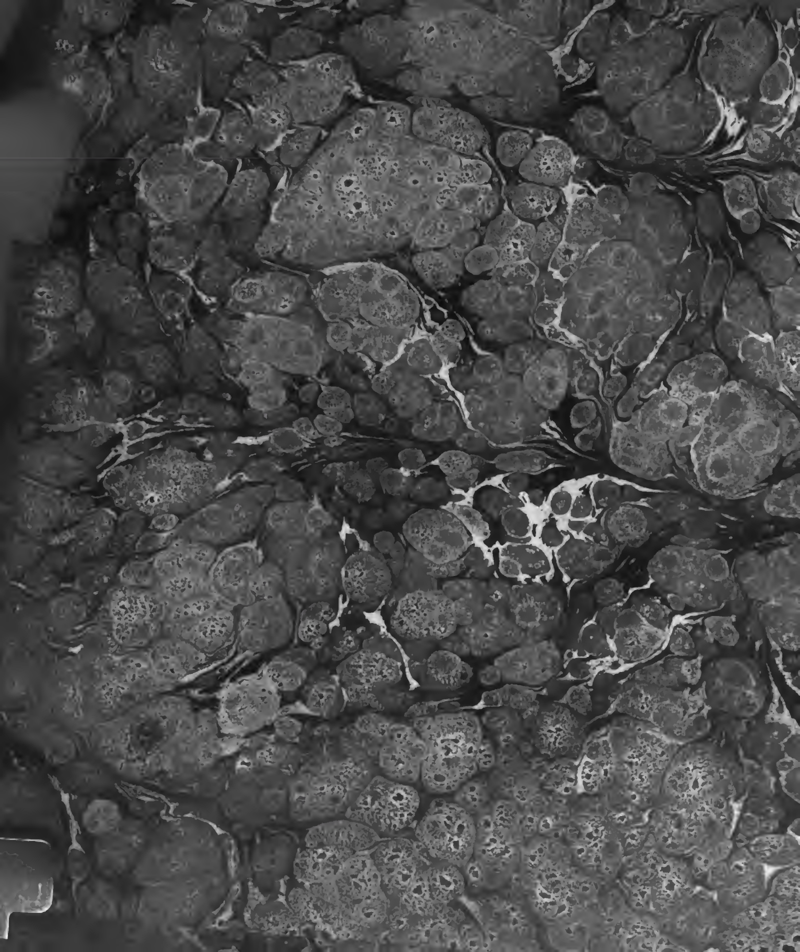
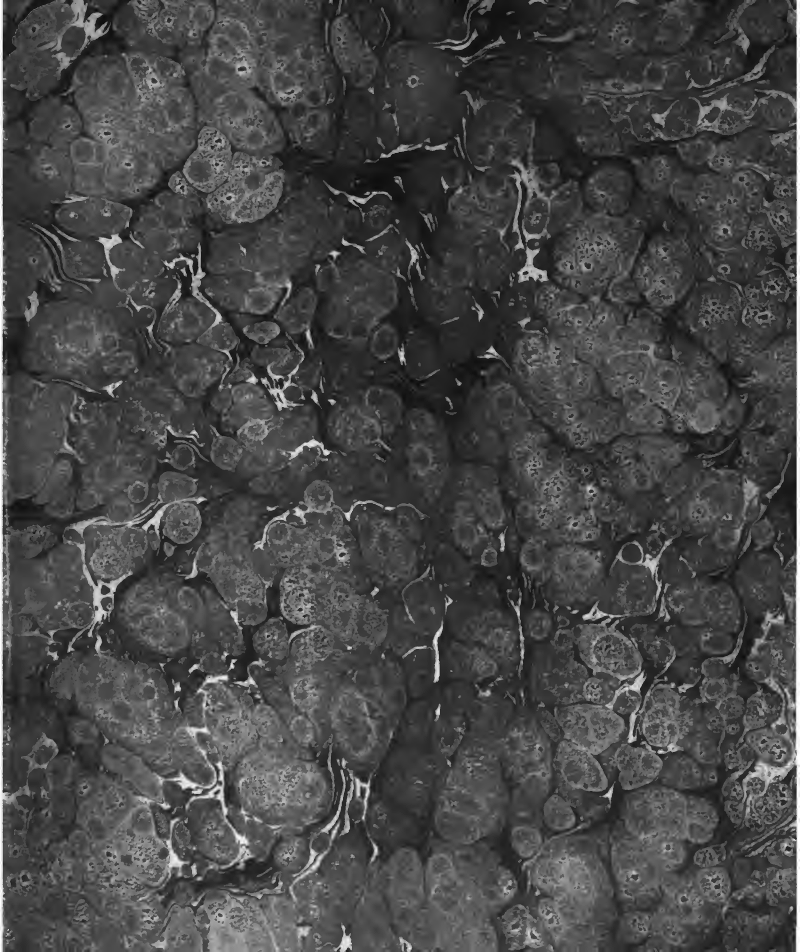






Asega-Buch

ein

Alt-friesisches Gesetzbuch

der Rüstringer.

Herausgegeben, übersetzt und erläutert

von

T. D. Wiarda.

Berlin und Stettin

bei Friedrich Nicolai, 1805.

Inhalt.

§. 1. Das Asegabuch ist, sowohl in Hinsicht der Sprache, als des Inhalts, ein kostbares Ueberbleibsel des Alterthums. §. 2. Die Altfriesische Sprache hat sich unter allen Germanischen Mundarten am längsten rein erhalten können, und §. 3. wirklich erhalten. §. 4. Ihr hohes Alter und vormaliges Gebiet. §. 5. Ihre allmähliche Abnahme und völliges Absterben. §. 6. Noch vorhandene schwache Spuren dieser Sprache. §. 7. In dieser längst erloschenen und lange unbekannt gebliebenen Sprache, ist §. 8. das Asegabuch geschrieben. Es ist das erste, in dieser alten deutschen Mundart abgefaßte, Buch, welches auf deutschem Boden öffentlich hervortritt. §. 9. Hohe Würde der alten Friesischen Gesetze überhaupt, und besonders des Asegabuchs. §. 10. Allgemeine Friesische Gesetze. Dahin gehören: Lex Frisionum antiqua; §. 11. Additiones Sapientum; §. 12. die siebenzehn Küren, und vier und zwanzig Landrechte; §. 13. die Ueberküren; §. 14. die Wenden; §. 15. Leges Opstalsbomicae; §. 16. die Send- oder Geistlichen Rechte; und §. 17. die Criminalgesetze oder Buß- und Brüchtaxen. §. 18 und 19. Besondere Willküren und Statuten in dem vormals verbundenen Friesland zwischen dem Fly und der Weser. §. 20. Dahin gehören: aus dem westerlauerschen Friesland, das Schulzenrecht, §. 21. die acht Domen, die Willküren der fünf Deelen, das Marktrecht, eine Prozeßordnung, und einzelne Brüch- und Bußtaxen; §. 22. aus dem mittlern Friesland zwischen der Lauer und der Ems, die Statuten von Langewold; §. 23. die Hunsingoer Willküren, Ueberküren und gemeinschaftliche Küren von Hunsingo und Fivelingo, §. 24. besondere Fivelingoer Willküren und gemeinschaftliche Küren von Fivelingo und dem Oldeamte; §. 25. die Fredewolder Willküren; §. 26. Humsterlander Küren und das Deichrecht; §. 27. der Appingadommer Buerbrief; §. 28. und aus jüngeren Zeiten das Gröninger Landrecht; §. 29. und endlich aus dem dritten Haupttheile zwischen der Weser und der Ems, die Litterae Brocmannorum; §. 30. gemeinschaftliche Küren der Emsiger und Brockmer; §. 31. die Emsiger Buß- und Brüchtaxen, die zwölf Emsiger Domen, und gemeinen Domen; §. 32. die Rüstringer

Kuren; §. 33. und aus jüngern Zeiten das Harlingerländische, Jeverische, das Altostfriesische, und §. 34. das heutige Ostfriesische Landrecht. §. 35. Nachgefügte Bemerkungen über das uralte, noch übliche Theelrecht. §. 36. Außer den allgemeinen Gesetzen und besonderen Willküren hatten auch die Friesen ihre Rechtsgewohnheiten, §. 37. und fremde subsidiarische Gesetze.

§. 38. Projektirte Versuche zu einer Sammlung Friesischer Gesetze. §. 39. Alte Sammlungen. Dahin gehören das vetus jus Frisicum, §. 40. das Altfriesische Landrecht, §. 41. das Hunsingoer Landrecht, §. 42. das Emsiger Landrecht, und §. 43. das Rüstringer Landrecht oder das Asegabuch. Dessen Inhalt. §. 44. Beschaffenheit und Alter der Oldenburgischen Handschrift. §. 45. Alter des Originals. §. 46. Geschichte der Oldenburgischen Handschrift. §. 47. Mehrere verloren gegangene Codices. Ein noch vorhandenes revidirtes oder extrahirtes Asegabuch. §. 48. Allmähliches Abkommen des Asegabuchs und dessen gänzliche Abstellung. §. 49. Niedersächsische Uebersetzungen und deren Alter. §. 50. Bemerkungen über die Pufendorffische Niedersächsische Handschrift, und §. 51. deren Fehler. §. 52. Nachgefügte Beschreibung, und §. 53. Geschichte von Rüstringen. §. 54. Schluß.



Vorrede.

§. 1.

Rüstringen, vormals eine Friesische Landschaft oder Gau, hatte allgemeine Friesische Gesetze, und, wie jede andere Friesische Landschaft, seine besondere Willküren. Das Asega-Buch enthält eine Sammlung solcher allgemeinen Friesischen Gesetze, und dann auch besonderer Rüstringer Küren. Der Richter, der bei dem Antritt seines Amtes auf die Gesetze verpflichtet wurde, hieß überall in Friesland Asega, Asiga oder Aesga*). Daher betitelte der Rüstringer das seinem Asega zur Richtschnur gegebene Gesetzbuch: Asega-Buch. Dieses, bisher im Dunkeln gelegene, Asegabuch ist, sowohl in Hinsicht der Sprache, als der Materie, eine sehr schätzbare Reliquie des Alterthums.

§. 2.

Schätzbar ist zuförderst das Asegabuch wegen der Sprache, worin es abgefaßt worden. Den Beweis werde ich in gedrängter Kürze führen. Schon vor der christlichen Zeitrechnung bewohnten Friesen, und ihre nachher mit ihnen verbundene Nachbarn, die Kauchen, einen langen Strich der nordwestlichen Germanischen Küste, worauf bis auf den heutigen Tag der Friesische Name ein voralterliches, auf die Nachkommen verstammtes, Erbgut geblieben ist**). Die geographische Lage in diesem äußersten Winkel erlaubte keine Durchzüge fremder Völker; und tiefe Moräste an der einen und der gefährliche Seestrand an der andern Seite ga-

*) Man s. Asegabuch I, §. 3, Anmerk. g.

**) Ex antiquissimis Germaniae populis sola Frisiorum gens et sedem suam, quam ab initio aerae christianae tenuit, et idem nomen sine mutatione ad haec usque tempora, retinuerit, retineatque — Unis id Frisiis Deus et ipsorum virtus tribuit. EMMIUS in Praef. ad rer. Fr. hist. — Felix ea gens prae reliquis Germaniae populis, quod antiquas sedes non solum felici marte tuita est, sed et fines ferro longe lateque protulit, et vetus et nobile nomen in hodiernum diem retinuit. HEINECC. Ant. Germ. lib. 1, cap. 2, §. 29.

ben keinen Reiz zur Ansiedlung und Eroberung. Zwar litten die Friesen ungemein von den Normännern; aber deren Aufenthalt war selten von langer Dauer. Nicht Ansiedlung, sondern Plündern und Rauben war der Gesichtspunct dieser Korsaren. Slaven und Wenden, die soviel auf Sitten, Gebräuche und Sprache des nördlichen Deutschlands wirkten, drangen nie über die Weser. Dagegen geriethen die Friesen zwar unter die Fränkische Oberbotmäßigkeit; allein die Fränkischen Könige begnügten sich bloß mit einer mäßigen Schatzung, und mit der ihren Grafen anvertrauten Oberaufsicht der Landesadministration. Sie führten keine neue Colonisten in Friesland, wie in Sachsen, ein, ließen die Friesen nicht auswandern, und befreiten sie sogar von der Heeresfolge *). Die Friesen nahmen also bis zu den Kreuzzügen, wozu auch sie, wie andere Völker, der Aberglaube mißleitete, an auswärtigen Kriegen keinen Antheil. Bis dahin sind keine Friesen, ihre Züge nach England in Verbindung mit den Angelsachsen abgerechnet, ausgewandert; vielweniger sind fremde Völker, worauf es hier vorzüglich ankömmt, eingewandert. So konnte denn der isolirt lebende Friese unter allen deutschen Völkern seine väterliche Sitten, Gesetze und Sprache am längsten beibehalten **).

Sollte nun etwa diese, vormals den Meereswellen offen gelegene Küste, deren traurige Gestalt uns Plinius mit so lebhaften Farben schildert ***), zuerst von Friesen besetzet worden seyn; so würde auch die Altfriesische Sprache die Ursprache dieses Landes gewesen seyn. Da jede lebende Sprache in beständiger Gährung ist, viele Wörter veralten, dagegen andere wieder aufkeimen läßt, sich durch neue Ereignisse und Erfindungen bereichert, und auch schon ohne sonderliche Nebenumstände bloß durch eine lange Zeitfolge sich von der ersten Bildung und Biegung entfernet; so behaupte ich keinesweges, daß der Friese bei Anfang der Kreuzzüge noch gerade so sollte gesprochen haben, wie seine Vorfahren bei dem Eintritt der christlichen Zeitrechnung. Nur glaube ich, daß die alte Friesische Sprache bis zu den Kreuzzügen und noch späterhin wenigere Umwandlung gelitten habe, als die andern deutschen Mundarten, und daß sie am längsten der Ursprache treu geblieben sey.

*) Asegabuch, I, §. 10.

**) Gens indigena, suique tantum generis, ac peregrinis connubiis non commixta, linguam, moresque eosdem tot saeculis conservavit. EMM. rer. Fr. hist. lib. 2.

***) Lib. 15, cap. 1.

§. 3.

Nach solchen vorwaltenden Umständen hat sich also die Altfriesische Sprache länger, wie andere deutsche Mundarten, erhalten können. Daß aber auch keine unbekannte, in dem Dunkel der Geschichte des Alterthums verborgene, Thatsachen auf ihren Untergang gewirkt haben, und sie auch wirklich bis zu der Epoche, woraus noch itzo Urkunden vorhanden sind, keine merkliche, ihre Gestalt umformende, Revolution erlitten habe: dafür leistet uns ihre Gleichförmigkeit mit ihrer Schwester, der Angelsächsischen Sprache, die sichere Gewähr. Der erste Zug, den die Bewohner des nördlichen Deutschlands auf Veranlassen der, von den Picten gedrängten, Britten vornahmen, geschah bereits im J. 449. Ihnen folgten immer neue Schaaren nach, die sich, wie die ersten Abenteurer, in England niederließen, und, als Sieger, ihre mitgebrachten Sitten, Gebräuche, Gesetze und Sprache beibehielten. Die Angelsächsische Chronik, Beda, Marcellinus, Procopius, und die bewährtesten neueren Englischen Schriftsteller lehren uns diese ausgewanderten deutschen Völker kennen. Sie nennen uns Angeln, Sachsen, Jüten und Friesen. Die Angeln und Sachsen scheinen entweder den ersten Zug allein angetreten zu haben, oder aber sie haben an dieser Auswanderung etwa den größten Antheil gehabt, weil man nachher diese verbundene Völker Angelsachsen und ihre Sprache die Angelsächsische nannte. Wir kennen diese alte Germanische Mundart aus verschiedenen Urkunden, und schon früh aus den Gesetzen des Königs Aethelbert, der bereits im J. 561 die Regierung angetreten hat und 616 gestorben ist. Finden wir nun in Friesischen Urkunden dieselben Wörter vor, die wir in den Angelsächsischen Urkunden antreffen, so werden wir uns auch davon überzeugen, daß die Friesische und Angelsächsische Sprache eine und dieselbe Hauptmundart der Germanischen Sprache gewesen sey. Auch dieses ist schon von andern Sprachforschern bemerket *). Der Beweis läßt sich aus jedem Angelsächsischen Wörterbuche führen. Die ältesten Angelsächsischen Gesetze mögen hier zur Probe dienen:

LL. Aethelberti.	Friesisch.	Deutsch.
Feax fang	Fax fang	Haargriff.
Banes blice	Benes blice	Hervorscheinung des Knochens.
Banes bite	Benes bite	Spaltung des Knochens.

*) Temple Remarques sur l'Etat des Provinces des Pays-bas: chap. 2, p. 136. Smids Nederl. Oudheden p. 82 und 111.

LL. Aethelberti.	Friesisch.	Deutsch.
Eaxle	Eaxla	Die Achsel.
Muth	Muthe	Der Mund.
Cinban	Kinbla	Der Kinnbacken.
Toth	Toth	Der Zahn.
Widoban	Widuben	Das Schlüsselbein.
Thuma	Tuma	Der Daum.
Scytefinger	Scotfingr	Der Zeigefinger.
Middlefinger	Midle und Langfingr	Der lange Finger.
Goldfinger	Goldfingr	Der Goldfinger.
Litlafinger	Litka fingr	Der kleine Finger.
Theoh	Thiach und Deth	Das dicke Bein.
Wlite wamme	Wlita wlemelsa	Narbe im Gesichte.
Bearn	Barn	Das Kind.
Bana	Bana	Der Mörder.
Drihtin	Drochte	Der Herr.
Cyning	Kining	Der König.

u. s. w. Nicht bloß solche einzelne Wörter, sondern ganze Perioden bewähren die vollbürtige Geschwisterschaft der Angelsächsischen und Altfriesischen Sprache. Die Aethelbertischen Gesetze lauten gleich Anfangs so: Dis syndon tha Domas the Aethelbirht Cyning asette on Agustinus Daege: Godes Feoh and Ciricean XII gylde, Biscopes Feoh XI gylde, Preostes Feoh IX gylde u. s. w. Dies alles ist Angelsächsisch, und zugleich Friesisch. Beide Sprachen müssen also aus einer und derselben Quelle geflossen seyn. Redete und schrieb nun noch der Friese, während der Kreuzzüge und noch eine geraume Zeit nachher, fast so wie der Angelsachse zu der Zeit des Königs Aethelbert im sechsten Jahrhundert; so folgere ich daraus, daß die Friesische Sprache sich bis dahin unvermischt erhalten und nicht weit sich von der Urquelle entfernet habe.

§. 4.

Waren nun die Altfriesische und Angelsächsische Sprachen zwei, nicht sehr von einander abweichende, Mundarten einer und derselben Sprache, und ließ sich noch viele Jahrhunderte hindurch ihre vollbürtige Geschwisterschaft auf den ersten Blick erkennen; so muß nothwendig die Angelsächsische Sprache bei ihrer ersten Verpflanzung, also schon in dem fünften Jahrhundert, eine alte und festgegründete Sprache gewesen seyn: weil sie sich, ihrer Verpflanzung ungeachtet,

so

so lange erhalten hat, und der auf dem vaterländischen Boden zurückgebliebenen Altfriesischen Sprache so sehr ähnlich geblieben ist. Hieraus läßt sich auf das hohe, sich ganz in die Vorzeit verlierende, Alter beider so nahe verwandten Mundarten schließen. Diese so nahe Verwandtschaft weiset uns auf eine gemeinschaftliche Stammmutter hin, aus welcher beide schon unmittelbar oder in dem ersten Grade entsprossen sind. Wenn nun, wie aus der Vergleichung der Angelsächsischen Sprache mit der Friesischen hervorgehet, jene so wenig durch ihre Verpflanzung, als durch die Vermischung der ausgewanderten Völker gelitten hat; so muß die Stammmutter dieser beiden Mundarten die gemeinschaftliche Volkssprache aller dieser nach England gezogenen Völker: der Friesen, Jüten, Angeln und Sachsen, gewesen seyn. Hieraus folgere ich, daß das vormalige Gebiet dieser Stammsprache — gleichviel, ob wir sie die Cimbrische, oder alte Niederdeutsche, oder Altsächsische, oder Altfriesische nennen wollen — sich über den ganzen Nordstrich, den die ausgewanderten Völker bewohnt haben, also von Jütland, Schleswig und Holstein, oder dem damaligen Sitze der Jüten, Angeln und Sachsen an, bis nach den Friesischen Gränzen, oder bis Flandern hin, erstrecket habe. War nun aber östlich gerade Holstein die Gränze dieser Sprache? Wie weit dehnte sich ihre Herrschaft südlich in Westphalen und Sachsen aus? Dies sind Fragen, die sich bei dem Abgange der Urkunden wohl aufwerfen, aber nicht beantworten lassen.

§. 5.

Endlich hat auch die Angelsächsische und Altfriesische Sprache das Schicksal aller andern Sprachen getroffen. Jene erhielt sich rein in einem Zeitraum von 300 Jahren, wurde dann durch die Römische Invasion erschüttert, artete allmählich in die Dänisch-sächsische Sprache aus *), und starb in dem eilften Jahrhundert eines gewaltsamen Todes, als Wilhelm der Eroberer sie aus dem Cirkel seines Hofes, aus den Kirchen, Schulen und den Gerichten verbannte, und dagegen die Normannisch-französische Sprache wieder eintreten ließ **). Die Vermischung dieser eingeführten neuen Sprache mit den Trümmern der Angel- und Dänisch-sächsischen brachte die jetzige Englische Sprache hervor. Da-

*) HICKES. Thes. Ling. Sept. I, p. 88 seqq.

**) Hume Geschichte von England bei dem J. 1070.

gegen erlosch die Friesische Sprache allmählich: früher an der Elbe; später zwischen dem Fly und der Weser. Der Handel und der Umgang mit den südlichen Deutschen, die Versetzung der Sachsen nach Franken, und die Einwanderung der Slaven und Wenden, mögen die vorzüglichsten Veranlassungen dazu gegeben haben. Am längsten hat sie sich von der Weser bis zu der Südersee erhalten. Hier blühte sie noch rein bis zu den Kreuzzügen, worin die Friesen vom eilften bis zum dreizehnten Jahrhundert sich so sehr auszeichneten *). Die zurückkehrenden Kreuzbrüder brachten neue, durch den Umgang mit fremden Kreuzbrüdern erlernte, Wörter, Redensarten und Wendungen zurück, und setzten ihre, bisher dem vaterländischen Boden festanklebenden, Landesleute in Verkehr mit den Nachbaren. So hatten diese Kreuzzüge einen merklichen Einfluß auf die alte Muttersprache.

Zwei ebenfalls unter sich verwandte und schon mehr ausgebildete Deutsche Mundarten, die Niedersächsische oder Plattdeutsche, und die, der Friesischen Sprache besonders in ältern Zeiten mehr ähnliche, Flämische oder Holländische Sprache blühten rund um Friesland herum. An der einen Seite jenseit der Ems, verlor sich die Friesische Sprache in die Holländische; an der andern Seite diesseit der Ems, lösete sie sich in die Plattdeutsche Sprache auf. Die eigentlichen Stufen der Abnahme der Friesischen Sprache lassen sich zwar schwerlich angeben; indessen kann man doch nach einer sorgfältigen Vergleichung der in Altfriesischer Sprache aufgesetzten Urkunden sicher annehmen, daß sie schon in dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr ganz rein geredet worden **). Die alten Buß- und Brüch-Taxen sind aus der ersten Quelle geschöpft. Daher trift man in ihnen die älteste Friesische Sprache an, so weit wir sie kennen. Der Leser wird sich davon aus dem dritten Abschnitt des Asegabuchs selbst überzeugen. Nicht so körnicht mehr und schon geschmeidiger ist die Sprache in den Hunsingoer Statuten von 1252. In der Berechnung der Geldspecien von Ostergo und Westergo von 1276 ***) sind schon die Belgischen oder Holländischen Spuren auffallend sichtbar. Die Emsiger Domen von 1312, noch

*) Ostfries. Geschichte: Bd. I, S. 153 – 227.

**) Wenn Gabbema in der Vorrede zu Japix Rymlerie schreibt: de Friesen hebben van eisten af langs een reeks van eeuwen tot an den Jaare 1300 hun Landtaal als een onbevlekte Leelye bewaart, so irrt er sich sehr.

***) In v. Schwarzenb. Chart. Boek: I, 97.

mehr die Friesischen Willküren von Upstalsboom von 1323, sind mit Holländischen und Plattdeutschen Wörtern vermengt.

Ungefähr hundert Jahr später war die Altfriesische Sprache schon so verwässert, daß sie sich kaum mehr kenntlich blieb. Der Tractat von den sieben Seelanden *), worin des kurz vorher 1417 verstorbenen Keno then Brock erwähnet wird, bestätiget dies. In dem Ausgange des letzten Jahrhunderts lag sie in ihren letzten Zügen. So lautet der Huldigungseid, den die Westerlauerschen Friesen dem Kaiser Maximilian 1494 leisteten: Wy louwet ende swerret tho dae Helgen, usen allergenadichsden Heren, den Romschen Koninck Heren Maximilian — ende alle syn Neykomen Keysern — als usen riochta ende natuerlika Hera getrouw, hold, onderdenich ende willich tho wessen, syn Kon: May: ende des Rykes orber foerd tho stueren, hy'a schade tho keren, ende ney wse besde formogen to hinderen ende to beletten ... **). Wer vermag in dieser Eidesformel noch die Friesische Sprache zu erkennen? Bloß der Schatten ihrer Manen ruhet auf einigen einzelnen Wörtern, als louwet, Helgen, riochta, Hera, orber, stuiren, beleten; und auch diese sind zugleich, nach einer wenig veränderten Aussprache, Holländischen und Niedersächsischen Geschlechts. Man kannte nachher die Altfriesische Sprache so wenig, daß Emmius, selbst ein geborner Friese, dieser fleißige und gelehrte Forscher der vaterländischen Alterthümer, ein Mann der bereits 1547 geboren war, dennoch die Sprache, worin diese Eidesformel erst funfzig Jahre vor ihm abgefasset war, für die Altfriesische Sprache gehalten, und sie eben wegen dieser Sprache abdrucken lassen ***). Wenn so ein Mann so wenig mit seiner alten Landessprache bekannt gewesen; so liegt schon darin der Beweis, daß die Altfriesische Sprache lange vor seiner Zeit, also vor dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, völlig müsse ausgestorben gewesen seyn.

§. 6.

Keine Sprache, keine Mundart stirbt indessen so ganz aus, daß nicht noch einige Reliquien von ihr in der Gegend worin sie vormals die Volkssprache war,

*) Schotan. in Tablino, p. 20.

**) Emmii rer. Fr. hist. lib. 32, p. 499.

***) Jurisjurandi formula concepta est idiomate veteri frisico, quam hic memoriae causa, ut conscripta est, inserere placet. EMM. l. c.

übrig bleiben sollten. Wenn daher von Wicht anführt, daß noch zu seiner Zeit, also vor funfzig Jahren, einige einzelne Familien in den östlichen Dörfern bei Aurich die Altfriesische Sprache nicht ganz vergessen hätten, sie in dem Lande Wursten noch einigermaßen bekannt wäre, und in dem Niederstifte Münster, besonders im Sater- oder Sagolter Lande noch geredet würde *); so hat er bestimmter damit sagen wollen, oder doch sagen sollen, daß damals noch Spuren von dieser ausgestorbenen Sprache in einigen hin und wieder erhaltenen Wörtern vorhanden gewesen. Diesseit der Ems scheint sich die Altfriesische Sprache am längsten in dem isolirten Saterlande **), und dann auf den, von dem festen Lande getrennten, Inseln erhalten zu haben ***). Allein jetzt ist sie auch auf den Inseln und im Saterlande völlig erloschen. Indessen trift man noch ein schwaches Fortleben dieser Sprache in der Provinz Friesland, und zwar besonders in der Gegend von Hindelopen und Mulquerum an. Man nennt die dortige gemeine Volkssprache das Land- oder Bauren-Friesische. Sie ist ein besonderer Dialect, der sich aus der Vermischung der Altfriesischen und Belgischen Sprache gebildet hat. Sie weicht indessen so sehr von beiden Sprachen ab, daß ein geborner Holländer, wenn er auch gleich der Altfriesischen Sprache kundig seyn mag, sie schwerlich verstehen wird. In dieser Mundart hat Gysbert Japix die *Friesche Rymlerie* geschrieben. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß in dieser, bei dem Abgang eines Wörterbuches noch sehr unbekannten, Mundart ****) sehr viele, theils reine, theils umgeformte Altfriesische Wörter stecken. So wenig man aber die Spanische, Französische und Italiänische Sprache die Lateinische; und die

*) Vorrede zum Ostfr. Landrecht, S. 40.

**) Hoche hat in seiner Reise durch Saterland und Ostfriesland ein kleines, und, wie es scheint, mit vieler Aufmerksamkeit geschriebenes Saterländisches Idioticon S. 235 — 246 abdrucken lassen. Es sind zwar keine ächte Altfriesische Wörter darunter, in sofern sie nicht zugleich Holländisch oder Plattdeutsch sind, etwa *Kay* und *Sax* ausgenommen; indessen läßt sich doch in sehr vielen Wörtern die Altfriesische Aussprache und der Dialect, wie z. E. in *Fior* Feuer, *Jield* Geld, *Jier* Jahr, *schriun* schreiben, *sliocht* schlecht, *stiern* Stern, nicht verkennen.

***) Der Prediger Cadovius Müller hat 1691 unter dem Titel: *Memoriale Linguae Frisicae*, die auf den Inseln gangbaren Wörter und Redensarten gesammelt. Auch findet man hier in den Terminationen der Wörter die Züge der Altfriesischen Sprache, nur sind die Wörter selbst, etwa einige wenige ausgenommen, Plattdeutsch oder Holländisch.

****) Mögte sich doch ein in der Gegend wohnender Gelehrter mit der Ausgabe eines solchen Wörterbuches befassen!

Englische, Dänische oder Schwedische Sprache die Deutsche nennen kann: eben so wenig kann man dieses Landfriesisch für Altfriesisch halten *). Und auch dieses Landfriesisch ist jetzt schon so sehr verwässert, daß auch dieser Mundart ihr völliger Untergang bald bevorstehen mag **). Dies ist das Loos aller vorigen, jetzigen und künftigen Sprachen.

> Ut silvae foliis pronos mutantur in annos;
> Prima cadunt: ita verborum vetus interit aetas,
> Et juvenum ritu florent modo nata, vigentque ***).

§. 7.

Wenn nun gleich die Altfriesische Sprache alle ihre gleichzeitige und ebenbürtige Schwestern überlebt hat; so hat sie doch das sonderbare Mißgeschick getroffen, daß sie auch unsern besten deutschen Philologen unbekannt geblieben ist. Bis zu der Zeit, da Adelung 1774 sein unschätzbares Wörterbuch herausgab, und Fulda's ****) Abstammung Germanischer Wurzelwörter 1776 erschien, waren, außer dem so raren und auch damals noch nicht übersetzten, Altfriesischen Landrechte, bloß einige gedruckte Urkunden in den ebenfalls seltenen Werken von Schotanus, Winshemius, Gabbema und von Schwarzenberg, vorhanden. Aber auch fast alle diese Urkunden sind aus dem Zeitalter, wo die Friesische Sprache beinahe völlig erschlaf-

*) Rempius erzählt, daß, wie er 1547 zu Löwen studieret, er bei dem damals da gehaltenen Landtage bemerkt habe, daß seine Landsleute, die Deputirten der Provinz Friesland, sich in der Sprache — quae adhuc hodie in Frisia, quam occidentalem appellamus, cujus caput est Leovardia, usurpatur — also in dem Landfriesischen unterhalten hätten, und die Cauchi (Ostfriesen) Westphälinger, Gelderer, Flanderer und Holländer sie nicht verstanden hätten. Nur irrt er sich, wenn er hinzusetzet: Haec est antiquissima Frisiorum lingua, quae olim toti nationi communis fuit. De Origine Fris. lib. 1, p. 202.

**) Zedert 40 Jaer is in de Friesche Landtaal eene groote en anmerkelyke Afneming veroorzaakt, en het staat te vermoeden, dat dezelve nog t'enigen tyde haar Burgerrecht geheel verliezen zol. Focke Sjoerds algem. Beschryv. van Friesl. I, 315.

***) HOR. de arte poetica, v. 60.

****) Fulda erwähnt zwar S. 30 der Friesischen Sprache; wenn er aber bloß anführet, daß das Friesische seine mittelalte Gesetze, Leges Frisonum, in seiner Sprache habe, wenn er sich dabei auf die bei Emmius befindliche Eidesformel von 1494, auf Schildius de Caucis und Piccard van't oude Vriesland beziehet, und endlich sich auf die allgemeine Welthistorie Bd 31 S. 336 beruft, wornach eine Altfriesische Sprachlehre in Holländischer Sprache vorhanden seyn soll, worunter wahrscheinlich die auf wenigen Seiten von Gabbema herausgegebene Friesische (Landfriesische) Grammatica beziielt wird; so siehet man wohl, daß er nicht die mindeste Kenntniß von der Altfriesischen Sprache gehabt habe.

fet war, und keiner dieser Urkunden ist eine Uebersetzung beigefügt. Bloß die in den Anmerkungen zu dem Ostfriesischen Landrechte angeführten Stellen und die gelehrte Vorrede des Herausgebers konnten dem Sprachforscher einige Kenntniß von dieser Sprache verleihen. Allein dieses Landrecht scheint mehr in die Hände der Rechtsgelehrten, als der Sprachforscher gekommen zu seyn. Daher hat die Altfriesische Sprache so lange unbekannt bleiben müssen. Nachher aber sind in den Niederlanden 1778 das Hunsingoer Landrecht, 1782 die oude Friesche Wetten, und 1786 das Altfriesische Wörterbuch*) erschienen. Kinderling ist, nach von Wicht, hierauf unter den Deutschen Sprachforschern der Erste gewesen, der in seiner 1800 herausgegebenen vortreflichen Geschichte der Niedersächsischen Sprache die Altfriesische Sprache zu würdigen angefangen hat.

§. 8.

Dadurch, daß die Gesetze und andere in der Altfriesischen Sprache verfaßte Urkunden nicht an das Licht gezogen, und die wenigen gedruckten Schriften nicht allgemein bekannt geworden sind, verlieret diese, im Dunkel verhüllt gebliebene, Sprache, so wenig etwas von ihrer Würde, als ein in der Erde verborgener Schatz von seinem innern Gehalte, so lange er nicht entdecket und hervorgezogen ist. Ist es wahr, daß die nun längst erloschene Altfriesische Sprache eine uralte Deutsche Mundart gewesen, und hat sich ihr Gebiet vormals über den größten Theil des nördlichen Deutschlands erstreckt; so wird man ihren Werth sowohl in Rücksicht ihres Alters, als ihrer vorigen Herrschaft wohl nicht verkennen. Wenn nun das Asegabuch in der Friesischen, und zwar, wie ein Kenner, von Wicht, urtheilet, „in der ächten uralten Friesischen Sprache" geschrieben ist**), so wird den Sprachforschern diese Ausgabe — ich mag richtig übersetzt, oder den Sinn verfehlet haben, meine Arbeit mag gefallen oder getadelt werdem — dennoch um so vielmehr willkommen seyn, weil bisher kein, in dieser alten Deutschen Mundart geschriebenes, Buch auf Deutschem Boden gedruckt und öffentlich hervorgetreten ist.

*) Wenn gleich dieses mein Wörterbuch in den Journalen günstig beurtheilt ist, so muß ich doch zur Steuer der Wahrheit gestehen, daß ich nachher, und besonders bei Bearbeitung des Asegabuchs, verschiedene irrige Ableitungen, und sehr viele Mißgriffe bei Erklärung der Wörter darin vorgefunden habe. Daher bin ich, wie der Leser aus der Uebersetzung des Textes und den Anmerkungen ersehen wird, sehr oft von dem Wörterbuche abgegangen.

**) Ostfr. Landr. Vorrede, S. 171.

§. 9.

So schätzbar das Asegabuch wegen der darin aufgehobenen alten Sprache ist, eben so sehr, und vielleicht noch mehr, verdienet es in Hinsicht der Materie eine besondere Aufmerksamkeit. Wenn zwei berühmte Männer, die sich durch ihre Bearbeitungen des Germanischen Rechts das Zutrauen in der gelehrten Republik erworben haben, Heineccius und Eccard, über die ältesten und mittleren Friesischen Gesetze sich so auslassen: Frisionum Legibus nihil est sincerius, nihil germanicis moribus atque institutis convenientius *); und: Merentur etiam Frisonum Leges paulo recentiores patria lingua conscriptae, ut ederentur **); so bürget uns schon das Zeugniß dieser Männer für den hohen Werth der Friesischen Gesetze überhaupt, und dann auch besonders des Asegabuchs, weil dieses unter den vorhandenen Friesischen Gesetzen einen der ersten Plätze einnimmt. Ein Hinblick auf die anderen Friesischen Gesetze, und eine Vergleichung derselben mit dem Asegabuche, wird die Richtigkeit dieses Satzes begründen. Da die mehresten Friesischen Gesetze theils noch in Handschriften liegen, theils in nicht allgemein bekannten Büchern abgedruckt sind, und ich sie in den Anmerkungen zur Erläuterung des Textes anziehen werde; so wird der Leser mir erlauben, sie hier namhaft zu machen und kurz zu berühren.

§. 10.

Die Friesen hatten sowohl unter der Fränkischen Oberbotmäßigkeit, als nachher bei ihrer republikanischen Verfassung, allgemeine Friesische Gesetze, die sich über den ganzen Friesischen Staat erstreckten; und besondere Gesetze, Willküren und Statuten einzelner Provinzen, Gauen und Communen. Eben so verhielt es sich mit der Verfassung und den Gesetzen anderer Deutschen Völker ***). Zuförderst werde ich die allgemeinen Friesischen Gesetze hier aufführen.

Die vorhandenen ältesten allgemeinen Friesischen Gesetze sind unstreitig die Leges Frisionum antiquae. Sie sind bekannt, und in den Sammlungen Ger-

*) HEINECC. Antiq. Germ. T. I. lib. 1, cap. 4, §. 3.

**) ECCARD. Hist. stud. etym. p. 69.

***) Haec etenim fuit ab antiquissimis et primis civitatum germanicarum initiis lex et ratio, ut quilibet populus et quodlibet corpus in se propriis constaret et regeretur juribus, salutis communis ergo tamen adessent et observarentur jura omnibus populis communia. BIENER. de Orig. et Progr. LL. Germ. lib. 2, §. 27.

manischer Gesetze von Herold, Lindenbrog und Georgisch, und dann in den Werken von Schotanus und von Schwarzenberg abgedruckt. Siccama hat sie 1617 besonders herausgegeben, und mit treflichen Anmerkungen, die indessen umständlicher hätten ausgeführt werden können, erläutert. Nachher hat Gärtner diese Ausgabe seinen L. Saxon. angehängt, und Canciani sie seinen LL. antiq. Barbar. einverleibet. Die genaue und sogar wörtliche Uebereinkunft dieser Friesischen Gesetze mit den Angelsächsischen Gesetzen des Königs Aethelbert aus dem sechsten Jahrhundert weiset uns auf eine und dieselbe uralte Quelle hin, woraus beide unmittelbar geflossen sind. Folgende Stellen und mehr andere bewähren es:

LL. Aethelb. §. 41. Si auris abscindatur, XII solid. emendetur.

L. Fris. Tit. 22, §. 9. Si quis alteri aurem absciderit, XII solid. componat.

LL. Aeth. §. 52. Si maxilla fracta sit, VI solid. compensetur.

L. Fris. §. 18. Si maxillam inciderit, VI solid. componat.

LL. Aeth. Si os appareat, III sol. compenset.

L. Fris. Add. Sap. Tit. 3, §. 26. Si os appareat, III solid. et tremisse componat.

LL. Aeth. §. 56. Pro minimo naevo, wlitewamme, III scil. et pro majoribus VI.

L. Fris. Add. Sap. Tit. 3, §. 16. Si ex percussione deformitas faciei illata fuerit, quod Vuitjlitivam dicunt, ter IV sol. componat.

Aus einer solchen wörtlichen Uebereinkunft der LL. Fris. mit den Gesezzen aus dem sechsten Jahrhundert läßt sich auf ihr hohes Alter schließen; denn es ist gar kein Grund zur entferntesten Vermuthung vorhanden, daß die Friesen ihre Gesetze aus England sollten geholet haben. Da die Angelsachsen ihre Sprache, Sitten und Gebräuche mit sich nach England herüber gebracht haben, so muß man auch annehmen, daß der König Aethelbert die altvaterländischen Deutschen Gesetze zur Grundlage seiner Gesetze gelegt habe. Hieraus läßt sich die so sehr auffallende Harmonie der Angelsächsischen Gesetze mit den LL. Fris. erklären. Man muß also den Ursprung der LL. Fris. und besonders der Titel von den Bußtaxen, oder de Dolg, de compositionibus vulnerum, lange vor dem sechsten Jahrhundert setzen. Der Freyherr von Schwarzenberg mag sich daher wohl nicht irren, wenn er schreibt: Deeze Wetten vervaten de alleroudste

oudste Gewoonten onzer Vooroudern, di lange voor de Regeering Keysers Karel, ja ten Tyde der Romeynen stand gegreepen*).

So viel ist indessen gewiß, daß die LL. Fris. in der Form, wie wir sie jetzt vor uns haben, weit jünger sind. Sie sind eine Sammmlung Friesischer Gewohnheitsrechte, die entweder zum Theil schon vorher schriftlich verfasset waren, oder nun erst aufgeschrieben wurden. Die Sammlung mußte also jünger seyn, als die schon vorher vorhanden gewesenen Gesetze und Gewohnheiten selbst. Daß nun aber der Lex Frision. eine solche Sammlung ist, darauf weiset uns der Text selbst hin: Inter Laubachi et Wisaram talis est consuetudo: Tit. 9, §. 13. Haec lex inter Laubachi et Wisaram custoditur, caeterum inter Flehum et Sincfalum fluvium talis est consuetudo: Tit. 14, §. 2. De eadem re inter Laubachi et Wisarum talis est consuetudo: §. 3. Diese Sammlung ist aber erst veranstaltet, wie in Friesland schon das Christenthum gegründet war: Tunc ducendi sunt ad Basilicam, et sortes super altare mittere, vel si iuxta Ecclesiam fieri non potuerit, super reliquias Sanctorum: Tit. 14, §. 1; wie die Friesen unter Fränkischer Oberbotmäßigkeit standen, und einem Könige unterworfen waren: Haec constitutio ex Edicto Regis procestit: Tit. 7, §. 2; und dieser nach Fränkischem Gebrauche seinen Gesandten jährlich in die Provinzen schickte: Si quis Legatum Regis vel Ducis occiderit: Tit. 17, §. 3.

Der König nun, unter dessen Regierung diese Sammlung veranstaltet wurde, war gewiß nicht der Dänische König Harald, denn diese Sage ist längst widerlegt**), sondern unstreitig ein Fränkischer König. Hierin stimmen alle Gelehrte, die über den Ursprung dieser Gesetze nachgedacht haben, überein. Herold, Lindenbrog, Siccama und Heineccius, setzen den Ursprung derselben vor Karl dem Großen; Conring, von Wicht, Wagenaar, von Schwarzenberg, Canciani, Dabelow und Biener, lassen sie unter Karl selbst entstehen. Der Meinung der letztern mögte ich am liebsten beitreten; denn Karl war es, der die

*) Placat of Charterb. Voorrede, T. I.

**) Von Wicht: Vorrede S. 62; und Dreyer in den Samml. vermischt. Abh. III, S. 1325. Indeß mag es nach der Geschichtserzählung Adams von Bremen lib. 2, cap. 19 wahr seyn, daß Harald im 10. Jahrhunderte den Nord- und Strand-Friesen (Trans Albianis et Fresonum genti) Gesetze gegeben habe. Der weit ältere Lex Fris. erstreckte sich aber über das eigentliche Friesland von Sintfall bis zur Weser, worüber Harald nicht zu gebieten hatte.

Rechtsgewohnheiten aller unter ihm stehenden Völker schriftlich verfassen *), und auch die schon vorhandenen geschriebenen Gesetze sammeln, revidiren, und durch einige Zusätze verbessern ließ **). Hiezu kömmt noch, daß die alten Küren so oft Karl den Gesetzgeber der Friesen ausdrücklich nennen. Die Franken hatten nach ihrer Staatspolitik den Grundsatz angenommen, daß sie den von ihnen besiegten Völkern keine neue Gesetze aufdrangen. Sie ließen sie bei ihren eigenen, durch Gewohnheit eingeführten, oder durch freie Wahl verfaßten, Gesetzen ***). Diesen Grundsatz finden wir in diesen Gesetzen so sehr bestätiget, daß der Fränkische König es so gar bei den, in jedem Gau besonders üblichen, Observanzen bewenden ließ. Die so häufig vorkommenden Stellen: Inter Fli et Sincfalam Vueregildus nobilis C Solidi. — Inter Laubachi et Vuisaram Vuereg. nobilis CVI Sol. et duo denarii — Hoc inter Laubachi et Sincfalam — Inter Laubacum et Vuisaram dominus servi non juret; u. s. w. bewähren es.

§. 11.

Mit dem Titel 22, und dessen Epilogo: Haec omnia ad liberum hominem pertinent, endiget sich der Lex Fris. Es folget nun ein zweiter Abschnitt in 11 Titeln unter der Aufschrift: Additio Sapientum. Der Tit. 1, § 1 — 59 hat die Ueberschrift: Vulemarus; der §. 60 — 75: Haec judicia Saxmundus dictavit. §. 76. Vulemarus dicit; Tit. 6. Saxmundus; und Tit. 7. Vulemarus. Hieraus folgt, daß es Zusätze zweier, wahrscheinlich Fränkischer, Rechtsgelehrten gewesen; die aber von denselben nicht gemeinschaftlich, sondern theils von Wulmar, theils von Saxmund verfertigt sind. Wenn nun diese sogenannten Additiones Sapientum in dem Tit. 2 de Compositione Vulnerum von dem Tit. 15 LL. Fr. de compos. et Wergildo in

*) Omnium nationum, quae sub eius dominatu erant, jura, quae scripta non erant, describere et litteris mandari fecit. EGINH. in vita Car. cap. 29.

**) — Antiquas leges correxit, in ipsis
Uniri mandans dissona quae fuerant.
Addidit his etiam noviter, quae congrua duxit,
Pauca quidém numero, valde sed utilia.
Cunctorumque sui regni Leges Populorum
Collegit, plures inde libros faciens.
POETA SAXO in LEIBN. Scr. rer. Brunsw. T. I, p. 168.

***) MENKEN Elem. J. G. Lib. I, §. 423. CONRING de Or. J. G. cap. 9.

Bestimmung der Bußtaxen sehr abweichen, und dann neue Verordnungen enthalten, die in dem L. Fris. nicht vorkommen; so sind sie vielleicht eine neuere Sammlung Friesischer Rechtsgewohnheiten, und zugleich etwa ein Entwurf zu einem verbesserten Codex gewesen. Beide Wulmar und Saxmund spürten wohl von neuem die Rechtsgewohnheiten auf, sammelten sie, und bemerkten hin und wieder, was zwischen dem Fly und Sincfall, dann zwischen dem Fly und der Laubach, und dann wieder zwischen der Laubach und Weser Observanz war. Ich beziehe mich auf den Tit. 1, §. 58. 68. 73. 78.

Sie fanden bei ihrem Nachforschen auch Rechtsgewohnheiten vor, die auf das erst unlängst aufgehobene Heidenthum Bezug hatten. Da aber diese nach eingeführtem Christenthum keine Anwendungen mehr fanden; so führten sie am Schlusse nur eine an*), und setzten hinzu: Haec hactenus, das ist: So viel mag genug seyn; oder: Mehrere wollen wir nicht anführen. Da auch ausdrücklich verordnet war, daß die neuerbauten christlichen Kirchen dasselbe Recht genießen sollten, welches vorhin die Götzentempel (fana idolorum) gehabt hatten**), so mögen vielleicht die Fränkischen Bevollmächtigten diesen Artikel in der Absicht aufgesetzt haben, damit auch auf den Einbruch der Kirche und Entwendung der heiligen Gefäße die Todesstrafe bestimmt werden sollte; denn in der Regel konnte sonst der Friese alle von ihm begangene Missethaten mit Geld abkaufen***).

Schon die Benennung Additio Sapientum führet uns auf die wahrscheinliche Vermuthung hin, daß sie jünger sind, als der Lex Frison. Ich darf daher der Meinung der mehresten Rechtsgelehrten, die diesen Zusätzen ein so sehr hohes Alter zulegen, nicht beitreten. Inzwischen sind sie wohl bald nach der Promulgation der LL. Fris. angefertigt, weil schon darin Tit. 2, §. 10 ausdrücklich dieser Vulemarus genannt wird. Ist nun auch etwa dieser Vulmar derselbe gewesen, der auch die LL. Anglor. et Werin. mit bearbeitet hat****), so ist um so vielmehr zu vermuthen, daß er einer der Fränkischen Rechtsgelehr-

*) Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures eius, et castratur, et immolatur Diis, quorum Templa violavit. Haec hactenus.

**) Capitul. de Part. Sax. cap. 1.

***) Asegabuch II, §. 16, Anmerk. a und b.

****) LL. Angl. et Werin. Tit. §. 12. Haec judicia Wlemarus dictavit.

ten gewesen, dessen sich Karl bedienet hat, die Rechtsgewohnheiten der ihm unterworfenen Völker zu sammeln*). Hieraus würde denn auch zugleich folgen, daß die LL. Fris. und die LL. Angl. et Wer. in ein und dasselbe Zeitalter fallen.

Der Lex Fris. und die Zusätze sind in allen Händen. Ich darf mich daher mit dem Inhalt nicht befassen, bemerke indessen, daß darin die damaligen Friesischen Gränzen genau angegeben sind. Aus den öfter vorkommenden Stellen: Inter Fli et Sincfalam, Inter Fli et Laubachum, Inter Laubachum et Vuisaram, erhellet: daß Friesland in drei Hauptprovinzen abgetheilet war. Die erste erstreckte sich von Sincfall**) bis zu dem Fly, und begriff Holland und Westfriesland***); die zweite lag zwischen dem Fly, oder der heutigen Südersee, und der Lauer oder dem Laubach, und machte die itzige Provinz Friesland aus; und die dritte war zwischen der Lauer und der Weser eingeschlossen, enthielt also die Provinz Gröningen, das Fürstenthum Ostfriesland, und das Herzogthum Oldenburg. Friesland erstreckte sich also von Flandern an bis zu dem Herzogthum Bremen.

§. 12.

Unstreitig sind die LL. Fris. die ältesten Friesischen Gesetze. Ihnen folgen die alten Willkűren und Landrechte. Von der Zahl der Artikel, die sie enthalten, nennt man sie die siebzehn Willkűren und vier und zwanzig Landrechte. Sie sind weder von demselben Inhalt, noch, dem Alter nach, aus Einem Zeitalter. Weil aber das, was ich über die Willkűren zu bemerken habe, auch auf die Landrechte Anwendung findet, so fasse ich sie hier zusammen. Daß sie ebenfalls allgemeine, den ganzen Friesischen Staat betreffende, Gesetze gewesen, erhellet schon daraus, daß sie in allen Sammlungen Friesischer Ge-

*) Annales Francor. ad an. 802.

**) Sincfal ist wahrscheinlich die Wester-Schelde. De Ripa in Flandriam ad Sindval velificari potest duobus diebus. Vetus Scholiastes in Not. ad Adam. Brem. ad cap. 209; und der alte Melis Stock schreibt: Schelt en de Sine, als si valt in de Zee, dat West. Man s. auch Alting: Not. Germ. infr. T. II. p. 62.

***) Vormals hieß dieser ganze Strich von der Schelde bis zu dem Fly: Westfriesland. (Occidentales Fresiones inter Flehe et Sincfalam. Add. Sap. T. 3, §. 58.) Dagegen hießen die beiden andern Provinzen von der Südersee bis zur Weser: Ostfriesland. Man s. auch Ostfr. Geschichte, I, 94.

setze vorkommen, und den mehresten Statuten einzelner Provinzen und Gauen einverleibet sind. Noch mehr aber gehet es aus dem Inhalte hervor. So wird gleich die erste Kür: thes Kyning Kerles Jest and Landriuch allera Frisona genannt, und das erste Landrecht hebt sich an: Thit is thet forme Londriucht allera Frisona.

Wir finden beide, die Willküren und Landrechte, in Altfriesischer Sprache in dem Altfriesischen Landrechte, dem Hunsingoer Landrechte, in einem Codex des Emsiger Landrechts, und in dem Asegabuche; in Plattdeutscher Sprache aber in dem alten und neuen Ostfr. Landrechte und dem Harlinger Landrechte; und in Lateinischer Sprache in dem veteri jure frisico vor. Der Plattdeutsche oder Niedersächsische Text ist offenbar aus jüngern Zeiten. Auch ist der Lateinische Text zwar nur eine Uebersetzung, indessen doch schon eine sehr alte Uebersetzung (s. unten §. 39), und von vielem Werthe, indem der Uebersetzer eine ältere Friesische Handschrift vor sich gehabt haben mag als die, welche wir itzt kennen. Vergleicht man die verschiedenen Friesischen Codices unter sich, so wird man finden, daß die, in dem Altfr. Landrechte vorhandenen, Küren und Landrechte, nach der Sprache zu urtheilen, die jüngsten sind. Reiner Friesisch ist die Sprache in dem Asegabuche, dem Hunsingoer und Emsiger Landrechte. Wir haben itzo wohl keinen Codex mehr, der mit dem ersten Originale genau und wörtlich übereinkömmt; denn die in den jetzt vorhandenen Küren und Landrechten hin und wieder angebrachten Gründe, Geschichtserzählungen und Ausschweifungen sind nicht die Sprache eines Gesetzgebers. Sie sind Glossen, Bemerkungen und Zusätze, die, es sei mit Bewilligung des Volks einzelner Landschaften, oder aus eigenmächtiger Anmaßung irgend eines Richters, oder eines Geistlichen, in den Text gebracht sind. Nachher nahmen sich einzelne Gauen oder Landschaften sogar die Erlaubniß, den Text selbst, besonders bei Bestimmung der Bußen und Brüchen, bei der Zahl der Consacramentalen, bei der Art der Reinigungsmittel u. s. w. abzuändern. Daher weichen die, aus den verschiedenen Landschaften vorhandenen, Codices sehr von einander ab. Da nun diese Varianten den, so oft dunkeln, Text nicht selten erläutern, so habe ich die vorzüglichsten in den Anmerkungen angebracht. So sehr nun auch die verschiedenen Codices, die diese Willküren und Landrechte enthalten, von einander abweichen, so wird man doch im Ganzen eine Harmonie und in der Hauptsache eine genaue Uebereinkunft vorfinden.

Diese Willküren und Landrechte, so wie wir sie noch itzt in der Altfriesischen und Lateinischen Sprache haben*), enthalten, so sehr sie auch durch Glossen und Zusätze verstellt seyn mögen, das reine unvermischte Germanische Recht. Hieraus folget denn, daß diese Zusätze schon gemacht seyn müssen, wie die Glossatoren noch nicht mit dem Römischen und Canonischen Rechte bekannt gewesen; denn davon trifft man nicht die geringste Spur so wenig bei den Küren, als den Landrechten an. Dagegen finden wir darin die Beweismittel durch Wyth, Deth und Fia-Eide, durch Consacramentalen und Ordalien; ferner die Abschwörung aller angeklagten nicht gichtigen Verbrechen durch Wyth-Eide, die Abkaufung aller verwirkten Strafen mit Geld, die Hand- und Halslöse, dann das Wehrgeld, das Meentheel, oder den Antheil der ganzen Verwandtschaft an dem Wehrgelde, die dem Beleidigten zustehende Buße, und das dem Staate gebührende Friedensgeld; so auch die Selbsthülfe, den Familienstand, und die Familienrache, den Haus-Gerichts-Pflug-Deich- und Kirchen-Frieden, die besondere Befriedigung der Witwen, Waisen, Geistlichen, und aller Wehrlosen; endlich die Verpflichtung des Herrn für den Knecht zu schwören, die weibliche Curatel, die bloße Intestat-Erbfolge, und gänzliche Unkunde der Testamente. Kurz, sie führen uns zu der reinen Germanischen Quelle, die noch nicht durch das später eingeschlichene Römische und Canonische Recht getrübet worden.

Die Beantwortung der Fragen: Wie sind die Küren und Landrechte entstanden? und wann sind sie verfertigt? wird wohl immer schwierig bleiben. Zuförderst bemerke ich, daß die Küren älter sind als die Landrechte. Denn vorerst stehen jene diesen allenthalben vor; dann aber werden die Küren durch die Landrechte nicht nur erläutert und näher bestimmet, sondern auch hin und wieder abgeändert. Man wird sich davon gleich überzeugen, wenn man nur die erste Kür mit dem ersten Landrechte zusammenhält. Die Landrechte sind also ein späterer ausführlicher Anhang, oder ein Codex repetitae praelectionis der Küren. Auf diese Landrechte beziehen sich die Hunsingoer Küren von 1252. So heißt es darin § 33: Thi federia and thi neua kind tha dela hiara elderes god ase thet sexte Londriucht wise. D. i. „der Oheim und das Neffenkind theilen „ihr elterliches Gut, als das sechste Landrecht weiset." Hieraus folget,

*) Nicht in der Plattdeutschen Ostfr. Sprache, nach dem Ostfr. L. R. Denn darin hat der Gesetzgeber Graf Edzard sie schon auf die damalige Zeit anwendbar gemacht, und hin und wieder nach dem römischen Rechte gemodelt.

daß diese Landrechte wenigstens schon vor 1252, und die weit älteren Küren viel früher vorhanden gewesen. Allein wir können ihre Existenz weit höher heraufführen. Sie sind nämlich schon zu der Zeit verfasset, wie noch die Volksklassen aus Edlen, Freigebornen und Lassen bestanden *), wie die Leibeigenschaft noch nicht abgestellet war **), die Friesen noch mit der Heeresfolge über ihre Gränzen verschonet blieben ***), wie sie zwar von der Oberherrschaft der Normänner befreiet waren ****), indessen noch öfter durch ihre Invasionen heimgesuchet wurden *1), und wie diese noch Götzendiener waren *2); wie ferner die Friesen dem Könige Friedenspfenninge und Hausschatzungen entrichten mußten *3), und unter des Königs Bann standen *4); wie endlich die von dem Könige oder dessen Grafen angestellten Fronen die Obergerichtsbarkeit führten *5), und die Missi Regii, die doch schon nach Abgang der Karolinger nicht mehr in die Provinzen gesandt wurden *6), sich noch in Friesland einfanden *7). Aus diesen Thatsachen folgere ich: daß der Ursprung der Küren und selbst der späteren Landrechte in die Epoche der Karolinger fallen müsse *8). Ob aber Karl der Große selbst, wie es die Küren vermelden *9), die Friesen damit begnadiget, oder vielmehr die von ihnen entworfenen und ihm überreichten Küren bestätiget habe *10), und die Land-

*) Küren, §. 8.

**) Landrechte, §. 10

***) Kür. §. 10.

****) Kür. §. 7.

*1) Kür. §. 14. L. R. §. 2 und 20.

*2) Hethena thiade, Heidenvolk: L. R. §. 3. Contra gentilem exercitum: vet. J. Fr. §. 10.

*3) Kür. §. 9.

*4) Kür. §. 2. 3. 11. 15. L. R. §. 13.

*5) Diese kommen fast in allen Küren vor.

*6) Biener de Orig. et Progr. LL. Ger. II, p. 9.

*7) Kür. §. 9 und 16.

*8) Rößig irrt sich also gewiß, wenn er in seiner vortreflichen Geschichte des Deutschen Priv. R. S. 43 die Küren und Landr. zu den späteren Gesetzen des Mittelalters rechnet.

*9) Kür. 1. 3. 13. 16. 17.

*10) Es muß dieses wenigstens eine sehr alte Sage gewesen seyn, weil die Küren diese Bestätigung so oft erwähnen, und auch später der König Wilhelm diese Thatsache nicht bezweifelt hat. Wilhelmus Dei Gr. Rom. Rex — quod Nos praefatis meritis Frisionum omnia jura — concessa Fresonibus a Carolo Magno Imp. — liberaliter innovamus. — Datum Aquisgrani 1248. s. Privil. bei v. Schwarz. 1, 94. und Hamcon: in Frisia p. 125.

rechte als Zusätze und Verbesserungen der Küren unter einem seiner Nachfolger entstanden seyn mögen, lasse ich dahin gestellet seyn. Uebrigens wird der Leser diese Küren und Landrechte aus dem ersten und zweiten Abschnitte des Asegabuches näher kennen lernen.

§. 13.

Ueber und neben den Küren und Landrechten machten nachher die Friesen neue Küren, die sie Urkeren, Niedersächsisch Averköre n, (Uberküren) nannten. Diese Ueberküren finden wir in dem Hunsingoer Landrechte S. 33, in einem Emsiger Codex (s. §. 12), und in einer besondern alten Handschrift*) vor. In Plattdeutscher Sprache sind sie dem Ostfr. L. R. Lib. 3, cap. 100 einverleibet. Diese Ueberküren enthalten ein enges Bündniß der sieben Seelande**), um mit gemeinschaftlicher Hand die Friesische Republik wider einen Anfall der Sachsen und der Normänner zu vertheidigen, und dann auch unter sich die Ruhe zu erhalten, und ein aufrührisch oder widerspenstiges Seeland zum Gehorsam zu zwingen. Die andern Artikel betreffen vorzüglich die rechtlichen Folgen einer gültigen und ungültigen Ehe. Nach dem Emsiger Codex und der alten Handschrift fangen die Ueberküren mit der Verordnung an, daß auf dem jährlichen Landtage bei Upstalsboom die Revision der Gesetze vorgenommen werden sollte, da man sich denn darüber gemeinschaftlich zu berathschlagen hätte: ief aeng mon eng Riucht betera wiste, thet ma thet lichter sette anda ma thet betere holde, d. i. „ob Jemand einiges Recht besser wüßte, damit man das leichtere setze und das bessere behalte."

Das eigentliche Alter dieser Ueberküren läßt sich nicht angeben. Sie sind aber gewiß vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts verfasset, da wir sie in dem Hunsingoer Landrechte von 1252 antreffen, und noch viel früher, weil die Friesen damals nach dem §. 2. noch die Invasionen fon the Suther Saxe ief fon tha Nordmanum befürchteten, die Normännischen Invasionen aber bereits mit dem Jahre

*) Daraus hat von Wicht sie in den Anmerk. zu dem Ostfr. L. R. S. 823. abdrucken lassen.

**) Friesland war bei seiner republicanischen Verfassung in 7 Provinzen, die man Seelande nannte, abgetheilt. Diese Eintheilung hat sich noch bis zu dem 15ten Jahrhundert erhalten. Man s. meine Abhandl. von den Landtag. bei Upstalsboom S. 52; und Ostfr. Gesch. I, 129.

Jahre 1010 aufgehöret haben *). Emmius irrt sich also, wenn er die Ueberküren zugleich mit den Emsiger Domen erst 1312 entstehen läßt **). Richtiger möchte es allenfalls seyn, daß sie, wie sein Gewährsmann Beninga sich ausdrückt ***), damals aversehen, übersehen, oder revidiret worden.

§. 14.

Nach der siebzehnten Kür konnte jeder sich von dem angeklagten Verbrechen, sofern er nicht bei der That ertappt war, durch einen Eid auf die Reliquien der Heiligen mit seinen Consacramentalen reinigen. Bei einer Revision der Küren machte man einige Einschränkungen dieser Grundregel, und setzte die Fälle fest, wann der angeklagte Delinquent nicht zu einem solchen Wyteide gelassen werden konnte. Diese Einschränkungen nannte man Wenden. Man trift sie in allen Sammlungen der Friesischen Gesetze an. Ich finde daher kein Bedenken, diese Wenden, die, nach der Sprache zu urtheilen, auch nicht aus jüngeren Zeiten seyn können, zu den allgemeinen Friesischen Gesetzen zu zählen. Man findet sie in dem vierten Abschnitte des Asegabuches vor. Dort werde ich mich näher darauf einlassen.

§. 15.

Wenn der Abt Emo, der nach dem Zeugniß seines Nachfolgers Menco bereits 1237 verstorben ist †), in seiner Chronik schreibet: Contremuit tota terra propter juratos, quos universitas Fresonum de more vetustissimo creaverat apud Upstallesbome ††); so folget daraus, daß die zu Upstallsboom in der Nähe von Aurich gehaltenen Landtage ein hohes Alter haben müssen. Auf diesen allgemeinen Landtagen wurde das Wohl des ganzen Friesischen Staates beherziget. Besonders aber wurden hier von den anwesenden Deputirten und Geschwornen die Erneuerung und Verbesserung der alten Gesetze vorgenommen, und auch neue beliebet. So wurde denn hier die Revision der

*) Wagenaar Vaderl. Hist. II, 137.

**) Rer. Fr. Hist. lib. 13, p. 190.

***) Boek I, §. 137.

†) MENCON. Chron. in Matthaei Anal. vet. aevi, t. 2, p. 115.

††) EMO. ibid. p. 59.

Ueberküren vorgenommen, die Emsiger Domen bestätigt, und 1323 die Leges Opstalbomicae entworfen. Diese in Lateinischer Sprache abgefaßte Gesetze betreffen ein engeres Bündniß der sieben Friesischen Seelande unter sich, Maaßregeln zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes wider auswärtige Feinde, die Erhaltung der inneren Ruhe, öffentliche und Privatsicherheit wieder Missethäter und deren Bestrafung, die Bestimmung der Münzen u. s. w. Diese Upstalsboomischen Gesetze sind nachher auf einem 1361 zu Gröningen gehaltenen öffentlichen Landtage bestätigt und mit sieben Artikeln vermehret *). Da nun bald nachher durch die innerlichen Unruhen das Band, welches bis dahin die sieben Seelande zusammengehalten hatte, gelöset wurde, so sind die LL. Opstalbomicae die letzten allgemeinen Friesischen Gesetze. Die LL. Opst. gehören also zwar allerdings noch zu den allgemeinen Friesischen Gesetzen, indessen enthal- sie nicht mehr das reine Friesisch-Germanische Recht, indem schon darin das verwandtschaftliche Näherrecht und die Testamente vorkommen. Die Upstallsboomischen Gesetze haben Siccama, und aus ihm Gärtner und Canciani abdrucken lassen. Auch haben wir eine bald nachher veranstaltete Friesische Uebersetzung, worin aber die Sprache nicht mehr rein Friesisch ist. Diese Uebersetzung ist dem Abdruck des Altfriesischen Landrechtes nachgefüget, und nachher wieder von Schotanus**) und mir***) herausgegeben.

§. 16.

Unter den Bischöfen von Uetrecht, Münster und Bremen, war die geistliche Jurisdiction in Friesland getheilt. Da nun Friesland in drei Sprengel vertheilet war, so hatte auch jeder Sprengel nach den mit seinem Bischofe errichteten Concordaten sein besonderes Sendrecht, das ist Geistliches Recht. Diese Sendrechte enthalten vorzüglich die Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der Bi-

*) Sie sind aus dem, in Gröningen noch vorhandenen, Originale in Idzinga Staatsrecht d. vereen. Noderl. T. I, p. 437; in Mieris Charterboek T. III, p. 128; bei v. Schwarzenb. I, 226; und in den 1610 in Emden herausgekommenen Verbandbriefen abgedruckt.

**) In seinen Geschieden. van Friesland Oost en West, und zwar in den nachgefügten Documenten S. 16.

***) Von den Landtagen der Friesen bei Upstallsboom S. 190 — 206. Hiebei bemerke ich beiläufig, daß ich diese Abhandlung in der Ostfr. Geschichte I, S. 281 — 302 und 318 — 322 näher berichtiget habe.

schöfe und der Geistlichen überhaupt, wie auch die Privilegien der Kirchen und der Kirchengüter. Diese drei besondere Sendrechte kommen in der Hauptsache mit einander überein, weichen aber in Nebenpuncten und durch Zusätze von einander ab. Sie sind also aus Einer Quelle geflossen, und können wir daher sie zu den allgemeinen Friesischen Gesetzen rechnen. Es ist nun wohl freilich eine Fabel, daß der Pabst Leo, der Zeitgenosse Karls des Großen, den Friesen diese Landrechte ertheilet habe; indessen weiset doch die Sprache und der Inhalt auf ein hohes Alter hin. Da die Sendrechte uns viele Aufschlüsse über die Verhältnisse der Geistlichen zu dem Volke und über die Verfassung der geistlichen Jurisdiction ertheilen; so gehören sie zu den merkwürdigsten Stücken der Altfriesischen Gesetze. Ich werde dieses bei dem neunten Abschnitte, welcher uns das Bremisch-Rüstringsche Sendrecht darstellt, näher auseinander setzen.

§. 17.

Fast der einzigste Gesichtspunct der ältesten Deutschen Gesetzgeber war persönliche Sicherheit, und dann Sicherheit des Eigenthums. Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Nothzucht, Mord, Todtschlag und Verwundung sind die Gegenstände, womit sich fast allein die ersten Deutschen Gesetze der Salier, Ripuarier, Alemannen, Sachsen, Angeln und Friesen beschäftigen. Sie sind nur eigentlich Criminal-Gesetzbücher dieser Völker, und enthalten wenige Civilsachen. Bei einem Volke, welches so sehr auf körperliche Stärke hielt, und die Cardinaltugend in Muth und Tapferkeit setzte, und bei dem das Sprichwort: „De dar Füste heft mag schlaen, und de dar Geld und Gut heft mag betalen *)," so sehr seine Anwendung fand, daß selbst der Todtschläger sich durch Geld, Vieh und Waaren mit der Verwandtschaft des Entleibten und dem Staate aussöhnen konnte **), mußten Todtschlag und Verwundungen an der Tagesordnung seyn. Um nun diesem Unwesen möglichst vorzubeugen, waren die Gesetzgeber vorzüglich auf Todtschlag, Verletzungen und Verwundungen aufmerksam. Unter allen Deutschen Völkern aber haben die Friesen die Bußen bei Verwundungen am genauesten angegeben. Es bedarf nicht des Zeugnißes eines Heineccius, Hof-

*) Heimreichs Nordfr. Chron. S. 177.

**) TAC. de Mor. Germ. cap. 21.

mann, Dreyer und anderer Gelehrten; schon ein flüchtiger Durchblick der LL. Fris. und besonders des 22. Titels de Dolg bewähret es. Hier ist von der Scheitel bis zu den Fußsohlen kein Theil des Körpers übersehen. Jedes einzelne Glied, jedes Gelenke, jeder Knochen hat seine bestimmte Buße; und alle Folgen der Wunden sind genau berechnet. Noch genauer, noch umständlicher gingen nachher die Friesen. Alle Bußverordnungen einzelner Friesischer Landschaften bestätigen es. Sind diese gleich aus jüngeren Zeiten, so sind sie doch aus der ersten, damals noch ungetrübten, Quelle geflossen. Wir sehen nämlich in den Bußverordnungen der Rüstringrr, Emsiger, Brockmer, Hunsingoer, Fivelingoer und der Westerlauerschen Friesen denselben Geist, und die nämlichen Grundsätze, die wir in den LL. Fris. vorfinden *). Vergleichen wir die Aelfredischen oder ältesten Angelsächsischen Gesetze mit den Friesischen Bußtaxen, so werden wir auch darin eine genaue Uebereinkunft nicht bloß in der Materie, sondern auch selbst in den Wortfügungen und in der Sprache antreffen. In keinem der Friesischen Gesetze ist die Altfriesische Sprache so rein, nirgend so körnicht, wie in diesen Bußtaxen vorzufinden. Sie nehmen daher, wir mögen auf die Quelle woraus sie geflossen sind, oder auf die Materie, oder auf die Sprache sehen, den ersten Rang der in der Altfriesischen Sprache geschriebenen Gesetze ein. Jede einzelne Landschaft oder Gau hatte für sich die gesetzgebende Macht. Daher wurde bald hier, bald dort, eine Revision der Criminalgesetze vorgenommen; und so entstanden denn besondere Bußtaxen in den einzelnen Gauen. Schon die LL. Fris. und besonders die Additiones Sapientum überzeugen uns davon. Da aber alle diese statutarische Bußverordnungen doch unter sich und selbst mit den LL. Fris. stimmen, und nur durch Erhöhung oder Erniedrigung der Taxe, durch einen veränderten Münzfuß und durch einige Zusätze von einander abweichen; so trage ich kein Bedenken diese, aus einer und derselben Quelle offenbar geschöpfte, Criminalgesetze zu den allgemeinen Friesischen Gesetzen rechnen zu können. Ich breche hier ab, und beziehe mich auf den dritten Abschnitt des Asegabuches und auf die jenem Abschnitt vorgesetzte Einleitung.

*) De Naamlyst der breuken en boten is blykbar uit de oude LL. Fris., met welken ze rondsom en volledig voor't grootste gedeelte overeenstemmen. Van Halsema over den Staat en Reger. d. Ommel. in Soc. pro exc. j. patr. T. II, p. 156.

§. 18.

Schon nach Abgang der Karolinger schreinen sich die Römischdeutschen Kaiser wenig um das ihnen abgelegene Friesland bekümmert zu haben. Zwar begünstigten sie zu verschiedenen Zeiten und gar bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein die Herzöge von Braunschweig, von Sachsen und Bayern, die Grafen von Holland und die Erzbischöfe von Uetrecht und Bremen mit Emisgo, Fivelingo, Ostergo, Westergo und andern Friesischen Gauen; allein diese Schenkungen und Belehnungen betrafen nur solche einzelne Gauen, und hatten ohnehin selten eine andere Wirkung, als blutige Fehden, die sich, wie es die Geschichte ausweiset, gewöhnlich mit der wiedererfochtenen Freiheit endigten. Wenn also vormals die entworfenen Friesischen Gesetze, die LL. Fris., die 17 Küren und die 24 Landrechte oberlandesherrlich bestätiget wurden; so gaben nun die Friesen, bei ihrer schon früh eingetretenen republicanischen Staatsverfassung, ihren aus freier Wahl verfaßten Gesetzen aus eigener Machtvollkommenheit selbst die rechtsverbindliche Kraft. So entstanden die Ueberküren, die LL. Opstalsbomicae, und wahrscheinlich mehrere allgemeine Gesetze, die nun verloren sind, oder noch im Dunkeln liegen mögen. Da nun auch jeder einzelne Gau die rechtliche Befugsamkeit hatte, für sich Willküren und Statuten zu errichten; so konnte es in Friesland um so viel weniger an solchen Particulärgesetzen fehlen, weil die allgemeinen Gesetze nur vorzüglich das peinliche Recht und das Staatsrecht bezielten, und zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht hinreichten. Daher waren in Friesland, außer den allgemeinen Gesetzen, noch eine Menge besonderer Statuten und Willküren vorhanden. Diese Willküren waren ächte Plebiscita, Volksschlüsse. Sie wurden von den klügsten, dazu bevollmächtigten, Männern, in der Volksversammlung vorgetragen, und dann von dem Volke, fand es sie zweckmäßig, angenommen, und hierauf von den Richtern beschworen. So heißt es in den Lit. Brocmannorum: Keremen hebbath thit bikeren, end alle Liuden wast liaf, d. i. „Die Kürmänner, die Bevollmächtigten, haben diese Kür entworfen, und allen Leuten war es lieb;“ und in dem Hunsingoer Landrecht: hit habbath tha liuda keren, and Redgeran up sweren, d. i. „Das haben die Leute, das Volk, gekürct, und die Richter haben es beschworen;“ und in den

Langwolder Küren von 1282: Statuta sunt haec jura ab omnibus Laicis in Langwolda commorantibus. Es bedurften also solche Volksküren zwar keiner fremden Bestätigung; indessen fanden einige Gauen rathsam, ihre Willküren von dem ganzen Friesischen Staate auf dem Landtage bei Upstalsboom garantiren zu lassen (s. §. 27).

§. 19.

Unter den besonderen Friesischen Gesetzen, oder den Willküren und Statuten einzelner Gauen, beziele ich bloß die, welche in dem verbundenen Friesischen Staate zwischen dem Fly und der Weser vorhanden gewesen sind. Das vormalige Westfriesland von dem Fly bis zur Schelde war schon in dem Anfange des zehnten Jahrhunderts von dem übrig gebliebenen Friesland abgesondert, und ist nie, wenigstens weiset uns die Geschichte davon kein Beispiel an, dem Friesischen Staatskörper wieder einverleibet. Ich kann mich daher mit den Willküren der vormaligen Westfriesen nicht befassen. Auch übergehe ich die Gesetze und Willküren der Nord- und Strandfriesen an der Elbe und Eider; denn auch diese, wenn gleich ihre Vorfahren wahrscheinlich Friesische Colonisten gewesen *), und wenn gleich selbst aus ihren Gesetzen noch hin und wieder der Friesische Geist hervorleuchten mag, haben doch nie mit den Friesen dißseit der Weser ein verbundenes Volk ausgemacht. Das jus boreale Fris. von 1426**), dat olde fresche Eiderstetsche Landrecht von 1428***), das Nordfriesische Landrecht von 1572†), und mehrere Nordfriesische Rechtsbücher ††), liegen also völlig und zwar um so mehr außer diesem unsern Gesichtskreise, weil sie alle aus jüngeren Zeiten sind. Ich schränke mich also auf die vormalige Friesische Republik zwischen dem Fly und der Weser ein. Da sich das Alter der wenigsten Willküren mit Gewißheit bestimmen läßt, so werde ich sie nicht nach dem Alter,

*) Auf Ersuchen des Grafen Adolph von Holstein sollen in dem 12ten Jahrhundert sich viele Holländer, Uetrechter und Friesen in der Gegend niedergelassen haben, woraus die Obotriten vertrieben wurden. Helm. Chr. Slav. lib. I, cap. 57. Albert. Staden. ad an. 1163.

**) Bei Dreyer in den vermischt. Abhandl. I, 472.

***) Daselbst III, 1485.

†) In Heimreichs Nordfres. Chron. am Ende.

††) Angeführt in v. Westph. mon. ined. T. III, p. 76, in praefat.

sondern nach den drei Hauptabtheilungen des vormals verbundenen Friesischen Staates ordnen.

§. 20.

Zu den alten particulären Rechtsbüchern des Westerlauerschen Frieslandes, oder der itzigen Batavischen Provinz Friesland, rechne ich zuförderst das Scheltena-Riucht, oder das Schulzenrecht. So wird es in der Lateinischen Glosse über das Altfr. L. R. genannt *), und auch unter dieser Benennung bei von Wicht angezogen **). Es enthält das Recht und die Obliegenheiten des Grafen und der Beamten, des Schulzen und des Asega, und besonders deren Rechtspflege. Nirgend findet man die alte Friesische Proceßordnung so umständlich behandelt, wie hier vor, und nirgend sind die Regeln bei den Ordalien überhaupt und besonders bei dem Kampfordale so ausführlich angegeben. Außerdem finden wir darin einige Bruchstücke aus dem Staatsrechte, verschiedene Policeiverordnungen, und einige bürgerliche Rechtssätze vor. Dieses, in 80 Artikeln abgefaßte, Schulzenrecht gehört daher zu den merkwürdigsten Friesischen Rechtskűren. Bloß das Altfriesische Landrecht hat es uns in dem ersten Abschnitt unter dem Titel: Dit is Landriucht der Fréesna aufbewahrt. Eben daraus, daß es in keine andere Sammlung Friesischer Rechtsbücher aufgenommen ist, folget, daß es kein allgemein Friesisches, sondern ein besonderes Gesetzbuch der Westerlauerschen Friesen gewesen ist. Auch erhellet dieses schon gleich aus dem ersten Artikel; denn dieser nennt bloß einen einzelnen Grafen, der das Präsidium zu Franken in dem dortigen Obergerichte führte, da doch Friesland vorhin in mehrere Grafschaften vertheilet war.

Das eigentliche Alter dieses Schulzenrechts läßt sich schwerlich angeben. von Wicht scheint das Entstehen desselben, jedoch ohne hinreichenden Grund, in das 11te oder gar in das 10te Jahrhundert zurückzusetzen ***). Meine Meinung darüber ist folgende: Im J. 1089 belehnte Kaiser Heinrich IV den Bischof von Uetrecht mit den Westerlauerschen Grafschaften Ostergo und Westergo ****).

*) Bei Schotan. S. 49.

**) Vorrede, S. 98.

***) Vorrede 99, Anmerk. f.

****) Das Diplom in v. Schwarzenb. Chart. bock I, 68.

Die Grafen von Holland, die fast immer mit den Friesen in Fehden verwickelt waren, glaubten auf diese beiden Grafschaften, oder auf eine derselben ein näheres Recht zu haben. Im J. 1166 compromittirten der Bischof Gottfried und Graf Florenz von Holland auf den Kaiser Friederich. Dieser entschied den Streit dahin: „ut aeque participent de praedicto comitatu Frisionum. Episcopus et Comes, et neuter eorum alio majus habeat in hoc Comitatu commodum vel proficuum: ambo concorditer eligent sibi Comitem, qui vices eorum gerat in praedicto Comitatu, qui, praesentatus ab eis Imperatori, bannum et potestatem judicandi a manu Domini Imperatoris accipiat.“ Weiter heißt es in diesem Kaiserlichen Ausspruch *): Cum vero intrandi in praedictum Comitatum et judicandi Maji tempus advenerit, Episcopus et Comes Hollandiae simul intrabunt. — Si vero neuter eorum intrare poterit, mittent Comitem suum ad excercenda judicia Comitatus. Dieser angestellte Graf mußte also von dem Kaiser oder Könige bestätiget werden, und sich jährlich im May einfinden, um das öffentliche Gericht, das Bothing, zu halten. Wenn nun das Schulzenrecht sich so anhebet: Di Grewa, deer an Freslande Grewa wessa schel, dy schel wessa fulre bertha boren -- Hy schil to Sudermuda in comma ende comma to Franeker in dat del mit wirder were mit des Konnighes iesla, ende mit breue ende insigel: deer agen him da Fresen to ontfaen ende to riucht to staen, d. i. „Der Graf der in Friesland Graf seyn soll, der soll von voller Geburt seyn. Er soll zu Südermude einkommen, und kommen in Franeker [in Westergo] in das Gericht mit gültiger Vollmacht und mit des Königes Bestätigung, und mit Brief und Siegel. Da müssen ihn die Friesen empfangen und zu Recht stehen;“ und dann weiter von den Verrichtungen und Amtspflichten des Grafen und des unter ihm stehenden Schulzen, sodann von den Verbindlichkeiten und den besonderen Vorrechten der Friesen, die dem Bischof und dem Grafen nicht die Souveränität zustanden, sondern sich noch immer die freyen Friesen nannten **): so scheinet das Schulzenrecht Concordaten zu seyn, die in dem 12ten Jahrhundert zwischen den Ostergoern und Wester-

*) Ebendaselbst S. 78.

**) Art. 2. 4. 5. 6.

Westergoern mit dem Bischofe von Utrecht und dem Grafen von Holland getroffen seyn mögen.

§. 21.

Ferner rechne ich zu den alten Westerlauerschen besonderen Gesetzen und Willküren die acht Domen, die vorzüglich von der Erbfolge handeln, und dann die Willküren der fünf Deelen *). Diese sind von den, dazu ernannten, klügsten Eingesessenen mit Zuziehung der Richter in öffentlicher Volksversammlung geküret. Dies bewährt der Anfang: Dit is riucht ende Wilker der vysesta ende der Riuchtera. d. i. „Dies ist das Recht und die Willkür der weisesten und der Richter." Sie sind in 36 Artikeln abgefaßt, und vermischten Inhalts. Auch hat man eine besondere Proceßordnung über das Verfahren bei einem Todtschlage, bei Verwundungen, bei Einforderung der Schatzung, Reparatur der Wege, Herstellung der Deiche und Syhlen, und dann bei bürgerlichen Streitigkeiten über Erbschaften, Gränzirrungen u. s. w. Besonders merkwürdig sind die darin vorkommenden Formalien bei Anstellung und Aufnahme einer Klage. Diese Proceßordnung ist in 40 Artikeln abgefaßt, und fängt mit dem gerichtlichen Verfahren bei einem Todtschlage an. Daher führt sie die Ueberschrift: fan da jelden enis Daedslachtis. Noch hat man aus dortiger Gegend ein sogenanntes Marktrecht, welches vorzüglich von Kauf und Miethe, Zöllen und falschen Münzen handelt. Alle diese Willküren findet man in dem Altfriesischem Landrechte, und sonst nirgend, vor. Endlich haben wir noch aus dem Westerlauerschen Friesland besondere Buß- und Brüchtaxen von Feweradeel, Dongerodeel, Wongeradeel, und mehreren anderen Deelen, die im J. 1276 nach Anleitung älterer, damals revidirter, Buß- und Brüchregister abgefaßt sind **). Alle in diesem §. genannte Gesetze und Willküren enthalten reines deutsches Recht. Auch ist mehrentheils darin die Altfriesische Sprache erhalten. Die jüngeren Statuten gehören zwar nicht hieher; sie können indessen zur Erläuterung der älteren Willküren Vieles beitragen. Ich rechne dahin die Statuten von Wildinge von 1379, von der Bolswarder Decanie von 1404, der Leuwar-

*) Der Deele (Theile) von Westergo nämlich: Menadumadeel, Franekeradeel, Barradeel, Baarderadeel, und Hennarderadeel.

**) Abgedruckt bei v. Schwarzenb. I, 97 -- 120.

der Decanie von 1412, den Franeker Baurenbrief von 1417, die Willküren von Utingeradeel von 1450, die Bolswarder und Sneeker Statuten von 1456, und andere mehr *). Tiefer darf ich nicht in jüngere Zeiten herabsteigen.

§. 22.

Auch aus dem vormaligen mittlern Friesland zwischen der Lauer und der Ems, oder der itzigen Provinz Gröningen sind noch itzo verschiedene alte Statuten und Willküren vorhanden. Zuförderst gehören dahin die Statuten von Langewold. Sie sind 1207 errichtet. Dies geht aus dem Anfange hervor: Post annum Gratiae MCCVII statuta sunt haec jura ab omnibus Laicis in Langewolda commorantibus, et obligatione manuum confirmata et conscripta ipso die Servatii in Sibaldebuere hove. Sie sind in 34 Artikeln abgefaßt, und handeln von Todtschlägen, Verwundungen, von der Familienrache, von Kampfordalen, Landkauf, Erbfolge u. s. w. Diese Statuten sind, zufolge der Ueberschrift, 1282 wiederum auf dem Kirchhofe zu Sybaldebuiren revidiret. So entstanden die neuen Willküren von Langewold, nye Willkoeren van Langewolt. Diese kommen in der Hauptsache mit den älteren Statuten überein, haben indessen einige Abänderungen und verschiedene Zusätze, und sind in 41 Artikeln abgefaßt. Später, indessen nach einer Handschrift, noch in demselben Jahre, ist wieder eine Revision vorgenommen, und diese abermals revidirten Willküren führen die Ueberschrift: Allerneueste Willküren von Langewold. Sie beschränken sich bloß auf die Erbfolge. So wichtig nun auch diese drei zu verschiedenen Zeiten verfertigten Statuten in Hinsicht der Materie sind; so ist doch zu bedauern, daß keine, in der originalen Friesischen oder etwa Lateinischen Sprache geschriebene, Handschrift auf uns gekommen ist. Wir kennen sie bloß aus einer alten, hin und wieder mit einigen Friesischen Wörtern durchwebten, Holländischen Uebersetzung, und finden sie in den Verhand. pro exc. jure patr. T. I, in Append. abgedruckt.

§. 23.

Dagegen sind in der ächten Friesischen Sprache die Willküren von Hunsingo noch vorhanden. Diese sind im J. 1252 verfasset. Emmius erzählt, daß

*) Ebend. S. 242 seqq.

die Justiz in Hunsingo durch die vielen Fehden und die dadurch veranlaßte Anarchie sehr gelitten, und daher nach wiederhergestellter Ruhe die Hunsingoer 1252 ihre alten Statuten revidiret, verbessert und vermehrt haben. Leges patrias summatim recensuerunt, additis, explicatis, restitutis, quae res et ratio praesens restitui, explicari, addi postulabat. Quae omnia vetusto sermone exarata etiam nunc extant. Principes actionis hujus in Calce nominantur: Eilwardus Aduardius, Haico Rottumanus, Fredericus Mernaeus, Abbates et qui caeteros sapientia anteibant in Hunesgonia *). Diese Hunsingoer Willküren hat von Halsema in den Verh. pro exc. j. patr. T. II. in App. abdrucken lassen. Auch hat er eine Holländische Uebersezzung beigefügt. Sie sind dieselben, wovon Emmius redet. Dies bewährt der Anfang und der Schluß. So lautet der Anfang: Thit send tha Keran thera Ebbetena and thera wisesta fon Hunesgena Londe, und der Schluß: Thit hebbath tha Liude Keren and redgeuan up sweren. Acta sunt haec anno gratiae MCC°LII°, praesentibus dominis Abbatibus Sylvardo, Heykone, et Fredtherico **), et discretioribus Hunesgoniae. Das Jahr der Abfassung dieser, auf viel ältere Gesetze sich gründenden, Gesetze ist also gar nicht zu bezweifeln. Diese Hunsingoer Willküren enthalten 36 Artikel. Sie handeln vorzüglich von der besondern Befriedigung der Richter, deren Wahl und Obliegenheiten, von dem Wehrgelde, dem gemeinschaftlichen Ehrgewinnste und der Erbfolge. Auch trift man einige Bruchstücke von der Proceßordnung darin an. Nachher haben die Hunsingoer auch diese Willküren wieder revidirt, oder ihnen neue Artikel zugefüget. So wie man vorhin die Zusätze zu den alten Küren Ueberküren nannte, so hieß man diese neuen Artikel: das Hunsingoer Ueberrecht, Overrecht van Hunsinga. Aus dem Anfange: Het zy kundt, dat wy metten Overrichtern van Hunsingolande met raedt der wysesten van unsen Lande disse nye settinge and rechtinge hebben gesett, erhellet, daß der vorhandene Codex nur eine Holländische Uebersetzung ist. Endlich hat man noch gemeinschaftliche Willküren von Hunsingo und Five-

*) Emmii Fr. rer. hist. L. 10, p. 152.

**) Dies sind die nämlichen Aebte, die Emmius nennt, nämlich Silward (eigentlich Eilward) von Aduard, Heiko von Rottum, und Friedrich von Merne. Diese drei Aebte findet man auch in den Oudheden en Gest. v. Groningen, S. 220. 355. 370 vor. Der erste ist bereits 1255 verstorben.

lingo, oder eine Vereinbarung beider Landschaften über die Bestimmung der Bußen und Brüchen. Die Ueberschrift lautet: Dat sint de Wilkoren en Doemen wysere Luyden Hunsinge und Fyvelinge Landen, und alle Ommelanden. Ich kenne indessen diese gemeinschaftlichen Willküren und das Hunsingoer Ueberrecht nicht weiter, als aus der Nachricht von von Halsema *).

§. 24.

Schon früher hatten auch die Fivelingoer ihre besondere Küren. Diese Fivelingoer Willküren sind, in Lateinischer Sprache geschrieben, noch vorhanden **). Sie führen die Ueberschrift: Primum Plebiscitum Fivelgumanum, enthalten 22 Artikel, und betreffen vorzüglich das Criminalwesen. Zwar finden wir nirgend das Jahr bemerkt, worin sie verfaßet sind; indessen bürget uns der Stil, die Orthographie, der Umstand daß in dem Vergleiche von 1276 auf dieses Plebiscitum Fiwelgumanum Bezug genommen wird ***), und endlich das Zeugniß eines in dem 13ten Jahrhundert lebenden Schriftstellers, welcher in der Geschichte seiner Zeit bei dem J. 1284 des Jus Fivelgoum mit dem Zusatze: quod multo tempore floruerat, erwähnet ****), für das hohe Alter dieser Küren. Außer diesen Küren sind noch Gemeinschaftliche Küren von Fivelgo und dem Oldeamte vorhanden. Diese fangen so an: Thit send tha Keran and tha doman wisera Liuda Fyvlghe Londis ende Aldeomptis ief Mentra waldmannas. Sie sind also in der Altfriesischen Sprache geschrieben, und schon bloß in dieser Hinsicht schätzbar. Daher ist ein Abdruck sehr zu wünschen. Ich kenne sie bloß aus den in dem zweiten Bande der Verh. p. exc. j. p. vorkommenden Allegaten.

§. 25.

Ferner gehören hieher die Willküren von Fredaweld. Sie sind überschrieben: Dit is dat Landrecht, dat der Elemetha [die ganze Gemeinde]

*) In Soc. pr. exc. j. patr. T. II, p. 422.

**) Abgedruckt in den Verh. p. exc. j. p. T. III, in App. wo auch eine alte Holländ. Uebersetzung beigefügt ist.

***) Man s. §. 16 des Vergleichs in Beninga Chron. L. I, c. 120, verglichen mit §. 4 des Plebisc. Fivel.

****) Contin. Anonym. Chron. Menconis bei Math. in Anal. vet. aevi, T. II, p. 198.

Vredewolt hebben gekoeren ende mit hunes [Eeden] besworen. Der Schluß lautet: Dyt zynt de Koren des Landes Fredewolt. Sie sind in 29 Artikeln abgefaßt, und betreffen verschiedene Verbrechen und die darauf gesetzten Bußen und Brüchen. Die Sprache ist ein Mischmasch von Holländischem und Friesischem. Das Alter läßt sich nicht bestimmen; indessen sind im J. 1388 Neue Willküren gemacht. Diese führen folgende Lateinische Ueberschrift: Hec sunt nova Statuta terre Vredewolt sub ao. Dni M. CCC. LXXXVIII. communiter creata et ordinata. Aus diesen neuern Statuten ist das Friesische ganz verschwunden. Die Sprache ist fast völlig Holländisch. Dann hat man noch besondere, aus 12 Artikeln bestehende, Fredewoldische Statuten mit der Ueberschrift: Hec sunt statuta terre Fredewolt de successionibus hereditariis. Der Inhalt entspricht völlig dem Titel, denn sie handeln lediglich von der Erbfolge und Erbtheilung. Sie sind aus der ächt Germanischen Quelle geflossen, und können zur Erläuterung der Friesisch-Deutschen Erbfolge viel beitragen. Am Schlusse stehet: Conscripta sunt hec dudum pluribus annis elapsis, sed cum sigillis sunt confirmata sub ao. Dni 1396 in Octava Penthecostes. Sie mögen also etwa aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts seyn. Auch diese drei verschiedene Statuten von Fredewold sind in den Verh. p. exc. j. patr. T. IV, P. 1. in App. abgedruckt.

§. 26.

Dann sind auch noch die Willküren von Humsterland vorhanden. Sie sind in alter Holländischer Sprache, vermischt mit Friesischen Wörtern und Endigungen, geschrieben, enthalten 41 Artikel, und handeln vorzüglich von Verbrechen, Bußen und Brüchen, ferner von der Proceßordnung, und dann vom Erbrechte, Landkauf, Landwechsel u. s. w. Sie haben den Lateinischen Titel: Hec sunt statuta terre Humerke que statuta universitas voluit. Am Schlusse stehet: Explicit novum jus, quod composuit magnus Rembartus de Saxum. Wir kennen diesen Rembart nicht, und können daher das Alter dieser Willküren nicht angeben. Wenn sie aber ein jus novum genannt werden, so mögen sie vielleicht ein Codex repetitae praelectionis älterer Willküren gewesen seyn. Es sind nachher noch 9 Artikel zugefügt. Diese betreffen bloß das Erbrecht, und sind überschrieben: Van Humerke lawan dat's erff-

delen. Endlich haben wir noch ein aus 14 Artikeln bestehendes Humster lander Deichrecht. Dieses Deichrecht ist um deswillen merkwürdig, weil es unter den, einigermaßen vollständigen, Deichrechten das älteste ist, welches vielleicht itzo noch vorhanden seyn mag. Diese Humsterländer Willküren und das Deichrecht hat der Professor de Rhoer in den Verh. p. exc. j. p. T. III, P. II. in App. abdrucken lassen, und dabei einige vortrefliche Anmerkungen zugefüget.

§. 27.

Endlich haben wir noch die Statuten der Stadt Appingadam, oder den sogenannten Appingadommer Buerbrief von 1327. Dieser ist in Lateinischer Sprache abgefaßt, und enthält verschiedene Verordnungen über die Gerichts- und Policeiverfassung, über die Obliegenheiten, Sporteln und Wahl der Richter, über das Bürgerrecht, über die Rechte und Verbindlichkeiten der Pächter und der Grundeigenthümer, über Verbrechen und Strafen, und dann besondere Policeiverordnungen bei Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. Diese Statuten sind um deswillen sehr merkwürdig, weil auf Anhalten der Appingadammer, die Friesischen Stände bei Upstalsboom die Garantie derselben feierlich übernommen haben. So lautet die darunter befindliche Garantie-Urkunde: Et nos Judices Selandini tocius frisie in Upstallesbame congregati statuta oppidi in Appingadamme coram nobis recitata ac sigillo sue terre fiwelgonie roborata, tamquam rationabilia et honesta ex certa scientia ratificamus ac presentibus confirmamus, Contradictores statutorum praedictorum tamquam Reipublice rebelles censemus pena publica puniendos. In cujus rei perpetuam memoriam hanc literam instrumento super statutis predictis confecto duximus transfigendam, atque Sigillo tocius frisie roborandam. Datum et Actum in Upstallesbame Anno Domini Millessimo Trecentesimo vicesimo septimo. Die originale auf Pergament geschriebene Urkunde mit dem darunter hängenden Siegel ist noch itzt in dem Appingadammer Archive vorhanden. *)

*) Aus dem Originale hat Jacob Isebrand Harkenroth diesen Bauerbrief abgeschrieben und in seinen Ostfr. Oorspronckl. S. 552 — 557 abdrucken lassen. Nicht so correct ist der, nach einer vidimirten Abschrift von seinem Bruder Eilard Folkard Harkenroth veranstaltete, Abdruck in den Beilagen zu Beninga's Chronik, S. 866 (Emder Ausgabe von 1723).

§. 28.

Alle diese bisher erwähnte einzelne Willküren und Statuten waren particuläre Gesetze, wornach bloß in den Landschaften und Aemtern, für die sie abgefaßt waren, erkannt wurde. Nachher veranlaßten blutige Fehden, häufige Balgereien, und der damit verknüpfte Unfug aller Art, die Ommelanden mit der Stadt Gröningen 1448 in ein enges Bündniß zu treten, und ein gemeines, für die Ommelanden und Gröningen geltendes, Criminal-Gesetzbuch zu entwerfen. Man nennt es das Gröninger Landrecht. Der Anfang lautet: In Nomine Domini Amen. In dem Jar als men scref MCCCCXLVIII up sunte Pulcius auent do verdroghen de Stad en Lande alsa dene Punten als hir na screven staen u. s. w. Ob nun gleich dieses Criminal-Gesetzbuch aus jüngeren Zeiten ist, so habe ich es doch nicht ganz unberührt lassen können, weil es sehr umständlich abgefaßt ist, sich auf die alten Buß- und Brüchverordnungen gründet, und zur Erläuterung derselben Vieles beiträgt. Das Original soll in dem Gröninger Archive seyn. Soviel mir bewußt, ist es nie abgedruckt. Ich besitze davon eine Abschrift in einem Emsiger Codex (s. §. 42). Da dat nye Landrecht van Hunsingo, Fyvelingo ende het Westerquartier von 1601, und dat Landrecht der beyden Oldambten von 1618, noch einige sichtbare Spuren des alten Friesischen Rechtes enthalten, sonst aber nicht mehr hieher gehören; so begnüge ich mich bloß die Existenz dieser beiden, ohnehin in Gröningen 1618 abgedruckten, neueren Landrechte anzuzeigen.

§. 29.

Aus der Provinz Gröningen gehe ich nach Deutschland zu der dritten Hauptprovinz der vormaligen Friesischen Republik zwischen der Ems und der Weser über. Hier treffen wir zuförderst die Brockmer Willküren an. Sie nehmen unter allen bisher genannten Willküren den ersten Rang ein, sind aber, so sehr sie es verdienen, nie abgedruckt worden. In dem Text werden sie bald der Liudabref (Volksbrief), bald Munkebref (Mönchsbrief) genannt. von Wicht nennt sie Litterae Brocmannorum, weil sein Codex sie am Schlusse so betitelt. Bei dieser Benennung lasse ich es bewenden. von Wicht

beschreibet seinen Codex so: „Wir besitzen davon ein Original, und halten es für das einzigste, das in Ostfriesland zu finden ist. Es ist in der uralten Friesischen Sprache, und zwar der ältesten, die uns noch irgend vorgekommen ist, maßen sie mit andern Mundarten und Wörtern aus dem Niedersächsischen im geringsten nicht vermischt ist, auf dickem Pergament mit fast ein viertel Daums langen Mönchsbuchstaben geschrieben, und besteht aus 33 Blättern oder 66 Seiten in gevierter Form *)." Dieser Codex beruhet noch unter den von Wichtschen Erben, ist aber nicht der einzigste; denn auch ich besitze einen andern Codex, welcher in der Bibliothek des Raths Oelrichs vorgefunden ist. Dieser ist ebenfalls eine Membrane. Die Schrift beider Membranen ist sich sehr ähnlich, nur sind die Buchstaben in dem Wichtischen Codex größer und dicker, in dem meinigen kleiner und schärfer, auch mit schwärzerer Dinte, und überhaupt schöner geschrieben. Daher hat letzter eilf Blätter weniger. Der Text selbst kömmt in beiden ziemlich genau überein, und habe ich bei sorgfältiger Vergleichung nur wenige und unbedeutende Varianten vorgefunden. Indessen kommen einige Artikel in einer andern Ordnung vor, und dann sind in dem meinigen noch einige Artikel vorhanden, die in dem von Wichtischen fehlen. Sollten diese etwa jüngere Zusätze seyn, so ließe sich daraus vermuthen, daß der Wichtische Codex älter seyn möchte. Ob aber dieser ein in dem Gerichte gebrauchtes Original gewesen, wie von Wicht um deswillen glaubt, weil auf der letztern äußern Seite ein Verzeichniß vieler Todtschläge und dafür entrichteten Brüchen bemerkt ist, lasse ich dahin gestellt seyn. Dieser Codex hat am Schlusse:

Qui scripsit valeat et longo tempore vivat.

Hec est littera Brocmannorum per quam omnes Cause sive exsessus eorum corriguntur et iudicantur.

Qui scripsit scripta sua dextera sit benedicta.

Der meinige endigt sich: Hec littera scripta est per manus Osbrondi. Anno Domini M. CCC°XL°V°. Dieser Codex ist also im J. 1345 geschrieben; das Alter der Küren selbst läßt sich aber daraus nicht beurtheilen, weil von dem ersten Originale mehrere Abschriften zu verschiedenen Zeiten genommen seyn mögen, und auch selbst der von Wichtische Codex älter seyn kann.

Da

*) Ostfr. L. R. Vorrede S. 158.

Da die Autocratie und oberste Gewalt des Volks in Anordnung des gemeinen Wesens überall aus diesen Küren hervorgeht, so schließt von Wicht *) ganz richtig, daß sie vor dem Aufkommen der Häuptlinge und also schon in dem 13ten Jahrhundert entstanden seyen. Indessen setzt er ihren Ursprung nach dem J. 1276, weil in dem Artikel 54 des Biscopes Sone, oder des damals mit dem Bischofe Eberhard von Münster getroffenen Vergleichs erwähnet wird. Da aber die unter dem Münsterschen Sprengel stehenden Friesen sich öfter und lange vorher, wie aus der Geschichtserzählung Emo's hervorgeht, mit dem Bischofe überworfen hatten; so folget nicht, daß unter der Bischofssühne gerade dieser Vergleich von 1276 bezielet worden. Wenn nun auch von Wicht gleich nachher **) behauptet und mit dem Artikel 174 beweiset, „daß diese Küren nicht auf einmal in die Welt gekommen, sondern all nach gerade erheischenden Umständen und Vorfällen nach zusammengetragen worden:" so kann auch der von der Bischofssühne redende Artikel nachher eingeschoben seyn. Es läßt sich also das Alter dieser Küren nicht genau angeben. Soviel können wir nur mit Gewißheit sagen, daß sie, so wie wir sie itzt vor uns haben, schon vor 500 Jahren verfasset, und in der uralten Friesischen, mit keiner andern Mundart vermengten, Sprache geschrieben sind.

Ein Blick auf die Staatsverfassung und den Charakter der freien Brockmerländer wird uns auf die Wichtigkeit des Inhalts dieser Willküren aufmerksam machen. Wenn jenseit der Ems einige Friesische Landschaften den Grafen von Holland, den Grafen von Geldern und den Bischöfen von Utrecht zu verschiedenen Zeiten, bald durch Waffen gezwungen, bald freiwillig, unter gewissen Bedingungen huldigen mußten; so wußten doch die Brockmer und ihre Nachbaren, die Emsiger, Reider und Norder, immer ihre Freiheit zu behaupten. Seit der Zeit, daß der Sächsische Fürst Heinrich der Dicke, und nachher dessen Enkel, Herzog Heinrich der Löwe, in den Jahren 1106 und 1155 ihre vermeinte Ansprüche auf Friesland mit den Waffen in der Hand durchsetzen wollten, Erster bei Norden erschlagen wurde und Letzter sich zurückziehen mußte; sind die Brockmer nie wieder von einem ausländischen Fürsten beunruhiget worden. Sie sind immer bis zu dem Entstehen der Häuptlinge ein durchaus freies Volk ge-

*) S. 155, Anmerk. b.

**) S. 160.

blieben. Zwar befehdete 1270 der Bischof von Münster die unter seinem Sprengel stehenden Oldamster, Reider, Emsiger und Brockmer; sie zwangen ihn aber zu dem 1276 getroffenen Vergleich. Hierin wurde unter andern in dem 25ten Artikel ausdrücklich festgesetzt, daß kein Geistlicher sich mit irgend einer weltlichen Jurisdiction befassen sollte. Wie hart dem Bischofe dieser ihm abgedrungene Vergleich gefallen, siehet man aus der Vorrede: Nos igitur decrevimus, ut a severitate canonum modicum cederemus. Ueberhaupt suchten die Friesen an beiden Seiten der Ems ihre Freiheit selbst wieder die Geistlichen männlich zu behaupten. Selbst der 40 Jahre vor diesem Vergleiche verstorbene Abt Emo schreibt schon damal: In tanta libertate in Frisia constituti sumus, quod nec pullum gallinae violenter per suos potuit Episcopus capere. Die ganze Staatsverfassung der Brockmer gründete sich auf Freiheit. Sie erkannten keine andere Obrigkeit, als ihre Richter, die jedes Viertel — denn Brockmerland war eine Tetrarchie — sich selbst wählte. Ihren Amtspflichten bei der ihnen anvertrauten Justiz und Policei mußten sie zufolge ihres, auf die Gebeine des heil. Jakob abgestatteten Eides, genau nachkommen. Der Verlust des Amtes und das Abbrennen der Häuser war die gesetzliche Strafe der ungerechten Richter. Wichtige Criminalfälle und Revisionen von den Sentenzen der Richter entschied das Volk selbst auf dem gemeinen Warf. In Streitigkeiten der Landesviertel unter sich durfte sich kein Richter mischen. Die ebenfalls jährlich gewählten Talemänner sicherten das Volk und jeden Eingeseßnen wieder das pflichtwidrige Betragen der Richter. Auch die Talemänner mußten bei dem Antritt ihres Amtes schwören: thet se riuchte makie tuisk thene redieva and thene liudemen, d. i. „daß sie Recht schaffen wollen zwischen dem Richter und dem gemeinen Mann.“ Ueberall herrschte Gleichheit. Niemand durfte sich eine Präpotenz anmaßen. Daher waren feste oder steinerne Häuser im Brockmerland schlechterdings verboten. Nur Kirchen und Klöster durften steinerne Mauren haben. Drohte dem Lande irgendwo eine Gefahr, so wurden die Feuerbaaken angezündet, und Jeder mußte sich dann auf seinen Posten einfinden. Alles dieses gehet umständlich aus den Litteris Brocmannorum hervor. Wenn so ein Volk, das so sehr auf Freiheit hielt, das den Altar der Freiheit, Upstalsboom, in seiner Mitte hatte, das so sehr an den Sitten und Gebräuchen seiner Vorfahren klebte, und die uralte Landessprache am längsten rein und unvermischt erhalten hat, aus eigener Machtvollkommenheit sich und seiner Nachkommenschaft

in seiner alten Volkssprache Gesetze gab: so werden solche, auf alte Germanische Grundsätze gebaute, Gesetze oder Willküren alle Achtung verdienen. Sie verdienen um so mehr unsere Aufmerksamkeit, weil sie unter allen vorhandenen Friesischen Küren die vollständigsten und reichhaltigsten sind, indem sie 220 Artikel enthalten. Außer der berührten Staatsverfassung treffen wir darin das processualische Verfahren bei der Vorladung, bei den Beweismitteln besonders bei den Kampfordalen, bei den Läuterungen, Appellationen, bei Immissionen u. s. w., ferner den Criminalproceß und die Bestimmung der dem Volke allein anheimfallenden Brüchen, und endlich verschiedene wichtige Verordnungen über Verheirathungen, Aussteuer, Vormundschaften, Administration der Pupillengüter, Erbrecht, Erbtheilungen, Landkauf, Landwechsel, Zeitpacht, Erbpacht, Schenkungen, Gränzscheidungen u. s. w. an. Diese Brockmer Willküren habe ich in den Anmerkungen zur Erläuterung des Asegabuchs oft angezogen. Hieraus und aus meiner kleinen Abhandlung von den Richtern Brockmerlandes kann man sie näher kennen lernen.

§. 30.

Dem Codex der Litt. Brocm., den ich besitze, sind noch zwei wichtige mit derselben Hand geschriebene Urkunden nachgefüget. Die eine ist der mit dem Bischof Eberhard von Münster 1276 getroffene und in Lateinischer Sprache abgefaßte Vergleich. Diese Urkunde ist in der That sehr wichtig, weil wir diesen, in der Friesischen Geschichte so sehr merkwürdigen, Vergleich bloß aus einer Plattd. Uebersetzung, die wir bei Beninga antreffen, bisher gekannt haben. Die andere ist eine, ebenfalls in Lateinischer Sprache geschriebene, Uebereinkunft der Brockmer und Emsiger. Diese Gemeinschaftliche Willküren der Brockmer und Emsiger habe ich sonst nirgend angetroffen. Sie sind, wie solches der Inhalt zeigt, schon aus dem Zeitalter, wo weder im Emsigerlande noch im Brockmerlande Häuptlinge aufgekommen waren. Wenn nun schon die gleich folgenden Emsiger Domen von 1312 verschiedene Emsiger Häuptlinge namentlich nennen; so können wir wohl mit Gewißheit annehmen, daß diese Gemeinschaftliche Willküren aus dem 13ten Jahrhundert seyn müssen. Sie fangen so an: Statuerunt Judices Brocmanie et Emisgonie primo, ut a quocunque requiritur debitum in terra alterius solidum cum juramento servet.

Secundo ut spoliatus quantitatem spolii per judices sue terre probet. Sie handeln ferner von Pfändung des überlaufenden Viehes, von dem verbotenen Aufenthalt der Geflüchteten und Geächteten, von gleichförmiger Bestimmung der Bußen und Brüchen in beiden Landschaften, Auslieferung der in einer Landschaft verfallenen Erbschaften, von den Gütern der Weiber, dem Wehrgelde der aus einem der beiden Landschaften gedungenen Kämpfer u. s. w.

§. 31.

Die nächsten Nachbarn der Brockmer waren die Emisgoer oder die Emsiger. Ihre ältesten Gesetze, die wir kennen, sind die Buß- und Brüchtaxen, oder ihre Criminalgesetze. Diese sind in der ächten Friesischen Sprache geschrieben. Schon daraus wird ihr ehrwürdiges Alter begründet. Sie werden in dem 21ten Artikel des 1276 mit dem Bischofe von Münster geschlossenen Vergleichs unter der Benennung des „Emsiger Landrechtes" angezogen, woraus denn folgt, daß sie vorher schon abgefaßt worden. Sie sind dem noch ungedruckten sogenannten Emsiger Landrecht einverleibet, und liegen noch in der Handschrift.

Außer diesen Buß- und Brüchverordnungen sind noch die sogenannten Emsiger Domen vorhanden. Zuförderst hat man die, in 12 Artikeln abgefaßten, Domen, die man daher die zwölf Emsiger Domen nennt. Diese handeln von dem Todtschlage, dem Beweise eines Todtschlages, dem Baarrechte, Wehrgelde u. s. w. Der Anfang lautet: Ao. Dni 1312. tha setten tha mene Riuchtar anda Haudlingar alsa binoma Liurd Andsna to Westerhusum, Habbo to Hint, Wiard Drusta to Emutha, Sibrand to Fiskwerth anda Folkard to Twixlum inna biscriven Riucht alla Dadslachta, Dadle anda Lamathe, Erfnisse anda alla Zake ther inna Amasga Londe nad anda bihoff send. d. i. „Im J. 1312, da setzten die gemeinen Richter und Häuptlinge, als namentlich L. A. von Westerh., H. von Hinte, W. Drost zu Emden, S. von Visquard, und F. von Wixlum in geschriebenem Rechte (verfaßten schriftlich) alle Todtschläge, Verwundungen, Lähmungen, Erbschaften und alle Sachen, die im Emsiger Lande nützlich und nöthig sind." Sie sind also 1312 verfertiget, oder vielmehr nach Beninga *) damal bei Upstalsboom aversehen,

*) Lib. I, §. 137.

d. i. nachgesehen, und auf diesem Landtage bestätigt. Wir sehen ferner aus dieser Vorrede, daß damals schon Häuptlinge im Emsigerlande vorhanden gewesen, und man diesen und den Volksrichtern den Entwurf und die Revision dieser zwölf Tafeln anvertrauet habe. Daß aber dem Volke diese Domen zur Genehmigung werden vorgelegt seyn, daran ist um so weniger Zweifel, weil noch viel später unter den Häuptlingen die mena meente (die ganze Gemeinde) zu allen wichtigen Verhandlungen zugezogen wurde. Indessen lauten diese Domen nicht so pathetisch, wie die Litt. Brocman: Thet wellath Brocmen, „das ist der Wille der Brockmänner", und: Keremen hebbath thit bikeret, and alle Liudem wast liaf. d. i. „Die Kürmänner haben dies beküret, und allen Leuten war es lieb," oder „das ganze Volk genehmigte es." Diese in der Altfriesischen, jedoch nicht mehr völlig reinen, Sprache verfaßten zwölf Domen hat von Wicht mit einer Uebersetzung abdrucken lassen *). In einem Emsiger Codex kommen diese Domen in Lateinischer Sprache vor **).

Endlich hat man die Emsiger gemeinen Domen. Diese handeln von dem bürgerlichen Rechte. Wir treffen sie in dem Emsiger Landrechte an. Der Anfang lautet so: Hir biginnath tha domar ther alla Amesga bireknath anda biruchtath. anda al ther erst fon ther Pannich Schelde. Hwasa otherem bitigath ener schel anda queth ... d. i. „Hier fangen die Domen an, wornach alle Emsiger rechnen und richten, und zwar zuerst von der Pfenningsschuld. Wenn einer den andern wegen einer Schuld verklaget, und spricht —" Die Zeit, wann diese gemeinen Domen verfaßt sind, läßt sich nicht angeben. Sie scheinen indessen, nach der Sprache zu urtheilen, indem diese sich schon mehr nach dem Plattdeutsche neiget, jünger als die zwölf Domen zu seyn. Sie enthalten ungefähr 70 Artikel, und betreffen das Darlehn, Kauf- und Pachtcontracte, Pupillengüter und deren Administration, die Ausstattung der Kinder, Curatel der Weiber, das Näherrecht, Erbschaften, Rückfallsrecht, Gränzscheidungen, Wege-Ordnungen u. s. w. Merkwürdig sind diese Emsiger Domen um deswillen, weil sie dem heutigen Ostfr. Landrechte zur Grundlage dienen, und ganze Stellen aus ihnen wörtlich darin aufgenommen sind. So ist z. B. das 252te Cap. des 2ten Buchs eine wörtliche Uebersetzung der Emsiger gemeinen Domen, und so sind die

*) Ostfr. L. R. S. 646—668.

**) S. unten §. 42.

zwölf von Blutsachen handelnden Domen dem dritten Buche des Landrechts völlig einverleibet.

§. 32.

Auch die Rüstringer, das letzte durch die Weser von den Sachsen getrennte Friesische Volk, hatten außer den allgemeinen Friesischen Gesetzen ihre besondere Willküren. Diese **Rüstringer Küren** machen den fünften und sechsten Abschnitt des Asegabuchs aus. Ich finde daher es nicht nöthig, mich mit dem Inhalt zu befassen, und beziehe mich lediglich auf das Asegabuch selbst. Nur bemerke ich, daß diese Küren, wie solches der Inhalt zeigt, schon damal verfertigt sind, wie die Rüstringer noch ein durchaus freies Volk und Mitgenossen der Friesischen Republik waren, wie noch keine Häuptlinge sich über sie emporgeschwungen hatten, wie sie keine andre Obrigkeit als ihre selbstgewählte Richter und Aeltermänner kannten, wie Rüstringen beinahe dieselbe democratische Staatsverfassung hatte, die man bei den Brockmännern vorfindet, und wie endlich noch die Altfriesische Sprache an der Weser blühte. Wir können nun zwar die Zeit, wann sie verfaßt sind, nicht genau angeben; indessen läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß sie schon vor 1327 vorhanden gewesen sind, weil man sie in dem „Extrahirten Asegabuche," welches 1327 geschrieben ist (s. unten §. 47), vorfindet. Es läßt sich daher vermuthen, daß sie etwa in dem Ausgange des 13ten Jahrhunderts verfertigt seyn mögen. Auch aus der Sprache, die, wenn zwar nicht so alt, wie in den Litt. Brocm., dennoch noch rein Friesisch ist, wird das Alter dieser Rüstringer Küren um so mehr begründet, weil die Verwässerung und nachherige völlige Umwandlung der Friesischen Sprache in die Niedersächsische doch wohl zuerst an der Friesischen Gränze, also in Rüstringen, wegen der Sächsischen Gränze ihren Anfang genommen haben wird.

§. 33.

So wie die Brockmer, Emsiger und Rüstringer, werden auch die Reider, Norder, Harlinger, Wangrer und Ostringer ihre besondere Willküren und Statuten gehabt haben; nur sind diese nicht mehr vorhanden, oder wenigstens bisher nicht entdeckt worden. Zwar hat man noch ein sogenanntes **Harlinger Land-**

recht, wovon noch verschiedene Handschriften vorhanden sind; dieses enthält aber weiter nichts als einen von dem Landrichter Martin Ubben verfertigten Auszug der 17 Willküren, der 24 Landrechte, und der Emsiger Domen. Die Uebersetzung ist fehlerhaft und schlecht gerathen. Vorher steht ein von dem Landrichter Johann Dresch 1560 in Plattd. Sprache geschriebenes Buß- und Brüchregister. — Eben so unbedeutend, und, nach den angeführten Abschnitten zu urtheilen, von demselben Inhalt wird das Jevrische Landrecht seyn, dessen von Wicht*) aus Sibbern's Bibliotheca Dano-Norvegica erwähnet.

Im J. 1448 kam (wie §. 28 bemerkt ist) ein allgemeines Gesetzbuch für Gröningen und die Omlanden zu stande. Ob aber auch in dem heutigen Ostfriesland sich vor Gräflicher Regierung die verschiedenen kleinen Völker, die von jeher ihre besondere Verfassung und ihre besondere Statuten und Willküren hatten, auch über ein allgemeines Gesetzbuch mögen vereinbart haben, darf ich mit Gewißheit weder bejahen noch vernejnen. Ich bezweifle es indessen, weil eine solche merkwürdige Vereinbarung weder von Beninga noch Emmius berühret ist. Wie nun aber die Ostfriesen, müde der innerlichen landverderblichen Factionen, im J. 1453 den Häuptling Ulrich Circksona von Gretsyl zu ihrem Oberhaupte ernannten, und dieser sich bald nachher als Graf mit Ostfriesland von dem Kaiser Friedrich III belehnen ließ; so mußte diese veränderte Staatsverfassung auch einen Einfluß auf die Justizpflege und auf die Gesetze haben. Zwar war der Graf nicht ermächtigt, die alten allgemeinen Friesischen Gesetze, denen die Ostfriesen so sehr anhingen**), oder auch die besondern Gesetze und Willküren einzelner Landschaften eigenmächtig aufzuheben, oder auch nur abzuändern***); indessen war

*) Vorrede S. 189.

**) Noch kurz vorher, 1430, hatten sich die Friesen feierlich verbunden „dat wy willen mit der Hulpe Gades fry, freesch, de eene mit den andern bystandig wesen un beschermen unser Ouerolden Vaders Recht van Koning Karolo beschreven und bi der gemeenen Fresen Landrecht to ewigen Tyden tho brukende.“ Diese Urkunde ist abgedruckt in Brenneisens Ostfr. Hist. Thl. I, B. 3, S. 51. und in den Verbundbriefen S. 23.

***) Wie er zum Oberhaupte ernannt wurde, mußte er sich verpflichten „dat he unde de syne to ewigen Dagen eenen ideren by ohre Privilegien wulde blyven laten und eenen ideren gud recht wederfahren.“ Beninga L. II, §. 62. Und nach dem Kaiserlichen Diplom wurde er mit Ostfriesland belehnt: „jedoch mit Vorbehalt aller dem Lande zustehenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, so demselben von Karl dem Großen und seinen Nachfolgern ertheilt worden, oder welche es bisher gebraucht und gehabt hat.“ Lünigs Staatsarchiv Cont. 2, S. 334, und Brenneisens Hist. T. I, Buch 3, S. 75.

doch nunmehr, da er als Oberrichter in der letzten Instanz den streitenden Partheien in den vorhin abgesonderten, nun vereinbarten, Aemtern Recht ertheilen mußte, bei so verschiedenen Willkuren und abweichenden Buß- und Brüchtaxen, ein allgemeines Landrecht nützlich und nothwendig.

Graf Ulrich, der durch sein weises und vorsichtiges Benehmen, und besonders auch bei der Rechtspflege *) die Liebe und das Zutrauen des Volks besaß, war vorzüglich geschickt ein solches Werk mit Zustimmung des Volks oder dessen Repräsentanten zu Stande zu bringen. So entstand denn das Erste Allgemeine Ostfriesische Landrecht wahrscheinlich unter ihm **). Hierin sind die allgemeinen Friesischen Gesetze, die 17 Küren, die 24 Landrechte, und die 6 Ueberküren beibehalten, jedoch hin und wieder mit Glossen aus dem Römischen Rechte bereichert. Auch sind darin die 12 Emsiger Domen von 1312 aufgenommen. Bei dem Entwurfe des bürgerlichen Rechtes sind die Emsiger Willküren ***) zum Grunde gelegt, und auch hin und wieder die Brockmer Willküren genutzt. Endlich ist es darin bei der alten Criminalverfassung gelassen, nur sind die Bußen auf gleichem Fuße für die ganze Grafschaft festgesetzt. Gegenwärtig sind bloß noch zwei Codices davon vorhanden, beide sehr sauber auf Pergament geschrieben. Sie sind in Plattd. Sprache abgefaßt, und kommen ziemlich genau mit einander überein. Den einen hat von Wicht umständlich beschrieben ****). Der andere, dessen Besitzer vormals unser Geschichtschreiber Eggerick von Beninga, Häupt-

*) Talem se comparabat, ut auctoritate potius quam imperio regere, saepius arbiter litium quam judex esse videretur: Judicibus tamen provincialibus, hominibus eruditis auctoritatem addebat, eorum sententias tuebatur, iisdem etiam ipse obsequi, atque ita efficere, ut quantum eum mali timerent, tantum amarent boni. EMMII rer. Fr. hist. Lib. 24, p. 374.

**) von Wicht läßt es schon vor Gräflicher Regierung unter den Häuptlingen entstehen, und ist der Meinung, daß es nachher bis zur Publication des neuen Landrechtes im Gebrauch geblieben sey. Allein während der Factionen der Häuptlinge, und da ein Volk das andere befehdete, läßt sich wohl keine Vereinbarung über ein allgemeines Gesetzbuch gedenken.

***) Schon aus einer flüchtigen Vergleichung der Emsiger Küren und Domen mit diesem Codex wird man sich sofort davon überzeugen, und dann heißt es darin S. 27: We eenen schuldich in eenen anderen rechte, unde wil daer dan tho rechte gaen, soe sal men dat richten nae eemsigen rechte.

****) S. 190 und 191.

Häuptling von Grimersum und Borssum gewesen*), beruhet itzt unter mir. Darin finden sich in folgender Ordnung: 1) Die alten Küren und Landrechte; 2) die Intestat-Erbfolge; 3) die 12 Emsiger Domen; 4) das bürgerliche Recht von Kauf, Darlehn, Pacht, Tausch, Arbeitslohn, Näherrecht, Erbtheilung, Testamenten**); 5) die Bußtaxen.

§. 34.

Dieses erste, oder das alte Ostfriesische Landrecht blieb das Gesetzbuch der Ostfriesen bis zu der Regierung des Grafen Edzards I, dem seine Zeitgenossen und Nachkommen mit Recht den Ehrennamen des Großen beilegten. Er veranstaltete eine Revision dieses mangelhaften und seinem Zeitalter nicht mehr angemessenen Gesetzbuches. Seine Absicht dabei ergeht aus der Vorrede zu dem neuen Ostfr. L. R. „Es ist — ich bediene mich der Deutschen Uebersetzung — solches nicht dahin gemeinet, als wenn wir die Rechte, deren sich unsere Vorväter bedienet haben, hiedurch verschmähen, verachten oder vernichten wollten; sondern es ist also zu verstehen, daß wir nur dasjenige, so zu dieser unserer Zeit nicht geziemet, noch dem Lande zum Aufnehmen und Nutzen dienet, aufs Beste zu verändern gedenken und zu verbessern, und was aus denen Kaiserlichen Rechten diesem unsern Landrechte nützlich seyn mögte, daraus nehmen und hieselbst einschalten zu lassen." So wurde denn das bisherige erste allgemeine Ostfr. Landrecht, welches nunmehr de olde Ordonantie, „die alte Ordnung" hieß***), abgeschafft, und es erschien im J. 1515 dieser Codex repetitae Praelectionis, welcher das heutige Ostfriesische Landrecht ist. Da dieses Landrecht durch den nachher veranstalteten Abdruck bekannt genug ist, so bemerke ich nur, daß

*) Mit eigener Hand hat Beninga auf der ersten Seite geschrieben: Dyt Boeck hoert thoe Eggerick van Grimersum und Borssum, mit dem Zusatz: Velle non est Plebiscitum.

**) Es scheinen aber nur noch die Testamente nach dem Canonischem Rechte coram Parocho et duobus Testibus eingeführt gewesen zu seyn, denn es ist bloß die Rede von Testamenten voer horen Kerkeren unde guede Bueren.

***) So nannte es Graf Edzard selbst: „Eenen Mann sinen Oere uthreten, 2 Schill. „De olde Ordonantie is gewest 7 Schill." Ostfr. L. R. S. 745. Daß nun darunter das erste allgemeine Ostfr. L. R. verstanden worden, ergeht aus meinem Codex S. 27: Een man syn Oere uthspleten, 7 Schill.

Graf Edzard seinem so eben aus der Vorrede erwähnten Grundsatze getreu geblieben ist *), und nur die alten Gesetze durch einige Zusätze, besonders aus dem Römischen Rechte, verbessert und ergänzet hat. Wir finden daher auch in diesem Landrechte wieder die uralten Küren, die 24 Landrechte, die Ueberküren, und die 12 Emsiger Domen, jedoch hin und wieder etwas umgekleidet, vor. Das bürgerliche persönliche und Sachen-Recht ist wiederum auf das Emsiger Recht gebauet, und die Criminal-Ordnung hat wenig von ihrer alten Form verloren. Es ist nun freilich dieses Landrecht aus jüngeren Zeiten; indessen habe ich es doch nicht übergehen können, weil es theils auf die ältesten und mittleren Friesischen Gesetze gegründet ist, theils noch bis auf den heutigen Tag das Gesetzbuch der Ostfriesen **) ist, und darnach, jedoch mit Ausschluß der darin enthaltenen nun längst abgeschafften, alten Proceß- und Criminal-Ordnungen, erkannt wird. Es ist leicht zu erachten, daß ein vor beinahe 300 Jahren verfertigtes und schon damal größtentheils aus einer uralten Quelle geschöpftes Gesetzbuch viele Mängel an sich haben mußte, und daher eine Verbesserung bedurfte. Daher ist schon 1573 und nachher zu verschiedenen malen auf eine Revision des Landrechtes angetragen. Sie ist aber wegen der entstandenen und immer fortwährenden Irrungen der Stände mit dem Regierhause nie zu Stande gekommen ***). Ein schlimmer Umstand war es, daß von dem Landrechte kein Abdruck veranstaltet wurde. Daher zankte man sich in den Gerichten bei der Menge der vorhandenen, unter sich abweichenden Handschriften, über die ächte Lesart des Textes herum. Noch schlimmer war es, daß man von dem Plattdeutsch-Ostfriesischen Text keine Uebersetzung hatte, da doch die auswärtigen Juristen-Facultäten, und die Reichsgerichte, worin Männer saßen, die der Sprache

*) Und zwar so strenge, daß, wenn gleich das Landrecht ein allgemeines Gesetzbuch seyn sollte, er es doch bei den abweichenden statutarischen Rechten einzelner Aemter und Distrikte bewenden ließ. So verordnete er ausdrücklich, daß es in einigen benannten Aemtern und Gegenden bei dem Ehegewinnste und Verluste verbleiben, in andern aber bei dem Weibergute das Römische Recht Statt finden sollte: S. 252. 409. 466. Diese beide abweichende verschiedene Rechte finden noch itzt ihre Anwendung.

**) Nicht der Harlinger, weil Harlingerland erst 1581, also lange nach Emanirung des Ostfr. L. R., durch die Vermählung des Grafen Enno III mit der Gräfin Walpurgis an das Ostfr. Regierhaus gekommen ist, immer seine besondere Verfassung behielt, und auch nicht unter den Ostfriesischen Accorden mitbegriffen ist.

***) Ostfr. Geschichte.: III, 144. 286. 333. 589; IV, 39. 77. 118. 128. 243. 538; V, 251; VI, 303. 363.

nicht kundig waren, in höheren Instanzen nach diesem Landrechte erkennen mußten. Erst unter Königl. Preußischer Regierung wurde auf Ständische Veranlassung 1746 dieses Landrecht mit einer Deutschen Uebersetzung, verschiedenen kritischen Anmerkungen *), und einer so gelehrten, als gründlichen Vorrede abgedruckt. Der Verfasser, der Regierungsrath von Wicht, hat sich durch diese übernommene Arbeit um sein Vaterland sehr verdient gemacht, und sich selbst dadurch ein immerwährendes Denkmal gestiftet.

§. 35.

In Ostfriesland gilt noch ein besonderes Recht, das Theel-Recht. Um nichts Wesentliches zu übergehen, muß ich auch dieses noch hier am Schluß der besonderen Friesischen Rechte erwähnen. Ein im Norder- und Berummer Amte belegener District von ungefähr 2000 Diematen **) heißt das Theel-Land, und wird von einer uralten Societät, deren Ursprung sich ganz in das Dunkle des Alterthums verlieret ***), besessen. Diese Theelländer sind wieder in einige Districte abgesondert, Theelachten genannt. Die Mitgenossen dieser Societät heißen Theelbauern; und die von ihnen aus ihrer Mitte erwählten Vorsteher, Theelachter. Die Einkünfte dieser Länder werden jährlich unter die Theelbauern vertheilet. Nach den Grundregeln der Societät darf kein Theelbauer mehr als eine einzelne Theel in jeder Theelacht besitzen. Auch darf kein Theelbauer seine Erbtheel ****), auch nicht einmal an seine nächste Blutsverwandte, veräußern. Nur allein die Descendenten eines Theelbauern, die ehelich geboren seyn müssen, denn auch ein legitimirtes Kind wird ausgeschlossen, succediren in die Erbtheelen.

*) Möchte es doch auch dem würdigen Verfasser gefallen haben, bei den wichtigsten Materien praktische Erläuterungen beizufügen!

**) Ein Diemat hält 4000 Quadratruthen.

***) Schon vor einigen hundert Jahren war es eine allgemeine Sage, daß die Niederlage der Normänner bei Norden im J. 880 und ihre Vertreibung aus dieser, von ihnen besessenen, Gegend, diese Societät veranlasset habe. Es ist dieses aber wohl eine Fabel. Man s. Wenkebachs revidirtes Theelrecht, S. 17; und v. Wicht Vorrede S. 82. Der Raum erlaubt es nicht, mich über den Ursprung hier einzulassen.

****) Es giebt auch einige Kauftheelen; darüber kann der Eigenthümer nach seinem Gutbefinden disponiren, und die Succession geschieht nach gemeinen Rechten.

Da alle Collateralen, selbst Brüder, ausgeschlossen werden, so erlöscht die Erbtheel eines ohne Kinder oder Enkel verstorbenen Theelbauern, und fällt der Societät zurück. Eine Erbtheel ist daher die Ahnenprobe eines Theelbauren. Sie beurkundet ihm seine uralte ächte Ostfriesische Abkunft. Kein Deutscher Edelmann kann aus einem so greisen Zeitalter das Vaterland seiner Vorfahren mit solcher Gewißheit angeben, als der Ostfriesische Theelbauer. Hat der Vater mehrere Söhne nachgelassen, so succedirt der jüngste in die väterliche Erbtheel, und tritt solche ipso jure gleich an. Den übrigen Söhnen wird von der Societät, sobald sie eine besondere Oeconomie anfangen, ebenfalls eine Theel angewiesen. Wenn also der Vater auch zehn Söhne nachgelassen hat, so bekömmt doch jeder eine Theel, sodaß sie folglich zusammen zehn Theelen erhalten, obgleich der Vater nur eine gehabt hat. Nur in dem Fall, wenn keine Söhne vorhanden sind, folgt die Tochter in die väterliche Erbtheel, und heißt dann Erbbäuerinn. Heirathet ein Erbbauer eine solche Erbbäuerinn, so fällt ihre Theel, weil Niemand mehr als eine in jeder Theelacht besitzen kann, der Societät zurück. Wenn gleich diese so seltsame, als dem Anschein nach, verworrene Erbfolge sich von uralten Zeiten her bloß durch Tradition erhalten hat, indem erst 1585 die Artikel des Theelrechtes schriftlich verfaßt sind *), und wenn gleich die vorkommenden Streitigkeiten von den Theelbauern bei ihrer jährlichen Versammlung, und zwar verfassungsmäßig in Plattdeutscher Sprache entschieden werden, und von solchen Aussprüchen nach dem 28ten Artikel keine Appellationen an die Gerichte Statt finden; so vernimmt man doch nichts von Unordnungen und Beschwerden. Dieses muß wohl dem praktischen Juristen sehr auffallend seyn. Ausführlichere Nachricht von dem Theelrechte findet man zwar in C. G. Wenkebachii Dissert. de Differentiis Jur. Rom. Provinc. Ostfr. et Theellandici in Successione ab intestato. Groningae 1746, und in C. G. Wenkebachs neu revidirtem Theelrechte, Halle 1759; doch verdiente dasselbe noch wohl eine genauere Untersuchung.

*) Von dem Doctor Hector Friedrich von Wicht, welcher selbst Theelbauer war. Abgedruckt in Wenkenbachs revidirtem Theelrechte; auch vorhin in das Holländische übersetzt von Tiarck Hanyncks, und gedruckt zu Amsterdam 1653.

§. 36.

So weit denn von den Friesischen allgemeinen Gesetzen, und auch besonderen Willküren und Statuten einzelner Landschaften. Bei ihren Mängeln und Unvollständigkeiten, besonders in Hinsicht der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, konnten sie nicht immer dem Richter bei Entscheidung der vorkommenden Rechtssachen zur Richtschnur dienen. Er mußte alsdann zu den Gewohnheiten und dem Herkommen seine Zuflucht nehmen. So heißt es ausdrücklich in dem Altfr. L. R. S. 5: Als di Setma breckt, ende daer en ny sek uphliaept, der naet van scrioun is, so motma dyn Pliga to riucht halda. d. i. „Wenn das Gesetz fehlt, und da eine neue Sache eintritt, wovon nichts geschrieben ist, so muß man die Gewohnheit für Recht halten." Und so endigt sich das Huns. L. R. S. 63: Sa hoc sa under thisse Keran nowet bigripen se, sa haldama thet alse thes Londes riucht hebbe wesen. d. i. „Was also unter diesen Willküren nicht begriffen ist, das halte man, wie es des Landes Gewohnheit und Recht gewesen." Bei der Dürftigkeit der Gesetze erschienen hin und wieder Privatsammlungen solcher Rechtsgewohnheiten, wie auch Bemerkungen über einzelne, in den Weisthümern der Asegaen entschiedenen, Fälle. Solche Sammlungen der Gewohnheiten und der praktischen Observationen wurden auch wohl den Gesetzbüchern einzelner Landschaften einverleibet, wodurch sie öffentliche Autorität erhielten. Eine solche Sammlung wird man in dem siebenten Abschnitt des Asegabuches vorfinden.

§. 37.

Die Friesen lebten nun freilich nach ihren eigenen Gesetzen, Willküren und Gewohnheitsrechten; indessen mußten sie sich auch nach den allgemeinen Reichsverordnungen und Capitularien der Fränkischen Könige richten. Dazu waren sie nicht nur als Fränkische Unterthanen verpflichtet, sondern wurden auch wohl ausdrücklich dazu angewiesen: Volumus atque praecipimus, ut omnes ditioni nostrae Deo auxiliante subjecti, tam Romani, quam Franci, Alamanni, Saxones, Fresones... licet quocunque legis vinculo constricti vel consuetudinario more connexi, hanc sententiam... lege

cunctis perpetua teneant: Capitul. lib. 6, cap. 346 (nach Lindenbr. cap. 281). Daher trift man selbst in den Altfriesischen Küren, Landrechten und Sendrechten, verschiedene, den Capitularien gleichförmige, Stellen an. Ich habe davon in den Anmerkungen zu dem Asegabuche Beispiele angeführt. Außer den Capitularien hatten die Friesen keine fremde oder ausländische Gesetze; denn die, nach Abgang des Karolingischen Stammes vor und nach erlassenen, Reichssatzungen und Kaiserlichen Constitutionen, die ohnehin selten das bürgerliche Privatrecht betrafen, hatten auf das entfernte und isolirte Friesland wenigen oder gar keinen Einfluß. Die alten Friesischen Gesetze, so wie man sie auch hier in dem Asegabuche antreffen wird, blieben also selbstständig, rein und ungetrübet von ausländischen Gesetzen. Später keimte das Canonische Recht, wovon wir in den Upstalsbomischen Gesetzen von 1323 die erste Spur vorfinden, und dann in dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, oder vielleicht noch früher, das Römische Recht in Friesland auf. Beide, das Römische und das Päpstliche Recht, wurden dann nachher die subsidiarischen Gesetze der neuern Friesen. Endlich fand auch das sogenannte Kaiserrecht, welche Gesetzsammlung Senkenberg zuerst bekannt gemacht hat, in Friesland diesseit und jenseit der Ems vielen Eingang *).

§. 38.

Die bisher erwähnten Friesischen Gesetze und Willküren, die mehresten wenigstens, bleiben immer theils in Hinsicht der Sprache, theils ihres Alters, und theils der Materie, schätzbare Reliquien des Alterthums. Es ist daher wohl eine vollständige Sammlung zu wünschen; man wird sie aber schwerlich, wenigstens nicht in unsern Tagen, gewärtigen können. Können wir den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen trauen, so hatte von Wicht sich vorgenommen, das Altfries. Landrecht, seinen Emsiger Codex, und die Litt. Brocman. mit einer lateinischen oder deutschen Uebersetzung und einem angehängten Glossarium herauszugeben **). Wir würden also dadurch aus der Hand dieses gelehrten Mannes

*) von Wicht hat dieses in der Vorrede S. 86 — 96 umständlich erwiesen. Ich beziehe mich ledig dahin. Indessen hat man nicht immer, wenn das Kaiserrecht in Friesischen jüngeren Gesetzen angezogen wird, darunter diese Gesetzsammlung, sondern gewöhnlich die Kaiserlichen Justinianischen Gesetze, oder das Römische Recht, zu verstehen.

**) Jahrgang 1734, Num. 105. Dieser Aufsatz ist sicher aus einem Schreiben dieses gelehrten Mannes gezogen, nur war er nicht selbst Verfasser; sonst würde er nicht das

einen beträchtlichen Theil der Friesischen Gesetze, und von ihm erläutert, erhalten haben. Die ihm nachher von den Landständen aufgetragene Ausgabe des Ostfr. Landrechts und seine spätere Amtsgeschäfte, mögen ihn an der Fortsetzung und Vollendung dieser Arbeit, wenn er wirklich damit den Anfang gemacht haben sollte, gehindert haben. Weit vollständiger, als diese Sammlung, würde das Corpus Legum Frisicarum geworden seyn, welches der Rath Oelrichs in Bremen herausgeben wollte *). Seine ungemeine Kenntniß und Fertigkeit alte Handschriften zu lesen, und sein eiserner Fleiß sie selbst abzuschreiben, würde uns schon für einen genauen Abdruck gebürgt haben. Indessen hätte doch diese Sammlung, ihrer mehreren Vollständigkeit **) und des sorgfältigsten Abdrucks ungeachtet, der von Wichtischen am innern Werthe nachstehen müssen. Denn Oelrichs war in diesem Fache mehr Liebhaber und Sammler, als Kenner. Nicht genug mit der Sprache bekannt, konnte und wollte er keine Uebersetzung beifügen ***). So würde denn dieses Corpus Legum Frisicarum kein gemeinnütziges Werk geworden seyn. Er sah in der Folge die Nothwendigkeit einer Uebersetzung der in einer längst ausgestorbenen und unverständlichen Sprache geschriebenen Gesetze selbst ein. Dies veranlaßte ihn, es bei einem angefangenen geringen Versuche bewenden zu lassen (Man s. unten §. 46), und seinen Vorsatz aufzugeben.

§. 39.

Aus neueren Zeiten ist also keine Sammlung der Friesischen Gesetze vorhanden, und auch wohl sobald nicht zu erwarten. Damals aber, wie die Gesetze,

jus privatum durch geheimes Recht übersetzet haben; auch besaß er nicht, wie hier angeführet wird, den Cölnischen Druck des Altfr. L. R.; und eben so wenig hatte er einen doppelten Codex der Litt. Broem. Beides gehet aus seiner Vorrede zu dem Ostfr. L. R. S. 141 und 156 hervor.

*) Dreyers Beiträge zur Litter. des Deutsch. Rechts, S. 183. Bieneri Comm. de Orig. et Progr. LL. Germ. part. 2, p. 342.

**) Die in der Allgemeinen Litt. Zeitung von 1802 im Intell. Blatt Nr. 238 verzeichneten Manuscripte sind die von dem Rath Oelrichs zu dem Corp. J. Fr. bestimmt gewesenen Abschriften.

***) Dieses hat er mir selbst 1786 geschrieben. Da auch selbst die 1771 von ihm herausgegebene schätzbare Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, die er ebenfalls sorgfältig mit eigener Hand abgeschrieben hat, keine den Text erläuternde Anmerkungen hat, so würden wir auch bei dieser Collection der Friesischen Gesetze keinen Commentar erhalten haben.

und Küren noch Gesetzeskraft hatten, wie jede Landschaft ihre besondere Statuten hatte, und außer diesen die allgemeinen Friesischen Gesetze ihnen zur Richtschnur dienten, war eine Collection solcher allgemeinen Gesetze und der einzelnen Küren für jede Landschaft und deren Richter ein nothwendiges Bedürfniß. In dieser Epoche sind denn auch verschiedene Sammlungen veranstaltet, wovon noch einige vorhanden sind. Unter diesen alten Sammlungen ist nur eine in lateinischer Sprache verfaßt. Sie ist die kürzeste, und enthält bloß die 17 Küren [Petitiones], die 24 Landrechte [Constitutiones], und ein altes, dem Anschein nach allgemeines, Verzeichniß der Bußen und Brüchen, welches mit dem Asegabuche ziemlich genau und sehr oft wörtlich übereinkömmt. Diesen lateinischen Text trift man in zwei Handschriften des Hunsingoer Landrechts von 1252 an (s. unten §. 41). Lange ist diese lateinische Sammlung unbekannt geblieben. Weder von Halsema, der doch selbst das Hunsingoer Landrecht herausgegeben hat, noch von Wicht kannten sie; denn in der Handschrift des erstern fehlte der lateinische Text, und letzterer hatte nur einen Auszug von diesem Codex (s. §. 41) Der Professor de Rhoer hat sie zuerst aus einem Huns. Codex abgeschrieben, und 1781 in dem dritten Bande der Verh. p. exc. jure patr. unter dem Titel: Vetus Jus Frisicum abdrucken lassen. Ueber das Alter der Schrift kann ich nicht urtheilen, weil de Rhoer sich nicht darauf einläßt, und ich die Codices nicht gesehen habe. Da indessen dieser Lateinische Text dem alten Hunsing. L. R. vorstehet, so läßt sich wohl schon daraus, so wie aus dem Stil und der Orthographie auf dessen hohes Alter schließen.

Bei dieser Gelegenheit dürfte man fragen: Ist von diesen allgemeinen Friesischen Gesetzen der Lateinische oder der Friesische Text der älteste? von Wicht ist S. 102 der Meinung, daß die ältesten Friesischen Gesetze, die 17 Küren, 24 Landrechte, und die Buß- und Brüchverordnungen, zuerst lateinisch abgefaßt worden, weil man erst zu den Zeiten Friedrichs II und Rudolfs von Habsburg angefangen habe, sich bei öffentlichen Urkunden der Deutschen Sprache zu bedienen. In Hinsicht der bürgerlichen und peinlichen Gesetze möchte ich dieser Meinung nicht beitreten. Denn kürte das Volk selbst seine Gesetze, oder berathschlagte man sich in öffentlicher Versammlung über die in Vorschlag gebrachten neuen oder verbesserten Gesetze, und sollten denn diese alle Eingesessenen binden und die Richter darnach urtheilen; so mußten auch diese Gesetze in einer solchen Sprache abgefaßt werden, die die Richter und das Volk verstanden. In der Volkssprache also, und

und nicht in einer fremden unbekannten Sprache, wurden erst die Verhandlungen über die Gesetze gepflogen, und dann auch darin die Gesetze abgefaßt und publicirt. Indessen kann man gern zugeben, daß zur etwanigen mehreren Feierlichkeit zugleich auch eine lateinische Uebersetzung veranstaltet worden. Nothwendig war auch eine solche Uebersetzung, wenn die Gesetze den Fränkischen Königen und Kaisern, in deren Canzelleien schon von den Zeiten Clodowigs an die lateinische Sprache eingeführt war, zur oberlandesherrlichen Bestätigung eingereichet werden sollten, und dann auch, wenn über wichtige Streitsachen aus den Provinzen die Kaiserlichen Pfalzgrafen erkennen sollten, da denn die Gesetze in einer allgemeinen, ihnen bekannten Sprache geschrieben seyn mußten. Daher wurden dann die alten Deutschen Gesetze, übersetzt in Lateinischer Sprache, in dem Kaiserlichen Archive aufgehoben. Dagegen aber mußten in den Schreinen der Landgerichte nothwendig in der, den Richtern verständlichen, Deutschen Volkssprache die Gesetze aufgehoben werden. Die bewährtesten neuern Rechtsgelehrten: Dreyer, Fischer, Dabelow, Biener u. s. w. sind ebenfalls der Meinung, daß die noch vorhandenen ältesten lateinischen Gesetze der Saalfranken, Sachsen, Angeln, Friesen u. s. w. ursprünglich Deutsch abgefaßt worden.

Aber selbst auch mit von Wicht angenommen, daß die allgemeinen Küren, Landrechte und Bußbestimmungen anfänglich in lateinischer Sprache verfaßt worden, so hat uns doch das sogenannte Jus vetus Frisicum nicht den originalen alten Text aufgehoben. Da der Verfasser verschiedene Wörter unverändert Friesisch stehen gelassen, wie clepskelde, Huslotha, Hunesgar, wapeldepene, tredkina et tredgia, fia, det et with juramentum u. s. w., oder gar irrig die Gebärmutter benena burth, durch beinerne oder Knochenburg, ossea urbs, beda, gebieten, durch bitten petere, und thruch thes liues willa, um des Lebenswillen, oder um sein Leben zu retten, durch propter vite voluntatem, u. m. dergl. übersetzt; so gehet aus diesen und vielen andern Stellen klar hervor, daß der Verfasser einen Friesischen Text vor sich gehabt, er nicht einmal alle Ausdrücke desselben recht verstanden, daher oft den Sinn ganz verfehlt hat. Das vetus Jus Frisicum ist offenbar eine lateinische und sogar fehlerhafte **Uebersezzung** des Friesischen Textes. Sie ist wahrscheinlich eine Privatarbeit irgend eines Geistlichen im Gröningerland gewesen, weil man sonst nirgend den lateinischen Text vorfindet. Da aber der Uebersetzer einen älteren Codex vor sich gehabt haben kann, als wir itzt kennen, auch er in einem Zeitalter lebte, worin die

alte Friesische Sprache, wenn gleich einige Wörter erloschen seyn mogten, noch blühte: so wird man doch aus dieser Uebersetzung viele dunkle Stellen des Friesischen Textes erklären können. Es wird daher dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich diese lateinische Gesetze dem Friesischen Texte zur Seite setze, und dadurch bei den drei ersten Abschnitten des Asegabuches den ganzen Codex vollständig liefere.

§. 40.

Unter allen Sammlungen Friesischer Gesetze ist eine, in der Provinz Friesland veranstaltete Sammlung, wenn gleich die jüngste, dennoch die vollständigste. von Wicht nennt sie das Altfriesische Landrecht. Da sie unter diesem, zwar uneigentlichen, Titel gewöhnlich angezogen wird; so lasse ich, um keine Irrungen zu veranlassen, es dabei bewenden. Daß dieses denn sogenannte Altfriesische Landrecht für das Westerlauersche Friesland zusammengetragen ist, bewähret der Inhalt, indem darin das Gräfliche Gericht zu Franeker vorkömmt, das Sendrecht zu dem Uetrechtischen Sprengel gehöret, die Geldmünzen bloß für Ostergo und Westergo bestimmt sind, die Willküren von den funf Deelen = Statuten aus der Gegend sind, und die Criminalgesetze zu dem Westerlauerschen Friesland gehören. von Wicht *) vermuthet, daß Pibo Sibranda, Abt zu Lidlum in Westergo, welcher 1328 gestorben ist, diese Sammlung veranstaltet haben, weil Sibrand Leo **) von ihm schreibet: quod in arduis comitiorum negotiis, condendo jure Frisico, transactionibus, jurium terminis, suum interposuerit judicium. Ich lasse dieses um so vielmehr dahin gestellt seyn, weil diese Vermuthung weit hergeholet ist. Soviel glaube ich mit mehrerer Gewißheit annehmen zu können, daß, nach der Sprache zu urtheilen, das Altfriesische Landrecht jünger ist, als die folgenden Sammlungen. Es hat 17 besondere Abschnitte. Die eilf erstern rühren wahrscheinlich von dem ersten Verfasser her, und die folgenden sind später nachgefüget. Am Schluß des eilften Abschnittes steht: Hyr eyndighet dat Landriucht der Fresena. Hier hat also der Verfasser seine Sammlung geendiget. Daß nun die übrigen 6 Ab-

*) Vorrede S. 134.

**) In Math. Anal. tom. 3, p. 552.

schnitte später und erst in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts nachgefüget sind, erhellet nicht nur aus der Sprache, die fast ganz Plattdeutsch ist, sondern auch offenbar daraus, weil in dem letzten Abschnitte des Grafen Ulrichs, der sich bis zu seiner zweiten Belehnung 1464 noch selbst Junker und Häuptling schrieb, und so auch allenthalben genannt wurde *), gedacht wird. Daß die lateinischen Glossen aus dem Römischen und Canonischen Rechte, die vielleicht von dem Herausgeber der ersten Ausgabe herrühren mögen, und in der dritten Ausgabe weggelassen sind, nicht zu dem alten und ächten Text gehören, darf wohl nicht erinnert werden.

Das Altfriesische Landrecht, so wie wir es itzt vor uns haben, fängt mit einer unsinnigen Vorrede an. Darin werden einige Bemerkungen über das göttliche Recht, über das bürgerliche geschriebene Recht und über die Gewohnheiten angestellt. Dann führet sie griechische Gesetzgeber: Pharonus, Mercurius, Solon und Lycurgus vor, belehret uns, daß die Griechen ihre Gesetze aus den fünf Büchern Moses entlehnt haben, und gehet dann zu den Römischen Gesetzgebern von Numa Pompilius an, der zuerst die einfältigen Römer unus, duo, tres zu zählen gelehret habe, bis zu August über, der gerade in der Nacht, wie die Engel allen Völkern Friede auf Erden verkündigten, ein Friedensgebot über den ganzen Erdkreis ergehen lassen.. Das Uebrige wird mir der Leser gern schenken. Es folgen nun die 17 Abschnitte selbst. Darnach kommen in dem Altfriesischen Landrechte vor: 1) Das so umständlich verfaßte Schulzenrecht (s. oben §. 20); 2) die sieben Küren von dem Friesischen Fahnenträger Magnus Fortema, eine läppische Mönchslegende; 3) die alten 17 Küren; 4) die 24 Landrechte; 5) die 8 Domen (s. oben §. 21); 6) die Wenden (s. §. 14); 7) und 8) das Sendrecht; 9) eine besondere Proceßordnung (s. §. 21); 10) die Willküren der fünf Deelen (s. §. 21); und 11) eine in 75 Artikeln abgefaßte Bußtaxe, die eigentlich das Criminalgesetzbuch von Worzeradeel ist. Hier endigt sich das eigentliche Altfriesische Landrecht, oder die erste und alte Sammlung. Es sind aber noch später nachgefüget: 12) Das sogenannte Buch des Kaisers Rudolf. Der Sage nach soll dieser Kaiser 1276 den Friesen ihre Gesetze bestätiget und mit einigen Artikeln vermehret haben. Diese angebliche Verordnungen nannte man des Kai-

*) Ostfr. Geschichte II, S. 33.
**) Beninga, Lib. I, cap. 120.

sers Rudolf Buch. So lautet auch die Ueberschrift: Dit sint dae Riucht ende di Oenbighin des Keysers boek Rodulphus. Nach diesem größtentheils gereimten Machwerk sollten die Friesen dem Kaiser Heerfarth leisten:

Aller aerst om dat heilighe Land,
Jef hit stoe on Heidena Hand,
En oer om dat Romsche Land
Jef hit wolde van der Christena Hand,
Dat tredde om dat Hus by da Rine,
Der heert to da guede Martine etc.

Schon diese jüngere, dem Holländer und Niedersachsen verständliche, Sprache bewährt es, daß wir hier eine Mißgeburt jüngerer Zeit vor uns haben. Indessen kommen doch einige Stellen darin vor, die mit den Reichssatzungen der Kaiser Friedrichs II und Rudolfs genau übereinstimmen. von Wicht ist daher der sehr wahrscheinlichen Meinung, daß der Verfasser diese Reichssatzungen mit älteren Friesischen Gesetzen, und besonders mit dem Schulzenrechte und den Sendrechten verwebet und daraus dieses Rudolfsbuch zusammengestoppelt habe *). Hierauf folgen: 13) das Marktrecht (s. §. 21.); 14) die Swarten Swengen, worunter hier einige Hauptverbrechen verstanden werden **); 15) die Strasen der Straßenräuber; 16) die Upstalsbomischen Gesetze (s. §. 5); und endlich 17) eine, an sich nicht richtige, Beschreibung der Friesischen sieben Seelande. Von dem Altfriesischen Landrechte ist nachher ein Auszug in Plattdeutscher Sprache gemacht. Auch diesen findet man bei Schotanus S. 106 bis 125 vor. Da dieser Auszug aber von keinem Werthe ist; so lasse ich es bei dieser bloßen Anzeige bewenden.

Diese schätzbare Sammlung Friesischer Gesetze ist dreimal abgedruckt. Die erste Ausgabe ist im 15ten Jahrhundert im Quartformat ohne Bemerkung des Jahres erschienen. So allgemein bekannt auch vormals diese Ausgabe war ***),

*) Vorrede S. 121.

**) Davon bei dem Asegabuche II, §. 15.

***) Beninga, Emmius, Eiccama, Gabbema, Junius, Marschall und andere Gelehrte haben sie selbst besessen. Emmius schreibt sogar: in manibus omnium habetur: Lib. II, p. 175.

so selten ist sie itzt *), so daß man noch vor 50 Jahren ihre Existenz bezweifelt hat **). Indessen sind noch itzo drei Exemplare in Friesland ***), und zwei in Gröningen vorhanden ****). Diese Ausgabe hat, wie die mehresten alten Bücher aus dem 15ten Jahrhundert, keinen Titel. Allein einem Exemplare aus der Meermannischen Bibliothek ist Folgendes in Landfriesischer Sprache vorgeschrieben: It Riucht boek fen alre Freeska Landrjuecht jen aade Tieden beschriaewen, so az dat Raad die Keizer Karl Magnus to Room om it 800. jeer nei Christus, der nei Rodolf de Keizer om 't 1273. jeer, drockt jen't Kleaster, by Jr. Hidde fen Camminga, Parochyan eerst to Dokkum, da to Aanjum †). Eben denselben vorgeschriebenen Titel findet man in einem andern Exemplar aus der Bibliothek des Barons von Schwarzenberg, jedoch mit dem Zusatz: om it 14(?)0 jier, ien't eerst opkommen fen de Drockkerien ††). Darnach würde denn dieses Buch schon 1460 gedruckt gewesen seyn. Dies ist aber offenbar falsch, weil, wie ich schon oben bemerkt habe, des Grafen Ulrichs in dem letzten Abschnitt erwähnt wird. Indessen gehöret immer dieses Buch zu den Erstlingen der Druckkunst; denn so viel ist gewiß, daß es wenigstens vor 1488 gedruckt worden. Dies erhellet aus einer von dem vormaligen Besitzer des Meermannischen Exemplars 1488 geschriebenen und auf der letzten Zeile befindlichen Anmerkung: in't Jaar ons Heeren 1488 geshreven op den dach Maria Amor †††). Botto von Holdinga, ein Friesischer Schriftsteller, welcher 1582 gestorben ist ††††), schrieb: Heer Hiddo Kamminga eerst to Dokkum en naaderhands tot Aanjum Perzinna (Persona, Vi-

*) Frisicum jus antiquum libris deperditis adnumerandum. Solertissimi enim antiquitatum scrutatores ne unicum quidem indagare potuerunt exemplar huius libri. Vogtii Catal. libr. rar. p. 107. Indessen nennet Vogt, mißleuthet durch Harckenr. Oorspr. p. 80, es irrig Ostfriesisches Landrecht.

**) von Wicht Vorrede S. 141.

***) v. Schwarzenb. Chart. B. II, Voor. p. 70.

****) Soc. p. exc. j. patr. Tom. 2, in App. p. 2.

†) Uitvinding der Boekdruckkunst van Visser, und zwar hinten in der Naamlyst van Neederl. Boeken p. 66.

††) v. Schwarzenb. l. c.

†††) Uitvind. d. Boekdr. l. c.

††††) Suffridus Petri Script. Frisiae p. 390.

carius) heft ontrent (ungefähr) die tyd 1470 dat Boek op zyn eygen Perczen (Pressen) gedrukt, zonder zyne of des Drukkers naam daar by te voegen, gelyk noch vele vorhanden zyn *). Hiermit stimmet Emmius in Absicht des Jahres überein, indem er in dem eilften, zufolge der Dedication 1598 geschriebenen, Buche seiner Friesischen Geschichte sich so ausdrückt: Codex Legum nostratium ante annos 130 (also genau gerechnet 1468) Coloniae typis excusus, patrio sermone editus, in manibus omnium habetur **). Auch Schotanus ***) und Mareschall ****) geben, wahrscheinlich aus Emmius, Cöln für den Druckort an. Ob nun Emmius, den ältesten Nachrichten zuwider, davon besondere Nachrichten gehabt, oder nur bloß es vermuthet habe, lasse ich dahingestellt seyn. Das Resultat ist also, daß dieses Buch vor 1488, und wahrscheinlich ungefähr 1470, entweder zu Cöln, oder auf einer Privatpresse in dem Kloster Anjum — denn damals sollen schon mehrere Privatpressen in den Niederlanden gewesen seyn †) — auf Veranlassen des Vicarius Hiddo Kamminga abgedruckt sey. Nachher hat Schotanus in der zweiten Auflage seiner Beschryvinge van Friesland tusschen't Fli end de Lauwers das Altfriesische Landrecht aus der alten Ausgabe unter dem Titel: Het Corpus der oude Friesche Rechten S. 36—125 wieder abdrucken lassen ††). Auch diese Ausgabe ist schon selbst in den Niederlanden rar und selten vorzufinden †††). Erst vor zwanzig Jahren habe ich mit vieler Mühe ein Exemplar erhalten können. Nachdem in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Doctoren Adrian Heringa und Nicolaus Tholen auf Veranlassen des Barons von Schwarzenberg, zum Behuf des Charterboeks, eine Uebersetzung und einen Commentar zu bearbeiten angefangen, diese Arbeit aber durch das Absterben des letztern in Stecken gerathen ist, haben wieder zwei würdige Männer: Peter Wierdsma (Audi-

*) Gysbert Japix Friesche Rymlerie in der Dedication.

**) Emm. lib. II, p. 175.

***) Beschryv. v. Friesl. p. 36.

****) Observat. in vers. anglosaxon. Evang. p. 531.

†) v. Schwarzenb. l. c.

††) Die erste Auflage ist 1655 in Franeker, diese zweite aber ohne Jahrzahl, indessen 1664, herausgekommen. Dieses Werk ist aber nicht zu verwechseln mit Schotani Geschiedenissen van Friesland Oost ende West. Amsterd. 1660.

†††) von Wicht Vorrede S. 144, Anmerk. g.

teur militair van de Provinzie Friesland), und Brantsma (Rathsherr zu Leuwarden) sich dieser Arbeit unterzogen, und das Altfriesische Landrecht unter dem Titel: Oude Friesche Wetten met eene nederduische Vertaaling en ophelderende Antekeningen, herausgegeben. Nur ist zu bedauren, daß auch dieses angefangene Werk, welches viele vortrefliche Anmerkungen enthält, wegen Absterbens des Rathsherrn Brantsma, und der nachher dort ausgebrochnen Unruhen nicht vollendet ist. Das erste Stück ist zu Campen und Leuwarden 1782, und das zweite 1787 herausgekommen. Das dritte Stück und die versprochenene Vorrede fehlen noch. Dem Anschein nach wird dieses Werk unvollendet bleiben.

§. 41.

Weit älter, als das Altfriesische Landrecht, ist eine andere in der Provinz Gröningen veranstaltete Sammlung Friesischer Gesetze. Im J. 1252 haben die Hunsingoer ihre noch vorhandenen besonderen Willküren, die ich oben §. 23 näher beschrieben habe, verfasset. Die Hunsingoer verfuhren gerade so, wie jedes andere Friesische Volk. Sie behielten die allgemeinen Gesetze und auch ältere Willküren bei, und setzten sie diesen ihren neuen Willküren vor. Diese den letzten vorstehenden Gesetze sind also älter, als die Willküren selbst. Wir können dieses mit völliger Gewißheit behaupten, weil diese Willküren sich ausdrücklich auf die 24 Landrechte beziehen (s. oben §. 12). Durchaus schätzbar ist diese Sammlung, weil auch darin die 17 Küren, 24 Landrechte und die Ueberküren aufgenommen sind, und wir diese hier in der ächten uralten Friesischen Sprache vorfinden. Diese ganze Sammlung nennt man das Hunsingoer Landrecht. Hievon sind zwei Membranen vorhanden, die der Professor de Rhoer vorgefunden hat. Die eine hat Scaliger vormals besessen. Emmius hat davon eine Abschrift genommen. Auch diese eigenhändige Abschrift des Emmius mit seiner Ueberschrift: Exscripta ex antiquo codice membranaceo ist noch vorhanden *). Der andere Codex, den de Rhoer nicht näher beschreibt, ist derselbe woraus von Wicht vormals einen Auszug erhalten hat **).

*) Soc. pr. exc. j. p. Tom. 2, App. Vorb. p. 2, seqq. Tom. 3, App. Voor. p. 4. und Byvoegsel p. 33.

**) Ebendas. Tom. 3, Byv. l. c.

von Wicht kannte daher, wie er sehr bedauert, das Hunsingoer Landrecht bloß aus diesem Auszuge *). In beiden Membranen kömmt auch das vetus Jus Frisicum vor, indessen fehlt dieses in der Abschrift von Emmius **). Aus dieser Emmiusschen Abschrift hat von Halsema das Hunsingoer Landrecht in dem zweiten Bande der Verh. der Genoot. pro exc. j. patr. 1781 abdrucken lassen, in welchem Abdruck wir denn das ihm unbekannt gebliebene vetus Jus Frisicum vermissen. So sehr dieser gelehrte Mann durch die Ausgabe des, bis dahin im Dunklen gelegenen, Hunsingoer Landrechtes den größten Dank verdienet, so sehr ist es zu bedauren, daß nicht auch die beiden Membranen in seine Hände gerathen sind. - Er würde wahrscheinlich uns alsdenn die Varianten geliefert haben, und diese würden zur Erklärung des so oft dunklen, und dem Anschein nach durch Schreibfehler verstümmelten, alten ehrwürdigen Textes Vieles beigetragen haben. Die Küren von 1252 selbst sind richtiger geschrieben, und daher leichter zu verstehen. Der Sammler war unstreitig ein Geistlicher, indem damals die Geistlichen allein in der Kunst zu schreiben eingeweihet waren. Daher ist denn auch diese Sammlung nicht vom geistlichen Wuste verschont geblieben. Sie enthält, nach den beiden alten Membranen, 1) das vetus Jus Frisicum, oder die lateinische Uebersetzung der allgemeinen Küren, Landrechte und Bußtaxen, woraus denn zugleich erhellet, daß wenigstens schon 1252 diese Uebersetzung verfertigt gewesen ist. Die folgenden Stücke findet man auch in dem, aus der Emmiusschen Abschrift durch von Halsema veranstalteten, Abdruck vor. Dahin gehören 2) die 17 Küren und 24 Landrechte. Diese finden wir freilich in allen Sammlungen Friesischer Gesetze; ich glaube aber, daß wir hier den ältesten, mit dem ersten Original sowohl in Hinsicht der Sprache als der Materie, am mehresten gleichstimmenden Text vor uns haben. 3) Die fünf Schlüssel der Weisheit, assiduitas legendi, memoria retinendi, frequens interrogatio, contemtus divitiarum, und honor magistri. Lauter in Altfriesischer Sprache geschriebener Mönchsunsinn! 3) Eine, jedoch nicht gehörig geordnete, Sammlung vermischter Verordnungen und Gesetze, die vorzüglich die Erbfolge und das Criminale betreffen. 4) Die so sehr merkwürdigen Ueberküren (s. oben §. 13). 5)

*) Vorrede S. 147.

**) Soc. p. e. j. p. Tom. 3. l. c.

5) eine weitläuftige, aber auch wieder schlecht geordnete, Sammlung von Criminalgesetzen und Bestimmung der Bußen und Brüchen; 6) die zehn Gebote; 7) das berüchtigte Privilegium Karls des Großen in gereimten Altfriesischen Knüttelversen, wobei sich der Dichter sehr viele poetische Freiheit genommen hat; und endlich 8) die eigentlichen Willküren von Hunsingo von 1252. Es ist in der That zu wünschen, daß dieses schätzbare Hunsingoer Landrecht mit den Varianten und einer Uebersetzung dereinst herauskommen möge.

§. 42.

Die dritte Sammlung treffen wir diesseit der Ems in dem heutigen Ostfriesland bei den Emsingoern oder Emsigern an. von Wicht nennt sie das Emsiger Landrecht. Es sind davon drei Codices, alle Membranen, in Quartformat geschrieben, vorhanden. Den einen Codex besaß von Wicht, die beiden andern gehören mir. von Wicht beschreibt den seinigen, der nach Versteigerung seiner Bibliothek nach Holland gekommen ist, genau, und ist aus angeführten wahrscheinlichen Gründen der Meinung, daß derselbe erst nach 1425 geschrieben sey. Da das zweite und dritte Buch des Ostfriesischen Landrechtes vorzüglich auf das Emsiger Recht gebauet ist, so hat er bei der Ausgabe desselben diesen Codex sehr genutzt, und daraus viele dunkle Stellen erläutert. Dieser Codex enthält aber weiter nichts, als die Emsiger Bußtaxen, die 12 Domen von 1312, und die übrigen Civil-Domen, oder das sogenannte Pfennig-Schuldbuch *). Diese Stücke habe ich schon oben §. 31 erwähnet, wohin ich mich beziehe. Von den beiden meinigen ist der eine Codex, nach der Frakturschrift zu urtheilen, weit älter. Dieser ist so sauber und schön geschrieben, daß man ihn in geringer Entfernung für ein gedrucktes Buch halten sollte. Dieser Codex enthält 1) die 17 Küren und 24 Landrechte, die mit dem Texte des Hunsingoer Landrechtes am mehrsten und fast wörtlich übereinkommen; 2) einige vermischte Verordnungen, die man zum Theil ebenfalls in dem Hunsingoer Landrecht antrift; 3) das alte, und wie es scheint, allgemeine Criminale, welches sehr genau mit den Buß- und Brüchtaxen des Asegabuches stimmet. So weit die allgemeinen Friesischen Gesetze, mit dem gewöhnlichen Schluße: Explicit; darunter ist mit rother Dinte

*) von Wicht Vorrede S. 165–169.

und von einer jüngern Hand geschrieben: Hi enden de Kesten unn hyr volghet na dat Landriucht unn willkeren. Hierauf folgen denn: 4) die besonderen Emsiger Buß- und Brüchtaxen. Diese sind die nämlichen, die, wie aus den in den Anmerkungen zu dem Ostfr. L. R. angeführten Stellen des Emsiger L. R. hervorgeht, der von Wichtische Codex enthält; und endlich: 5) Auszüge aus älteren Friesischen Gesetzen, und darunter auch die bei Upstalsboom gemachten Ueberküren. Dieser Codex ist also sowohl in Hinsicht seines Alters, als auch besonders seines reichhaltigen Inhalts, dem von Wichtischen Codex weit vorzuziehen; indeß vermissen wir darin die Emsiger gemeinen Domen oder das Pfenning-Schuldbuch. Da es nun gar nicht abzusehen ist, warum der Sammler gerade diese Cardinal-Willküren der Emsiger, die nachher die Grundlage des gemeinen Ostfriesischen Rechtes geworden sind, weggelassen hat; so leitet mich dieses auf die Vermuthung hin, daß damals diese Domen noch nicht vorhanden gewesen seyen. Ich vermuthe dieses um so viel mehr, weil die Sprache der Domen, die sich schon sehr dem Plattdeutschen nähert, ihr jugendliches Alter verräth (s. oben §. 31). — Der dritte Codex hat 114 Seiten, und ist mit großen Frakturbuchstaben, nur nicht so schön, wie der vorige, geschrieben. Dieser Codex ist nach dem J. 1448, weil darin das Gröninger Landrecht von dem Jahre vorkommt, aber wohl bald nachher geschrieben, weil man nicht die geringste Spur von einer schon 1454 eingetretenen allgemeinen Ober-Landes-Regierung darin antrift. Dieser Codex ist nun zwar der jüngste, indessen doch aller Achtung würdig, weil er eine treue Abschrift einiger sehr merkwürdigen Stücke aus alten Handschriften in ächter Friesischer Sprache enthält. Wir finden nämlich darin 1) ein weitläuftiges ächt Friesisches Formular eines Fiaeides; 2) die besonderen Emsiger Buß- und Brüchtaxen; 3) die 12 Emsiger Domen; 4) den von den Emsigern, Brockmern und Niederländern mit dem Bischof von Münster 1216 getroffenen Vergleich, und zwar hier, sonst aber nirgend, in Friesischer Sprache; 5) die Emsiger gemeinen Domen, oder das Pfenning-Schuldbuch; und 6) die 12 Emsiger Domen in lateinischer Sprache. Doch dieses letztere Stück hat wohl nicht zu diesem Codex gehört, sondern ist von dem vorigen Besitzer demselben nur beigefüget und nachgebunden worden. Das dünnere Pergament, die schwärzere Dinte, und die ältere, auch schönere, Schrift bewähren es. Schon wegen des lateinischen Textes, welchen ich sonst nirgend vorgefunden habe, ist dieses Stück sehr merkwürdig: denn da diese Emsiger Domen bei Upstalsboom bestätiget sind (s.

§. 31), die Upstalsboomischen Urkunden aber in lateinischer Sprache abgefasset wurden; so mag vielleicht dieses eine richtige Abschrift der den Seeländischen Richtern vorgelegten und von ihnen bestätigten Emsiger Küren oder Domen gewesen seyn. Auch treffen wir hier, außer den von Blutsachen handelnden 12 Domen, noch einige angehängte Artikel von Erbschaften und andern bürgerlichen Sachen an, die in dem Friesischen Texte fehlen, da doch zufolge der Vorrede des Friesischen Textes (s. §. 31) diese Domen auch von Erbschaften und andern Sachen handeln sollten.

§. 43.

Die Rüstringer, das letzte um die Jade und an der Weser vorhandene Friesische Volk, mußten sich ebenfalls nach den allgemeinen Friesischen Gesetzen, besonders in sofern diese das öffentliche oder das Staatsrecht betrafen, schlechterdings richten, konnten aber für sich, wie jedes andere Friesische Volk, in Hinsicht des bürgerlichen und peinlichen Rechtes, besondere Willküren machen. Das zum Behuf der Richter oder der Asegaen zusammengetragene Gesetzbuch der Rüstringer ist daher, wie das Altfr., Hunf. und Emf. L. R., eine Sammlung älterer und jüngerer allgemeiner Friesischen Gesetze und besonderer Rüstringer Küren. Dieses Rüstringer Landrecht oder Asegabuch ist denn die vierte, uns bekannte, Sammlung Friesischer Gesetze. Da diese zusammengetragene Gesetze nicht aus einer und derselben Zeit sind, so kann man freilich nicht jedem Abschnitte einen gleichen Werth beilegen; indessen ist, im Ganzen genommen, die Sprache älter und reiner, als in dem Altfr. L. R. und Emsig. L. R., und fehlerfreier als in dem Hunsingoer L. R. und auch in Hinsicht der alten Küren und Landrechte, als in dem Emf. L. R. Dann ist, nächst dem Altfr. L. R., der Inhalt der reichhaltigste, und durchgehends die Materie richtiger und besser geordnet, wie in den andern Sammlungen. Ich ziehe daher das Asegabuch den übrigen vorhandenen Sammlungen vor. Mit Recht nennt also von Wicht das Asegabuch ein unschätzbares Ueberbleibsel Friesischer Alterthümer *), und dann wieder ein theures Kleinod des Alterthums **). Es fängt mit einer doppelten

*) S. 434.

**) Vorrede S. 171.

Vorrede, einer ältern und einer jüngern, an; und hierauf folgen: 1) die 17 Küren, 2) die 24 Landrechte, 3) die Bußtaxen, 4) die Wenden, 5) Rüstringsche Küren, 7) Verordnungen und Observanzen vermischten Inhalts, 8) die Priesterbuße und andere vor den Sendstuhl gehörende Verbrechen, und 9) das Send- oder geistliche Recht. Aus dem vorgelegten Texte und den Anmerkungen wird der Leser mit dem Inhalte näher bekannt werden. Dadurch bin ich hier einer nähern Entwickelung dieser Abschnitte überhoben.

§. 44.

Bloß Ein, in dem Herzoglich-Oldenburgischen Archive aufgehobener, Codex hat uns das Asegabuch bis zu dieser unserer Zeit erhalten. Dieser Codex besteht aus gelbem dicken Pergament, und enthält 42 Blätter oder 104 Seiten in kleinem Quartformate. Diese Blätter scheinen anfänglich einzeln gewesen zu seyn. Nachher sind jedesmal vier derselben mit einem pergamenen Streifen zusammengeleimet, und dann, vielleicht wieder später, und etwa im Anfange des 16ten Jahrhunderts in einem hölzernen, mit Schweinsleder überzogenen, Bande gebunden. Dieser äußere Band hat nichts besonderes. In dem Leder sind, wie man solches gewöhnlich bei alten Bänden findet, Blumen und Figuren, als Charitas, Justitia, Prudentia u. s. w. eingedruckt. Bei dem Zusammenleimen, oder etwa bei dem Einbinden, hat der Codex dadurch gelitten, daß ein Blatt verloren gegangen *), und eilf Blätter falsch geordnet sind. Da die Blätter unten keine Custodes, und oben keine Seitenzahl haben **), so ist der Buchbinder um so viel eher zu entschuldigen, weil dadurch dem Codex nichts von seinem Werthe abgehet, und die richtige Ordnung sich leicht von einem Sprachkundigen herstellen läßt ***). Jede Seite hat gerade 19 Zeilen. Diese sind mit einem Zirkel, dessen Eindruck auf den mehresten Blättern noch sichtbar ist, genau von einander abgemessen. Auch sind mit dem Zirkel nach einem Lineal die Linien gezogen, die nachher mit schwacher Dinte merk-

*) Man s. den Text II, §. 2.

**) Nachher sind die Blätter durch den Prediger Schröter numerirt worden. v. Halem Oldenb. Gesch. I, 106.

***) Die richtigere Ordnung hat v. Wicht bemerkt: Vorrede S. 173.

bar gemacht sind. Auf diesen Linien stehet die Schrift. Die Anfangsbuchstaben bei den Abschnitten sind mit rother, auch blauer und grüner Farbe ausgemahlt. Im Anfange ist die Farbe mit Oel angemenget worden. Dadurch ist das Pergament durchgeschlagen. Nachher hat der Schreiber Gummiwasser gebraucht. Die übrigen Fraktur- oder Mönchsbuchstaben sind mit schöner schwarzer Dinte geschrieben, und haben ungefähr die Länge eines Viertel Zolls. Die Buchstaben selbst sind scharf und zierlich gezogen. Das i hat keinen Punct, wohl aber einen Acutus, der jedoch später, denn die Dinte ist blässer, nachgetragen zu seyn scheint. Dagegen sind die am Ende einer Zeile abgebrochenen Wörter mit einem Acutus bezeichnet. Indessen ist nie nach den Sylben richtig abgebrochen, es sey denn daß es sich so zufällig getroffen hat. Sogar findet man oft einzelne Buchstaben getrennt. So ist zum Beispiel das aus einer Sylbe bestehende Wort him in einer Stelle S. 27: thet ma him mith thele, so abgetheilt: thet ma hi', m mith thele.

Uebrigens hat die Schrift wenige und unbedeutende Abkürzungen. Da auch die geringsten anscheinenden Nebenumstände einem geübten Diplomatiker zur Bestimmung des Alters einer Handschrift zu statten kommen, so habe ich die Beschaffenheit dieser alten Oldenburgischen Handschrift etwas genauer anzugeben, mich verpflichtet gehalten. von Wicht schreibt, daß man sich schon von dem hohen Alter derselben einen Begriff daraus machen könne, weil, besonders die kleinern Anfangsbuchstaben, den Zügen der Buchstaben aus dem 12ten Jahrhundert und gar von 1108 sehr ähnlich sind; giebt aber doch selbst zu, daß dieser Codex so alt nicht seyn könne *). Dies ist auch unmöglich, weil das Gesetzbuch an und für sich viel jünger, auch dieser Codex nicht einmal ein Original desselben ist. Ersteres wird aus dem folgenden §. hervorgehen, und letzteres erhellet aus dem lateinischen Verse, womit der Schreiber seine Arbeit geschlossen hat:

— — — Ludere Scriptor erat.
Qui me scribebat Riemarus nomen habebat.

Wir ersehen daraus, daß dieser, uns unbekannte, Riemar einen, von einem gewissen Ludger geschriebenen, Codex vor sich gehabt und daraus diese Abschrift genommen habe. Der Oldenburgische Codex ist also kein Original, sondern eine Abschrift einer ältern Handschrift. Merkwürdig scheint mir ein auf der letzten

*) Vorrede S. 172.

Seite unter dem lateinischen Schlußverse von einer müßigen Hand nachher geschriebenes doppeltes Fraktur-Alphabet zu seyn. Wahrscheinlich wurden diese beiden Alphabete, das eine mit größeren, das andere mit kleineren Buchstaben von einem Klosterschüler gekritzelt, als schon lange vorher der Codex in einem Winkel gelegen, oder man wenigstens ihn nicht sonderlich mehr geachtet hatte; und doch kommen die Buchstaben, besonders die kleineren, mit dem von Baring in seiner Clave diplomatica abgedruckten Alphabet bei dem Mindenschen Diplom von 1377 sehr überein. Da nun aber in dem Asegabuche selbst die Buchstaben und besonders die größern ein höheres Alter verrathen, und man auch einen schon 1327 geschriebenen Auszug aus dem Asegabuche hat (s. §. 47): so mag denn etwa dieser Oldenburgische Codex im Ausgange des 13ten oder Anfange des 14ten Jahrhunderts geschrieben seyn. Noch bemerke ich, daß bei dem Einbinden vorne ein Blatt Papier eingeheftet worden. Hierauf steht mit einer jüngern Hand geschrieben: Landreht oll̃te Asigheboek der Edelen vrigen Vresen, und darunter wieder: Venerabili Dn̄o. Jüoni Plebano *) in Obenhusen praesentur ad p'legendū et videndū si placet In Budt Jaden. Die andere Seite enthält eine Urkunde von 1392, worin von einem Rüstringschen Probsten einem Geistlichen die Vicarie der Kapelle zu Edelvachte verliehen wird. von Wicht hat diese, durch das Beschneiden bei dem Einbinden verstümmelte, Urkunde abdrucken lassen **). Da sie nur zufällig mit eingeheftet ist, und gar nicht zu dem Asegabuche gehört, so übergehe ich sie. So weit von der Beschaffenheit und dem Alter der Oldenburgischen Handschrift.

§. 45.

Der Oldenburgische Codex ist also kein Original, sondern eine Abschrift einer ältern Handschrift. Es tritt daher die wichtigere Frage ein: wann ist das Rüstringer Landrecht, oder das Asegabuch selbst, verfertigt? Es ist eine Sammlung mehrerer Friesischen Gesetze älterer und jüngerer Zeiten. Diese, und darunter vorzüglich die in den erstern Abschnitten vorkommenden Gesetze, sind mithin

*) Plebanus, Paroecus, Sacerdos, Dominus Plebis, Presbyter, qui Plebem regit. Gloss. med. lat. V, 3361. Also Priester.

**) Vorrede S. 173.

weit älter, als das Asegabuch, worin sie aufgenommen worden. In Absicht des Alters dieser Gesetze beziehe ich mich auf das, was ich davon oben §. 12. 14. 16. 17. angeführt habe. Ob man nun aber diese Gesetze, so wie sie damals, schon schriftlich verzeichnet, vorhanden gewesen, dieser veranstalteten Rüstringischen Sammlung wörtlich einverleibet habe, oder ob damals eine Revision derselben vorgenommen worden, muß ich bei Abgang der mir unbekannten Thatsachen dahin gestellt seyn lassen. Ich gehe daher zu der Frage zurück: wann ist diese Sammlung veranstaltet, oder wann ist das Asegabuch verfertigt? Da in der Vorrede die Bremischen Bischöfe Bonifacius, Willebrod, Willehod und Ludger genannt werden, ihres Nachfolgers des Bischofs Ansgarius aber nicht gedacht wird; so folgert Schröter daraus, daß das Asegabuch vor Ansgarii Zeit und also schon im neunten Jahrhundert verfasset und geschrieben sey*). Allein, da der Verfasser nicht die Reihe der Bischöfe hat aufführen, sondern nur die vier namhaft machen wollen, welche zur Freiheit der Friesen mit beigetragen haben; so bedarf diese Vermuthung von einem so hohen Alter des Asegabuches um so weniger einer Widerlegung, da Schröter in eben dieser Vorrede den Kaiser Friedrich hätte vorfinden können. Wenn ferner Hamelmann meldet**), daß Aldoson, in welchem Dorfe nach dem Asegabuche eine der vier Rüstringischen Hauptkirchen stand, schon 1218 untergegangen sey, so will man auch daraus folgern, daß dies Buch vor 1218 müsse vorhanden gewesen seyn***). Da jedoch diese Hamelmannische Nachricht ungegründet ist****), so fällt auch der darauf gebaute Schluß völlig weg. Aus dem Texte selbst läßt sich das Alter nicht beurtheilen. Denn, wenn von Fränkischer Oberherrschaft, von dem Königsbann, den missis dominicis, der Leibeigenschaft u. s. w. hin und wieder die Rede ist, so läßt sich freilich wohl daraus eine Vermuthung von dem Alter solcher einzelnen Gesetze, nicht aber dieser ganzen veranstalteten Sammlung hernehmen. Die Rüstringer Küren sind wohl unstreitig die jüngsten Gesetze. Wenn nun diese, wie es der

*) a Seelen Memoria Stadeniana, p. 286. Auch hat Schröter in Hamelmanns Chronik S. 457 mit eigener Hand beigeschrieben: „Das in Altfriesischer Sprache schwer zu verstehende As. B. ist in dem Oldenb. Archive. Ich habe es 1703 in Händen gehabt. Es ist sauber geschrieben, und wo ich nicht irre vor des Bischofs Ansgarii Zeiten.“ Man s. v. Wicht S. 172.

**) Oldenb. Chronik, S. 457.

***) v. Seelen Mem. St. p. 279.

****) Anmerk. zum As. B. LX, §. 4.

Inhalt allenthalben ausweiset, zu der Zeit verfasset sind, als die Rüstringer noch ihre reine demokratische Verfassung hatten, so kann man wohl sicher annehmen, daß das Asegabuch vor dem Aufkommen der Häuptlingschaft, also vor 1355 (s. §. 53), zusammengetragen ist. Allein, wie lange vorher? das läßt sich nicht aus diesen Küren beurtheilen. Wenn man aber annimmt, daß wohl zuerst in Rüstringen an der Sächsischen Gränze die Friesische Sprache durch das Niedersächsische verwässert worden, und man dennoch die Sprache der Küren so rein Friesisch findet, so dürfte man wohl nicht zu weit gehen, wenn man die Abfassung dieser Küren oder der jüngsten, in das Asegabuch aufgenommenen, Gesetze noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts setzet. Und dann wird es in der Hauptsache wenig releviren, ob das Werk gleich bei Abfassung dieser Küren, oder etwas später zusammengetragen ist; genug, wenn uns in demselben die schon längst vorhanden gewesenen Gesetze in richtiger Abschrift geliefert sind. Indessen giebt uns die doppelte Vorrede des Asegabuches doch einige Winke zur Bestimmung eben dieses Alters. Wir finden nämlich in den beiden Vorreden die Reihe der Römisch-Deutschen Kaiser vor. Diese schließt sich mit dem Schwäbischen Kaiser Friedrich II. Weil nun dessen Nachfolger auch nicht einmal in der jüngeren und ausführlicheren Vorrede erwähnt wird; so läßt sich daraus vermuthen, daß das Asegabuch unter des zuletzt genannten Kaisers langer Regierung, also zwischen den Jahren 1212 und 1250, verfertigt worden. Diese Vermuthung erhält dadurch ein starkes Gewicht, weil schon 1327 ein Auszug von dem Asegabuche vorhanden gewesen, worin unter andern von Erbschaften die Rede ist, „die so verfallen „sollen, wie sie in dem Asegabuch beschrieben sind, und unsere Eltern oder Vor„fahren sie getheilet haben *).“ Redet nun der Extrahent im Jahre 1327 von seinen oder seiner Landsleute, der Rüstringer, Vorfahren, die in dem Asegabuche die Grundregeln von den Erbschaften festgesetzt haben, so muß das Asegabuch schon lange vorher vorhanden gewesen seyn. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es also in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts oder doch in der Mitte desselben verfertigt.

*) s. unten §. 47.

§. 46.

§. 46.

Das Asegabuch kennen wir, wie ich schon erinnert habe, bloß aus der Oldenburgischen Handschrift. Auch diese hat lange verborgen gelegen, und wurde endlich zufällig entdeckt. Folgendes ist die Geschichte derselben. Zufolge der §. 44 erwähnten Beischrift, ist etwa in dem Ausgange des 15. oder Anfange des 16. Jahrhunderts, von dem Besitzer oder dem Entdecker dieses Codex, derselbe dem Priester Ivo zu Abbehusen, wahrscheinlich einem Kenner oder doch Liebhaber der Alterthümer (ad videndum et perlegendum) mitgetheilt worden. Ob etwa das Urtheil dieses Mannes, oder andere Umstände es veranlaßt haben, daß nachher dieser Codex in das Oldenburgische Archiv gekommen, ist mir unbekannt. Der Prediger Schröter zu Oevelgünne war der erste, welcher diese alte Handschrift 1703 in dem Archive vorfand. Er nahm nachher eine Abschrift davon, und stellte 1709 einen, jedoch bloß aus der Vorrede gemachten, Auszug Müller in Fleesburg und Eggeling in Bremen zu. Im folgenden Jahre übersandte er dem Secretär von Staaden die ganze Abschrift mit dem Ersuchen, einige Blätter zu übersetzen. Dann theilte er auch dem Freiherrn von Leibnitz seinen Auszug mit, und suchte dessen Gutachten über diesen Codex nach *). Endlich erhielt auch Eccard denselben Auszug, entweder durch Schröter unmittelbar oder durch seinen Freund Leibnitz. Eccard drückt sich so darüber aus: Merentur etiam Frisonum Leges paulo recentiores [quam L. Fris. antiqua], patria lingua conscriptae, ut ederentur. Et exstant hinc inde in Bibliothecis virorum doctorum exemplaria vetusta. Vidi ego specimen ex Codice seculo XII conscripto, et inscripto: Landrecht offte Asighebok der edelen vrigen Vresen. Incipiebat: Hir is eskrivin thet wi Fresa etc., und nun folgen die zehn Gebote, die sich ebenfalls in dem Schröterschen Auszuge finden **). Da aber alle diese Männer der Sprache unkundig waren ***), so ging das Resultat ihrer Meinungen nur überhaupt da-

*) Alles dieses gehet aus v. Seelen Mem. Stad. p. 282—299 hervor.

**) Eccardi hist. stud. etym. p. 69.

***) Schröter schreibt zwar: „Ich lerne allmählich darin geläufiger zu werden, und meine außer einigen Oertern und Wörtern, welche pure aus der Antiquität müssen illustrirt und verstanden werden, es noch ziemlich zuverstehen, wie wohl es mir an nöthigen Glossariis fehlet.“ Er ist aber in der Sprache wenig bewandert gewesen,

hin: daß das Asegabuch ein in der alten Friesischen Sprache, ungefähr im 13. Jahrhundert geschriebenes, ehrwürdiges Gesetzbuch sey, und sie davon eine baldige Ausgabe wünschten. Diesem Wunsche tritt der Canzler von Westpfal bei, wenn er schreibt: Juris vetusti Asigbok dignus omnino est, qui edatur propediem a viro industrio, juriumque veterum scienti *). Bei diesem frommen Wunsche blieb es vorerst bewenden. Durch die Nachrichten des Rectors von Seelen wurde 1734 von Wicht auf diesen Codex aufmerksam. Fruchtlos waren erst seine Bemühungen, den Ort auszuforschen, wo er den Codex vorfinden konnte **). Endlich gelang es ihm 1746 eine Abschrift davon zu erhalten, und bald nachher wurde ihm auch der Codex selbst aus dem Oldenburgischen Archive zur Einsicht mitgetheilt. So gerieth denn nun zwar das Asegabuch in die besten Hände, aber leider zu spät, erst damals, als sein Ostfriesisches Landrecht, dessen erstes Buch vorzüglich daraus hätte erläutert werden können, schon über die Hälfte abgedruckt war ***). Indessen hat er in seinen Anmerkungen bei dem dritten und letzten Buche verschiedene Stellen aus diesem Codex beigebracht, und denselben in der Vorrede umständlich beschrieben. Aus dieser Vorrede lernte nun wieder der Rath Oelrichs in Bremen diesen Codex kennen, und auch ihm wurde nachher das Original zur Einsicht zugestellt. Er nahm eine Abschrift davon, und ließ sie in kleinem Octavformate, jedoch ohne Vorrede, ohne Uebersetzung, ohne irgend eine Anmerkung, ja selbst ohne einen vorgesetzten Titel, 1786 abdrucken. Von diesem Abdruck hat er mir nachher ein Exemplar übersandt, und die übrigen, wie aus seinem Schreiben hervorzugehen scheinet, verbrannt, oder sonst cassirt. Dieses Exemplar war mir um deswillen sehr schätzbar, weil ich daraus den Werth des Asegabuches, wovon ich bis dahin nur eine fehlerhafte Abschrift hatte, näher kennen lernte. Daher wagte ich mich an eine Uebersetzung. Wie ich aber oft bei der Arbeit stockte, so vermuthete ich viele Schreib- oder Druckfehler. Dies veranlaßte mich, die Mittheilung des Codex auf eine kurze Zeit nachzusuchen. Die Herzogliche Oldenburgi-

weil er nicht einmal mit der so leicht zu verstehenden Vorrede hat fertig werden können. v. Seelen l. c.

*) Mon. inedita. T. IV, in praef. p. 193.

**) Hamburg. Berichte von gelehrten Sachen, 1734, S. 880.

***) Ostfr. L. R. S. 434; und Vorrede S. 171 und 176, u. d.

sche Regierung gewährte mir 1800 mein Gesuch, für welche Gewogenheit ich Ihr hiermit öffentlich meinen pflichtschuldigsten Dank abstatte. Aus einer sorgfältigen Vergleichung des Originals mit dem Abdruck habe ich die, darin vorhandenen, geringen Fehler verbessert, und so konnte ich, überzeugt von dem richtigen Text, meine Arbeit dreister und fester fortsetzen, die ich, nun vollendet, dem geneigten Leser hier vorlege.

§. 47.

Rüstringen war in vier Viertel vertheilt, und jedes Viertel hatte seine eigene Richter und sein besonderes Gericht. War nun das Asegabuch ein Gesetzbuch der Rüstringer, so mußte auch jedes Gericht seinen besonderen Codex haben. Auch werden vermuthlich einzelne Gemeinen, Klöster und selbst Privatpersonen Abschriften von diesem Gesetzbuche gehabt haben. Es waren also unstreitig außer der, nun nur noch in dem Oldenburgischen Archive aufgehobenen, Handschrift vormals mehrere vorhanden. Daher redet das Plattdeutsche Asegabuch S. 91 ausdrücklich von „summigen (einigen) Azige-Bocken," und dann wieder S. 129: von einer „Utschrift des rechten Originali Bothe Bok." Daraus geht denn auch hervor, daß der Niedersächsische Uebersetzer mehrere, unter sich von einander abweichende, Asegabücher vor sich gehabt habe. Ja daß er nicht die Oldenburgische Handschrift, sondern einen andern, von derselben sehr abweichenden, Codex genutzet habe, ergiebt sich aus dem Plattdeutschen Asegabuche allenthalben selbst. Einige von dem Volke selbst oder dessen Repräsentanten vorgenommne Revisionen dieses Gesetzbuches, fehlerhafte Abschriften, willkürliche Verbesserungen und Zusätze des Schreibers, und unvorsichtige Einschiebungen der Glossen in den Text, veranlaßten solche, in verschiedenen Handschriften vorkommende, Varianten. Es ist daher sehr zu bedauren, daß nur allein der Oldenburgische Codex und nicht mehrere Handschriften übrig geblieben oder bekannt geworden sind. Indessen muß doch irgendwo, vielleicht in dem Herzogthum Bremen oder Oldenburg, ein 1327 geschriebener Codex vorhanden seyn. Es hat sich nämlich in der nachgelassenen Bibliothek des Raths Oelrichs eine von ihm selbst unter seiner, mir sehr bekannten, Hand genommenen Abschrift eines alten Manuscripts auf 27 Quartseiten vorgefunden *). Nur Schade, daß er

*) Ich habe diese Abschrift durch die Güte des Besitzers jüngst erhalten, als diese meine

es bei der bloßen Abschrift hat bewenden lassen, und nichts von der Beschaffenheit der Handschrift angeführt, auch nicht bemerkt hat, woher er sie erhalten hat, oder wo sie geblieben ist. Indessen bürget die Kunde des Raths Oelrichs in Beurtheilung alter Handschriften, daß er keine Scharteke vor sich gehabt habe, und die Sprache, welche rein Altfriesisch ist, so rein, wie wir sie in dem Oldenburgischen Codex antreffen, bewährt es, daß das Original, woraus er diese Abschrift genommen hat, kein Figment ist, noch schlechterdings ein neueres Machwerk hat seyn können. Daß nun aber diese Handschrift ein Rüstringisches Gesetzbuch gewesen, erhellet daraus, daß erstlich darin der Rüstringer ausdrücklich erwähnt wird: Thet send tha riuchta afretha ther elle Hriostinga haldath and ehalden hebbat. Thet erosde thi Husfretho u. s. w. „Das sind die Rechte für die Frieden (besondere Befriedigungen), die alle Rüstringer halten sollen und gehalten haben. Das erste der Hausfriede —" und nachher: Alle tha merketa ther hriostringa lond eset and esweren het. Fiucht th' hwa binna sa u. s. w. D. i. „Alle Gränzen, die Rüstringerland gesetzet und beschworen hat, ficht oder streitet Jemand darin so —." Zweitens, daß darin ausdrücklich auf das Asegabuch Bezug genommen wird: Alle lesde laua skilma dela alsa hia andere Asebok escriuin send. and use aldera se deld hebbath. d. i. „Alle nachgelassene Erbschaften soll man theilen, wie sie in dem Asegabuche geschrieben sind und unsere Vorfahren sie getheilet haben." Ferner: Ores alle deda binetha lemithe tha skilma finda alsa on there Asek bok eskreuin send. D. i. „Alle andere Mißhandlungen innerhalb der Lähmungen (die keine Lähmungen nach sich ziehen) soll man finden (oder sollen gebüßet werden), wie sie in dem Asegabuche geschrieben sind." Drittens, weil darin ganze Stellen wörtlich aus dem Asegabuche genommen sind. — Diese Oelrichssche Handschrift enthält nun 1) das Criminale, welches fast überall mit dem Asegabuche stimmt, jedoch kürzer ist und eine andere Ordnung hat. 2) Die siebzehn Küren. Diese weichen oft von dem Texte des Asegabuches ab, und scheinen hin und wieder ein Commentarius der alten Küren zu seyn. Die 24 Landrechte kommen hier aber nicht vor. 3) Vermischte Friesische Gesetze und Observanzen, so wie man sie zum Theil wörtlich in dem Asegabuche antrift, jedoch mit verschiedenen neuen Zusätzen untermengt. Auch sind in diesen dritten

Arbeit schon bis zu der letztern Zeile vollendet war; doch habe ich noch einige Bemerkungen aus derselben zur Erläuterung des Textes nachgefügt.

Abschnitt einige der besonderen Rüstringischen Küren aus dem Asegabuche aufgenommen. Besonders merkwürdig ist der Schluß, welcher so lautet:

> Sit tibi tale vale michimet desidero quale.
> Anno Dni M. CCC. XXVII. in die Thome Apostoli.

Es ist also dieses Manuscript 1327 geschrieben. Ob nun aber der Schreiber selbst Verfasser gewesen, oder eine ältere Handschrift vor sich gehabt habe, läßt sich zwar nicht beurtheilen; indessen glaube ich letzteres, weil es nicht zu vermuthen ist, daß die an der Friesischen Gränze wohnenden Rüstringer noch im J. 1327 so rein Friesisch sollten geredet und geschrieben haben, da doch die, tiefer in dem Lande 1312 verfertigten, Emsiger Domen in einer, sich schon dem Plattdeutschen nähernden, Sprache geschrieben sind. Wenn nun diese, offenbar in Rüstringen verfertigte, Handschrift verschiedene Gesetze aus dem Asegabuche wörtlich, andere mit Zusätzen und Abänderungen enthält, sich dann wieder ausdrücklich auf das Asegabuch bezieht, indessen lange so vollständig nicht ist als das letztere; so leitet mich dieses auf die Vermuthung, daß die Rüstringer eine Revision und Verbesserung ihres Landrechtes vorgenommen haben, und wir denn hier einen Auszug von dem revidirten Asegabuche vor uns haben.

§. 48.

Das Asegabuch hatte mit allen alten Gesetzbüchern, die vor und nach ihre Gesetzeskraft verloren, das nämliche Schicksal. Zeitumstände, veränderte Verfassungen und neue Gewohnheiten veranlaßten, daß nicht alle Artikel mehr ihre Anwendung finden konnten. So von Zeit zu Zeit durchlöchert, vegetirte es nachher nur noch in einer Niedersächsischen Uebersetzung, und lösete sich endlich in neuere Verordnungen, und in das vor und nach eingeschlichene Römische Recht auf. Indessen blieb das Asegabuch, jedoch nur in einer Niederdeutschen Uebersetzung, noch lange das Gesetzbuch der Butjadinger und Stadländer, und auch damals noch, wie sie sich den Grafen von Oldenburg unterworfen hatten. Nach ihren eingereichten Beschwerden über die Unordnungen in den Gerichten und über die Vernachläßigung des Asegabuches, ist in dem Oevelgünschen Vergleiche von 1568 festgesetzet, daß die angestellten Gerichte nach Kaiserlichen Rechten urtheilen sollten, weil sich befunden, „daß das Asegabuch in vielen Satzungen den

göttlichen und weltlichen Rechten und der Ehrbarkeit widrig sey," doch sollte das Asegabuch, so heißt es weiter, „woferne darin etwas von alten Gebräuchen, oder sonst begriffen sey, so mit den geistlichen und weltlichen Rechten nicht streite, unverboten seyn, demselben zu folgen." So wurde denn das Asegabuch zwar nicht völlig aufgehoben, doch dem Kaiserlichen oder Römischen Rechte nachgesetzt. Indessen klagten sie gleich nachher wieder, daß der Graf ihnen eigenmächtig Domdeeler ohne Beisitzer gesetzet, und diese nur ihm habe schwören lassen, da sie doch bisher die vier Domdeeler oder Landrichter selbst gekoren, und ihnen Beisitzer zugeordnet hätten, die auf das Asegabuch schwören mußten. Hierauf wurde 1571 in dem Wolfenbüttelschen Recesse festgesetzet, „daß das Asegabuch nach der Landesnothdurft verbessert und reformirt werden sollte *)." Graf Johann versprach nun zwar die Revision des Asegabuchs, und legte auch den Eingesessenen verschiedene, vorzüglich das Erbrecht betreffende, Fragen zur Beantwortung vor, allein diese hatten nicht den geringsten Bezug auf das Asegabuch **). Nachher scheint kein Versuch mehr zu einer Revision des nun allmählich ganz in Abgang gekommenen Asegabuchs gemacht zu seyn. Wie nun später 1664 die Butjadinger unter dem berühmten Grafen Anton Günther ein neues Gesetzbuch ***) erhielten, so verschwand auch damit der, noch damals etwa vorhandene, schwache Schatten des Asegabuches.

§. 49.

Als die Friesische Sprache allmählich erlosch, und sich endlich diesseit der Ems in die Niedersächsische oder Plattdeutsche Sprache auflös'te, war, wenn das Asegabuch noch Gesetzeskraft behalten sollte, eine Plattdeutsche Uebersetzung ein dringendes Bedürfniß. Sie vertrat denn bald die Stelle des nun unverständlich gewordenen ächten Originals. Bevor Schröter den Oldenburgischen Codex entdeckte, kannte man bloß das Asegabuch aus einer solchen Niedersächsischen oder Plattdeutschen Uebersetzung, und späterhin, auch noch wohl itzt, ver-

*) von Halem Oldenb. Gesch. II, 110. 112. 126. 194.

**) Oldenb. Blätt. vermischt. Inhalts I, 13.

***) Abgedruckt in Oetgens Corp. Const. Oldenb. III, 91—109. Darüber hat Hodderson eine 1676 edirte Abhandlung: Nomothesia Anton-Guntheriana glossata, sive Juris prov. Rustr. Transjad. Disq. jurid. geschrieben.

wechselte man gewöhnlich diese Uebersetzung mit dem alten Texte selbst. Wenn daher die Rosteder Chronik *), Hamelmann **), Schiphower ***), Gryphiander ****), u. a. m. des Asegabuchs erwähnen; so bezielen sie bloß die ihnen bekannt gewesene Uebersetzung. Aber auch diese lag so lange in der Handschrift, bis der Vicepräsident Puffendorf sie 1756 dem dritten Bande seiner Observat. Jur. univ. einverleibte. Ob er nun gleich wußte, oder doch wenigstens aus dem von ihm angeführten §. 46 des Vorberichts zum Ostfr. L. R. hätte wissen können, daß er nur eine Uebersetzung vor sich hatte; setzte er dennoch einen sehr hohen Werth darauf. So drückt er sich in der Vorrede darüber aus: Magnam benevoli Lectoris gratiam me inire existimavi, quod eum librum Appendici hujus Tomi interserui, ex quo multa sumi possunt ad antiquam rei judiciariae Germanicae statum. Außer dieser Uebersetzung gab es mehrere. Gryphiander führet folgende Stellen aus seinem Plattdeutschen Asegabuch, oder wie er sich ausdrückt, ex Legibus Rustringicis, an: „Do de Fresen Kesten worden, dat ein jewelick Land besondergen mochte kessen Wilküre und de Wilkore tho holdende vorshreven Recht, do koren de Rüstringer einen Kore.. de erste ist desse, dat ein jewelick man sholde hebben Frede binnen sinen Hoffe und Husse by twen golden 200 Marken †).“ Und dann wieder: „Ita habet Lex Frisica: „Men Huß Kerl noch offte schal anbinden en Heerfahn, dat ist Banner ††).“ Ganz anders lauten diese Stellen in dem Puffendorfschen Codex S. 73 und 82. Auch weichet davon die Handschrift Winkelmanns ab. Er schreibt: Plexen est una ecclesia ex IV praecipuis, quae in antiquo Legum Codice sub titulo vom Römer-Recht recensentur: Dit sint de 4 Hövet Kercken in Rüstringen, Varle, Oldesum, Langwerden und Blexen †††).“ Eine solche Ueberschrift vom Römer Rechte kömmt aber nirgend in

*) Bei Meibom in Scr. rer. Germ. Tom. 2, p. 93.

**) In der Oldenb. Chron. S. 457.

***) Bei Meib. l. c. p. 143. Schiphower nennet sogar, oder erdichtet den Verfasser: Aschbok, liber plebisciti, quem fecit Azo, utriusque Juris Doctor.

****) De Weichbild. Sax. cap. 76, p. 193.

†) Ebendaselbst.

††) Daselbst cap. 68, p. 171.

†††) In Notitia Saxo-Westph. lib. 2, p. 282.

der Puffendorfschen Handschrift vor. Man kann also mit Gewißheit annehmen, daß mehrere von einander abweichende Uebersetzungen vorhanden gewesen seyen. Ob nun aber die erste Uebersetzung eine Privatarbeit gewesen, oder ob sie von dem Staate veranlasset worden, dies läßt sich eben so wenig ausfindig machen, als die Zeit wann sie verfertigt worden. Wenn indessen Gryphiander schreibt: „Leges Rustringicae scriptae A. 1439 sic habent: Do de Fresen Kesten worden *);" so ist aus der so bestimmten Angabe des Jahres zu vermuthen, daß in seiner Handschrift das Jahr entweder der Abschrift oder des Originals bemerket worden. Und hieraus läßt sich denn folgern, daß wenigstens schon 1439 eine Niedersächsische Uebersetzung vorhanden gewesen sey.

§. 50.

Die Handschrift, welche Puffendorf hat abdrucken lassen, ist erst 1563 geschrieben. Es sind darin mehrere Stücke aufgenommen, die nicht zu dem Asegabuche gehören. Unter andern kommen darin die 1565 dem Erzbischof von Bremen, Georg, Herzog von Braunschweig, überreichten Gravamina der Wurstfriesen, die darauf erfolgte Resolution von demselben Jahre **), und die besonderen Willküren der Wurstfriesen ***) vor. Dies veranlaßte Puffendorf in der Vorrede, sie das Wurstfriesische Landrecht zu nennen. von Wicht hatte eine gleichlautende Handschrift ****). Wie er darin die Wurster Willküren vorfand, und sogar in dem übersetzten Sendrechte die Wurster Kirchen zu Dornum, Wrehme und Imbsen namhaft angeführt waren, so glaubte er, daß auch die Wurstfriesen sich des Asegabuchs bedient hätten †). Allein, da die Wurster Willküren nicht dem

*) l. c. p. 193.

**) S. 123—129.

***) S. 113—119.

****) Er giebt in der Vorrede §. 46 S. 183, Not. f, den Inhalt seiner mit der Puffendorfschen Handschrift genau übereinstimmenden Abschrift umständlich an. Es ist mir daher unbegreiflich, wie Puffendorf in seiner Vorrede hat schreiben können: Wichtius in Praef. §. 46, not. f. mentionem ejus injecit, nescio autem an ipse copiam ejus habuerit? Interim doctissimus Vir certe usus non est. Freilich hat er keinen Gebrauch davon gemacht, und das wollte er auch nicht, da er den ächten Text vor sich hatte.

†) S. 105.

dem Asegabuche einverleibt, sondern der Niedersächsischen Uebersetzung nur von dem Schreiber nachgefügt sind, auch die Wurster-Kirchen nicht in dem alten Asegabuche *), und auch nicht einmal in der Niedersächsischen Handschrift Winkelmanns **) vorkommen, und also wahrscheinlich von dem Schreiber dieser Handschrift eigenmächtig eingeschoben sind; so kann ich mich um so weniger davon überzeugen, da das alte Asegabuch, wie solches der Inhalt in mehrern Stellen ausweiset, bloß ein Gesetzbuch für Rüstringen und dessen vier Viertel gewesen ist. Das Entstehen der von Puffendorf herausgegebenen Niedersächsischen Handschrift, wovon eine Abschrift, oder gar das Original, in der Bibliothek zu Hannover liegen soll ***), stelle ich mir so vor: Der Schreiber, unstreitig ein Wurstfriese, ein Liebhaber vaterländischer Gesetze und Alterthümer, sammelte und copirte verschiedene Schriften, so wie er sie vorfand. Er fing 1) mit einer Fabel von dem Ursprung und der Abkunft der Friesen an, S. 36 — 40; ließ 2) das berüchtigte Privilegium Karls des Großen folgen, S. 40—45; schrieb 3) eine Niedersächsische Uebersetzung des Asegabuchs ab, S. 46—111; fügte 4) das Privilegium des Königs Wilhelm von 1244 (S. 112), und dann 5) einen Vergleich der Hadeler, Wurster und Rüstringer mit dem Domkapitel zu Bremen von 1404 hiezu, S. 113; ließ ferner 6) die Wurster Willküren, S. 113—118, 7) einige Bruchstücke aus dem Ostfr. L. R., S. 119—123; und 8) die Gravamina der Wurstfriesen und die darauf ergangene Bischöfliche Resolution von 1565 folgen; und schloß 9) mit einer Copia, oder der „Uthschrift des rechten Originali Bothe „Bok, so Hanneke Fredericks was behorich. Geschehen Mandags nha Galli. Anno „1563." Aus diesem letzten Stücke und dem Schlusse gehet denn noch besonders hervor, daß der Schreiber Compilator gewesen, und er 1563 seine Arbeit vollendet habe.

§. 51.

Aus dieser Sammlung gehört bloß das dritte Stück, oder die Niedersächsische Uebersetzung des Asegabuchs hieher. Der Sammler ist nicht Verfasser, son-

*) s. IX, §. 4.

**) l. c.

***) von Wicht S. 184.

dern bloß Abschreiber dieser Uebersetzung gewesen. Sie ist, wie solches die Sprache ausweiset, die weit älter ist als in den andern Stücken, lange vor ihm verfertigt, und scheint nicht jünger zu seyn, als die schon 1439 vorhanden gewesene Uebersezzung in der Handschrift Gryphianders. Der Uebersetzer hat eine von dem Oldenburgischen Codex verschiedene Handschrift vor sich gehabt, indem nicht bloß einzelne Stellen, sondern auch ganze Paragraphen davon abweichen, und die Abschnitte in einer andern Ordnung stehen. Ueber die Uebersetzung selbst urtheilt von Wicht so: „Diese Arbeit ist nicht zum besten gerathen, indem, wie es scheint, der Verfasser die Friesische Sprache nicht mehr gründlich verstanden, und deswegen, wo der Sinn und die Redensarten etwas schwer gewesen, die Wörter des Originals schlechterdings beibehalten und nicht verdolmetschet hat *)." Unbedenklich kann man diesem Urtheil beitreten, denn fast jede Zeile überzeugt uns von der Richtigkeit desselben. Wenn es sogleich im ersten Landrechte (S. 59) heißt: „und he denne Verwardinge dho, edder dryer Lude Dynget. myth Homode und „Dolchstride vor enthsatten," und in den Küren (S. 51): „und synes eddelinges „Tredtruina Loeffgudt myth tein Handen und werth sunder strid;" so ergiebt sich aus einer solchen sinnlosen Uebersetzung, daß deren Verfertiger die Friesische Sprache durchaus nicht verstanden habe. Von mißverstandenen Stellen des Textes könnte ich eine große Menge anführen. So steht zum Beispiel in der 7 Kur nach dem Friesischen Text: and huslotha urgulde bi asigadome, d. i. und sie die Hausschatzung bezahlten nach dem Asegadome. Dies ist übersetzt: „und de Huslühe (Hausleute, Eingesessenen) gulden und huldigen by Azingedome." Puffendorf hat nun zwar einige Anmerkungen zugefügt; weil er aber den originalen Text nie gesehen hatte, und dann auch selbst der Plattdeutschen Sprache nicht völlig mächtig war, so sind diese Anmerkungen, wo er nicht den oft von ihm angeführten von Wicht zum Führer gehabt hat, selten von einiger Bedeutung. Oft hat er sogar eine richtige Uebersetzung durch seine Bemerkungen verstellt. Gleich auf der ersten Seite zeigt sich dies. Der Friesische Text: thene fretho kas ma tha ist wörtlich und ganz richtig übersetzt: „Den Frede koeß men do" (d. i. diesen Frieden, oder allgemeine Sicherheit, wählte oder beliebte man damals). Puffendorf macht aber aus den beiden Wörtern: „Frede koeß" einen Friedenskuß, osculum pacis. Er hat also das Plattdeutsche hier und in vielen andern

*) Vorrede S. 103, Anmerk. f.

Stellen gar nicht verstanden. Dennoch verdient Puffendorf, den ich als Rechtsgelehrten so sehr schätze, durch die Ausgabe dieser Niedersächsischen Uebersetzung wahren Dank, indem sie aller ihrer Fehler ungeachtet einen unverkennbaren Werth hat, wir nämlich darin, weil der Uebersetzer sich einer, von dem Oldenburgischen Codex abweichenden, Handschrift bedient hat, Varianten antreffen, die über den dunkeln Originaltext hin und wieder Licht verbreiten. Auch wird der Niedersächsische Sprachforscher noch viele Wörter darin entdecken, die itzt veraltet sind, und in andern Urkunden nicht vorkommen.

§. 52.

Da das Asegabuch ein Gesetzbuch der Rüstringer war; so halte ich mich verpflichtet, den Leser mit diesem Lande, dessen Lage, und mit der Geschichte dieses Volks etwas näher bekannt zu machen. Rüstringen war unstreitig einer der größten Friesischen Gauen oder Landschaften, lag an beiden Seiten der Jade, und erstreckte sich östlich bis an die Weser, die schon zu der Zeit als die LL. Frison. antiq. verfaßt wurden, und so lange die Friesische Republik stand, die Friesen von den Sachsen trennte. Fast mitten durch Rüstringen lief die Jade, ein kleiner Fluß, welcher nun bei seinem Ausfluß einen nicht unbeträchtlichen Meerbusen bildet. Rüstringen diesseit der Jade, nach Emmius Rustringia Cis-Jadana, befaßte den südöstlichen Theil der Herrschaft Jever, noch itzo das Amt oder die Voigtei Rüstringen genannt, den untern Theil der Herrschaft Kniphausen, und dann die in dem Herzogthum Oldenburg belegenen Aemter Neuenburg und Varel. Jenseit der Jade enthielt Rüstringen, Rustringia Trans-Jadana, Butjadingerland, welches auch Uprüstringen hieß*), und wahrscheinlich auch, jedoch wohl später, das mit Butjadingerland vereinbarte Stadland. Hamelmann, und nach ihm Emmius, Lappenberg, von Halem, und Andere mehr rechnen auch Stedingerland zu Rüstringen**). Sie begründen diese ihre Meinung mit dem unter einem

*) Bremenses ceperunt Butjaden, quae est terra Uprustringiae. Walteri Chron. bei Meibom. Tom. 2, p. 69.

**) Hamelm. Old. Chr. S. 98. Emm. in Fr. Or. chorogr. descr. p. 61. Pratjens Herzogth. Bremen und Verden, Samml. 6, S. 541. von Halem Old. Gesch. I, 85. Vorhin bin ich auch derselben Meinung gewesen: Ostfr. Gesch. I, 239.

Documente von 1322 hangenden und bei Hamelmann*) abgedruckten Siegel, welches die Umschrift führet: Sig. Stedingorum Rustrie. Dieser Meinung kann ich aber nicht beitreten. Ich halte mich vielmehr überzeugt, daß hier unter den Stedingern bloß die Stadinger oder Stadtländer verstanden werden, weil die in der Urkunde benannten Personen: Hauko de Rodenkirchen, Joannes de Smalenflete, Amko de Ubbehusen und Doeleko de Esemesta, keine Stedinger, sondern Stadinger oder Stadländer waren. Denn alle diese Oerter: Rodenkirchen Smalenflet, Abbenhausen und Esensham, liegen in Stadtland. Stedingen und Stadingen ist ein und derselbe Name, worin nur bloß, wie solches sehr gewöhnlich bei den verschiedenen Plattdeutschen Mundarten geschieht, der Mitlauter verwechselt ist. Daher werden die Stedinger wechselsweise bald Stethingi, bald Statingi, und dann wieder Stadingi und Stedingi genannt**); und so heißt umgekehrt noch itzo das östliche Stedingerland, nicht Osterstede, sondern Osterstade oder die Osterstader Marsch. Selbst jene Umschrift S. Stedingorum Rustrie, und der Anfang der Urkunde: Judices ac universus populus Stedingorum Rustringiae, bewähren es schon, daß man hier nicht das ganze Stedingerland, sondern nur einen davon abgesonderten Bezirk verstehen müsse, dessen Eingeessene sich entweder als Bundesgenossen oder als Unterthanen der Rüstringer, um sich von den andern Stedingern zu unterscheiden, Rüstringische Stedinger nannten. Diese Rüstringische Stedinger sind denn wohl unstreitig, die an der vormaligen Rüstringischen, itzo Butjadenschen Gränze wohnenden Stadinger oder Stadländer; und noch itzo machen Stadt- und Butjadingerland in dem Herzogthum Oldenburg ein verbundenes Amt aus. Nicht also der vormals so stark bevölkerte ***) Sächsische Gau Stedingen, sondern nur der nördliche Theil desselben disseit der Weser, nun Stadland genannt, ist Rüstringen einverleibet, oder mit Rüstringen verbunden

*) S. 97.

**) Emo in Math. Anal. T. II, p. 95. 97. Auch bemerkt schon du Fresne, daß Godofredus monachus sie bald Stadingi, bald Stedingi nennt. Gloss. sub v. Stading.

***) Daß die Stedinger, welche beide Ufern der Hunte bewohnten und sich dann östlicher jenseit der Weser ausstreckten, ein großes und furchtbares Volk gewesen, ergehet schon daraus, daß zu dessen Vertilgung, in dem wider dasselbe 1234 ergangenen bekannten Kreuzzuge, der Herzog von Braband, die Grafen von Holland, Geldern, Cleve, Oldenburg und viele andere mehr sich wider die Stedinger rüsten mußten, und der Graf von Holland allein mit 300 Schiffen nach der Weser segelte. Emo l. c. Dilich. p. 82.

worden *). Diese Verbindung ist vielleicht erst nach Verfertigung des Asegabuches geschehen, weil man darin noch keine Spur von Stadland antrift, auch keine der Rüstringschen Hauptkirchen darin vorhanden gewesen sind. Uebrigens war Rüstringen, wie wir aus dem Asegabuche ersehen, in vier Viertel abgetheilet. Jedes hatte seine Hauptkirche. Die obrigkeitlichen Personen waren die von dem Volke selbst gewählten und angesetzten Richter und Aeltermänner. Das Landessiegel war ein zum Streit mit Spieß und Schild gerüsteter Mann, in einem mit Sternen besäetem Felde, und führte die Umschrift: Secretum Terre Rustringie **). Die Verfassung war durchaus democratisch, und blieb solange ganz democratisch, als die Häuptlinge aufkamen. Indessen stand Rüstringen in Hinsicht der geistlichen Jurisdiction unter dem Sprengel des Erzbischofs von Bremen ***).

§. 53.

Die Annalen haben uns wenige, in Rüstringen vorgefallene, Thatsachen aufgezeichnet; daher wird man nie eine vollständige Rüstringische Geschichte des älteren und mittleren Zeitalters erwarten können. Folgendes mag indessen aus der Geschichte das wichtigste seyn. Schon im achten Jahrhundert kömmt Rüstringen, pagus Hriustri, als ein Friesischer Gau an der Weser vor. Graf Diederich, ein Feldherr Karls des Großen, führte im J. 793 ein Fränkisches Heer durch Friesland, und wurde von den Sachsen in dem Friesischen Gau Rüstringen an der Weser angegriffen und geschlagen, so daß Karl, nach der völligen Niederlage dieser seiner Truppen, seinen Zug wider die Hunnen aufgeben, und sich zurückziehen mußte. Allatum est ei (Carolo), copias, quas Theodoricus Comes per Phrisiam ducebat, in Pago Hriustri juxta Wi-

*) Hamelmann selbst unterscheidet die Stedinger, als ein besonderes Volk, von den Rüstringer Friesen: „Die Stadinger, so aus ihrem Lande in Rüstringen geflohen, hetzten die Rüstringer Friesen auf." S. 62.

**) Hamelmann S. 98.

***) Ich beziehe mich auf den letzten Abschnitt des Asegabuchs. Die 7 Friesischen, dem Bremer Sprengel unterworfenen, Gauen waren nach Adam von Bremen Lib. 1, cap. 9, Schol. 3: Ostraga, Rustringe, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi, atque Morseti. Deutlicher nach Wolteri Chron. Brem. bei Meibom Tom. 2, p. 20: Rustringia, Wangria, Ostringia, Nordenda, Harlingia, Merania, et partes Auricae; und hier fing denn wieder der Münstersche Sprengel an.

saram fluvium a Saxonibus esse interceptas et deletas. Annal. Franc. Anonymi ad an. 793 *). So auch der alte Poeta Saxo **):

> Comperit extinctas, Theodoricus Dux Legiones
> Quas per Fresonum pagum, Hriustri vocitatum,
> Ducebat —

Diesen Friesischen Gau oder Grafschaft Rüstringen verlieh im J. 826 der Kaiser Ludwig dem, von den Söhnen des Dänischen Königs Godfried vertriebenen, König Heriold, so lange er leben würde, zu seinem sichern Aufenthalte: Herioldus cum uxore — per Frisiam, qua venerat via, reversus est, in qua Provincia Comitatus, qui Rhiustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset ***).

Nach dieser Begebenheit haben wir in der Geschichte eine große Lücke von beinahe dreihundert und funfzig Jahren vor uns, die ich nicht mit unbeurkundeten Thatsachen ausfüllen mag. Erst bei dem J. 1168, wie die Friesische Republik schon gegründet war, aber durch innerliche Unruhen oft erschüttert wurde, erwähnt die Geschichte wieder der Rüstringer. Wir treffen sie in dem Jahre in Verbindung mit den Wangerländern und Harlingern in einer blutigen Fehde wider die Ostringer, ihre Nachbarn, an. In dieser Fehde wurde fast ganz Rüstringen von den Ostringern mit der Brandfackel und dem Schwerdte verwüstet. Ein Schadenersatz, der bei dem durch Vermittelung des Bischofs von Münster getroffenen Frieden, auf 3000 Mark festgesetzet wurde, heilte einigermaßen diese so tief geschlagenen Wunden ****). Ungefähr 1216 leisteten die Rüstringer den Stedingern wider den Grafen von Oldenburg kräftigen Beistand †). Gleich nachher in den Jahren 1218 bis 1221, wurde Rüstringen durch große Wasserfluthen, die den Untergang von sieben Rüstringischen Kirchspielen bewirkten und den Meerbusen der Jade bildeten, heimgesucht ††). Später brach eine blu-

*) In Reuberi Script. vet. Germ. p. 51.

**) Bei Leibn. in Script. rer. Brunsw. I, 142.

***) Reub. l. c.

****) Ostfr. Geschichte I, 163.

†) Hamelmann Old. Chr. S. 62.

††) von Halem Old. Gesch. I, 186. Hamelm. S. 18. Emmii Descr. chor. p. 55. Ejusd. Fr. r. h. p. 23.

tige Fehde zwischen den Bremern und Rüstringern aus. Diese wurde 1260 dahin verglichen, daß ohne beiderseitige Bewilligung zwischen Bremen und Blexen an keiner Seite der Weser eine feste Burg angeleget werden sollte *). Da sich aber doch nachher die Bremer und Rüstringer noch immer neckten, so hat dieser Vergleich 1291 wieder erneuert werden müssen **). Im J. 1312 und 1315 brachen wieder neue Unruhen zwischen den Bremern und den Butjadinger Rüstringern aus. Die veranlassende Ursache war die Kaperei und Plünderung einiger Bremischen Schiffe. Auch diese Mißhelligkeiten wurden durch Vergleiche abgemacht ***). Eine neue Fehde entstand dadurch, daß die Bremer einen angesehenen Rüstringer, Broder genannt, erschlugen.

Da sich 1323 die sämmtlichen Friesen bei Upstallsboom verbunden hatten: Si quis Princeps secularis vel spiritualis, cujuscunque nominis seu dignitatis existit, qui nos Frisones, vel aliquos ex nostris impugnaverit, volens nos jugo servitutis subjicere, ut communi concursu vel armata manu nostram libertatem mutuo tueamur ****); so nahmen sich denn auch die Seeländischen Richter und Geschwornen bei Upstallsboom der von den Bremern vielleicht hart gedrängten Rüstringer an. Bei ihrer in dem folgenden Jahre, zur gewöhnlichen Zeit in der Pfingstwoche gehaltenen, Landesversammlung schlichteten sie diesen Streit, und geboten beiden Theilen, bei einem etwanigen wiederholten Ausbruch der Feindseligkeiten sich schlechterdings der Decision der itzigen und künftigen Richter der Friesischen sieben Seelande zu unterwerfen. Aus der darüber ausgefertigten Urkunde die von dem damaligen Ansehen und der Macht der, schon lange vorhin so furchtbar gewesenen, Richter und Geschwornen bei Upstallsboom †) einen neuen Beweis liefert, ziehe ich folgende Stellen ††) nur aus: Universis hanc litteram visuris seu audituris Universitas Judicum Selandiarum Frisiae in Upstallesbome congregatorum Salutem et Pacem in Domino sempiternam. Tenore presentium duximus firmiter protestandum, quod omnis dissensio inter Con-

*) Cassels Urkund. Samml. S. 214.

**) Dilichii Chr. Brem. p. 90.

***) Daselbst p. 98.

****) LL. Opstalsb. §. 1.

†) Contremuit tota universitas propter juratos apud Upstallesbome. Emo ad an. 1237.

††) Die Urkunde ist ganz abgedruckt in der Vorrede zum Ostfr. L. R. S. 112.

sules et Cives Bremenses ex una et Frisones terre Rustringie ex parte altera — exorta, est ad pacem et perpetuam concordiam — totaliter reformata. — Debebunt etiam tam Bremenses, quam Rustringi nostra vel successorum nostrorum Judicum terrarum Frisiae in Upstallesbome congregandorum in hoc casu stare contenti esse decisione. — Praeterea si qua partium sive Brem., sive Rustr. dicte decisioni nostre stare noluerint — nos partem alteram contra partem nobis non obtemperantem et bella moventem debebimus et volumus cum omnibus terris nostris adjuvare et adsistere fideliter et constanter. — In cujus testimonium Sigillum tocius Frisie presentibus est appensum. Datum in Upstallesbome Ao 1324, feria tertia in ebdomade Pentecostes. Eben dieser Fehde gedenkt auch Ditichius: Anno 1324 lites, quae inter septem Frisionum Zelandias et Civitatem (Bremensem) subortae erant, compositae sunt*). Daraus erhellet denn, daß die Friesen aus den sieben Seelanden sich der Rüstringer wirklich angenommen, und denn darauf zufolge der Upstalsbomischen Urkunde diese Fehde durch das Ansehen der versammelten Friesischen Richter beendigt ist. Zugleich gehet aus dieser Urkunde, worin die Rüstringer Frisones terrae Rustringiae genannt worden, hervor, daß damals noch Rüstringen zu Friesland gehört habe, und ein Theil der Friesischen sieben Seelande**) gewesen ist.

Bis dahin waren denn die Rüstringer noch ein durchaus freies Friesisches Volk, das keinem besondern Landesherrn unterworfen war, und keine andere Obrigkeit, als seine selbst gewählte Richter anerkannte. So hebt sich denn auch die 1341 ausgefertigte Urkunde an: Nos Judices totusque populus terrae Rustringiae notum esse volumus***). Bald nachher aber veranlaßten die innerlichen Unruhen das Aufkommen der Häuptlinge fast überall in Friesland diesseit und jenseit der Ems. Doch diese Häuptlinge waren keine Landesherren, son-

*) p. 99.

**) Menso Alting, Emmius, Kempius und andere mehr dehnen diese Friesische Seelande östlich gar bis zur Elbe aus, und verlegen Rüstringen in das 5 oder 6te Seeland. Dies ist aber ein Irrthum, weil die Weser die Friesische Gränze war, und daher Rüstringen ein Theil des letztern oder siebenten Seelandes seyn mußte. Richtiger heißt es in dem, im 15. Jahrhundert dem Altfr. L. R. angehängten Schluß: das 7. Zeland is: Rustringaland, Winingaland, ende Buthjainghera Land.

***) Bei Hamelmann S. 97.

sondern bloß Schutzherren des Landes. Sie waren die ersten in dem Volke, bewohnten eine feste Burg, waren die Anführer bei auswärtigen Fehden, und mußten für die innere Ruhe und Sicherheit wachen. In der Staatsverfassung durften sie keine Aenderungen vornehmen, und ohne Bewilligung des Volks konnten sie in wichtigen Angelegenheiten keine Beschlüsse fassen. Daher wurden alle Urkunden im Namen des Volks (Meenheid, meene meente, Inwoners, Huyslinge), und der Häuptlinge ausgefertigt. Die vielen noch jetzt vorhandenen und vorzüglich von Beninga bekannt gemachten Documente bewähren dies. So lautet unter andern eine 1434 ausgestellte Urkunde eines, auch von den Rüstringern mit abgeschlossenen, Bündnisses: Kundich und apenbar sy allen gueden Christen Lueden, dat wy Inwoners, Huyslinge und Hovetlinge in Norderlanden, Harlinge, Ostringe, und Rüstringe uns frundlichen, eendrachtlichen hebben voreeniget *). Im J. 1353 wußte Edo Wimken, ein rüstiger junger Mann, dessen Vorfahren öfter das Richteramt bekleidet hatten, es dahin einzuleiten, daß die Rüstringer disseit der Jade ihn zu ihrem Oberhaupte und Häuptling ernannten **). Auch jenseit der Jade, im Butjadingerland finden wir im J. 1368 einen Häuptling Ike Boling vor, der zu Blexen eine feste Burg hatte. Dieser rückte damals den, in Butjadingerland eingefallenen, Oldenburgern entgegen. Alle Oldenburger und selst der sie anführende Graf Konrad fielen unter dem Schwerte der Rüstringer, so daß nur ein einziger durch die Flucht sein Leben rettete ***). Indeß standen die Butjadinger und Stadländer nicht, wie die Rüstringer disseit der Jade, unter einem einzelnen Häuptling. Außer diesem Boling nennen uns die Annalen in dieser Epoche den Häuptling Libbe Onken zu Rodenkirchen, Hajo Hosken zu Esensham, und andere mehr. Unter dem Beistande des mächtigen Edo Wimken, den nun auch die Ostringer und Wangerländer zu ihrem Häuptling angenommen hatten, eroberten die Bremer 1384 Esenham. Nach dieser Eroberung mußten sich die übrigen Häuptlinge den Bremern unterwerfen. Ganz Butjadingerland kam unter ihre Herrschaft, und blieb so lange unter ihrer Oberbotmäßigkeit, bis sie im J. 1424 von den Ostfriesischen Häuptlingen Sievet Pa-

*) Beninga Lib. 2, cap. 17, p. 288.

**) Emmii rer. Fr. h. Lib. 4, p. 203. Schot. p. 187. Hamelmann S. 143. Ostfr. Gesch. I, 314.

***) Hamelmann S. 141—143. Walteri Chron. bei Meibom. II, p. 67.

pinga, Ocko ten Broek und Focke Ukena gezwungen wurden, ihren erworbenen und 1420 von dem Kaiser Sigismund gewissermaßen bestätigten Rechten zu entsagen, und die Rüstringer wieder für freie Friesen zu erklären *). Allein alles dieses, und wie nachher ganz Rüstringen, bis auf den kleinen Jevrischen und Kniphausischen Antheil, an das Oldenburgische Haus gekommen ist, und noch itzt zu dem Herzogthum Oldenburg gehört, liegt außer diesem unsern Gesichtskreise, welcher den Rüstringer bloß als Friesen befassen sollte.

§. 54.

Unter den Germanischen Gesetzen des frühern und des mittlern Zeitalters sind die, mehrentheils noch gar zu sehr unbekannten, Gesetze und Willküren der Friesen besonders merkwürdig; und unter diesen nimmt das Rüstringer Landrecht oder das Asegabuch einen der ersten Plätze ein. Dies ist das Resultat dieser Einleitung. Nicht eine Finanzoperation, denn ich habe nie für Geld geschrieben, sondern die feste Ueberzeugung, daß das bisher im Dunkeln gelegene Asegabuch verdiene, an das Licht gezogen zu werden, und sowohl Sprachforscher als Germanische Rechtsgelehrte den Werth dieses alten Gesetzbuchs nicht verkennen werden, hat mich zu dieser Arbeit veranlaßt, die ich mit Vergnügen angefangen, fortgesetzt und vollendet habe.

Da das Asegabuch in einer schon lange erloschenen Sprache geschrieben ist, und sich auf eine, nun durchaus veränderte, Staatsverfassung, und auf veraltete Gesetze und Gewohnheiten gründet; so werde ich nicht immer glücklich übersetzet, und in den Anmerkungen nicht überall den wahren Sinn getroffen haben. Dies fühle ich gar zu sehr bei den oft wiederholten Abänderungen, und nicht immer glücklichen Verbesserungen sowohl bei der Uebersetzung, als Erläuterung des Textes. Die Entdeckung solcher Misgriffe und deren Verbesserungen werden mir immer angenehm seyn.

Aurich 1804.

Tileman Dothias Wiarda.

*) Man s. Hamelmann, Emmius, von Halem, u. a. m.

Asega = Buch.

Erste oder jüngere Vorrede. a)

Hir is eskrivin thet wi Frisa alsek Londriuht hebbe and halde sa God selva sette ande bad thet wi hilde alle afte thing and alle riuhte ting. Efter thes bedon hit ande bennon alle irthkinnningar efter romulo and remo thet weron tha tvene brother ther rume erost stifton. Julius and Octavianus alsa hiton tha forma fiuwer kiningar ther to rume kininger weron. Thit riuht skref God selva use hera. tha thet was thet Moyses latte thet israheliske folk thruch thene rada se and of there wilda Wostene. and se komon tho tha berge ther 'is beheten Synay. Tha festade Moyses twia fiuwerth dega and nachta. ther efter ief God him twa stenena tefla ther hi on eskrivin hede tha tian bodo. tha skolde hi lera tha israheliska folke.

b) Hier ist geschrieben, daß wir Friesen solches Landrecht haben und halten, als Gott selbst verordnet und geboten hat, daß wir alle c) gesetzliche und d) alle rechtliche Sachen halten sollen. Nachher e) befahlen es und f) befestigten alle weltliche Könige nach Romulus und Remus. Diese waren die zwei Brüder, die Rom zuerst stifteten. Julius und Octavianus, so hießen die ersten g) vier Könige, die zu Rom Könige waren. Dieses Recht schrieb Gott selbst, unser Herr, zu der Zeit, wie Moses das Israelitische Volk leitete durch das rothe Meer und aus der wilden Wüste, und sie zu dem Berge kamen, der geheißen ist Sinai. Da fastete Moses zweifach, vierzig Tage und Nächte. Darnach gab Gott ihm zwei steinerne Tafeln, worauf er die zehn Gebote geschrieben hatte. Die sollte er das Israelitische Volk lehren.

Thet was thet erost bod: Deus tuus unus est. Thin God thet is thi ena ther Skippere is himulrikes and irthrikes. tham skaltu thiania. Thet was thet twede bod: Non assumas nomen

h) Das war das erste Gebot: Deus... Dein Gott ist der einige, der Schöpfer ist des Himmelreichs und des Erdreichs. Ihm sollst du dienen. Das war das zweite Ge-

Dni tui in vanum. Thu ne skalt thines Godes noma nawet idle untfa. ther mithi send thi urbeden alle menetha. Thet was thet thredde bod: Sanctifica diem sabbati. Thu skalt firia thene helega sunnandi hwante God hini reste tha hi eskipin hede himulrike and irthrike. ther umbe skaltu jerne firia thene helega sunnandi. Thet was thet fiarda bod: Honora patrem tuum et matrem tuam. Thu skalt eria thinnen feder and thine moder thet tu theste langor libbe. Thet was thet fifte bod: Non occides. Thu ne skalt nenne monslage dua. Thet was thet sexte bod: Non mechaberis. Thu ne skalt nen hor tha nen overhor dua. buta mith thinere afta wive skal tu godilike libba. Thet was thet siugunde bod: Non furtum facias. Thu ne skalt nene thiuvehte dua. and ne skalt nawet jeria ova thines iven Kerstena hava ther thi fon riuchta nawet wertha ne mugun. Thet was thet achtunde bod: Non falsum testimonium dices. Thu ne skalt nen uriucht tiuch dua. Thet was thet niugunde and thet tiande bod: Diliges dominum Deum tuum ex toto corde tuo et proximum tuum sicut te ipsum. Thu skalt minnia God thinne skippere mit renere hirta and thinne ivin Kerstena like thi selva. Thesse tva bodo beslutath alle tha othera bodo.

Thet send tha tian bodo ther God urjef Moysese, and hi forth lerde tha israheliska folke. Thesse bodo hildon hia tha fiuwertich jera tha se an dere Wostene weron, and lethogade hia fon monigere nede and latte se an thet lond thet flot fon melokon and fon hunige. Thet was thet helege lond tho ihrl'm. Also lat use hera God alle tha tha himulrike ther tha riuchte folgiath. And alle tha ther thet riucht ieltha eni̇ch

bot: Non assumas... Du sollst deines Gottes Nahmen nicht eitel empfangen. Dadurch sind dir alle Meineide verboten. Das war das dritte Gebot: Sanctifica... Du sollst i) den heiligen Sonntag feiern, denn Gott ruhete sich, wie er das Himmelreich und das Erdreich erschaffen hatte, darum sollst du gern den heiligen Sonntag feiern. Das war das vierte Gebot: Honora... Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, daß du desto länger lebest. Das war das fünfte Gebot: Non occ... Du sollst keinen Todtschlag begehen. Das war das sechste Gebot: Non mech... Du sollst keine Hurerei k) oder keinen Ehebruch begehen. Nur mit deinem rechten Weibe sollst du gütlich leben. Das war das siebente Gebot: Non furtum... Du sollst keinen Diebstahl begehen, und sollst nichts begehren von deines l) Nebenchristen Habe, welche dir von Rechtswegen nicht werden mag. Das war das achte Gebot: Non falsum... Du sollst kein unrechtes Zeugniß thun. Das war das neunte und das zehnte Gebot: Diliges... Du sollst lieben Gott deinen Schöpfer mit reinem Herzen und deinen Nebenchristen gleich dir selbst. Diese zwei Gebote schließen alle übrige Gebote ein.

Das sind die zehn Gebote, die Gott Moses übergab, und die dieser wiederum das Israelitische Volk lehrte. Diese Gebote hielten sie vierzig Jahre, da sie in der Wüsten waren, m) und befreiten sie von mancher Noth, und führten sie in ein Land, das von Milch und Honig floß. Das war das heilige Land zu Jerusalem. Also leitet unser Herr Gott alle zu dem Himmelreiche, die diese Rechte (Gebote) befolgen. Und Alle, die dieses Recht oder ein sonstiges Recht brechen, es sey denn

riuht brekth, hit ne se thet ma hit truch natha due, truch thet tha natha send marra tha thet riuht: sa bislut hia God an dere Hille, alsa hi beslat tha egypta liode an da rada se, tha se sine liodon skathia weldon tha israheliska folke. Ther efter warth hit ebeden to hebbande and to haldande erost fon tha profeton ther er Kerstes berthe weron. Thet was di goda Moyses and sin brother Aaron, Josue and Samuel, Isaias and Jeremias. Ac hildon hit tha Kininga ther er Kerstes berthe weron. Thet was thi erosta: Saul and David. Salemon thi wisa. Jerobeam and Roboam. Abia. Asa. Josaphat Ozias. Yoathas. Achas. Ezechias. Manases. Josyas. Yeconias. Salathiel. Zorobabel. Abiud. Eliachim. Azor. Sadoch. Achim. Eliud. Eleazar. Matan. Thesse Kiningar weron er Kerstes berthe. Ac hildon hit tha Kiningar ther efter Kerstes berthe Kiningar weron, ac sumlike Kersten weron. Thi erosta was thi Keiser. Octavianus. Augustus. Julius. Tiberius. Caius. Calligula. Claudius. Nero. Gabbo. Piso. Otto. Vitellius. Titus. Vaspasianus. Thesse tven Kiningar brekon ihrl'm. Domitianus thet was Titus brother. Nicasius. Nerva. Traianus. Under sine tidon for Sancte Johannis fon there wralde. Helius Adrianus. Bi sine tidon warth Ihrl'm withir emakad. Marcus Antonius Verus and sine suna. Aurelius and Lucius. Antonius Commodius. Helius. Pertinax. Julianus. Severus. Pertinax. Albinus. Antonius. Caracalla. Macrinus. Aurelianus. Alexander. Maximus. Cordianus. Philippus. Decius. Ther breda lit Scte Laurencius. Gallus and sin sunu Volosianus. Emilius. Valerianus and sin sunu Gallienus. Claudius. Quintilius. Aurelianus. Florinus. Jarus. Numerianus. Diocletianus Maximianus. Constantinus. Valerius. Maximus ande Severus. Constancius. Constantinus.

daß man n) es aus Noth thue, darum weil Nothsachen stärker sind als das Recht: diese beschließt Gott so in der Hölle, wie er die Aegyptischen Leute in der rothen See beschloß, als sie seinen Leuten, dem Israelitischen Volk schaden wollten. Darnach war es geboten zu haben und zu behalten, erst von den Propheten, die vor Christi Geburt waren. o) Diese waren der gute Moses und sein Bruder Aaron, Josua und Samuel, Jesaias und Jeremias. Auch hielten es die Könige, die vor Christi Geburt waren. Diese waren die ersten: Saul und David, Salomon der Weise, Jerobeam und Roboam, Abia, Assa, Josaphat, Osia, Jotham, Achas, Ezechia, Manasse, Josia, Jechonia, Salathiel, Zorobabel, Abiud, Eliachim, Asor, Zadoch, Achin, Eliud, Eleasar, Mathan. Diese Könige waren vor Christi Geburt. p) Auch hielten es die Könige, die nach Christi Geburt Könige waren, wovon auch einige Christen waren. Der erste war der Kaiser Octavianus Augustus Julius, Tiberius, Cajus Caligula, Claudius Nero, Gabbo, Piso, Otto, Vitellius, Titus Vespasianus. Diese zwei Könige zerstörten Jerusalem. Domitianus, der war Titus Bruder; Nicasius, Nerva, Trajanus. Unter seinen Zeiten fuhr der heil. Johannes aus der Welt (starb). Helius Adrianus. Bei seiner Zeit wurde Jerusalem wieder erbaut. Marcus Antonius Verus, und seine Söhne Aurelius und Lucius. Antonius Commodus, Helius Pertinax, Julianus, Severus, Pertinax, Albinus, Antonius Caracalla, Macrinus, Aurelianus, Alexander, Maximus, Gordianus, Philippus, Decius, der den heil. Laurenzius braten ließ. Gallus und seine Söhne Volusianus, Aemilianus, Valerianus und sein Sohn Gallienus, Claudius, Quintilius, Aurelianus, Florianus, Carus, Numerianus, Diocletianus, Maximianus, Constantinus, Valerius, Maximus und Severus, Constantius, Constantinus, der war ein Sohn

thi was Constancius sunu and there helega frowa helena ther thet Crioce fand binna ihrl'm. and makade tha stede to Constantinopolin binna Creklonde. Ande ther efter was thi King Maientius. ande Vicinius. Dalmacius. Crispus. Constancius and sine tvene suna. Constantinus and Constans, thet was Scte Katherina feder. and Julianus thi geng of there Kerstenede and warthe hethin. Ther efter was thi Kining Jovianus. Under sine tidon was Scte Mertin and Scte Ambrosius tha heliga biscopar. Ther efter was Valentinianus and sin brother Valens. Magnencius ther hini selva overdede, and sin brother thi Kining Vescencius. ther hini selva heng. Gallus thi Kining and Julianus. Valens and Gracianus. Under sine tidon was Scte Yeronimus and Scte Blasius. Theodosius Maximus and Victor sin sunu. Archadius under sine tidon was Scte Augustinus thi heliga biscop. Ther efter was thi Kining Onorius and sin brother Archadius and thi Kining Valericus ther rume ordede and woste makade. ther thusend iera and fiuertich iera wost stod. ac weron under thes Keyser Honorius tidon siugun Kiningar ther sweren hedon opa thet rumeska rike. Thi erosta hit Eucherius thene sloch thi Keyser Honorius selva. Thi other hit. Constantinus. thene sloch thi greva Constantius. Thi tredda hit Constans. thes Kininges Constancius sunu. thene sloch thi greva Geroncius. thi fiarda hit Maximus. thi warth esant an thet alond. Thi fifta hit Jovianus. tham worth sin haved afeslein. Thene sexta sloch thi Keyser honorius. thi was en hethin. Ethalius. Thi siugunda hit Heraclius thi warth fon thes Keyseres ridderon eslein. Ther efter was thi Keyser Theodosius. and sin sunu. Archadius ande thi Keyser Valentinianus thes greva Constancius sunu. bi sine tidon was thi

des Constantius und der heiligen Frau Helena, die das Kreuz in Jerusalem fand, und die Stadt Constantinopel in Griechenland baute. Und darnach war der König Maxentius und Licinus, Dalmatius, Crispus, Constantius und seine zwei Söhne Constantinus und Constans. Dieser war ein Vater der heiligen Katharina; und Julianus, dieser ging von der Christenheit ab und ward ein Heide. Darnach war der König Jovianus. Zu seiner Zeit waren die heiligen Bischöfe St. Martin und St. Ambrosius. Darnach waren Valentinianus und sein Bruder Valens. Magnentius, der sich selbst entleibte, und sein Bruder der König Vescentius, der sich selbst erhing. Der König Gallus und Julianus, Valens und Gratianus. Zu seiner Zeit war St. Hieronymus und St. Blasius. Theodosius Maximus und sein Sohn Victor. Arcadius, zu seiner Zeit war St. Augustin der heil. Bischof. Darnach war der König Honorius, und sein Bruder Arcadius, und der König Valericus, der Rom zerstörte und wüste machte, welches tausend und vierzig Jahre verwüstet stand. Auch waren zu des Kaisers Honorius Zeiten sieben Könige, die sich wider das Römische Reich verschworen hatten. Der erste hieß Eucherius, diesen erschlug der Kaiser Honorius selbst. Der andere hieß Constantinus, diesen erschlug der Graf Constantius. Der dritte hieß Constans, des Königs Constans Sohn; diesen erschlug der Graf Geroncius. Der vierte hieß Maximus, der ward in das Elend gesandt. Der fünfte hieß Jovinus, dem ward der Kopf abgeschlagen. Den sechsten erschlug der Kaiser Honorius, q) der war geheißen Ethalius. Der siebente hieß Heraclius, der wurde von des Kaisers Rittern erschlagen. Darnach war der Kaiser Theodosius und sein Sohn Arcadius und der Kaiser Valentinianus des Grafen Constantius Sohn. Zu seiner Zeit war

Kining Ethela thi hunena Kining and Thiodric thi bernera Kining. Marcianus and Valerianus. bi hiara tidon was Scte Benedictus thi helega abbit. Justinus. Mauricius. Focas. bi sine tidon was Scte Gregorius and angelond warth bikerd. and thi Kining heraclius. bi sine tidon warth thet crioce heid binna ihrl'm. Constantinus. Constancius. Justinianus Philippus. Anastasius. Theodosius. Leo and thi ethela Kining thi minnera Kerl. thet was thes Kining Pippinges sunu. hi stifte and sterde trewa and werde. bi sine tid warth brema emakad. and Frisa wrdon Kersten. fon tha fiuwer biscopon. Thi erosta was thi biscop Bonifacius. Thet other was Scte Willebrod. Thi thredde was thi Biscop Willehad. Thi fiarda was thi biscop Liudger. Thesse fiuwer hera bihulpon us frison fri halses ande fridomes. with thene Kining Kerl. hwande alle frisa er north herdon anda grimma herna. Ther efter sa was sin sunu thi Keyser Lodowik and sine twene brother. Kerlemon and Lodegarius Carolus and Pippig. Carolus thi iunga Arnolfus. Conradus Heinricus. bi sine tidon was Scte Otholric to auwesburch biscop. Otto sin sinu. and Otto sines suna sunu. Under sine tidon warth Rouszlond and polenera lond and Ungeron bikerd. Heinrik thi Keyser thi was hertoga to beygeron. Conradus under sine tidon warth bavenberge makad. Heinricus. Conradus Heinricus sin sunu. Liudgerus hertoga Heinrikes feder fon bruneswik. Fretthericus Philippus. Otto. Frethericus. Thesse Kinnigar hebbath ewesen Kiningar to Rume efter Kerstes berthe. Hia urievon alle frison efter thes Kining Kerles ieft fri halsa and fria sprecka. And setton and stedgadon allera Kininga iefft. thet send allera frisona Kesta and Londriucht.

Hic expliciunt Reges.

der König Attila, der Hunnen König und Theodoric der Brennen König. Marcianus und Valerianus. Zu ihren Zeiten war St. Benedict der heil. Abt. Justinus, Mauritius, Phocas. Zu seiner Zeit war St. Gregorius, und England wurde bekehrt. Und der König Heraclius. Zu seiner Zeit wurde das Kreuz in Jerusalem r) aufgerichtet. Constantinus, Constantius, Justinianus, Philippus, Anastasius, Theodosius, Leo, und der edle König, der beliebteste König Karl. Dieser war des Königs Pipins Sohn. Er stiftete und lenkte Treue und Wahrheit. Zu seiner Zeit wurde s) Bremen erbaut, und die Friesen wurden Christen. Von den vier Bischöfen. Der erste war der Bischof Bonifacius. Der zweite St. Willebrod, der dritte war der Bischof Willehad, der vierte war der Bischof Lüdiger. Diese vier Herren verschaften uns Friesen freien Hals und Freiheit durch den König Karl. Denn vorher gehörten alle Friesen unter Norden, v) zu dem grausenden Winkel. Darnach war sein Sohn der Kaiser Ludewig und seine beiden Brüder Karlman und Lotharius, Carolus und Pipin, Karl, der junge Arnulph, Konrad, Heinrich. Zu seiner Zeit war Ulrich zu Augsburg Bischof. Otto sein Sohn, und Otto seines Sohnes Sohn. Zu seiner Zeit wurde Rußland und Polen und Ungarn bekehrt. Kaiser Heinrich war Herzog zu Bayern. Konrad; zu seiner Zeit würde Bavenberg w) erbaut. Heinrich, Konrad, Heinrich sein Sohn. Lotharius, Herzog Heinrichs von Braunschweig Vater, Friedrich, Philipp, Otto, Friedrich. Diese Könige sind Könige zu Rom gewesen nach Christi Geburt. Sie gaben allen Friesen x) nach der Begünstigung König Karls freien Hals und freie Sprache, und setzten und befestigten aller Könige y) Privilegien, das sind aller Friesen Willküren und Landrecht.

z) Hic expliciunt Reges.

aa) Zweite oder alte Vorrede.

Hir is eskrivin thet wi frisa alsek londriucht hebbe and halde sa God selva sette ande bat. Thet wi alle riuchte thing. and alle asta thing hilde and ofnade alsa longe sa wi lifde. Efter thin bedon hit ande bennon alle irthkinninga efter Juliano and Octaviano. Julius and Octavianus alsa hiton tha forma twene ther to Rume Kyninga weron. God orjeff Moysese duas tabulas lapideas, thet sprekth to thiote twa stenena tefla. ther was on eskrivin alle thet riucht ther tha israheliska liode hedon and hildon: tha se andere Wostene weron. Ther mithi lattete alle sine liode thet was thet israheliske folk. Per mare rubrum. truch thene rada se and of there wilda Wostene. Alsa lat use hera thi ellemachtiga God. alle tha to tha himulrike ther tha riuchta foliath. And sa hwasa thet riucht brekth sa bislut hini thi ellemachtiga God an dere hille. alsa hi bislat tha egypta liode anda rada se. tha se sine liodon skathia weldon tha israheliska folke. Hwande hit selva skref mith hondon sinon and bat hit to hebbande and to haldande alle Kerstene liodon to helpe an to nathon. Ac hildon hit alle tha Kyninga ther er Kerstes berthe weron. thet weron tha hera. Moyses and Samuel. Saul thy Kyning. David. and sin sunu Salemon. Ac hildon hit alle tha Kyningar ther efter Kerstes berthe weron. and ac sum Kersten wrdon. thi forma was thi Keyser Octavianus Au-

Hier ist geschrieben, daß wir Friesen solches Landrecht haben und halten, als Gott selbst verordnet und geboten hat; daß wir alle rechtliche und alle gesetzliche Sachen halten und ausüben sollen, so lange wir leben. Nachher befahlen und befestigten es alle weltliche Könige nach Julian und Octavian. Julius und Octavianus, so hießen die ersten zweie, die zu Rom Könige waren. Gott übergab Moses duas tabulas lapideas, bb) oder wie der gemeine Mann spricht zwei steinerne Tafeln. Daran war geschrieben alles das Recht, welches das Israelitische Volk haben und halten sollte, da es in der Wüsten war. Damit leitete er alle seine Leute, das ist, das Israelitische Volk per mare rubrum durch die rothe See, und aus der wilden Wüste. Also leitet unser Herr, der allmächtige Gott, alle zu dem Himmelreiche, die diese Gesetze befolgen. cc) Und wo Jemand dieses Gesetz bricht; so verschließt ihn der allmächtige Gott in der Hölle, wie er das Aegyptische Volk in der rothen See verschloß, als es seinen Leuten, dem Israelitischen Volk schaden wollte. Denn er schrieb es (dies Gesetz) mit seinen Händen, und gebot es zu haben und zu halten allen christlichen Leuten zur Hülfe und zum Nutzen. Auch hielten es alle die Könige, die vor Christi Geburt waren. Diese Herren waren: Moses und Samuel, Saul der König, David und sein Sohn Salemon. Auch hielten es alle Könige, die nach Christi Geburt waren; und wovon auch einige Christen wurden. dd) Der erste war der Kaiser Octavianus Augustus, Julius, Tiberius, Cajus, Claudius, Titus,

gustus. Julius. Tiberius. Caius. Claudius. Tytus. Vespasianus. Nero. Domicianus. Alexander. Decius. Germanus. Traianus. Diocletianus. Maximianus. Antonius. Aurelianus. Constantinus. Constancius. Constans. Jovenianus. Julianus. Theodosius. Archadius. Honorius. Gallianus. Valerianus. Severus. Lucianus. Dacianus. Commodius. Valentinus. Maxianus. Maxencius. Numerianus. Pippig thi Kyning. and sin sunu thi minra Kerl hi was minra and hi was bettra. hi stifte and sterde treuwa and werde. Efter him was thi kyning. Lothewicus and Maximus. Maxianus. Maxencius. Thiadricus. Conradus. Luidgerus. Frethericus. Otto. Frethericus. Thesse Kyningar setton. Kyninga ieft and allera frisona Kesta and Londriucht.

Vespasianus, Nero, Domitianus, Alexander, Decius, Germanus, Trajanus, Diocletianus, Maximianus, Antonius, Antoninus, Aurelianus, Constantinus, Constantius, Constans, Jovianus, Julianus, Theodosius, Arcadius, Honorius, Gallianus, Valerianus, Severus, Lucianus, Datianus, Commodius, Valentinus, Maxianus, Maxentius, Numerianus, Pipin der König und sein Sohn der beliebteste Karl. Er war der beliebteste, und war der beste, er stiftete und regierte Treue und Wahrheit. Nach ihm war der König Ludewig und Maximus, Maxianus, Maxentius, Theodorich, Conradus, Luidgerus, Fridericus, Otto, Fridericus. Diese Könige setzten die Königlichen Privilegien und aller Friesen Willkühren und Landrecht.

Anmerkungen.

a) Erste oder jüngere Vorrede.

Das Asega-Buch hat eine doppelte Vorrede, eine alte und eine jüngere. Die alte Vorrede stimmt fast wörtlich mit den Vorreden überein, die wir in dem Hunsingoer, Emsiger und auch dem Altfr. L. R. S. 147 antreffen. Die hier zuerst vorkommende neue Vorrede enthält eine ausführlichere Einleitung, und ist ein, von irgend einem Geistlichen, geschriebener Commentar der alten Vorrede.

Dieser Commentar scheint aber bald nach der alten Vorrede geschrieben zu seyn, weil in beiden die Kaiser Otto und Friedrich II, welcher freilich 38 Jahr regieret hat, die Reihe der Römisch-deutschen Kaiser beschließen.

Hätte der Commentator viel später, oder nach dem Jahre 1250, geschrieben, so würde er den Kaiser, unter dessen Regierung er lebte, gewiß benannt haben, da er in seiner Paraphrase sich vorzüglich mit Verbesserung der Reihefolge und Ergänzung der fehlenden Kaiser beschäftiget hat.

Indessen ist dieser Commentar oder diese jüngere Vorrede wohl nicht auf Veranlassung des Rüstringischen Volkes angefertigt, sondern ist eine Privat-Scriptur des Schreibers gewesen,

weil wir sie in der plattdeutschen Uebersetzung nicht vorfinden, sie also in den Handschriften, deren sich der Uebersetzer bedient hat, nicht wird vorhanden gewesen seyn.

b) Hier ist geschrieben. Der Anfang dieses Commentars stimmt wörtlich mit der alten Vorrede. Der Sinn überhaupt ist: In diesem Buche sind unsere Landrechte geschrieben. Diesen Gesetzen müssen wir nachkommen, weil Gott selbst befohlen hat, daß wir allen vorgeschriebenen Gesetzen nachleben sollen. Nachher haben auch alle weltliche Könige solches verordnet.

c) gesetzliche Sachen, afte thing. Afte kömmt von Ewa Gesetz her. Man s. Altfr. Wb. S. 118. Ewa bedeutet eigentlich ein geschriebenes Recht. ende aftei riucht scrioun is, so haet met een Ewa, d. i. „und wenn das Recht geschrieben ist, so heißt man es ein Ewa." Altfr. L. R. S. 5.

d) alle rechtliche Sachen, d. i. alle auch nicht schriftlich verfaßte, auf Billigkeit, Observanzen und Gewohnheit gegründete Rechte.

e) befohlen, bidon. Beda gebieten, bod der Befehl, das Gebot, wrbod Verbot, kommen hier öfter vor.

f) befestigten, benon. Kömmt von bend ein Band, her, und bezeichnet: festmachen, befestigen. Altfr. Wb. S. 34.

g) Vier Könige. Fiawer Kiningar. Dies ist ein Schreibfehler, und muß, wie es in der zweiten Vorrede lautet, twene Kiningar, zwei Könige, heißen.

h) Das war das erste Gebot. Die Vorrede erwähnt nur der zehn Gebote, der Commentator aber liefert sie vollständig. Der in der katholischen Kirche aufgekommene Bilderdienst stritt wider das zweite Gebot: du sollst dir kein Bildniß noch Gleichniß machen. Wie 794 bei der nicäischen Kirchenversammlung der Bilderdienst bestätiget wurde, ist dieses zweite Gebot allmählich ausgemerzet. Da diese Gesetze einmal unter dem Nahmen Decalogus oder zehn Gebote bekannt gemacht waren; so durfte die Zahl nicht verringert werden. Man half sich gewöhnlich dadurch, daß man das zehnte Gebot in zwei zersplitterte. Der Angelsächsische König Alfred hat, wie er von dem Pabst Leo IV zum Nachfolger seines Vaters Aetelwulf gesalbet wurde, die Weglassung des zweiten Gebotes angeloben müssen. Er strich nun zwar dieses zweite Gebot aus seiner Ordnung aus, fügte es aber, als das zehnte Gebot, dem neunten, jedoch verstümmelt, nach. Aus Bildnissen machte er indessen Götter. So lautet denn das Angelsächsische zehnte Gebot: Ne wyrc thu the gyldene gadar ofe seolfrene. d. i. „du sollst dir keine goldene oder silberne Götter machen." Wilkins LL. Anglosax. p. 28. Die Friesischen Geistlichen diesseit der Ems merzten nach dieser Vorrede nicht bloß das zweite Gebot, sondern auch das zehnte aus. Dagegen setzten sie ein neuntes Gebot hinzu: „du sollst lieben Gott deinen Schöpfer mit reinem Herzen"; und schlossen mit dem zehnten: „und deinen Nächsten gleich dir selbst." Die Friesen zwischen der Ems und Lauer aber zersplitterten gerade so, wie noch jetzt die Katholiken und Lutheraner, das letzte Gebot in zwei Gebote, nahmen sich aber auch die Erlaubniß, die ersten Gebote abzuändern. So lauten sie nach dem Hunsingoer Landrecht S. 53: Thet erste bod: Minna thinne God fore feder ende moder mit inlekera herta. Thet other bod: Minna thinne euncristena like thi selvon. Thet thredde bod: Fira thene sunnandei end there helche degan. Thet fiarde bod: Minna thine feder end thine moder, hu thu longe libbe. Thet fifte: Thet thu thi nowet ne owerhore. Thet sexte: Thet thu nenne mon ne sle. Thet sogende: Thet thu nowet ne stele. Thet achtende: Thet thu thi nowet ne vesvere, ne neu falesk withscip ne driue. Thet niugende: Thet thu nenes thines euncristena wives ne gereje. Thet tiande: Thet thu nenes thines euncristena godes ne jere, d. i. „Das erste Gebot. Liebe deinen Gott über deinen Vater und deine Mutter. 2. Liebe deinen Nebenchristen wie dich selbst. 3. Feire den Sonntag und die heiligen Tage. 4 Liebe deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebest. 5. Du sollst nicht ehebrechen. 6. Du sollst keinen Todtschlag begehen. 7. Du sollst nicht stehlen. 8. Du sollst dich nicht verschwören, noch ein falsches Zeugniß ablegen. 9. Du sollst deines Nebenchristen Weib nicht begehren. 10. Du sollst deines Nebenchristen Güter nicht begehren." So willkürlich verfuhr man mit Ordnung und Abänderung dieser Gesetzestafeln. Nur der Friese jenseit der Lauer nahm die Worte Moses zu seiner Richtschnur. Er ordnete die Gebote gerade so, wie wir sie bei Moses antreffen, und wie sie nachher

her von der Reformirten Kirche angenommen sind. Weil wir, wie von Wicht schreibt (Ostfr. L. R. Vorrede S. 136), davon vor der Reformation kein anderes Beispiel haben; so setze ich auch sie aus dem Altfr. Landr. p. 15 her. Israhel dyn God is een weer God, hem scheltu tienia ende syn Era mit nene fraemde Goden menzia. 2. Israel dyn God echeltu neen Byld makia fan alle da Creatura der by da Himel fliucht, iesta op der Eerda swerft, ende in da Wettere suomt. Want ick myne Ontanck wreck al ti da fiarda, ende mine tanck lanie al toeda tyanda. 3. Israel dyn Godes nama scheltu naet forswera, ner to nene ydelnisse optyan sonder need. 4. Israhel dis Sonnendeis fira scheltu naet foerietta. — Disse fyower boden weeren in eenre taefla — ende disse sex hyr ney folgiet weren in een ander taefla. — 5. Israhel era dyn fader ende dyn moder, hoe du lange libbe op der eerda. 6. Hoed di van Hoerdom. 7. Hoed di van Manslachta. 8. Hoed di van Tyesta. 9. Hoed di van falsch Tjuch. 10. Hoed dy van onnetter Biseringhe aller der tingena deer dyn Nesta aegh mit mara Riucht dan du. D. i. „Israel, dein Gott ist ein wahrer Gott. Ihm sollst du dienen, und seine Ehre nicht mit fremden Göttern vermengen. 2. Israel, deinem Gott sollst du kein Bildniß machen von irgend einer Creatur, die bei dem Himmel flieget, oder auf der Erde kriecht, oder in dem Wasser schwimmt; denn ich will meinen Undank rächen bis an das dritte (Glied), und meinen Dank lohnen bis an das zehnte. 3. Israel, deines Gottes Namen sollst du nicht verschwören, noch zu einer Eitelkeit gebrauchen ohne Noth. 4. Israel, der Sonntagsfeyer sollst du nicht vergessen. Diese vier Gebote waren auf einer Tafel, und diese sechs hiernächst folgende waren auf einer andern Tafel. — 5. Israel, ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebest auf Erden. 6. Hüte dich vor Hurerey. 7. Hüte dich vor Todtschlag. 8. Hüte dich vor Diebstahl. 9. Hüte dich vor falschem Zeugniß. 10. Hüte dich vor allen unnützen Begierden zu allen den Dingen, die dein Nächster mit mehrerem Rechte hat, als du."

i) Sonntag. Das Hunsingoer Landr. setzet hinzu: und die heiligen Tage.

k) Hurerei oder Ehebruch, nen hor, tha nen overhor. Overhor, und wrhoer ist, was mehr ist als Hurerei, die schlimmste Hurerei, Ehebruch. Denn wr bezeichnet arg, schlimm; auch verstärkt es oft den Sinn. Das Altfr. L. R. hat bloß hoerdom. Hier bezeichnet denn aber hoerdom alle Unkeuschheit und besonders den Ehebruch; so wie auch Ulphilas ehebrechen immer durch horinon übersetzet.

l) Nebenchristen ivinkersten. Die allgemeine Nächstenliebe wird also hier auf die Liebe der Mitchristen eingeschränket.*

m und befreiete sie, lethogade. Von lesa lösen, lethoga losmachen, befreien. Unten IX, §. 10 kommt lethog and las befreiet und los, vor.

n) aus Noth thun. Dies ist denn wieder ein Zusatz des Commentators, welchen er von dem Sprüchwort hergenommen hat: Noth hat kein Gebot. Ein Brocardicon, welches selbst die Carolina art. 139. begünstigt, und worüber wir eine besondere Dissertation von Nettelbladt haben: De necessitate ejusque in jure effectu.

o) Diese waren Moses. Die zweite Vorrede hat: „Diese Gebote hielten die Könige vor Christi Geburt, Moses und Samuel, der König Saul, David und sein Sohn Salomon." Der Commentator verbessert und erweitert diese Stelle dadurch, daß er erst als Propheten, Moses, Aron, Josua, Samuel, Jesaias und Jeremias auftreten, und dann die Könige folgen läßt. Hier nimmt er das Geschlechtsregister Christi, so wie wir es bei Matthäus aufgezeichnet finden, zum Leitfaden. Er scheint also wohl in dem Wahn gestanden zu haben, daß alle Vorfahren Christi Israelitische Könige gewesen seyen. Er fügt aber auch den Jerobeam hinzu, weil er wußte, daß auch dieser ein König in Israel gewesen ist. Er suchte also den Evangelisten Matthäus zu verbessern.

p) Die Könige nach Christi Geburt. Octavianus Augustus Julius, ist eine und dieselbe Person. Der Kaiser Octavian. August. wird hier auch Julius genannt, weil er von seinem Oncle Julius Cäsar an Kindesstatt angenommen, und dadurch in das Julische Geschlecht eingeführet war. Den Kaiser Cajus bezeichnet der Commentator näher durch den in der Vorrede weggelassenen Beinamen Caligula. Dem Claudius Nero, den die Vorrede erst auf Vespasian folgen läßt, giebt er den gehörigen Platz. Gabbo ist wohl unstreitig ein Schreibfehler, für Galba. Piso war

zwar von dem Kaiser Galba adoptiret, hatte aber nicht das Glück in die wirkliche Reihe der Kaiser zu kommen. Die in der alten Vorrede gelassene Lücke ist also hier durch die Kaiser Galba, Otto und Vitell ausgefüllet. Aus Titus Vespasianus macht der Commentator zwei Personen, wie aus dem Zusatz erhellt: Diese zwei Könige zerstörten Jerusalem. Dadurch aber verrückt er die rechte Ordnung, indem er den Sohn dem Vater vorgehen läßt. Er folget der Vorrede, die ebenfalls Titus Vespasianus hat, allein wahrscheinlich bloß den Kaiser Titus Flavius Vespasianus bezielt, und dagegen den Flavius Vespasianus, so wie mehrere Kaiser, übergangen hat. Der Zusatz bei Domitian: dieser war Titus Bruder, ist historisch richtig. Nicasius Nerva ist ein Schreibfehler, statt Coccejus Nerva. – Mehrere Bemerkungen über die folgenden Kaiser werden überflüssig seyn, da uns der Commentator keine Aufklärung in der Geschichte geben kann. So wie er indessen hier angefangen hat, die in der alten Vorrede gelassenen Lücken auszufüllen, und einige Anmerkungen zuzufügen; so breitet er sich in der Folge immer weiter aus, vergrössert das Personale der Kaiser, und wird immer reicher an Zusätzen. Diese hat er vorzüglich aus der Kirchengeschichte genommen, die ihm denn, als Geistlichem, vorzüglich am Herzen lag. Ich übergehe also die fernere Reihe der mehrentheils richtig angeführten Kaiser und Könige. Nur werde ich noch eine Vergleichung des älteren Aufsatzes und des Commentars bei dem Schlusse der Vorrede anstellen. Diese schließt mit Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, ferner mit den irrig eingeschobenen Kaisern Maximus, Maxentius, und Diderich, und dann mit Konrad II, Lotharius II, Friedrich I, Otto IV, und Friedrich II. Auch hier ist unser Commentator weit umständlicher. Er nennt uns Karl den Großen, Ludwig den Frommen, und seine beiden Brüder: Karoloman und Lotharius; und läßt ihnen dann Karl und Pipin folgen. Aber nicht jene beiden erstern, sondern diese beiden letztern: Karl König der Deutschen, und Pipin König von Italien, waren Ludwigs des Frommen Brüder. Auch stehen Karoloman und Lotharius I nicht in der rechten Ordnung, weil Lotharius zuerst Kaiser war. Ferner nennt er den Kaiser Karl den Dicken, dessen Sohn den jungen Arnulph, und dann mit Uebergehung Ludwigs des Kindes, Heinrich den Vogler, dessen Sohn und Enkel Otto I und II (der dritte ist übergangen), ferner Heinrich II von Bayern, Conrad II oder Salicus, Heinrich III, Konrad (muß Heinrich IV seyn), Heinrich V, Lotharius II, Vater des Herzogs Heinrich von Braunschweig. (Herzog Heinrich von Bayern mit dem Zunamen der Hochmüthige, Stifter des Braunschweigischen Hauses, war nicht ein Sohn, sondern Enkel des ohne männliche Descendenz verstorbenen Kaisers Lothar.) Dann läßt der Commentator, mit Weglassung Konrads des III von Schwaben, den Kaiser Friedrich I oder den Rothbart, ferner mit Uebergehung Heinrichs VI, nun in richtiger Ordnung die Kaiser Philipp, Otto IV, und Friedrich II folgen. Es schließen also beide Vorreden mit dem Schwäbischen Kaiser Friedrich II.

q) Der war geheißen Ethalius. En hethin, ist ein Schreibfehler; man lese ehethen. Sonst würde die Uebersetzung lauten: der war ein Heide.

r) heia aufrichten, eigentlich in die Höhe ziehen. Man s. Altfr. Wb. S. 178.

s) Bremen wird hier erwähnet weil Rüstringen unter dem Sprengel des Bremer Bisthums stand.

t) Diese vier Herren... dies ist ein leeres Compliment, welches der Pfaffe den Vorwesern seines Bischofs macht, womit er zugleich die Rüstringer auf die Wohlthaten aufmerksam machen will, die sie den Bremer Bischöfen zu danken haben.

u) Denn vorher gehörten... d. i. denn vorher standen alle Friesen unter dem grausamen Joche der Normänner. Man s. unten I, §. 7, p. und q.

v) Winkel, herna, das äußerste Ende eines Dinges oder einer Gegend, die Ecke, der Winkel. Altfr. Wb. S. 185.

w) Bavenberg, ist Bamberg. Ehedem hieß es Babenberg (Martiniere Geogr. und crit. Lexicon Th. 2, S. 152); oder nach Büsching, Bavenberg: Erdbeschrb. Thl. 3, Bd. 2, S. 1579.

x) Begünstigung König Karls. Hier zielet der Commentar auf das berüchtigte Privilegium des Kaisers Karl (Ostfr. Geschichte I, 104), worin es unter andern heißt: Praeterea auctoritate regia indulsimus iisdem (Frisonibus), ut cum omni prole sua nata, vel nascitura, in perpetuum liberi permaneant, et a servitute proprietaria penitus absoluti.

y) aller, d. i. aller übrigen Könige, die ebenfalls die Friesen mit Freiheitsbriefen begnadigt haben.

z) Hic expliciunt Reges. Das heißt: Hier endigen sich die Könige, oder hiermit beschließen wir die Könige. Das so oft am Schlusse der Handschriften des mittlern Zeitalters vorkommende explicit, ist das Amen, oder auch Sela der Hebräer, womit sie das Ende einer Schrift bezeichneten. Explicit: Hier wird geendiget, steht dem incipit entgegen. So heißt es: Explicit Plinii historiarum mundi liber primus, incipit secundus. Man s. Gloss. man. med. latin. tom. 3, p. 430.

---

aa) Zweite Vorrede. Diese ist denn die alte oder ächte Vorrede, wovon die erste ein Commentarius ist.

bb) Der gemeine Mann, thiote. Deut, teut, theod, thiud, thiuda u. s. w. bezeichnet nach allen Germanischen Mundarten, im Angelsächsischen, Gothischen, Alemannischen, Fränkischen, Isländischen: das Volk, die Nation (Wachters Gloss. S. 275 und 1673); hier aber im eigentlichen Verstande: den grossen Haufen, den gemeinen Mann. Der Verfasser legt hier seinen Pfaffenstolz offen. Wir Männer von Ansehen, wir Gelehrten, will er sagen, sprechen: duas tabulas lapideas; aber das unstudirte Volk spricht: zwei steinerne Tafeln.

cc) Und wo Jemand dieses Gesetz bricht . . . Eben so die Vorrede zu dem sogenannten Schwabenspiegel §. 20: und suuer auch anderz richtet denn ditz Buch leret, der sol daz uuizzen, daz Got vil zornlich über in rihtet an dem jüngsten Tag.

dd) Kaiser. Von diesen, und der Ordnung wie sie auf einander gefolget sind, habe ich oben bei dem Commentarius geredet, und beziehe mich darauf. Nur führe ich noch an, daß schon der plattdeutsche Uebersetzer die unrichtige chronologische Ordnung bemerket hat. Denn er setzt am Schluß der Vorrede hinzu: „Item düsse Nahmen stahen nicht nha Verlope der Tidt und der „Cronica, dath schall nicht hindern."

ee) Pipin. Dies ist offenbar aus einem alten Volksliede genommen, wovon hier nur die letztern Strophen beibehalten sind:

Hi stifte and sterde
Treuwa and werde.

Deutlicher erhellet es aus der Vorrede des Hunsing. L. R.

— — Pippin Rex.
and sin sunu, thi minnera
Kerl, hi was minnera,
and hi was betera.
Hi stifte and sterde
triwa and werde,
ande hi sette thera Kenega jest,
andere alle liude Kest
and Londriucht.
ande allera londe eccum siu riucht.

ff) Otto, Friedrich, gerade so wie die jüngere Vorrede.

Erster Abschnitt.

Von den siebenzehn Volks-Küren a).

§. 1.

Asegabuch.

Thet is thiv forme Liodkest and thes Kyning Kerles lest and Londriuch allera Frisona. thet allera monna ek an sine gode bisitte alsa longe sa hit unforwrocht hebbe.

Dies ist die erste Volkskure, und des Königs Karl b) Genehmigung und Landrecht c) aller Friesen, daß d) Jedermann e) in seinem Gute besitzen bleibe, so lange er solches f) nicht verwirket habe.

Vetus Ius Frisicum.

Petitio I. Hec est prima petitio et Karoli Regis concessio omnibus Frisonibus, quod universi rebus propriis utantur, quamdiu non demeruerunt possidere.

§. 2.

Thet is thiv other Liodkest. alder thes Kyninges bon eftergeng. thet ma under liodon hagene fretho louade alle godishuson. and alle godis monnon. Thene fretho kas ma tha bi twam and siguntiga pundon. thet pund skil wesa bi siugun agripinska panningon. Colna burch hit bi alda tidon agripa alda noma. Thu firada us frison thio fire menothe. and us swerade thi swera panning. Setton tha selva sundroge

a) Dies ist die zweite Volkskure, worüber nachher des Königes b) Bann erging, daß man unter dem Volke den Frieden zusichern müsse allen c) Gotteshäusern und allen d) Gottesmännern. Diesen Frieden e) beliebte man damal bei zwei und siebenzig f) Pfunden. Das Pfund soll seyn sieben g) Agrippinische h) Pfenninge. Die Cölnische Burg hieß bei alten Zeiten i) Agrippa nach dem k) alten Namen. Da l) entfernte uns Friesen die ferne Münze, und unsbeschwerte der schwere Pfenning. Da m) setz-

Petitio II. Secunda petitio, pax omnibus ecclesiis et omnibus Deo devotis, sub poena LXX et duorum talentorum, et talentum debet esse de VII denariis agrippine, sic olim dicebatur Colonia. Sed quia illa moneta fuit remota, elegerunt populi viciniorem et denarium leviorem, et com-

menota and warth ther with thet twa and siuguntich punda leyd and elagat twa and siuguntich skilinga Rednathes slekes iestha Kawinges slekes. Rednath and Kawing alsa hiton tha forma twene ther to frislonde thene paning slogon thriu pund tha frana. thet is en and twintich skillinga truch thes Kyninges bon.

ten wir selbst eine besondere Münze, und wurden dagegen die zwei und siebenzig Pfunden gelegt, und geschätzet n) auf zwei und siebenzig o) Schillinge von Rednathes Schlage oder Kawings Schlage. p) Rednath und Kawing so hießen die ersten beiden, die in Friesland den Pfenning schlugen. Drei Pfund dem q) Fronen, das r) sind ein und zwanzig Schillinge wegen s) des Königes Bannes.

mutaverunt pro LXX et duobus talentis LXX solidos redlathes monete. Quicunque pacem violaverit, solvet tria talenta sculteto, que sunt XX et unus solidus regalis banni.

§. 3.

Thet is thiu thredde liodkest and thes Kynig Kerles ieft. theter allera monna ek ana sina eyna gode bisitte umberavat. hit ne se thet ma hini vrwinne mith tele and mith rethe and mith riuchta thingate. sa hebbere alsam sin asega dema and dele to lioda londriuchte. Ther ne hach nen asega nenne dom to delande hit ne se thet hi to fara tha Keysere fon rume esweren hebbe and thet hi fon da liodon ekeren se. Sa hoch hi thenne to demande and to delande tha fiande alsare frioude. thruch des etheswilla, ther hi to fara tha Keysere fon Rume esweren heth tho demande and to delande widuon and weson. waluberon and alle werlosa liodon like to helpande and sine thred knilinge. alsa thi asega nimth tha unriuchta mida and tha

Dies ist die dritte Volkskür und des Königes Karls Genehmigung, daß Jedermann in seinen eigenen Gütern besitzen bleibe a) unberaubet, es sey denn, daß man ihn b) überwinde mit c) Klage, und mit d) Beweis und e) rechtlichem Processe, f) so soll er thun als sein g) Asega h) erkennt, und i) ertheilet, nach dem k) Volks-Landrecht. l) Da darf kein Asega ein Urtheil ertheilen, es sey denn, daß er vor dem m) Kaiser n) von Rom o) geschworen habe, und er p) von dem Volk erkoren sey. q) So mag er denn Recht sprechen r) dem Feinde gleich dem Freunde, um s) des Eides willen, den er vor dem Kaiser von Rom geschworen hat, Recht zu sprechen; Wittwen und Waisen, t) Fremden und allen u) wehrlosen Leuten eben so zu helfen, als seinen v) Verwandten im dritten Grade. Wenn der Asega nimmt w) ungerechte Gaben und x) ver-

Petitio III. Tertia petitio est, quod singuli bona sua possideant sine rapina, nisi ratione et iusta allegatione convincantur, tunc faciat secundum quod iudicat suus asega, secundum ius vulgi et omnium Frisonum. Ille asega non habet quemquam iudicare, nisi plebs elegerit ipsum et ipse coram Imperatore Romano iuraverit, tunc tenetur scire omnia iura, que sunt Kesta et Londriuch, id est petitiones et edicta. Tunc debet iudicare inimico sicut amico, quia iuravit coram Imperatore, viduis et Orphanis et omnibus advenis, sic ut coniunctis sibi in tertia consanguinitate. Si ille accepit in-

urlouada panninga. and ma hini urtinga mi mith twam sine juenethon an thes Kyninges bonne. sa ne hoch hi nenne dom mar to delande. truch thet thi asega thi biteknath thene prestere. hwande hia send siande and hia skilun wesa agon there heliga kerstenede hia skilun helpa alle tham ther hiam seluon nauwet helpa ne muge.

sprochene Pfenninge y) und man ihn z) überführet mit zweien seiner aa) Amtsgenossen in des bb) Königs-Gerichte, so darf er cc) kein Urtheil mehr sprechen, weil der Asega den dd) Priester bezeichnet, denn sie sollen sehen und Augen seyn der heiligen Christenheit. Sie sollen helfen einem Jeden, der sich selbst nicht helfen kann.

iusta munera et prohibitos denarios, tum non debet deinceps iudicare, quia significat sacerdotem, et ipsi sunt oculi ecclesiae et debent iuvare et viam ostendere, qui se ipsos non possunt iuvare.

§. 4.

Thet is thi fiarde liodkest. Sa hwasa orne birauade and umbethingades an sine were fore. sa brekth hi theron alsare efter beta skil mith tian reilmerkon. thera merka allerek by fiuwer wedon. thera weda allerek bi twilef panningon. Sa is thiu Kest al ebet and efullad.

Dies ist die vierte Volkskür. a) Wenn einer den andern beraubet, und ohne b) gerichtlichen Proceß dessen c) Besitzung angreift, so verwirkt er daran, wie er darnach büßen soll, d) zehn Reiler Marken, jede Mark davon zu vier e) Weden, und jede dieser Weden zu zwölf f) Pfenningen; so ist die Kür denn abgebüßet, und g) völlig bezahlt.

Petitio IV. Quarta petitio est, quod tenetur in decem marcas, et marca debet constare de IIII wedum, et quelibet weda de XII denariis, quicunque invadat possessiones alterius sine conventione civili, et sine auctoritate asegae et populi.

§. 5.

Thit is thiu fifte liodkest. Theter allera frimonna ek to haldande hach sines federes laua. and sines ediles laua. and sines emes lava. and sinere alda moder lava. and sines thred knilinges lava. mit twilif bandon anda withon buta stride.

Dies ist die fünfte Volkskür, daß jeder a) freie Mann b) halten mag c) die Nachlassenschaft seines d) Vaters und seiner e) väterlichen Vorfahren und seiner f) Mutter Bruders Nachlassenschaft, und seiner g) Großmutter Nachlassenschaft und die Nachlassenschaft seiner h) Verwandten im dritten Grade i) mit zwölf Händen k) auf die Heiligen l) ohne Streit.

Petitio V. Quinta petitio licentia est hereditatem avi et aviae, et avunculi, et edeles tredkina et tredgia debet tueneri cum det juramentis sine duello, cum XII with juramentis.

§. 6.

Thit is thiu sexte liodkeste. Thet ma to haldande hachcaplond and boklond. and godishuses erue mith siugun monnon anda withon. Thera monna skil wesa allerek umbewllen an menethon an monslaga an hordeme an swesbedde. Sa fir urgripin nebbe thet hi enere Karina skeldich se Credo and pater noster. skil he elirnad hebba. sa mu bihalda thera heligona erue.

Das ist die sechste Volkskür, daß man halten mag a) Kaufland, und b) Buchland und geistliches c) Erbe mit d) sieben Männern auf die Heiligen. e) Jeder dieser Männer soll seyn f) unbefleckt von Meineid, von Todtschlag, von Hurerei, g) von Ehebruch, so ferne er sich nicht so weit h) vergriffen habe, daß er einer i) Karine schuldig sey. k) Credo und Pater noster soll er gelernet haben. l) So mag man denn halten, m) das Erbe der Heiligen.

Petitio VI. Sexta petitio, emptam terram et possessione datas ecclesiarum, datas, vel oblatas, teneri VII virorum with juramentis, et illi non debent esse periurii vel homicide, aut criminosi rei Carine.

§. 7.

Thet is thio siugunde liod Kest thet alle Frisa an fria stole bisitte and hebbe fria spreka and fri ondwarde. thet urjef us thi Kinig Kerl til tha thet wi frisa suther nigi. and Clipskelde urtege and wrthe tha suthera Kininge hanzoch and heroch. alles riuchtes tinzes and tegotha. and huslotha. urguede bi asiga dome. and bi lioda londriuchte. al with thet wi er north herdon redbate tha unfrethmonne al thet frisona was.

Dies ist die siebente Volkskür, daß alle Friesen einen a) freien Stuhl b) besitzen, und c) freye Sprache und freye d) Antwort haben. Dies e) schenkte ihnen der König Karl, darum, daß wir Friesen uns f) südlich neigten, und g) Klipskeld h) aufbrachten; und dem i) Süd-Könige k) anhänglich und gehorsam würden, in allen rechtlichen l) Dingen, und m) Zehnten, und n) Hausschatzungen bezahlten bei dem o) Asiga Dom und dem Volks-Land-Rechte, p) darum, daß wir ehedem q) unter Norden gehörten, unter r) Radbod, diesem s) unfriedsamen Manne, t) alle, die wir Friesen waren.

Petitio VII. Septima petitio est, quod omnes frisones in libera sede consistant, et hoc donat eis Karolus rex, ut Christiani fierent, et subjecti essent australi regi, et clepskelde et huslotha solverunt, quibus comparaverunt nobilitatem et libertatem, quia frisones olim ultra oceanum subditi erant.

§. 8.

Thet is thiu achtande Liodkest. Thet nen husmon

Die achte Kür ist, daß kein a) Hausmann b) zu sehr gegen

Petitio VIII. Octava petitio est, quod nullus privatus

with sine hera to felo ne stride. sa hwersama ther fon thes Kininges haluon fochte to ena monne. Jef hit hem wrkome. thet hi sirne, haued lesne skeldich were. Jef hi bisoke thet hine sikurade mit twilif monnon an tha withon. mith fiuwer frilingon. and mith fiuwer ethelingon. and mith fiuwer lethslachton. alsa skil thi husmon tha Kininge riuchta. thruch thet thi husmon ne thurf wit thene Kining nenne campa leda. thi Kining is him rike and weldich. and wili him allera Campona kiosa. umbe thet fiuchtat alle campa binna thes Kininges bonne.

seinen c) Herrn d) streite. Wenn man so nun darüber von des Königes wegen e) einen Mann anficht, und ihm solches f) überkömmt; so soll er schuldig seyn, seinen g) Kopf zu lösen. Wenn er aber läugnet, dann soll er sich h) entschuldigen, mit i) zwölf Männern auf die Heiligen, mit vier k) Freigebornen, und mit vier l) Edelleuten und mit vier Männern vom m) Lethen Geschlechte. So soll der Hausmann dem n) Könige Recht thun, o) darum, daß der Hausmann nicht darf wider den König einen p) Kämpfer führen, q) der König ist reich und mächtig, und kann sich alle Kämpfer auswählen, um deswillen fechten auch alle Kämpfer innerhalb des Königs Bann.

contra dominum suum nimis contendat, si quid fuerit, quod ab aliquo inquiratur ex parte regis, et si condempnari posset pena capitis, et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII with juramentis, tunc oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. Postea debet privatus respondere et jurare, alioquin restat, vel est Londraph, tunc jurabunt IIII Nobiles et IIII Liberi, et IIII minus nobiles. Sic debet regi satisfieri.

§. 9.

Thit is thiu niugunde Liodkest, thet wi frisa ayon fretho panning to ieldande. and thene huslotha. and degma mit twan rednahtes slachta. ieftha Kawinges slachta. tha skelde skilu wi ielda twisk Ondreas Missa and Kerstes tide. Hwasa tha Kininge . . . . . fori wernande, ieftha sina weldega boda. Skil hi tha skelde twi ielde ielda. Ac brekth hi ther on alsare efter beta skil. en and twintich

Dies ist die neunte Volkskür, daß wir Friesen müssen a) Friedenspfenning bezahlen, und die b) Hausschatzung, und c Zehnten, mit d) zwei (Pfenningen) von e) Rebnat oder Kawings Münzschlage. Diese Schuld sollen wir zwischen f) Andreas Messe und Weihnachten bezahlen. Wo Jemand sich dem g) Könige widersetzet, oder seinem h) bevollmächtigten Boten, soll er die Schuld i) doppelt bezahlen, und verwürkt daran, wie er nach-

Petitio IX. Nona petitio est. Pena pacis et huslotha propter bannum regis solvere duobus denariis rednahtes monete. Si quis hoc contemserit, solvet regium bannum skulteto XX solidis et uno, ad comparandum o) VII stratas apertas et p) per vias pergere versus austrum, q) tres in terra et r) tres in aqua. Prima terrestris strata sursum versus s) Omersburch et deorsum, versus Jevere. Secunda versus t) Monasterium usque u) Emetha. Tertia versus v) Coloniam usque w) Stauriam. Prima aquarum strata est t) Albia secun-

skillinga. truch thes Kininges bon. Tha . . . . sten wrthe and tha suthera Kuninge hemzog and heroch wrthe. clipskelde urtege. and huslotha urgulde. bi asiga dome. and bi lioda londriuchte. and capadon ther mithi etheldom and fria halsa hwande alle frisa er north herdon redbate tha unfreth monne al thet frisona was.

her bezahlen soll k) ein und zwanzig Schillinge wegen des l) Königs Bann. m) Da wir Friesen Christen wurden, und dem Süd-Könige anhänglich und gehorsam wurden, Klipschuld aufbrachten und Hausschatzung bezahlten bei dem Asigadom und bei dem Volks-Landrechte, und kauften damit den n) Adel und freyen Hals, denn alle Friesen hörten vorher unter Radbot diesem unfriedsamen Manne, alle die wir Friesen waren.

da Visera, tertia Emesa, quarta Renus. quicunque eos hiis VII stratis privat vel spoliat, tunc condempnabitur propter hoc in decem y) liudmerk et z) supremum bannum sculteto, qui est XX solidi et unus. Si etiam Frisones vel eorum mercatores hiis VII stratis fuerint aa) spoliati, et hoc evenerit bb) ex parte regis, tunc cc) de pecunia plebis et de dd) huslotha eorum dampnum debet suppleri, si autem evenerit ee) ex episcopi parte, tunc ff) de Censu, et de decimis gg) dampna eorum et vincula debent emendari.

§. 10.

Thit is thiu tiande Liodkest. Thet wi frisa ne thuron nene hiriferd fara truch thes Kininges bon ni nen bodthing firor sitta. tha wester to tha fli. and aster to there wrsura. suther to there wepilinge, and north to heues ouere. Tha welde thi Kinig Kerl tha liode firor leda. wester to sinkfalon. and aster to hiddis ekre. Nu skilu wi frisa halda usera aldera Kest and Kere. and thera Kininga ieua alsa hit us thi King Kerl an tha fria stole bitel. sa mugu

Dies ist die zehnte Volkskür, daß wir Friesen nicht brauchen auf eine a) Heerfarth zu ziehen, b) wegen des Königs Bannes, c) noch einem öffentlichen Landtage weiter beizuwohnen, als westlich zu dem d) Fly und östlich zu der Weser, südlich zu dem e) Wegpfähler und nördlich zu des f) Meeres Ufer. Da wollte der König das Volk g) weiter führen, westlich bis h) Sinkfall und östlich i) bis Hiddasacker. Nun sollten wir Friesen aber k) halten unsere ältere l) Verordnung und Kür, und die Königliche m) Bestätigung, wie uns solches n) König Karl o) in dem freyen Stuhl befohlen hat. So mögen wir denn beschützen unser

Petitio X. Decima petitio est, frisones non oportere exercitum ducere ulterius, quam ad wiseram versus orientem, et versus occidentem usque fli, versus austrum non remotius quam in vespere redire, ut eorum possint patriam tenere contra fluctus et contra gentilem exercitum. Petivit autem Rex Karolus, quod ipsi ultra proficisci vellent in orientem usque hickes ekkre, et in occidentem usque singfallum, et obtinuerunt id frisones apud Karolum, quod

wi behalda use lond and use liode. with thet hef. and with thene north hiri ief us God helpa wili.

Land und Leute wider p) die See und wider die nordischen Heere, q) so ferne uns Gott helfen will.

ipsi bannos suos ultra non servarent, quam in orientem ad wisaram, et in occidentem usque ili.

§. 11.

Thit is thiu andlofte Liodkest. Fretho alle widuon. and weson and alle werlose liodon. wivon and waluberon. palmeron. and riuchta Karfesteron. and alle sante bodon. and alle tham ther ursweren hebbath wich and wepin. thruch fretho and thruch Godis natha. bi tian liodmerkon. and hwasa thera enich bisuchte iestha birauie. Sa betere him mith twifaldere bote. truch thes Kininges bon. en and twintich skillinga hach thi frana.

Dies ist die eilfte Volkskür. a) Friede allen Witwen, und b) Waisen und allen c) wehrlosen Leuten, d) Weibern, e) Pilgern, f) Palmträgern und allen rechten g) Karfastenden, und allen h) heiligen Boten, und allen die i) Krieg und Waffen verschworen haben, durch k) Friede, und l) Gottes Gnade bei zehn m) Volks-Marken. Und wo jemand einen von diesen befechtet oder beraubet, n) so ersetze er ihm den Schaden o) mit doppelter Buße wegen des Königs Bann, und 21 Schillinge gebühret dem Frohnen.

Petitio XI. Undecima Petitio est, servare pacem viduis et orphanis, decrepitis et omnibus orbatis, pueris et palmariis et romipetis et veris penitentibus carinariis, et sanctorum legatis vel ecclesiarum, sub pena decem liudmerka, et illis duplicem compositionem, qui devoverunt bellum et arma, propter pacem et propter gratiam insuper XX solidos sculteto.

§. 12.

Thit is thiu twilifte Liodkest. Sterekfretho. and husfretho. and thingfretho and plochfretho. and dikfretho. stont bi twam and tritich reilmerkon. Thet send acta liodmerka. and sa hwasa thene fretho an otheron breke sa betere him mith bothe and mith urbote truch thes Kininges bon en and twintich skill. tha frana.

Dies ist die zwölfte Volkskür. a) Kirchfriede, und b) Hausfriede, und c) Gerichtsfriede, und d) Pflugfriede und Deichfriede stehen bei zwei und dreißig e) Reil Marken, das sind acht f) Volks-Marken g), und wo Jemand diesen Frieden an einem andern bricht, so ersetze er ihm den Schaden mit Buße und mit h) Urbuße wegen des Königs Bann, und i) ein und zwanzig Schillinge dem Frohnen.

Petitio XII. Duodecima petitio est, Pacem ecclesiae et domus et conventus plebis et exercitus et colloquii ubi familiares pactiones voventur sub pena XXX et duarum reilmerkum, hoc est VII et dimidia magna marka, insuper XXX solidi et unus dabuntur sculteto.

§. 13.

Thet is thiu thredtinde Kere. ther us thi Kinig Kerl urjef. Thet thera liodafretho bi tian reil merkon stont. Sa hwasa thera lioda fretho urfiucht. sa brekth hi theron alsare efter beta skill mith tian reilmerkon. thera merka allerek bi fiuwer wedon. thera weda allerek bi twill fpanningon. Sa is thiu Kest al ebet and alle fullad.

Das ist die dreizehnte Volks-kür, a) welche uns der König Karl gab, daß der b) Volksfriede bei zehn c) Reil-Marken stehe. Wo jemand den Volksfrieden gewaltsam anficht, so verbricht er daran, wie er hernach büßen soll, mit zehn Reil-Marken, jede dieser Marken zu vier d) Weden, und jede Wede zu zwölf Pfenningen. So ist dann diese e) Verordnung abgebüßet, und f) völlig bezahlt.

Petitio XIII. Tertia decima petitio est, pax populi sub decem Liud-Merkum, et quelibet illarum marcarum secundum IIII wedum, et quelibet weda secundum XII denarios.

§. 14.

Thet is thiu fiuwertinde Liodkest. Sa hwersa en ungeroch Kind ut of londe lat werth. truch sellonge tha thruch hirigongar. werth sin god ieltha sin erve urseld. Jef thet Kind to londe kumth. and to sina liodon. mi hit thenne bikanna. brother and swester and to nomande wet sina nesta friond and sine feder and sine moder. Mi hi sines eina erves ekker bikanna. sa hach thet Kind thenne al ther ona to gungande. uter stef and uter strid. and uter liodskelde. and buta frana wald. and buta alle ortichta. thruch thet ther ne machte sin moder, ne sin stiapfeder. noch sin brother. ne sin swester. ne sin nen athom ne nen sin

Das ist die vierzehnte Volks-kür. Wo irgendwo ein a) unjährig Kind b) aus dem Lande geführet wird, durch c) Verkauf, oder durch d) Heeres-Zug, wird denn sein Gut oder sein e) Erbe verkauft, und wenn denn das f) Kind wieder in das Land kömmt, und zu seinen Leuten, und vermag es denn g) zu kennen Bruder und Schwester, und weiß er seine nächsten Freunde und seinen Vater und seine Mutter zu nennen, vermag er denn auch die h) Aecker seines eigenen Erben zu kennen; i) so mag das Kind von allem dem den Besitz antreten, ohne k) Stef und ohne l) Streit, und außer m) Volks-Schuld, und außer des n) Frohnen Gewalt, und außer allen o) vorigen Verhandlungen: darum daß weder seine Mutter, noch sein Stiefvater, noch sein Bruder, noch seine Schwester, noch sein p) Schwager, noch sein q)

Petitio XIV. Quarta decima petitio est. Si quempiam Normanni arripiunt, et si quis fuerit relegatus, vel venditus fuerit, si is reversus fuerit, et potuerit cognoscere ethel et proprios agros, et sui patris fundum, si suus frater, vel suus inimicus, sive suus vitricus, sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit, vel permutavit, tunc habet ipse intrare in

balumon. thes ungeroga Kindis erua ursetta tha ursella. tha thet Kind an tha ililenda was. tha lioda hagon him to helpande thet thet Kind oua sin ein erue kumi.

ungetreuer Vormund seines, des unjährigen Kindes, Erbe weder versetzen noch verkaufen mögen, wie das Kind in dem r) Auslande war. s) Das Volk soll ihm helfen, daß das Kind zu seinem Erbe komme.

suam propriam possessionem et in sua predia sine duello, secundum omnium frisonum jura.

§. 15.

Thit is thiu fiftinde Liodkest. alder thes Kininges bon eftergeng. Sa hwersa en mon sa erga deda dede. thet hi netigade widua ieftha megitha ieftha enis otheres monnis wif. werth hi mith werde tha mith compe urwnnen sa hach thet wif to bote twilif merk. and twilif merk tha liode. Ther of hach thi frana en and twintich skillinga. Twede of thera liode skelde. and thrimne of hiri withirielde. Thet is riucht thet him sina friond ther to helpe. ief hit selua nawet nebbe. thruch thet. thet hia ne mugun him nawet undkuma. hiare berene blode.

Dies ist die funfzehnte Volksfür, worüber a) nachher des Königes Bann erging. Wenn irgend ein Mann eine so arge That thut, daß er b) nothzüchtiget eine Wittwe, oder c) Magd, oder eines andern Mannes Weib, wird er denn d) mit Wahrheit, oder mit e) Kampf überführet, so hat f) das Weib zur Busse zwölf Mark, und zwölf Mark das Volk. g) Davon hat der Frohn ein und zwanzig Schillinge. h) Zweidrittel von der Volks-Schulde und i) ein Drittheil von ihrem Wehrgelde. Das ist Rechtens, k) daß ihm seine Freunde dazu helfen, l) wenn er es selbst nicht hat, m) darum daß sie nicht verlassen mögen, ihn, als ihr angebornes Blut.

Petitio XV. Quinta decima petitio est. Si quis oppresserit viduam vel virginem vel alterius viri uxorem, et fateri debet et ipse per duellum convincitur, tunc debet hic caput suum redimere XXI marce a plebe et ipsi wergeld, hoc est XII marce ad solvendum ex his XX et unum solidum sculteto. Cognati eius tenentur eum iuvare secundum Asega iudicium et secundum plebis londriucht, si ipse solvere non habet.

§. 16.

Thit is thiu sextinde liodkest. and thes Kininges Kerles ieft. Thet alle frisa mugun hiare feitha mith tha fia capia. thruch thet skilun hia wesa fria anna Saxsona merkon uter stock, and uter stupa, and uter skera, and uter alle othera pina.

Dies ist die sechszehnte Volksfür und des Königes Karl Genehmigung, daß alle Friesen mögen ihre a) Missethaten mit ihrem b) Gute c) abkaufen. Darum sollen sie freyl seyn, d) bis an die sächsische Gränze, von e) Stock- und f) Staupenschlägen, von der g) Scheere und allen andern peinlichen Strafen. h)

Petitio XVI. Sexta decima petitio est, quod omnes frisones habent eorum inimicitias sive feithe cum pecunia emendare praeter ligni clausuram, et absque flagellatione, absque scopis, et absque forcicibus extra terminos Saxo-

Ac wrthere vrwunen and urdelt an tha liodthinge. mith riuchtere tele and mith Asega dome. and bi liode londriuchte. bi skeltane bonne. and bi Keyseres urloui. iestha sines weldega boda. fon falske. tha fon fade. Sa hach ma sine ferra hand opa tha thing stapule of to slande. umbe tha twa deda. Ac hebbe hi haved deda eden. Nacht brond. iestha oder morth deda. sa skil hi ielda mith sines selues halse. alle liodon to like thonke bi Asega dome. and bi lioda londriuchte. thet is thet ma him skil opa en reth setta. Ac hebbe hi thiuvethe den bi frisone Kere ief hit an tha fia nebbe. Sa hach ma him to hwande. Hwande alsa hi bi tha wie hongath. sa het inenes urgolden liodon and hi frana. Morth motma mith morthe kela. til thiu thet ma tha ergon stiore.

Und wird er überführet und verurtheilt i) in dem Volks-Gerichte mit k) gerechter Klage, und mit dem l) Asegadom, und m) bei dem Volks-Landrechte, bei n) des Schulzen Bann und des o) Kaisers Erlaubniß, oder dessen p) mächtigen Boten, q) von Verfälschung, oder Verringerung, so mag man seine r) rechte Hand auf dem s) Gerichtspfahl abschlagen, t) um diese beiden Thaten. Hat er auch u) Hauptverbrechen gethan, v) Nachtbrand, w) oder andere Mordthaten, so soll er es büßen mit seinem x) eigenen Halse, y) allen Leuten zu Danke, bei dem z) Asegadom und dem Volks-Landrechte, das ist, daß man ihn soll zz) auf ein Rad setzen. Hat er auch aa) Diebstahl gethan; so mag man ihn zufolge der Friesen Kür, bb) wenn er kein Gut hat, cc) hängen. Wenn er denn so bei dem dd) Wege hängt, so hat er ee) gleich bezahlet dem Volke und dem Frohnen. ff) Mord muß man mit gg) Mord hh) abkühlen, bis daß man die ii) Argen steure.

num. Quod si fecerit capitalia mala, vel furta, si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio collo, secundum Asega iudicium, et secundum populi iustitiam iuxta sculteti bannum et imperatoris licentiam, quia ille eque solvet omni populo qui pendet, et mortale malum debet mortali pena refrigerari.

§. 17.

Thit is thiu siuguntinde Liodkest. and thes Kininges Kerles Jest and allera Frisona Kere and Riucht. Thet alle Frisa thinge bi twira tele and thredde by Asyga dome. thet hit him allera monna

Dies ist die siebenzehnte Volks-Kür und des Königes Karl Genehmigung, und aller Friesen Kür und Recht, daß alle Friesen a) bei zwiefacher Sprache, und b) zum dritten bei dem Asigadom c) gerichtlich verfahren,

Petitio XVII. Septima decima electio est, et Regis Karoli Concessio, quod singuli Frisones placitent per duorum allegationes et secundum Asega iudicium, et singuli sciant sibi ipsis in reliquum quid fecerit, praeter

ek witi him selua an tha witon hwet hi eden hebbe. bihalua fif thingon. thes ne mi thi fria frisa nene witha biada. mith fiuwer monnon mi hi urfella alle tichta buta dathe and buta aubera dolge bi scriueres worde. and bi Asiga wisdome. bi lioda riuchte. iestha mith sinre selues sele to fellande. Hit ne se thet hi en wed eden hebbe ana ena wrpena warue. ana ena heide synuthe. tha ana ena heida thinge. Sa ne mi hi thes weddada weddes nena witha biada. hwande en jeroch mon thi mi mith sinre ferra hond urweddia. and mith sinere tunga sin riucht urmeldia.

d) daß jedermann selbst e) schwöre f) auf die Heiligen g) was er gethan habe, h) ausgenommen fünf Sachen, deshalb darf der freye Friese i) keinen Eyd auf die Heiligen bieten. k) Mit vier Männern kann er l) abbezahlen alle Anklagen, außer Todtschläge, und m) offenbare Verwundungen, n) nach des Schreibers Worte, und dem Asiga Weisthum, nach dem Volksrechte o), oder es mit seiner eigenen Seele bezahlen. Es sey denn, daß er p) eine Zusage gethan habe, in einer q) öffentlichen Volksversammlung, in einem r) gehägten geistlichen Gerichte, oder in einem s) gehägten weltlichen Gerichte; so mag er wider die t) versprochene Zusage sich zu keinem Eide auf die Heiligen anbieten, u) denn ein jähriger Mann mag mit seiner rechten Hand v) verwetten, und mit seiner Zunge seinem Rechte w) entsagen.

V. causas illas tulit Karolus Rex omnibus trisonibus. Prima est ubicunque clara die vel lucente sole duo exercitus congregantur cum erecto vexillo et securitate vel otledene quidquid ibi pugnatum fuerit in volneribus et in mortuis, tunc debet illud totum notorium vel jechta esse. Alia est ubicunque matrona accipitur lacrimans et clamans et sequitur eam scultetus cum plebe, quidquid ei factum fuerit est notorium, primitus illi ratione matrone VII jeld et plebi pax, et sculteto solvetur suus bannus. Tertia caussa est, ubicunque in synodo confirmata vel in placito bannito, vel in ordinato plebis conventu vel warve, vadium fit vel unius rei confessio, tunc non potest is juramenta prebere. Quarta causa est, ubicunque dormientibus hominibus aut incaute vigilantibus unus famosus fur capitur in foramine, aut in angulo et ab eo accipitur in tergo aut in gremio illud furtum, tunc non poterit ille illius facti ullas reliquias, vel iuramenta praebere, ipse debet id sua pecunia implere vel suo collo reddere. Quinta causa est, ubicunque monetario infra suum ergasterium vel fabricam fad aut falsa moneta accipitur, tunc non licet ei reliquias praebere propter hoc quia non deterior fur quamvis qui furatur sanctis et dominis et omni populo.

Anmerkungen zu §. 1.

a) Volkskûren, Liod Kest. Liod, Lidur, bezeichnet in allen Germanischen Sprachen die Leute, das Volk. Kest kann von Kettich kundig, und von Ketha bekannt machen, hergeleitet werden: wie bei den Friesen ein Gerichtsdiener, welcher die gerichtlichen Verordnungen bekannt machen mußte, Kester und Kedde genannt wurde (Altfr. Wb. S. 220). Darnach würde also Liod Kest, ein Edict, ein öffentlich bekannt gemachtes Landesgesetz seyn. Doch leite ich dies Wort lieber von dem Friesischen kiasa, und tziesa her, welches mit dem Angelsächs. cysan, dem Isländ. kiosa, dem Schwed. kesa, dem Niedersächs. kesen, dem Engl. to choose, und dem Französisch. choisir übereinkömmt, und überall sorgfältig aussuchen, auswählen bezeichnet. In diesem Verstande treffen wir dies Wort in der folgenden Kûr an: thene fretho kas ma, d. i. „diesen Frieden setzte man nach Erwägung aller Umstände, oder nach genauer Auswahl fest.“ Selbst in diesem A. B. werden §. 17 die Kesten auch allera Frisona Kere, „allgemeine Friesische Volkskûren“ genannt. So fängt auch das Emſ. L. R. hier an: Thet iste forme Kest efter Kere; „dies ist die erste Kest oder Kûr.“ Es ist also Liod Kest ein, von dem Volk selbst aus freier Wahl, entworfenes Gesetz, oder eine Volkskûr. Daher nennt das Ostfries. Landrecht diese 17 Liod Kesten ganz richtig soeventein Wilkoeren (S. 32); und Emmius erwähnet ihrer unter der eben so richtigen Benennung: Electiones, aut placita (Lib. 5 hist. rer. fris.). Der plattd. Uebersetzer des Asegabuchs scheint mit der Bedeutung dieses Worts nicht bekannt gewesen zu seyn. Er läßt es unübersetzt stehen, und schreibt immer Lûdekûst. Wenn aber dagegen das Vet. J. Fr. petitiones hat; so soll dieses keine Uebersetzung von Liod Kest seyn. Der Verfasser verbindet mit den Petitionen einen ganz andern Begriff. Die Friesen hatten ihre Gesetze selbst entworfen und ausgewählt. Diese ihre Willkûren brachten sie vor den Kaiser, und baten um deren Bestätigung. Aus dieser Bitte, oder nachgesuchten Bestätigung, nannte er sie Petitionen. Daher drückt er sich in der ersten Volkskûr deutlicher aus: Hec est prima petitio et Karoli Regis Concessio; und am Ende: Hec sunt XVII petitiones sive electiones. Nicht aber das ganze Volk, sondern ein von dem Volk niedergesetzter engerer Ausschuß von sachkundigen Männern, entwarf solche Kûren. So heißt es in dem Capitul. lib. 1, §. 60. (bei Georgisch, p. 1298): Lex a sapientibus populi composita. Dieser engere Ausschuß, oder diese sapientes legten ihren Entwurf der Volksversammlung vor. Wenn nun das Volk oder die stimmführenden Glieder des Volks auf der öffentlichen Versammlung den Entwurf genehmigten, so wurde daraus eine Volkskûr. Kere men hebbath thit bikeren, and alle liudem wast liaf d. i. „die Kûrmänner (die zum engern Ausschuß erwählten Deputirten) haben diese Willkûr gesetzet, und alles Volk war damit zufrieden:“ Lit. Broc. §. 252.

b) Genehmigung. Jest heißt eigentlich eine Gabe; wodurch denn der Kaiser zugegeben hat, daß die Friesen sich dieser Willkûren bedienen könnten, oder wodurch er sie bestätiget hat. Richtig drückt das Vet. J. Fr. es durch concessio aus. Dem Friesen war zwar, wie den andern unter Fränkischer Oberbotmäßigkeit stehenden Nationen, verstattet, selbst Statuten zu machen. Sie erhielten aber erst durch die Kaiserliche Bestätigung Gesetzeskraft. Späterhin, wie Friesland eine Republik war, bedurften ihre Kûren keiner Bestätigungen. Daher fangen die Brockmer Kûren schlechtweg an: Thet is thiu forme Kere, ther Brokmen keren hebbath: „Dies ist die erste Kûr, die die Brockmänner erwählet haben;“ und pathetischer heißt es nachher §. 5: Thet wellath Brokmen, „Das wollen die Brockmänner, hoc est placitum Brocmannorum.“

c) aller Friesen. Die in verschiedene Gauen vertheilten Friesen hatten besondere von einander abweichende Statuten. Diese Volkskûren waren nicht ein Provinzial- oder Gaurecht einzelner Districte, sondern ein allgemeines Landrecht, wornach sich alle Friesen richten mußten.

d) Jedermann, allera monna ek. Von Wort zu Wort: von allen Menschen ein Jeder. Ec, elk und hwelic, heißt Jedermann. Altfr. Wb. S. 97.

e) in seinem Gute besitzen bleibe. Das Altfr. L. R. hat: Syn Selvis walde „seines Eigenthums mächtig sey," d. i. wie sich die Petitio ausdrückt: rebus propriis utatur. Das extr. A. B. hat: sa is hi sines gades en riucht foged and formond, d. i. „so ist er ein rechter Vogt und Vormund seines Gutes."

f) nicht verwirkt hat. D. i. so lange er nicht ein solches Verbrechen begangen hat, welches den Verlust des Eigenthums oder die Confiscation nach sich zieht. Die Verfasser des Ostfr. Landrechts (S. 33) erklären diese Stelle so: Solange er nicht durch ein richterliches Urtheil als malae fidei possessor sachfällig geworden, darf auch der, welcher einen bessern Anspruch auf die Sache hat, nicht eigenmächtig sich derselben anmaßen. Ich glaube aber nicht, daß dieses der Sinn dieser ersten Kür ist, theils weil davon in der dritten und vierten Kür besonders gehandelt wird, theils aber auch weil der Ausdruck forwrocht auf ein wirkliches Verbrechen hinweiset. Denn das Altfriesische forwroga, oder das jüngere Niederländische verwerken, ist mit verbeuren synonymisch. Beides heißt nach Kilian S. 736 und 701: delinquere, peccare, incidere in mulctam, confiscare, in fisci jus reducere. Hiermit scheinet auch das Vet. J. Fr. übereinzustimmen: Quamdiu non demeruerunt possidere. So wie es mir vorkömmt, hat durch diese erste Kür das Eigenthum und der ruhige Besitz eines Gutes oder einer Sache wider die Eingriffe der Kaiserlichen Beamten und der Geistlichkeit gesichert werden sollen. Ueber solche Gewalttreibereien klagten mehrere Nationen. So heißt es in dem Capitul. von 811 (Georg. p. 757): Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint etc. Auf ähnliche Klagen der Friesen wird denn die Kaiserliche Bestätigung dieser Kür erfolgt seyn. Der Sinn der ersten Volkskür dürfte also dieser seyn: Die Friesen haben nach ihrem Gutfinden selbst Gesetze entworfen, worüber sie die Kaiserliche Genehmigung nachgesucht haben. Nach der erfolgten Bestätigung des Kaisers sind diese Gesetze, oder Volksküren ein allgemeines, über den ganzen Friesischen Staat sich erstreckendes, Landrecht geworden. Nach der ersten Volkskür darf Niemand in dem ruhigen Besitze seines Eigenthums, über welches er die freie Disposition hat, weder von dem Grafen, noch dem Bischof und deren Untergeordneten gestört werden, es sey denn, daß er durch ein Verbrechen, welches die Confiscation nach sich zieht, seines Eigenthums verlustig erklärt und aus dem Besitze rechtlich gesetzet wird.

Anmerkungen zu §. 2.

a) Dies ist die zweite... Alle andere Codices fangen, so wie das Vet. J. Fr., an: „Friede allen Kirchen und allen Geistlichen, bei Strafe von 72 Pfunden, jedes zu 7 Agrippinischen Pfennigen gerechnet." So kurz wird wahrscheinlich die zweite Kür gefaßt seyn, alles übrige sind Zusätze. Die Erzählungen: daß Cöln vorhin Agrippina geheißen, daß die Münze den Friesen zu schwer gewesen, sie selbst Münzen geschlagen haben, und ihr erster Münzmeister Rednat genannt worden, bewähren es schon. Denn dies ist nicht der Ton, worin ein Gesetz abgefaßt wird. Auch ist die Abweichung aller Lesearten in den verschiedenen Exemplaren ein Criterium der Zusätze. Daher haben die Herausgeber des Altfr. L. R. mit Recht alles dieses in Klammern eingeschlossen. Unser Asegebuch liefert uns also nicht den reinen Text, sondern statt dessen einen Commentar, der aus den Glossen zusammen gesetzet worden.

b) Bann erging. Das nun veraltete Wort Bann hatte verschiedene Bedeutungen. Gewöhnlich bezeichnet es die Gerichtsbarkeit, einen obrigkeitlichen Befehl, eine Verordnung, gesetzliche Strafe, und den Gerichtszwang oder Gerichtsbezirk. Du Fresne sub v. Bannum. Ade-

Adelung I, 640. Altfr. Wb. S. 21. Hier heißt Bann der Königliche Befehl. Wenn also hier steht: dies ist die zweite Kür, worüber des Königs Bann nachher (efter) erging; so hat es den Sinn: dies ist die zweite Volkskür, die nachher der König genehmigt oder bestätigt, und ihr, als einer Landesverordnung, nachzuleben befohlen hat.

c) Gotteshäusern: nicht bloß Kirchen, ecclesiis, wie das vet. J. Fr. hat; sondern allen geistlichen Gebäuden. Dahin rechnet das Ostfr. L. R. S. 39 Kirchen, Klausen, Klöster, Gasthäuser und Priesterhäuser.

d) Gottes-Männern, d. i. allen Geistlichen, die sich dem geistlichen Stande geweihet haben. Das Ostfr. L. R. S. 40 begreift darunter auch Wittwen, Waisen und Arme. Weil aber für die Sicherheit solcher hülfsbedürftigen Personen in der eilften Kür besonders gesorgt ist; so wird diese zweite Kür bloß die Geistlichen bezeichnet haben.

e) beliebte man; eigentlich: wählte man. Das plattd. Asegab. hat den Friesischen Text: Thene fretho kas ma tha, richtig übersetzt: „den Frede koeß men dho." Pufendorf macht aber in seiner Anmerkung S. 48 daraus einen Friedenskuß, osculum pacis. Was mag er wohl dabei gedacht haben?

f) Pfunden. Das Münzwesen unserer Friesischen Vorfahren und überhaupt das alte Münzwesen ist äußerst dunkel. Mit Gewißheit werden wir wohl nie den wahren Werth der in den ältesten Germanischen Gesetzen vorkommenden Münzen genau bestimmen können. Der sich stets verändernde Münzfuß, und der verschiedene Werth gleichbenamter Münzen zu einer und derselben Zeit, machen die mehresten Schwierigkeiten. Wie will man z. B. den Werth eines itzo gangbaren Gulden bestimmen, wenn die vor uns liegende Schrift, worin derselbe genannt ist, uns in Ungewißheit läßt, ob von einem einfachen, doppelten, Polnischen, Rheinischen, Holländischen Gulden, oder einem Reichsgulden die Rede sey? Gerade so mit den in Friesland vormals gangbaren Münzen, die in einem Gau diesen, in dem andern einen andern Werth hatten, und in verschiedenen Zeitaltern höher oder niedriger standen. Da ich von dem Münzwesen nur wenige Kenntnisse habe, so werde ich hier nur einige Bemerkungen machen. Der Deutsche, der vorhin bloß den Tauschhandel trieb, und mit Waaren seine Schuld abtrug, lernte zuerst durch das Verkehr mit den Römern Münzen kennen. Tacit. de Mor. Germ. cap. 5. Er nahm von dem Römer die Rechnung nach Pfunden an, und behielt sie so lange bei, bis nachher das Markgewicht aufkam. Dieses machte anfänglich $\frac{2}{3}$ und nachher $\frac{1}{2}$ des Pfundgewichtes aus. Hist. Portefeuille von 1787, S. 267. Das Römische Pfund hielt bekanntermaßen 12 Unzen. Anfänglich ließen die Römer aus jeder Unze 4 Solidos schlagen. Dem zufolge enthielt ein Pfund 48 Solidos. Nach dem Kaiser Alexander Severus prägten sie aber 6 Solidos aus einer Unze, da denn 72 Solidi auf ein Pfund gingen. Eilano Römisch. Alterth. IV, 1397. Gerade so nach dem Ostfr. L. R.: „Ein Pfund Goldes is 72 Schilling, der Schilling (Solidus) gerecknet na Kaiserlicken Rechte up einen Goldgulden." Buch 3, S. 735. Es ist bekannt, daß die Juristen Schneidewein, Gail, Sande, Huber, Stryck u. s. w. ebenfalls den Solidus auf einen Goldgulden, oder auch auf einen Ducaten anschlagen. Es würde also ein Pfund Goldes, oder wie sich das vet. J. Fr. hier ausdrückt, Talentum, 72 Rheinische Goldgulden, oder etwa Ducaten, betragen haben. Wenn nun die LL. Fris. hin und wieder die Bußen und Brüche auf 100 Solidos bestimmen, und hier diese Kür sogar von 72 Pfunden redet, welche die für die damalige Zeit ungeheure Summe von 5784 Ducaten, oder Goldgulden ausmachen würde; so fällt es gleich in die Augen, daß man so wenig hier, als sonst bei den Bußen und Brüchen, sich ein goldenes Pfund gedenken könne. Es ist also nur ein Pfund Silber zu verstehen. Dieses hielt zur Zeit Karls des Großen unter den Franken 20 Solidos, und jeder Solidus 12 Denarien. Heinrichs Reichsgeschichte II, 66; und Schilt. Gloss. p. 410. Eben so viel galt ein Pfund bei den Friesen. LX solidos, id est libras tres, ad partem Regis componat. LL. Fris. Tit. 14. §. 7. Nur hatte der Solidus einen verschiedenen Werth. Der Salische hielt 40 Denarien, der Fränkische 12, und der Friesische 3 Denarien; und darnach betrug das Salische oder das große Pfund 800, das Fränkische 240, und das Friesische 60 Denarien. Die Friesischen Münzen also, wir mögen Pfunde oder Solidi annehmen, machten nur den vierten Theil der Fränkischen Münze aus. Siccama ad LL. Fris. in not. ad Tit. 15. Das aus 12 Unzen bestehende Pfund

war keine wirkliche, sondern eine eingebildete Münze, die das Gewicht und die Zahl der Münzen bestimmte. Diese Pfundrechnung hat man noch bis jetzt in Italien und Frankreich beibehalten. Der Italiäner hat Lire, Soldi, und Denari; der Franzose Livre, Sol oder Sou, und Denier. Die Römische Libra, Solidus, und Denarius, sind hier unverkennbar; und noch gehen, wie vormals unter den Franken, 20 Sous oder Soldi auf eine Lira oder Livre, und 12 Deniers oder Denari, auf einen Sou oder Soldo. Der Deutsche übersetzte in seiner Sprache Libra durch Pfund, und den Solidus, der bei den Römern eine Goldmünze war, und daher auch aureus genannt wurde (Eilano am ang. O.) ebenfalls wörtlich durch Gulden. Doch behielt er auch den Römischen Namen Solidus bei, den er aber durch Scholidum oder Schilling verzerrte. Schilling und Gulden waren also, wie Solidus und aureus, anfänglich eine und dieselbe Münze, und zwar eigentlich Goldmünze. Als man auch bei silbernen Pfunden die Benennung der Gulden oder Schillinge beibehielt, so nannte man die goldnen Gulden oder Schillinge, zum Unterschied der silbernen, Goldgulden, „de Schilling gerecknet na Kaiserlicken Rechte up einen Goldgulden" Ostfr. L. R. S. 735. Endlich behielt auch der Deutsche die Denarien bei, nur verstellte er sie durch Deuten, eine Scheidemünze, wovon itzo 18 auf einen gGr. gehen. Dies scheint mir der Ursprung der Benennung unserer aus dem Römischen Münzwesen genommenen Gulden, Schillinge und Deuten zu seyn. — Schwierig bleibt es immer, den Werth des Pfundes und der Münzen überhaupt anzugeben. Graf Edzard der Große hat 1493 die alten und neuern Münzen nach dem damaligen gangbaren Werth bestimmt. Emmii rer. Fr. Hist. lib. 30, p. 461. Er setzt das Cölnische Pfund, nämlich das silberne, auf 9 leichte Arensgulden und 7 Krumsterten, und berechnet jeden leichten Arensgulden auf 6 Krumsterten. Ostfr. L. R. S. 35. Wenn nun 15 Krumstert auf 6 Stüber gehen (Ostfr. L. R. S. 113. 736); so beträgt ein Krumstert $\frac{2}{5}$ Stüber oder 4 Witten. Darnach ist denn ein Pfund Silber $24\frac{2}{5}$ Stüb. oder ungefähr 11 gute Groschen. Eben so hoch scheinen die Friesen jenseit der Lauer das silberne Pfund angenommen zu haben. Denn von Schwartzenberg rechnet das Pfund Silber auf einen Holländischen Gulden, oder 20 Stüb. Holl. „Een pond was een florenus of een Gulden van veertig Grooten, en men rekende ieder Groot op vier Duiten, dus dan twintig Stuyvers een pond uitmaakte." Charterb. Voorrede Tit. 1 am Schlusse. Daher mag es denn kommen, daß die Holländer, noch mehr die Brabander, ihre Gulden oder Florenen Pfunde nennen. Das Cölnische silberne Pfund mag also ungefähr 20 Stüb. Holl. oder vormalige 24 Stüber Ostfr. betragen haben. Von dem Friesischen Pfunde oder dem auf einen Friesischen Schilling reducirten Pfunde s. Anmerk. o.

g) Agrippinische d. i. Cölnische. Noch itzo, da man statt Pfunden das Markgewicht angenommen hat, ist die Cölnische Münzmark das Hauptrichtgewicht, welches in ganz Deutschland zum Normal-Gewicht für alle Münzen festgesetzt ist. Eytelwein Vergl. der Maaße und Gewichte, S. 54.

h) Pfenninge. Diese Pfenninge kann man nicht für eigentliche Pfenninge oder die niedrigste Scheidemünze annehmen, weil sonst ein Pfund eine unbeträchtliche Summe würde betragen haben. Ein Pfenning bedeutet überhaupt eine Geldmünze, pecunia in genere, quantulacunque vel quantacunque. Haltaus Gloss. Germ. S. 1477. Eben so wird auch Denarius für jede Geldmünze genommen. Gloss. Med. lat. III, 68. Hier bezeichnet Pfenning einen Schilling, denn gerade diese sieben Cölnische Pfenninge werden unten (r) Schillinge genannt, so wie auch kurz vorher der Rednatische Schilling Pfenning heißt.

i) Agrippa. In dem Texte steht agripanda alda noma. Dies ist ein offenbarer Schreibfehler, und muß heißen: Agrippa anda ... So steht auch richtig in dem Huns. L. R.: Agripina end (oder and) alle noma. „Agrippina nach dem alten Namen." Noch deutlicher im Ems. L. R.: Agrippina alsa nomia. d. i. „Agrippina, so nannte man sie." Daß Cöln vorhin Colonia agrippina geheißen habe, ist bekannt. Nur streitet man darüber, ob dieser Name von Vespasianus Agrippa, oder dessen Enkelin, der Kaiserin Agrippina, entlehnt sei. Bünau Reichsh. I, 18. 129. 250.

k) altem Namen. Das Hunsingoer L. R. hat: end alle noma, „nach allen Namen," das ist, allgemein. Das Altfr. L. R. kommt damit überein: efter alle da wrald, bei der ganzen Welt. Das vet. Jus Fr. stimmt mit dem Asegabuch: olim dicebatur.

l) **Da entfernte uns Friesen die ferne Münze, und uns beschwerte der schwere Pfenning.** Dies ist die wörtliche Uebersetzung des Textes, worin ein Wortspiel durch firada und fire, und durch swerada und swera angebracht ist. Kürzer und deutlicher drücken sich das Altfr. und das Huns. L. R. aus: Dae was dyoe monthe alto fyr, ende di penningh alto sweer, d. i. „da war die Münze (oder die Münzstätte wo das Geld geprägt wurde) gar zu weit entfernt, und der Pfenning gar zu schwer." Und noch deutlicher heißt es in dem vet. jur. Fris. Sed quia illa moneta, fuit remota: elegerunt populi viciniorem, et denarium leviorem.

m) **setzten wir selbst,** setto tha selva. Das vet. J. Fris.[l] hat: elegerunt populi viciniorem... Das Altfr. L. R.: da keren da Lyod een nyara montha, ende een lichtera penningh. „Da wählten die Leute, das Volk, eine nähere Münze und einen leichtern Pfenning." Die Friesen, oder unter ihnen die Vornehmsten, die zu den Volksversammlungen zugezogen wurden, konnten, wie sie unter der Fränkischen Oberbotmäßigkeit standen, eine solche Verfügung nicht eigenmächtig treffen. Wir müssen hier also die Kaiserliche Approbation voraussetzen; so wie denn alle diese Küren durch die Kaiserliche Genehmigung Gesetzeskraft erhalten haben. Das Ostfr. L. R. (S. 35—38) giebt uns darüber nähern Aufschluß. Ich setze die Uebersetzung hieher: „Nachdem aber diese Münze zu schwer und zu weit herzuholen war, als haben derohalben die Edlen in Friesland selbst die Münzgerechtigkeit von dem Kaiser dermahlen erworben, und Silbergeld schlagen lassen, Schillinge genannt." Unter den Fränkischen Königen und Kaisern durfte in der Regel nur an dem Königl. Hofe gemünzet werden, es sey dann, daß der Kaiser gut finden mögte, an einigen Oertern Münzstätten anzulegen, oder ein Volk mit der Münzgerechtigkeit zu begnadigen. Volumus, ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro, nisi forte a nobis iterum aliter ordinatum. Capitul. ann. 805, cap. 21. Der Münzmeister erhielt für den Schlagschatz von 22 Schillingen einen Schilling, wenn man rohes Silber oder Gold vermünzen wollte. De ipsis XXII solidis monetarius habeat solidum unum, et illos alios reddat. Capit. Vern. de 755, cap. 27. Da der Kaiserliche Hof bekanntermaßen keine feste Residenz hatte, sondern immer wandelbar war; so konnten die Münzwerke nicht immer sogleich verführet werden. Wahrscheinlich ließen sie die Werkstätten in solchen großen und den Unterthanen gelegenen Oertern stehen. Auch war oft das Hoflager so weit von verschiedenen Völkern entfernt, daß die Kaiser, um dem Geldmangel und dem weiten Transport abzuhelfen, außer ihrer zeitigen Residenz noch an einigen Oertern Münzwerkstätten anlegen mußten. So ist denn wahrscheinlich Cöln, worin Kaiser Karl oft sein Hoflager gehalten, schon frühe die Hauptmünzstadt für Deutschland gewesen. Auch Cöln lag den Friesen, die damals noch wenig Verkehr hatten, zu weit entfernet.

n) **und geschätzet,** elagat. Lawa und lewa heißt schätzen, würdigen. Altfr. Wb. S. 253. Elagat oder eigentlich elavat ist also: geschätzet, gewürdiget. Das Altfr. L. R. hat Toe jenst da 72 ponda waest hare bilowad 72 Schil. d. i. „Gegen diese 72 Pfunde war das ihrige geschätzet auf 72 Schill."

o) **Schillinge.** Ein Pfund Silber wurde also auf einen Schilling damaliger Friesischen Münze gesetzt. Daher wurde der Schilling oft Pfund, oder nachher wie die Marken aufkamen, Mark genannt. „Ein Schillink ofte Mark." Ostfr. L. R. S. 736. „Ein Mark is ein Schillink." Plattd. A. B. S. 122. Schwerlich wird man den eigentlichen Werth dieser Schillinge angeben können. Doch möchte derselbe einigermaßen so herauszubringen seyn. Die Friesen überhaupt, und besonders auch die Ostfriesen, bestimmten die Bußen und Brüche nach den Vorschriften der alten Küren, Landrechte, und des alten Criminalgesetzbuches, und behielten auch darnach die Schillingrechnung bei. Sie mußten also den Schilling kennen. So wie nun von Zeit zu Zeit der Werth der Gelder gegen die Waarenpreise sank, mußten sie, um das Ebenmaaß zwischen dem Verbrechen und den Geldstrafen zu treffen, den Schilling allmählich erhöhen. Nun war nach dem alt. Ostfr. L. R. der vormalige Schilling 8 Krumsterten gleich gesetzet: unde de Schillingh was do VIII. Krumsterten. Das Ostfr. L. R. S. 38 hat dieses zwar wörtlich aus dem Altostfr. L. R. übergenommen, setzet aber hinzu, „wovon 36 Krumsterten auf einen Rheinischen Goldgulden gerechnet werden." Die Herausgeber hatten das Brabandische auch in Ostfriesland aufgenommene Münzedict von 1492 vor Augen, worin es heißt: „de golden rynsche Gulden 24 Stuivers of 36 Krumsterten." Verh. der Gen. pro exc. j. patr. Stuck 1, p. 144.

und Emm. Lib. 30. p. 461. Darnach würde dann, indem 24 Stüber 36 Krumsterten hielten, nach Brabandischer Rechnung der Krumstert $\frac{2}{3}$ Stüber betragen haben. Und so würden dann 8 Brabandische 13 Ostfriesische Krumsterten gehalten haben. Nun fing man denn auch an, den in den Landrechten benannten Schilling auf 12 Krumsterten zu rechnen. „Ein Schilling oder Marck, so man keine alte Marck nennt, wird gerechnet nach Landrecht für 12 Krumstert." Ostfr. L. R. S. 736. Und bald nachher, schon vor Emanirung des Ostfr. L. R. also vor 1515, war wieder der Schilling auf 15 Krumstert erhöhet. „Welcher Schilling nun zu dieser Herren Zeiten auf 15 Krumsterten oder 3 Schaaf (6 Stüber) erhöhet ist." Ostfr. L. R. am ang. O. Es wurde dann auch hiernach, so wie immer, der Krumstert auf $\frac{2}{5}$ Stüber oder 4 Witten gerechnet. (s. auch oben f.) Das Resultat ist denn, daß der alte in den Küren und Landrechten vorkommende Schilling im 15. Jahrhundert erst auf 8 Krumst. oder $3\frac{1}{5}$ Stüber, nachher auf 12 Krumst. oder $4\frac{4}{5}$ Stüber gerechnet, und im Anfange des 16 Jahrhunderts auf 6 Stüber erhöhet worden. Eben so viel beträgt noch itzo hier ein Schilling. Das silberne Cölnische Pfund wurde also bei Brüchen und Bußen auf einen Schilling reducirt, so daß der Friese statt 24 Stüber nur 6 Stüber zu bezahlen brauchte. So war auch gerade das Verhältniß der Fränkischen und Friesischen Pfunde, indem jenes 240, dieses nur davon $\frac{1}{4}$ oder 60 Denarien hielt (s. oben f). Wir werden also den alten Schilling für 6 Stüber, aber freilich nach dem Werthe, den die Stüber in dem Anfange des 16. Jahrhunderts, oder vor ungefähr 300 Jahren hatten, annehmen müssen. Wollten wir sie nach dem heutigen Courantgelde reduciren, so kann uns der Rheinische Goldgulden zum Maaßstabe dienen. Der Rheinische Goldgulden stand damals zu 24 Stüber, und gilt itzo 2 Rthlr. 9 Stüber. Darnach würden denn 6 Stüber, oder ein Schilling, $29\frac{1}{4}$ Stüber itzigen Geldes betragen. Wenn man hiebei noch die Seltenheit des baaren Geldes in den ältern Zeiten, und dann das Sinken des Geldes gegen das Steigern der Waarenpreise erwägt, welches etwa von den Zeiten der Karolinger an bis itzt, nach den Bemerkungen der Herausgeber des Altfr. L. R. S. 400, ungefähr wie 1 zu 40 seyn mag, so werden viele Schwierigkeiten bei den uns geringe vorkommenden Bußen und Brüchen wegfallen.

p) Rednat und Kawing. Das Altfr. L. R. hat Reynalda und Kawing; das Emſ. und Ostfr. L. R. Redenadt und Kawing; das Hunſ. L. R. bloß Rednath; so auch das J. vet. Fr. bloß Redlath. Wahrscheinlich ist dies die rechte Lesart, und ist das Kawing ein jüngerer Zusatz. Auch gehört selbst die Rednathsche Münze, wie ich unten nachweisen werde, wohl nicht zu dem ächten Text, sondern ist ebenfalls, wiewohl ein älterer Zusatz. Wenn jedoch die Benennung Rednat, und auch etwa Kawing, ächt wären, so würde die Erzählung des Andreas Cornelius (aus Occo Scarl.) S. 75: daß der Potestat Decama dem Kaiserlichen Gesandten 1494 zwei goldene Münzen gezeiget, die Haraldus Camminga 794, und Ubbo Reinalda 812 schlagen lassen; als eine alte Sage einige Aufmerksamkeit verdienen. Allein der Occo Scarlensis hat der Sagen so viel, daß man ihm gar nicht trauet. Indessen darf man ihn mit von Wicht (Ostfr. L. R. S. 39) keines chronologischen Fehlers beschuldigen, weil er nicht von den spätern Potestaten Saco Reinalda und Regnerus Camminga, sondern von einem Herald Camga und Ubbo Regnalda redet. von Wicht glaubt, daß unter Rednath und Kawing die erstgenannten späteren Potestaten, die im 12. Jahrhundert gelebt haben, zu verstehen sind, und bezieht sich auf Hamconius S. 42. Aber auch dieser redet nicht von den Potestaten, sondern sagt nur: die Familien von Camminga, Reinalda und Ziarda hätten Münzen prägen lassen, wovon der Kaiserliche Gesandte Otto Lange 1494 einige Stücke erhalten habe. Hamconius macht aber gar zu oft den alten zu seiner Zeit blühenden Friesischen Geschlechtern Complimente, sodaß man auch auf ihn nicht so recht bauen kann. Indessen will ich damit keinesweges längnen, daß nicht einige Friesische adliche Familien sollten Münzen geschlagen haben. Noch itzo sind von dem Friesischen Ritter Occo then Broeck aus dem 14. Jahrhundert Münzen vorhanden. Ostfr. Gesch. I, 466. Der Professor de Rhoer (Verh. d. Gen. pro exc. j. patr. III, Stuck 1 in der Vorrede) vermuthet, daß Rednath oder Reinald der Geldrische Graf Reinold sey, den der Kaiser Rudolph 1290 mit der Statthalterschaft von Friesland belehnt habe, und der bereits 1282 von dem Kaiser mit dem Privilegium begünstigt worden, für die Stadt Arnheim Münzen zu schlagen. Diese Meinung scheint mir die wahrscheinlichste. Ich stelle mir diese Küre so vor: Der Urtext hat sich

geschlossen mit: sieben Agrippinische Pfenninge. Alles Uebrige ist nachher vor und nach zugesetzet. Erst wurde zugefüget: „72 Schillinge von Rednates Schlage" (Hunſ. L. R. und vet. Jus Fr.), das heißt 72 Schillinge nach dem Werthe, die itzo die Schillinge haben, welche Rednat oder Reinald schlagen lassen. War die Sage von Occo Scarlensis, daß Harald Camminga und Ubbo Reinalda schon so früh haben münzen lassen, bekannt, so fügte ein zweiter hinzu: „oder von Camga Schlage" (Altfr. L. R.). Noch ein jüngerer Schreiber behielt das Camga bei, las aber nicht recht, und schrieb Kawing. Und nun paraphrasirte er diese Stelle durch einen dritten Zusatz: „Rednat und Kawing, so hießen die zwei ersten Münzmeister." (Af. B. und Ostfr. L. R.)

q) dem Frohnen. Fron heißt: Sacer, summus, praecipuus, honorandus, (Kil. p. 149); oder eigentlich herrschaftlich. Daher heißt Frea, Dominus, Herus (Somner Lex. angl. sax.). Davon haben wir Fronleichnam corpus dominicum, Fronaltar altare dominicum (Wacht. Gloss. p. 469); imgleichen Frongut mansus dominicus et fiscalis, Fronhof curia dominica, curtis fiscalis, Frongeding judicium dominicum, Fronfuhren vecturae dominicae, Frongetreide reditus fiscalis. (Haltaus Gloss. p. 539). Der Frohne, wörtlich ein Herr, war eine obrigkeitliche Person, die unmittelbar in herrschaftlichem Dienste stand, ein herrschaftlicher Beamter, nicht aber wie von Wicht meint (Ostfr. L. R. p. 122), ein Unterbediente des Gerichts. Ein solcher Unterbediente, den man itzt Gerichtsdiener, Pedell, Bote nennt, hieß Frohnbote; und gewöhnlich bei den Friesen Banner und Redde (s. II, §. 1, Anm. r.). von Wicht verwechselt daher den Fronboten, den Unterbedienten des Frohnengerichts (praeco, stator, apparitor: Kil. l. c.), mit dem Fronen selbst. Daß nachher der Name Frone für die Obrigkeit ausgestorben, und abgekürzt mit Weglassung des Zusatzes: Bote, auf den Gerichtsbedienten, übergegangen, und selbst dem Büttel eigen geworden, thut nichts zur Sache. Daß der Frone eine obrigkeitliche Person war, und gewissermaßen selbst dem Aesgha oder Asega vorging, erhellet aus dem Fivel. L. R. Darin heißt es: Umbe Urhernisse ach thi frona fior enza, thi Aesga anne seil, thi bonnere otherne thrimne panning. d. i. „Wegen Widersetzlichkeit bekömmt der Frone 4 Ense, der Aesga einen Schilling, und der Banner den andern drittel Pfenning." Der Banner war eigentlich der Gerichtsbediente, der Fronbote (II, §. 1), und wird hier ausdrücklich von seinem Vorgesetzten, dem Fronen, und dem Aesga unterschieden. Daß der Frone eine Jurisdiction hatte und selbst Richter war, sagt uns das Fiv. L. R.: Thio Handlesene an thinge des Frana thrimen. „Die Hauptlöse in dem Gerichte des Fronen ist ein Drittel." Ganz richtig erklärt hier das Plattd. Af. B. den Fronen durch Richter. „Dre Pund den Fronen, ofte dem Richter;" und das v. J. Fr. nimmt hier und überall weiter unten den Fronen für den Schulzen an: tria talenta sculteto. Nun kann die Beantwortung der Frage: wer war denn der Frone? wohl nicht mehr schwierig seyn. Er war der Schulze selbst, der auch wohl des Kaisers und des Grafen Vogt, das ist, herrschaftlicher Beamte, genannt wurde. Frone und Schulze sind eine und dieselbe Person. Von dem Amte des Fronen oder Schulzen, und dessen Verhältniß zu dem Aesga, beziehe ich mich auf die Anmerkungen zu dem §. 3 oder der folgenden Kür.

r) Das sind ein und zwanzig Schilling. Es wird hier also das Pfund auf sieben Schillinge gerechnet, folglich ist hier nicht von dem reducirten oder Friesischen Pfunde, sondern von dem alten Cölnischen Pfunde die Rede, welches nach dieser Kür sieben Cölnische Pfenninge oder Schillinge betrug. Wenn nun das Cölnische Pfund ungefähr viermal schwerer war als das Friesische, so machten diese 3 Pfunde 12 Friesische aus, und waren also ⅙ der auf 72 Friesischen Pfunden bestimmten Brüche. Diese 3 Pfund Cölnisch, oder 21 Cölnische Pfenninge, waren die gewöhnlichen Brüche, die dem Fronen oder Schulzen bei allen Verbrechen gebührten (s. I, §. 9. 11. 12). Die Kaiserlichen Gefälle mußte der Fron heben und zur Kaiserlichen Casse abliefern (s. §. 3, g). Wenn nun diese 3 Pfunde fiscalische Brüche waren (s. r), der Kaiser aber die bloß in Friesland gangbare Münze nicht annehmen wollte, so mag es vielleicht seyn, daß, als den Friesen verstattet worden, in ihrer leichten Münze Brüche und Bußen zu bezahlen, der Kaiser sich vorbehalten, oder ausdrücklich verordnet habe, daß die landesherrlichen fiscalischen Brüche mit der Cölnischen Reichsmünze entrichtet werden sollten.

a) Wegen des Königs-Bann. Wegen des weiten Umfanges des Wortes Bann beziehe ich mich auf die Anmerkung b. Hier nun bedeutet Bann Strafgelder oder Brüche, die dem Könige als Oberrichter und Landesherrn zustehen. Bannus enim etiam mulcta seu poena est, qua quis banni seu legis infractor punitur. Gloss. med. lat. I, 563. Deutlich heißt es in dem Capit. Lib. VI, cap. 7 (bei Georg p. 1527): Si quis intra regnum rapinam fecerit aut cuiquam nostro fideli ejusque homini aliquid vi abstulerit, cui aliquid abstulerit, in triplo componat; et insuper bannum nostrum, id est, sexaginta solidos nobis componat. In eben dem Sinn drückt sich das v. J. Fr. in der 9. Kür aus: Solvet regium bannum sculteto 21 solidis; und eben so das Altfr. L. R.: so bete hi des Keysers ban da Frana mit 21 scil. „so büße er des Kaisers Bann dem Fronen mit 21 Schill." Daß die Fränkischen Könige aus Friesland, wie aus den andern Provinzen, Brüche und Strafgelder wegen des gestörten öffentlichen oder privat Friedens, den sie sichern mußten, zogen, geht überall aus den LL. Fris. hervor. De homicidio ad partem dominicam pro freda XXX solid. componuntur. Tit. 16. Hic bannus est: Si quis in exercitu litem concitaverit — ad partem dominicam novies fredam persolvat. Tit. 17. et seq. Ausdrücklich werden II, §. 11, k, diese von dem Fronen eingezogenen Brüche, Friedensgelder genannt, die also dem Landesherrn, ad partem dominicam, zugehörten. Diese 3 Cölnische Pfunde waren also keine Gerichtsgebühren, sondern Brüche oder Friedensgelder, die er wegen des Königs Bannes hob, und zur Landesherrlichen Casse dem Grafen abliefern mußte. Diese zweite Kür lautet nach dem extr. A. B. so: Tha hwele ther alle Frisa, and alle Saxa and alle Dana hethon weron. tha hit thiu sted to Kolne Agrip. ther was use alte monete. Thet is thi riuchte swera pannig. Tha sette wi seluon sundrege menota and lichtera pannig. thet pund is siugun skill. cona. d. i. „Zu der Zeit, da alle Friesen, und alle Sachsen und alle Dänen Heiden waren, da hieß die Stadt zu Cölln Agrippa. Daselbst war unsere gesetzmäßige Münze, das ist der rechte schwere Pfenning. Da setzten wir selbst eine besondere Münze, und einen leichtern Pfenning. Das Pfund ist 7 Pfen. Cona." In dieser zweiten Kür ist nicht von dem Frieden die Rede, welcher allen Geistlichen und Laien in der Kirche und in andern Gotteshäusern zugesichert war, denn davon handelt die 12. Kür; sondern der Gegenstand ist bloß der Friede oder die Sicherheit, welche die Kirchen und Gotteshäuser selbst, wie auch die wirklichen Geistlichen genossen. Der Inhalt dieser Kür ist also: Alle Gotteshäuser und alle Geistliche sollen besonders befriediget seyn. Wer sich an die Kirchen oder wirkliche Geistliche vergreift, und also den ihnen zugesicherten Frieden stört, muß außer der Buße oder der Entschädigung, 72 Pfund, jedes zu 7 Cölnischen Pfenningen gerechnet, als Brüche erlegen. Zwar geht es nicht aus dem Texte hervor, wohin diese von dem Volke bestimmte, und von dem Kaiser genehmigte Brüche entrichtet werden mußte; wahrscheinlich aber floß sie in die Volks-Casse, so wie die Brüche für den gestörten Kirch- Haus- Gerichts- und Pflug-Frieden nach der zwölften Kür, das Volk zog. Auch hatten, wie solches unten aus dem Sendrechte hervorgeht, die Kirche und die Geistlichkeit Antheil an dieser Brüche. So mußte auch nach dem Brockmer Briefe der, welcher eine Kirche feindlich anfiel, außer der dreifachen Entschädigung, für den gestörten Frieden dem Volke 100 Mark, und den Kirchvögten 60 Mark bezahlen. Diese ganze Stelle hat von Wicht S. 104 vollständig angeführt. Der Kaiserliche Antheil an diese Brüche betrug, nach der nachherigen Geld-Reduction ein Sechstel. Dieser mußte aber in der Cölnischen Reichsmünze entrichtet werden, wurde von dem Schulzen eingezogen, und dem Grafen zu der Oberlandesherrlichen Casse abgeliefert. Dann belehrt uns durch einen jüngern Zusatz diese Kür, daß man diese auf 12 Pfund Cölnisch bestimmte Brüche zu hoch gehalten, weil das baare Geld wegen des wenigen Verkehrs mit dem Auslande selten war, und in Friesland selbst keine Münzen geschlagen wurden. Daher hat man das auf sieben Cölnische Pfenninge bestimmte Pfund unter Kaiserlicher Genehmigung erniedriget, oder statt eines solchen Pfundes eine Münze substituirt, die dem Werth einer Münze gleich stand, welche damals unter dem Namen Rednatische Schillinge bekannt war. Der Friese bezahlte also statt 72 Pfund, jede zu 7 Pfenningen, nunmehr 72 Rednatische Schillinge, oder den Werth derselben. So ganz dürfen wir dieses nicht für eine Fabel halten, weil der Friese

nach den LL. Fr. bei den Brüchen den Solidus nur mit 3 Denarien entrichtete, da doch der Fränkische Solidus 12 Denarien hielt, also viermal schwerer war. Nur ist das Wahre, welches in den unter sich abweichenden Glossen liegt, durch fabelhafte Zusätze verstellet.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Unberaubt, umberawet: d. i. ungestört. So wird auch in der folgenden Kür §. 4 biraua berauben, für Eingriffe in das Eigenthum und Störung des Besitzes genommen. Indessen ist von Wicht der Meinung, daß hier die eigenmächtige Privat-Pfändung untersagt sey, indem auch Raub eine Pfändung bedeutet. In der ersten Kür, sagt er (Ostfr. L. R. S. 43), ist die freie Disposition und der Genuß der Güter bestätigt, in dieser dritten Kür wird der Eigenthümer gegen eigenmächtige oder außergerichtliche Pfändung gesichert. Zwar hat von Wicht aus dem Brockmer Briefe hinlänglich nachgewiesen, daß Raub für Pfändung genommen wird; ich kann aber dennoch seiner Meinung nicht beitreten. Denn wenn nach der ersten Kür der freie Genuß der Güter bestätigt ist; so ist dadurch zugleich die eigenmächtige Pfändung, wodurch der Eigenthümer in seinem ruhigen Besitz gestört wird, von selbst verboten. Der Unterschied dieser beiden Küren liegt vielmehr wohl darin, daß nach der ersten der Eigenthümer gegen die Eingriffe der Kaiserlichen Beamten, jeder Obrigkeit, und auch der Geistlichkeit so lange gesichert werden soll, als er nicht durch ein Verbrechen selbst die Confiscation seiner Güter veranlaßt, oder mit der Kür zu reden, solange er sein Gut nicht verwirkt hat. Dagegen wird dem Friesen in dieser dritten Kür der ruhige Besitz seiner Güter wider die Störung desselben von seinen Mitbürgern und von jeder Privatperson so lange versprochen, als er nicht durch Urtheil und Recht aus dem Besitz gesetzet, oder des Eigenthums verlustig erklärt wird. So ist allerdings ein Unterschied zwischen beiden Küren, und so bedeutet „unberaubt" so viel, als ungestört. Rauben enim privare quocunque modo significat. Wachters Gloss. p. 1245.

b) Ueberwinde mit Klage, vrwinne mith tele: d. i. wenn er nach angestelltem Proceß und erfolgter Sentenz sachfällig wird. Man vergleichet nämlich den Proceß mit einem Kriege oder Kampfe. Daher sagt man: triumphiren, succumbiren, den Krieg Rechtens befestigen, eine obsiegliche Sentenz, ein gewonnenes Urtheil, u. m. dergl.

c) Klage, tele, oder nach dem Altfr. L. R. tale. Tale und Taal bedeutet noch itzo in Holland und in Schweden die Sprache. Der Deutsche sagte Zahl (Wacht. Gloss. S. 1946); daher unser Erzählen, und das Holländische oder Niedersächsische Vertellen. Mit Tele heißt also eigentlich: mit Ansprache; und so wird es auch im Altfr. L. R. met Aanspraak richtig übersetzt. Ansprechen ist etwas in Anspruch nehmen, ein Recht daran zu haben, vorgeben. Einen um etwas ansprechen, heißt: ihn gerichtlich belangen; ein Ansprecher ist ein Kläger, ein Ansprechiger ein Beklagter. Adelungs Wb. S. 337. Tele bedeutet also auch hier die gerichtliche Klage.

d) Mit Beweis, mith rethe. Das Altfr. L. R. hat mit reden, so wie das v. J. Fr.: cum ratione. Daß rethe, reden, und bireden beweisen, begründen, bedeutet, hat von Wicht hinlänglich nachgewiesen: Ostfr. L. R. S. 59.

e) Mit rechtlichem Processe, mith riuchta thingate; d. i. nicht tumultuarisch, sondern nach förmlichen rechtlichen Verhandlungen. Da Thing bekanntermaßen das Gericht bedeutet, so heißet thinga, thingaden: gerichtliche Handlung pflegen, procediren. Das v. J. Fr. hat hier ratione et justa allegatione, d. i. mit Rechtsgründen und mit dem geführten vol

ligen Beweise. Allegationes partium enim sunt, quas reus et actor producunt: Gloss. med. lat. I, 170. Uebrigens ist diese ganze Stelle im Plattd. Af. B. übersetzet: Jdt sy denn, dat men ehm mith rechter Richt, und Thale und Schuld averwinne. Es scheint, daß der Uebersetzer den Text nicht recht verstanden habe.

f) So soll er thun, so hebbere. Wörtlich: so habe er, so soll er haben. Das Hunf. und Emf. L. R. haben: sa hebbere alsa den riucht, so habe er solches Recht, solche rechtliche Verpflichtung. Aus unserm mit dem Hunf. L. R. übereinkommenden Text ist also wohl das Wort: riucht ausgelassen. Deutlicher drückt sich das Altfr. L. R. aus: so dwre, als him di Aesga deelt, „so thue er (der sachfällige Beklagte) wie ihn der Aesga verurtheilt;" das ist: so soll er sich der Sentenz unterwerfen, und das Gut abtreten. Ebenso das v. J. Fr.: tunc faciat secundum quod judicat suus Asega.

g) Asega. Dies Wort findet man auf verschiedene Art geschrieben: Asega, Aesiga, Asiga, Aesga, Aesgha, Azega, und Azinga. Ich übergehe die verschiedenen Meinungen über die Ableitung dieses Wortes von Piccard (Antiq. Lib. I), Grotius (Holl. Rechtsg. b. 2, d. 28, §. 9), Dreyer (Verm. Abh. S. 621), Westphal (Mon. tom. IV, in praef. p. 193), wornach es von Askenas, Gomers Sohn, oder von einem alten, mir unbekannten, Worte azen und aten, welches „richten" bedeuten soll, oder von dem Gothischen As, „heilig, vollkommen", hergeleitet wird. Die Herausgeber des Altfr. L. R. leiten es von Ee oder Ewa, ein Gesetz, ab: S. 19. Dies ist wohl unstreitig die wahrscheinlichste Meinung, indem nach Somner Aeswiseste ein Rechtskündiger und Aesyllend ein Gesetzgeber im Angelsächs. bedeutet, und gerade zu diesem Amte die Rechtskunde erfordert wurde. So aegh hi dan toe witen alle riuchtlika tingh, dat sint Kesta ende Londriuchta: „So muß er, der Asega, denn kennen alle Rechte, das sind Küren und Landrechte." Altfr. L. R. S. 125.

Um den Asega näher kennen zu lernen, will ich ihn mit dem Schulzen zusammenstellen. Die erste Obrigkeitliche Person in Friesland war der von dem Kaiser bestellte Graf. Dieser war Kaiserlicher Statthalter in den Friesischen Provinzen. Unter ihm standen die in den verschiedenen Gauen angesetzten Schulzen und Richter. Der Schulze oder Frone (Schelta und Frona) stand unmittelbar unter dem Kaiserlichen Statthalter, dem Grafen, und wurde auch von ihm angesetzt: v. Wicht Ostfr. L. R. S. 121. Darum hieß er auch des Königes und des Grafen Vogt: hwant hi des Koniges foged is, ende dis Grewe. Altfr. L. R. bei Schot. S. 79; und ein Richter des Grafen, Judex ex parte Comitis: ebendas. S. 41 in der Glosse. Ihm war die Aufsicht über das ganze Policeiwesen, über Wege, Deiche, Syhlen, Maaße und Gewichte anvertraut, auch hob er alle Königliche Einkünfte, den Friedenpfenning, die Hausschatzung, und die Brüche, die er dem Grafen zur Landesherrlichen Casse abliefern mußte. Dies alles gehet aus dem im Altfr. L. R. befindlichen Schulzen-Rechte (S. 161 —318) umständlich hervor. Selbst hatte er, der Schulze, in bürgerlichen und peinlichen Sachen eine Jurisdiction, nur sprach er kein Urtheil. Ganz richtig sagen die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 22: „Der Schulze, welcher durch den Grafen angestellt war, übte in Abwesenheit des Grafen, als dessen Bevollmächtigter, im Namen des Königs die Rechts-Macht und Jurisdiction aus; er ordnete das Gericht an, ließ die Beschuldigten vorladen, forderte ein rechtliches Erkenntniß, und brachte das Urtheil zur Execution." Dagegen war der Asega ein Richter, der in seinem Gerichtssprengel (Eedspel bei den Friesen) den ganzen Prozeß instruirte, den Beklagten zur Litis-Contestation anwies, interloquirte (soe deelt di Asega, dat hy aldus gret ayder iechta, iesta biseka schil. d. i. „so erkennet der Asega, daß er eine solche Klage entweder eingestehen, oder entkennen soll." Altfr. L. R. S. 285), ferner auf Beweis erkannte (Willi biseka, dis wil ick go also iechta, als di Aesga deelt to Londriucht. „Wollt ihr es läugnen, so will ich euch überführen, auf eine solche Weise, als der Asega nach Landrecht erkennen wird" S. 285), den Beweis genau bestimmte (Jef hi se haet, soe schillese tiuga, dat hi deer mede ne were, an ferthe, ner . . . „Wenn er sie [die Zeugen] hat, so sollen sie zeugen, daß er nicht dabei war, weder bei dem Anfall, noch —" S. 278), ferner dem Schwörenden den Eid schärfte (ende di Aesga schil him dine eed stowia aldus. „und der Asega soll ihm so den Eid vorhalten, daß — S. 94), und dann das End-Urtheil nach den Landesge-

setzen sprach (di Aesga deelt to Londriuchte, dat y dera deda alle schildich sint, d. i. „der Asega urtheilet nach dem Landrechte, daß Ihr aller der Thaten schuldig seyd:“ Altfr. L. R. l. c.). Nicht eigenmächtig, sondern auf vorhergegangene Anweisung des Schulzen, oder auch wohl des Grafen selbst, instruirte der Asega den Proceß, und gab dann als Rechtskündiger sein Urtheil. Dieses Urtheil brachte der Schulze zur Execution. So bant di Schelta dye Aesga toe ene richta dome. So deelt di Aesga, dat hi wita schil di Aesga, deer hit mede bitinget is — alsa dat aefte ting tiugend is — so aegh di Schelta dine Aesga to bannene ti een richta dome. So deelt di Aesga, dat hi Schelta gungha schil to da fordele, aldeer dat Huis bilitsen is. Alle riucht is, dat hi dime Vaegh inbreka scil, ende nen sletten inda huse. d. i. „So hält der Schulze den Asega zu einem rechtlichen Urtheil an. Dann erkennt der Asega, daß es bezeugen soll der Asega, vor welchem der Proceß geführet ist. — Wenn nun das gesetzmäßige Zeugniß abgegeben ist, — so muß der Schulze den Asega zu einem rechtlichen Urtheil anhalten. Alsdann erkennet der Asega, daß der Schulze nach dem Hofe gehen soll, wo das Haus gelegen ist. Es ist denn gemeinen Rechtens, daß der Schulze die Wand einbrechen soll, aber keine Schlösser an dem Hause.“ Altfr. L. R. S. 288—290. So wurde der Proceß nach dem Schulzen-Bann und Asega-Dom, d. i. nach dem Oberbefehl oder der Anordnung des Schulzen und nach dem Urtheile des Asega geführet, entschieden und vollstreckt. Aldeer een stryd mit Scheltas ban, ende mit Aesga doem seend is, d. i. „Wo eine Streitigkeit bei dem Schulzenbann und Asegadom ausgesöhnt ist.“ Altfr. L. R. S. 78.

Ein Asega war also wohl nicht, wie Siccama meint (ad LL. Fr. tit. 9) ein Richter in Civil- und Schuldsachen, und dagegen der Schelta ein Richter in Criminalsachen. Denn der Asega instruirte auch den Criminalproceß, und erkannte darin. So deelt di Aesga, dat hi om disse daed bande, aldus gret iechta, iesta biseka schil, „So erkennt der Asega, daß er wegen dieses Todschlages die Klage gestehen, oder verneinen soll.“ Altfr. L. R. S. 275. Ja er bestimmte selbst die Brüche für den Grafen und den Schulzen. So deelt di Aesga tien schillingen da Schelta, om dee wrheriga bon, ende dae Grewa tua pond. „So erkennet der Asega auf 10 Schillinge für den Schulzen, wegen des ungehorsamen Bannes, und für den Grafen zwei Pfund.“ Altfr. L. R. S. 290. Der Asega war bei den Friesen eine so wichtige Person, daß der Schulze mit seinen Amtsgenossen in den benachbarten Distrikten erst auf das rechtliche Gutachten oder die Weisung des Asega einen Missethäter verfolgen konnte. Nu deelt dy Aesgha — nu aeh aller Scheltena lyc thy awana binna sine banne, dae branden toe baernane. d. i. „Nun erkennt der Asega — alsdann mögen alle Schulzen, jeder in seinem Bann, zur Verfolgung die Feuer-Backen anstecken.“ Altfr. L. R. S. 281. Wenn es in dem Kaiser-Rechte heißt, „Was die Schöppen urteylen, das soll der Richter und anders Niemand sprechen,“ und nach den Rechten von Emmerich: „der Richter soll richten nach der Schepen Wysunge und nicht anders“, und nach dem Magdeb. Schöppen Urtheile: „die Schöppen sollen das Urtheil finden, nach dem was sie der Richter fraget“ (Dreyer über Reinecke de Voß S. 157 f.); so hatten die Asegaen dieselben Verrichtungen, wie die Schöppen hatten. Auch sie fanden ein rechtliches Erkenntniß, oder wiesen das Urtheil auf Befragen und Veranlassen des Schelta; und dieser brachte dieses Urtheil, wovon er nicht abgehen durfte, zur Execution.

In dieser Kür nun, so wie in andern Stellen, ist nur von Einem Asega in der einfachen Zahl die Rede. Doch finden wir gleich unten, daß der Asega Amtsgenossen hatte. Ich stelle es mir so vor. Der Schulze stand einem ganzen Gau vor. Dieser war in verschiedene Districte abgetheilt. Jeder hatte seinen besondern Asega, der die Streitigkeiten in seinem District gewöhnlich allein entschied. Wurd er der Bestechung oder der Partheilichkeit beschuldigt, so traten seine Amtsgenossen, die Asegaen der andern Districte des Gaues, in dem vom Schulzen angeordneten Königsbann zusammen, und sprachen ihn los oder verurtheilten ihn. Dies erhellet weiter unten aus dieser Kür. Eben so gehörten wahrscheinlich die Appellationen von dem Spruch eines Asega vor die übrigen Asegaen des ganzen Gaues; wenigstens treffen wir diese Proceßordnung bei den Brockmern an. And spreth thi hana, thet ma hine unriuchte due, sa kethe ma tha othere to gadere. d. i. „und spricht dann der Succumbent, daß man ihm

Unrecht thue, so rufe man die andern (drei Richter) zusammen." Lit. Broc. n. 173. In der Regel also erkannte nur ein Asega in den Streitigkeiten, die in seinem Districte vorfielen; doch kann es seyn, daß der Asega schon früh, oder doch später in wichtigen Angelegenheiten, auch die Vorsteher der in seinem Gerichtszwange belegenen Communen, die vormals Ehera hießen, und nun Baurenrichter genannt werden, zu Rathe gezogen habe. Dies scheint aus dem Altfr. L. R. S. 78 zu erhellen, wo bei dem Rechtsgange des Asega der Eherer erwähnet, und ausdrücklich hinzugefügt wird, daß der Asega den Gerichtstermin anordnet. Woraus dann zu folgen scheint, daß er, als Hauptrichter, den Proceß instruirte, und wenn etwa nicht immer, doch bei wichtigen Sachen, zu Ertheilung des Urtheils sich des Beiraths der Eherer, oder auch der Eedswara oder Tolfta (der Geschwornen, oder der Zwölfter) bediente. Solche Zwölfter kommen in dem Altfr. L. R. S. 178 und an mehreren Stellen vor. Indeß wird in unserm A. B. weder der Geschwornen, noch der Zwölfter gedacht. Ich muß daher anheimgestellet seyn lassen, ob diese Verfassung allgemein gewesen ist. Wahrscheinlich hatte der Asega, wo diese Verfassung Statt fand, unter seinem Vorsitze zwölf solche Beisitzer. Es läßt sich dieses nicht nur aus der Benennung der Tolfta, Zwölfter, sondern auch aus der alten fast allgemeinen Deutschen Gewohnheit, wornach das Gericht mit 12 Schöppen besetzet seyn mußte, vermuthen. So verordnet schon Kaiser Karl: Vult Dominus Imperator, ut in tale placitum veniat unusquisque Comes et adducat secum duodecim Scabinos. Capit. II. de 819 (Georg. p. 864); und der Schwaben-Spiegel: „Es ist etwa Gewohnheit, daß man zuuelf Mann nimt, die dem Richter sulen helffen richten, die haizzend Schepen." Cap. 162. Als die Friesischen Provinzen eine republicanische Form annahmen, die Kaiser ihnen keine Grafen mehr vorsetzten, und diese wieder keine Schulzen mehr bestellten, gehörte die ganze Rechtspflege allein vor den Asegaen, die bisher nur den, nach vorhergegangenem Schulzenbann angestellten, Proceß zwischen den von dem Schulzen citirten Partheien instruirten, das Urtheil aufmachten, und dem Schulzen die Execution überließen. Nun erlosch auch allmählig ihre Benennung, und ging in den allgemeinen Namen Richter (Riehtar oder Redger) über. Wir treffen daher, so wenig in den Lit. Br. als den unten im A. B. befindlichen Rüstringer Küren, keine Asegaen mehr an.

h) erkennet, dema. Dammen, deman, duomon bedeutet in allen Nordischen Sprachen: richten, rechtlich erkennen, recht sprechen. Dema ein Richter, dom ein rechtliches Erkenntniß, Urtheil, domsdag Gerichtstag. Wachter S. 253. Adelung IV, 1392. Schilt. p. 232. Kil. S. 113. Davon wieder urdema, verdammen, d. i. schuldig erkennen.

i) ertheilet, dele. Das vet. J. Fr. faßt beides: dema und dela, durch judicat zusammen. Allein beide Wörter sind doch verschieden. Demen ist rechtlich erkennen, ein rechtliches Erkenntniß aufmachen, oder fassen; delen hingegen heißt wörtlich: theilen, oder scheiden, und ist gerade das lateinische discernere. Durch solchen Ausspruch wird die ganze Streitsache geendigt, und den Partheien auf den Grund des gefaßten Erkenntnisses ihre gerechten Theile angewiesen. Daß dieses der Sinn dieser beiden Wörter ist, geht aus unserm Texte selbst hervor, wornach der Richter erst demt, erkennet, seine rechtliche Meinung fasset, und dann delt, seine rechtliche Meinung mittheilet, von sich giebt, und dadurch den Partheien ihre Gerechtsame, ihre gerechten Theile zuweiset. Noch deutlicher erscheint dieses in dem Altfr. L. R., wo die Stelle so lautet: so dwere als him di Aesga deelt ti riuchta doeme d. i. „so thue er, wie ihm der Asega anweiset, zutheilet, nach dem rechtlichen Erkenntnisse." Und gleich unten hier in unserm Texte finden wir: dom dela, „das aufgemachte Erkenntniß ertheilen." Nach der Cammer-Ger. Ordn. Th. 1, Tit. 13, §. 1 sollen die Beisitzer das Urtheil fassen, und aussprechen; jenes ist das demen, dieses das delen.

k) Volks-Landrecht. Das ist nach den allgemeinen Landesgesetzen. Denn lioed bedeutet auch allgemein (Altfr. Wb. S. 251), oder wie es im v. J. Fr. heißt: secundum jus vulgi et omnium Frisonum. Das Altfr. L. R. hat den Zusatz: iefta ney nedem, „nach den Umständen, oder nach Bewandtniß der Umstände", d. i. nach der Billigkeit, oder nach ihrem Gutdünken, wenn nämlich die Landesgesetze den vorliegenden Fall nicht entscheiden. Zwar waren die Richter angewiesen, sich strenge nach den geschriebenen Gesetzen zu richten, und kein willkürliches Urtheil zu sprechen: Judices tantum secundum scripturam judicent et nullatenus se-

cundum arbitrium suum. Sed discant pleniter legem scriptam. LL. Ludov. II, cap. 4 (Georg. p. 1149). Weil aber damals die wenigen geschriebenen Gesetze so sehr mager und die Observanzen schwankend waren, so mußte öfters, oder gewöhnlich, dieser Fall eintreten; und dann hatte das arbitrium des Asega einen großen Spielraum. Die Schöppen oder Beisitzer waren noch lange Zeit nachher daran so gewöhnt, daß in der Cammer-Ger. Ordnung (Theil 1, Tit. 13, §. 1) ausdrücklich verordnet wird, daß die Beisitzer nicht nach eigenem Gutdünken, sondern auf des Reichs gemeine Rechte das Urtheil fassen sollen. Und von den Sächsischen Schöppen schreibt Pfeiffer: quod voluntate et arbitrio magis suo jus dicerent, quam quod certi quidquam praescriptum haberent (de Orig. Lips. lib. 2, §. XI).

l) da darf kein Asega Urtheil ertheilen, dom to delande. Nach dem v. J. Fr.: Asega non debet quemquam judicare. Dom heißt hier also ein Urtheil. Uebrigens ist dies alles bis zu Ende dieser Kür offenbar ein Zusatz und Räsonnement der Glossatoren. Doch scheint dieser Zusatz schon alt zu seyn, weil man ihn in allen Exemplaren, jedoch unter sich abweichend, antrifft.

m) Kaiser. In allen Kűren kömmt bloß der König, und des Königs Bann vor. Hier aber bei dieser Stelle ist nach allen Exemplaren von dem Kaiser die Rede, woraus schon erhellet, daß dies ein Zusatz ist, jünger als der Text.

n) von Rom, d. i. Römischer Kaiser. So hat auch das v. J. Fr.: coram Imperatore Romano.

o) geschworen habe. Dies ist nicht so zu verstehen, daß er persönlich vor dem Kaiser den Eid schwören mußte, sondern daß der von dem Volke erwählte Asega von den Beamten des Kaisers im Namen des Letztern bestätigt und verpflichtet werden mußte. Der Kaiser hatte nicht bloß das Confirmations-Recht; sondern es konnte sogar bei Gerichts-Visitationen der Kaiserliche Missus die angestellten unredlichen oder auch untüchtigen Richter eigenmächtig absetzen, und an deren Stelle andere von dem Volke erwählte Richter eigenmächtig ansetzen und verpflichten. Ut missi nostri ubicunque malos Scabinos inveniunt, ejiciant et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant. Et cum electi fuerint, jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant. Cap. Wormat. de 829, II, 2, bei Georg. p. 901.

p) von dem Volke erkoren sey. Nach dem v. J. Fr.: nisi plebs elegerit ipsum. Unter Volk und plebs ist nicht der gemeine Mann, der Pöbel, sondern die Volksversammlung, worauf die stimmführenden Glieder erscheinen, zu verstehen. Plebs, conventus publicus. Gloss. med. lat. V, 337. Da nun der Asega nicht dem ganzen Friesischen Volke, sondern nur dem Districte, oder der Commune, worin er angestellt war, als Richter vorstand, so ward er auch nicht von der ganzen Nation, sondern nur von den Eingesessenen seines Districts gewählt. Eben so wurde es auch in den jüngern Zeiten in dem Friesischen Gau Brockmerland gehalten. Brockmerland war in vier Distrikte abgetheilt. Jedem Viertel stand ein Richter vor, der bloß in seinem Viertel die Streitigkeiten entschied. Diese vier Richter wurden jährlich in der Art von dem Volke gewählet, daß jedes Viertel seinen eigenen Richter ernannte. Alreke Burar biskeffe sine eyne Rediena inna hoke herna hit felle. d. i. „Jede Bauerschaft wähle ihre eignen Richter, in welchem Distrikte die Wahl vorfällt." Von den Richtern Brockmerl. S. 22.

q) so mag er denn Recht sprechen. Das Altfr. L. R. und das Hunf. L. R. haben: so aegh hi dan to witen alle riuchtlika tingh, dat sint Kesta ende Landriuchta, „so muß er denn wissen alle Rechte, das sind Volkskűren und Landrechte." Hiermit stimmt das v. J. Fr. überein. Auch hat das Plattd. A. B.: „So horet eme ock tho wetende, dath he woll gelehret sy, und wethe alle Lüdküste und Landrechte." Hieraus erhellt abermal, daß der Plattdeutsche Uebersetzer einen andern Codex vor sich gehabt habe, worin auch diese in unserm Codex ausgelassene Stelle befindlich gewesen ist. Nur ein Rechtskundiger Mann konnte also zu einem Asega ernannt werden, besonders mußte er die Volkskűren und die Landrechte kennen. So heißt es in dem Capitul. Lib. I, §. 60: Primo namque in judicio diligenter discernatur lex a sapientibus Populi composita (Volkskűren), ne per ignorantiam a via veritatis erret (Georg. p. 1298); und in LL. Ludov. II, cap. 4: Judices discant pleniter legem scriptam (p. 1249).

Wenn nun unser A. B. fortfährt: So mag er denn Recht sprechen; — so ist der Sinn: Wenn nun der Asega der Landesrechte kundig, er von dem Volke erwählt, und von den Kaiserlichen Beamten bestätigt und verpflichtet ist, dann kann er erst Recht sprechen, oder sein Amt antreten. Gerade dieses ist in L. alam. Tit. 41, §. 1 verordnet: Nullus caussas audire praesumat, nisi qui a Duce per conventionem populi judex constitutus est.

r) dem Feinde, gleich dem Freunde, d. i. ohne Ansehung der Person, unpartheiisch.

s) um des Eides willen. Liegt hier in dem Texte, wie es scheint, die Eidesformel des Asega; so würde sie ungefähr so lauten: Ich schwöre unpartheiisch Recht zu sprechen, so wie dem Freunde, so dem Feinde, und Wittwen, Waisen, Fremden und wehrlosen Leuten vorzüglich und eben so zu helfen, als meinen eigenen nächsten Verwandten. In dem Hunf. L. R. heißt es bloß: Hi scel dema tha letha alsa tha liava, tha fiande alsa friunda. „Er soll Recht sprechen, dem Bösen, wie dem Guten, dem Feinde, wie dem Freunde." Die Eidesformel der Brockmer-Richter finden wir genau in Lit. Broc. §. 2 vor: Alsa tha Redieua alraerest an gungath and ta hape kemen send, sa skelin hia al under ena suera eta mena loge oppe sente Jacobe, thet hia buta penningum and buta bedum helpa skela tha erma alsa tha rika, tha fianda alsa tha friunde. d. i. „Wenn die Richter zuerst ihr Amt angetreten und zusammen gekommen sind, so sollen sie schwören in der gemeinen Volksversammlung auf die Reliquien des heiligen Jakob, daß sie ohne Geld und Vorbitten helfen wollen dem Armen, wie dem Reichen, dem Feinde, wie dem Freunde." Nach dem Capitul. Wormat. von 829 mußten schon die Schöppen schwören, ut scienter injuste non judicent (Georg. p. 901). Und nach der Verordnung des Kaisers Lothar in LL. Longob. lib. 2, tit. 52, §. 34: ut juxta suam intelligentiam rectum judicent, et pro muneribus vel humana gratia justitiam non pervertant, nec differant. Hieraus gehet denn hervor, daß allenthalben die Richter vor Antritt ihres Amtes einen Eid haben ablegen müssen, und die Eidesformel dahin ausgegangen sey, daß sie ohne Unterschied der Person unpartheiisch urtheilen wollten.

t) Fremden, oder Reisenden, Waluberon. Man s. §. 11, e.

u) wehrlosen Leuten. Hierunter sind wohl überhaupt alle hülfsbedürftige Personen, oder, wie es am Schlusse dieser Kür heißt, solche Personen, die sich selbst nicht helfen können, zu verstehen.

v) Verwandten im dritten Grade oder Gliede, thredknilinge. Kne, Knie, heißt die Verwandtschaft; knileg verwandt, evenkne gleich nahe verwandt, wie knileg entfernter verwandt, biknia das Glied der Verwandtschaft berechnen. Altfr. Wb. S. 222. Eben diese Bedeutung haben in dem mittlern Zeitalter genu, geniculum. Usque ad sextum geniculum. L. Sal. tit. 17, §. 3. So wie geniculum von gignere, wird kne von kun und keme die Geburt, herkommen. Thred knia heißt der dritte Grad der Verwandtschaft, und thredkniling ein Verwandter im dritten Grade (von Wicht, S. 58). Das Plattd. A. B. hat: gelik tho helpende, alse synen bharen barden. Das letzte ist: „im dritten Grade geboren, oder dem Verwandten im dritten Grade." Die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 125 sind der Meinung, daß da man erst für einen Verwandten im dritten Grade als Zeuge auftreten konnte, und das Zeugniß für einen nähern Verwandten untersaget sey (von Wicht, S. 166); auch der Richter kein Urtheil in Streitigkeiten habe fällen dürfen, wobei einer seiner Verwandten im zweiten Grade interessirt gewesen. Diese Stelle würde also so zu erklären seyn: der Asega soll Wittwen, Waisen, Fremden und hülfsbedürftigen Personen eben so gerne helfen, als seinen eigenen Verwandten im dritten und in fernern Graden, in deren Processen er ein Urtheil fällen darf. Diese Meinung hat allerdings viel Wahrscheinlichkeit. Man s. auch II, §. 8, r.

w) ungerechte Gabe. Med, mede, praemium, meritum: Angl. sächs. bei Somner. Mede, mida, eine Gabe, und ein Geschenk. Altfr. Wb. S. 258, und von Wicht S. 10. Der Asega hatte unstreitig für seine Bemühung Gebühren. Außer diesen seinen Sporteln, die bei den Brockmern Biergeld hießen (von den Richtern Brockm. S. 56), durfte er aber keine ungerechte Gabe, d. i. Geschenke, annehmen.

x) versprochene Pfenninge. Lowa heißt angeloben und versprechen. Altfr. Wb. S. 253. Urlowa ist schon etwas mehr, und bedeutet eigentlich fest versprechen oder zusichern. Unter Pfenningen ist hier überhaupt Geld zu verstehen.

y) Und man ihn überführet mit zweien seiner Amtsgenossen. Diese Stelle, welche das Plattd. A. B. zwar ebenfalls hat, ist sonst in allen übrigen Exemplaren nicht vorhanden, und also wohl wieder ein neuer Zusatz der Glosse.

z) Ueberführet, urtinga. Gerade so verfuhren die Brockmer. Wenn ein Richter eines ungerechten Erkenntnisses beschuldigt war, so mußten seine Amtsgenossen die Sache untersuchen, und ihn entweder absolviren oder schuldig erkennen. Von den Richtern Brockm. S. 40. Uebrigens glaube ich, daß hier statt urtiuga überzeugen, überführen, urtinga, verurtheilen, gelesen werden müsse.

aa) Amtsgenossen, iven ethon. Eth ein Amt, Richteramt; Eedspil Gerichtssprengel. Iveneth ein Eben- oder Mit-Amtsgenosse. Altfr. Wb. S. 103.

bb) Königsgerichte, d. i. in dem von dem Königlichen Beamten dem Grafen oder Schulzen zu dem Ende angeordneten Gerichte, oder Bothing.

cc) kein Urtheil mehr sprechen, d. i. so wird er seines Amtes entsetzet, oder als Asega kassirt. In den Lit. Broc. n. 38 heißt es: hwase delt enne Undom, sa recht hi tha liudum achta merc, and sin hus bernema, and of tha ethe alte hond. d. i. „wo Jemand ein ungerechtes Urtheil spricht, so bezahle er dem Volke 8 Mark, und sein Haus verbrenne man, und er sey sogleich von seinem Amte (entsetzt)." Nach unserm As. B. wurde die Klage wider den angeblich bestochenen Richter bei dem Kaiserlichen Beamten, dem Grafen oder Schulzen angebracht. Auf dessen Verfügung mußten die benachbarten Amtsgenossen des beschuldigten Asega in dem Kaiserlichen Gerichte zusammentreten, und die angebrachte Klage untersuchen. Fanden sie ihn schuldig, und verurtheilten ihn, so wurde er sogleich seines Amtes entsetzet. In den Lit. Broc. finden wir diesen Proceß umständlicher, jedoch mit einiger Abänderung vor, weil damals keine Grafen und Schulzen mehr in Friesland vorhanden waren. Die Anklage eines ungerechten oder bestochenen Richters mußte an demselben Tage geschehen, wenn er das Urtheil auf dem Warfe (der offnen Gerichtsstelle) publicirt hatte. Dann mußte der Ankläger Caution stellen. Diese nahm der nächstwohnende Richter in Empfang. War der Vorstand geleistet, so durfte die Sache nicht ausgesöhnt werden. Die drei Amtsgenossen des beschuldigten Richters mußten dann in dem gemeinen Volksgerichte die Sache untersuchen. Erkannten sie den Richter schuldig, so wurde er sofort seines Amtes entsetzet, mußte 8 Mark Strafe dem Volke entrichten, und sein Haus wurde verbrannt. Seine Stelle wurde erst bei der jährlichen Wahl am Walpurgistage wieder besetzet, und bis dahin von seinen vorigen Amtsgenossen das Richteramt in seinem Viertel verwaltet. Von den Richtern Brockm. S. 38—44. Das Extr. A. B. erwähnt ebenfalls eines bestochenen Asega, und sagt weiter: Sa hach ma sin hus te bernande — end opa tha warue nen hus to makende, al hwenne opa there hirthstede en grene turf waxt. Sa hach ma thene turf upto greuande — „so muß man sein Haus verbrennen, und soll auf dem Warfe kein Haus gemacht werden. Wenn auf der Heerdstelle grüner Rasen wächst, so muß man den Rasen aufgraben."

dd) den Priester bezeichnet. Die Herausgeber des Altfr. L. R. sind der Meinung, daß Asega und Ewart von ein und derselben Bedeutung seyen, und beide von Ae, Ee, Ewa, ein Gesetz, herkommen. Wenn nun ein Priester nach dem Archaeol. Teut. bei Leibnitz in Coll. etym. p. 52 Ewarto (Gesetzwärter) hieß, weil ihm, wie Leibnitz vermuthet, die Auslegung der Gesetze und besonders des göttliches Gesetzes anvertrauet war, oder etwa weil er auf die Beobachtung oder Bewahrung der Gesetze halten sollte; so glauben die Herausgeber des Altfr. L. R. daß unser Text darauf ziele. Weil aber im Friesischen ein Priester nirgend Ewart genannt wird, so muß ich diese Auslegung bezweifeln. Das Emſ. und Hunſ. L. R. haben, hi scel dema tha letha alsa liaua tha fiande alse friunde. Wante thi Asega bitecnath thene Prester. Thi Prester ande thi Asega hia scelen alle riuchtlike thing dema ande delen, alsa scelen hia hira sela bihalda. d. i. „Er soll urtheilen über die Bösen, so wie über die Guten, über die Feinde, so wie über die Freunde: denn der Asega bezeichnet den Priester. Der Priester und der Asega sollen alle rechtliche Sachen beurtheilen und entscheiden, so können sie ihre Seelen erhalten. Der

Sinn dürfte dieser seyn. Der Asega soll unpartheiisch richten, denn er bezeichnet einen Priester, oder ist gleich einem Priester; weil der Priester und der Asega alle rechtliche Sachen (jener im Sendstuhle, dieser im bürgerlichen Gerichte) entscheiden. Sie können ihre Seelen, oder ihr unbeflecktes Gewissen erhalten, wenn sie so verfahren, d. i. über Gute und Böse, Feinde und Freunde unpartheiisch richten. Hier wird also bloß der Asega mit einem Priester verglichen. Diese Vergleichung kann um so weniger befremden, da man noch itzt den Richter durch den Priester der Gerechtigkeit bezeichnet. Unser A. B., das v. J Fr., und das Altfr. L. R. haben diese Glosse noch weiter ausgeschmückt. Es ist hier entweder ein bloßes Wortspiel angebracht, oder man hat wirklich geglaubt, daß Asega oder Aesga, von agen Augen herkommen. Dann ist der Sinn: der Asega bezeichnet den Priester, oder ist dem Priester gleich; denn beide sollen recht sehen, und Augen der Christenheit seyn. Sie sollen, der eine in geistlichen, der andere in weltlichen Sachen, dem Hülfsbedürftigen helfen, und (nach dem Zusatz des Altfr. L. R.: ende dyn wei wisa, und des v. J. Fr.: juvare et viam ostendere) Leiter der Blinden seyn.

Der Inhalt dieser dritten Volkskür ist also: Niemand darf im Besitze seiner Güter von seinen Mitbürgern gestört werden, so lange ihm sein Gut nach einem förmlichen Proceß durch ein rechtliches Urtheil nicht abgesprochen ist. Dann aber muß er sich der Sentenz schlechterdings unterwerfen. Fehlte es aber dem Processe an den gehörigen Formen, oder hätte der Richter sich gar bestechen lassen, so kann jener auch dann nicht bis zu einer nähern Revision aus dem Besitze gesetzet werden. So weit der Text. Alles übrige sind nachher zugefügte Glossen. Davon überzeugt uns die Vergleichung dieser Kür mit dem ersten Landrechte, welches eine wörtliche Erneuerung derselben ist. Die Glossen belehren uns, daß das Volk aus dem Distrikte, dem der Asega als Richter vorgesetzt wurde, diesen zwar selbst gewählt habe, er aber von dem Kaiserlichen Beamten, dem Grafen oder Schulzen in Eid genommen und bestätigt worden. Die Kenntniß der Landesgesetze und Gewohnheiten, und besonders der Volkskűren und Landrechte, wurden durchaus bei dem Asega erfordert. Seine erste Pflicht war, ohne Unterschied der Person unpartheiisch zu richten, vorzüglich aber Wittwen, Waisen, Fremden, und Armen zu helfen. Um dem Verdacht der Zuneigung und Partheilichkeit zu entgehen, durfte er in Sachen worin eine der Partheien mit ihm in dem dritten Grade der Blutsverwandtschaft stand, kein Urtheil sprechen. Wurde er der Bestechung beschuldigt, so mußten seine Amtsgenossen aus den übrigen Distrikten des Gaues in dem von dem Schulzen gehegten Königsbann zusammentreten, und die Sache untersuchen. Wurde er verurtheilt, so verlor er sofort sein Amt. Einen Commentarius zu dieser Kür trift man unten II, §. 1 an.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Wenn einer den andern beraubet. Eben dieses ist auch dem Anschein nach in der vorigen dritten Kür untersagt. Daher heißt es in dem Ostfr. L. R.: „die vierte Willkür ist nicht weniger der ersten (worin aber von den Eingriffen der Obrigkeit die Rede ist) und dritten gleich." Die Herausgeber des Altfr. L. R. finden folgenden Unterschied zwischen der vorigen und dieser Kür. Nach jener, sagen sie, darf Niemand den redlichen Besitzer stören; nach dieser aber darf auch der rechtliche Eigenthümer den unredlichen Besitzer nicht eigenmächtig aus dem Besitze setzen. Allein, in der dritten wird so wenig des redlichen, als in der vierten des unredlichen Besitzers gedacht. Ich glaube vielmehr, daß nach §. 3 Jedweder bei dem ruhigen Besitze eines gerichtlich in Anspruch genommenen Gutes so lange gesichert seyn solle, als ihm solches

durch einen förmlichen Proceß und eine rechtskräftige Sentenz nicht abgesprochen ist; dagegen in diesem §. 4 die eigenmächtige Störung des Besitzers ohne vorhergegangenen Proceß bei einer namhaften Geldbuße untersagt worden.

b) ohne gerichtlichen Proceß, umbethingades: außergerichtlich. Das Altfr. L. R. hat onbitingades tinghes, ohne vollendeten und abgeurtheilten Proceß. Das v. J. Fr.: sine conventione civili et sine auctoritate Asegae et populi, also eigenmächtig; und hierin steckt denn der Unterschied zwischen dieser und der vorigen Kür.

c) Besitzung angreift, an sine were fore. Wörtlich: in seinen Besitz fährt; und richtig nach dem v. J. Fr.: quicunque invadit alterius possessiones.

d) Reiler Marken, reilmerkon. In Friesland rechnete man nach Marken, die verschiedenen Werth hatten. Es gab alte, neue, schwere, leichte, volle, Engelsche, Luive, Weddische, und Reiler Marken. Deren Werth zu bestimmen, wird äußerst schwer halten. Unser A. B. läßt hier und §. 13 vier Wedden auf die Reiler Mark gehen, und setzet jede Wedde auf 12 Pfenninge. So auch das v. J. Fr. Wenn nun der Pfenning auf ein Krumstert gerechnet wird, Ostfr. L. R. S. 737, ein Krumstert aber $\frac{2}{5}$ Stüber beträgt (§. 2); so würde eine Wedde auf $4\frac{4}{5}$ Stüber, und eine Reiler Mark auf $19\frac{1}{5}$ Stüber zu rechnen seyn. Wie schwankend aber solche Berechnungen sind, ergeht schon daraus, daß nach dem A. B. VII, §. 35 die Reiler Mark für 4 Schillinge, nach dem Ostfr. L. R. S. 736 aber für 12 Schill. genommen wird.

e) Weden. Diese mögten denn etwa nach der vorigen Anmerkung $4\frac{4}{5}$ Stüber betragen haben, und sind also darunter keine in dieser Gegend bekannte Witten zu verstehen.

f) Pfenningen. Diese kommen in verschiedener Bedeutung vor. Hier ist ein Pfenning, denarius, $\frac{1}{12}$ einer Wedde, also nach voriger Berechnung $\frac{2}{5}$ Stüber.

g) Völlig bezahlt, efullat: f. II, §. 23. — Der Inhalt dieser Kür wäre dann kurz folgender. Niemand darf ohne vorhergegangenen Proceß und ohne richterliche Autorisation bei Strafe von zehn Reiler Marken sich in den Besitz eines von einem Dritten possedirten Gutes setzen, wenn er auch sonst daran einen gerechten Anspruch haben sollte.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Freie Mann. Ist ein Zusatz, den die andern Codices nicht haben.

b) halten mag. Auch alle andere Codices haben halda, halten. Das v. J. Fr. übersetzt es wörtlich: debet tueneri (teneri). Mit Eiden halten, ist ein Ausdruck, der oft vorkömmt, und bedeutet: mittelst der Eide oder durch Eide sein Recht auf eine streitige Sache beweisen, und dadurch sie erhalten oder behalten. So steht auch in dem Ostfr. L. R. S. 53: holden of bewiesen. Mit zwölf Händen halten heißt: Sein Recht mit zwölf Consacramentalen erweisen. Hier ist nicht von dem Grade der Verwandtschaft und dem daraus zu folgernden Erbrecht, sondern von der Lawa, der Nachlassenschaft selbst, oder einem streitigen Stücke aus der Erbschaft, die Rede, und wird hier der Beweis bezielet, daß dieses oder jenes bestrittene Gut wirklich zu der Erbmasse gehöre, und der Erblasser solches eigenthümlich besessen habe.

c) Nachlassenschaft, Erbschaft. Lawa, laewa, lewa, und lowa, heißt nachlassen, übrig lassen; lawa die Nachlassenschaft; und lawa lewa Erbschaft nachlassen. Altfr. Wb. S. 231, und v. Wicht, S. 257.

d) Vaters, federes. Ich bemerke nur, daß hier alle Codices sowohl in Absicht der Benennung, als der Ordnung der darin benannten Verwandten abweichen. Doch kommen sie in der Hauptsache darin mit einander überein, daß dieses den Verwandten verliehene Vorrecht sich nur bis zu dem mit eingeschlossenen dritten Grade der Verwandtschaft erstrecken solle. Am kürzesten drückt sich das Altfr. L. R. aus. Es redet bloß von Erbgut aus dem dritten Grade, und von voreltrlichen Erbgütern. So mag denn auch die Original-Kür gefaßt gewesen, und die besondere Benennung der Personen nur Zusätze seyn.

e) Nachlassenschaft seiner Vorfahren, ediles lawa. Ethel heißt Vaterland. Somn. Edil, die Verwandtschaft, und das väterliche Geschlecht. Wacht. S. 18. 25. Edilen mögen dann wohl eigentlich und im engern Sinne die Vorfahren väterlicher Seite seyn, sonst aber überhaupt die Vorfahren bedeuten. Hier ist von der zweiten und dritten Generation die Rede, und sind daher Großeltern und Urgroßeltern zu verstehen. Unten II, §. 6, q, werden Ediles für Großeltern genommen.

f) Mutterbruders, emes. Eam, angl. sächs.; Ohm, oom, N. s. Ohmis (emes) dat is Moeders Broeders Erfnisse: Ostfr. L. R. S. 51. Eme, Oheim, ist also der Mutterbruder; dagegen hieß der Vatersbruder federia: s. II, § 6, f.

g) Großmutter, alda moder; wörtlich: Altmutter. In dem Nordfr. L. R. §. 1, und in den Willküren von Langw. §. 25, werden ausdrücklich die Großeltern olde Vader und olde Moder genannt; so auch in dem Pl. A. B. II, §. 21. Der Ostfriese nennet die Großeltern Best Vaer, Best Moer.

h) Verwandte im dritten Grade, thredknilinges. Nach dem Emss. L.R.: thredda knia lawa, die Nachlassenschaft des dritten Knies oder Gliedes. Das v. J. Fr. hat tredkina et tredgia. Sollten wirklich tredkina und tredgia von einander unterschieden seyn, so mag das erste Wort vielleicht den dritten Grad der aufsteigenden Linie, aus welcher man entsprossen ist, bedeuten, und von kinen, hervorkeimen, entspringen, Altfr. W. B. S. 221, herzuleiten seyn; wogegen tredgia oder tredzia den dritten Grad in absteigender Linie, die durch unsere eigene Zeugung (thia zeugen und gebären, Altfr. Wb. S. 367) geschehen ist, bezeichnen würde. So heißt es ausdrücklich in dem Langw. L. R. von 1282 S. 12: Tredziaen, dat sint Kindes Kinder. Daß diese Kür durch thredkniling den Verwandten im dritten Grade bezielet, daran ist gar kein Zweifel; s. auch §. 3, r. Uebrigens scheint es, daß die Friesen schon früh in der Seitenlinie die Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater gezählt, und, wie nach der Canonischen Computation, nur Eine Seite gezählt haben. Denn in dem angeführten Langw. L. R. §. 5 heißt es: Dit sint Tridzia love, so waer broeders sint ende se süstern utbaelen, en se ander Kinderen thuet en wint, en dat Kint een ander voert wint, so ist in dat derde gecomen. Schwester Kindeskinder werden hier also mit dem Großoheim in den dritten Grad gesetzet, da sie nach der gewöhnlichen Civil-Computation im vierten Grade stehen. In jüngern Zeiten ist bei dieser Berechnung gar kein Bedenken, indem das Ostfr. L. R. S. 313 Geschwister in den ersten, und Geschwisterkinder in den zweiten Grad stellt.

i) Mit zwölf Händen. Hier wird die Hand, die der schwörende Zeuge ausstrecken, oder, wie hier der Fall ist, auf die Heiligen legen mußte, für den Zeugen selbst genommen. Juvare manu tertia, manu quinta, septima, duodecima, vicesima quarta u. s. w. sind bekannte in den Capitularien und den Germanischen Gesetzen vorkommende Ausdrücke. Die andern Codices dieser Kür haben mit tolef manna eden, mit zwölf Männer Eiden, d. i. mit zwölf mitschwörenden Zeugen. Die Zahl der Consacramentalen oder Mitschwörenden war nach Bewandtniß der Umstände und nach Verschiedenheit des Objects, bald größer bald kleiner. Gewöhnlich wurden 12 genommen. Dreyer de usu gen. Juris angl. sax. p. 170. In solchen Sachen, die die Verwandtschaft betrafen, wenn z. E. eine verlobte Braut verstoßen, oder in die Verwandtschaft eingeführt werden sollte, oder auch wenn einem freigebornen Manne sein Stand bestritten und er als Lasse oder Sklave in Anspruch genommen wurde; dann konnten seine Verwandte als Consacramentalen für ihn auftreten. Cum 25 solidis componat parentibus, et cum duodecim sacramentalibus juret de suo genere nominalis, ut non per invidiam parentum ejus (sponsae) dimisisset, sed propter amorem alterius alteram duxerit: L. Bajar. Tit. 7, cap. 6. Si quis hominem inge-

ingenuum ad servitium requirit, cum **duodecim hominibus de suis proximis parentibus in sanctis** juret, et se ingenuum esse faciat: Capit. 3 anni 813, cap. 9. Gerade so bei dem Friesen, wenn ihm sein Erbgut, welches aus der Verwandtschaft entsprossen war, streitig gemacht wurde. Er schwor, und mit ihm 12 seiner Consacramentalen aus seiner Verwandtschaft. Letzteres geht zwar nicht aus dem A. B., indessen doch aus allen andern Exemplaren hervor. Das v. J. Fr. hat: cum Det juramentis; das Altfr. L. R., das Hunf. L. R., und das Ostfr. L. R.: mit det Eyden. Daß Deth Eyde solche Eide sind, die von 2 Consacramentalen aus der Verwandtschaft abgestattet wurden, ist klar; s. unten II, §. 4, und auch diese Consacramentalen mußten auf die Heiligen, oder wie es in dem angeführten L. Bajuv. heißt, in Sanctis schwören.

k) **Auf die Heiligen**, antha withon; wörtlich: an oder auf den **Wethen**. In dem Plattd. A. B. ist es unrichtig übersetzt durch: **und Wethen**, welches den Sinn durchaus verstellt. In dem 23ten Landrechte kömmt derselbe Ausdruck wieder vor, und wird in dem Plattd. A. B. richtig übersetzt: ahn (an) den Weeten. Im v. J. Fr. heißt es: cum XII with juramentis. Ein **With-Eid**, und ein Eid auf oder an den Withen, ist also einerlei. Was aber jenes sey, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Der Reg. Rath v. Wicht hielt die With-Eide für Eide welche von den Witen, den Wissenden, also von den Richtern und Schöppen, ausgeschworen wurden. Ostfr. L. R. S. 286. Hier aber schwören 12 Verwandte einen Witheid, oder einen Eid auf die Withen; und nach der achten Kür schwören 12 Männer, nämlich 4 Edelleute, vier freigeborne Männer und vier Lassen, an tha withon. Auch diese waren denn wieder keine Richter und Schöppen. Halsema leitet das Wort von wita, weten, **zeugen** her, und hält es für einen Zeugeneid überhaupt: Soc. pro exc. jure patr. II, im Anhange S. 46. Allein dann ist in unserm Texte, und in mehrern Stellen wo der Witheide gedacht wird, kein Sinn. Was soll es heißen: mit zwölf Männern und mit Zeugen? Diese waren ja eben die Zeugen, die Conjuratoren. Die Herausgeber des Altfr. L. R. leiten das Wort von Witut Gesetz her: S. 128. Darnach sollen Witheide gesetzmäßige Eide seyn, die von solchen Zeugen geschworen wurden, die als gesetzmäßige Zeugen auftreten konnten. Auch vermuthen sie, daß Witheid etwa ein **Wieder-Eid**, rejuramentum seyn könne, indem die Conjuratoren, wenn Kläger oder Beklagter den Haupteid abgestattet hatte, wieder schworen, daß sie glaubten er habe recht geschworen. Ein Witheid, von with wieder, würde also derselbe Eid seyn, welcher in den Salischen Gesetzen Wedredum heißt. Diese bloß schwankende Etymologie kann aber diesen Meinungen nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit geben. Endlich sucht Puffendorf in Observ. T. III, obs. 108 weitläufig zu erweisen, daß die Westphälischen Fehmgerichte **Wethen** genannt werden, und die Wetheide solche Eide gewesen seyn, die in den Fehmgerichten abgestattet wurden. Doch ich kann mich bei diesen verschiedenen Meinungen nicht länger aufhalten. Wenn wia **weihen, heiligen**, wit, widet **heilig**, weth der Altar, widem und widemung **Kirchen- oder Heiligengut**, wida **Reliquien** der Heiligen u. s. w. heißen (Altfr. Wb. S. 414); wenn es ferner bekannt ist, daß gewöhnlich bei solennen Eiden der Schwörende die Hand auf heilige Sachen, auf das Evangelium, auf ein geweihtes Kreuz, auf Altäre, auf die Gräber der Heiligen, auf die Reliquien u. s. w. legen mußte; so kann ein Witheid, oder ein Eid anda withon, auf den Withen, wohl nichts anders seyn, als das in den Germanischen Gesetzen vorkommende jurare ad sacra, super Crucem, in altari, super altare consecratum, super librum et crucem, super textum Evangelii, in sanctis, super sanctos, ad sanctorum sepulchra, ad sanctorum reliquias (du **Fresne**, sub v. Juram. II, 170 — 175). So schworen denn auch die Friesen mit Auflegung der Hand auf das Kreuz: VI mannen op dat cruce, mit sechs Consacramentalen auf das Creuz (Alt-Ostfr. L. R. 7 Landr.); noch gewöhnlicher auf die Reliquien der Heiligen: super reliquiis sanctorum, L. Fr. tit 10; und besonders auf die Reliquien des Heiligen, der der Schutzpatron der Gemeine, oder der Kirche war. So mußte der Brockmer Friese auf die Reliquien des heiligen Jakob schwören: Sa skelin hia under ena suera eta mena loge oppa sente Jacobe. „Dann sollen sie (die Richter) zusammen in der gemeinen Versammlung auf den heiligen Jakob schwören." Lit. Broem. §. 2. Daß übrigens ein Eid anda withon, auf die Withen, oder ein Witheid, ein solcher ist, welcher auf die Heiligen geschworen wurde, davon wird man sich völlig überzeugen, wenn man das 17te Landrecht nach dem A. B. mit dem v. J. Fr. vergleichet.

Dorten heißt es: sa skil hi undsuera mit achta handon an tha withon, d. i. „so soll er schwören mit acht Händen auf die Withen;" und hier nach dem lateinischen Text: abjuret cum octo juramentis in reliquiis. Noch deutlicher heißt es in dem 10ten Landr. ova tha heligon enne eth to sverande, „über die Heiligen einen Eid zu schwören," und in dem v. J. Fr. jurare cum with juramento. Die Angelsachsen nannten dieses withon, das Heiligthum, welches also von derselben Bedeutung ist. On thone Drihten, the taes haligdom is, ic wille N. N. „Auf Gott, dem dies Heiligthum ist, will ich N. N." Wilkins LL. Angl. Sax. p. 63. Bei diesen Witheiden mußte der Schwörende die Hand entweder auf den Altar, der dem Heiligen gewidmet war, oder auf dessen Reliquien legen. Die Eidesformel eines solchen Witheides treffen wir in dem Altfr. L. R. an: So ist riucht, dat hy syn hand op da Helligha lidsa schil, ende di Aesga schil him dine eed stawia: dat him God alsoe helpe ende dae Helligha. „So ist „Rechtens, daß er seine Hand auf die Heiligen legen solle, und der Aesga soll ihm den Eid vor„halten, daß ihm Gott also helfen solle, und die Heiligen:" S. 57. Dies ist die nämliche Eidesformel, die Karl der Große vorgeschrieben hat: Omnia juramenta in ecclesiis, aut super reliquias sanctorum jurentur. Et sic juret: Sic illum Deus adjuvet et Sancti, quorum reliquiae istae sunt, ut inde veritatem dicet. LL. Car. M. cap. 38 (bei Georgisch p. 1144). Hatte der Kläger oder Beklagte Conjuratoren, so mußten diese das Reliquienkästchen berühren, er selbst aber legte seine Hand oben auf die Hände seiner Mitschwörenden. Ista sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat, et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adjuvet, vel illae reliquiae ad illas manus, quas comprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit. L. Allem. Tit. 6, §. 7 (Georgisch, p. 200). Zufolge des Huns. L. R. (s. unten II, §. 7, c) schwor der Hauptschwörende zuerst, dann die Consacramentalen, und endlich schwor der Hauptschwörende zuletzt wieder, daß er und seine Consacramentalen recht geschworen hatten. Bei abgeläugneten oder negativen Thatsachen schworen die Consacramentalen de credulitate. — Ich bemerke nur noch, daß bei geringfügigen Sachen nicht die Altäre oder Reliquien berührt wurden, und also keine Witheide Statt fanden, sondern man dann die Hand auf ein Stück Geld, oder auf das Kleid legte. Si servus rem magnam furasse dicatur, — dominus in reliquiis sanctorum jurare debet. Si vero de minoribus furtis a servo perpetratis fuerit interpellatus, in vestimento vel pecunia jurare poterit: LL. Fr. Tit. 12.

l) ohne Streit, buta stride. Eben so das Altfr. und das Huns. L. R. Dagegen hat das v. J. Fr. sine duello. Ich glaube aber, daß der Lateinische Uebersetzer, und auch von Wicht S. 50, sich irren, wenn sie hier unter Strid, Streit, das Kampfordale verstehen, denn dieses kömmt immer unter der Benennung Kamp vor. Ohne Streit, nach dem Ostfr. L. R. sunder Kyf, ohne Zänkerei, heißt wohl weiter nichts, als ohne Widerrede, ohne fernere processualische Weitläuftigkeiten. Daß dies der Sinn ist, belehrt uns das 21te L. R. (s. II, §. 21). Das in dem A. B. dort vorkommende: ohne Streit, wird in dem Altfr. und in dem Huns. L. R. so erklärt: dann darf er sich auf keinen Proceß weiter einlassen, dann ist er jedes Prozesses überhoben und bei seinem Besitze gesichert. s. II, §. 2, h, und I, §. 14, l. Man vergleiche hiermit die Willk. v. Langow von 1282, §. 10. Darnach müssen die nächsten Verwandten eines entflohenen Diebes die Brüchen bezahlen, wogegen sie berechtigt waren, zu varen in des voervluchtigen guet, buten strit. Hier kann von keinem Kampfordale die Rede seyn. Wenn man die angeführten andern Codices mit unserm Texte vergleicht; so mag dies der Sinn dieser Kür seyn: Ist ein zur Nachlassenschaft eines Verstorbenen gehöriges Stück streitig, so wird dem Erben verstattet, seine Zeugen oder Mitschwörende aus der Verwandtschaft zu nehmen. Schwören diese mit ihm auf die Heiligen, daß dieses streitige Gut ein Eigenthum des Erblassers gewesen; so ist er bei dem Besitze gesichert, und darf sich auf keinen Gegenbeweis oder fernere processualische Weitläuftigkeiten einlassen. Eben dieses Vorrecht hat der Erbe, wenn ein Dritter sich in dem Besitze befindet, und er das Gut vindiciren will. Indessen genießet der Erbe nur dieses Vorrecht, wenn die Nachlassenschaft innerhalb des dritten Grades auf ihn vererbet ist. Steht er weiter von dem Erblasser entfernt, so muß er sich dem gewöhnlichen Laufe des Processes unterwerfen. — Mit dieser Kür stehet das 7te und 21te Landrecht in Verbindung.

Anmerkungen zu §. 6.

a) Kaufland. In der vorigen Kür wird von Erbgütern, in dieser von geistlichen Gütern, die den Kirchen und Klöstern zustehen, gehandelt. Dies bewährt der Zusammenhang, die Vergleichung mit den andern Exemplaren, und besonders der Schluß dieser Kür. Da hier, so wie in dem vorigen §., halten „beweisen" heißt, so handelt auch dieser Titel von den Beweismitteln der geistlichen Güter. Der erste hier vorkommende Titel des Eigenthums ist der Kauf. Kaufland bedarf keiner Erklärung.

b) Buchland. Das Huns. L. R. hat: caplond end Gadeshuse segin (entweder Segin Segen, d. i. Reichthum an Gütern; oder, wenn hier ein Schreibfehler seyn mögte, Sakin Sachen) ther ma ta helgum jewen, iefiha bockat hebbe. d. i. „Kaufland und geistliche Güter, „die man den Heiligen gegeben, oder gebuchet hat." So auch das Ems. L. R. egeuen iefta bocad hebbe. In dem Ostfr. L. R. S. 33 steht: Koupland, oder Landgoeder Gades-Huiseren gegeven. Von Wicht sagt in der Anmerkung: „in vielen andern Exemplaren stehet, statt gegeven, geboufet". Geben und Buchen, zu Buche bringen, oder in ein Buch eintragen, sind also genau mit einander verbunden. Ein Buchland dürfte also ein geschenktes Land seyn, wovon die Schenkung, zu derselben stärkern Befestigung, gebuchet oder schriftlich verfaßt ist. — Nach den Allemannischen Gesetzen mußte der, welcher einer Kirche etwas schenkte, diese Schenkung in Gegenwart von sieben Zeugen schriftlich bestätigen lassen, und dann die Urkunde auf den Altar legen: LL. allem. tit. 1, art. 1; tit. 2, art. 2. Nachher wurden die Namen derer, welche sich freigebig einer Kirche bezeiget hatten, in ein besonderes Buch verzeichnet, welches das Buch des Lebens hieß. Hieraus wurden zu ihrem Andenken ihre Namen jährlich öffentlich verlesen: Halthaus Gloss. Germ. p. 191. So wurden dann die geschenkten Güter gebuchet. Nach unserm Texte und in Vergleichung mit andern Exemplaren ist also Buchland hier ein Land, welches der Kirche, oder sonst einem geistlichen Institute (den Gotteshäusern), es sey unbedingt, oder unter einem gewissen Vorbehalt geschenket, und wovon die Schenkung durch eine schriftliche Urkunde bestätiget ist. Terra possessione ecclesiarum data, data vel oblata, nach dem v. J. Fr. Wir haben hier also den zweiten Titel des rechtmäßigen Besitzes: die förmliche Schenkung.

c) geistliches Erbe. Erve, Erbe, heißt in dem Friesischen überhaupt: Land; gren erve, grünes Land. Altfr. Wb. S. 101. Geistliches Erbe bezeichnet also Kirchen- oder Klosterland, welches weder gekauft noch geschenkt ist, und wovon kein anderer Titel, als ein langjähriger Besitz, nachgewiesen werden kann.

d) sieben Männer. Die Geistlichkeit bedurfte also nur sieben Zeugen zu dem Beweise ihres in Anspruch genommenen Eigenthums; welche aber ebenfalls, wie nach der vorigen Kür die Conjuratoren bei dem Beweise eines Erbgutes, anda withon, auf die Heiligen, schwören mußten. Das Ems. L. R. bezeichnet diese sieben Männer: mith sex fri fagethom, an det soghende scel wesa thi wigeda Prestere, „mit sechs freyen Vögten, und der siebende soll der geweihte Priester seyn." Wahrscheinlich ein eigenmächtiger Zusatz!

e) Jeder dieser ... Solche Leute also, die sich der groben Laster, des Meineides, des Mordes, der Hurerei, des Ehebruchs schuldig gemacht, oder wegen ihrer Vergehungen überhaupt sich der Karine unterwerfen mußten, waren keine gültige Zeugen; sie wurden nicht angenommen. So heißt es auch in L. Wisigot. lib. 2, tit. 4, art. 1: Homicidae, malefici, fures, qui falsum testimonium dixerint, nullatenus erunt ad testimonium admittendi.

f) unbefleckt, umbewllen. Von vul schmutzig, wllen, besudeln, beflecken. Altfr. Wb. S. 425.

g) Ehebruch, an swesbedde. Swet heißt nahe, und die Gränze; swethen, die Nachbarn. Altfr. Wb. S. 360. s. auch VII, §. 32. Die wörtliche Uebersetzung würde also seyn: von des Nächsten Bette. Das Huns. und Altfr. L. R. erwähnen bloß der Hurerei, worunter denn der Ehebruch von selbst mit begriffen ist. In dem v. J. Fr. wird auch nicht einmal der

Hurerei gedacht. In dem Plattd. A. B. steht: ock dath he ahn syne Sybbe so verne nicht avertredene heft, dath — Der Uebersetzer hat vielleicht das Wort Swesbedde nicht verstanden, und macht aus swes oder swet Sibbe, einen Verwandten. Pufendorf folgert aus diesem Mißverstande in der Anmerkung, daß keine Verwandte Consacramentalen seyn können; davon ist aber hier gar die Rede nicht.

h) Vergriffen, oder vergangen habe, urgripin. Das Altfr. L. R. hat: ner aen neen sonda dat hy Karina schieldich se: d. i. „noch mit keiner Sünde (befleckt) daß er einer Karine „schuldig sey." Und das v. J. Fr. schlechtweg: aut criminosi rei carine. Der Sinn unsers Textes ist also: der Zeuge soll kein Hurer, Meineidiger u. s. w. seyn, daß er sich der Karine unterwerfen muß.

i) Karine, Karina. Geringe Vergehungen oder Schwachheitssünden wurden mit einem siebentägigen Fasten abgebüsset. Eine solche Kirchenbuße hieß von der Zahl der Tage Septena. Glos. med. lat. T. VI, p. 193. Größere Vergehungen wurden mit einem Fasten von vierzig Tagen abgebüßt. Nach Maaßgabe der Größe eines Verbrechens mußte eine solche Kirchenbuße zwei, fünf, sieben und mehrere Jahre wiederholt werden, wenn nicht die Wiederholungen durch erkaufte Ablässe oder Indulgenzen verkürzt wurden. Eine große Kirchenbuße hieß von der Zahl der vierzig Tage quadragena. Hieraus ist quarantena, und dann abgekürzt, Carena entstanden. Das Hunf. L. R. hat hier Karfesta, Carfasten, d. i. ein Fasten von 40 Tagen. Ein solcher büßender Sünder hieß auch nach unserm Asegab. in der eilften Kür, Karfester, und nach dem v. J. Fr. Carinarius. Daß denn aber die Karina eine solche Kirchenbuße gewesen sey, davon überzeugt uns das cap. 2. X. de spons. duor.: „et XL. dies in pane et aqua, quod carenam vocant, cum septem sequentibus annis poeniteas." Ausführlicher habe ich mich auf die Karena in dem Allgem. Liter. Anzeiger von 1799, N. 72, S. 714 eingelassen, wohin ich mich beziehe.

k) Credo und Pater. Es scheint wohl, daß die Glaubensartikel, die man für das Siegel des Glaubens hielt (signaculum fidei: Capit lib. 5, cap. 161), und das Vaterunser das Schibolet gewesen seyn, woraus die Geistlichkeit oder die Richter beurtheilen sollten, ob der Zeuge so weit in der christlichen Religion unterrichtet sey, daß er einen Begrif von einem Eide habe, und die Folgen des Meineides kannte. Konnte er denn das Credo und Pater noster herbeten; so war er ein gültiger Zeuge. So mußten auch die Taufzeugen, oder die welche ein Kind aus der Taufe hoben, das Credo und das pater noster hersagen können. Ut neque viri neque feminae de sacro fonte filios vel filiolas suscipiant, nisi memoriter symbolum et orationem dominicam tenuerunt: Capitul. lib. 6, cap. 175 (bei Georgisch S. 1541). Das Altfr. L. R. hat: Ende dae schillet alle kona hiara Pater noster, ende Credo in Deum, ende da scrifta, datse Papen ende wise leken deer naet oen sane, d. i. „und sie sollen alle kennen ihr P. n. und Cr., und die Schriften, so daß Pfaffen und weise Layen sie nicht darüber ansprechen." Schriften ist gewiß ein jüngerer Zusatz. Die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 129 verstehen darunter Gebetbücher. Sollten aber nicht etwa die geschriebenen göttlichen zehn Gebote gemeinet seyn? Ich vermuthe dieses, weil in dem Ostfr. L. R. steht: Jeder soll weten die zehn Geboede, den Geloven, und dat Vater unse. Dann setzet das Ostfr. L. R. noch besonders hinzu: daß, wenn ein Priester zeugen sollte, dieser also gelehrt seyn müßte, daß er das Chor und Chorhaus verwalten und den Hauptaltar besingen könne. Uebrigens bemerke ich nur noch, daß das Ostfr. L. R., welches nach abgeschaften Consacramentalen, die Lehre vom Beweise durch Zeugen aus dem Römischen und Päbstlichen Rechte genommen hat (Lib. 1, cap. 26 — 47), diese Kür mißverstanden habe, indem es hier zugleich von Deth-Zeugen oder verwandtschaftlichen Consacramentalen redet, da doch diese Kür bloß von den Beweismitteln der Geistlichen handelt.

l) So mag man, d. i. durch solche unverwerfliche sieben Zeugen kann die Geistlichkeit den Beweis führen.

m) Das Erbe der Heiligen, d. i. die den Heiligen zustehenden Güter, sie mögen gekauft, oder ihnen förmlich geschenkt seyn. Eine Schenkung wird nie vermuthet, muß daher vollständig erwiesen werden. Selbst schriftlichen Urkunden ist nicht immer zu trauen, weil daraus selten die Absicht des Gebers und dessen freier Wille hervorgeht. Daher verordnet das Ostfr. L. R. S. 508: daß nur in dem Falle „wenn der Gever datsulve müntlick apenbar ander Luiden to „erkennen gift, und dairup Schriffte gemacket werden," eine solche Schenkung einem festen Kauf

gleich gehalten werden solle. Konnten also die Vorsteher der Kirchen oder sonstigen geistlichen Anstalten den abgeschlossenen Kaufcontract, oder eine förmliche mit einer schriftlichen Urkunde bestätigte Schenkung mit sieben untadelhaften Consacramentalen auf die heiligen Reliquien nachweisen, so waren sie bei dem Eigenthum und dem Besitze solcher gekauften oder geschenkten Güter gesichert, und durften sich auf keinen Gegenbeweis, oder sonst verstattete Rechtsmittel weiter einlassen. Eben dieses Vorrecht hatten sie, wenn sie als Kläger den Besitz erwerben wollten, da denn, nach so geführtem Beweise, der Beklagte ihnen das Gut ohne Widerrede einräumen mußte.

Anmerkungen zu §. 7.

a) Freien Stuhl. Der Stuhl worauf der Richter sitzet, wird figürlich für das Gericht, oder den Gerichtshof selbst genommen. So hat man: Gerichtsstuhl, Freistuhl, Rechtsstuhl, Dingstuhl, Schöppenstuhl, Stuhlherr, Stuhlrichter, Stuhlgenoß, Stuhlschreiber. Adelung Wb. IV, 852. Der Stuhl ist also hier unstreitig das Gericht, wie solches der Zusammenhang der ganzen Kür auch ausweiset. Ein freier Stuhl ist denn wohl ein Stuhl oder Gericht, wozu Jeder den freien Zugang hat, und vor welchem Gerichte der Kläger eine freie Sprache führen durfte, so wie denn wieder der Beklagte freie Antwort hatte. Ursprünglich waren auch wohl die nachher ausgearteten Westphälischen Freistühle und Freigerichte, die auch unter der Benennung Vehm- und heimlichen Gerichte bekannt sind, bloß solche Gerichte, wobei die Partheien den Dingfrieden genossen. Das v. J. Fr. hat: quod omnes frisones in libera sede consistant. Es scheint also, daß der Uebersetzer keinen rechten Begrif von dem freien Stuhl gehabt hat.

b) besitzen, d. i. gebrauchen, sich bedienen können. Das Huns. und Ems. L. R. haben: a fria stole sitte. Dies ist gerade dasselbe. Denn a heißt so wie en, oen, an, ein. Oefters trift man in Lit. Broc. in dieser Bedeutung a an, wie a hundert ein Hundert. So spricht auch noch in Oberdeutschland der gemeine Mann: a Haus, a Mann, ein Haus, ein Mann. Sitten wird für besitzen genommen: Wachter Gloss. p. 1529. Wenn es daher im vet. J. Fris. heißt: in libera sede consistant; so ist es augenscheinlich, daß der Uebersetzer durch die Wörter a und sitten, die auch in andern alten Handschriften vorkommen mögen, mißleitet worden, und dadurch den Sinn dieser Kür verfehlet habe.

c) freie Sprache. Der Proceß wurde von Seiten des Klägers durch Klage (oentale, Ansprache,) und von Seiten des Beklagten, durch seine Einrede (Wedertal, Widerrede) geführt: Altfr. Wb. S. 361. Dies nannte der Friese bi twira tele oder spreke thingen (s. 17te Kür), bei zweien Sprachen procediren. Freie Sprache ist also die freie Befugsamkeit des Klägers seine Klage vorzubringen, und die Verpflichtung des Richters die Klage aufzunehmen.

d) freie Antwort, ist denn auch die ungehinderte Befugsamkeit des Beklagten, seine Einreden wider die Klage dem Richter vorzutragen. Ich merke nur noch an, daß das Hunf. und das Altfr. L. R. diese erläuternde Stelle: freie Sprache und freie Antwort, nicht haben, dagegen aber hinzufügen: also fyr se fri boren se, ende fry spreke habbe, d. i. „insofern sie frei geboren sind, und eine freie Sprache haben," oder in sofern sie nach ihrem Alter oder Stande vor Gericht erscheinen können.

e) schenkte, urjef. Das Hunf. L. R. hat ief, und das Altfr. L. R jo gab. Das ur verstärkt, so wie noch itzo im Deutschen, die Partikel ver den Sinn. uriuen oder urjefen ist schon etwas mehr, als iaen und jefen. Ich übersetze es daher durch schenken. Auch hat das v. J. Fr.: donat.

f) **südlich neigten**, d. i. sich der Fränkischen Oberbotmäßigkeit unterwarfen; denn die Franken kamen den Friesen aus Süden, so wie die Dänen und Normänner aus Norden. Die Friesen nannten daher die Fränkischen Könige die Südkönige, so wie die Normännischen und Dänischen die Nordkönige. Wenn, zufolge der alten Friesischen Annalen und der Volkssagen, den Friesen der Tyrann Godfried befahl, ihre Hausthüren gegen Norden und zwar so niedrig anzulegen, daß sie sich immer gegen Norden bücken oder neigen mußten, wenn sie in ihre Häuser traten (Ostfr. Gesch. I, 88); so mag vielleicht daraus diese Redensart: sich südlich oder nördlich neigen, statt sich dem Könige in Süden oder dem Nordkönige unterwerfen, entstanden seyn. Das vet. J. Fr. und alle andere Codices setzen hinzu: weil sie Christen wurden. Karl der Große führte bekanntlich das Christenthum mit dem Schwerdte ein. Wenn uns also auch nicht die Annalen belehrt hätten, daß die Friesen, welche unter dem Normännischen Joche sich nicht zu dem Christenthum bekennen durften, bei veränderter Regierung den Götzendienst abgestellt hätten; so würden wir doch solches als eine auf die Umstände begründete Wahrheit annehmen müssen.

g) **Klipskeld**. Der Normännische König forderte, nach dem Saxo Gramm. lib. 8, den Tribut von den Friesen auf eine sonderbare Weise ein. Sie mußten ihren Tribut-Schilling in ein hohles metallenes Becken werfen. Dieser mußte so schwer seyn, daß der Rentmeister durch 12 dünne Fächer des Schatzhauses den klippernden oder klingenden Ton des, in das Becken geworfenen, Schillings hören konnte. Daher hieß dieser Tribut Klep- oder Klipschuld. Ostfr. Gesch. I, 87. Daß Klipskuld von **Klippern** oder Klingen hergenommen ist, ersieht man aus der 9. Kür nach dem Altfr. L. R. worin es heißt: der Pfenning soll so schwer seyn, daß man ihn klingen (clinnen) hören könne in ein Becken. Ob nun gleich der aus der Normännischen Brandschatzung hergenommene Grund zu dieser Benennung unter Fränkischer Oberbotmäßigkeit aufhörte; so kann doch noch lange der Name geblieben, und der, dem Landesherrn zu zahlende, Tribut Klingschoß, oder Klipskeld genannt seyn. Auch mag vielleicht der Glossator die Epoche unter den Normännern mit der Fränkischen Periode verwechselt haben. Das Wort skeld, oder wie es in dem Altfr. L. R. heißt, schielda kann in verschiedener Bedeutung genommen werden: entweder für Geld, oder für **Schuld** d. i. Tribut, oder für eine gewisse Münze die in Friesland unter dem Namen skeld gangbar war. So steht in einer Friesischen Münzberechnung von 1276: 10 schillinge, thet send 2 sceldan. v. Schwarzenb. Charterb. I, 97. Ein Skeld oder Schild war also 5 Schillinge. Man mag nun annehmen, was man will; so bedeutet immer Klipskeld einen Tribut, welcher, nicht in Waaren, sondern in klingender Münze entrichtet werden mußte.

h) **aufbrachten**, urtege. Eigentlich: uns Friesen dem Klingschoß, dem Tribut, unterzogen; das ist, den Franken den geforderten oder bewilligten Tribut aufbrachten. Das Ems. L. R. hat ebenfalls urtege; das Huns. L. R. gulde, bezahlten. Das Altfr. L. R. hat ebenfalls foertege, welches die Herausgeber durch opbragten, aufbrachten, übersetzen. Das v. J. Fr. hat solverent; das Ostfr. L. R.: vertegen, welches von Wicht durch verzehnten übersetzt.

i) **Südkönige**, dem Fränkischen König.

k) **anhänglich und gehorsam**, hanzoch and heroch. Nach dem Altfr. und Ems. L. R.: hensich ende herich, nach dem Huns. L. R.: heirig en heret, nach dem Ostfr. L. R.: underdanich und gehorsem. Henzoch kömmt von henghia, hangen, anhangen, und heroch von hera, hören her, und heißt eigentlich: angehörig. Unten V, §. 4 kömmt es für zugehörig vor.

l) **Dingen**, tinzes. Tinz heißt freilich Zins, welches wohl von Census herkömmt, und worunter überhaupt die rechtlichen Abgaben zu verstehen sind, sodaß diese Stelle durch alle rechtliche Abgaben, Tribute und Hausschatzungen zu übersetzen wäre. Allein der Text müßte alsdann so lauten: alle riuchte tinzen. Da es aber hier im Genitiv lautet: alles riuchtes tinzes; so glaube ich, daß hier eine Verbindung mit dem vorhergehenden heroch **gehorsam** ist, und dieses tinz entweder ting **Ding**, **Sache**, oder, etwa von tinia **dienen** abgeleitet,

Dienst habe bezeichnen sollen. Im letztern Falle würde man übersetzen müssen: zu rechtlich geforderten Diensten.

m) Zehnten, tegotha. Sie heißen auch Tiande, von tyan zehn, und decma oder degma, von decem, also decimae. Entweder werden hier unter tegotha Steuern überhaupt verstanden, oder der Glossator hat die eigentlichen der Geistlichkeit auf Verordnung der Franken zu entrichtenden Zehnten hier gemeint. Auch in der neunten Kür kommen wieder Hausschatzungen und degma, Zehnten, vor. Alle übrige Codices erwähnen weder des tinzes, noch der tegotha; selbst unser A. B. nicht in der neunten Kür, wo doch eben diese Glosse wiederholt wird.

n) Hausschatzungen: s. 9te Kür. Das Plattd. A. B. macht aus huslotha Hausleute, und aus urgulden huldigen, welches wieder ein Beweis ist, daß der Uebersetzer den Text nicht verstanden hat.

o) Asiga Dom. Dom heißt ein richterlicher Ausspruch, ein Urtheil, s. §. 3, 1; Asigadom ist also das richterliche Erkenntniß des Asiga. Wenn nun gleich der Asiga mit dem herrschaftlichen Steuerwesen nichts zu schaffen hatte; so durfte doch der Kaiserliche Schulze nach den vorigen Küren Niemand eigenmächtig pfänden. Der Friese, der einen freien Stuhl und freie Sprache hatte, mußte auf das Anbringen des Schulzen erst von seinem Volksrichter, dem Asiga, über seine Einreden vernommen werden, und dann erkannte der Asiga, ob jener überhaupt steuerpflichtig sey, ob er bereits Zahlung geleistet habe, ob vielleicht zu viel gefordert worden, oder ob er die ganze geforderte Steuer entrichten müsse. „Nach dem Asiga Dom und dem Volkslandrechte"; hiervon dürfte der Sinn seyn: der Friese bezahlt die in dem Volkslandrechte bestimmten herrschaftlichen Steuern, nur in streitigen Fällen nach dem abgegebenen Gutachten und Erkenntniß des Asiga. Mit dieser Auslegung stimmt die §. 9 in der Anmerkung gg angeführte Glosse.

p) darum al with; wörtlich allmit, d. i. damit, darum.

q) unter Norden, nach dem v. J. Fr. deutlicher: quia Frisones olim ultra oceanum (septentrionalem) subditi erant.

r) Radbod, so hießen zwei oder vielleicht mehrere Friesische Könige oder Fürsten. Hier ist von dem letztern Könige Radbod die Rede, welcher mit Pipin und nachher mit Karl dem Großen in beständigem Kriege verwickelt war. Wahrscheinlich war er ein Normännischer Fürst; wenigstens nahm er immer seine Zuflucht nach Dänemark, wenn er geschlagen war, und kam dann mit Heereskraft von dort wieder nach Friesland zurück. Einige Annalen lassen ihn sogar auf der Dänischen Insel Helgoland (Fosetland) residiren. Einstimmig lassen sie ihn von Karl nach Dänemark verbannen, wo er nach seiner letzten Flucht entweder 775 oder 784 gestorben ist. Seine Verbannung hat einige Jahre nachher der Dänische König Godfried durch seine in Friesland verübten Gewaltsamkeiten und durch die vorhin erwähnte Brandschatzung gerächt. Ostfr. Gesch. I, 74–87.

s) unfriedsamen, unruhigen Mann, weil er immer wieder neue Fehden anfing.

t) alle die, wörtlich, alles was ein Friese war; d. i. alle Friesische Staaten waren den Normännern unterworfen. Das Huns. L. R. hat diese Glosse so gefaßt: thet ief him thi Keneng Kerl thruch thet hia Cristen urde, end tha suthera kenenge heireg en heret urde, and clipskelde gulde bi Asega dome, and ther mithe capade hira etheldom and hira fria halsan, wande alle fresan north herden, an tha grimma herna, d. i. „das gab ihnen König Karl, darum, daß sie Christen wurden, und dem Süderkönige gehorsam und unterthänig wurden, und Klingschoß bezahlten nach dem Asegadom, und damit erkauften ihren Adel und ihre persönliche Freiheit, denn vormals gehörten die Friesen unter Norden, dieser schauerlichen Ecke." Eben so drückt sich das Emf. L. R. mit dem Zusatz aus: and ther al hethen was theter Fresena was, „und daselbst alles heidnisch war, was den Friesen angehörte." Diese Glossen wollen also soviel sagen: Die Friesen wurden hart gedrückt unter dem eisernen Joche der Normännischen Könige, deren in der nördlichen Gegend liegendes Königreich die schauerige Ecke genannt wurde, wohin auch die Warnung des Potestaten Galema zielte:

Wacht jemmen van da Nordera Oord,
Wuyt da gryma herna compt alle quaed foord.

d. i. „Nehmt euch in Acht vor der Norder Spitze, aus dieser grausenden Ecke kömmt alles Böse her.“ Hamc. in Fr. fol. 40. — Unter dieser Normännischen Regierung ging Gewalt vor Recht. Karl der Große gab aber den Friesen wieder einen freien Stuhl, freie Sprache und Antwort, weil sie zu dem Christenthum übergingen, sich dem Fränkischen Scepter unterwarfen, und die conventionsmäßigen Steuern entrichteten. Das Eptr. A. B. hat diese Kür so gefaßt: fria spreka ond ondworde thet urjef us thi Kining Kerl umbe thet thet wi thene daniska Kining urtegon and an thene rumeska Kining hnigon. thet wi him tins ieue and tegota uirgolde. and riuchtere herscippi bikande. tha lethogade hi us von Redbate tha daniska Kininge and fon there clipskelda and fon there etszena withtha ther alle frisa an tha hira halse drogon and fon allere riuchtere herskipi. d. i. „Freie Sprache und Antwort, das gab uns der König Karl darum, daß wir dem Dänischen Könige uns entzogen (urtegon muß hier für entziehen genommen werden) und zu dem Römischen König neigten, daß wir ihm Zins gaben und Tribut bezahlten, und (seine) rechte Herrschaft anerkannten. Da befreiete er uns von Radbod, dem Dänischen König, und von dem Klingschoß und von den spitzigen Weiden, die alle Friesen um den Hals trugen (s. §. 9), und von aller unrechten Herrschaft.“ — Der Sinn der originalen Kür mit Weglassung der Glosse ist kurz dieser: Jedermann hat freien Zutritt zu dem Gerichte. Hier kann der Friese frei und ungehindert seine Beschwerden und Klagen wider seinen Mitbürger und Vorgesetzten anbringen. Eben so frei kann der Beklagte auch wider seinen mächtigern Kläger seine Einreden vortragen. Der Richter soll Beide, den Kläger mit der Klage, und den Beklagten mit der Antwort, hören.

Anmerkungen zu §. 8.

a) Hausmann, husmon. So auch das Altfr. L. R. Dagegen haben das Ems. und das Huns. L. R.: huskerl, Hauskerl. und das vet. J. Fr.: privatus. Haus ist nach dem ersten Begrif jede Wohnung, sie mag für die Gottheit, den Edelmann, den Bürger oder Bauer bestimmt seyn. Daher sagt man noch itzo, wie vormals, Gotteshaus, adeliches Haus, Bauernhaus. Ein Hausmann ist also eigentlich jeder Bewohner eines Hauses, ein Einwohner, nach dem vet. J. F.: privatus. Im engern Verstande bedeutet Hausmann einen Colonisten, Landmann, Bauer. Kil. S. 237. So nennt man hier noch itzo den dritten oder Bauerstand, Hausmannsstand. In Bezug auf den Landesherrn oder die Obrigkeit, war der Hausmann ein Unterthan, Angelsächs. Cearl (Kerl). In diesem Sinn ist hier der Hausmann zu nehmen, daher nennt ihn das Huns. L. R. Huskerl.

b) zu sehr, to felo. Nach dem Altfr. und Huns. L. R. to swide, to swithe; nach dem v. J. Fr.: nimis. Alles dieses bedeutet zu sehr, zu viel, zu stark. Wegen dieser Harmonie aller Exemplare kann man hier mit von Wicht wohl keinen Schreibfehler annehmen. Das Plattd. A. B. hat das to felo ganz mißverstanden. Es wird übersetzt: tho Velde (zu Felde).

c) Herrn, den Landesherrn, den König, und dessen Stellvertreterin, die Obrigkeit. Denn von dem Könige ist ausdrücklich in dieser Kür die Rede. Das Ostfr. L. R. spricht deutlich: tegen sinnen Herren und Overcheit.

d)

d) streite, stride. So auch das Hunf. Landrecht, und contendat nach dem v. J. Fr. Dagegen haben das Altfr. und Emf. L. R. te suide ne winne, d. i. wörtlich: nicht zu sehr gewinnen. Etwas gewinnen und erstreiten, ist von derselben Bedeutung. Was soll es aber heißen: gegen seinen Herrn nicht zu sehr oder zu stark streiten? Der Friese hatte nach der vorigen Kür einen freien Stuhl, freie Sprache und freie Antwort. Auch in streitigen Fällen mit dem Landesherrn, und der von ihm bestellten Obrigkeit, konnte er vor dem Gerichte Recht fordern; nur durfte er nicht eigenmächtig oder gewaltsam sich Recht verschaffen, oder sich wider seinen Herrn und die Obrigkeit auflehnen. Streiten durfte er mit seinem Herrn, doch nur gerichtlich durch Klage und Antwort. Er stritt aber zu stark, zu sehr, das ist, er ging über die ihm angewiesenen Schranken, wenn er eigenmächtig dem Herrn etwas abgewann, an sich riß, oder sich wieder ihn auflehnte. So hat auch das Ostfr. L. R. S. 83 diese Kür verstanden: „de achte Koer is, dae sich de Huismann tegen sinen Herrn und Overcheit nicht soll streven, dan nae billichem Rechte antworten."

e) anficht, fochte to enen man; das ist gerichtlich anspricht, anklaget, oder nach dem v. J. Fr. ab aliquo inquiratur.

f) überkömmt, d. i. wenn ihn das Schicksal trift, daß er überführt wird. Das Altfr. L. R. hat: of het him mit riuchte wreoem, dat hi sines haudis schieldich se, „wenn es ihm mit Recht überkömmt, daß er des Todes schuldig sey."

g) Kopf zu lösen, oder wörtlich: so ist er die Lösung seines Kopfes schuldig, das ist: so hat er sein Leben verwirkt, wenn er nicht seinen Kopf löset. Das Hunf. L. R., das Altfr. L. R., und das Plattd. A. B. haben bloß: so hat er seinen Kopf verschuldet, oder er ist des Todes schuldig. So auch das v. J. Fr.: Si condemnari posset poena capitis. Diese Exemplare schließen aber darum den Abkauf der Todesstrafe, oder die Kopflösung, havadlesne, nicht aus. Diese Haupt- oder Kopflösung wurde mit der vollen Leibesbuße, oder dem Wehrgelde entrichtet, wozu denn auch ein mehrfacher Schadenersatz und die sonst verwirkten Brüchen hinzutraten. Ich beziehe mich auf das 24te Landrecht.

h) entschuldigen, oder reinigen. Sikurade, wörtlich: sich sicher machen, d. i. sich wider die Beschuldigung sichern.

i) zwölf Männer. Das Hunf. L. R. hat tuelewesum, selbst zwölfen, welches dasselbe ist. Diese zwölf Consacramentalen, welche den Witheid, oder auf die Reliquien der Heiligen, schwören mußten, durften nicht aus der Verwandtschaft genommen werden, oder Deth-Zeugen seyn, weil der Inquisit eines Staatsverbrechens beschuldiget war.

k) Freigebornen. Die Consacramentalen sollten nach dieser Kür aus den drei Volks-Classen genommen werden. Schon zu Tacitus Zeiten waren in Deutschland Nobiles, Liberi, Liberti et Servi. de Mor. Germ. cap. 25. Eben diese finden wir in LL. Fr. tit. 15 vor, nur werden die Liberti Liti genannt. Der Geschichtschreiber Nithard aus dem 9. Jahrhundert macht uns mit der deutschen Benennung bekannt: Sunt inter illos (Saxones) Edelingi, sunt Frilingi, sunt qui Lazz illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua sunt Nobiles, Ingenuiles, Serviles. (ad annum 843). Er schmilzt also die Liberti und Servi durch Lassen oder Serviles zusammen. Jede dieser Classen finden wir auch hier vor, nur nennt das A. B. die Frilingen zuerst, die aber nach allen übrigen Exemplaren richtiger den Edelleuten nachstehen. In dem Altfr. L. R. heißen sie friheren, in dem Hunf. L. R. Frimennen, und im v. J. Fr. werden sie Liberi genannt. Unser Text nennt sie Frilingon, so wie die Edelleute Ethelingon. Die Endsilben lich und ling sind Suffixa, die auf die Gleichheit und Aehnlichkeit einer Sache hindeuten: Adel. Wb. III, 195. 223. Darnach würde denn Friling eine Person seyn, die zu dem Stande der freien Männer gehöret, oder da auch ing und ling die Abkunft bezeichnet (s. Wachter in Prol. V unter ing. Somn. in archael. p. 10), ein nach seiner Abkunft freier Mann, ein Freigeborner. Sie wurden auch Freiherrn, oder freie Männer genannt, weil sie das freie und unbeschränkte Eigenthum ihrer Landgüter hatten, darüber frei disponiren konnten, und davon außer den Staatssteuern Niemanden eine Abgabe entrichteten. Dahin weiset uns auch der Text des Hunf. L. R. hin: end fiwer frimen tha se ein (nicht wie es verschrieben ist, em) erva, d. i. „und vier Freimänner zu ihrem eigenen Erbe, oder Lande." Daher hießen sie auch Eigenerben,

wie solches aus einer Menge alter Urkunden hervorgeht. Sie waren es, die als die wichtigsten Zeugen in den Gerichten galten: So sal hiit bewiissen mit tween trauwachtigen buren, de egenarvet sint. Wilk. v. Langewolt von 1207. Sie waren es, die in der Volksversammlung eine wichtige Stimme führten. Zwar gehörten sie zu der mene mente, Volksversammlung; allein öfters waren sie, als die Vornehmsten in der Gemeine, derselben Repräsentanten. So mußte Ulrich Cirksena, als er 1453 zum Oberhaupte von Ostfriesland erwählt wurde, in Gegenwart der Prälaten, Häuptlinge und Egenerveden die Landesprivilegien bestätigen (Beninga Book 2, §. 62); und oft unterschieden sie sich ausdrücklich von dem gemeinen stimmführenden Hausmannsstande. Wy Haudelingen, Aeyneerde, ende gemena ment, fängt unter andern ein Bündniß von 1481 an. Gabbema Verhaal van Leeuwarden. Gewöhnlich aber stecken sie in den Urkunden unter der mene mente.

l) Edelleute, ethelingen. Nach dem Alifr. L. R. Edele man, nach dem Hunf. L. R. Ethele men, nach dem v. J. Fr. Nobiles. Also kurz, Adeliche, oder Edelleute. Ethelingon ist der Plural von etheling, einem Manne, der zu dem Adel gehöret. s. vorige Anmerkung k. Ueber die Ableitung des Wortes Adel, oder Edel, sind die Etymologen nicht einig. Ethel vornehm, ansehnlich; Adal Land oder Stammgüter; Aet Geschlecht; Atta Vater; sogar Adler, das griechische Wort Ἀθλιον und andere Wörter mehr, sind der Stof woraus man den Adel gebildet hat. Ohne mich darauf einzulassen, bemerke ich nur, daß das v. J. Fr. ethel oder nobiles für vornehm nimmt, weil es die Lassen im Verhältniß der Freigebornen minus nobiles, die Geringern, nennt. Wer gehörte denn zu der Classe des Adels? wer war nobilis, ein Edelmann? So viel ist gewiß, der Adel machte schon in den frühesten Zeiten eine besondere Classe aus, hatte den Rang vor den übrigen Freigebornen, und genoß in den Volksversammlungen und Gerichten verschiedene Vorzüge. Die Bestimmung des Wehrgeldes zeigt uns das Verhältniß aller Classen. So lautet der Tit. 15 LL. Fr.: Compositio hominis nobilis librae XI, liberi librae V et dimidia, liti II et unciae IX, servi libra I et unciae IIII et dimidia. Das Pfund hatte 12 Unzen, und hielt 20 Schillinge (solidos). Das Wehrgeld eines Adlichen war also 220, eines Freigebornen 110, eines Lassen 55, und eines Knechtes 27½ Schilling. Darnach stand ihr Verhältniß wie 1 zu 2, 4, und 8. — Vormals stieg ein Freigeborner auf die Stufe des Adels durch das Amt, welches ihn im Civil- oder Militärstande anvertrauet war (Comites quoque et Centenarii et ceteri nobiles. Capit. Lib. 5, §. 260). Auch mit den vornehmsten geistlichen Aemtern war der Adel verknüpfet.

Ecclesiae nunc jura regis, venerande Sacerdos,
Altera Nobilitas additur inde tibi.
Venant. Fortun. Carm. Lib. 1, cap. 4.

Solche Edelleute, nobiles, waren in Friesland die Grietmänner, Asegaen, Consules terrae, jurati, Opstallingen, Prälaten, Aebte u. s. w. Noch fangen die erst 1323 ertheilten LL. Opstalsbom. so an: Nos Grietmanni, Judices, Praelati, et Clerus. Diese werden in den Friesischen Willkoeren van Opstalsboome zusammen gefasset: Wy Elingse, wir Edelleute. Die ersten Würden und Aemter in dem Staate bildeten allein den Adel, und diese Aemter vertrauete man gewöhnlich den reichsten und begütertesten Männern an. Zu diesem Amtsadel gesellte sich nachher der Gutsadel. Ein Mann der viele Ländereien hatte, war der Erste, der Vornehmste in der Dorfschaft. Das große Interesse, welches er bei dem Wohl der Dorfschaft hatte, verschafte ihm das Zutrauen der Gemeine. Bei Fehden machte sie ihn zu ihrem Anführer. In den Dorfsversammlungen führte er das erste Wort, und auf allgemeinen Landtagen erschien er, als Eigenthümer seiner Besitzung, und oft als Bevollmächtigter der ganzen Dorfschaft. Sein Reichthum setzte ihn in den Stand ein festes Haus von Steinen zu bauen Kemina, oder auch Stins genannt, Ostfr. Gesch. I, 310), das ihn und die Dorfschaft vor feindlichen Anfällen schützte. Aus freiem Willen, oder auch aus einem Vertrage, leistete ihm die Gemeine zu dem Bau hülfreiche Hand, und bewilligte ihm für den Schutz jährliche Abgaben an Naturalien. Nun war er der Erste und gleichsam das Haupt der Dorfschaft. Er nannt sich daher Häuptling: Hadling, Haudling, Hoiftet; und in Lateinischen Urkunden Capitaneus, oder auch Capitalis. Als Häuptling war er nun bei Fehden von selbst Anführer der Dorfgemeine, und auf den Landtagen bedurfte er keiner

Vollmacht mehr, er war der beständige Repräsentant der Dorfschaft. Sein Reichthum, sein Ansehen, seine Macht, setzte ihn den Männern gleich, die des Amtsadels gewürdigt waren. Er war, so wie sie, ein Edelmann. Der Adel, welcher mit einer geistlichen, weltlichen oder militär Würde verknüpft war, verlosch von selbst mit dem Tode dessen, der ein solches Amt bekleidete. Aber auch der Adel, welcher durch reiche Besitzungen erworben war, wurde noch nicht gleich durch das Blut fortgepflanzt. So wie der Amtsadel mit dem Amte unzertrennlich verbunden war, so haftete auch der Gutsadel auf den Ländereien, und ging auf jeden nachfolgenden Besitzer in und außer der Verwandtschaft über. Erst von der Zeit an, wie die Lehngüter erblich wurden, und die Söhne des Vasallen (diese junge Herren, Junker, Domicelli) vor und nach anfingen, sich, gleich dem Vater, von dem Gute zu benennen; entstanden in Deutschland Geschlechtsnamen, und mit den Namen allmählich der Geschlechtsadel. Damals erst und durch den etwa unter Karl IV aufgekommenen und sich in der Folge immer mehr ausbreitenden diplomatischen oder Briefadel floß der Adel durch das Blut der Descendenten. Wenn nun gleich in Friesland keine Lehngüter vorhanden waren, und man auch keinen Briefadel kannte, so fingen doch, nach dem Beispiel der deutschen Vasallen, und der diplomatischen Edelleute, die ältern und jüngern Söhne im 15. und 16. Jahrhundert an, sich von dem väterlichen Gute zu schreiben, wodurch denn adliche Geschlechtsnamen und der Geschlechtsadel auch in Friesland aufkam. Unter dem in dieser Kür genannten Adel muß man also bloß den Amtsadel, nicht aber den Gutsadel, vielweniger den Geschlechtsadel verstehen.

m) Lethen Geschlechte, leth slachton. Slacht ein Geschlecht, slachton Geschlechter. Altfr. Wb. S. 336. Ein Lethschlechter ist also derjenige, der zum Lethen- oder Lathengeschlecht gehört, der ein Lathe ist. Doch kann man auch darunter einen verstehen, der von einem Lethen abstammet. In dem Sinn scheint das Hunsf. L. R. dieses Wort zu nehmen: Leesclaga ther er ungebera and fri helse iwen ethele wera, d. i. „Einer vom Leckgeschlechte, der vorhin nicht geboren war zu einem freien Halse (nicht freigeboren war), nun ebenfalls edel, frei, wird." Das Altfr. L. R. hat Leekslachta maen, „Männer vom Leckgeschlechte." In dem v. J. Fr. steht: minus nobiles, d. i. weniger edel oder Geringere. So heißt es auch in dem Plattd. A. B.: vaer weyniger, d. i. vier weniger geachtete, Geringere. Man findet diese Leten in Germanischen Gesetzen und Urkunden, nach den abweichenden Dialecten, verschieden geschrieben: Liti, Lidi, Litones, Laiti, Lassi, Lazi etc. In Friesland waren Nobiles, Liberi, Liti, und Servi. Diese Liten, oder Lassen, standen also zwischen den Freigebornen und den Leibeigenen. Sie waren daher weder Leibeigene, noch völlig freie Menschen. Ein Leibeigener war völlig der Gewalt seines Herrn unterworfen, wurde in Absicht des Wehrgeldes dem Vieh gleich geschätzet: LL. Fr. tit. 4, §. 1. 2; und hatte gar kein Eigenthum. Hatte er gestohlen, so mußte der Herr für ihn bezahlen: tit. 9, §. 17; und er ward überdies gepeitscht, wenn nicht der Herr für ihn 4 Schillinge entrichtete, und damit seine Haut lößte: tit. 3, §. 7. War er erschlagen, so erhielt der Herr das Wehrgeld allein: tit. 1, §. 12. Er wurde in dem Gerichte nicht zum Eide gelassen, sondern der Herr mußte statt seiner schwören: tit. 1, §. 15; tit. 3. §. 5; tit. 12, §. 1. Der Lasse war nun zwar ebenfalls dienstbar, allein nicht ganz der Willkür seines Herrn unterworfen, nicht leibeigen. Sein Wehrgeld war die Hälfte des Wehrgeldes eines Freigebornen, und das doppelte Wehrgeld eines Leibeigenen: tit. 15. Nicht dem Herrn floß das ganze Wehrgeld eines getödteten Lassen zu, sondern nur davon $\frac{2}{3}$, das übrige $\frac{1}{3}$ nahmen die Kinder oder sonstige nächste Verwandte des Erschlagenen zu sich: tit. 1, §. 9. Nicht der Herr schwor für den Lassen, wie für den Leibeigenen, sondern der Lasse selbst: tit. 3. §. 4. Selbst ein Lasse war Consacramentalis, wenn ein anderer Lasse sich eidlich reinigen mußte: tit. 1, §. 18; und nach unserm Texte wurden, zugleich mit Edelleuten und Freigebornen, Lassen als Consacramentalen zugelassen. Der Leibeigene hatte kein Eigenthum; was aber der Lasse sich erwarb, gehörte ihm. Aus diesem seinem Eigenthum bezahlte er seine Schulden: tit. 3, §. 4. Er selbst konnte Leibeigene haben, die ihm eigenthümlich zugehörten. Ja sogar Freigeborne konnten sich ihm als Leibeigene übergeben: tit. 11, §. 1. Wenn der Herr ihn aus freien Stücken seiner Dienstbarkeit erließ, oder er sich davon mit seinem Gelde loskaufte, so hörte er auf ein Lasse zu seyn: tit. 11, §. 2. Dann trat er zwar in den Stand der Freien über, war indessen kein Freigeborner. Er hieß Frilaze, Freigelassener, libertus: L. Bajuv. Tit. 7, cap. 10. 11; und seine, nach der Diensterlassung geborne Kinder waren erst Freigeborne, Ingenui.

Die Lassen waren unstreitig Colonisten, denen ein Eigenthümer das nutzbare Eigenthum eines Grundstückes gegen eine jährliche Abgabe am Gelde, an Waaren und bestimmten Dienstleistungen erblich überlassen hatte. Kurz sie und ihre Kinder waren zinspflichtige Unterthanen, die dem ihnen überlassenen Grundstücke anklebten. Dies bewähren viele Urkunden, einige in den alten Germanischen Gesetzen vorkommende Stellen, und selbst die noch hin und wieder in Deutschland vorhandenen Laßgüter. Früh waren schon die Lassen in Deutschland. Wir finden bei Tacitus, der zwar als Römer sie nicht von den Leibeignen namentlich unterscheidet, sie doch deutlich genug vor: Victus voluntariam servitutem adit, quamvis junior, quamvis robustior, alligari se ac vinciri patitur. Servos **conditionis hujus** (Leibeigene) per commercia tradunt. **Ceteris** servis (die übrigen, d. i. andere dienstbare Leute, die nicht zu der vorbenannten Classe gehörten, die Lassen) non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur (thaten keine angewiesene Hausdienste). Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris, aut vestis, ut colono (als seinem Colonistenbauer) injungit; et servus hactenus paret (und in sofern ist ein solcher Knecht oder Colonist dienstbar). De Mor. Germ. cap. 24. 25. Daß die Einschränkungen und der Zustand der Lassen von jeher sich nicht überall gleich gewesen, so wie noch itzo die heutigen Laßgüter von einander abweichen, kann man wohl für gewiß annehmen, weil die Dienstpflichtigkeit, und die Abgaben sich nach der Größe des Grundstücks richten mußte, und von der Verabredung zwischen dem Herrn und dem Lassen abhing, dann aber in der Zeitfolge Abgaben und Dienste durch neue Verträge oder durch Abkauf verringert oder ermäßiget wurden. Wahrscheinlich sind die Deutschen Erbzinsgüter, die Ostfriesischen Beherdischheiten, und die Niederländischen beklemte Ländereien, ursprünglich Laßgüter gewesen. Ob Liti, Laiti, Lassi, von lytk klein, lessa kleiner, geringer, oder von letan, laten, lassen, weil sie auf dem Lande, als glebae adscripti gelassen wurden, herzuleiten seyen, muß ich dahin gestellet seyn lassen.

n) **dem Könige Recht thun**, nach dem v. J. Fr. Sic debet regi satisfieri. „So leistet man dem Könige Genüge." Das heißt: So wird der Proceß zwischen dem Könige und dem Unterthanen geführet.

o) **darum, daß.** Alles dieses folgende ist unstreitig eine Erläuterung und jüngerer Zusatz, daher weichen die Codices auch so sehr von einander ab.

p) **Kämpfer führen**, campa leda. Ist auch richtig und wörtlich im v. J. Fr. übersetzt: pugilem ducere. Da es hier übrigens heißt: tunc oportet privatum, so ist wohl das non in der Feder geblieben. Denn wenn der Hausmann sich erst mit Consacramentalen gereinigt hatte; so brauchte er sich nicht auf den gerichtlichen Zweikampf mehr einzulassen. Dies sagen auch alle andre Codices. Es konnte also ein solcher Inquisit sich von dem angeschuldeten Verbrechen, welches er wider den König begangen haben sollte, durch zwölf Consacramentalen auf die Heiligen reinigen, und konnte nicht angehalten werden, sich dem Kampfordale zu unterwerfen, oder, wie der Text lautet, er durfte wider den König keinen Kämpfer führen. Diejenigen, welche den gerichtlichen Zweikampf bestehen mußten, Kläger oder Beklagte, brauchten sich nicht selbst zu stellen, sondern konnten einen Kämpfer (campionem oder pugilem) für einen gewissen Lohn dingen. In hac tamen contentione licet unicuique pro se campionem mercede conducere, si eum invenire potuerit: L. Fr. tit. 14, §. 7. Einen Kämpfer führen, campa leda, oder pugilem ducere, heißt also, einen Kämpfer dingen, für sich stellen. Ein solcher gedungener Kämpfer mußte, bevor er den Kampfplatz betrat, den Glaubenseid abstatten, daß er für eine gerechte Sache stritt. Ein knotiger Prügel und ein Schild waren seine Waffen. Bei Capitalverbrechen wurde der Angeschuldete, für den der Kämpfer stritt, in Verhaft gehalten. Ein Kämpfer, welcher einmal untergelegen, wurde niemals zu dem Kampfordale wieder zugelassen. Blieb er auf dem Platz, so wurde ihm ein ehrliches Grab verweigert: Gloss. med. lat. II, 82 — 84. Außerdem mußte die nun sachfällig gewordene Partei eine Strafe von 60 Schillingen an die Königl. Casse entrichten, und dann in der Hauptsache als Succumbent der Sentenz ein Genüge leisten. L. Fr. c. l.

q) **Der König ist ihm reich.** Dies ist nun der Grund, den der Glossator anführt, warum der Hausmann sich auf das Kampfordale nicht einlassen durfte, weil nämlich der König mehr Lohn geben, und sich also den geschicktesten stärksten Kämpfer auswählen kann; auch alle Kämpfer unter des Königs Bann, das ist, unter dem Königl. Befehl und dessen Gerichtsbarkeit fechten, und

Königl. Unterthanen sind. Das Altfr. L. R. hat: want di Koningh ryck is, ende haet aller Kempana a noegh, by dam dat alle Kempen fiuchtet binna dis Köninges banne. D. i. „weil der König reich ist, und von allen Kämpfern genug hat (und sich von allen Kämpfern die besten auswählen kann), indem alle Kämpfer fechten binnen des Königs Bann." So auch fast wörtlich das Emf. L. R. und das Plattd. A. B.

Der Sinn dieser Kür nach dem Asegabuch und dem Hunf. L. R. ist: Niemand darf sich gegen den König, oder die Obrigkeit auflehnen, oder sich eigenmächtig und gewaltsam Recht verschaffen. Wird Jemand einer solchen That überführt; so büßet er das Vergehen mit dem Kopfe, falls er sein Leben nicht durch Lösegeld retten sollte. Ermangelt es aber an dem völligen Beweise, so kann er nicht zu dem Kampfordale gezwungen werden. Dagegen muß er sich mit 12 Consacramentalen, die er aber aus dem Stande des Adels, der Freigebornen, und der Lassen nehmen muß, auf die Heiligen reinigen. — Nach dem Altfr. L. R. bedurfte der Hausmann nur 12 gewöhnliche Consacramentalen. Dann aber, wenn das Verbrechen einen Landruf, oder Volksaufgebot zur Ergreifung der Waffen veranlaßt hatte (ief hit Landruf is, oder nach dem v. J. Fr. yel est Londraph), mußte der Inquisit die Consacramentalen aus den drei vorbemeldeten Classen nehmen. Hiermit kömmt auch, vorausgesetzt, daß statt oportet, non oportet gelesen werden muß, das vet. J. Fr. überein.

Anmerkungen zu §. 9.

a) Friedenspfenning. Diese Kür handelt von den Steuern, welche den fränkischdeutschen Kaisern und Königen entrichtet werden mußten. Zuerst kömmt der Friedenspfenning vor. Die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 133 sind der Meinung, daß unter Friedenspfenningen bloß die so häufig vorkommenden Friedensbußen und Brüchen des Ungehorsams für den gestörten Landfrieden zu verstehen seyen, die zur Königl. Casse flossen. Sie beziehen sich auf die Lateinische Uebersetzung: Pena pacis, worunter sie die Brüchen für den gestörten Frieden verstehen. Da aber der Friedenspfenning nach dieser Kür nicht von Verbrechern entrichtet wurde, sondern eine allen Friesen obliegende Schatzung war; so kann man wohl dieser Meinung nicht beitreten. Dagegen glaubt von Wicht S. 89: daß der Friedenspfenning ein besonderer Tribut gewesen sei, welchen die Friesen für den Königl. Schutz gegen auswärtige Feinde und besonders für die Sicherheit auf den Heerstraßen entrichten mußten. Dies scheint wohl die richtigste Meinung zu seyn, doch sollte ich dafür halten, daß Hausschatzung und Friedenspfenning ein und derselbe Tribut gewesen, der aber hier nur unter den beiden Benennungen vorkömmt; und daß etwa dieser Tribut doppelt, oder in zwei Terminen, habe entrichtet werden müssen. Friedenspfenning wurde derselbe genannt, weil der König gegen Erlegung desselben den Frieden sichern, oder dem Volke Schutz verleihen mußte, und Hausschatzung, weil der Tribut auf den Häusern lag. Ich vermuthe es darum, weil des Friedenspfenninges, als einer allgemeinen Volksabgabe, sonst nirgend außer hier Erwähnung geschieht, und der König keine andere Schatzung, als die Hausschatzung von Friesland zog: dine Huuslaga aegh di schelta to ontfangen in sine banne, dis Köninges schielda, deerma huuslage haet, d. i. „Die Hausschatzung soll der Schulze empfangen in seinem Bann, diesen Königsschoß heißt man Hausschatzung." Altfr. L. R. S. 287. Daher nennt das v. J. Fr. in dieser Kür bloß die Hausschatzung. Wenn es nun in dem v. J. Fr. heißt: Pena pacis et huslatha propter bannum regis solvere, so wird solches zu übersetzen seyn: Bei Strafe des Friedens, das ist, bei Verlust des Königl. Schutzes, müssen wir Friesen die Hausschatzung bezahlen. Daß dieses der wahre Sinn ist, erhellet daraus, daß nach dieser Kür die Friesen für den König-

lichen Schutz den Friedenspfenning oder die Hausschatzung bezahlen mußten; und Pax Regis (Gloss. med. lat. V, 208) den Königlichen Schutz bedeutet. Zahlten also die Friesen nicht diese Schatzungen, so konnten sie auch auf den Königlichen Schutz keinen Anspruch machen. Uebrigens scheint es, daß durch eine besondere Convention bedungen worden, daß die bestimmte Hausschatzung nie erhöhet werden sollte. Dat se neen Koningh Schielda haghera ne gulden, dan riuchten Huuslage da Schelta, „daß sie keine höhere Königsschatzung bezahlen sollten, als die rechte (in den Gesetzen verordnete) Hausschatzung an den Schulzen:" Altfr. L. R. S. 114.

b) Hausschatzung, husiotha. So auch das Ems. L. R. Das Hunf. L. R. hat huslocha, das Altfr. L. R. huuslaga. Lot ist eine Abgabe, Tribut: Gloss. med. lat. IV, 451. Laga kömmt wahrscheinlich von legen her, ist also eine Auflage. Auch trift man Huuslada an (s. du Fresne und Schilt: unter Hus), welches von laden, beladen, belästigen abzuleiten seyn wird (s. Wachter III, 263). Huslotha, Huuslaga, Huslada, bedeutet also in allen Fällen eine Schatzung, die auf den Häusern lag, eine Hausschatzung. Eine solche Hausschatzung und nichts weiter mußten auch noch in jüngern Zeiten die Friesen dem Kaiser entrichten. So lautet das bekannte Diplom Kaisers Sigismund von 1417: Idcirco decernimus, — quod de quolibet in praefatis terris foco, qui specialem suam mensam et familiam habet, unus duntaxat grossus imperialis in festo ascensionis Domini nostri Jesu Christi pro imperiali tributo annis singulis persolvatur. Ostfr. Gesch. I, 398.

c) Zehnten, degma. Die anderen Codices erwähnen dieses, hier und in der siebenten Kür von dem geistlichen Schreiber eingeschobenen, Zusatzes nicht.

d) mit zwei. Hier sind Pfenninge ausgelassen. So hat das Altfr. L. R., und das Hunf. L. R. bi twam penninghen; und das v. J. Fr. duobus denariis. Jedweder Friese, der reiche und arme, trug nicht gleich viel zur Hausschatzung bei. Wir ersehen dies aus dem Altfr. L. R. an einem andern Orte, S. 286: allerlyck, deer Huus ende hof habbet, di aegh aller Jera likes een penning te ieldane, toe riuchter Koningh Schielda. Aldeer hi rykera is, aldeer aegh hy tree penningen toe jouwane, alsoe soe hi habbe fyf inheemde schetten it sinta Walburga Missa, da syn clawa aender eerda foel. D. i. „Jedermann der Haus und Hof hat, der soll alle Jahre jedesmal einen Pfenning zur gesetzmäßigen Königsschatzung bezahlen. Wenn er reicher ist, dann muß er drei Pfenninge zahlen, wenn er nämlich 5 Kühe bei seinem Hause gegen St. Walpurgis Messe (den 1. Mai) gehabt hatte, als ihre Klauen in die Erde fielen" (als sie in die Weide gebracht wurden). Der Viehstand war also der Maßstab zu der Hausschatzung, wornach der zu entrichtende Pfenning verdoppelt, verdreifachet und noch weiter vervielfachet wurde. — Welche Münze nun unter Pfenningen zu verstehen, und wie hoch deren Werth nach dem itzigen Gelde anzusetzen sei, läßt sich wohl nicht ausmachen. Was soll es denn aber heißen: mit zwei Pfenningen, oder duobus denariis? Etwa bei Strafe von zwei Pfenningen, das ist bei Strafe doppelter Zahlung? Ich bezweifle dieses, weil hier noch nicht von einer Versäumniß, oder Strafe der Versäumniß und des Ungehorsams die Rede ist, sondern solche weiter unten durch: twi ielda ielda besonders vorkömmt. Noch weniger stimmt eine solche Auslegung mit dem Lateinischen Texte. Wenn unser A. B. mit dem Altfr. und Hunf. L. R. sagt, der Friese müsse den Friedenspfenning, und die Hausschatzung mit zwei Pfenningen bezahlen; so vermuthe ich, daß der Sinn folgender sey: der Friese muß eine doppelte Schatzung, oder zwei Schatzungspfenninge entrichten. Der eine Pfenning heißt der Friedenspfenning, der andre ist die eigentliche Hausschatzung.

e) Rednates oder Kawingsmünze. Alle übrige Codices haben bloß Rednathes oder auch Reynaldes slathia. Man s. §. 2, p. Das Altfr. L. R. setzet noch hinzu: ende di Penningh schil alsoe wichtich wessa, dat men moghe hera clinnen in een lewyn, wr nyagen fecke huses, „und der Pfenning soll so wichtig seyn, daß man ihn möge klingen hören in „einem Becken über neun Hausfächer."

f) Andreasmesse. Das Fest des heil. Andreas fiel auf den 30ten November: Haltaus Jahrzeitbuch der Deutschen, S. 254. Kerstestide, Christtag oder Weihnachten fällt bekanntlich auf den 25ten December. Die Schatzungen mußten also zwischen diesen beiden Terminen entrichtet werden. In dem Plattd. A. B. steht: „twischen Sanct Andreas und des heiligen

Creuzes Dach." Wahrscheinlich ist Kerst, Christ, irrig durch Kreuz übersetzt. In allen übrigen Exemplaren ist der Zahlungstag in dieser Kür nicht benannt. Im Altfr. L. R., weiter unten S. 287, steht: di Huuslage schil wrgulden wessa cer Sinte Bauo ende Remigius Missa. „Die Hausschatzung soll bezahlt werden, vor St. Bavo und Rumigius-Messe." Dieses Fest steht nach Wicelii Chorus Sanctorum p. 110, und auch nach unsern Kalendern auf den 1. October. Es wird also der Termin nachher um vier Wochen verfrühet seyn.

g) Dem Könige widersetzet, Kininge .... fori wernande. Hier ist wegen eines Loches in dem Mskpte ein Wort unleserlich. Vielleicht hat hier gestanden thera, daran. Das Hunſ. L. R. hat: Sa wasa hir wursitte end thes riuchtes werne. D. i. „So Jemand dies versitzet (versäumet), und dem Rechte widerstehet," das Altfr. L. R. hat bloß: hwaeso dat riucht wrsitte, „so Jemand dieses Recht versäumet;" und das v. J. Fr. si quis hoc contemserit. Es ist hier nicht von einer Widersetzlichkeit wider den König oder den Staat überhaupt die Rede, sondern diese Kür geht lediglich auf den Friedenspfenning und die Hausschatzung. Wer die Zahlung versäumte, oder sich gar dem Schatzungsheber widersetzte, sollte doppelt zahlen, und gebrüchet werden.

h) bevollmächtigten Boten, weldega boda. Weldig heißt eigentlich gewaltig, mächtig. Weldega boda ist also ein Bote, dem der Kaiser die Macht auftrug, ein gewisses Geschäft zu verrichten; also ein bevollmächtigter Bote. Daher hat man noch: Gewaltbrief, Gewaltgeber, Gewalthaber. Adelungs Wb. II, 648. Der bevollmächtigte Bote ist ein Zusatz im A. B., der sich nicht in allen andern Exemplaren findet. Wahrscheinlich ist hierunter wohl nicht der Missus Regis, welcher zu gewissen Zeiten die Provinzen bereisete, um den Mängeln im Justiz- und Finanzwesen abzuhelfen, sondern der Schulze zu verstehn, der von dem Könige angesetzt war, und die Hausschatzung hob.

i) doppelt, twi ielde ielda, Wörtlich: mit zweimaligem Gelde bezahlen.

k) ein und zwanzig Schillinge. Außer der doppelten Zahlung mußten für den Ungehorsam noch 21 Schillinge entrichtet werden. Diese Brüche hob der Schulze. So steht im v. J. Fr. Skulteto; und in dem Altfr. L. R. da Frana, dem Frohnen, das ist, dem Schulzen. Man s. auch Kür 2, Note q.

l) wegen des Königes Bann.. s. §. 2, t. und q.

m) da wir Friesen. Hier endigt sich diese Volkskür. Alles Folgende sind Zusätze, welche wir fast wörtlich am Ende der siebenten Kür schon gelesen haben. Hier stehen die Zusätze an der unrechten Stelle. Sie sind keine Wiederholung des Schlusses der siebenten Kür, sondern wahrscheinlich nur durch ein Versehen des Schreibers eingeschlichen, weil alle andere Codices, und selbst das Plattd. A. B. den Schluß dieser Kür mit mehr oder weniger Abänderung so gefaßt haben, wie wir ihn hier in dem v. J. Fr. antreffen. Der Schreiber hat entweder seinen Irrthum nicht bemerkt, oder sich nicht die Mühe geben wollen, statt des fehlerhaften Bogens eine neue Abschrift anzufertigen. Weil indessen diese Zusätze nicht mit dem Schlusse der siebenten Kür überall wörtlich stimmen; so vermuthe ich, daß der Schreiber mehrere abweichende Handschriften vor sich gehabt habe. So sind die hier vorkommenden Stellen: da wir Christen wurden, und hernach: und kauften damit den Adel und freien Hals, in jener frühern Kür ausgelassen, finden sich aber in den andern Exemplaren ebenfalls vor. Daß der Schreiber hier auf einem Irrwege gewesen, zeiget schon der Anfang dieses Zusatzes. Tha sten wrthe. Hier ist eine beinahe ganze Zeile ausgelassen, und muß nach den andern Exemplaren heißen: Tha wi Fresena Kersten wrthe. Wegen Erläuterung dieser Zusätze beziehe ich mich also lediglich auf die Anmerkungen zu der siebenten Kür, und hebe bloß aus das nun folgende Wort: Adel.

n) Adel, etheldom. Von Wicht (S. 83) nimmt es für Ethel, Erbtheil, väterliches Erbe, und glaubt, daß hierunter das Recht der väterlichen Erbschaft, welches Karl der Große den rebellischen Sachsen und Friesen genommen, Ludwig der Fromme ihnen aber wieder zurückgegeben hat, zu verstehen sey. Da aber in allen Küren die Friesen als gehorsame Unterthanen erscheinen, die dem Südkönige anhänglich sind; und dann auch nicht die eigentlichen Friesen, sondern nur die Nord- und Strandfriesen das Recht der väterlichen Erbschaft verloren hatten (Ostfr. Gesch. I, 108 — 110, welches auch selbst von Wicht behauptet: Vorrede S. 77); so kann

man dieser Meinung wohl nicht beitreten. Dagegen glauben die Herausgeber des Altfr. L. R., daß hier etheldoem wirklich den Adel bezeichnet, und auf die fabelhaften Sagen gezielet wird, wornach Karl der Große die Friesen wegen ihrer, bei der Eroberung der Stadt Rom bewiesenen Tapferkeit vor allen andern Nationen so sehr an Ansehen und Würde ausgezeichnet hat. Diese Meinung scheint mir um so wahrscheinlicher, weil das v. J. Fr. die Stelle der 7ten Kür so übersetzet hat: quibus comparaverunt nobilitatem et libertatem. Wenn nach den fabelhaften Sagen, die Friesen unter den Normännern Bandweiden um den Hals tragen mußten, und ihnen solche von dem Kaiser Karl gelöset wurden (Beninga Lib. I, cap. 13); wenn ferner nach eben solchen Sagen die Friesen vorhin ehrlos waren (sonder era), nach der Eroberung von Rom aber das Römische Bürgerrecht erhielten, und vom Kaiser selbst Herren genannt wurden (Altfr. L. R. S. 13. 112); und dann gar der Kaiser einen besondern Friesischen Ritter-Orden gestiftet haben soll (Ostfr. Gesch. I, 104), wovon wir die Abbildung bei Bonanni S. 46 und bei Heliot I, 334 finden: so haben sich wahrscheinlich die Glossatoren unter Adel den wirklichen Adel, oder doch hohe Würden und Ansehen, so wie unter freien Hals die persönliche Freiheit gedacht. Ich füge aus den fabelhaften Küren des Magnus die zweite Kür hinzu: Aldeer efter kaes Magnus den lettera kes: darma da fresen da haltena witta sonda hals spande, ende se wolden wessa friheren, di berna ende di onberna, also langh, soe di wynd fan da wolkenen wayd, ende dyne wrald stoede, ende willet wessa, mitta ker, dis coninghes haga heranathen, (Altfr. L. R. S. 114.) d. i. „darnach wählte nachher Magnus die zweite Kür: daß man den Friesen die hölzernen Weiden von dem Halse abspannte, und sie Freiherren seyn sollten, die gebornen und die ungebornen (die Zeitgenossen und die Nachkommen), so lange als der Wind aus den Wolken wehen, und die Welt stehen würde, und wollten mit dieser Kür seyn des Kaisers hohe Heergenossen." Ich habe daher kein Bedenken gefunden, etheldom durch Adel zu übersetzen.

Statt der nun in das A.B. eingeschlichenen irrigen Glosse, nehme ich das v. J. Fr. vor, welches mit allen andern Exemplaren in der Hauptsache übereinstimmt.

o) ad comparandum VII stratas. Friesland war in dem 10ten Jahrhundert, wo nicht schon früher, in sieben Provinzen abgetheilt, welche Seelanden hießen. Eine Eintheilung, die sich lange erhalten hat: Ostfr. Gesch. I, 128—132. 301. 321. Auf diese sieben Seelanden deuten die sieben Straßen. Mit dem zu entrichtenden Friedenspfenning und der Hausschatzung erkauften sich die Friesen sieben offne Straßen, ad comparandum VII stratas apertas. ther mithe te capiane sogen streta rum, „damit zu erkaufen sieben offene, oder geräumige Straßen." Emſ. und Hunſ., auch Altfr. L. R. Das ist: für diesen Tribut erhielten die Friesen Sicherheit und den Königlichen Schutz auf allen Heerstraßen durch ganz Friesland. Fabelhaft drückt sich hier das Plattd. A. B. aus: „do gingen und dyngeden alle Fresen von dem Koninck Carolo und van Byschap Ludgero, dat wy scholen hebben soven strate rhum."

p) et pervias pergere versus austrum. Das Altfr. L. R. und Hunſ. L. R. haben: and rennande suther the farane, „und rennen (durchlaufen, sich erstrecken) um nach Süden zu fahren." Das ist: Die Friesen sollen Schutz und Sicherheit genießen auf ihren Heerstraßen von ihrer Nordküste an, bis zu den Gränzen in Süden. Das Emſ. L. R. hat: a sexena merca suther te farane, „von der Sächsischen Gränze an, südlich zu fahren.

q) tres in terra. Diese sieben Straßen erstreckten sich landwärts nach einer Stadt, oder endigten sich an einem Wasser oder Flusse. Jene hießen die Landstraßen, stratae terrestres, Lond strete, strete oenda Lande; diese die Wasserstraßen, stratae aquarum, weter strete.

r) tres in aqua; muß heißen: quatuor. thria an Lande, and fiwera wetere. Hunſ. L. R. — Auch in England erstreckten sich die Heerstraßen zu Wasser und zu Lande durch das ganze Königreich. Sie standen unmittelbar unter dem Könige, und den Reisenden auf diesen Heerstraßen war der besondere Königliche Friede zugesichert. Der König selbst verschafte den beschädigten Reisenden Schadenersatz. Nebenwege aber standen unter den Grafen, oder den Königlichen Beamten. Pacem regis habent quatuor chemini (ist das Französische chemin): Watling strete, Fosse, Hikenild-strete, et Erminġstrete, quorum duo in longitudinem regni, alii in lati-

latitudinem distenduntur. Pax alia, quam habent aquae nominatorum fluviorum. — Pax autem quatuor cheminorum et praedictarum aquarum sub majori judicio continetur. — Chemini vero minores — sub lege Comitatus sunt. Si quippiam operis ad earum perturbationem erigitur, erga Comitem et Vicecomitem emendetur. LL. Eduardi L. 12. Und ferner: Haec sunt jura, quae Rex Angliae solus et super omnes homines habet in terra sua commoda pacis et securitatis retenta. — Roberia, Stretbreche — omnes herestrete omnino Regis sunt. — Haec sunt dominica placita Regis, nec pertinent Vicecomitibus, vel Apparitoribus vel Ministris. LL. Henrici I, cap. 10.

s) Omersberg. Das Altfr. L. R. hat Hamersten, das Emf. L. R. Hammeres burth, das Hunf. L. R. Hamburch, das Plattd. A. B. und Ostfr. L. R. aber Oldenburg. Hamburg ist unstreitig unrichtig. Oldenburg hieß vorhin Ommersburg, d. i. die Burg in Ammerland oder Ommerland; und Hammersteen bezeichnet die Burg (Steen und Stins eine Burg, festes Steinhaus) in Ammerland oder Ommerland. v. Rhoer in der Vorrede der Gen. pro exc. j. patr. T. III, Stück 1, S. 21—26. Wenn nun bei Meibom in Scr. rer. Germ. II, p. 47 Oldenburg ausdrücklich Castrum Oldenburg Ammirorum genannt wird; ferner nach Kranz in Sax. IX, p. 34. 40, Oldenburg die Friesische Gränze ausmachte, und überhaupt Friesland sich im Osten zu der Zeit wie es in sieben Seelanden eingetheilt war, bis zur Weser erstreckte, Ostfr. Gesch. I, 128; so ist diese Meinung wohl um so gegründeter, weil das Ostfr. L. R. und das Platt. As. B. hier ausdrücklich Oldenburg setzen. Omersberg, Hammersteen, und Oldenburg, werden also ein und derselbe Ort seyn.

t) Monasterium. Das Altfr. L. R. hat Irmegerda forda, das Emf. L. R. Monegerde forda, das Plattd. A. B. Menninghavorde, und das Ostfr. L. R. Münster. Daß Münster vorhin Mimigoforde, und Mimigarde genannt worden, zeiget unter andern Matth. in Anal. v. aevi V, 1. Das v. J. Fr. hat es also richtig durch Monasterium übersetzt.

u) Emetha. Das Hunf. und Emf. L. R. haben ebenfalls Emetha, das Altfr. L. R. Eemda, das Plattd. A. B. Embden. Emeta ist also unstreitig Emden, welches vorhin nach verschiedenen Urkunden Emetha geschrieben wurde.

v) Colonia, ist vielleicht ein Schreibfehler. Alle andere Codices haben Coeforden. Nur in dem Ostfr. L. R. findet sich: Leuwarden; welches aber ganz irrig ist.

w) Stauria, Stavorn.

x) Albia. So auch alle andere Codices: Elbe, Weser, Ems, Rhein; nur hat das Ostfr. L. R. statt Rhein, das Fly.

y) Liudmerc. Man s. §. 4, c.

z) supremum bannum, höchsten Bannpfenning, s. §. 2, b und q.

aa) spoliati. Das Hunf. L. R. hat benert iesthe birawad werthe, „gebunden oder beraubet würde."

bb) ex parte regis, oder nach dem Altfr. und Emf. L. R. fan des Koninges hallem. „Von des Königs halben" Das heißt vielleicht: Der Friese genoß gegen die Hausschatzung auf den Heerstraßen des Königs Frieden. Hatte der König die Straße nicht genug gesichert, so war die dem reisenden Friesen zugestoßene Beschädigung von Seiten des Königes, ex parte regis, veranlasset.

cc) de pecunia plebis et de huslotha. Das Altfr. L. R. hat: so aeghmet to nimen of da huislaga ende lioda fia, ende deer of hiara schada to fllane, „so mag man es nehmen von der Hausschatzung und dem Lioda fia, und daraus ihren Schaden ersetzen." Lioda fia heißt wörtlich: das Gut oder Geld der Leute. Es ist also darunter das in der Amtscasse eines jeden Gaues, oder in der Dorfscasse jeder Gemeine vorräthige Geld zu verstehen, welches das Ostfr. L. R. das Gemeine Geld (Geld der Gemeine), und das v. J. Fr. hier pecunia plebis nennt. Lioda Fia, schreibt von Wicht, war das Geld, welches dem Volke wegen friedbrüchiger Unthaten erleget, und womit der Friede von demselben erlauft werden mußte. Auch stand der Gemeine von Erbschaften, welche weiter als über das fünfte Glied verstammt waren, der dritte Theil zu, womit die Reparation der Dämme und Deiche bestritten wurde. S. 96. Es mußte auch der Störer des Wegfriedens der Gemeine, oder den Leuten, zehn Mark Brüche erlegen. Denn

so endiget sich diese Kür nach dem Ostfr. L. R.: „de verbreckt 10 Mark der Gemeinte", und nach dem alten Ostfr. L. R.: unde we dyt doet, die breckt 10 Marck teghens de Luide, unde des Sculten offte frane ban. dat is 21 Scillinghe. Und hiermit stimmt genau überein das Altfr. L. R. Ende hwasoe dat thet, soe breckt hi deer oen den alra hogsta ban sines frana, ende 10 Lioed Merka. Ban dis Frana is 21 Schill. „und wer das thut, der verwirkt daran den höchsten Bann seines Fronen und zehn Leute Marken." Diese 10 Lioed Merka und die vorher benannten 10 Mark teghens de Luide, sind unstreitig dieselben Brüch-Marken, die der Gemeine, den Leuten, oder dem Volke, entrichtet wurden.

dd) de huslotha. Den Schadenersatz trug also der König nicht ganz, er wurde nur zur Hälfte aus den Königlichen Hausschatzungen bestritten. Die andere Hälfte mußte das Volk aus der Volkscasse, de pecunia plebis, stehen. Der Grund davon ist vielleicht, weil nach der folgenden Kür der Friese zu keinen ausländischen Heerfahrten verbunden war, dagegen aber sein Land selbst schützen, und also auch selbst den Frieden sichern mußte. Da nun auch der König, als Oberlandesherr, zweckdienliche Mittel zur Sicherheit der Heerstraßen vorkehren mußte; und für seinen Schutz die Hausschatzung erhielt: so trug er und das Volk gemeinschaftlich den Schaden. Daher flossen die Brüchen, welche der Störer des Wegfriedens erlegen mußte, mit zehn Luide Marken zur Volkscasse, und mit 21 Schillingen zur Königl. Casse, welche der Schulze für den Königl. Bann hob. Daß sowohl der König als das Volk den Regreß an den Friedensstörer, wenn er Zahlung leisten konnte, hatten, ist wohl eine Selbstfolge.

ee) ex episcopi parte. So auch nach dem Altfr. und Huns. L. R. compt hit van dis Biscops hallem. Die Bischöfe zu Utrecht, Bremen und Münster hatten die geistliche Jurisdiction über Friesland. Jeder hatte seinen besondern Sprengel. Sie mischten sich schon früh in weltliche Händel, daher entstanden viele Streitigkeiten der Friesen mit ihren Bischöfen, und in- und auswärtige Fehden. Ostfr. Gesch. I, 81. 102. 140. 148—151. 230. Waren nun die Straßen durch Veranlassung des Bischofs — ex Episcopi parte — unsicher geworden, so mußte der Bischof allein den Schaden aus seinen Einkünften und Zehnten stehen.

ff) de censu et decimis. So auch das Altfr., Hunf. und Emf. L. R. fan da thins ende tienda. „Von den Zinsen und Zehnten." Zinsen sind jede dem Landesherrn, und hier der Geistlichkeit zu entrichtende Abgaben. Adelung V. 402. Die Zehnten, eine Abgabe von Früchten, Vieh, Wolle u. s. w. sind bekannt.

gg) dampna et vincula. Das Altfr. L. R. hat bloß: schada. Dagegen haben das Hunf. und Emf. L. R. hira scata to fellane iestha bende, „ihren Schaden oder ihre Bande zu vergüten." Das heißt denn: daraus sie zu entschädigen, oder, wenn sie gefangen worden, ihnen wieder die Freiheit zu verschaffen.

Das Altfr. L. R. bei Schotan. S. 58 hat hier eine Glosse, die sich sonst nirgend findet. Sie ist von nicht unerheblicher Bedeutung. Ich setze sie daher hier ganz her:

To jens da saun penningen, da saun ruma streta, dat is di tegeda alle Fresen tienda hetet. Fiower da Himel Koningh ende tria da eerd Koningh. Disse Penningen aegh di fria Fresa to lasten op dine Alter, to der Capella deer hi heert, mit wytscip sines Presters, deer him mit boke, ende mit stoele bihot: iesta to der haudste, deer dio capelle wt maked is. Dae tree penningen aegh di fria Fresa sine schelta to lasten, deer wr him da ban lath. So aeghse di schelta ta grewa, deer aen freeslande is to lastane: so aeghse di grewa to lastane in da Palense to Roem,

Gegen die sieben Pfenninge, die sieben offenen Straßen (hat der Friese 7 off. Str.). Das sind die Tribute, die alle Friesen Zehnten nennen: vier (Pfenninge) dem Himmelskönige (die der Bischof erhält), und drei dem Erdkönige. Jene (vier) Pfenninge muß der freie Friese bezahlen auf den Altar, zu der Capelle wozu er gehört, mit Vorbewußt seines Priesters, der ihn mit dem Buche (Meßbuche) und der Stola (Chorrock) behütet, oder zu der Hauptkirche woraus die Capelle gemacht ist. Die drei Pfenninge muß der Friese seinem Schulzen bezahlen, der über ihn den Bann führet. Dann muß der Schulze sie dem Grafen, der in Friesland ist, bezahlen. So muß dann der Graf sie

foer dine fria fresa, deerse fan commen sint. Jef se deer efter immen aen spreckt, foer da fiower penningen, da di tegade, deer ma haet tienda, naet also last ne se, als hi riuchta schulde, soe is hi nier oenda wyt-edem to witane, dan him di Prester iechta wille. Jeſſe aeck immen aen sprect, om dae tree penningen, deer ma Huuslaga haet, dat hi naet last ne se, als hi mit riuchte scholde, wil him di schelta iechta, deer wr him da ban lath, so is hi fri: ende ief hi dir iechta nelle, soe is di fria Fresa niar oenda wythum, dat hi dyn hunslaga oenda riuchte also last habbe, als hi to riuchte schulde, ti schotte ende ti schielde: ende hi toe dere ieertael naet fora lasta ne thoer. Di grewa, deer oen Freesland Koninges ban leda schil di schil wessa edeler bertha boren, dat hi dine Palenze riucht fynda moge, ende dine fria Fresa onthalda moge; ende dat hi des Koninges andert naet tielda thoer stock ner stupa headene ner heftene, ner heerbeinden, men dat hine alsoe frilicke toe sine lande seinde. Compt hit fan dis Biscops hallem, soe aeghmet toe nimane fan da thins ende tienda ende hiara scholda deer mei toe beten.

bezahlen in den Pallast zu Rom (an den Hof des Röm. Kaisers, oder in die Kaiserl. Schatzkammer), für den freien Friesen, von dem sie gekommen sind. Wenn Jemand ihn nachher um die vier Pfenninge anspricht, daß der Tribut den man Zehnten heißt, nicht so bezahlt worden, als er rechtmäßig schuldig ist; so ist näher mit Witheiden es zu bezeugen, als der Priester, um ihn zu überführen. Wenn auch Jemand einen anspricht um die drei Pfenninge, welche man Haussteuer nennt, daß er sie nicht so bezahlet hat, als er nach Rechte schuldig ist: will denn der Schulze, der über ihn den Bann führt, es ihm zustehen, so ist er frei; und wenn dieser es (die geleistete Zahlung) nicht zugestehen will, so ist der freie Friese näher zu den Witheiden, daß er die Haussteuer an den rechten (Heber) also bezahlet habe, als er nach Rechte zu Schoß und Schuld verpflichtet war, und er zu dieser Jahrzahl (für dieses Jahr) nicht ferner zu bezahlen brauche. Der Graf der über Friesland des Königs Bann führen soll, soll von edler Geburt geboren seyn, daß er rechtlich den (Kaiserlichen) Pallast finden möge (nach seiner Geburt berechtigt sey, persönlich vor den Kaiser zu treten), und den freien Friesen beschützen möge, so daß dieser des Königs Gegenwart nicht büßen dürfe mit Gefängniß, noch Stäupung, noch Ketten, noch Banden, sondern daß man ihn frei wieder nach seinem Lande sende. Kömmt es von des Bischofs wegen (die Unsicherheit der Heerstraßen), so mag man es von den Zinsen und Zehnten nehmen, und ihren Schaden damit vergüten.

Dieser Schluß: „Kömmt es von des Bischofs wegen", stehet durchaus nicht in Verbindung mit der Glosse, sondern muß, wie nach allen andern Exemplaren, auf den Text folgen, wo es heißt: „Kömmt es von des Königs wegen." Diese Glosse hat denn wohl an dem Rande eines Exemplars gestanden, und ist nachher von dem Abschreiber an einem unrechten Orte in den Text geschoben.

Nach dieser Glosse, die weit jünger ist als der Text, zahlten die Friesen Steuren dem Bischofe, und dem Könige. Jene, die anfänglich vielleicht bloß in Zehnten bestanden, behielten diese Benennung; dagegen nannte man die Königlichen Steuren noch immer Hausschatzungen. Die Bischöflichen Steuren, oder Zehnten, mußte der Friese dem Priester der Kirche, wobei er eingepfarrt war, mit vier Pfenningen, entweder unter vier Rubriken oder in vier Terminen, entrichten. Die Priester mußten dann die in ihrer Gemeine gesammelten Steuren dem Bischof, den man wegen seiner geistlichen Jurisdiction, den Himmelskönig nannte, einliefern. Dagegen zahlte der Friese die Hausschatzung, die vorhin mit zwei Pfenningen, nämlich dem Friedenspfenning und der eigentlichen Hausschatzung, entrichtet wurde, nunmehr mit drei Pfenningen seinem Schulzen. Und sämmtliche Schulzen lieferten die in ihrem Gerichtszwange gesammelten Hausschatzungen dem Grafen ein, welcher sie der Kaiserl. Hauptcasse übersandte. Da über die Zahlung nicht, wie itzo, Quittungen ausgestellt wurden; so mußten

Gedächtnißfehler des Hebers, dessen Saumseligkeit im Anschreiben, oder gar dessen vorsetzliches Läugnen, nothwendig viele Streitigkeiten veranlassen. Diese zu heben, wurde dem Friesen, dem die gethane Zahlung abgeläugnet ward, verstattet, sich von dem Anspruch, durch Consacramentalen auf die Heiligen zu reinigen.

Dann erwähnt noch die Glosse des von dem Kaiser angesetzten Friesischen Grafen. Ganz Friesland stand nicht unter Einem Grafen, sondern war in mehrere Grafschaften vertheilet. Ostfr. Gesch. I, 98. So heißt es auch in dem Capitulare von 807: de Frisonibus volumus, ut Comites et Vasalli nostri — omnes generaliter ad placitum nostrum veniant. (Georg. p. 736.) Das in der Provinz Friesland geschriebene Altfr. L. R. macht uns mit dem Antritt des gräflichen Amtes in dortiger Gegend bekannt. S. 17: di Grewa, deer an Freeslande Grewa wessa schel, dy schel wessa fulre bertha bóren, ende syn riucht onforloren. Hi schil to sudermude in comma, ende comma to fraenker in dat del, mit wirder were, mit des Koninghes iesta, ende mit breve ende insigel, deer agen hin da Freesen to ontfaen ende to riucht to staen, d. i. „der Graf, der in Friesland Graf seyn soll, der soll von voller Geburt geboren, und seines Rechtes unverlustig seyn. Er soll in den Südhafen kommen, und kommen zu Franeker in das Gericht mit wahrer Vollmacht, mit des Königs Bestätigung, und mit Brief und Siegel. Da sollen ihn die Friesen empfangen und ihm zu Rechte stehen.“ Ein solcher Graf führte unmittelbar des Königs Bann, war Königlicher Statthalter in der ihm anvertrauten Grafschaft, und hatte die Oberaufsicht über das Justiz- Policei- und Finanzwesen. Ostfr. Gesch. I, 98. 136. Das Amt und die Obliegenheiten eines Grafen sind in dem Capitulare von 823, cap. 6 genau vorgeschrieben. Da heißt es unter andern: Vosmet ipsos tales exhibeatis, ut et nostri veri adjutores et populi conservatores juste dici possitis — und weiter unten: Pupillorum vero et viduarum et ceterorum pauperum adjutores et defensores sitis — (bei Georg. p. 875). Hierauf zielet die Glosse. Der Graf, sagt sie, soll nicht von niedriger Herkunft seyn, sondern ein Mann von Ansehn und Würde, der persönlich vor den Kaiser erscheinen kann, damit er für das an seinem Rechte gekränkte Friesische Volk, oder jeden gedrückten einzelnen Friesen, selbst sprechen, oder solche Maßregeln treffen könne, daß dem klagenden Friesen nicht der Weg zu dem Kaiserl. Hoflager durch Gefängniß oder Gewalt versperrt werde, auch er sicheres Geleit bei seiner Rückkehr in sein Vaterland genießen möge. Dies scheint der Sinn dieser Glosse zu seyn.

Wenn man die verschiedenen Codices zusammennimmt, so ist der Sinn der neunten Kür dieser: Der Friese, der nach dem §. 7 mit dem freien Stuhl und der freien Sprache begünstigt war, nach dem §. 8 aber davon keinen Mißbrauch machen sollte, soll nach diesem §. 9 auch freie Straßen haben, d. i. den Königl. Schutz in dem Lande und besonders die Sicherheit auf den Heerstraßen durch die sieben Seelande genießen. Dafür mußte er jährlich das auf die Häuser gelegte Schutzgeld, Friedenspfenning oder Hausschatzung genannt, dem Schulzen zu der Königl. Casse entrichten. Widersetzte er sich dem Königl. Rendanten, so mußte er die Schatzung doppelt, und außerdem 21 Schillinge an Brüchen, bezahlen. War nun Jemand auf den öffentlichen Heerstraßen geplündert, so erhielt er seine Entschädigung, halb aus der Königlichen, halb aus der Volkscasse. Hatte der Bischof die Unsicherheit der Straßen veranlaßt, so erhielt der Damnificat seinen Schadenersatz aus den Bischöflichen Einkünften.

Anmerkungen zu §. 10.

a) Heerfarth, hiriferd; oder nach dem Altfr., dem Hunſ. und Emſ. L. R.: Heerferd. Alle, der Fränkischen Oberbotmäßigkeit unterworfene Provinzen standen unter dem Heerbann. Alle Unterthanen mußten bei dem Ausbruch eines Krieges, nach geschehenem Aufgebot, Heerfolge leisten, oder verhältnißmäßig, nach den Kräften ihres Vermögens, durch Stellung der gerüsteten Mannschaft beitragen. Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos — habet, in hostem pergat. — Qui unum tantum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres, qui similiter habent, et dent ei adjutorium. Tres vero, qui adjutorium dederunt, domi remanent. Capit. I de 812, cap. 1. Von dieser Heeresfolge waren die Friesen nach dieser Kür verschonet. Dagegen mußten sie, nach dem Altfr. L. R. Th. 1, §. 21 und 33, ihr Vaterland selbst vertheidigen. Wer 30 Pfund an Landgütern besaß, mußte zum Schutz des Vaterlandes (to der Landwer) ein Pferd und Waffen halten; wer 20 Pfund besaß, mußte ein Schlachtschwert anschnallen; wer 12 Pfund hatte, diente mit Speer und Schild; und wer weniger besaß, mußte mit Köcher und Bogen erscheinen. Ich bemerke nur noch, daß die Verfasser des Ostfr. L. R. einen unrechten Begrif von dem Worte Heerfahrt gehabt, und daher diese Kür mißverstanden haben. Sie haben geglaubt, daß dem Friesen hier untersagt sey, nicht über seine Gränze zu reisen. Itzo, setzen sie deshalb hinzu, haben die Friesen größere Freiheit: sie können ungehindert reisen, wohin sie wollen. S. 98.

b) wegen des Königs Bann. d. i. vermöge darüber ergangener Königl. Verordnung, oder wenn der König es befiehlt.

c) noch einem öffentlichen Landtag weiter beizuwohnen, ni nen bodthing firor sitta. Bei wörtlicher Uebersetzung würde man, statt beiwohnen, sagen müssen: einen Landtag sitzen oder auf einem Landtage sitzen. Von den Deutschen Landtagen schreibt Tacitus: ut turbae placuit, considunt armati. Indeß findet sich diese Stelle in den andern Exemplaren nicht. Diese melden kurz: die Friesen sollen keine Heerfarth weiter leisten (fira oder fora fara, exercitum ulterius ducere, quam ad Wis.). Bothing ist ein von dem Könige, oder dessen Statthalter dem Grafen, gebotenes oder angeordnetes Gericht, eine Volksversammlung, ein öffentlicher vom Landesherrn ausgeschriebener oder anbefohlener Landtag. Jeder Schulze in seinem Sprengel mußte dazu die Einsassen vorladen. Kein freigeborner Hausvater durfte zurückbleiben. Jeder mußte dieser Volksversammlung beiwohnen. Bodthing kede ick joe wr ses wikem. — Soo hwasa naet ne seckt, di schel tojenst dyn schelta mit tuam pondem beta. Altfr. L. R. Th. 1, §. 23. 36. d. i. „Bothing verkündige ich (der Schulze) euch über sechs Wochen. — So etwa Jemand es nicht besucht, der soll es mit zwei Pfunden dem Schulzen büßen." Ein solcher Bothing, oder öffentlicher Landtag, wurde unter dem Vorsitz des Königl. Statthalters, des Grafen, selbst gehalten. Während dieses Landtages stand die Gerichtsbarkeit des Schulzen stille, es sey denn daß eine eingetretene Nothsache schleunige Justiz erforderte. Sachen, deren Erörterung gar zu weitläuftig war, oder die etwa zu dem Landtage nicht gehörten, wurden an gewissen bestimmten Tagen besonders untersucht, und dies geschah in dem Fimelthing, oder in dem von dem Bothing abgesonderten Gerichte. (Fehmen, absondern: Schottel. de singul. Germ. jur. p. 562.) Alles dieses geht aus dem Altfr. L. R. l. c. hervor. Ich bemerke nur noch, daß Bothing von bod Befehl, und thing Gericht, zusammengesetzt ist, und also ein anbefohlnes Gericht, oder ein öffentlicher Landtag, conventus publicus indictus, comitium generale bezeichnet. Aus eben dem Grunde, warum die Friesen von der Heeresfolge ihrer Gränzen verschont waren, durften sie auch keine außerhalb ihrer Provinzen angesetzten Landtage besuchen. Vielleicht mag ihnen zugemuthet seyn, den von den Fränkischen Königen ausge-

schriebenen Landtagen (campis Martiis et Madiis) durch Deputirte mit beizuwohnen, wovon sie denn auch durch diese Kür befreiet worden.

d) Fly. Bevor die itzige Südersee ein offener Meerbusen der Nordsee war, trennte der Fluß Fly (Flevus) die Provinz Friesland von Nordholland oder Westfriesland. Er floß zur Seite durch die Südersee (Flevum lacum), und ergoß sich in die Nordsee. Alting. Nat. Germ. inf. II, 64.

e) Wegpfählen, wepilinge. Wei und We heißt der Weg, pel, pal ein Pfahl. Die Gränzen wurden mit einem gewissen Merkmale bezeichnet, daher Mark eine Gränze. Oefters bediente man sich dazu der Pfähle. Daher nimmt man auch Pfähle für Gränze. So heißt es in dem Lehnbriefe des ersten Ostfriesischen Grafen Ulrich von 1454: Südwärts bis an die alten Deutschen Palen. Unter Wepelingen werden also auch wohl hier die Wegpfahlen (Wegepfähle), das ist, so weit sich die Friesischen Gränzen in Süden erstrecken, zu verstehen seyn. Das Huns. L. R. hat bloß: after tore Wisere and Wester to tha fly. Dagegen setzt das Altfr. L. R. hinzu: sundwirth naeth fora, soe hya een jonde weer mogen comme oen den owira, d. i. „südwärts nicht weiter; dann daß sie des Abends wieder an das Ufer kommen mögen." Hiermit stimmt das v. J. Fr. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß davon vielleicht Ost- und Westphalen ihre Benennung haben, und also die Ost- und West-Marken, oder Ost- und Westgränzen bezeichnen sollen.

f) Meeres-Ufer, heves overe. Hef, das Meer, die offenbare See. Altfr. Wb. S. 177. Hier die Nordsee.

g) weiter führen, d. i. sie befehlen, noch weiter jenseit des Flys und der Weser Heerfolge zu leisten. So heißt es in dem Hunf. L. R.: Tha bed thi Kenenk Kerl thet hia firra hereferd fore. „Da befahl der König Karl, daß sie weiterhin Heerfarth leisten sollten." So auch das Altfr. L. R.: Dae bad di Koningh, „da befahl der König." Das v. J. Fr. hat: Petivit autem Rex. Der Lateinische Uebersetzer hat irrig beda, gebieten, befehlen, für bitten, genommen.

h) Sinkfall. Friesland bestand vormals aus drei besondern Provinzen. Die erste ging von der Weser bis zur Lauer, die zweite von der Lauer bis zum Fly, die dritte bis zum Sinkfall oder an die Schelde. Man s. meine Vorrede, §. 11.

i) Hiddes Acker. von Wicht ist der Meinung, daß darunter der von Tacitus erwähnte campus Idistavisus, oder auch etwa Hildesheim, zu verstehen gewesen sey: S. 100. Wenn aber das Plattd. A. B. meldet: „Hiddens Acker is belegen in dem Lande tho Sassen an der Elve;" wenn wir noch itzo die Stadt Hitzacker auf einer Insel in der Jetze, die nahe dabei in die Elbe fließt, antreffen (Büsching Erdb. III, 2434); wenn man ferner diese Stadt vormals gerade so geschrieben findet (Hidesacker: Leibnitz Scr. rer. Brunsw. II, 656), sie auch ein berühmter Ort gewesen seyn muß, indem sie im 12ten Jahrhundert gegen Lübeck ausgetauschet ist (Leibn. l. c.), und endlich den Friesen, nach Vermeldung unsers Textes, gerade in Osten lag: so ist wohl hier unter Hiddesacker das heutige Hitzacker gemeint.

k) halten, d. i. Wir sollen unsere vorigen Rechte, wornach wir nur bis zu dem Fly und der Weser Heerfarth leisten dürfen, behalten. Das Altfr. L. R. und das damit übereinkommende Emf. L. R. reden deutlicher: Dae baed di Koningh Kaerl, det hya foere aester to Hiddes eckere: ende Wester to da Singfalle. da bihildent dae Lioed with dine Köningh Kaerl, datse syn fader Pipwyn fora weldighet ne hadde; dat hya nu ne fareth, ner fara thoeren neen heer-ferth, ner synes bannes plighia, dan aester toe da Wesere ende Wester toe dat Flee, d. i. „Da befahl der König Karl, daß sie ziehen sollten östlich bis zu Hiddesacker, und westlich bis Sinkfall. Da erhielt es das Volk bei dem Könige Karl, weil sein Vater Pipin sie nicht so weit genöthiget hatte, daß sie nun nicht führen, oder weiter zur Heerfarth fahren, noch seinem Befehle geleben durften, als östlich zur Weser und westlich zu dem Fly." Hiermit kömmt das Hunf. L. R. und das vet. Jus Fr. überein, doch wird in beiden des Königs Pipin nicht erwähnt.

l) Verordnung, Kest. s. §. 1, a.

m) Bestätigung, Jeva. s. §. 1, b.

n) König Karl. Der Schreiber hat dies ausgelassen. Mit einer jüngern Hand ist untergeschrieben: thi Keng Kerl.

o) in dem freien Stuhl. Diesen Zusatz findet man nicht in den andern Handschriften, und er ist überhaupt dunkel. Vielleicht mag der Sinn seyn: wie uns solches der König öffentlich, nach geschehener Vorladung in den Freigerichten durch die Volksrichter, oder seine Bevollmächtigte, anbefohlen hat.

p) wider die See und die nordischen Heere. Die Friesen bewohnten den langen Strich an der Nordsee. Die heftigen Fluthen rissen öfters die Deiche nieder: die Häuser wurden weggespült, und Tausende von Menschen und Vieh fanden ihr Grab in den Wellen. Die heutige Südersee und der Dollart sind die traurigen Denkmäler solcher Fluthen. Eben so unvermuthet, wie die Meereswellen einbrachen, fielen auch die Nordischen Heere, die Normänner, in Friesland ein. Hatte der Sturm die Deiche beschädigt, so wurde die Mannschaft aufgeboten, um die zerrissenen Deiche schleunig herzustellen. Und eben so mußte der Friese wegen einer besorglichen Normännischen Invasion auf seiner Hut seyn, um den ersten Angriff mit gewehrter Hand abzukehren. Weil nun die Friesen wegen dieser zwiefachen Gefahr, die sich so schleunig ereignen konnte, ihr Land von der so nöthigen Mannschaft nicht entblößen durften, waren sie auf ihr Ansuchen von der Heeresfolge außerhalb ihrer Gränzen verschonet: ut eorum possint patriam tenere contra fluctus et contra gentilem exercitum. Vet. J. Fr. Oder wie es nach dem Emſ. L. heißt: thruch thet hia hira lond bihelde witha wilda heue, and withene hethene here, d. i. „darum, daß sie ihr Land beschützen sollen, wider die wilde See und wider die Heidnischen Heere." So auch das Hunſ. und Altfr. L. R. Brachen nun Fluthen ein, oder entdeckte man von der Küste aus eine Normännische Flotte, dann wurden Boten durch das Land gesandt, und die Nothzeichen aufgesteckt. Nun mußte jeder Friese bei Strafe des vollen Wehrgeldes sich an den bezeichneten Ort einfinden. Dies belehrt uns das Altfr. L. R. S. 20: dit is riucht: dat dy frya Fresa oen nen heerferd thoer fora fara, dan mitta ebba wt, ende mitta floed op; thruch dae need, dat hy dyne owera biwarten schil alle daghen to jenst dyn salta se, ende to jenst dyn wylda wysingh mit vyf wepen: myt spada ende myt furka, myt schield ende myt swird, ende myt etkeris oerd, by eenre lyold wirden, iefiit hem keth wirt, mit boeda, iefta bakena; iesta sexasum onzuaara, dattet hym naet keth were, hor myt boda, ner myt bakene, d. i. „Das ist Recht, daß der freie Friese auf keine Heerfarth weiter dürfe ziehen, als mit der Ebbe aus, und mit der Fluth wieder zurück; wegen der Noth, daß er das Ufer alle Tage bewahren soll wider die salze See und wider den wilden Seeräuber (Wising, s. II, §. 20), mit fünf Waffen: mit dem Spaden und der Gabel (wider die Fluthen um den Deich zu halten, oder ihn herzustellen), mit Schild und Schwert und der Spitze des Spießes (wider die Seeräuber), bei Strafe des vollen Wehrgeldes, wenn es ihm bekannt gemacht ist, durch Boten oder durch Nothzeichen (Baken, Feuerbaken, oder sonstige Nothzeichen: Altfr. Wb. S. 28); es sey denn, daß er mit sechs Consacramentalen schwören wölle, daß es ihm nicht bekannt gemacht ist, weder durch Boten, noch durch Nothzeichen."

q) soferne uns Gott. Ist ein Zusatz, der sich in den andern Handschriften nicht findet. Das Plattd. A. B. verlängert diesen Zusatz durch Wiederholung dessen, was vorhin von den freien Straßen und dem freien Stuhl und Sprache gesagt ist.

Der Sinn dieser Kür ist, und darin kommen alle Codices überein, daß die Friesen von der Heeresfolge verschont bleiben sollen, um ihr Vaterland zwischen dem Fly und der Weser gegen den Einbruch der Fluthen und gegen eine Invasion der Normänner zu schützen. Hierauf haben die Friesen auch beständig gehalten, in sofern sie nicht freiwillig, besonders in den Kreuzzügen, dem Heerzuge mit gefolgt sind. Weit später hat noch Kaiser Sigismund ihnen diese Freiheit in dem Diplom von 1417 (bei Brenneisen, Hamconius, Schotanus, Winshemius, Mieris, von Schwarzenburg u. s. w. abgedruckt) bestätigt. Volumus, statuimus, quod iidem incole et inhabitantes nullo umquam futuro tempore ad serviendum nobis, vel successoribus nostris extra terras praefatas, ac earum fines, sive limites — aliquatenus sint adstricti. Der natürliche Grund dieser Oberlandesherrlichen Begünstigung war der Nothstand zur Selbsthülfe wider jene

dringenden Gefahren, — Hier belehren uns die Glossen von einer Thatsache, die sehr wohl historisch richtig seyn kann. Im 7. und 8ten Jahrhundert war Friesland ein Tummelplatz der Franken und der Normänner. Bald unterlag es diesen Eroberern, bald jenen. Zuletzt gelang es dem Fränkischen König Pipin, die Normänner aus Friesland zu schlagen, und den König Radbod nach Dänemark zu verbannen. Ostfr. Gesch. I, 56—75. Geneigter waren die Friesen den Franken, als den Normännern, deren eisernes Joch sie so sehr gedrückt hatte. Wegen Besorgniß neuer Landungen der Normäner durfte Pipin die Friesen nicht zu einer Heeresfolge außerhalb ihrer Gränzen, die sie selbst beschützen mußten, nöthigen. Vielleicht mag er selbst den Friesen, um sie sich desto mehr verbindlich zu machen, ausdrücklich ein solches Privilegium gegeben haben. Als sein Sohn und Nachfolger Karl der Große, zufolge der Glosse unsers Textes, von ihnen eine Heeresfolge an der einen Seite bis nach Sinkfall, an der andern bis nach Hitzacker verlangte, haben sie dawider protestirt, und sich auf ihre Befreiung bezogen, die sie unter Pipin genossen oder erlangt hatten. Dies war denn die Veranlassung zu dieser Kür.

Anmerkungen zu §. 11.

a) Friede, d. i. Unter dem besondern Schutz des Staates stehen Wittwen und andere hier benannte Hülfsbedürftige, und sind bei der festgesetzten Strafe vor allen Beleidigungen und Beunruhigungen befriedigt oder gesichert. So heißt es auch in dem Capit. Saxon. von 797 (Georg. p. 599): Ut ecclesiae, viduae, orphani et minus potentes justam et quietem pacem habeant.

b) Waisen. Das Huns. L. R. setzt hinzu: and alle unjehrige benum (nach dem Emf. L. R.: bernum); „und allen minderjährigen Kindern.“ Das v. J. Fr. hat: pueris; und vorher decrepitis „abgelebten Greisen“, deren Alter das Ostfr. L. R. genauer bestimmt: olde Luide baven 70 Jahre.

c) wehrlosen Leuten, d. i. solchen, die nach ihrem Verhältniß keine Waffen führen können, oder dürfen. Das Ostfr. L. R. hat: alle denen, de sonder Gewehre sinnen.

d) Weibern. Die andern Codices gedenken der Weiber nicht.

e) Pilgern, Waluberon. Auch dieses Wort finden wir in keinem andern Codex. Es kömmt unstreitig von wallen, zu Fuße gehen, herumwallen, her. Waller ist überhaupt ein Wanderer: Adelung Wb. V, 49. Besonders aber bedeutet es einen fremden Reisenden, dann auch einen Bettler, der bei den Thüren herumgeht, sein Brod zu suchen. Altfr. L. R. S. 390. Da nun im Ostfr. L. R. steht: Brod-Bidders, und im v. J. Fr.: omnibus orbatis; so hat vielleicht Waluberon einen Bettler oder kundbaren Armen bezeichnen sollen. Ich glaube jedoch, daß man hier den Waluberon, oder Waller, in der engern Bedeutung für einen Pilger nehmen muß, welcher aus Andacht zu entfernten gottesdienstlichen Orten reiset oder wallfahret; denn auch noch wird ein solcher Pilger ein Wallbruder genannt: Adelung III, 1079. In dieser Meinung werde ich durch das Plattd. A. B. bestärkt, wo dies Wort durch „Wanderbruder“ übersetzt ist. Auch der Zusammenhang des Textes leitet uns auf einen Pilger, weil die andächtigen Personen: der Waluberon, der Palmträger, und der Karfastender, einander folgen. Das Hunf.

L. R.

L. R. erwähnt ausdrücklich der Pilger, und zwar in folgender Ordnung: Palmerum, and Rumfarum and alle riuchte Pilegrinnum; und selbst in unserm A. B. IX, §. 8 finden wir pilugrimon und palmeron vor. Es gab also drei Arten von Pilger: die welche Palmen trugen, die welche nach Rom wallfahrteten, und die Pilger welche sonstige heilige Oerter besuchten, oder, wie es im Ostfr. L. R. heißt, de gemenen Pilgrimen, und diese gemeinen Pilger werden hier gemeint.

f) Palmträger. Die Pilger, welche das heilige Grab besuchten, und auch die welche, mit dem Kreuze bezeichnet, dem heiligen Kriege in Palästina mit beigewohnt hatten, kamen mit Palmzweigen in der Hand zurück, und hießen Palmarii, oder auch Palmati. du Fresne sub v. Palmarius I, 125. Das v. J. Fr. hat ebenfalls palmariis, und setzet dann hinzu: et Romipetis. Romipeta oder auch Romeus wurde ein solcher Pilger genannt, welcher aus Andacht nach Rom zu den Reliquien des heiligen Peters wallfahrtete: du Fresne II, 695. In dem Huns. L. R. hießen sie Rumfarum, und in dem Altfr. L. R. Roemfarem (Romfahrende), und in dem Plattd. A. B. römische Pilgrimen. Wie sehr solche Pilger begünstigt waren, erhellt aus der Verordnung Karls des Großen: Cap. von 802, cap. 27. Vorzüglich standen die welche nach Rom zogen, unter dem Kaiserlichen Schutze. So heißt es in der Verordnung Ludwigs des Frommen: De advenis et peregrinis, qui in Dei servitio vel Romam, vel ad alia loca festinant, ad sanctorum corpora, ut salvi vadant et revertantur, sub nostra defensione — LL. Longob. lib. 1, tit. 9, c. 8.

g) Karfastenden. s. §. 6, i. Ein Karfastender mußte sein Schwert ablegen, und durfte nur ein leinenes Kleid tragen: du Fresne I, 929. Er war also wehrlos, und als ein Wehrloser war er besonders befriediget. Indessen war ein solcher Friede nur den rechten Karfastenden, veris penitentibus carinariis. zugestanden, d. i. solchen aufrichtigen Karfastenden, die sich allen den Pflichten genau unterzogen, welche mit dieser Kirchenbuße verknüpft waren, und zwar nur in der Zeit, wenn sie wirklich in der Quarantäne standen. Dieser besondere Friede nahm mit der Quarantäne den Anfang, und hörte wieder damit auf.

h) heilige Boten, sante boden. Eben so findet man dieses Wort unten IX, §. 8. Dagegen haben das Altfr. und das Huns. L. R. heyliga sindboden, und sendebodum. So auch das Plattd. A. B. Sendeboden. Hierunter scheinen, wie von Wicht bereits S. 102 bemerkt hat, die Send- oder Sind (Synodal)-Boten, die das Send-Gericht ankündigen mußten, zu verstehen zu seyn. Diese Send- oder Sindboten nennt unser A. B. sante boden, heilige oder geistliche Boten. Auch hat das v. J. Fr.: Sanctorum legati vel ecclesiarum.

i) die Krieg und Waffen verschworen haben, d. i. die feierlich versprochen haben, keinen Krieg zu führen, und die Waffen abzulegen. Nach dem v. J. Fr.: qui devoverunt bellum et arma; nach dem Plattd. A. B.: de daar vorlavedt (abgelobet) hebben, wapende tho dregende; und nach dem Ostfr. L. R.: de sich van Stryde und Wapen gegeven hebben. Ich verstehe hierunter Kriegsgefangene, die, wie es nachher heißt, entweder durch eine Capitulation, oder besiegt, in die Kriegsgefangenschaft gerathen sind, oder sich auf Gnade oder Ungnade ergeben haben.

k) durch Friede, d. i. wegen des friedlichen Vergleiches, oder der Capitulation, die man mit ihnen getroffen hat.

l) durch Gottes Gnade, truch gadis natha. Die durch Gottes Gnade besiegt, und als Ueberwundene gefangen worden. Das v. J. Fr. hat bloß: propter pacem et gratiam. Die andern Codices haben: truch ferd ende truch need, durch Frieden und Gnade. Need aber heißt auch Noth, und dann würde es zu übersetzen seyn, durch Friede und durch Noth, d. i. gezwungen. Der Sinn bleibt immer derselbe.

m) Volksmarken, d. i. bei Brüchen von zehn Marken, die dem Volke anheim fallen. s. §. 9, cc. Deutlich heißt es in dem 13ten Landr.: Friedensgeld dem Volke zu 10 Marken.

n) so ersetze er ihm den Schaden, sa betere hini. Wörtlich: so verbessere er ihm. Davon Beta, oder bota, die Verbesserung, d. i. der Schadenersatz, die Buße: Compositio, oder Emenda. Diese bote, Buße, emenda seu compositio, welche die beschä-

digte Partei erhielt, war von der Breema, Brüche, mulcta, verschieden, die dem Staat oder auch der Obrigkeit und dem Richter anheimfiel.

o) mit doppelter Buße. Es wurde also allen vorstehenden befriedigten Personen der zugefügte Schaden doppelt nach unserm A. B. ersetzt.

Das Ostfr. L. R. sagt: diese Kür und die zweite seyen einander gleich. Allein sie sind wesentlich unterschieden. In der zweiten Kür wird den Gotteshäusern, und Gottesmännern, oder denen die zu den Gotteshäusern gehören, oder die sich besonders dem geistlichen Stande geweihet haben, den Priestern, Mönchen und Nonnen, bei 72 Pfund der Friede zugesichert. Diese eilfte Kür redet aber nicht von geistlichen Personen: denn auch die mit benannten Pilger, Palmträger und Karfastenden gehörten nicht zu der Classe der Geistlichen; sondern redet überhaupt von wehrlosen Personen, die nach ihrem Alter, Geschlecht, Stand und Verhältniß keine Waffen tragen können oder dürfen, und daher in dem besondern Schutze des Staates stehen. Wer sich also auf irgend eine solche Weise an solchen wehrlosen Leuten selbst, oder an deren Haabe vergreift, muß sie doppelt entschädigen, oder die in den Gesetzen bestimmte Buße ihnen doppelt bezahlen; und außerdem zur Volkscasse die verwirkten Friedensgelder mit 10 Mark, und dem Schulzen 21 Schillinge Brüche, entrichten. Dies ist der Inhalt der vorliegenden Kür.

Anmerkungen zu §. 12.

a) Kirchfriede. Sterekfretho, oder nach dem Huns. L. R. Kiurcfrethe, dem Altfr. L. R. Kerkferd, und dem Ems. L. R. Kerecfrethe. Die Kirche hieß bei den Friesen nach den verschiedenen Dialecten Szurke, Tzurke, Tiurk, Kiurc, Tzierka, Zierk, Sthereka, Kerck, Karka: Altfr. Wb. S. 362; und ist wahrscheinlich das verstümmelte Griechische κυριακη. Hier ist nicht, wie in der zweiten Kür, von der Zerstörung oder Verletzung des inwendigen oder auswendigen Kirchengebäudes selbst, sondern von der Sicherheit der Personen in der Kirche die Rede. Daß die Kirchen nach der eingeführten Consecration unter Constantin, so wie die Römisch-Heidnischen Tempel, Asyle wurden, worin sogar die darin geflüchteten Missethäter Sicherheit fanden, ist bekannt. Davon heißt es unter andern in LL. Aelfredi cap. 1, §. 5: Ordinamus etiam cuilibet Ecclesiae ab Episcopo consecratae pacem hanc. Si quis facinorosus incurrat, vel confugiat, ut nemo ipsum intra septem dies inde extrahat. — und weiter: Pax ecclesiae etiam est, si quis ad Ecclesiam confugerit pro delicto, quod antea tamen patefactum non erat, et illud ibi in Dei nomine fateatur, dimidium (poenae) ei condonetur; und in den Capitul. addit. III, cap. 30 (Georg. p. 1769): Reum fugientem ad ecclesiam nemo extrahere audeat — ut honor Dei et Sanctorum conservetur. Wie dieses auf die Heiligkeit des Orts sich gründende Vorrecht durch geistliche und bürgerliche Gesetze bald eingeschränkt, bald ausgedehnt, und dann wieder näher bestimmt worden, hat Böhmer in Jur. eccl. Prot. lib. III, tit. 49 weitläuftig ausgeführt. Es durfte also auch die Kirche durch Balgereien (denn davon redet eigentlich unser Text) nicht entweiht werden, sondern jeder welcher sich in der Kirche befand, genoß den Kirchfrieden. Uebrigens gehörte die Untersuchung und Bestrafung des gestörten Kirchfriedens vor das geistliche Gericht. Si quis sanctae pacem ecclesiae violenter infregerit, episcoporum est justitia: LL. Edogardi §. 7. Daher fielen denn nach den Friesischen Send-Rechten die darauf gesetzten Brüchen der Geistlichkeit gewöhnlich anheim.

b) Hausfriede. Wie sehr der Deutsche zu allen Zeiten für die Sicherheit jedes Bewohners in seinem Hause gesorget hat, davon s. Leys. in Med. ad Pandect. spec. 591; und weiter unten bei dem 14ten Landrechte. Nach den ältesten Municipalgesetzen von Cöln und Braunschweig stand sogar auf die Störung des Hausfriedens die Todesstrafe. Puff. Observ. t. II, in app. p. 7. 17.

c) Gerichtsfriede. Den Gerichtsfrieden genossen nicht bloß die Parteien, wann sie vor dem Richter standen, oder in dem Gerichte, sondern auch auf dem Wege nach dem Gerichte hin und zurück. De rechteren en alle lüde bevredet to den Warve to gaende ende van dan to farende by veerfolde (vierfacher Buße) de Rechtern, by twifolde de alemetha (der ganzen Gemeine): Wilk. van Fredow. §. 10. Homo Faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo: LL. Fr. in addit. Sapient. tit. 1, §. 1. Eben dieses ist hier von dem Kirchfrieden und dem Hausfrieden verordnet. Wir sehn zugleich aus dieser Stelle, daß auch die, welche sonst mit Recht befehdet oder verfolget werden konnten (homines faidosi), Kirch- Haus- und Gerichtsfrieden genossen. Dieser Gerichtsfriede erstreckte sich ferner auf jede öffentliche Volksversammlung. Das v. J. Fr. hat hier ausdrücklich conventus plebis. Einen Landtagsfrieden hatten besonders die Deputirten bei dem Opstalsboomischen Landtage: LL. Opst. art. 6. Wie lange der Gerichts- und Warfsfriede währte, ergeht aus dem Plebiscito Fimelg. §. 7. Durabit autem pax cetus per diem naturalem ab ortu solis prioris diei, usque ad ortum sequentis diei. Von dem Gerichtsfrieden s. auch §. 17, r und s.

d) Pflugfriede und Deichfriede. Allerdings war dem Staate wegen der Erndte, und besonders der Geistlichkeit, wegen der Zehnten, daran gelegen, daß der Landmann ungestört seinen Acker bauen konnte. Die Wichtigkeit der Deiche erforderte vorzüglich jenen besondern Frieden für die Arbeiter dabei. Alle ältere und neuere Deichrechte bestätigen dieses. Das Ostfr. L. R. setzt noch hinzu: Rohm - Vrede, und das Plattd. A. B. Rumfrede, von Wicht hält dieses für Romfrieden, dessen sich die nach Rom wandernden Pilger zu erfreuen hatten: S. 105. Ich bezweifle es, weil diese schon in der vorigen Kür vorkommen, und vermuthe dagegen, daß man Truenfrieden lesen müsse, woraus die angeführten Lesearten durch eine fehlerhafte Verbesserung erwachsen sind. Es heißt in dem alt. Ostfr. L. R.: Vrede daer men trouwe lauet, und nach dem Altfr. L. R.: ende al deerma sueslika trouwa (Huns. L. R. triva) lawed, „und allen, welchen man die gewöhnliche Treue angelobet." Der Treue- oder Trauwenfriede war eine feierliche Aussöhnung streitender Parteien, wodurch sie einander ihre Beleidigungen verziehen, den Frieden einander mündlich und eidlich zusicherten, und diesen Frieden mit einem Kusse besiegelten. So heißt es nach dem Altfr. L. R. bei Schot. p. 77: Nu aghen him elkerlyk, der him dine freed eed swert, mit sine mond kessa ende daermede da fayte wrtigia, „dann muß ihm jeder, der ihm den Friedenseid schwöret, mit seinem Munde küssen, und damit die That verzeihen." Eine solche mit einem Kusse (osculo pacis) besiegelte Aussöhnung mußte heilig gehalten werden. Qui infra treugum post datum osculum pacis, aliquem hominem interfecerit, et negare voluerit, pugnam pro se faciat. Si vero convictus fuerit, manum, quae homicidium fecit, amittat: LL. Longob. Lib. 1, Tit. 9. §. 38 (bei Herold p. 534). War eine solche feierliche Aussöhnung vor dem Richter geschehen, so stand nach dem Brockmer Briefe (n. 136) die Todesstrafe auf den Friedensbruch. Davon s. weiter von Wicht S. 231. Ich merke nur noch an, daß von diesem Kuß (Holl. und Niedersf. soon, soen) Sühnen und versöhnen hergekommen. Indessen hat das v. J. Fr.: pax colloquii, ubi familiares pactiones voventur. Also: Niemand soll die Parteien, die im Begrif stehen, sich zu vereinbaren, stören.

e) Reil Marken. Diese 32 Reilmarken betragen 8 Volksmarken. Also gehen 4 Reilmarken auf eine Volksmark. Alle übrige Codices setzen die Reilmarken etwas höher, nennen aber dagegen die Volksmarken große Marken. Von den Reilmarken s. §. 4, d.

f) Volks-Marken, Liod Merka. Diese hielten also 4 Reilmarken. Vielleicht hießen sie auch volle Marken. Denn diese betrugen ebenfalls 4 Reilmarken: die Reilmark zu 4 Schillingen, und die volle Mark zu 16 Schill. gerechnet: s. VII, §. 35. Das Ostfr. L. R. nimmt

aber die Reilmarken zu 12 Schillingen, und die Liudemark, oder Volksmark zu 38 Mark, nun gangbar an: S. 736. Von den Volksmarken s. §. 9, cc.

g) Und wo Jemand diesen Frieden — Diese Stelle ist in den andern Handschriften nicht vorhanden.

h) Urbuße, urbote, d. i. mit einer Buße, die noch über (ur) die einfache Buße entrichtet wird. Wie hoch war denn diese Urbuße? Nach der vorigen Kür erhielt der Beschädigte, welcher besonders befriediget war, doppelten Schadenersatz. Daraus läßt sich schon vermuthen, daß aus demselben Grunde, auch hier die Buße doppelt entrichtet wurde. In dem Pl. A. B. heißt es: düsse Kest is dubbelde bote. Die Buße war also der gewöhnliche einfache Schadenersatz, die Urbuße aber das was über diesen Schadenersatz entrichtet wurde; und dieses war hier auf das duplum gesetzet. Die Buße wurde mit Jeld (Geld), die Urbuße mit Urgeld bezahlt. s. II, §. 23, m.

i) ein und zwanzig Schill. So wie überall nach den Küren die Brüche für den Fronen oder Schulzen stand, so auch hier. XXX solidi et unus ist also ein Schreibfehler im v. J. Fr. Das Altfr. L. hat hier: ende XXI lesena du Frona, d. i. „und 21 kleine (Marken) dem Fronen." Wir sehen hieraus, daß ein Schilling hier eine kleine Mark genannt wird.

Nach dieser Kür war also Jedermann in der Kirche, in seinem Hause, in dem Gerichte, bei der Beschäftigung auf seinem Lande, und bei der Arbeit an dem Deiche, besonders befriediget. Für jede ihm zugefügte Beleidigung erhielt er er die gesetzmäßige Buße doppelt. Außerdem mußte der beleidigende Thäter zur Volkscasse 32 Reilmarken, und dem Schulzen 21 Schillinge Brüche entrichten.

Anmerkungen zu §. 13.

a) Welche uns der König Karl gab. Ist ein Zusatz, der sich in den andern Codicibus nicht findet.

b) Volksfriede, lioda fretho. So auch das Altfr. L. R. Lyoedferd, Leute- oder Volksfriede; und nach dem v. J. Fr.: pax populi. Unter diesem Volksfrieden ist hier nicht der Friede zu verstehen, den das ganze Volk, oder eine Volksversammlung genießen soll; sondern der, jedem einzelnen Eingesessenen oder Staatsbürger zugesicherte, allgemeine Landfriede. So heißt es in dem Extr. A. B.: Thiu 13. Kest. Sa hwersa ma fiucht and oron enigene Skatha deth an du minra tha auda marra. thi breckt a tian reil merk. „Die 13te Kür ist: Wo man Jemanden anfechtet, oder einem andern einigen Schaden thut, es sey weniger oder mehr, der verwirket zehn Reilmark." Ganz richtig heißt es daher in dem Ostfr. L.R.: „de 13te Koer de will, dat alle Menschen soelen hebben Vrede." Das Hunſ. und Emſ. L. R. nennen diesen allgemeinen Volksfrieden: Feld-Frieden, feldfrethe. In der neunten Kür ist allen wehrlosen Personen, und solchen die nach ihrem Stande, Alter und ihrer Lage zur Selbstvertheidigung unfähig sind, in der zwölften Kür hingegen auch den wehrbaren Personen in der Kirche, in ihren Häusern, im Gerichte, und bei dem Ackerbau ein besonderer Friede zugesichert. Nach dieser Kür aber soll auch jeder einzelne Einwohner, wes Standes und Alters er seyn mag, den allgemeinen Frieden allenthalben zu jeder Zeit und an jedem Orte genießen. Eben das bedeutet der Feldfriede. Die Leute sollen Frieden haben auf dem freien Felde, das ist, allenthalben,

wenn sie auch nicht in ihren Häusern, oder in der Kirche, oder vor dem Gerichte sich befinden, oder auch nicht bei dem Ackerbau, oder Deichbau beschäftigt sind.

c) Reilmarken. Alle andere Codices haben Volksmarken; die sie aber eben so, wie das A. B. auf 4 Weden, und jede Wede wieder auf 12 Pfenninge berechnen. Weil nun die Reilmark gerade so viel betrug (s. §. 4, d), so muß man hier durchaus Reilmarken annehmen. Es kann hier auch nicht von Volksmarken die Rede seyn, weil sonst der gebrochene gemeine Friede höher gebüßet würde, als nach der 12ten Kür der besondere Friede. Das Verhältniß der Bruchen für den gesammten Frieden nach der 11ten Kür an wehrlosen Personen, nach der 12ten an befriedigten Oertern, und nach dieser Kür an jedem Eingesessenen, war also 40, 32, und 10 Reilmarken, oder 10, 8, und 2½ Volksmarken. Auch wurde dieser gestörte Friede nicht, wie nach den beiden vorigen Küren, doppelt gebüßet.

d) Weden, s. §. 4, e.

e) Verordnung, Kest s. §. 1, 2.

f) völlig bezahlt, alle fullad. s. II, §. 23, q.

Der Sinn dieser Kür ist also: Außer dem besondern Frieden der befriedigten Personen, und der befriedigten Oerter, genießt auch jeder den allgemeinen Landfrieden zu jeder Zeit und an allen Oertern; doch kann eine solche beleidigte oder gemißhandelte Person, wenn sie nicht nach den vorigen Küren besonders privilegirt ist, nur die einfache in den Gesetzen bestimmte Buße verlangen; und ist in diesem Falle die zur Volkscasse fließende Brüche auf 10 Reilmarken bestimmt.

Anmerkungen zu §. 14.

a) Unjährig Kind, ungeroch Kind. Dieses Wort kömmt auch in dem zweiten Landrechte vor, da in andern Exemplaren onieroch und onjerich steht. Es ist also ungeroch ein abweichender Dialect von onieroch. Unjährig ist minderjährig, und stehet dem ebenfalls in der 2ten Kür vorkommenden ieroch jährig (volljährig), entgegen. Denn, statt jährig, heißt es dort im Ostfr. L. R.: wanner se 25 Jaer olt sint. Indessen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß bloß das A. B. von unjährigen Kindern redet, die andern Codices aber auf jeden aus dem Auslande zurückkehrenden Eingesessenen gehen. So ist auch unstreitig diese Kür zu erklären, und ist der Zusatz: unjähriges Kind, hier im A. B. ein Mißgriff oder unrichtiger Zusatz.

b) aus dem Lande geführt wird, ut of londe lath werth, wörtlich: aus von dem Lande gelassen wird. Kurz und richtig heißt es in dem Plattd. A. B: buthen Landes kameth.

c) durch Verkauf, sellonge. s. Altfr. Wb. S. 323. Das v. J. Fr. hat auch: vel venditus fuerit. In den andern Exemplaren wird des Verkaufs nicht erwähnt. Es ist dieses denn wohl wiederum ein Zusatz. Das Plattd. A. B. hat das Wort Sellonge mißverstanden, und übersetzt es durch Stellunge, Diebstal, diebische oder gewaltsame Entführung.

d) Heeres-Zug, hirigangar; wörtlich: Heeresgang. Hier ist nicht, wie in §. 10, von Heerfarth oder Heeresfolge, sondern von einem feindlichen Heere die Rede, welches das Land mit seinem Zuge heimgesuchet hat. Alle andere Codices haben Heerneed, „Heeres Noth", das ist, durch Kriegesnoth, oder eine feindliche Invasion; und das v. J. Fr. drückt es näher aus: si quempiam normanni arripiunt, „wenn die Normänner Jemand gefangen mit sich führen." Die ganze Stelle lautet nach dem Hunf. und Emf. L. R.: Jef hwa of here nede, iestha

of othere nede, ieftha of fegnese kemth, d. i. „Wenn Jemand von Kriegesnoth, oder einer andern Noth, oder aus der Gefangenschaft zurückkömmt;" und das Altfr. L. R.: hwase uf heer need of oer need comt; „wenn Jemand von Kriegesnoth, oder einer andern Noth zurückkömmt." Das v. J. Fr. setzet hinzu: et si quis fuerit relegatus, vel venditus fuerit. Diese wahrscheinlich durch die Normännischen Invasionen veranlaßte Kür geht also auf solche Personen, welche, durch Kriegesläufte gezwungen, in dem Auslande gewesen, und nachher zurückgekommen sind.

e) Erbe, erve, Landgut. Man s. §. 6, c.

f) Kind. Noch immer ist hier irrig von einem Kinde die Rede. Der Glossator denkt sich nun den Mißbrauch, den ein Fremder machen kann, wenn er nach vorgegebener langer Entfernung und in seinem herangewachsenen Alter sich für das entführte Kind ausgiebt. Den Beweis der Aechtheit seiner Person läßt er ihn dadurch führen, daß er seine nächsten Freunde und Blutsverwandte noch zu kennen und zu nennen weiß, auch sein Landgut anweisen kann. Dies ist gewiß eine seichte Probe, die jeder Betrüger, nach eingezogener Erkundigung, aushalten kann. Das nach einem andern Codex verfertigte Plattd. A. B. verlangt mit mehrerm Rechte, daß seine nächsten Blutsfreunde ihn für die Person anerkennen müssen, wofür er sich ausgiebt. Dagegen setzen das Huns. L. R. und das v. J. Fr. den Beweis der Identität der Person, als eine Selbstfolge, voraus, und erwähnen desselben nicht.

g) kennen, bikanna; wörtlich: bekennen. Ehedem hieß bekennen so viel, als erkennen, wissen und kennen, Adelung Wb. I, 741; und so wird es hier genommen. Indessen mag auch bekennen noch wohl in einem weitläuftigern Sinne zu nehmen seyn, und anweisen, nachweisen, beweisen, bezeichnen. So glaube ich dieses Wort zu verstehen, wenn es gleich nachher heißt: die Aecker seines Erbes bekennen.

h) Aecker seines eigenen Erbes. Das Altfr. L. R. hat: fynt hy syn ayn land, ende hi bikanna moge syn edel, ende syn eckern, ende syn faders staten, d. i. „findet er dann wieder sein eigenes Land, und kann erkennen sein elterliches Erbgut (edel, ethel, von aeita Vater, und nach dem Angels. aethel Vaterland), seine eignen Aecker, und die festen Besitzungen (staten) seines Vaters." So auch nach dem Huns. und Ems. L. R., wie auch dem v. J. Fr.: Ethel et proprios agros et sui patris fundum.

i) So mag denn das Kind von allen dem den Besitz antreten. oua to gunganda, wörtlich: darüber zu gehen. Das Altfr. L. R. hat: so aegh hi to farane aen syn ayn god, „So mag er fahren auf sein eigenes Gut;" und das Huns. L. R.: to farane up sine egen erwe, „fahren oder ziehen auf sein eigenes Erbe;" und das v. J. Fr.: tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua praedia.

k) ohne Stef, uter stef. Dieses Wort findet sich in keinem andern Codex. Ich lasse es unübersetzt stehen, weil ich die eigentliche Bedeutung nicht angeben kann. Vielleicht war uter stef, and uter strid, ohne Stock und Streit, eine Friesische Redensart. So wie man noch itzt in dieser Gegend zu sagen pflegt: ohne Schlag und Schwert; das ist: ohne alle Widerrede, ohne alle processualische Weitläuftigkeit. Ich vermuthe dieses, weil das Plattd. A. B. hat: sünder Stryde, oft Weddersprake. Eben diese Redensart kommt unten VII, §. 22 wieder vor. Das Ems. L. R. drückt sich so aus: Sa ach hi te farane uther ethar and uter stryd, d. i. „So kann er sich in den Besitz setzen, und ist nicht verpflichtet einen Eid zu leisten, oder sich auf einen Widerspruch einzulassen."

l) Streit, strid: haben alle Codices. von Wicht hält hier wieder Streit für das förmliche Kampfordale (S. 110). Auch scheint das v. J. Fr. es dafür gehalten zu haben: sine duello. Allein es ist auch hier wohl wieder, wie oben §. 5, l, unter Streit bloß Widerrede und processualische Weitläuftigkeit um so viel mehr zu verstehn, da diese Kür den zurückgekommenen Abwesenden begünstigen will. So steht auch in dem Altostfr. L. R.: sunder kyf, d. i. „ohne Zank." Keif oder kyf heißt auch das gerichtliche Gezänk oder der Proceß. Wachter S. 823. Darnach denn würde dem Abwesenden die eigenmächtige Besitzergreifung ohne Proceß oder ohne richterliche Erlaubniß zugestanden seyn. Das ist eben das, was das heutige Ostfr. L. R. sagt: he mach sine Güder sünder Jemands (des Volks, oder des Richters) Ansprake antasten.

m) Volks-Schuld, liod skelde; und was weiter folgt Fronengewalt, und alte Processe: dies alles sind Zusätze die sich, das Plattd. A. B. ausgenommen, in keinem andern Codex vorfinden. Volksschuld, liod skelde, ist das fredum, welches man für den verletzten Frieden bezahlen mußte, oder welches einerlei ist, die Brüche die dem Volke anheim fiel. So wird in der folgenden Kür die Brüche zu 12 Mark, die dem Volke anheim fiel, lioda scheld genannt. Der rückgekehrte Abwesende hatte also durch seine sonst verbotene eigenmächtige Possessionsergreifung gegen das Volk nichts verschuldet, und durfte dafür keine Volksschuld, oder die der Volkscasse zufließende Brüche, entrichten.

n) Fronen Gewalt, frana wald, d. i. ohne richterliche Autorisation, und Immission. Das heutige Ostfr. L. R. hat zwar diese Kür ebenfalls aufgenommen, und verspricht dem gekränkten Abwesenden, daß sein Recht nicht verjähren, und ihm die Richter zur Vindication verhelfen sollen: doch ändert es diese alte Kür dahin, daß er nicht soll „sodaene Gut weder antasten, offt Jemant ut dem Besitte dryven, id sy dann mit Oerloff (Erlaubniß, Zustimmung) der Herren düsser Lande (der regierenden Grafen), oder deren Ampt-Luiden."

o) vorigen Verhandlungen, alle erichta. Dieses Wort ist zusammengesetzt aus er, oder eer, vorher, früher, zeitiger (Altfr. Wb. S. 15), und tichta, welches sowohl wie Thing ein jedes Ding, oder Sache, besonders aber das Gericht, und eine gerichtliche Handlung bedeutet. Der Sinn ist also: dem Abwesenden sollen alle vorige in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlungen, Kauf- oder Tauschcontracte, oder auch etwa selbst die gerichtlichen Verhandlungen, als richterliche Immission, oder eine rechtskräftige Sentenz, nicht entgegen stehen.

p) Schwager, athom. In dem Altfr. L. R. nach der Schotan. Ausgabe steht: Athem, i. e. Zwager. Schwager ist ein durch Heurath in die Verwandtschaft gekommener Mann, besonders wird darunter der Schwester Mann verstanden. So steht auch im Ostfr. L. R. Süster-Mann. Das Plattd. A. B. setzt hinzu: Schwager offt Schnur (Bruders Frau). Das v. J. Fr. hat gener, Eidam, Tochter-Mann. Auch dieser wird in dieser Gegend Schwager genannt. Uebrigens bezeichnet aet überhaupt Geschlecht, Anverwandtschaft, aetmen ein Anverwandter. Wachter S. 26.

q) ungetreuer Vormund, balumon. Eben dieses Wort haben auch die andern Codices. Mund, ein Vormund, Verwalter; bal, ungerecht, böse. Von balmond s. Altfr. Wb. S. 268.

r) im Auslande, on ililenda. Elend das Ausland, die Fremde, auch die Gefangenschaft. Wachter S. 364.

s) das Volk soll ihm helfen . . . Dies ist ein Zusatz, welcher sich nirgend vorfindet. Alle übrige Codices schließen: dies ist allgemeinen Friesischen Rechtens.

Das A. B. hat diese Kür sehr verstellt. Nach dem Huns. L. R., womit fast wörtlich das Ems. L. R. übereinkömmt, lautet sie so: Ief hwa of here nede, iefiha of othere nede, iefiha of fengnese kemth, and hi muge bikenna sine ethel, ende sine eckerar and sine feder statha, ac ief sin broder iefiha sine balemunda, iefiha sin athem, iefiha sin stiapfeder sin lond urbruden hebbe ur sinne willa, iefiha ur sine wald, iefiha ur sine lovethe, sa ach hi to farane uter strid uppa sin egen erwe mit allera Fresena riuchte, d. i. „Wenn Jemand von Kriegsnoth oder einer andern Noth, oder aus dem Gefängnisse (zurück)kömmt, und er erkennen mag sein elterliches Erbgut, und seine Aecker und seine väterliche feste Besitzungen; und sein Bruder, oder sein ungerechter Vormund, oder sein Schwager, oder sein Stiefvater sein Land durchgebracht (veräußert) haben, wider seinen Willen, oder wider seine Macht, oder wider seine Erlaubniß: so mag er nach dem Rechte aller Friesen ohne Streit auf sein eigenes Erbe ziehen." — Der Sinn dieser Kür, welche nicht, nach dem A. B., auf minderjährige Kinder, sondern nach allen andern Exemplaren auf Abwesende und besonders auf Kriegsgefangene geht, bedarf keiner weitern Entwickelung. Es werden darin alle während ihrer Abwesenheit über ihre Güter wider ihr Wissen und Willen gepflogene Verhandlungen und gemachte Verträge vernichtet, und ihnen verstattet, eigenmächtig wieder den Besitz ihrer Güter zu ergreifen. Wir finden gerade

das nehmliche verordnet in Capit. L. VII, c. 229: Quicunque necessitate captivitatis ducti sunt, et non sua voluntate sed hostili depraedatione ad adversarios transierunt, quaecunque in agris vel in mancipiis ante tenuerunt, sive a fisco possideantur, sive aliquid ex his per principem cuicunque datum est, sine ullius contradictione personae (ohne Streit), tempore quo redierint vindicent, si tamen cum adversariis non sua voluntate fuerint, sed captivitate se detentos esse probaverint. Uebrigens ist mit dieser Kür das 2. und 3te Landrecht zu vergleichen.

Anmerkungen zu §. 15.

a) Nachher des Königes Bann erging. Ist ein Zusatz, der in den andern Exemplaren nicht steht. Von der Bedeutung s. §. 2, b.

b) nothzüchtiget, netigade. Man bediente sich vormals des Ausdrucks nothnehmen, nothziehen, und auch nothzwingen (Adelung III, 839), d. i. mit Gewalt nehmen, zu sich ziehen, oder zwingen. So haben auch die andern Codices an nede nimth, mit Gewalt nimmt. Unser A. B. hat bloß netiga, nöthiget, gewaltsam zwinget; das ist, wie man noch itzo sagt, Gewalt anthut, oder zum Beischlaf zwinget. Indessen kann auch netiga, oder an nede nima, übersetzet werden: mit Gewalt nehmen; wie denn auch in LL. Fr. tit. 8 unter notnumfti der Raub überhaupt verstanden wird. Darnach würde denn in dieser Kür von einer gewaltsamen Entführung, oder einem Weiberraube die Rede seyn. Ich trete aber gern den Herausgebern des Altfr. L. R. S. 140 bei, die es für nothzüchtigen nehmen, welches mit dem Zusammenhange und mit dem v. J. Fr: Si quam oppresserit viduam, stimmt. s. auch II, §. 18, und III, §. 12.

c) Magd, megitha. Nicht Dienstmagd, sondern nach der alten und noch in der Holländischen Sprache gangbaren Bedeutung: jedes ledige Frauenzimmer, eine Jungfer. Virgo nach dem v. J. Fr.

d) mit Wahrheit, mith werde, d. i. mit seinem eigenen Worte, oder seinem Eingeständniß. So heißt es in dem v. J. Fr.: et fateri debet; und in dem Altfr. L. R.: of hi jecht, „wenn er es eingesteht." Auch das mit dieser Kür übereinstimmende 18te Landrecht redet vom Eingeständniß. Indessen heißt werde auch Zeugniß. s. V, §. 13, e. So kann es auch hier genommen werden, und so hat es das Plattd. A. B. verstanden: myth Warheit offt rechter Tücht, d. i. „gültigem Zeugniß." So auch das Emſ. und Hunſ. L. R. mith riuchtere redene, mit rechtlichem gültigem Zeugniß.

e) mit Kampf, mith campe. Das Kampfgericht hatte nicht bei geringfügigen, sondern nur bei wichtigen Streitsachen Statt. So heißt es in dem Altfr. L. R.: alle ned kesta skelma mith campe bisla, „Alle Nothklagen soll man durch Kampf entscheiden." Dahin gehörte denn vorzüglich die gewaltsame Schwächung einer Frauensperson. Das Altfr. L. R. hat: of hyt iecht, ief datma him mit camp schielde wrwint, d. i. „es sey, daß er es eingestehe, oder man ihn durch des Kampfes Schild (denn die Kämpfer traten mit einem Schilde in den Kampf-Schranken, Alkemade van 't Kamprecht, p. 155. 160) überwindet." Das v. J. Fr. hat: et (besser vel) ipse per duellum convincitur. Das Hunſ. L. R. setzt dies richtiger auseinander: and him mith riuchtere redene urcume, ief hi biseka wille and hi mith copscelde (campscelde) unnen werthe, sa ach hi... d. i. „und es ihm mit rechten Gründen überkömmt, wenn

wenn er es doch noch läugnen will, und er denn mit Kampfschilde überwunden wird, so soll er —"

f) hat das Weib (die gewaltsam geschwächte Frauensperson) zur Buße zwölf Mark, und zwölf Mark das Volk. Auf dieses Verbrechen stand die Todesstrafe. Diese mußte vollzogen werden, wenn nicht der Verbrecher seinen verwirkten Kopf lösete. Diese Kopflösung, oder Abkauf der Todesstrafe konnte nur mit dem vollen Wehrgelde oder Manngelde geschehen, und weil der Verbrecher dem Staate oder dem Volke mit dem Tode büßen mußte; so fiel sein Wehrgeld oder seine Hauptlöse dem Volke anheim. Aber auch die geschändete Frauensperson mußte abgebüßt werden. Sie erhielt ebenfalls ihr völliges eben so hoch stehendes Wehrgeld. So heißt es deutlich in dem Altfr. L. R.: so schil hi mit XII Merkum syn haud lesena ielda, ende oder XII Merk dis weder jeldis; dat sint XXIV Merka. d. i. „so soll er mit 12 Marken seine Hauptlöse bezahlen, und noch andere zwölf Mark ihres Wehrgeldes, das sind 24 Marken." Noch deutlicher nach dem Emſ. und Hunſ. L. R.: sa ach hi to lesane sin haud mit XII Merk eta liudem, ande hire othere XII Merk te werjelde, d. i. „so hat er zu lösen sein Haupt mit 12 Marken (eta von, Altfr. Wb. S. 102) den Leuten, und ihr noch andere 12 Marken zum Wehrgelde." Gerade so nach dem v. J. Fr.: tunc debet hic caput suum redimere XXI (soll XII heißen) Marce a plebe, et ipsi Wergeld hoc est XII Marce. Uebrigens werden unter den Marken, womit das Wehrgeld bezahlt wurde, keine gemeine Marken, sondern schwere Marken verstanden. Denn das Hunſ. L. R. fährt so fort: thet is XXIV gratera merka, „das macht 24 größere Marken." Diese große oder schwere Marken heißen in dem Ostfr. L. R. schwere Marken: S. 112. Jede alte Mark wurde zur Zeit des Grafen Edzards auf 12 Schillinge, nachher zu 25 Schillingen gerechnet: S. 736. Eine alte Mark wird also nach itzigem Gelde 2 Thl. 21 Schill. (19 ggl.) betragen.

g) davon hat der Frone, ther of hach thi frana. Nach dem Altfr. L. R.: ende deer of aegh hy to ieldane XXI schill. da frana, „und davon muß er 21 Schill. dem Fronen bezahlen;" und nach dem Emſ. und Hunſ. L. R.: and XXIV Merk of tha frana ti fellane XXI skil. „und von diesen 24 Marken: dem Fronen 21 Schill. zu bezahlen;" wie auch nach dem v. J. Fr.: ad solvendum ex his XXI Sol. Sculteto. Der Verbrecher zahlte also nicht die Brüchen zu 21 Schill. dem Schulzen oder Fronen besonders, sondern diese wurden aus dem gedoppelten Wehrgelde genommen.

h) Zweidrittel von der Volksschuld, twede of thera lioda skelda; d. i. von der Hauptlöse, womit er von dem Volke seinen Kopf lösete, und welches er also dem Volke schuldig war, und zur Volkscasse floß. Von dieser Buße mußte das Volk, twede, das ist $\frac{2}{3}$, zu der Brüche stehen, die dem Schulzen gebührte. Das Volk gab also von diesen 12 Marken 14 Schillinge dem Schulzen oder Fronen ab.

i) ein Drittheil, thrimne. Das geschwächte Frauenzimmer gab also das übrige $\frac{1}{3}$ nämlich 7 Schillinge ab. Nach dem Tacitus de M. G. cap. 21: Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel (wenn jemand getödtet war) propinquis ejus exsolvitur. Wiewohl nun Tacitus Buße und Brüche nicht von einander unterscheidet, sondern beide unter mulcta fasset; so erhielt auch hier die Hälfte als Brüche das Volk (civitas), und die andere Hälfte, als Buße oder Entschädigung, das Frauenzimmer (quae vindicatur). Da nun aber unter der Fränkischen Regierung der Schulze des Königs Bann führte, und die Criminal-Jurisdiction hatte, so konnte er nicht leer ausgehen. Die ihm zustehende Brüche zu 21 Schillingen erhielt er zu $\frac{2}{3}$ aus der Volkscasse, und $\frac{1}{3}$ von der geschändeten Frauensperson aus ihrem Wehrgelde, wither jelde. s. II, §. 23, c.

k) daß ihm seine Freunde (Anverwandte) dazu helfen. Das Altfr. L. R. hat: Jof hy self naet habbe, deer hyt mei ielda moge, soe agen syn frionden toe scepena bi Aesga dome ende by Lyoda Landriucht. d. i. „Wenn er es (die 24 Marken) selbst nicht hat, so müssen es seine Freunde schaffen, zufolge der Sentenz des Asega, und nach dem Volkslandrechte." Gerade so das v. J. Fr.: Cognati ejus tenentur eum iuvare secundum Asega iudicium et secundum plebis landriucht, si ipse solvere non habet. Jede Beleidigung, besonders den Todtschlag, mußten die Verwandten rächen. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui,

quam amicitias necesse est. Tac. de M. G. cap. 21. Darum erhielt auch von der Buße oder dem Wehrgelde der Hauptbeleidigte oder dessen Erben den einen Theil, den andern Theil zogen die nächsten Verwandten und theilten sich darin. Luitur, fährt Tacitus fort, homicidium certo armentorum ac pecorum numero (später mit Geld), recipitque satisfactionem tota domus. Wie nun tota domus, die ganze Verwandtschaft von väterlicher und mütterlicher Seite, diese Satisfaction erhielt, belehrt uns Tit. 65 L.L. Salic.: Si cujuscunque pater occisus fuerit, medietatem filii in compositione colligunt, et aliam medietatem parentes qui proximiores fuerunt, tam de paterna, quam de materna generatione dividunt. Nach den Friesischen Gesetzen erhielt aber der Erbe ⅔ von dem Wehrgelde, und die andern nächsten Verwandten ⅓ de qua Mulcta duae partes ad heredem occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertineat. So auch nach dem LL Fr. tit. 1, §. 1, und dem Altfr. L. R. S. 261. Der Theil welcher den Verwandten zufiel, und worin sie sich nach dem Grade der Verwandtschaft theilten, hieß bei den Friesen meenteel, der gemeinschaftliche Theil. f. II, §. 13, b. Dagegen mußten auch die Verwandten eines Mörders oder sonstigen Verbrechers sich desselben annehmen, und wenn er arm war, für ihn das Wehrgeld oder andere Buße erlegen. Verschiedene Beispiele davon hat von Wicht aufgezeichnet: S. 659. 660. Mit welcher Feierlichkeit ein solcher Verbrecher seine Armuth nachweisen, und sich öffentlich für arm erklären mußte, wenn die Verwandten für ihn das Wehrgeld bezahlen sollten, ist in dem bekannten Titel 61 der Salischen Gesetze de Chrenecruda vorgeschrieben. Nach dem Privilegium des Kaisers Sigismund von 1417 ist den Friesen die Pflicht für ihre verarmte Verwandten zu büßen, erlassen: expresse largimur, ne quid ob delictum — singularum personarum in generale damnum progenitorum, consanguineorum — propter delinquentes cuiquam debeat extorqueri, sed quod illi, qui delicta perpetrant, iudicentur pro delictis huiusmodi secundum frisonica jura. — Doch sind noch spätere Beispiele davon vorhanden: von Wicht S. 660, und Altfr. L. R. S. 142. Graf Edzard hat diese Verpflichtung für Ostfriesland völlig aufgehoben. „Wir wollen auch, daß der Thäter oder Nothzüchtiger solches allein aus seinen eigenen Mitteln, ohne daß die Verwandten ihm darin, wider ihren freyen Willen, zur Beisteuer kommen dürfen, büße." Ostfr. L. R. S. 114. Vorhin schon hatten die Rüstringer diese Verpflichtung erst eingeschränkt, und dann völlig aufgehoben. f. V, §. 11, und VI, §. 3.

l) wenn er es (das Wehrgeld) selbst nicht hat. Die Verwandten hafteten also nur bloß für einen armen Verbrecher, der nicht vermögend war seinen Kopf mit dem Wehrgelde zu lösen. Das Altfr. L. R. hat ebenfalls: Jof hy self naet habbe, deer hyt mei ielda moge, „wenn er selbst nicht hat, womit er es bezahlen möge," und das Huns. L. R. ief hit selva nebbe, „wenn er es selbst nicht hat." Wie aber, wenn der Mörder zwar nicht arm, indessen entflohen war? In dem Falle setzten seine Verwandten sich in den Besitz seines Vermögens, und bezahlten daraus die Buße. Reichte das Vermögen nicht, so mußten sie das Fehlende aus ihren eigenen Mitteln hinzulegen. Wilk. v. Langow. §. 7.

m) darum, daß sie nicht verlassen mögen ihn, als ihr angebornes Blut; oder wörtlich, daß sie nicht entkommen mögen ihm, ihrem gebornen Blute. So hat auch das Huns. L. R.: truch thet theter ne mei nen mon sines berna blodes withseka. „Darum daß kein Mann sein gebornes Blut (seine Blutsfreunde) verläugnen darf." Das Ems. L. R. drückt sich, und vielleicht am richtigsten, so aus: Truch thet hia ne mughen cuma fon hira berna bloda, „darum, daß sie nicht kommen mögen von ihrem angebornen Blute," d. i. damit sie nicht von ihrem Blutsverwandten kommen, oder ihn durch die sonst zu entziehende Todesstrafe verlieren mögen. Dagegen haben das Altfr. L. R. und das v. J. Fr. diese Stelle nicht. Sie schließen daher diese Kür: die Verwandten sollen ihm helfen, nach dem Urtheil des Asega, und dem Volkslandrechte.

Unter den Nationaltugenden der Deutschen und der Nordischen Völker nahm die Klugheit den ersten Platz ein. Sanctius vivitur ad Oceanum, sagt Quintil. in declam. 6, cap. 16. und Tacit. Severa illic Matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris: de M. G. cap. 18. Septa pudicitia agunt — Paucissima in tam numerosa gente adulteria. — Publicatae pudicitiae nulla venia. Non forma, non aetate, non opibus maritum invenit. — c. 19. Sera juvenum Venus, eoque inexhausta pubertas, nec virgines festinantur: cap. 20.

Wenn nun gleich das weibliche Geschlecht in der Classe der wehrlosen Menschen stand, und nach der 11ten Kür für alle Beleidigungen gesichert war; so setzte doch der Friese für das weibliche Kleinod, die Keuschheit, noch einen besondern Frieden fest. Wie hart die Germanischen Völker den Ehebruch, die Nothzucht und Hurerei bestraft haben, geht aus den Gesetzen der Westgothen, Ostgothen, Burgundier, Franken, Allemannen u. s. w. hervor. Die LL. Fris. widmen diesem Verbrechen einen besondern Titel (Tit. 9 de Farlegani), und bestimmen darin die Grade des Verbrechens und die verhältnißmäßigen Strafen. Darin ist unter andern verordnet, daß der welcher eine unbescholtene Jungfrau mit Gewalt geschändet hatte, ein dreifaches Wehrgeld, ihr, dem Könige, und dem Vater oder Vormunde, entrichten mußte. Hatte aber das Mädchen einmal oder mehrmal ihre Keuschheit verloren, so durfte der Thäter kein Wehrgeld entrichten, sondern büßte sein Verbrechen mit einer gewissen Anzahl Schillinge, dessen Maßstab die Zahl ihrer vorhin erlittenen Schwächung war. Nach unserm Text, in Vergleichung mit den andern Handschriften, stand die Todesstrafe auf die Nothzucht der Wittwen, Dirnen und Weiber. Nur konnte der überführte Thäter mit seinem Wehrgelde von dem Volke seinen Kopf lösen, und mußte außerdem der geschwächten Frauensperson, gleich als wenn er sie getödtet hätte, ihr Wehrgeld entrichten. War er zu arm, um aus seinem eignen Vermögen das doppelte Wehrgeld zu entrichten, so mußten seine Blutsfreunde das Geld schaffen. Dies ist der Inhalt dieser Kür, mit welcher das 18te Landrecht zu vergleichen ist.

Anmerkungen zu §. 16.

a) **Missethaten**, feitha; eigentlich Feindseligkeiten, Verwundung und Todtschlag. **Feida**, id est, inimicitia. L. Longob. lib. I, tit. VII, art. 1. 18. Auch das Emſ. L. R. hat feytha, so wie das vet. J. Fr. inimicitias sive feithe. Nach dem Zusammenhang ist aber wohl jede strafbare Missethat darunter zu verstehen. Richtig steht in dem Ostfr. L. R. „dat alle Freesen oere Mißedait mit Gelde edder Guit moegen beteren und affkoepen." Das Hunſ. und Altfr. L. R. haben frethe und ferd: „Frieden." Der Sinn ist derselbe. Der durch sein Verbrechen friedlos gewordene Friese konnte mit seinem Gelde den Frieden wieder erkaufen, seinen Kopf lösen, und so die Missethat abbüßen.

b) **mit ihrem Gute**, fia. Auch das Hunſ. und Altfr. L. R. haben fia. Das v. J. Fr. übersetzt es durch pecunia; das Plattd. A. B. aber unrichtig durch: Vehe (Vieh) oder Besten. Richtig ist es in dem Ostfr. L. R. ausgedrückt: mit Gelde oder Guit. So wie pecunia von pecus, so ist dieses fia und das Angelsächsische feoh von Vieh hergenommen, weil das größte Vermögen unserer Vorfahren in Vieh bestand. Nachher bezeichnet aber fia das ganze Vermögen, Geld, Gut und Waaren. Siccama ad L. Fr. p. 114, und Altfr. Wb. S. 135. Ganz in dem Geschmack der alten Deutschen ist diese Kür abgefaßt. Luitur homicidium certo armentorum numero — das ist denn wörtlich: mit Vieh — et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti mulctantur, pars mulctae Regi vel civitati (die Brüche fredum), pars ipsi qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur (das Wehrgeld). Tac. de M. G. cap. 12.

c) **abkaufen**, capia. Nach dem Emſ. L. R. fella, bezahlen. Die andern Codices haben beta, büßen, so wie das v. J. Fr. emendare. Dies ist alles dasselbe. Das alte Ostfr. L. R. setzt hinzu: ist dat se dat Gelt seluen hebben. hebben se dat Gelt seluen nicht, so gelden sie dat myt oeren halse.

d) bis an die Sächsische Gränze, anna Sax Merk. Anna, und nach dem Altfr. L. R. an, ist hier ohne; folglich: Sachsen, woran Friesland gränzte, ausgenommen. Oder wie es in dem v. J. Fr. steht, extra terminos Saxonum. Der Sinn ist: der Friese kann alle seine in Friesland begangene Verbrechen mit Geld ablösen; aber jenseit der Gränze, von Sachsen an, muß er sich wegen seiner da begangenen Missethaten den dortigen Landesgesetzen unterwerfen. Der Friese hatte also noch in dieser Epoche, so wie seine Vorfahren, das Vorrecht, daß er alle seine geringere Verbrechen (delicta leviora, i. e. non capitalia, Tacit. l. c.) mit Gelde abbüßen konnte, und von aller Leibesstrafe verschont blieb, dahingegen seine Nachbarn sich dem Stocke, der Stäupung, und der Schere unterwerfen mußten.

e) Von Stock, stock. So auch das Altfr. L. R. In dem Huns. L. R. stehet Stoe. Dies ist offenbar ein Schreibfehler, und muß Stoc gelesen werden. Stock ist ein Kloß, woran die Gefangenen angeschlossen wurden, oft auch ein ausgehöhlter Kloß, worin sie mit den Füßen geschlossen wurden. Adel. Wb. IV, 769. Richtig steht in dem v. J. Fr. praeter ligui clausuram.

f) Staupenschlägen, stupa. Dieses stupa ist das in der Deutschen, Holl. Niedersächs., Schwedischen und andern Sprachen bekannte stäupen, stuipen, geißeln. Die Herausgeber des Altfr. L. R. übersetzen stupa durch Bande, von stuppe, Werk oder Hanf, wovon die Bande oder Stricke gemacht werden. Der Text des Altfr. L. R. lautet so: wtoer Stock ende wter stupa, wter scheran ende wter filan; und in ihrer Uebersetzung: „ohne Stock und Bande, ohne Schere und ohne Geißelung". Ohne Stock und ohne Bande, würde also heißen: ungeschlossen und ungebunden. Diese Meinung kann gegründet scheinen; weil das folgende filan, so wie stupa, ebenfalls Geißeln heißt. Allein beide Wörter sind doch unterschieden. Im allgemeinen Verstande bezeichnet zwar stäupen jede Art Geißelung, sie mag mit Ruthen oder Stricken geschehen. Im engeren Verstande aber heißt stupa, geißeln mit Stricken oder Tauen, dagegen filan auspeitschen mit Ruthen, daß das Fell, die Haut, herunter geht. Altfr. Wb. S. 136. Deutlicher erhellet dieses aus dem Hunf. L. R. uter stupa, uter besma, and uter skera, „ohne Staupenschlag, ohne Besen (Ruthen, d. i. das filan), und ohne Scheere." Hiermit stimmt das v. J. Fr. überein: Absque flagellatione (mit Peitschen, Riemen oder Stricken), absque scopis (mit Besen, Ruthen). Wahrscheinlich war denn das filan die Geißelung mit Ruthen, welche noch itzo der Schinder (Filler: Brem. Niedersf. Wb. I, 372) verrichtet, schimpflicher, als die auf den Schiffen noch gewöhnliche Geißelung mit Stricken, und vielleicht war nur bei jener Strafe die Abschneidung der Haare nothwendig verknüpfet, weil die Schere mit den Ruthen in dem Altfr. und Hunf. L. R. verbunden steht.

g) Schere, skera. Wenn ein Delinquent gegeißelt wurde, wurden ihm mit der Scheere die Haare abgeschnitten. Heinecc. Elem. Jur. Germ. lib. 2, tit. 18, §. 13, und Grupen Obs. Germ. et Antiq. Germ. Obs. 7. Daher heißen nach dem Sachsenspiegel lib. 2, Art. 12 solche Verbrechen, worauf diese Strafe stand, Verbrechen, die an Haut und Haar gehen. Und im Schwabenspiegel steht: Man soll ihm Haut und Haare abscheren, cap. 148. Daß das Abschneiden der Haare immer mit der Stäupung verbunden gewesen, hat Gebauer in Vestig. Jur. Germ. Diss. 20, p. 782 umständlich nachgewiesen.

h) und wird er überführt: urwunen; wörtlich, überwunden, und dann durch die Sentenz verurtheilet, urdelt. Das Emſ. L. R. hat ouerdemet and urdelet, verdammet und verurtheilet.

i) in dem Volksgericht, an tha liodthinge. So auch das Altfr. und Emſ. L. R.; das Hunſ. L. R. hat: an liuda Warve. Warv ist eine Anhöhe, Hügel, und bezeichnet zugleich das Gericht, und die Volksversammlung, weil das Gericht auf einem Hügel gehalten wurde. Altfr. Wb. S. 395. Liodthing und liuda warv ist also dasselbe. Zwar machte der Asega, wie gleich folget, das Urtheil auf; es mußte aber bei solchen Capitalverbrechen der Proceß in dem Volksgerichte vor dem Volke vorgenommen werden, und auch hier wurde der Deliquent verurtheilet.

k) mit gerechter Klage, mit riuchtere tele. Das ist, wahrscheinlich wie es in §. 3, e heißt: mit tele and rethe, mit Klage und Beweis, oder mit hinlänglich begründeter Klage.

l) Asega Dom. Man s. §. 3. g. h. und §. 7, o.

m) Volkslandrecht. §. 3, k. Das Emſ. L. R. hat ſchlechtweg, bi liuda riuchte, „nach dem Volksrechte.“

n) Bei des Schulzen Bann. §. 3, g.

o) Kaisers Erlaubniß. Der Asega wurde freilich von dem Volke erwählt, doch mußte er dem Kaiser schwören, und wurde von dem Kaiser oder dessen Statthalter bestätigt (§. 3). So erlaubte ihm dann der Kaiser, in Rechtssachen zu erkennen. Er war also mit Erlaubniß des Kaisers Volksrichter.

p) mächtigen Boten, weldega boda. So auch das Hunſ. und Emſ. L. R. Weldech heißt gewaltig, mächtig und befugt (Altfr. Wb.); hier ein Bote, der zu einem gewissen Geschäfte ermächtigt oder bevollmächtigt ist. Dieser weldega boda ist der Missus dominicus, welcher von dem Kaiser in eine Provinz gesandt wurde, den Zustand derselben und besonders die Rechtspflege zu untersuchen. Ein solcher Missus konnte die unwissenden und ungerechten Richter und Schöppen absetzen, und mit des Volks Zustimmung andere ernennen, die dann von ihm im Namen des Kaisers verpflichtet wurden. Man ſ. zu I, §. 3, o. Folglich urtheilte der Asega mit Erlaubniß des Kaisers oder dessen bevollmächtigten Boten.

q) Von Verfälschung, oder Verringerung, fon falske, tha fon fade. ſ. IV, §. 5, c. Es ist hier von einem falschen Münzer die Rede. Denn derselbe Ausdruck kömmt in der folgenden 17. Kür nach dem v. J. Fr. vor, fad aut falsa moneta; und die hier verordnete Abhauung der Hand war gerade die Strafe der Falschmünzer. De falsa Moneta jubemus, ut, qui eam percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputetur. Capit. lib. IV, §. 33. Und noch deutlicher, fast gerade mit den Worten unsers Textes, heißt es in dem Altfr. L. R. an einem andern Orte (bei Schot. S. 96): Jester een Munter in sinne munthe bigripen wirt mit fade ende niet falschede, deer hi deen habbe binna sinre munta, so scilma him op da staepele syn hand aefslaen, d. i. „Wenn ein Münzer in seiner Münzwerkstätte ergriffen wird mit Verringerung oder Verfälschung, die er in seiner Münze begangen hat; so soll man ihm auf dem Pfahl die Hand abhauen.“ Eigentlich stand die Todesstrafe auf das falsche Münzen, doch hatte der Münzer die Wahl, ob er lieber seine rechte Hand verlieren wollte. So heißt es in dem Hunſ. L. R. S. 44: sa is sin hals thera liuda, set hia en lichtera londriucht sziasa welle, thet hit mith sinre ferra hond fella mote; d. i. „so ist sein (des Münzers) Hals dem Volke (verwirkt), es sey denn, daß er ein leichters Landrecht wählen wolle, daß er es mit seiner rechten Hand büßen müsse.“

r) rechte Hand. ferra hond, ist der Comparativus von form, der erste, vordere. Altfr. Wb. S. 144.

s) Gerichtspfahl, thing stapule. Stapel heißt ein Pfahl. Adelung IV, 674. Also ist Dingstapel ein Gerichtspfahl. Zum Zeichen der Criminal-Jurisdiction hatte man bei dem Gerichte einen solchen Pfahl stehen. „Und sol diren Hof han zweine Staffelsteine (worauf man mit Stuffen oder Staffeln heranstieg: die noch itzo gewöhnlichen Rabensteine), und einen Stock.“ Das ist der Dingpfahl. Haltaus Gloss. p. 1726.

t) um diese beide Thaten: nämlich wegen Verfälschung oder Verringerung der Münzen. Das v. J. Fr. erwähnt gar nicht der Strafe des Handabhauens. Das Hunſ. L. R. sagt bloß: eine ferra hond uppa thing stapule of the slanne umbe twede deda, „seine rechte Hand auf dem Dingstapel abzuschlagen, um zwei Thaten.“ So auch das Plattd. A. B. umme der twyer Daede willen. Das Verbrechen selbst, oder das falske und fade, wird nicht gemeldet. In dem Altfr. L. R. steht: om twe ded deda. Die Herausgeber übersetzen es: wegens twe doodschlagen. Ded heißt freilich ein Todtschlag, von dat todt; bedeutet aber auch jede That, oder Handlung, von dua thun, det gethan. Altfr. Wb. S. 73. 91. Ded deda kann also auch durch gethane Handlungen oder Verbrechen übersetzt werden. Ueberhaupt ist das ded bei dem deda ein Zusatz, der sich sonst nirgend findet. Es werden also aus unserm A. B., welches dieses Verbrechen selbst nennt, die übrigen Codices zu erläutern seyn.

u) Hauptverbrechen, haved deda. So auch das Emſ. L. R. Das Hunſ. und Altfr. L. R. haben haudeda. Dies ist alles dasselbe. Es bezeichnet ein Verbrechen, worauf der Kopf

(haved, haud) steht, oder welche die Lebensstrafe nach sich zieht. Nach dem v. J. Fr.: quodsi fecerit capitalia mala.

v) Nachtbrand. Unter Nachtbrand wird ein heimlich gestifteter Brand verstanden; dem der Waldbrand, der gewaltsame, öffentliche Brand entgegen stehet. s. II, §. 24, d; und V, §. 2, a.

w) oder andere Mordthaten, iestha oder morth deda. Mordthat bezielet hier nicht Todtschlag oder den Mord. Dies zeigt schon die Verbindung: oder andere Mordthaten. Sondern es sind Thaten, Handlungen, Verbrechen, worauf der Mord, d. i. der Tod steht, Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich ziehen. Deutlicher drückt sich das Hunf. L. R. aus: naghbrand iestha othere hand deda, „heimlicher Brand oder andre Capitalverbrechen," und das v. J. Fr. quodsi fecerit capitalia mala.

x) mit seinem eigenen Halse. Unter Hals wird das Leben überhaupt verstanden, indem nach unserm Texte diese Halsbuße, oder Todesstrafe nicht durch das Hängen, sondern durch das Rad vollzogen wurde. Ich bemerke nur noch, daß nach dem Hunf. und Altfr. L. R. der Text sehr verschroben ist.

y) allen Leuten zu danke. Ist ein Zusatz, der zwar auch in dem Emf. L. R., jedoch nicht in den andern Codicibus, vorkömmt. Es heißt: dem ganzen Volke zum Wohlgefallen, zur Vergeltung und Genugthuung. s. Wachter, Haltaus, Kilian, und Adelung, unter dem Worte Dank.

z) Asegadom. Das Hunf. und Emf. L. R. haben Asega Wisdome, „Asega Weisthum;" denn der Asega wies nur die Sentenz oder urtheilte, der Schelte aber brachte das Urtheil zur Execution.

zz) auf ein Rad setzen. Ein Zusatz, der in den übrigen Handschriften nicht vorkömmt. Nach dem Ostfr. L. R. ist ebenfalls das Rad die Strafe der Mordbrenner und Mörder: S. 116. 799.

aa) Diebstahl. Nur das A. B. und das v. J. Fr. erwähnen des Diebstahls besonders.

bb) Wenn er kein Gut hat. Wenn es in dem v. J. Fr. heißt: quodsi fecerit capitalia mala, vel furta, si pecuniam non habet, tunc emendet cum collo, so geht der Zusatz, si pecuniam non habet, bloß auf furta; und so kömmt das v. J. Fr. genau mit unserm A. B. überein. Zwar gehörte denn der Diebstahl zu den Capitalverbrechen, doch konnte der Dieb, wenn er Vermögen hatte, seinen Hals lösen. Schon in LL. Fris. tit. 1, §. 3 heißt es: fur capitali sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat, und in T. 3: §. 3, rem, quam obstulit, in duplum restituat, et ad partem Regis Werigeldum suum.

cc) hängen. Das Hängen war die gewöhnliche Strafe eines Diebes: furem suspendio praecipimus condemnari. LL. Opst. Art. 3. Dieses Hängen mußte der Bestohlene nach dem Altfr. L. R. S. 307 selbst verrichten, oder einen Andern dazu dingen. So aegh di banner him to binden endo to da galga leda; sae aegh di man dyne ker, hor hine selua hue, so hit mit sine guede winne. d. i. „so muß der Banner (Gerichtsbediente) ihn (den Dieb) binden, und zu dem Galgen hinleiten. Dann hat der Mann (der Bestohlne) die Wahl, ob er ihn selbst hängen, oder einen andern dazu dingen will."

dd) bei dem Wege. Weil der Galgen gewöhnlich hart an dem Wege steht.

ee) gleich bezahlt. Nach dem v. J. Fr.: eque solvet omni populo, qui pendet, d. i. so hat er mit seinem Halse, dem Volke und dem Gerichte sein Verbrechen abbezahlt. Das ist, wie es vorhin lautet, so hat er gebüßet, allen Leuten zu Danke.

ff) Mord. Ich habe zwar dieses wörtlich übersetzet, es ist aber darunter hier wieder jedes Capitalverbrechen, oder wie es in dem v. J. Fr. heißt, ein mortale malum zu verstehen.

gg) mit Mord. D. i. mit der Todesstrafe, nach dem v. J. Fr. mortali pena.

hh) Abkehlen, Kela. So auch das Hunf. und Emf. L. R., und nach dem v. J. Fr. refrigerari. Das Altfr. L. R. hat, beta abbüßen, und das Plattd. A. B. gelden, bezahlen, vergelten; welches alles dasselbe ist.

ii) Die Argensteure, tha ergon stiore. Statt argen, bösen Verbrecher, hat das Emf.

L. R. tha urheriga (die Ungehorsamen) stiure. Das Ems. L. R. setzet noch hinzu: bi liuda kere, nas hi gades riuchte, want God bat a nethe thing thet ma erga stiore, d. i. „zufolge der Volkskür, wie nach dem göttlichen Rechte, denn Gott befahl es wegen der Nothwendigkeit, darum, daß man den Argen steure."

Der Sinn dieser Kür ist: der Friese darf mit Leib- und Lebensstrafe nicht belegt werden, wenn er seine Verbrechen mit Geld oder Waaren abbüßen kann. Ausnahme von dieser Regel machen die Falschmünzer, denen die rechte Hand abgehauen wird; heimliche Brandstifter, und gewaltsame Mörder, die auf das Rad geflochten werden. Zwar ist auch auf den Diebstahl der Strang gesetzt, indeß kann auch ein Dieb seinen Hals mit Gelde lösen. — Ich kann hiebei nicht unbemerkt lassen, daß die Friesen, und besonders die Ostfriesen, auf diese Kür strenge gehalten haben. Sie ist daher ausdrücklich in dem 1515 promulgirten Landrechte S. 117 bestätigt, wo denn aber auch Mord, Brand, Straßenraub, und Landesverrath davon ausgenommen und für unauslösliche Verbrechen erklärt sind. Sogar ist noch 1599 in den zwischen dem Landesherrn und den Ständen getroffenen Concordaten ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen, welche genugsam begütert sind, oder hinlängliche Caution stellen können, mit gefänglicher Haft verschont, und nach Landrecht gestraft werden sollen. Brenneisen Ostfr. Hist. II, S. 139, §. 18.

Anmerkungen zu §. 17.

a) Bei zwiefacher Sprache, bi tiura tele. So auch die andern Codices. Tal und tel heißt in allen Germanischen Dialecten die Sprache; tella, talian sprechen, erzählen: Altfr. Wb. S. 364. Diese zwiefache Tale, oder Sprache, wird nach der 7ten Kür in den Gerichten von dem Kläger durch die Klage, und von dem Beklagten durch die Antwort geführt. So procedirte man nach dem v. J. Fr.: per duorum (actoris et rei) allegationes. Noch deutlicher steht in dem Altostfr. L. R.: Die 17. Wilkoer is, dat alle Vresen sullen richten na Claghe unde Antwort. Die Klage hieß auch Jechiwird, das Jawort, weil der Kläger die Thatsache bejahend anbrachte; und die Antwort oder die Einrede des Beklagten hieß Seckwird, das Verneinungswort, weil er die That abläugnete. Siccama ad Leg. Fr. tit. 14, k; und von Wicht S. 127. Da diese Willkür zum Vortheil des Beklagten verfaßt ist; so kann man wohl nicht mit von Wicht S. 119 annehmen, daß unter der zwiefachen Sprache bloß die Streitigkeit, ob der Kläger seine Klage beschwören, oder der Beklagte sich eidlich reinigen solle, zu verstehen sey.

b) und zum dritten, and tredde, d. i. wenn der Kläger seine Klage, und der Beklagte seine Einrede vorgebracht haben, und dann diese tuira tele, doppelte Sprache, geendigt ist; dann erfolget drittens der Ausspruch des Asega.

c) gerichtlich verfahren, thinge: von dem in allen Germanischen Sprachen bekannten Wort thing Gericht. Das Ostfr. L. R. hat: bedingen, „auf einem angesetzten Gerichtstag handeln." Altfr. Wb. S. 375. Das Altfr. L. R. hat: rechten, „rechtlich oder gerichtlich handeln." Das v. J. Fr. dagegen: placitare, d. i. in placito, judicio publico, contendere, oder litigare. Aus diesem placitare (procediren) ist das Französische und Italiänische plaidoyer,

pietare; und das Holländische und Niedersächsische pleyten geworden. du Fresne sub v. placitare.

d) daß Jedermann, allera monna ek. Wörtlich würde dieses zu übersetzen seyn: auf daß aller Leute Jedermann ihm selbst (sibi ipsi) auf die Heiligen wisse, was er gethan habe. Das Altfr. L. R. hat: ende aller mannik wyte him self, haet hi deen habbe, „und Jedermann wisse ihm selbst, was er gethan habe." So auch fast wörtlich das Hunſ. L. R. und das v. J. Fr.: singuli sciant sibi ipsis in reliquiam (auf die Reliquien), quid fecerit.

e) schwöre, witi. So auch das Hunſ. und Emſ. L. R.: witet hem selva, und das Altfr. L. R.: wyte him self. Wite heißt wissen, auch Wissenschaft geben, bezeugen, beweisen, endlich: schwören (Altfr. Wb. S. 424), und so wird es hier genommen.

f) Auf die Heiligen, an tha withon. Das Altfr. L. R. hat: oende wit eden, „mit Witeiden." Die Witan sind die Heiligen, Geweiheten; und Witeide sind Eide welche auf die Reliquien der Heiligen geschworen wurden. s. §. 5, l. Diese Bedeutung geht aus dem Altfr. L. R. S. 21 hervor: Dit is riucht, dat di frya Fresa syn selvis deda aegh to wytan op dae helgum myt mara riucht, dan him ymmen aegh toe wrtyoghane, „das ist Rechtens, daß der freie Friese seine eigenen Thaten bezeugen oder beschwören mag auf die Heiligen mit mehrerm Recht, als ihn Jemand davon überführen mag."

g) was er gethan hat; das ist, wie solches aus der so eben angezogenen Stelle des Altfr. L. R. hervorgeht: der Friese kann sich von der ihm angeschuldeten Thatsache durch einen Eid auf die Heiligen reinigen, und wider diesen Reinigungeid findet kein Beweis seines Anklägers Statt. So auch nach den Hamburger Statuten von 1270: „Ein Mann ist negher sin Ere to te beholdende uppe den Hilligen, denn se jennig Mann ehm aftowinnende is" bei Westphal in Mon. ined. T. IV, p. 3001. In dem Sachsensp. heißt es: „Alles was ein Man vor Gericht nicht thut, wie wissentlichen es sonst wäre, desselben möcht er mit seiner Unschuld (Eide) entgehen, und man möcht ihn das nicht überzeugen." B. 1, Art. 18. In den Haarburgischen Verordnungen von 1286: Omnis incusatus homicidio, latrocinio, furto, vel maleficio qualicunque, si patenti causa non deprehenditur, suo jure evadet. Grupen Origin. Germ. II, 167. Mehrere Stellen über dieses jedem unberüchtigten Manne, der nicht in handhafter That ertappt ist, zustehende Recht sind von Dreyer in der Abhandl. von dem Gedichte Reinecke de Voß S. 28, und von den Herausgebern des Altfr. L. R. S. 194 angezogen.

h) ausgenommen fünf Sachen. Diese fünf Sachen oder Einschränkungen der Regel, die man Wenden nannte, kommen unten im vierten Abschnitte besonders vor. Das v. J. Fr. hat sie aber hier dieser Kür zugefügt.

i) keinen Eid auf die Heiligen bieten. Oder wie es hier in dem v. J. Fr. am Schlusse heißt: tunc non potest ille illius facti ullas reliquias vel juramenta praebere. Denn alle solche Thatsachen waren offenbar, und konnte sich der Thäter davon mit einem Eide nicht reinigen. tunc debet illud totum notorium vel iechta (unläugbar, Altfr. Wb. S. 203) esse.

k) mit vier Männern. Das Emſ. und Hunſ. L. R. haben: mith thrim monnem, „mit drei Männern." Unter diesen Männern sind wohl unstreitig die Mitschwörenden, Consacramentalen, zu verstehen. Das Hunſ. L. R. geht vielleicht nur bloß auf die Mitschwörenden, das A. B. rechnet aber den Hauptschwörenden mit. So lassen sich beide Codices auch in Absicht der Zahl der Schwörenden vereinigen. Das Altfr. L. R. und das v. J. Fr. haben diese Stelle nicht. Der Eid des Angeschuldeten war also nicht hinreichend; es mußten noch drey Consacramentalen mit ihm schwören. War er ein unberüchtigter Mann, zu dem man sich eine solche That nicht versah, so konnte es ihm nicht schwer fallen, drei Männer zu stellen, die für ihn den Glaubenseid schworen.

l) abbezahlen, d. i. sich von der Klage reinigen.

m) offenbare Verwundungen, aubera dolge. Dolg ist Verwundung, s. II, §. 8, auber ist zusammengesetzt von age, Auge, und baar, bloß, offen; also was dem Auge offen ist, sichtbar, offenbar. Nach dem v. J. Fr.: notorium vel iechta. Eine offenbare oder sichtbare

bare Verwundung ist also, die man mit Augen gesehen, oder wo man den Thäter bei der That ertappt hat.

n) nach des Schreibers Worte. In den mittlern Zeiten konnten selten die Richter lesen und schreiben. Sie mußten sich von einem Geistlichen, die damals allein diese Wissenschaft kannten, das Gesetz vorlesen lassen, wenn sie darnach sprechen wollten. So heißt es in den Litt. Brocmann. n. 173: Thet wellath Brocmen, thet ta Redieuana kokar hebbe, tha Liuda bref in hira were, and riuchte aether bi, and leta thet bref lesa hoka Papa sa hia welle. „Das wollen die Brockmannen, daß die Richter in einem verschlossenen Behältnisse den Volksbrief in ihrer Verwahrsam haben sollen, und sollen darnach richten, und lassen den Brief lesen, durch welchen Pfaffen sie wollen." War in wichtigen Rechtshandlungen es erforderlich, die Vernehmung der Parteien aufzuzeichnen, so mußte, bei der Unkunde des Richters, nothwendig ein Geistlicher dazu genommen werden. Auf den Grund der von ihm, dem Schreiber, Clerk, Notarius, aufgezeichneten Thatsachen, und nach dessen treuer Vorlesung, das ist, nach des Schreibers Worte, mußte der Asega beurtheilen, ob hier unläugbare oder gichtige Thatsachen vorhanden waren, oder nicht. Fand er diese nicht vor, so wies er sein Urtheil dahin, daß der Beklagte sich zufolge des allgemeinen Landrechts mit drei Consacramentalen reinigen konnte. So dürfte diese Stelle: Nach des Schreibers Worte, und dem Asiga Dom und dem Volkslandrechte, zu verstehen seyn.

o) oder, iestha. Dieses Bindewort oder soll den vorigen Satz nicht aufheben, sondern, wie diese Partikel oft gebraucht wird, denselben näher erklären, oder wiederholen. Der Sinn würde also seyn: Ist die That nicht gichtig, so kann er sich mit vier Männern davon reinigen, oder welches einerlei ist, sie mit seiner eigenen Seele bezahlen, das ist, sie auf sein Gewissen nehmen. Das Plattd. A. B. hat: oft by syner eigen Selen tho leggende; und das Altfr. L. R.: ofte myt synes selves Ziele dat tho helden.

p) Zusage gethan habe, wed eden hebbe. Wed heißt ein Versprechen, eine Zusage, und eine Bürgschaft: Altfr. Wb. S. 399, und von Wicht 129. Unter Wed werden hier wohl alle vor einem öffentlichen Gericht gethane Versprechungen, Zusagen und Geständnisse verstanden. So heißt es in dem v. J. Fr.: vadium, vel unius rei confessio; und in dem Ostfr. L. R.: woir men in Hilligen Zehnte — eine Wedde maeket — off he beleyet (bekennet, gestehet) opentlink eines Dinges, so sall dat alle Tydt yecht und apenbair wesen. Und allerdings gehörte alles das, was in einem öffentlichen Gerichte vor dem Richter geschieht, zu gichtigen Thatsachen.

q) öffentlichen Volksversammlung, wrpena warue. Warv bedeutet überhaupt jede Anhöhe, besonders aber eine solche, worauf das Gericht und die Volksversammlungen gehalten wurden. v. Wicht S. 487, Herausgeb. des Altfr. L. R. S. 197, und Altfr. Wb. S. 395. Daher Lioda Werf, bredera Werf, smela Warf, Volksgericht, größere, kleinere Volksversammlungen. Wrpena were, oder, nach dem Altfr. L. R. Worpena were, heißt denn wörtlich: ein aufgeworfener Volks- oder Gerichtshügel, oder ein zu dem Gerichte oder zur Volksversammlung besonders verfertigter oder bestimmter Hügel. Hier muß man darunter eine öffentliche Volksversammlung selbst verstehen, wenn das Volk in gehöriger Zahl wirklich versammelt ist. So heißt es in dem Altfr. L. R.: up enen vullen Warf, und in dem v. J. Fr.: in ordinato plebis conventu, vel warve. War eine öffentliche Volksversammlung auf landesherrlichen Befehl veranlaßt, so hieß sie ein gebotenes Gericht, Bothing. s. §. 10, c.

r) gehegten geistlichen Gerichte, heida Synuthe. Synuthe kömmt von Synodus her, und ist das geistliche Gericht, judicium ecclesiasticum, davon umständlicher IX, §. 11. Haege ist Schutz und Sicherheit; daher die Ausdrücke in verschiedenen Documenten: hegen und beschirmen, Hege und Friede wirken. Halt. Gloss. p. 775. Der Niedersachse sagt noch: Nargens Häge hebben, d. i. nirgend geduldet werden, oder Sicherheit finden: Brem. Niedersf. Wb. II, 562. Und der Deutsche: einen Dieb bei sich hegen, d. i. aufnehmen, und ihm Sicherheit geben. Dieses Wort ist von Hag und Haege, einem zur Befriedigung eines Raums angelegten Zaun hergenommen. Adel. Wb. II, 890. Der Ausdruck hegen ist einem förmlichen Gerichte vollkommen angemessen. Moris enim erat antiquissimi, Judicia sub dio in locis apertis habere; erat vero

etiam necessitatis, ea non solum cancellorum sepimento cingere, sed banni formula, legitime per scabinorum dictata, contra vim et injurias improbitatis munire. Halt. p. 776. Erst wurde also der Platz, worauf das Gericht gehalten wurde, geheget oder eingeheget, um das Zudringen unberufener Zuschauer zu verhindern. Zugleich war das Hegen ein symbolisches Zeichen zur Sicherheit der innerhalb den Schranken sich befindenden Personen. Aber auch für die Sicherheit der Richter, Parteien und Zeugen auf dem Wege nach dem Gerichte hin, und von dem Gerichte zurück, und dann für Schutz, Ruhe und Sicherheit der in dem Gerichte anwesenden Personen unter sich, wurde gesorgt. Dies geschah durch das öffentlich nach einem gewissen Formular verkündigte Friedensgebot, oder durch den Bann. „Und sall altyd, wannehr dat Gerichte angehn schall, dat sülvige durch den Vogt geheget und gebannet werden — Ock schall de Vogt verbeden, Scheldwörde, Jurede, ungestüm, Rapen und Averbuldern des andern, oft dat Nemand mit kurter effter langer Wehre by efte in dat Recht trede." — Reform. jur. Ditm. bei Halt. l. c. „So man heget das Gericht von Gerichtswegen, so gebeut (bannet) der Richter diesem Dinge Friede." Stat. Gosl. bei Halt. l. c. Bei Eröfnung der Friesischen Sendgerichte publicirte der Decanus den Bann. Das ganze Formular finden wir in dem Altfr. L. R. S. 201 — 206. Darin heißt es unter andern: Ferd ban ick mi selm, ende mine mannen, ende alle mannen, to da sinde ende fan da sinde,, fan da huse ende toe da huse; dat enich man odern wald, iefiha onriucht dwe, dat wrbiede ick bi da banne. Ferd ban ick disse Gades Huse. — Sind slitane wrbiede ik. Wnhlest wrbiede ick etc. „Frieden gebiete ich mir selbsten, und meinen Leuten (den Geistlichen) und allen Leuten (den Laien) nach dem Sendgerichte hin und zurück, von ihren Häusern und nach ihren Häusern (auf der Hin- und Herreise), daß Niemand einem Andern Gewalt oder Unrecht thue, das verbiete ich bei dem Bann. Frieden gebiete ich diesem Gotteshause. Sendstörung verbiete ich. Unlust verbiete ich. —." Wie der Gebrauch aufhörte die Gerichte unter offenem Himmel zu halten, fiel zwar das Einhegen des Gerichtsplatzes von selbst weg; doch behielt man den Ausdruck noch lange bei. Noch ist derselbe nicht völlig ausgestorben. Doch bedeutet itzo Gericht hägen oder hegen, nichts weiter, als Gericht halten: Adelung l. c. Statt Gericht hägen sagte man auch vorhin, Gericht spannen. Hägen und spannen trifft man sehr oft in den Urkunden zusammen. Halt. 1699. Noch itzo sagt der Holländer de Vierschaar (das Gericht, besonders das Criminalgericht) spannen. Der Zaun, oder die Häge, welche den Gerichtsplatz umschloß, war wahrscheinlich mit einem Seil verbunden, oder bespannt. Ein gehägtes oder gespanntes, und gebanntes oder durch die publicirte Bannformel befriedigtes Gericht, ist also ein unter Autorität des Staats gehaltenes förmliches Gericht.

s) gehägten weltlichen Gerichte, heida thinge. Hier wird thing von der Synuthe unterschieden, und bezeichnet also ein weltliches oder bürgerliches Gericht. In dem Altfr. L. R. steht: an Herena tinghe, „in dem Herren- (obrigkeitlichem) Gerichte." In dem v. J. Fr. heißt es: in placito bannito; und in dem Ostfr. L. R.: up ein sekeren Dach, „auf einem sichern fest bestimmten Tage," d. i. in einem ordentlichen Gerichte, welches ohne Ankündigung auf gewisse bestimmte Tage gehalten wurde. Dies ist unstreitig der Sinn des Ostfr. L. R., weil gleich darauf folgt: of in ein Landrechte (Landgerichte), und deutlicher nach dem Altostfr. L. R. eff up enen vullen Warve, welche Volksversammlung erst öffentlich angesagt werden mußte, und keinen bestimmten Tag hatte. Ich bemerke nur noch, daß VII, §. 30 in derselben Verbindung: wrpera warue, heida synuthe, und heida thing, vorkommen.

t) versprochene Zusage, weddada, weddes. s. Anmerk. p. Das Altfr. L. R. hat: soe ne meyma dera deda nene wyt eed byeda,, so mag man von solchen Sachen keine Eide auf die Heiligen anbiethen;" und das Ostfr. L. R.: so soll dat alle Tydt lecht und apenbair wesen, und men mag darvair nicht schweren, nach Unschuld doen. Es begreift hier also, wie oben (p), die weddade wedde alle Zusagungen, Versprechungen, und Geständnisse in den Gerichten.

u) denn ein jähriger Mann. Dieser Grund ist eine neue nachher zugefügte Glosse, die in dem Altfr. L. R. und in dem v. J. Fr. nicht vorhanden ist. Jährig heißt hier unstreitig volljährig. Der Glossator will damit anzeigen, daß das Versprechen und Geständniß eines Minderjährigen keine rechtliche Wirkung habe.

v) verwetten, urweddia. Ich habe dieses Wort so stehen lassen, weil ich die eigentliche Bedeutung nicht füglich in das heutige Deutsche übertragen kann. Das Friesische ur, auch wer, ist die vielbedeutende Deutsche Partikel ver. Sie bezeichnet bei der Zusammensetzung der Zeitwörter oft im Deutschen (Adel. IV, 1365), und gewöhnlich im Friesischen (Altfr. Wb. S. 428): eine Entfernung, Verzehrung, Verschlimmerung, Verbrauch u. s. w. Auch ist das Wort Wette von vielfacher Bedeutung, und bezeichnete vormals gewöhnlich ein Band, Gesetz, und Recht. Wacht. Gloss. 1886. So wie noch heutiges Tages in Holland ein Gesetz, und das Recht Wet heißet. Verwetten ist also, auf seine in den Gesetzen gegründete Befugniß Verzicht leisten. Der Zusammenhang bürget schon für diesen Sinn; noch mehr das Altfr. L. R., worin es heißt: myt syne vordre hand mach men al syn recht verwedden, unde myt synen monde vorspreken. Das Plattd. A. B. übersetzt dieses verwetten vortreflich durch: verwillkohren, d. i. sich seiner Willkür, oder seiner in der Natur der Sache, oder in den Gesetzen gegründeten Befugniß begeben.

w) entsagen, urmeldia; wörtlich: vermelden. Die Partikel ver hat hier eben dieselbe Wirkung, wie in dem verwetten. Melden ist eben so viel als sprechen und sagen: Wachter S. 1067; und vermelden ist versprechen, d. i. durch die Sprache den Zustand eines Dinges verschlimmern, Adel. IV, 1532; oder versagen, welches schon in der Mitte des 18ten Jahrhunderts für entsagen genommen wurde: Adel. IV, 1499. Richtig steht wieder in dem Plattd. A. B.: und myth syner Tungen syn Recht verspreken und verbreken.

Ich bemerke nur noch, daß alle übrige Codices diese 17 Küren mit einem besondern Schluß geendigt haben. Diesen Schluß hat das A. B. den 24 Landrechten nachgefügt. Daher lasse ich hier den Lateinischen Text weg, und werde denselben dort mit dem A. B. zusammenstellen.

Der Sinn dieser letzten durch jüngere Zusätze erweiterten Volkskür ist also: In Gerichten soll ordentlich verfahren werden. Der Kläger soll über die Klage, und der Beklagte über seine Einreden vernommen werden, und dann erst kann der Asiga das Urtheil weisen. Von allen angeschuldeten Thatsachen kann sich der Thäter durch einen Eid auf die Reliquien der Heiligen reinigen, es sey denn, daß die That augenscheinlich begangen, oder der Thäter bei der That ertappt ist.

Dies sind denn die 17 Friesischen Volksküren. Wenn wir sie nochmals mit einem Blicke überschauen, so finden wir darin die Sicherheit des Besitzes, §. 1 — 4; die Beweismittel des Eigenthums, §. 5 und 6; die Verpflichtung der Richter zur unpartheiischen Rechtspflege, und die Verpflichtung der Unterthanen sich nicht wider die Obrigkeit aufzulehnen, und eigenmächtig sich Recht zu verschaffen, §. 7 und 8. Die Verpflichtung der Friesen zu den Königlichen Steuern, und ihre Befreiung von der Heeresfolge über die Gränzen, §. 9 und 10. Sicherheit wider alle persönliche Beleidigungen durch bestimmte Bußen und Brüche, §. 11—13. Sicherstellung der Güter eines Abwesenden, §. 14. Todesstrafe wegen gewaltsamer Schwächung eines Frauenzimmers, §. 15; und endlich Abbuße aller Leib- und Lebensstrafen mit Geld.

Zweiter Abschnitt.

Von den vier und zwanzig Landrechten.

§. 1.

Asegabuch.

Thet is thet formelondriucht allera frisona. Thet allera monna hwek, an sina goda bisitte. and an sina eina hauun umberauad. hit ne se thet ma him mith tele. and mith rethe and mith riuchta thingathe urwinne and hi thenne werne thrira riuchta thingatha. ief tha thriu liod thing. bi urmode. and dolstride ur sitte. ther him fon thes Kininges haluon ebeden se to hebbande. and to haldande. and hi na hwedder dwa nelle red ni riucht. ne dithinges bidda. Sa mot hi hebba tha onferd thi ther er utana onsprek. Hit ne

Dies ist das erste a) Landrecht aller Friesen, b) daß Jedermann in seinem c) Gute und in seiner Habe besitzen bleibe unberaubet, es sey denn, daß man ihn mit Klage, mit Beweis, und rechtlichem Proceß es d) abgewinne e), und er denn f) wendig mache g) drei rechtliche Gerichte, oder h) drei Volksgerichte i) aus Uebermuth und Widersetzlichkeit die ihm von des Königs wegen zu haben und zu halten geboten sind; und er weder k) Gründe vorbringen, l) noch Recht thun, noch sich einen m) gerichtlichen Termin ausbitten wolle; so mag der die n) Einfahrt haben, der da o) vorher auf die Ermission anspricht, es

Vetus Ius Frisicum.

Constitutio I.

Hec est prima imperialis constitutio, id est terre justitia vel frisonum jus illud primum, quod omnium hominum quilibet in suis bonis constat sine spolio nisi sit quod ter neget rectas allegationes. Tunc licitum est ei habere introitum vel immissionem, qui prius convenit, nisi sit quod ille praebeat illarum IIII exceptio-

se thet hi thenne biade there nedskininga en ther thi fria frisa fon riuchta hach te dwande. Ther efter dwe hi alsa him sin asyga dome and dele to lioda londriuchte. Thiu forme nedskininge is. thet him sin bonnere nen thing eketh nebbe. Thiu other thet him sin fiand him thene wi urstode mith wige and mith wepne. Thiu thredde thet him wind and wetir withir wrden were. and hi dika skolde withir thene salta se. and withir thet wilde hef. Thiu fiarde. thet hi alsa sechtesiak were. thet hi to tha thinge nawet kuma ne machte. Thet sint tha fiuwer nedskininga: ther him thi fria frisa mith biskirma skil. and him thi Kinig Kerl selua sette and urjef alle frison.

sey denn, daß er eine der p) Nothsachen darbiete, welche der freie Friese von Rechtswegen sich bedienen mag. Dann thue q) er darnach als sein Asiga erkennet und zuweiset nach dem Volkslandrechte. Die erste Nothsache ist, daß ihm sein r) Banner nicht den Gerichtstag angekündigt hat; die zweite, daß ihm sein Feind den Weg s) versperret hat, mit t) Gewalt und mit Waffen; die dritte, daß ihm u) Wind und Wetter zuwider gewesen, und er wider die salze See und wider das wilde v) Weltmeer w) deichen solle; die vierte, daß er so krank gewesen, daß er zu dem Gerichte nicht habe kommen mögen. Dies sind die x) vier Ehehaften, womit der freie Friese sich beschirmen soll, und y) die ihm König Karl selbst gesetzet, und allen Friesen gegeben hat.

nem vel nedskine quam liber friso habet de jure facere. Prima est, quod ille Bonnerus vel bedellus actionem non induxit in atrio neque in domo, secunda, quod infirmus fuerit. Tertia, quod ipsi inimicus suus viam cum viris et cum armis prohibuerit. Quarta, quod tempestas venti et inmeabilis aqua iter abstulerit.

§. 2.

Thet is thet other Londriucht. Sa hwer sa thiu moder hiri Kindis erve urkapath. tha urwixlath mith hiri frionda. rede er thet Kind ieroch se. Like him thi kap alsa hit ieroch se. sa halde hit, ne, likere him „so fare „hit oen sin ain eerwe sonder stryd ende sonder schul„de. So hwaso dat Kind bi„fiucht, iesta birawet, op syn „ayn eerwe, so breckt hy

Dies ist das zweite Landrecht. Wenn eine a) Mutter ihres b) Kindes c) Erbe verkauft, oder vertauschet, mit dem Beirath d) ihrer Freunde, ehe das Kind volljährig ist, und ihm denn der Kauf e) gefällt, wenn es volljährig ist, f) so halte er es. Gefällt es ihm nicht, g) so fahre es in sein eigen Erbe h) ohne Streit und ohne Schuld. Wo Jemand das Kind befechtet, oder beraubet auf seinem eigenen Erbe; so verwirkt er zehn i)

Constitutio II.

Secunda constitutio est, ubicunque illa mater filii sui predia vendiderit, vel permutaverit cum suorum cognatorum consilio, antequam puer habeat annos, quando ille puer annos habet, si placuerit sibi venditio servet eam, si minime placuerit, tunc transeat ipse super sua praedia sine duello et sine populi sui debito. Quisquis illum puerum impugnaverit vel spoliaverit super suis prediis, tunc

„tyen Lioed merk, ende to „jens dine Frana dat sint XXI „schillingen: Ende alle da „Lyoed agen him to helpen „ende di Frana, dat hy com„ne op syn ayn eerwe, deer „hy eer bi riuchta aechte. „Hit ne se dat hioet seld „habbe, ief seth, ief wixled, „truch dera tria haud neda „een, deer hio dis Kyndes „des Lives mede hulp. Dyo „forme need is: Hwerso een „Kind jongh is finsen ende „fitered, noerd wr hef, iesta „suther wr birgk, soe moet „dio moderheer Kyndes eer„we setta ende sella, ende „her Kynd lesa, ende des „liues bihelpa. Dioe other „need is: Ief da jere diore „wirdat, ende di heta hon„ger wr dat Land faert, ende „dat Kynd honger stera wil, „so moet dio moder her Kyn„des eerwe setta ende sella, „ende capia her Bern ku en„de ey ende coern, deerma „da Kinde des liues mede „helpe. Dyoe treede need „is: Als dat Kynd is al stock„naken, iesta huuslaes, ende „dan di tiuestra nevil ende „colda winter oen comt, so „faert allermanik oen hof, „oende oen syn huis, ende „an warane gaten: ende dat „wylda dier seket dyn hollara „boem, ende der birgha hly, „aldeer hit syn lyf oen bihal-

Volksmarken, und gegen den k) Fronen sind es l) 21 Schillinge, und m) alle Leute mögen ihm helfen, und auch der Frone, daß er auf sein Erbe komme, das ihm vorher von Rechtswegen gehörte. Es sey denn, daß sie es verkaufet, oder n) versetzet, oder verwechselt habe, wegen einer der drei o) Hauptnothsachen, womit sie des Kindes Leben p) erhalte. Die erste Nothsache ist: Wo ein Kind in seiner Jugend ist gefangen und geführt q) nordwärts über die See, oder r) südwärts über das Gebirge, so mag die Mutter ihres Kindes Erbe versetzen und verkaufen, s) und ihr Kind lösen, und dessen Leben bewahren. Die zweite Nothsache ist, wenn theure Jahre werden, und der heiße Hunger über das Land fährt, und das Kind Hungers sterben will, so mag die Mutter ihres Kindes Erbe versetzen und verkaufen, und kaufen ihrem t) Kinde eine Kuh, ein u) Schaaf und Korn, womit man des Kindes Leben erhält. Die dritte Nothsache ist, wenn das Kind ist v) stocknackend, und Hauslos, und dann der w) finstre Nebel und kalte Winter ankömt, so ziehet Jeder in sein Haus und in sein Hof, und x) in wohl verwahrte Löcher, und das wilde Thier suchet den hohlen Baum, und den y) Schutz der Berge, worin es sein Leben erhalten kann; in-

perdet ille vel frangit X marcas coram populo et tria talenta apud sculteturn, et XX et unum solidum regii banni, et universi populi debent illum juvare et ille scultetus, quod ille super prediis consideat, quae prius de jure habuit, nisi ita sit, quod mater ea exposuerit vel vendiderit vel permutaverit propter illas capitalium necessitatum quamlibet, quatinus ipsa super ea vitam conservaret. Prima necessitas est, ubicunque juvenis puer captus et vinculatus fuerit ad septentrionem ultra oceanum, vel in austrum ultra montes, tunc licet matri filii sui predia exponere et vendere et filium suum redimere et vite consulere. Secunda necessitas est, si anni mali fuerint, et illa fervida esuries per terram transeat et ille puer esurie mori debeat, tunc licet illi matri sui filii predia exponere et vendere, et comparare suo filio vaccam et annonam per que possit ei vitam servare. Tertia, si puer ille est nudus vel domus carens, et tunc illa tenebrosa nebula et frigidissima hiems in ortos et in sepes descendit, tunc transit quilibet omnium hominum in suam curtam, et in suam domum et in suum calidum thalamum, et ille agreste animal querit montium refrigerium et illam cavam arborem, ubi suam vitam possit con-

„da mey; so weinet ende „scryt dat onjeriga Kind ende „wyst dan syn nakena lyae, „ende syn huuslaes, ende syn „Fader, deer him reda schuld „to jenst dyn Honger, ende „winter nevil cald, dat hi so „diepe ende dimme mitta „fiower neylen is onder eke „ende onder da eerda bislo- „ten ende bitacht: so moet „dio moder her Kindes eer- „wa setta ende sella, om dat „hio da bihield habbe, ende „biwaer, also long" sa her Kind ungeroch is thet hit nah wedder froste ne hungere ne na nena uni dena dathe ne ur fari.

dessen weinet und schreiet das unjährige Kind, und weiset auf seine nackende Glieder, und den Mangel an einem Hause, und auf seinen z) Vater, der ihn hätte retten können, wider den Hunger, und des Winters Nebel Kälte, daß er nun so tief, und aa) dunkel mit bb) vier Nägeln, unter cc) Holz und unter der Erde beschlossen und gedeckt ist: so mag denn die Mutter ihres Kindes Erbe verkaufen und versetzen, dd) weil sie verpflichtet ist, es zu erhalten und zu bewahren, ee) so lange das Kind unjährig ist, daß es weder Frost noch Hunger habe, noch ff) durch Verwahrlosung gg) umkomme.

servare, tunc vagit et plorat ille puer infra annos, et deplangit sua nuda membra, et sui domus carentiam, et suum patrem, qui ipsi consulere debuit, contra esuriem et contra hiemis nivosum frigus, quod ille tam profunde et tam obscure cum illis IIII clavis est sub quercu et pulvere conclusus et coopertus, tunc licet matri pueri predia vendere, propterea quia ipsa debet habere providentiam andpflicht quamdiu infra annos est, quod nec in frigore nec in fame pertranseat.

§. 3.

Thit is thet thredde Londriucht. Sa hwersa en ungeroch Kind ut of londe lat werth. truch sellonge tha truch hirigongar an tha hethena thiade. ist thenne tha Kinde eskepen: thet hit to londe kumi. and to liodon sinon sa gunch hit oua sin ein erue. uter stef and uter strid. and uter frana wald. and uter alle erthichta. Sa hwasa hit ther of drifth sa brekth hi theron. tian merk with tha liode. and en and twintich skillinga tha frana.

Dies ist das dritte Landrecht. Wenn ein a) minderjähriges Kind aus dem Lande geführet wird, es sey durch Verkauf oder durch Heergang nach dem b) Heidenvolke, und ist es denn dem Kinde c) zugetheilt, daß es wieder zu seinem Lande kömmt und zu seinen Leuten; d) so tritt es den Besitz seines eignen Erbes an e) ohne Stef und ohne Streit, und ohne des f) Fronen Gewalt, und außer allen vorigen Verhandlungen. Wenn Jemand es davon g) vertreibet, so verwirkt er daran h) zehn Mark gegen das Volk, und ein und zwanzig Schillinge dem Fronen.

Constitutio III.

Tertia constitutio est, si virum quempiam normanni accipiunt et ille in exilium vel uterlandes ductus fuerit, quisquis possessionem suam interim emat, quando iterum inlendis redierit, tunc transeat frater proprium suum, quisquis eum impugnaverit vel spoliaverit, tunc perdet ille decem marcas apud plebem et tria talenta coram sculteto, quod unus et viginti solidi regii banni.

§. 4.

Thit is thet fiarde Londriucht. Sa hwersa feder and moder. hiara dochter enne fletieue ieuath. and hia utbeldath mith asta gode and mith hiara fria erve and thenne lede mit kape. tha mith wixle of tha liod garda. anna enne otherne. and tha hionon hiara god misgunge. and hiara meni aken werthe. and hia and thet god unriuchte spreka willat. Sa hach hiu te wjtande hiri god mit tuam ded ethon. Ac ief hiri brother tha fletieua brida wili and tiona. sa mot hiuse tiona and halda mith twam hondon anda withon buta stride. thet is londriucht allera frisona.

Das ist das vierte Landrecht. Wenn Vater und Mutter ihrer Tochter a) eine Aussteuer geben, und sie mit ihrem b) eigenen Gute, und mit ihrem c) freien Erbe d) abfinden und es dann durch Kauf oder Vertauschung aus dem e) Familienheerd in einen andern bringen, und ihr Gut f) zurückgehet, und ihr g) gemeinschaftliches Vermögen abnimmt, und h) sie an das Gut ungerechten Anspruch machen; so mag sie i) bezeugen ihr Gut mit k) zwei Dedeiden. Auch wenn ihr Bruder die Aussteuer l) anzapfen und m) ziehen will, so muß sie n) ziehen, und halten mit zwei Händen auf die Heiligen außer Streit. Das ist Landrechtens aller Friesen.

Constitutio IV.

Quarta constitutio est, pater vel mater, qui sui filie in dotem dederit propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione vel permutatione et in alios terre terminos, et frater ejus ea vendere voluerit, tunc licet retinere ea cum duodecim ded juramentis.

§. 5.

Thit is thet fifte londriucht to hwam sama en god. iestha en lond askie. Sa ondwarde thi haldere mith riuchtere tele. and quethe. thet lond ther thu mi to askast. and to thinge umbe latast. and unriuchte to sprekst. thet kapade ik et ena rumfara. hi latte inur berch. betha fel and flask and sin lif thredda. nu ne thurstu mi firor to nena werande driua. ik wille thit eina halda mith alsa dene riuchte. alsa mi thi Asyga deelt. thruch thet. thet min werand is eferin thruch go-

Dies ist das fünfte Landrecht. Von welchem man ein Gut, oder ein Land fordert, so antworte a) der Besitzer b) mit rechtlicher Sprache und spreche: das Land, welches du von mir forderst, und darum du mich vor Gericht ladest, und widerrechtlich ansprichst, das kaufte ich von einem c) Romfahrenden. Dieser führte über das Gebirge d) beides Fell und Fleisch und drittens sein Leben. Nun darfst du mich nicht weiter zu einer e) Bürgschaft treiben. Ich will f) dies eine mit solchem Rechte erweisen, als mir der Asega es anweiset; darum daß mein g) Gewährsmann h) verreiset ist

Constitutio V.

Quinta constitutio est, possessionem, quam tu queris ab isto viro, comparaverit iste ab uno romipeta, ille duxit in ultra montem pecuniam et vitam, et salvavit cum illa pecunia vitam et animam, propterea licet ei illam tenere cum

dis willa an thet suthroste Kinigrike. umbe ther skil ik. thet erve halde mith siugun ded ethon anda withon buta stride.

um Gottes willen nach i) dem südlichen Königreiche, um deswillen soll ich das Land behalten k) mit sieben Deeiden auf die Heiligen ohne Streit.

duobus ded juramentis sine duello.

§. 6.

Thet is thet sexte Londriucht. Sa hwersa twene brother send. and thi other thenne en wif halath. and bi there wiue thenne en bern tiucht, sa weldegath him sin feder efter sine degon enne riuchtene swesdel. Sa sin Kind. ief tha sines Kindis Kind him urleuath. sa thes Kindis aldernawet ne leuath. Sa wili thet Kind dela. and thi fediria nele and queth thet. thet hi ena kni niar se. Sa hach thet Kind thenne an tha were to tiande. mith fiuwer moder megon. and mith achta feder megon. ief him sine friond helpa willath. Ac willath him sinâ friond eta withon urtia. sa hach thet Kind thenne framde man mith sina fia te kapande ther mith him gunge to tha withon stonda. and halde iuen godene del ediles lauon. tach thet Kind se wel ena halua kni bi efta. Ther is alsa ni Kindis Kind lauon alsa thes monnis ein Kind.

Dies ist das sechste Landrecht. Wo zwei Brüder sind, und der andre denn a) ein Weib holet, und mit dem Weibe denn ein Kind zeuget; b) so vermächtigt ihn sein Vater c) nach seinem Tode zu dem d) rechten Erbtheil. Wenn sein Kind, oder seines Kindes-Kind ihn überleben, und des Kindes Eltern nicht mehr leben, und dann das Kind e) theilen will, und sein f) Oheim nicht will, und saget, daß er ein g) Glied näher sey, so mag denn das Kind auf den h) Heerd i) ziehen, k) mit vier mütterlichen Verwandten, und acht väterlichen Verwandten. Wenn ihm l) seine Freunde nicht helfen wollen, und seine Freunde sich ihm des Eides auf die Heiligen entziehen; so mag das Kind einen m) fremden Mann mit seinem n) Gelde kaufen, der mit ihm gehe, o) um bei den Reliquien der Heiligen zu stehen, und p) halte denn eine durchaus gleiche Theilung der q) Großelterlichen r) Nachlassenschaft, wiewohl das Kind um ein s) halbes Glied zurück ist; da ist denn das Kindes-Kind eben so nahe zu der Großelterlichen Nachlassenschaft, als des Mannes eignes Kind.

Constitutio VI.

Sexta constitutio est, si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit, tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Si illius filius sive filii filius post eum vixerit, quando illius pueri non vixerit tunc vult puer ille dividere et suus patruus non vult, dicit quod ipse uno genu proximior sit, tunc licet illi puero intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda cum VIII et consanguineis patris et totidem cognatis viris, quod si cognati defecerint sibi, tunc licet ei comparare viros qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit.

§. 7.

Thet is thet siugunde Londriucht. Thet allera frimonna hwelick hach to haldande sines feders laua. and sinere moder laua. and sines ediles laua. and sinere alda moder laua. and sines thredknilinges laua and johwelikes frimonnes laua. sa ma utana on sprekth. sa hach ma hia to haldande mith twilif mannon an tha withon buta stride.

Das ist das a) siebente Landrecht, daß jeder freie Mann die Nachlassenschaft seines Vaters, und die Nachlassenschaft seiner Mutter, und seines Großvaters Nachlassenschaft, und seiner Großmutter Nachlassenschaft, und die Nachlassenschaft seiner Verwandten im dritten Grade, und die Nachlassenschaft b) eines jeden freien Mannes c) halten mag. d) Wenn man auf die Expmission anspricht, so mag man sie e) halten mit f) zwölf Männern auf die Heiligen ohne Streit.

Constitutio VII.

Septima constitutio est, avi hereditas et avie et avunculi et edeles et threggia debet vendicari cum ded juramentis.

§. 8.

Thet is thet achtande Londriucht. Thet ther jahwelik erua mi leda sines thredknilinges deda mith twam with ethon. sa hwet sa ther under bisken is. dolch sa dath sa mi thi thredknilingh efter thes otheres dathe spreka et steue mirj stonde. wed mire dwa and riucht mire umbe sines thredknilinges deda undfa. Ac mire eruana allerek leda sinne thredknilig to dathe and to dolge. mith twam ded ethon. truch thet. hi ne mi nawet untkuma sina berena blode. Thet is Londriucht allera frisona.

Das ist das a) achte Landrecht, daß jeder b) Erbe mag c) erweisen d) den Todtschlag e) seines Verwandten mit f) zwei Witheiden. Was auch darunter geschehen ist, es sey g) Verwundung oder h) Tod; so mag der i) Verwandte hinter k) des andern l) Leiche sprechen, m) am Stabe mag er stehen, n) Zusage mag er thun, und o) Recht mag er um seines Verwandten Ermordung empfangen. p) Auch mag jeder Erbe q) vorführen r) seinen Verwandten in dem dritten Grade s) zu Todtschlag und t) Verwundung u) mit zwei Dedeiden, darum, v) daß er nicht entkommen mag seinem angebornen Blute. w) Das ist das Landrecht aller Friesen.

Constitutio VIII.

(siehe Constitutio XIX.)

§. 9.

Thet is thet niugunde Londriucht. Sa hwersa en mon sa fir on efuchten werth. thet hi blodich stont. jef ther lhapt sin thredkniling ief en sibbera mon inur tha frasa. and firor fiucht tha ahweder se fremo. iesta fere. and him sin friond thenne wili et tha withon swika. and to tha withon tella. and queth thenne. thu hest thit efuchten. truch thine er-seke. and truch thinne alda nith. Sa is thera twira niar ta withon. ther tha otheron ehulpen heth. and queth. thet hit eden nebbe. truch nene erseke ne truch nenne aldene nith. ne were truch hiara twira sibbe. fort skil hi gunga and iechta skil hi ielda, and wn skil hi beta. and sinne friund skil hi of seke leda.

Das ist das neunte Landrecht. Wo Jemand a) so sehr besochten wird, b) daß er blutig stehet, wenn denn sein c) Verwandter aus dem dritten Grade, oder ein d) näherer Verwandter in den e) gefährlichen Streit f) läufe, und g) weiter ficht, als es ihm nützlich und zuträglich ist, und ihm denn sein Freund will h) von den Heiligen treiben, und (selbst) auf i) die Heiligen sprechen will, und spricht denn, du hast dies gefochten wegen deiner k) vorherigen Sache, oder wegen deines alten Grolls, l) so ist der Zweite näher zu den Heiligen, der dem andern geholfen hat, und spricht, daß er es nicht gethan habe, wegen einer vorigen Sache, noch wegen eines m) alten Grolls, sondern wegen ihrer n) beider Verwandtschaft. o) Fort soll er gehen, und p) die offenbare That soll er entgelten, und q) Wunden soll er büßen, und seinen Freund soll er r) aus der Sache ziehen.

Constitutio IX.

Nona constitutio est, quisquis viderit cognato suo sanguinis effusionem inferri, vel secari, qui sibi sit ita propinquus, quod sibi sit intra tertium genu, si accurrerit, et in sua causa fecerit vulnus, aut letum, aut ambo duo, tunc reddat ille, in cujus causa pugnatum est, quod reddere noluerit tum juret in reliquiis, quod ipse non fecerit propter antiquum odium, nec propter ullam causam, nisi quod ipsum defendere voluerit, sic solvat ipse, in cujus causa pugnatum fuerit.

§. 10.

Thet is thet tiande Londriucht. Sa hwersa ma ena eina monna bitegath thera twira wenda en rendes iesthа raues. thiunetha thredda wordis. sa hach sin hera. fori him te gungande, oua tha heligon enne eth to swerande. thet sin ena mon se thes tichta sikur

Dies ist das zehnte Landrecht, wenn man einen a) Leibeigenen b) beschuldiget, einer der c) zweien d) Missethaten, e) des Brandes oder des Raubes, des Diebstahls f) zum dritten mal, so muß g) sein Herr für ihn gehen, über die Heiligen einen Eid schwören, daß sein Leibeigener von der Anschuldigung frei und

Constitutio X.

Decima constitutio est, sicubi vindicta super unius viri servum jacitur, tunc licet domino jurare cum uno with

and unskeldich. Jef sin hera hini wili et tha withon urtia. Sa hach thi eine mon en het isern to dregande. hwande hine mi antha withon nen marra riucht werka.

unschuldig sey. Wenn denn sein Herr sich h) des Eides auf die Heiligen entziehen will; so muß der Leibeigene i) ein heißes Eisen tragen. k) Denn er kann auf die Heiligen kein größeres Recht sich bewürken.

juramento, vel ille servus calcet candentia ferra.

§. 11.

Thet is thet andlofte Londriucht. Sa hwersa en deele eden werth fon harses houe. tha fon rihteres horne. tha fon hona itsile. tha fon swines tuske. and hi thenne wili biseka ther thi nat sin is. Sa is thi thera twira niar tha withon. thi clagire. thet hit eden hebbe thes otheres nat. alsare him thes tichta bitigath. forth skil hi gunga. and iechta skil hi beta. ther ne mi nen frana nenne freto fon thingia.

Das ist das eilfte Landrecht. a) Wo eine That gethan wird von b) Pferdes Huf, oder c) Rindes Horn, oder d) Hahnen Sporn, oder Schweines Zahn, und der denn es läugnen will, e) dem das Thier zugehöret; so ist von den Zweien näher dem Eide der Kläger, daß es gethan habe des andern Vieh, in soferne er ihm die angeschuldete That f) bezeuget. g) Fort soll er gehen, und die offenbare That soll er entgelten. Davon mag kein Frone h) Friedens-Geld i) fordern.

Constitutio XI.

Undecima constitutio est, sicubi vindicta jacitur super unum virum, de equi ungula vel pecoris cornu, de canis dente et de porci fulmine, vel de galli aculeo, tunc licet XII juramentis abjurare, et non debet in eum de jure plus promoveri.

§. 12.

Thet is thet twilifte Londriucht. Sa hwersa en tichta lat werth fon harses houe. tha fon ritheres horne. tha fon hundes tothe tha fon hona itsile. tha fon swines tuske ief thet en ungeroch Kind deth. ief tha enes monnes skalk deth iestha enes monnes ur afte wif deth. Jestha. ther werth en ergera dede url ek eden mith bekwardiga wepne. and bi unwilla. Sa skilma thera deda allerek

Dies ist das zwölfte Landrecht. a) Wo eine Anklage geführet wird von Pferdes Hufe, oder von Rindes Horn, oder von Hundes Zahn, oder von Hahnen Sporn, oder von Schweines b) Zahn, oder von dem, was ein c) unjährig Kind thut, oder was eines Mannes Knecht thut, oder eines Mannes d) uneheliches Weib thut, oder es wird da eine e) schädliche That f) hinter dem Rücken gethan mit g) rückwärtigen Waffen, und h) wider Willen, so soll man eine jede dieser

Constitutio XII.

Duodecima constitutio est, si quid dens fecerit, vel cornu, seu ungula, vel galli aculeus, seu servus, vel infans infra annos, vel viri uxor, vel vir ipse post tergum fecerit, si id in reliquiis verificare voluerit, quod ipsi hoc fecerit involuntarium factum, et unweld, tunc debet id totum

a iechta beta. jef hi ia wili. Sa ne mi ther nin frana nenne fretho fon bitella. wili hi biseka. sa skil hi an tha withon. mith twilif hondon undswera.

Thaten, i) als geständlich, k) büßen, wenn er sie l) bekennen will. Alsdann darf er m) dem Fronen kein Friedens-Geld davon bezahlen. Will er es läugnen, so soll er es auf die Heiligen n) mit zwölf Händen abschwören.

emendari cum dimidia emenda, nulla pena pacis debetur populo nec sculteto. Si quis alteri perrexerit ad atrium (et caet. vid. Const. XXII.)

§. 13.

Thit is thet thredtinde Londriucht. Sa hwasa bifuchte iestha birauade. widua and wesa. iestha walubora. sa skilma thet al twi beta. an tha liodon thene fretho bi tian merkon. and thriu pund tha frana. thet is en and twintich skillinga thes Kininges bon. and allera degana hwelik. alsa longe sa hi mith ta raue bisitte. sa felle hi ta frana en and twintich skill. thruch thet. thet hiu is an thes Kininges mundelinge. and ne thur nene widuene hiri Kind onwardia umbe lond. ne umbe letar. ne umbe nene mantela. ne umbe thene thing lesne. er thet Kind jeroch is. ekkor skilun hia ondwardia umbe alle tha thing. ther ma him fon riuchtes haluen tosekth. jestha to sprekth. bi asyga dome and bi lioda Londriuchte.

Das ist das a) dreizehnte Landrecht. Wo Jemand befechtet oder beraubet b) Wittwen und Waisen oder Pilger, so soll man das alles zwiefach büßen, und dem Volke das Friedens-Geld (entrichten) zu zehn Marken und drei Pfund dem Fronen, das sind 21 Schillinge für den Königs-Bann. Und c) an jedem Tage, so lange er mit dem d) Raube besitzen bleibet, so zahle er dem Fronen e) 21 Schillinge, darum, daß f) sie unter des Königes g) Schutz ist, h) und es i) darf keine Wittwe noch ihr Kind antworten um Land, noch um k) Laßgüter noch um l) Meenteel noch um m) Dinglesen, n) bevor das Kind jährig ist, o) sonsten soll sie antworten um alle Sachen, worüber man sie von Rechtes halben p) zusuchet oder zuspricht bei dem Asyga Dome und dem Volkslandrechte.

Constitutio XIII.

Tertia decima constitutio est, si quis impugnaverit vel spoliaverit viduas vel orphanos seu orbos, tunc debet id emendari duplici emenda, et plebi pax secundum duas liudmerkas, triginta talenta sculteto, que sunt unus et XX solidi regii banni, et omnibus diebus quibus ille cum injusto spolio subsistit, dabit sculteto singulis diebus unum et XX solidos, propterea, quod ipsa sit de regis mundiburgo.

Constitutio XVI.

Sexta decima constitutio est, quod nec viduam nec infantem oportet respondere pro terra nec pro servis letari nec pro meitele id est consolatione pauperum cognatorum, priusquam infans est in annis, alias debent respondere ad quelibet que ad eos queruntur.

§. 14.

Thet is thet fiuwertinde Londriucht. Sa hwersa en mon sa fir onefuchten werth. thet hine to there flecht makath. fliuch hi thenne inna en hus. iestha hof and thana utbiot. al thet to betande. thet hi ebreken heth. Sa is thet al twi bete. therma him ter efter in deth. and fretho fest. and en bete alle thet hi utfiucht and fretha las.

Das ist das a) vierzehnte Landrecht. Wo ein Mann so sehr angefochten wird, b) daß er flüchten muß. Fliehet er denn c) in ein Haus oder Hof, und er daselbst d) ausbietet, alles das e) zu bezahlen, was er verwürket hat; so ist das alles f) zwiefache Buße, was man ihm g) nachher h) darin i) thut, und ist das k) Friedens-Geld verwürket, und einfache Buße, alles was er l) ausfechtet und m) ohne Friedens-Geld.

§. 15.

Thit is thet fiftinde Londriucht. Sa hwersama ena monne bitegath thes swarta swanges. ief tha there hagosta wapuldepene. iestha en mon unskeldech mith enre haued leina bebunden werth. wili is hia. sa skil hit aiechta beta. mith fiftine enzon. thera enzon allerek bi twintich panningen. hit ne se thet hit bi seka wille. sa skil hi mith fiuwer mannon an tha withon undswera, and thet fifte en fia eth.

Das ist das a) funfzehnte Landrecht. Wo man einen Mann beschuldiget b) der Hauptbegießung oder c) der höchsten Wassertauche, oder ein Mann mit einer d) Kopf-Leine gebunden wird, will er es alsdann bekennen, so soll er es e) als geständlich büßen mit funfzehn f) Enzen, jede der Enzen bei zwanzig Pfenningen. Es sey denn, daß er es läugnen will, so soll er es mit vier Männern auf die Heiligen abschwören, und g) der fünfte sey ein h) Fiaeid.

Constitutio XIV.

Quarta decima constitutio est, quisquis alteri submersionem id est wapeldepene, vel unam perfusionem id est suartnesveng fecerit, vel quemquam virum sine culpa vinculaverit, tunc est horum singulorum emenda XV vel IIII abjurare et unum fia juramentum.

§. 16.

Thit is thet sextinde Londriucht. iestha en wif steruat and hiara erue. and otheres hiara god leuath and hia befta hiam ne leuath. feder ne moder. broder ne swester. kind ne kindis kind. and thera sibbosta sex honda nen nis. Sa hagon tha iuin knilingar to there were to tiande. tha sibbe ther to kniande. iuin fir on ta fande. mith iuin sibba hondon. hit ne se. thet ther en kumi ther thenne se therre were allera swesost. sa hach thiu hond tha laua to nimande. Jef thet ac ne se. sa dela se tha friond under hiam. al with thiu ther hia sibbe se and knia mugi.

Das ist a) das sechszehnte Landrecht. b) Wenn ein Weib stirbet, und c) ihr Land und ihr anderes Gut d) nachläßt, und e) nach ihr nicht leben, Vater noch Mutter, Bruder noch Schwester, Kind noch Kindes-Kind, und keine der f) nächsten verwandten g) sechs Händen da ist, so mögen die h) gleich nahen Verwandten i) auf den Heerd ziehen, k) die Verwandtschaft daselbst nachzuweisen, l) zu gleichen Theilen m) anzufassen mit gleich nahen verwandtschaftlichen Händen; es sey denn, daß da einer käme, der denn zu n) der Nachlassenschaft der allernächste sey, so mag diese Hand die Erbschaft o) nehmen. p) Wenn dieses auch nicht so ist, q) so theilen sich die Freunde unter sich, alle r) nachdem, daß sie verwandt sind und die Verwandtschaft nachweisen mögen.

Constitutio XV.

Quinta decima constitutio est. Sicubi hereditas relicta fuerit extra illas sex manus, et illarum nulla est pater, nec mater, frater nec soror, filius nec filii filius, tunc est illa inopinata hereditas, et dividant eam cognati similiter sicut ipsi sunt cognati.

§. 17.

Thit is thet singuntinde Londriucht. Sa hwersa en mon tha otheron sin god to haldande deth. Sa is thet riucht. thet hi hini ondwarde. thes selua dis ther hit hebba wili. hit ne se thet tet him ofnimi. thrira haued neda hwelik. ned raf jef tha ned brond tha nacht thiuwethe. Jef thet is liodcuth. thet him sines godes se urbru-

Das ist das a) siebenzehnte Landrecht. Wo ein Mann einem andern b) sein Gut zu halten thut, so ist es Rechtens, daß er es ihm wieder zurück gebe desselben Tages, da er es haben will; es sey denn, daß ihm es abnehme einer der c) drei Hauptnöthen, d) Nothraub, oder e) Nothbrand oder f) nächtlicher Diebstahl. Wenn das g) Volkskündig ist, daß er seines Gutes h) beraub-

Constitutio XVII.

Septima decima constitutio est, quisquis vir unam rem in manus aut depositum dederit, tunc id est justum quod illi id repraesentent illo ipse die, quod id habere voluerit, nisi illa abstulerit ei trium necessitatum quaelibet. Videlicet violenta rapina sive nocturnum furtum si est illud notum plebi et civibus sit notorium, quod ipsi de suis bonis ob-

den tha urburnen. tha thes nachtes ther mithi urstelen se. sa ne thur hi ther umbe nene ondwarde dwa thruch thet. ther ne mi nen mon otheres monnes god firor ar. plicht nema. thare sin ein god.

bet ist, oder ihm verbrannt ist, oder des Nachts damit abgestohlen ist, so darf er darum i) keine Antwort thun, um deswillen, weil kein Mann eines andern Gut k) weiter in Pflicht nehmen darf, als sein eigenes Gut.

reptum vel exustum, vel nocte furtim ablatum sit, tunc non oportet ipsum rem ipsam praesentare, propterea quod nullus hominum alterius rem ultra in suam custodiam accipere potest quam suam propriam rem.

§. 18.

Thit is thet achatinde Londriucht. Sa hwersa en wif ena monne bitegat. thet hi se nedgad hebbe wili hi ia. Sa betere hiri mith fullere bote. hit ne se thet hi beseke. Sa skil hi undswera mith achta hondon sinera kestfriondon antha withon. sa ne thur hi firor nen fia reka ne selua fach sitta.

Das ist das a) achtzehnte Landrecht: Wenn b) ein Weib einen Mann beschuldigt, daß er sie c) genothzüchtiget habe, falls er es gestehet, so d) vergelte er sie mit voller Buße; e) läugnet er es aber, so mag er es f) abschwören mit acht g) Händen seiner h) von ihm gewählten Freunde, i) auf die Heiligen, dann darf er nicht länger k) für Buße haften, l) noch selbst m) feige sitzen.

Constitutio XVIII.

Octava decima constitutio est, ubicunque alicui viro imponitur quod ipse feminam impresserit, tunc ipse reddat duplum compositionis sue, si debet fateri, quod si inficiatur, abjuret per octo juramenta in reliquiis.

§. 19.

Thet is thet niutinde Londriucht. Sa hwasa binna folke fiuchte. sa bete hi tha monne mith twifaldere bote. and tria pund tha frana. [ac hwersama benetha werpth opa enne mon. ther nen dolch neth. and ma thet queth, se mit bamon al to slein. Jeftha hi se equerked.

Das ist das a) neunzehnte Landrecht. Wo Jemand b) innerhalb dem Volke c) fechtet, so büße d) er dem Mann mit doppelter Buße, e) und drei Pfund dem Frohnen. [f) Wo man auch einen Mann wegen g) eines Todtschlages anklaget, h) welcher keine Wunden hat, i) und man saget, er sey mit k) Knütteln l) erschlagen, oder er sey m) erwürget, so mag

Constitutio XIX.

Nona decima constitutio est, si vir pugnat in exercitus pace, tunc emendat ille viro duplici emenda, et plebi pacem et tria talenta skulteto.

Constitutio VIII.

Octava constitutio est, ubicunque vindicta vel benethe jacitur super unum virum, nec est ibi vulnus, et hoc dicitur, quod cum fustibus sit cesus, tunc licet illam evadere cum XII juramentis. Si ibi vulnus est

Sa mot ma thet mith twilif handon undswera. Jef ther dolch is. and ma thes nawet ne jecht. sa mot thi erva mith twilif sinra thredknilingon swera an tha withon. sa hach ma hini to jeldande.]

n) man es mit zwölf Händen o) abschwören. Wenn eine Wunde da ist, und man p) es nicht gestehet; so mag der q) Erbe mit zwölfen seiner Verwandten r) im dritten Gliede schwören. s) So muß man ihm gelten.]

et illud confitetur et de morte inficiatur, tunc licet heredi suum tertii gradus cognatum inducere, et sic debet habere satisfactionem.

§. 20.

Thit is thet twintegoste Londriucht. Sa hwersa northmann an thet lond hlapath. and hia enne mon fath. and bindath. an ut of lande ledath. and eft withir to londe brangath and hini ther to twingath thet hi hus barne. and wif nedgie and man sle and gadis hus barne. and hwed sa hi to lethe dwa mi. alsa hi themne undfliuch. ief tha lesed werth. and withir to londe kumth. and to liodon sinon (and hi mugi bikanna brother and swester. and londethele. and erue. and sinere aldera hof and hus. sa fari hi oua sin ein erue uter liod skelde). sa willath him tha liode thing to seka. and sinne opa werpa. truch thet ginte morth ther hi er mith tha witsingon efrenud heth. Sa mire thenne afara thene warf gunga. and iechta mire tella. enne eth hach hi thenne opa tha heligon to swerande. thet hit al dede bi there nede. alsa him sin hera bad. ther hi was liues. and lethana en un-

Das ist das a) zwanzigste Landrecht. Wenn der Normann in das Land b) fällt, und er einen Mann gefangen nimmt, und bindet, und c) aus dem Lande führet, und nachher wieder d) in das Land bringet, und ihn dazu zwinget, daß er ein Haus abbrennet, ein Weib nothzüchtiget, und einen Mann erschlägt, und ein Gotteshaus verbrennet, oder e) was er sonst übles thun kann; wenn er denn f) entfliehet, oder gelöset wird, und wieder zu dem Lande kömmt, und zu seinen Leuten, (g) und er wieder kennen mag Bruder und Schwester, Vaterland und Erbe und sein elterliches Hof und Haus, so trete er sein Erbe an ohne Volks-Schuld). Will denn das Volks-Gericht h) ihn aufsuchen, und i) die Seinigen k) ihn beschuldigen wegen des l) dortigen m) Mordes, den er mit den n) Seeräubern o) verübet hat; so mag er denn zu dem p) Warf gehen, und mag die That q) öffentlich gestehen. Einen Eid muß er auf die Heiligen schwören, daß er das Alles aus Noth gethan, wie ihm sein Herr befohlen hat, r) da er seines Leibes und seiner Glieder ein ohnmächtiger M

Constitutio XX.

Vicesima constitutio est, si quemquam Normanni accipiunt et extra terminum ferunt, et illi eum reducunt, et quod ipse ad quamlibet villam veniens domus combusserit, et viros occiderit et alios vinculaverit, quicquid ipse malefacit, quando ipse inde aufugit vel redemptus fuerit, tunc stat ille in populi coetu et bannito placito, et dicitur ad eum quod omnia illa mala fecit, tunc confitetur ille omnia et dicit quod sic fecit, et quod non oportet eum emendam dare, neque pacem implere, propterea quod ille ea fecit quando servus fuit, et

weldich mon. *Sa* ne thuruon him tha liode ne frana. to halda seka ni sinna truch thet. thi frana ne muchte him thes fretha waria. thi skalk skolde dwa alsa him sin hera bad thruch thes liues willa.

Mann war. So dürfen ihn nicht das Volk, noch der Frone s) zu halten suchen, noch t) die Seinigen, darum, daß der Frone ihm nicht u) den Frieden schaffen konnte. Der v) Knecht mußte thun, wie ihm sein Herr befahl, w) um des Lebens willen.

servus debuit facere sicut ei dominus suus precepit, propter vite voluntatem.

§. 21.

Thit is thet en and twintegoste Londriucht. To hwam sa ma en lond and en erue askie and to spreke. sa ondwarde thi. ther mat him to askie. and quethe. Thet erue. ther thu mi umbe to sext. and mi umbe to thinge lathast. thet lefde mi min ethla. and min alda feder and min alda moder. Jef hit queth hwanat hini come. Jef hi mi bisekth. and queth thet ik hia nomia skille. so nomie ik hiason. bi thiu mot ik thet erue halda buta strida mith dedethon.

Das ist das a) ein und zwanzigste Landrecht. Wo man von Jemanden b) Land und Erbgut c) fordert, und ihn darüber anspricht: so antworte d) der, von dem man es fordert, und sage: das Erbe, worüber du e) mich ansprichst, und worüber du mich vor Gericht ladest, das ließen mir noch mein f) Urgroßvater und mein Großvater und meine Großmutter. g) Wenn er nun fragt, h) woher es ihnen gekommen sey? i) Oder er mir es abläugnet, und k) saget, daß ich sie nennen soll, so nenne ich l) sie. Darum mag ich das Gut behalten, m) ohne Streit mit n) Ted-Eiden.

Constitutio XXI.

Vicesima prima constitutio est, istam hereditatem quam tu a me queris, et propter quam me ad placitum traxisti et bannisti, illam reliquit michi meus proavus et meus avus et mea avia, si ego eam nominare debeo, tunc nomino eam mox, propterea licet michi illam cum ded juramentis retinere sine duello cum XII viris in reliquiis juramentis.

§. 22.

Thit is thet twa and twintegoste Londriucht. Thet etheles wives weethmond stond bi achta pundon and bi achta enzon und bi achta skillingon and bi achta panningon. [Thet is Londriucht allera] frisona thet allera monna hwek sines godes walde. alsa

Das ist a) das zwei und zwanzigste Landrecht. Des b) edlen Weibes c) Withum stehet bei d) acht Pfunden, und bei acht Enzen und bei acht Schillingen und bei acht Pfenningen. e) Das ist Landrechtens aller Friesen, daß Jedermann seines Gutes mächtig sey, so lange er

Constitutio XXII.

Vicesima secunda constitutio est. Nobilis femine wethma sunt VIII talenta et VIII unciae et VIII denarii.

Constitutio XII ad finem.

Si quis alteri perrexerit ad atrium, et ad domum cum erecto vexillo sine plebis

longe sa hit unforwrocht hebbe. Sa hwasa otherne seke et houi. and et huse. mith ena upriuchta fona. oni lioda orloui. and oni frana bonne. enes domliachtes dis. and bi skinandere sunna. sa hwetsa hi ther fiucht inur hof. and inur hus. thet skilma mith twi falde bote beta. and alle thet hi ut fiucht of there ned were. Sa is thet al efrethe and en bete. thes hagon him tha liode to helpande. and thi frana. umbe thet. thet him thi hauedlasa hiri to ferin was.]

es nicht verwürket habe. f) So Jemand einen andern g) aufsucht im Hofe und im Hause mit einer h) aufgerichteten Fahne ohne des i) Volks Erlaubniß und des Fronen Bann k) an einem hellen Tage, und l) bei scheinender Sonne, was er da m) ficht in dem Hofe und in dem Hause, das soll man n) mit zweifacher Buße bezahlen, und alles, was o) er p) ausficht wegen der Nothwehr, ist alles q) ohne Friedens-Geld und r) ohne Buße. Dazu soll ihm das Volk s) helfen und der Schulze, um deswillen, daß ihn ein t) hauptloses Heer u) überfallen hat.]

verbo et sine sculteti banno, una clara die, si quid ibi pugnaverit in curtem, aut intrá domum, hoc debet totum emendari cum duplici emenea, et totum quod ibi pugnatur de necessaria defensione debet esse sine pace et sine emenda, ad id debent juvare populi et skultetus, propterea quia ad ipsum capite carens exercitus venit.

§. 23.

Thit is thet thriu and twintegoste londriucht. Aether en wif se on efuchten and hiu se mith berne. and nebbe nawet erges eden. blodelsa ne bladrunnanda deda ni dath. ni dolch. ni nena othera morth deda. and hiu se sa fir on efuchten inur tha benena burth. thet thet bern. and thiu berthe of liue werthe. Jef hi ie there dede. Sa hach hi to fellande. and to jeldande. mit urielde and mith ielda tha berthe and tha morth dede. thet ield. [and thera lioda wed.] alsa hage. alsa tha liode louiat. and thet urield bi twilif

• Das ist das a) drei und zwanzigste Landrecht. Wo ein b) schwangeres c) Weib d) angefochten ist, und man ihr e) nichts so Arges gethan hat, daß sie weder f) Blutschläge, noch g) blutfließende Wunden hat, noch h) daran gestorben ist, noch i) Verwundungen k) noch sonstige mörderische Thaten an sich hat, l) und sie so sehr m) innerhalb der n) Gebärmutter angefochten ist, daß o) das Kind, und die Frucht p) gestorben ist; wenn er denn die That gestehet, so soll er q) bezahlen und büßen r) mit Urgelde und mit Gelde s) das Kind und die Mordthat. t) Das Geld [und der u) Lioda wed] v) so hoch, als das Volk es schätzet, und das w) Urgeld bei zwölf

Constitutio XXIII.

Vicesima tertia constitutio est, quisquis unam matronam inpregnatam inpugnaverit, infra illam osseam urbem unam vitam aufert vel duas, si debet fateri, tunc

merkon. and there wiue hiri liodwerdene mith twilif merkon to fellande. Ac jef hiu sterue. sa hachma hia. and tha berthe mith siugun jeldon to jeldande. achta pund tha frana. and achta enza. and achta skill. and achta panninga. thet is hiu riuchta werthma. Ac jef hi biseka sa sikure hine. anda withon mith twilif monnon. Jestha hi gunge tha niugun skero. Ac jef hi thera ordela nahwedder dwa nelle. Sa wesere enes berskinzes campa binna thrium etmelon to fiuchtande. jef tha ene sone alsa den. bi asyga dome. and bi lioda riuchte. thet hiu se nathelik and gadelik.

Marken, und dem Weibe ihre x) Leibesbeschädigung mit zwölf Marken zu bezahlen. y) Und wenn sie stirbt, so muß man sie und das Kind z) mit siebenfacher Buße entgelten. aa) Acht Pfund dem Fronen, und acht Enzen und acht Schillinge und acht Pfenninge. Das ist ihr rechtes Witthum. Und wenn er es läugnet, so reinige er sich auf die Heiligen mit zwölf Männern, oder bb) er gehe über neun Eisen; und wenn er von diesen cc) Ordelen dd) keines thun will, ee) so ist ein ff) bloßbeinigter Kampf innerhalb drei gg) Tagen zu fechten, hh) oder man muß eine Sühne so treffen ii) nach dem Asega Dom und dem Volksrechte, wie es ihr nützlich und gut ist.

debet ille vitam duplici emenda emendare, et illi matrone liud wirdene.

§. 24.

Thit is thet fiuwer and twintigoste Londriucht. Sa hwasa to otheron fari nachtes to hovi. and to huse. bi slepandere thiade. and bi unwissa wakondon. mith enere glandere glede. and al thet god barnt ther hi heth. and houi. and an huse. an weron. and an weruon. Jef hi ia wili. sa skil hi kuma et thera fiuwer hernana hwelik mith tian merkon. weddia skilre an dom with tha liode. and et there hirth stidi mith sinere haued lesne. and tha monne

Das ist das vier und zwanzigste Landrecht. Wo Jemand zu einem Andern a) fährt des Nachts zu dem Hof und zu b) dem Hause, c) wenn das Volk schläft, und d) man nicht gewiß wachet, e) mit einer glühenden Kohle, und alles das Gut verbrennet, was er hat auf dem Hofe und in dem Hause, in seinem f) Besitz und auf dem Warfe, und er es gestehet; so soll er kommen zu jeder der g) vier Ecken h) mit zehn Marken. i) Sicherheit soll er stellen k) nach den Gesetzen l) für das Volk, und m) zu der Heerdstelle mit seiner n) Hauptlöse, und dem

Constitutio XXIV.

Vicesima quarta constitutio est, quisquis ad alterum perrexerit nocte in curtem vel ad domum cum uno candenti carbone et res sue exuruntur, quas habet in curte vel in domo in possessione et in fundo, si debet fateri, tunc debet venire ad quatuor angulorum quoslibet cum X marcarum vadio in gratiam coram plebe et in laris domo cum sui capitis redemtione, et illi viro

sin god twi jelde to jeldande. alsa hit sina bura. iestha sina umbi burar mith him swera willath. Jef hi biseka wili. sa skil hi et thera herna hwek. and stride with stonda mit fiuwer berskinzia campon. and et there hirth stidi mith tha fifta campa thruch tet thet ma morth skil mith morthe kela.

Mann sein Gut o) mit doppeltem Gelde zu bezahlen, so wie es seine p) nächsten Nachbaren oder seine entferntere Nachbaren mit ihm q) beschwören wollen. Wenn er es läugnen will, so soll er bei jeder der vier Ecken r) kämpfen mit vier s) bloßbeinigten Kampfen und bei der Heerdstelle t) mit dem fünften Kampfe, darum, u) daß man Mord soll mit Mord abkühlen.

bona sua duplici emenda emendare, quemadmodum ea sui cives vel ulteriores vicini cum ipso affirmare voluerint, quod si inficiatur, tunc ille ad IIII angulorum quoslibet in duello resistere, et in laris loco cum quinto, quia mortale factum debet mortali pena refrigerari.

a) Schluß.

Thit send tha siuguntine Liodkesta and tha fiuwer and twintich Londriucht ther alle frisa. mith hiara fia kapadon. and mith riuchte bruka skilun ief se moton. hwande thi Kinig Kerl bed. thet se alle riuchte thing hilde. and cuanade alsa longe sa se lifde. and hwasa hia birauede, thet hi birauad wrde fara godis achnon. and fara alle gadis heligon. ther an himulrike send. and irthrike.

Das sind die siebenzehn Volkskühren b) und die vier und zwanzig Landrechte, die alle Friesen mit ihrem Gute kauften, und c) mit Recht gebrauchen sollen, d) wenn sie derselben bedürfen. Denn der König Karl befahl, daß sie alle rechtliche Sachen halten und ausüben sollten e) so lange sie leben, und wo Jemand f) sie davon berauben würde, daß der beraubet werde von Gottes Augen und von allen Heiligen Gottes, die im Himmelreiche sind, und auf der Erde.

Hec sunt XVII petitiones, sive electiones, quas frisones pecunia sua comparaverunt, quibus recte uti debent contra dominos et contra husengar, quamdiu terra jacet et populi sunt. Deinde petivit Rex Karolus et postea precepit eis, quod ipsi omnes legitimas et rectas res servarent, quamdiu viverent, et quicunque eos petitionibus spoliarent, illos judicavit et condempnavit coram Deo et omnibus sanctis suis in celesti regno et terrestri. Amen.

Anmerkungen zu §. 1.

a) **Landrecht.** Dieses Wort erkläret sich von selbst. Landrecht ist eine Sammlung solcher Gesetze, die das ganze Land oder alle Eingesessene verbinden. So heißt es in einer Urkunde von 1293: Commune Jus terre, quod Landrecht vocatur. Haltaus p. 1175. Der Zusatz Landrecht aller Friesen bewährt es, daß wir hier keine Statuten einzelner Friesischer Gauen, sondern allgemeine Friesische Landesgesetze vor uns haben, die, wie die Küren, für sämmtliche Friesische Staaten verbindende Kraft hatten. Diese Landrechte nennt das v. J. Fr. Constitutiones, Satzungen, Verordnungen. Das Altfr. L. R. hebt hier so an: Dit is dat eerste Landriucht aller Fresena, deer him di Koningh Kaerl jo. „Dies ist das erste Landrecht aller Friesen, das „ihnen der König Karl gab;" und das v. J. Fr.: hec est prima imperialis constitutio. Bei den folgenden Landrechten wird weiter nicht des Königs Karl oder irgend einer Kaiserlichen Verordnung erwähnt. Dieses erste Landrecht ist eine Wiederholung der ersten und dritten vom Kaiser Karl bestätigten Volksküren, und also insofern eine Constitutio imperialis, oder, nach dem Altfr. L. R. ein von dem Kaiser Karl gegebenes Gesetz. Ich führe nur noch an, daß aus dem Hunf. L. R. hier ein Blatt, von dem Schluß der letzten Kür an, bis zur Mitte des zweiten Landrechtes, fehlt.

b) Daß Jedermann, thet allera monna hwek. Wörtlich: daß aller Leute jegleicher; so auch nach dem v. J. Fr. omnium hominum quilibet. Dabei ist es auffallend, wenn Landrecht durch terrae justitia übersetzet ist. Da der Anfang dieses Landrechtes wörtlich mit der dritten Kür stimmt, so beziehe ich mich wegen der hier vorkommenden Ausdrücke dahin.

c) Gute und Habe. Die dritte Kür, deren Erläuterung und Bestätigung dieses Landrecht ist, nennt bloß Güter, und verstehet darunter den ganzen Inbegriff des Vermögens. Auch das v. J. Fr. hat: in suis bonis; und das Emf. L. R.: a sinum, d. i. „bei dem Seinigen," bei seinem Eigenthum und Besitz. Unser Text scheint unter Güter, Landgüter und überhaupt alle unbewegliche Güter, unter Habe aber Hausgeräth und alle bewegliche Güter zu verstehen. Goed est ager, villa, praedium; und Have, supellex, bona mobilia, pecunia. Kilian p. 193. Das Altfr. L. R. hat: oen haven ende oen weeren.

d) abgewinnen, urwinne. So weit geht die dritte Kür, wohin ich mich beziehe.

e) und er denn, and hi thenne, oder daß er (der Besitzer). So das Emf. und Altfr. L. R., wie auch das v. J. Fr.: nisi quod ter neget.

f) wendig mache, werne. Werren heißt verhindern, und verwirren: Ten kate Kenniss. d. neederd. Spraeke II, 734. Werre, impedimentum: Halt. p. 2082; und werdan verderben: Sömn. sub v. wer; und Altfr. Wb. S. 425. Deutlicher drücken sich das Emf. und Altfr. L. R. aus: ursitte, versitzen, d. i. nicht erscheinen, zurückbleiben. Das v. J. Fr. hat: nisi sit, quod ter neget rectas allegationes. Wenn allegare für mittere genommen wird, Gloss. med. lat. I, 170, so mag allegatio die Absendung des Gerichtsboten, oder die Citation bedeuten, und dann könnte der Sinn seyn: Es sey denn, daß er dreimal eine förmliche Ladung abschlägt, oder von sich weiset.

g) Drei rechtliche oder rechte Gerichte, twira riuchta thingathe. Hierunter sind die gemeinen, ordentlichen, Gerichte, worin rechtlich von dem Asiga erkannt wird, zu verstehen. Drei rechtliche Gerichte wendig machen, heißt denn, sich auf dreimalige von dem Gerichte erlassene Citationen nicht einfinden. So heißt es deutlich in dem Alt. Ostfr. L. R.: „Offte dat he toe rechte nicht wil staen, wen he drye gheeschet is."

h) Volksgerichte, liod thing. Verschiedene Sachen, die besonders wichtig waren, wurden auf dem gemeinen Warf oder bei der Volksversammlung verhandelt und abgemacht. Auch dahin gingen die Appellationen von den gemeinen Gerichten. Alsdann wurden auch die Citationen von dem Volksgerichte erlassen. Verschiedene Spuren trift man davon in den Lit. Brocm. an. Es dürfte hier also von einer dreimaligen Citation, die von dem Volksgerichte erlassen ist, die

Rede seyn. Das Ems. und Altfr. L. R. haben: deer him fan des Koniges hallem beden se to halden, d. i. „die ihm von des Königs wegen befohlen sind zu halten" und zu gehorsamen. Darnach würde denn darunter das Bothing, oder das placitum generale zu verstehen seyn. Ich vermuthe hier aber einen jüngern Zusatz.

i) aus Uebermuth und Widersetzlichkeit, bi urmode and dolstride. Urmod ist wörtlich Uebermuth, oder wie es in dem Plattd. A. B. steht: Homode, „Hochmuth." Dolstrid ist entweder aus dolg Wunde (Altfr. Wb. S. 83), oder aus doll, toll, Ungestüm und Streit zusammengesetzt. In beiden Fällen bezeichnet es hier eine thätige Widerspenstigkeit, Widersetzlichkeit. Das Plattd. A. B. hat Dolchstride.

k) Gründe vorbringen, red dwa nelle. Red hat im Friesischen eine vielfache Bedeutung: Altfr. Wb. 299 — 302. Besonders heißt es ein Beweis, ein Grund. von Wicht S. 53. Wacht. p. 1258. Kilian sub v. reden. Gründe vorbringen heißt hier, sich aus rechtlichen Gründen entschuldigen, warum man auf die Vorladungen sich nicht eingefunden habe.

l) noch Recht thun wolle, ni riucht dwa nelle. Dies soll vielleicht heißen, daß er sich dem Contumacial-Urtheil nicht unterwerfen wolle.

m) gerichtlichen Termin ausbitten, dithinges bidda. Dithing oder Deything ist ein gerichtlicher Termin, Altfr. Wb. S. 375. Diese ganze Stelle lautet in dem Ems. und Altfr. L. R. so: ende nel hi deer redia, ner riuchtes deytinges bieda, „und will er da (vor dem Gerichte) nicht die Gründe (seines Außenbleibens) angeben, noch sich zu einem (neuen) rechtlichen Gerichtstermin anbieten."

n) Einfahrt, onferd. d. i. die Besitzergreifung, Immission. Also ganz richtig nach dem v. J. Fr.: introitus, vel immissio. Auch hieß die Immission oder Anfahrt, Angriff. Halt. p. 30. Den Abzug des alten Pächters, und den Einzug des neuen Pächters auf einen Heerd, nennt noch der Ostfriese Abfahrt und Auffahrt.

o) der vorher auf die Exmission anspricht, thi ther er utana onsprek. Von utana Exmission s. §. 7, d. Der Sinn scheint dieser zu seyn: Ist der Beklagte, es sey aus rechtlichen Gründen, oder wegen seines Nichterscheinens, in Contumaciam sachfällig geworden; so darf der Kläger doch nicht eigenmächtig die Einfahrt nehmen, sondern er muß vorher (er) auf die Utana (Exmission) bei dem Gerichte antragen. Ganz unrichtig ist es in dem v. J. Fr. übersetzt: qui prius convenit; und noch unrichtiger in dem Plattd. A. B.: So mōth he hebben fryen Angank der Klage, buthen Anspracke. Das Altfr. L. R. drückt sich kurz so aus: So moet hi habba da oenferd fan dam, deer him aenspreckt, d. i. „so muß er haben (leiden) die Einfahrt von dem, der ihn anspricht;" und fast eben so das Ems. L. R.

p) Nothsachen, nedskininga; von ned Noth, und skin Schein. Nedskininga sind also solche Sachen oder Umstände, die nach dem offenbaren Anscheine die Versäumniß nothwendig gemacht haben, impedimenta legitima. So heißen die offenbaren oder sichtbaren Wunden skinande wnden. In dem alten Ostfr. L. R. steht noetsaken.

q) er. Dies kann sowohl auf den Kläger, als den Beklagten gehen. Im ersten Falle heißt es, dann kann sich der Kläger nach dem Urtheil des Asiga immittiren lassen; im andern Falle aber, dann kann der Beklagte, wenn nach dem Erkenntnisse des Asiga die Ehehaften gegründet angenommen sind, seine Einreden wider die Klage einbringen.

r) Banner, Pannere. Der Banner oder Bonner war ein Gerichtsdiener, oder ein dem Gerichte untergeordneter Mann, der die obrigkeitlichen Befehle exequirte. Soe aegh di Schelta dine Bannere toe biedane, dath . . . „so hat der Schulze dem Banner zu befehlen, daß er —" Altfr. L. R. S. 279. Hier nach unserm Texte und mehrern in dem Altfr. L. R. befindlichen Stellen, mußte er dem Beklagten den Gerichtstag ankündigen (keda). Daher wurde der Banner besonders bei den Brockmern auch Keda genannt. Er verrichtete also die Vorladungen oder Citationen. Dann mußte er bei dem Haussuchen, um gestohlenen Sachen nachzuforschen, gegenwärtig seyn: Altfr. L. R. S. 87; auch den verurtheilten Missethäter binden, und zu dem Galgen führen: s. II, §. 16, cc. Der Banner hatte also die Befehle der Richter, den Bann, auszuführen; und daher seine Benennung. Der Banner oder Kedde war keineswegs eine verächtliche Person. Er konnte bei der jährlichen Richterwahl selbst Richter werden, und behielt die Kedschaft

so lange zugleich bei, bis diese Stelle wieder besetzet war. Reinald Hengena tha hi Rediowa was and Kethere tha kas hi and alle sine sithar thisse kerar, d. i. „Reinald Hengena, wie er Richter war und Kedde, da machte er und seine Amtsgenossen (Mitrichter) diese Kür." Lit. Brocm. §. 13. Der Banner war bei seinen Amtsgeschäften eine besonders befriedigte Person. Alle ihm zugefügte Beleidigungen wurden doppelt gebüßt: Altfr. L. R. S. 77. Sein Zeugniß hatte in dem Gerichte ein besonderes Gewicht: S. 87. Fand sich wegen eines Criminalverbrechens kein Ankläger ein, so machte er selbst den Fiscal: f. VII. §. 5, a. Das v. J. Fr. nennt ihn Pedell, Bannerus vel Bedellus, und setzet hinzu, daß die Citation in dem Hofe oder Hause (in atrio vel in domo) geschehen müsse.

r) angekündiget, eketh. Von Keda f. V, §. 4, b.

s) versperret habe. Urstoda heißt eigentlich widerstehen, oder richtig nach dem Plattd. W. B. jegen stahen. Dem Weg entgegen stehen ist: den Weg versperren, oder Jemand gewaltsam hindern, daß er den Weg nicht betreten kann.

t) mit Gewalt, mith wige. Wige heißt Fehde, Streit, und Gewalt: Altfr. Wb. S. 416. Das v. J. Fr. hat: cum viris et armis viam prohibuerit.

u) Wind und Wetter zuwider. In einem Lande, welches so oft den Ueberströmungen ausgesetzt war, welche die ohnehin schlechten Wege ungänglich machten, oder, wo man sich in vielen Gegenden der kleinen Schiffe bedienen mußte, um von einem Orte zum andern zu kommen, mußten Sturm, Gegenwind, und Regengüsse, und im Winter unhaltbares Eis, nothwendig zu den Ehehaften gehören.

v) Weltmeer. Hef ist die offenbare See, der Ocean: Altfr. Wb. S. 177.

w) Deichen. d. i. den von den Fluthen zerrissenen Deich wieder herstellen. Dies war, so wie noch itzt, die erste und nothwendigste Sorge der Friesen, um das ganze Land oder die umliegende Gegend nicht den Meereswellen Preis zu geben. Der dringenden Deicharbeit mußten alle sonst wichtige Geschäfte, und also auch gerichtliche Handlungen nachstehen. Sie gehöret folglich auch zu den Ehehaften. Indessen wird ihrer in dem v. J. Fr. nicht erwähnet.

x) Vier Ehehaften, nedskinga. Das alte Ostfr. L. R. zählet sieben: 1) die unterlassene Citation, 2) Krankheit, 3) feindliche Wegsperrung, 4) Verhinderung vom Winde, von Wetter und Wasser, 5) Brand, 6) Absterben der Frau oder nächsten Verwandten, und 7) Deicharbeit. Das Altfr. L. R. hat noch am Schlusse: Deemt hi aeck di Aesgha ther haud, dattet him need of nimen habbe, needbrand, needdaedel, iesta datter wima iesta datter syn jet dytsa schulde, daerna aegh hi foer to fellane penningh ner penninges wirden, hit ne were, dat di Aesga dat mit riucht oers bitella muchte, d. i. „Verurtheilt ihn auch der Asiga sofort, da ihn doch die Noth verhindert hat, als Nothbrand, Noth-Thatsachen, oder daß er einärnten, oder daß er sein Loch deichen müssen, dann braucht er dafür keinen Pfenning noch Pfenningswerth zu bezahlen, es wäre denn, daß der Asiga ihn mit Recht von dem Gegentheil (der Unwahrheit) überführen könne."

y) die ihm König Karl. Dies ist ein Zusatz, der sich sonst nirgend als hier, und in dem Ems. L. R. vorfindet.

Dieses erste Landrecht ist eine Erneuerung der dritten Kür, wornach Jedem der ungestörte Besitz seiner Güter zugesichert wird, solange ihm nicht solche nach einem förmlichen Proceß in der darauf erfolgten Sentenz aberkannt sind. Die dritte Kür wird nun hier dadurch näher bestimmt, daß eine Streitsache keiner Untersuchung bedürfe, wenn der Beklagte sich auf eine dreimal wiederholte gerichtliche Ladung nicht einfindet. Er wird alsdenn in Contumaciam für sachfällig erklärt. Nur darf der Kläger sich noch nicht eigenmächtig in Possession setzen, sondern muß zuvor bei dem Gerichte auf die Exmission antragen. Diese erfolgt denn, wenn nicht noch etwa der Beklagte solche Ehehaften anführen und nachweisen kann, die ihn verhindert haben, sich einzufinden, und auf die Klage einzulassen. Die hier angeführten Ehehaften sind deutlich und bedürfen keiner weitern Erläuterungen.

Anmer-

Anmerkungen zu §. 2.

a) Mutter. In diesem Landrechte wird der Mutter untersagt, das Erbe ihres minderjährigen Kindes eigenmächtig, oder auch mit Zustimmung der nächsten Verwandten des Kindes, zu veräußern. Warum wird aber der Mutter hier allein erwähnet? Sollte denn der Vater befugt gewesen seyn, das mütterliche Erbe seines minorennen Kindes zu veräußern? Dieses Landrecht ist ein Commentarius und eine nähere Bestimmung der 14ten Kür. Auch darin ist nur von der Mutter, dem Stiefvater, dem Bruder, der Schwester, dem Schwager und dem Vormunde des Kindes, nicht aber von dem Vater die Rede. Vorausgesetzt, daß unter Erbe, Landgüter, Aecker und sonstige Immobilien zu verstehen seyen, wie solches I, §. 6, d nachgewiesen ist; so konnte dieses Landrecht nicht auf den Vater gehen, weil das weibliche Geschlecht von der Erbschaft und dem Eigenthum der Landgüter ausgeschlossen war, eine Mutter also ihrem Kinde kein Erbe, oder unbewegliche Güter nachlassen konnte. De terra Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit: L. Sal. tit. 62, §. 6. Wenn aber der eigentliche Begriff von terra salica noch etwa dunkel seyen mag; so heißt es doch deutlicher in L. Anglor. et Werinorum tit. 6, §. 1: Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternum generationis consanguineum pertineat. Wahrscheinlich waren denn auch vormals, und noch zu der Zeit wie die Küren und diese Landrechte abgefaßt wurden, die Töchter nicht bloß von den Brüdern, sondern auch von den nächsten väterlichen Verwandten von der Succession der Immobilien ausgeschlossen. Wie aber später auch die Töchter Landgüter besitzen konnten, mußte gleichfalls das auf den Vater Anwendung finden, was hier von der Mutter verordnet ist.

b) Kindes. Unter Kinder sind hier aus dem vorigen Grunde bloß Söhne zu verstehn, daher heißt es in dem v. J. Fr.: filius, und nachher puer.

c) Erbe. Landgüter. Nach dem v. J. Fr.: praedia.

d) ihrer Freunde. Richtiger heißt es wohl in dem Ostfr. L. R. ock mit der Kinder Fründe (Anverwandten) Willen.

e) gefällt, like. Liken, ist noch Ostfriesisch, und heißt gut anstehn, gefallen.

f) so halte er es. Nach dem Altostfr. L. R. soe mach dat Kind syn Koer (Wahl) hebben, wan tet to synen Jaren kumpt, ofte he den Koep holden will; und nach dem Ostfr. L. R. „Id sy dann Saake dat de Kinder, wanner se tho oeren Jaren komen, sodanen Koop und Wesselung belewen.“

g) so fahre er in sein eigenes Erbe. D. i. so setze er sich in den Besitz seines Landgutes, tunc transeat ipse super sua praedia. Von hier an: so fare hit oen sin ain eerwe, bis so weit diese Stelle hier im Texte mit „(Gänsefüßchen) bezeichnet ist, fehlt in dem Af. Buche ein Blatt. Diese Lücke habe ich aus dem Altfr. L. R. ausgefüllt. Ich bezweifle um so weniger eine glückliche Ergänzung, weil diesmal das Plattd. Af. Buch fast wörtlich mit dem Altfr. L. R. stimmt.

h) ohne Streit und ohne Schuld: s. I, §. 14, l und m. Das Emf. L. R. hat: uter stryd and uter wald and uter ethar, and uter liud scelde and frana bon, d. i. „ohne Streit, und ohne Gewalt (so daß man sich ihm nicht widersetzen darf), ohne Eid, ohne Volksschuld und ohne Fronen Bann“ (eigenmächtig, ohne des Volks und der Richter Autorisation).

i) Zehn Volksmarken. D. i. zehn Mark, die der Volkscasse zufließen. s. I, §. 9, cc.

k) Frohnen, d. i. Schulzen. Ist auch wieder in dem v. J. Fr. durch Scultetum gegeben.

l) 21 Schillinge. Nach dem v. J. Fr.: tria talenta, drei Pfund, jedes zu sieben Schillingen gerechnet. s. I, §. 2, q; §. 9, k; §. 11 am Schlusse; und §. 12, i.

m) alle Leute mögen ihm helfen; d. i. die Gemeine und das Gericht (der Frone) sollen ihn in Besitz setzen, und wider alle Widersetzlichkeit schützen.

n) versetzet, seth. Bei den Friesen war es vormals, so wie noch itzo in Ostfriesland, sehr gewöhnlich, einem Gläubiger den Besitz und den freien Genuß eines Grundstückes, statt der zu entrichtenden Zinsen, auf gewisse bestimmte Jahre einzuräumen. Dieses nennt man noch itzo Sette oder Settkauf. Ein solcher Settkauf oder Antichresis wird dann wohl auch hier zu verstehen seyn. Das v. J. Fr. hat exponere.

o) Hauptnothsachen, haudneda. s. §. 17, o. Alles was hier folgt, ist eine ausgedehnte Glosse, die das v. J. Fr. nachgeschrieben hat. Das Emſ. L. R. drückt sich kurz und abweichend von diesem unsern Texte so aus: hit ne thet him binime thera thrira thinga, hueles hera, iestha hungher, iestha sinra friunda stryd, d. i. „Es sey denn, daß es ihm nehme eine der drei Sachen: entweder Heer (Kriegsherr, Kriegsnoth), oder Hunger, oder seiner Freunde Streit" (rechtlicher Proceß über dieses Erbgut mit seinen Anverwandten).

p) erhalte, hulp; wörtlich: womit sie des Kindes Leben helfe. Gleich nachher steht: des lives bihelpa, da denn das Behelfen wohl „sorgsam oder kümmerlich erhalten" bezeichnen wird.

q) nordwärts über See. Dies geht wieder auf die Normännischen Invasionen.

r) südwärts über das Gebirge. Bei Fehden mit den Nachbaren auf dem festen Lande, oder von herumstreichendem Gesindel.

s) ihr Kind lösen. Die Kinder wurden bei feindlichen Invasionen nicht als Kriegsgefangene weggeschleppt, sondern in der Absicht geraubt, daß die Eltern sie wieder lösen mußten. Eben so verfuhr denn wohl streifendes Landgesindel, welches die Kinder südwärts mit sich nahm.

t) Kinde, Bern. Dies ist das ächt Friesische und Germanische Wort für Kind. s. Altfr. Wb. S. 36.

u) Schaaf, ey. Im Niedersächsischen, Angelſ. und Englischen heißt Ouwe, Eowu, Ewe ein Schaaf. s. Brem. Niederſ. Wb. III, 276.

v) stocknackend, stocknaken. Stock ist in Zusammensetzung ein Zeichen der Intension: Adel. Wb. IV, 770. Stocknackend heißt also völlig nackend, nicht einmal mit der nothdürftigsten Kleidung versehen.

w) finstre Nebel, tiveatra nebil. Das tivester ist vielleicht der Comparativus von dimme dunkel.

x) wohlverwahrte Löcher, warane gathen. Gad ist im Niederſ. und Holländischen ein Loch, und jede Oefnung. Das v. J. Fr. hat: in calidum thalamum, und das Plattd. A. B.: an synen warmen Pysel (kleines Stübchen, auch Küche s. Wachter S. 1219, und Brem. Niederſ. Wb. III, 323). Ich vermuthe daher, daß statt warane (schützende oder wohlverwahrte) warme gaten, warme Löcher oder Winkel gelesen werden müsse, und darunter denn das Bette, die Küche oder das Stübchen zu verstehen sey. So bemerken auch die Herausgeber des Altfr. L. R. daß in einer andern Handschrift stehe: on sine warme winclen.

y) Schutz der Berge, der birgha hly. Lid heißt eine Bedeckung, opertorium. Bei den Angelsachsen hlid, tegmen, velamen; hlidan, bedecken, verschließen. s. Wachter. S. 976. Unter birgha hly sind also die Höhlen in den Bergen, worin sich die Thiere gegen die Kälte verwahren, zu verstehen. Das Altostfr. L. R. hat: bescuddinghe der Bergen, und das v. J. Fr. hat: montium refrigerium, Ruheplatz in den Bergen. Refrigerare est requiescere, et refrigerium locus ad refrigerandum aptus: Gloss. med. lat. V, 639. Daher heißt auch im Angelſ., nach Benson, hlyting, refugium, der sichere Zufluchtsort. Es ist also in dem Altfr. Wb. S. 191 Hli unrecht durch Höhe oder Spitze übersetzt.

z) Vater, verstorbenen Vater, nach dem Plattd. A. B. liefflosen (leblosen) Vater.

aa) dunkel, dimme. Dimm dunkel, finster: Angelsächſ. s. Altfr. Wb. S. 82.

bb) mit vier Nägeln. Das Plattd. A. B. hat Nodtnagelen. In Ostfriesland nennt man das Holz, welches zu den Leichensärgen gebraucht wird, Nothholz. Vielleicht wurde der

Deckel mit vier großen Nägeln auf dem Sarge befestigt, und auch diese mögen dann Nothnägel genannt seyn.

cc) Holz, ecke. Ecke heißt überhaupt Holz, besonders aber Eichenholz: Altfr. Wb. S. 94. Hier bedeutet es die hölzernen oder eichenen Bretter des Leichensarges. Der Sinn dieser Stelle ist: das Kind beweinet den Verlust seines Vaters, der ihn wider alles Ungemach hätte schützen können, nun aber unter der Erde begraben liegt.

dd) verpflichtet ist, es zu erhalten; wörtlich: weil sie die Erhaltung und Bewahrung hat. Nach dem v. J. Fr.: quia habet providentiam and plicht (Vorsorge und Verpflichtung).

ee) so lange, alsa lang. Bis hieher ist der fehlende Text aus dem Altfr. L. R. ergänzet. Das folgende ist wieder aus dem A. B.

ff) durch Verwahrlosung, uni dena dathe. Die andern Codices haben dieses nicht, sie reden bloß von Hunger und Frost. Ist hier kein Schreibfehler, so mögte uni dena dathe durch ungethane That, das ist Unterlassung einer zu beobachtenden That, oder Verwahrlosung zu übersetzen seyn. Hiermit scheint das Plattd. A. B. übereinzukommen, worin es heißt: in Mißeloven eft rückelosen Tode. Loven oder das Deutsche Loben heißt auch erlauben und versprechen: Adelung Wb. III, 232. Mißloven ist also eine unerlaubte, oder auch dem Versprechen und der Zusage widerstreitende Handlung. Ein ruchloser Tod ist ein durch Unachtsamkeit oder Verwahrlosung entstandener Tod.

gg) umkomme, for fari; wörtlich: verfahren, d. i. verkommen, oder umkommen. Man spricht noch itzt: Todes verfahren.

In diesem Landrechte wird der Mutter die Veräußerung der Güter ihres minderjährigen Sohnes bei Strafe von zehn Volksmarken untersagt, und der Pupille bei seiner Volljährigkeit, wenn er die Veräußerung nicht genehmigen will, berechtiget, sich wieder in den Besitz seines veräußerten Eigenthums zu setzen, wenn auch die Veräußerung mit Zustimmung der ganzen Verwandtschaft vorgenommen seyn möchte. Indessen machen die Lösung des Minorennen aus der Gefangenschaft, eingetretene Hungersnoth, und gänzliche Armuth, Ausnahmen von der Regel. In solchen Fällen hört die dem Kinde bei seiner Volljährigkeit zustehende Befugniß zur Vindication und Besitzergreifung seines veräußerten Immobils auf. Die dichterischen Wendungen, die wir in diesem Landrechte antreffen, sind wohl unstreitig jüngere Zusätze, oder nachher in den Text geschobene Glossen, die so wenig in dem Ems. als Altostfr. L. R. vorkommen.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Unjährig Kind. Schon bei der 14ten Kür (a) ist angemerkt, daß dort in dem A. B. ganz unrichtig unjähriges Kind stehet. Auch hier ist dieser Mißgriff wiederholt. In allen übrigen Codicibus ist von Männern die Rede, die in Normännische Kriegsgefangenschaft gerathen, und aus dem Lande geführet sind. So heißt es in dem Altfr. L. R.: Jef di Noerdman enen man nimpt, ende hi wia Lande feerd wert, d. i. „Wenn der Normann einen Mann nimmt, und er aus dem Lande geführet wird;" und in dem Ems. und Huns. L. R. (welches Letztere nach dem bemerkten fehlenden Blatte, s. oben S. 102, Anm. a, nun wieder eintritt): Jef thene mon norman nimath. Hiermit kömmt das v. J. Fr. überein: si virum quempiam Normanni accipiunt.

b) Heidenvolke, das ist, zu den Normännern, die Heiden und noch nicht zu dem Christenthum übergegangen waren.

c) zugetheilet, eskepen; wörtlich: dem Kinde geschaffen ist.

d) so tritt es den Besitz an. s. I, §. 14, i. Wenn nämlich ein Anderer sich in den Besitz gesetzet hatte. Sa hua sa tha hwill sin lond ursette iestha urselle, „wenn man derweilen (in seiner Abwesenheit) sein Land versetzet oder verkauft hat." Ems. L. R.

e) ohne Stef. s. I, §. 14, k.

f) Frohnen Gewalt, und außer vorigen Verhandlungen. s. §. 14, n und o. Alles dieses findet sich nicht in dem v. J. Fr. Es heißt ganz kurz: tune transeat frater proprium suum. Indessen ist frater ein, den Sinn verstellender, Schreibfehler. Besser nach dem Altostfr. L. R.: so mach die vangen man (der vormals gefangene Mann) up syn egen treden. In dem Huns. L. R. lautet diese Stelle: sa farare in sin ein god, an uppa sin ethel, uter liud scelde and Frana banna rum and umbeide, „so fahre er auf sein eigen Gut, und auf sein Land ohne Volksschuld, und ohne Schulzenbann, frei und ungehindert." (Umbide, von bida warten, aufhalten; umbeide ist also ohne Aufhalt, ungehindert. Altfr. Wb. S. 51.) Wörtlich so auch das Ems. L. R. doch heißt es am Ende so: Rum scel him wesa and umbretsen, d. i. „Frei soll ihm das seyn, und unverwürkt" (straflos, erlaubt). In dem Altfr. L. R. stehet: so fee hi weer oen syn ayn eerve, buta Lioda schield ende frana ban; fry scil wessa dat, by syn Aesga dome ende onbritsen, d. i. „So fasse er wieder sein eigenes Erbe an, ohne Volksschuld und des Schulzen Bann. Dies soll ihm frei stehen, und nach dem Urtheil seines Asiga ihm erlaubt seyn."

g) vertreibet, oder abtreibet, of drift. Nach dem Altfr. L. R.: so hwaso him deer oen meert, „so Jemand ihn daran verhindert." (Mera hindern, aufhalten. Altfr. Wb. S. 262.) Nach dem Ems. und Huns. L. R.: hua sat him bipent and binert, „wo dieses ihm mit Gewalt entzogen, oder er daran behindert wird." (bipenda plündern, mit Gewalt nehmen. Altfr. Wb. S. 290. Hiermit stimmt das v. J. Fr.: spoliaverit. binert wird wahrscheinlich bimert, behindert, heißen.)

h) zehn Mark gegen das Volk, with tha liode. Das Ems. und Huns. L. R. haben eben dieses: sa ach hi liudem te fellane tian merc, „so muß er dem Volke zehn Marken bezahlen." Das Altfr. L. R. hat aber mith tien Lioed merkum, „mit zehn Volksmarken." Dies ist denn ein abermaliger Beweis, daß die so oft vorkommenden Liodmerken, Leute= oder Volksmarken gewesen, worin die dem Volke anheim fallenden Brüche bezahlt wurden, die denn freilich einen bestimmten Werth hatten, aber wohl keine besondere Münze waren.

In dem vorigen Landrechte war die Rede von einem Minderjährigen; dieses Landrecht aber geht, zwar nicht nach unserm verfälschten Texte, aber doch wie alle andere Codices vermelden, auf einen in dem Auslande sich befindenden Abwesenden, besonders aber auf einen weggeführten Kriegsgefangenen. Dessen Güter durften wider sein Wissen und Wollen, unter keinem Vorwande veräußert werden. Die Ausnahmen von der Regel, die die Veräußerung der Minorennen Güter nothwendig machten und erlaubten, fanden also bei den Gütern eines Abwesenden keine Anwendung. Der zurückgekommene Abwesende konnte denn eigenmächtig, ohne gerichtliche Autorisation (uter frana wald), den Besitz seiner Güter ergreifen. Dieses Landrecht ist zugleich eine Wiederholung und Erneuerung der 14ten Kür, doch mit dem Zusatze, daß wenn Jemand sich der Ergreifung des Besitzes mit Gewalt widersetzen, oder ihn wieder aus der Possession werfen sollte, dieser dem Volke zehn Mark Brüche entrichten mußte.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Aussteuer, Fletieue. So auch das Huns. L. R. Fletieua, „Flettgabe." Das Altfr. L. R. hat bloß Flette, und das Ems. L. R. aflet ieuath „zur Aussteuer giebt." Das v. J. Fr. hat in dotem dederit, und das Plattd. A. B. Brutschatt. Das Ostfr. L. R. spricht hier von der Mitgabe der Tochter von den Eltern in den Eheberedungen. „Erve und Guet, so oir mede gegeven is van Vader und Moder in Hillix-Verworden." Wenn eine Tochter oder Schwester sich verheurathete, so wurde ihr von den Eltern oder den Brüdern eine Mitgift versprochen, oder gleich mitgegeben. Durch eine solche Mitgift wurde sie von der ganzen Vermögensmasse (Boedel) und besonders von dem Heerd abgefunden und abgetheilet, und konnte denn bei dem Sterbefall ihrer Eltern oder Geschwister keinen weitern Anspruch auf die Erbschaft oder den Heerd machen. „Alle Mann sall syner Dochter einen benoemenden Bruitschatt geven, darmede se afgedeelt und tho vreden sall wesen, und nicht bet (nicht nochmals von neuem) up den Heert to sprecken." Ostfr. L. R. S. 458. Und „Wann ein Süster uthgebadelt und afgedeelt is, so mach se geen Backfang doen" (Rückgriff thun). Ostfr. L. R. S. 426. Diese Fletieua, Flettgabe, Abfindungsgabe, Ausstattung, ist also nicht der dos, die Aussteuer im römischen Sinne, nam dotem non uxor marito, sed uxori maritus affert. Tac. de M. G. cap. 18, sondern quicquid parentes earum legitime placitaverint, et quicquid de sede paterna attulerunt. LL. Alem. tit. 55, welches das Faderphium der Longobarden war: de Faderphio, id est, de dono, quantum pater aut frater dederit ei, quando ad maritum ambulaverit. LL. Longob. L. II. tit. 14. Eine solche Flettgabe, nachher Loefgut genannt, fiel, wenn die damit ausgestattete Tochter ohne Kinder verstarb, mit Vorbeigehung der nächsten Verwandten, wieder auf den Heerd zurück, woraus es geflossen war. Ostfr. L. R. S. 262. So heißt es auch in den Wilk. v. Fredew. §. 6: alle Flet ende bodeliefte der byteyen synt (beerbet sind), ende van den heerde framedat (verfrembet, abgeflossen, hergekommen), zend an de sibbeste hand to werande, der van heertstede wtsproten syn. Wenn wir nun zwar, nach Einführung des Römischen Rechtes, die Aussteuer itzo im Römischen Sinne pro dote nehmen, so finde ich doch kein schicklicheres Wort, als Aussteuer, um dadurch die Flettgabe zu übersetzen; denn steuern (stüren) heißt noch itzo sowohl in der Holländischen als Niedersächsischen Sprache senden, und aussteuern (utstüren) aussenden. (Brem. Wb. IV, 1801. 1803.) Eine Aussteuer würde denn, wie die Flettgabe, eine Gabe seyn, womit die Tochter aus dem elterlichen Hause entlassen oder gesendet wird. Die Herkunft des Wortes Flette oder Fletieue ist aber dunkel. von Wicht leitet S. 149 es von Flette, welches nach Leibnitz und du Fresne des Hausvaters Kammer bedeutet, ab. Ich mögte es lieber von floeten, fließen, herleiten, weil solche Güter aus dem väterlichen Heerde flossen, und dahin, wenn die Tochter ohne Kinder verstarb, wieder zurückflossen. So moet dat flotieflige guid weer in, aldeer hit is wtcomen, d. i. „So muß das flottgegebene Gut (die Mitgift) wieder dahin, wo es ist ausgekommen." Altfr. L. R. S. 192.

b) eignem Gute, afta gode. Das Altfr. L. R. und das v. J. Fr. haben dieses nicht. Dagegen hat das Huns. L. R. bloß: mit afte, und läßt das folgende: mit freiem Erbe, weg. Unser Text hat Beides: mit eignem Gute und freiem Erbe. aft heißt gesetzmäßig, rechtmäßig. Altfr. Wb. S. 5. afte god ist also das ihnen rechtmäßig zustehende, oder ihr eigenthümliches, eigenes Gut.

c) freiem Erbe, fria erve: oder Lande, welches ihr unbeschränktes Eigenthum ist, oder worüber sie frei disponiren können. Nach dem Ems. L. R.: mith riuchte gode, „mit rechtem Gute", woran sie ein gegründetes Recht haben. Nach dem v. J. Fr.: propria predia, nach dem Altfr. L. R.: ayn erwe, „eignes Land," und nach dem Altostfr. L. R.: mit Lande.

d) abfinden, utheldath. So auch das Emſ. und Hunſ. L. R. Bod bedeutet eigentlich den Wohnplatz, oder die Wohnung mit dem dazu gehörigen Lande (von Wicht S. 268); nachher den Inbegriff des ganzen Vermögens. Altfr. Wb. S. 58. In diesem Verstande ist Boedel und Budel noch itzo bei den Holländern und Niedersachsen ein bekanntes gangbares Wort. Brem. Nied. Wb. I, 154. Utbolden heißt also Jemanden aus dem Budel setzen, oder ihm seinen Antheil an dem Budel mitgeben, das ist ausstatten, oder abfinden.

e) dem Familienheerd, liodgarda. Das Emſ. und Hunſ. L. R. haben liudgarda, und das Oſtfr. L. R. S. 159: Luitgarden. Dies ist alles ein und dasselbe, weil liod, liud und liut nach den verschiedenen Dialekten öfters vorkömmt, und immer Volk oder Leute bedeutet. Dagegen hat das Altfr. L. R. Liuedgarde. von Wicht und die Herausgeber des Altfr. L. R. glauben, daß dies die rechte Lesart sey. Ich bezweifle es, weil sie nur diese einzige Stelle vor sich haben, und selbst nach dem Geständniß der Herausgeber des Altfr. L. R. S. 154 in einer andern Handschrift, auch hier Liodgarda steht. Auch können sie nicht verkennen, daß im 6ten Landrechte, nach dem alten Druck, das Wort Lioedgarda wiederholet ist, welches sie aber in Livedgarda eigenmächtig dort abgeändert haben. So hat Scotanus im Altfr. L. R. S. 64: Lioedgarda. Es ist also bei der Uebereinstimmung so vieler Stellen wohl ausgemacht, daß man nicht Lived- sondern Lioedgarda lesen müsse. Eine wörtliche Uebersetzung würde also nicht Leib- oder Lebensgarden, sondern Volks- oder Leutegarden lauten müssen. Das uralte Wort Gard bedeutet eigentlich einen bezäunten Ort, oder überhaupt einen solchen, der seine gewisse Gränzen hat, und davon dann einen Garten, ein Haus, einen Hof, eine Stadt, eine Dorfschaft und ein Landgut. Ich beziehe mich auf die Glossarien von Adelung, Wachter, Ihre, Schilter u. s. w. Hier wird Gard für den ganzen Bezirk eines Landgutes oder Heerdes genommen, so weit sich dessen Gränzen erstrecken. Denn hier ist die Rede von Stückländern oder Aeckern, die zu der Lioedgarda und dessen Bezirk gehöret haben, nun aber verkauft, und also aus dem Bezirke des Heerdes abgerissen, und dadurch dem Bezirke eines andern Heerdes einverleibet sind. Wir ersehen dieses nicht nur aus dem Zusammenhange, sondern auch aus dem Ostfriesischen Landrechte, weil darin die Liodgarda für einen Heerd, oder ein ganzes corpus, in dessen Bezirk die abgerissenen Stückländer belegen sind, genommen wird. „indem dat sülve Landt (das der Tochter zugewiesene Stückland) von dem Heerde (der Liodgarda) ist verkauft oder verwechselt.“ Das v. J. Fr. redet auch von eigenen Ländereien, die in den Gränzen eines Gutes belegen gewesen, und nun durch Veräußerung in den Bezirk eines andern Gutes gekommen sind: Propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione in alios terre terminos. Und das Emſ. L. R. erklärt liudgarda durch: hemmertse liudgarda, iesiha (oder) Hemmertse. Hammerk oder Hemmerk bezeichnet einen Strich Landes, der zusammengehöret: Brem. Niederſ. Wb. II, 573. — Gard ist also wohl ein Heerd mit allen dessen Pertinenzen. Dagegen dürfte Lioedgard, Leute- oder Volksheerd, einen Familienheerd, oder einen Heerd worauf der Hausvater mit seinen Leuten, oder seiner ganzen Familie, seiner Frau, seinen Kindern und Gesinde wohnt, bezeichnen; denn Personen die zu einer Familie gehören, oder zusammen wohnen, Eltern und Kinder, Herrschaft und Gesinde, nennen sich noch itzo gewöhnlich in dieser Gegend, und auch sonst in Deutschland (Adel. Wb. III, 190; IV, 1612) unsere Leute, und unser Volk. Uebrigens hat das Plattd. A. B. bloß gard, Heerd. Indeß ist unter Heerd nicht allemal der bloße eigentliche Heerd, sondern auch der ganze Inbegrif des Vermögens des Heerdbesitzers und die ganze Haushaltung zu verstehen. So wie denn auch Liodgard (von gard Bewahrung, Verwahrsam, Besitz) Volksverwahrsam, oder alles was das Volk, die Familie, in Verwahrsam und Besitz hat, bezeichnen kann. So heißt es in den Lit. Broc. §. 113 von einer Wittwe, die zur zweiten Ehe übergehet: and fare in enne othere liodgarda, „und tritt in eine andere Haushaltung.“ Liodgard, Volksgard, ist also der Heerd, oder das Haus, welches der Hausvater mit seinem Volke, seiner Familie, bewohnet, nebst allen dem was darin befindlich ist, und dazu gehöret, und zugleich der Inbegrif des ganzen Vermögens der Hausfamilie, bewegliche und unbewegliche Güter. s. auch §. 6, h.

f) zurückgehet, misgunge; wörtlich: missgehet. Miß ist die bekannte veraltete Partikel, die einen Mangel, Fehler, Abgang bedeutet. Diese und die folgende Stelle haben weder das v. J. Fr. noch das Altfr. L. R.

g) und ihr gemeinschaftliches Vermögen abnimmt, and hiara meni aken werthe. Das Huns. und Ems. L. R. haben wörtlich dieses. Nur hat ersteres menie und letzteres mene. Wir können also bei dieser dunklen Stelle keinen Schreibfehler annehmen. Das Plattd. A. B. übersetzet sie so: „und ehr Volk vermerndt werde." Die Herausgeber des Altfr. L. R. haben diese Stelle aus dem Huns. L. R. angezogen, und sind der Uebersetzung des Plattd. A. B. gefolget. Sie schreiben: en hun gezin (Familie) door angeboorte vermeerde. Durch diese Uebersetzung finde ich aber keinen Verband mit der vorigen Stelle, noch weniger sehe ich ein, wie aken werthe, durch Angeburt (Kinder) vermehrt wird, heißen könne. Wenn ken Geburt bezeichnen soll, so würde a ken werthe wörtlich durch: von Geburt wird, zu übersetzen seyn. Hierin liegt aber gar kein Sinn. Um nun aber einen Sinn herein zu bringen, scheint das, nicht in dem Texte stehende, Wort: vermehret, zugefügt zu seyn. Hiara meni heißt wohl nicht ihre Familie, sondern ihre (der beiden Eltern) Gemeinschaft, d. i. gemeinschaftliches Gut oder Vermögen. ak und ek bedeutet übel, schlimm, böse, schmutzig, schmerzend. Tuinm. Fakkel der need. duit. Taale p. 7. Davon das Holländische akelig, schlimm, schlüpfrig, gefährlich; das Niedersächsische aeken, schmerzen, wehe thun (Brem. Wb. I, 9); und das Angelsächs. egaen, schwinden, abnehmen (Somn.). Ich glaube daher, daß diese ganze Stelle so zu übersetzen sey: Ihr Gut zurückgehet, und ihr gemeinschaftliches Vermögen abnimmt.

h) ungerechten Anspruch machen wollen, unriuchte spreka willat; wörtlich unrecht sprechen wollen. Das Huns. und Ems. L. R. haben: mit unriuchte anspreke, mit Unrecht ansprechen. Das Gut, womit die Tochter ausgestattet, und zugleich von dem elterlichen Heerde abgefunden wurde, wurde ihr nicht immer gleich übergeben, sondern oft und gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit oder auch nach der Eltern Tode zugesichert. Diese versprochene Aussteuer mußte ihr alsdenn ohne alle Einrede überliefert werden. „Dat sall men den Mejeden geven, sonder jenich Vertoch oder Wedersprake." und ferner: „Alle belavede Bruitschatt sall men betalen up Tyt, also dat bescheiden is." Ostfr. L. R. S. 459. Das zur Ausstattung der Tochter bestimmte und ihr zugesicherte Gut war also, obschon sie noch nicht den Besitz erlanget hatte, ihr Eigenthum. Daher konnte der Vater es nun nicht mehr verkaufen, oder auf irgend eine Art durch eine andere Disposition darauf einen Anspruch machen.

i) bezeugen ihr Gut, ti witande hiri god. s. I, §. 17, e. Die andern Codices haben halda, welches ebenfalls bezeugen, beweisen bedeutet. s. I, §. 5, bb. Sie sollte also beweisen, daß das veräußerte Gut ihr zu ihrer Ausstattung angewiesen sey.

k) mit zwei Dedeiden, mit twam ded ethon. So auch das Huns., Ems. und Altostfr. L. R. Dagegen hat das Altfr. L. R.: mit XII monna deed eden, und auch das v. J. Fr.: cum duodecim ded juramentis. In solchen Sachen, die die Verwandtschaft betrafen, oder wovon die Anverwandten die beste Kunde hatten, nahm man die Eideshelfer oder Mitschwörenden aus der Verwandtschaft. s. I, §. 5, k. Dem Kläger oder dem Beklagten war nicht bloß nachgelassen, die Mitschwörenden aus seiner Verwandtschaft zu nehmen, sondern er war auch dazu öfters verpflichtet. In negotiis quibusdam civilibus, ut cognationis eruendae, familiae erciscundae, sive hereditatis dividendae, cognati et agnati non admissi tantum, sed et requisiti fuerunt. Stiernhöck de Jure Suec. et Goth. p. 107. So mußte auch nach dem 8ten Landr. die großelterliche Erbschaft mit 16 Dedeiden erhärtet werden, wozu von der väterlichen Linie 8 Blutsverwandte, und eben so viele von der mütterlichen Linie genommen werden mußten. Die Germanischen Rechte drücken solche Eide mit verschiedenen Redensarten aus. Wir treffen darin an: jurare cum hominibus de suo genere, de progenie sua, cum proximioribus cum parentibus, mit seiner Freunde Händen, mit seiner Freundschaft, mit seinen Nagel Magen, mit seinem nächsten Blutmagen, mit der Sibbe, mit seinem Schlachte u. s. w. schwören. In den Gothischen und Schwedischen Gesetzen findet man: juramentum XII propinquorum; schwaria med sinen Volk, näste Frunde Eid; und in den Jütischen Gesetzen: Fründer Eid, und Kions Eid (kin Geschlecht). Und endlich hat unser A. B. im 18ten Landrechte:

swera mit sinera kestfriondon, d. i. „schwören mit seinen gewählten Freunden oder Verwandten.“ Wo das A. B. in dem 21ten Landr. dedethan hat, stehet in dem Hunſ. L. R.: swera mith keremagum, „schwören mit gewählten Verwandten,“ und in dem Ostfr. L. R. mit finer Fründe Eede. Dedeide, Fründeeide, und Eide die von Kest-Verwandten und Küre-Magen geschworen wurden, sind einerlei. Solche Eide nannte nun der Friese Dedeide, von Ded, Diet, Thiod, Volk. Wenn der Friese seine Familie, und seine Verwandtschaft, sein Volk nannte (s. oben Anm. e), so sind Dedeide Verwandtschaftseide, welche von den Anverwandten abgestattet wurden, oder, wie es in den Gothischen Gesetzen heißt: swaria med sinen Volck. Die welche nicht zu unserm Hause, zu unserer Familie, oder unserm Volke gehören, nennt man Fremde, daher heißen solche Eide wozu jeder andere, der nicht zu der Verwandtschaft des Hauptschwörenden gehörte, zugelassen wurde, im Gegensatz der Dedeide, fremde Eide. So schel thi klager then cap biwisa, mith en fremethe ethe, „so soll der Kläger den Kauf beweisen, mit einem fremden Eide.“ Wegen dieser Dedeide beziehe ich mich auf die schöne Anmerkung von Wichts S. 149, auf das Altfr. L. R. S. 127, und auf Dreyers Abhandl. von dem Nutzen des Gedichts Reinese de Voß S. 49.

l) anzapfen, brida. Dieses brida ist das Niedersächsische brüen, aufziehen, vexiren, chicaniren, wovon die noch häufig gangbaren Wörter und Redensarten, Lüde-Brüer (Spötter, Plagegeist), ungebrüet laten (ungehudelt lassen). Brem. Wb. I, 146. Auch nach Ihre Gloss. Suec. Goth. S. 281 heißt bry, vexare, tribulare. Vielleicht ist auch davon das Französische brouiller entstanden.

m) ziehen, tiona; das ist beziehen, in Empfang oder Besitz nehmen. In den Lit. Br. §. 114 wird von der Herausgabe der Aussteuer geredet, wo es heißt: skelma utia tha fletiewa, „soll man die Aussteuer herausgeben.“ So wie utia, ausziehen, herausgeben heißt, so bedeutet tia, oder hier das Gerundium, tione, ziehen, beziehen, in Empfang nehmen.

n) ziehen und halten mit zwei Händen auf die Heiligen. Der Sinn ist: So kann nicht der Bruder mit seinen Consacramentalen zum Eide gelassen werden, sondern sie ist berechtigt, mit zwei Händen, zwei Consacramentalen, auf die Reliquien der Heiligen die elterliche Zusicherung der Aussteuer zu beschwören, und kann sie also mit diesen zwei Händen, das ist, nach geleistetem Eide, das zu ihrer Ausstattung bestimmte Gut ziehen und halten. In dem Hunſ. und Emſ. L. R. ist diese ganze Stelle so gefaßt: ac jewet hiro brother thenne welle tecsia iestha tuina ende mith unriuchte onspeka, and hit hire rema nelle, sa achere fellane wed and scolenga bi sextege merkum. Diese Stelle ist sehr dunkel. Seia, sidsa, sia heißt sagen, sprechen, withseia widersprechen und verbieten. Altfr. Wb. S. 328. Tec ist wohl das verkürzte Holländische und Niedersächsische tegen. Teg-tecsia würde also gegensprechen, widersprechen seyn. Das Wort tuina scheint in Zweifel ziehen, bezweifeln zu heißen. Tuin, dubium; tuinam, dubitare: Somn. Ich würde also diese Stelle so übersetzen: Und wenn auch ihr Bruder ihr widersprechen und bezweifeln will (nicht eingestehen will, daß ihr Gut zu ihrer Ausstattung ausgesetzt sey), und mit Unrecht darauf Anspruch machet, und es ihr nicht räumen will; so muß er der Zusage und der Schuld ein Gnüge thun bei 60 Mark.

Der Sinn dieses vierten Landrechts nach dem Hunſ. L. R. und dem A. B. ist also: Eltern können das Land, oder überhaupt jedes Gut, welches sie ihrer Tochter zur Ausstattung versprochen haben, auch wegen eigener dringender Bedürfnisse nicht veräußern, wenn die Tochter mit zwei, oder nach andern Handschriften mit zwölf Consacramentalen aus der Verwandtschaft auf die Reliquien der Heiligen bezeugen kann, daß ihr das Land oder Gut zu ihrer Ausstattung angewiesen sey. Auch kann ihr Bruder, wenn er in den Besitz des elterlichen Heerdes kömmt, auf das von dem Heerde abgesonderte und der Schwester zu ihrer Ausstattung zugesicherte Land oder Gut keinen Anspruch machen; sondern muß die elterliche Zusage erfüllen, wenn sie mit ihren Consacramentalen das elterliche Versprechen eidlich erhärtet. Da denn sie und nicht der Bruder zu dem Eide gelassen wird. Dagegen verordnet das Altfr. L. R.: daß die Tochter selbst das Pertinenz-Stück des Heerdes, womit sie von ihren Eltern abgefunden ist, veräußern und ihr Bruder sie nicht hindern könne. Aldeer Fader ende Moder hyara Dochter iaet oen flette hiara

biara ayn eerwe ende hia et laet wta liodgarda, mit cape ende mit wixle; oen en oderne lioedgarde, ende her Broder dat kera wil . . . d. i. „Wenn Vater und Mutter ihrer Tochter zur Ausstattung geben ihr eigen Erbe, und sie es aus dem Familienheerd durch Kauf und Wechsel bringt in einen andern Familienheerd, und ihr Bruder solches hindern will, so —.“ Hiermit stimmt das Altostfr. L. R. genau überein. Das v. J. Fr. ist hier sehr dunkel. Ich vermuthe, daß, statt vendere, vindicare gelesen werden muß, und dann scheint das v. J. Fr. den Fall anzunehmen, daß der Bruder das von den Eltern verkaufte und der Tochter zur Ausstattung zugesicherte Land wieder an sich und zu dem Heerde ziehen wolle, da er alsdann solches der Schwester räumen muß. Dagegen verordnet das Ostfr. L. R.: daß eine Tochter das ihr zur Ausstattung versprochene, nachher von dem Heerd veräußerte Land vindiciren könne. — Der Geist dieses nach den verschiedenen Exemplaren abweichenden Landrechts bleibt immer derselbe. Eine mit Land abgefundene Tochter soll bei dieser versprochenen oder gegebenen Ausstattung geschützet werden, und kann der Vater oder Bruder, als Eigenthümer des Heerdes, wozu dieses Land eine Pertinenz gewesen, sich kein Recht darauf anmaßen, wenn sie mit ihren Consacramentalen auf die Heiligen schwöret, daß das Gut ihr zu ihrer Ausstattung ausgesetzt sey.

Anmerkungen zu §. 5.

a) So antworte der Besitzer, thi haldere. Nach dem Emf. L. R.: ther anda huse heldest se, wörtlich: der an dem Hause der Halter ist; und nach dem Plattd. A. B.: de Holder des Landes. Das veraltete Wort Halter, dem etwas in Verwahrsam anvertrauet ist, oder der eine Sache hält, das ist, besitzet, haben wir noch in der Zusammensetzung, in Statthalter, Buchhalter, Posthalter, Gerichtshalter u. s. w. — Das Altfr. L. R. hat dagegen: di aldere, „der ältere“; und das Huns. L. R.: thi eldera erwa, „der ältere Erbe,“ d. i. der erste oder ältere Erwerber oder Eigenthümer. (Erbe Eigenthum, erben, erwerben: Adel. Wb. I, 1714.) Die Herausgeber des Altfr. L. R. haben diese Stelle angezogen, und übersetzen sie: so trete (intercedire) der ältere Erbbesitzer. Sie denken sich den Fall: wenn ein Pilgrim Jemanden sein Land verkauft, und dieser es wieder an einem Dritten veräußert hat, alsdann müßte der erste oder ältere Erwerber dem neuen Käufer Eviction leisten, und für ihn den Proceß aufnehmen. Ich bezweifle indessen diese Auslegung, weil sowohl nach dem Hunf. als dem Altfr. L. R. di aldere dieselbe Person ist, welche das Land selbst von dem Pilger gekauft hat, und sich selbst gerichtlich verantworten muß. — ende quaeth : dit Land deer du my of aescbest — da caped ic fan ene Roemfarende, „und spreche: das Land, das du mir abforderst, das kaufte ich von einem nach Rom fahrenden Pilger.“ Ich glaube daher, daß zufolge des A. B. und des Hunf. L. R. gelesen werden müsse: thi haldere. Ich vermuthe dieses um so mehr, weil der Buchstabe h eben so oft willkürlich vorgesetzt, als ausgelassen wird.

b) mit rechtlicher Sprache. s. I, §. 17, a. So wie die Klage, gred wird, nach gewissen vorgeschriebenen Formularen angebracht werden mußte, so waren auch die Einreden des Beklagten nach besondern Rechtsformeln eingerichtet. Man trifft sie in dem Altfr. L. R. S.

261 ff. an. Ließ der Beklagte sich so auf die angebrachte Klage vernehmen, so redete er mit rechtlicher oder förmlicher Sprache.

c) von einem Romfahrenden, fara, Rumfara. So auch das Emſ. und Hunſ. L. R. Nach dem Altfr. L. R. Roemfarende, und nach dem v. J. Fr.: Romipeta; also ein Pilger, der zur Abbüßung seiner Sünden oder aus Andacht nach Rom wallfahrtete. ſ. I, §. 11, e. f.

d) Fell und Fleisch. Besser nach dem Hunſ. L. R.: hi lede in urberg fia, ande fereth ende nerede mitha fia bethe lif ande sele, bi thiu — d. i. „Er brachte über das Gebirge das Geld (den Kaufschilling, welchen er für das verkaufte Land erhalten hatte), und befriedigte und nährte mit dem Gelde beides Leib und Seele. Darum —" Hiermit stimmt das Hunſ. L. R. und auch das v. J. Fr.: et salvavit cum illa pecunia vitam et animam.

e) zu einer Bürgschaft treiben (anhalten), to nena werande driua. Werand, Sicherheit, Bürgschaft, Caution: Altfr. Wb. S. 393. Vorausgesetzt, daß hier von Verwandten die Rede ist, die um deswillen das Land vindiciren wollen, weil ohne ihre Zustimmung kein Landgut verkauft werden durfte; so mußte der Käufer, wenn er in der Possession bleiben wollte, nachweisen und dafür Caution stellen, daß ein dringender Nothstand den Verkäufer zur Veräußerung des Landes berechtigt habe. Einer solchen Caution war der Käufer überhoben, der von einem Pilger zum Behuf seiner heiligen Wallfahrt das Land erhandelt hatte.

f) dies eine; nämlich den mit einem wirklichen Pilger vollzogenen Kauf-Contract.

g) mein Gewährsmann, warand; der sonst für mich die Sache aufnehmen, und mir die Eviction leisten müßte. Warand, garand: Assertor, Auctor, evictionem praestans, defensor, causam alterius suscipiens etc. Kilian S. 779.

h) verreiset ist, is eferin. Man muß hinzusetzen: und in seiner Pilgerschaft verstorben ist. Denn das Absterben des Pilgers setzet dieses Landrecht voraus. Wie nun der Beweis von dem Tode des Pilgers zu führen sey, ergehet aus dem Altfr. L. R., darin heißt es weiter: So aegh hi eefter to farane ende binna fyftiga wiken toe, ende da Lioed hem deytingh to jowane ende hy weer to commane mit twaem Roemfarem, ende aec da Lioedwerf to bringane, dat hi habbe gades bod forfold, ende hi se mit boka ende mit stola to der eerda bifellen; dat aegh hy to bitiugun mit tuam Roemfaren ende hi self thredda, iefta mit XII manna deededem. „So muß er ihm nachfahren, und innerhalb 50 Wochen zurück seyn, und das Volk muß ihm einen Gerichtstermin setzen, und denn muß er wiederkommen mit zwei Romfahrenden, und in dem Volksgericht anbringen, daß er (der Pilger) Gottes Gebot erfüllet habe, und mit Buch und Stola (ſ. du Fresne sub v. Liber pacis et stola) zur Erden bestattet sey. Das muß er beweisen mit zwei Romfahrenden und er selbst der dritte, oder mit zwölf Mitschwörenden aus der Verwandtschaft." So auch ungefähr das Hunſ. L. R.

i) nach dem südlichen Königreiche: nach Rom, welches den Friesen im Süden liegt.

k) mit sieben Depeiden. Dies verstehe ich so, daß er mit sieben Zeugen aus der Verwandtschaft den Kauf und den bezahlten Kaufschilling beschwören solle. Diese Stelle findet sich nicht in dem Altfr. L. R. vor. Dagegen schließt dasselbe so: Aldeer mey se hy siker, bi Lioeda bode, ende bi Frana ban, buta stryd, ende hy ne thoer lingera an warande sitta, „damit soll er sicher seyn, bei des Volks Gebot, und bei des Fronen Bann außer Streit, und er darf nicht weiter unter Caution sitzen."

Der Sinn dieses Landrechts scheint sehr dunkel. Die Verfasser des Ostfr. L. R. haben es so verstanden: Der Käufer eines von einem Pilger angekauften Grundstückes sei bei diesem erworbenen Eigenthum gesichert, wenn schon der Pilger das Gut ohne Titel besessen habe. — Weil die hierin liegende Ungerechtigkeit auffallend ist, so sagen sie: „dies Landrecht ist ein wenig unverständlich," und verordnen dagegen: „Ist es dessen (des Pilgers) Eigenthum nicht gewesen, so mag man dergleichen Erbe und Land, eben sowohl als anderes Land, mit Recht in Anspruch neh-

men. Hat es aber demselben eigenthümlich zugehört, so soll der Richter den ersten Käufer dabei schützen, als sich solches nach Recht und Billigkeit gebühret." Auch von Wicht leget diesen Sinn diesem Landrechte bey, und ist der Meinung, daß von solchen Gütern, welche die Pilger verkauft haben, die Gewähr nicht geleistet werden dürfe, und also der Käufer bloß durch den Kauf wider alle rechtliche Ansprüche gesichert sey: „Das Arcanum Papatus — setzt er hinzu — so darunter verborgen lag, ist leicht zu errathen, und die Unbilligkeit scheint von selbst hervor." S. 157. — Da es nun gar nicht denkbar ist, daß die Friesen, die so sehr auf die Sicherstellung des Eigenthums und des Besitzes hielten, hier das Eigenthum so schwankend sollten gemacht haben; so glaube ich, daß dieses Landr. so zu verstehen sey: Niemand durfte nach den Germanischen Rechten ohne Zustimmung seiner nächsten Verwandten seine Landgüter veräußern. Nur der nachzuweisende Nothstand berechtigte ihn dazu. Dann aber mußte er das Land seinen Verwandten anbieten. Wollten diese es nicht kaufen, so stand es ihm frei, es zu veräußern an wen er wollte. L. Sax. tit. 15; und Sachsensp. lib. 1, art. 52. Von diesem Zwange wird hier in diesem Landrechte der Pilger, der zur Rettung seiner Seele, Erkaufung des Ablasses, und Bezahlung seines Gelübdes, baares Geld gebrauchte, befreiet. Er bedurfte zur Veräußerung seines Landes nicht die Zustimmung seiner Verwandten. Seine Pilgerreise berechtigte ihn zu dieser Freiheit. Der Käufer blieb wider die Ansprüche der Verwandten in dem ungestörten Besitz des Landes, wenn er nur mit sieben Consacramentalen aus der Verwandtschaft nachwies, daß er es von einem Pilger gekauft habe. Der Pilger aber mußte dem Käufer die Gewähr leisten, und ihn bei seiner Rückkehr vertreten, wenn die Verwandten auf die Vindication beharren wollten. Er, der Pilger, durfte dann nur erweisen, daß er wirklich an dem heiligen Orte gewesen, und davon zurückgekommen sey. War er aber verstorben, so lag dem Käufer der Beweis ob, daß sein Verkäufer auf der frommen Wanderschaft verstorben, und als Pilger förmlich zur Erden bestattet sey. Diesen Beweis führte er mit zwei andern Pilgern, und dann war er bei seinem erkauften Eigenthum gesichert. So würde ich dieses Landrecht erklären.

Anmerkungen zu §. 6.

a) Ein Weib holet, sich verheirathet. Das Altfr. L. R. hat: een wyf halet to howe ende to huis mit hoern ende mit drechte, d. i. „ein Weib holet auf den Hof und in das Haus mit Hörnern und unter dem Geleite des Volks." So auch das Huns. und Ems. L. R., welche aber statt hoern, dome haben. Eben dieses treffen wir bei der vierten Ueberkür an: Huersama ene frowe halleth mit horn anda mit hlud, mit doem anda mit drechte; „Wenn Jemand eine Frau holet mit Hörnern, und Geläut (Musik), mit Pomp, und der Leute Gefolge." Man s. Ostfr. L. R. S. 826, und die schöne Anmerkung daselbst. Die Feierlichkeiten bei der Hochzeit finden wir in dem Altfr. L. R. S. 76 bei Schotan. vor. Darin heißt es: Die freie Friesin tritt in des freien Friesen Haus mit Hörner-Gelaut (hoerner hlaud), mit der Nachbarn Begleitung (bura oenhlest), unter brennenden Feuerzeichen (bakena brand), und mit Freudengesängen (winne sangh); — und ferner: Der Küster läutet die Glocke, der Priester führt das Brautpaar in die Kirche, empfängt das Opfer und liefet die Messe. Näher beschreibt uns Siccama ad L. Fris. tit. 9, p. 99 die Hochzeitfeierlichkeiten. Die Braut, schreibt er, mehr mit Gold und Silber belastet, als geschmückt, mit herunterhangenden Haaren und einer Krone auf ihrem Haupte, wurde unter einem großen Gefolge von Jünglingen und Jungfrauen durch die, mit Fackeln und mit hin und wieder angezündeten Freudenfeuern erleuchteten, Gassen in der Nacht zu der Kirche geführt. Sie

wurde an der Kirchthür von dem Priester empfangen, bei der Hand gefasset, und nach dem Altar geführt. Hier stand schon der Bräutigam mit seinen Paranymphen. Er stellte sich ihr zur linken Hand, und dann wurden sie eingesegnet und getrauet. Wenn die Braut nun wieder mit Pomp nach dem Hause geleitet wurde, mußte sie über, nahe vor dem Hause gestreuete, Besen schreiten, und dann wurde ihr, wenn sie die Schwelle betreten wollte, der Eintritt mit einem Schwerte versperrt, welches ein Nachbar oder Verwandter des Bräutigams quer vor der Thüre hielt. Nach fruchtlosem Versuche und Kampfe fand sie sich durch ein Geschenk mit ihm ab. Sie wurde dann eingelassen, mußte aber unter dem, über ihren Kopf gehaltenen, Schwerte, welches aeswird (Eheschwert) hieß, durchgehen. S. auch Heinrichs Nordfriesische Chronik S. 15.

b) so ermächtiget, sa weldegath. Von weld Gewalt, Macht, weldech mächtig, ermächtigt, befugt: Altfr. Wb. S. 403. Auch das Huns. und Ems. L. R. haben weldegat. Das Altostfr. L. R. hat: unde oer Vader leth se allike machtigh (gleich mächtig, das ist zu gleichen Theilen) na synen liue to synen guedern. So auch das v. J. Fr.: tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Das ist also, und darin scheinen alle Codices mit einander überein zu stimmen: der Vater weiset seinen Kindern nicht ihren besondern Erbtheil an, sondern vergönnt und überläßt ihnen, nach seinem Tode die Theilung selbst zu machen. Dagegen hat das Altfr. L. R.: sa weddet him (so verspricht ihm) sin Vader riucht sueesdel.

c) nach seinem Tode, efter sine degon: wörtlich: nach seinen Tagen.

d) gerechten Erbtheil, riuchtene suesdel. So alle Codices. Sues und suet heißt nahe, nächst, begränzet, benachbart, eine Gränze, Scheidung, Abscheidung: Altfr. Wb. S. 360. Noch itzo nennt der Ostfriese die Gränze, den Gränzpfahl, einen Scheidungsgraben u. d. gl.: Sweth, Swetpfahl, Swetschloot. Suesdel würde also der Scheidungs- oder Abfindungstheil von der bisherigen gemeinschaftlichen Erbmasse seyn. Deutlich drückt sich das Plattd. A. B. hier aus: einen rechten Swedelum, dath is eyne rechte Delunge. In dieser Bedeutung scheint sues auch im Cod. argent. Ulphil. bei Luc. XV, cap. 12 vorzukommen, wo der verlorne Sohn spricht: atta gif mis os undkinnandeln dail aiginis. gah disdailida im sues sein, „Vater gieb mir das mir so zukommende eigene Theil, da theilte er ihm sein Swes (den Erbtheil, womit er von der Masse abgefunden wird) zu." Indessen heißt sues auch im Gothischen eigenthümlich. Suesa lamba, suesaim vastgam . . . eigene Lämmer, eigene Kleider. — Dann heißt es auch: Gut, Vermögen überhaupt, und das eigenthümliche Gut besonders. Junii Gloss. goth. sub v. Sues, p. 324. Suesdel kann also auch der, Jemanden eigenthümlich zustehende, Theil heißen. Man kann demnach auf alle Fälle riuchtene suesdel durch gerechten Erbtheil übersetzen; wenigstens wird der im Ganzen darin liegende Sinn nicht dadurch verfehlt.

e) theilen will, nämlich seine großelterliche Nachlassenschaft. Das Altfr. L. R. setzt daher auch hinzu: sines Aldvaders lawa, ende sin Aldmoders lawa, „seines Großvaters Nachlassenschaft, und seiner Großmutter Nachlassenschaft."

f) Oheim, fediria. Nach dem Huns. L. R. federia, und nach dem Altfr. L. R. fedria. Eigentlich Vatersbruder. Dagegen nannte der Friese der Mutter Bruder Eem, oder Eme. So werden sie auch ausdrücklich in dem Altfr. L. R. S. 263 unterschieden. Eben so nannten die Angelsachsen den Vaterbruder faedera, und den Mutterbruder Eam. s. auch Wachter Gloss. v. Ohm, p. 1164. Da wir aber Oheim sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite gebrauchen, so habe ich fediria durch Oheim übersetzt. Ich bemerke indessen noch, daß in den Wilk. v. Lang. §. 18 der Oheim von der Muhme unterschieden, und jener fedria, diese aber feta genannt wird.

g) Glied, kni. Kne, kni heißt sowohl die Verwandtschaft, als der Grad der Verwandtschaft: Altfr. Wb. S. 222.

h) Heerd, were. Were heißt beides das Haus und der ganze Heerd, mit allen dazu gehörenden Ländern und Pertinenzen: Altfr. Wb. S. 397. Das Altfr. L. R. hat liodgarda. Auch hat das Ostfr. L. R. Luitgarde, dat is, dat Erbe. Luitgarde ist also der Inbegriff der Erbschaft, der von dem Heerde ausgeht. Auch nimmt das v. J. Fr. die liudgarda für den ganzen Heerd mit allen seinen Gränzen: intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda. Were nach dem A. B. ist also hier mit liudgarda von einer Bedeutung. s. §. 4, f.

i) ziehen oder eigentlich zu ziehen, to tiande. Das v. J. Fr. hat intrare; das Altfr. L. R. und das Ostfr. L. winnen, einnehmen, in Besitz nehmen. Dies ziehen intrare, winnen, und wie es auch gewöhnlicher heißt, halten; wird für: beweisen, und durch den geführten Beweis erhalten, in Empfang oder Besitz nehmen, genommen. s. §. 4, n; und I, §. 5, b. — Mit zwölf Verwandten auf den Heerd (die ganze Erbmasse) ziehen, oder mit zwölf Verwandten die Erbmasse halten oder winnen, heißt: mit zwölf mitschwörenden Verwandten sein Recht auf die Erbmasse, oder den streitigen Zustand der Erbmasse erweisen. Die Verwandten also sollten nicht wirklich mit dem Kinde oder Miterben auf den Heerd ziehn, sondern mit ihm auf die Reliquien schwören, und wenn sie sich des Zeugnisses entziehen wollen, tunc licet ei comparare viros (extra familiam; nach unserm Texte: framede man, fremde Männer) qui cum eo jurent. Und dieses geschah, wenn der Oheim den Neffen durch Verschleppung, oder auf irgend eine andere Weise bei der Erbtheilung benachtheiligen wollte: si sibi patruus nocere voluerit.

k) mit vier mütterlichen und acht väterlichen Verwandten. So auch das Emf. Hunf. und Ostfr. L. R. Das Altfr. L. R. hat überhaupt: mit zwölfen, und das v. J. Fr. mit acht Verwandten von jeder Seite.

l) seine Freunde ihm nicht helfen wollen, und sich des Eides auf die Heiligen entziehen, d. i. nicht mit ihm auf die Heiligen schwören wollen. Die andern Codices haben diese Stelle nicht. Sie reden von dem Falle, wenn er keine Verwandte hat. Nach dem Altfr. L. R.: ende ief him frionden brekt, dem Hunf. L. R.: ac jewen sina frionda en gebreke, „gebricht oder mangelt es ihm an Verwandten," nach dem Altostfr. L. R.: unde hebben se oek nene frunden. Das v. J. Fr. hat: si cognati defecerint sibi.

m) fremden Mann. In Streitigkeiten über Erbschaften, Aussteuer u. s. w. mußten die Mitschwörenden aus der Verwandtschaft genommen werden, weil davon die Verwandten die beste und genaueste Kenntniß haben. s. §. 4, k; und I, §. 5, i. Nur bei deren Abgang oder Unwillen war es nach unserm Text dem Beweisführer erlaubt, einen fremden Mann oder andere Consacramentalen außer der Verwandtschaft zu stellen. Noch durfte aber kein Fremder sogleich mit ihm auftreten. Er, der Kläger, mußte erst schwören, daß er keine Verwandte habe. Dreyer über Reineke de Voß, S. 50. Nach den von den Herausgebern des Altfr. L. S. 159 angezogenen Seeländischen Küren, mußte er so viele Eide schwören, als ihm Verwandte abgingen.

n) seinem Gelde. Fia heißt Gut überhaupt, und Geld besonders. s. I, §. 16, b. Die Verwandten waren nach den Gesetzen des Familienbandes verpflichtet, ihrem Verwandten zu seinem Rechte zu helfen. Sie traten daher unentgeldlich als Consacramentalen auf. Dagegen mußte ein Fremder für seine Versäumniß, Reise und Mühe entschädigt werden. Das wird es heißen, einen Fremden mit Gelde kaufen.

o) bei den Reliquien der Heiligen stehe; nämlich, als Consacramentalen, so wie es auch ausdrücklich in dem Hunf., Emf., und Altfr. L. R. heißt: deer mit him suerre, und nach dem v. J. Fr.: qui cum eo jurent.

p) und halte dann eine durchaus gleiche Theilung, and halden iuen godene del; wörtlich: und halte eine eben gute Theilung. Nicht der Grad der Verwandschaft, sondern die Erbmasse, oder das zur Erbmasse gehörende und von dem Oheim bestrittene, oder verheimlichte Stück wurde beschworen; denn hier ist nach dem v. J. Fr. der Fall, ei sibi patruus nocere voluerit, und nach dem Altfr. und Hunf. L. R.: ief him sin fedria dera wil, „wenn ihn sein Oheim benachtheiligen will." War dann so durch den Eid auf die Heiligen die Erbmasse berichtiget; so sollten sie solche gleichlich theilen.

q) großelterlichen, ediles. s. I, §. 5, e.

r) Nachlassenschaft, lavon. s. I, §. 5, c.

s) um ein halbes Glied, halua kni. Aber warum steht hier ein halber Grad, da es doch vorher heißt: thet hi ena kni niar se, „daß er (der Oheim) ein Glied näher sey"? Zuförderst glaube ich, daß dieses ein junger Zusatz ist, weil die andern Codices solches nicht haben; und dann läßt es sich so erklären: der Enkel steht mit dem Großvater, seinem Erblasser, im zweiten, des Onkels Oheim aber mit diesem Erblasser im ersten Grade; folglich ist der

Oheim um einen Grad dem Erblasser näher, als sein Bruderkind. Davon war oben die Rede. Hier aber scheint das A. B. auf den Grad der Verwandtschaft des Oheims und des Bruderkindes unter sich zu gehen. Diese befinden sich gegen einander in linea inaequali. Einen solchen Grad in linea inaequali nennt das A. B. einen halben Grad, weil der Oheim eben sowohl nach dieser canonischen Berechnung mit seines Bruders Kinde im zweiten Grade verwandt ist, als Bruderkinder in linea aequali im zweiten Grade gegen einander stehen. Diese Stelle würde also so zu verstehen seyn: wiewohl das Kind um einen halben Grad hinter ihm, dem Oheim, steht. — Von der Stelle an: „so mag das Kind fremde Leute kaufen," weichen die andern Codices ab. Das v. J. Fr. schließt kurz so: tunc licet ei comparare viros, qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit. Das Altfr. L. R.: soe moet hi lioed capia, deer mit him swere, ief him syn fedria dera wil, „so muß er Leute kaufen, die mit ihm schwören, wenn ihn sein Oheim benachtheiligen will." So auch ungefähr das Huns. L. R.

In diesem Landrechte ist die unter den Deutschen Völkern streitig gewesene Rechtsfrage, ob das Jus Repraesentationis in absteigender Linie Statt finde? festgesetzet. Die Longobardischen und Westgothischen Gesetze entscheiden diese Frage bejahend, und eben dieses verordnete König Gildobert bei den Franken. Noch lange bis in das zehnte Jahrhundert war unter den Sachsen diese Rechtsfrage eine der wichtigsten Controversen, die Kaiser Otto I zum Vortheil der Enkel entscheiden ließ. Heinecc. Elem. Jur. Germ. lib. 2, tit. 9, §. 229—231. Eben dieses verordnet hier unser Landrecht. Es verwirft die Einrede des Oheims, daß er ein Glied näher sey, und läßt den Enkel in des Vaters Stelle treten. Dies ist der Hauptinhalt des Landrechts. s. auch von Wicht, Vorrede S. 85. Dagegen glauben die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 158: daß hier nicht der Enkel ex jure repraesentationis zur großelterlichen Nachlassenschaft gelassen werde, sondern bloß von dem Suestheil die Rede sey, den der Großvater seinem Sohne bei seiner Verheirathung versprochen hat, weil sie nicht absehen, wozu der Eid der Verwandten dienen sollte, wenn die Verwandtschaft des Kindes, oder dessen Qualität nicht bestritten wird. Sie sollten also bloß die großelterliche Zusage beurkunden. — Da aber dieses Landrecht nicht von einem zugewiesenen Stück oder versprochenen Theile, sondern ausdrücklich von einer gleichen Theilung der Erbmasse redet, so kann ich dieser Meinung nicht beitreten. War bei der vorzunehmenden Erbtheilung die Erbmasse nicht gehörig berichtiget, und wollte der Oheim seinen Neffen auf irgend eine Weise, es sey durch Verheimlichung, oder Verschleppung, oder vorgenommene Veräußerung, oder unter dem Vorwande, daß dieses oder jenes Stück sein privatives Eigenthum sey, bevortheilen (ief him sin fedria dera wil, oder si sibi suus patruus nocere voluerit); dann konnte das Kind mit den Consacramentalen die Erbmasse beschwören. Nach solcher berichtigten Erbmasse wurde dann zwischen dem Oheim und dem Neffen, der in des Vaters Stelle trat, gleiche Theilung gehalten.

Anmerkungen zu §. 7.

a) Siebente Landrecht. Fast alle hier vorkommende Wörter sind oben I, §. 5 erläutert. Ich beziehe mich dahin.

b) eines freien Mannes. Auch dieser Zusatz ist I, §. 5 vorgekommen. Vielleicht will das A. B. sagen: dieses Vorrecht der Verwandten, die Nachlassenschaft ihres Erblassers durch Eide zu erhalten, gehet nur auf die Erbschaft eines freien Mannes, nicht aber eines Lassen, dessen Laßgut dem Herrn zurückfällt.

c) Halten. Kömmt hier zweimal vor. Hier wird von dem Erben, der als Besitzer in Anspruch genommen wird, geredet. Halten heißt durch den Eid behalten, den Besitz fortsetzen. Unten aber ist von dem Erben die Rede, welcher wider einen dritten Besitzer die Erbmasse oder ein dazu gehörendes Stück vindiciren will; da bedeutet denn halten, durch den Eid den Besitz erhalten, erwerben. Zwar ergehet nicht aus unserm Texte die hier bei dem ersten Fall erforderliche Zahl der Consacramentalen; wir treffen sie aber in dem Altfr. L. R. an: Jef deer enich man oensprect mit onriuchter tale, dan riuchtma mit twam ded edem, ende bisitte syn ayn eerwe mit aller Fresena riucht, d. i. „Wenn denn irgend ein Mann ihn (den Erben) anspricht mit ungerechter Klage (ihn mit einem Processe chicanirt), dann richte man es mit zwei Dedeiden (mit zwei Consacramentalen aus der Verwandtschaft), und er besitze dann sein eigenes Erbgut, nach dem Rechte aller Friesen.“ Eben dieses finden wir wörtlich sowohl in dem Ems. und Huns. als dem Ostfr. L. R. vor. Weil dieses nun ein allgemeines Recht aller Friesen war, so ist solches vielleicht als bekannt vorausgesetzt, und darum in unserm Texte nicht erwähnt.

d) Wenn man auf die Exmission anspricht, sa ma utana onsprekth; d. i. wenn der sich nicht im Besitz findende Erbe den Besitz acquiriren, und wider den dritten Besitzer auf die Exmission antragen will. Dieses Wort utana, welches sich in keinem andern Codice vorfindet, ist schon oben §. 1, o vorgekommen. Das Wurzelwort davon ist wohl unstreitig das Angels., Fries., und Plattd. ut aus. Ute heißt draußen, utadon vertreiben, aus dem Besitz setzen. Somn. So heißt es auch in den Willküren von Humsterland §. 11: ende man wyllen den anderen utia en verdrieven. Uten würde denn wörtlich durch äußern, so wie utana durch Aeußerung zu übersetzen seyn. Noch itzo bedeutet im Osnabrückischen: Jemanden äußern, so viel als: einen aus dem Gute setzen. Adel. I, 581.

e) Halten mag. Hier bedeutet halten: erhalten, erwerben, also durch den geführten Beweis die Exmission, und darnach den Besitz erhalten, oder bewirken.

f) zwölf Männer. Das Altfr. L. hat: mit XII manna ded edem, „mit zwölf Consacramentalen aus der Verwandtschaft.“ Auch das Ems. und Huns. L. R. und das v. J. Fr. haben ded ethum und ded juramenta. Wir müssen also wohl auch hier nach unserm Texte Dedeide annehmen. Das Ems. und Huns. L. R. schränken indessen, vielleicht nach einer jüngern Verordnung, die Zahl der Dedeide auf sechse ein, und verpflichten den Erben nur eventualiter zu zwölf Consacramentalen, wenn der Richter entweder bei den sechs Consacramentalen selbst, oder bei der ganzen Lage der Sache Bedenken finden sollte. — mith sex monna ded ethum enda withum. Jef thet helpa ne muge, so haldama tha lawa mith tuelif ded ethum, hi selua thene forma end thene lesta. d. i. „mit sechs Dedeiden auf die Heiligen. Wenn das nicht helfen will, so halte man die Erbschaft mit zwölf Dedeiden, er selbst den ersten und den letzten“ (er selbst, der Erbe, schwöre zuerst, und wenn die Consacramentalen den Eid abgestattet haben, wieder zuletzt). Ungemein kurz ist das v. J. Fr. Es sagt bloß: hereditas debet vendicari cum ded juramentis. Bei der 5ten Kür drückt es sich so aus: debet teneri cum det juramentis. Der Lateinische Uebersetzer scheint also geglaubt zu haben, daß in der 5ten Kür von einem Erben, der sich in dem Besitze des Erbgutes befindet das von einem Dritten in Anspruch genommen wird, die Rede sey; wogegen in diesem Landrechte auch dem Erben dasselbe Vorrecht verliehen wird, wenn er von einem dritten Besitzer das Erbgut vindiciren will. Daher übersetzt er halda, halten, dort durch tenere, hier durch vendicare. Nach der 5ten Kür (I, §. 5) konnte der Erbe in beiden Fällen, er mogte sich in dem Besitze des streitigen Gutes befinden, oder nicht, er mogte Kläger oder Beklagter seyn, mit zwölf Consacramentalen aus der Verwandtschaft beweisen, daß dieses Gut von seinem Erblasser eigenthümlich besessen worden.

Nach diesem L. R. hat es zwar bei der Verordnung der 5ten Kür sein Bewenden, wenn der Erbe Kläger ist, und er das Gut von dem dritten Besitzer vindiciren will; ist er aber in dem Besitze, und wird er darüber von einem Dritten in Anspruch genommen, so bedarf er nur zwei Consacramentalen aus der Verwandtschaft. So scheinet dieses L. R. nach unserm Texte in Vergleichung mit dem Huns. und Altfr. L. R. zu verstehen zu seyn; wornach in diesem jüngern L. R. die ältere Kür durch den gemachten Unterschied zwischen dem Erben, als Besitzer und Acqui-

renten abgeändert, und Jenem durch die eingeschränkte Zahl der Consacramentalen der Beweis erleichtert ist. — Wie aber, wenn der Erblasser das Gut ohne Titel besessen, oder gar den Besitz auf eine unrechtmäßige Art erworben hatte? Davon unten II, §. 21.

Anmerkungen zu §. 8.

a) Das achte Landrecht. Bloß der Schluß dieses §.: ac mire eruana macht das achte Landrecht aus. Alles Vorhergehende sind Zusätze, die in keinem andern Codex vorkommen. So enthält es nach dem Hunſ. L.R. nichts mehr, als diesen hier vorhandenen Schluß. Dagegen setzet das Altfr. L.R. noch das hinzu, was wir in dem A. B. §. 19 am Ende vorfinden. Eben dieses hat auch das v. J. Fr. Dies hat mich veranlaßt, den Lateinischen Text hier wegzulassen, denselben aber dem §. 19 nachzufügen, damit der Leser den Lateinischen und Friesischen Text gegen einander habe.

b) Erbe, nämlich eines erschlagenen Mannes; denn von einem Entleibten ist hier die Rede.

c) erweisen, leda. s. Altfr. Wb. S. 236. Eigentlich durch Zeugen erweisen. s. Anm. q.

d) den Todtschlag, deda. Altfr. Wb. S. 74. 91. Es mußte also, wenn Jemand eines Todtschlages beschuldigt wurde, zuerst das corpus delicti in Richtigkeit gesetzt, und die Entleibung erwiesen werden.

e) seines Verwandten, thred knilinges, eigentlich: Verwandten im dritten Grade. Weil aber in diesem Landrechte nur bestimmt wird, in wiefern es dem nächsten Erben des erschlagenen Erblassers verstattet ist, Consacramentalen aus seiner Verwandtschaft innerhalb dem dritten Grade zu nehmen; so scheint der Verfasser dieser Glosse dadurch mißleitet zu seyn, daß er hier den Erben und unten wieder den Entleibten thredkniling, statt kniling, nennt. Ich habe daher thredkniling durch Verwandte überhaupt übersetzt.

f) zwei Witheiden. Wenn gleich die vorgeführte Leiche, wenn sie eine sichtbare Wunde an sich hatte, den gewaltsamen Tod selbst bestätigte, so wurde doch nach der Friesischen Criminalordnung erfordert, daß der Todtschlag selbst mit zwei Eiden auf die Heiligen beschworen werden mußte.

g) dolg, Verwundung. Altfr. Wb. S. 83. Der 23te Titel der I.L. Fris., welcher von den Verwundungen handelt, ist überschrieben: de dolg. Auch die Angelsachsen nannten eine Wunde dolg, blod dolg eine blutige Wunde, dolg sealf eine Wunden-Salbe oder Pflaster. Somn. Voc. Angl. Sax. v. dolg. Vielleicht kömmt dieses Wort von dolen, dulden, leiden (Schilt. Gloss. Teut. p. 233), und ist mit dem Lateinischen dolor, Schmerz, aus einem Wurzelworte hergeflossen. Hier ist unter Verwundung der Fall zu verstehen, daß der Verwundete an der ihm zugebrachten Wunde verstorben ist.

h) todt, dada; d. i. wenn Jemand auf der Stelle erschlagen ist, und keine blutige oder sichtbare Wunde an sich hat. Nach dem v. J. Fr.: nec est ibi vulnus, et hoc dicitur quod cum fustibus sit cesus. s. unten §. 19.

i) der Verwandte. Das ist hier der Erbe, oder nächste Verwandte selbst, der die Klage anstellt. Das A. B. nimmt, wie bei e, hier wieder thredkniling für kniling.

k) des andern, nämlich des verstorbenen Verwandten.

l)

l) Leiche, dathe; todter Körper, Leichnam. Die Leiche eines Ermordeten mußte von den nächsten Verwandten gerichtlich vorgezeigt werden, damit der Richter, dem die Avane (die Schauung und Besichtigung der Wunden) oblag, beurtheilen konnte, ob der Verstorbene wirklich ermordet sey. von Wicht S. 650; Siccama ad LL. Fr. tit. 2, p. 34; Dreyer Abh. von Reineke de Voß S. 84; Heineccii El. J. Germ. lib. 3, tit. 9, §. 314. Deutlich erhellet dieses aus dem zweiten Emsiger Dome, welchen von Wicht S. 648 beigebracht hat. Huersa — sin Riuchter anda sin Lichama findath en wnda iefsha en other teken, ther hi fon to dathe kemen se, sa schellath thes datha friund then bona makia wr thet epene gref, d. i. „Wenn denn sein Richter an seinem Leichnam eine Wunde oder ein anderes Zeichen findet, wovon er zu Tode gekommen ist, so soll des Todten Freund (nächster Verwandter) den Schuldigen machen (den Mörder angeben und anklagen) über das offene Grab.“ Der Ankläger stand nun hinter der Leiche, und schrie sein Zeter oder Wrake. Das ist wohl gerade das, was unser A. B. sagt: der Verwandte oder Erbe mag hinter der Leiche sprechen.

m) am Stabe mag er stehen, et steue mire stonde. Stef, stev heißt ein Stab, Pfahl: Altfr. Wb. S. 346; und Kilian v. Staf und Steue. Es bezeichnet auch wohl einen Kreuzespfahl oder Kreuzesstamm. Das in dem Capitul. Caroli M. von 779, §. 10 bemeldete ad crucem stare, am Kreuze stehen, oder das bekannte Kreuzordale (Heinecc. El. J. Germ. lib. 3, tit. 6, §. 233, und du Fresne v. Crux) kann hier wohl nicht gemeint seyn, weil das examen crucis schon von Ludwig dem Frommen nach dem Capit. von 816, §. 17 abgeschafft war, und auch beide Parteien, der Ankläger und der Beklagte, sich diesem Ordale unterwerfen mußten, hier aber nur noch allein der Kläger gegenwärtig war. Der Stab war schon von den ältesten Zeiten her ein Sinnbild der richterlichen Gewalt (Adelung I, S. 641), weil vorhin der Richter einen Stab, als ein Kennzeichen des richterlichen Ansehens, in der Hand hatte. Darum wird denn Stab für ein Gericht überhaupt, und besonders für den Blutbann, oder das Gericht über Leben und Tod genommen. Frisch Wb. II, S. 313. Daher Stabhalter, Präsident des Gerichts; Stabherr, Herr der Jurisdiction; stablich, gerichtlich: Haltaus p. 1717. Am Stabe stehen heißt also, wie ich vermuthe, vor dem Richter stehen; das ist vor dem Richter, oder an dem Stabe seine Klage anbringen.

n) Zusage mag er thun, wed mire dwa. Wed heißt eine Zusage, Sicherheitsversprechen überhaupt, und dann Caution, Pfand, Bürgschaft, und Geldbuße besonders. Ich beziehe mich auf die Glossarien von Haltaus, Schilter, Wachter, Kilian, Tuinman, Frisch, Altfr. Wb. u. s. w. Das Altfr. L. R., welches an einem andern Orte umständlich von dem Criminalproceß wegen eines Todtschlages handelt, erläutert diese Stelle. S. 276 heißt es: Na di Oenbring sweren is — sa deelt di Aesga, dat hy schel weddia twia tachtich pond, Heerem tachtich, ende tachtig dae Lyoedem. Nu hi weddet haeth, nu schil hy ana burgha habba, deer al soe ryk se, deer bera moge Herem ende Liodem twia tachtig ponda, d. i. „Nun der Anbring (die Benennung des Thäters) beschworen ist, so weiset der Asiga ihn an, daß er versprechen (weddia) soll, zweimal 80 Pfunde, dem Herren 80 und 80 dem Volke. Nun er seine Zusage gethan hat (weddet haeth), so soll er einen Bürgen haben, der so reich ist, daß er dem Herrn und dem Volke zweimal 80 Pfunde bezahlen könne.“ Nach den alten Deutschen, wie auch Sächsischen und Schwäbischen Rechten, mußte sowohl der Kläger als der Beklagte, Vorstand leisten, den Proceß fortzusetzen. Heinecc. El. J. Germ. lib. 3, §. 170 — 174. Den Herren war allerdings daran gelegen, daß der Proceß wegen eines Todtschlages nicht heimlich ausgeglichen wurde. Denn mit dem Wehrgelde wurde zwar der Mord unter der Verwandtschaft abgebüßet, allein dem Staate, oder der Obrigkeit gebührte für den verletzten Frieden das fredum. De homicidio ad partem dominicam pro fredo XXX solid. componuntur. L. Fr. tit. 16. Solchemnach mußte für das Fredum dem Herren und dem Volke Sicherheit gestellt werden.

o) Recht mag er um seines Verwandten Ermordung nehmen, d. i. nun ist er berechtigt, förmlich die Klage wider den angegebenen Thäter anzustellen, und auf das ihm und seiner Verwandtschaft zustehende Wehrgeld anzutragen.

p) Auch mag. Bis hierher gehet die Glosse. Das A. B. fährt nun so fort, um den ächten Text mit dem obigen Zusatz in Verbindung zu setzen. Das Huns. L. R. fängt gleich so an:

Thet is thet achtende Londriucht, thet alrec erwa mei leda. „Das ist das achte Landrecht, daß jeder Erbe mag vorführen —." So auch das Altfr. L. R.

q) vorführen, leda; leiten, vor Gericht leiten, oder führen, d. i. zum Beweise, oder als Zeuge vorführen. Der Holländer bedient sich auch des Ausdrucks leyden de getuigen, producere testes, in judicium adducere ad dicendum testimonium: Kil. Etym. S. 345. Das ist gerade was das v. J. Fr. sagt: tunc licet heredi cognatum suum inducere. Daher denn leda bezeugen, beweisen, lada der Zeuge, dedlada ein Zeuge aus der Verwandtschaft: Altfr. Wb. S. 236.

r) Verwandten im dritten Grade, thredkniling. Nur die in dem dritten Grade stehenden Verwandten durften als Conjuratoren angenommen werden; nähere Verwandte wurden wegen des, mit dem so nahen Bande verknüpften, Verdachtes nicht zugelassen. Dreyers Reineke de Voß S. 52; und von Wicht S. 166. So ist auch hier dem Erben verstattet, seine Verwandte aus dem dritten und den folgenden Graden als Zeugen vorzuführen, nur dürfen nähere Verwandte nicht zugelassen werden.

s) zu Todtschlag und Verwundung, to dathe and to dolge, d. i. wenn der Proceß den Todtschlag oder die Verwundung des Erblassers betrifft.

t) Verwundung. Da der Verwundete selbst den Kläger machen konnte; so ist hier abermals der Fall anzunehmen, wenn der Verwundete an seinen Wunden gestorben ist.

u) mit zwei Dedeiden, mit tuam ded ethum. So auch nach dem Hunf. und Altfr. L. R. Da aber in wichtigen Sachen immer wenigstens 12 Mitschwörende erfordert wurden, wie auch der beschuldigte Thäter nach dem v. J. Fr. und dem Altfr. L. R. sich mit zwölf Eiden reinigen mußte; so scheint es, daß nach unserm Texte dem Erben nur vergönnt worden, unter der bestimmten Zahl der Mitschwörenden sich zweier seiner Verwandten und nicht mehrerer zu bedienen.

v) daß er nicht entkommen möge seinem angebornen Blute; oder nach dem Altfr. L. R.: om dat hi is mei fan sine blode commen, „deshalb weil er ist mit von seinem Blute kommen." Der Sinn ist der: der Erbe ist mit dem Entleibten aus einem Blute entsprossen, daher ist er verpflichtet, das vergossene Blut zu rächen, und den Todtschlag zu rügen.

w) Dies ist das Landrecht aller Friesen. Gerade so endigt sich auch das Hunf. L. R.: Thet is allera Fresena riucht.

Der Sinn dieses achten Landrechts dürfte denn nach unserm Texte folgender seyn: Der nächste Erbe oder Verwandte eines Erschlagenen ist verpflichtet, den Todtschlag zu rügen. Weil aber nicht der Erbe das Wehrgeld allein zog, sondern davon den übrigen Verwandten ein Theil nach Maaßgabe ihrer nähern oder entferntern Verwandtschaft gebührte (s. Altfr. L. R. S. 262—268); so war es für den angeschuldeten Thäter gefährlich, wenn gerade alle Conjuratoren, die bei dem Wehrgelde so sehr interessirt waren, Verwandte seyn konnten. Noch gefährlicher war es für ihn, wenn aus dem ersten und zweiten Grade Verwandte wieder ihn auftreten durften. Daher verordneten die Friesen, daß bei einem angeschuldeten Todtschlag der Erbe des Erschlagenen nur zwei Conjuratoren aus der Verwandtschaft nehmen könne, und solche mitschwörende Verwandte nur in dem dritten Grade und folgenden Graden, nicht aber in nähern Graden stehen durften. So weit denn das ächte achte Landrecht. Die vorhergehenden Zusätze sind aus der Prozeßordnung genommen, wie bei der Klage über einen Mord zu verfahren ist. Darnach mußte der nächste Verwandte, ehe er die förmliche Klage wider den Thäter anbringen konnte, die Leiche vorführen, sie zur richterlichen Schau ausstellen, den gewaltsamen Tod mit Miteiden beschwören, dann sich hinter die Leiche stellen, und wider den Thäter Zeter und Wrake schreien, ferner vor dem Gerichte die Benennung des Thäters wiederholen, Caution stellen, und dann feierlich auf Genugthuung antragen.

Anmerkungen zu §. 9.

a) So sehr befochten wird, d. i. in einer Schlägerei so sehr mißhandelt wird.

b) daß er blutig stehe, daß er blutrünstig geschlagen wird. Quisquis viderit cognato suo sanguinis effusionem inferri: v. J. Fr. Das Huns., Ems. und Altfr. L. R. haben: Sa hwerso di man sine friond bleda siucht; „wo Jemand seinen Freund bluten, blutig geschlagen, siehet." Das v. J. Fr. setzet noch hinzu: vel secari. Die Herausgeber des Altfr. L. R. ziehen diese Stelle S. 162 an, und vermuthen, daß cecari oder eigentlich coecari gelesen werden müsse. Diese Vermuthung ist wohl ganz richtig, weil besonders der Faustschlag durchgehends auf das Auge gerichtet war. Das Altostfr. L. R. sagt ausdrücklich: So we siet dat syn fründt bynnen dat derde kne wart ghewunt offte dat hem syn Oghen worden uth geschlagen.

c) Verwandten aus dem dritten Grade, thredkniling. Das Huns. und Ems. L. R. haben: and ere him binna tha thredda kni sues se, „und er ihm binnen (innerhalb) dem dritten Grade verwandt sey." So auch das Altfr. L. R.: binna sine tredda kne, „binnen seinem dritten Grade;" und das v. J. Fr.: infra tertium genu. Diese Verordnung geht also bloß auf den Verwandten bis zu dem, mit eingeschlossenen, dritten Grade. Ist der Verwandte, dem er zu Hülfe kommen will, außer dem dritten Grade, so muß er die in der Balgerei begangenen Handlungen selbst büßen.

d) nähern Verwandten. Sibbera ist der Comparativus von sib verwandt. Also ein Verwandter im ersten oder zweiten Grade.

e) gefährlichen Streit, frasa. Frees gefährlich, fürchterlich; frasa die Gefahr, hier die gefährliche Balgerei: s. Altfr. Wb. S. 147.

f) läuft, dazwischen läuft. Si occurrerit: v. J. Fr.

g) und weiter ficht, als es ihm nützlich und zuträglich ist, and firor fiucht tha ahweder se fremo iestha fere; wörtlich: und weiter ficht, daß es wider seinen Frommen oder Frieden ist. Es frommt nicht; es dient zu seinem Frieden; sind bekannte Ausdrücke. s. auch Altfr. Wb. S. 128. 148. Das ist denn, wenn er in diesem Streite, worin er sich zum Besten seines Freundes eingemischt hat, selbst verwundet wird, oder seinen Gegner verwundet, oder gar erschlägt. So sagt das Altostfr. L. R.: unde doet wondinghe, ofte ontfanget, ofte dootsleet; und das Huns. L. R.: end hi fiuchte truch sin soch dat iestha dolch, iestha bethe, „und er fechtet wegen seiner (des Freundes) Sache, Tod oder Wunden, oder beides zugleich." So auch das v. J. Fr.: et in sua (cognati) causa fecerit vulnus, aut letum, aut ambo duo.

h) von den Heiligen treiben, et tha withan swika. Withon sind hier wieder die Heiligen oder Reliquien der Heiligen. Swika heißt von einem Orte weichen, imgleichen betrügen, besonders auch den Fuß Jemanden unterschlagen, und so ihn fallen lassen. Ihre Gloss. p. 840. Auch Somn. und Kil. Ich übersetze es so: von den Heiligen treiben, oder zurück treiben, das ist, wenn der Streiter nicht zugestehen will, daß sein Verwandter sich um seinethalben in den Streit gemischt hat, und ihm zu Hülfe gekommen ist, dieser aber solches auf die Heiligen beschwören will, und er ihn denn nicht schwören lassen, das ist, von den Heiligen zurück treiben will.

i) auf die Heiligen sprechen, d. i. selbst auf die Heiligen schwören will.

k) vorherigen Sache, erseke; eine Sache die vorhin, eher (er) geschehen ist. Dies Wort ist gerade so zusammen gesetzet, wie in der 14ten Kür, Anm. o, das Wort ertichta, vorige Verhandlungen. Das Huns. L. R. hat olda seke, alte Sache, welches dasselbe ist. Er

seke soll also eine vorige oder alte Streitigkeit bezeichnen, die der helfende Freund vorhin mit der Gegenpartei seines geretteten Freundes gehabt hat.

l) so ist der Zweite näher zu den Heiligen, d. i. so ist der Andere, der Helfer, mehr berechtigt, auf die Heiligen zu schwören.

m) alten Grolls, olde nith. Das Huns. L. R. hat: thruch euest, „durch Bosheit." Efel, pravus, malum. Somn. v. Ef.

n) beider Verwandtschaft; weil er als Verwandter schuldig war, ihm zu helfen.

o) Fort soll er gehen, d. i. nun, nach geleistetem Eide, soll er fort gehen, oder Anstalt treffen, um alle verursachte Schäden zu bezahlen. s. §. 11, g.

p) und die offenbare That, jechta. Jechen, jechten, ichten heißt eigentlich gestehen, bekennen, und davon iechtig geständig, unläugbar, offenbar. Altfr. Wb. S. 203. Deutsch: gichtig. Gichtig est confessus, ex propria confessione, liquidus, certus, item ex fama publica manifestus: Haltaus, p. 711. Jechta ist also ein factum notorium, das keines weitern Beweises bedarf. So heißt es auch in dem v. J. Fr. I, §. 17: tunc debet illud totum notorium, vel iechta esse. Ebenso kömmt dies Wort auch unten II, §. 12, i; §. 20, q; und IV, §. 1, m vor. Der Sinn mag vielleicht dieser seyn: Wenn es offenbar ist, daß der Todtschlag, die Verwundung u. s. w. durch die Schlägerei, worin sich der Freund seinethalben gemischt hat, verursacht worden; so soll er, der Geholfene, es entgelten, und dafür das Wehrgeld, und die Friedensgelder bezahlen. Denn diese Thatsache mußte doch allerdings erst ausgemacht werden. In dem Plattd. A. B. steht: Gechta schall he gelden. Pufendorf schreibt in der Note: Gichta, forte item, quod Ichta, Wehrgeld. Ich finde aber nirgend, daß Ichta Wehrgeld bezeichnet.

q) Wunden, wn. Es ist das verkürzte wnd, Wunde.

r) aus der Sache ziehen, of seka leda. Das Hunf. und Emf. L. R. haben: of feithum te ledane, „aus der Fehde ziehen," und das v. J. Fr.: Sic solvat ipse in cujus causa pugnatum fuerit. Die letzte Stelle dieses Landrechts lautet nach dem Altfr. L. R.: Ende ief hyt beta nelle, so swere hit di ora aende wyt eeden, dat hyt naet haet deen om neen seck, ner om alde nyd, ner om nener slachta villa aers, dan dat hi hem helpa volde, so bete hyt, deert om syn schield deen is. d. i. „Und so er es nicht büßen will, so schwöre der Andere (der Helfer), daß er es um keine Sache gethan habe, noch um einen alten Groll, noch um keiner andern Ursache willen, als daß er ihm habe helfen wollen, so büße der es denn, um dessen Schuld es gethan ist." So auch fast wörtlich das Hunf. und Emf. L. R.

Der Sinn dieses Landrechts ist klar: Jeder ist nach dem Bande der Blutsfreundschaft verpflichtet, seinem in einem Streite, einer Schlägerei leidenden Verwandten zu Hülfe zu eilen, und ihn zu retten. Dann aber auch ist der gerettete Verwandte verbunden, für alles das einzustehen, was sein helfender Freund bei seiner Einmischung in den Streit vorgenommen hat. Er muß den Thäter, seinen Freund, vertreten, sich selbst als Beklagten stellen, und Todtschlag und Wunde, statt seines Freundes, büßen. Allein bloß dann kann der Thäter seinen geretteten Freund zum Hauptschuldner machen, und ihn zu seiner Vertretung zwingen, wenn er 1) mit ihm in dem dritten oder nähern Grade der Verwandtschaft stehet. Ist er ein entfernterer Verwandter, so muß er, wenn er zu weit gegangen ist, seine eigenen Handlungen büßen. 2) Wenn der Streit so gefährlich ist, daß sein Verwandter wirklich schon blutig oder blind geschlagen ist, und 3) wenn er bloß, um seinen Freund zu retten, nicht aber aus Selbstrache und aus einem alten Groll den Schläger verwundet oder gar getödtet hat. Der Beweis und Gegenbeweis bei dieser letztern Ausnahme ist allemal schwierig. Unser Landrecht entscheidet die Streitfrage, wer in diesem Falle zum Eide gelassen werden soll: der Thäter, oder der gerettete Verwandte? zum Besten des ersten. Der Grund dieses Landrechts liegt in der alten Deutschen Verfassung: Suscipere inimicitias seu patris, seu propinqui, necesse erat. Tac. de M. G. cap. 21.

Anmerkungen zu §. 10.

a) Ein Leibeigener, ein eina monn; wörtlich: ein eigner Mann, der das Eigenthum eines Andern, oder seines Herrn ist. Hierunter kann man keinen Lassen verstehen, weil dieser selbst in dem Gerichte, in seiner Sache schwor: Litus sua sexta manu juret, vel quod abstulit in duplum restituat (L. Fr. tit. 3, §. 4); hier aber der Herr für ihn schwören mußte. Ein eigener Mann ist ein Knecht (servus), ein Leibeigener, der völlig seinem Herrn sowohl in Absicht seiner Person, als seines Vermögens angehörte. s. I, §. 8, m. In dem Altfr. und Hunf. L. R. stehet: enes monnes scalc; in dem v. J. Fr.: unius viri servus, und in dem Altostfr. L. R.: enes mannes knecht.

b) beschuldiget, biegath. Dies bitegen ist das veraltete Deutsche bezüchtigen, und das Angelf. betean. Der Ostfriese sagt noch: betehen, statt beschuldigen.

c) der zweien, twira. Das Platd. Af. B. hat: dreyer Wende Ticht, Brandes, Raves, offt Deverie. Wahrscheinlich muß denn auch wohl trira statt twira gelesen werden. Ich kann indessen in der Uebersetzung nicht von dem Text abgehen. — Das Altfr. L. R. gedenket nur des Todtschlages: Hweersoma een doed bante werpt op enis mannes schalck. So auch das Hunf. L. R. Das A. B. nennt Mordbrand, Raub, und dreifachen Diebstahl. Man muß hieher aus der Analogie alle von einem Leibeigenen begangene Verbrechen rechnen. Deutlicher drückt sich das Altostfr. L. R. aus: Waer eyn ticht gheworpen wort op enes mannes knecht, „wo eine Beschuldigung (irgend eines Verbrechens) auf eines Mannes Knecht geworfen wird."

d) Missethaten, wenda. Wenda bedeutet sonst Ausnahmen von der Regel (s. IV, §. 1, e); hier aber Missethaten, Verbrechen, die auch Mißwenden heißen. Frisch Wb. II, 439. und Kil. In diesem Sinne sind wenda von wen und dat zusammengesetzt. Wen bedeutet fehlerhaft, mangelhaft, schlimm, böse, und ist von derselben Bedeutung wie die Deutsche Partikel miß (s. III. §. 13, d); dat ist That. Eine wendat ist also wörtlich eine Missethat.

e) des Brandes oder Raubes, rendes iestha raues. Ich vermuthe, daß statt des ersten Wortes, brendes gelesen werden müsse; wie auch das Plattd. A. B. hier Brandes hat. Es wird also von einer Brandstiftung oder einem Mordbrande die Rede seyn. Rau ist hier der Raub im eigentlichen Verstande, oder die gewaltsame und öffentliche Entwendung einer Sache, und stehet der gleich folgenden heimlichen Entwendung oder dem Diebstahl entgegen.

f) zum drittenmal, thredda wordis. Dies ist, wenn sonst kein Schreibfehler vorhanden seyn mag, sehr dunkel. Werf, warf, und nach dem Otfridus: warb, bezeichnet die Zeit, wie oft eine Sache geschieht. Es ist die bei den Zahlwörtern gebräuchliche Partikel mal. So sagt der Holländer een werf, twee werf, lest werf: einmal, zweimal, zum letztenmal. Jun. Gloss. Goth. p. 274, und Kil. v. werf. So hat es auch das Plattd. A. B. genommen: Dewerin, dath is dryn na malkandern („drei nach einander"). thredda wardis wird also mit thredda warf wohl dasselbe seyn. Daß hier aber eines dreifachen oder dreimal verübten Diebstahls erwähnt wird, scheint L. Fr. tit. 3, §. 5. 6 zu erläutern: Si servus furti reus esse dicatur, dominus ejus in vestimento suo sacramentum pro illo perficiat. Aut si res grandis erat in reliquiis juret. Ein dreimal wiederholter Diebstahl, wenn die gestohlne Sache auch nur eine Kleinigkeit betraf, wurde einem großen Diebstahl gleich geachtet. Die Carolina setzet einen solchen Diebstahl einem gewaltsamen Einbruch gleich. Daher konnte der Herr nicht mit dem gewöhnlichen Eide mittelst Berührung des Kleides freistehen, sondern mußte, so wie bei dem angeschuldeten Mordbrande, und Raube, auch bei einem dreimaligen Diebstahle auf die Reliquien schwören. Daß übrigens bei geringen Verbrechen der Eid mit Angriff des Saumes der Kleidung noch später Statt gefunden habe, sehen wir unten aus dem A. B. selbst.

g) sein Herr. Ein Leibeigener konnte nicht selbst in dem Gerichte schwören, sein Herr mußte für ihn schwören (L. Fr. tit. 1, §. 14; tit. 3, §. 2), und für ihn, war die Thathandlung offenbar oder erwiesen, bezahlen, was der Leibeigene verschuldet hatte. Außerdem wurde der Leibeigene auf Verlangen des Beschädigten gegeißelt, wenn der Herr nicht seine Haut mit vier Schillingen lös'te. tit. 9, §. 17; tit. 3, §. 7.

h) des Eides auf die Heiligen entziehen will, d. i. nicht für ihn schwören will. Dieser nämliche Ausdruck ist schon §. 6, l vorgekommen.

i) ein heißes Eisen tragen. Eben diese Verordnung treffen wir in dem L. Ripuar. tit. 30. 31 an. Wenn der Herr nicht schwören wollte, und sich erklärte: Ego ignoro, utrum servus meus culpabilis, an innocens de hoc extiterit; so mußte er ihn zu dem Tragen des heißen Eisens anbieten, ad ignem repraesentato. Quod si servus in ignem manum miserit, et laesum tulerit, dominus de furto servi culpabilis judicetur. Dies Judicium oder Examen ferri candentis ist aus du Fresne, Stiernhook, und Andern mehr, bekannt genug. Die Feierlichkeiten, welche unter den Friesen dabei beobachtet wurden, finden wir in dem alten Friesischen L. R. an einem andern Orte, S. 229, vor. Darnach mußte der welcher sich mit dem heißen Eisen reinigen wollte, die Seelmesse anhören, das Abendmahl nehmen, und dann das Ordale einreichen lassen. Die Formel welche der Priester bei dem Eisen, welches er dem Volke vorzeigte, aussprach, war nach Stiernh. p. 88: Vellet Deus benedicere et sanctificare illud ferrum a servo suo contrectandum, ut esset in caussa N. N. salutare explorandae veritatis instrumentum, ne iniquitas dominetur super justitiam, sed ut mendacium subjectum sit veritati. Alsdenn wurde das Eisen glühend gemacht, und mußte gewisse Schritte getragen werden. Die Hand wurde hierauf verbunden, und am dritten Tage wieder entblößt. Der Priester und die Zeugen untersuchten sodann die Hand, ob sie verwundet war oder nicht? Waren diese darüber uneinig, so gab die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag, es sey denn, daß die ganze Gemeine anders urtheilen mögte. So weit das Altfr. L. R. am angeführten Orte. Weitläuftiger liest man diese Ceremonien in den Gesetzen des Königs Attelstan, bei du Fresne, sub v. ferrum candens. Diese Stelle unsers Textes lautet nach dem Altfr. L. R.: iefta di schalck schil een heet ysser draga, fan da fonte dita hagha alter, „oder der Knecht soll ein heißes Eisen von dem Taufsteine bis zum hohen Altar tragen." Eben dieses hat das alte und neue Ostfr. L. R. Hieraus läßt sich vermuthen, daß der Taufstein in allen Kirchen in gleicher abgemessenen Entfernung stand, weil sonst diese Verordnung nicht hätte allgemein seyn können. Nach du Fresne und Stiernh. mußte das Eisen neun Schritte getragen werden. Das v. J. Fr. hat dagegen: vel ille servus calcet candantia (candentia) ferra. Von dem Ordale über das heiße Eisen zu gehen s. V, §. 20. Vielleicht war es willkürlich oder es hing von dem Gutbefinden des Richters ab, ob der Angeschuldete das heiße Eisen tragen, oder über heiße Stäbe gehen sollte. Daher mag denn vielleicht in dem v. J. Fr. von diesem, in den übrigen Codicibus von jenem Ordale die Rede seyn. Ich bemerke nur noch, daß das Altfr. L. R. sich so endigt: die Knecht draghe dat hete Yseren van der Vonten to den Altaer. Dat gloyende Yser is verboden. Es wird hier demnach das heiße Eisen von dem glühenden (hell- oder rothscheinenden) Eisen unterschieden. Letzteres war also verboten. Daß ein solcher Beschuldigter durch den stärkern oder schwächern Grad der Hitze begünstigt oder benachtheiligt werden konnte, läßt sich leicht vermuthen.

k) denn er kann auf die Heiligen sich kein größeres Recht bewirken, das ist, da ein Leibeigener nach der Gerichtsverfassung nicht auf die Heiligen schwören kann, so kann er auch in diesem Falle, wenn sein Herr nicht für ihn schwören will, sich kein mehreres Recht anmaßen, sondern muß, statt des Eides, das Eisen tragen. — Diesen Schluß hat kein anderer Codex. Dagegen hat das Altfr. L. R. folgendes: Jef di Erfnama dat riucht naet hera wil, iefta aensyaen, so aegma him to helpen mit sindriucht mit ketelfang, iefta mit wyder corbita. Dat is sindriucht deerma mei helpa schil da eerma mei da rika, da onedla als da edela. Jefta mit ena kempa op ti haliane, „Wenn aber der Erbe (in dem Altfr. L. R. ist, wie schon oben bemerkt worden, von einem durch den Knecht begangenen Todtschlag die Rede) dies Recht nicht hören oder ansehen will, so soll man ihm helfen mit Sindrecht (nach der Verordnung des Sind- oder geistlichen Rechtes), mit Kesselfang (mit der heißen Wasserprobe

durch den Eingriff in den mit siedendem Wasser angefüllten Kessel), oder mit dem geweihten Brode (einem ebenfalls bekannten Ordale). Das ist Sindrechtens, womit man helfen mag dem Armen mit dem Reichen, dem Unedeln sowohl als dem Edlen. Oder man soll es durch einen Kampf ausmachen." Auch dieses ist denn wohl ein jüngerer Zusatz. Das Altfr. L. R. will damit so viel sagen: Findet der Ankläger Bedenken, den Knecht zu der Reinigung durch das heiße Eisen zuzulassen, so kann er nach dem Sindrechte auf den Kesselfang oder auf das geweihte Brod antragen. Oder man soll die Sache durch das Kampfordale (zwischen dem Ankläger und dem Herrn des Knechts durch gewöhnlich gedungene Kämpfer) ausmachen. Eben dieses haben auch das Hunſ. und Emſ. L. R.; nur stehet im erstern statt ketelfang, ganz unverständlich: ande nexe de hexil ach hi te dregane. Eben so dunkel drückt sich das Emſ. L. R. aus: en het wexes hreil te dregane. Das nexe de in dem Hunſ. L. R. wird also auch wohl wexe de oder wexet heißen sollen. Was aber unter wächsernem hreil, oder wächsernem hexil zu verstehen sey, der getragen werden soll, muß ich anheimgestellt seyn lassen.

Der Sinn dieses Landrechts ist: Der Friese kann sich von den angeschuldigten Missethaten, wenn sie nicht offenbar, oder gichtig sind, durch Witheide reinigen. Weil nun aber ein Leibeigener nach den Landesgesetzen nicht zu einem Eide gelassen werden mag, so kann der Herr für ihn schwören. Weigert sich aber der Herr des Eides, so muß der Leibeigene die Probe des heißen Eisens bestehen. Dem ersten Anschein nach scheinet diese Verordnung für den Knecht wohl hart zu seyn. Das ist sie aber nicht, weil eben durch die Weigerung des Herrn der Knecht durchaus verdächtig und gravirt wird, so daß, nach jüngeren Rechten, in einem ähnlichen Falle wider den Knecht sogar auf die Tortur würde erkannt seyn. Da auch der Kesselfang, besonders das geweihte Brod, für den Beklagten leichtere Reinigungsproben sind, als das heiße Eisen; so überließ man später es der Wahl des Anklägers, welche Probe der Knecht bestehen sollte. Daher man sich denn nicht so genau an der anfänglich allein vorgeschriebenen Probe des heißen Eisens band. Der letztere Zusatz, daß die Sache durch ein Kampfordale entschieden werden könnte, ist auch für den Herrn des Knechts nicht zu hart, weil er die Sache in seinen Händen hatte, und sie durch Leistung des Eides abmachen konnte. Unter dem Eide und dem Kampfe war also die Wahl auf seiner Seite. Wollte er beides nicht, so mußte er die Thathandlung des Knechts einstehen. Si servus vi aliquid sustulit, dominus ejus pro illo quantitatem vi sublatam componat, ac si ipse sustulisset. L. Fr. tit. 9, §. 17.

Anmerkungen zu §. 11.

a) Wo eine That gethan wird. Dies ist die wörtliche Uebersetzung. Der Sinn ist: Wenn Jemand verwundet, beschädigt oder getödtet wird. Das Altfr. L. R. hat: Waer ayn licht wart gheworpen op eyn man, van syn perdes hof... d. i. „Wenn Jemand beschuldigt wird wegen seines Pferdes Hufes —", oder der durch den Huf seines Pferdes veranlaßten Verletzung. So auch das v. J. Fr.: Sicubi vindicta jacitur super unum virum de equi ungula. Das Altfr. und Hunſ. L. R. nennen bloß den Fall, wenn Jemand dadurch getödtet ist.

b) Pferdes, harses. s. Altfr. Wb. S. 196.

c) Rindes, ritheres. So auch nach dem Emſ. und Hunſ. L. R.; nach dem Altfr. L. R. rederis; nach dem Altostfr. L. R.: Behstes; und nach dem v. J. Fr.: pecoris.

d) Hahnen Sporn, hona itsile. Nach dem Emſ. und Altfr. L. R.: cetsile, und nach dem Hunſ. L. R.: eizile, nach dem v. J. Fr.: galli acumine, und dem Altoſtfr. L. R.: haenen sparen. Alle übrige Codices ſetzen hinzu: Hundes Biß. Ueberhaupt iſt hier von allen Thieren die Rede.

e) dem das Thier zugehöret, ther thi nat sin is; wörtlich: dem das Thier ſein iſt. Nach dem Zuſammenhange heißt offenbar das ſonſt ſo wenig vorkommende Wort nat das Vieh, oder ein Thier. So ſteht auch richtig in dem Plattd. A. B. „deme dath Behſt (das Thier) ſyne is. Auch in dem Emſ. L. R. kömmt eine Stelle vor: Huasa otheres naed iestha hanxt of kerth horndar, ara, iestha stirth, „Wo man eines Andern Vieh abſchneidet Hörner, Ohren oder Schweif." Die Ableitung dieſes Wortes iſt mir unbekannt. Es kann ſeyn, daß nat oder naed eigentlich ein Thier iſt, welches man zu ſeinem Nutzen (nat) hält; denn von ſolchen Nutzthieren iſt hier gerade die Rede. So hießen auch alle Nutzungen von dem Feldbau und der Viehzucht not. Nota thet is tha offnoma fon butere anda korne, „die nota, das ſind die Einnahmen von Butter und Korn." Emſ. L. R. Somner hat ſonſt: notian, i. e. uti, potiri, fructum, capere. sub v. not.

f) bezeuget, biiigath; d. i. mit Zeugen überführet, die es geſehen haben, daß das Thier den Schaden wirklich angerichtet hat; ſo daß die That, wie es gleich nachher heißt, iechta, oder ein factum notorium iſt.

g) Fort ſoll er gehen . . ſ. §. 9, o.

h) Friedens=Geld, freio. Das Fredum, die Brüche, ſ. I, §. 2, g; II, §. 12, c; §. 15, g und h.

i) fordern, thingia; eigentlich: gerichtlich, oder als Richter fordern. Nach dem Plattd. A. B.: „der mag den Frohnen nene Broke bhoeren." Es ſoll heißen: der Herr des Thiers muß den Schaden erſetzen, oder dem Beſchädigten die geſetzmäßige Buße für Verletzung und Verwundung entrichten. Weiter findet keine Anforderung Statt. Auch ſelbſt der Schulze kann keine Friedensgelder, wie bei andern Verwundungen fordern. Eben dieſe Verordnung finden wir im Sachſenſpiegel Buch 2, Art. 40: Kein Vieh verwürket dem Richter Gewette durch ſeine That.

Unſer A. B. weicht hier ganz von den übrigen Codicibus ab. Hat ein Thier Jemanden verletzet oder getödtet, ſo kann nach dem v. J. Fr. der deshalb in Anſpruch genommene Herr des Thiers ſich mit zwölf Conſacramentalen reinigen, daß ſolches nicht von ſeinem Thiere geſchehen ſey: tunc licet XII juramentis abjurare. So auch das Altfr. L. R.: Soe moeima dis tolvasum ont swara onda wyt eden, fora ne aegh hyt to foranderien, „ſo mag man es ſelb Zwölfen auf die Heiligen abſchwören, ferner darf er es nicht verantworten." Und das Hunſ. und Emſ. L. R.: thes meima undriuchta tuelewasum anda withum, fira ni ach ni a nene riucht ti stondane, d. i. „davon mag man ſich gerichtlich frei machen ſelb Zwölfen auf die Heiligen, ferner darf er nicht zu Rechte ſtehen." Das Altfr., Emſ. und Hunſ. L. R. und das v. J. Fr. verordnen alſo, daß der in Anſpruch genommene Herr des Thiers ſich mit zwölf Conſacramentalen reinigen könne, daß ſein Thier den Schaden nicht verurſacht habe, und er nicht weiter zu Rechte ſtehen dürfe, das iſt, er nicht verpflichtet ſey, ſich dem Kampfordale, der Feuerprobe, der Waſſerprobe u. ſ. w. zu unterwerfen. Dieſe Verordnung kann aber nach dem Geiſte der übrigen Frieſiſchen Geſetze nur auf den Fall gehen, wenn es zweifelhaft, oder nicht ausgemacht iſt, welches Thier den Schaden verurſacht hat. Iſt dieſes aber durch Pfändung des Viehes bei der Thathandlung ausgemacht, oder kann es ſonſt völlig erwieſen werden, daß gerade dieſes Thier den Schaden verurſachet habe, ſo wird nach dem Aſ. B., wenn der Beklagte das Thier für das ſeinige anerkennen will, der Kläger mit ſeinen Conſacramentalen zu dem Eide gelaſſen, daß des Andern (des Beklagten) Vieh den Schaden veranlaſſet habe, oder deutlicher nach dem Plattd. A. B. dat idt hebben gedaen des andern fülfſten Beeſten, „daß es gethan habe das ihm (dem Beklagten) ſelbſt eigenthümlich zuſtehende Vieh." Das A. B. widerſpricht alſo nicht den übrigen Codicibus, ſondern enthält einen Zuſatz oder nähere Beſtimmung des ächten alten Landr. Denn aus dem gleich folgenden Landr. geht hervor, daß auch das A. B., wenn die That zweifelhaft iſt, den Herrn des Viehes mit ſeinen Conſacramentalen zu dem Eide läßt. Dies iſt auch in der Natur der

der Sache gegründet, und überhaupt Germanischen Rechtens. Si quadrupes damnum quodlibet fecerit, possessor pro qualitate damni vel compositionem solvat vel sacramentum juret. L. Angl. et Werrn. tit. 11.

Anmerkungen zu §. 12.

a. Wo eine Anklage geführt wird vom Pferdeshufe... Das Hunſ. L. R. hebt so an: Sa wet sa tusc deth, iefiha horn; „Alles was der Zahn thut, oder das Horn." Eben so das Altfr. L. R. und das v. J. Fr.

b) Schweines Zahn, Swines tuske. Eben vorher steht hundes tothe, „Hundes Zahn." Toth und tusk heißt beides der Zahn; tusk ist aber eigentlich der Backenzahn. Tusclas, dentes molares. Somn. v. tus.

c) unjährig, ungeroch. s. I, §. 14, a. Hier werden wohl unter unjährigen nicht die eigentlichen minderjährigen, Minorennen, sondern die unvogtbaren, Impuberes, verstanden. So treffen wir eben diese Verordnung im L. Fr. in Add. Sap. tit. 3, art. 70 an: puer qui nondum XII annos habet, in simplo componat. Das v. J. Fr. hat unjährig gegeben durch: infans infra annos. Diese Infantia weiset auch schon auf die Impubertät hin.

d) unehliches Weib. Das Hunſ. L. R. hat bloß mannes with; das Altfr. L. R. mannes wif, und das v. J. Fr. viri uxor. In dem Altfr. L. R. und dem Plattd. A. B. wird des Weibes gar nicht erwähnet. Das Wort unafte, unehlich, ist also wohl unrichtig zwischengeschoben. Es wird hier aber vorausgesetzt: daß die Thathandlung der Frau wider Willen des Mannes geschehen sey. So heißt es in dem Altfr. L. R. an einem andern Orte S. 396: Hwesse een Man een deda wrbeck det, iefta mannes wyf det onwillens, ief hyt anda wytedum swara wil, thet him onwillens were, so schil hyt beta mit haelve bote; d. i. „Wenn ein Mann eine That unversehends thut, oder eines Mannes Weib es wider Willen thut, ob er denn auf die Heiligen schwören will, daß es wider seinen Willen geschehen, so soll er es büßen mit halber Buße."

e) schädliche That, ergera deda. Erg ist arg, böse, schädlich; ergens der Schade. Altfr. Wb. S. 100. Also ergera deda schädliche Sachen, eine schädliche That.

f) hinter dem Rücken oder rückwärts, urbek. Bec und bac heißt der Rücken: Altfr. Wb. S. 19. S. auch Wachter, Schilter, Ihre, u. s. w. Wrbec, rückwärts, kommt sehr oft in den Friesischen Gesetzen vor, und bedeutet immer, wie auch hier, zufällig, unversehends. Diese Redensart ist vielleicht daher genommen, weil man seinen Rücken nicht sehen, und nicht dafür einstehen kann, was hinter dem Rücken vorgehet. Backwäde est fortuitum vulnus a tergo alteri advenienti illatum. Ihre p. 123.

g) rückwärtigen Waffen, bekwardiga wepn. Bekward, retro: Ihre l. c. Rückwärtige Waffen sind, nach der vorstehenden Anmerkung, wohl solche Instrumente, womit zwar Jemand verwundet werden kann, die aber doch nicht eigentlich zum Streite dienen, und dazu verfertigt sind. Das A. B. setzet aber nach dem Zusammenhange voraus, daß die Verletzung oder Verwundung mit einem solchen Instrumente nicht absichtlich, sondern zufällig, geschehen sey.

h) wider Willen, bi unwilla, wörtlich: bei Unwillen. Das alt. Ostfr. L. R. erkläret uns deutlich diese Stelle: ofte een Man sulves wes dede achierrugghe (hinter dem Rücken, urbec, zufällig) oftch myt syn witscap sweren wil, dat id hem was unwitlik unde onweten unde nicht mit willen is ghedaen. Das Altfr. L. hat: iefta wrbeck deth mitter hand iefta oder onwitende deda, ief hyt onda Heligen bringha wil, dattet hem were onwilla ende onwald, d. i.

,oder was er unversehends thut mit der Hand, oder andere unwissende Thaten, wenn er das auf d. e Heiligen bringen will, daß es wider seinen Willen, und wider seine Macht geschehen sey." Und das Huns. L. R.: iestha urbec werth eden, iestha othere unweldiga deda, „oder was unversehends gethan wird, oder andere Sachen, die außer der Macht sind" (denen man nicht hat vorbeugen können). Auch das v. J. Fr. nennt solche Handlungen Unweld.

i) als geständlich, a iechta; oder als offenbar begangen. s. §. 9, p.

k) büßen. Das A. B. sagt nur überhaupt, daß die That gebüßet werden solle, läßt aber die Buße selbst unbestimmt. Daß hier nicht die volle Buße, sondern ein Theil der gewöhnlichen Buße zu verstehen sey, gehet aus den andern Codicibus und selbst schon aus dem L. Fr. hervor. Die auf Verletzungen und Beschädigungen gesetzten Bußen wurden nämlich gewöhnlich verdoppelt, noch mehr aber verdreifachet. Der Tit. 3. LL. Fr. in add. Sap., welcher von solchen Beschädigungen handelt, führet die Ueberschrift: Hoc totum in triplo componatur. Gerade den Fall, wovon unser Text redet, finden wir im Tit. 3, §. 68 vor, wobei denn ausdrücklich die Ausnahme hinzugefügt wird, daß solcher nur einfach, in simplo, gebüßet wird. Si caballus aut bos, aut quodlibet animal homini vulnus intulerit, dominus ejus, juxta qualitatem vulneris, in simplo componere judicatur et tres partes de ipsa mulcta componatur quarta portione dimissa. So auch von den zufälligen Sachen (urbec deda), §. 69: Si homo quislibet telum manu tenens et ipsum casu quolibet inciderit super alium extra voluntatem ejus (unweld), qui illud manu tenet, in simplo juxta qualitatem vulneris componatur. Solche Beschädigungen wurden denn auch nach den LL. Fr. mit einer einfachen Buße oder einem Drittel der gewöhnlichen Bußen abgemacht; dieses Drittel ist aber nachher auf die Hälfte gesetzet. Das v. J. Fr. hat: Tunc debet emendari cum dimidia emenda (mit der halben Buße). Das Huns. L. R. hat: sa send tha tuede bete, „so sind es die Ein zweitel (halbe) Bußen;" und das Altfr. L. R.: so schilma hit al beta mit haluer bote, „so soll man es büßen mit halber Buße;" und das Ostfr. L. R.: dat wat een dum Beest dem Menschen doet, ist twede Boete. Die Buße solcher Beschädigung ist also die Hälfte der gewöhnlichen Buße. Das A. B. scheinet dieses nach den Gesetzen und der Observanz als bekannt vorauszusetzen, und erwähnt daher nur überhaupt der Buße.

l) bekennen will, ia wili. Ja wella oder ia sa, Ja wollen oder Ja sagen, kömmt öfter für iaen, bejahen, bekennen, gestehen, vor.

m) dem Frohnen kein Friedensgeld. Eben so nach dem Huns. L. R. nenne frethe tha Frana, thet allera Fresena Riucht. „Keine Friedensgelder dem Frohnen, das ist aller Friesen Recht." Dagegen hat das v. J. Fr.: nulla pena pacis debetur populo, nec Sculteto. Das Altfr. L. R.: ende neen ferd da Lioden, ner da Frana, „und keine Friedensgelder dem Volke, noch dem Frohnen."

n) mit zwölf Händen. s. I, §. 5, k. — Das v. J. Fr. fährt nun weiter fort: Si quis perrexerit ad atrium . . . Diese Verordnung stehet hier, wenigstens im Zusammenhange mit diesem 12ten Landrechte, ganz an dem unrechten Orte. Ich beziehe mich auf das 22te Landrecht, wo ich von dieser Stelle, die ich dorthin angebracht habe, weiter reden werde.

Wenn wir das 11te und 12te Landrecht mit einander verbinden; so finden wir nach den verschiedenen Codicibus folgende Verordnungen vor: Der Eigenthümer des Thieres wird mit seinen Consacramentalen in zweifelhaften Fällen zum Eide gelassen, daß sein Thier die angegebene Beschädigung nicht verursacht habe. Auf die Ordalien des Kampfes, der Feuer- und Wasserprobe darf er sich nicht einlassen. Sein und seiner Consacramentalen Eid befreiet ihn von allen fernern Ansprüchen. Ist es aber ausgemacht, daß die Beschädigung von einem gewissen Thiere geschehen ist, der angeschuldigte Beklagte aber entkennet, daß er Eigenthümer desselben Thieres sey, so wird der Kläger mit seinen Consacramentalen zum Eide gelassen, daß dem Beklagten das Thier zugehöre. Die Buße oder die Entschädigung wird auf die Hälfte der nach den Gesetzen bestimmten Bußen für die, von Menschen veranlaßten, Beschädigungen festgesetzt. Auch darf der Herr des Thieres, da ihn weder Schuld noch Vorsatz trift, weder dem Richter noch dem Volke Brüche und Friedensgeld entrichten. Eben diese Verordnung findet auch auf die von Kindern,

Weibern, und Leibeigenen begangenen Thathandlungen, wie auch auf die durch bloßen Zufall veranlaßten Beschädigungen ihre Anwendung.

Freilich konnten unsre Vorfahren diese Rechtsmaterie nach allen ihren Fällen nicht so gründlich auseinander setzen, wie die Römer unter dem bekannten Titel: si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, und nach dem Aquilischen Gesetze; indessen unterschieden sie später noch verschiedene Fälle. Sie ließen es in der Regel bei der einmal bestimmten Hälfte der Buße bewenden; doch befreieten sie den Herrn von aller Entschädigung, wenn das Vieh angebunden gewesen, oder wenn es gereizet worden, oder wenn ein Hund zur Nachtzeit Jemanden angefallen hatte. Dagegen mußte der Herr die volle Buße bezahlen, wenn das Thier, welches die Beschädigung verursacht hatte, bei dem Heer- oder Kirchwege ledig herumgelaufen, oder wenn er das Pferd bei dem Zaum gehalten hatte, oder der Hund ein berüchtigter beißender Hund gewesen war. Davon handelt weitläuftig das Altfr. L. R. an einem andern Orte S. 393 – 396. Noch weit umständlicher ist das neue Ostfr. L. R. (cap. 74 – 93), welches uns diese Lehre, aus dem Römischen und Germanischen Rechte vermengt, liefert. Gleich anfangs heißt es: dat wat ein dum Beest dem Menschen deit ist twede Boete und geen Braecke (und keine Brüche; die Uebersetzung: halbe Buße und Brüche, ist unrichtig), offte dat Beest tho Braecke darvor. Hier haben wir denn schon die Heimgebung des Viehes statt der Genugthuung (noxae deditio), ganz im Römischen Geschmacke.

Anmerkungen zu §. 13.

a) Dreizehnte Landr. Dieses L. R. ist eine zum Besten der Wittwen und anderer Hülfsbedürftigen geschärfte Erneurung und Wiederholung der 11ten Kür. Ich beziehe mich dahin.

b) Wittwen und Waisen oder Pilger. So auch das Emſ. und Hunſ. L. R. Hierunter werden überhaupt alle Hülfsbedürftige und Wehrlose verstanden, die unter dem besondern Schutz des Staates stehen. Das Altfr. L. R. gedenket bloß der Wittwen, das v. J. Fr. der Wittwen, Waisen und Armen. Mehrere solcher Hülfsbedürftigen finden wir in der 11ten Kür benannt.

c) an jedem Tage, allera degana hwelick; wörtlich: aller Tagen jeglicher. Das Altfr. L. R. hat: alle dagelix, „jeden Tag;“ und das v. J. Fr. omnibus diebus.

d) mit dem Raube, mith ta rawe. Das Emſ. und Altfr. L. R. haben: mitta onriuchta rawe, und das v. J. Fr.: cum injusto spolio. Raub ist jede unrechtmäßige Entziehung einer Sache.

e) 21 Schill.; nach dem Altfr. L. R. 16 Schill.

f) sie, hin. Die Wittwe, und die andern Wehrlosen.

g) Schutz, mundelinge. Nach dem Emſ. L. R.: trug thet hia send Kenigesmundes, dem v. J. Fr. propterea, quod ipsa sit de regis mundiburdo. Eben so heißt es in dem Capit. 4, de 806, §. 3: Ut viduae et Orphani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant. Mundiburdum defensio, tutela, mundiburdus patronus, defensor, tutor: du Fresne. Das Altfr. L. R. hat: om dat die vidue is des Kouinges mondele, „weil die Wittwe ist des Königes Mündel,“ oder eine Person, die unter der besondern Vorsorge des Königs steht. Das alt Ostfr. L. R. hat: umme den wille, dat he is de Koninges Mundall, dat is een Persoen, de Vormunders behoevet.

So weit gehet eigentlich nur dieses 13te L. R. Hier schließen auch alle übrige Codices. Der klare Sinn desselben ist: Wittwen, Waisen und andere hülfsbedürftige Personen, die

unter dem besondern Schutz des Staates stehen, erhalten, wenn sie besochten (persönlich beleidiget oder verletzet) oder beraubet sind, die in den Gesetzen bestimmte Buße doppelt ausgezahlt. Außerdem muß der Thäter, der sich an solche besonders befriedigte Personen, oder an deren Güter vergriffen hat, dem Volke an Friedensgeld zehn Mark und dem Schulzen an Brüchen drei Pfund bezahlen. — Bis hieher stimmet also dieses L. R. genau und wörtlich mit der 11ten Kür überein. Nun setzet dies L. R. hinzu: Der Thäter, wenn er sachfällig geworden, soll sofort die entrissene Sache zurückgeben, widrigenfalls muß er 21 Schillinge für jeden verspäteten Tag dem Schulzen entrichten. Eben dieser Zusatz hat denn wohl diese Erweiterung der 11ten Kür, und dadurch diese besondere Landesverordnung veranlasset, wodurch die Kür zum Besten der Wittwen und Waisen geschärfet ist.

h) Und es darf... Das A. B. hat diese Verordnung, es sei mit Fleiß oder aus Versehen des Schreibers, dem 13ten L. R. eingeschmolzen. Alle übrige Codices machen daraus ein besonderes L. R. Nach dem Altfr. L. R. ist es das VIte L. R., nach dem v. J. Fr., dem Huns. und Ostfr. L. R. aber das 16te L. R. Ich bemerke überhaupt hierbei, daß von hier an die Nummern der L. R. nach den verschiedenen Codicibus nicht mit einander stimmen. Ich lasse nun zwar den Text des A. B., so wie er in der Handschrift stehet, in seiner Ordnung folgen; nur nehme ich mir zur Bequemlichkeit des Lesers die Freiheit, die in dem v. J. Fr. befindliche Ordnung zu verrücken, und daher das 16te L. R. diesem §. 13 gegenüber zu stellen.

i) Keine Wittwe noch ihr Kind antworten. In diesem Text ist bloß von dem Rechte des Kindes die Rede. Der Sinn ist also: Wird ein Kind wegen Land gerichtlich belanget, so darf weder die Wittwe für das Kind, noch das Kind selbst sich vor das Gericht stellen, um sich zu verantworten.

k) Laßgüter, (letar). Eben so das Altfr. L. R. Dagegen hat das Huns. L. R. letma, das v. J. Fr. pro servis letari, „für Knechte eines Laßgutes," und das Ems. L. R. lethina lond, „Laßland." Ich glaube daher, daß letma und letar nicht sowohl Lassen als Laßgüter bedeuten sollen. Weder um Land noch um letar, würde denn also heißen: weder um ein freies eigenthümliches Land, noch um Laßgüter.

l) Meentael, mantela. Das Altfr. L. R. hat meenteel, das Ems. und Huns. L. R. und v. J. Fr. mei tele. Man, meen, und mein heißet in der Friesischen Sprache nach den verschiedenen Dialecten: gemein, gemeinschaftlich. Mantel oder meenteel heißt also wörtlich: der gemeinschaftliche Theil. Von dem Wehrgelde erhielt der Erbe des Entleibten ⅔, dieses hieß schlechtweg Jeld; das übrige ⅓ floß den andern Verwandten zu, die sich nach den Graden der Verwandtschaft darin theilten. s. I, §. 15, k. Dieser Theil hieß Meenteel. Ich beziehe mich auf die schöne Anmerkung von Wichts zu dem Ostfr. L. R. S. 203. Nur irrt er sich darin, daß er das Meenteel auf die Hälfte des Wehrgeldes setzet, da es doch nur ⅓ desselben war: s. Altfr. L. R. S. 261. Daß auch hier unter Meenteel der verwandtschaftliche Antheil an dem Wehrgelde verstanden wird, geht sowohl aus dem alt Ostfr. L. R. als aus dem v. J. Fr. näher hervor. Dort heißt es: dat is metal, dar men sal enen Doden ghelden; und hier: meitele, id est consolatione pauperum (der ihres Verwandten entblößten) Cognatorum. Ganz unrichtig und sinnlos ist es in dem Plattd. A. B. übersetzt: nene Tale, keine Sprache.

m) Ding lesne, thing lesne. Diesen Zusatz finden wir bloß in dem A. B. Alle übrige Codices haben dieses Wort nicht. Auch in andern Abschriften des A. B. scheint dieses Wort nicht vorzukommen, weil es auch in dem Plattd. A. B. mangelt. Thing heißt unstreitig das Gericht. Ist lesne von les, los, abzuleiten, so würde Dinglesne eine Handlung seyn, wodurch man sich von dem Gerichte losmachet, oder sich dem Gerichte entziehet, und würde mit der in dem Schwäbischen L. R. vorkommenden Dingflucht von derselben Bedeutung seyn. Dinkflucht, quando quis judicio legitimo se subducit fuga vel contumacia. Wacht. Gloss. p. 290. Haltaus Gloss. p. 230. Auch kann lesne von lesten, leisten, zahlen (Altfr. Wörterb. S. 213), oder dem deutschen losen, zahlen (Halt. p. 1277) herkommen. So würde denn thing lesne eine Schuld seyn, die man dem Gerichte entrichten muß, also die Friedensgelder, Brüchen und Sporteln. Oder sollte Thing lesne gar die Empörung wider den Richter, und das Gericht, wodurch die Sitzung aufgehoben und das Gericht wendig gemacht wird, bezeichnen? So heißt es in dem

Richtsteig bei Halt. p. 205: „also verbite ich Dingslicht un Unlust un alles Geschrey.“ So auch nach dem Sendr. in dem alten Fr. L. R. S. 202: Synd-slitane wrbiede, wrlest wrbiede ik. „Die Zerstörung des Sindgerichtes verbiete ich, Unlust verbiete ich.“ Ich stelle dieses alles anheim, und lasse das Wort unübersetzt. Der Sinn wird allemal der seyn: Das Kind ist während seiner Minderjährigkeit für die Ansprüche des Gerichts an seinen Erblasser, eben so wenig als für die Ansprüche einer Verwandtschaft auf ein Meentheel verantwortlich.

n) Bevor das Kind jährig ist. Bis zur Mündigkeit ruheten also alle Ansprüche auf des Kindes angeerbtes Vermögen, oder auf alle Ansprüche, die Jemand auf seinen Erblasser hatte. Unser A. B. rechnet dahin die Ansprüche auf freies eigenthümliches Land, und auf Lasgüter, ferner auf das von dem Erblasser schuldige Meenteel, und dann auf die Dingleene. Hatte aber das Kind selbst eine zu büßende That begangen, oder hatte es selbst oder durch seinen Pächter oder Verwalter fremdes Land oder eine fremde Sache sich angemaßet, so war es auch darüber sofort verantwortlich, und zur Einbringung seiner Einreden verpflichtet. Dies geht aus der gleichfolgenden Stelle hervor: sonst sollen sie antworten um alle Sachen. Ganz genau stimmet hiermit überein das Capitul. III. von 819, Cap. 5, bei Georg. p. 849: judicatum est, ut si infans infra duodecim annos res alterius injuste sibi usurpaverit, eas, excepto fredo (denn das Kind konnte noch nicht als Friedensstörer angesehen werden), cum lege sua componat; und weiter: de hereditate vero paterna vel materna si aliquis eum interpellare voluerit, usque ad spacium duodecim annorum expectare judicatum est. Es versteht sich nun wohl von selbst, daß das Kind wenigstens nicht allein vor Gericht erscheinen durfte. Es mußte nach dem A. B. seine Mutter mit ihm auftreten, auch wurden wahrscheinlich, wie solches in den LL. Longob. lib. 6, cap. 21, bei Georg. p. 1065 ausdrücklich verordnet ist, seine Verwandte dazu eingeladen.

o) sonst sollen sie antworten. Diese Stelle lautet nach dem Ems. und Huns. L. R. otheres scelse ondertia allera riuchtera wenda bi Asega dome and bi Liuda Londriuchta, „sonst sollen sie verantworten alle richterliche (zur Cognition des Richters gehörende) Verbrechen nach dem Asega Dom und dem Volks-Landrechte.

p) zusuchet oder zuspricht, to sekth iestha to sprekth. Das ist: aufsuchet, vorladen läßt, und Anforderung macht. Die obige Stelle des 5ten L. R.: ther thu mi to askast, and to thinge umbe latast, and to sprekst, ist von derselben Bedeutung.

Der Sinn dieses dem 13ten L. R. angehängten Zusatzes, welcher aber nach andern Codicibus ein besonderes L. R. ist, wird dieser seyn: Ein Kind kann während seiner Minderjährigkeit nicht über die, auf ihn verstammten, Erbgüter gerichtlich belangt werden. Auch ist es nicht verpflichtet, sich während seiner Minderjährigkeit auf die Anforderung wegen Bußen und Brüchen, die sein Erblasser hätte entrichten sollen, einzulassen. Solche Anforderungen ruhen bis zur Volljährigkeit des Kindes. Indessen ist der Minderjährige zu jeder Zeit für seine eigene oder seiner Verwalter Handlungen verantwortlich.

Anmerkungen zu §. 14.

a) Vierzehnte L. R. Dieses 14te L. R., so wie es hier in dem A. B. und in dem Plattd. A. B. stehet, ist in keinem andern Codice vorhanden. Ich habe daher auch das v. J. Fr. nicht zur Seite stellen können. Das 22ste Landr. enthält eine ähnliche Verordnung, welche den Fall betrifft, wenn Jemand in seinem eignen Hause beunruhigt wird. Diese Verordnung haben auch die übrigen Codices. Nach dem Altfr. L. R. macht sie gerade das 14te Landr. aus.

b) daß er flüchten muß, thet hine to there flecht makath; wörtlich: daß er ihn zur Flucht machet.

c) in ein Haus, in des Nachbaren oder eines Andern Haus.

d) ausbietet, utbiot; sich anbietet, verpflichtet. So auch nach dem Platt. A. B.: und bedeth darut, he will dhoen betern, weß he gebroken hefft.

e) zu bezahlen, oder zu büßen: nämlich dem Verfolger. Es scheint hier der Fall angenommen zu seyn, wo der Verfolger einen rechtmäßigen Anspruch auf den Flüchtling hat, da denn ihm hier untersagt ist, ohne richterliche Autorität sich selbst Recht zu verschaffen, und seinen Schuldner, der die Zuflucht in eines Andern Haus genommen hat, zu verfolgen.

f) zwiefache Buße. Die in den Gesetzen für jede Verletzung und Beschädigung genau bestimmte Buße, oder der Schadenersatz, wurde denn verdoppelt.

g) nachher, nachdem er in das Haus aufgenommen ist, und darin Schutz gefunden hat.

h) darin, in dem Hause.

i) thut, verletzet oder beschädigt.

k) Friedensgeld verwirket, and fretho fest; wörtlich: und Friede fest, d. i. so sitzt man fest an der, dem Volke und dem Gerichte zu entrichtenden, Brüche für den gestörten Frieden. So auch nach dem Plattd. A. B.: „so is idt alle dobbelde Bothe, der mhen den Schaden mede betheren scholl, de dar in (nicht, nach dem dortigen Schreibfehler: is) gedaen woerdt, und fredefasth.

l) ausfechtet, zu seiner Vertheidigung in dem Hause verrichtet. s. §. 22, p.

m) ohne Friedensgeld, fretha las; wörtlich: Friedelos, welches dem obigen fretho fest entgegen stehet. Ganz richtig fährt das Plattd. A. B. fort: und einthfaldige Bothe, de daruth gedaen wordt, un dartho fredeloeß offt unbrockick.

Der Sinn dieses Landrechts wird dieser seyn: Wird Jemand von seinem Widersacher verfolgt, und flüchtet er in ein fremdes Haus, so genießt er darin den Hausfrieden, wie in seinem eigenen Hause, wenn er sich erbietet, seinem Verfolger wegen ihrer Streitsache gerichtlich oder außergerichtlich gerecht zu werden. Alsdenn muß der Gegner, wenn er ihn thätig beleidigt, jede dadurch angerichtete Beschädigung doppelt ersetzen, und dem Volke für den gestörten Frieden die Friedenspfennige zahlen. Er aber, der Flüchtling, büßet nur die von ihm bei seiner Vertheidigung angerichtete Beschädigung einfach, und darf kein Friedensgeld entrichten.

Anmerkungen zu §. 15.

a) Das funfzehnte L. R. Nach dem Alten Fr. L. R. ebenfalls das 15te; nach dem v. J. Fr. dem Emſ., Hunſ. und oſtfr. L. R. aber das 14te L. R.

b) Der Hautbegießung, swarte swanges. Das Altfr. L. R. hat swerte suingen. Das Hunſ. L. R. suarta sueg, das v. J. Fr. suartene sveg, das Emſ. L. R. suertne sueng, und das alte Oſtfr. L. R. swertnew. Dieses Wort scheint früh ausgestorben zu seyn. Man dachte sich hernach unter swar oder swart, schwer oder schwarz. So mißverstanden hielt man es für ein schwarzes oder schweres Verbrechen, oder für den Inbegriff der größten und schwersten Verbrechen. Dem Ende des Altfr. L. R. sind Zusätze aus jüngeren Zeiten angehänget. Darin finden wir einen besondern Titel: hyr bighinnet da suarta swinghen, „hier fangen die swarte Swinghen an." (beim Scot. S. 103.) Dahin werden gerechnet: Eidbruch, Mord, Mordbrand, Straßenraub, Kirchenraub, Verwundung der Geistlichen, und Fehden nach einer förmlichen mit dem Friedenskuß besiegelten Aussöhnung. Und hierauf heißt es: Dit sint da saun swarta swingen, deer nimmen oenbinden mei bihala di Paus. „Dies sind die sieben schwarte Swingen,

wovon Niemand entbinden kann, als allein der Pabst." Hieraus folgert von Wicht S. 56, daß die Swarte Schwingen casus reservati papales gewesen, wovon der Pabst nur allein die Absolution ertheilen konnte. Auch ist nach dem alten Ostfr. L. R. darunter kein besonderes Verbrechen, sondern mehrere Verbrechen zusammengenommen zu verstehen. Ofte enen sleyt, ofte leliken beghut (begießet), off in den ban vrede unrecht rofflöt. dat is gheheten swert newen. — Wenn wir uns an unsern Text halten, so erhellet daraus, daß die Schwarte Schwingen eben keine so sehr schwere Verbrechen oder gar die casus reservati gewesen, weil der Beschuldigte zu seiner Reinigung nur vier Consacramentalen bedurfte, auch dieses Verbrechen nicht höher bestraft wurde, als die mit derselben in einer Classe stehende Wassertauche und Bindung. Sogar das alte Ostfr. L. R. bestätigt dieses, indem es die geringern Verbrechen, Schläge und Begießung dahin rechnet. Dann aber zeiget uns auch der Zusammenhang unsers Textes, daß die swarta swange nicht der Inbegriff mehrerer Verbrechen, sondern ein einzelnes besonderes Verbrechen gewesen. Der ältere lateinische Uebersetzer war besser mit diesem Worte bekannt. Das v. J. Fr. sagt nämlich: quisquis alteri submersionem id est wapeldepene, vel unam perfusionem id est suartne sweng fecerit. Darnach hieße also die Untertauchung in Wasser Wapeldepen, und eine muthwillige oder beschimpfende Begießung mit Wasser oder anderen nassen Sachen suarte sveng; und dies scheinet die rechte Bedeutung zu seyn. Die Ableitung dieses Wortes ist alsdann auch nicht schwer. Swarde heißt die Haut. So heißt es weiter unten im A. B. her and swarde, „Haar und Haut." Swarte ist die dicke Haut bey Menschen und Thieren in allen Germanischen Sprachen. s. Adelung IV, 334. In den alten Ost- und Westgothischen Gesetzen heißt es: Wenn man Jemand mit einer Stange oder Prügel schlägt, daß die Haut nicht davon aufbirst: thet kallar swarta slag, „das heißet man Swarte Schlag," ein Schlag auf die Haut, auf das Fell. s. Ihre Gloss. sueogoth. p. 827. Sweng ist die Schwung, oder die schwankende Bewegung der Hand, womit man das Wasser ausgießt, welches man Jemanden auf den Leib wirft. Von einer solchen schimpflichen Beleidigung hat man eine besondere Verordnung: Hwan soma mith coppe and mith byare under sine aghene werpth, so is thi bote VI engelles. holth hi thine cop, and swength hi mith ta byare, III engeles. d. i. „Wo man Jemand mit dem Topfe und mit dem Biere unter seine Augen wirft, so ist die Buße 6 Engel. Hält er den Topf feste und schwenkt er mit dem Biere (gießt er ihm das Bier in das Gesicht), 3 Engel." Hemstra Boten, bei v. Schwarz. I, pag. 107. In den litt. Broem. heißt es n. 205: Thi biarra (fiarra ist wohl ein Schreibfehler) Sweng mith ene skilling, thin hageste wepeldepne tuene skillingar. „Die Begießung mit Bier ein Schilling, die höchste Wassertauche zwei Schillinge;" und nach dem Emf. L. R. heißt es: thi hogeste suarta swang hwasama mith hethe sode iestha mith hete pipemose swang 7 sk., thi midista hwane sa me mith jera iesta mit mese swangt, 30 ensa. thi lereste suang twane sa mith biare iesta mit wathere suangt, ane skil: d. i. „Die höchste Schwarteschwang ist, wo man Jemand mit heißer Brühe oder mit heißem Pfeffermuse begießt, 7 Schill.; die mittelste, wo man Jemand mit dem Ablauf des Mistes oder mit Urin begießet, 30 Eusa; die geringste, wo man Jemand mit Bier oder Wasser begießet, 1 Schilling." Schwarte Schwang ist also wohl unstreitig die Begießung der Haut.

c) Der höchsten Wassertauche, there hagosta wapuldepene. Nach den verschiedenen Codicibus: wapeldepinge, vapeldepene, wapeldepene, wapeldoepene. Wapel ist Wasser, und depen, von dep tief, bedeutet tauchen, untertauchen, oder auch taufen. Auch depan, dypan ist Angelsächsisch. Man findet auch Wapeldranck, Wassertränke; und in dem Nordstrandischen L. R. quabeldranck, welches dasselbe bezeichnet. von Wicht und Reinboth haben von der Wassertauche, oder dem Wassertranke besondere Abhandlungen geschrieben, die man in Dreyers Sammlung Vermischt. Abhandl. zur Erläuterung der Deutschen Rechte und Alterthümer vorfindet: I, 208 360. Wassertauche ist die muthwillige oder beschimpfende Handlung, wenn man Jemand in das Wasser wirft, oder, wie es in dem v. J. Fr. heißt: si quis alteri submersionem fecerit. Man unterschied nachher verschiedene Grade der Wassertauche, nach welchen die Buße in den jüngeren Friesischen Gesetzen genau bestimmt wurde, s. VII, §. 18.

d) mit einer Kopfleine, mith enne haued leina. Die beschimpfende Bindung hatte auch, so wie die Wassertauche, verschiedene Grade. Es gab eine höchste, mittlere und geringste

Bindung. f. VII, §. 16. Die hier in unserm Texte genannte haued leine ist denn die Bindung des höchsten oder ersten Grades, und heißt wörtlich: eine Kopf (haued, Haupt-Kopf)-Leine. Es mag also eine Leine oder Strick seyn, den man Jemanden, gleich einem Missethäter, der zum Galgen geführt wird, um den Hals schlägt. So beschreibt auch das Emf. L. R. die höchste Bindung: Thi hageste bend is, huamsa en sim ume sin hals slait, anda sine honda vter bec bint, anda annen doc wr sinen Agen bint, anda ma him toda rode lath; d. i. „die höchste Bindung ist, wo man einem einen Strick um den Hals schlägt, und die Hände auf den Rücken bindet, und ein Tuch vor seinen Augen bindet, und man ihn zu den Galgen führet." Sonst wurde diese Bindung das schwarze Band genannt. f. VII, §. 16. Ich glaube indessen, daß Kopf- oder Hals-Leine ein eigenmächtiger Zusatz des Schreibers seyn mag, denn alle übrige Codices reden von der sinpeln Bindung. Das v. J. Fr.: quisquis virum sine culpa vinculaverit. Das Emf. und Hunf. L.: R. iestha unsceldiges bint, „oder unschuldig (einen Unschuldigen) bindet." So auch das Altfr. L. R.: of een man onschieldich bynt; und das alt Ostfr. L. R.: ofte die enen man sunder scult bunde. Dieses Wort unschuldig, ist mit Fleiß hinzugesetzet, weil man einen Schuldigen, einen Dieb, zu binden berechtigt war. Das A. B., das v. J. Fr. und das alte Ostfr. L. R. reden bloß von der Begießung und Bindung. Das Emf. und Hunf. L. R. haben aber noch: iesia unriucht rawat iestha sunnandeis blodelsa, „oder mit Unrecht raubet (eigenmächtig pfändet), oder am Sonntage Jemanden blutig verwundet."

e) als geständlich, a iechta; gichtig, offenbar. f. §. 12, i.

f) Enzen, Enzon. Nach dem Emf., Hunf., Altfr., und Altostfr. L. R. Enza, Einsa, Ensa. Das A. B. allein bestimmet uns den Werth dieser Münze, und setzet sie auf 20 Pfenninge. Eben so hoch wird an einem andern Orte in dem Alten Fr. L. R. S. 401 die Enza gerechnet: dio Eynsa is XX penningen. Die Herausgeber des alten Fr. L. R. setzen darnach die Enzo auf 1 Stüber 4 Pf. oder 1⅓ Stüber. Das Ostfr. L. R. S. 736 bestimmt sie aber auf 2 Krumsterten oder ⅔ Stüber. Uebrigens bedeutet Enze eine Unze, f. III, §. 1, h. Das Plattd. W. B. S. 93, läßt aber 2½ Grad auf eine Einsa gehen, wornach diese (den Groten dort auf ½ Stüb. gerechnet) 1¼ Stüb. seyn würde.

g) mit vier Männern auf die Heiligen. So auch die übrigen Codices; nur hat das alte Friesische L. R.: myt fyf wyt eden, ende mit een fia eed. Das A. B. läßt den Beschuldigten mit vier Männern schwören, er selbst war der Fünfte. Läßt nun das alte Fr. L. R. den Beschuldigten selbst-fünfe schwören, so ist dies gerade ein und dasselbe.

h) Der fünfte, nämlich Eid. Diesen Eid mußte der Beschuldigte, wenn er sonst mit den vier Consacramentalen den Wytheid abgestattet hatte, noch besonders allein schwören. Man findet auch immer, daß wo die Friesischen Gesetze des fia-Eides erwähnen, solcher von der Partey selbst geschworen wurde.

i) Fia-Eid. Hiemit stimmen alle Codibes überein. Fia, Feoh, Fä bezeichnet in allen alten Germanischen Sprachen das Vermögen, die Güter aller Art, und das Geld besonders. Wörtlich übersetzt würde Fia-Eid also ein Vermögens- oder Geld-Eid seyn. Von Wicht trägt S. 283 verschiedene Muthmaßungen über die Bedeutung des fia-Eides vor. Ich beziehe mich dahin. Einige in den Friesischen Gesetzen vorkommende Stellen, worin der Fia-Eide Erwähnung geschiehet, und besonders die, worin wir die Eidesformeln vorfinden, können uns auf die Bedeutung des Fia-Eides führen. Om fax fang so schil hi faen aen synre gara, ende suara, so him synre schelte fia ti vrome virde, so hi onschieldich se. Um Haargriff soll er fassen an seinen (des Klägers) Rocks Saum, und schwören, daß ihm sein Hornvieh so gut gedeihen möge, als er unschuldig sey:" Altfr. L. R. S. 338. Die Eidesformel des Verwalters eines Gutes, welcher der Veruntreuung beschuldigt wurde, finden wir in dem alten Fr. L. R. S. 94 vor: Dit is di riuchta Boedel eed. — So aegh hi op to nimen mit siner winster hand sine winstra hara ende deer opte lidsen tweon flugeren mit sine fora hand, ende swara dan, ende di aesga sil him dine eed stowia aldus. — Also brucke y liues ende ledena, ende alle deer hauena, deer y nee habbe ende foert winne, ende alsoe mote ive tigia quien ende bern, ende bodel ende alle juwe haua. — „Das ist der rechte Bödel-Eid (Vermögens-Eid). — So muß er aufnehmen mit seiner linken Hand sein linkes Haar, und darauf legen zwei Finger seiner rechten Hand,

Hand, und schwöre dann; und der Aesga soll ihm den Eid vorhalten also: — So möget ihr euer Leib und Glieder, und alle Haabe, die ihr nun besitzt und künftig erhalten werdet, gebrauchen, und also muß auch euer Vieh, und eure Kinder, und Vermögen, und alle eure Habe gedeihen." In Litt. Froem. n. 108 steht: bitigath ma hire dern fias, sa sueres ene fia eth oppa tha druppele. „Beschuldige man sie des (verschwiegenen oder geraubten) Gutes, so schwöre sie einen fia-Eid auf der Thürschwelle." Nach den LL. Fr. tit. 12, §. 1. 2. mußte der Herr, wenn sein Knecht eines beträchtlichen Diebstahls beschuldigt war, auf die Reliquien der Heiligen schwören, bei kleinern Diebstählen aber faßte der Herr den Rock des Bestohlnen an, oder legte die Hand auf ein Stück Geld und schwor in dieser Stellung: Si vero de minoribus furtis a servo perpetratis fuerit interpellatus in vestimento vel pecunia jurare poterit. Dies ist denn ebenfalls der von den Wytheiden, oder den Eiden auf die Reliquien, unterschiedene Fia-Eid. Denn das jurare in vestimento und das obige hi schil faen aen sinre gara ende suara, ist eine und dieselbe Solennität. Aus diesen Stellen geht denn hervor, daß die Partei selbst, der Kläger oder Beklagte, den Fia-Eid allein schwor; wenn er auch mit Consacramentalen einen Wyth-Eid ablegen mußte, und ihm außerdem ein Fia-Eid oblag, so schwor er diesen Eid allein ohne Concurrenz der Consacramentalen ab. Ferner wurde der Fia-Eid nicht wie der Wyth-Eid auf die Heiligthümer, auf die Reliquien der Heiligen, auf das Evangelium, auf den Altar, auf ein Kreuz u. s. w. sondern auf die Thürschwelle, auf die Haare, auf das Kleid, auf ein Stück Geld u. dergl. abgeschworen. Ferner fand dieser Eid vorzüglich bei angeschuldeter Veruntreuung einer anvertrauten oder nutzbar besessenen Vermögensmasse Statt, und hieß dann besonders der Budel-Eid. Doch wurde der Fia-Eid auch bei andern Gelegenheiten, namentlich bei geringen Verbrechen, abgestattet. Die Eidesformel war: daß ihm sein Vieh und seine sämmtliche Habe so gedeihen möge, als er itzt die Wahrheit schwöre. Der, welcher einen Wyth-Eid, oder sonst einen gewöhnlichen Eid schwor, that auf seiner Seelen Seeligkeit Verzicht, wenn er falsch schwor; der aber, welcher einen Fia-Eid ablegte, verschwor im Fall des Meineides den Wohlstand seiner Habe und Güter, oder seiner Fia. Von dieser Eidesformel wird denn vielleicht der fia-Eid seine Benennung haben.

Der Sinn dieses Landrechts liegt deutlich in den Worten des Gesetzes. Beschimpfende Handlungen, als Wassertauchen, Begießen, und Bindung werden mit 15 Enzen abgebüßt. Läugnet der Beschuldigte die That, so muß er sich mit vier Consacramentalen auf die Heiligen reinigen, und außerdem noch selbst einen Fia-Eid abstatten.

Anmerkungen zu §. 16.

a) Das sechszehnte. Nach dem Altfr. und Ostfr. L. R. ebenfalls das 16te; nach dem v. J. Fr., dem Huns. Ems. und dem Altostfr. L. R. aber das 15te L. R.

b) Wenn ein Weib stirbt. Das A. B. nimmt hier einen besondern Fall, welcher zur Richtschnur ähnlicher Fälle dienen soll. Allgemeiner und besser drückt sich das v. J. Fr. aus: Sicubi hereditas relicta fuerit extra illas sex manus. So auch das alte Fr. L. R.: So hwersa lawa lawiget werdet utoer sex handen, „wo eine Erbschaft nachgelassen wird außer sechs Händen;" und fast wörtlich so das Huns. und Ems. L. R.

c) ihr Land und anderes Gut. Nach dem v. J. Fr., dem Altfr. und Ostfr. L. R. kürzer: hereditas, lawa, Erfnisse.

d) nachläßt, leuath. s. I, §. 5, d.

e) nach ihr, besta; oder hinter ihr. s. Altfr. Wb. S. 96.

f) nächst verwandten, sibbosta. Sibbost ist der Superlativus von sibbe, verwandt und nahe. Altfr. Wb. S. 327.

g) sechs Händen. Hierin stimmen alle Codices genau überein. Die Hand wird in sehr vielen figürlichen Bedeutungen genommen: Adelung Wb. II, 937 — 940. So wird in unserm A. B. die Hand des Schwörenden für die schwörenden Zeugen selbst genommen. I, §. 5, k. Hier aber bedeutet Hand den Erben, der den Besitz der Erbschaft ergreift. Unter den sechs Händen werden hier nicht sechs Generationen, sondern die hier und in allen andern Codicibus benannten sechs einzelnen Blutsverwandte im ersten und zweiten Grade verstanden. So heißt es in dem Ostfr. L. R.: „über die sechste Hand, so daß weder ist Vater noch Mutter, Schwester noch Bruder, Kind noch Kindeskind;" womit wörtlich das alte Fries., Ems. und Huns. L. R. und v. J. Fr. stimmen. Eine solche Nachlassenschaft, wo keine dieser sechs Hände vorhanden ist, und die auf entferntere Verwandte fällt, hieß nach dem Alten Fr. L. R. onueen lawa, und nach dem Ems. und Huns. L. R.: unwene lawa; welches das v. J. Fr. übersetzet: inopinata hereditas. Wenan heißt wähnen, meinen; wene, die Meinung, Vermuthung. Somn. Onueen lava würde also eine unvermuthete Erbschaft, inopinata hereditas seyn. Dieser Meinung sind auch die Herausgeber des Alten Friesischen L. R. S. 170. Indessen kann man dies Wort, wie diese ebenfalls bemerkt haben, auch von vanian, angelsächsisch wenen, niedersächsisch weinen, ableiten. Darnach würde denn onueen lawa eine unbeweinte, nicht schmerzhafte, Erbschaft seyn, und der luctuosae hereditati entgegen stehen. So nennt man noch itzo die Erben eines entfernteren Verwandten lachende Erben. Später ist dieses Wort mißverstanden. In dem Alten Ostfr. L. R. heißt es unwena lawa, dat is onwisse ersnisse. Auf diesen Mißgriff bauet das neuere Ostfr. L. R. S. 207 folgende Auslegung: „und Niemand weiß, wem solche Erbschaft gebühre." von Wicht rüget diesen Irrthum S. 208, irrt aber wohl wieder darin, wenn er das ueen von wenden ableitet, und aus onueen laua eine unwandelbare Erbschaft macht, die den nächsten Verwandten nicht entzogen werden kann; denn gerade umgekehrt heißt es eine den entfernteren Verwandten zugefallene Erbschaft. Noch weniger kann, wie von Wicht ebenfalls vermuthet, onween lawa der Welava entgegenstehen, wenn er darunter, nach dem von ihm angeführten Olddamster L. R. von 1471, das Wehrgeld oder das Meenteel versteht, und daraus eine Erbschaft macht, die nicht aus dem Wehrgelde, sondern aus liegenden Gütern besteht; denn alsdann würde jede aus liegenden Gütern bestehende Erbschaft, sie mag auf die nächsten oder entferntere Verwandte verstammt seyn, ein onueen lawa seyn. Onueen oder unwen lawa wird also wohl entweder eine unvermuthete, oder unbeweinte, nicht schmerzhafte, Erbschaft bedeuten.

h) gleich nahe Verwandte, iuin Knilingar. s. I, §. 3, v. §. 5, h; und II, §. 6, g.

i) auf den Heerd zu ziehen, tho there were to tiande. Diesen Ausdruck haben wir schon §. 6, h vorgefunden. Die Nachlassenschaft der Eltern, Kinder und Geschwister wurde von den Erben selbst in Besitz genommen. Dagegen verordnet das Altfr. L. R. an einem andern Orte S. 89 — 93: daß über die Nachlassenschaft der Vettern oder Nichten und also auch der entfernteren Verwandten, gerichtlich ein Curator zu bestellen sey, der die Kammern und Schlüssel in Verwahrsam nehme. Dann mußten die Erben mit Zeugen in das Sterbehaus kommen, oder wie es hier in dem A. B. heißt, auf den Heerd ziehen. Nun forderten sie die Erbschaft von dem Curator auf. Wenn sie ihre Verwandtschaft nachgewiesen, und dem Asega die geforderte Caution für etwanige rechtliche Ansprüche gestellet hatten, ertheilte ihnen der Asega den Freden d. i. Sicherheit bei dem Besitze. Dann erst durften sie zur Erbtheilung schreiten. Die sich angebende Erben mußten also zuerst to there were tia, auf den Heerd ziehen, oder in das Sterbhaus gehen.

k) die Verwandtschaft daselbst nachzuweisen, tha sibbe ther to knande. Knia und biknia heißt schon an sich die Verwandtschaft oder den Grad der Verwandtschaft nachweisen oder berechnen: Altfr. Wb. S. 222. Das Plattd. A. B. hat ganz richtig: ehre Heimtichheide (nahe Verwandschaft; s. Brem. Nied. Wb. II, 621) dartho recken.

l) zu gleichen Theilen, iuin fir; wörtlich: gleich weit.

m) anzufassen, on to finde. Fana fassen, angreifen, und den Besitz ergreifen. Fang der in Besitz genommene Antheil eines jeden Erben von einer Nachlassenschaft: Altfr. Wb. S. 122.

n) der Nachlassenschaft, there were. Dies Wort hat einen weiten und vielfachen Begrif. Es heißt das Haus, der Hauptheerd, unbewegliche Güter, und hier der Inbegrif des ganzen Vermögens, die ganze Nachlassenschaft. Altfr. Wb. S. 397. 398.

o) nehmen; allein nehmen, und die entfernteren Verwandten ausschließen.

p) Wenn dieses auch nicht so ist. Das ist, wenn kein näherer Verwandte da ist, sondern alle in gleichen Graden stehen.

q) so theilen sich die Freunde unter sich, nämlich zu gleichen Theilen. Denn so heißt es vorhin: inin sir on to fande; und nach dem v. J. Fr.: dividunt similiter, gleichlich. Das Alte Fr. L. R. hat: so dele da oder frionden allike, „so theilen die andere Freunde gleichlich."

r) nach dem daß sie verwandt sind. Das v. J. Fr.: sicuti ipsi sunt cognati. Das Altfr. L. R.: deer hia lye sib se, „wenn sie gleich nahe verwandt sind;" und das Huns. L. R.: ief hia ewen sib se, „wenn sie gleich nahe verwandt sind." Dies kann eine Wiederholung des Vorigen seyn, daß die nächsten Verwandten die entfernteren ausschließen, und dann von der Erbschaft gleiche Theile ziehen. Vielleicht aber mag hier auf die volle und halbe Geburt Rücksicht genommen seyn. Wir finden nämlich in dem Alten Fr. L. R. S. 191 eine Verordnung, wornach Halbgeschwister zwar mit den vollen Geschwistern zur Erbschaft des Bruders gelassen werden, indessen diese gegen jene doppelten Theil ziehen sollen. Eben so mag es bei einer auf die folgenden Generationen verstammten Nachlassenschaft gehalten seyn. Dann wäre der Sinn: zwar werden nur die in demselben Grade stehenden Verwandte zur Erbschaft zugelassen, sie theilen sich aber nur alsdann gleichlich, wenn sie alle eben nahe verwandt sind, das ist, wenn sie alle von voller Geburt sind.

Nun setzet noch das Alte Fr. L. R. hinzu: endi di Aesga nime deer of, deer hi fan der deelscip aeg, een penningh fan allerlikes hand. d. i. „und der Aesga nehme davon ab, was ihm von der Theilung gebühret, einen Pfenning von jeder Hand." Ein Pfenning wird hier nicht eine besondere Münze, sondern Geld überhaupt bedeuten. In dieser Bedeutung kömmt Pfenning in den Deutschen Urkunden und Gesetzen öfters vor. Haltaus p. 1477. Das Altfr. L. R. scheint also sagen zu wollen: Der Aesga erhält an Gebühren von jedem Erben gleichviel. Nach dem Ems. und Huns. L. R. ande tha Aesga ther of te jevane alsa hi mith riuchte birede muge, „und dem Asega davon so viel abzugeben, als er mit Recht fordern möge." Ob nun diese Abgaben bloß Gebühren für den Richter für seine Bemühungen waren, oder ob sie ein Abschoß von der auf die Seitenlinien verfallenen Erbschaften waren, den er dem Staate berechnen mußte, lasse ich dahin gestellt seyn.

In dem 6ten L. R. ist verordnet, daß das jus repraesentationis in absteigender Linie Statt habe, so daß der Enkel des Erblassers in die Stelle seines Vaters trete, und mit seinem Oheim zur Erbschaft zugelassen werde. In diesem 16ten Landr. ist festgesetzt, daß wenn von dem Erblasser keine Eltern, Kinder, Kindeskinder und Geschwister vorhanden sind, das jus repraesentationis aufhören, und die nächsten Verwandten die entfernteren ausschließen sollen, da denn keine Successio in stirpes, sondern in capita Statt finden, und alle in demselben Grade stehende Verwandte gleiche Theile ziehen sollen. Die Besitzergreifung einer solchen Nachlassenschaft konnte nicht, wie bei einer, auf eine der sechs nächsten Hände verstammten, Nachlassenschaft eigenmächtig geschehen. Die Verwandtschaft mit dem Erblasser mußte nachgewiesen werden, und dann wurde unter gerichtlicher Autorisation die Besitzergreifung vorgenommen. Von einer solchen Collateral-Erbschaft zog, wo nicht etwa der Staat die Gabelle, doch das Gericht seine Gebühren. Dies dürfte der Sinn dieses Landrechts seyn.

Anmerkungen zu §. 17.

a) Siebzehntes L. R. Nach dem Alten Fr. L. R. ist es das 18te.

b) sein Gut zu halten thut, god to haldande deth; zur Aufhebung und Verwahrung anvertrauet. Das Alte Fr. L. R., und fast wörtlich so das Emf. L. R. haben: hweiso di man oderem aen hand iefta an hielde jout syn goed. „Wenn ein Mann einem Andern in die Hand oder in Verwahrsam giebt sein Gut;" und das vetus Jus Frisicum: rem in manus aut depositum dederit.

c) einer der drei Hauptnöthen, thria haued neda hwelik. Das vetus Jus Frisic. hat: trium necessitatum quaelibet. Nach dem Emf. und Alten Fr. L. R. heißt es: tria need, „drei Nothsachen." Nöthen oder Nothsachen sind solche Umstände, die man nicht abkehren kann, sondern sich aus Noth denselben unterwerfen muß. Solche haued neda sind schon oben vorgekommen s. §. 2, o.

d) Noth Raub, ned raf. Das vetus Jus Frisicum: violenta rapina.

e) Nothbrand, nedbrond. Dadurch wird wohl hier jeder, den Eigener des Hauses betreffende, Brand zu verstehen seyn.

f) nächtlicher Diebstahl, nacht thiuwethe. Nach dem Altfr. L. R.: nacht tiefte; nach dem v. J. Fr.: nocturnum furtum; dem Emf. L. R.: nacht stelane, „nächtliche Bestehlung." Die Verpflichtung des Depositarii war nach den Germanischen Rechten verschieden. Nach dem Sachsenspiegel lib. 3, art. 5 haftete er gar nicht für den Diebstahl; nach den LL. Longob. lib. 2, tit. 27 mußte er für jeden Diebstahl einstehen; und nach den LL. Bajuar. tit. 14, cap. 4 erstattete er die Hälfte des Werthes der gestohlnen Sache. Dagegen macht hier der Friese einen Unterschied zwischen einem Diebstahl bei Tage und bei Nacht. Jenen stand der Deponent als einen nicht vorzubeugenden casus, diesen der Depositarius, weil er bei Tage für die Sicherheit der ihm anvertrauten Sache sorgen konnte.

g) Volkskündig, liodcuth. Das Altfr. L. R. hat: buurkund ende gaekund, „der Nachbarschaft und dem Gau (der Dorfschaft) kundig;" und das v. J. Fr.: si est illud notum plebi et civibus. Der Raub, der Brand, der nächtliche Diebstahl, müssen sich also nicht bloß auf das Vorgeben des Depositarii gründen, sondern müssen erwiesen werden, oder an sich notorisch seyn.

h) beraubet, urbruden. Urbruden heißt eigentlich verbringen, verderben, vernichten. In dem Verstande gebraucht noch der Niedersachse und Ostfriese das Wort: verbrüen. Siehe auch Altfr. Wb. S. 66. Hier heißt es nach dem ganzen Zusammenhange: durch Raub entrissen, beraubet. Das Altfr., und fast eben so das Emf. L. R. haben: rawet, iefta baernt, iefta stellen: „geraubet, oder verbrannt, oder gestohlen sey;" und das v. J. Fr.: quod ipsi de suis bonis abreptum.

i) keine Antwort thun. Letzteres ist wörtlich: ondwarde dwa. Das Altfr. L. R. hat: anderda, „antworten," oder sich verantworten; d. i. sich auf die Klage wegen des Ersatzes einlassen. Das v. J. Fr.: tunc non oportet ipsum rem ipsam praesentare. Der Sinn ist derselbe: Er darf den Verlust nicht ersetzen.

k) weiter in Pflicht nehmen darf, firor an plicht nema mi. So wörtlich. Eben so lautet es in dem Emf. L. R. Richtig drückt sich das Altostfr. L. R. aus: want nemant vorder (weiter) is plichticht, eens anderen gued te bewaeren, dan syns selues; und das Altfr. L. R.: hwant nimmen anderis gued fora waria mei, dan syn ayn gued, d. i. „denn Niemand darf (oder ist verpflichtet) eines Andern Gut besser verwahren, als sein eigenes Gut;" und das v. J. Fr.: propterea quod nullus hominum alterius rem ultra (weiter, besser) in suam custodiam accipere potest, quam suam propriam rem. Das Wort Pflicht erklärt sich also von selbst. Adelung sagt in dem Wb. III, 1054: Pflicht kömmt von dem Zeitwort pflegen her. Die Pflege, Sorge, Vorsorge, hieß im Oberdeutschen und im Niedersächsischen Pflicht. — Ich bemerke nur

noch, daß der Schwabenspiegel gerade das Gegentheil verordnet. „Wir sprechen, daz der Man froemdes Gut daz behüten sol, denn sin selberz Gut:“ cap. 216, und auch 223. So weit unser Asegabuch. Ganz genau, nur mit Aenderung einiger wenigen Worte, kommen damit überein das v. J. Fr., das Altostfr. und Altfr. L. R. Nur hat letzteres noch folgende merkwürdige Zusätze: so haet so di man uderem jout op trowa ende wird, ende riuchta fia monde, waxtet of minret bede al even, d. i. „Wenn das was ein Mann dem andern giebt auf Treue und Wort und zu einem rechten Fia-Mund, zunimmt oder abnimmt, ist beides einerlei.“ Der Sinn davon ergiebt sich aus dem gleich unten beigebrachten Hunsingoer L. R. Und dann folgt eine zweite Glosse; Jof hit alsoe comt, dat ma syn huis inbreke ende syn gued nime, ende dat aldeer wrstolen wert; iefma dine tief mit riuchte biradie, soe jowe hyt weder, ende da Frana dae manne jeld, ende di oera helft nime di Grewa. d. i. „Wenn es also kömmt, daß man sein Haus einbreche und sein Gut nehme, und das (in Verwahrsam gegebene Gut) da gestohlen wird, wenn man dann den Dieb rechtlich überführt, so gebe er es wieder, und dem Schulzen das Wehrgeld und die andere Hälfte dem Grafen.“ Ein Dieb mußte nach den Friesischen Gesetzen die gestohlnen Sachen doppelt, die Sache selbst, und den Werth, herausgeben; außerdem mußte er für die gestörte Sicherheit dem Staate so viel entrichten, als sein Wehrgeld betrug. Altfr. L. R. S. 87. So auch nach den L. Fr. tit. 3, §. 3: Fur confessus rem, quam abstulit, in duplum restituat, et ad partem Regis pro fredo Vuerigeldum suum. Ebenso mußte hier nach dem Altfr. L. R. der Dieb pro fredo den Betrag seines Wehrgeldes dem Fronen, dem Kaiserlichen Fiscal, entrichten: ende de Frana dae manne jeld; und dann die gestohlne Sache dem Bestohlnen zurückgeben, so jowe hyt weder. Doch konnte der Dieb mit der bloßen Rückgabe der entwendeten Sache nicht frei stehen, sondern mußte auch wegen des Diebstahls sich mit dem Bestohlnen abfinden. Dies geschah dadurch, daß er außer der naturellen Zurückgabe noch so viel entrichtete, als der Werth der Sache betrug, in duplum restituat. Nicht aber der Eigenthümer, sondern der Commodatarius oder Depositarius, dem die Sache gestohlen war, erhielt diese Buße oder das zweite Simplum. Compositio furti ad eum qui habuit rem commodatam, pertinet: L. Bajuar. tit. 14, cap. 4, §. 3. Si quis res suas commodaverit in cujuscunque casu — ipse de cujus casu exivit, furtum quaerat ab ipso fure et tollat compositionem: LL. Longob. lib. VI, cap. 78. Nun aber heißt es in dem Altfr. L. R.: ende di oera helft nimi di Grewa, „und die andere Hälfte nehme der Graf.“ Die Herausgeber des Altfr. L. R. sind daher der Meinung, daß diese zweite Hälfte, oder der Werth der gestohlnen Sache, dem Grafen oder dem Kaiserlichen Statthalter zugeflossen. Da aber die fiscalische Brüche, oder das Fredum, schon durch den Betrag des Wehrgeldes, welches der Frone hat, bestimmet war, und dann die zweite Hälfte die dem Bestohlenen zustehende Compositio war, so mögte ich dieser Meinung nicht gern beitreten. Ich glaube daher, daß entweder: grewa hier ein Schreibfehler ist, oder diese Stelle bloß auf das Wehrgeld geht. Denn könnte es so zu verstehen seyn: dem Fronen gebührt das Wehrgeld, davon muß er die eine Hälfte dem Grafen zur fiscalischen Casse abliefern. Das Hunsingoer L. R. und das damit übereinkommende Ems. L. R. weichen von allen andern Codicibus ab. Thet is dat 17. Londriucht. Hwersa thi mon otherum a hond jefth sines sikera godes to ena fia monda, so is thet riucht allera Fresena thet tet god ande the fia monda ther mithegader eser se and se ther hoeder sa hirer god ther to tha fia monda se hlid waxe sat wonie, eidern ewen fir otherum. Ac ief thet god nowet to ta fia monda set ne se, sa achma him sin god wither to gevane end to geldane mith like gode buta wokere. hit is fon huse hera gode urbedere, d. i „Das ist das 17te Landrecht. Wo ein Mann einem Andern zur Hand giebt sein sicheres Gut zu einem Fia-Mund, so ist es bei allen Friesen Rechtens, daß das Gut bei dieser Fia-Mundschaft damit allzusammen eisern sey, und sey da wieder gerade so, als es bei der Fia-Mundschaft gewesen ist (d. i. das Gut soll als ein eisernes oder unwandelbares Gut angesehen werden, und muß so und in derselben Güte wieder überliefert werden, als es bei der Fia-Mundschaft in Empfang genommen ist); es wachse oder nehme ab, beides ist einerlei. Auch wenn das Gut nicht zu einem Fia-Mund gesetzet ist, so muß man ihm doch sein Gut wiedergeben und bezahlen mit gleichem Gute, ohne Wucher, das ist von unserm Gott verboten.“ Die Bedeutung des sonst nirgend vorkommenden Wortes fia mond wird zur Erklärung dieses Landr. vorausgesetzet. Mond heißt bekanntermaßen

Schutz und Verwahrsam. Fia ist Geld, Waare, und jeder bedungene Lohn: Altfr. Wb. 135. Fia mond ist also eine für Geld, Waare und bedungenen Lohn übernommene Verwahrung einer Sache. Daß dies die richtige Bedeutung dieses Wortes sey, ersehen wir aus dem L. Bajuar. tit. 14, cap. 1: si quis caballum aut quodlibet animalium genus ad custodiendum mercede placita commendaverit, si perierit, ejusdem meriti ille qui commendata suscepit exsolvat, si tamen mercedem susceperit pro custodia; und so auch L. Wisig. lib. 5, tit. 5. Eben dieses verordnet das Hunsingoer L. R. und die erste Glosse des Altfr. L. R. Hatte nun Jemand für die übernommene Obhut und Verwahrsam sich bezahlen lassen, so mußte er auch für alle Gefahr haften, und die Sache in demselben Stande wieder überliefern, wie er sie empfangen hatte. Dagegen zog er allen, von der Sache fliessenden, Genuß, hit waxe, sat wonie, „sie mag ab- oder zunehmen.

Bisher ist de custodia die Rede gewesen. Der angehängte vielleicht jüngere Schluß scheint auf ein mutuum und besonders auf eine Geldanleihe zu gehen. Davon dürfte der Sinn seyn: Ist Jemanden auch eine Sache nicht in Verwahrsam anvertrauet, sondern zu seinem Gebrauch angeliehen, so muß er sie, wenn sie abhanden gekommen, in derselben Qualität und Quantität zurück bezahlen; doch darf er in dem Fall des, ohne sein Verschulden durch Zufall entstandenen, Verlustes auch nicht die versprochenen Zinsen entrichten. Gerade diese Verordnung treffen wir in L. Wisigoth. lib. 5, tit. 5. cap. 4 an: Si quis pecuniam sub conditione susceperit daturus usuras, si per casum pecunia perierit, non culpa aut negligentia debitoris: ille qui pecuniam commodavit, solam pecuniae summam recipiat et non requirat usuras. Eben diese Bewandtniß dürfte es denn mit der Anleihe einer rei fungibilis haben, indem nach dem L. Wisig. ibid. cap. 9 der Anleiher sich von trocknen und nassen Waaren ein Drittel an Wucher bedingen durfte. In dem Falle, wenn diese Waare ohne Schuld des Anleihers verloren gegangen, erhielt er sie nach dem Hunsingoer L. R. mit like gode doch buta wokere zurück. Es ist bekannt, wie sehr die Kirchenväter wider Zinsen und Wucher geeifert haben, und solche in dem jure canonico aus mißverstandenen Stellen der heiligen Schrift gänzlich verboten worden. Boehm. Jus eccles Prot. lib. 5, tit. 19, §. 17 seq. Daher setzt der Mönch, der diesen Codex geschrieben hat, hinzu: das ist von unserm Herr Gott verboten.

Der Sinn des 17ten Landrechtes dürfte denn seyn: Eine in Verwahrsam gegebene Sache muß dem Eigenthümer an demselben Tage, wenn er sie verlangt, wieder überliefert werden. Man haftet bei Verlust oder Verschlimmerung der Sache für seine Schuld, sofern man sie nicht so gut verwahret oder behandelt hat, als man seine eigene Sache zu verwahren oder zu behandeln pflegt. Dagegen trägt der Eigenthümer den unvermeidlichen Zufall und die Gewalt. Hat man aber — so fahren das Altfr. und das Hunsingoer L. R. fort — die Verwahrsam nicht unentgeldlich übernommen, sondern sich dafür Geld oder Waare bedungen; so muß man für alle Gefahr haften, und auch selbst für den Zufall einstehen. Die anvertraute Sache muß auf alle Fälle in derselben Güte wieder zurückgegeben werden, wie man sie empfangen hat. Ist auch ein Gut, Geld oder Waare nicht in Verwahrsam gegeben, sondern angeliehen, so muß solches ebenfalls in derselben Qualität und Quantität wieder erstattet werden; doch darf bei dem unverschuldeten Verlust der bedungene Wucher nicht entrichtet werden.

Anmerkungen zu §. 18.

a) Achtzehnte Land R. Nach dem Altfr. L. R. ist es das 19te.

b) ein Weib, wif. Dies bedeutet hier überhaupt jede Weibs- oder Frauensperson. Das Hunsingoer L. R. hat fomna (Dirne, Jungfer: Altfr. Wb. S. 141), iefrha wida (Witwe), iefta other mannes wif oder eines andern Mannes Weib).

c) nothzüchtiget, s. I, §. 15, b. Das Hunf. L. R. hat: net „Noth oder Gewalt anthut.“ Das Plattd. A. B.: nodtwyvedt.

d) vergelte oder büße er sie mit voller Buße. Mit voller Buße, das ist mit ihrem vollen Wehrgelde. Oft wurde ein Verbrechen mit einer doppelten Buße, mit der simplen oder einfachen Buße, und dann noch mit der Urbuße gebüßet; und so wurde auch das Wehrgeld mit Jeld und mit Urgeld entrichtet. s. I, §. 12, h. Unter der hier genannten vollen Buße wird beides Buße und Urbuße zusammen genommen, und diese volle Buße beträgt denn die doppelte Buße, oder das doppelte Wehrgeld. Deutlich redet das v. J. Fr.: tum ipse reddat duplum compositionis suae (stupratae). Das Altfr. L. R. hat: so ielde hyse twede, „so gelte er ihr doppelt oder zwiefach;“ und das Emf. und Hunf. L. R.: so urielde hi se twede, „so büße er ihr mit Urgeld doppelt.“ Ferner das Altostfr. L. R.: so sal he gheuen dubbelt vor haer fruntscap. Dagegen hat das Ostfr. L. R.: de soll oer geven vor twen Deel ores Lyves. von Wicht nimmt irrig twee Deel, d. i. den doppelten Theil für Ein Zweitel, und übersetzt es unrichtig: der soll ihr das halbe Wehrgeld geben. Ich gebe zwar zu, daß twede sonst wohl ein zweiter Theil (s. I, §. 15, k) bedeutet, und auch wohl für ⅔ vorkömmt (s. I, §. 15, h); allein hier heißt offenbar, zufolge aller Handschriften, twede büßen, oder zwei Theile des Leibes geben, soviel als: doppelte Buße entrichten, das ist, nach unserm Texte, mit voller Buße büßen.

e) läugnet er es aber, hit ne se thet hi bisecke; wörtlich: es sey denn, daß er es läugnet. Oder nach dem Hunf. und Altfr. L. R.: ief hy bisecke, „wenn er es läugnet.“

f) abschwören, undswera. Das Hunf. L. R. hat: sa ach hine te siker-jane, „so mag er sich sichern,“ reinigen.

g) Händen; Consacramentalen. Das Hunf. L. R. hat: mit achta monna ethen, „mit acht Männer Eiden.“ Das v. J. Fr.: per octo juramenta; und das Altfr. L. R.: achtasum „selb-achten.“

h) von ihm gewählten Freunden, sinera kestfriondan. Kera und kesa heißt beides aufsuchen und wählen: Altfr. Wb. S. 217. 221. In dem Plattd. A. B. ist es daher ganz richtig durch: Kore Freunden gegeben. Unter Freunden werden hier wohl aber nicht Anverwandte, sondern gute Freunde, Bekannte, verstanden.

i) auf die Heiligen, anda withon. Das v. J. Fr. hat hier wiederum: in reliquiis. Sehr deutlich sagt das Altostfr. L. R.: mit VIII eeden in te witum — dat is den Hilligen. Woraus denn wiederum hervorgehet, daß ein Wyteid ein auf die Reliquien der Heiligen abgestatteter Eid gewesen; und es fügt nun noch die Eidesformel hinzu: he (der Inculpat) sal seluen sweren dat he des nicht ghedaen en hebbe — unde VII de mit hem sweren, dat se em des niet to belouen in der Warheit. Der Inculpat schwor also de veritate, daß er die angeschuldete That nicht begangen habe, und die Consacramentalen de credulitate, daß sie dem Inculpaten das begangne Verbrechen nicht zutrauten.

k) für Buße haften, fia reka; wörtlich: das Geld zu reichen. Nach dem Zusammenhange ist hier unter fia (Gut, Geld) die Buße, Entschädigung zu verstehen. Richtig heißt es in dem Plattd. A. B.: so behovedt he nene Bothe tho gevende.

l) noch selbst, ne selua; das ist: für seine Person. Denn dieses Folgende geht auf seinen Hals, seine Person.

m) feige sitzen, fach sitta. Das Plattd. A. B., welches, wie ich mehrentheils erinnert habe, nach einem andern Codex übersetzt ist, macht dieses ungemein deutlich. So lautet diese Stelle: Item ock is he selvest nicht vechge sines Halses. Dieses vech oder unser fach, welches vormals vaig geschrieben ist (Frisch Wb. I, S. 241), ist das Deutsche feige, furchtsam, besorgt. Ein feiges Herz, eine feige Memme, sind bekannte Ausdrücke. Besonders heißt faig oder feig, Niedersächs. fege, dem Tode nahe, oder vor dem Tode besorgt seyn. s. Frisch a. a. O. Wachter S. 425. Adelung II, 79. Bremisch Niedersächsisch Wb. I, 364. Fach sitta, feige sitzen, heißt also: für sein Leben, für seinen Hals besorgt seyn. Das A. B. hat dieses hinzugesetzt, weil auf die Nothzucht die Todesstrafe stand, wovon aber der Verbrecher sich durch die zu entrichtende Hauptlöse befreien konnte. s. I, §. 15, f. Der Sinn ist also: Nach geleistetem Eide ist er von der Buße und der Todesstrafe frei. Das Hunf. und Emf. L. R. sagen dasselbe: ande sa ach hiu hine there clage let heg te letane, d. i. „so muß sie ihn von der Klage loslassen.

Nach der 15ten Kür, mußte der welcher ein Frauenzimmer wider ihren Willen geschwächet hatte, ihr das einfache Wehrgeld mit zwölf Marken entrichten, und eben so viel an Brüche zur Volkscasse erlegen. Läugnete er die angeschuldete That, so mußte er sich dem Kampfordale unterwerfen. Diese Kür ist in diesem 18ten LandR. dahin abgeändert, daß die Buße für das geschwächte Frauenzimmer auf das doppelte Wehrgeld gesetzt ist; wogegen der angeschuldete Thäter, wenn ihm das Verbrechen nicht offenbar bewiesen werden konnte, sich auf das Kampfordale nicht einlassen durfte, sondern sich mit acht Consacramentalen auf die Heiligen reinigen konnte.

Anmerkungen zu §. 19.

a) Neunzehnte Landrecht. Nach dem Altfr. L. R. das 20te.

b) innerhalb oder binnen dem Volke, binna folke. Das Altfr. L. R. hat: Hweerso di man fiucht oen Heerferd, „Wo Jemand fechtet im Heerfrieden." So auch das v. J. Fr.: si vir pugnat in exercitus pace, und das Altostfr. L. R.: war een vechtet in een Heervrede. Auch das Emf. und Hunf. L. R. haben: Here frethe. Selbst das Plattd. A. B. drückt sich so aus: Offt jennich mhan wolde fechten in Herefreden. Friede ist die einer Person oder Sache, verliehene besondere Sicherheit, auf deren Schwächung eine ungewöhnliche oder geschärftere Strafe stand: s. I, §. 11, a. Heer bedeutet eine jede versammelte Menge, und im engern gewöhnlichern Sinne, ein Kriegesheer, eine Armee. Adelung II, 1046; und Schilter Gloss. Teur. p. 452. Im erstern Verstande scheint es das A. B. zu nehmen, indem darin, statt Heer, Volk steht. Das Plattd. A. B., welches nach einer andern Handschrift übersetzt ist, sagt: Heerfreede, wen den Meinheidt verbadet is, offt de Radtgever, d. i. „wenn die ganze Dorfgemeine oder ihr Vorsteher zusammenberufen sind." Das Ostfr. L. R. nimmt es aber offenbar für sein Kriegsheer: We in Heervrede edder Heereschild vechtet. Indessen ist Heereschild ein jüngerer Zusatz, der nicht in dem Altostfr. L. R. vorhanden ist. Ich sollte dafür halten, daß nach dem A. B. unter Volk, und nach dem Altfr. L. R. unter Heer, jede öffentliche, sowohl politische, als militärische Volksversammlung zu verstehen sey. Dies scheint einigermaßen aus dem Hunsingoer L. R. zu erhellen: hwasa here frethe ieftha a god frethe fiuchte. Dies mag so zu übersetzen seyn: „wer den Heerfrieden (die befriedigte Armee) oder einen guten Frieden (eine sonst befriedigte

Volks-

Volksversammlung) besechtet." Der Ausdruck exercitus in dem v. J. Fr. kann uns nicht irre führen, weil theils die Lateinische Uebersetzung gewöhnlich gar zu wörtlich ist, theils aber auch exercitus wohl für jede versammelte Volksmenge genommen wird. Gloss. med. lat. III, p. 411.

c) fechtet, fiuchte. Das v. J. Fr. hat: pugnat, d. i. Streit anfängt, und Jemand mißhandelt. s. Landr. 9, a.

d) den Mann: den verwundeten oder erschlagenen Mann.

e) mit drei Pfund dem Frohnen. Das Huns. L. R. setzt hinzu: ande umbe thene Liuda frethe thriu pund tha frana, thet is antuintech scillinga thes Keninges bannes, d. i. „um den Volksfrieden drei Pfund dem Fronen, das sind 21 Schill. wegen des Königes Bann." Der Sinn ist: weil wegen des gestörten Friedens dem Volke das Fredum entrichtet werden mußte, so gebührten auch dem Schulzen wegen seiner Gerichtsbarkeit die gewöhnlichen Gebühren zu drei Pfund. Deutlicher stehet in dem v. J. Fr.: et plebi pacem et tria talenta sculteto. Auch erwähnt das Plattd. A. B. der dem Volke zustehenden Friedensgelder, die in unserm Texte als bekannt vorausgesetzet, oder durch einen Schreibfehler übergangen sind. Diese Friedensgelder sind in der 11ten Kür und dem 13ten Landr. auf 10 Mark bestimmt.

f) Wo man auch, ac hwersama. Bis hieher ging nur das eigentliche Landr. Alles was itzt folgt, gehört nicht hieher, sondern nach allen Codicibus und selbst dem Plattd. A. B. zu dem 8ten Landr., wobei ich noch bemerke, daß das Huns. L. R. diese Stelle gar nicht hat. Dagegen macht sie nach dem v. J. Fr. das ganze 8te Landr. allein aus. Um nun aber von der in dem A. B. befindlichen, wiewohl unrichtigen, Ordnung nicht abzugehen, habe ich diese Stelle hier stehen lassen, indessen sie in Klammern eingeschlossen.

g) wegen eines Todtschlages anklaget, benetha werpth opa enne Mon. Ich kann hier diese Stelle sicher so übersetzen, weil hier nach dem ganzen Texte von einem Entleibten die Rede ist, worüber der Kläger gerichtlich angesprochen wird. Wörtlich würde es lauten: Wo eine Benetha auf einen Mann geworfen wird. Das Altfr. L. R. hat: hueersoma een banthern (bana ein Mörder, banther ein Ermordeter: s. VI, §. 5) werpt op een man, „wo man auf einen Mann einen Ermordeten wirft," d. i. Jemanden des Mordes beschuldigt. So sagt man: die Schuld auf Jemand werfen, d. i. ihm die Schuld zur Last legen; Jemanden einen Proceß auf den Hals werfen, d. i. Jemanden mit einer gerichtlichen Klage behelligen, oder belästigen. Gerade dies bedeutet, Benetha auf Jemanden werfen. Statt banthern steht in einer andern Handschrift, dem Altfr. L. R. nämlich, benethe. Die Herausgeber desselben verstehen hierunter ebenfalls einen Entleibten, und leiten das Wort benethe von dem Angelsächsischen beneotan, tödten, ab. Somner giebt freilich dieses Wort so. Doch kann er sich auch geirrt haben. Ich glaube, daß beneotan nicht tödten, sondern wegen eines Todtschlages Jemanden anklagen bedeutet. Für eine solche peinliche Mordklage muß man wenigstens hier Benetha nehmen. Das v. J. Fr. hat: ubicunque vindicta vel Benethe jacitur super unum virum. Benethe wird also durch vindicta erkläret. Vindicta aber, oder vindicta sanguinis, ist die Criminaljustiz (Gloss. med. lat. VI, 833), sodaß benethe die peinliche Anklage oder den Criminalproceß bedeuten dürfte. Ferner wird in dem 10ten L. R. das in dem A. B. vorkommende bitega, „anschuldigen, verklagen," in dem Huns. L. R. durch Benethe gegeben; und endlich benehmen die Litterae Broemannorum allen Zweifel, wornach benethia „wegen eines Mordes oder einer schweren Verwundung gerichtlich klagen" bedeutet. So lautet der §. 6 etc.: Alsa thi meneska vndat, sa skeppe hi sine eyne benethe — Is hi unsprekande and hi hebbe eppa deda, sa unge tha erwa oppa hwene sa welle mit tuelef ethum, and naut masa enes motma benethia, and enne bona te makiande, thisse benethe skelma dua upper bere and upper benke and upper grewe, d. i. „Wenn ein Mensch verwundet ist, so thue er seine eigene Benethe (Anklage). Ist er sprachlos, und hat er offene Wunden, so gehen die Erben auf wen sie wollen mit zwölf Mitschwörenden; und nicht mehr als Einmal muß man benethein (peinlich anklagen) und einen Mörder machen (den Thäter nennen). Diese Benethe (Klage) soll man thun über der Todtenbahre, über der Bank, und über dem Grabe." Es ergiebt sich also zugleich hieraus, daß die Benethe durch Geruchte oder das Nothgeschrei angebracht wurde. Es dürfte also dieses Wort von Noth herkommen. Benethia, „benöthigen," würde denn seyn: Jemanden durch Nothgeschrei anklagen; und Benethe „die Benöthigung," die Anklage mit Nothge-

schrei. Ueberhaupt ist Noth in der Gerichtssprache ein sehr gangbares Wort. Man trift es in der rechtlichen Nothdurft, in der Nothfrist, dem Nothgelde, Nothgerichte, und Hoch-Noth-peinlichem Gerichte an. s. Adelung III, 834. Nach Schilter in Gloss. p. 638 heißt benöten schlechtweg „anklagen," vielleicht peinlich anklagen.

h) welcher, nämlich der Entleibte, keine sichtbare offenbare Wunden an sich hat.

i) und man sagt. Das v. J. Fr. hat: et hoc dicitur. Denn hier wird der Fall angenommen, daß die That nicht offenbar begangen sey. So heißt es in dem Altostfr. L. R.: waer eyn ticht (Beschuldigung) word geworpen op euen dat nicht apenbaer is, als dat de ene solde den andern geschlagen hebben.

k) mit Knütteln, mit bamon. Bam heißt nicht bloß ein Baum, sondern auch Holz von einem Baum. So hat man Leiterbaum, Hebebaum, Schlagbaum, Sensenbaum, Weberbaum, u. s. w. Im Angelsächs. heißt beam ein Balken. Hier ein Knüttel, Prügel. Das v. J. Fr. hat: cum fustibus. In den Litt. Brocman. kömmt statt bam, bambe „ein Knüttel" vor. Der lateinische baculus, das Französische battre, das Schwedische badda, scheinen aus einem Wurzelworte gekommen zu seyn.

l) erschlagen, alto slein; all oder ganz geschlagen, d. i. geschlagen.

m) oder erwürget, equerked. Dies Wort kömmt sonst nirgend vor. Ich habe es durch erwürgen, den Hals zuschnüren, übersetzt, weil in dem Altfr. L. R. stehet: iesta huinsen, „oder gehangen." Quergen wird also wohl wergen, würgen; equerked erwürget, heißen. Im Angelsächs. heißt wearg ein Galgen.

n) mag man, nämlich der beschuldigte Thäter.

o) abschwören. Das Altfr. L. R. setzt hinzu: ende nen meer Onbringh daja, „und darf er denn keinen fernern Anbring dulden." Das ist: hat er sich einmal eidlich gereinigt, so können nachher keine nähere entdeckte Umstände, die ihn zum Mörder machen, mehr wider ihn angebracht werden. Er darf sich nicht darauf einlassen. Onbring ist eigentlich die wider einen Delinquenten in dem Gerichte angebrachte Klage, die in dem L. salica „delatura" genannt wird. Dieses Onbring kommt in dem Altfr. L. R. bei den Bußen öfter vor, und scheint in der Bedeutung genommen zu seyn, wenn die angebrachte Thatsache so weit bescheinigt ist, daß der Kläger zur eidlichen Bestärkung gelangen kann.

p) es nicht gestehet, thet nawet ne jecht; das ist, wenn der angebliche Thäter den Mord nicht gestehet. Deutlicher das Altfriesische Land-Recht: Jelter een dulgh is, endma biseckt dis daed deller, endma dis dulgis iecht, d. i. „wenn eine Wunde da ist, und man läugnet den Todtschlag, und man aber die Verwundung gesteht." Noch deutlicher das Altostfr. L. R.: Hest he (der Entleibte) ock wundynghe, unde bekent dekent des de ghene de dat ghedaen heft, mer secht, ick bin unsculdich des doetslags; und das v. J. Fr.: si sibi vulnus est, et illud confitetur, et de morte inficiatur.

q) der Erbe, des Erschlagenen.

r) im dritten Gliede. Nicht in näherm Grade, s. §. 8, r. So muß man ihn, den Erschlagenen, gelten oder bezahlen, d. i. so muß der Thäter das Wehrgeld dem Erben auszahlen. Nach dem v. J. Fr.: et sic debet (haeres) habere satisfactionem.

Der Sinn des eigentlichen 19ten Landr. mögte denn seyn: Die auf Verwundung und Todtschlag in den Gesetzen bestimmten Bußen werden verdoppelt, wenn solche Mißhandlungen in einer öffentlichen politischen oder militärischen Volksversammlung geschehen. Außerdem muß wegen der gestörten öffentlichen Sicherheit zur Volkscasse das Fredum entrichtet werden. So wie dem Schulzen drei Pfund, oder 21 Schillinge an Brüche gebühren.

Folgendes ist der Inhalt der nachgefügten Stelle, die eigentlich zu dem achten Landr. gehört. Wenn die vorwaltenden Umstände einen Mörder so sehr graviren, daß der Erbe des Entleibten mit seinen Consacramentalen zum Erfüllungseide gelassen wird, so darf doch nur der Erbe unter den Consacramentalen zwei seiner Verwandte aus dem dritten und fernern Grade nehmen. Wenn aber, so heißt es in unserm Texte weiter, der Entleibte sichtbare Wunden an sich hat, und der angeschuldete Thäter die Verwundung gestehet, indessen den Todtschlag läugnet, oder die

durch ihn veranlaßte Wunde nicht für tödtlich anerkennen will; so wird dem Erben verstattet, alle seine Mitschwörende aus seiner Verwandtschaft zu nehmen, doch dürfen sie nicht näher als im dritten Grade mit ihm verwandt seyn. Hat aber der Verwundete keine sichtbare Wunden an sich, so wird der angebliche Thäter, wenn die That sonst nicht an sich offenbar ist, mit zwölf Consacramentalen zum Reinigungseide gelassen.

Anmerkungen zu §. 20.

a) Zwanzigste Landr.; nach dem Altfr. L. R. das 21te.

b) fällt, hlapath; wörtlich: läuft, herumstreift.

c) aus dem Lande führt. Die Normännischen Corsaren suchten Menschen, selbst Kinder, zu haschen. Diese schleppten sie als Sclaven mit sich, und sie mußten dann mit schwerem Gelde gelöset werden. s. I. §. 14; II, §. 2. 3. Das Altfr. L. R. hat: Jef di Noerdmann nymt een man ontankes, ende hine sines ontankes wta land feert, d. i. „Wenn der Norman einen Mann wider seinen Willen nimmt, und ihn wider seinen Willen aus dem Lande führt;" und das Emſ. und Hunſ. L. R.: hwene sa Northmen nimat, ande hine ur sine willa and ur sine wold bindath, and ut Lendes lendat (ledat), „Wo Jemanden der Norman nimmt, und ihn wider seinen Willen und mit Gewalt bindet, und aus dem Lande führt."

d) wieder in das Land bringt. Hieraus läßt sich folgern, daß die Normänner die Gefangenen nicht immer zu häuslichen oder öffentlichen Arbeiten in ihrem Lande behalten, sondern auch als Galeerensclaven mit sich herum geführt haben.

e) was er sonst übles thun kann, hwet sa hi to lethe dwa mi; wörtlich: was er zu leide thun mag. Das Altfr. L. R. hat: haet so hi eueles deth, „welches böse er auch thut." Das v. J. Fr.: quicquid ipse male fecit.

f) entfliehet oder gelöset wird. Flucht oder Lösung waren die beiden Fälle, wodurch der Gefangene der Sclaverei entrissen wurde. Nach dem §. 5 war die Mutter besonders verpflichtet, ihr gefangenes Kind zu lösen. Die Lösung der Gefangenen gehörte unter die ersten Christenpflichten; daher wurde es sogar den Kirchen und Klöstern verstattet, zu diesem Behuf die heiligen Gefäße zu veräußern: Capitul. lib. 1, cap. 88.

g) und er wieder kennen mag. Diesen Zusatz habe ich in Klammern eingeschlossen, weil solcher nicht hieher gehört, sondern aus der 14ten Kür genommen ist. Indessen finden wir doch eben dieses in dem Emſ. und Hunſ. L. R. vor. Beide setzen noch hinzu: and hi binna fiftena ierum with to londe kuma, „und er binnen 15 Jahren wieder in das Land kömmt." Daraus sollte man folgern, daß das Vorrecht eines zurückgekommenen Kriegsgefangenen sich eigenmächtig in den Besitz seiner Güter zu setzen nach Ablauf von 15 Jahren erloschen sey, und er alsdenn, wenn er später gekommen, seine Güter von dem Besitzer unter gerichtlicher Autorisation habe vindiciren müssen.

h) ihn aufsuchen, seka. Aufsuchen, aufholen, um ihm den Proceß zu machen.

i) die seinigen, sinne. Unten kömmt dieses Wort nochmals vor. Unter die Seinen, seine Leute, werden wahrscheinlich diejenigen zu verstehen seyn, die er vorhin beschuldigt hat, und die nun von ihm Genugthuung verlangen. So wie er nun ihr Mann ist, an den sie sich halten wollen, so sind sie wieder seine Leute, die Seinigen, mit denen er sich abgeben muß.

k) ihn beschuldigen, oder anklagen, opa werpa. s. §. 19, g. Hier ist offenbar die

Rede davon, wenn der zurückgekommene vormalige Gefangene vor Gericht gestellt wird, und wegen seiner Missethaten zur Verantwortung gezogen werden soll. Das Altfr. L. R. lautet: endma him dat toe sidse anda Lyada warve ende an bannena tinge, „und man ihm das zuspricht (die That zur Last leget) in der Volksversammlung und in dem (von dem Schulzen) gebannten Gerichte." Das v. J. Fr.: tunc stat ille in populi conventu et bannito placito, et dicitur ad eum, quod omnia illa mala fecit. Und das Emf. und Hunf. L. R.: Ac ief ma him bitigie, thet hi hebbe binna thorpe husgeberned . . . „und wenn man ihn beschuldiget, daß er in dem Dorfe ein Haus abgebrannt habe —."

l) des dortigen, ginte; d. i. wegen des daselbst begangenen Mordes. Gunt, gind dort, in jener Gegend, daselbst: Brem. Niedersf. Wb. II, 557. Das Plattd. A. B. hat: grothe Mord. Vielleicht mag in einigen Handschriften, grote statt ginte gestanden haben.

m) Mordes. Unter Mord ist jedes Haupt- oder Capitalverbrechen zu nehmen. In diesem Verstande ist dieses Wort I, §. 16, v und ff ebenfalls vorgekommen.

n) Seeräubern, witsingon. Dieses Wort Wising (Plural. Wisingon) kömmt schon einmal an einem andern Orte in dem Altfr. L. R. vor. s. I, §. 10, p. Sowohl dort als hier heißt Wising ein Seeräuber. Bei Adam von Bremen heißt es in hist. eccl. cap. 213: Pirata, quos illi Withingos appellant. Wiking, Gothisch; Wikingur, Isländ.: ein Seeräuber. Ihre Gloss. p. 2012. Die Ableitung dieses Wortes ist unbekannt. Einige leiten es von Wik Meerbusen, Andere von Wig Streit, Krieg, ab. (Ihre l. c.) Wenn aber Sinn eine Reise und auch Reisegefährten bedeutet (Ihre p. 508); sollte denn nicht etwa Wising einen Wasserreisenden, Seeschwärmer bezeichnen?

o) verübet hat, efrenud heth. Oefenen üben, ausüben, Holl. auch Niedersächsisch. Nach unserm A. B. würde denn efren dasselbe bedeuten; wenn nicht etwa durch einen Schreibfehler statt efrenud, efenud gelesen werden müßte.

p) Warf, das öffentliche Volksgericht: Altfr. Wb. S. 397.

q) öffentlich zustehen, iechta tella; wörtlich: geständlich erzählen. Das Emf. und Hunf. L. R. haben: sa spreke hi thet elle wer se, „so spreche er, daß das Alles wahr ist;" das Altfr. L. R.: so queth hi, dat tet also se, „so sage er, daß es so sey;" und das v. J. Fr.: tunc confitetur ille omnia, et dicit, quod sic fecit.

r) da er seines Leibes und seiner Glieder ein ohnmächtiger Mann war. Das ist, da er als Sclave völlig seinem Herrn, der über sein Leben und seine Glieder zu verordnen hatte, unterthänig war.

s) zu halten suchen, to holde seka; gefänglich zu halten, fest zu halten, um ihn zur gebührenden Strafe zu ziehen. So verstehe ich es, wenn nicht ein Schreibfehler vorhanden seyn sollte, und to halse seka gelesen werden mögte. Dies vermuthe ich, da das Plattd. A. B. hat: tho dem Halse seken. Dann würde der Sinn seyn: sich an seinen Hals halten, das ist, ihn mit der Lebensstrafe zu belegen, wenn er nicht nach Friesischen Rechten durch die Halslöse der Strafe entgehen wird. Das Altfr. L. R. sagt: deer ne haet hi oen britsen har Schelta ban, ner Aesga doem, ner Koninges ferd, ner Lyoeda wirde, d. i. „daran hat er nicht verbrechen des Schulzen Bann, noch des Aesga Urtheil, noch des Königs Friede, noch des Volks Gebot." Das Hunf. L. R.: hwande ther umbe ni acht hi te fellane Asegadom, ni scelteta bon, ni liude wirde, „denn darum braucht er nicht zu büßen des Asega Urtheil, noch des Schulzen Bann, noch des Volks Gebot;" und das Emf. L. R.: Ther umbe ni thor hi nene bote ieua, ni Asega dam umbe fella, ni Scelta bon, ni Keniges frethe, ni Liuda wurde, „darum darf er keine Buße geben, noch Asegadom, noch Schulzenbann, noch des Königes Friede, noch des Volks Gebot büßen;" und das v. J. Fr.: quod non oportet eum emendam (Buße, Schadenersatz) dare, neque pacem (Friedensgelder) implere.

t) die Seinigen. s. Anmerkung i.

u) den Frieden schaffen konnte, d. i. Sicherheit und Freiheit schaffen konnte, um zu handeln, wie er wollte.

v) Knecht, skalk. Dies Wort ist in allen Germanischen Sprachen vorhanden. Sollte

es nach Wachter S. 1374 von scolan, sollen, müssen, seal er soll, herkommen; so stehet es hier für Sclave, der Alles soll was der Herr will, am rechten Orte.

w) um des Lebens willen, thruch thes liues willa; d. i. um sein Leben, welches ihm der Herr wegen der Nichtbefolgung des Befehls würde genommen haben, zu retten. Aus eben diesem Grunde heißt es im L. Wisig. lib. 7, tit. 2, §. 5 von einem Knechte, der auf Befehl seines Herrn gestohlen hatte: Servus ideo erit indempnis, quia domini jubentis obedivit imperiis. Nun setzet das Altfr. L. R. hinzu: so schil hit syn Hera beta, „so soll es denn der Herr (des vormaligen Sclaven) büßen." Darüber finden wir eine nähere Erklärung in dem Hunf. L. R., wo es heißt: ande hi ach to betane and te fellane, ief hi hebba mei, mith sines unriuchte hera fia alne tichta therma him to secht, ac ief hi ther hebba ni muge thet sines unriuchta hera fia, sa mot hi wesa fon alle clagum fri, d. i. „und er (der Knecht) muß büßen und bezahlen, wenn er es haben mag, mit seines ungerechten Herrn Gut, alle Verbrechen, die man ihm zur Last leget, und wenn er nicht haben mag seines ungerechten Herrn Gut (d. i. wenn unter ihm nichts beruhet, das seinem vorigen Herrn gehöret hat), so muß er von allen Klagen frei seyn." So auch fast wörtlich das Emf. L. R.

Dieses Landrecht bedarf keiner Erklärung. Der Sinn geht deutlich aus dem Texte selbst hervor: Ein von den Normännern gefangener Friese wird nach seiner Entlassung aus der Sclaverei für die Verbrechen, welche er vormals auf Befehl seines Herrn begangen hat, nicht verantwortlich. Er ist weder zum Schadenersatz, noch zur Entrichtung der Friedensgelder verpflichtet. Doch muß er (nach dem A. B.) auf die Heiligen schwören, daß er auf Befehl seines vormaligen Herrn das Verbrechen habe ausüben müssen. — So wenig der Normann sich ein Gewissen daraus machte, Menschen zu rauben, und sie in die Sclaverei zu führen; so wenig machte sich der gefangene Friese, gleich dem Israeliten bei seiner Flucht aus Aegypten, ein Gewissen daraus seinen Herrn zu bestehlen. In dem Falle nur, wenn unter dem Entflohenen oder Gefangenen Sachen beruheten, die seinem vormaligen Herrn gehöret hatten, war er nach dem Hunf. L. R. dem Beschädigten aus solchen Gütern zum Schadenersatz verpflichtet; aus seinen eigenen Gütern aber durfte er den Ersatz nicht stehen.

Anmerkungen zu §. 21.

a) Ein und zwanzigste LandR. Nach dem Altfr., Emf. und Hunf. L. R. das 22te.

b) Land und Erbgut, lond and en erue. In derselben Verbindung treffen wir in dem 5ten LandR. god en lond, „Gut und Land," an. Beides ist in dem v. J. Fr. bloß durch possessio, und londen erwe durch hereditas gegeben. Ich habe daher erue durch Erbgut übersetzt. Das Hunf. und Altfr. L. R., auch das Plattd. A. B. haben bloß: Land. Das Altostfr. L. R.: Erfnisse; und das Neuostfr. L. R.: Erwe und Gueder.

c) fordert, askie; ist das Angelsächs. ascian, das Englische ask, und das Deutsche heischen. s. Adelung II, 1083; und Altfr. Wb. S. 15.

d) der, von dem man es fordert; also der Besitzer, der Beklagte. Das Altfr. L. R. hat: di oldera; und das Emf. und Hunf. L. R.: thi ther eldest si; „der ältere," oder „der der älteste ist." Vielleicht mag der Besitzer darum hier der Aelteste heißen, weil er das älteste, das erste, Recht auf das Gut hat. Indeß, da der Buchstabe h oft weggelassen wird, so mag auch vielleicht statt oldera, und eldest, holdera und heldest (der Halter, Besitzer) gelesen werden müssen. s. §. 5, a.

e) mich ansprichst, to sext; wörtlich: zusagest. Dieses to seia zusagen, ansprechen, ist das obige to spreka zusprechen, ansprechen. Das Altfr. L. R. hat: aefraeschest, abforderst; und das Emſ. und Hunſ. L. R.: to tha thinge lathast ande to askast, „vor Gericht ladest und anforderst."

f) Urgroßvater, eftila; eigentlich Vorfahren von der väterlichen Seite. s. I, §. 5, d. Hier wohl Urgroßvater (proavus), weil er unmittelbar dem Großvater, olde feder, vorsteht. Auch das v. J. Fr. hat: proavus, et meus avus, et avia; und das Plattd. A. B.: myn Alder (mein Alter, d. i. Vater), myn Olde Vader (alter Vater, d. i. Großvater), und olderde Older (älterer Alter, d. i. Urgroßvater, proavus).

g) wenn er nun fragt, ief hit (h'it) queth; wörtlich: wenn er es sagt.

h) woher es ihnen gekommen sey? hwanat hini come. Wie sie daran gekommen, aus welchem Titel sie das Gut besessen haben? Ich merke nur an, daß die andern Codices diese Frage nicht haben, indessen wird der Text dadurch sehr deutlich.

i) oder es mir abläugnet: daß nämlich das Gut von meinen Eltern hergekommen.

k) saget, daß ich sie nennen soll, d. i. darauf anträgt, daß ich sie namentlich angeben, und nachweisen soll, daß sie Besitzer gewesen.

l) sie, meine Vorfahren. Die Lateinischen Uebersetzer haben dies durchaus mißverstanden, da sie dieses sie (illos) durch illam (nämlich hereditatem) geben.

m) ohne Streit. Das v. J. Fr. hat, wie gewöhnlich, hier wieder sine duello. Dagegen das Altfr. L. R.: fora ne thoer ic andarda, „weiter brauche ich nicht zu antworten," d. i. hiermit ist die Sache geendet, ich darf mich auf nichts weiter einlassen. So auch das Hunſ. L. R.: firra ne ach hi him, ni nene mon te ondertane umbe tha clage, thet is riucht allera Fresena, d. i. „weiter darf er weder ihm, noch sonst Jemanden antworten wegen der Klage, das ist das Recht aller Friesen." Eben so hat wörtlich das Emſ. L. R.

n) Dedeiden. Hier weichen alle Codices unter sich ab. Das Altfr. L. R. hat: Wyt Eiden. Das Hunſ. L. R. redet von zwei Keremegum (erwählten Freunden aus der Verwandtschaft, oder Dedeiden), und läßt dann einen Wyteid folgen; und das v. J. Fr. hat: cum ded juramentis sine duello cum XII viris in reliquiis juramentis. Eben so, doch deutlicher, drückt sich das Altostfr. L. R. aus: so mag ik dat holden (beweisen) myt tween frunden unde ik seluer de derde myt enen wyt eed mit XII mannen in den Hillighen. Wenn man hiernach annimmt, daß der Erbe zuförderst mit zwei Verwandten (Dedeiden) seinen rechtmäßigen Besitz eidlich erhärten, und dann in supplementum einen Wyteid mit zwölf Männern auf die Heiligen schwören mußte, so kann man diese abweichenden Texte unter sich vereinigen.

Der Sinn dieses Landrechts wird dann folgender seyn: Ist ein Gut durch zwei oder drei Erbgänge auf den dritten oder vierten erblichen Besitzer gekommen, so ist dieser bei dem Eigenthume und dem Besitze dieses Erbgutes wider alle Ansprüche auch dann gesichert, wenn gleich die Erblasser das Gut durch einen unrechtmäßigen Titel sollten erworben haben. Er braucht also, wie unser Text sich ausdrückt, sich nicht auf die Frage einzulassen, wie sie dazu gekommen sind. Den Beweis, daß das streitige Gut durch zwei oder drei Erbgänge auf ihn verstammet, und von seinen Vorgängern besessen worden, führt er mit zwei Verwandten, die solches eidlich mit ihm erhärten müssen. Nach diesen abgestatteten Eiden, muß er noch zwölf Männer vorführen, die auf die Heiligen schwören, daß die verwandtschaftlichen Zeugen, wie sie nicht anders wissen und glauben, recht geschworen haben.

Anmerkungen zu §. 22.

a) Das zwei und zwanzigste LandR. Nach dem Emſ. und Hunſ. L. das 21ſte. In dem Altfr. L. R. iſt dieſe Verordnung gar nicht vorhanden. Indeß findet ſich in der Schotaniſchen Ausgabe bei dem 21ſten LandR. eine, gar nicht dahin gehörende, und ohne alle Veranlaſſung des Zuſammenhanges angebrachte, Gloſſe, die ſo lautet: Elkes wives weetma dat is acht pond, acht einsa ende acht penninge. Enis edel wives wetma is C pond, „das Witthum eines jeden Weibes iſt acht Pfund, acht Einſa und acht Pfenninge. Eines Edelweibes Witthum iſt 100 Pfund." Hiebei hat der Gloſſator die l. 14, §. 6 ff. de religios. et sumt. fun. angezogen, und daraus gefolgert, daß, gleichwie der Begräbnißaufwand nach dem Stande und dem Vermögen des Verſtorbenen eingerichtet werden muß, alſo auch die vetitia (ſoll wohl vidualitium, vitalitium viduae bezeichnen) nach dem Stande und dem Vermögen des verſtorbenen Mannes zu beſtimmen ſey. Da aber dieſe Gloſſe ſich gar nicht zu dem Texte des 21ſten L. R. paßt, und überhaupt nicht mit dieſer, in den andern Codicibus vorhandenen, Verordnung ſtimmt, ſo kann ich mich damit nicht befaſſen. Indeſſen bemerke ich, daß, wenn gleich das Altfr. L. R. wörtlich mit dem A. B., dem Hunſ. L. R. und dem v. J. Fr. ſtimmt, dennoch das heutige Oſtfr. L. R. ſich lediglich an dieſer irrigen Gloſſe gehalten hat. Hieraus, ſo wie aus mehreren Stellen, erhellet denn, daß Graf Edzard bei Verfertigung des Oſtfr. L. R., oder eigentlich des erſten Buches deſſelben, das im Ausgang des 15ten Jahrhunderts gedruckte Altfr. L. R. zum Grunde gelegt habe.

b) edlen Weibes. Hier iſt wiederum nicht der Geſchlechtsadel zu verſtehen. ſ. I, §. 8, 1.

c) Weethmond, Witthum. Alle andere Codices haben: wethma, weetma, und witma. Das Deutſche Frauenzimmer, ſelbſt eine Witwe, ſtand unter beſtändiger Vormundſchaft. Die Ehen wurden durch Kauf (per coemtionem, bei den Franken per aes et denarium) geſchloſſen, und ſo wurde das Deutſche Weib von dem Vormunde gleichſam anerhandelt. Das Geld welches der Bräutigam dem Vormunde bei den Sponſalien geben mußte, hieß bei den Longobarden mundium, das Mundſchaftsgeld. Si quis pro muliere libera aut puella mundium dederit, et ei tradita fuerit ad uxorem: LL. Longob. II, tit. 1, §. 5. Der Frieſe nannte es mondscher, Vormundſchaftsſchoß. Deer famna riucht is, dyjen deersa aeſtiget, tuuer schillingen des mondes. Dit is riucht: Jest hy dyne mondschet naet asta wille, ende hi dat wif to aesta ontfucht, so schel hy . . . d. i. „der Jungfrauen Recht iſt: derjenige der ſie heurathet, (giebt) zwei Schillinge wegen der Vormundſchaft. Das iſt Rechtens. Wenn er den Mundſchoß (mondschet) nicht leiſten will, und er das Weib zur Ehe empfängt, ſo ſoll er —." Nach dieſer geringen Summe von zwei Schillingen war dieſer Vormundſchaftsſchoß eine bloße Formalität. So auch bei den Franken. Legati offerentes solidum etdenarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Clodovaei sponsant: Gregor. Turon. in Gest. Fr. cap. 18. Nach den Saliſchen Geſetzen tit. 46 hieß das mundium, welches den nächſten Verwandten einer Witwe, die zur zweiten Ehe übergehen wollte, entrichtet werden mußte, Reipus. Es wurde nur mit drei Schillingen und einem Pfenning bezahlt. War der Reipus nicht erlegt, ſo wurde dieſe Unterlaſſung mit 62 Schillingen gebüßet. Si vero ista non fecerit, et sic eam (viduam) acceperit, illi cui reipus debetur sol. LXII culpabilis judicetur: §. 2. Bei den Sachſen aber war das mundium keine bloße Formalität. Sie nannten es den Kaufpreis, pretium emtionis. Qui viduam ducere velit, offerat tutori pretium emtionis ejus: L. Sax. tit. 7, § 3; und ſetzten es auf 300 Schillinge. Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos ejus, et eorum consensu accipiat illam, paratam habens pecuniam, ut tutori ejus dare possit, hoc est solidos CCC: ibid. tit. 7, §. 4; tit. 6, §. 1. Dies war überhaupt der Preis eines Sächſiſchen Mädchens. Uxorem ducturus CCC solidos det parentibus ejus: tit. 6, §. 1; und zwar wahrſcheinlich eines Mädchens vom

Stande. Dieses pretium emtionis hieß bei den Burgundern Wittemon: L. Burgund. tit. 66, 69. 86. und in addit. I, tit. 14. Es wurde dem Vater, und wenn dieser nicht vorhanden war, den Brüdern, und in deren Ermangelung, der Mutter und den Schwestern, oder auch bei Ableben der Mutter dem Oheim und den Schwestern für zwei Drittel ausgezahlt, das übrige Drittel war für die Braut bestimmt: tit. 66; deren Putz und Kleidungsstücke davon angeschafft wurden. Ita ut de eo (Wittemon), quod (proximus parens) acceperit, tertium solidum in ornamentis puella accipiat: tit. 86, §. 3. Dieses Wittemon, welches ein heuratender Mann vom Stande entrichten mußte, war auf 50 Schillinge, bei einem Lassen aber auf 15 Schillinge bestimmt. Dreifach wurde es entrichtet, wenn Jemand ein Mädchen ohne väterlichen Consens geheuratet hatte. Quiscunque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris eum alicujus filia se copulaverit, jubemus ut tripla solutione, patri centum quinquaginta solidos cogatur exsolvere. — Leudis vero si hoc praesumpserit facere, similiter in tripla solutione, hoc est solidos XLV solvat: tit. 14, in addit. 1. Aus dieser Stelle erhellet denn, so wie es denn auch die Natur der Sache mit sich bringt, daß das Wittemon nach Verhältniß der Stände bestimmt war. Der Vormundschaftsschoß war also bei den Longobarden, Franken und Friesen eine bloße Formalität, bei den Sachsen und Burgundern aber machte das pretium emtionis und das Wittemon schon eine beträchtliche Summe aus, wovon, wie wenigstens die Burgundischen Gesetze ausdrücklich sagen, der dritte Theil zur Anschaffung des Putzes und der Kleidungsstücke der Braut verwendet wurde. Auch fiel es den Erben des verstorbenen Ehemannes zurück, wenn die Frau zur zweiten Ehe schritt: tit. 69, §. 1.

Von diesem mundio, mondschet, Wittemon, und pretium emtionis, ist das Witthum, oder Leibgedinge verschieden, woraus die Frau nach dem Absterben ihres Mannes, als Witwe, ihren Lebensunterhalt ziehen sollte. Dieses Witthum hieß dos, welches man denn nicht im Römischen Sinn nehmen muß; dotem enim non uxor marito, sed uxori maritus affert: Tac. de M. G. cap. 18. Ein solcher dos, oder eigentlicher dotalitium, wurde bei den Sponsalien der Braut, oder dem Vormunde, auf den Fall ihres Witwenstandes zugesichert oder auch wohl gleich ausgekehrt. War dieses dotalitium nicht behandelt, so bestimmten die Gesetze ein gewisses Quantum. Bei den Ripuariern war es 50 Schillinge. Si quis mulierem desponsaverit, quicquid ei per tabularum vel chartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconvulsum permaneat; si autem per seriem scripturarum ei nihil contulerit, si virum supervixerit, quinquaginta solidos in dotem recipiat: L. Ripuar. tit. 37, §. 1. 2. Die Burgundische Witwe behielt den Nießbrauch davon, wenn sie auch zur zweiten Ehe schritt: dote sua, quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit, utatur, filio suo proprietate servata: L. Burg. tit. 61. Die Sächsische Witwe behielt ebenfalls Lebenslang den Genuß des dotis. Von diesem dote hat L. Sax. einen besondern Titel; ich beziehe mich auf den 7ten Titel. Der Sächsische, Ripuarische und Burgundische dos hieß bei den Longobarden meta. Diese meta (Gabe) wird ausdrücklich von dem mundio unterschieden. Potestatem habet pater, aut frater, vel qui mundium ejus in potestate habet distringere fidejussorem, quatenus adimpleat metam illam, quam in die sponsalium promisit: L. Longob. lib. 2, tit. 1, §. 1. und Si quis pro muliere libera aut puella mundium dederit, et ei tradita fuerit ad uxorem, posteaque mortuus fuerit maritus, et contigerit ut ipsa mulier ad alium maritum debeat ambulare aut ad parentes reverti, tunc heres mariti prioris accipiat medium de meta: §. 5. Dieser dos oder eigentlicher dotalitium hieß bei den Friesen Weetma, und nach unserm Texte Wethmond. Es war das Witthum, oder das Leibgedinge, welches der Frau, als Witwe, nach dem Tode ihres Mannes gebührte. Ein alter Codex des Ostfr. L. R. (nicht das Altostfr. L. R., denn dieses stimmet wörtlich mit unserm Texte) nennet das Weetma „Verbesserung des Weibes," das ist ein Gut oder Geld, wodurch eine Frau in ihrem Witwenstande verbessert, oder sie in Stand gesetzt wird, besser zu leben. So lautet diese Stelle: „dath 22te LandR. vermeldet, dat de Verbeteringe eynes edelen Wyves in ehren guderen, dar se von dem Heerde scheydet, wan de Man doeth es, schall wesen 8 Punt, 8 Ensa, 8 Schill. und 8 Pfenning." Hieraus läßt sich dann folgern, daß wenn die Witwe auf dem Heerde blieb, das Witthum oder die Verbesserung wegfiel. Auch das gedruckte Ostfr. L. R., welches irrig die, in der Anmerkung a angezogene, Glosse zum Grunde legt, nimmt das in der

der Glosse genannte Weetma für das, der Frau aus der Nachlassenschaft ihres Ehemannes zustehende, Witwengeld. Das Witthum, vitalitium viduae, oder unser Weetma ist, wie Wachter S. 1896 richtig bemerkt, nicht mit dem Burgundischen Wittemon zu verwechseln. Er leitet es von wetten, „verloben, heuraten" ab. Es würde also Witthum eine Heurathsgabe, donum nuptiale, bezeichnen. Adelung läßt es von dem veralteten widen, „widmen, bestimmen," herkommen, und hält Witthum für ein jedes gewidmetes Gut, weil auch Kirchengut Widum und Witthum genannt wird: S. 206 und 265. Dieses ist zwar nicht zu verkennen, auch selbst unten in unserm A. B. kömmt withum für den Bezirk einer Kirche vor, soweit der Bischof denselben geweihet hat; allein es ist nicht abzusehen, warum das Leibgedinge einer Frau ein gewidmetes Gut sollte genannt seyn, weil man sonst jede zu einem besondern Behuf bestimmte Gabe ein Witthum nennen könnte. Ich glaube daher, daß ein geistliches Withum, Niedersächs. Wedem und Weemen, von weihen; das Witthum, Leibgedinge einer Witwe, aber von Witwe mit der angehängten Sylbe thum abzuleiten sey. Diese Endsylbe bezeichnet gewöhnlich: Macht, Eigenthum, freier Gebrauch: Wachter in Prolegom. sect. VI, sub v. tum. Withum würde also ein Gut seyn, dessen Eigenthum oder freie Nutzung eine Witwe hat. Ebenso, wie das Deutsche Withum von Witwe herkommen mag, so ist das Friesische weetma aus vedue Witwe und ma, dem Deutschen thum, zusammengesetzt. Am Ende des v. J. Fr., worin die Rubriken der 24 Landrechte aufgeführt sind, ist dieses 22ste Landr. überschrieben: de Consolatione nobilis feminae post mortem mariti.

d) acht Pfunden und bei acht Enzen . . . Das Witthum eines edlen Weibes war also 8 Pfund. Sollte denn bloß des Edelmannes Wittwe ein Witthum erhalten haben, und sollten die geringern Witwen so ganz leer ausgegangen seyn? Dies ist nicht zu vermuthen; sondern nur, daß das Witthum verhältnißmäßig bestimmt wurde. Eben dieses geht schon aus den in der vorigen Bemerkung angezogenen Burgundischen Verordnungen hervor. L. Fris. tit. 15 läßt den Todtschlag eines Edelmannes mit 11 Pfund, eines Freien mit $5\frac{1}{2}$ Pf., eines Lassen mit 2 Pf. 9 Unzen, und eines Sclaven mit 1 Pf. $4\frac{1}{2}$ Unzen büßen. Das Verhältniß dieser Stände war also wie 4 zu 2 und 1. Darum durfte der Friese nur das Witthum einer edlen Frau festsetzen, so ließ sich das Witthum der übrigen Weiber darnach leicht berechnen: welcher Satz denn durch die Observanz bald allgemein bekannt wurde. Auch die Sächsischen und Ripuarischen Gesetze benennen die verschiedenen Stände nicht, sondern bestimmen bloß das festgesetzte Quantum des dotis für den höhern Stand, welches denn verhältnißmäßig zur Richtschnur für die übrigen Stände dienen sollte. Wie viel betrug also nach unserm Gelde das Witthum einer edlen Friesinn? Dies ist eine Frage, die sich nicht beantworten läßt, weil wir den Werth der ohnehin verschiedenen Pfunde nicht genau angeben können. Bei den Brüchen wurde das Pfund für einen Schilling genommen, sonst aber war es auf 7 alte Cölnische Schillinge gesetzt (s. I, §. 2). Darnach mögte denn das Witthum zu 8 Pfund und den zugefügten geringern Münzen ungefähr 60 Cölnische Schillinge betragen haben; welches mit dem Ripuarischen dote zu 50 Solidis fast übereinkömmt.

Die Kürze dieses 22sten Landrechtes erlaubt keine weitere Auslegung. Der Sinn ist dieser: Ist in den Eheberedungen der Frau in Rücksicht ihres etwanigen künftigen Witwenstandes nichts ausgesetzt, so soll eine edle Frau, wenn sie von dem Heerde ihres verstorbenen Ehemannes abzieht, 60 alte Cölnische Schillinge damaliger Währung als ein Witthum aus der Nachlassenschaft ihres Ehemannes haben. Eine freie Frau und eine Lassinn erhalten ein verhältnißmäßiges Quantum.

e) Das ist Landr. aller Friesen. Bis soweit geht nur das 22te LandR. Hier schließen alle Codices; auch selbst das Plattd. A. B., woraus erhellet, daß in der Handschrift des A. B., welche der Plattd. Uebersetzer vor sich gehabt hat, das nun Folgende nicht befindlich gewesen ist. Ich habe daher dieses alles, weil es nicht zu dem kurzen 22ten LandR. gehört, in Klammern eingeschlossen. Das Huns. L. R. endigt das 22te LandR. so: thet is riucht alle Fresena, „so ist es Rechtens allen Friesen;" und das Plattd. A. B.: dath is Recht allen Friesen. Der Schreiber unsers Textes hat diesen Schluß für den Anfang eines neuen Abschnittes genommen; und weil nun darin kein Sinn ist, so füllte er die vermeinte Lücke aus der ersten

Kür aus, und fährt fort: „daß Jedermann seines Gutes mächtig sey, so lange er es nicht verwirket hat."

f) So Jemand. Dieses bis ans Ende ist nach dem Emſ. und dem Oſtfr. L. R., das 12te L. R.; nach dem Altfr. L. R. ist es das 14te L. R.; und nach dem v. J. Fr. der Schluß der 12ten Constitution. Das Hunſ. L. R. hat diese Verordnung gar nicht. Aus dieser so sehr abweichenden Stellung vermuthe ich, daß es eine später zugefügte Verordnung gewesen, die von den Richtern in den verschiedenen Gauen nach ihrer Willkür den 24 Landrechten bald hie, bald da eingeschoben ist, um in der Zahl der 24 Landrechte keine Aenderung zu machen.

g) aufſucht, seke; verfolgt. Das Altfr. und das Emſ. L. R. haben: so hwaso anderen foert to hou ende to huis, „So Jemand zu eines andern Hof und Haus fährt," gewaltsam anfällt. Das seka in dem A. B. wird also in dem Altfr. L. R. durch fara gegeben. Auch selbst in unserm Texte am Ende kömmt fara, to ferin, „zugefahren," vor. Das Verbrechen eines solchen friedlosen, ohne Zustimmung des Volks und des Richters vorgenommenen, Anfalls hieß daher bei den Friesen, sowohl Hamsekinga, als Hamfara, oder Husfere. s. von Wicht S. 139.

h) mit einer aufgerichteten Fahne. Das v. J. Fr. hat: cum erecto vexillo; das Altoſtfr. L. R.: mit ener oprichten banner. Dies war die höchste oder schwerste Heimsuchung, wenn Jemand die Dorfsfahne ergriff, und mit dieser Fahne in der Hand die Eingesessenen aufbot, das Haus eines Andern zu stürmen. Thi hagista hemsekinga: hwasa fort mit hode anda mit heir fona anda mit ene unriuchte heire to otheres mannes houwe anda huse, and brekth ther dura anda derne, loc anda locsteff . . . „Das ist die höchste Heimsuchung. Wo Jemand fährt mit dem Hute (ein Feldzeichen, welches in einem auf einer Stange gesteckten Hute bestand) und mit der Heerfahne und mit einem unrechten Heere zu eines andern Mannes Hof und Haus, und zerbricht da Thüren und Fenster, Schloß und Schloßriegel —." Emſ. L. R. S. 28.

i) Volks Erlaubniß, lioda orloui. Das Altoſtfr. L. R. hat: sunder des Volckes woerd, so auch das Altfr. L. R.: ane Liode werd, und das v. J. Fr.: sine plebis verbo. Hatte also das Volk oder der Schulze die Heimsuchung veranstaltet oder geboten, dann fand diese Verordnung keine Anwendung.

k) an einem hellen Tage, enes dom liachtes dis. So auch das Altfr. und das Emſ. L. R. Das v. J. Fr. hat: una clara die. Auch Abschnitt IV, §. 2, a kömmt eben dieses Wort wieder vor. Liacht heißt licht, helle. Das Vorwort dom ist mir aber durchaus unerklärbar. Der Sinn ist immer: an einem hellen Tage, una clara die.

l) bei scheinender Sonne. Der Ausdruck an einem hellen Tage und bei scheinender Sonne mag vielleicht eine verbundene Friesische Redensart gewesen seyn, welche „öffentlich, offenbar," bezeichnenen soll. Ich vermuthe dieses um so mehr, da sich unmöglich absehen läßt, daß diese Verordnung bloß auf eine am hellen Tage begangene Heimsuchung gehen sollte, und eine nächtliche Heimsuchung mehr begünstiget worden sey.

m) ficht, fiucht. So auch das Emſ. L. R. Das v. J. Fr.: quid ibi pugnaverit; das Altfr. L. R.: haetsoma deer inur hofende huis deth, „was man da in dem Hause oder Hof thut;" und das Altoſtfr. L. R.: wat he daer mysdoet.

n) mit zweifacher Buße, mith twi folde bote. Das Altfr. L. R. hat: dat is tuy bet, „das wird doppelt gebüßet;" das v. J. Fr.: hoc debet totum emendari cum duplici emenda; und das Altoſtfr. L. R.: dat sal he beteren dubbelt. Die Buße und Schadenersetzung wurden also verdoppelt. Unser Text, und auch das Altfr. L. R. erwähnen der dem Volke zustehenden Friedensgelder oder der Brüche nicht. Aber wahrscheinlich richtete sich die Brüche nach der Buße, wurde also auch wie jene verdoppelt. In dem Oſtfr. L. R. heißt es ausdrücklich: „is duppelt Boete und Broecke." In dem Emſ. L. R. ist die Buße verdoppelt und die Brüche auf drei Mark bestimmt. Thria merc to frethe, and tha manne sine skatha tui feldech to ielden, d. i. „Drei Mark für den Frieden und dem Manne zwiefach seinen Schaden zu bezahlen:" P. 28. Weit schärfer ahndeten die Brockmer eine solche Heimsuchung. Geschah bei derselben ein Todt-

schlag, so mußte ein dreifaches Wehrgeld entrichtet werden. Auch die Friedensgelder wurden dreifach bezahlt, und das Haus des Thäters wurde verbrannt. von Wicht S. 194.

o) er, der Angefallene.

p) aussicht wegen der Nothwehr, ut fiucht of there nedwere. So auch das Emsf. L. R. Das Altfr. L. R. hat: ende alle, dalma deer wr deth of deer needver, „und alles was man dawider thut von der Nothwehr." wrdua, widerthun, widersetzen, ist also das in unserm Texte stehende, ut fiuchia, ausfechten. Diesem ausfechten, auspariren, stehet einfechten, „in das Haus hineinfechten," entgegen. So heißt es am Schlusse des Altfr. L. R.: ende hoetsoma infiucht, dat is ol tui bet, „und was man einficht, ist alles doppelte Buße."

q) ohne Friedensgeld oder ohne Brüche, e frethe. Oben hieß es fretha los, los oder frei von Friedensgeld. §. 14, m.

r) ohne Buße, en bete. Dies würde eigentlich heißen, einfache Buße. Ich vermuthe aber hier einen Schreibfehler, und daß so wie gleich vorher a frethe auch hier e bete, ohne Buße gelesen werden müsse. So heißt es auch in dem Emsf. L. R.: e bete, in dem v. J. Fr. stehet: sine pace et sine emenda, und in dem Altostfr. L. R.: so een darff die sick aldus van noetwegen weert ghene (keine) broke noch bote gheven. Daß in dem Altfr. L. sogar steht: en ferd ende en beet, kann uns um so weniger mißleiten, weil eine andere Handschrift, wie die Herausgeber S. 168 bemerken, one ferd ende one beet „ohne Friedensgeld und ohne Buße" lautet. Da das e nach den verschiedenen Mundarten so oft mit a verwechselt wird (en und an ein, ende und ande Ende, and und ende und, u. s. w.), so kann auch hier en das an „ohne" bedeuten. Ausdrücklich ist dieses en weiter unten in dem Altfr. L. R. durch sonder gegeben. So haetsoma dan wt fiucht, dat schil wessa sonder boet ende sonder ferd (ohne Buße und ohne Friedensgeld). Daher habe ich en bete durch „ohne Buße" übersetzt.

s) helfen. Eben so nach dem Altfr. L. R. Das v. J. Fr. hat dagegen: ad id debent jurare populi et skultetus. Es scheint also, daß das v. J. Fr. das Volk und den Schulzen für Mithelfer oder Mitschwörende annimmt, die ihm also durch ihre Eide zu dem Schadenersatz verhelfen sollten. Allein eben diesen Ausdruck: das Volk soll ihm dazu helfen, finden wir mit dem Zusatz, daß er, oder das Kind wieder zu seinem Erbe komme, schon oben I, §. 14 vor. Hieraus ist zu vermuthen, daß das Wort: helfen, auch hier für eine thätige Hülfe zu nehmen ist, und dann ist der Sinn dieser: Thes — dazu oder überdies ist das Volk und der Schulze verpflichtet, ihm zu helfen, ihm zur Hülfe zu eilen, ihn aus seiner Noth zu retten, weil ihn ein hauptloses Heer überfallen hat. Daß dies der wahre Sinn ist, geht aus den Lit. Brocman. §. 147 hervor. Hier ist die Rede davon, wenn Jemand in seinem eigenen Hause überfallen wird, und dann heißt es weiter: and thi Redietta skell thene hod upsteta, deth hi thet naut, so skel hi tha liudem 8 merc resza, d. i. „Und der Richter soll den Hut aufstecken, thut ers nicht, so soll er dem Volk 8 Mark reichen."

t) hauptlose Heer, hauedlosa hiri. So auch das Emsf. und Altostfr. L. R., und auch das v. J. Fr.: capite carens exercitus. Das Altfr. L. R. hat bloß: haudlose, „der Hauptlose." Das Wort Heer ist hier nicht im engern Verstande für ein Kriegesheer, sondern in weitläuftigerm Sinne für jede Menge (s. Adelung, Schilter u. s. w.) zu nehmen. Ein hauptloses Heer ist hier ein unbefugterweise zusammengelaufenes Volk, dem es an einem Haupte, einem rechtmäßigen, nicht von dem Volke und dem Schulzen angestellten, Anführer fehlt. Unten kömmt dieses Wort mit einer Umschreibung nochmals vor.

u) ihn überfallen hat, him to ferin was; wörtlich: ihm zugefahren ist, oder zu ihm gefahren ist. Fera, fahren, heißt auch mit Gewalt zufahren, überfallen: Altfr. Wb. S. 131. Das Altfr. L. R. hat: to comen is, „zugekommen ist;" und das v. J. Fr.: venerit. Beides ist in demselben Sinne zu nehmen. Das Altostfr. L. R. hat deutlicher: anfechten. Dat is omme des willen, dat he angheuochten is, sonder orloff des Richters.

In dieser Verordnung, welche, wie vorhin bemerkt ist, nicht an dem rechten Orte steht, sichert der Friese den Hausfrieden. Er belegt den Störer desselben oder den Angreifer mit doppelter Buße, und doppelter Brüche, spricht dagegen den sich vertheidigenden Hauswirth sowoh

von Brüche als Schadenersatz frei. Dann legt er dem Richter und dem Volke zur Pflicht auf, dem, der in seinem eigenen Hause überfallen wird, zu Hülfe zu eilen. Die Rechte eines verfolgten Flüchtlings, welcher in einem fremden Hause seine Zuflucht sucht und findet, und sich darin wider den Angriff vertheidigt, sind §. 14 vorgekommen.

Anmerkungen zu §. 23.

a) Drei und zwanzigste LandR. Hier stimmen alle Codices überein. Wir finden diese Verordnung allenthalben unter dem 23ten L. R. vor.

b) schwangeres Weib, and hiu se mith berne; wörtlich: und sie mit einem Kinde ist. Das Altfr. L. R. hat eben so: ende hio mith eenre berthe se. Das v. J. Fr. richtig: impraegnatam matronam. Das Huns. L. R.: ene frowa a bedde, wörtlich: eine Frau zu Bette. Nach dem Sinne vielleicht: Eine Frau die dem Wochenbette nahe ist. Es kann seyn, daß dieses eine veraltete Friesische Redensart gewesen, die eine hochschwangere Frau bezeichnet hat. Wie man noch itzo von einer Frau sagt, die bereits gebohren hat: se ligt int warme Bedde; so mag man vormals eine schwangere Frau, eine Frau a bedde, die zum Bette gehört, genant haben.

c) ein Weib. Nach den verschiedenen Handschriften: Wif, Frowa, Vrouwe, Matrona. Es geht also diese Verordn[illegible]ß auf eine eheliche Frau, nicht aber auf ein schwangeres uneheliches Frauenzimmer. Buße [illegible] Brüche werden bei letzterm niedriger gewesen seyn.

d) angefochten, mißhandelt.

e) nichts arges gethan hat, nawet erges eden. Daß sie weder eine offenbare sichtbare Wunde an sich hat, oder gar daran gestorben ist. Deutlicher redet das Altfr. L. R.: ende hio ne hab dulgh ner daed, ner daedlika deda . . . ende hio so fyr wreueld se inoer da binnena burch . . . „und sie weder eine Wunde, noch den Tod (gleich gestorben ist) noch eine tödtliche Verletzung hat, sie aber so gequetschet ist, in der Gebärmutter —." Das Hunf. L. R. und das v. J. Fr. reden ohne nähere Bestimmung bloß von dem Falle, wenn eine schwangere Frau so sehr gemißhandelt wird, daß das Kind, oder wenn sie mit Zwillingen schwanger gewesen, beide darnach gestorben sind.

f) Blutschläge, blodelsa; ein Schlag, wodurch sich das Blut unter die Haut setzet, welches zwar durchscheint, aber nicht durchbricht. Hat aber der Schlag einen blauen Flecken verursacht, so hieß es blowelsa: Altfr. Wb. S. 56; und nach dem Hunf. L. R. gelene, wenn die Beule oder der Flecken eine gelbliche Farbe hatte.

g) blutfließende Wunden, blodrunnanda deda. Dies sind offene Wunden, woraus das Blut rinnet oder fließt. Das Plattd. A. B. hat richtig: blotlopende Wunde. Deda (von dua thun) heißen eigentlich Thathandlungen, dann aber auch besondere Verletzungen und Wunden: Altfr. Wb. S. 91.

h) noch daran gestorben ist, ni doth; wörtlich: noch den Tod hat.

i) Verwundung, dolch: Altfr. Wb. S. 83. Dies soll heißen: Noch außer der blodelsa und blodrunnende ded irgend eine andere sichtbare Wunde.

k) sonstige mörderische Thaten, othera morth deda. Solche Mißhandlungen, die den Tod nach sich ziehen können.

l) und sie, and siu; sie indessen.

m) innerhalb der Gebärmutter so sehr angefochten ist. Das ist, daß die Gebärmutter dadurch, es sey durch einen äußern Schlag, oder durch Schrecken, sehr gelitten hat.

n) Gebärmutter, benena Burth. Das Hunſ. L. R. hat: benena Burch, und das Altfr. L. R.: binnena Burch. In den Willküren von Humſterland, die Erbniſſe betreffend, heißt die Gebärmutter naturlick Borch, „die natürliche oder Naturburg.“ §. 9: Doer de moerdkaze der bynnen eenre naturlick Borch gedhaen, is thrimme vordere en mer to botene iof men biseken wille myt neghen fiurum to sekriane en ontsculgen, d. i. „Wo der Mordſtreit (die mörderiſche Mißhandlung) innerhalb der Naturburg (Gebärmutter) geſchehen, iſt es dreimal weiter und mehr zu büßen. Wenn man es läugnen will, ſo muß man ſich mit neun Feuern ſichern und entſchuldigen.“ Dieſer ganze §. handelt von der Mißhandlung einer ſchwangern Frau, und iſt ſichtbar aus dem 23ten LandR. genommen. Die Naturburg bedeutet gerade das, was hier in dem LandR. benena burch heißt. Burth, die Geburt, iſt alſo in dem Aſegabuch ein Schreibfehler, und muß nach dem Hunſ. und Altfr. L. R. und den Humſt. L. Willküren burch heißen. Benena burch, oder deutlicher nach dem Hunſ. L. R.: binena borch, iſt alſo die binnen (inwendige) Burg. So nannte figürlich der Frieſe die Gebärmutter, da das Kind gleichſam in zwei Burgen eingeſchloſſen iſt. Die äußere iſt der Bauch der Mutter, die innere die Gebärmutter. Dieſe nicht durch Kunſt erbaute, ſondern von der Natur angelegte Burg nannte man denn auch die Naturburg. Das Wort binen oder benen kann alſo nicht von ben, „ein Knochen“ hergeleitet werden. Unſtreitig iſt daher ossea urbs, die Knochenſtadt, in dem v. J. Fr. eine irrige Ueberſetzung.

o) das Kind oder die Frucht, bern and thin berthe. Das Altfr. L. R. hat nicht Bern, Kind, ſondern allein berthe, die Leibesfrucht, welches von bera, „tragen,“ herkömmt, ſowie man von einem Thiere ſagt, es iſt trächtig. Das Altfr. L. R. redet alſo von der Leibesfrucht, welche todt gebohren wird. Noch deutlicher drückt ſich das Altoſtfr. L. R. aus: So waer ene Vrouwe angheuochten wordt, dat se een moerdt to hande bringhet (einen Mord, ein todtes Kind zur Welt bringt) bynnen dach und nacht. Wenn aber das A. B. Kind und Leibesfrucht nennt, ſo ſcheint, wenn keine Tautologie vorhanden ſeyn mag, letzteres ein todtgebornes, oder ein gleich nach der Geburt verſtorbenes Kind zu bezeichnen. Nach dem ſo eben angezogenen Altoſtfr. L. R. wurde indeſſen erfordert, daß nach der Mißhandlung die Frau binnen Tag und Nacht oder innerhalb 24 Stunden, müſſe niedergekommen ſeyn.

p) geſtorben iſt, of liue werthe; wörtlich: vom Leben wird oder kömmt. Das Altfr. L. R. hat: doed se, „todt ſey;“ und das v. J. Fr.: vitam aufert.

q) bezahlen und büßen, to fellande and to ieldande. Fella, auch falla und fulla, heißt eigentlich völlig thun, völlige Genugthuung geben. Der Holländer ſagt voldoen. Fella und ielden gelten, entgelten, kommen wechſelsweiſe unter einer und derſelben Bedeutung vor. So ſtehet z. B. in der 16ten Kür: ielda mit sines selues halse, und in der 17ten Kür, in eben der Bedeutung: mit sinre selues sele to fellande. Das Altfr. L. R. hat bloß: jelden; das Altoſtfr. L. R. und das Plattd. A. B.: gelden; und das v. J. Fr.: emendare, entſchädigen.

r) mit Urgelde und mit Gelde, mit urielde and mith ielde. Das Altfr. L. R. hat: mit ield ende mit wrield; das Altfr. L. R.: mit gelde unde mit ouergelde; ſo auch das Plattd. A. B.: mith Gelde und mit Avergelde. Dagegen hat das Hunſ. L. R.: sa hwasa ene frowa a bedde bifucht binna there benena burch, en lif of nimth, iestha twa — sa scel hi thet lif tui jelda ielde, „Wo Jemand eine ſchwangere Frau anficht innerhalb der Gebärmutter (daß dieſe leidet) und ein Leben oder zweie abnimmt (daß ein Kind oder Zwillinge dadurch getödtet ſind); ſo ſoll er das Leben mit doppeltem Gelde büßen.“ So auch das v. J. Fr.: unam vitam auffert aut duas, tunc debet ille vitam duplici emenda emendare. Das v. J. Fr. nennt alſo beides ield und wrield zuſammengefaßt: doppelte Buße.

s) das Kind und die Mordthat, tha berthe and tha morth dede. Der Frevler mußte doppelt büßen. Der Codex, den der Plattd. Ueberſetzer des A. B. vor ſich gehabt hat, iſt hier deutlicher wie unſer Text. So lautet die Ueberſetzung: „So ſchall he gelden 1) dath Kyndt mit Gelde, un 2) myth Aver Gelde, dath Aver Geld mit 12 Mark tho beterde.“ Die doppelte Buße beſtand alſo darin, daß er erſtlich die Mutter für das, dem Kinde genommene, Leben entſchädigen, und dann für ſeine Thathandlung, für den Mord, noch beſonders büßen mußte. Erſteres geſchah durch das jeld, das Wehrgeld des Kindes, letzteres durch das wrield, die beſondere außer dem Wehrgelde zu entrichtende Buße.

t) das Geld, jeld. Der Beschädigte war berechtigt, von dem Thäter Schadenersatz zu fordern. Dieser Schadenersatz wurde durch den Preis oder den Werth einer jeden entrissenen Sache geleistet. War der Schaden dem menschlichen Körper zugefügt, so wurde der Ersatz nach dem, in den Gesetzen bestimmten, Preise des Lebens, oder jedes verlornen oder auch verwundeten Gliedes entrichtet. Jeder Schadenersatz hieß überhaupt bote, Buße, von bet, bat, gut, besser. So heißt es oben I, §. 11: sa betere hini (so verbessere er ihn, bezahle er ihn) mit twifoldere bote. Bote, Buße, ist also wörtlich Verbesserung, Schadenersatz (Adelung Wb. I, 1153), und ist mit emenda gerade von derselben Bedeutung. Weil nun dadurch der Streit abgemacht und beigelegt wurde: so hieß die Buße in den LL. Fr. und andern Germanischen Rechten compositio. Diese Buße, emenda, compositio, wurde nach Bewandtniß der Umstände einfach entrichtet, oder verdoppelt oder noch mehr vervielfältiget. Die Sache, womit die Buße entrichtet wurde, oder die Bezahlung der Buße hieß Jeld, Geld, von gelten, vergüten, bezahlen und auch einen Werth haben. Adelung II, 522. 532. Auch in dem mittlern Latein hieß gildum, die Gülte, Bezahlung. Gloss. med. lat. III, 793. Hier ist also um so weniger unter Jeld, gemünztes Geld zu verstehen, weil noch später nach dem Ostfr. L. R. sogar das Wehrgeld nur zum Theil in klingender Münze bezahlt wurde. Nur der erste Termin durfte mit baarem Gelde entrichtet werden, die übrigen beiden konnten mit Vieh und Tuch bezahlt werden. Buch 3, Cap. 24. Durch Jeld, Geld, wurde also jede Missethat, Diebstahl, Nothzucht, Verwundung, Mord u. s. w. abgebüßet. Selbst nach unserm Texte büßte der Frevler den, durch seine Mißhandlung erfolgten, Tod eines Kindes mit Jeld. Die Buße oder das Sühngeld für einen Erschlagenen wird in dem Altfr. L. R. S. 403 ausdrücklich Jeld genannt. Hwerso een man slain wirt, so sint da jelden XII merka. So auch in mehrern Stellen. Bei einem Todtschlage nannte man aber gewöhnlich das Sühngeld, welches der Erbe erhielt, Wehrgeld, im mittlern Latein, weregeldum, und weregildum. Qui in corte ducis hominem occiderit, vuerigildum ejus componat et novies Fredam ad partem dominicam. LL. Fr. tit. 17, §. 2. Dieses Wort ist wohl nicht nach der Meinung von Eccard und Heineccius aus were, Mann, und Geld, sondern wahrscheinlicher aus were, Werth, Preis, und Geld zusammengesetzt (Wacht. Gloss. p. 1876), und bezeichnet dann die Entgeldung oder Entschädigung des Werthes, worauf der Erschlagene nach seinem Stande in den Gesetzen angeschlagen ist. Deutlich heißt es in einer Urkunde von 1095: ut si quis de familiis ecclesiae occisus fuerit, si pretium ejus, quod Wergeldum vulgari locutione vocant . . . Gloss. med. lat. VI, 933; und bei Notk. Psalm. 92: si trinchen in uuerigelt, bibebant pretium suum. In den Angels. Gesetzen heißt auch das Wehrgeld, schlechtweg der Werth, der Preis. So unter andern in L. Henrici I, cap. 70: si praegnans occidatur et puer in ea vivat, uterque plena Wera reddatur. Das weiter unten in unserm Texte vorkommende werthma scheint ebenfalls das Wehrgeld zu bezeichnen, und muß denn schlechtweg durch Werth, Preis, oder noch wörtlicher durch Werththum, Preisthum, übersetzt werden. Dieses Wehrgeld wurde nicht bei einem Todtschlage allein entrichtet, sondern es diente auch zum Maaßstab der Buße sowohl als der Brüche für andere Verbrechen. Rem quam abstulit, in duplum restituat, et ad partem Regis pro fredo weregildum suum (an fiscalischer Brüche sein Wehrgeld, d. i. so viel sein Wehrgeld sich beträgt): LL. Fr. tit. 3, §. 33. Auch ein geschwächtes Frauenzimmer erhielt so viel zur Buße, Genugthuung, oder Entschädigung, als ihr Wehrgeld betrug. Si quis virginem rapuerit et violatam demiserit, componat ei vueregildum ejus ad satisfactionem: L. Fr. tit. 9, §. 5. Auch treffen wir dieses Wehrgeld, weregildum, sehr oft durch widrigild, guidrigild, wirgild u. s. w. geschrieben an. Es mag seyn, daß letzteres aus „wieder" und „Geld" zusammengesetzt ist, und Wiedererstattungsgeld bezeichnen soll, so wie auch Grotius in praef. ad script. Goth. p. 67 sich ausdrückt: widrigeldum est quod pro talione datur; indessen wird das Wehrgeld und Widergeld doch in einer und derselben Bedeutung genommen. So wird in der 15ten Kür die Entschädigung eines geschwächten Frauenzimmers nach den verschiedenen Handschriften wergeld, wedergeld, und withirgeld genannt. Auch sonst kömmt dieses Widergeld sehr oft in der Bedeutung von Wehrgeld vor. Si quis liber liberum infra januas ecclesiae occiderit — parentibus legitimum widrigildum (nach Herold. wergildum) solvat. LL. Alem. tit. 4. bei Georgisch p. 198. Quicunque liberum hominem interfecerit, widrigild his, ad quos legibus pertinet, componat: LL. Lud. Pii, cap. 15. Indessen ist das wer-

geld, widrigeld, nicht mit uriled und wrield zu verwechseln. s. Anmerk. w. Jeld, gild, geld, die Vergeltung, und wedergeld, withirgeld, wirgild, widrigild, die Wiedervergeltung, und dann weregeld, weregild, uueregildum, das Wahrungs- oder Preisgeld, bedeuten also ein und dasselbe. Das Wehrgeld oder Wiedergeld, wenn es für das Söhngeld oder den zu büßenden Preis eines Erschlagenen genommen wird, welches die Verwandten zur Genugthuung erhielten, heißt in den Salischen Gesetzen Leudum, in LL. Canut. manwirth (Mannpreis), nach dem Altfr. L. R. (s. unten z) liues bote, und sonst Mannbuße, Manngeld, und Blutgeld.

u) und der Lioda wed. Dies ist ein Zusatz, der sich in keinem andern Codice findet, und hier den Sinn verstellt. Ich vermuthe, daß es bei der unten vorkommenden Stelle: and there wiue hiri liodwerdene, am Rande aus einer andern Handschrift, so wie es auch in dem Huns. L. R. heißt: and liud wed, hingeschrieben ist, um die abweichende Leseart zu bezeichnen, oder das liodwerdene durch liud wed zu verbessern. Diese Glosse mag dann von unserm Schreiber in den Text geschoben, und an den unrechten Ort gestellt seyn. Ich habe daher diese, nicht hieher gehörende Stelle eingeklammert, und das Wort unübersetzt gelassen.

v) so hoch, als das Volk es schätzet, lowiat. Loben, schätzen, würdigen: Adelung III, 232; laven, Niedersf.; loven Holl. und Ostfr. Das Altfr. L. R. hat: als vise lived lowiad, „als weise Leute es schätzen." Das Volk also, oder die aus dem Volke dazu ernannten Sachverständigen, vise lioed, mußten nun beurtheilen, wie lange die Frau schwanger gegangen sey; denn nach dem Alter der Frucht wurde für die Mutter das jeld, die Entgeltung, bestimmt. So heißt es in einem geschriebenen Codex des Ostfr. L. R. bei diesem 23sten L. R.: Und de Frauwe schal hebben war de erste 2 Monat 1 grote Mark to Bote, vor de drudde und veerde ytlik 15 Schill. von de fyfte und seste ytlick eyn half Lyf (Leib ist Wehrgeld, also die Hälfte des gewöhnlichen in den Gesetzen bestimmten Wehrgeldes), von den loesten (für den 7. 8. oder 9ten Monat) eyn heel Lyf (das volle Wehrgeld).

w) Urgeld, urield; welches mit dem vorhin erwähnten Wehrgelde nicht zu verwechseln ist. Das Altfries. L. R. hat ebenfalls wrield, das Altostfr. L. R. Ouergeld, und das Plattd. A. B. Avergeld. Diese Uebersetzung ist ganz richtig. Urield heißt wörtlich, von ur oder wr über (s. Altfries. Wörterb. S. 427), Uebergeld. Urield Uebergeld, ist also das Geld oder die Buße, welche außer oder über die gewöhnliche Buße noch entrichtet werden muß. Bote oder Jeld ist die einfache Buße, die einfache gesetzliche Entschädigung. War der Damnificat eine an sich besonders befriedigte Person, oder war die That an einem befriedigten Orte vorgefallen, oder war sie mit besonderen Umständen verbunden, so konnte der Thäter nicht mit der einfachen Buße freystehen. Er mußte über dieselbe noch eine besondere außerordentliche Buße, die Urbuße, Ueberbuße, entrichten. Diese Urbuße erhielt nicht der Staat, als Brüch- oder Friedensgeld, sondern der Damnificat oder dessen Erben zur völligen Entschädigung s. auch I, §. 12, h; und V, §. 11. Hier nun erhielt die Mutter, außer dem nach dem Alter des Kindes festzusetzenden Wehrgelde, das Urgeld oder die Urbuße. Diese wird nach dem Altfries. L. R. und unserm Texte auf 12 Mark bestimmet. Dagegen verdoppeln das Huns. L. R. und das v. J. Fr. das Wehrgeld, unter welcher Verdopplung denn das Urgeld mit begriffen ist.

x) Leibes Beschädigung, liod werdene. Dies letzte ist wohl ein Schreibfehler, und wird statt liod, liud zu lesen seyn, indem das v. J. Fr. liudwirdene, und das Huns. L. R. Liud wed hat. Das u wird im Friesischen gewöhnlich für v oder f genommen, und so wird man denn sprechen: Liefdwerden und Lifdwed. Weden heißt Schmerzen, Wehen: Altfr. Wb. S. 404. Lifdwed würde man denn durch Leibes Wehen, Leibesschmerzen, geben müssen. In dem Plattd. As. B. ist es auch übersetzt durch: Wehetage. Sollte, wie ich glaube, Livdwed von Livdwerden unterschieden seyn, so wird letzteres körperliche Verschlimmerung oder Leibesbeschädigung bedeuten, und von Liv Leib, und wra, wera, und wira schlimm, arg machen, wra und werdere Verschlimmerung, Beschädigung (s. Altfr. Wb. S. 428) zusammengesetzt seyn. Mit einer solchen Mißhandlung einer schwangern Frau waren Schmerzen verknüpft. Für diese Schmerzen und Leibesschwäche setzten die Friesen ein für allemal 12 Mark aus.

y) und wenn sie stirbt, ac jef hiu sterue. Ebenso das Ems. L. R. ac jef hiu esliue werthe „und wenn sie vom Leben kömmt." Das Hunſ. L. R. und das v. J. Fr. haben diesen Fall nicht, und schränken sich bloß auf den Tod des Kindes ein.

z) mit siebenfacher Buße, mit siugun jeldon. So auch nach dem Ems. L. R. Das Altfries. L. R. redet zwar nicht ausdrücklich von dem Tode der Mutter, es liegt aber derselbe Sinn darin, wenn es heißt: ende her liues bote mit saun jeldum, und ihres Lebens-Buße (Wehrgeld) mit siebenfachem Gelde." Die Herausgeber des Altfries. L. R. nehmen zwar liues bote für Leibesbuße, und verstehen darunter die Wehe-, oder Schmerzbuße; allein aus der Vergleichung mit unserm Texte und dem Ems. L. R. geht klar hervor, daß liues bote, Lebensbuße oder das Wehrgeld bezeichnen solle.

aa) acht Pfund dem Frohnen und acht Enzen... das ist ihr rechtes Witthum. Eben so das Ems. L. R. Der Sinn mag denn seyn: Wenn sie selbst an der Mißhandlung gestorben, so soll der Schulze so viel an Brüche ziehen als ihr Witthum beträgt. In dem Altfries. L. R. steht: ende her liues bote mit saun jelden, iestha (oder) 8 Pond, 8 Eynsa ende 8 Penn. Hieraus sollte man folgern, daß der Thäter entweder das siebenfache Wehrgeld oder acht Pfund u. s. w. den Erben entrichten mußte. Alsdann aber müßte ihr Wehrgeld nur etwas über ein Pfund betragen haben. Noch undeutlicher redet das Altostfries. L. R.: unde haer recht wetma is, als dat 22. Landrecht inholt 8 Punt 8 Eynsa. Das Hunſ. L. R. und das v. J. Fr. haben hievon nichts. Ich glaube daher, daß alles dieses Zusätze sind. Eine auf Muthmaßungen gegründete Herstellung der rechten Lesart möchte also eine fruchtlose Arbeit seyn.

bb) er gehe über neun Eisen, hi gunge niugen skere. So auch das Altfries. und Ems. L. R. iesta hi gongh niogen scheren. Das Hunſ. L. R. und das v. J. Fr. haben von allem diesem nichts. Unrichtig ist es in dem Plattd. Aſ. B. gegeben: „edder he gha negen thoere (neunmal) eyn heedt Iseren." Bei dem §. 10, i, ist das Tragen des heißen Eisens vorgekommen; hier wird das andere Ordale, das Betreten des heißen Eisens, erwähnet. Dieses Eisen wird in dem Asegabuch, dem Altfries. und dem Ems. L. R. skere und schere genannt. von Wicht vermuthet, daß skere aus Verwechselung der Buchstaben von Irsen oder Yersen, Eisen, entstanden sey. Doch dies ist wohl zu weit hergeholt. Schar und Scher bedeutet überhaupt jedes schneidende eiserne Werkzeug: Adelung III, 1681. Davon heißt das an dem Pfluge befestigte breite Eisen, welches die Erde auf die Seite wirft, Pflugschaar. Auch in den lateinisch germanischen Gesetzen heißen die zu diesem Ordale gebrauchten eisernen Werkzeuge vomeres. Et si negaverit, ad novem vomeres ignitos ad judicium Dei examinandum accedat: LL. Longob. lib. 1, tit. 10, §. 3. Aut si campionem non habuerit, ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittetur: L. Angl. tit. 14. und viele andere Stellen mehr. Man s. Gloss. med. lat. VI, 890. Ob es nun eine wirkliche Pflugschar, oder ein anderes dünnes, schneidendes, flach hingelegtes, eisernes Instrument gewesen, lasse ich dahin gestellt seyn. Sax. Grammat. nennt es dünnes Eisenblech: Haraldus super candentes laminas nudatis pedibus incessit. Hist. Dan. lib. 13. In dem 10. L. R. nennt das v. J. Fr. dieses Instrument schlechtweg: heißes Eisen: vel ille servus calcet candentia ferra; und in dem Plattd. Aſ. B. stehet ebenfalls: Heed Iseren. Ich habe daher skere bloß durch Eisen übersetzt. Auch diese Gottesprobe wurde, wie das Tragen des heißen Eisens, in der Kirche und unter den vorhergehenden nämlichen Feierlichkeiten vorgenommen. Alsdann mußte der, welcher sich durch dieses Gottesurtheil reinigen wollte, über die schrittweise in der Kirche liegenden heißen Instrumente mit bloßen Füßen gehen. Foemina illa pro se ipsa 4, pro Episcopo 5, scilicet 9 continuos passus super ignitos vomeres faciat nudatis pedibus; si titubaverit, si singulos vomeres pleno pede non presserit, si quantulumque laesa fuerit, sententia proferatur in moechum et fornicariam: Annal. Wint. Eccl. bei du Fresne sub v. Vomeres. Mit diesem Ordale wird es dieselbe Bewandtniß gehabt haben, wie mit dem Tragen des heißen Eisens. Das Eisen mußte, der Verordnung gemäß, heiß, aber nicht glühend seyn: §. 10, i. Dies lehrt auch schon die Natur der Sache, weil es unmöglich war, barfuß mit festem Tritte 9 oder 12 glühende Eisen unverletzt zu betreten (si singulos vomeres pleno pede non presserit). Der Grad der Hitze konnte, da das Eisen nicht roth glühend war, von den Zuschauern nicht beurtheilt werden. Es hing also der Grad der Hitze, welcher dem Eisen

sen mitgetheilet wurde, lediglich von den Pfaffen ab. Waren sie dem Beschuldigten günstig, oder, welches wohl öfter der Fall gewesen seyn mag, hatten Geschenke bei ihnen Einfluß gehabt, so ließ sich das nur erwärmte Eisen, welches bei den Zuschauern die nämliche Wirkung that wie ein heißes Eisen, leicht tragen oder betreten. Die Probe des heißen Eisens war also wohl nicht so fürchterlich, wie man sich solche vorstellen mag.

cc) Ordelen, Ordel, Urtheil; heißt wörtlich: die Endtheilung, das ist, die völlige Entscheidung, der Hauptspruch. Setzte man Gott zum Richter der Streitsache, durch Kampf, Feuer- oder Wasserprobe; so nannte man diese Reinigungsproben Gottes-Urtheile. Oth that he ga to Godes Ordale, „bis daß er gehe zu Gottes Ordale." Dieses judicium Dei wurde dann auch schlechtweg, und zwar gewöhnlich ohne diesen Zusatz, Ordel oder Ordal, die Endtheilung oder die höchste (or) Theilung, das höchste Gericht genannt, wodurch Gott der Parthei ihr Recht ertheilte oder zuwies. Auch unter diesen Ordalien wurden, so wie hier, die Eide der Consacramentalen auf die Heiligen begriffen.

dd) keines, nahwedder. Nawet, heißt nichts, gar nichts. Wörtlich würde diese Stelle so lauten: und wenn er dieser Ordalien gar nichts, oder keines, nicht thun wolle; wobei ich bemerke, daß im Friesischen die doppelte Negation sehr oft vorkömmt. Deutlicher drückt sich das Altfries. L. R. aus: Jef hi' disse ordel nenthera dwaen wil, „wenn er von diesen Reinigungsproben keine leisten will;" und auch das Plattd. Af. Buch: ock wyl he der Ordelen nergen einen dhoen. Der Sinn ist deutlich: wenn er weder mit 12 Consacramentalen auf die Heiligen schwören, noch sich der heißen Eisenprobe unterwerfen will.

ee) so ist, sa wesere. Wesan Angels. und Fries., wesen Nieders., heißt seyn. Das Altfries. L. R. hat: so biwissie hi him enis berschinses kempa, „so reinige (wis gewiß, biwissien sich begewissen, das ist, sich gewiß, sicher machen, sich reinigen) er sich durch einen Kampf."

ff) bloßbeinigen Kampf, berskinze campa. So auch das Altfries. L. R.: berschinse Kempa. Das Plattd. Af. B. hat die Stelle: sa wesere enes berskinzes campa, durchaus mißverstanden. Sie ist übersetzt: so wyse (zeige) mhen eynes bharren Kyndes (gebornen Kindes) kamp. Pufendorf traut dieser schiefen Uebersetzung, und schreibt in der Anmerkung: bharen Kynd significat cognatum de familia vel genere, qui pro eo pugnat. Berskinz oder berschine ist zusammengesetzt aus ber, baar, nackend, und skin oder schin Schiene, Schienbein. So wie baarfuß bloßen Fuß bedeutet, so heißt baar-Schien, das bloße, nackende Bein. Ritter und Edele erschienen in voller Waffenrüstung und zu Pferde im Geleite von Schildknappen und Edelen auf dem Kampfplatze; die Unedlen barfuß, mit geschornem Haupte, und abgeschnittenen Nägeln an Händen und Füßen, mit Schild und Schwert, oder auch mit Knütteln. Alkemade van't Kamprecht §. 51. In dem Sachsen-Spiegel lib. I, cap. 63 heißt es ausdrücklich: Leder- und Leinenzeug mögen sie anziehen, doch soll ihr Haupt und Füße vorne (das Schienbein) bloß seyn u. s. w. Das ist denn ein berskinze campa.

gg) Tagen, etmelon. So auch das Altfries. und das Ems. L. R.: binna trim etmelum. Etmal ist ein in dieser Gegend noch gangbares Wort, und bezeichnet den Zeitraum von 24 Stunden oder Tag und Nacht. „Dach unde Nacht offte ein Ettmael:" Ostfries. L. R. S. 778. In Hamburg wird die zwölfstündige Zeit der Ebbe und Fluth Etmaal genannt: Richey Idiotic. Auch wird öfters im Friesischen Etmal für 12 Stunden genommen; dey anda nacht, iestha tua Elmelde. „Tag und Nacht, oder zwei Etmaalen." Ihre in Gloss. unter Atmele, leitet dieses Wort von et wiederkehrend, und mel Zeit ab. War Jemand kämpflich begrüßet, so mußte der Kampf nach einer gewissen Frist, während welcher keiner den andern beleidigen durfte (Schwäb. L. R. cap. 295), vor sich gehen. Die Friesen setzten diese Frist auf drei Tage. Nach dem Sächsischen und Schwäbischen Landrechte war sie, zufolge des Unterschiedes der Stände, 6 oder 4 oder 2 Wochen. Sächs. L. R. lib. 2, art. 3. Schwäb. L. R. cap. 87.

hh) oder man muß eine Sühne so treffen, iestha ene sone alsa den; wörtlich: oder eine Sühne, Aussöhnung, also thun. Selbst auf dem Kampfplatze wurde die Sühne öfters versucht und getroffen. Alkemade §. 42. 53. 57. 58. Es wurde alsdann das Verbrechen feierlich verziehen, ein Friedenseid geschworen, und dieser Friede mit einem Kusse besiegelt. Konnte

der Verbrecher seiner, bei der Ausgleichung übernommenen, Verpflichtung nicht nachkommen, so haftete er mit seinem Halse dafür. War aber die Ausgleichung nicht öffentlich und in Gegenwart des Richters geschehen, so hatte die übernommene Verpflichtung keine größere Wirkung, als jede gemeine Schuldsache, von Wicht S. 231.

ii) nach dem Asigadom und dem Volksrechte; das ist, vor dem Gerichte, und den Landrechten gemäß. Das Altfries. L. R. hat: iesta en Soen duaen, als vise Lioed quaed, d. i. „oder nach dem Ausspruch oder dem Zureden weiser Leute sich auszusöhnen."

kk) wie es ihr nützlich und gut ist. Nach dem Altfries. L. R.: deer godlic, ende nadelic, ende eerlick se, ende riuchtelic, „welche (Sühne) gut, und nützlich, und anständig, und rechtmäßig ist."

Vergleicht man die verschiedenen Codices mit einander; so wird Folgendes der Sinn dieses Landrechtes seyn. Wird ein schwangeres Weib so mißhandelt, daß es bald nach der That (innerhalb 24 Stunden, s. VII, §. 19) eine unzeitige Geburt zur Welt bringt, oder mit einem todten Kinde niederkömmt, oder das Kind gleich nach der Geburt stirbt; so wird der Thäter als Mörder des Kindes oder der Frucht angesehen, wenn gleich das Weib keine sichtbare Wunden an sich hat, und keine Verletzung an ihr zu spüren ist. Der Mörder muß alsdann die That mit einer zweifachen Buße (duplica emenda, tui jelda) der Mutter büßen. Die eine Buße ist das Wehrgeld (ield) für die Leibesfrucht oder für das verstorbene Kind, welches nach dem, von Kunstverständigen zu bestimmenden, Alter oder den Monaten der Schwangerschaft festgesetzet, und dann auch verdoppelt wurde, wenn die Frau mit Zwillingen schwanger gewesen war. Die andere Buße ist die Urbuße, die außer dem Wehrgelde zu entrichten ist, diese wird auf zwölf Mark bestimmt. Eben soviel ist der Frau für ihre Kränkung und Schmerzen ausgesetzt. Stirbt aber das Weib auch selbst bei oder gleich nach der Geburt, so wird ihren Erben das gewöhnliche Wehrgeld siebenfach bezahlt. Läugnet der angeschuldete Thäter die ihm nicht offenbar erwiesene Mißhandlung, so muß er sich mit zwölf Consacramentalen auf die Heiligen reinigen, oder die heiße Eisenprobe bestehen. Kann er die zwölf Mitschwörenden nicht zusammenbringen, oder findet er bei der Eisenprobe Schwierigkeiten; so muß er sich zu dem Kampfordale anbieten, und dieser Kampf muß innerhalb drei Tagen gefochten werden, es sey denn, daß er unter gerichtlicher Autorität sich durch ein anständiges und der Sache angemessenes Sühngeld mit dem Beschädigten oder dessen Erben, und dem Volke wegen des Fredi, ausgleichen könne.

Anmerkungen zu §. 24.

a) Fährt, fari; hinzufährt, geht. Das Altostfries. L. R. hat: geyt, „gehet," und das v. J. Fr.: quisquis ad alterum perrexerit.

b) zu dem Hause. Nach dem Altfr. L. R.: to enis sikeris mannes huse, „zu dem Hause eines sichern Mannes;" d. i. eines gesicherten, in dem Volksfrieden begriffenen, nicht friedlosen Mannes.

c) wenn das Volk schläft, bi slepande thiade; wörtlich: bei schlafendem Volke. Thiade, das Volk, die Menschen: Altfr. Wb. S. 371. Eben so heißt es in dem L. Sal. tit. 19, §. 1: Si quis casam quamlibet intus dormientibus hominibus incenderit.

d) und man nicht gewiß wachet, and bi unwissa wakondon; wörtlich: und bei ungewissen Wachenden. In der 17ten Kür finden wir nach dem v. J. Fris: dormientibus hominibus, et incaute vigilantibus. Der Sinn mag vielleicht seyn: Zur Zeit der Nacht,

oder auch am frühen Morgen, wenn man schlummert und nicht völlig erwacht ist. Indessen haben alle andere Codices schlechtweg: des Nachts.

e) mit einer glühenden Kohle, met enere glandere glede. So auch das Huns. und Ems. L. R. Glia heißt glühen, glander glimmernd, glühend, glede die Glut. Altfr. Wb. S. 159. Also wörtlich: mit glimmender oder glühender Glut.

f) Besitze und auf dem Warfe, on weron and an waruon. Were die Verwahrsam und der Besitz: Altfries Wb. S. 394. Nach dem v. J. Fr. in possessione. Warf ist der Inbegriff des ganzen Landgutes: Altfries. Wb. S. 397. Nach dem v. J. Fr.: in fundo.

g) zu jedem der vier Ecken (des abgebrannten Hauses), et thera fiuwer hernana hwelik. Nach dem v. J. Fr. ad quatuor angulorum quoslibet. So auch die andern Codices. Herna, die Seite, Ecke: Altfr. Wb. S. 185.

h) mit zehn Marken. Also überhaupt mit 40 Marken. Von diesem allen hat das Ems. L. R. nichts. Es drückt sich kurz so aus: Wenn er die That gesteht, so soll er den angerichteten Schaden mit Geld und mit Urgeld, das ist doppelt, bezahlen.

i) Sicherheit soll er stellen, weddia skilre; wetten soll er. Nach dem Plattd. W. B.: Wedde schall er leisten. Der Sinn ist vielleicht: mit diesen 40 Marken soll er für Buße und Brüche Sicherheit stellen; denn der Delinquent hatte nicht immer das baare Geld bei der Hand, auch konnte die Buße oder der Schadenersatz, den Kunstverständige erst ausfündig machen mußten, nicht sogleich festgesetzt werden. In dem Altfries. L. R. an einem andern Orte S. 269, steht: Alsma enich man weddat to ielde, so is dat deiling XXI nachta, d. i. „Wenn man einem Mann (dem Erben eines Erschlagenen, denn von diesem ist die Rede) Sicherheit stellet für das Wehrgeld, so ist der Zahlungstermin nach 21 Nächten." So wie nun mit dieser Wette der Mörder vorläufig seinen Frieden mit den Verwandten des Entleibten machte; so machte auch hier der Mordbrenner mit den 40 Marken, die zur Sicherheit der Brüche und auch etwa der noch näher zu bestimmenden Buße dienen sollte, mit dem Volke oder dem Staate seinen Frieden, so daß er nicht als ein friedloser Mann konnte verfolgt und angegriffen werden. So heißt es nach dem v. J. Fr.: tunc debet venire ad IV angulorum quoslibet cum X marcarum vadio in gratiam coram plebe.

k) nach den Gesetzen, and dom. Dom, Gesetz, auch Urtheil, richterliches Erkenntniß: Altfr. Wb. S. 86. And heißt nicht immer und, sondern auch sehr oft an und nach: s. Altfr. Wb. S. 11. Es wird also zu übersetzen seyn: nach den Gesetzen, gesetzmäßig, oder allenfalls nach dem Urtheil des Asega.! Das Huns. L. R. hat ebenfalls: mith tia merka weda end dom. Dagegen hat das Altfr. L. R. mit tien merka weda ende domje dae Lioden. Die Herausgeber übersetzen es: med tien wede Marken en voldoe de Luiden. Allein hier sind keine besondere Münzsorten, die Weddischen Marken, zu verstehen. Dies zeiget unser Text: weddia skilre, „wetten soll er." Auch von Wicht, welcher diese Stelle S. 233 anzieht, irrt sich, wenn er domje, für domjeld, domgeld, nimmt. Hier streiten alle andere Codices wider ihn. Ich würde diese Stelle so übersetzen: mit zehn Marken, damit soll er wetten (Sicherheit stellen), und gesetzmäßig dem Volke genügen. Das Wort domjen ist zusammengesetzt aus dom Gesetz, und jaen, jen, geben; heißt also: nach den Gesetzen geben, gesetzlich bezahlen oder genügen.

l) für das Volk, with tha liuda. Von der vielfachen Bedeutung des Wortes with s. Benson, und Altfr. Wb. S. 422.

m) zu der Heerdstelle, and et there hirth stidi. Das Altfries. und Huns. L. R. haben: herth stede und heerd steed. Herdstelle oder Heerdstätte ist die Feuerstätte im Wohnhause, auch schlechtweg der Heerd genannt. Das v. J. Fris. hat: in laris domo. Lar wird überhaupt für das Haus und besonders für den Feuerheerd genommen: Gloss. med. lat. IV, 336.

n) Hauptlöse, haued lesne. Das Altfr. L. R. hat: haudlesen, das Huns. L. R.: hawadlesne, das v. J. Fr. capitis redemtio. War Jemand eines falschen Eides überführt, so konnte er nicht mit dem Friedensgelde zustehen, sondern mußte auch dem Staate mit seiner Hand büßen. Doch war ihm erlaubt, diese Strafe abzukaufen, oder seine Hand zu lösen. Dieses hieß manus redemtio, Handlöse. LL. Fr. tit. 10. Hatte ein Knecht den Staupenschlag verwirkt, so

konnte der Herr seine Haut mit vier Schillingen lösen: et servus vapulet, nisi dominus quatuor solidis corium ejus redimere voluerit: tit. 3, §. 7. Hatte nun Jemand ein Capitalverbrechen begangen, so konnte er den verwirkten Kopf von dem Staate lösen. Dies hieß die Kopf- oder Hauptlöse. Nach dem Sachsenspiegel konnte zwar auch der Verbrecher seinen Hals oder Kopf lösen, wurde aber recht- oder ehrlos: Buch 1, Art. 65. Vergl. 8te Kür, g. Diese Hauptlöse betrug gerade so viel, wie das Wehrgeld, nämlich 12 Marken. s. I, §. 15, f, und den hier angeführten Text des Altfr. L. R.

o) mit doppeltem Gelde. Der Damnificat erhielt also doppelten Schadenersatz. Et illi viro bona sua duplici emenda emendare. Darin stimmen alle Codices überein. Eben dieses finden wir schon in LL. Fris. tit. 7, §. 1 verordnet: Si quis domum alterius incenderit, ipsam domum et quidquid in ea concrematum est, in duplo componat.

p) seine nächste Nachbarn, oder entferntere Nachbarn, sina bura, iestha umbi burar. Bur, Bauer, bedeutet den Einwohner eines Orts. Adelung I, 671. Der Holländer nennt Buur Nachbar, Buurt Nachbarschaft. Bura sind hier also Nachbarn, oder Dorfseingesessene, und umbi burar die um die Nachbarschaft herum wohnen, entferntere Nachbarn, oder solche die zwar nicht in dem Dorfe selbst, sondern in der Nähe desselben wohnen, nach dem v. J. Fr. Cives vel ulteriores vicini.

q) beschwören, swera. Das Hunf. L. R. hat: on leda, bezeugen, beweisen. Das Altostfries. L. R.: als sy'n nabuers dat mit hem setten, „so hoch seine Nachbarn mit ihm das (den Schaden) setzen," taxiren, anschlagen. Das Altfries. L. R. hat: oenbringen, „anbringen," welches dasselbe bedeutet.

r) kämpfen, and stride withstonde. Wörtlich: im Streite widerstehen. So hat es auch das v. J. Fr.: in duello resistere. Im Altfries. L. R. heißt es: Jef hyt bisect, soe schil hy toe aller herna likera syn landriucht onthaen ende strida... „wenn er es (die That) läugnet, so soll er zu allen Ecken gleich (zu jeder Ecke des Hauses) sein Landrecht empfangen und streiten." — So auch das Emſ. L. R.

s) mit vier bloßbeinigen Kämpfen, mit fiuwer berskinzia campon s. §. 23, ff. Ich habe hier campon nicht für Kämpfer, Duellanten, sondern für Kämpfe, Duelle, genommen. Sonst würde daraus folgen, daß der Mordbrenner oder dessen gedungener Mann sich mit vier besondern Kämpfern und nachher noch mit dem fünften schlagen müssen. Der Sinn wird seyn: Er soll mit seinem Gegenkämpfer fünf Gänge halten. Das Altfr. L. R. und das Emſ. L. R. haben ausdrücklich: ende strida mit ena bernschinsa Kempa, ende dat fyfte om dine heerdsteed, d. i. „und streite (bei den vier Ecken) mit einem bloßbeinigen Kämpfer, und der fünfte Kampf wegen der Heerdstelle." So auch das Hunſ. L. R.: mit ena grete Kempa, mit einem gegrüßten (provocirten) Kampfe." Eben so wenig redet das v. J. Fr. von fünf verschiedenen Kämpfern.

t) mit dem fünften Kampfe. Hier stimmen alle Codices überein, deutlich nach dem Altfr. L. R. ende dat fyfte om dine herdsteede, und der fünfte (Kampf) wegen der Heerdstelle." Ganz unrichtig steht in dem Altostfr. L. R.: unde toe der herdstede mitten vuesten (Fäusten) kamppen. Von dem Erfolge des Kampfs, wenn der beschuldigte Mordbrenner unterlag, giebt uns das Altfr. L. R. nähere Auskunft: Wirt hi mitta riucht wrwonnen, soe aegh hy syn haud toe lesen mit tolef merkum, ende oder tolef merk om dine herdsted, ende da man syn goed toe ieldane twifolda ielda, ende mit wirelda (dies ist ein Zusatz, der auch nicht in dem Emſ. L. R. vorkömmt. Unter Urield steckt schon die doppelte Buße), der wr toe ieldane tria merck doe Liodem om dine Liued ferd, tria merck da hellinghen op dine frana alter om dine bannena ferd, tria merck da Schelta ende dae Aesgha om hiara ban ende hyara stwl unslitande se. Jef di oera, deer di moerd nachtbrand deen is, aeck mit wytem ende mit wirden biradet wird, oenda liued warwe dat hy een arra moerddeda eefter der ora deen habbe, dat hi dat vreke, ende dat moerd deen habbe om een andere deda; so schede dat di Aesga bi sine wysdome, ende doe Lyode nei hiara riucht. Soe is set oller herna oeck een Merck, dyne herdsteed dyo fyfte. Aldus aeghma doe Lioden hiara ferd to beten. d. i. „Wird er mit Recht überwunden, so muß er seinen Kopf lösen

mit 12 Marken (dies ist die Hauptlöse), und andere zwölf Marken wegen der Heerdstelle (dies ist das fredum), und dem Mann sein Gut doppelt bezahlen; außerdem muß er bezahlen 3 Mark dem Volk wegen des Volksfriedens, 3 Mark den Heiligen auf den hohen Altar (frana alter, fran, fron, hoch, erhaben, heilig, herrschaftlich. Schilter Gloss. p. 331. Wachter 496. Davon noch Frohnleichnam, Frohndienste, herrschaftliche Dienste, Dienste die man dem Herrn schuldig ist. Fron-Altaer, summum sive praecipuum altare. Kilian p. 149.) wegen des gebannten Friedens, 3 Mark dem Schulzen und dem Asega wegen ihres Bannes, damit ihr Stuhl (Richterstuhl) ungestöret bleibe. Wenn der andre, dem der Mordnachtbrand (der heimliche zur Nachtzeit gestiftete Brand)geschehen ist, auch durch Zeugen und Beweis überführt wird in dem Volksgerichte, daß er eine böse Mordthat (Brandstiftung) nach der andern (nachher wie ihm sein Haus abgebrannt ist) gethan habe, damit er es räche, so entscheide solches der Asiga bei seiner Weisheit, und das Volk nach seinem Rechte. Dann ist auch wegen jeder Ecke eine Mark!, und wegen der Heerdstelle die fünfte. So muß man dem Volke seinen Frieden büßen." Fast wörtlich treffen wir dieses in dem Emf. und dem Altostfr. L. R. an. Die Erklärung davon folgt unten.

u) Darum, daß man Mord soll mit Mord kühlen. d. i. weil ein Capitalverbrechen mit dem Tode bestraft werden soll. s. I, §. 16, gg

Die hier allenthalben unter sich abweichenden Codices verdunkeln sehr den Text. Der Gegenstand dieses L. R. ist der Mordbrand, oder der heimlich gestiftete, nicht der durch eine öffentliche Fehde angerichtete, Brand. Der Mordbrenner mußte schon nach den LL. Fris. dem Damnificaten doppelt ersetzen. Bei diesem doppelten Schadenersatz, welcher von den Nachbarn eidlich taxiret werden mußte, läßt das Af. B. es lediglich bewenden. Hierin stimmen auch alle Codices überein. Nach der 16ten Kür gehörte der Mordbrand zu den unablöslichen Capitalverbrechen. Diese Todesstrafe wird hier dem Mordbrenner durch seine Hauptlöse und das erhöhete Fredum erlassen. Der offenbar überwiesene oder geständliche Mordbrenner wurde nun zwar friedlos, konnte verfolget, aufgegriffen und bestraft werden. Doch konnte er sich den Frieden bewirken, wenn er außer seiner Hauptlöse 40 Mark entweder baar deponirte, oder dafür hinlängliche Sicherheit stellte. Läugnete er die That, und konnte sie ihm nicht völlig überwiesen werden, so war es ihm erlaubt, sich durch die gewöhnlichen Wytheide zu reinigen. Er mußte das Kampfordale bestehen. Er, oder sein gedungener Kämpfer, mußte mit dem Gegenkämpfer fünf Gänge halten. Fiel das Kampfgericht zu seinem Nachtheile aus, so mußte er zufolge des Altfries. und Altostfr. und Emf. L. R. sein verwirktes Leben mit 12 Mark lösen, eben soviel an Friedensgeld entrichten, und außerdem für den gemeinen Volksfrieden 3 Mark, der Kirche 3 Mark, und an Gerichtsbrüchen 3 Mark bezahlen, so wie er auch dem Damnificaten den Schaden doppelt vergüten mußte. So lange ein Mordbrenner mit dem Damnificaten und dem Staate sich durch Erlegung der Buße, Brüche und Hauptlöse, oder durch gestellte Caution nicht ausgesöhnt hatte, war er friedlos. Doch durfte der Damnificat nicht, wie der Verwandte eines Entleibten, sich des Wiedervergeltungsrechts bedienen, und sich durch ähnliche Brandstiftung eigenmächtig rächen. Indessen kam er bei einer solchen eigenmächtigen und widerrechtlichen Thathandlung doch weit gelinder davon. Er durfte nur bei jeder Ecke des Hauses und dann auf der Heerdstelle eine Mark, also überhaupt nur fünf Mark zahlen. Vielleicht stand er denn auch mit einfacher Buße frei, weil hier der doppelten Buße nicht erwähnet wird. Später wurde der Mordbrenner strenger bestraft. Der Nachtbrand war ein durchaus unablösliches Capitalverbrechen. Incendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum incendii taxatione praemissa in septuplum recompensent, et in poena XX marcarum maneant judicibus obligati. LL. Opstalsb. art. 3.

Diese Landrechte enthalten 24 besondere Verordnungen, und werden daher die 24 Landrechte genannt. Mit diesem letztern schließet das Asegabuch, das Altfr. und Altostfr. L. R. diese Landrechte. Der Schreiber des vet. J. Fr. fügt noch zwei Verordnungen hinzu, so daß wir darin 26 Landrechte vorfinden. Diese gehören aber nicht zu den Landrechten, sondern zu den Wenden. Sie sind eine wörtliche Uebersetzung dreier in dem Altfr. L. R. aufgeführten Wenden. s. IV, §. 2. §. 3. und §. 5, g. Um nun das vetus Jus Frisicum vollständig zu liefern, füge ich diese beide Verordnungen, die hier keiner weitern Erklärung bedürfen, hieher.

XXV. Ubicunque femina rapta accipitur et ipsa deprehenditur infra domum et in-

fra limen, et ipsa inde extrahitur cum plebis coactione et skulteti banno flens et clamans, tunc non oportet juramenta prebere.

XXVI. Quisquis alterius viri rem furatur in obscura nocte infra domum et infra limen, et illa deprehensa fuerit in ipsius manu, tunc non potest facti ulla juramenta prebere, quia notorius fur non potest culpabliorem publicare. Ubicunque unus vir contra unum alium pugnat claro die cum gladio vel cum lancea, id est, cum egge et orde (mit einem scharfseitigen oder spitzigen Instrumente) et cum sui ipsius manibus in tantum pugnat, quod ipse illius vitam aufert vel suorum sex membrorum unum et illud ad terram cecidit, et inde vadit cum sanguinolentis armis, tunc non potest illius facti juramenta prebere.

Gleich hierauf folgen die lateinischen Titel oder Ueberschriften der 17 Küren und der 24 Landrechte. Daraus, daß mit dem Tit. 24 de incendiario geschlossen wird, folget auch schon, daß die beiden Artikel, 25 und 26, nachgeschoben sind.

Auch das Hunſ. L. R. läßt noch ein 25stes L. R. folgen. Dieses enthält die Strafen eines Räubers, der auf der Heerstraße mordet. Wir treffen diese Verordnung in dem Emſ. L. R. an, welches von Wicht S. 798 angeführt hat. Ich beziehe mich lediglich dahin, weil dieser Zusatz nicht zu unserm Texte gehört, und eine deutliche Erklärung etwas weitläuftig gerathen würde.

Schluß.

a) Schluß. Alle andere Codices und selbst auch das vetus Jus Frisicum haben diesen Schluß mit mehrern oder wenigern Abweichungen den 17 Küren angehängt. Zur Bequemlichkeit des Lesers habe ich auch den lateinischen Text bei den Küren weggelassen und hieher gesetzet.

b) und die 24 Landrechte. Dies ist von dem Schreiber des Asegabuchs hinzugesetzet, weil er für gut gefunden hat, auch damit die Landrechte zu beschliesen.

c) mit ihrem Gute kauften, mi hiara fia capadon. Das Altfr. L. R. hat: mit wse Fia fan Koningh Kaerl kapaden. Das Altostfr. L. R.: de se myt haeren ghelde ghecoft hebben, und das vetus Jus Frisicum: quas pecunia sua comparaverunt. Der Sinn ist denn: dies sind die Volksküren, die die Friesen durch den Vertrag mit dem König Karl und besonders durch die darin bedungene Hausschatzung sich erworben haben.

d) mit Recht. Das Hunſ. L. R. hat: fon riuchte, „von Rechtswegen;" und das v. J. Fr.: rite; mit dem Zusatze: contra dominos et husengar, „wider Herrn und Hausleute." So auch das Emſ. L. R.: wither alle Hera and husegar; und das Altostfr. L. R.: to jenst Heren ende Huusman. Der Sinn ist: Obrigkeit und Unterthanen sollen sich darnach richten.

d) wenn sie derselben bedürfen. Ein sonst nirgends vorzufindender Zusatz.

e) so lange sie leben. Das Altfr. L. R. setzt hinzu: ande man efter man lywade, „und ein Mann nach dem andern noch leben wird." Das Altostfr L. R. hat: also langhe, als dat Land steit. Das Emſ. L. R.: alsa longe sa fresa lioba, „solange Friesen leben;" und das vetus Jus frisicum: quamdiu terra jacet et populi sunt.

f) sie davon beraubet. Das Altfr. L. R.: Ende hwaso ws dis riuchtes birawet, „und so jemand uns von diesem Rechte beraubet;" das v. J. Fr.: et quicunque eos petitionibus spoliarent.

g) daß der beraubet werde vor Gotes Augen. Besser nach dem Altfr. L. R. Ende hwoso ws dis riuchtes birawet, so wirt hi birawet dis himelrikes ende alre nedena, ende hwaso dat riucht holt, so wirt him epened dat himelryk ende alle die nede. „Und wo Jemand uns dieses Rechtes beraubet, so wird er beraubet von dem Himmelreiche und aller Gnade; und so Jemand dieses Recht hält, so wird ihm geöffnet das Himmelreich und alle Gnade."

Das v. J. Fr.: illos judicavit (Carolus Rex) et condemnavit coram Deo et omnibus sanctis suis in celesti regno et terrestri. Das Altostfr. L. R.: den verpichtet ande verdoemt he voer den alweldighen Goede un sinen hillinghen unde over alle welt. Und das Neuostfries. L. R.: de hefft den Konink rede verordelt, also ein ungehorsam Lytmate des heiligen Römischen Rikes.

Das Huns. L. R. beschließt diese Landrechte mit einem elenden Knittelvers:

Ut send ta riucht
En ik ben self twera en Godes Kniucht.
Thise riucht keran Fresa
And bad him
Thi Kening
Kerl ti hebbane
And te heldane
To helpe and to nethum
Alle Fresum
Forth scele wise holde
And God scel wisa walda
The rechte and thes stitha
And alle unriuchte thing scell wi formitha.

D. i. „Aus sind (hier endigen sich) die Rechte, und ich bin selbst zweifach (als Mensch und Geistlicher) ein Gottesknecht. Diese Rechte willkürten die Friesen, und König Karl befahl ihnen, sie anzunehmen und zu halten (sie zu beobachten) zum Heil und Nutzen aller Friesen. Immer sollen wir sie halten, und Gott soll weise walten über die Rechte und Satzungen, und alle ungerechte Sachen sollen wir vermeiden."

Einleitung zu dem dritten Abschnitte.

In diesem, besonders merkwürdigen, Abschnitte werden die Wunden und Verletzungen aller äußeren und inneren Theile des menschlichen Körpers sorgfältig auseinander gesetzt, die Folgen der Verwundungen und Mißhandlungen angegeben, und die dem Verwundeten zu seiner Entschädigung zustehenden Bußen bestimmt. Den vorzüglichen Werth dieses Abschnittes sowohl in Hinsicht der uralten Quelle, woraus er mit den vorhandenen ältesten, ihm in Absicht des Criminalwesens gleichförmigen, Germanischen Gesetzen unmittelbar geschöpfet ist, als in Absicht des Inhaltes, welcher uns die Criminal-Grundsätze unserer Vorfahren näher entwickelt, und der Sprache, die nirgend so rein und von fremden Mundarten so unvermischt vorzufinden ist, wie in den Bußtaxen, habe ich schon in der Vorrede §. 17 nachgewiesen. Ich beziehe mich dahin.

Das älteste Friesische Criminalrecht, und daraus die Gesetze von Verwundungen und den darauf gesetzten Bußen und Brüchen, sind uns in den LL. Fris. und zwar in dem 22ten Titel, welcher die Ueberschrift de Dolg, von Verwundungen, führet, aufgehoben. Schon frühe hielt man eine Revision dieser Criminalgesetze für nothwendig. Daher entstanden denn die, wahrscheinlich schon unter Karl dem Großen von den beiden Rechtsgelehrten Wulmar und Saxmund unter öffentlicher Autorität verfaßten, Zusätze. Dieser Titel de Dolg, so wie auch die Additiones Sapientum, waren allgemeine Criminalgesetze der Friesen, die überall vom Sinkfall bis zur Weser in Gesetzeskraft standen; nur hatten die Friesen zwischen Sinkfall und dem Fly eine andere Münze, und in einigen Fällen andere Bußtaxen, als die Friesen zwischen dem Fly und der Lauer, und diese wieder andere als ihre Nachbarn zwischen der Lauer und der Weser. Diese Abweichungen, wobei die Fränkischen Könige es bewenden ließen, sind von Wulmar und Saxmund in den beiden ersten Titeln ihrer Zusätze bemerket.

Später ist wohl wieder eine Revision des allgemeinen Friesischen Criminalgesetzbuches, und wahrscheinlich auf einem allgemeinen Landtage, vorgenommen; so wie denn noch sogar im Jahre 1323, da schon lange vorher jede einzelne Landschaft ihre besondere Criminalordnung hatte, dennoch einige

einige allgemeine Criminalgrundsätze auf dem damaligen Landtage bei Upstallsboom festgesetzet wurden (s. LL. Opstalb. §. 3—9. 11—13. 18. 19. 24). Indessen betreffen die, in den Upstallsboomischen Gesetzen vorkommenden, Verordnungen nur einzelne Fälle. Einen weit früher veranstalteten, vollständigen, und allgemeinen Codex repetitae praelectionis der Bußverordnungen und Bußtaxen glaube ich in dem vet. J. Fr. in Lateinischer Sprache, und in diesem Abschnitte des As. B. von §. 1–13 in Altfriesischer Sprache, vorzufinden. Ich vermuthe dieses aus folgenden Gründen. Das vetus Jus Frisicum treffen wir nirgend sonst vor, als in der itzigen Provinz Gröningen, und es ist wahrscheinlich eine, in der Gegend jenseit der Ems verfertigte, Lateinische Uebersetzung der allgemeinen Friesischen Gesetze, der Küren (Petitiones), der Landrechte (Constitutiones), der in der 17ten Kür eingeschalteten, ebenfalls allgemeinen, Wenden, und dann der Bußtaxen. Wenn nun das v. J. Fr. sich bloß mit den allgemeinen Friesischen Gesetzen beschäftigt, so wird auch dahin diese Bußtaxe gehören. Sie kann auch darum keine besondere Bußtaxe der Hunsingoer, die es an die Spitze ihres Landrechts gestellt haben, oder eines andern Friesischen Volkes jenseit der Ems gewesen seyn, weil wir sie auch hier in dem Asegabuche antreffen; denn es ist gar kein Grund vorhanden, warum der, an der äußersten Friesischen Gränze wohnende, Rüstringer eine besondere Willkür einer einzelnen Westeremsischen Landschaft seinem Gesetzbuche sollte einverleibt haben. Ich halte daher diese, von den Hunsingoern in dem v. J. Fr., und von den Rüstringern in dem As. B. aufbewahrte, Bußtaxe für einen Codex repetitae praelectionis der alten allgemeinen Bußverordnungen, oder des 22sten Titels der LL. Fr. de Dolg. Auf die Zeit dieser vorgenommenen Revision kann ich mich nicht einlassen, weil sich davon nicht die geringste Spur vorfinden läßt. Da aber diese revidirte allgemeine Bußtaxe älter seyn wird, als die besondern Bußverordnungen der Hunsingoer, und diese wieder älter sind als die erneuerten Hunsingoer Küren von 1252; so mag diese Revision im 12ten Jahrhundert, oder wohl früher veranstaltet seyn.

Leichter läßt sich die Frage beantworten: Ist der Lateinische Text älter, oder der Friesische? Wenn, wie aus meinen Anmerkungen zu diesem Abschnitte näher hervorgehen wird, in dem Lateinischen Texte viele Wörter unverändert Friesisch gelassen sind, andere Wörter und einzelne Stellen sogar mißverstanden und im schlechten Latein fehlerhaft übertragen sind; so wird sich der Leser mit mir überzeugen, daß der Friesische Text das Original, und der Lateinische Text eine verstümmelte Uebersetzung ist.

Jede einzelne Landschaft hatte selbst die gesetzgebende Macht. Sie konnte daher auch die allgemeinen Criminalgesetze für ihre Mitbürger erweitern, näher bestimmen, die Bußen erhöhen oder erniedrigen, und einen andern Münzfuß bei Entrichtung der Bußen verordnen. So verfuhren die Westerlauerschen Friesen, so die Hunsingoer, Fivelingoer, Emsiger, Brockmer, Rüstringer, u. s. w. In der Vorrede §. 19—29 habe ich solche Bußverordnungen einzelner Landschaften erwähnt. Die Harmonie aller dieser besondern Bußverordnungen mit dem Tit. 22 LL. Fris. und den Addit. Sap. bewähret es, daß die Friesen allenthalben den Grundsätzen ihrer Vorfahren durchaus getreu geblieben, und keine wesentliche Abänderungen vorgenommen, sondern bloß die Vervollkommnung der alten Gesetze durch Zusätze, und die Erhöhung oder Erniedrigung der Taxen, beabsichtigt haben.

Der Rüstringer hatte denn, außer dem allgemeinen Friesischen Criminalcoder, sowie andere Friesische Landschaften, seine eigene besondere Bußküren. Wir treffen daher hier in dem dritten Abschnitte des As. B. zwei verschiedene Bußverordnungen, die allgemeinen Friesischen von §. 1. bis 13, und die besondern Rüstringischen von §. 14 bis 21, an. Dieser Unterschied ist auch in der Oldenburgischen Handschrift dadurch bemerkt, daß mit dem §. 13 abgebrochen ist, und der §. 14

wieder mit einem rothen Frakturbuchstaben anfängt. Beide Bußverordnungen fangen mit Fax fanges bote an. Sie sind vorzüglich darin von einander unterschieden, daß in den letztern oder in den Rüstringischen Bußküren die Taxen geändert, und eine andere Münze, nämlich Schillinge wichtigen Goldes und Schill. Cona, angenommen sind. Auch kommen darin verschiedene Zusätze vor, wornach die Wunden genauer auseinander gesetzet sind. Demungeachtet sind sie kürzer als die ersteren, oder allgemeinen Friesischen Bußverordnungen. Hieraus scheint zu folgen, daß die Rüstringer auch diese beibehalten haben, insofern sie nicht durch ihre besondere Criminalwillküren abgeändert worden.

Nur noch einige Bemerkungen muß ich mir erlauben. Nach der Mosaischen, wahrscheinlich schon auf ein altes Orientalisches Herkommen gegründeten, Verordnung fand das Wiedervergeltungsrecht, Seele um Seele Auge um Auge, Zahn um Zahn, Beule um Beule, Statt. Auch in Griechenland galt eben diese Criminal-Rechtsregel, wornach der Richter mit der größten Strenge erkannte. So wurde nach den Gesetzen Solons der welcher einem Einäugigen sein Auge genommen hatte, mit dem Verluste beider Augen, also ebenfalls mit der völligen Blendung, bestraft: Gell. Noct. Attic. lib. 16, cap. 10. So verordneten auch die Römer in den Gesetzen der zwölf Tafeln: Sei membrom rupsit, nei cum eo pacit, Talio estod. Tab. 7, lex 9. Das Talionsrecht war also das Centrum, worin sich bei Todtschlägen und Verwundungen die peinlichen Gesetze dieser und vielleicht aller Völker der Vorzeit vereinigten. Diese Wiedervergeltung wurde auf die erhobene Klage des Verwundeten oder der nächsten Verwandten eines Entleibten durch die Obrigkeit oder die Gerichte vollzogen. Indessen konnte der Thäter sich durch ein, entweder in den Gesetzen bestimmtes oder zu behandelndes, Lösegeld mit dem Verwundeten und dem Staate aussöhnen, und damit sein verwirktes Leben, oder Glied, lösen: 2 B. Mos. XXI, 21. 22. 30; 4 B. Mos. XXXV, 31. Eben so setzten die Römer bei Vollziehung des Talionsrechtes voraus, daß der Verwundete sich nicht mit dem Thäter durch eine behandelte Entschädigung ausgeglichen habe: nei cum eo pacit. Auch bei allen Germanischen Völkern war der Verwundete zu dem Wiedervergeltungsrechte befugt. Dazu bedurfte er aber nicht der obrigkeitlichen Hülfe. Er selbst konnte es auf frischer That zur Selbstvertheidigung, und auch nachher zu aller Zeit gelegentlich, ausüben. War er zu schwach, so war seine Verwandtschaft dazu berechtigt, sogar verpflichtet: As. B. I, §. 15, Anmerk. k. Dem verwundeten Germanen war indessen mit dem Auge, dem Ohr, der Nase, dem Arm, Finger, und dem lahmen Gliede seines Beleidigers eben so wenig, wie den Israeliten und Römern gedient. Auch er zog daher öfters, durch bezeigte Reue des Thäters, oder durch Zuspruch guter Freunde, oder aus eigenem Interesse, eine zu behandelnde Buße, das ist, Verbesserung, Schadenersatz, emenda, dem Talionsrechte vor. Wenn aber der Verwundete, wie leicht zu erachten ist, nicht selten den Bogen so hoch spannte, daß die versuchte Sühne nicht zu Stande kommen konnte; so kam man, um den beständigen Balgereien, Schlägereien, Verwundungen und selbst Todtschlägen, die aus dem Talionsrechte flossen, vorzubeugen, schon früh auf die Idee, Wunden- und Gliedertaxen festzusetzen. Wir finden sie in den Gesetzen der alten Sachsen, Salier, Ripuarier, Longobarden, Angeln und Weriner, Angelsachsen und Friesen, vorgeschrieben. Solange nun der Schläger die gesetzmäßige Taxe nicht entrichten konnte, oder wollte, war er friedlos und außer dem Schutze der Gesetze. Man s. Hume's Geschichte von England Capit. 3, im Anhange. Er blieb der Selbstrache und der Familienrache ausgesetzt, und mußte die von ihm verübte Mißhandlung mit gleichem Gliede büßen. Ende heuet hi des goeds niet, hi salt beteren met gheliken lede: v. Schwarzenb. Charterboek I, 133. Dagegen war der Thäter für alle persönliche Beleidigung gesichert, wenn er sich mit dem Verwundeten oder dessen Erben ausgesöhnt oder die taxmäßige Buße entrichtet hatte. Si quis post pacificationem alterum occiderit, componat illum et ma-

num, quam perjuravit, perdat: Capitul. lib. 3, cap. 4. Hwasoe oderne wr setta sone, ende wr swerren eden, ende wr kesten mond daedslacht, so is di ferd tolstich pond, d. i. „Wenn Jemand einen andern nach festgesetzter Sühne, nach geschwornem Eide und geküßtem Munde todtschlägt, so ist der Friede (die dem Staate zustehende Brüche) zwölf Pfund:" Altfr. L. R. S. 322. Wenn aber der Thäter nicht im Stande war, die Buße sofort zu erlegen, und dadurch seinen Frieden zu wirken, so konnte er mit Caution freistehen, da ihm dann zur Zahlung Termine gesetzt wurden. Alsma enich man weddat to jelde, so is dat deiting 21 nachta, iesta hyt naet laste ne mei esta 21 nachta, ief hyt dan ieta naet mei lasta, dae tredde 21 nachta, d. i. „Wenn man Jemanden Versicherung giebt wegen des Wehrgeldes, so ist die erste Frist nach ein und zwanzig Nächten, wenn er es dann nicht leisten kann, noch ein und zwanzig Nächte, wenn er es dann wieder nicht leisten kann, für das drittemal ein und zwanzig Nächte:" Altfr. L. R. S. 269. Alle Weergelt van doeden halse to betalene bynnen twen jaren, dar na dattet beset is alle boete toe betalen bynnen jaers toe dren tyden, myt guder waer, ossen, koen, roggen, schaep, doek, by der rechter settinge: Wilk. v. Fredew. von 1388, §. 6 und 7. So sicherte sich der Schläger gegen die Selbst- oder Familienrache des Verwundeten. Sowie nun die Verwandtschaft den Tod oder die Verwundung ihres Verwandten rächen mußte, und dagegen an dem Wehrgelde Antheil nahm; so mußte nach dem Familienbande auch wieder die Verwandtschaft des Schlägers sich seiner annehmen, und für ihn das Wehrgeld und die Buße, falls er selbst solche nicht entrichten konnte, erlegen: s. Af. B. I, §. 15; V, § 11. Wenn also der Schläger, auch bei der größten Armuth, zufolge dieses Familienbandes außer Verlegenheit gestellet wurde; so dürfte man vermuthen, daß das Talionsrecht sehr selten ausgeübt worden. Wenn man aber erwägt, daß der Schläger in der ersten Hitze gleich nach der That, ehe er durch Selbstzahlung oder Familienbeitrag oder durch gerichtlichen Vorstand seinen Frieden wirken konnte, gewöhnlich verfolgt wurde, so wird bei häufigen Schlägereien das Wiedervergeltungsrecht an der Tagesordnung gewesen seyn.

Dem Verwundeten, sowie der Verwandtschaft des Entleibten, standen zu seiner Genugthuung oder Entschädigung drei Wege offen: das Talionsrecht, eine außergerichtliche Sühne, und eine gerichtliche Klage auf die in den Gesetzen bestimmte Buße. Ich übergehe das schon erwähnte Talionsrecht, und bemerke nur noch bei der außergerichtlichen Sühne, daß auch diese wohl keine seltene Erscheinung gewesen sey, da der Germane, so rasch er auch in der ersten Hitze zuschlug, dennoch bei abgekühltem Blute gern wieder die friedfertige Hand darbot. Schon Tacitus belehret uns: Nec inimicitiae implacabiles durant. de M. G. cap. 21. Aber wozu nützte eine Privatsühne, da die Criminaltaxen die dem Verwundeten oder Mißhandelten zustehende Buße so genau vorschrieben? Sie war beiden Theilen zuträglicher, als eine gerichtliche Klage. Denn vorerst konnte der Ausgang des Processes, besonders bei dem beharrlichen Läugnen des, nicht in handhafter That ertappten, Beklagten zweifelhaft bleiben; dann ließ sich nicht immer die eigentliche Beschaffenheit der Wunde, wornach die Buße zu bestimmen war, sofort beurtheilen; vielweniger konnte man die, ebenfalls bei der Taxe in Anschlag zu bringenden, Folgen der Wunde voraussehen; und endlich konnte sich der Verwundete durch einen außergerichtlichen Vergleich eine höhere Buße bedingen, als die Taxe bestimmt hatte, und der Beklagte konnte sich dazu um soviel eher verstehen, weil er dadurch dem Friedensgelde oder der, dem Staate zustehenden, Brüche und den Gerichtsgebühren entging. Denn auch bei den Friesen fand das alte Deutsche Sprüchwort: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, seine Anwendung. Hatte also der Verwundete nicht geklagt, so konnten auch der Staat und das Gericht auf keine Brüchen und Sporteln Anspruch machen. s. Af. B. VII, §. 5. Erst später wurde die eigenmächtige fiscalische Rüge eingeführt, die dann nicht hieher gehört.

Das dritte Mittel des Verwundeten zu seiner Genugthuung oder Entschädigung war die gerichtliche Klage. Gestand der Beklagte die That, so war der Proceß leicht entschieden; läugnete er sie, so ließ der Richter, nach vorwaltenden Umständen, entweder den Kläger zur eidlichen Bestärkung der angebrachten Klage zu, oder erkannte auf den Reinigungseid. Hatte der Kläger keine sichtbare Wunde an sich, oder war der Beklagte nicht in handhafter That ertappt, alsdann wurde in der Regel auf den Reinigungseid erkannt. Wie viele Consacramentalen zum Erfüllungs- oder Reinigungseide bei dieser oder jener Art der persönlichen Beleidigungen oder Verwundungen erfordert wurden, findet man hin und wieder in dem As. B. und andern Friesischen Gesetzen vorgeschrieben. Die Beschaffenheit der Wunde an sich, besonders deren Länge und Tiefe, wurde von einem Kunstverständigen, und nach dem Ostfr. L. R. S. 681 von einem besonders darauf beeidigten Wundarzte, untersucht, da denn die Buße für die Wunde nach der gemessenen Länge und Tiefe festgesetzt wurde: s. As. B. III, §. 1, Anmerk. i. Auch mußte bei Bestimmung der Buße darauf Rücksicht genommen werden, ob Sehnen und Adern verletzet, ob ein Knochen oder Knorpel gespalten oder gebrochen, und ob und inwiefern ein Glied gelähmet worden. Sichtbare Folgen einer Verwundung, ob nämlich das verwundete Glied dünner oder dicker geworden, ob sie eine Narbe nachgelassen, ob diese ausgewachsen oder eingesenkt sey u. s. w., war der Beurtheilung des Richters überlassen. Dagegen wurden die, nicht in die Augen fallenden, Folgen der Verwundung, die wir so umständlich hier in dem Texte des As. B. angeführet finden, als innerliche Schwäche, Entkräftung, Schwindel, Empfindung der Wetterveränderung, Abgang oder Schwächung des Gesichts, Geschmacks, Gehörs, und deren verschiedene Grade u. s. w. dem Gewissen des Verwundeten überlassen: Altfr. L. R. S. 379. Fand es sich aber nachher, oder war es erweislich, daß der Verwundete nach seiner beschwornen Angabe solche Mängel oder Schwächen übertrieben, oder gar falsch angegeben hatte; so mußte er nicht nur die dafür erhaltene Buße zurückgeben, sondern auch den Meineid stehen. So ist unter andern ausdrücklich verordnet, daß wenn ein Verwundeter seine Unfähigkeit Kinder zu zeugen beschworen hatte, und nachher dennoch ein Kind zeugte, hi skel tha bote wether iae, and thinne mena eth beteria, d. i. „so soll er die Buße wiedergeben und den Meineid büßen:" v. Schwarzenb. I, 105. Außerdem mußte der Thäter für andere, etwa wahrscheinlich aus der Verwundung noch hervorkommende, Mängel und Schwächen ein Jahr einstehen: As. B. III, §. 7, Anm. d und e. Endlich mußte der Richter bei Bestimmung der Buße noch darauf Rücksicht nehmen, ob der Verwundete gebissen oder gebrannt, oder mit einem gefährlichen Instrumente verletzt worden; auch, ob der Mißhandelte eine befriedigte Person, ein Staatsbedienter, ein Geistlicher, ein Frauenzimmer u. s. w. gewesen sey; dann, ob die That an einem befriedigten Orte, bei der Landarbeit, in dem Hause, in der Kirche, auf dem Kirchhofe, in der Volksversammlung, im Gerichte u. s. w. verübt worden. Demzufolge wurde die Buße nach Vorschrift der Gesetze erhöhet und vervielfacht.

Außer der, dem Verwundeten zu entrichtenden, Buße mußte noch der Thäter die dem Staate, für solchen Unfug zustehenden, Friedensgelder oder Brüche zahlen. Da die Bußtaxen zum Maaßstabe der Brüchen dienten, so findet man in den Friesischen Gesetzen selten die Brüchtaxen genau angegeben. Indessen trifft man hin und wieder, und so auch hier in dem As. B. §. 21, allgemeine Regeln von den Brüchen an.

Da dieser Abschnitt des As. B. bloß von Verwundungen handelt, so kann ich mich hier auf das besondere processualische Verfahren über einen Todtschlag, welches umständlich in dem Altfr. L. R. S. 261 — 283 angegeben ist, und über die dabei beobachteten So-

lennitäten, wovon wir in dem Af. B. II, §. 8 Bruchstücke vorfinden, nicht einlassen. Ich habe mich daher hier lediglich mit den Verwundungen und deren Bußen befassen können.

Es dürften indeß bei einer solchen Wunden- oder Gliedertaxe dem Leser einige Bedenklichkeiten auffallen. Dahin gehört zuvörderst: ob nicht eine befriedigte Person, die gewöhnlich dreifach und noch wohl höher gebüßet wurde, leicht zu einer Mißhandlung eines Privatmannes übergehen konnte, weil man diesem nur die einfache Buße entrichten durfte. Freilich haben unsere Vorfahren für die mehrere Sicherheit solcher besonders befriedigten Personen durch Erhöhung der Bußtaxen gesorgt; dagegen haben sie auch wieder den Grundsatz angenommen: Mit dem Maaße, womit Ihr messet, soll euch wieder gemessen werden. So verordneten die Brockmer ausdrücklich: alsa den sa thi redieua innime, sa resze hi alse dere ut, d. i. „ebensoviel der Richter (an Buße) einnimmt, ebensoviel reiche er wieder aus:" Lit. Br. §. 41. Und in dem neuen Hunf. und Fivel. L. R. §. 36 heißt es bestimmt von den privilegirten Personen: dat sy teghens den boeten beteren in der gestaldt, gelyk een ander teghens hem salde gedaen hebben. Durch ein solches gleiches Recht war denn jeder Privatmann gegen die Mißhandlung von einer privilegirten Person gesichert.

Indessen dürfte man sich bei den Bußtaxen eine auffallende relative Ungleichheit denken, indem sie dem armen Manne so drückend fallen konnte, daß er, aus Unvermögen zur Entrichtung der Taxe, dem Verluste eines Gliedes oder einer sonstigen körperlichen Mißhandlung ausgesetzt war, wogegen sich der Reiche mit einigen, für ihn unbedeutenden, Schillingen sichern konnte. Allein der Familienband sicherte auch wieder den Armen dadurch, daß seine Verwandtschaft durch Beiträge für ihn die Buße erlegen mußte. Sollte denn aber nicht dieser Vorzug, den doch der Reiche vor dem Minderbegüterten hatte, ihm oft die Veranlassung gegeben haben, aus Uebermuth und Muthwillen Händel zu suchen, und diesem oder jenem seiner Mitbürger die Knochen entzwei zu schlagen, da er sich aus seinem Ueberflusse so leicht den Frieden wirken konnte? So scheint es freilich bei dem ersten Anblick, allein so war es wohl nicht. Dem Armen war die Taxe ein wirklicher Schadenersatz; dem Reichen aber konnten einige Schillinge oder Pfunde nicht den Verlust eines Fingers, eines Ohrs, eines Auges, oder den Knochenbruch, oder seine Lähmung ersetzen. Gerade er vorzüglich mußte sich vor Händeln und Balgereien hüten. Denn auch seinem von ihm angegriffenen Mitbürger hatte die Natur zur Selbstvertheidigung Fäuste gegeben, und die Gesetze erlaubten ihm damit Beule um Beule, Wunde um Wunde zu schlagen. War der Reiche nun etwa wegen seiner überwiegenden Stärke bei dem Angriff eines Schwächern gegen Mißhandlungen gesichert, so mußte er doch immer die Familienrache des Geschlagenen fürchten. Denn, ob er gleich durch Erlegung der Buße sich den Frieden gewirkt hatte, und dadurch die eigentliche Familienrache, bei deren Vollziehung Wunde gegen Wunde compensirt wurde, erloschen war; so mußte er doch die Privatrache der Verwandten des Geschlagenen besorgen, da sich so leicht Gelegenheit zu neuen Händeln vorfinden läßt, und wobei er, wenn er verwundet oder mißhandelt wurde, sich mit der taxmäßigen, für ihn nach seinem Vermögensstande unbedeutenden, Buße begnügen mußte.

Ferner wird die Glieder- und Wundentaxe besonders wegen ihrer Geringfügigkeit manchen Leser befremden. Wenn man aber den damaligen Mangel und die Seltenheit des baaren Geldes gegen den itzigen Ueberfluß desselben, den vormaligen niedrigen Preis der Sachen und Waaren gegen die itzigen so sehr gesteigerten Preise, und darnach dann den vormaligen hohen Werth des Geldes gegen dessen itzigen geringen Werth abwägt, so wird man auch diese Bedenklichkeit, wo nicht gehoben, dennoch sehr geschwächet finden. Von dem allmählichen Sinken des

baaren Geldes und der Steigerung der Waarenpreise habe ich hin und wieder in den Anmerkungen, und besonders bei dem ersten Abschnitte §. 2, o, verschiedenes angeführt. Ich beziehe mich zwar dahin, füge aber, um die vormalige Seltenheit und den hohen Werth des Geldes einigermaßen anschaulich zu machen, noch folgende Stellen aus den Germanischen Gesetzen hinzu. Si quis Weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat, vaccam pro uno solido, equum videntem et sanum pro sex solidis tribuat: L. Ripuar. tit. 36, §. 11. Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum, id est bovem annaticum utriusque sexus auctumnali tempore sicut in stabulum mittitur, pro uno solido: Capit. Sax. de anno 797. Westfalorum et Angariorum et Ostfalajorum solidus est secalis sceffila 30, ordei 40, avenae 60: L. Saxon. §. fin. nach der Ausgabe von Lindenbrog. Fügt man zu dem damaligen hohen Werthe des Geldes nun noch hinzu, daß die in den Gesetzen bestimmten Bußen nach vorwaltenden Umständen verdoppelt, ja noch mehr erhöhet wurden, und erwägt man dabei, daß jedes Maaß der Wunde nach der Länge und Tiefe austaxiret wurde, und alle Nebenumstände und Folgen der Verwundungen besonders gebüßt wurden; so wird man in der That diese Taxen nicht so geringfügig finden, wie sie uns bei dem ersten Anblick vorkommen mögen.

Noch auffallender, als diese anscheinende Geringfügigkeit der Bußtaxen, dürfte das, in den alten Germanischen Gesetzen vorzufindende, große Mißverhältniß der Taxen unter sich seyn. Ich will bloß einen abgehauenen Daum zum Beispiel nehmen. Der Verlust des Daumes wurde nach den alten Sächsischen Gesetzen mit 360, nach den Allemannischen mit 260, den Ripuarischen mit 50, den Salischen mit 45, den Anglischen und Werinischen mit 33⅓, den Angelsächsischen mit 20, den Longobardischen mit 16, und den Friesischen mit 13⅓ Solidis oder Schillingen gebüßet. So war denn der Daum bei den alten Sachsen fast dreißigmal höher geschätzt, als bei den Friesen. Es ist freilich wohl ausgemacht, daß ein Volk ein Verbrechen strenger, oder gelinder bestraft habe, als ein anderes Volk, und daß daher die Bußtaxen hier höher, dort niedriger standen; indessen ist das Mißverhältniß der verschiedenen Taxen so groß, daß man unmöglich den Grund davon bloß in der Strenge oder Nachgiebigkeit der Gesetzgeber finden kann. Der Hauptgrund dieser, so schwer zu entwickelnden, Ungleichheit wird wohl in unserer Unkunde von den alten Münzen und von deren Werthe zu suchen seyn. So belehren uns schon die Gesetze selbst, daß bei den Saliern ein Solidus 40, bei den Franken 12, und den Friesen 3 Denarien oder Pfenninge galt; und diese Pfenninge hatten dann wieder bei dem einen Volke einen höhern, bei dem andern einen geringern Werth. Selbst in diesem Abschnitte des As. B. findet man die Bußen verschieden bestimmt. In dem ersten Capitel scheinen sie weit höher, in dem zweiten weit niedriger zu stehen. Und doch sind in dem letztern die Taxen erhöhet: denn darin ist von Goldschillingen, in jenem aber von silbernen Schillingen die Rede. Dann stiegen die Taxen nach den Classen der Edelleute, der Freien, und Lassen. Im Tit. 1 L. Sax. de Vulneribus scheint die adliche Taxe zum Grunde zu liegen. Die LL. Angl. et Wer. tit. 1—4 enthalten beide Taxen, der Edelleute und der Freigebornen; und die LL. Fris. bezielen dagegen lediglich die Taxen der Freigebornen. So endigt sich der Tit. 22: Haec omnia ad liberum hominem pertinent. Ferner wurden einige Mißhandlungen nur einfach, dagegen andere zwiefach und dreifach gebüßt: Altfr. L. R. S. 341. 342. 348. 365. 380. u. s. w. Der Tit. 3. LL. Fris. Add. Sap. führt die Ueberschrift: Hoc totum in triplo componatur. Man muß hier also die festgesetzte Taxe schon dreifach höher annehmen. Dann aber wurden in einigen Gesetzen gleich die höchsten Taxen bestimmt; nach andern aber, und besonders den Friesischen, kommen alle Nebenumstände und jede Folge der Verwundung

besonders in Anschlag, wornach das ganze zusammenzurechnende Bußquantum die Taxe der Hauptwunde zehnfach und noch mehr übersteigen konnte. Wären wir also mit den verschiedenen vormals gangbaren Schillingen genauer bekannt, wüßten wir welche Schillingssorten jedes Gesetz bezielte; könnten wir immer beurtheilen, ob in den Gesetzen eine adliche oder bürgerliche Taxe zum Grunde gelegt worden; wären wir unterrichtet, ob der Gesetzgeber bloß eine simple Taxe beabsichtiget, und ob und wann die angesetzte Taxe, wie bei den Friesen, zu vervielfachen sey; könnten wir endlich mit Gewißheit bestimmen, ob und wiefern außer der Haupttaxe auch alle Nebenumstände und Folgen der Wunden besonders zu büßen seyen: alsdenn würde auch die so sehr auffallende Ungleichheit der verschiedenen Bußtaxen schwinden. Da Zeitalter, veränderte Staatsverfassung, der verschiedene Gesichtspunct der Gesetzgeber, der abweichende Nationalcharacter der Germanischen Völker, der in dem Staate vorhandene Ueberfluß oder Mangel des baaren Geldes, und andere Nebenumstände so mächtig auf die Taxen wirken mußten: so läßt sich zwar keine völlige Gleichheit aller dieser Taxen unter sich denken; jedoch wird man bei Erwägung vorgedachter Umstände das Verhältniß dieser Taxen sich mehr nähern sehen.

Endlich scheint bei dem Entwurfe der Bußtaxen kein richtiges Ebenmaaß beobachtet zu seyn. Sie scheinen mit den verschiedenen Arten der Mißhandlungen, Verletzungen und Verwundungen in keinem Verhältnisse zu stehen, vielmehr willkürlich festgesetzt zu seyn. So wird z. B. in dem Af. B. der Haargriff (§. 1) mit 5 Schill. 4 Pf., und der Bartgriff (§. 6) doppelt so hoch mit 10 Schill. 8 Pf., ferner der Durchschnitt der Runzel vor der Stirne (§. 2) nur mit 5 Schill., dagegen ein ausgeschlagener Zahn (§. 6) gar mit 36 Schill., und dagegen wieder der Knochenbruch im Arm (§. 2) nur mit 12 Schillingen gebüßet. Wenn man aber erwägt, in welcher Achtung der Bart, diese den Männern eigene Zierde, wobei Kaiser Otto zu schwören gewohnt war, vormals bei den Deutschen stand; so darf es uns nicht befremden, daß der Bartgriff noch einmal so hoch als der Haargriff gebüßet wurde. Noch mehr dürfte man zwischen der Bußtaxe des Haargriffs und der Verletzung der Runzel vor der Stirn ein richtiges Verhältniß vermissen. Bedenkt man jedoch, daß man Jemand für 5 Schill. 4 Pf. so lange bei den Haaren herumzausen konnte, als man wollte (Af. B. §. 1, a); so wird das Ebenmaaß zwischen einer solchen oft lange anhaltenden Zauserei und der Verletzung der Runzel, oder einer Schramme vor der Stirn, schon näher hergestellt. Ohnehin kann man bei einer Schramme schon voraussetzen, daß solche entweder mit einem scharfen Instrumente oder mit Nägeln veranlaßt worden. In beiden Fällen war die Buße schon doppelt; und das fließende Blut, war auch nur ein Tröpfchen herausgekommen, wurde besonders gerechnet. Ging die Schramme durch mehrere Runzeln, so hatte jede ihre besondere Buße. War die Schramme bedeutender, so kamen alle mit einer Wunde verknüpfte Folgen: die Länge, die Tiefe, die Narbe, die Geschwulst, das Eitern u. s. w., in Anschlag. Darnach konnte denn die auf 5 Schillinge gesetzte Buße zu 50 Schillingen und höher steigen. Weit seltsamer dürfte es scheinen, daß ein ausgeschlagener Zahn dreimal so hoch, als ein Knochenbruch gebüßet wurde. Da aber ein völlig ausgeschlagner Zahn schon einen sehr heftigen Schlag voraussetzt, und man auch hier, wie bei mehrern Mißhandlungen, die höchste, alle etwanige Nebenumstände und Folgen zugleich einschließende, Taxe annehmen muß; wogegen bei einem Knochenbruche alle damit verbundene Folgen, als Quetschung des Fleisches, unterlaufnes Blut, das Hervorscheinen des Knochens, die Ausnahme eines Splitters, Einfluß der Witterung auf die Wunde, Lähmung, Schwäche des Gliedes u. s. w. besonders gebüßet wurden: so dürfte jene Taxe, die nicht erhöhet werden konnte, nicht zu hoch, und diese, die nach den Umständen so sehr steigen konnte, verhältnißmäßig nicht zu niedrig gewesen seyn. Wären wir mit allen Grundsätzen, die unsere Vorfah-

ren bei Anfertigung der Taxen vor Augen hatten, bekannt; so würden wir auch ein richtigeres Ebenmaaß zwischen den Bußtaxen und den Wunden oder sonstigen Mißhandlungen vorfinden.

So umständlich nun auch die Bußtaxen aufgesetzt seyn mögen, so wird doch der Leser mit Recht bezweifeln, daß sie alle mögliche Arten der Verwundungen und alle denkbare Folgen derselben enthalten können. Wenn nun in einem solchen vorkommenden Falle das Gesetz die Buße unbestimmt gelassen hatte; alsdenn gewann das Gutdünken des Asega nach der Analogie, oder sonst nach seinem besten Wissen und Gewissen, freieren Spielraum. So heißt es am Schlusse des Plattdeutschen Asegabuchs: „Offt whor iennich vorqueme, dar in dem Boke so klar nicht von schreven were, so horedt dem Azinga ahn synen Wetenschoem to tastende, also de Azinga tho dem jüngsten Dage vor dem gestrengen Gerichte Gades wyl bestahen."

Mit dieser kurzen Einleitung habe ich keinesweges eine Apologie für die alte Criminalverfassung beabsichtigt. Ich habe bloß zeigen wollen, daß unsere Vorfahren bei ihrem Grundsatze: daß alle Missethaten und besonders die Verwundungen mit Geld abgebüßt werden konnten, und bei den darnach verordneten Bußtaxen, nicht so sehr inconsequent gehandelt haben, als man es sich vielleicht nach einem oberflächlichen Ueberblick vorstellen dürfte.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Mißhandlungen, und Verwundungen, und deren Bußen.

Erstes Hauptstück.

§. 1.

Asegabuch.

Fax fanges bote fif skillinga and fiuwer panninga. iestha twene etha. Vustslek alsa felo. Blodilsa unblikande alsa felo. blikande blodrisene. binna clathon tian skitt and achta panninga. iestha twene etha. blikande blodrisene buta clathon en skilling and niugun enza iestha thre etha. mete dolch binna clathon tian skitt. iestha fiuwer etha. mete dolch buta clathon tian enza and achta panninga iestha fif etha.

a) Haargriffsbuße, b) fünf Schillinge und vier Pfenninge, oder zwei Eide. c) Faustschlag, eben so viel. d) Ein unsichtbarer Blutschlag, eben so viel. e) Eine sichtbare Blutwunde f) unter den Kleidern, g) zehn Schillinge und acht Pfenninge oder zwei Eide. Sichtbare Blutwunde außer den Kleidern, ein Schilling und neun h) Enza oder drei Eide. i) Maaßwunde innerhalb den Kleidern, zehn Schillinge oder vier Eide. Maaßwunde außer den Kleidern, zehn k) Enza oder fünf Eide.

Vetus Jus Frisicum.

Criminis rapti emenda V solidi et IIII denarii vel duo juramenta. Sanguinis effusio occulta tantumdem. Patens infra vestes decem solidos exigit et VIII denarios vel duo juramenta. Patens effusio extra vestes requirit unum solidum et IX uncias, vel tria juramenta. Pro mensurabili vulnere infra vestes X uncie et VIII denarii vel IIII juramenta.

§. 2.

Thria lesoka an tha forhafde iahwelik fif skitt. Breskedene fiuwer enza. Thrira bena breke twilif skitt. Thrira lithwega iahwelik en half pund buta ethe. Thet haned thruchslein. thi thruchkeme there brinponna. twilif skitt. Ti inrene thes blodes aso felo. Helibreda fel twilif skitt. Haved dusinge sex and thritich skitt. Abel and inseptha tian skitt. buta ethe. Hete and Kalde tian skitt. mith ethe to haldande.

a) Drei Runzeln an dem Vorhaupte jegliche fünf Schillinge. b) Augenbraunen abgeschnitten, vier Enza. c) Drei d) Knochenbrüche, zwölf Schill. Drei e) Gliedwasser, jegliches ein halbes Pfund f) ohne Eid. Der Kopf durchgeschlagen. g) Der Durchgang der h) Hirnpfanne, zwölf Schill. i) Einlauf des Blutes, ebensoviel. Auf die k) Haut über das Gehirn l) gefallen, zwölf Schill. Der m) höchste Schwindel, sechs und dreißig Schill. n) Auswuchs und o) Senkung der Narbe, zehn Schill. ohne Eid. p) Hitze und Kälte, zehn Schill. und q) mit Eide zu erhalten.

Pro superciliorum rasura IIII uncie. Pro jugi calvi calvitio tantumdem. Pro trium ossium fractura XII solidi cum juramento. Pro trium ossium exitu tantumdem. Sinewega XII, Sithwega X, quodlibet. Pro transverberato capite, pro transitu calvarie XII solidi. Pro influxu sanguinis tantumdem. Pro lapsu pie matris tantumdem. Pro vertigine capitis XXXVI solidi. Pro tumore et humiliatione X solidi sine juramento. Algor et calor X solidi cum juramento. Putatio aeris XXXVI solidi.

§. 3.

Thera fif sinwerdena iahwelikes bote sex and thritich skitt. Visus. Auditus. Gustus. Odoratus. et Tactus. Sione. Here. Smek. Hrene. Fele. Thet uwre Hlid thes aga fif skitt. and fiuwer panninga. Thes aga inskathinge sex and thritich skitt. Starn blind also felo. Jef thet age is elle blind. hundred skill. Jef hit is al ut e kwnken. twintich jeld merk. Jef hit elle blind is. and onsittande. sa skilun alle tha deda ther ma fon riuchtes haluon mi

a) Die Verschlimmerung der fünf Sinne ist jeder derselben Buße sechs und dreyßig Schillinge. Visus, Auditus, Gustus, Odoratus et Tactus. Das Gesicht, das Gehör, der Geschmack, der Geruch, das Gefühl. b) Das obere Glied des Auges, fünf Schill. und vier Pfenninge. c) Des Auges Einriß, sechs und dreißig Schill. d) Starblind, ebensoviel. Wenn das Auge ganz blind ist, hundert Schill. Wenn es ganz e) aus der Höhlung ist, zwanzig Geldmarken. Wenn es ganz blind ist, aber noch f) ansitzt, so sollen alle g) Thatsachen, die man von Rechtswegen daran besprechen

Quinque sensuum cujuslibet deprivatio et walduwaxe XXXVI tantumdem. Pro superiori cilicio IIII uncie. Pro inferiori V solidi et IIII denarii. Pro Hirqui laesione XXXVI solidi. Pro starblind tantumdem. Pro oculo prorsus ceco centum solidi. Postea debent omnia facta, que in eo possunt recitari, in recta descriptione distingui. Pro oculo qui totus defluxit, XX geld merka. tunc non potest ultra in scri-

ther on bitella. and riuchta skrifta stonda. Thet forme thes onkemes. tian enza and achta panninga. Abel and inseptha ne achma ther on to skriuande. Sa thet age is elle blind. Jef hit is al bileken. Jef hit is glisande. Jestha hit brit. Sa is thi wliti wlemelsa tian skitt. Wederwondlonga fiuwer and twintich skill. thiu blendinge sex and thritich skitt binna twintiga jeld merkon.

kann, nach rechtlichen Schriften stehen. h) Das erste des Einganges, zehn Enza und acht Pfenninge. Auswuchs und Senkung darf man nicht i) daran schreiben. So das Auge ist ganz blind, oder es ist ganz k) zugeschlossen, oder es ist l) gleitend, oder es m) zucket, so ist die n) Verunstaltung zehn Schill.. o) Wetterveränderung, vier und zwanzig Schill. p) Die Blendung, sechs und dreißig Schillinge innerhalb zwanzig Geldmarken.

pto procedere. Pro oculo, qui remansit, vel qui clausus est, vel cicilium obstupuit et oculum claudere nequit, vel deformem colorem ostendit, vel motum facit, XII solidi.

§. 4.

Jef thet are is truchsketen. thes onkemes tian enza and achta panninga. The utgong also felo. Thes gristeles breke fiuwer skitt. Wiues are utebreken. tian enza. and achta panninga. iestha fiuwer etha. Tha stemplinga sex and thritich skitt. Thi gersfal alsa felo. Jef thet are al of is. andlona merk. and fif skitt. and fiuwer panninga.

Wenn das Ohr ist a) durchgestochen, so ist der b) Eingang zehn Enza und acht Pfenninge, der c) Ausgang ebensoviel. d) Der Knorpelbruch, vier Schill. Eines Weibes Ohr e) ausgerissen, zehn Enza und acht Pfen. oder vier Eide. Die f) Verstümmelung sechs und dreißig Schill. g) Der Erdfall, ebensoviel. Wenn das Ohr h) ganz ab ist, eilf Mark und fünf Schill. und vier Pfenninge.

De aure transfossa pro ingressu X uncie et VIII denarii. Pro egressu tantundem. Pro cartilaginis fractura IIII solidi. Pro mulieris auris fossa X uncie et VIII denarii cum juramento. Pro tunicatione XXXVI solidi. Pro casu ad terram tantumdem Pro tota aure ablata XI marce et quinque solidi et VIII denarii vel IIII juramenta.

§. 5.

Berd ebarned. iestha Kenep of ebroken. iahwelik fif merk and twene enza. Thiu nosi thruchsketen thi ingong tian enza. and achta panninga. Thi utgong alsa felo. thera inra mutha iawelikes bote

Bart abgebrannt, oder der a) Knebelbart b) abgebrochen, jedes fünf Mark und zwei Enza. Die Nase durchgestochen, davon ist der Eingang zehn Enza und acht Pfenninge; der Ausgang ebensoviel. c) Der Naselöcher jeglicher Buße zwölf Schillinge,

Pro barbe inferioris ustione V marce et due uncie. Pro superioris depilatione tantumdem. Pro barbe truncatione XI marce et due vel IIII juramenta et unum fia eth. de naso transfosso pro introitu XI uncie et VIII denarii, pro egressu tantumdem, pro qualibet interiorum ostiorum apertione XII solidi.

twilif skitt. Thi gristel fiuwer skitt. Thera thrira domma gersfal iahwelikes bote. sex and thritich skitt.

der d) Knorpel vier Schill. Der e) dreien Dämme f) Erdfall jeglicher Buße sechs und dreißig Schill.

Pro sanguinis fluxu in utraque nare XII solidi. Pro cartilagine IIII solidi. Pro trium intestinorum ad terram lapsu cujuslibet XXXVI solidi.

§. 6.

Thiu were utawerdes thruchslein. tian skitt. and achta panninga. Thes inra wages twilif skitt. Thes blodes inrene alsa felo. Thera fiuwer sleintotha iahwelikes fal. fif merk and tian enza. Thera inra iahwelikes bote sex and thritich skitt. Jestha herna stondath. and thi stapul of is. sa hwelik thera achta. sa hit anfara hafde se. sa is iahwelikes bote fiuwer merk. and twa and thritich panninga. Thes berdes hemilinge. fif merk and twa enza. iestha fiuwer etha. and thet fifte en fia eth. Berdfang tian skitt. and achta panninga. Jestha fiuwer etha. Thiu tunge of esnithin fiuwertindosta thrimine merk.

a) Die Lefze auswärts durchschnitten, zehn Schill. und acht Pfen. b) Die innere Seite zwölf Schill. c) Des Blutes Einfluß, ebensoviel. Der vier d) Schneidezähne ist eines jeden e) Fall fünf Mark und zehn Enza. Der f) innern Zähne jeglicher Buße sechs und dreißig Schill. Wenn die g) Wurzel stehet und die h) Krone ab ist, so ist die Buße der i) acht Zähne, nämlich k) derer die vorne sitzen, vier Mark und zwei und dreißig Pfen. Des l) Bartes Verstümmelung, fünf Mark und zwei Enza, m) oder vier Eide und der fünfte ein n) Fiaeid. o) Bartgriff, zehn Schill. und acht Pfenninge, oder vier Eide. p) Die Zunge abgeschnitten, q) dreizehn und ein Drittel Mark.

Pro labio transpercusso foris X uncie et VIII denarii. Pro interiori pariete XII solidi. Pro sanguinis incursu tantundem. Pro lapsu IIII dentium singularum V marce et duo uncie. Pro cujuslibet interiorum lapsu XXXVI solidi, pro quolibet eorum VIII, qui ante prominent, IIII marce et XXXII denarii. Pro lingua amputata dupla pars unius compositionis. Pro labio abcisso XIII marce et tertia pars unius marce.

§. 7.

Sà hwasa wndat werth opa thet haued Dauath thet are ther fon. so is thiu bote fiuwertindosta trimmine merk. Sa hachma thet other an plicht to nimande ier and di. Sa is thiu bote achtatwintegoste twede merk. Thera walduwaxe bote sex and

a) Wenn Jemand verwundet wird auf dem Kopfe, und das b) Ohr taub davon wird, so ist die Buße dreizehn und ein Drittel Mark. Alsdann muß man c) das andere d) in Pflicht nehmen e) Jahr und Tag, so ist die Buße f) sieben und zwanzig und zwei Drittel Mark. Der g) mächtigen Sehne Buße ist sechs und

Quisquis super caput vulneratus fuit, si surdescit auris, tunc est emenda XIII marce et III pars unius. Postea percussor debet habere in periculo suo aliam aurem per annum et diem, intra quod tempus si surdescit, erit emenda ut supra, que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius. Pro ner-

tritich skitt. ther fon send him ergerad sine fif sin. Thet forme is thet hi sa wel sia ne mi. Thet other is. thet hi sa wel hera ne mi. thet thredde. thet hi sa wel hrena ne mi. thet fiarde thet hi sa wel smekka ne mi. thet fiste thet hi sa wel fela ne mi. Thera fif sin werdena. iahwelikes bote sex and thritich skitt. Ther efter thet hi sa wel wesane mi. an bethe. ni an bedde. ni an widzia. ni an weine. ni an wini an wetire. ni an huse. ni an godis huse. ni mith sinre wive sa wel wesa ne mi. sa hi er machte. ni bi sina fiore. ni an nenera ferde hini selua sa wel bi thanka. sa hi er machte. Sa is thera andlona wenda iahwelikes bote twilif skitt.

dreißig Schill. h) Davon sind ihm verschlimmert seine fünf Sinne. Das erste ist, daß er so gut nicht sehen kann; das andre, daß er so gut nicht hören kann; das dritte, daß er so gut nicht riechen kann; das vierte, daß er so gut nicht schmecken kann; das fünfte, daß er so gut nicht fühlen kann. i) Dieser fünf Sinne Verschlimmerung ist jeglicher Buße sechs und dreißig Schill. k) Darnach auch, daß er so wohl nicht seyn kann weder am l) Tische, noch auf dem Bette, noch auf einer m) Widzia, noch auf einem Wagen, noch auf dem Wasser, noch im Hause, noch in dem Gotteshause, noch n) mit seinem Weibe so wohl nicht seyn kann, als er vorhin mogte, noch bei keiner o) Handlung sich selbst so wohl p) bedenken kann, als er vorher pflegte. Alsdenn ist die Buße jeder dieser q) eilf r) Aenderungen s) zwölf Schillinge.

vo colli, id est waldewaxa, XXXVI solidi. Pro cujus lesione depravantur V sensus, et pro depravatione quorumlibet est emenda XXXVI solidi. Postea debilitatur ex eadem lesione, omni commoditate carebit, in balneo, in lecto, in curru, nec in lectica, nec in aqua, nec in via, nec in domo, nec in ecclesia, nec cum uxore sua, nec ad ignem suum, nec in ullo negotio sic se habere potest sicut prius. Omnium istorum cuilibet est emenda XII solidi.

§. 8.

Jef thi erm al gadur lom is. sa is thiu hagoste lemithe sex and thritich skitt. Thiu midloste fiuwer and twintich skitt. thiu minnaste twilif skitt. Thriu bilekena lithi. alsa felo. Thriu steb lithi alsa felo. Thria lithwega achtatine enza. Thria sex meta. iahwelikere bote fiuwer panninga binna fif enzon. thet send fiuwer and twintich skitt.

Wenn der a) Arm b) ganz c) lahm ist, so ist die d) höchste Lähmung sechs und dreißig Schill. die mittelste vier und zwanzig Schill. und die geringste zwölf Schill. Drei e) verdünnte Glieder, f) ebensoviel. Drei g) verkürzte Glieder, ebensoviel. Drei h) Gliedwasser, achtzehn Enza. i) Der drei sechs Maa en ist jeglicher Buße fünf Enza weniger fünf Pfenninge, das sind k) vier und zwanzig Schill.

Pro brachio prorsus debili, si summa est debilitas, XXXVI solidi. Si media, XXIV solidi, si minima, XII solidi. Decima membri gracilitate, pro summa XXXVI solidi, pro minima XX solidi. Pro tribus contractis membris tantumdem pro tribus stupidis tantumdem, pro tribus truncatis tantumdem. Pro trium membrorum mobilitate videlicet lithwega XVIII uncie, trium sex membrorum quorumlibet emenda est precium IIII denarii V uncie que sunt XXIV solidi.

§. 9.

Thi thuma is thrimine hond. thet feroste lith thes thuma. thrimine diora. tha enich thera othera fingera. thera othera thrira fingera. thes feroste lithis gersfal. fif merk and twa enza. thera midlosta litha. sex and thritich skill. thera estrosta fiuwer and twintich skill. Thera thrira fingra an thera ferra hond. truch tha sinunga therma ther mithi deth with thene diovel. thrimine diorra. tha thera othera enich. Neiles offlecht fiuwer enza. Felles offlecht alsa felo.

Der Daum ist der a) dritte Theil der Hand. Das erste Glied des Daumes ist b) ein Drittel theurer, als eines der anderen Finger. Von den andern drei Fingern das c) erste Glied, ganz ab, fünf Mark und zwei Enza; das mittelste Glied, sechs und dreißig Schill.; und das nächstfolgende, vier und zwanzig Schill. Die d) drei e) Finger an der f) rechten Hand sind wegen der Segnung, g) welche man damit wider den Teufel thut, ein Drittel theurer, als der andern einer. h) Nagels Abgang, vier Enza; Felles Abgang, ebensoviel.

Pollex est quasi tertia pars manus, primus articulus pollicis tertia praeciosor est, quam alius digitorum quis. Pro trium digitorum primi articuli lapsu V marce et due uncie, medii articuli XXXVI solidi, minimi articuli XXIV solidi. Trium digitorum dextre manus quorumlibet tertia major est emenda, quam aliorum quorumlibet, propter consignationem, que fieri debet contra diabolum. Ignis effugium IV uncie.

§. 10.

Seueres utrene twilif skil. Thes omma utgong also felo. Thre swimsleka. and thre irthfälla. and thrira wapuldepna en bote. and en riucht. and al iuin diore. Thi hagoste swimslek. fif merk and twa enza. thiu midlosta sex and thritich skill. thi minnista fiuwer and twintich skill. Jli skredene sextine panninga.

a) Sewers Ausfluß, zwölf Schill. Des b) Athems Ausgang, ebensoviel. c) Drei d) Schwindelschläge, und drei e) Erdfälle, und drei f) Wassertauchen, sind g) eine Buße und ein Recht, und alle gleich theuer. h) Der höchste Schwindelschlag ist fünf Mark und zwei Enza, der i) mittlere sechs und dreißig Schill., k) der geringste vier und zwanzig Schill. Die Verletzung der l) Schwiele, sechszehn Pfenninge.

„Pro salive excussione „tantundem. Pro spiratione „alicujus in vulnere XII so„lidi. Pro summi excessus „ictu id est swimslec V mar„ce et due uncie, vel sex „juramenta et unum fia eth. „Pro media XXXVI solidi. „Pro minima XXIV solidi. „Pro demersione in aquam „id est wadeldepene V mar„ce et due uncie, vel VI ju„ramenta. Pro media XXXVI „solidi, pro minima XXIV „solidi vel duo juramenta. „Pro calli lesione XVI de„narii.

§. 11.

Thiu buk wnde truch betha sida achtunda half merk. bi halua twam skillingon. Thes onkemes tian skill. Abel and inseptha. tian skill. thiu sinu' werdene fiuwer skill. Thiu inrene. twilif skil. Thi inra wach alsa felo. Thet inrif fiuwer and twintich skill. Thi other wach alsa felo. Tha wederwondlonga alsa felo. Lungen skredene sex and thritich skill. Netta skredene fif skill.

Die Bauchwunde a) durch beide Seiten, sieben und eine halbe Mark b) weniger zwei Schill. Der c) Eingang, zehn Schill. d) Auswuchs und Senkung der Wunde, zehn Schill. e) Sehnenschwäche, vier Schill. f) Das Einfließen, zwölf Schill. g) Die innere Wand, ebensoviel. h) Das Eingeweide, vier und zwanzig Schill. i) Die andere Wand, ebensoviel. k) Wetterveränderung, ebensoviel. l) Lungenverletzung, sechs und dreißig Schill. Netzverletzung, fünf Schill.

Pro ventris vulnere per utrumque latus VII marce et dimidium precium duos solidos. Tumor et humilatio vulneris videlicet Abel and insep. X solidi. Nervi depravatio IV solidi. Pro interiori pariete XII solidi, pro influxu tantumdem. Pro intestino scilicet in ref XXIV solidi, pro alio pariete XXIV solidi. Pro aeris mutatione tantumdem. Pro pulmonis effluxione XXXVI solidi, pro adipis effluxione V solidi.

§. 12.

Stefslek tian skill. and achta panninga. iestha thre etha. Mosdolch. achta enza. hemelinga tian enza. wif streuene sextine panninga. Wilima hia nedgia. and hiu se wiri.

a) Stockschlag, zehn Schill. und acht Pfenninge oder drei Eide. b) Quetschung, acht Enza. c) Verstümmelung (der Kleider), zehn Enza. d) Weiberhaube abgerissen, sechszehn Pfenninge. Will man sie e) nothzüchtigen, und sie sich weh-

Pro baculi ictu X solidi et VIII denarii. Pro mosdolch, id est contusione nervorum capitis VII uncie. Pro truncatione X solidi vel duo juramenta. Pro impotentia vendentis, scilicet wonware X solidi. Pro expoliatione capitis femine videlicet wifstreuene XVI denarii. Si quis eam voluerit opprimere et ipsa se defenderit, tunc est emenda VII marce et dimidium. Pro alicujus compressione XII solidi et IIII juramenta. Pro integra perfusione XXX uncie vel IIII juramenta. Pro domus invasione in aliquam familiam duo marce. Pro media II marce. Pro

sa is ihre bote achtande half merk.

ret, so ist ihre Buße sieben und eine halbe Mark.

minima IIII uncie. Pro tribus ustis vulneribus XII solidi. Pro tribus sectis vulneribus tantumdem. Pro trium nervorum mobilitate XII solidi.

§. 13.

Thrira lesoka an tha ili, iahwelikere bote. sextine panninga. Wonspreke sex and thritich skill. Spedelspring alsa felo. Won wara siugunda twede skill. Sa hwasa fiucht mith tuske. tha mith saxe. ieftha mith skadu wepne. thet skilma twi beta beta. Soldede hachma to betande mith twam enzon. and mith fif merkon. tha hachma te haldende mith ena fia ethe. ieftha to bisekande.

Drei a) Runzeln in der Schwiele, ist jeglicher Buße sechszehn Pfenninge. b) Fehler an der Sprache, sechs und dreißig Schill. c) Speichelsprung, ebensoviel. d) Mißgestalte Lefzen, e) sechs und ein Drittel Schill. Wo Jemand f) fechtet mit dem Zahne, oder mit einem g) Messer, oder mit schädlichen Waffen, so soll man es doppelt büßen. h) Soldede muß man mit zwei Enzen und fünf Mark büßen. Dies soll man i) be-

Pro pellis effugio III uncie (pro calli lesione XVI denarii). Pro qualibet rugarum in collo tantumdem. Pro qualibet trium perforationum atus tantundem. De violenta percussione prostrati ad terram, postquam per se resurgere non potest quis, id est, soldede V marce et II uncie. Ille debent extorqueri cum uno juramento, vel abnegari cum IIII et cum uno fia juramento. Pro eadem injuria facta vidue vel debili in duplum. Pro Rapine emenda IV uncie. Pro manus rapina una marca. Pro depravatione loquele XXXVI solidi. Pro nudati corporis rapina due marce. (Pro salive excussione tantumdem. Pro demersione in aquam id est Wapeldepene V marce et II uncie vel VI juramenta. Pro media XXXVI solidi. Pro minima XXIV solidi vel II juramenta. Pro summi excessus ictu, id est swimslec V marce et II uncie vel VI juramenta et unum fia eth. Pro media XXXVI solidi). Benes Onstal IV uncie vel unum

mith fiuwer ethon. and mith ena sia ethe. Alle bote. and alle fretha. hachma to haldende mith alsa dena panninge. sa an there rednahtes menota. and Kauinges eslein send.

währen mit einem Fiaeide, oder k) abläugnen mit vier Eiden und mit einem Fiaeide. Alle Bußen und alle l) Friedensgelder m) muß man erhalten mit solchen Pfenningen, als in n) Rednates und Kavinges Münze geschlagen sind.

juramentum. Si de singulo femine, de pube ipsius fuerit expilatio facta, emenda est VI marce et dimidia, vel XII juramenta. (Pro spiratione alicujus in vulnere XII solidi.) Excidium, id est Gersfel, debet emendari pro confesso vel notorio secundum quod in eo pugnatum est. Pro curie injuria tertia pretiosior emenda, quam pro alio facto. Pro summa vestium scissione XXII denarii vel tria juramenta. Pro media XVI denarii vel II juramenta. Pro minima IV denarii et unum juramentum. Pro minima vinculatione, id est slofbende V solidi et IV denarii et II juramenta. Pro raptu praecordii, id est herta feng XVI denarii vel unum juramentum. Pro vinculo exercitus V marce et duo uncie vel XII juramenta. Pro integro vinculo debet emendari cum capitis redemtione vel XII juramenta.

Zweites Hauptstück.

§. 14.

Faxfangis bote en skitt. wicht goldis. ieftha twene etha. Vustslek alsa felo. Sa hwersama ena monne top heres ofstat. thet ther folgath her and swarde. and blod thredda. thet is fiuwer and twintich skitt. bote. ieftha twene etha. Blicande Blodrisene binna clathon. fiuwer skitt. ieftha twene etha. blicande blodrisene buta clathon achta skitt. ieftha twene etha. Mete dolch binna clathon. achta skitt. ieftha fiuwer etha. Mete dolch twisk her and hals doc en skitt. wicht goldis.

a) Haargriffsbuße, ein Schilling b) wichtigen Goldes. c) Faustschlag, ebensoviel. Wo man Jemanden einen d) Zopf Haare ausreißt, daß Haar und e) Haut und drittens Blut folget; so ist die Buße vier und zwanzig Schill. oder zwei Eide. f) Hervorscheinende Blutwunde g) unter den Kleidern, vier Schill. oder zwei Eide. Hervorscheinende Blutwunde außer den Kleidern, acht Schill. oder zwei Eide. Maaßwunde innerhalb den Kleidern, acht Schill. oder vier Eide. h) Maaßwunde i) zwischen Haar und Halstuch, ein Schill. wichtigen Goldes.

§. 15.

Thi instepi opa tha hafde alsa monnich skitt. wicht goldis. Thera ondlinga eider en half skitt. wicht. goldis. Thera thrira dropa opa there helibreda. allerek niugun skitt. cona. Jnethma and Utethma niugun skitt. cona. Thera thrira bena utgong. allerek en skitt. wicht gold. Thera thria lesokn an tha forhafde alrec en skitt. wicht gold. sa se kerfd send. Thia sthiake thruch stat twa skil. w. g. and twia niugun skil. cona. Thera fiuwer sleitotha gersfal en skil. w. g. Thera inra allerek en half skitt. w. g.

Eine a) Maaßwunde auf dem Kopfe, b) so viele Maaßen so viele Schillinge wichtigen Goldes. c) Der Hiebwunden jede ein Schill. wichtigen Goldes. d) Drei Schläge auf den e) Scheitel, jeder f) neun Schill. Cona. g) Einathmen und Ausathmen, neun Schill. Cona. Dreier h) Knochen Ausgang jeder ein Schill. wichtigen Goldes. Der dreien i) Runzeln an dem Vorkopfe jede ein Schill. wichtigen Goldes, wenn sie verlezzet sind. k) Der Kinnbacken durchgestoßen, zwei Schill. w. Gold. und l) acht und zwei Drittel Schill. Cona. Der vier m) Schneidezähne n) Erdfall jeder ein halber Schill. w. G. Der o) innern jeder ein halber Schill. w. G.

§. 16.

Halue sione an tha ora aga achtunda half skitt. w. g. Werdene fiuwer skitt. w. g. oni thrium pannig. wicht. g. Halue Here alsa felo. Werdene eft alsa felo. Thet are thruch. stat iestha sketen. siugunda twede lad. Thiu nosi thruch sketen. thi forma wach fiarda thrimine lad. thi other and thi thredda. alsa felo. Thi blodis inrene anna eider nosterna tuilif skitt. cona. Thes ethma thampene. anna eider nosterna sex and thritich skitt. cona. Thi lippa twa slein thete ha skerde se. eider enda achtanda half skitt. wicht. g. Wonspreka achtanda halfskitt. w. g. Sprekwerdena fiuwer skill. w. g. oni thrium pannig. w. g. Halswerdene fiuwer skitt. w. g. oni thrium pannig. w. g. Thiu sini kerfd niugun skitt. cona.

a) Halbes Sehen mit dem einen Auge, achtehalb Schill. w. G. b) Verschlimmerung, vier Schill. w. G. c) weniger drei Pfenningen w. G. Halbes Gehör, ebensoviel. Verschlimmerung, ebensoviel. Das Ohr durchgestochen, oder geschossen, d) sechs zwei Drittel Loth. Die Nase durchgestochen. Die erste e) Wand, drei ein Drittel Loth; die zweite und die f) dritte, ebensoviel. Des Blutes Einlauf in jedes Nasloch, g) zwölf Schill. Cona. Des h) Athems Verstopfung in beiden Naslöchern, sechs und dreißig Schill. Cona. Die Lefzen entzwei geschlagen, daß es eine i) Hasenscharte ist, k) jedes Ende achtehalb Schill. w. G. l) Fehler an der Sprache, achtehalb Schill. w. G. m) Sprachverschlimmerung, vier Schill. w. G. weniger drei Pfen. Halsschaden, vier Schill. w. G. weniger drei Pfen. Die Sehne durchschnitten, neun Schill. Cona.

§. 17.

Benes biti niugun skitt. cona. Mete wnde mog tha here achta skitt. cona. Thet widuben atwa eider enda en skitt. w. g. Ben stredene en skitt. w. g. Thiu brust wnde inur wach twia niugun skitt. cona. and en skitt. wicht goldis. Jnethma and utethma twintich skitt. cona. Tha thre dropa opa tha midrede. alrek niugun skitt. cona. Thet rib a twa stat eider enda niugun skitt. cona. Truch stat niugun skitt. cona. Heth hit delo bitin to tha midrede. twia niugun skitt. cona. and twira skitt. w. g. ac heth hit inur ebitin. forth inur thene maga. twia niugun skitt. cona. and fiuwer skitt. wicht g. Thiu utgong alsa felo. Sa is thi maga alsemin fif skitt. wicht g. al buta fiuwer skitt. conon. Thiu inlemithe achtanda half skitt. wicht g. Thiu inwerdene binna tha liue fiuwer skitt. wicht g. oni thrium pannig wicht g. Thera fiuwer flarda there lungene. allerek achtunda half skitt. wicht g.

a) Knochenverwundung, neun Schill. Cona. Maaßwunde b) zwischen dem Haare, acht Schill. Cona. Das c) weite Bein entzwei, d) jedes Ende ein Schill. wichtigen Goldes. Knochenspaltung, ein Schill. w. G. Die Brustwunde e) inwendig, zweimal neun Schill. Cona und ein Schill. w. G. f) Einathmen und Ausathmen, zwanzig Schill. Cona. g) Drei Schläge auf die weiche Seite, jeder neun Schill. Cona. Die Rippe h) entzwei gestochen, jedes Ende neun Schill. Cona. i) Durchgestoßen, neun Schill. Cona. k) Ist eine Wunde tiefer gegangen bis zum l) Zwerchfell, zweimal neun Schill. Cona und zwei Schill. wichtigen G. m) Weiter inwendig zu dem Magen, zweimal neun Schill. Cona und vier Schill. w. G. n) Der Ausgang, ebensoviel. So ist o) der Magen p) überhaupt fünf Schill. wicht. G. weniger vier Schill. Cona. Die q) innere Lähmung, achtzehntehalb Schill. w. G. Die r) innere Schwäche in dem Leibe, vier Schill. w. G. weniger drei Pfenn. w. G. Der vier s) Lappen der Lunge jede achtzehntehalb Schill. wicht. Goldes.

§. 18.

Thi erm al of en half iechtig jeld. J si on fest and nawetis nette nis. fiftine skitt. wicht. goldis. Thes halderes and thes sluteres eider thes gersfal. achtunda half skill. g. Stiuande and stak. fiuwer skitt. w. g. Helpande and haldande. twira skitt. w. g. oni ena halua pannig w. g. Send se wrak. andlofta half pannig wicht. g. Tha thre fingera midda there hond. allerek fif skitt. w. g. Send se stenande and stak allerek thredda half skitt. w. g. Helpande and haldande fiftine pannig w. g. Wrac allerek en achtunda half pannig w. g. Neiles ofgong anna fingron. ief anna tanon. en half skitt. w. g. Werth ther nen neil mar. en hel skitt. w. g. Og neil efter alsa felo. Tha tana hagon alsa grate bote. alsa tha fingra.

Der Arm ganz ab, ein halbes a) bekanntes b) Wehrgeld. Ist der Arm c) anfestigt und d) zu nirgend nuß, funfzehn Schill. w. G. Des e) Halters und des f) Schließers Erdfall jeder sieben und ein halber Schill. w. G. Sind sie g) steif und starr, vier Schill. w. G. Sind sie h) helfend und haltend, zwei Schill. w. g. i) weniger einen halben Schill. w. G. Sind sie k) verschlimmert, eilftehalb Schill. w. G. Die drei Finger in der l) Mittelhand jeder fünf Schill. w. G. Sind sie steif und starr, drittehalb Schill. w. G. Sind sie helfend und haltend, funfzehn Pfen. w. G. Sind sie verschlimmert, achtehalb Pfen. w. G. Des Nagels Abgang an den Fingern oder an den Zehen, ein halber Schill. w. G. m) Wird da kein Nagel mehr, ein Schill. w. G. n) Ein mißgestalter Nagel danach, ebensoviel. Die Zehen haben eben so große Buße, als die Finger.

§. 19.

Reglemithe fiftine skitt. wicht. g. Thera walduwaxa bote. sex and thritich skitt. cona. Thiu bukwnde thruch betha sida. achtunda half skitt. w. g. Binetha tha midrede thruch sketen. thi onkimi en skitt. w. g. Thi utgong alsa felo. Net skredene. en skitt. w. g. Thruch thet klene thes maga sketen. eider mutha en skitt. w. g. Fon tham twam muthon thet minre lond to metande. alsa hit thruch thet lif ekimin is. Sinkere thes thene skathe heth. hwedder ma hini thruch mete. tha umbe mete. Thet inrif sex and thritich skitt. cona. Net skredene niugun skitt. cona.

Rückenlähmung, funfzehn Schill. wichtigen G. Der a) Halssehne Buße sechs und dreißig Schill. Cona. Die Bauchwunde durch beide Seiten, acht und ein halber Schill. w. G. Unter dem b) Zwerchfell durchstochen, ist c) der Eingang ein Schill. w. G. Der Ausgang ebensoviel. Netzverletzung, ein Schill. w. G. Durch das d) Kleine des Magens gestochen jede e) Oefnung ein Schill. w. G. Von f) zweien Oefnungen ist g) die kürzere h) Seite zu messen, wenn i) es durch den Leib gekommen ist. Alsdenn ist die Wahl k) dessen der den Schaden hat, ob man ihn l) durchmessen, oder m) ummessen soll. n) Das Eingeweide, sechs und dreißig Schill. Cona. o) Netzverletzung neun Schill. Cona.

§. 20.

Ben wekande ac welande. cortra and crumbra. fiftine skitt. w. g. Helpande lemithe achtunda half skitt. w. g.

Das a) Bein, b) wenn es dünner oder dicker, kürzer oder krümmer geworden, funfzehn Schill. w. G. c) Helfende Lähmung, sieben und

Werdene an tha bene fiuwer skitt. w. g. oni thrium pannig w. g. Thet ben thruch sketen eider mutha en skitt. w. g. Sini curvin. niugun skitt. cona. Benes biti. alsa felo.

ein halber Schill. w. G. Verschlimmerung an dem Beine, vier Schill. w. G. weniger drei Pfen. w. G. Das Bein d) entzwei, e) jede Oefnung ein Schill. w. G. Die Sehne eingeschnitten, neun Schill. Cona. f) Knochenverletzung, ebensoviel.

§. 21.

Sa hwasa enne mon to dada sleith. sa skillere sex hauedlesna sella to fretha. wndath hine alsa fir. thet hine lemith. fint ma him en fiardandel jeldis to bote. sa skillere en fiardandel enis daddolgis to fretha sella. truch thet thet ter alliknath lith with lif. Fint ma him en achtunda del enis ieldis. sa is thi achtunda del enes daddolges to fretho. Alle tha deda ther eden send binetha lemithe. thet send al tian merk to fretha. Fori beilar and fori wedne sleka. thera deda is allerek fiuwer skitt. cona. and fiarda half wede to fretha.

Wo Jemand einen Mann todtschlägt, so soll er sechs a) Hauptlösen zur b) Friedensschuld bezahlen. Verwundet er ihn so sehr, daß er ihn lähmet, und c) findet man ihn einen Viertentheil d) Wehrgeldes zu Buße, so soll er einen e) Viertentheil eines Todtschlages zur Friedensschuld bezahlen, darum daß das Glied mit dem Leben f) gleichstehet. Findet man ihn einen Achtentheil des Wehrgeldes, so ist g) auch der achte Theil eines Todtschlages zur Friedensschuld. Alle Thatsachen, die h) innerhalb der Lähmungen gethan sind, sind mit einander zehn i) Reilmarken zur Friedensschuld. Für Beulen und k) schmerzende Schläge ist jede That vier Schill. Cona, und viertehalb l) Weden zur Friedensschuld.

Anmerkungen zu §. 1.

a) Haargriff, Faxfang. Von fax Haar, und fana greifen: s. Altfr. Wb. S. 121. 124. In LL. Anglosaxon. Aethelb. steht ebenfalls: gef feax fang geweorth, und nach Wilkins richtiger Uebersetzung: si comae prehensio fiat. Daß in dem v. J. Fr. statt criminis rapti emenda, crinis r. e. gelesen werden müsse, darf wohl nicht erinnert werden. Die Grade des Haargriffes, und ob solcher lange oder kurz gewähret, darauf wurde keine Rücksicht genommen. Haertappen, so lange dat duert, rekent men allene voer een haertappen, al duerde dat eene stonde of lenger. Hofm. Obs. Jur. Germ. p. 233.

b) fünf Schillinge oder zwei Eide. Das ist: der angeschuldete Beleidiger büßet den Haargriff mit fünf Schillingen; läugnet er aber die That, so muß er sich mit zwei Mitschwörenden davon eidlich reinigen. Dies ist der Sinn. Deutlicher drückt sich L. Saxon. tit. 1 de Vulneribus aus: §. 1: vel si negat, tertia manu juret. §. 2: Livor et tumor 60 Solid. vel sexta manu juret. §. 3: vi sanguinat, 30 Sol. vel cum undecim juret. War eine Mißhandlung nicht offenbar begangen, so wurde gewöhnlich der angeklagte Thäter zum Eide gelassen. Ob er nun allein schwören konnte, oder ob und wie viele Consacramentalen er haben mußte, ob er einen Wytheid abstatten mußte, oder ob er mit einem Fiaeide freistehen konnte, dies alles bestimmen die Gesetze. So heißt es in dem Altfr. L. R. S. 338.: Hyr sind lada scrioun — Bloedresene tuirasum onsuara. Metedulgh fiowerasum onsuara. Faxfang, weedscreed, fliuesverp... dis is de fria Fresa nier op da Helligem to uitane, dan hi aegh enich tiuch to ontfaen. d. i. „Hier sind die Regierungseide vorgeschrieben: — Blutwunden sind selb zweien (Consacramentalen) abzuschwören, Maaßwunden selb vieren, Haargrif, Kleiderriß, Kothwurf u. s. w. dazu ist der freie Friese näher (mehr berechtigt) auf die Heiligen abzuschwören, als er irgend ein Zeugniß zulassen darf."

c) Faustschlag, Vustslek. Vielleicht ein Schlag mit der geballten Faust, die mit dem Haargriff gleich hoch gebüßet wurde. Dagegen wurde ein Schlag mit der flachen Hand nicht gebüßet. „Handschlag rekent man nicht, averst mit Stocken is de Schlag 3 Schill.:" Ostfries. L. R. Das v. J. Fr. gedenkt gar nicht des Faustschlages, dagegen setzet das Plattd. As. B. hinzu: „Bustschlag, dath is ein Schlag der Dusynge offt Doesheit." Der Uebersetzer verstehet darunter keinen gemeinen Hand- oder Faustschlag, sondern einen solchen derben Schlag, wovon der Getroffene dusig, das ist, taumelich oder schwindlich wird. Da sich das V mit D leicht verwechseln läßt, so mag auch wohl statt Vustsleck, Dustsleck zu lesen seyn, weil wir dieses Wort in derselben Verbindung mit Haargriff in dem Altfr. L. R. S. 339 antreffen: Duustsleeck, Duusteeck, ende Herdefeng (Haargriff).

d) ein unsichtbarer Blutschlag, blodelsa unblikande. Blodelsa ist eine mit Blut unterlaufene Beule (s. II, §. 23, f), die nicht durchbricht. Blau of bloedigh geschlagen, dat niet doorbreckt: Neues L. R. von Hunf. und Fivel. S. 102. Da das Blut von der Haut bedeckt ist, so setzet unser Text zu mehrerer Deutlichkeit hinzu: unblicande, „unblickbar," unsicht-

bar, oder verborgen. Ganz richtig ist blodelsa daher in dem v. J. Fr. durch sanguinis effusio occulta, und in dem Plattd. As. B. durch „ein verholen offt verdeckte Blotlatinge" gegeben.

e) sichtbare Blutwunde, blikande blodrisene. Eine Wunde, woraus das Blut sichtbar, blicand, rinnt. So wie das v. J. Fr. die blodelsa eine occulta sanguinis effusio nennt, so übersetzt es die blodrisene durch patens effusio sanguinis. Schon die LL. Fr. tit. 22, §. 3 und 4 unterscheiden blodelsa und blodrisene: Si quis alium ita percusserit, quod durlegi (ein dürrer Schlag, blodelsa) vocant, dimidium solidi componat. Si autem sanguinem effuderit (blodrisene), comp. solid. 1.

f) Unter den Kleidern. Unter einer sichtbaren Wunde unter den Kleidern verstehe ich eine Wunde, die, der Bedeckung des Kleides ungeachtet, sichtbar ist, wobei also das Blut durch das Kleid hervorströmet. Ein solcher Schlag mußte mit mehr Gewalt angebracht werden, als wenn die offene oder unbedeckte Haut verletzet ward. Darum ließ der Friese jene Verwundung schwerer büßen, als diese. Strömte aber das Blut nicht durch die Kleider, oder war sie durch die Kleider nicht blicant, alsdann war es eine gemeine Wunde, die in der Regel nicht so hohe Buße kostete, als eine Wunde die weder von Haar noch Kleid bedecket ward. So ließ das Altfries. L. R. S. 349 eine blutige Wunde unter den Kleidern mit 32 Pfen.; unter den Haaren mit 8 Grot (96 Pfen.), und in dem Gesichte gar mit einem Pfunde büßen.

g) zehn Schillinge, tian skitt. Das Wort skitt kömmt nirgend vor, als in diesem Abschnitte des As. B. worin wir es so häufig antreffen. Da das v. J. Fr. es durch solidus giebt, so ist dieses skitt vielleicht eine von dem Schreiber gebrauchte Abkürzung des Wortes Schilling. Ich habe es daher so übersetzt. Indessen wird doch in den LL. Aethelb. ebenfalls öfter der scaetten erwähnet. Diese müssen in England eine sehr kleine Münze gewesen seyn, indem der bloße Haargriff mit 50 skaetten gebüßet wurde.

h) neun Enza. Nach dem v. J. Fr. novem uncias. Eine Enze ist also eine Unze, und war, so wie die Pfunde, aus der römischen Münzrechnung entlehnt. s. auch II, 15, f.

i) Maaßwunde, mete dolg. Von mete Maaß und dolg Wunde. So auch nach dem v. J. Fr. pro vulnere mensurabili. Für jedes verwundete Glied und für jede verwundete Stelle am ganzen Körper war eine besondere Buße bestimmt, die nach verschiedenen hinzutretenden Umständen, die wieder besonders gebüßet wurden, gewöhnlich erhöhet ward. Jede Fleischwunde am Kopfe, an der Hand, am Arm, an dem Leibe u. s. w. zog eine in den Gesetzen festgesetzte Buße nach sich. Außer dieser Buße erhielt aber der Verwundete noch eine besondere Entschädigung, wenn die Wunde eine Maaßwunde war, oder ein gewisses Maaß in der Breite oder Tiefe hielt. So wurde nach diesem §. eine Fleischwunde an dem Theile des Körpers, welche nicht von einem Kleidungsstücke gedeckt war, mit 1 Schill. und neun Enzen bezahlt; hielt aber die Wunde ein Maaß, so triten noch 10 Enzen und 8 Pfen. hinzu. Zu dem Ende mußte die Wunde gemessen werden. Schon nach den LL. Fr. fand diese Maaßrechnung Statt. Eine Maaßwunde mußte darnach die Länge des Zwischenraums des ausgedehnten Daumes und des untersten Knöchels des Zeigefingers haben, und dann betrug die Buße 4 Schillinge. Hatte sie die Länge eines Spannes mit dem Daume und der ausgedehnten Spitze des Zeigefingers, ferner des Daumes und des ausgedehnten Mittelfingers, ferner des Zwischenraums des Ellenbogens und der Handwirbel, und endlich des Ellenbogens und der äußersten Spitze des Mittelfingers; so stieg diese Buße verhältnißmäßig. Tit. 22. §. 66—70. Nachher nahm man ein anderes Maaß an. Darnach hielt eine Maaßwunde die Länge des vordersten Gliedes des Zeigefingers. War sie länger, so fügte man das zweite Glied, die Hälfte des dritten Gliedes, den ganzen Finger, den Zwischenraum des Daumes, das erste Glied des Daumes, und dann den ganzen Daum hinzu, und ging dann zu einem Spann mit dem Daum und dem ausgereckten Zeigefinger über, wornach denn immer die Buße stieg. Addit. Sap. tit. 3, §. 50—68. In dem Westerlauerschen Friesland nahm man das oberste Glied des Daumes zum Maaßstabe an. Omie metten by des tumma Knockela lang: Altfr. L. R. S. 353. To meta de by this tuma Kotha: v. Schw. I, 102 (d. i. „zu messen nach des Daumes Glied"). Die Friesen diesseit der Ems, die Ostfriesen und Rüstringer, behielten aber das Maaß nach dem ersten Gliede des Zeigefingers bei. „Eine Mathe Dolge Wunde, de einer Koeten eines Fingers lang ist:" Plattd. As. B. S. 94; und deutlicher: „Eine Math-

wunde, dath is; dath vornste Lith von den Fynger negest den Dhumen:" S. 120. So auch wörtlich nach dem Ostfries. L. R. S. 720. Eine Maaßwunde, oder eine Wunde, die die Länge des obersten Gliedes des Zeigefingers hatte, wurde nach dem Ostfries. L. R. innerhalb den Kleidern mit 3 Schill., außerhalb den Kleidern mit 4 Schill. (nachher Marken, jede zu 15 Stüb.) gebüßet. Man rechnete aber nicht bloß die Länge, sondern auch die Tiefe der Wunde, und multiplicirte alsdenn die Länge mit der Tiefe, wozu man immer ein Längenmaaß addirte. Z. B. die Wunde war 2 Maaß tief, und 10 Maaß lang; so war die Buße zu 3 Schill. für 2 Maaß Tiefe 6 Schill., hiezu ein Maaß Längen machen 9 Schill.; diese mit 10 vervielfacht, weiset den Betrag der Buße auf 90 Schillinge an. So wurde eine Wunde 9 Maaß tief und 5 lang, mit 150 Schill. gebüßt u. s. w. Eine Tabelle dieser Berechnung findet sich in dem Ostfr. L. R. S. 733 und 734 vor. Nicht die Länge oder Breite, sondern vorzüglich die Tiefe, macht die Wunde gefährlich. Daher nahm man den Grundsatz an, auch so viele Längen zu rechnen, als die Wunde Maaß-Tiefen hatte. War Jemand z. B. mit einem spitzen Instrumente 10 Maaß tief verwundet, und hatte die Wunde gar kein Maaß in der Länge, so rechnete man doch auch 10 Längenmaaße, und darnach die Wunde auf 100 Maaß. So heißt es im Ostfries. L. R. „Det so deep de Wunde is up de deepste Stede, so deep recknet men de Wunde langes" (d. i. in der Länge): S. 721. Auch wurde eine Wunde, die über ein halbes Glied tief war, für eine ganze Maaßwunde gerechnet. Ebenso eine Wunde, wenn sie nur bis zu dem Knochen ging, obgleich sie kein halbes Maaß hatte, für eine Maaßwunde: Ostfries. L. R. S. 752; und Plattd. As. B. S. 120. War ein ganzes Glied, oder ein Theil desselben abgehauen, oder ging die Wunde durch das ganze Glied, oder den Körper hindurch, so maaß man nicht in der Tiefe, sondern rund um: s. §. 9, m. Mußte eine Wunde von dem Wundarzte offen geschnitten oder erweitert werden, so hieß eine solche künstliche Wunde help unde oder help dolch, „Hülfwunde," weil sie zur Hülfe oder Genesung des Verwundeten abzweckt. (Bei von Wicht S. 767, und in dem Altfr. Wb. S. 425, ist dieses Wort unrecht erklärt.) Auch diese wurde, als hielte sie das Maaß, für eine Maaßwunde genommen; jedoch mußte der Wundarzt schwören, daß der Schnitt nicht geschehen sey, um die Buße zu erhöhen (om nene Fya follinghe), sondern zur Genesung oder Gesundheit (mer om sines sonda): Altfr. L. R. S. 353. Ob nun etwa bei den Gerichten ein bestimmtes Daum- oder Fingermaaß eingeführt gewesen, oder ob der Finger des Verwundeten bei der Wundenmessung zur Richtschnur gedient habe, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Uebrigens geschah, wenigstens in jüngeren Zeiten und nach dem Ostfries. L. R. S. 681, die Messung von dem Wundarzte.

k) Enzen. s. II, 15, f. Ist wiederum richtig in dem v. J. Fr. durch Unzen übersetzt.

Anmerkungen zu §. 2.

a) Runzeln, lesoka. Das Plattd. As. B. sagt: eine Wunde vor dem Vorhowede aver de veer Rumpeln; und das Ostfries. L. R. S. 741: die Leeske de sinnen de Rimpeln. Leeske heißt eigentlich die Furche, ein Einschnitt: Altfr. Wb. S. 239. Aus dieser Aehnlichkeit mit einer Furche nannte der Friese die Runzeln in der Haut Leesken oder auch Lesoka. In den LL. Fr. in Add. Sap. tit. 3, §. 22 heißt es: Rugas frontis tres, si in transversum incisae fuerint, ter XII sol. comp. Eben dieses ist hier verordnet. Die Buße für eine jede verwundete Runzel an der Stirne ist 5 Schill. Nicht bloß aber die Runzeln vor dem Kopfe, sondern auch die Runzeln

oder Falten in der Hand und unter dem Fuße hießen leesken. Tha lesekan in tha forhaude, and binna in tha hondum and binitha in tha futum: Fivel. L. R. Sonst wurden die Runzeln vor dem Kopfe gewöhnlich Wirsena genannt.

b) Augenbraunen abgeschnitten, oder durchgeschnitten; d. i. eine Wunde quer durch die Augenbraunen. Breskredene. Nach dem v. J. Fr. superciliorum rasura. Bre, Brem, Bran, heißt der Rand einer Sache, daher wird der haarige Rand über der Augenhöhle, Augenbraune, genannt. Adelung I, 505; Wachter S. 208. Bei den Angelsachsen hießen die Augenbraunen schlechtweg Bregh (Benson sub lit. B.), so wie bei den Friesen Bre, und auch wohl mit dem Zusatz aegh (Auge) aegbre. Ebenso hieß der Rand des Ohres Bre und Bird: Altfries. L. R. S. 365. Das Skredene bedeutet so wohl Abschneiden, und Abscheren, als Einschnitt und Narbe: s. §. 11, l.

c) Drei. In diesem §. kommen drei Runzeln, drei Knochen, drei Gliedmaßen vor, und unten wird man mehrmals die Zahl drei bei den Verordnungen antreffen. Der Friese rechnete bei den Bußen nur drei sich gleiche oder ähnliche Wunden, die übrigen wurden nicht gebüßt. Waren also 4 Knochen verletzt, so erhielt der Verletzte nur die Buße für 3 Knochen. Altfr. L. R. S. 380: Neen dulg meima meer oensuera dan tree beenbreker, ende trira bena wtgongh, ende tria synkerf, d. i. „keine mehrere Wunden darf man beschwören, als drei Knochenbrüche, drei Knochenausgänge und drei Nervenverletzungen." So heißt es auch in dem neuen Hunsf. L. R. von den Wunden: tot drie toe to rekenen, ende niet meer: S. 102—105; und in LL. Longob. Rothardi cap. 46 und 47, bei Georg. p. 955: Si plagam fecerit, componat sol. 12, si usque tres, 18. Si vero amplius, non numerentur. Si os rumpatur, pro uno osse comp. sol. 12, si duo, sol. 24; si tria, comp. sol. 36. Si plura fuerint, non numerentur. S. auch §. 15, h.

d) Bein- oder Knochenbrüche, Bene breke. Das v. J. Fr. hat: ossium fractura, und füget noch hinzu: pro ossium exitu. Davon aber §. 15, h.

e) Gliedwasser: Lithwega. Nach dem Altfr. L. R. S. 370, und bei v. Schwarz. I, 117: Lydwei. Es ist zusammengesetzt aus Lith Glied, Gelenke, und wei, wag, weg, Wasser. In den Gesetzen des Königes Aethelb. wird es Lith seaw genannt, und ist von Wilkins richtig durch succus articularis übersetzt. Seaw ist unser Sewer, die zähe Feuchtigkeit: von Wicht S. 732. Auch hat Kilian: Lidwater und Lidseever, aquosus humor membrorum. In dem v. J. Fr. steht Sinewega et Sitwega (soll Litwega heißen), so auch in dem Plattd. As. B.: Senenwege und Lithwege, das ist „Sehnenwasser und Gliedwasser." Deutlich heißt es in den LL. Fr. in Add. sap. tit. 3, §. 32: Si quis in juncturam membrorum cujuslibet ita percusserit, ut humor ex vulnere decurrat, quem Liduagi dicunt, ter IIII sol. comp. Unter Gliedwasser ist also die Verletzung der Juncturen oder Gelenke zu verstehen, wenn das Gliedwasser aus der Wunde herausläuft, und dadurch das Gelenk steif wird, daß es sich nicht bewegen kann. Dieses Wort kömmt §. 8, h, wieder vor, und ist daselbst in dem v. J. Fr. übersetzt: pro membrorum mobilitate, da dann Lithwege für die Lähmung des Gelenkes oder ein steifes Gelenk genommen wird.

f) ohne Eid, buta ethe. Die Verletzungen und Schwächen des Körpers durch eine Verwundung sind von der Art, daß sie entweder gleich in die Augen fallen, oder aber unsichtbar sind. Nur im letztern Falle konnte die Qualität der Wunde oder die Schwäche zweifelhaft seyn. Alsdenn mußte der verwundete Friese die Wunde und deren Beschaffenheit, bald mit, bald ohne Consacramentalen, eidlich erhärten; indessen erließen ihm die Gesetze bei einigen Verwundungen diesen Eid. Daher denn die Ausdrücke buta ethe und mith ethe to haldande, „ohne Eid, und mit Eide, zu erhalten" oder zu erweisen; nach dem v. J. Fr.: cum juramento, et sine juramento. War nun Jemand in dem Gelenke des Gliedes verwundet, so mußte ihm der Thäter wegen der Wunde nach den Criminalgesetzen schon an sich gerecht werden; war aber mit dem Blute Gliedwasser vermischt, so mußte er für dieses Gliedwasser noch außerdem büßen. Die Wunde selbst bedurfte keines Eides; nur ob auch Gliedwasser aus der Wunde geflossen sey, dies konnte zweifelhaft seyn. Diese Controvers entscheidet hier der Friese zum Besten des Verwundeten, und befreiet ihn von dem Eide.

g) Durchgang, truchkeme; nach dem Plattd. Af. B. de Doregank, und dem v. J. Fr. pro transitu calvarie (sinciput). Truchkeme heißt wörtlich: das Durchkommen oder der Durchgang; und bedeutet eine Wunde, die durch die Haut bis in den Knochen geht, steht daher der Fleischwunde entgegen. In einer jüngern Verordnung werden doergaande wonden von Vleyschwonden, die dat been nicht en schaden unterschieden: bei v. Schwarz. II, 45.

h) Hirnpfanne, brinponna. Brin das Gehirn, brein Holländisch, brain Engl., braegen Angelsächs. und Ostfr.

i) Einlauf des Blutes, inrene thes blodes. Das v. J. Fr. pro influxu sanguinis und das Plattd. Af. B. de Inflote des Blodes; wenn nämlich das Blut unter der Hirnschale läuft.

k) Haut über das Gehirn, helibreda. Das extrah. Af. B. halimbrede, das Plattd. Af. B. aber de Helenbrede, dath is de hudt, de aver dath Bregen geidt; und das v. J. Fr. pia mater. Die Hirnschale und die pia mater kommen in eben dem Zusammenhange, wie hier in dem Af. B., in LL. Fris. tit. 22, §. 5 und 7 vor: Si eum percusserit ut testa (die Hirnschaale) appareat, cum duobus sol. comp., si membranam, qua cerebrum continetur, gladius tetigerit, 18 sol. comp. Dieses Wort ist vielleicht zusammengesetzt aus dem veralteten Heli Gehirn (Verel.) und breda ausbreiten, oder berd, bret, der Rand, ein Brett, eine Bedeckung. Helibreda würde also das, was über das Gehirn ausgebreitet ist, oder die Bedeckung des Gehirns heißen. Indessen scheint auch helibreda, Gehirnbrett, im weitläuftigern Verstande, die Hirnpfanne, oder den Scheitel zu bezeichnen. So wird dieses Wort §. 15 genommen, und in dem Plattd. Af. B. durch Bregen-Pann übersetzt.

l) gefallen, fel. In dem v. J. Fr. wörtlich übersetzt: pro lapsu pie matris. Der Sinn ist: wenn das Blut aus der verletzten Hirnschaale bis auf die pia mater fällt. So heißt es deutlich in dem Alten Fivelg. L. R.: thi truchkeme ther breinpanna XII skill. blodes inrene olsa fule. that blod uppa helebreda fallen olsa fulle. „Der Durchgang der Haut über das Gehirn ist 12 Schill. Des Blutes Einlauf, eben so viel. Das Blut auf die helebreda gefallen, eben so viel"

m) höchste Schwindel, haued dusinge. Dusing ist Ohnmacht, Schwindel. Das v. J. Fr. hat es übersetzt: pro vertigine capitis. Allein man kann hier keinen bloßen Kopfschwindel annehmen, weil sonst die Buße verhältnißmäßig viel zu hoch seyn würde. Das Wort haued kommt in den Friesischen Gesetzen sowohl in der eigentlichen als figürlichen Bedeutung vor. In der letztern muß man es hier nehmen, nämlich für eine Hauptsache oder für das Höchste und Vornehmste eines jeden Dinges. Haued dusinge ist also wohl Hauptschwindel, oder der höchste Schwindel, der dem Tode nahe kömmt.

n) Auswuchs, abel, Das v. J. Fr. tumor, das Plattd. Af. B. eine Wunde de Bunkfast is, edder uthgröyet (auswächst). In dem Ostfr. L. R. S. 727 finden wir die Erklärung. „Wort ein Mann gewundet un Lieklaven (Narben) beholt von der Wunde, dat de Huit nicht so „schlicht weder wert, alse det Fleisch, un vull (völlig) alse tho voeren was, alse de Lyclave „is hoger (abel), offte leger (incepta)." von Wicht leitet S. 730 abel von dem celtischen aben her, cadere, declinare, fallen, abweichen; und hält es für eine Narbe, die von der Oberfläche der Haut ab- und hineinweichet. Allein abel ist gerade das Gegentheil. Es ist ein Auswuchs, tumor. Dafür halten es auch richtig die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 382. Sie sind der Meinung, daß es a bol, ein Ball, eine Ründung bezeichnet, weil ein solcher Geschwulst oder Auswuchs gewöhnlich eine Ründung annimmt. In dem Texte des Altfr. L. R. steht apel. Wegen der runden Gestalt eines Apfels werden verschiedene Sachen Aepfel (Niedersächs. Fries. und Holl. appel) genannt, als: Adamsapfel (das Kropfbein), Augapfel, Reichsapfel, Apfelschimmel, ein mit apfelrunden Flecken versehenes Pferd; und der Ostfriese nennt bei den Kindern den Nabel, dat appelken. Der Nabel ist gerade eine solche Narbe, die ausgewachsen, oder höher wie die Haut ist (apel), und inwendig einen Eindruck hat (incepta). Ich sollte also dafür halten, daß abel oder apel wörtlich Appel oder Apfel bedeutet.

o) Senkung der Narbe, insepta. Das Altfr. L. R. und das Plattd. Af. B. haben incepta. Das v. J. Fr. pro humiliatione; das Plattd. Af. B. eine Wunde, de ingroyet

(einwächst); das Ostfr. L. R. alse de Lyckslave leger (niedriger als die Haut) ist. Der Sinn ist also deutlich. Vorausgesetzt, daß incepta die rechte Lesart ist, so mögte es von keppen oder kippen, welches einfallen bedeutet (Adelung II, 1582), abzuleiten seyn, also inkippen oder inkeppen würde einfallen, einsinken, heißen; wie denn Keep bei den Holländern noch eine Kerbe bezeichnet. Hiermit stimmen die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 382 überein: ingekeept is iets dat uitgehold, en dus laager, dan't overige is. Eine solche eingesenkte Narbe heißt in LL. Fr. in Add. Sap. tit. 3, §. 21: Spido. Si quis alium vulneraverit, et ipsum vulnus sanatum, cicatricem depressam et non reliquae carni aequam duxerit, quod spido dicunt, ter quatuor sol. comp. Spitten heißt bei den Holländern graben. Ein Spitt Erde ist bei den Ostfriesen ein Loch in der Erde, so tief der Spaden gehet, oder so viel Erde, wie der Spaden fassen kann. Sollte nicht etwa das incepta, inspetta oder inspita, wörtlich: eingegraben, bezeichnen?

p) Hitze und Kälte. Die Erklärung finden wie in den LL. Fr. l. c. §. 22: Si homo ab alio ita in caput percussus fuerit, ut nec frigus nec calorem pro vulneris impatientia sufferre possit, ter IV solidi componantur. Darnach hat das Plattd. Af. B. sich richtig ausgedrückt: „Hedt oft kold nicht mogen verdragen."

q) mit Eide zu erhalten, cum juramento. Welchen Einfluß das Wetter oder die Hitze und Kälte auf eine Wunde hat, fühlt der Patient selbst, ein Dritter kann es nicht immer bemerken. Daher mußte der Verwundete es beschwören. Das v. J. Fr. setzet noch hinzu: Putatio aeris 36 sol.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Die Verschlimmerung der fünf Sinne, thera fif Sinwerdena. Von erg, wero arg, böse, schlimm; wrra, wera, ärger, schlimmer; werden verschlimmern; werdena die Verschlimmerung, Verletzung: Altfr. Wb. S. 428. Dies Wort werden bezeichnet nicht völligen Mangel oder Beraubung, sondern nur Verschlimmerung. In dem Plattd. Af. B. ist es auch durch: Letting, „Verletzung," übersetzt. Zwar hat hier das v. J. Fr.: deprivatio; allein aus dem §. 7 erhellet, daß depravatio gelesen werden müsse. Daß werden nur eine Schwäche oder Verletzung bedeutet, geht schon daraus hervor, daß nach diesem §. die Blindheit des einen Auges mit 100 Schillingen, und die Blendung beider Augen, oder der Verlust des ganzen Gesichts, mit 24 Marken gebüßet ward. Es kann also diese Sinwerden, die nur 36 Schillinge Buße gab, nicht auf den Verlust des ganzen Sinnes gehen. Diese Sinnesschwäche wurde, außer der Verwundung an dem Auge, dem Ohre u. s. w. nach der unten vorkommenden Bestimmung, besonders gebüßet.

b) Das obere Glied. Das v. J. Fr. setzet die Verletzung des obern Gliedes auf 4 Unzen und des untern auf 5 Schill. und 4 Pfenn. Das Ostfr. L. R. redet S. 744 bloß von dem Untergliede, und bestimmt die Buße auf 7½ Schill., wenn es so verletzet ist, daß man die Thränen nicht halten kann.

c) des Auges Einriß, thes aga inskatlinge. Skata, sketa heißt scheiden, trennen: Altfr. Wb. S. 333; also ist inskata eingetrennt, eingerissen. In dem Altfr. L. R. S. 359 stehet Ongneils inscatinga. Neil heißt ein Nagel; und Nagel ist ein Fell im Auge, welches weißlich ist, und in dem innern Augenwinkel entstehet: Adelung III, 711. 713. So mag denn auch der Friese das Weiße im Auge Neil, Nagel, genannt haben, sodaß Ongneil der Anfang des Weißen, oder der Augenwinkel seyn mag. Vielleicht ist aber hier ein Schreibfehler und wird Ogneil zu lesen seyn, da denn eine Uebersetzung durch: Augennagel noch leichter ist. Hiermit stimmt das

v. J. Fr. pro hirqui laesione. Hirqus ist die Ecke oder der Winkel in dem Auge. So wird auch von Manchen die Stelle bei Virgil Ecl. III, 8 erklärt:

Novimus et qui te transversa tuentibus hirquis.

d) Starblind, starublind. Ist wohl nicht eine völlige Blindheit, weil diese gleich nachher im Texte folgt, und mit weit höherer Buße angesetzt ist. Nach dem Altfr. L. R. wird starblind nur mit einer Mark, und nach dem Huns. L. R. so wie hier mit 36 Schillingen gebüßt. Ich glaube, daß starblind eine Verdunkelung des Augensterns ist, die wieder geheilet werden kann.

e) al ut e Kwnken, ganz aus der Höhlung. Das Plattd. Af. B. hat: dath Oge myth allen, alse Oge Appel, utgefallen; das Altfr L. R. Jef di Aeghappel wta haud is, „wenn der Augapfel aus dem Kopf ist;" das v. J. Fr. pro oculo, qui totus defluxit.

f) ansitzt, onsittande; d. i. festsitzt, unbeweglich ist. So heißt es in dem Altfr. L. R.: hwerse dat age ol stalfestig, „wenn das Auge ganz steif fest ist." Dies ansitzend, wird auch anstehend genannt. „Js de Hand anstande an den Arm, dat is, dat de Hand stif steit:" Plattd. Af. B.

g) so sollen alle Thatsachen, die man von Rechtswegen davon besprechen kann, nach rechten Schriften stehen. So wird die wörtliche Uebersetzung lauten. Außer der Hauptbeschädigung, konnten noch andere mißliche Folgen, und auch Nebensachen, eintreten, die nach den Gesetzen (riuchta skrifta, rechten Schriften) besonders gebüßet wurden, und worauf der Beschädigte Anspruch machen konnte (ter ma an riuchtes haluon mi ther on birella, die man von Rechtswegen darnach besprechen konnte). Der Sinn ist: Ist das Auge aus der Höhlung, oder ganz weggeflossen, so bezahlt der Thäter die hohe Buße mit 20 Mark, und nichts mehr, alle übrige Nebensachen werden nicht gerechnet; oder nach dem v. J. Fr. tunc non potest ultra in scripto (nach den schriftlichen Bußverordnungen) procedere. Sitzt aber das geblendete Auge noch im Kopfe, so erhält zwar nicht der Verwundete eine so hohe Buße, er kann aber alle Nebensachen besonders in Anschlag bringen und dafür die Nebenbußen, so wie sie in den Gesetzen bestimmt sind, fordern. Hierauf folgen nun diese besondere Fälle.

h) Das erste des Einganges, oder der erste Eingang, thet forme thes onkemes. Onkeme ist der Eingang oder der Anfang einer Wunde. s. §. 4, c.

i) davon schreiben, on to skriuande; d. i. hinzuschreiben, hinzurechnen. Abel und Incepta kommen also bei dem Auge nicht in Anschlag.

k) zugeschlossen, bileken. Von Lith ein Glied, Deckel; loc ein Schloß; luca schließen, biluca zuschließen: Altfr. Wb. S. 250. Das v. J. Fr. hat: qui clausus est; das Plattd. Af. B. thogetragen offt beschlaten mit dem Ogenlhede; das Huns. L. R. gef thet hlid stivath end thet age nowet luka nemei, „wenn das Augenlied steif ist, und das Auge nicht schließen kann."

l) gleitend, glisand; d. i. wenn es sich immer bewegt. Das Platt. Af. B. hat: alle Tidt beweglich; das v. J. Fr. motum facit.

m) es zucket, brit; nach dem Huns. L. R.: breit. Im Ostfr. L. R. steht S. 747: de Noese breut of twiket; und bei Hoffmann in Obs. J. Germ. S. 238; Ogen breudt dat is, wen dat Oge tucket. Breuen und tucken wird also wohl dasselbe seyn. Tucken ist das deutsche Zucken, die unwillkürliche Bewegung eines Gliedes. Besonders gebraucht man den Ausdruck von dem Auge: dat Oge tukket mi, „das Auge winkert mir:" Brem. Nied. Wb. S. 127. So heißt es auch in dem Ostfr. L. R. S. 744: dat id Oge tucket, 3 Schill.

n) Verunstaltung, wliti wlemelsa. In dem Altfr. L. R. S. 362 kömmt eben dieses Wort zweimal vor, und heißt wlite wimelsa; und in dem Ostfr. L. R. S. 726: vlyta wlemelsa. Da finden wir zugleich die deutlichste Erklärung: „Weir einer wert gewundet buten den Klederu (außer den Kleidern), und Licklauwen (Narben, Merkzeichen) beholt, de noch Kleyd noch Haere bedecken, und stede anschinnende is (immer in die Augen fällt, sichtbar ist), dat het vlyta wlemelsa." Wliti wlemelsa ist also ein sichtbares Merkmahl von einer Wunde an einer solchen Stelle, die weder von den Kleidern noch den Haaren bedeckt wird, besonders in dem Gesichte. Richtig nach dem Plattd. Af. B.: dat schendlick is, „welches das Gesicht schändet" oder verunstaltet, und nach dem v. J. Fr. quod difformem colorem ostendit. v. Wicht 726 leitet dieses Wort aus dem Gothischen und Angelf. wlits, wlite, Angesicht, und wlemelsa, oder lemelsa, Verletzung,

her. Es würde also wlita wlemelsa Verletzung des Angesichts seyn. Allein wlite kann nicht das Angesicht bedeuten, sonst würde in einer S. 350 des Altfr. L. R. vorkommenden Stelle kein Verstand seyn. Sie lautet: Blodresene under da andlete mit wlite, d. i. „eine Blutwunde in dem Angesichte mit einer wlite." Wlite kann also wohl nichts anders heißen als ein sichtbarer Schaden. So bezeichnet auch wlete in dem Cod. Jur. Megap. bei Westphal. in mon. ined. I, 2091 einen Schaden im Gesichte; und bei v. Schwarzenb. in dem Charterb. II, 46 steht: vlyt off schande in het Angesicht. Schon in den Angelf. Gesetzen Aethelb. heißt es §. 55: aet tham laerestan wlite wamme III scil; nach Wilk. Uebersetzung p. 6: pro minimo naevo III sol., oder besser, da hier ein offenbar zusammengesetztes Wort ist, nach Hickesii Uebersetzung: pro minima formae deformatione. Die Herausgeber des Altfr. L. R. halten S. 362 dieses wlite wamme oder wlite wlemelsa für zusammengestellt von wlite decor, pulchritudo, forma, und wamme, labes, vitium, menda. Es kann seyn, daß (nach Benson) wlite jenes alles bezeichnet; allein das erste paßt wenigstens dann nicht her, wenn wlete allein stehet: z. B. Blutwunde im Gesicht mit einer wlete; oder man mögte denn annehmen, daß wlete eine Abkürzung von wlete wlemelsa sey. Ich glaube, daß man wlete oder wlite bloß in der letztern Bedeutung von forma Gestalt, äußeres Ansehen, nehmen muß. Dieses kömmt von vlitan her, ansehen, spicere, videre, intueri (Wachter p. 64). Auch Benson hat vlitan, lacessere, videre, und vlita species. Der Niedersachse gebraucht noch laten für aussehen, scheinen. „Wo let dat?" wie siehet das aus? Brem. Wb. III, 20. Der Ostfriese sagt: dat lett moye, das sieht schön aus; und der Holländer hat sein gelaat, das äußere Ansehen, die Gestalt. — Wamme, oder nach Benson waemme, ist Fehler, labes, vitium; von wania, und wonia abnehmen, verringern, beschädigen: Altfr. Wb. S. 391. Das Friesische wlemelsa ist, wie die Herausgeber des Altfries. L. R. richtig bemerket haben, unstreitig das nämliche waemme mit der angehängten Friesischen Termination elsa, so wie wir es bei blowelsa und blawelsa antreffen. Wlite wlemelsa ist also ein mißgestaltes oder fehlerhaftes äußere Ansehen. Nur dann kam außer der zu büßenden Wunde die Mißgestalt noch besonders in Anschlag, wenn die Narbe auf 12 Fuß sichtbar war. Si ex percussione deformitas faciei illa a fuerit, quae de duodecim pedum longitudine possit agnosci, quod Wlitiwam dicunt, ter IV solid. componat. Dieses wlitiwa oder nach den LL. Sax. tit. I, §. 5: vultiva, ist unstreitig das Angelf. wlite wamme und das Fries. wlite wlemelsa.

o) Wetterveränderung, weder-woudlonga; nach dem Hunf. L. R. weder wondelenga. Weder. ist Wetter, und wondl nga, Wandlung, Wandel. Letzteres heißt Tausch, und Veränderung: Adelung V, 59. Wetterveränderung ist, wenn Jemand die Aenderung des Wetters an der Wunde spüret. Thette weder and unweder ande sine hawede wite, „daß er Wetter und Ungewitter in seinem Kopfe wisse:" Hunf. L. R. S. 27. Den Unterschied zwischen Hitze und Kälte (s. §. 2, p) und Wetterwandlung treffen wir in dem Fivel. L. R. an: tha wederwondlinga ne achma nowerna to scriuane buta a fyf logum, onda haude, in da oga and in da halsa, in da liue an in da machtum; elkes in alla lithum scelma scriva hete en kelde. tha weder wondelga ende het and kelde scrifma nout to gadere. d. i. „Wetteränderung muß man nicht rechnen außer an fünf Stellen, in dem Kopfe, in dem Auge, in dem Halse, in dem Leibe und in der Schaam; in allen andern Gliedern aber soll man rechnen Hitze und Kälte. Wetteränderung und Hitze und Kälte muß man nicht zusammenrechnen." Hitze und Kälte wurde nur mit 10 Schill. (s. §. 2, p.), Wetteränderung aber mit 24 Schill. gebüßet.

p) Die Blendung 36 Schill. innerhalb zwanzig Geldmarken, binna twintega jeld merkon. Dies ist sehr undeutlich. Vielleicht mag es so zu verstehn seyn. Die Verschlimmerung einer der fünf Sinne wird nach dem Anfange dieses §. mit 36 Schillingen gebüßet. Ist das Auge völlig blind, so erhielt der Verwundete zur Buße für die Blendung 100 Schill. und außerdem für die Verschlimmerung des Gesichts 36 Schill. Nachher mag die Blendung mit Einfluß der 36 Schill. für die Verschlimmerung auf 20 Mark gesetzet seyn. So wurden denn, wie es hier in dem Texte lautet, die 36 Schill. innerhalb den 20 Marken gebüßet. Daß dieses eine spätere Aenderung der ersten Bußbestimmung ist, vermuthe ich um so mehr, weil das v. J. Fr. diesen Zusatz nicht hat.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Durchgestochen, truchsketen; nach dem v. J. Fr. transfossa, nach dem Ostfr. L. R. dorstecken und dem Plattd. As. B. dorchgestecken edder schaten, d. ist, wenn das Ohr, da wo es an dem Kopfe sitzt, mit einem Messer, Degen oder sonstigen Instrumente durchgestochen, oder sonst getrennet, oder eingerissen ist.

b) Eingang, Onkeme; der Eingang oder Anfang der Wunde an der einen Seite. Nach dem v. J. Fr. ganz richtig: pro ingressu.

c) Ausgang, utgang; nach dem v. J. Fr.: pro egressu. Ausgang ist, wenn die Wunde durch das ganze Glied gehet, und also einen Ausgang hat. So hier, wenn das Ohr, der Saum oder der Lappe, einen völligen Riß hat, oder durch und durch gestochen ist. Utgang, Ausgang, ist aber von truchkeme, Durchgang, unterschieden: da dieses eine Wunde ist, die durch die Haut bis in den Knochen durchgehet, jedoch keinen völligen Ausgang durch das ganze Glied hat. s. §. 3, b. Der Sinn dieser Stelle ist also: Ist das Ohr nur an der einen Seite verletzet, so ist die Buße 10 Enza; geht die Wunde durch das ganze Ohr von der einen Seite bis zu der andern, so ist die Buße doppelt.

d) Knorpel, gristel. Ist der dünne Knochen vorne an der Spitze der Nase, und an dem Ohre. Griste, cartilago: Angels., Benson. Gristel ist noch Ostfr.

e) ausgerissen, utebreken; wörtlich: ausgebrochen. Das Plattd. As. B. und das Ostfr. L. R. haben utbreten; das Hunf. L. R.: uteriwen: von rifa Furchen ziehen, oder ryfwa reißen (Schwedisch). Brem. Wb. III, 489. 509. Da hier von eines Weibes Ohr die Rede ist, so ist wohl der Fall zu verstehen, wenn der Ohrlappe, worin der Ring sitzt, durchgerissen wird.

f) Verstümmlung, stemplinga. Das Plattd. As. B. hat Stempelinge mit dem Zusatz extruncatio auris; das v. J. Fr. pro tunicatione (wird wohl truncatione heißen sollen). Stumpf ist ein übrig gebliebenes Stück von einem Ganzen, der truncus; davon stümmeln, verstümmeln. Adelung IV, 855. Kilian: stompen, mutilare, truncare. Auch im mittlern Lat. ist Estema und Stema die Verstümmelung eines Gliedes. Eine Verstümmelung ist also nicht der Abgang oder Verlust des Ganzen, sondern nur die Absonderung eines Theiles von dem Stamm, worauf es geruhet hat, oder daran es befestigt gewesen ist, da denn der übrig gebliebene Stamm nach dieser Absonderung Stumpf, und die Absonderung selbst Stümmlung, stemplinga genannt wird. So heißt es auch in dem Hunf. L. R. S. 25 von dem Zahn: Tha stemblenga thette toth of, and te herna stonde d. i. die Stemblenga ist, daß der Zahn (die Krone des Zahnes) ab ist, und die Ecke (die Wurzel) noch stehet."

g) Erdfall, gresfall. Das Hunf. L. R. hat: gersfel. Gres und gers bedeutet beides Gras: s. Kil. p. 199. Gras wird hier figürlich für die Erde, den Boden, den Grund, genommen. Gresfall ist also wörtlich Grasfall, oder das, was auf das Gras oder auf den Boden fällt. Deutlich heißt es im Ostfr. L. R. S. 759: „de twee Vinger wenn se reine af, offte Gras vallende sint." Im v. J. Fr. ist es richtig übersetzt: pro casu ad terram. Dieses Wort kömmt sehr oft in den Friesischen Gesetzen vor, und bedeutet den völligen Verlust eines Gliedes, oder eines Theiles desselben, welches von dem Körper abgesondert ist; doch wird es nicht bloß von einem Gliede, sondern auch von jeder andern Sache gesagt. So heißt es in dem Altfr. L. R. S. 385 von der Gesundheit: want hi naet gersfallich is, „denn sie ist nicht grasfällig," nicht ganz verloren. s. auch Altfr. Wb. S. 158. Schon in den LL. Fr. wird ein Unterschied gemacht, ob das abgehauene Glied noch anhängt oder auf die Erde gefallen ist. Abscissio palmae IV sol. componatur, si manus abscissa terram cadens tetigerit, ipse casus IV sol. componatur: Add. Sap. tit. 2, §. 6. Hieraus geht zugleich hervor, daß erst das Abhauen der Hand und dann der Erdfall noch besonders gebüßet wurde. So ist es auch hier mit dem Ohre. Die Verstümmelung an sich, das ist der Verlust des Randes und des Ohrlappen, galt 36 Schill.; und außerdem mußten für den Erdfall noch besonders 36 Schill. gebüßet werden.

h) ganz ab ist, al of is. So hat auch das v. J. Fr.: pro tota aure ablata. Der Erdfall ist nicht von dem ganzen Ohr zu verstehen, sondern von dem verstümmelten Theile. Der Sinn dieser Stelle ist also: die Verstümmelung des Ohrs wird mit 36 Schill. gebüßet; ist es abgefallen, so wird für den Erdfall noch außerdem 36 Schill. bezahlt; ist aber das ganze Ohr abgehauen, so beträgt die Buße überhaupt 11 Mark und 5 Schill.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Knebelbart, Kenep; nach dem Huns. L. R.: Knep. Das v. J. Fr. hat: pro superioris barbe depilatione. Unter kenep ist also der Oberbart, der Zwickel- oder Knebelbart an der Oberlefze, zu verstehen. Der Gleichlaut des Worts, der Zusammenhang, und die lateinische Uebersetzung, weisen uns auf den Knebelbart hin. Das Plattd. Af. B. übersetzt es durch Knop (Knopf), mit dem Zusatz: den man daranne drecht (trägt.) Es würde dem Uebersetzer schwer gefallen seyn, wenn er hätte nachweisen sollen, daß die Friesen unten an dem Barte einen Knopf zur Zierde getragen hätten.

b) abgebrochen, ebreken. Der Friese gebrauchet abbrechen, für jede Beraubung einer Sache, für abschneiden, abreißen u. s. w. Das v. J. Fr. hat: depilatio; und in dem Altfr. L. R. S. 346 findet man: Berd off baernt, iefta kaelt (kahl gemacht), iefta off scheren.

c) der Naslöcher, inra mutha; wörtlich: der innere Mund. Mund bedeutet figürlich: die Oeffnung oder den Ausgang eines Dinges, und den hohlen Zugang zu demselben. Adelung III 608. So haben wir am Körper den Magenmund, und an der Nase den Nasenmund. Das v. J. Fr. sagt: apertio interiorum ostiorum.

d) Knorpel, gristel, s. §. 4, d. Dies ist der mittlere Knorpel, der die beiden Nasenlöcher trennt.

e) Der dreien Dämme, thera thrira domma. Ein Schreibfehler kann hier nicht vorhanden seyn, denn das Huns. L. R. hat wörtlich dasselbe. Das v. J. Fr. hat: pro trium intestinorum lapsu. An der Nase findet man kein gedrittes, als nur in dem Nasenknorpel und dem Weichen der Nase, wo sie, mit Einschluß des zwischen den Naselöchern stehenden Mittelknorpels, drei Dämme bildet, die §. 16, e, Wände genannt werden. Weil diese das Wasser abhalten, daß es sich nicht über das ganze Gesicht verbreitet, so nannte der Friese sie Dämme: welches Wort überhaupt jede Erhöhung von Erde oder Steinen (Adelung I, 1245), und hier von knörperlichem Fleische bedeutet. Auch die Lefze und jedes noch übrig gebliebene Stück der verwundeten Lefze wird in dem Altfr. L. R. S. 362 ein Damm genannt: Jef die were een dam standen halt, „wenn von der Lefze noch ein Damm stehen geblieben ist.“

f) Erdfall, das ist, wenn das Weiche der Nase völlig abgehauen ist.

Anmerkungen zu §. 6.

a) Die Lefze, were. Wara und were, die Lefze: Altfr. Wb. S. 392. Richtig hat das v. J. Fr.: pro labio transpercusso; unrichtig das Plattd. As. B.: de Wiri un Gagel oft Tenefleisch. Der Uebersetzer versteht also irrig das Zahnfleisch. Pufendorf macht gar aus Wiri, Runzeln, und aus Gagel Kinnbacken, obschon der Uebersetzer es ausdrücklich durch Zahnfleisch erkläret, wie denn auch noch der Ostfriese Zahnfleisch Gagel nennet; gicheln, gingire. Was hier von den Lefzen verordnet ist, findet man auch wörtlich im Huns. L. R. S. 47 vor.

b) innere Seite, inra wag. Wach, die Wand und die Seite: Altfr. Wb. S. 388. Das v. J. Fr. hat: pro interiori pariete, und das Plattd. As. B.: de binnenste Wand.

c) Blutes Einfließen, wenn nämlich das Blut inwendig in den Mund gelaufen ist. Der Sinn ist folgender. Ist die Lefze auswärts verwundet, so beträgt die Buße 10 Schillinge; geht die Wunde durch die ganze Lefze, so werden noch außerdem 12 Schill., und eben so viel für das in den Mund geflossene Blut, also in dem Fall überhaupt 34 Schill. entrichtet. So läßt auch das Altfr. L. R. S. 363 jede Verwundung der Lefze besonders büßen: Werbrek, also fyr, so die were til se fan da tosschen, so aegh hi enis inred in sine mond, ende ene weerbrekes, ende een wlyt wimmelsa; so is dera elkerlyc 16 groet. d. i. „Lefzen Verwundung. Insoferne die Lefze getrennt ist von den Zähnen, so hat er einen Einriß in seinem Munde, und einen Lefzenbruch, und eine Verunstaltung, so ist jedes derselben 16 Grot."

d) Schneidezähne, slein totha. Eben so das Huns. L. R. Das Pl. As. B. hat ganz richtig: de veer vorersten Tenen. Diese vier vordern Zähne oben und unten in dem Munde sind die incisores, oder scharfe Zähne, womit die Speisen abgeschnitten oder abgebissen werden, die sogenannten Schneidezähne.

e) Foll, fall. Das Huns. L. R. hat das gewöhnliche gersfel. Auch das Plattd. As. B.: graffall, offt ave (ab). Diese Buße für einen ausgeschlagenen Zahn zu 5 Mark ist verhältnißmäßig außerordentlich hoch. Das v. J. Fr. und das Huns. L. R. stimmen indessen genau damit überein.

f) der inneren Zähne, thera innera. Das v. J. Fr. sagt: interiorum; das Plattd. As. B. der anderen binnersten; das Huns. L. R.: thera inra totha. Es werden also hierunter die Zähne verstanden, die auf die Schneide- oder Vorderzähne folgen, daher weiter inwendig im Munde sitzen, und nicht so sehr hervorscheinen.

g) die Wurzel stehet, herna stondath. Herna, hern, heißt eigentlich die Ecke, und ist Angels. und Fries. Der Niedersachse und Ostfriese sagt Horn oder Hörn: Brem. Wb. II, 660. Daher wird der Eckzahn in den Lit. Broc. herntoth, und in dem Ostfr. L. R. S. 748 Horntand genannt. Allein hier ist nicht von einem Eckzahn, sondern von jedem zertrümmerten Zahn die Rede, dessen Krone abgebrochen, wovon aber eine noch übriggebliebene Ecke, oder ein Stumpf stehen geblieben ist. Herna bedeutet also hier die Wurzel. Das Plattd. As. B. hat: Arne, und erklärt es ebenfalls durch Wurzel: Offt de Arne, dat is offt de Wertell steit.

h) Krone, stapul; nach dem Huns. L. R. stapel. Stapel ist eigentlich ein aufgethürmter Hause. Ihre p. 750; Adelung IV, 674. Aufstapeln heißt aufeinander legen: als Holz aufstapeln, Geld aufstapeln ... d. i. aufeinander legen. Weil nun der Zahn aus der Wurzel und der Krone bestehet, und diese auf jene gleichsam gestapelt ist, so hieß die Krone stapul. So nannte der Friese auch die auf dem Deiche stehende Kappe, oder die oberste Spitze des Deiches Dik stapul; der Franke, das Dach des Grabes staplum (L. Sal. tit. 47, §. 3); und der Deutsche nennt die Höhe, wovon ein neugebautes Schiff in das Wasser gelassen wird, Stapel.

i) der achte; d. i. der zwei Schneidezähne oben und unten in dem Munde, und der beiden Zähne, die an der Seite der Schneidezähne sitzen.

k) näm-

k) nämlich derer, die vorne sitzen, sa hit an fora hafde se; wörtlich: insoferne er am Vorkopfe sitzt. Ich vermuthe, daß das Wort halde zugesetzet ist. Das Hunf. L. R. hat es wenigstens nicht, und setzet deutlicher: hwelio thera achta, so hit is en fara, sa is thera ekes bote fiuwer merck, d. i. „jeglicher der achte, soferne er vorne ist, so ist deren jeder vier Mark;" und nach dem v. J. Fr.: pro quolibet eorum VIII, qui ante prominent, IV marce. Der Sinn ist also dieser: Jeder Schneidezahn wird mit 5 Mark, einer der folgenden Zähne mit 36 Schillingen gebüßet. Ist aber bloß die Krone abgebrochen, so beträgt die Buße für jeden dieser acht Zähne 4 Mark. Der Backenzähne erwähnt das As. B. nicht. Nach dem Altfr. L. R. S. 363 wird ein abgebrochener Zahn (Tusch) nur mit 32 Pfen , und ein Backenzahn (Kees) gar nur mit 16 Pfen. abgebüßt. Dagegen beträgt die Buße für jenen, wenn er völlig ausgeschlagen ist, 8, und für diesen 4 Pfund. Die Buße der Vorderzähne ist also nach dem Altfr. L. R. und auch nach dem Ostfr. L. R. S. 748 höher, als der übrigen; wohl um deswillen, weil der Verlust der ersten mehr in die Augen fällt. Dagegen setzen die LL. Fris. tit. 29. §. 19—21 auf letztere einen größern Werth: Sie bestimmen indeß nur die Buße für einen Vorderzahn auf 2 Schill., für einen Eckzahn auf 3, und für einen Backzahn auf 4 Schillinge.

l) des Bartes Verstümmelung, thes berdes hemilinge; nach dem Hunf. L. R.: homelenga. Homelia kömmt öfter in den Friesischen Gesetzen vor, und bedeutet zerstören, zerbrechen, verschneiden, verstümmeln. s. Altfr. Wb. S. 195. Deutlich heißt es in dem Altfr. L. R.: Beestes hamelinghe, dat is woer men een beest affsnydet hoerne, offte oren eder start, „Viehes hamelinghe ist, wenn man dem Vieh Hörner oder Ohren oder Schwanz abschneidet." Auch ist hamelan verstümmeln Angelsächsisch. Der Deutsche nennt den geschnittenen Schafbock Hammel. — Im vorigen §., wohin denn auch eigentlich diese Stelle gehört, ist von dem Abbrennen und Abbrechen, eigentlich Abschneiden, des Bartes die Rede gewesen; hier kömmt die Verstümmelung vor, welche in dem v. J. Fr. truncatio genannt wird. Ich sollte daher glauben, daß hier gemeint ist, wenn der Bart mit der Wurzel ausgerissen ist.

m) oder vier Eide und der fünfte ein Fiaeid, ieftha fiuwer etha and thet fife en fia eth. So auch nach dem Hunf. L. R., und nach dem v. J. Fr. bei §. 5: et duo vel IIII juramenta et unum fia eth. Davon ist der Sinn: wird Jemand beschuldiget, daß er einem andern den Bart ausgerissen hat, so darf er, falls er die That nicht offenbar begangen hat, keine Zeugen wider sich auftreten lassen, er muß sich aber mit vier Consacramentalen eidlich reinigen (s. §. 1, b), und er selbst schwört noch besonders einen Fiaeid.

n) Fiaeid; d. i. nach dem von ihm und den Consacramentalen abgestatteten förmlichen Eide muß er nochmal betheuren, daß er so gewiß unschuldig sey, als er hoffe, daß ihm sein Vermögen und besonders sein Vieh gedeihen möge. Bei dieser Versicherung legte er nicht, wie bei einem solemnen Eide, die Hand auf die Reliquien der Heiligen, sondern faßte das Kleid des Klägers. Dies ist die ausdrückliche Verordnung des Altfr. L. R. bei dem Haargriffe (s. oben 15tes LandR. h). Richtig ist der Zusatz in dem Plattd. A. B.: Ein Vehe Eedt, dath is, myth schlychten Worden vullbharden den Eedt, den de anderen gedaen und geschworen hebben. Aus dieser und andern Stellen mehr geht denn hervor, daß Pufendorf T. III, Obs. 108, §. 16 es nicht getroffen habe, wenn er Fiaeid für Geldeid nimmt, und dafür hält, daß solcher in Processen über Geldsachen Statt gefunden habe.

o) Bartgriff, bardfang. Der Bart stand noch in mehrerer Achtung als das Kopfhaar; denn der faxfang, Haargriff, wurde nur nach §. 1 mit der Hälfte oder 5 Schillingen gebüßet.

p) Die Zunge abgeschnitten. Was hier von der Zunge verordnet ist, geht nach dem v. J. Fr. und dem Hunf. L. R. S. 47 richtiger auf die abgeschnittene Lefze, da vorhin von der verwundeten Lefze die Rede gewesen ist. Dagegen setzen diese beiden Codices die Buße der abgeschnittenen Zunge auf zwei Drittel des Wehrgeldes: dupla pars unius compositionis, und en tuede jeld.

q) dreizehn und ein drittel Mark, fiuwertin dosta thrimine merk. So auch das Hunf. L. R. S. 47: fiwertendeste thrimine merk. Das ist wörtlich: der vierzehnte drittel Mark. So wie man itzo das Beiwort halb mit den Zahlwörtern verbindet, und daraus halbirende Zah-

len bildet, daß nämlich drittehalb, vierzehntehalb, nicht $3\frac{1}{2}$, und $14\frac{1}{2}$, sondern $2\frac{1}{2}$ und $13\frac{1}{2}$ bedeutet, so drückte sich auch der Friese aus, wie z. B. in dem Altfr. L. R. S. 257: achteenste hael pond, $17\frac{1}{2}$ Pfund. Allein er verband auch auf ähnliche Art andere Brüche mit dem ordnenden Zahlworte, als in dem Altfr. L. R. S. 262: saunde twede, wörtlich: das siebente Zweidrittel, das ist sechs und zwei Drittel; und hier fiwertendeste thrimine, das vierzehnte Drittel, oder dreizehn und ein Drittel. So übersetzt es auch hier und bei dem folgenden §. das v. J. Fr.: XIII marce et tertia pars unius marce; und das Plattd. A. B.: vertein drimmen Mark, dath ist dortheîn und ein Drüddel Mark. von Wicht hat also S. 204 unter fiorteenste trimene und saunda twede irrig $14\frac{1}{3}$ und $7\frac{1}{2}$ verstanden. Dies ist auch von den Herausgebern des Altfr. L. R. S. 262 richtig bemerkt.

Anmerkungen zu §. 7.

a) Wenn Jemand verwundet wird. Eben dieses finden wir in den LL. Fr. tit. 20, §. 1 verordnet: si quis alium per iram in capite percusserit, et eum surdum efficiat, XXIII sol. comp.

b) das Ohr taub wird, dauath thet are; wörtlich: taubet das Ohr. Daua taub werden, dafara taubhörig, dawid die Taubheit. Dies alles kömmt mehrmals vor.

c) das andere, thet other. Nach dem Huns. L. R. S. 46: thet other are, das andere Ohr.

d) in Pflicht nehmen, an plicht to nimande. Eben dieser Ausdruck ist auch schon in dem 17ten Landr. (k) vorgekommen, wo es die Sorge, und Vorsorge bedeutet. Es soll also heißen: Man muß genau dafür sorgen, oder darauf achten, ob das andere Ohr binnen Jahr und Tag davon taub wird. Da aber eine Sache auf die Gefahr dessen stehet, dem die Vorsorge dafür oblieget, so heißt auch Pflicht, die Gefahr. Plicht und plech, periculum; pleoh, periculosus: Benson. So nimmt es das v. J Fr. worin zugleich der Sinn dieses Textes deutlich liegt: Postea percussor debet habere in periculo suo aliam aurem per annum et diem, infra quod tempus, si surdescit, erit emenda ut supra . . . Das Hunf. L. R. hat indessen: en ple and en plicht ti nimane. Entweder ist ple und plicht synonymisch, oder es muß wörtlich übersetzt werden: In Pflege und Pflicht.

e) Jahr und Tag. Es muß also der Thäter für die Gefahr, ob sich auch die Taubheit auf das andere Ohr setzen wird, Jahr und Tag einstehen. In dem Ostfr. L. R. S. 746 ist verordnet: „Wenn Jemand wegen einer Wunde an einem oder beiden Ohren taub wird, so soll „man Jahr und Tag (mit der Buße) warten, ob es sich bessern wolle. Würde auch Jemand an „dem Haupte verwundet, daß er mit einem Ohre taub würde, so soll der Thäter für das andere „Ohr ein ganzes Jahr darnach einstehen" (So soll de Handadige holden dat andere Oore in Pflicht). So wie mit der Taubheit, so verhielt es sich auch mit der Lähmung (Neues Fivel. L. R. S. 105), mit Verschlimmerung der Sprache (Lit. Br. §. 18), und andern Schwächen, als Folgen der Verwundung, und wurde erst nach Jahresfrist beurtheilet, ob der Fehler oder die Schwäche nur temporel gewesen oder permanirend sey. In dem letztern Falle fand nur die Buße Statt.

f) sieben und zwanzig und zwei drittel, achta twintegoste twede. s. §. 6, q. — Auch nach dem v. J. Fr.: XXVII marcas et dupla unius. Allein diese Berechnung ist nicht richtig. Denn dieses andere Ohr sollte eben so hoch, wie das erste gebüßt werden, erit emenda ut supra, quae duplicata facit $27\frac{1}{3}$ marc. und diese Verdoppelung beträgt nur $26\frac{2}{3}$.

Sowohl in dem Af. B. als dem v. J. Fr. ist also ein Rechnungsfehler. Dieser ist in dem Plattd. Af. B. verbessert.

g) mächtigen Sehne, walduwaxe. Nach dem v. J. Fr.: waldewaxe, dem Hunf. L. R.: waldewaxa, und dem Altfr. L. R.: waldwaex. Dagegen finden wir in derselben Bedeutung in den Lit. Br. n. 200: waldsine, in dem Emf. L. R.: waldensine, und in alten Handschriften des Ostfr. L. R.: woltsene. So hat auch das Plattd. A. B.: walduwaxe für Halssehne, und das v. J. Fr.: pro nervo colli genommen. Wax ist also eine Sehne. Vielleicht kömmt dieses Wort von dem veralteten wack, zähe, biegsam, nachgebend, weich (Kil. S. 775) her. Davon hatte der Angelsachse (nach Benson unter w) waegn, Sehne, und Ader; und der Deutsche nennet das, aus den spannaderigen oder sehnigen Fäserchen bestehende, Ende der Muskeln in den thierischen Körpern, Haarwuchs. Adelung II, 870. Walduwaxe würde denn die waltende, das ist, die starke, die mächtige, oder regierende Sehne bedeuten. Sie ist die Halssehne, die mit den andern Sehnen des Körpers in Verbindung stehet. Von ihr heißt es in dem Emf. L. R.: Tha waldensine tha scriftma son tha haude tuiska tuam arem vel oppa then ersknop, d. i. „Die Waltsehne rechnet man von dem Kopfe zwischen den Ohren herunter bis auf den Arsknopf." So auch bei Hofmann in Obs. J. G. p. 253: de woltsenen scrifft men tusschen twen oren up den oers knoep.

h) davon sind verschlimmert, ergerad; so wörtlich. Der Sinn ist: diese Sehne hat Einfluß auf alle fünf Sinne. Durch ihre Verletzung können verschlimmert oder verletzet werden einer oder mehrere der 5 Sinne, und dann ist die Buße für die Verschlimmerung oder Schwäche eines jeden Sinnes 36 Schillinge. Nach dem v. J. Fr.: Pro cujus lesione depravantur V sensus et pro depravatione quorumlibet 36 solidi. Von dem Worte ergeren, welches mit werden (s. §. 3, a) von einer Bedeutung ist, s. Altfr. Wb. S. 100.

i) Verschlimmerung, werdena. Hier haben wir denn wieder werdena, wie im §. 3, a; welches in dem Altfr. L. R. S. 373 und an mehrern Stellen ergens heißt. Unser Text erklärt dieses, daß er so gut nicht sehen, so gut nicht hören . . . könne, als vorher. Es gehet denn hieraus hervor, daß werden nicht auf eine gänzliche Beraubung, sondern nur auf eine Schwäche oder Verschlimmerung gehe.

k) darnach, daß er so wohl nicht seyn kann im Bette — das heißt: Sind ihm nun zwar seine fünf Sinne unverletzt geblieben, fühlt er aber sonst eine solche Schwäche an seinem Körper, daß er entweder nicht so gut auf dem Bette liegen, auf dem Wagen sitzen, zur Kirche gehen . . . kann, wie vorher, so ist die Buße für den Abgang 12 Schillinge. So auch nach dem v. J. Fr.: Postea debilitatur ex eadem lesione, omni commoditate pristina carebit in balneo.

l) am Tische, an bethe. Das Hunf. und Altfr. L. R. haben ebenfalls an bethe S. 46 und 357. In der Schotan. Ausgabe S. 87 fehlet dieses Wort. Das v. J. Fr. hat es übersetzt: in balneo, so auch das Plattd. A. B.: en Bade. Da der Friese sich aber des Bades nicht bediente, so bezweifle ich die Richtigkeit dieser Uebersetzung. Ich vermuthe, daß hier beth der Speisetisch oder die Mahlzeit bedeutet. Beißen heißt essen; davon haben wir noch anbeißen, anfangen zu essen: z. B. Brod anbeißen, und Anbiß für das Frühstück, womit man des Tages zu essen anfängt. Davon heißt auch beta beides die Viehweide, und die menschliche Speise: Ihre Gloss. p. 176. Nach Benson sub B. hieß bei den Angelsachs. bead der Tisch, oder denn wohl eigentlich der Speisetisch. An bethe, ni an bedde könnte denn heißen: weder bei dem Speisetische, oder der Mahlzeit, noch auf dem Bette.

m) Widzia. Ich habe dieses Wort unübersetzt gelassen. Das Hunf. L. R. und das Fiv. L. R. haben ebenfalls widzia, dagegen das Altfr. L. R. und das extr. Af. B. wige und wigge. Das v. J. Fr. drückt es durch lectica aus. Widzia und Wigge ist also ein und dasselbe Wort, welches von dem Niederdeutschen wiggeln, hin und her schwanken, herkömmt. Da wir hier keine Kinderwiege annehmen dürfen, so vermuthe ich, daß darunter eine auf zwei Rädern stehende Sturzkarre, deren sich der Ostfr. Bauer noch itzo bedienet, verstanden wird. Diese nennt man Wippe.

n) noch mit seinem Weibe so wohl seyn kann, d. i. ihr so gut beiwohnen kann. Das Plattd. A. B. hat naiver: un myth syner Frauwen so wollnicht d een un fixleren kann.

o) Handlung, ferd. Dieses Wort kömmt von fera fahren her, und heißt denn wörtlich die Fahrt. Fahren heißt in der eigentlichen Bedeutung, sich bewegen, und in engerer Bedeutung handeln, wirken. Fahre säuberlich mit dem Knaben! läßt Luther David sagen. So auch verfahren: als rechtlich, gütlich, strenge verfahren, das ist handeln. In eben dieser Bedeutung gebrauchte der Friese fera und fara, welches schon aus dem oft vorkommenden misfara, schlecht fahren, das ist schlecht verfahren oder handeln, hervorgeht. Davon denn: ferd die Fahrt, die Handlung, das Geschäft. Es ist daher in dem v. I. Fr. richtig übersetzt: nec in ullo negotio sic se habere potest. In dem Altfr. L. R. S. 358 ist ferthe, das Geschäft, irrig durch Heerfahrt gegeben.

p) Bedenken, bithanka; nach dem Hunf. L. R. S. 46 bethenzia. Bedenken wird hier für thätlich sorgen genommen. So sagt man: Jemanden im Testamente bedenken, seine Gesundheit bedenken . . . Bei einer Handlung sich selbst bedenken, heißt also: bei einem Geschäfte für sich selbst sorgen, oder es zu seinem eigenen Besten ausrichten.

q) eilf. Es sind hier gerade eilf Fälle nahmhaft gemacht, auf welche der Abgang der sonstigen Kräfte Wirkungen hat.

r) Aenderungen, wenda. Von dem Zeitworte wenda, wenden, ändern. Hier bedeutet es die Abänderung der vorigen Kraft in eine Schwäche. s. auch IV, §. 1, e.

s) zwölf Schill. Der Thäter mußte also, außer der Hauptbuße, noch für jede dieser Schwächungen 12 Schill. entrichten. Indeß scheint auch die gewöhnliche Zahl drei (§. 2, c) hier bestimmt gewesen zu seyn. So heißt es in dem Charterb. I, 100: Jef en man sprect, thet hi alsa sundena nath ne habbe, ther hi mey bern sie, ende alder mey opwaxen was, so ne hoth mi nath ferra onswara, than thre delan, d. i. „wenn ein Mann spricht, daß er nicht alle Gesundheit habe, womit er geboren, und womit er aufgewachsen ist, so muß er nicht mehr beschwören, als drei Theile," oder drei solche Schwächungen.

Anmerkungen zu §. 8.

a) Arm. In diesem §. wird von dem Arm, und in dem folgenden von der Hand geredet. Aber warum nicht ein Wort von der Lende, von dem Beine und dem Fuße? Diese Bußen durften nicht besonders festgesetzt werden. Si quid de brachio atque manu, ita de coxa ac pede judicatum est: LL. Fr. tit. 22, §. 79.

b) ganz, al gadur. Von gadern, versammeln, sammeln. Der Holländer spricht ebenfalls al gader, oder al te gader, allzusammen, das ist, ganz, völlig, durchaus.

c) lahm, lom. Lahm bedeutet den Mangel der Beweglichkeit, und den gänzlichen Abgang des Gebrauchs. So sagt das Ostfr. L. R. S. 758: „Stehet die Hand an dem Arm, das ist, steif, und man das Glied wo der Arm und die Hand zusammen kommen, weder aufwärts noch niederwärts bringen kann, so ist die Hand lahm;" und weiter S. 760: „das Glied des Fingers steif oder gelähmt." Lahm ist also mehr als erg oder werden. s. §. 3 und 7. Das Altfr. L. R. S. 373 unterscheidet ausdrücklich Ergens (Schwäche) von Lamthe (Lähmung). Jef di tum lam ende dat hine bihalden haet, so is di bote III pond. Jef di tuma haet en ergens, so is minste X groet, d. i. „wenn der Daum lahm ist, und daß er ihn behalten hat (nicht abgehauen ist), so ist die Buße 3 Pfund. Wenn der Daum eine Schwäche hat, so ist die mindeste 10 Grot;" und gleich vorher: Jefter immen eergens haet, buppa lamthe, d. i. „hat Jemand eine Schwäche au-

ßer der Lähmung." Das ist nämlich: Wenn ein Glied oben oder unten gelähmet ist, und man davon auch an einer andern Stelle eine Schwäche fühlt. Das Altfr. L. R. belehret uns, wie eine solche, mit einer Lähmung verknüpfte, Schwäche berechnet wurde. Alle eergens schelma del tiaen. to da neilen, naet op da liue, d. i. „Alle Schwächen soll man niederwärts ziehen (nach unten rechnen), bis zu den Nägeln, nicht (aufwärts) nach dem Leibe." d. i. Ist der Arm — denn hier ist von dem Arm die Rede — oben gelähmet, und spüret man auch davon unten eine Schwäche, so wird eine solche Schwäche bis zu der Hand, und so von den Nägeln herunter besonders gebüßet; ist aber der Arm in dem untern Gliede gelähmet, so bleibt die Schwäche in dem Oberarm ungerechnet. Ich bemerke nur noch, daß die Herausgeber des Altfr. L. R. S. 372 die Lähmung für eine Verstümmelung (verminking) und eergens für eine Schwäche ohne Verstümmelung halten. Die verschiedenen Texte verstatten aber diese Auslegung nicht.

d) höchste Lähmung. Der Arm hat drei Abtheilungen. Daher wird in diesem §. überall von drei Gliedern geredet. Auf die Verletzung und Lähmung eines jeden Gliedes standen verhältnißmäßig besondere Bußen. Nach dem Ostfr. L. R. S. 756 wurde der Arm an der Schulter (d. i. die höchste Lähmung, weil dadurch der ganze Arm lahm war) mit 3 Mark, an dem Ellenbogen (die mittelste Lähmung) mit 2 Mark, und bei dem Handwirbel (die geringste Lähmung) mit 1 Mark gebüßet.

e) verdünnte Glieder, bilekena lithi. Das v. J. Fr. hat es, wie ich glaube, richtig übersetzt, pro gracilitate membri. Laeken ist, nach Kilian S. 334: minuere, diminuere, attenuare, deficere; und laekende waere, merx decrescens. Davon unsere lecke Fässer, und Leckasie in den Handlungswaaren. Bilekena lithi sind also Glieder, die von der Verletzung dünner, oder schmäler geworden sind. Eine Umschreibung finden wir in den LL. Fr. in Add. Sap. tit. 3, §. 35 vor: Si brachium aut crus percussum fuerit, et ex ipsa percussione decreverit a sua grossitudine, quam prius habuerit, quod smelido dicunt, ter quatuor solid. componat. Dieses Smelido heißt in dem Ems. L. R. Smelinga, und in dem Ostfr. L. R. smalinge, lytsmalinge (wenn das Glied schmäler, dünner wird), und stehet dem in dem Ems. L. R. gleich folgenden Growinga (wenn das Glied gröber oder dicker wird) entgegen. Dieses Growinga kommt von grov grob, oder groeien wachsen, ausdehnen, her. Wenn aber das v. J. Fr. hinzufügt: decima; so wird davon der Sinn seyn, daß das Glied wenigstens um einen zehnten Theil dünner oder schmäler geworden seyn müsse, wenn die hier festgesetzte Buße Statt finden soll.

f) ebensoviel. Nach Maaßgabe nämlich, ob die Verdünnung den ganzen Arm, oder nur ein oder zwei Glieder getroffen hat: thrin beleke lithe, alsa thet hogeste 36 skil. ther other 24 skill. thet minneste 24 skill. Das v. J. Fr. hat nur: pro summa et minima gracilitate.

g) verkürzte oder zusammengezogene Glieder, steb lithi. Dieses steb, obgleich darin der Begriff des steifen lieget, kann doch dasselbe nicht eigentlich heißen; denn steife Glieder werden in dem Huns. L. R. von stebbe Glieder ausdrücklich unterschieden: stebbe lithe alsa fulle. — stiuande litha alsa fule. In dem v. J. Fr. folget nun: pro tribus contractis membris. Stebbe wird also wahrscheinlich contractus, verkürzt, zusammengezogen, gekrümmt, heißen; und wird eben dasselbe seyn, was das Ostfr. L. R. S. 731: forteret (verkürzt) und S. 758: cruvelkrum (krumm, wie ein Kreuel) nennt. Unter stif und steb mag denn vielleicht der Unterschied seyn, daß im erstern Falle das unbewegliche Glied gerade oder perpendiculär herunterhängt, im andern aber gekrümmt stehet. Hierauf läßt das v. J. Fr. noch stupida membra und truncata membra, gefühllose und verstümmelte Glieder, folgen. Beides findet sich weder in dem Af. B. noch in dem Huns. L. R. vor.

h) Gliedwasser, gelähmte Gelenke: s. §. 2, e.

i) der drei sechs Maaßen ist jegliche Buße, thria sex meta iahwelikere bote. Gerade so das Huns. L. R. Das v. J. Fr. hat: trium sex membrorum quorumlibet emenda; und das Plattd. A. B.: der dreyer sechs Mate. Der Sinn dürfte seyn: Jede Maaßwunde an den drei Gliedern des Arms, oder an den sechs Gliedern der beiden Arme, wird mit fünf Enzen gebüßet.

k) vier und zwanzig Schill. nämlich für 6 Maaßwunden; folglich beträgt eine einzelne Maaßwunde am Arm 4 Schillinge.

Anmerkungen zu §. 9.

a) Dritte Theil der Hand, thrimine hond. Das v. J. Fr. hat: est quasi tertia pars manus; deutlicher das Hunf. L. R.: thi thuma is thrimine bote there hond, „der Daum gilt ein Drittel Buße der Hand." Die Daumbuße ist also ein Drittel der Handbuße.

b) ein Drittel theurer, als eines der andern Finger. Auch nach den Angelsächs. Gesetzen, den LL. Fris. u. s. w. hatte der Daum ungefähr in demselben Verhältniß bei den Bußen die Präpotenz über die Finger.

c) das erste Glied, nämlich der Finger. So heißt es auch nach dem v. J. Fr.: pro trium digitorum primi articuli lapsu, und ebenfalls nach dem Plattd. A. B.: „der dreyen Finger fornste Lied affgehauen."

d) drei Finger. Ich vermuthe, daß hier zwei Finger gelesen werden müsse, weil das Kreuz mit den ersten beiden Fingern der rechten Hand geschlagen wird. So steht auch in dem Emf. L. R.: tha twen nesten fingrar inna ther fera hond tha send thrimna further, sa thet athere eng, wmme tha seninga with then diowle. Dagegen setzt das Altfr. L. R. S. 375 die Buße der rechten Hand höher, als der linken: neidam dat hio da seininga duaen schil toe ienst da quede gast (weil sie den Segen thun soll gegen den bösen Geist).

e) Finger. Das Altfr. L. R. S. 374 giebt die Benennungen dieser Finger an: scotfinger (L. Sal. tit. 31, §. 6: digitus, quo sagittatur, weil man damit den Bogen abdrückt), lange finger, goldfinger, und lytka finger. So auch nach den LL. Aethelb. §. 54; nur daß der lange Finger darin der middle finger genannt wird.

f) rechten Hand, ferra hond; sonst auch fora hand. Von form erst, feorst der erste, der vördere. Also die erste, die vördere Hand. Man nannte vormals die rechte Hand, vördere Hand: Haltaus S. 474. Bei den Schweden hieß sie höger hand, bei den Allemannen ewurthere hand: Ihre S. 911; und bei den Angelsachsen swithera hond, die stärkere Hand. Alles dieses, weil man gewöhnlich mehr Kraft in der rechten Hand hat, und sie zur Arbeit geschickter ist, als die linke Hand. Link, verkehrt, stehet dem recht, gerade, entgegen. Daher die rechte und die linke Hand. Letztere hieß bei den Angelsachsen und Friesen die winstera hand, von wan, mangelhaft, so wie bei den Italiänern manca: Wachter p. 713. Nach der rechten und linken Hand werden in allen Sprachen nicht bloß alle Glieder des Körpers, sondern jede Seite eines Dinges, durch die Beiwörter rechts und links bezeichnet.

g) welche man damit wider den Teufel thut. Vormals kreuzte man sich bei jeder Gelegenheit, ad omnem progressum, ad omnem aditum et exitum, ad vestitum et calceatum, ad lavacra, ad mensas, ad lumina, ad cubilia, ad sedilia, quaecunque nos conversatio exercet, frontem crucis signaculo terimus. Tertull. coron. milit. cap. 3. Alles Böse wurde durch das Zeichen des Kreuzes verscheucht, besonders wurden dadurch die Teufel und alle böse Geister verjaget. Kein Wunder also, daß die beiden vordern Finger der rechten Hand, womit man das Kreuz schlug, in höherm Preise standen, als die andern Finger, weil man nach deren Verlust sich den Teufel nicht vom Leibe wehren konnte.

h) Nagels Abgang, Neiles asflecht. Das v. J. Fr. hat es übersetzt: Unguis (Ignis ist ein offenbarer Schreibfehler) effugium. Dieses flecht kömmt wohl nicht von flegan fliegen, sondern von dem Angelsächs. flean, excoriare, deglubere, her, wovon Ihre S. 493 auch fillen, schinden, die Haut abziehen, herleitet. Der Sinn kann übrigens nicht bezweifelt werden, daß unter Neiles und Felles afflecht der Abgang oder Verlust des Nagels und der Haut verstanden wird. Das Hunf. L. R. hat Neiles und Felles afflec, „Nagel und Fell abgeschlagen."

Anmerkungen zu §. 10.

Was in diesem §. verordnet ist, treffen wir nicht in derselben Ordnung in dem v. J. Fr. an. Nach Ignis, oder, eigentlich Unguis, effugium steht daselbst gleich der folgende §. 11: Pro ventris vulnere etc. Indessen kommen weiter hin dieselben hier ausgelassenen Stellen hin und wieder vor. Ich habe sie daher aus der stehenden Ordnung ausgehoben, und sie unserm Texte zur Seite gesetzet.

a) Sewers Ausfluß, seweres utrene. Auf dieses sewer läßt gleich darauf unser As. B. omma folgen. In derselben Verbindung treffen wir in LL. Fris. tit. 22, §. 80 und 81: pulmo und spiritus an: Si per vulnus pulmo exeat, quatuor solidi supra quantitatem vulneris componantur; und §. 81: Si spiritus per ipsum exierit, VIII solidi componatur. Sewer dürfte also pulmo, und omma spiritus seyn. Sewer ist wahrscheinlich mit Seim, einem jeden schlüpfrigen dicklichen und flüssigen Körper (Adelung IV, 414) von derselben Bedeutung. Eine jede solche zähe und flüssige Materie hieß denn Sewer. So wird in dem Ostfr. L. R. S. 751 der Speichel Sewer genannt: de nedderste Lippe abgeschneden, det man den Sewer (Geifer, Speichel) nicht holden mag; und in dem Huns. L. R. kömmt Sewer für Rotz in der Nase vor: Nosterlin (Naslöcher) ut eriwen, thet hine muge sin sawer nawet bihalda. Das v. J. Fr. übersetzt es saliva. Sewer in der Wunde wird hier eine flüssige, schlüpfrige Materie, nämlich Eiter oder schwammiges faules Fleisch bedeuten. In dem Altostfr. L. R. kömmt eine Stelle vor, worin es Smer (Schmier, jede dicke flüssige Materie) genannt wird: Waer dat een man smer wort sneden uth syme wonden. Dieses sewer oder smer, heißt also in LL. Fr. pulmo. Pulmoneis pedibus, mit schwammichten, wassersüchtigen Füßen, und pulmonea poma, rotzige Aepfel, sind Ausdrücke, deren sich Plautus Epid. 5, 1, 21, und Plinius 15, 11 bedienet haben. Auch in einigen Handschriften der Bußverordnungen mag ein solcher lungenähnlicher zäher Ausfluß Lunge genannt seyn. Hieraus wird der lächerliche Misverstand in dem Ostfr. L. R. S. 762 entstanden seyn: „Is ock Jemand gewundet in sin Lyff, dat de Lunge uth sin Lyff hanget, und man kann de Lunge nicht weder int Lyff bringen und moit dair ersten ein Stücke von schnieden, so ist dübbelt."

b) des Athems Ausgang, omma utgong. Adama, Ethma, Omma, ist der Athem; und kommt in dieser abwechselnden Schreibart mehrmals in den Friesischen Gesetzen vor. Nach den angeführten LL. Fr. wird omma spiritus genannt. Si spiritus per ipsum vulnus exierit. Nach dem v. J. Fr.: pro spiratione alicujus in vulnere. Athem hieß vorhin auch der Dunst, Hauch (Adelung I, 410), und Aethm (nach Benson) vapor, sowie auch spiritus Geist, Wind, Hauch, Dunst bezeichnet. Der Ausgang des Athems aus einer Wunde mag denn etwa seyn, wenn sie nicht so bald geheilt werden kann, sondern offenbleibt und ausdünstet, vaporiret.

c) drei. Der Friese theilte verschiedene Verwundungen und sonstige Vergehungen in drei Grade ab. Auf jeden Grad bestimmte er besondere verhältnißmäßige Bußen. So hatten sie drei Lähmungen, drei Bindungen, drei Wegewendungen u. s. w. und hier drei Schwindelschläge, drei Erdfälle, und drei Wassertauchen. So hatte man denn den ersten, zweiten und dritten Grad des Schwindelschlages, oder den höchsten, den mittelsten und den geringsten Schwindelschlag.

d) Schwindelschläge, swimsleka. Swima ist die Ohnmacht, eine Betäubung, ein Schwindel, da man das Bewußtseyn verlieret. s. Altfr. Wb. S. 361. In dem Ems. L. R. heißt es: huasa slain werth thet hi swime falt, „wo Jemand geschlagen wird, daß er schwindlich (ohnmächtig) niederfällt." Nach dem Altfr. L. R. S. 345 mußte ein Schwindelschlag beschworen werden: so schillit swara tween trowe man, dat hia dat aensagen, dat hi aen swyme lege, d. i. „so sollen zwei ehrliche Männer schwören, daß sie es angesehen, daß er in Ohnmacht gelegen." Hatte er keine Zeugen, so wurde der Beklagte mit drei Consacramentalen zum Eide gelassen: iesta fiawarsum, „selb vieren abschwören."

e) Erdfälle, irthfalla. Dies Wort erklärt sich von selbst: wenn Jemand dergestalt geschlagen oder verwundet wird, daß er zu Boden fällt. Wenn aber hier der Erdfall mit dem

Schwindelschlag in eine Classe gestellt wird, so muß man annehmen, daß wenn der zu Boden gestreckte Mann zugleich auch seine Besinnungskraft verloren hatte, alsdann für die Betäubung oder den Schwindel die darauf gesetzte Buße noch besonders habe berechnet und entrichtet werden müssen. Von dem Erdfall und den Graden desselben s. VII, §. 17.

f) Wassertauche, und derselben drei Grade, s. II, §. 15, c; und VII, §. 18.

g) eine Buße, ein Recht und alle gleich theuer, d. i. Eben so hoch als die drei Grade des Schwindelschlages zu büßen sind, werden auch die drei Grade des Erdfalls und der Wassertauche gebüßet.

h) der höchste Schwindelschlag. Das Emsiger L. R. macht uns damit näher bekannt: thi hageste dath swime is: hwasa slain werth oppa sin haud thet hi dat litze anda ma then Prester hallath anda ma him sine biwaringa deth anda ma thet wax kapath anda hi thenna to liwe wirthe fiften scil, d. i. „der höchste tödliche Schwindel ist, wo Jemand geschlagen wird auf sein Haupt, daß er tödtlich lieget und man den Priester holet, und man ihm seine Bewahrung thut (die letzte Oelung reichet), und man das Wachs kaufet, und er dann wieder zu Leibe kommt (sich erholet) funfzehn Schill."

i) der mittlere. Nach dem Ems. L. R.: thi middelste huamsama dad indreit, anda mit hondem biclaget, anda mit tarem biwaynoth alven scill, „die mittlere, wo man Jemand (für) todt (in sein Haus) einträgt, und mit Händen (Händeringen) beklaget und mit Thränen beweinet, eilf Schill."

k) der geringste. Nach dem Ems. L. R.: thi tredda is thet huasa oppa sin haud slain werth thet hi dad litze anda ma hine fon wither up riucht achtenda halff scill. „der dritte ist dieser: Wo Jemand auf sein Haupt geschlagen wird, daß er als todt lieget, und man ihn dann wieder aufrichtet, 7½ Schillinge." Nach dem A. B. und dem v. J. Fr. beträgt die Buße für den mittlern und den geringsten Schwindel 36 und 24 Schillinge oder solidi. Eben so rechnet das Hunf. L. R. S. 45. Nach dem jüngern Ems. L. R. ist die Buße nur 11 und 7½ Schill. Nun ist wohl aber nicht zu vermuthen, daß nach dem jüngern Ems. L. R., da der Werth des Geldes schon mehr gesunken war, die alten Bußen sollten erniedrigt seyn; man muß daher wohl annehmen, daß diese 11 und 7½ Schill. so viel werth gewesen, als die alten 36 und 24 Schill. und Solidi. Ein Schill. und Solidus mag denn nach dem ältern A. B. und dem v. J. Fr. nur einen Stüber bezeichnet haben.

l) Schwiele, Jli. Nach dem v. J. Fr.: calli laesio. Unter callus (Schwiele) wird die Schwiele in der Hand und unter dem Fuße verstanden. So heißt es in dem Altfr. L. R.: Jesta leska onda yle to koren sint in da hande ende onder da foten allereck 16 penninggen, „Wenn die Runzeln in der Schwiele zerschnitten sind in der Hand und unter den Füßen, jedes 16 Pfenninge." Der Niedersachse nennet die Schwiele noch Eelt, Ehlt: Brem. Wb. I, 303, und Richey S. 52.

Anmerkungen zu §. 11.

a) Durch beide Seiten, d. i. von einer Seite zur andern, oder wenn Jemand durch und durch gestochen ist. Nach dem v. J. Fr.: per utrumque latus.

b) weniger, bihalva. Behalven, ausgenommen. Kil. S. 41. und Brem. Nied. Wb. I, 73. Richtig nach dem Plattd. A. B., achte halv Mark myn twee Schill.

c) Eingang, onkeme. Eine bloße äußere Fleischwunde, die nicht durch die ganze Haut geht. Was §. 6, a von der Lefze, die auswärts utawerdes verletzet ist, verordnet worden, das ist hier und §. 3, h: onkeme.

d)

d) Auswuchs und Senkung. s. §. 3, n und o.

e) Sehnenschwäche, sina werdene. Nach dem Plattd. A. B.: Sene wendungen; nach dem v. J. Fr.: nervi depravatio. Werdene, s. §. 7, i.

f) Einfließen, inrene. Nach dem v. J. Fr.: pro influxu. Das ist wenn die Wunde durch das dicke Fleisch gehet, und das Blut in das Glied oder in den Körper einfließet. §. 6, o wird es deutlicher blodes inrene genannt.

g) die innere Wand, inra wach; pro interiori pariete. Es ist die inwendige Seite der Haut. Der Sinn ist also gerade so, wie im §. 6 von der Lefze. Ist Jemand an dem Bauche dergestalt verwundet, daß die Wunde durch beide Seiten des ganzen Bauches geht, so ist die Buße überhaupt 7½ Mark. Dagegen wird eine äußere Fleischwunde nur mit 10 Schill., eine durch das Fleisch gehende Wunde mit 12 Schill., und wenn das Blut sich inwendig sammelt, noch außerdem mit 12 Schill. gebüßet. Eine solche Wunde beträgt denn für die onkeme, die inra wach, und das inrene zusammen 34 Schillinge.

h) das Eingeweide, inrif. Nach dem v. J. Fr.: pro intestino scilicet inref; nach dem Plattd. A. B. Ingeweide, und weiter unten S. 104: des Weide off Ingriffs. Ob etwa dieses Wort von Reif, Band, Tau, Seil (Ihre S. 413, und Adelung III, 1364), oder von Reep, ein Cirkel, Kreis (Kil. S. 524), weil das Eingeweide einem Tau ähnelt, oder wie ein Reif gekrümmet lieget, herkommen mag, lasse ich dahin gestellet seyn. So wird auch wegen derselben Aehnlichkeit mit einem Netze, die Darmhaut das Netz genannt.

i) die andere Wand. Auch das v. J. Fr.: pro alio pariete. Nach dem Zusammenhange gehet dieses auf das Eingeweide, oder Gedärme, und dürfte denn der Sinn seyn, daß, wenn ein Darm an beiden Seiten verletzet ist, die Buße verdoppelt wird.

k) Wetterveränderung. s. §. 3, o.

l) Verletzung, skredene. Von skera, schera, absondern, abtheilen, scheren, schneiden, reißen. Altfr. Wb. S. 315. Auch wird dieses Wort überhaupt für verletzen genommen. Dies skredene, oder (nach §. 16, i) skerde, ist die Deutsche Scharte, welche eine durch Schneiden, Reißen, Brechen u. s. w. verursachte Oeffnung, und überhaupt eine Verletzung und Verwundung bedeutet. Adelung III, 1694.

Anmerkungen zu §. 12.

a) Stockschlag, slefslek. Nach dem v. J. Fr.: pro baculi ictu; und dem Plattd. A. B. einen drogen Schlag. Es ist hierunter also ein bloßer Stockschlag zu verstehen, der keine Wunde verursacht hat. Ein solcher droger (trockner, dürrer) Schlag wird in den LL. Fris. von einem nassen oder blutigen Schlag unterschieden, und durlegi genannt. Tit. 22, §. 3 et 4: Si quis alium ita percusserit quod durlegi vocant, dimidium sol. comp. Si autem sanguinem fuderit, comp. sol. 1. Siccama p. 128, und nach ihm von Wicht S. 717, sind der Meinung, daß hier dustslegi (Schwindelschlag) gelesen werden müsse. Warum soll man aber ohne Noth Schreibfehler annehmen? Die geringe Buße von einem halben Schill. bürget auch schon für einen dürren Schlag.

b) Quetschung, mosdolch. Nach dem v. J. Fr pro mosdolch, id est contusione nervorum capitis. Allein hier ist nicht bloß von dem Kopfe die Rede, sondern von dem ganzen Körper, den, es sey wo es wolle, ein Schlag getroffen hat. Das Fivel. L. R. erkläret dieses Wort: hwersama thene mon slait uppe ene lith, and thet fel naut unbursten is, sa istet en

mosdolg, d. i. „wenn Jemand schlägt auf ein Glied, und das Fell nicht geborsten ist, so ist es ein Moßdolch." In dem jüngern Landr. von Wedde und Westwold heißt es: morsdollich, und wird eben so erklärt: of en man geslagen word, up synen leden dat die huyt nicht doer en were, und dolch allyke wol dar leden lam van were, of anders dar sere van gekrencket were. Mosdolch ist Quetschung des Felles oder der Haut, die davon nicht aufspringt. Dies Wort ist zusammengesetzt aus dolch Verwundung, und mosen zu Muus machen, quetschen. Brem. Wb. III, 189. Aus dem Lat. mortare zermalmen, aus dem Deutschen: morsch, mürbe, und dem Holl. morseln zerreiben u. s. w. erklärt sich morsdolch.

c) Verstümmelung (Zernichtung), hemelinga. s. §. 6, l. Auch hier wird es wieder im v. J. Fr. pro truncatione gegeben. Ich vermuthe, daß hier von Kleidungsstücken die Rede ist, die bey Händeln vom Leibe gerissen und zernichtet werden. Denn nach dem Hunf. L. R. S. 49 wird erst von eingerissenen oder zerschnittenen Kleidern geredet, und dann folgt homelenga tiau scill. Auch scheint nach der Verbindung das A. B. darauf hinzuweisen, weil auf diese hemelinga das wif strewere oder das Abreißen einer Weiberhaube folgt. Es dürfte denn der Sinn seyn: die Zernichtung der Kleider wird außer dem eigentlichen Schadenersatz mit 10 Enzen gebüßet. War nun aber der Kleiderriß im Gedränge, oder sonst durch Zufall geschehen, so mußte der Thäter schwören, dat hyt him noet habbe deen har to leck, ner tor laster, ende him nilla ende treed, ende siet weer gaer, d. i. „daß er es ihm nicht gethan habe zum Schaden noch zum Schimpf, und dann nehme er Nadel und Drath und nähe es wieder zusammen." Das v. J. Fr. hat nach dem folgenden §. drei Grade: summa vestium scissio, media, et minima.

d) Eine Weiberhaube abgerissen (oder das Abreißen einer Weiberhaube), wif streuene. Das Plattd. A. B. hat: Wyves streuinge offt Bareth von erem Hovede bringet offt blotedt, und das v. J. Fr.: pro expoliatione capitis feminæ videlicet wif streuene. In dem Altostfr. L. R. stehet: eener Vrouwen aere huue (Haube, Mütze) gestruuet, und weiter unten: Eenre Vrouwen oere huue heel affghestreken; und bei v. Wicht S. 772: Ener Vrouwen oer Huve ofte Doek upgestrecken (in die Höhe gestrichen, so daß die Haube oder das Tuch noch sitzen oder hangen bleibt), 1 Schill.; afgestreken, 3½ Schill. Streuen heißt also streichen, und hat hier die Bedeutung, abstreichen, abreißen. Wif streuene nannte also der Friese die Handlung, wenn einer Frau die Haube von dem Kopfe gerissen wurde. Das Wort wif bedeutet aber wohl nicht ein Weib, sondern eine Weiberhaube. Hwif, capitis tegmen muliebre: Ihre, p. 918; wo er es von dem Mösogoth. vaitjan binden, zusammenbinden, ableitet.

e) nothzüchtigen, nedgia. s. I, §. 15, b.

Anmerkungen zu §. 13.

a) Runzeln (Einschnitt, Gelenke) in der Schwiele, lesoka an tha ili. Zufolge §. 10, l, wird der Durchschnitt oder das Durchreißen und Verletzen der Schwiele in der Hand mit 16 Pfen. gebüßet. Hier aber wird näher verordnet, daß, wenn mehrere Runzeln verletzet sind, jede mit 16 Pfen. zu büßen sey. Die Buße für die drei Runzeln in der Hand waren also mit 48 Pfen. zu büßen.

b) Fehler an der Sprache, wanspreke. s. §. 16, l.

c) Speichelsprung, spedelspring. Ist vielleicht, wenn die verwundete Lefze steif ist, da man durch Zusammenziehung der Lefzen nicht ausspeien kann, sondern den Speichel mittelst der Zunge durch die Zähne stößt oder springen läßt. So spucken gewöhnlich die aus, welche

einen Hasenmund haben. Das Ostfr. L. R. bestätigt dieses, da S. 748 steht: Spedelsprunk offte Hasen Mund. Auch das Huns. L. R. hat S. 37: Thi spedelspring sunder lippa, „Speichelsprung ohne Lefzen," d. i. ohne Hülfe der Lefzen.

d) mißgestalte Lefzen, wonwara. Dieses Wort kömmt auch in dem v. J. Fr. §. 4 vor, wo wara durchaus falsch für Waare genommen wird: „pro impotentia vendentis, scilicet wonwara." Wara sind die Lefzen; s. §. 6, a. Wan, wen, und won, bedeutet einen Mangel, Verlust, Abnahme, Verringerung, Verschlimmerung, so wie wania, und wonia abnehmen, verringern heißt. Der Friese hatte sehr viele mit wan zusammengesetzte Wörter: als wanfel, wanmeta, wanspreke, wanwyrk u. s. w. (s. Altfr. Wb. S. 391); so wie noch itzt der Holländer: als wanhope, wantrouwe, wanbetaling u. s. w. Seltener bedienet sich der Deutsche dieses Wortes, doch treffen wir es in wahnsinnig, wahnwitzig u. s. w. an; auch liegt noch dieses Grundwort in wenig. Gewöhnlicher ist ihm aber die Partikel miß (mißfallen, mißgönnen, mißtrauen, Mißgebrauch, Mißgeburt u. s. w.), welche eben dasselbe bedeutet. Wanwara sind also verunstaltete, oder fehlerhafte Lefzen.

e) sechs ein Drittel Schill., sigunda twede skill; d. i. zwei Drittel von sieben Schill. s. §. 6, q.

f) fechtet mit dem Zahn, fiucht mith tuske; d. i. wenn man Jemand beißet. Richtig, nach dem Plattd. A. B.: de der fechtet mit den Tenen, dath is, de der bytet. In dem Altfr. L. R. S. 388 ist darüber folgendes verordnet: hwerso di man dine oderne bit, so schil hi dat dulgh beta tribet, hor hit mara so minra se, ende ban schieldich wessa. So is die oder nier to ontgangen des bites ende suaren, dat hyt habbe deen mit wepender hand, ende riuchta bota to reken, dan di oder mitta oenbring, d. i. „wo Jemand einen andern beißet, so soll er die Wunde dreifach büßen, sie sey groß oder klein. Alsdann ist der eine (der Thäter) näher den Biß abzuschwören, und zu schwören daß er (nicht mit den Zähnen, sondern) mit gewaffneter Hand es gethan habe, und muß denn die gewöhnliche Buße entrichten, als der andere (der Verwundete) mit seinem Anbringen" (mit seiner zu beschwörenden Klage s. I, 19, o). Der Sinn ist also: Gestehet der Thäter die Verwundung, ist es aber zweifelhaft, ob dieselbe durch einen Biß oder Stoß verursacht ist, so wird der Thäter und nicht der Verwundete zum Eide gelassen, und muß letzter, nach abgeschwornen Eide, sich mit der gewöhnlichen Buße begnügen.

g) Messer, sax. Sachs heißt eigentlich ein Messer. We soe enen man myt saexe off messe doede: Fivel. L. R. §. 12. Sonst bedeutet sax jedes schneidende Instrument: Wachter p. 137. Hier wird wohl unter sax, Messer, Dolch, Degen u. s. w. verstanden. Nach dem Charterb. I, 119 heißt es: Hwa so otherne dulgat mith saxe, ieftha mith ermbosta, ieftha mit boghatha send thri bete te betane. Jedweder mußte seine Haut vertheidigen, so gut er konnte, Faust gegen Faust, Knüttel gegen Knüttel. Nur durfte das Gleichgewicht nicht aufgehoben werden. Kein Bewaffneter durfte einen Wehrlosen angreifen. Wurde ein Wehrloser mit einem Messer oder einem sonstigen tödtlichen Instrumente verwundet, so wurde die Wunde, nach unserm A. B. doppelt gebüßet. War das Messer oder das scharfe Instrument in dem Körper sitzen geblieben, so war, nach dem Altfr. L. R. S. 389, die Buße acht Pfund. Starb der Verwundete nachher, so mußte obendrein das Wehrgeld bezahlt werden. Nahm aber der Verwundete von dem Thäter doppelte Buße, oder 16 Pfund an; so war die That völlig abgebüßet, er mogte beim Leben bleiben oder sterben. Die Verwandten durften den Tod des Entleibten nicht rächen, sondern mußten den Friedenseid schwören. Eine entweder gebissene oder mit einem Messer verursachte Wunde wurde nach unserm Texte doppelt gebüßet. Nach dem Charterb. I, 101 aber wurde der Messerstich doppelt, eine gebissene und gebrannte Wunde dreifach gebüßet.

h) Soldede, soldede. Das v. J. Fr. hat: de violenta percussione prostrati ad terram, postquam per se resurgere non potest quis, id est soldede, V marce. In den Lit. Br. §. 206 und 207 finden wir folgende Stelle: Dele fel sex penningar, there wiue niugen. Thiu hagere soldede fiuwer skill. thiu midleste tuene, thiu legeste en, d. i. „Niederfall (prostratus ad terram) sechs Pfenn., für eine Frauensperson 9 Pf., die höhere Soldede 4 Schill., die mittlere 2, und die geringste ein Pfenn." Hieraus ergiebt sich, daß Soldede die Mißhandlung eines zu Boden geworfenen und so kraftlos liegenden Menschen ist, daß er aus eignen Kräften

nicht wieder aufstehen kann. Wenn es nun aber in dem Huns. L. R. S. 23 heißt: thet is en solded, wersama mon alsa fir anfiucht, thet him sin spise eta tuam enden ungunge, „das ist eine Solded, wo man einen Mann so mißhandelt, daß ihm seine Speise aus den zwei Enden abgehet" (sich erbricht und besudelt, oder etwa ihm aus Angst sein Wasser oder sein Unflath abgehet); und im Ems. L. R.: thet is en soldede huamsa sin meit (Speise und Trank) to tha betha enden wigang; und im Plattd. A. B. S. 101 und 133: Soldede. dat is, wanner eyner von Bangigkeidt de Hosen vull hovieret; — so wird darunter wohl der höchste Grad der Soldede bezielet. von Wicht irrt sich also wohl, wenn er unter Soldede die Verwundung der Eingeweide verstehet, so daß der Unflath aus den Gedärmen läuft; darin aber trete ich gern seiner Meinung bei, wenn er dieses Wort von sal und sol ableitet, welches in allen Germanischen Sprachen (s. Adelung, Wachter, Ihre u. s. w.) Unflath, Schmutz, Besudelung bezeichnet. Wäre diese Ableitung richtig, so könnte man Soldede durch Sudelthat übersetzen.

i) bewähren oder darthun, halda. Richtig nach dem Plattd. A. B. dith schall man whar maken. s. auch I, §. 5, c.

k) abläugnen. Dies abläugnen gehet auf den Thäter, so wie das obige Bewähren auf den Mißhandelten.

l) Friedensgelder, fretha. Außer den Bußen, die der Beschädigte oder Verletzte erhielt, mußten dem Staate und dem Richter für den gestörten, allen Eingesessenen zugesicherten, Frieden die Friedensgelder oder Brüche entrichtet werden. Diese sollten denn in derselben Münzsorte bezahlt werden, worin die Bußen abgeführt wurden.

m) muß man erhalten, hachma to holdande; d. i. muß man empfangen oder sich auszahlen lassen. Der Sinn ist: Man ist nicht verpflichtet, schlechte Münzen anzunehmen, sondern man kann solche verlangen, die von Rednath und Raving geschlagen sind, oder solchen Münzen gleichstehen.

n) Rednat und Raving, s. I, §. 2, o.

In diesem §. 13 ist kein rechter Zusammenhang. Vielleicht hat der Schreiber diesen §. aus andern Handschriften zusammengestoppelt und nachgeschoben. Eben so scheinet der Lateinische Uebersetzer verfahren zu seyn, der hier alles durch einander mengt. Das v. J. Fr., welches auch bei den Bußen mit dem A. B. fast überall stimmt, ist schon in dem vorigen §. durch Zusätze von Begießungen, Heimsuchungen, Brandwunden u. s. w., die aus andern Handschriften hergenommen sind, von unserm Texte abgewichen. In diesem §. kommen noch weit mehrere Zusätze vor, die theils zu dem §. 10 gehören und daselbst bemerket, theils in dem A. B. gar nicht enthalten sind. Die bereits bei dem §. 10 angeführten Stellen habe ich in Klammern gezogen.

Hier endigt sich nun die Lateinische Uebersetzung der Friesischen Küren, Landrechte und Bußverordnungen, oder das sogenannte Vetus Jus Frisicum. Zwar sind noch einige wenige Zusätze auf den beiden letztern Blättern nachgefüget, weil aber diese von keinem sonderlichen Belang sind, und mit dem Asegabuche in keiner Verbindung stehen, so habe ich sie weggelassen.

Anmerkungen zu §. 14.

Der Schreiber des A. B. hat zwei besondere Bußverordnungen vor sich gehabt. Die ersten endigen sich mit dem vorigen §., und scheinen, wie ich in der Einleitung bereits erinnert habe, allgemeine Friesische Bußtaxen gewesen zu seyn. Die itzt folgenden sind jünger, und werden denn wohl die besondern Bußtaxen der Rüstringer gewesen seyn. Da die mehresten Wörter bereits in dem ersten Hauptstücke vorgekommen sind, so kann ich mich weit kürzer fassen, und gerade mich darauf beziehen.

a) Haargriff. s. §. 1, a.

b) wichtigen Goldes. In dem 1 Capit. kömmt kein Gold vor. Dies scheint nun eine neue Berechnung zu seyn, die hier und in der Folge öfter vorkömmt. Unten IV, §. 35, wird ein Schill. wichtigen Goldes einer höchsten Mark gleichgesetzet. Auch finden wir in dem Plattd. A. B. S. 143 bemerket, daß ein Schill. wichtigen Goldes eine Mark betrug.

c) Faustschlag. s. §. 1, c.

d) Zopf Haares, top heres, d. i. ein Büschel Haar, Handvoll Haare. Brem. Niedersf. Wb. V, 82. Top ein Haufen; haeren top, cirrus, tutulus, suggestum comae. Kil. 678.

e) Haut, swarde. s. II, §. 15, b.

f) hervorscheinende Blutwunde. s. §. 1, d.

g) unter den Kleidern vier Schillinge. Nach dem §. 1 wurde eine sichtbare Blutwunde an einer unbekleideten Stelle höher gebüßt, als an einer bekleideten Stelle. Hier gerade umgekehrt. Es scheint denn wohl, daß hier der Fall angenommen ist, wenn nach Entblößung des Kleides die blutige Wunde sichtbar ist, wogegen in dem §. 1, f, die Rede von einer Wunde war, woraus das Blut durch die Kleider hinströmte.

h) Maaßwunde. s. §. 1, i.

i) zwischen Haar und Halstuch. Soll vielleicht eine Wunde bedeuten, die weder Haar noch Halstuch oder überhaupt Kleidungsstücke bedeckt. So kömmt in dem Altfr. L. R. S. 376 vor: mete dulgh tuscha weed ende screed, „zwischen Kleidung und Haar."

Anmerkungen zu §. 15.

a) Stoßwunde, Instepi. Step und stip ist ein Punkt, ein Loch, ein Stich. Flostep Flohstich, Tydschip Zeitpunkt, stippen stechen, instippen eintunken u. s. w. Brem. Wb. IV, 1038. und Kil. 939. Ueberhaupt ist dieses Wort mit steken, stechen, so wie dieses wieder mit staeten stoßen (Adelung IV, 795) genau verwandt. Instepe ist von in, innerlich, inwendig (wie Inrif, Inlemithe, Inwerdene), und step Stich, oder Stoß, zusammengesetzt, und ist also ein Stich oder Stoß, der durch die Haut oder den Knochen inwendig gegangen ist. Dies bewährt auch der Zusammenhang mit dem folgenden ondlinga.

b) so viele Maaße, so viele Schillinge; d. i. hat die Wunde — denn jede Wunde wurde nach der Breite und der Tiefe gemessen — mehrere Maaße, so mußte jedes Maaß

in der Tiefe, oder wenn mehrere Wunden vorhanden waren, jedes Maaß Wunde mit 1 Schill. wichtigen Goldes gebüßt werden.

c) Hiebwunden, ondlinga. Ondlong Angelsächs. in longum: Penson. Das Deutsche entlangs, in der Länge: Adelung I, 1685. Ondlinga stehet also der Stoßwunde entgegen, und ist eine in die Länge sich erstreckende Wunde. In den L. Br. §. 183 stehet: Werther en mon wndat oppa sin howed ond ther en hlenszene se, tha unda te betande efter there meete, and thio hlenszene trene skil. d. i. „Wird ein Mann verwundet auf seinem Kopf, und eine Länge da ist, so soll die Wunde nach dem Maaß gebüßet werden, und für die Länge zwei Schillinge."

d) drei Schläge, thrira dropa. Draepa schlagen: Ihre p. 348. Treffen, schlagen: Adelung IV, 1039. Vorhin ist von Stoß- und Hiebwunden, die durch scharfe und schneidende Instrumente verursacht worden, geredet; itzt folgen die Verletzungen, welche mit stumpfen Instrumenten, Knütteln, Prügeln u. d. gl. geschehen. Uebrigens werden hier drei Schläge erwähnt, weil nach der Zahl jeder Schlag besonders gebüßet wurde, der vierte und die übrigen Schläge aber nicht gerechnet wurden. s. §. 2, c.

e) Scheitel, helibreda. s. §. 2, k.

f) Schill. Cona. Eine bisher noch gar nicht vorgekommene Münze. In dem Plattd. A. B. S. 92 stehet: Ein Schill. Cona is ein Penninк, 9 Schill. Cona 1 Loth, 1 Loth ist 12 Schware, ein Pennink is ein verndel von ejnen Groten. Also würden 9 Schill. Cona noch nicht völlig einen gGr. betragen. S. 143 heißt es: de Schilling Cona is ein drudden Deel myn alse ein Schill. Bothe, all war men sehe fyndt. Das ist „ein Schill. Cona ist bei den Bußen immer ein Drittel weniger als ein ordinärer Schilling."

g) Ein- und Ausathmen, inethma and utethma. Eben dieses kömmt auch in dem Huns. L. R. vor, mit dem Zusatze: thene sine omma nowet biholda ni muge, „daß er seinen Athem nicht halten könne." Vielleicht ist es eine Verwundung, wodurch das Athemholen erschweret wird, so daß man weder Luft schöpfen (inethma) noch wieder von sich stoßen kann.

h) dreier Knochen Ausgang, thrira bena utgong; d. i. wenn ein Knochen oder ein Splitter des Knochens aus der Wunde genommen wird. Außer der Wunde selbst wurde dieser Knochenausgang besonders gebüßet, indessen mußte der Splitter so schwer seyn, daß man ihn in der Weite von zwölf Fuß klingen hören konnte, wenn er in ein hohles Becken geworfen wurde. Si de vulnere os exierit tantae magnitudinis, ut jactum in scutum trans publicam viam sonitus ejus audiri possit, quatuor solidis componat: L. Fris. tit. 22, §. 71. Eben dieses ist in L. Ripuar. tit. 68, §. 1 mit dem Zusatze: super viam XII pedum, verordnet. Der Sinn der Verordnung: Dreier Knochen Ausgang, jeder ein Schill. wichtigen Goldes ist: Jeder Knochen oder Splitter, welcher aus der Wunde kömmt, wird mit einem Schill. wichtigen Goldes gebüßt. Mehr als 3 Knochen aber werden nicht gebüßt. So heißt es ausdrücklich in dem Ostfr. L. R. nach der Uebersetzung S. 724: „Wenn Knochen aus einer Wunde kommen oder genommen werden, wie viel auch derer seyn mögen, so schreibt man dennoch nicht mehr als 3, und die Buße steiget nicht höher."

i) Runzeln, lefoka. s. §. 2, a.

k) Kinnbacken, sthiake. Nach dem Altfr. L. R. S. 361: Tziaka. Daß darunter der Kinnbacken verstanden wird, zeiget die Ueberschrift: van da Kinbacke. Die Holländer nennen noch itzo den Kinnbacken Kaake und Kaakbeen.

l) acht zwei drittel, twia niugen. s. §. 6, q.

m) Schneidezähne, slei totha. s. §. 6, d.

n) Erdfall, d. i. ausgeschlagen. s. §. 4, g.

o) der innere. s. §. 6, f.

Anmerkungen zu §. 16.

a) Halbes Sehen mit dem einen Auge; das ist, wenn man nur das halbe Gesicht hat oder mit dem einen Auge blind ist.

b) Verschlimmerung; wenn das Auge zwar nicht blind, doch so geschwächet ist, daß man nicht so gut damit sehen kann, wie vorhin.

c) weniger drei Pfen. oni thrium panning; eigentlich, ohne drei Pfenn. Das Plattd. As. B. hat es richtig durch: behalven (das ist, ausgenommen, weniger), gegeben. Auf die Schwäche des Auges war also die halbe Buße der Blindheit des Auges gesetzt.

d) sechs, zwei drittel Loth, singunda twede lad. Richtig im Plattd. As. B. seß und eyn twede Loedt. In demselben steht S. 92: Ein Lodt is zwölf schware. Darnach würde ein Loth ungefähr 1 Gr. betragen.

e) Wand, wach; Seite. s. §. 6, b, und §. 11, g und i.

f) die dritte. Die drei hier genannten Wände der Nase heißen §. 5, e: die drei Dämme.

g) zwölf. In der Handschrift stehet sex and thritich. Dies ist ausgestrichen, und von derselben Hand durch das darüber geschriebene tuilif verbessert, welches auch mit dem Plattd. A. B. stimmt.

h) Athems Verstopfung, Ethma thampeno. Dieses Wort kömmt von tema, zähmen, aufhalten, dämpfen, verstopfen her. s. Altfr. Wb. S. 368. Nach dem Plattd. As. B. ist es übersetzt: de Athem gestoppet offt gedempet. Es wird hierunter also verstanden, wenn man durch die inwendig geschwollene, oder verwundete Nase keinen Othem holen kann.

i) Hasen-Scharten, haskerde. Skerde Riß, Scharte: s. §. 11, l. Eine von Natur oder Verwundung, gleich dem Hasenmaul, gespaltene Oberlefze, heißt noch bekanntermaßen Hasenscharte. In dem Ostfr. L. R. S. 749 heißt es: Wer gewundet wert, dat he ein Hasenmund krieget. Indessen stehet in dem ertr. A. B. halfskerde, halbgerissen oder gespalten.

k) jedes Ende. Die Scharte oder Spalte macht zwei getrennte Enden aus. Der Ausdruck zwei Enden, oder wenn von einem gebrochenen hohlen Knochen die Rede ist, zwei Oeffnungen, kömmt mehrmals vor. s. §. 17, l, und §. 20, c. Wurde also jedes Ende der Hasenscharte mit 7½ Schill. gebüßt, so betrug die Buße überhaupt 15 Schill.

l) Fehler an der Sprache, won spreke. Dieses Wort ist schon §. 3 vorgekommen. Won bezeichnet einen Mangel, Fehler, Verringerung: s. §. 13, d. Da wir hier wohl keinen völligen Abgang der Sprache, oder die Stummheit annehmen können, so glaube ich, daß dadurch ein Fehler an der Zunge verstanden wird, der die Sprache erschweret.

m) Sprachverschlimmerung, Sprekwerdene. Von werden verschlimmern, schlechtwerden; s. §. 3, a, und §. 7, i. Dieses Spreckwerdene ist so arg nicht wie wonspreke, da diese letztere fast noch einmal so hoch gebüßet wurde. Vielleicht wird darunter ein Hinderniß an der sonst reinen Sprache durch Verlust der Vorderzähne oder durch einen Fehler an der Lefze verstanden. Indessen weicht das Altfr. L. R. S. 364 von unserm A. B. ab, und nimmt erst eine völlige Stummheit und dann drei Grade der Sprachverschlimmerung an. Hua so syn spreeck bininem wirt, so is die bote X pond. Eergens thera spreeck: Huaso dio sprec binima ta da fiarn deel so is bote VI einsa; thida haln deel XII einsa, sint da treedelen a wei, so sintet XVIII einsa. d. i. „Wo Jemanden seine Sprache genommen wird (d. i. wonspreke), so ist die Buße 10 Pfund. Verschlimmerung der Sprache (Eergens): wenn nämlich Jemanden die Sprache benommen wird (nicht ganz, sondern) zu einem vierten Theil, so ist die Buße 6 Einsa; zur Hälfte, 12 Einsa; sind drei Theile weg (¾), so sind es 18 Einsa."

Anmerkungen zu §. 17.

a) Knochenverwundung, benes biti. Beißen heißt eigentlich stechen, mit einem scharfen Instrumente ein Loch machen: Wachter S. 143. Er setzet hinzu: Gens Saxonica videtur dixisse bitan. Gewöhnlich gebrauchen wir beißen, bieten, zwar von der Verwundung, welche durch die Zähne der Menschen und Thiere geschieht, doch ist der Begrif von scharf und stechen überhaupt nicht ausgestorben. Die Ausdrücke: beißende Worte, es beißt auf der Zunge u. m. dergl. sind bekannt. Otfried B. 1, Kap. 19 hat mit bizenten suerton, „mit scharfen Schwertern." Ganz richtig schreibt daher Kil. S. 67: byten, mordere, pungere, dolore afficere, und auch prurire. Benes biti, Knochenbiß, ist also, wenn die Wunde durch das Fleisch bis in den Knochen gegangen, und der Knochen also selbst verletzet ist. In den LL. Aethelberti kömmt gerade dasselbe §. 36 vor: Gif banes bite weorth IV scill. gebete. Wilkins hat es übersetzet: Si os laedatur, IV sol. compenset. benes biti ist eine bloße Verletzung des Knochens, und ist von dem folgenden benskredene, wenn der Knochen einen Riß oder Spaltung hat, und von den truchsketen (§. 20, d) oder dem völligen Knochenbruch, unterschieden.

b) zwischen, mog. Ist das Plattd. mank, zwischen, darunter, und das Englische among, von mengen, mischen. s. Brem. Wb. III, 128; und Kil. 375.

c) das weite Bein, widuben. Dieses Wort kömmt ebenfalls in den LL. Aeth. §. 52 vor: Gif widoben gebroced woerdeth. Nach Wilkins Uebersetzung: si maxilla fracta fuerit. Wilkins hält es also für den Kinnbacken. In dem Harlinger L. R. stehet: wenn das Wiedebein, das ist, das Schulterblatt zerbrochen ist. So auch in Hoſm. Observ. S. 245: dat wydeben dat is sculterblatt. Dies scheint besser getroffen zu seyn, weil niemals das widuben in den Friesischen Gesetzen erwähnt wird, wenn von dem Kopfe die Rede ist. Nach dem Altfr. L. R. S. 368 kömmt es in folgender Ordnung vor: erst der Halsknochen, dann das Achselbein, hierauf Wydeben, und dann Brustbein. Es muß also das weite Bein zwischen dem Halse und der Brust zu suchen seyn. Bei v. Schwarz. I, p. 98 heißt es: Wydeben an din Hals, „das weite Bein um den Hals" (welches unten um den Hals gehet, und worauf der Hals ruhet). Die Herausgeber des Altfr. L. R. haben daher das S. 368 vorkommende Wort wohl ungezweifelt richtig, durch sleutelbeen, Schlüsselbein, übersetzt, weil diese beiden Knochen oder Beine unter dem Halse auf der Oberbrust liegen. Ihre Gestalt und Länge hat den, nicht unschicklichen, Namen: das weite Bein, veranlasset.

d) jedes Ende. Das Wort entzwei weiset schon auf zwei Stücke oder Enden hin. Wenn nun jedes Ende mit einem Goldschill. gebüßet werden soll, so beträgt die Buße zwei Goldschill. s. auch i.

e) inwendig, inur wach; wörtlich, in der Wand.

f) Ein und Ausathmen. s. §. 15, g.

g) drei Schläge. s. §. 15, d.

h) weiche Seite, midrede. Rae, reef, Reef, Reve, heißt beides der Leichnam, der Leib, und das Gerippe. Brem. Nied. Wb. III, 413. Midrede würde also die Mitte des Leibes, oder die weiche Seite des Körpers zwischen dem Bauche und der Brust seyn. Das ist gerade die Stelle, wo gewöhnlich bei dem Baxen die Schläge hingerichtet werden. Der Holländer und Engländer nennt noch diese Stelle, oder eigentlich das Zwerchfell, welches quer durch den Leib gehet, und die Brusthöhle von dem Unterleibe trennet, middelrif, midrift. In der Bedeutung kömmt es unten l vor. Hier aber ist von einer äußeren, so wie dort unten von einer innern Verwundung, die Rede. Midrede bedeutet also wohl den inneren und äußeren Theil des Körpers, wo die Brust sich von dem Bauche scheidet.

i) entzwei gestochen, jedes Ende 9 Schill. d. i. ist die Rippe völlig durchgestochen, oder durchgehauen, so daß die Rippe in zwei Stücken liegt, oder zwei Enden hat, so wird jedes Ende mit 9 Schillingen gebüßet. Deutlich ist dieses in dem Plattd. Af. B. gegeben: „dath

„dath Ribbe entweigh gestodt offt geschlagen in twe stücke, so is ein jewelick Ende negen Schilling Cona."

i) durchgestoßen. Ich glaube, daß darunter verstanden wird, wenn der Stich zwischen den Rippen, ohne sie selbst zu verletzen, durchgegangen ist.

k) Ist die Wunde tiefer gegangen, heth hit dele bitin; wörtlich: hat es tiefer, niedriger (del, herunter, niedrig: Altfr. Wb. 78) gebissen. Wenn nun, nach der Anmerkung a, biti der Biß eine Verwundung heißt, so ist hier offenbar der Sinn: wenn die Wunde tiefer, oder heruntergegangen ist.

l) Zwerchfell, midrede. Da hier von einer inwendigen Verwundung die Rede ist, so ist hier unter midrede, Mittelrif, die inwendige Mitte, welche den Bauch von der Brust trennt, oder das Zwerchfell zu verstehn. Nach dem Plattd. As. B. heißt es richtig: „Ofte he idt ock gewundet und tho dem Midderen geschanden, so is idt 18 Schill." oder welches einerlei ist, nach unserm Texte zweimal 9 Schill. In L. Fr. tit. 22, §. 50 heißt es: Si membranam, qua jecur et splen pendent, quod mithridi dicitur, XVIII sol. compon.

m) Weiter inwendig zu dem Magen, forth inur thene maga. d. i. Ist die Wunde noch weiter in der Brust bis zu dem Magen gegangen. So auch nach dem Plattd. As. B. „hefft he idt vordt geschadet tho dem Magen."

n) der Ausgang; das ist, wenn die Wunde einen Ausgang hat, oder der Magen ganz durchgestochen ist. Nach dem Plattd. A. B. aber Eingang.

o) der Magen; oder die Buße des verwundeten Magens.

p) überhaupt, alsemin. Holländisch altesamen, alsamen, allzusammen. d. i. Die höchste Verwundung des Magens, Eingang und Ausgang zusammen gerechnet, beträgt überhaupt 5 Schill. Goldes.

q) innere Lähmung, inlemithe. d. i. Wenn ein innerer Theil des Körpers gelähmet, oder zu seiner Bestimmung ganz unnütz, oder doch nicht völlig brauchbar ist. s. §. 8, c.

r) innere Schwäche, inwerdene. Ist weniger, als eine gänzliche Lähmung, s. §. 8, c, §. 3, a und §. 7, h und i.

s) vier Lappen der Lunge, fiuwer flarda there longene. Flarre bedeutet überhaupt alles, was ausgebreitet und flach ist, besonders aber einen Lappen: Brem. Niedersf. Wb. I, 403. Diese Flarren oder fleischige Theile der Lungen heißen auch im Deutschen Lappen: Adel. III, 283. In dem Plattd. A. B. werden diese Lungenlappen Porten (Pforten) genannt, weil sie die Gestalt der Thorflügel haben. Weil jeder Flügel der Lunge einen tiefen Einschnitt hat, so nimmt unser As. B. vier Flarren oder Lappen an.

Anmerkungen zu §. 18.

a) Bekanntes, iechtig. Dies Wort heißt eigentlich offenbar. s. II, §. 9, p. Weil nun alles, was offenbar ist, bekannt seyn muß, so wird jechtiges oder ichtiges Geld für das, den Richtern und den Parteien bekannte, und in den Gesetzen bestimmte Geld (oder Entschädigung) genommen.

b) Wehrgeld, Jeld s. §. 23, t. Ein abgehauener Arm wurde also mit der halben Lebensbuße oder dem halben Wehrgelde gebüßet.

c) anfestigt, on fest. d. i. Wenn der Arm nicht glatt abgehauen, sondern noch an dem Körper hängt, und wieder festgemacht oder angeheftet ist. Nach dem Plattd. A. B. anhefftlich edder angefestigedt.

d) nirgends nutz, nawetis nette. Nawet heißt nichts, keineswegets, neta nutzen, net nützlich. Altfr. Wb. S. 271 und 277. Nach dem Plattd. As. B. „und nicht helpende." Es ist dasselbe, daß man nämlich sich mit dem Arm nicht helfen kann, oder man den Arm nicht brauchen kann.

e) Halters, holderes. Nach dem Arm kommen nun die fünf Finger vor. So erklärt es auch das Plattd. A. B. „des Holders und des Schluters der Fingeren," und weiter unten S. 138 „de Holder und de Sluter syndt dath drüdden Deel dhürer, alse de anderen Finger." Unter Halter wird wohl ohne Zweifel der erste Finger, oder der Daum verstanden, weil man darin die größte Stärke hat, und damit eine Sache am bequemsten hält. Daher die Benennung der Halter, Plattd. Holder.

f) Schließers, sluters. Hierunter ist der erste Finger — sonst Scotfinger genannt — zu verstehen, welcher auf dem Daum oder dem Halter schließt, wenn man eine Sache fest hält. Die Benennung, Halter und Schließer, kömmt, meines Wissens, sonst nirgend vor.

g) steif und starr, stivande ande stak. Das erste Wort stiuande, oder auch kürzer stef steif, s. VI, §. 11, n. Letzteres stak, Deutsch, Stock, bedeutet steif wie ein Stock, starr, durchaus unbiegsam und unbeweglich, und überhaupt den höchsten Grad eines Uebels. In zusammengesetzten Wörtern kennen wir stockblind, stockdumm, stockfinster, stocknackend. Man hat selbst im Deutschen: stocksteif: Adel. IV, 770. Dies würde denn mit einem Worte das stiuande ande stak seyn.

h) helfend und haltend, helpande and haldande; d. i. Wenn der Daum und der erste Finger zwar gelähmt sind, man sich aber doch damit helfen, und eine Sache damit festhalten kann.

i) weniger einen ½ Pfenn., oni ena halua pann.; wörtlich: ohne einen ½ Pfenn. In dem extr. As. B. stehet: buta on halua pann. d. i. „außer, ausgenommen, einen halben Pfenning."

k) verschlimmert, wrak. Aus der bis zur Hälfte verminderten Buße ergiebt sich, daß wrak weniger ist, als helpand und haldand. Wrak ist also, wenn man zwar mit dem verletzten Finger sich helfen und etwas damit halten kann, dieser aber zu dem Gebrauche nicht so tauglich ist wie vorhin, oder verschlimmert ist. Das Wort kömmt von wra arg, schlimm, her. Wrak, improbus, vilis: Kil. p. 820. Schlechtes Gut, schlechte Waare, nennt der Holländer noch wrak goed, wrakke waare.

l) die drei Finger. Wenn unter dem Halter und Schließer der Daum und der erste Finger zu verstehen sind, so müssen die, hier erwähnten, drei Finger der lange, Gold- und kleine Finger seyn.

m) Mittelhand, midda hand. In dem Plattd. A. B. stehet: „der Finger myddem in der Hand." Dies ist unrichtig, weil man alsdann unter Halter und Schluter den Daum und den kleinen Finger verstehen müßte, und dann der kleine Finger höher müßte gebüßet werden als die drei Mittelfinger. Die midda Hand ist nichts anders als die noch sogenannte Mittelhand zwischen den Fingern und der Handwurzel, oder der metacarpus.

n) Wird da kein Nagel mehr, Werth ther nen neil mar. d. i. wächst kein neuer Nagel wieder hervor.

o) Ein mißgestalter Nagel, Og neil. Das Plattd. As. B. hat hier: „De Nagel mißstaldich, na der wyse, alse scharuede Nagell, de men noemdt im Azingboke unguell;" und weiter unten S. 138: „Ongh negell also vele. Ongh is, so einer de schorvedt offt unneuen (uneben) Negell." Nach den Handschriften, die der Uebersetzer vor sich gehabt hat, wird also ung oder ongneil gestanden haben, da denn ogneil in unserm Texte wahrscheinlich ein Schreibfehler ist. Ung oder ongneil würde wörtlich ein Nicht- oder Unnagel heißen. Dann wird der Sinn nach dem Zusammenhang seyn: Wächst indessen nachher wieder ein Nagel hervor, welcher aber schäbigt, uneben oder mißgestaltet ist, so ist die Buße eben so hoch, als wenn gar kein Nagel wie-

der hervor kömmt. Ich folge daher dem Plattd. Af. B. und übersetze es durch missgestalte Nägel. Indessen ist das §. 3, c, angeführte ongneil von diesem zu unterscheiden.

Anmerkungen zu §. 19.

a) Halssehne, walduwaxe s. §. 7, g.

b) Zwerchfell, midrede. §. 17, l.

c) Der Eingang 1 Schill. der Ausgang eben so viel. Dies ist wohl so zu verstehen, daß außer der, in den Gesetzen bestimmten, Buße der Maaßwunde, noch für den Eingang 1 Schilling und für den Ausgang eben so viel entrichtet werden mußte. Von Ein- und Ausgang s. f.

d) Klene des Magens, Klene thes maga. Soll kleen klein heißen, so dürfte vielleicht darunter der Magenmund oder Schlund zu verstehen seyn. In dem Plattd. Af. B. findet sich zwar diese Stelle nicht vor, doch heißt es weiter unten S. 136: dorch dath Kleire der Magen d. i. durch das Schmierige, das Schlammigte des Magens.

e) Oefnung, mutha. Bedeutet Mund, und überhaupt jede Oeffnung (§. 5, c), und daher auch ein Loch und eine Wunde: Altfr. Wb. S. 271. Wenn hier nun von dem Magen geredet wird; so ist der Sinn dieser: Ist der Magen durch und durch gestochen, so wird außer der Wunde selbst noch jede Oeffnung, nämlich der Eingang mit einem Schill. und der Ausgang eben so hoch besonders gebüßt. In L. Fr. tit. 22. heißt es: Si stomachum tetigerit gladio, ut vulneretur, 17, si perforatus fuerit, 24 solid. componat.

f) zweien Oeffnungen. Hier wird nun überhaupt von einer Wunde geredet, die durch den ganzen Leib von einer Seite bis zur andern hindurch gehet, die also natürlich zwei Oeffnungen oder Löcher hat, welche man von der einen Seite den Eingang, und bei der andern den Ausgang nannte. s. §. 17, n.

g) kürzere, minre. Das minre, minder, ist der comparativus von dem, in der Deutschen Sprache veralteten, in der Niederdeutschen und Holländischen Sprache aber noch gangbaren, min. Es bedeutet immer etwas geringes, weniges, kleines, kurzes, schwaches; und steht der Menge, der Größe, der Länge, der Stärke u. s. w. entgegen. Da hier von zwei Seiten, einer langen und einer kurzen, die Rede ist, so ist hier das minre durch kürzere zu übersetzen.

h) Seite, lond. Wenn Adelung III, 176 schreibt: „Land scheint eigentlich die Seite zu bedeuten, da es denn mit dem latein. latus Eines Geschlechtes seyn mögte;" so findet er diese seine Vermuthung, die auch schon Frisch S. 606 geäußert hat, hier in dem Af. B. bestätiget, wo Land nach dem Zusammenhang durchaus Seite bedeuten muß. Die nehmliche Verordnung treffen wir bei v. Schwarzenb. I, 101 an, wo dieses Lond durch sida gegeben wird: to metane bithera sida, ther korthera is. Umständlicher heißt es in dem Plattd. Af. B. „Well wündeth worth ganz dorch dat Liff, so horedt ehm von den tween Wunden (fon tham twam muthon) dath minder Lond (die kürzere Seite) umme tho mitendi (herum zu messen). Also namich Mathe, also monniger Schillink wycht Goldes. De Ahnkame (die erste Oeffnung), und Uthgomf dar Trochfore (die zweite Oeffnung der Durchfahrt oder des durchgefahrnen Instruments), de Inlohmte un Ungelick (Narbe) solckes moth men ock betrachten." War Jemand durch und durchgestochen, so maß man auswärts in einem halben Cirkel den Zwischenraum der beiden Oefnungen. War nun der Leib nicht etwa in gerader Linie durch den Mittelpunkt, sondern, wie es gewöhnlich der Fall ist, schräg durchgestochen, so mußte nothwendig der Zwischenraum der beiden Oef-

nungen an der einen Seite kürzer seyn, wie an der andern Seite. Nun mußte zufolge dieser Verordnung, welches die Natur der Sache auch schon mit sich bringet, der kleinste Zwischenraum, oder die kürzere Seite (thet minre lond) gemessen werden.

i) wenn es durch den Leib gekommen ist. D. i. wenn das scharf schneidende Instrument von einer Seite zur andern durchgegangen ist. Diese Verordnung von der Ummessung einer durch den Leib gehenden Wunde fand auch bei einem durchgestochenen Arm oder Bein oder sonstigem Gliede statt, wie solches aus der unten (m) angeführten Stelle des Plattd. Asegabuchs erhellet.

k) dessen, der den Schaden hat, des Verwundeten.

l) durchmessen; das ist die inwendig durchgehende Wunde in gerader Linie messen.

m) ummessen; d. i. auswärts mit einem Faden in einem halben Cirkel den Abstand beider Oeffnungen messen. Bei einer durch den Leib gehenden Wunde war die Ummessung allgemein verordnet. So heißt es in dem Altfr. L. R. S. 379: Hueersa ma en mon trucht lyf siuth, iesta staet, soe aegma him om to metten dine cortera wei, soe aeghma dera meta allerlyck to beten mit 16 pen. ende dat inre mit 8 scillingen, ende dat wtwardis also vel. haet hi een eergens, da aldeer to ti beten. d. i. „Wo man einen Mann durch den Leib schießt oder stößt, so muß man ihn ummessen, nach dem kürzern Wege, und dann muß man jedes Maaß allenthalben gleich mit 16 Pfennigen büßen, und das Einkommen mit 8 Schillingen und den Ausgang eben so viel. Hat er Schwächen, die sind außerdem zu büßen."

Der Sinn dieser Verordnung ist also: Hat Jemand eine durch den ganzen Leib durchgehende Wunde, so wird nicht die Wunde in gerader Linie, sondern auswärts der kürzeste Zwischenraum zwischen beiden Oefnungen umgemessen. Nach der nun ausgemittelten Länge wurde die Buße bestimmet, wobei denn noch alle schwächende und schmerzende Nebenumstände besonders gebüßet wurden. Indessen stellet das As. B. es in der Wahl des Verwundeten, ob er sich durchmessen oder ummessen lassen wollte. Man sollte vermuthen, daß diese Wahl ganz überflüssig gewesen seyn möge, weil die Ummessung mehrere Maaße hervorbringen mußte, wie die Durchmessung, jene ihm also allemal weit vortheilhafter gewesen. Man hatte aber nach der, den damaligen Richtern bekannten, Observanz bei der Ummessung und Durchmessung abweichende Grundsätze angenommen, so daß bei der Ummessung ein Abschlag statt fand. So heißt es in dem Plattd. As. B. S. 135: „Wehr ganz dorch Erme oeft Bene wundet werdt, so schall men vor de Ahnkame eine Mathe offslahen — de Uthganck dar sleyth men nen Mathe vor aff, dath mender Lond hach wam (mag man) unne tho mithandi (umzumessen)." Und nach dem Charterb. I, 104 heißt es ausdrücklich: So schelma hine umbemata bi thera kurtere sida tha thria scelma beta and thet fiarda ofnyma. d. i. „so soll man ihn ummessen bei der kürzeren Seite — drei (Maaße) soll man büßen, und das vierte abnehmen" (abziehen, nicht rechnen). Es wurde also bei der Ummessung von 4 Maaßen eines abgezogen, und also nur drei gerechnet. Eben so verfuhr man, wenn das ganze Glied, ein Arm, Hand, Bein u. s. w. abgehauen war: Soo mormen metta om bi da ig ende liowa den fiaerndel, so is dio mete allerlyk tribeet. d. i. „So muß man rund ummessen bei der Ecke (bei dem abgehauenen Stummel herum), und lassen den vierten Theil zurück. Dann wird ein solches Maaß allenthalben gleich dreifach gebüßet" (bei abgehauenen Gliedern wird die Maaßbuße dreifach höher entrichtet). s. auch Altfr. L. R. S. 353.

n) Eingeweide, inrif. s. §. 11, h.

o) Netz=Verletzung. Dies ist eben vorher vorgekommen, nur ist die Buße von einem Schill. Goldes in 9 Schill. Lona abgeändert. Vielleicht war dieses eine Randglosse.

Anmerkungen zu §. 20.

a) Bein, ben. Bedeutet, wie im Deutschen, beides: das Bein oder das unterste Hauptglied des Körpers von dem Knie bis zu dem Plattfuße; und dann auch jeden Knochen. Im ersten Verstande wird es hier genommen.

b) wenn es dünner oder dicker geworden, wekande ac welande. Weka ist vielleicht das Deutsche weichen, zurückziehen, einem Drucke langsam nachgeben, und von der Dicke abnehmen, das ist dünner, magerer, werden. Davon weken, weyken, macerare, marcessere. Kil. p. 796. Dagegen würde denn wela, wellen, schwellen, aufsieden, sich ausdehnen, das ist dicker werden, bezeichnen. Diese ganze Stelle: Wenn das Glied dünner oder dicker, kürzer und krummer geworden, treffen wir in dem Emſ. L. R. jedoch mit andern Worten an: Lithsmelinga ieftha Growinga anda hwersa thet Lith sine Lentze nawet ne habbe d. i. „Gliedes Schmählung (Verdünnung) oder Wachsthum (Ausdehnung, Verdickung) und wenn das Glied seine Länge nicht hat;“ oder nach unserm Text: kürzer oder krümmer, s. auch §. 9. e.

c) helfende Lähmung. s. §. 18, h. Das Plattd. A. B. hat: halve Lamnisse.

d) entzwei, truch sketen; wörtlich: durchgetrennt, oder von einander geschieden. s. §. 3, c, und §. 4, a.

e) jede Oefnung, eider mutha. Ist der Knochen gebrochen, so hat derselbe an jeder Seite eine Oefnung oder überhaupt zwei Enden. Statt eider mutha, heißt es daher §. 17, d: eider enda. Richtig also nach dem Plattd. Af. B. S. 139 „ider Ende des Pipen.“ Jede Oefnung ein Schill. heißt also: der Knochenbruch wird mit 2 Schill. gebüßt. Wobei denn auch Lähmung, Verdickung, Krümmung u. s. w. außerdem gebüßet wurden.

f) Knochenverletzung, benes biti §. 17, a.

Anmerkungen zu §. 21.

a) Sechs Hauptlösen. Nach einem Todtschlage war die ganze Verwandtschaft des Entleibten zur Rache und Wiedervergeltung berechtigt und verpflichtet. Mit den Erben und Verwandten konnte sich aber der Thäter durch Erlegung des Wehrgeldes aussöhnen. Auch in dem Staate war der Mörder friedlos, er mußte dem Staate oder dem Volk mit seinem Kopf büßen. Seinen Frieden und seine Sicherheit erhielt er aber wieder, wenn er sich mit dem Volk aussöhnte, und dies geschah durch Erlegung der Hauptlöse. s. I, §. 15, f. Sechs Hauptlösen, oder nach dem Plattd. A. B. ses hovedt Brocken, mögen hier um deswillen erwähnt seyn, weil vielleicht diese dem Volke und dem Gerichte anheimfallende Brüche, so wie das Wehrgeld, in sechs Terminen bezahlt wurden. Weergelt, dat is, manne geld to betalene bynnen twen jaren dar na dat tet beset is bynnen ses tyden (sechs Terminen): Neue Willk. von Vredewolde, §. 6.

b) Friedensschuld, welche dem Volk anheim fiel (II, §. 12, m), und daher auch Volksschuld genannt wurde. I, §. 14. m.

c) findet man zu Buße, fint ma to bote, das ist, erkennet der Richter zu einer Buße.

d) Wehrgeldes, jeldis s. II, §. 23, t.

e) Viertentheil eines Todtschlages zur Friedensschuld. Der Sinn ist: Ist

die Lähmung von der Art, daß sie dem Verwundeten mit einem Viertel des Wehrgeldes abgebüßet werden muß, so ist auch das Friedensgeld dem Volke im gleichen Verhältnisse zu entrichten, so daß der Thäter ein Viertel von der Geldstrafe eines Todtschlages zur Volksclasse abführen muß.

f) gleich stehet. Lika gleichen (Altfr. Wb.), allika sich all oder völlig gleichen, vollkommen gleich stehen. Der Sinn ist: Was von dem Leben oder dem ganzen Körper des Menschen verordnet ist, soll auch auf jedes einzelne Glied und dessen Verletzung in demselben Verhältnisse seine Anordnung in Absicht der Bußen und der sich darnach richtenden Friedensgelder finden.

g) auch der achte Theil. Es bleibt also immer dasselbe Verhältniß.

h) innerhalb der Lähmung, binetha (binnen) lamithe; d. i. die weniger sind, als Lähmungen, oder die nicht so hoch gebüßet werden, als Lähmungen.

i) Reyl-Marken. s. I, §. 4, c; und §. 9, cc.

k) schmerzende Schläge, wedne sleka. Von wemen, verletzen, schmerzen, weden, Wehen, Schmerzen. Altfr. Wb. S. 404.

l) Wedden. s. I. §. 4, d.

Dieser ganze Abschnitt des As. Buches handelt bloß von der Buße, die der verwundete oder sonst mißhandelte Mann erhielt. Außerdem aber mußte der Thäter für den gestörten Frieden, den der Staat jedem einzelnen Eingesessenen sichern mußte, Brüche oder das sogenannte Friedensgeld zur Volkscasse erlegen. Nur dieser letzte §. handelt von der Brüche, und setzet dabei folgenden allgemeinen Grundsatz fest: Beträgt die Buße einen vierten Theil des Wehrgeldes oder darüber, so stehet die Brüche der Buße gleich. Ist die Buße geringer, oder ist kein Glied durch die Verwundung gelähmet, so kann die Brüche nicht zehn Reyl-Marken übersteigen, und für trockne Schläge dürfen nur viertehalb Wedden zur Buße gezahlt werden. Dies ist der Sinn dieses letzten §.

Vierter Abschnitt.

Von den Wenden.

§. 1.

Tha Frisa thingadon withir thene Kinig Kerl. thet hia moste alle seka mith tha withon fon wisa. Tha nam hi of fif wenda. ther send alle frison fremo and fere. Thet eroste. Sa hwersama enes dom liachtes dis. and bi skinandere sunna twene hirifona upriucht. and twa hirifolk mith ofledene gadurlat. Sa hwet sama ther fiucht an dolgon. sa an daddolgon. thet hi alle iechta se.

a) Die Friesen bedungen sich von dem b) König Karl, daß sie alle Sachen c) mit den Heiligen d) abweisen konnten. Da nahm er ab fünf e) Wenden, die allen Friesen f) nützlich und vortheilhaft sind. Die erste: Wo man g) am hellen Tage und bei scheinender Sonne h) zwei Heerfahnen aufrichtet, und man zwei Heere i) zu einer öffentlichen Fehde versammelt; k) was man da fechtet, l) es sey an Wunden oder an Todtschlägen, das soll alles m) für offenbar begangen gehalten werden.

§. 2.

Thet other. Sa hwersama wif nedgie. and hiri wepinroft folgie folk and thi frana. and hiu hered werthe. Sa is thet al iechta. erost there wive hiri withirield. and tha liodon thene fretho. and tha frana sinne bon.

Die andere ist: Wo man ein a) Weib b) nothzüchtiget, und c) ihrem Waffenruf folget das d) Volk und der e) Frone, und f) sie gehört wird; so ist g) dies alles offenbar. h) Erst dem Weibe ihr Wehrgeld, und dem Volke das Friedensgeld und dem Fronen seinen Bann.

§. 3.

Thet thredde. Sa whersama enne thiaf hant en holi et herna. and ma him nimth an beke. and an bosme tha blodiga thiuuethe. sa ne nima ther umbe nene witha biade.

Die dritte: Wo man einen a) Dieb fängt b) in einer Höhle und in einem Winkel, und man nimmt von seinem c) Rücken und Busen die d) offenbar gestohlne Sache; so mag man darüber e) keinen Wytheid anbieten.

§. 4.

Thet fiarde. Sa hwersama an ena wrpena warue. tha an ena heida sinuthe. iestha an ena heida thinge. enes thinges iecht. sa ne mi hi thes thinges efter thes nena witha biada.

Die vierte: Wo Jemand in einer a) öffentlichen Volksversammlung, oder in einem gehegten geistlichen Gerichte b) eine Sache gestehet; so mag man über diese Sache nachher sich zu keinem Wytheide anbieten.

§. 5.

Thet fifte. Sa hwersama enne menotere bifari mith falske. tha mith fade and sina skrine. iestha an sinne skate. an sina helde. tha an sina bigerdele. sa ne mi hi ther umbe nena witha biada.

Die fünfte: Wo man einen a) Münzer b) ertappet mit c) Verfälschung oder mit Verringerung in seinem d) Schreine, oder in seinem e) Schatze, in seiner f) Verwahrsam, oder in seinem g) Beigürtel; so mag er sich nicht zu einem Wyteide anbieten.

Anmer.

Anmerkungen zu §. 1.

a) Nach der Proceßordnung der Friesen fand ein eigentliches Zeugenverhör in Criminalfällen nicht Statt, s. I, §. 15. War die Sache nicht von der Wichtigkeit, oder der Beschaffenheit, daß die streitenden Parteien sich den Ordalen unterwerfen mußten, so wurde entweder der Beklagte zum Reinigungseide gelassen, oder der Kläger für berechtigt erkläret, seine Klage zu beschwören. Ob nun der Kläger oder der Beklagte zu dem Eide zu lassen sey, darüber erkannte der Richter nach Vorschrift der Gesetze und den vorwaltenden Umständen. Nach der 17ten Kür, wohin ich mich beziehe, war in der Regel der freie Friese berechtigt, sich von allen Thathandlungen, die ihm zur Last gelegt und worüber er gerichtlich in Anspruch genommen wurde, durch einen Eid auf die Reliquien der Heiligen zu reinigen. So konnte denn dem Anschein nach jeder ungerechte Mann und jeder Missethäter der seiner Gegenpartei schuldigen Genugthuung, der Entschädigung und der rechtlichen Strafe, allemal leicht ausweichen. So scheint es wohl; aber so verhielt es sich nicht. Denn vorerst wurde der Beklagte nicht zu dem Reinigungseide gelassen, wenn er die That offenbar begangen hatte, s. I, §. 17. Für eine offenbar begangene That, nach dem v. J. Fr. factum notorium, sonst gichtige oder auch handhafte That genannt, wurde jede Mißhandlung gehalten, die man, wie es in der Glosse des Sachsensp. Buch 2, Art. 64 heißt, mit den Augen gesehen hat, und mit der Hand begreifen mag. Alsdann führte der Beklagte diese Augenzeugen mit sich zu dem Gerichte. Er beschwor seine Klage, und diese bestärkten eidlich, daß er recht geschworen habe. Wurde aber der Beklagte zum Reinigungseide bei nicht handhafter That gelassen, so schwor er nicht allein; er mußte Mitschwörende haben, deren Zahl in den verschiedenen Fällen die Gesetze bestimmen. Diese mußten auf die Heiligen schwören, daß sie sich überzeugt hielten, daß er recht geschworen habe. Wenn man nun erwäget, daß die Consacramentalen ehrliche und unbescholtene Männer seyn mußten, s. I, §. 6; so konnte der Beklagte, wenn vorwaltende Umstände ihn verdächtig machten, oder man ihm sonst nach seinem moralischen Charakter die angeschuldete That wohl zutraute, schwerlich die erforderliche Zahl der Consacramentalen vorführen. Ermangelte es ihm daran, dann war er sachfällig. Endlich aber litt die Friesische Rechtsregel: daß jeder seine eigene Handlung beschwören oder sich von der angeschuldeten That eidlich reinigen konnte, verschiedene Einschränkungen. Diese Einschränkungen oder Ausnahmen von der Regel nannte man Wenden; und diese Wenden sind der Gegenstand dieses 4ten Abschnittes unsers A. B. In dem Altfr. L. R. finden wir sie S. 193, in dem Huns. L. R. S. 43, in dem Ostfr. L. R. S. 126, und in dem Plattd. A. B. S. 90 vor. Das v. J. Fr. hat diese 5 Wenden der 17ten Kür einverleibet. Dort hat der Leser sie zur Seite des Friesischen Textes schon angetroffen.

b) König Karl. Die erste Kür vermeldet, daß Karl der Große die ihm vorgelegten Küren bestätigt habe. Dies wird in der 17ten Kür, wornach Jedweder berechtigt ist seine eigene Handlung zu beschwören, namentlich wiederholet. Damals schon fanden fünf Ausnahmen von

dieser Rechtsregel Statt. Diese Einschränkungen soll, nach der kurzen Vorrede dieses Abschnitts, der Kaiser Karl selbst gemacht haben.

c) mit den Heiligen, mit tha withon. Das ist, mit einem Eide auf die Heiligen. So heißt es auch in dem Altfr. L. R. mitta wyth edem, „mit Wytheiden."

d) abweisen, fonwisa; von sich ablehnen, sich eidlich reinigen.

e) Wenden, wenda. Wenden heißt ändern, abändern, verändern, und kömmt in der Bedeutung fast in allen Nordischen Sprachen vor. Adelung V, 166. Wir sagen noch itzt: die Sache hat eine andere Wendung erhalten, sie hat sich geändert. Wenda sind also Abänderungen. In dem Sinn ist dieses Wort auch schon III, §. 7, t vorgekommen. Leidet nun ein allgemeiner Grundsatz Einschränkungen, so wird solcher dadurch gewendet oder geändert. Wenden sind daher hier Einschränkungen oder Ausnahmen von der Grundregel. Richtig nimmt also von Wicht S. 123 Wenden für Exceptionen von der Regel an.

f) nützlich und vortheilhaft, fremo and fere. s. II, §. 9, g.

g) am hellen Tage und bei scheinender Sonne. D. i. öffentlich, s. II, §. 22, l; und hier, unter öffentlicher Autorität des Staats.

h) zwei Heerfahnen. Bei dem Ausbruch eines Krieges oder einer öffentlichen Fehde mußte sich das Volk zu der Fahne oder dem Feldzeichen, dem Hute (Heerfanen offt Hoede, nach dem Plattd. W. B.) versammeln. Unter zwei Heerfahnen sind die beiden Hauptfahnen zweier in Fehde gegeneinander begriffenen Heere zu verstehen. Daher wird gleich weiter von zwei Heeren geredet, die man mit Osledene gegen einander anführet.

i) zu einer öffentlichen Fehde, oder zu einem Heerzuge unter einem Anführer, osledene. Osleda heißt wörtlich ableiten oder abführen. Ableiten ist leitend etwas aus dem Stande der Ruhe irgendwo hinführen. Diesen Stand der Ruhe oder der Sicherheit unterscheidet hier das v. J. Fr. von der osledene: securitate vel osledene. Das heißt: das Heer mag still stehen, sich im Lager befinden, oder auf dem Heerzuge begriffen seyn. Leda heißt im Friesischen oft mit Gewalt, oder in feindseliger Absicht leiten, führen: s. Altfr. Wb. S. 235, und von Wicht S. 138. Osleda würde denn zu einem feindseligen Ueberfall abführen, bedeuten. Dieses führen, leda, ducere, setzet einen Dux, Führer, Anführer voraus. Daher heißt es deutlicher in dem Altfr. L. R. S. 195: ende tween Heer Kedden mit oenledena te gara laet, „und zwei Heer Truppen unter Anführung zusammenziehet." Ein solcher Anführer wird IX, §. 9, Folkleder „Volksführer" genannt. — Osledene ist denn wohl eine jede Fehde, jeder Ueberzug, jede Feindseligkeit unter einem Anführer. Erlaubt war die osledene, wie hier, wenn die Fehde öffentlich oder von dem Staate beschlossen, und ein Anführer bestellet war. Unerlaubt war sie, wenn Jemand wider Willen der Obrigkeit oder der Richter, das Volk selbst zu einem Ueberfall zusammenrottete, und sich zu einem Anführer aufwarf; dann wurde der Anführer als Friedensstörer hart gebrüchet, s. V, §. 13. Bei einer Case, das ist Meuterei, Schlägerei eines ohne Anführer zusammengerotteten Volkes, haftete jeder Theilnehmer, so wie auch, wenn bei einer wirklichen osledene der Anführer arm war. Letzteres gehet aus VII, §. 6; ersteres aus den Lit. Broem. §. 46, wo die Case von der osledene unterschieden wird, hervor. Hwersa skieth en case, sa biredema sa mith tuam withum; sprecma umbe aslene (nachher osledene), sa biredema sa mitha redieua, d. i. „Klagt man um eine Case, so beweise man sie mit zwei Consacramentalen auf die Heiligen; klagt man aber auf eine Osledene, so beweise man sie mit dem Richter." Ich bemerke nur noch, daß in dem Ostfr. L. R. S. 127, und in dem Huns. L. R. S. 43 stehet: oslede weddet, d. i. „einen Heerzug oder Fehde unter einem Anführer verspricht," ansagt oder unter dem aufgerichteten Feldzeichen öffentlich bekannt macht. von Wicht hat diese Stelle wohl nicht richtig übersetzt: sich einander absaget.

k) was man denn da fechtet. Das Huns. L. R. hat: end hwa thenne thena hleph mith brudena suerde, end mith blodega, althet ther hi thenne fuchten heth an dolge ... d. i. „und wenn man denn läuft mit gezogenem Schwerte und blodega (etwa bloßem Degen?), alles dessen, was er denn gefochten hat an Wunden —." Es gehet also diese Wende auf den Störer des Heerfriedens.

l) es sey an Wunden oder an Todtschlag, an dolgon sa an daddolgon. Nach

dem Altfr. L. R. oen dulgen iesta oen doden; dem Hunf. L. R. an dolge ende daddele, „an Wunden und an Todtschlag;" und dem v. J. Fr. in vulneribus et in mortuis.

m) für offenbar begangen gehalten werden, thet hi alle iechta se; oder nach dem Altfr. L. R. dat dit ol iechta se, wörtlich, „daß dies Alles iechtig (geständlich, bekannt, offenbar, f. II, §. 9, p, und III, §. 18, a) sey." Nach dem Ostfr. L. R. das soll jecht und openbar wesen; nach dem v. J. Fr. tunc debet illud notorium vel jechta esse. Nach dem Hunf. L. R. sa scel hit na scriveres worde a jechta alle beta, endne mei there dede nen withe biada, „so soll er nach des Schreibers Worte als eingestanden alles büßen, und mag sich wider die That nicht zu einem Witheide erbieten." Das Plattd. A. B. hat: gichte oft tugende, d. i. überzeugend.

Der Sinn dieser Wende ist also: Nach der 12ten Kür war zufolge des Altfr. und Hunf. L. R. f. I, §. 12, der Heerfriede besonders gesichert, und die Verletzung desselben wurde schwer gebüßet. Fing nun Jemand in dem Heere, dies mogte im Lager stehen, oder auf dem Marsch begriffen seyn, Meuterei, Streit oder Händel an, so wurden alle Thathandlungen, die daraus entstanden und ihm zur Last gelegt wurden, für offenbar begangen angenommen. Er konnte alsdenn sich mit seinen Consactamentalen nicht zu einem Eide auf die Heiligen anerbieten, sondern mußte geschehen lassen, daß der Ankläger seine Klage (oenbrinsz, oentale) mit seinen Consacramentalen beschwor.

Anmerkungen zu §. 2.

a) Weib, wif. Nach dem Hunf. L. R. frowe, dem v. J. Fr. matrona. Unter Weib wird hier das ganze weibliche Geschlecht, eine Witwe, Frau, und Jungfer verstanden. f. II, §. 15, b. c. d.

b) nothzüchtiget, nedgie. f. I, §. 15, b.

c) ihrem Waffenrufe folget, hiri wepinroft folgie. Das Altfr. L. R. hat: ende hio wopen ropende is, d. i. „und sie Waffen rufende ist," oder Waffen ruft. Das Hunf. L. R. ende hiu se wepande an ropande, „und sie waffend und rufend ist;" das Plattd. A. B. schriend offt ropendt; und das v. J. Fr. lacrimans et clamans. Aus diesen verschiedenen Ausdrücken einer und derselben Sache erhellet, daß Waffenruf ein Geschrei ist, wodurch man die gegenwärtige Gefahr oder Noth kund machet, und zugleich um Hülfe rufet. Man schrie laut: Waffen! Waffen! oder nach den verschiedenen Dialecten: wapen, wepen, wopen! Auch bediente man sich zu diesem Nothgeschrei nach Bewandtniß der Umstände hier und in andern Gegenden der Ausdrücke: Haro, Helfeio, Haesium, Wraak, Zeter, Moord, Jodute, und Tianut, worüber die Glossarien nachzusehen sind. Wapen und Tianut kommen bloß in unserm A. B. vor. Von letzterm werde ich nachher VII, §. 33 reden, und auf ersteres kann ich mich nur hier einlassen. Wepen, Waffen, kann heißen: Waffen her! ergreifet zu Hülfe die Waffen! So scheint es wohl um so mehr, weil dieses Waffengeschrei in Lateinischen Urkunden durch armisonus clamor und invocatio armorum gegeben wird: Haltaus Gloss. p. 2016. Allein man kann den Lateinischen Urkunden, und selbst den ältesten, in Uebertragung Deutscher Wörter nicht immer trauen. Ich glaube, daß Waffen bloß eine Ausrufung in unangenehmen Fällen, und ein empfindlicher Ausdruck der Noth gewesen. In diesem Sinn kommt Waffen bei den Schwäbischen Dichtern oft vor. So singt Gottfried von Niffen:

Wafen, wie geschah mir so!
Wafen, wie bin ich gescheiden
Von der Liebe, die da ich minne!

Und in dem Renner Cap. 3 heißt es:

Fürsten, Grafen, Frigen,
Sullen über sich Waffen schrigen,
Dat sie von Adel sint geborn
Und Gottes Huld hand verlorn.

und weiter Cap. 4:

Gott Herre getürste ick Waffen schrigen
Uber die verfluchten Symonien. —

Waffen rufen ist also über eine Noth laut klagen, schreien. Wafan, wofen, Allem., wepan, weapan Angelsächs., wapgan Goth., heißt schreien, weinen; so wie wob, woft das Geschrei. Schilt. p. 825, Somn. sub v. wepan, v. Wicht S. 128. Auch wapen heißt selbst Niederdeutsch: weinen: Brem. Wb. V, 305. Wapinroft ist also wohl ein lautes Nothgeschrei. Ganz richtig steht dafür im v. J. Fr. lacrimans et clamans. Das Grundwort von wepen, wapen, mag vielleicht die allgemeine Noth und Schmerz ausdrückende Interjection: weh! Goth. vpi, Angels. wa, we, Engl. wo, Latein. vae, Friesisch wach, seyn. So heißt es an einem andern Orte in dem Altfr. L. R. do spreck Radbod o wach! „o weh!"

d) folget das Volk. Dem Waffenrufe oder dem Nothgeschrei mußte Jeder, der es hörte, folgen, um dem Schreienden zu Hülfe zu eilen und dem Thäter seine That zu überführen. Ad hunc clamorem (Haro) omnes debent exire, qui illum audierint, — aliter tenerentur emendare principi, vel defraisnare, quod clamorem non audierint supradictum, si super hoc fuerint accusati: Codex LL. Norm. bei Ludwig in Reliq. t. VII, p. 258. „Dem Gerufte sollen durch Recht folgen alle die zu ihren Jahren so weit gekommen sind, daß sie das Schwerdt führen können:" Sachsensp. Buch 2, Art. 71. Um jede Kleinigkeit aber durfte nicht das Nothgeschrei erhoben werden. Non enim debet exclamari, nisi in discrimine criminoso, ad ignem videlicet, vel ad latronem, homicidium, vel roberium, vel in aliquo hujusmodi imminente periculo: Cod. LL. Norm. l. c. Besonders aber war man bei schwerer Strafe verpflichtet, nach dem Waffenrufe einer Frauensperson, welche in Gefahr der Nothzucht war, herbei zu eilen. „Wer auch die Nothnunft hört und sieht und der Frawen nicht zu Hilfe chumbt, es sey Frau oder Man, hin er dem soll man richten als hinter einen Nothnunfter selber:" Cod. Baj. angeführt bei Hofmann in Obs. Jur. Germ. lib. I, cap. XII, p. 137. Hatte man nun den Waffenruf gehöret, so wurde die That einer handhaften richtigen oder offenbaren That gleich geachtet. Sie, die geschwächte Frauensperson, konnte nun bei dem Gerichte auf Genugthuung wider den Thäter antragen, und war berechtigt, die Klage mit ihren Consacramentalen zu beschwören. Indessen mußte sie nach der Proceßordnung bei Anbringung ihrer Klage ihren Waffenruf wiederholen, oder mit Gerufte klagen. „Denn das Gerufte ist ein Anfang der Klage:" Sachsensp. Buch 2, Art. 61; und „Weiber oder Jungfrauen, die Nothzucht vor Gericht klagen, sollen wegen der handhaften That, und wegen der Nothzucht mit Gerufte klagen." Bei den Friesen hieß mit Gerufte klagen boria. v. Wicht S. 280.

e) und der Frone. So auch das Huns. L. R. Das Plattd. A. B. hat offt (oder) Frena. Nach dem v. J. Fr. et sequitur eam scultetus cum plebe. Dies kann nicht so verstanden werden, daß der Frone oder Schulze selbst den Waffenruf müsse gehört haben, und dann herbei geeilet sey. Denn wie sollte und konnte es sich zutreffen, daß der Schulze gerade da, wo in seinem Amtsbezirke eine solche That vorfiel, zugegen war? Vielleicht war es ein Formale, daß, wenn schon von denen, die den Waffenruf gehöret hatten, zur schleunigen Rettung der mißhandelten Person die nöthigen Vorkehrungen getroffen waren, der Richter sich an Ort und Stelle begeben mußte, und dann die Frauensperson, die noch immer fortschreien mußte, auf sein Geheiß durch das Volk aus dem Hause geschleppt wurde. So scheint es nach dem Altfr. L. R., welches so lautet: hwersoma een wyf an nede nimpt ende ma hia befynt binna doram ende binna drompel, ende hia deer wi wint mit Lioda tuangh ende mit frana ban, ende hio wo.

penrade is . . . „Wenn man ein Weib nothzüchtiget, und man findet sie innerhalb der Thüre und der Schwelle (im Hause), und man sie herausholt, mit Volksgewalt und des Fronen Bann, und sie Waffenrufende ist.“

f) sie gehöret wird. Hierauf kam es allein an, daß das laute Schreien oder der Waffenruf des nothleidenden Weibes von Einigen gehört war. Dann war die Unthat für offenbar begangen angenommen. „We en Wyf — nathaget, de heft synen Kop vorbroken, is et dat dar namhaftige (hinreichende) Tüghe syndt, de de Vrouwen ropenth gehöredt hebben.“ Schleswig. Stadtrecht von 1150, bei Dreyer über Reinecke de Voß S. 213. Die Nothzucht, ein Werk der Finsterniß, kann selten durch Zeugen erwiesen werden. Unsere Deutschen Vorfahren nahmen daher das laute Geschrei eines solchen nothleidenden Frauenzimmers für einen Beweis an. Selbst noch in neuern Zeiten hielten einige bekannte Rechtsgelehrte, Damhoud, Mascard, Carpzov, und Andere, das vernommene Nothgeschrei für einen künstlichen Beweis der Nothzucht.

g) dies alles offenbar, thet al iechta. Das v. J. Fr. hat: quidquid ei factum fuerit est notorium; das Altfr. L. R. soe ne meyma dera deda nen wyt eed byeda, „so mag man gegen die That keinen Wyteid anbiethen;“ das Ostfr. L. R. „wat oir den gescheen, is apenbair, un dartho dorf men nene Tuigen oder Bewyß meer.“

h) Erst dem Weibe ihr Wehrgeld . . . Dieser Zusatz, den wir in dem Altfr. und dem Huns. L. R. nicht antreffen, ist aus der 15ten Kür genommen, und darin näher bestimmt. Das v. J. Fr. lautet: primitus illi ratione matrone VII jeld, et plebi pax et sculteto solvetur suus bannus.

Nach Friesischen Rechten konnte gewöhnlich ein angeklagter Verbrecher, wenn er nicht in handhafter That ertappet, oder durch Selbsteingeständniß überführt war, sich durch die von ihm und seinen Consacramentalen zu schwörenden Witeide reinigen. War aber Jemand wegen Nothzucht angeklagt, so mußte er sich dem Kampfordale unterwerfen, f. I, §. 25, e. Weil man aber nachher aus Erfahrung wohl einsah, daß der Ausgang des Kampfes auf Zufall beruhte, so ist in dieser Wende ein neues Beweismittel, das Waffen- oder Nothgeschrei des Frauenzimmers, verordnet. Hatte man es gehöret, und fand man sie noch schreiend, wenn das zusammengerufene Volk oder die Nachbarn herbei eilten, so wurde die That für offenbar begangen angenommen; wenn man auch den Thäter so wenig bei der Handlung als auf der Flucht gesehen hatte. Dies ist der Inhalt dieser Wende.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Fängt, hand. Von der Hand sind viele Wörter entlehnt: abhanden kommen, handeln, hantiren, handhaben, u. s. w. Handa ist hier mit der Hand fassen, fangen. In dem Sinne kömmt dies Wort auch in dem Ems. L. R. vor: Thet ma hine eter stiure wither hand, „daß man ihn (der aus dem Schiffe gefallen) bei dem Steuerruder wieder fängt.“

b) in einer Höhle und (oder) einem Winkel. D. i. wenn der Dieb sich irgendwo versteckt hat, und man ihn entdecket oder vorfindet.

c) Rücken und Busen, beke and on bosme. Das v. J. Fr. hat: in tergo aut in gremio, das Altfr. L. R. oen sin handen, on sine boesme, iestha on sine beke. Kurz, wenn man die gestohlne von ihm versteckte Sache irgendwobei ihm antrifft.

d) offenbar gestohlne Sache, blodinga thiuuethe. So auch wörtlich das Hunsf. L. R. Den bloßen klar gewordenen Diebstahl.

e) keinen Wytheid anbieten. So alle Codices. Das v. J. Fr. hat indessen: tunc non potest ille illius facti ullas reliquias vel juramenta praebere; und setzet dann hinzu: ipse debet id sua pecunia implere, vel suo collo reddere. Davon I, §. 16, bb. cc. Dann fügt eine Glosse des Altfr. L. R. den Grund dieser Verordnung hinzu: hwant di bondena tyuf ne mey nene schieldigra baria, ende dis ne meyma bisecka, d. i. „denn der gebundene Dieb mag keinen Schuldigern anklagen (den Diebstahl auf einen andern werfen), und was offenbar ist, mag nicht entkommen."

Der Sinn dieser Wende ist an sich klar: wenn Jemand eine gestohlne Sache verbirgt, und man sie bei ihm vorfindet, so wird er für den Dieb gehalten, und kann nicht zu dem Reinigungseide zugelassen werden.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Oeffentliche Volksversammlung, in einem gehegten geistlichen oder weltlichen Gerichte. s. I, §. 17, q. r. s.

b) eine Sache gestehet, enes thinges iecht. In der 17ten Kür ist bloß von einem wed, einer gerichtlichen Zusage, einem Versprechen, einem Verbündniß, die Rede. Nach dieser Wende soll denn auch jedes gerichtliche Eingeständniß einer Sache unwiderrufbar seyn. Das Huns. L. R. verbindet beides mit einander: en thing weddat, ief enes thinges ieth, „eine Sache zusaget, oder eine Sache eingestehet." So auch das v. J. Fr. vadium fit, vel unius rei confessio, und das Ostfr. L. R. „ene Weede maket mit syn forder (rechter) Hand, of he beyet (gestehet) ependlick enes Dinges."

Auch diese Wende ist deutlich: Hat Jemand in einer öffentlichen Volksversammlung, oder vor einem geistlichen oder weltlichen Gerichte, etwas versprochen, oder eine Sache eingestanden, so muß er sein Versprechen halten, und kann das Eingeständniß nicht widerrufen. Läugnet er das Versprechen oder das Eingeständniß, so kann er mit seinen Consacramentalen nicht zu dem Eide auf die Heiligen gelassen werden. Hiermit stimmt der Sachsensp. Buch 1, Art. 7: „Was de Mann vor Gericht thut, da soll er nicht um schwören. Denn das überzeuget ihm wohl mit zweyen andern Mannen und der dritte soll der Richter seyn." Von dieser Wende ist weiter nachzusehen VII, §. 27. 29. 30. 32, und I, §. 17.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Münzer, menotere. Das Altfr. L. R. hat: munthere, das v. J. Fr. pronotorius, das Plattd. A. B. Müntemester, das Hunſ. L. R. monetare binna there kenenges meneta, „ein Münzer in des Königs Münze." Hierunter wird ein eigentlicher Münzer, dem von dem Staate das Münzwesen überlassen ist, und dann auch ein solcher, welcher nach seinem Kunstamte zur Verfälschung der Münzen fähig und geschickt ist, verstanden. In dem Ostfr. L. R. heißt es daher: Goldschmid oder Müntemester.

b) ertappet, bifori. Erfahren heißt nicht bloß durch die Sinne erkennen, sondern auch in veralteter Bedeutung, finden, antreffen, ertappen: Adel. I, 1739. Besser drückt sich der Friese durch befahren, bifara, aus. In dem Altfr. L. R. steht bifucht, „befängt," ergreift; in dem Hunſ. L. R. begript, „begreift," oder ergreift; in dem Plattd. A. B. befyndt; in dem v. J. Fr. accipitur.

c) mit Verfälschung oder Verringerung, mit falske, tha mit fade. Das ist mit falscher oder geringhaltiger Münze. Das Hunſ. L. R. hat ebenfalls fod end folesc, so auch das v. J. Fr. fad aut falsa moneta. Dagegen haben das Ostfr. L. R. bloß mit falscher Münte, und das Plattd. A. B. mit Valscheid. In dem Altfr. L. R. treffen wir noch einen Zusatz an: mit fade, ende mit schrede (mit beschnittener), ende mit falscher munta. Wenn das Ostfr. L. R. und das Plattd. A. B. nur der falschen Münze erwähnen, so ist darunter überhaupt jede schlechte Münze zu verstehen, die nicht den Werth, die Güte oder das Gewicht hat, welches sie haben soll. Die andern Codices unterscheiden aber fod von folsk. So treffen wir auch eine Stelle in den Lit. Br. an: fad iestha falx gold. Fad heißt fehlerhaft, s. Altfr. Wb. S. 119; von Fat Abgang, Schmälerung, Verringerung. Ihre Gloss. p. 440. Die Engländer sagen auch to fade, vergehen, welken, abnehmen. Fades Geld würde denn also Geld seyn, welches an dem Werthe dadurch verringert ist, daß es entweder zu leicht ausgemünzt ist, oder aber nicht das gehörige innere Gehalt hat. Kurz Geld, dem es an dem bestimmten Schrot und Korne mangelt. Falsche Münze aber ist, wenn anderes Metall, Zinn für Silber, Messing für Gold, zu dem Gelde genommen wird. Schrede muntha, beschnittene Münze, ist, wenn die gute geprägte Münze an der Ründung abgefeilet, oder abgeschnitten wird.

d) Schrein, skrine. Schrein: eine Kiste, Schrank; Bücherschrein, Kleiderschrein; Schreiner: Kistenmacher, Tischler, ist bekannt. In L. Fr. in Add. tit. I, §. 3 heißt es: qui screonem effregerit.

e) Schatz, skata. Schatz ist jede Sache von Werth, die man sorgfältig verwahret, und bedeutet auch überhaupt Güter und Vermögen: Adelung III, 1699. Auch ist scatha Angelsächs. und wird von Somner durch vagina gegeben. Man würde denn darunter eine Scheide, Futeral, oder ein Behältniß, worin man etwas stecket oder verbirgt, verstehen. Davon denn auch Schachtel, und auch Schapp, Niedersächs. und Holl. ein Kasten. In seinem Schatz würde also heißen: entweder unter seinen verwahrten Sachen, oder aber in irgend einem Behältnisse.

f) Verwahrsam oder Besitz, helde. s. Altfr. Wb. S. 169.

g) Beigürtel, bigerdele. Das Plattd. A. B. hat Bygordell; und das Altfr. L. R. an sine bigherdele, an sine budele, „in seinem Beigürtel, in seinem Beutel." Weil hier Beigürtel und Beutel zusammen in Verbindung stehen, so vermuthe ich, daß Beigürtel der Geldgürtel oder die sogenannte Geldkatze ist, die man auf Reisen um den Leib gürtet.

Alle diese Ausdrücke: Schrein, Schatz, Verwahrsam, Beigürtel, sind in dem Hunſ. L. R. nicht vorhanden, dagegen hat das v. J. Fr. infra ergasterium (operatorium, officina: Gloss. man. med. lat. III, 334), vel fabricam. Es soll nur damit angedeutet werden, daß wenn man bei einem Münzer oder Goldschmidt in seiner Verwahrsam, wo es auch sey, falsches oder geringhaltiges Geld antrifft, er für den Verfertiger desselben zu halten sey, und er nicht durch den Eid

auf die Heiligen sich von diesem Verbrechen reinigen könne. Trifft man aber bei einer andern Privatperson, von der man sich einer solchen That nicht versiehet, solches Geld an, so findet der gewöhnliche Reinigungseid Statt. Dies ist denn der Sinn dieser letzten Wende.

Das Altfr. L. R. fügt die sechste Wende hinzu. Sie lautet: dat sexte is: Hweerso een man fiucht op een oderen liachtes deis mit igge ende mit sines seluis handen, ende alsoe fyr aenfiucht, datma him een synre sex ledena binimpt, dattet gers fallich wirt, ief syn lyf, ende hi fan dana geet mit blodiga wepen, soe ne meima dera deda oeck nen wyt eed byeda, d. i. „Wo Jemand einen andern anficht bei hellem Tage mit scharfen oder spitzen Waffen und mit seinen eigenen Händen, und so sehr befechtet, daß er ihm eines seiner sechs Glieder benimmt, daß es auf die Erde fällt, oder auch sein Leben, und er von dannen gehet mit blutigen Waffen; so mag man wegen dieser Thaten sich nicht zu einem Wytheide anbieten." Eben diese Wende hat das Ostfr. L. R. jedoch mit dieser Abänderung: „unde he geit mit sine bloedige Wunde un tonet (zeiget) de im Gerichte, so helt men dat jechtig un openbair." Wenn man also Jemanden nach einer Verwundung mit blutigen Waffen in der Hand entfliehen sah, oder aber der Verwundete sich vor der Verbindung mit der blutenden Wunde dem Gerichte zeigte, so wurde es eben so angesehen, als wenn der Thäter in handhafter That befunden war, und konnte er daher nicht zu dem Reinigungseide gelassen werden. Dann füget das Ostfr. L. R. S. 134 noch eine siebente, aus dem 23ten Landrechte genommene, Wende hinzu. Diese ist: Wenn eine Frau zwei Balger auseinander bringen will, und dabei so mißhandelt wird, daß sie innerhalb 24 Stunden ein todtes Kind zur Welt bringet, oder gar selbst stirbt, so sind die Balger für Thäter zu achten und können sich nicht eidlich reinigen.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Rüstringer Küren.

a) Vorrede.

Tha wi Fresa Kerstene wrdon. tha urief us thi Kinig Kerl. Sa hwersa alle liode enne kere kere. thet hi stede and stalle were. bi londes legore. and bi lioda libbande. Tha keron riostringa tha kera. ther hiara londe send. and hiara liodon betha fremo and fere.

Wie wir Friesen b) Christen wurden, da c) verstattete uns der König Karl, wenn d) alle Leute eine Kür wählten, daß sie e) beständig und fest seyn solle, f) so lange Land lieget und Leute leben, g) da wählten die Rüstringer diese Küren, die beides ihrem Lande und ihren Leuten h) nützlich und vortheilhaft sind.

§. 1.

Thit is thi erosta kere. and thi warth mith ethon bisweren midda alle riostringon. thet allera monna hwek fretho hede binna houi and binna huse bi twam iechtiga ieldon. and bi twam hundreda merkon.

Dies ist die erste Kür, und die wurde a) mit Eiden beschworen b) mit allen Rüstringern: daß Jedermann c) Friede habe innerhalb des Hofes und innerhalb des Hauses d) bei zwiefacher kundbaren Buße und e) zweihundert Marken.

§. 2.

Thit is thi other kere. and thi warth mith ethon bisweren. thet ma anda londe nene waldbronda dede. Alsa monich hus sa ma barnde. alsa monich hundred merka tha liodon to fretha. Tha utwaga to ieldande. alsa se thi redieua hlige. Sin ingod to winnande mith sexticht monnon oua tha heligon. ther efter sines redieua hligene thet hi riuchte sweren hebbe.

Das ist die zweite Kür, und die wurde mit Eiden beschworen: daß man in dem Lande keinen a) gewaltsamen Brand anrichte. So viele Häuser man brennet, b) so viele hundert Mark dem Volke für den Frieden. Die c) äußern Wände zu bezahlen, d) wie der Richter es ausspricht, sein e) Ingut zu f erhalten mit g) sechzig Männern auf die Heiligen, darnach seines h) Richters Ausspruch, daß er recht geschworen habe.

§. 3.

Thet is thi thredda kere. Sa hwasa enne mon sle. and thes nena iechta ne lade thet hi thritich merk breke. and ther efter enich hus hawe. thet hia umbe thet hus sextich merk felle.

Dies ist die dritte Kür: Wo Jemand einen Mann erschlägt, und a) das nicht gestehen, noch sich davon reinigen will, daß er b) dreißig Mark c) verwirke, und der d) ihn darnach in sein Haus aufnimmt, daß der e) um das Haus f) sechzig Mark bezahle.

§. 4.

Thet is thi fiarde kere. Sa hwersa tha redieua enne mennene warf kethe. fretho to tha thinge. and fretho fon tha thinge bi twam iechtiga jeldon. and bi tuam hundreda merkon. alle heroge monnon.

Das ist die vierte Kür: Wenn die Richter eine a) gemeine Volksversammlung b) ansagen, so soll c) Friede seyn zu dem Gerichte, und Friede von dem Gerichte, bei d) doppelter kundbaren Buße und bei zweihundert Marken e) allen dazu gehörigen Männern.

§. 5.

Thit is thi fifta kere. Sa hwersa ne en mon of there nedwiri sin lif wiri and sin god. and hi thenne eine mon sle and thet brange tha redieua ther binna tha fiardendele se. thet hine of there nedwere wirid hebbe. alsa hi nenne fretho breken nebbe.

Das ist die fünfte Kür: Wo ein Mann von a) Nothwehr sein Leben b) wehret und sein c) Gut, und er denn einen Mann erschlägt, und dies die Richter d) bewähren, e) die in dem Viertheil sind, daß er wegen Nothwehr sich gewehret habe, daß er also kein f) Friedensgeld verwirket habe.

§. 6.

Thit is thi sexta kere and thi warth mith ethon bisweren. Sa hwersa twa sinhigen se. and kinda tein hebbath. and hiara other forifalle. thet thera kinda allerek otheron leue. sterue thet leste. thet god inna twa dele.

Das ist die sechste Kür, und die ward mit Eiden beschworen: Wo zwei a) Eheleute sind und Kinder gezeuget haben, und b) deren eines c) verstirbt, d) daß jedes Kind von dem andern erbe; stirbt das letzte, daß man von dem e) Gute zwei Theile mache.

§. 7.

Thit is thi siugunda kere. Sa hwasa mith woniron an en godis hus fore. thet hi hundred merk breke. Deth hi eniga monne eniga skatha binna tha godis huse. iestha buta. a twi bete and twi frethe.

Das ist die siebente Kür: Wo Jemand mit a) Knechten zu einem b) Gotteshause c) fährt, d) daß er hundert Mark verwirke. Thut er irgend einem Manne e) einigen Schaden in dem Gotteshause oder f) draußen; so ist es doppelte Buße und doppeltes Friedensgeld.

§. 8.

Thit is thi achtunda kere. Sa hwasa sin afte wif urtiuch and en other uimth. hit ne se thet hia se mith riuchte skethe. thet hi hundred merka breke. and twintich merka hiri to bote.

Das ist die achte Kür: Wo Jemand sein a) Eheweib b) verläßt und ein anderes nimmt, es sey denn, daß sie c) mit Recht geschieden sind, daß er hundert Mark verwirke, und zwanzig Mark ihr zur Buße entrichte.

§. 9.

Thit is thiu niugunde kere. Sa hwersama en wif nimi ouir wold and ouir willa. and hiu fon hini kiasa. ief tha stefgongis werne hiri twintich merk to bote an golde and a selouere. and tha liodon hundred merk to fretha.

Das ist die neunte Kür: Wo Jemand ein Weib nimmt mit Gewalt und wider Willen, und sie a) von ihm abwählet, und den b) Stabgang wendig macht, so sind ihr zwanzig Mark zur Buße an Gold und Silber, und dem Volke hundert Mark für den Frieden zu bezahlen.

§. 10.

Thit is thi tiande kere. Sa hwersama enne thiaf fe bi epene greue and ma him nimi an beke and an bosme. tha blodiga thiuwete. thet hi sinne hals lese mith thritich skill. wicht. goldis.

Das ist die zehnte Kür: Wo man einen Dieb fängt a) bei offnem Grabe, und man ihm nimmt von seinem b) Rücken und Busen die offenbar gestohlne Sache, daß er seinen c) Hals löse mit dreißig Schillingen wichtigen Goldes.

§. 11.

Thit is thi andlofta kere. Sa hwersa thi blata fiuchte. and ena monna tha liue bilese. thet sin kni thene mon ielde mith twintich merkon. thi fretho and thet urield stonda oua thes blata hals. ther efter hwasane houi iestha huse. iestha eniga monne urstande. hundred merk tha liodon to frethe and thet urield tha friondon ther thi mon hiara was.

Dies ist die eilfte Kür: Wo ein a) Armer b) fechtet, und einem Mann c) das Leben nimmt, daß sein d) Verwandter e) den Mann f) gelte mit zwanzig Marken. Das g) Friedensgeld und das h) Urgeld stehe i) auf des Armen Hals. Wo Jemand nachher ihn in sein k) Hof oder Haus aufnimmt, oder der l) vereinigten Mannschaft m) widersteht, hundert Mark dem Volke für den Frieden, und das n) Urgeld den Freunden, o) denen der Mann angehört.

§. 12.

Thit is thi twilifta kere. Sa hwasa otherne nachtes barne. thet hi tho tha sthitle gunge. iestha komp weddie. iestha sextich monna etha. iestha hi ielde iechtichlike. werthene. sikur tian merk to bote. werth hi skeldich. hundred merk tha liodon to fretha. and tha monne sin god twi ielde to ieldande.

Das ist die zwölfte Kür: Wo Jemand a) des Nachts brennt, so soll er zu dem b) Kessel gehen, oder c) Kampf wetten, oder d) mit sechzig Männern schwören, oder e) er büße als eingestanden. Wird er f) unschuldig, zehn Mark g) zur Buße; wird er schuldig, hundert Mark dem Volke für den Frieden, und h) dem Manne sein Gut doppelt zu bezahlen.

§. 13.

Thit is thi thredtinda kere. Sa hwersa thi redieua misfari. truch bede. tha thruch panninga. thet hi unriuchte thinge. and thes londes kere wende. and hi thes birethad werthe mith werde. thet hi achta merk seloueris tha liodon selle. and hi ther efter and nena redkipi mai ne kumi. Sa hwelik bonnere iestha hodere. ouer thes redieua willa and sine hliene fari oua enna mon. thet hi thritich merka breke. and alle tha ther him folgie. allerek tian merk. Sa hwelik aldirmon sa thera wedda awet ouir te ther thi redieua hlige. thet hi se selua ielde.

Das ist die dreizehnte Kür: Wo der Richter a) unrecht verfährt b) um Bitte oder Pfenninge, daß er unrecht richtet und des Landes Küren c) wendet, und er d) dessen überführt wird mit e) Zeugniß: daß er acht Mark Silbers dem Volke f) bezahle, und er nachher zu keinem g) Richteramte kommen möge. Wo ein h) Gerichtsdiener oder i) Huthträger wider Willen des Richters und dessen k) Vorordnung l) einen Mann überfällt, daß er dreißig Mark verwirke, und alle die ihm folgen jeder zehn Mark. Wenn irgend ein m) Aeltermann die n) Verpflichtungen o) siehet p) übertreten, q) wo der Richter erkennet, daß er es r) selbst büße.

§. 14.

Thit is thi fiuwertinda kere. Alle utfera buta riostringa orloui. tha stondath bi huudreda merkon alle monnon. and alle sende bodon. thene fretho alsa hach sa thi riostrig with thene otherne.

Das ist die vierzehnte Kür: Alle a) ausländische Feldzüge ohne b) Rüstringische Bewilligung c) sollen stehen bei hundert Marken. Allen Leuten und allen d) Sendboten ist der e) Friede so hoch, als ein Rüstringer f) gegen den andern.

§. 15.

Thit is thi fiftinda kere. Sa hwersa en Prester. iestha en Skeltata. iestha otheres hwelikera honda mon. sa thet were. ther en lengad gode fon houi hede. ief hi forifelle and kindar lefde. ther thet lengade god up nema machte. Sa hwet sa thi were ther tha riuchta erua thet god underwnne. thet hi hundred merk breke.

Das ist die funfzehnte Kür: Wo ein Priester oder a) Schulze oder ein sonstiger anderer Mann ein b) Lehngut vom c) Hofe hat, wenn er d) verstirbt und e) Kinder f) nachläßt, g) die das Lehngut aufnehmen mögen, daß der, wer er auch seyn mag, welcher den rechten Erben das Gut h) entziehet, hundert Mark verwirke.

§. 16.

Thit is thi sextinda kere. and thi warth mit ethen bisweren. thet ma anda londe nena cletsia droge. Ac sa hwasa ther mith enne mon sloge. thet terne mith twam ieldon gulde. and twa hundred merka tha liodon to fretha.

Das ist die sechszehnte Kür, und die wurde mit Eiden, beschworen: daß man in dem Lande keine a) Cletsia tragen solle, und wo man damit einen Mann erschlägt, daß man b) ihn mit doppeltem Gelde büße, und zweihundert Mark dem Volke für den Frieden.

§. 17.

Thit is thi singuntinda kere: thet ma anda londe nen long sax ne droge. Sa hwasa ther mithi enne mon sloge. thet hine mith twam ieldon gulde. and ma him sine ferra hond opa tha thing stapule of sloge. Ac wnda derme. thet man thet sax truch sine ferra hond sloge midda alle riostringor.

Das ist die siebenzehnte Kür: daß man in dem Lande a) kein langes Messer trage. Wo Jemand damit einen Mann erschlägt, daß man ihn mit doppeltem Gelde büße, und man ihm seine rechte Hand auf dem b) Gerichtspfahl c) abschlage; und verwundet er damit, daß man das Messer durch seine rechte Hand schlage d) mitten allen Rüstringern.

Fünfter Abschnitt.

Anmerkungen.

a) Vorrede. Bisher sind in dem Asegabuche die allgemeinen Friesischen Volkskůren, Landrechte und Bußtaxen vorgekommen; nur sind letzteren die besonderen Rüstringischen Bußtaxen nachgefüget. Nun folgen die besonderen Willküren der Rüstringer. Wegen ihres Alters beziehe ich mich auf das, was ich darüber in der Vorrede §. 32 gesagt habe. Diese Rüstringschen Küren enthalten theils Erläuterungen und nähere Bestimmungen der allgemeinen Friesischen Gesetze, theils neue Verordnungen. Ihnen ist diese kurze Vorrede von irgend einem Geistlichen vorgesetzet. Ich bemerke nur noch, daß das Plattd. As. B. noch eine zweite jüngere Vorrede hat, die eine kurze Biographie Karls des Großen enthält.

b) Christen wurden. Zwar war das Christenthum schon lange vor Karl dem Großen in Friesland geprediget, allein das Heidenthum hatte noch immer die Oberhand behalten. Als Bonifacius 754 von den Friesen erschlagen wurde, traten sie fast überall zu dem Heidenthum zurück. Erst unter Karl dem Großen wurde das Christenthum fest gegründet und der Götzendienst völlig aufgehoben. Ostfr. Geschichte I, 57—101. Der Verfasser dieser kurzen Vorrede will also so viel sagen: In Rücksicht des Christenthums, welches wir Friesen nach beendigtem Kriege mit den Franken annahmen, begünstigte uns Karl mit dem Vorrechte, daß wir selbst Willküren und Statuten machen konnten, und diese beständig eine verbindliche Kraft haben sollten.

c) verstattete, urief. s. I, §. 7, e.

d) alle Leute, nicht einzelne, nicht die Vornehmsten aus dem Volke; sondern das ganze Volk, alle Grund- und Landbesitzer, die bei Volksversammlungen erschienen. Die Elmeента oder mene meente (ganze Gemeine), Aeyneerde (Eigenerben), Huringar (Hausleute), nahmen an der Gesetzgebung Theil. So fangen auch die Willküren von Langeweld an: Post annum gratie MCCVII statuta sunt haec jura ab omnibus Laicis in Langewolda commorantibus. Trotz in jure agror. Foed. Belg. tom. I, p. 227 schreibt: Omnes omnino, qui vel modicam fundi partem tenebant, olim admissos fuisse, more Germanorum existimo, quae facultas sensim restricta fuit ad fundorum possessores.

e) beständig und fest, stede and stalle: s. Altfr. Wb. S. 351; d. i. Jedweder ohne Unterschied, wes Standes er seyn mag, soll sich nach diesen Küren beständig richten, und sich denselben unterwerfen. Der Schluß der 17 Küren nach dem v. J. Fr. scheint zur Grundlage dieser Vorrede genommen zu seyn. Hec sunt XVII petitiones — quibus recte uti debent contra dominos et contra husengar.

f) so lange das Land lieget und Leute leben, bi londes legore, and bi lioda libbande. Wörtlich: „bei Landes-Lage und Leute Leben;“ das ist nach dem angeführten v. J. Fr. — husengar, quam diu terra jacet, et populi sunt, oder so lange die Welt stehet, und diese Küren nicht wieder durch des Volks Willen aufgehoben oder abgeändert werden. Nach dem Plattd. Af. B. lautet es unverständlich: bey Landes-Vorleggyng un by Lyre.

g) da wählten, tha keron. Dies soll nicht heißen: damals wie Karl dieses versprach; sondern: darauf, oder in Hinsicht dieser Verordnung, daß die Friesen selbst Gesetze machen konnten, und selbige immer Bestand haben sollten, machten die Rüstringer diese Küren.

h) nützlich und vortheilhaft, fremo and fere. s. IV, §. 1, f.

Anmerkungen zu §. 1.

a) Mit Eiden beschwören. Ob es auch sonst gebräuchlich gewesen seyn mag, daß von der Volksversammlung die Aufrechthaltung der von ihr verfertigten Statuten beschworen worden, lasse ich dahin gestellt seyn. Nur bei dieser und einigen folgenden Rüstringer Küren wird die eidliche Bestärkung bemerket.

b) mit allen Rüstringern, midda alle riostringon. Das ist, von allen bei der veranlaßten gemeinen Volksversammlung anwesenden Rüstringern, als Repräsentanten von ganz Rüstringen.

c) daß Jedermann Friede habe innerhalb des Hofes und des Hauses. Dies ist keine neue Kür. Schon in den allgemeinen Friesischen Küren (I, §. 12) war der Hausfriede verordnet. Nur wurde derselbe hier auch auf den Hof oder den zum Hause gehörenden Bezirk ausgedehnt; und zweitens wurde die Strafe des Friedensbruches erhöhet.

d) bei zwiefacher kundbaren Buße, bi twam iechtiga ieldon. von Wicht führt diese Stelle in der Vorrede S. 177 an, und übersetzt sie: bei zweifachem Wehrgelde. Es ist wahr, Jeld begreift auch wohl das Wehrgeld in sich; eigentlich ist es aber Vergeltung, Entschädigung, Buße: II, §. 23, t. Jechtiges Geld, oder eine jechtige, das ist kundbare, unzweifelbare Buße oder Entschädigung dürfte denn die in den Gesetzen vorgeschriebene, und also dem Richter und dem Volke kundliche Buße seyn. Zwei- oder zwiefaches jechtiges Geld, ist also die doppelte gesetzmäßige Buße.

e) Zweihundert Marken. Diese fielen, als Strafe für den verletzten Frieden dem Volke anheim. Daß hierunter die Friedensgelder verstanden werden, geht aus der folgenden Kür hervor, worin nach den festgesetzten 100 Marken, ausdrücklich hinzugesetzet wird: tha liadon to frethe, „dem Volke für den Frieden.“

Anmerkungen zu §. 2.

a) Gewaltsamen Brand, Walbronda; wörtlich: Gewalt-Brand. Oben I, §. 16, u, und II, §. 24, d ist vom Nachtbrond, Nachtbrande, die Rede gewesen. Nachtbrand ist ein im Finstern,

das ist heimlich gestifteter Brand, der auch Mordbrand hieß; denn mord ist heimlich, verborgen: s. Eccard ad L. Sal. tit. 16, §. 1; Dreyer über Reinecke de Voß S. 98; und Adelung III, 577. Diesem heimlichen Nacht- oder Mordbrande, stehet der woldbrand, das ist der gewaltsam und öffentlich angelegte Brand entgegen, der bei den damaligen häufigen Privatfehden nicht ungewöhnlich war. In den LL. Opstalsb. §. 3 wird auch der heimliche Brandstifter incendiarius nocturnus, und der öffentliche Brandstifter diurnus genannt. Incendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum in septuplum recompensent.

b) so viel hundert Mark dem Volke für den Frieden. Es flossen also für jedes abgebrannte Haus 100 Mark als Brüche zu der Volkscasse.

c) äußere Wände, utwaga. Wag und wach, die Wand: Altfr. Wb. S. 388; utwag ist also die äußere Wand. Die äußern vier Wände machen den Inhalt des ganzen Hauses. Es ist darunter also das ganze Haus selbst zu verstehen.

d) wie der Richter es ausspricht, alsa se thi redieua hlige. Hlia heißt eigentlich verlautbaren, kund machen, und beurkunden. Jc Heere Joukaz hlie (thue kund) ende bekenne mey dissen epen breue: v. Schwarzenb. Charterb. I, 535. Wahrscheinlich kömmt dieses Wort von laut, Fränk. Alleman. Angelf. und Fries. hlud, Holl. luid, her. Lyden hieß vormals verlautbaren, erzählen, kund machen; da von das gegenwärtige Holl. belyden laut oder öffentlich bekennen und gestehen: ten Kate I, 177; II, 274. Hlien ist also nicht bloß etwas überhaupt, sondern es in der Art ver lautbaren, bekannt machen, aussagen, daß solches eine kraftvolle Wirkung hat. In dem Sinn findet auch der adverbialische Gebrauch des Deutschen Wortes Statt: Laut Königl. Befehls, laut meiner Zusage, laut des Documentes. So sind das Geständniß eines Inquisiten, die Aussagen der Zeugen, die Zusicherungen der Contrahenten, die Obrigkeitlichen Edicte, die Aussprüche der Richter: hligenen. Alsa se thi redieua hlige, heißt folglich: als der Richter es ausspricht oder gerichtlich festsetzt und bestimmt. s. auch V, §. 13; VII, §. 27, a. Der Sinn ist: Ist ein Haus ganz, so daß alle äußere Wände darnieder liegen, oder doch zum Theil abgebrannt; so muß der Richter den Schaden bestimmen, und nach dessen Ausspruch erhält der Damnificat die Entschädigung.

e) Ingut, ingod. Alle in dem Hause befindliche Güter und Sachen: Holl. Inboel, Niedersf. Ingedoem, Ostfr. Ingoed.

f) zu erhalten, winande. Winna heißt gewinnen, erwerben, an sich bringen, sich verschaffen, erhalten: Adelung II, 660; besonders auch durch Beweis erhalten: Altfr. Wb. S. 417. Es soll also hier heißen: Sein Ingut, oder die Entschädigung desselben wieder zu erhalten.

g) sechzig. Diese Zahl der Consacramentalen ist wohl gar zu hoch, und wird gewiß ein Schreibfehler seyn. Ich vermuthe sechs. Das Plattd. As. B. hat gar keine Zahl.

h) Richters Ausspruch, redieua hligene. Dies ist das Substantivum von hlia verlautbaren, aussprechen: s. d. Dieses Wort kömmt mehrmal vor: §. 13, k wird es Hliene; VI, §. 12. VII, §. 22 Lhiene, und §. 26 Lhyge geschrieben. Wenn in dem Plattd. As. B. hier Lynge stehet, so ist solches durch Verwechselung des n mit dem e ein Schreib- oder Druckfehler. Puffendorf ist dadurch mißleitet worden die irrige Erklärung hinzuzusetzen: Lynge est manu captio judicis vel Assessoris, qua testis et Adelangi conjuratoris, nam Law in lingua Celtica manum significat. Diese Stelle des As. B. heißt weiter nichts, als daß, nach abgestattetem Eide des Damnificaten und dessen Mitschwörenden, der Richter zu erkennen habe, daß jener recht geschworen habe, und er nach diesem Erkenntnisse nunmehro zur Entschädigung gelangen könne.

In der 16ten Kür und dem 24ten Landrechte ist bloß von einem heimlichen oder Mordbrande die Rede gewesen. Damals, wie die Friesen noch unter der Fränkischen Oberbotmäßigkeit standen, fanden keine Privatbefehdungen Statt. Diese nahmen immer mehr überhand, als Friesland eine Republik wurde. Eine Dorfschaft befehdete die andere, und eine Familie die andere. Da wurden denn mit rachsüchtiger Hand Häuser in den Brand gesteckt, und selbst Gotteshäuser blieben nicht verschont. Die Friesische Geschichte, besonders die Chronik des Abtes Emo, der die Geschichte seiner Zeit von 1204 bis 1237 beschrieben hat, bewährt dies. Solchem Unwesen zu steuren, machten die Rüstringer diese Kür, und bestimmten die Brüche für jedes abgebrannte Haus auf

auf 100 Mark. In Absicht der Entschädigung des Damnificaten überließen sie den Anschlag des Schadenstandes an dem Hause dem Richter, und an den mitverbrannten Mobilien dem Gewissen des Damnificaten. Dies ist der Inhalt dieser Kür.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Das nicht gestehen, noch sich davon reinigen will, thes nena iechta, ne lade. Wörtlich würde es heißen: und dessen nichts gestehet, noch sich reiniget. In dem Plattd. Af. B. heißt es bloß: „und des nicht tho stahen wyll;" da denn ne lade ausgelassen ist. Ob nun aber diese Uebersetzung richtig sey, muß ich anheim stellen. So viel ist gewiß, daß laden, Angelf. ladian, sich reinigen heißt: Wacht. p. 907. Lada, purgatio, qua quis se purgat ab illato crimine; ladare, ladiare, laidare, purgare: Gloss. med. lat. IV, 316. Lada, hujus species sunt omnia ordalia: Spelm. sub v. lada. Bei von Schwarzenb. heißt es tha lada fiomer ethan, „die Reinigung geschiehet durch vier Eide." In dem Altfr. L. R. S. 338 sind die verschiedenen Formalien der Reinigungseide unter der Ueberschrift angeführet: Hyr sint lada scrioun, „hier sind die Reinigungseide vorgeschrieben."

b) dreißig Mark. Diese fielen zur Volkscasse, nicht wegen des begangenen Mordes, sondern wegen seines Ungehorsams, weil er sich nicht vor Gericht stellen, und auf die Klage einlassen will.

c) verwirke, breke. Brechen, verbrechen, nimmt man noch itzo für verwirken; den Kopf verbrechen, den Hals verbrechen: verwirken.

d) ihn darnach in sein Haus oder Hof aufnimmt, and ther efter enich hus hawe. Hier ist ein Wort ausgelassen. Der Sinn ist aber klar, so wie sich auch richtig das Plattd. A. B. ausdrückt: und wehr ene darnha husedt offt horedt. Aus dem Altfr. L. R. S. 282 ergehet, daß, wenn ein angeklagter Verbrecher neunmal mit den dort erwähnten Formalien verobladet war, und sich nicht gestellet hatte, er für friedlos erkläret wurde; und dann heißt es weiter: so hwasoe hine huset, ende howet, deer efter, nacht eende dei, dat hi beta schil mitter haudlesene, „wo jemand ihn darnach in das Haus oder Hof aufnimmt (hauset oder hofet) Nacht und Tag, daß dieser es mit der Hauptlöse büßen solle."

e) um das Haus, d. i. wegen Aufnahme in sein Haus.

f) sechzig Mark. Die Friesen bestraften immer den hart, welcher einem Verbrecher Aufenthalt gewährte, oder ihn verborgen hielt. Detentores vero eorum (incendiariorum) puniantur poena de furibus praemissa. Idem de publicis agrorum depopulatoribus observetur: L. Upstalsb. §. 3. Hier aber wird dem ersten Anschein nach der Verberger schwerer gestraft, als der Verbrecher selbst. Allein so verhält es sich nicht. Jener entrichtete überhaupt nur 60 Mark, dagegen hatte der Verbrecher die 30 Mark bloß wegen seines Nichterscheinens oder wegen seines Ungehorsams verwirket. Diese Brüche befreite ihn aber keinesweges von der dem Damnificaten oder dessen Erben zustehenden Buße, noch von den dem Volke schuldigen Friedensgeldern. Hatte er Vermögen zurückgelassen, so wurden Buße und Friedensgelder daraus entrichtet, und das übrige wurde confiscirt. Eben darum wurde auch die Verschleppung und Aufnahme seiner Sachen besonders geahndet. So heißt es weiter in dem Altfr. L. R. l. c.: so hwasoe syn goed, flet iefta flent huset ende howat dei ende nacht, so oegh hi des Koninges ban toe betare mit twam ponden. Nu aegh di Schelta dat ferdloes goed to bisittane to heerna hand ende to Lioda wilker. d. i. „Wo jemand sein Gut, Mobilien oder Moventien, hauset oder hofet, so muß er des

Königes Bann büßen mit zwei Pfunden. Dann muß der Schulze das friedlose Gut in Besitz nehmen zum Behuf der Herren und Willkür des Volkes."

Der Sinn dieser Kür ist: Ein angeklagter Mörder, oder anderer Capitalverbrecher muß sich auf die Klage einlassen, und die That entweder gestehen, oder, wenn sie an sich nicht offenbar ist, abläugnen, und sich in dem Fall davon reinigen. Stellet er, gehörig vorgeladen, sich nicht vor das Gericht, so wird er für schuldig und friedlos erklärt. Außer dem zu entrichtenden Wehrgelde und Friedensgelde ist er wegen seines Ungehorsams in eine Brüche von 30 Mark verfallen. Der welcher ihn aufnimmt, verborgen hält, oder ihm zur Flucht behülflich ist, muß diese Brüche doppelt bezahlen.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Gemeine Volksversammlung, menene warf. Warf ist eine Volksversammlung, s. I, §. 17, q; menene warf ist die Versammlung der ganzen Meente (Gemeine), oder auch der allgemeine Warf. Unser Text erwähnet der Richter in der mehrern Zahl, tha redieua, „die Richter." Daraus folgere ich, daß hier nicht von einer Versammlung einer einzelnen Dorfgemeine, der ein einzelner Richter vorstehet, sondern von einer, durch alle Richter eines ganzen Gaues veranstalteten Volksversammlung, also von einer gemeinen Volksversammlung aller Rüstringer oder doch wenigstens eines Rüstringschen Viertels (s. §. 5, e) die Rede ist. Der Ort, wo sich die Richter eines Landesviertels oder eines großen Landesdistrictes entweder allein oder mit dem Volke versammelten, hieß nach dem Huns. L. R. von 1252 §. 4: schmaler oder kleiner Warf. Smela warvum, ter achta retgevan, iestha fiuwer te gadere cume, d. i. „schmale Warfen, wo acht Richter oder vier zusammenkommen." Dagegen war bredera warf, „der breitere oder größere Warf" der allgemeine Landeswarf, wo sich alle Richter des ganzen Landes versammelten: ther alle Hunesgena Redgevan hiara warf ledzie, d. i. „wo alle Hunsingoische Richter ihren Warf halten." Die Brockmer nannten diesen allgemeinen Landeswarf, liuda Werf, „Volkswarf:" L. Brocm. n. 212. Dieser bredera warf, oder liuda werf, war denn vielleicht der Rüstringische menene warf.

b) ansagen, kethe. Ketha heißt ansagen, zusammenrufen, vorladen, öffentlich bekannt machen: von Wicht S. 122, und Altfr. Wb. S. 219.

c) Friede zu und von dem Gerichte oder Warfe. D. i. nicht bloß auf dem Warfe selbst, sondern auch auf der Hinreise zu dem Warfe, und Rückreise von demselben. Gerade dieses finden wir nachher von den Upstalsbomischen Landtagen, wohin sich die Geschwornen und Deputirten aus allen Friesischen Gauen von der Weser bis zum Fly versammelten, verordnet. Quicunque jurati seu consules ad negotium pacis in Obstalshoem deputati ad locum eundem euntes, ibidem commorantes, ac redeuntes, sub poena quadringenta marcarum tranquilla pace locentur. — Aliis vero ad locum praedictum properantibus vincula pacis sub plena octogiuta marc. conserventur, et iudicibus tantumdem persolvatur: LL. Opst. §. 6.

d) doppelter kundbaren Buße. s. §. 1, d.

e) allen dazu gehörigen Männern, alle heroge monnon. d. i. für jeden der zu der Volksversammlung gehöret. Von herog s. I, §. 17, k.

Für den Gerichtsfrieden war schon in der 12ten Kür gesorget, und darunter war der Friede bei einer öffentlichen Volksversammlung mit eingeschlossen: s. I, §. 12, c. Die Rüstringer schärften hier die Strafe des Friedensbruches bei einer, von den sämmtlichen Richtern für ganz

Rüstringen förmlich veranstalteten, Volksversammlung. Sie belegten jede den Comparenten auf der Hin- und Rückreise angethane Beleidigung oder üble Behandlung mit doppelter Buße, und brüchten den Thäter überdies mit 200 Mark. Dies ist der Inhalt dieser Kür.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Nothwehr, nedwiri. Der Nothwehr, welche den Mörder oder Verwunder von der Strafe befreiet, ist schon II, §. 22, p. q. und r. gedacht.

b) wehrt, wiri; vertheidigt, dem Angriff widerstehet.

c) Gut Die Nothwehr erstreckte sich also auch wider einen Dieb.

d) bewähret, brange. Oenbring ist das bescheinigte Anbringen einer Thatsache vor Gericht: II, §. 19, o; brange wird denn wörtlich durch bringen, anbringen zu übersetzen seyn, und bedeutet: aus vorwaltenden Umständen mit Gründen anbringen, bezeugen, wahrmachen, bewähren, oder wie sich das Plattd. Af. B. ausdrückt: um dyth weten de Radtgever.

e) die in dem Viertel sind, d. i. die in dem Viertel worin die That vorgegangen, das Richteramt führen. Rüstringen war nunmehr, wie Brockmerland — ich beziehe mich auf meine kurze Abhandlung von den Richtern Brockmerlandes — eine Tetrarchie, und in vier Viertel abgetheilet. Dies erhellet so aus dieser Stelle, als unten aus der Ueberschrift der neuen Küren. Auch hatte, wie in Brockmerland, jedes Viertel seine Hauptkirche. Jedes Viertel machte also auch einen besondern Kirchsprengel aus. Daher heißt es hier in dem Plattd. Af. B.: Radtgever, de denen binnen den Verndell des Carspels (Kirchensprengels) syn;" davon unten weiter. Es wird hier von den Viertels-Richtern in der mehrern Zahl tha redieua geredet. Hieraus folget, daß dem Viertel mehrere Richter vorgestanden, und wahrscheinlich jede Dorfschaft- oder Bauerschaft ihren besondern Richter gehabt habe. So war es auch in Brockmerland: Alreke Burar biskesse sine eyna Redieua, „jede Bauerschaft (nicht jedes Viertel) wähle seine eigene Richter:" L. Brocm. n, 19. Ebenso bei den Hunsingoern, wo sogar auf den schmalen Warfen vier und mehrere Richter zusammentraten: §. 4, a. Geringfügige Sachen gehörten vor den Richter der Bauerschaft, dagegen Sachen von mehrerem Belange, wie hier, wenn von einem Todtschlage die Rede war, vor die sämmtlichen Richter des Viertels. Betraf die Sache eine allgemeine Landesangelegenheit, so traten alle Richter des Landes zusammen, die überhaupt, wenn das Volk selbst versammelt war, mehr Rathgeber als Richter vorstellten. Daher hießen die Richter, außer ihrer gewöhnlichen Benennung Riuchtar, auch Redieua, Redgewa und Redger: welches wörtlich einen Rathgeber bedeutet. In lateinischen Urkunden heißen sie daher Consules.

f) kein Friedensgeld. Die Friedensgelder durften also nicht bezahlt werden. Ob aber der Thäter auch von der Buße oder dem Wehrgelde verschonet worden, gehet nicht aus unserm Texte hervor. Zwar ist schon in den allgemeinen Landrechten (II, §. 22, r) verordnet, daß die Nothwehr auch den Thäter von der Buße befreie; allein dort ist bloß die Rede von der Nothwehr in dem Hause, hier aber von jeder Nothwehr. Selbst verschiedene Rechtslehrer sind der Meinung, daß nach dem Sachsensp. lib. II, art. 14 die Verwandten des Entleibten, der nachgewiesenen Nothwehr ungeachtet, auf das Wehrgeld Anspruch machen können. Carpz. Pract. rer. Crim. p. I, qu. 28, n. 34.

In dieser Kür ist also verordnet, daß der, welcher wegen Nothwehr Jemanden entleibet hat, nicht die auf den Todtschlag stehenden und dem Staate zu entrichtenden Friedensgelder verwirket habe. Weil aber gewöhnlich, sowohl damals, wie noch itzo, die Frage sehr delicat ist, ob

eine wirkliche gedrungene Nothwehr vorhanden gewesen: „denn diese Fälle — sagt die Carolina art. 141 — gar suptile Unterschied haben, darnach hierin anderst und anderst, schwerlicher oder linder geurtheilet werden soll, welche Unterscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind;" so überließen die Rüstringer die Beurtheilung dieser Frage lediglich den Richtern. Bewährten diese die Nothwehr, so fand kein Fredum Statt.

Anmerkungen zu §. 6.

a) Eheleute, sinhigen. Daß hier von Eheleuten geredet wird, ergehet klar aus der Kür. Das Plattd. As. B. hat richtig übersetzet: whoer twe echte Gaden syndt. Auch bei den Angelsachsen hießen Eheleute samhivan: Somn. sub v. Sam. Wenn nun hiv, hive, ein Haus, eine Familie, und hivisc faeder ein Hausvater, nach den Glossarien von Somner, Schilter, Junius u. s. w. heißt; und dann sen, sin, der Seinige, der verbundene Gehülfe, Genosse bezeichnet: Altfr. Wb. S. 322; oder sam, gesammt, versammelt, verbunden bedeutet: Jun. Gloss. Moesogoth. p. 220; so sind die Friesischen sin higen oder die Angels. sam hivan, solche die sich zu einem Hause als Familie unter sich genau verbunden haben, kurz Eheleute. Vermuthlich kommt denn auch das Holl. huwen Heurathen, Niederf. Hilken, von Haus, Familie, her.

b) deren, der Kinder.

c) verstirbt, fori falle. Von fala fallen, und Jemand fallend machen, d. i. tödten: Altfr. Wb. daher sagt man: einen Baum fällen, einen Menschen durch einen Schuß fällen. Fori fella, verfallen ist sterben. För falla, labare, concidere: Ihre Gloss. p. 543.

d) daß jedes Kind von den andern erbe, thet thera Kinda allerek otheron leue; wörtlich: daß der Kinder jedes den andern nachlasse. Lawa, leva, nachlassen, vererben, erben: s. I, §. 5, d. Richtig ist dies in dem Plattd. As. B. gegeben: dath de Kyndere eyn idlick dath eine dem andern ehrve.

e) von dem Gute zwei Theile mache, inna twa dell; wörtlich: in zwei Theile, d. i. in zwei gleiche Portionen abtheile.

Diese Kür geht auf Eltern, die ihre vor- und nachverstorbene Kinder überleben. Der Sinn: ist Die Nachlassenschaft der Kinder fällt auf ihre Geschwister. Diese schließen die Eltern aus. Ueberleben die Eltern aber auch das letzte Kind, auf das die geschwisterlichen Nachlassenschaften vor und nach verstammet sind, so fallen die Güter des zuletzt verstorbenen Kindes, ohne Rücksicht, ob es Erbgüter oder errungene Güter gewesen, und von welcher Seite sie etwa hergekommen seyn mögen, zu gleichen Theilen auf die beiden noch lebenden Eltern.

Anmerkungen zu §. 7.

a) Mit Knechten, mith woniron. In Lit. Brocm. §. 215 kommt dieses Wort in demselben Sinn vor, wo es aber statt wonir, wnre oder winre heißt. von Wicht hat es Seite 103 durch Wanderer gegeben, nachher aber S. 685 durch Einkömmling, Colonist, verbessert. Wonir heißt wahrscheinlich wörtlich: ein Gewonnener, oder der gewonnen ist. Winnen, gewinnen, ist ein vielbedeutendes Wort, dessen Hauptbegriff erwerben, erlangen, sich verschaffen, in sich faßt: s. die Glossarien von Schilt. Wacht. Adel. Kil. u. s. w. Man sagt: Heu, Korn, gewinnen oder ärndten; davon Winner, ein Bauer: Kil. Die Kost gewinnen, oder verdienen; davon Winner, ein Arbeiter: Wachter. Eine Stadt gewinnen oder erobern, eine Schlacht gewinnen; davon Winner ein Sieger, zugleich aber auch ein Krieger, oder Streiter: Schilt. Einen Menschen gewinnen, oder auf seine Seite bringen, an sich ziehen; davon Winner ein Freund, ein Bundesgenosse. Winnen bedeutet auch überhaupt miethen, heuren: Brem. Wb. V, 265. So sagt auch der Holländer: einen Knecht oder eine Magd winnen, statt für Lohn miethen. Woniron, Gewonnene, scheinen denn hier solche zu bedeuten, die zu einer Handlung durch Ueberredung, oder Zusage, oder Lohn von einem Anführer, der in Lit. Br. l. c. Hauding genannt wird, gedungen oder an sich gezogen sind. Das Plattd. Af. B. nennt sie Knechte. Diese Uebersetzung ist sehr passend, wenn man dies Wort in seiner vormaligen weitesten Bedeutung nimmt, da es von allen Arten der Dienste gebraucht wurde: Adel. II, 1659.

b) Gotteshaus. Aus den Litt. Brocm. §. 216 gehet wörtlich hervor, daß die Kirchen befestigt und mit Mauern und Graben umgeben gewesen, und aus §. 138: daß außer Kirchen und Klöstern keine Burge und Mauern und nicht einmal steinerne Häuser geduldet worden. s. von Wicht S. 104, und Vorrede S. 24. Daher findet man in der Friesischen Geschichte so viele Beispiele aufgezeichnet, daß in den Fehdezeiten Kirchen angegriffen worden, weil diese die einzigen Zufluchtsörter der befehdeten Eingesessenen waren, die ihnen und ihren Gütern Sicherheit verschaften, und woraus sie sich vertheidigen konnten.

c) fährt, fore; in feindseliger Absicht kömmt, oder gar anfällt. s. II, §. 22, v; und §. 24, a. Das Plattd. Af. B. setzet hinzu „und dath besyttedt."

d) daß er hundert Mark. . . Nach den Litt. Brocm. §. 215 wurde nicht bloß der Anführer, sondern auch jeder seiner Spießgesellen mit 100 Marken gebrüchet. Für einen ausländischen Knecht, uthemed wnre, mußte der Anführer zahlen.

e) einigen Schaden, durch Beraubung, Verletzung, Verwundung, oder Entleibung.

f) draußen, buta; außer der Kirche, aber innerhalb dem geweihten Hof.

Diese Kür ist an sich klar: der Anführer eines auf sein Veranlassen zusammengerotteten Volks verfällt in 100 Mark Brüche zur Volkscasse, wenn er eine Kirche angreift. Außerdem werden Buße und das Fredum, die gesetzmäßig auf Verletzung und Beschädigungen stehen, verdoppelt.

Anmerkungen zu §. 8.

a) Eheweib, afte wif. Aeft heißt eigentlich gesetzmäßig. Davon aew, eine gesetzmäßige Verbindung überhaupt, und besonders zweier Personen verschiedenen Geschlechts, oder eine förmliche Ehe; aefter heuraten, aefte Liuden Eheleute: Altfr. Wb. S. 5. Afte wif ist also ein Eheweib.

b) verläßt, urtiuch. Tia ziehen, an sich ziehen; urtia, wörtlich: verziehen, d. i. von sich abziehen, trennen, verlassen.

c) mit Recht geschieden. Es waren also die Grundsätze des Canonischen Rechtes von dem unauflöslichen Ehebande noch nicht eingeführt. Es fand nicht bloß die Trennung von Tisch und Bette, sondern eine völlige rechtliche Scheidung Statt, und den Geschiedenen war es erlaubt zur anderweitigen Ehe zu schreiten. Ueberhaupt dachten die Friesen bei den Ehen weit freier als die andern Völker, da sie selbst die Priesterehen erlaubten. s. §. 15, e.

Diese Kür bedarf keiner weitern Erläuterung.

Anmerkungen zu §. 9.

a) Von ihm abwählet, fon hini kiasa; d. i. wenn sie, nach der ihr überlassenen freien Wahl, nicht bei ihm bleiben will.

b) den Stabgang wendig machet, stef gongis werne. Wernen heißt hindern, wendig machen, abwehren: I, §. 1, g. Das Altfr. L. R. S. 40 erklärt uns den Stabgang so: War eine Frauensperson entführet, so mußte der Schulze sich in das Haus des Entführers oder ihres sonstigen Aufenthalts begeben, und sie befragen, ob sie mit Gewalt, oder freiwillig entführt worden? Alsdenn brachte er sie, die Antwort mochte bejahend oder verneinend ausfallen, drei Tage lang in sichere Verwahrung. Nach dem dritten Tage wurden zwei Stäbe bei der Gerichtsstelle hingesetzet. Bei dem einen Stabe mußten sich ihre Verwandte, bei dem andern ihr Entführer stellen. Nun wurde ihr die Wahl gelassen, zu dem einem oder dem andern Stabe zu gehen. Wählte sie den verwandtschaftlichen Stab, so wurde der Entführer in schwere Buße und Brüche verurtheilt, und sein Haus wurde verbrannt; ging sie aber zu dem Stabe wobei der Entführer stand, so kehrten sie als Eheleute wieder zurück. Man trift diese ganze Stelle bei von Wicht S. 835, und bei Siccama ad tit. 9. LL. Fr. an. Den Stabgang wendig machen, ist also, wenn die Entführte von dem ihr zur freien Wahl überlassenen, zum Besten des Entführers angeordneten, Stabgang keinen Gebrauch machet, sondern fon hini kiasa, „von ihm abwählet."

Die gewaltsame Entführung, und nach dem vorigen §. die treulose Verlassung oder Verstoßung, eines Eheweibes wurden also gleich hoch gebüßet und gebrüchet.

Anmerkungen zu §. 10.

a) Bei ofnem Grabe, wenn das Grab eröffnet ist. Hier wird von Beraubung einer Leiche geredet. Ein solcher Diebstahl wird in dem Altfr. L. R. Rees raef, und in L. Iajor. tit. 18, c. 3 Walaraupa genannt: von Rees eine Leiche, und wal ein Todter. Altfr. Wb. S. 298.

b) von seinem Rücken und Busen die offenbar gestohlne Sache. s. IV, §. 3, d. und e.

c) Halslöse. Das Hängen war die Strafe des überführten Diebes. Er konnte aber die Todesstrafe mit Geld abkaufen oder seinen Hals lösen, I, §. 16, cc; welche Halslöse hier auf 30 Gold-Schill. bestimmt ist. Dies ist zugleich der Inhalt dieser ganzen Kür.

Anmerkungen zu §. 11.

a) Der Arme, thi blata. Blat heißt bloß, von allem entblößt, oder arm. Unten finden wir: blat ieftha rike, „arm oder reich."

b) fechtet, sich schlägt, Jemanden feindselig anfällt.

c) Leben nimmt, tha liue bilese. Dies Wort bilesa kömmt sonst nirgend vor. Wörtlich mögte es zu übersetzen seyn: das Leben auflöset.

d) Anverwandte, kni. s. I, §. 5, h. Von der Verpflichtung der Verwandten für einen Verbrecher aus ihrer Verwandtschaft, wenn dieser arm war, die Buße zu entrichten, s. I, §. 15, k.

e) den Mann, den Entleibten.

f) gelte, oder bezahle. Aus diesem Ausdruck ergiebt sich, daß hier von der Entschädigung oder Buße die Rede ist. Die zwanzig Marken waren also das gesetzmäßige Wehrgeld, welches den Verwandten des Entleibten zur Buße und Entschädigung ausgezahlet werden mußte.

g) Friedensgeld, die dem Volk oder dem Staate gebührende Brüche.

h) Urgeld; auch Urbuße genannt: das ist die außerordentliche Buße, die über das gesetzmäßige oder einfache Wehrgeld in besondern Fällen der Verwandtschaft entrichtet werden mußte. s. II, §. 23, w; und I, §. 12, h.

i) stehe auf des Armen Hals, d. i. dafür soll der Arme selbst haften.

k) Hof oder Haus aufnimmt, s. §. 3, d.

l) vereinigten Mannschaft, eniga monne. Enega sich vereinbaren, verbinden: Altfr. Wb. S. 99. Vereinigte Mannschaft sind die Leute, welche zu einem und demselben Zwecke zusammentreten, hier, um den friedlosen Mann zu verfolgen und zu greifen.

m) widerstehet, urstonde. s. II, §. 1, s.

n) das Urgeld den Freunden. Hieraus erhellet denn offenbar, daß das Urgeld mit zur Buße gehörte, die der Damnificat oder dessen Erben erhielten.

o) denen der Mann angehörte, ther thi mon hiara was; wörtlich: denen der Mann der ihrige war.

Der Sinn dieser Kür ist: Hat ein armer Mann Jemanden entleibet, so sind seine Blutsfreunde verbunden, den Verwandten des Entleibten das gesetzmäßige Wehrgeld mit 20 Marken zu entrichten. Indeß sind sie von dem Friedensgelde, das dem Staate gebührte und von dem Urgelde, worauf die Verwandtschaft außer dem Wehrgelde Anspruch machen konnte, verschont. Dafür mußte der Thäter selbst haften; konnte er die Brüche und das Urgeld nicht herbeischaffen, oder wollten seine Verwandte solches nicht freiwillig übernehmen, so blieb er friedlos, und konnte verfolget und ergriffen werden. Niemand durfte ihn aufnehmen, verbergen, oder ihm Schutz verleihen. Geschah dieses, so mußte sein Beschützer das Fredum dem Volke und das Urgeld den Verwandten des Entleibten entrichten.

Anmerkungen zu §. 12.

a) Des Nachts brennt. Heimlich einen Brand stiftet. s. §. 2, a.

b) zu dem Kessel gehen, to tha sthitle gunge. In dem Plattd. A. B. steht: tho dem Rhade gha, d. i. „so soll er gerädert werden." Der Uebersetzer scheint irrig, statt sthitle, stiple „Pfahl" gelesen zu haben, und hat deshalb darunter das auf dem Pfahl befestigte Rad verstanden. Pufendorf hat wiederum den mißleiteten Uebersetzer mißverstanden, und macht aus Rhad torrens, scilicet ut aquae frigidae judicium subeat et in torrentem projiciatur. Unser A. B. hat aber deutlich sthitle „Kessel." In den Lit. Br. heißt in derselben Bedeutung der Kessel szetel. And unge hi to tha szetele, and tha secna se en merc, „und er gehe denn zu dem Kessel, wenn die Sache eine Mark beträgt." Unter dem Kessel wird offenbar die bekannte und in so vielen Germanischen Gesetzen vorkommende heiße Wasserprobe verstanden. L. Sal. tit. 55, §. 1 nennt ebenfalls diese heiße Wasserprobe aeneum „Kessel." In dem Altfr. L. R. S. 48 heißt sie Ketelfang, „Kesselgriff," weil der Inculpat in das im Kessel befindliche heiße Wasser greifen mußte. S. 248 wird diese Probe wetter campe „Wasserkampf," und 249 schlechtweg wallende wege „siedendes Wasser" genannt. Dies letztere mag vielleicht die älteste Benennung bei den Friesen gewesen seyn. Schon in LL. Fr. tit. 3, §. 6 stehet: Servum ad judicium Dei in aqua ferventi examinet. Diese Wasserprobe gehörte also zu den Gottesurtheilen oder Ordalien. Aus dem Altfr. L. R. S. 49–53, S. 248 u. 49 — es ist zu weitläuftig den Text hier herzusetzen — gehet Folgendes hervor: Der, welcher sich diesem Ordale unterwerfen mußte, konnte, wie bei dem Kampfordale, einen Andern für sich zur Bestehung dieser Probe dingen; der Kessel mit dem siedenden Wasser wurde an der Kirchhofsmauer angehängt. Sobald dieses geschehen, mußte der Priester, welcher auf der Mauer stand, das Wasser wider alle Teufelskniffe einweihen und beschwören. Hierauf beschwor der Ankläger seine Klage, und der Beklagte seine Unschuld; und dann mußte dieser oder sein Substitut sofort seinen Arm in das heiße Wasser tauchen. Wie lange? wie tief? dies entscheidet zwar das Altfr. L. R. nicht; indessen ist zu vermuthen, daß er, wie nach dem Schwabenspiegel Cap. 242, bis an den Ellenbogen in das heiße Wasser greifen, und einen Stein von der Größe eines Hühnereies herausnehmen mußte. Der in dem Texte stehende Ausdruck in to facn, einzufassen, einzugreifen, macht es wahrscheinlich. Nach dem dritten Tage dieser Operation besichtigten in der Kirche der Schulze, der Asiga, der Priester und vier Zeugen die Hand. Wurde nach Mehrheit der Stimmen die Hand für unbeschädigt geachtet, dann mußte der Kläger den Meineid büßen — denn er hatte seine Klage beschworen — und dafür dem Grafen zwei Pfund erlegen. Hielt man die Hand verbrannt, so war der Beklagte der angeschuldeten That überwiesen. Er mußte dem Grafen vier Pfund Brüche erlegen, und sein Decan konnte ihn scheren und geißeln lassen, wenn er nicht Haut und Haar lösete. Daß übrigens das siedende Wasser bei der Probe schon ziemlich abgekühlt worden, erhellet aus den Vorbereitungen, da der Kessel erst in freier Luft aufgehänget wurde, dann die Einsegnung geschah, ferner die wechselseitigen Eide erfolgten, und dann erst zu der Wasserprobe selbst geschritten wurde.

c) Kampf wetten, komp weddie. Wetten heißt eigentlich zusagen, versprechen. s. I, §. 17, p und t; auch Sicherheit stellen, II, §. 24, i. Das ist also: er soll den Kampf versprechen, oder sich zu dem Kampfordale verpflichten.

d) mit sechzig Männern schwören; wörtlich: oder 60 Männereide. War der Angeschuldete ein übelberüchtigter oder sonst auch nur ein gehässiger Mann, so war dieses wohl das schwerste Beweismittel seiner Unschuld, weil er eine so große Zahl unverdächtiger Consacramentalen nicht stellen konnte. War er dagegen ein bekannter ehrlicher Mann, so durfte es ihm nicht an so vielen Consacramentalen ermangeln, weil diese nicht de veritate, sondern nur de credulitate schworen.

e) büße als eingestanden, iechte iechtichlike, d. i. will er sich nicht darauf einlassen, so wird die That für eingestanden, oder offenbar begangen — denn iechtich heißt beides — angenommen.

f) un-

f) unschuldig, sikur; sicher, frei. Sikura sichern, sich von einer angeschuldigten That reinigen: Altfr. Wb. S. 329.

g) zur Buße, die der unschuldig befundene Inculpat für die ihm gemachte üble Nachrede, und für die Gefahr der er sich durch solche Reinigungsmittel aussetzte, erhielt.

h) dem Manne sein Gut; dem Damnificaten seinen Verlust.

Der Sinn dieser Kür ist: Wird Jemand eines heimlich angelegten Brandes beschuldigt, so hat er die Wahl, ob er sich durch die heiße Wasserprobe, oder durch das Kampfordale; oder mit 60 Consacramentalen auf die Heiligen reinigen wolle. Will er sich weder auf das eine, noch auf das andere einlassen, so wird die That für eingestanden angenommen, und er muß sich der gesetzmäßigen Buße und Brüche unterwerfen. Wählet er eines dieser drei Reinigungsmittel, so muß er, wird die geschaute Hand verbrannt befunden, oder lieget er in dem Kampfordale unter, oder kann er die 60 Mitschwörenden nicht stellen, dem Volke 100 Mark Brüche entrichten, und den Damnificaten den Schaden doppelt ersetzen. Dagegen aber muß der Ankläger, wenn jener sich durch eines dieser drei Beweismittel gereinigt hat, ihm zehn Mark zur Buße entrichten.

Anmerkungen zu §. 13.

a) Unrecht verfährt, mis fari. Ist aus mis, mangelhaft, verkehrt, unrecht, und faren, verfahren, handeln, zusammen gesetzet.

b) um Bitte oder Pfennige, aus Gunst oder Gabe.

c) wendet, d. i. umkehret, verdrehet, ändert. s. III, §. 7, t.

d) überführt, birethat. Rede heißt auch Zeugniß, Beweis; Unredene ein falsches Zeugniß; bireda überzeugen, überführen: Altfr. Wb. S. 300.

e) mit Zeugniß, werde. Dies Wort kömmt von wer und wird „wahr" her. Wera, biweria wahr machen, bewähren, beweisen; werde Zeuge und Zeugniß: Altfr. Wb. S. 409.

f) bezahlen, sella. Sellen, darreichen, bezahlen: Altfr. Wb. S. 323.

g) Richteramte, redkipi. Ein überführter ungerechter Richter wurde also nicht nur abgesetzt, sondern war auch unfähig, jemals wieder zum Richteramte zu gelangen. Eben so und noch strenger verfuhren die Brockmer. Hwasa delt enne undom, so recht hi tha liudum achta merc, and sin hus bernema and of tha ethen alle hond, d. i. „Und wo Jemand ein ungerechtes Urtheil spricht, so bezahle dieser dem Volke (gerade wie in Rüstringen) acht Mark, und sein Haus verbrenne man, und er sey sogleich von seinem Eide (Amte) ab: Lit. Br. n.' 38. Uebrigens bemerke ich, daß so wie Redieua eigentlich ein Rathgeber, Consul, bedeutet, s. §. 5, c; dies Redkipi wörtlich durch Rathschaft, Consulatus, zu übersetzen sey.

h) Gerichtsdiener, Bonner. s. II, §. 1, r.

i) Huthträger, hodere. Ein auf einer Stange emporgehobener Hut war das Friesische Panier oder Feldzeichen. Mußte das Volk zusammenkommen, so wurde der Hut aufgesteckt. Hir skelma thene hod upsteda, „Hier soll man den Hut aufstecken:" heißt es in den L. Brocm. Unten im A. B. IX, §. 9 stehet: mit hodon to hope tian, „mit Hüten zusammenziehen." Derjenige, welcher die Stange mit dem Hut trug, hieß hodere „Hutträger." s. Altfr. Wb. S. 193.

k) Verordnung, bliene. Dies Wort bezeichnet eigentlich jede öffentliche verlautbarte richterliche oder obrigkeitliche Handlung, es sey daß dadurch der Richter den Werth einer Sache rechtlich bestimmt (s. V, §. 2, d), oder als Richter etwas beurkundet, oder (wie hier) ein Volks

gebot veranlaßt, oder (nach VI, §. 12) eine Verordnung erläßt, oder (nach VII, §. 22) ein rechtliches Erkenntniß ertheilet, oder (nach §. 26) sonst eine obrigkeitliche Verfügung macht.

l) einen Mann überfällt, fari ova enne mon; wörtlich „fährt über einen Mann." Fahren ist schon öfters für zufahren, angreifen, überfallen, vorgekommen.

m) Aelterman, aldirmon. Für das Alter hat man Hochachtung, und den Alten traut man gewöhnlich Erfahrung und Kenntnisse zu. Daher wurden die ersten und vornehmsten Stellen im Staate gewöhnlich den Alten verliehen. Die von dem Alter erst hergenommene Benennung verwandelte sich nachher in den Titel des Amtes selbst, wenn auch solches von einem jungen Manne bekleidet wurde. So hießen bei den Angelsachsen die Fürsten und Vornehmsten im Volke Ealdarmen. Die Angelsächs. Uebersetzung Math. XX, 25 lautet: witega that Ealdarmen wealdath, „wisset, daß die Aeltermänner (Fürsten) herrschen." Die Vorgesetzten im Staate nannten die Deutschen Grawen, d. i. die Grauen, Greise. Unzählige Seniores, Vorgesetzte des Staats, der Kirche, und der Gewerke, kennen wir aus den Lateinischen Urkunden. Aus ihnen ist nachher der Französische Seigneur, „Herr," erwachsen. Und noch itzo werden in Niedersachsen die Vorsteher der Kaufmannschaft, der Handwerke und Innungen, Oldermannen, Olderlüde, Aeltesten und Oberältesten genannt. Die Kirchenältesten, Provisores seu Curatores ecclesiae, sind bekannt. Auch trifft man selbst in Rüstringen einen besondern Deichältermann, dem die Aufsicht und das Richteramt über die Deiche anvertraut war: s. VII, §. 32. Dadurch ist denn der Uebersetzer des Plattd. A. B. vielleicht misleitet worden, hier den Aeltermann für einen Deichgeschwornen zu halten: „Olderman offt Dickschwore." von Wicht nennet den Aeltermann Richter: Vorrede S. 180. Es war aber kein Richter im eigentlichen Verstande, weil er hier in unserm Texte, und weiter unten VI, §. 18, ausdrücklich von dem Richter unterschieden wird. Wer war denn nun aber dieser Rüstringische Aeltermann? Ich bemerke zuförderst, daß so wenig in diesen als den folgenden neuen Rüstringischen Küren des Königsbannes, des Grafen, und des Schulzen oder Fronen, und selbst nicht des Asiga, gedacht wird. Bloß im §. 15 wird des Skeltata erwähnt, welcher aber dort nach dem Zusammenhange jede obrigkeitliche Person zu bezeichnen scheinet. Ich vermuthe daher, daß diese Küren festgesetzt worden, wie die Gräfliche Gerichtsbarkeit in Friesland aufhörte, und also auch keine eigentliche dem Grafen untergeordnete, Schulzen, oder Fronen mehr vorhanden waren. Nun blieben zwar die Asigaen; ihr Name erlosch aber allmählich, man nannte sie Redieua oder Redgeva, Richter, Rathgeber. An die Stelle des von dem Grafen angesetzten Schulzen oder Fronen trat ein anderer Beamter ein, der nunmehro in der Volksversammlung von dem Volke selbst gewählt wurde. Ihm wurde, so wie vormals dem Gräflichen Schulzen, von Seiten des Volks die Oberaufsicht der Justiz und auch des Polizeiwesens anvertrauet. Die Brockmer nannten diese Beamte Talemänner, d. i. „Sprecher," Volkssprecher, Syndici. Ihre Obliegenheit bestand in der sorgsamen Aufsicht über die Gerichtspflege. Jedwedes Landesvierthel hatte seinen Riuchtar, Richter, und seinen Taleman. Sie, die Talemänner, mußten sich vorzüglich der Unschuld annehmen, und der unterdrückten Partei wider die Ungerechtigkeit der Richter Recht verschaffen. Daher mußten sie bei Antritt ihres Amtes auf die Gebeine des heiligen Jakob schwören, daß sie Gerechtigkeit pflegen wollten zwischen dem Richter und dem gemeinen Mann. Handelten sie selbst parteiisch oder pflichtlos, so wurden sie selbst zur Verantwortung gezogen und ihrem Befehle durfte man keine Folge leisten. S. Abhandl. von den Richtern. Brockmerl. S. 59–72. Eben dieselbe Bewandtniß hatte es mit den Rüstringischen Aeltermännern. Schon hier aus diesem Texte und aus mehrern Stellen geht hervor, daß in Rüstringen mehrere Aeltermänner angestellt waren, und diese die Aufsicht über die Rechtspflege und über die Richter hatten, und solche bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu ihrer Schuldigkeit anhalten mußten; ferner daß sie bloß in ihrem Gerichtssprengel ihr Amt ausüben konnten (s. VII, §. 260); sie selbst Verordnungen ergehen ließen, die Richter aber nur dann diese nicht befolgen durften, wenn sie ungerecht oder Landesverfassungswidrig waren (s. VI, §. 12); und endlich, daß sie nicht nur dem Gerichte, sondern auch der geistlichen Synode beiwohnen konnten, und auch bei Volksversammlungen als Volksvorsteher sich einfinden mußten (s. VII, §. 30). Dies würde denn das Amt eines Aeltermanns gewesen seyn, und hiemit stimmt Kilian überein, wenn er S. 469 sich ausdrückt: Ouderman, Aeltermann, Tribunus plebis.

n) Verpflichtungen, wedda. Der wahre und älteste Begriff von wedde ist ein Band. Davon kömmt wedde ein Bündniß, Verbindung, überhaupt; dann Sponsalien, Eheverbündnisse besonders; ferner ein Pfand, wodurch man sich zu etwas verbindet, dann eine verpflichtende Zusage überhaupt, und endlich ein die menschliche Gesellschaft verpflichtendes Gesetz. s. Wachter p. 1886. Schon oben I, p und t, und II, §. 8, n ist wed als Zusage, Versprechen vorgekommen. Ein Richter mußte bei Antritt seiner Bedienung den Amtseid schwören, das ist, eidlich versprechen, oder sich verpflichten, recht zu handeln. Da von dem Richter hier die Rede ist, so ist darunter seine Amtspflicht zu verstehen. Handelt er dawider, so brekt hi wed, „so bricht er Wed," er bricht seine Zusage, Verpflichtung, oder er handelt wider seine Pflicht.

o) siehet, awet; wörtlich: auget. So wie von dem Ohre hören hergenommen ist, so hieß sehen, von dem Auge, augen: Wacht. p. 85; und Friesisch auwa und awa: Altfr. Wo. S. 8.

p) übertreten, ouirte. Tia, tehen, heißt ziehen; welches auch für reisen, wandern, treten, genommen wird. Ueberziehen habe ich daher durch übertreten gegeben.

q) wo, ther; das ist in dem Gerichtszwang des Richters, worüber er die Inspection hat. Denn der Aeltermann durfte außer dem ihm angewiesenen Districte keine Verfügungen machen.

r) selbst büße, wenn er nämlich dem Unwesen nicht abhilft.

Unter der Voraussetzung, daß diese Kür richtig übersetzt ist, mögte Folgendes der Sinn seyn: Ein überwiesener ungerechter Richter wird mit acht Mark Brüche bestraft, und kann nie wieder zu einem Richteramte gelangen. Wider Willen und Befehl des Richters darf Niemand mit zusammen gerottetem Volke angegriffen werden. Der Anführer, er sey Gerichtsdiener oder Fahnenträger, verwirket dreißig Mark Brüche, und alle die ihm folgen, jeder zehn Mark. Der Aeltermann, dem die Gerichts-Oberaufsicht anvertrauet ist, muß selbst die Versäumung und Verletzungen der richterlichen Amtspflichten büßen, wenn er diesen Nachlässigkeiten und Ungerechtigkeiten nicht abhilft.

Anmerkungen zu §. 14.

a) Ausländische Feldzüge, utfera. Fera, fahren, ist schon oft und noch in der vorigen Kür für gewaltsam oder feindselig zu Jemanden sich begeben, vorgekommen. Davon Angelsächs. fyrd, Friesisch ferd, die kriegerische Fahrt. Landfyrd, expeditio terrestris, Scipfyrd expeditio navalis: s. Benson; auch unser Deutsches Heerfahrt, Feldzug. Utfera, Ausfahrten, sind Fahrten oder Feldzüge aus dem Lande, kurz auswärtige Fehde. So nannte auch der Angelsachse eine ausländische Fehde, utgefeohte: Bens. sub v. utgef.

b) Rüstringischer Einwilligung, riustringa orloui. Der Richter konnte den Hut aufstecken und ein Aufgebot ergehen lassen, wenn in seinem Gerichtszwange Meuterei entstand, oder man sich den richterlichen und Volksverfügungen widersetzte. Dies geht aus mehrern Stellen der Litt. Broem. hervor. Auch lieget dieses in der vorigen Kür. Zu einem auswärtigen Feldzuge aber wurde die Einwilligung der Rüstringer, das ist, des ganzen Rüstringischen Volkes, erfordert.

c) sollen stehen bei hundert Marken, d. i. sind unter einer dem Volke anheim fallenden Brüche von 100 Mark untersagt.

d) Sendeboten, sende boden. Ich glaube fast nicht, daß darunter die I, §. 11, h

vorkommende sante boden, „geistliche, heilige Boten" zu verstehen seyen. Sendebaten scheinen gesendete, abgesandte Boten zu seyn, die zu einem Waffenstillstande, zu Friedensvorschlägen und sonstigen Unterhandlungen gebraucht wurden. Bei den Angelsachsen ist sandesman, nuncius, legatus: s. Benson. Der Sinn mögte denn seyn: allen Menschen überhaupt und den Gesandten besonders.

e) der Fride so hoch. Je nachdem der Damnificat mehr oder minder befriedigt war, wurde er gebüßet.

f) gegen den andern, with thene otherne; d. i. in demselben Verhältnisse, wie in Rüstringen einer den andern büßen muß. With kann aber auch ein Verbum seyn, und dann würde die Uebersetzung lauten: Als ein Rüstringer büßet, bezahlt oder geltet den andern. Denn witha heißt bezahlen: Altfr. Wb. S. 423; und ist das Deutsche wetten, büßen, luere, legi vel judici mulctam praestare: Wacht. p. 1889.

Der Sinn dieser Kür ist denn dieser: Der Richter kann, wenn es die Umstände erfordern, ein Aufgebot zur bewafneten Mannschaft in seinem Gerichtszwang verordnen (§. 13). Nur darf er so wenig, wie jeder anderer, einen ausländischen Feldzug veranlassen, weil dazu die Einwilligung des Volkes oder aller stimmfähigen Rüstringer erfordert wird. Dieses ist bei hundert Mark Brüche untersagt. Ist durch einen solchen Heerzug ein Ausländer gefährdet, so wird er gerade so hoch gebüßet, als nach den Gesetzen und Observanzen in Rüstringen ein Inländer gebüßt wird.

Anmerkungen zu §. 15.

a) Schulze, skeltata. Dies ist das einzigstemal, daß in den Rüstringischen Küren eines Schulzen erwähnt wird. Die eigentlichen Schulzen, oder wie sie in Friesland hießen Fronen, die unter Kaiserlicher Autorität die Gerichtsbarkeit hatten, und so häufig in den Küren und Landrechten vorkommen, waren nun nicht mehr vorhanden. Die Rüstringer hatten nunmehr bloß Richter und Aeltermänner. Vielleicht mögen hier unter Schulzen alle obrigkeitliche Personen verstanden seyn.

b) Lehngut, lengad gode. So kömmt dies Wort gleich unten wieder vor. Die Rede ist also von einem Lehngut, und zwar von einem Hoflehn, das ist Kirchenlehn. Sonst gab es in Friesland keine Lehne. In rebus pari jure agunt nobiles, cives, agricolae. Feuda nemo novit. Quae quisque aut a parentibus agnatisque relicta acceperat, aut sibi legitime acquisiverat, ex arbitrio suo administrat. Emmii rer. Fris. hist. lib. 2, cap. 32. Zufolge Winsh. Chron. sagten die Friesen: dat zy ven geen Lien wisten te sidsen, „daß sie von keinem Lehn etwas zu sagen wüßten." Ob nun etwa die Rüstringer von ihren Nachbaren, den Sachsen, das Lehnwesen mögen angenommen, und bei ihren Kirchen eingeführt haben, oder ob etwa hier unter Lehngut, wie es mir wahrscheinlicher vorkömmt, eine Erbpacht zu verstehen sey, die sich indessen nur auf die Descendenten erstrecken soll, lasse ich dahin gestellt seyn.

c) vom Hofe hat, fon houi hede. Ich vermuthe, daß hier von der Kirche die Rede ist. In den Litt. Brocm. wird ausdrücklich die Kirche Hof genannt: fon tha howe nima tha liude nenne frethe, „von dem Hofe (d. i. nach dem dortigen klaren Zusammenhange, von der Kirche) soll das Volk keine Friedenspfenninge nehmen." Die vier Dörfer, worin die vier Brockmer Kirchen lagen, hießen daher in den Litt. Br. Höfe: als Marienhaue, Utengerahaue, Victorhaue, und Aurikhaue. Schon in den ältesten Zeiten bezeichnete Hof die Kirche, oder den Götzentempel. Hof in scriptis Islandicis, ubi prima hujus vocabuli vestigia habemus, conti-

nue de aede idolis consecrata occurrit: Ihre Gloss. p. 886. von Wicht hat diese Stelle des A. B. in der Vorrede S. 178 angeführt, und übersetzt ebenfalls Hof durch Kirche.

d) verstirbt, fori felle. s. §. 6, c.

e) Kinder nachläßt. Das Lehngut, oder etwa das gegen eine immerwährende Abgabe verliehene Untereigenthum eines Landes oder Gutes, ging also nur auf die Kinder oder Descendenten des Kirchen-Lehnträgers oder Erbpächters über, und fiel denn, wenn er Ascendenten oder Collateralen nachließ, der Kirche wieder anheim. Daß hier auch von Priestern die Rede ist, thut nichts zur Sache, weil diese sich verheuraten und Kinder nachlassen konnten. (Phrisones) sacerdotes, ne aliena cubilia polluant, sine conjuge non facile admittunt. So schreibt Pabst Pius II oder Aeneas Sylv. in Hist. Eur. cap. 35.

f) nachläßt, lefde. s. I, §. 5, d.

g) die das Lehngut aufnehmen mögen, d. i. die als legitime und erbfähige Kinder in die Stelle des verstorbenen lehntragenden Vaters treten können.

h) entziehet, underwunne. Winne heißt überhaupt erwerben, an sich bringen. Besonders bezeichnet es in dieser Gegend durch einen Pacht- oder Miethscontract etwas an sich bringen. s. §. 2, f. Unter heißt oft zwischen: als unter mir und dir, unter andern, untermischen, unterlaufen, unterhandeln . . . Unterwinnen, oder welches einerlei ist, unterheuren, unterpachten, ist wenn ein Dritter sich zwischen den Mieths- oder Pachtcontract zum Nachtheil des Pächters einmischet, um in dessen Stelle zu treten. Onderhueren, subtrahere clandestina conductione: Kil. S. 445. Unterwinnen ist also hier den, mit einem andern getroffenen, Contract wendig machen, und sich selbst mit dem Gut belehnen lassen.

Die Friesen, dies weisen so viele in der Geschichte vorkommende Beispiele aus, suchten die Eingriffe der Geistlichen in die Gerechtsame des Volks und in das Privatvermögen der Einzelnen immer zu hemmen. Wenn nun etwa solche Fälle mögen eingetreten seyn, wornach sie mit den Kirchenlehnen nicht contractmäßig verfuhren, so kann solches zu dieser Kür die Veranlassung gegeben haben. Darnach ist denn festgesetzt, daß Niemand bei 100 Mark Brüche sich unterfangen solle, zum Nachtheil der Descendenten des verstorbenen Lehnträgers oder Erbpächters sich mit einem Kirchenlehne oder Erbpachtsgute belehnen zu lassen.

Anmerkungen zu §. 16.

a) Cletsia. In den Stat. Hummerk. heißt es: Soe we so syne clizza en glavie in de warve op tille. Sonst kömmt meines Wissens dieses Wort Cletsia nirgend vor. In dem Plattd. A. B. wird es durch einen langen Spieß gegeben. Aber fürs erste bezeichnet Glavie oder Gleve eine Lanze, Spieß: Wachter p. 593; Adel. II, 703; Kil. p. 193; Gloss. med. lat. III, 802, welche Gleve nach obigen Statuten von Clizza unterschieden wird. Dann aber schlägt man nicht mit einem Spieß, sondern man sticht damit; das A. B. redet aber von schlagen. Und endlich trägt man in dem Lande in Friedenszeiten keine Speere, und führet sie bei sich herum; welches doch in dieser Kür untersaget ist. Sollte nicht etwa unter Cletsia eine kurzstielige Hellebarte zu verstehen seyn, ein vormaliges aus den Münzen bekanntes kriegerisches Instrument, mit dessen Spitze man zwar stechen konnte, dessen Bart oder Beil man sich aber gewöhnlich zum Hauen und Spalten bediente? Dann könnte dieses Wort von spalten, Angels. cleafan, Fränk. chliuban, Isländ. klyufa, Schwed. klyfwa, hergeleitet werden.

b) doppeltem Gelde büße. Auf den mit einem tödtlichen Instrumente verursachten

Todtschlag stand schon lange vorher das doppelte Wehrgeld. s. III, §. 13. Die Rüstringer ließen es zwar dabei bewenden, setzten aber das Fredum für das Volk auf 200 Mark.

Der Sinn dieser Kür ist klar. Sie bedarf keiner Erläuterung.

Anmerkungen zu §. 17.

a) Langes Messer, long sax. Sax ist eigentlich ein Messer, und überhaupt jedes scharf schneidende Instrument. s. II, §. 3, g. Hier wird vielleicht ein langes zweischneidendes vorne geschärftes Messer, welches man an dem Gürtel zu tragen pflegte, oder etwa ein Dolch, verstanden. In den Willküren von Humsterland §. 23 heißt es: Wee soe scarp oerde (scharf zugespitzte) saexe en Messe draghet, soe ghe he veer scill. to frede, en heft he neen guet soe drive men em uten lande en of des Landes vrede.

b) Gerichtspfahl, thing stapule. s. I, §. 16, r.

c) abschlage; aber wahrscheinlich konnte er sich, nach der Friesischen Observanz, durch Erlegung der Handlöse von dieser Strafe befreien.

d) mitten allen Rüstringern, midda alle riostringar: d. i. in der Mitte, in der Gegenwart von allen Rüstringern, oder aber mitten in Rüstringen, wo, wie in Brockmerland, der allgemeine Volkswarf war.

In den damaligen Zeiten, wo die Balgereien, Verwundungen und Entleibungen an der Tagesordnung waren, war allerdings das Verbot tödtliche Instrumente bei sich zu führen, durchaus nothwendig, weil in der Hitze davon leicht Gebrauch gemacht werden konnte. Deshalb wurde denn die Strafe der Verwundung und Entleibung mit einem solchen Instrumente so sehr geschärft. Eine ähnliche Verordnung finden wir schon in dem Capit. II de 805, cap. 5 de armis infra patriam non portandis vor.

Sechster Abschnitt.

Neue Rüstringsche Küren.

§. 1.

Thit is thi forma nia Kere. Sà hwersa cumth en erm mon to tha warne clagande. thet ma tha erma er skil riuchtas er ma tha rike.

Das ist die erste a) neue Kür: Wo ein armer Mann zu dem b) Warfe klagend kömmt, daß man c) dem Armen eher Recht sprechen solle, als dem Reichen.

§. 2.

Thit is thi other Kere. Sa hwelik Redgeva. sa thes is tha erma wernande, thi skil wesa alle skeldon egengen.

Das ist die zweite Kür: Wenn ein Richter, wer er auch seyn mag, dem Armen a) hinderlich ist, so soll dieser b) allen Pflichten entlassen seyn.

§. 3.

Thit is thi thredda Kere. Sa hwasa fiucht thi skil fiuchta opa sinne einena hals. and opa sina eina haua.

Das ist die dritte Kür: Wo Jemand a) fechtet, der soll fechten b) auf seinen eignen Hals und auf seine eigne Habe.

§. 4.

Thit is thi fiarda Kere. Alle dath dolga. and alle haued lemitha. ther send gersfalle. tha skil ma binna sex wikun hebba al bithingad.

Das ist die vierte Kür: Alle tödtliche Verwundungen und alle Hauptlähmungen, a) wo ein Glied abgehauen ist, die sollen innerhalb sechs Wochen b) völlig c) gerichtlich abgemacht seyn.

§. 5.

Thit is thi fifta Kere. Alther en rike mon ene otheron sin lif onawint. and there dede werth to riuchtere bona hond enfakad. nele hi thenne binna tha sex wikim thet lif mith ielde and mith fretha nawet bikanna. Sa hwersama hini thenne biguncht therpe iestha felde. houi tha huse. werth him thenne sin lif onawnnen. thet lif skil wesa fretlas. and thi hals skil lidzia wither thene otherne. falt hi ac anna en hus. and ma him ther ut sunder hus breke ne mugi nawet winna. iestha sunder bronde thi ther brekth iestha barnt. thene skatha and thet laster. mith enfaldere bote ta betande. alsa hit brange thi redieua. Vrstonde thene bondedoga enich mon ther is ouir here ieldes and fretha. hi se blat iestha rike. enige monne binna huse iestha buta. alle thet hi het efuchten. thet ma hi algadur beta and frethia.

Das ist die fünfte Kür: Allwo ein a) reicher Mann einen andern b) erschlägt, und diese That zu einer rechten c) Mörder d) Hand e) gemacht wird, will er denn innerhalb f) der sechs Wochen g) den Leib mit Wehrgeld und mit Friedensgeld nicht h) bekennen, wo man ihn denn i) ertappet im Dorfe oder auf dem Felde, im Hofe oder Hause, und ihm wird sein Leben genommen; so soll der k) Leib friedlos seyn und der l) Hals m) soll liegen n) gegen den andern. o) Flüchtet er auch in ein Haus, und man ihn daraus p) ohne Hausbruch und ohne Brand nicht holen kann, q) der da bricht oder brennt, hat den Schaden und Nachtheil mit r) einfacher Buße zu bezahlen, so als der Richter es s) bewährt. t) Stünde Jemand dem u) Todtschläger bei, der v) ungehorsam ist des Wehrgeldes oder des Friedensgeldes, er sey reich oder arm, w) wider einige Leute in dem Hause oder draußen, so soll er alles was er gefochten hat, allzusammen büßen und x) friedigen.

§. 6.

Thet is thi sexta Kere. Alder thi blat falt enne mon. werth hi to hand bigengen. sa mot hi riuchta mith tha halse. and thet lif ac fretholas biliua. Falt hi an en hus. and me hini ther ut sunder hus breke ne mu — — — —

Das ist die a) sechste Kür: Allwo ein Armer einen Mann b) tödtet, wird er c) zur Hand ertappet, so muß er d) büßen mit dem Halse und e) sein Leben muß auch friedlos bleiben. f) Flüchtet er in ein Haus und man ihn daraus ohne Hausbruch nicht könne — — — —

§. 7.

Thet is thi siugunda Kere. wrekth enich mon sinne friond hwek buta opa tha riuchta bona hond. thet lif mot hi ielda alsa hit efald is. iestha hit skil opa sinna eina hals stonda.

Das ist die siebente Kür: a) Rächet Jemand b) einen seiner Freunde c) an einem außer dem rechten Mörder, so muß er d) den Mann e) gelten, f) wenn er getödtet ist, oder es soll auf seinem eignen Hals stehen.

§. 8.

Thit is thi achtunda Kere. Sa hwersa thi blata enne mon falt. and hi heth feder and moder. brother und swester. and alle hiara haua se unidelt. and uniskif. Sa hach thi redieua iestha thi aldermon ther ur te wesande. and tha haua elle riuchte to delande. thes bondedoga del tham anda hond. ther sin mon is eliue. werth ac ther efter efald thi skeldega skatha. tha haua skilun withir anda hond thana se ut egengen send.

Das ist die achte Kür: Wo ein a) Armer einen Mann erschlägt, und er hat Vater und Mutter, und Bruder und Schwester, und alle ihre Haabe ist ungetheilt und b) ungeschieden, so soll der Richter oder c) der Aeltermann d) daran seyn, und e) alle Haabe rechtlich theilen. Des Mörders f) Theil dem zur Hand, g) dessen sein Mann h) entleibt ist. Wird auch nachher der i) schuldige Thäter erschlagen, k) die Güter sollen denn wieder zur Hand, l) davon sie ausgegangen sind.

§. 9.

Thit is thi niugunda Kere. Falt ther en mon twene iestha thre. min iestha mar so ther is. Sa skilun hiara alra lif opa thes ena hals stonda. and otheres alle sine friond unfach beliua.

Das ist die neunte Kür: Erschlägt da Jemand Zwei oder Drei, wenigere oder mehrere, wie es seyn mag, so sollen a) ihrer aller Leiber auf b) des einen c) Hals stehen, und sonst alle seine Freunde d) unbehelligt bleiben.

§. 10.

Thit is thi tiande Kere. Fallath ther thre iestha fiuwer. min iestha mar sa hiara is enne mon. and tha honda alle se blat. werthat hia alle fald umbe thene ena. alther withir mothon hia lidsia. alsa fir sa hia alle werthat to bona hond emakad. Wilira en iestha twene hiara del ielda. and thene fretho fella. heroch skilun hia beliua.

Das ist die zehnte Kür: Erschlagen da Drei oder Vier, sie seyn wenigere oder mehrere, einen Mann, und sie a) sind alle arm, werden sie alle wieder erschlagen b) um den einen, c) so müssen sie dagegen liegen, d) insofern sie alle zu einer Mörderhand gemacht sind. Wollen einer oder zwei e) ihren Theil gelten und das f) Friedensgeld zahlen, so sollen sie g) gehorsam bleiben.

§. 11.

Thit is thi andlofta Kere. Alle thene skatha the thi blata fiucht an wndungen. alsa fir sa thiu bote werth binna twintega merkon efunden. minra tha mara sa hiu is werth hi thenne mith riuchte thingate bifolgad. and hi nelle hach ni mugi. tha bote and thene fretho folbranga. werth him thenne sin lif ona wnnen. mith twintega merkon skilma him ielda. and thiu bote

Dies ist die eilfte Kür: a) Wird b) wegen alles des Schadens, welchen der Arme durch Verwundungen c) anrichtet, soferne die Buße unter zwanzig Marken d) gefunden wird, e) weniger oder mehr, nachdem es ist, er denn f) durch ein rechtliches Urtheil g) schuldig erkläret, und er die Buße und das Friedensgeld nicht aufbringen kann oder will, und wird er denn erschlagen, so soll man ihn mit zwanzig Marken gelten, und

anna thet ield allesa fara stonda. and thet lif ac frethlas belina. Wint thi ac ene monne sinra sex letha en on. and se him se stef and stock. iestha gersfalle. alsama him finde twintich merka to bote and thi blata there bote. and thes fretha ac werthe ouir here. werth him thenne'sin lif ther umbe ona wnnen. ieldlas and frethelas mot hi beliua.

die h) Buße soll in dem Gelde also i) vorstehen, und der k) Leib soll auch l) friedlos bleiben. Benimmt er auch einem Manne seiner m) sechs Glieder eines, und sie seyen ihm n) steif und starr oder o) abgehauen, so man ihn denn p) findet, zwanzig Mark zur Buße; und wenn der Arme der Buße und des Friedensgeldes q) ungehorsam wird, so soll er, wird er darum erschlagen, r) geldlos und friedlos bleiben.

§. 12.

Thit is thi twilista Kere. Sa hwersa en aldirmon deth ene unriuchte lhiene and thi redieua him nelle nawet folgia. sa skil hi thene liodon hundred merka sella. Werthere thes fretha ouir here. sa skil hi wesa fach and fretha with tha liode to likere wis and hi ene monne hebbe sin lif onawnnen. Werth hi eslein mith twintega merkon skilma hini ielda.

Das ist die zwölfte Kür: Wo ein a) Aeltermann eine ungerechte b) Verordnung macht, und der Richter c) ihm durchaus nicht folgen will, so soll er dem Volke hundert Mark zahlen. Wird er d) des Friedensgeldes ungehorsam, so soll er e) feige und f) friedlos seyn g) vor dem Volke, eben so als wenn er einem Manne das Leben genommen hätte. Wird er erschlagen, h) mit zwanzig Marken soll man ihn büßen.

Anmerkungen zu §. 1.

a) Neue Kür, nia Kere. So stehet in unserm Texte. Da ich ungern davon abweiche, so habe ich auch diese Küren, neue Rüstringische Küren überschrieben. Der Plattd. Uebersetzer des A. B. welcher, wie ich schon mehrmal bemerkt habe, eine andere Handschrift des A. B. vor sich gehabt hat, nennet diese Küren: des Verndels Khoere baven der Jhaden, und so lautet auch die Plattd. erste Kür: Dith is de erste Khoere, den gekaren hefft dath Verndell baven der Jhade. Rüstringen war in vier Viertheil abgetheilt: s. V, §. 5, e. Diese machten zusammen die zu der Friesischen Republik gehörende Landschaft Rüstringen aus. Rüstringen hatte allgemeine Friesische Gesetze, und dann wieder seine besondere Willküren, die wir in dem vorigen Abschnitte vorgefunden haben. Sie hatten für ganz Rüstringen und also für alle Eingesessene der vier Viertheil Gesetzeskraft, und daher waren sie auch nach §. 1 von allen Rüstringern angenommen und beschworen. Indeß hatte jedes Viertheil die Befugniß, besondere Statuten für sich zu machen. So machten denn auch die Rüstringer aus dem Viertheil baven der Jhade, „oberhalb der Jade,“ wahrscheinlich in dem heutigen Butjadingerlande, für sich diese besondere Küren. Diese hatten nicht für ganz Rüstringen, sondern bloß für dieses Viertheil verbindende Wirkung. Indeß mußten die Eingesessenen der übrigen drei Viertheil sich diese Küren gefallen lassen, wenn sie in dem Viertheil oberhalb der Jade eine Klage anstellten. Dies erhellet aus dem Plattd. A. B., wo der Schluß des §. 12 so lautet: „Und alle Rüsterunge, de da kameth klagende in dath Verndell baven der Jaden, den schall men myth sodanen Rechte anthworden, alsso dat Verndell baven der Jaden gekaren hefft. Sodane Recht tho nemende und tho gewende.“ Unser A. B. nennet diese Küren schlechtweg Neue Küren, weil sie jünger waren als die allgemeine Rüstringische Küre.

b) Warfe, dem Gerichte. s. I, §. 16, i; und V, §. 4, a.

c) dem Armen eher. Unter Armen scheinen überhaupt alle hülfsbedürftige Personen, personae miserabiles, zu verstehen zu seyn. So hatte schon Karl der Große in Capit. I, §. 58 verordnet: ut primitus ad placita eorum (Comitum), orphanorum, viduarum, nec non pauperum caussae deliberentur; nec propter aliquam dilationem earum justitia a Judicibus dilatetur. Und Ludwig der Fromme in LL. Lud. cap. II: de viduis et pupillis et pauperibus, quandocunque in mallum veniunt, prius eorum caussae audiantur et definiantur. Auch ist in den Capitul. L. II, cap. 33 festgesetzt: de caussis viduarum, pupillorum, vel reliquorum pauperum, ut in primo conventu ante mediam diem illorum ratio vel querela audiatur et definiatur; et post mediam diem caussa regia et ecclesiarum vel potentum hominum. Die Armen stehen also den Mächtigen entgegen, sodaß alle Mindermächtige oder Hülfsbedürftige darunter zu verstehen sind. Der Sinn ist also dieser: Alle Arme und sonstige Hülfsbedürftige sollen zuerst von dem Richter vernommen werden, und ihnen soll erst geholfen und Recht ertheilt werden.

Anmerkungen zu §. 2.

a) Hinderlich ist, wernande; oder widerstehet. s. II, §. 1, g; d. i. den Armen dem Reichen zurücksetzet.

b) allen Pflichten entlassen seyn, thi skil wesa alle skeldon egengen. Wörtlich würde es lauten: „der soll allen Schulden entgangen, oder ausgegangen seyn;" oder nach dem Plattd. A. B.: so is he alle Schulde entghangen. Der Sinn kann unmöglich dieser seyn: er ist der Schuld entgangen, oder er ist schuldlos. Sondern Schuld scheint hier für Verbindlichkeit, Verpflichtung, genommen zu seyn. So sagt man: Jemanden Dank schuldig seyn, zum Dank verpflichtet seyn; Versprechen macht Schuld, d. i. Verpflichtung, Pflicht. Pflicht oder Schuld ist denn die Amtspflicht. Die Ausdrücke: in Pflicht nehmen, der Pflicht entlassen, in Eid und Pflicht nehmen u. s. w. sind bekannt. Wenn es in den Litt. Brocm. n. 33 von dem ungerechten Richter heißt: and of tha ethe alle hond, „und er ist von dem Eide (d. i. dem Amte) sofort ab," so drückt sich hier der Rüstringer aus: er ist aus aller Pflicht gegangen, d. i. er ist seiner Amtspflichten entlassen, oder als Richter abgesetzt.

Der Sinn dieser Kür wird denn seyn: Ein Richter, welcher der Verordnung, daß man den Armen eher Recht sprechen solle, als dem Reichen, nicht nachlebet, soll seines Amts entsetzt werden.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Fechtet, d. i. sich thätig an Jemanden vergreift, es sey durch Verwundung oder Todtschlag.

b) auf seinen eignen Hals und auf seine eigne Habe. War ein Delinquent arm, so mußte die Verwandtschaft sich seiner annehmen, und für ihn Buße und das Fredum bezahlen: s. I, §. 15. Die Rüstringer ließen es bei dieser Verordnung bewenden, daß die Verwandtschaft für die Buße verhaftet blieb; nur befreieten sie die letztere von Entrichtung des Urgeldes und des Fredum. Beides stand nun auf des Armen eigenen Hals, stonde oua thes blata hals, d. i. er allein haftete dafür. So lautet die Verordnung nach den ersten Rüstringischen Küren: s. V, §. 11. Diese neue Rüstringische Kür aber hebt nun auch die Verordnung völlig auf. Sie entläßt die Verwandtschaft aller Verbindlichkeiten, und läßt Jeden auf seinen eignen Hals und auf seine eigne Habe fechten, d. i. läßt ihn selbst und allein büßen, was er durch Todtschlag und Verwundung verschuldet hat. Dies ist zugleich der Sinn dieser Kür, welcher mit einer andern Verordnung (s. VII, §. 21) in Verbindung steht.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Wo ein Glied abgehauen ist, so, daß es von dem Körper getrennt, auf die Erde fällt, ther send gersfalle; wörtlich: die gersfällig, oder erdfällig sind. s. III, §. 4, g.

b) völlig, al; ganz, völlig: Altfr. Wb. S. 10.

c) gerichtlich abgemacht, bithingad. Thingen oder dingen heißt beides processiren, eine Streitsache gerichtlich ausführen, und dann auch von Seiten des Richters, urtheilen, erkennen. Schilt. Gloss. p. 222. Wacht. p. 292. Das Wort be verstärkt öfters den Sinn, und bezeichnet auch den ganzen Umfang und die Beendigung einer Sache, als besiegen, befreien, bepflanzen, beherrschen, besprechen. Be- oder bithingen ist also wohl mehr, wie thingen, und wird hier bedeuten: final entscheiden, gerichtlich abmachen. Es ist also hier verordnet, daß alle angebrachte Klagen über schwere Verwundungen von dem Richter ungesäumt vorgenommen, und innerhalb vier Wochen, es sey durch die Sühne oder durch ein Endurtheil, abgemacht werden sollen.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Reicher Mann. Wahrscheinlich wird ein solcher verstanden, der im Stande ist, aus seinem Vermögen das ihm zur Last liegende Wehrgeld und Friedensgeld zu entrichten. Ein solcher hingegen, der dazu nicht im Stande ist, wird unten §. 8 ein armer Mann genannt.

b) erschlägt, lif onawint; wörtlich: den Leib oder das Leben abgewinnet. Denn lif bedeutet beides den Leib und das Leben. Winna ist erwerben, an sich nehmen, onawinnen abgewinnen, abnehmen.

c) Mörder Hand, bona hond. Bona heißt in allen Nordisch-Germanischen Sprachen ein Mörder. Deutlich redet das Emsf. L. R.: Sa ne mey thiu blodich hond nene lawa fagie ac al thet fon tha bona spruth mey fon thisse lawen ne nawt nimma, d. i. „so mag die blutige Hand keinen Erbtheil anfassen, und alles was von dem bona (Mörder) herkömmt, mag von diesem Erbtheil nichts nehmen." Bona ein Todtschläger, selfbona Selbstmörder, feorkbona ein Henker: Somn. Redbonna der zu dem Morde anräth oder dazu behülflich ist; dedbonna der die Mordthat selbst begeht. Qui ad occidendum aliquem innoxium Redbonna vel Dedbonna fuerit convictus: LL. Henrici I, cap. 85. Bone der Todtschlag; fadur boni Vatermörder: Verel. in Indice. Bone eine tödtliche Wunde, Bonamadr ein Todtschläger, Ratsbone Ratzenpulver, wörtlich Ratzentod: Ihre p. 128. Auch im Englischen heißt bane Gift, Vernichtung, Schaden. Von bana treffen wir in dem Altfr. L. R. S. 161 annoch banther, einen Erschlagenen, und S. 163 doed bante einen Todtschlag, an; und davon kömmt auch bonna oder bonia, Jemanden wegen eines Mordes anklagen, her. Ac ieff hia then riuchta bona nawt ne withat, onda boniath hine nawt wr thet epene greff, „auch ob sie den rechten Mörder nicht kennen und ihn nicht bonien (zum Mörder machen, wegen des Mordes anklagen) über das offene Grab:" Emsf. L. R. Sollte nicht etwa auch bona oder bana der Ahnherr von Bandit seyn? Die wahrscheinlichste Ableitung des bona ist bong ein Schlag, eine Wunde; bona, bonka schlagen; Bakel ein Prügel: s. Adelung I, S. 619. 636.

d) Hand, hond. Dies Wort bona hond ist in dem Plattd. A. B. durchaus mißverstande, deshalb ganz sinnlos übersetzt: „und dar werth eine richte Bhane gemaketh.“ Mit der Hand wird der Mord verrichtet; bona hond, Mörder Hand, ist daher der Mörder selbst. s. auch §. 10.

e) gemachet. Zu einer rechten Mörder-Hand, oder zu einem rechten Mord machen, ist die Mordthat rechtlich erweisen, oder den Mörder so der That überführen, daß er für den rechten Mörder offenbar anerkannt wird.

f) der sechs Wochen, in welchem nach dem vorigen §. alle über Todtschlag und schwere Verwundungen gerichtlich angebrachte Klagen völlig beendigt werden mußten.

g) den Leib, thet lif. Unter lif wird hier der erschlagene Leib, der Entleibte selbst, verstanden. So bedeutet noch itzo Leib (der Körper) sowohl den belebten als den todten Körper.

h) bekennen, d. i. sich wegen des Entleibten zu Entrichtung des Wehrgeldes und des Fredum bekennen oder anheischig machen und verpflichten.

i) ertappet, biguncht; wörtlich: begehet. Es kann auch so viel als nachgehen, verfolgen, heißen. Begaan Niedersf. überfallen: Adel. I, 712.

k) der Leib friedlos seyn, d. i. er ist, als ein Geächteter, friedlos oder in Unfrieden gestorben, und darf nicht gebüßet werden. Friedlos est communis pacis expers, extra pacem constitutus, ut nullibi locorum sit securus: Haltaus p. 522. Sonst bedeutet auch friedlos, frei von Friedensgelde: §. 11, l.

l) Hals. Unter Hals wird, wie noch figürlich, das Leben und die Person selbst verstanden.

m) soll liegen, d. i. ungerochen, ungebüßet.

n) gegen den andern, nämlich gegen den von ihm Entleibten. Der Sinn ist: Sein Tod darf nicht gebüßet werden, und die Bußen beider Erschlagenen heben sich gegen einander. Es scheint denn aus dieser Stelle zu erhellen, daß wenn die Verwandtschaft das ihr zustehende Wiedervergeltungsrecht ausübte, man nicht weiter auf das Wehrgeld antragen konnte, sondern die Compensation Statt fand.

o) flüchtet, falt; wörtlich: fällt er in ein Haus. Mit fallen ist oft der Begriff der Geschwindigkeit verbunden: ins Land fallen, Jemanden um den Hals fallen, ins Amt fallen .... Eben so hier: schlennig in das Haus gehen, dahin flüchten.

p) ohne Hausbruch oder Brand; d. i. wenn er das Haus verrammelt hat, so daß man genöthigt ist, die Thüre zu sprengen oder die Wand einzureißen, oder gar das Haus in Brand zu stecken, wenn man ihn heraus haben will.

q) der da bricht oder brennt, den Schaden und Nachtheil mit einfacher Buße zu bezahlen. Diese dunkle Stelle habe ich durchaus wörtlich übersetzt. Der Sinn wird seyn: so ist der Schade und der Nachtheil, welchen der dadurch anrichtet, welcher das Haus erbricht oder in Brand stecket, mit einfacher Buße zu bezahlen. Deutlicher drückt sich das Plattd. A. B. aus: den Schaden schall he betheren myth eintfoldiger Bote und blyven freigh von Freden.“ Hieraus gehet denn, nach dem ganzen Zusammenhange, worin von dem flüchtigen reichen Mörder die Rede ist, hervor: daß der Mörder, und nicht der Verfolger, der das Haus stürmt oder brennt, den Schaden stehen muß.

r) mit einfacher Buße. Der gewaltsame Anfall auf ein Haus, husfere, hamfara, oder osledene, war bei schwerer Strafe verboten, und der Schade mußte doppelt vergütet werden: von Wicht S. 193. Nicht so hier. Der reiche Mörder, den man zu verfolgen berechtigt war, und den man auch nach dem Anfange dieses §. in einem Hause, des Hausfriedens ungeachtet, ungebüßt erschlagen konnte, hatte zwar durch seine Flucht den Schaden veranlaßt, war aber nicht selbst der Angreifer des Hauses; daher mußte er zwar den Schaden stehen, indessen mußte sich der Eigenthümer des Hauses mit dem einfachen Ersatze begnügen. Aus dem nämlichen Grunde blieb auch der Mörder, von der sonst verwirkten Brüche oder dem Friedensgelde verschont. So heißt es nach dem Plattd. A. B.: und freigh von Freden.

s) bewähret, brange: s. V. §. 5, b.; d. i. wie der Richter, nach vorhergegangener Untersuchung, den Schaden anschlägt, oder schätzet.

t) Stände bei, urstonda. Urstonda, zusammengesetzt von ur wider und stoda stehen heißt gewöhnlich widerstehen. So kömmt dies Wort auch II, §. 1, s vor, wo es auch in dem Plattd. Ås. B. richtig durch iegenstahn, entgegen stehen oder widerstehen übersetzt ist. Hier wird es in dem Plattd. A. B. durch overstahn, überstehen, und zwar ebenfalls richtig übersetzt, weil hier der Sinn keine andere Auslegung erlaubt. Ur bedeutet nicht bloß wider, sondern auch über. s. Altfr. Wb. S. 427. Ueberstehen heißt aber so viel wie einem vorstehen oder beistehen. Ouerstaen, i. e. adstare, assistere, praesentem esse, interesse alicui negotio: Kil. p. 476.

u) Todtschläger, bondedoga. Daß bondedoga einen Mörder bedeutet, gehet klar aus §. 8 hervor. Bona heißt der Mörder und der Mord; dedbonna und daedbonie wörtlich der Thatmord, das ist die Mordthat. s. §. 5. Bondedoga ist also wörtlich Mordthäter, oder Mörder, Todtschläger. So hat man von Misdeeia, Missethat, Misdoge Missethäter. s. Altfr. Wb. S. 91.

v) ungehorsam ist des Wehrgeldes, is ouir here ieldes. Der Plattd. Uebersetzer hat sicher nichts dabei gedacht, wenn er schreibt: de dar is ein Heergeldes und Fredes. Heroch, herich, heret, und hier here, heißt gehorsam: I, §. 7, k. Ouir here ist ungehorsam. Oferheoran, immorigerum esse: Somn. Overhorig, ungehorsam, widerspänstig: Brem. Niederf. Wb. II, 658. Des Wehrgeldes ungehorsam seyn, heißt der Verpflichtung zur Entrichtung des Wehrgeldes nicht nachkommen, oder das Wehrgeld nicht bezahlen können, oder wollen. Dies erhellet deutlicher aus §. 11, q; und §. 12 d.

w) wider einige Leute, enige Munne. Die wörtliche Uebersetzung ist: Ueberstünde dem Mörder jemand einigen Leuten. Da wir im Deutschen überstehen nicht haben, und ich dafür beistehen genommen habe, so habe ich das Wort wider einschieben müssen.

x) friedigen, frethia; d. i. das Friedensgeld bezahlen.

Der Sinn wird denn seyn: Ein reicher Mann, der aus seinen Mitteln das Wehrgeld und Fredum bezahlen kann, stehet, wenn er eines Todtschlages rechtlich überführet ist, sechs Wochen lang im Volksfrieden. Hat er sich aber alsdann mit der Verwandtschaft und dem Staate durch Zahlung oder Zusicherung des Wehrgeldes und des Fredum nicht ausgesöhnet, so ist er vogelfrei. Wird er in diesem seinen Unfrieden, wo man ihn antrift — denn er hat nicht einmal den Feld-Hof- und Hausfrieden — erschlagen; dann kann man weder Wehrgeld noch Fredum von dem Thäter fordern. Wird er, der reiche Mörder, verfolget und flüchtet in ein Haus, so muß er den durch den Haussturm veranlaßten Schaden dem Eigner, jedoch nur einfach ersetzen, auch bleibt er von dem Friedensgelde befreiet. Hat er einen Gehülfen, der ihn vertheidigt, und sich für ihn zur Wehr setzet, so muß dieser allen zum Besten des verfolgten friedlosen Mörders von ihm veranlaßten Schaden büßen und dem Volke das Friedensgeld entrichten.

Anmerkungen zu §. 6.

a) Sechste Kür. Nach dem Plattd. Ås. B. die siebente, so wie die hier folgende siebente dort die sechste Kür ist.

b) tödtet, folt. s. Altfr Wb. S. 120. Falta ist das deutsche fällen, umhauen, zu Boden strecken: z. B. einen Baum fällen, Jemanden durch einen Schuß fällen. Fallen heißt auch umkommen, sterben: Adel. II, 29 Befallen sterben: s. IX, §. 9, i.

c) zur Hand, to hand. Das ist gleichsam mit der Hand, sogleich, auf frischer That. To hands, sogleich, ist noch Ostfriesisch. Auch Opitz hat: zur Hand, sogleich, schnell. Adel. II, 939.

d) büßen, riuchta; wörtlich: richten; welches einfache richten ehedem für entrichten, bezahlen, gebraucht wurde: Adel. I, 1688. Riuchta kann auch Recht thun heißen, d. i. dem Rechte oder der rechtlichen Strafe ein Genüge leisten.

e) sein Leben muß auch friedlos bleiben; d. i. Entziehet er sich der rechtlichen Strafe durch die Flucht, so soll er friedlos, vogelfrei bleiben, und kann ungebüßet getödtet werden. s. §. 5 k.

f) flüchtet er — In der Handschrift des As. B., dessen sich der Plattd. Uebersetzer bediene hat, wird diese Stelle nicht gestanden haben. Sie ist wenigstens in dem Plattd. As. B. nicht vorhanden. Da sie nach unserm Text sinnlos abgebrochen ist, so läßt sich hier mit der größten Wahrscheinlichkeit eine verstümmelte Abschrift vermuthen. Vielleicht ist eine aus dem §. 5 genommene Randglosse hier in den Text geschoben. Mit dieser Randglosse hat denn angezeiget werden sollen, daß bei der Flucht eines armen Mörders in ein Haus eben dasselbe Rechtens sey, was §. 5 darüber von einem reichen Mörder festgesetzet ist. Und darum mag der Glossator diese Stelle kurz und abgebrochen am Rande gesetzet haben.

Eine der ersten Friesischen Rechtsgrundregeln war: Jedweder kann seine begangene Mißsethaten mit Gelde büßen und seinen Hals lösen. War nun Jemand so begütert, daß die Verwandtschaft des Entleibten und das Volk durch seine Flucht keine Gefahr hatten, das Wehrgeld und Fredum zu verlieren, so genoß er sechs Wochen lang nach dem vorigen §. den Volksfrieden. Nicht so der Arme. Er wurde gleich zur Haft gebracht, und mußte mit dem Halse büßen, wenn er der That rechtlich überführet war. Er wurde gleich nach der That in Unfrieden gesetzet, und konnte bei seiner Flucht ungebüßet erschlagen werden. Dies ist der Inhalt dieser Kür.

Anmerkungen zu §. 7.

a) Er rächet, wrekt: s. Altfr. Wb. S. 430; d. i. übt man das Wiedervergeltungsrecht aus, erschlägt man den Thäter wieder.

b) einen seiner Freunde, sine friond hwek; wörtlich: seinen Freund jeden.

c) an einem außer dem rechten Mörder, buta opa tha riuchta bona hond; wörtlich: außer auf den rechten Mörder, d. i. an einem der nicht der rechte Mörder ist. Das Plattd. A. B. hat: up einer der heimlikesten (nächsten) Fründen des Bauen (Buben) offt Dotschlagers. Der Fall mag sich öfters zugetragen haben, daß die Verwandten des Entleibten, besonders bei der Flucht des Mörders, Rache an den nächsten Verwandten desselben nahmen. Dieses Unwesen wird denn diese Kür veranlasset haben.

d) den Mann, thes lif; wörtlich: den Leib.

e) gelten, ielda: büßen mit dem Wehrgelde. Das Plattd. A. B. setzet hinzu: „und tweyer hoege Frede."

f) wenn er getödtet ist, alsa hit efalt is. Fala heißt tödten: §. 6. b. Efald getödtet. Es kann aber auch heißen: so wie er gefallen ist; d. i. nach benannten Umständen, des Ortes, der Zeit, und der Person, wornach das Wehrgeld zu bestimmen ist.

Der Sinn dieser Kür ist: der Entleibte kann nur an dem rechten oder wirklichen Mörder

der gerochen werden. Vergreift man sich an den Verwandten des Mörders, so wird dieses mit dem gewöhnlichen Wehrgelde gebüßet. Für die richtige Zahlung haftet der Thäter mit seinem Halse.

Anmerkungen zu §. 8.

a) Armer, blata. Ist hier ein solcher, der kein privatives eigenthümliches Vermögen hat, worüber er selbst disponiren kann. So ist hier der Sohn bemittelter Eltern, und der Bruder der mit seinen Geschwistern in unvertheilten Gütern sitzet, ein Armer, ein Bloßer, blata.

b) ungeschieden, uniskif. Skata, skeiha heißt scheiden, trennen, absondern. Davon skeding die Vertheilung, Auseinandersetzung der Erbschaft: Altfr. Wb. S. 333. Uniskif ist dann ungeschieden, unabgefordert, annoch gemeinschaftlich.

c) Aeltermann. Es beschäftigte sich also auch der Aeltermann mit gerichtlichen Handlungen, indem er rechtliche Erbschaftstheilung vornehmen konnte.

d) daran seyn, ter ur to wesande. Daran seyn, d. i. sich darüber hermachen, mit Ernst vornehmen: Adel. 1, 1257.

e) alle Habe rechtlich theilen. Bei der gemeinschaftlichen Erbmasse der unvertheilten Geschwister ist gar kein Bedenken, denn daran stand dem Mörder sein Miteigenthum zu, und nach der Auseinandersetzung wurde der ihm zugewiesene Theil sein privatives Eigenthum. Dagegen scheinet es hart, daß die lebenden Eltern sich den Anschlag ihres Vermögens und die Ausmittelung des dem Sohne zustehenden und erst nach ihrem Tode auf ihn verstammenden Theils gefallen lassen mußten. Wenn wir uns aber in das Zeitalter hereindenken, worin es nach Tacitus de mor. Germ. cap. 20 hieß: heredes successoresque sui cuique liberi; nullum testamentum; und nach dem L. Sal. tit. 14, §. 2: Nulli licebat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, nec heredem suum exheredem facere; wenn die Kinder denn noch lange nachher bei den Friesen heredes sui waren, und nicht enterbt werden konnten; wenn Niemand ohne Zustimmung der nächsten Verwandtrn seine liegende Güter veräußern durfte, und man das Vermögen der Eltern als ein Miteigenthum ansah: so fällt die anscheinende Härte umso viel mehr weg, weil nach den Friesischen Gesetzen die Verwandtschaft für das Wehrgeld haftete, welches nun nach dieser Verordnung aus der dem Mörder künftig zufallenden Erbportion, die ihm durch keine Enterbung entrissen werden konnte, bestritten wurde.

f) dem zur Hand, tham onda hond; d. i. soll dem eingehändigt werden.

g) dessen sein Mann entleibet ist; d. i. der der nächste Verwandte des Entleibten ist. Einen ähnlichen Ausdruck finden wir V, §. 11, o in dem nämlichen Sinn vor.

h) entleibt ist, is eliue. Eliua ist wörtlich entleiben, so wie nach dem mittlern Latein evitare: Gloss. med. lat. III, 276.

i) Thäter, skatha. Skatha wird wörtlich wohl der Schäder, Beschädiger, Schadenthuer heißen. Unter skatha wird hier offenbar der Mörder verstanden. Ich habe es, weil Schäder kein Deutsch ist, durch Thäter übersetzt. Oder sollte etwa Skatha „der Skater" durch Schächer zu geben seyn?

k) die Güter, tha haua; wörtlich die Haben. Das Wehrgeld und das Fredum war zwar nach baarem Gelde festgesetzet, beides konnte aber nach dem Werthe, in Sachen und Waaren durch Land, Vieh u. s. w. entrichtet werden. Daher wird hier von Habe oder Gütern geredet.

l) davon sie ausgegangen sind; d. i. aus welcher Masse sie zur Abfindung der Verwandtschaft des Mörders hergeflossen sind.

Der Sinn dieser Kür ist also. Es bleibt zwar bei der neuern Verordnung, daß jeder sein eigenes Verbrechen selbst büßen soll, und kein Verwandter mehr verpflichtet ist, für den zu seiner Verwandtschaft gehörigen Mörder das Wehrgeld zu entrichten; indessen haftet diese Verpflichtung annoch auf die Eltern insofern, daß sie für ihren Sohn, wenn er sich eines Todtschlages schuldig gemacht hat, dessen Antheil an ihrer künftigen Nachlassenschaft, so weit derselbe hinreichet oder so viel dazu erfordert wird, zur Befriedigung der Verwandtschaft des Entleibten abtreten müssen. Eben so sind auch die Geschwister verbunden, aus der ungetheilten Communionmasse den Antheil ihres Bruders, des Mörders, zum Behuf des schuldigen Wehrgeldes herzugeben. s. auch VII, §. 21. Alle Parteilichkeiten und Unterschleife zu vermeiden, müssen diese Absonderungen und Theilungen gerichtlich von dem Richter oder Aeltermann vorgenommen werden. Vergreift sich aber nachher Jemand aus der Verwandtschaft des Entleibten an den Schuldigen, nun durch das entrichtete Wehrgeld ausgesöhnten, Mörder und erschlägt ihn wieder, so fällt alles das was zu dem Behuf des Wehrgeldes aus dem elterlichen Vermögen oder der Communionmasse hergeflossen ist, dahin wieder zurück, woraus es genommen ist.

Anmerkungen zu §. 9.

a) Ihrer aller Leiber, alle diese Leichname, entseelte getödtete Leiber.

b) des einen, des einzigen, der sie alle getödtet hat.

c) auf den Hals stehen, mit dem Halse dafür haften.

d) unbehelligt bleiben, unfach beliua. Heißt fach (wie oben V, §. 18, m) feige, furchtsam, besorgt; oder kömmt es von fana fassen her, und heißt folglich gefasset, ergriffen: so würde unfach beliua entweder durch unbesorgt seyn oder doch ungefaßt bleiben, zu übersetzen seyn. In beiden Fällen wäre der Sinn: unbehelligt bleiben.

Erschlägt also Jemand zwei oder mehrere Menschen, so muß er, nach dieser Kür, jeden Todtschlag mit Wehrgeld und Friedensgeld besonders büßen. Für jeden ungebüßten Fall bleibt er mit seinem Halse verhaftet. Seine Verwandtschaft ist für keinen einzelnen Fall, wenn er auch alle übrige abgebüßet hat, zur Entrichtung des Wehrgeldes und des Friedensgeldes verpflichtet.

Anmerkungen zu §. 10.

a) Sie sind alle arm, tha honda alle se blat, wörtlich: die Hände sind alle bloß oder arm. Unter Hände werden (wie im §. 5, d) die Personen selbst verstanden.

b) um den einen, wegen des von ihnen Entleibten.

c) so müssen sie dagegen liegen, althier withir mothon hia lidsia. Das Liegen bedeutet einen Stand der Ruhe. Ihre Leichname liegen wie sie gefallen sind, ungebüßet. Sie liegen dem von ihnen Erschlagenen gegen über; es hebt sich der beiderseitige Todtschlag.

d) insoferne sie alle zu einer Mörderhand gemacht sind, d. i. des begangenen Mordes wirklich überführt sind. s. §. 5, e. Nur in dem Fall also fand das Wiedervergeltungsrecht statt. War es demnach nicht ausgemacht, daß der Erschlagene den Mord begangen hatte, so mußte für ihn Buße und Friedensgeld entrichtet werden.

e) ihren Theil gelten, hiara del ielda. Jeld, Geld, ist die Buße überhaupt, und das Wehrgeld besonders: s. II, §. 23, t. Jelda. gelten, wird daher für büßen, bessern, entschädigen genommen. Richtig heißt es in dem Plattd. As. B. „wyll erer ein offt twe ehren Antall gelden offt betern." Es ist hier also von dem Wehrgelde die Rede. Die Thäter hafteten nicht in solidum für das ganze Wehrgeld, sondern Jeder haftete nur nach Verhältniß der Zahl der Theilnehmer für seinen Antheil.

f) Friedensgeld; dessen wird in dem Plattd. As. B. nicht erwähnet.

g) gehorsam bleiben, heroch beliua. Des Wehrgeldes ungehorsam seyn, heißt: der Verpflichtung zur Entrichtung des Wehrgeldes nicht nachkommen: s. §. 5, v. Gehorsam bleiben, ist der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Wehrgeldes ein Genüge leisten, und dadurch von der Strafe des Ungehorsams oder der Pflichtversäumniß verschonet bleiben.

Nach einem Todtschlage fand nur das, der Verwandtschaft des Entleibten zustehende, Wiedervergeltungsrecht wider den Thäter Statt, wenn er arm war, oder das Wehrgeld nicht bezahlen konnte. Hatten nun mehrere solche Unvermögende einen Mann erschlagen, so erstreckte sich das Wiedervergeltungsrecht über alle Thäter. Wurden sie wieder erschlagen, so lagen, unter der Voraussetzung daß sie wirkliche oder überwiesene Theilnehmer des Mordes gewesen, ihre Leichname ungebüßt. Durch genügende Zusicherung oder wirkliche Entrichtung des Wehrgeldes wurde die Verwandtschaft des Entleibten mit dem Thäter ausgesöhnt, und das Wiedervergeltungsrecht hörte auf. Das Wehrgeld hatte nach den Gesetzen seine bestimmte Taxe. Hatten daher Mehrere Jemand erschlagen, so trug jedweder Thäter seinen Antheil bei, und so erhielt die Verwandtschaft das ganze Wehrgeld. Trat aber der Fall ein, daß einer oder mehrere Thäter ihren schuldigen Antheil nicht bezahlen konnten, so blieben diese friedlos, und die Verwandtschaft behielt ihr Wiedervergeltungsrecht. Die aber, welche ihren Antheil entrichtet hatten, konnten nicht weiter behelliget werden. Dies ist der Sinn dieser Kür.

Anmerkungen zu §. 11.

a) Wird — Nach dem so oft verschrobenen Stil würde die wörtliche Uebersetzung so lauten: Allen den Schaden, den der Arme anrichtet, wird er denn rechtlich verfolget, und er nicht bezahlen will oder kann, wird er denn erschlagen, mit 20 Marken soll man ihn gelten.

b) wegen alles des Schadens, wegen irgend einer Beschädigung oder Verwundung.

c) anrichtet, fiucht; wörtlich: fechtet, ficht, d. i. durch Schlägerei verursacht.

d) gefunden wird; d. i. insoferne man nach den Gesetzen findet, daß die auf die Verwundung stehende Buße keine 20 Mark beträgt.

e) weniger oder mehr, nämlich immer unter 20 Marken: 8, 15, oder 19 Mark.

f) durch ein rechtliches Urtheil, mit riuchte thingathe. s. I, §. 3, e.

g) schuldig erkläret, bifolgad. Werth hi bifolgad, „wird er befolget," heißt hier

vielleicht: wird er befolgsam gemacht, d. i. wird er durch richterliches Erkenntniß angehalten, die Bußverordnungen zu befolgen; oder kurz: wird er schuldig erkläret, und also zur Entrichtung der Buße verpflichtet.

h) Buße, bote. Diese wird hier von jeld, Geld, ausdrücklich unterschieden. Unter Buße wird die Entschädigung für die Verwundung, und unter Geld das Wehrgeld für den Entleibten verstanden.

i) vorstehen, fara stonda. Dieß ist die wörtliche Uebersetzung. So ist es auch in dem Plattd. As. B. gegeben: und de Bothe schall vor in dath Geldt stahn." Die Buße soll erst dem Wehrgelde vorstehen, heißt vielleicht: die Buße soll erst gerechnet, und dann von dem Wehrgelde abgezogen werden. Erschlug ihn nun der Verwundete und nachher Geheilte selbst, so rechnete dieser erst die ihm für seine Wunde rechtlich zustehende Buße ab, und entrichtete nach Abzug derselben das Wehrgeld den Verwandten des Entleibten. So zahlte er theils durch Einkürzung, theils durch baare Bezahlung die 20 Marken.

k) der Leib, der Leichnam des erschlagenen Armen.

l) friedlos bleiben, frethlos beliua; d. i. Dafür braucht der Thäter nicht das Friedensgeld zu bezahlen.

m) sechs Glieder. Jeder Arm hat drei Gelenke. Sechs Glieder sind an beiden Armen: III, §. 8, i. Weil nun eben das bei den Beinen Rechtens war, was bei den Armen galt, so sind unter sechs Glieder die Arme und Beine zu verstehen.

n) steif und starr, stef ond stock. s. III, §. 18, g.

o) abgehauen, gersfalle. s. III, §. 4, g.

p) findet; d. i. wie man nach den Gesetzen die Buße zu 20 Mark findet (s. g), oder etwa wie man ihn zu einer Buße von 20 Marken verurtheilet. Der Ausdruck in der vormaligen Gerichtssprache, ein Urtheil finden, ist bekannt. Finden est disquirendo cogitandoque in causa quid verum, justum et aequum cognoscere: Haltaus p. 458.

q) ungehorsam wird, ouir here werth; d. i. nicht bezahlen kann oder will: s. §. 5, v. So heißt es auch hier kurz vorher in demselben Sinn: und er die Buße und das Friedensgeld nicht aufbringen will oder kann.

r) Geldlos und friedlos bleiben; d. i. es darf weder das Wehrgeld, noch das Friedensgeld für den Erschlagenen entrichtet werden.

Der Sinn ist: Wird ein Armer für eine Verwundung zu einer Buße unter 20 Marken, und zu einem verhältnißmäßigen Friedensgelde verurtheilt, so kann er im Mißzahlungsfall nicht ungebüßt erschlagen werden. Sein Wehrgeld beträgt 20 Marken, wovon indessen die dem Verwundeten zustehende Buße abgezogen wird. Friedensgeld darf jedoch der Thäter nicht entrichten, weil der Erschlagene friedlos und in Unfrieden gefallen ist. Beträgt aber für eine schwerere Verwundung die Buße 20 Mark und darüber, welche der Arme nicht aufbringen kann oder will, und wird er dann wegen der Verwundung erschlagen, so darf der Thäter weder Wehrgeld noch das Fredum entrichten.

Anmerkungen zu §. 12.

a) Aeltermann. s. V. §. 13, m. Es scheint denn aus dieser Kür hervorzugehen, daß der Aeltermann, als Oberaufseher des Gerichts, auch Verordnungen ergehen lassen konnte, die der Richter zur Execution bringen mußte. Der Richter durfte aber diese Verordnung nicht befolgen, wenn sie an sich ungerecht war.

b) Verordnung, lhiene. s. V, §. 2, d und h; §. 13, k.

c) ihm durchaus nicht folgen will, him nelle nawet folgia; wörtlich: ihm nicht wolle keinesweges folgen, d. i. die Verordnung nicht zur Execution bringen will. In dem Plattd. Aſ. B. ſtehet aber gerade das Gegentheil: „und de Radtgever wyll ehm folgen," und es fährt denn weiter fort: „ſo ſchall he ock (er der Richter gleich dem Aeltermann) weſen veih und fredeloß." Es kann ſeyn, daß es ſo in der Handſchrift des Ueberſetzers geſtanden, daß nämlich beide, der ungerechte Aeltermann und der ihm folgende Richter, gleich ſtraffällig waren. Denſelben Sinn können wir auch unſerm Texte beilegen, weil der Aeltermann dadurch von der Strafe nicht verſchont werden konnte, wenn der Richter dieſe ungerechte Verordnung zur Execution brachte, und umgekehrt der Richter ebenfalls beſtrafet werden mußte, wenn er ſie wiſſentlich befolgte.

d) des Friedensgeldes ungehorſam, thes fretha ouirhere, d. i. will er das auf 100 Mark geſetzte Friedensgeld nicht entrichten.

e) feige, fach. Feige des Lebens, dem Tode nahe, den Hals verwirkt. ſ. II, §. 18, m.

f) friedlos, fretha. Hier iſt die letzte Silbe ausgelaſſen, denn es muß frethalos heißen; ſo ſtehet auch richtig in dem Plattd. Aſ. B. fredeloeß.

g) vor dem Volke, with tha liode. d. i. Er iſt zwar friedlos, aber nicht eigentlich vogelfrei, ſo daß ihn jeder ungebüßet erſchlagen kann. Nur das Volk konnte ihn, wenn er durch Aufgebot verfolget wurde, verhaften und am Leben ſtrafen.

h) zwanzig Marken. Dieſes ſcheinet, ſo wie auch nach dem §. 11, die geſetzmäßige und zwar die geringſte Buße für einen Todtſchlag geweſen zu ſeyn, die denn nach Bewandtniß der beitretenden Umſtände vervielfachet wurde. Es ſteht daher in dem Plattd. Aſ. B. myth eintfoldigem (einfachem) Gelde ſchall men ehne gelden. Es wurde nun zwar der Tod einer obrigkeitlichen Perſon mit mehrfachem Wehrgelde gebüßet, die Rüſtringer ließen es aber hier bei dem einfachen Wehrgelde bewenden, weil er in Unfrieden geſtanden.

Der Sinn dieſer Kür dürfte alſo dieſer ſeyn: Der Richter darf eine von dem Aeltermann erlaſſene ungerechte Verordnung nicht zur Execution bringen. Setzt dieſer ſie aber eigenmächtig durch, ſo muß er zur Volkscaſſe 100 Mark Brüche erlegen. Kann oder will er ſie nicht entrichten, ſo hat er ſeinen Hals, gleich einem Mörder, der ſeinen Hals nicht löſen kann, verwirkt. Doch darf er nicht als vogelfrei ungebüßet erſchlagen werden, indeſſen findet denn nur das einfache Wehrgeld zu 20 Marken Statt. Nur das Volk konnte ihn richten und am Leben ſtrafen.

Siebenter Abschnitt.

Vermischte Friesische Rechte.

§. 1.

Thet is allera londa fere. thet ter nen mon erge ne dwe.

Das ist a) allen Ländern b) nützlich, daß kein Mann Böses thue.

§. 2.

Thet is ac frisesk riucht. Sa hwasa breke thet hi bete. hit ne se thet hi fori fongera winne.

Das ist auch Friesisches Recht: wo Jemand etwas verbricht, daß er a) es büße, es sey denn, daß er b) Stellvertreter c) erhalte.

§. 3.

Thet is ac frisesk riucht. thet ter alle sende sona stonda. and thet ma alle weddada wed elaste.

Das ist auch Friesisches Recht: daß alle a) ausgesöhnte Sühnen b) stehen sollen, und man alle c) versprochene Zusage d) leiste.

§. 4.

Thet is ac frisesk riucht. Sa hwasa ioldskipun fiuchte. sa skil hi twam monnon

Das ist auch Friesisches Recht: wo Jemand a) Gilden befechtet, so soll er b) doppelt büßen

beta. and thre fretha sella. allera erost thene ilod fretho. thet other thene liod fretho. thet thredde thene Progostes fretho thruch thene meneth ther hi esweren heth sina ielde brotheron and ielde swesteron.

und c) dreifaches Friedensgeld bezahlen, allererst den d) Gildefrieden, zum zweiten den Volksfrieden, zum dritten den Probstesfrieden wegen des e) Meineides, den er geschworen hat seinen Gildebrüdern und Gildeschwestern.

§. 5.

Sa hwersa thi bon ena monne bitegath enere clagi. and ther nen onspreke ne stont. sa mire dwa hwedder sare wili. ia tha biseka. wilire biseka sa skil hi thre with etha swera mith thrium monnum. Thene forma eth skil thi mon hera. thene otherne tha liode. thene thredda skil thi frana hera. sa mire mith thesse thrium ethon falla thera lioda fretho and thes frana bon.

Wo der a) Banner einen Mann b) bezüchtigt einer Klage, und c) kein Ankläger vorhanden ist, so mag er thun, wie er will, d) eingestehen oder abläugnen. Will er es abläugnen, so soll er drei Wytheide schwören mit drei Männern. Der erste Eid soll e) dem Manne gehören, der zweite f) dem Volke, der dritte soll dem g) Fronen gehören. So mag er mit diesen dreien Eiden bezahlen den Volksfrieden und des Fronen Bann.

§. 6.

Thet is ac frisesk riucht. Sa hwersa thi blata enne hod stekth and sprekth. ethelinga folgiath mi. nebbe ek allera rikera frionda enoch. alle tha ther him folgiath. and fiuchtath. thet stont opa hiara eina haua. thruch thet thi blata is lethast alra nata. hi mi allera sinera frinda god ouir fiuchta. hine mi hit thach to nenere olledene skiata.

Das ist auch Friesisches Recht: wo ein Armer einen a) Hut aufsteckt, und spricht: b) Edelinge folget mir! Habe ich nicht c) der reichsten d) Freunde genug? Alle die ihm folgen und fechten, e) das stehet auf ihre eigene Habe, darum daß der Arme der f) letzte aller g) Genossen ist. Er mag wohl aller seiner h) Freunde Gut i) verfechten, er mag es aber nicht zu einer k) öffentlichen Fehde kommen lassen.

§. 7.

Thet is ac frisesk riucht. thet ter ne hach nen husmon nene hirifona on to bindande. and ana en or Lond to tiande. mith ena hauedlasa hiri. thet is en hauedlas hiri. sa hwersa nen greua. ni nen hertoga mithi nis. sa brekth hi thene fona andere hond ferth. to allera disthik thritich merk. and alle tha the him folgiath. en and twintich skill. thruch thet ther ne hach nen husmon. nene hiri fona on to bindande. and ana en or land to farande. sunder sines londes rede.

Das ist auch Friesisches Recht: daß kein a) Hausmann mag eine Heerfahne b) anbinden, und in c) ein anderes Land ziehen mit einem d) hauptlosen Heere. Das ist ein hauptloses Heer, wenn kein e) Graf oder Herzog dabei ist. Alsdenn verwirkt der welcher die Fahne in der Hand führet, f) täglich dreißig Mark, und alle die ihm da folgen, ein und zwanzig Schill.: darum daß kein Hausmann darf eine Heerfahne anbinden und in ein anderes Land fahren ohne g) Bewilligung seines Landes.

§. 8.

Thet is ac frisesk riucht. Sa hwasa oron en wetir betent and betimbrath. tha inrosta iestha tha utrosta to skatha. sa breketh hi. thi thes werkes mastere is. allera distik en and twintich skill. and alle tha the him folgiath allerek fiorda half wed. thruch theter alle inwetir stonda skilin sa se god eskipin heth. al there wralde to nathon.

Das ist auch Friesisches Recht: wo man dem andern a) ein Wasser b) aufhält und bezimmert, c) dem Rüstringer und dem Ausländer zum Schaden; so verwirkt der welcher des Werkes Meister ist, d) täglich ein und zwanzig Schill. und von allen e) die ihm folgen jeder f) viertehalb Wedden, darum daß alle g) inländische Wasser h) stehen sollen, i) wie sie Gott geschaffen hat aller Welt zum Nutzen.

§. 9.

Thet is ac frisesk riucht. Sa hwersa thi bon enne mon thria niugun stunda to tha thinge lathat. neli hi thenne nawet a thing gunga. and nen wed dwa. sa brekth hi thes forma dis. fiarda half wede. thes otheres dis siugun skil. ved. thes thredda dis. tian reil merk.

Das ist auch Friesisches Recht: wenn der a) Banner einen Mann b) drei neunte Stunden zu dem Gerichte ladet, und er denn nicht will zu dem Gerichte gehen und keine c) Wette thun; so verwirkt er d) des ersten Tages viertehalb Wedden, des andern Tages sieben e) Schillinge Wed, des dritten Tages zehn Mark.

§. 10.

Thet is ac Londriucht. thet wi frisa hagon ene seburch to stiftane and to sterande. enne ieldene hop. ther umbe al frislond lith. ther skil on wesa allera ierdik iuin har oron. ther thi salta se betha tes dis an tes nachtes to swilith. Ther skil thi utrosta an ti inrosta thes wiges plichtich wesa. tha strete thes winters. and thes sumeres. mith weyke. and mith weine to farande. thet thi wein tha oron meta mugi. alsa thi inrosta to tha dike cumth. sa hagere alsa gratene fretho opa tha dike. alsare oua tha wilosa werpa. and oua tha weida stherek houi. heth there thenne buta dike alsa felo heles londes. and grenes turues. thet terne dik stathul mithi halda mugi. ac nechtere nauwet sa felo buta dike. heles londes. aud grenes turues. thet terne dik

Das ist auch Landrecht, daß wir Friesen müssen eine a) Seeburg b) machen und unterhalten, einen c) goldenen Haufen, d) der um ganz Friesland liegt, e) wovon alle Deicherde sich gleich seyn soll, wo die salzige See beides, des Tages und des Nachts anschwillt, f) da soll der Ausländer und der Rüstringer des Weges g) berechtigt seyn, die Straße des Winters und des Sommers mit Schlitten und mit Wagen zu fahren, daß der eine Wagen dem andern h) begegnen könne. i) Wenn der Rüstringer k) zu dem Deiche kömmt, so hat er eben so großen l) Frieden auf dem Deiche, als auf dem m) fehdelosen Warfe und auf dem geweihten Kirchhofe. Hat er denn vor der n) Außenseite des Deiches so viele o) dichte Erde und p) grüne Rasen, daß er die q) Deichkappe r) damit halten möge [s) so nehme er daraus die Erde und die Rasen]; und hat er nicht außerhalb des Deiches so viele dichte Erde und grüne Rasen, daß er den Deich damit hal-

mithi halda mugi. sa hagere binna dike thritich fota turues. and thritich fethma to gerse. thet skil wesa alla fennon anda fili. er santes vites di. uta skilu wi frisa use lond halda. mith thrium tauwon. mith tha spade and mith there bera. and mith thera forke. ac skilu wi use lond wera mith egge and mith orde. and mith tha brune. skelde with thene stapa helm. and with thene rada skeld. and with thet unriuchte herskipi. aldus skilu wi frisa halda use Lond fon oua to uta jef us god helpa wili and sante Peder.

ten kann, t) so hat er vor der inwendigen Seite des Deiches dreißig Fuß Rasen und dreißig Fuß zum Grasen. u) Das soll dem v) ganzen Lande w) zur Sicherheit seyn vor x) St. Veits Tag. y) Darauf sollen wir Friesen unser Land beschützen mit drei z) Werkzeugen, mit dem Spaten, mit der aa) Beere, und mit der bb) Gabel. Auch sollen wir unser Land vertheidigen mit der cc) Schärfe und mit der Spitze und mit dem dd) braunen Schilde, wider den ee) hohen Helm und wider den rothen Schild und wider die ff) ungerechte Herrschaft. So sollen wir unser Land beschützen gg) von oben bis unten, hh) wie uns Gott helfen will und ii) St. Peter.

§. 11.

Thit send tha fiftene tekna ther er domes di koma skilun. ther sancte Jeronimus fand eskriuin an thera Jothana bokon. Thes erosta dis sa stigath alle wetir fiuwertich fethma boua alle bergon. and stondath to likere wis and thiu mure ther fon stena. ewrocht is. Thes otheres dis sa werthat se lik there selua skipnese. ther se bifara weron. thes thredda dis fallath se alsa side. thet se nen áge bisia ne mi. thes fiarda dis sa somniat se alle fiskar ther send an tha wetiron to semine. and hropath al to godi. and tha stifne net nen manniska buta god allena. thes fifta dis burnath alle wetir. fon asta there wralde to westa there wralde. thes sexta dis sa send alle bamar. and alle gerso. mit ena blodiga dawe bifangen. thes siugunda dis. sa fallath alle tha timber fon asta there wralde to westa there wralde. and werthat al gadur to breken. thes achtunda dis sa falt thi sten withir thene sten. and to brekth al semin. and tha berga werthat eifnad. thes niugunda dis sa werth alsa grat irthbiuinge. sa ther fon onbiienne there wralde er nen sa den nas. thes thiande dis. werth thiu wrald emenad an there selua skipenese. ther se was. er

Das sind die funfzehn Zeichen, die vor dem a) Gerichtstage kommen sollen, die der b) heilige Hieronymus fand geschrieben in den Jüdischen Büchern. Des ersten Tages steigen alle Gewässer vierzig Fuß über alle Berge, und stehen gleich einer Mauer, die von Steinen gemacht ist. Des andern Tages werden sie gleich derselben Schöpfung, c) wie sie zuvor waren. Des dritten Tages fallen sie so d) tief, daß sie kein Auge sehen kann. Des vierten Tages versammeln sich alle Fische, die in den Wassern sind, und rufen alle zu Gott, und da e) stiftete Niemand etwas außer Gott allein. Des fünften Tages brennen alle Wasser vom Osten der Welt bis zum Westen der Welt. Des sechsten Tages sind alle Bäume und alles Gras mit einem f) blutigen Thau befangen. Des siebenten Tages fallen alle Gebäude vom Osten der Welt bis zum Westen der Welt, und werden allzusammen zerbrochen. Des achten Tages fällt ein Stein auf den andern und zerbrechen allzusammen, und die Berge werden geebnet. Des neunten Tages entstehet ein so großes Erdbeben, als vom Anbeginn der Welt vorher kein so großes da gewesen ist. Des zehnten Tages wird die Welt in dieselbe g) Form h) gebracht wie sie

se use drochten se skepen hede. thes andlofta dis. sa gunth thi manniska with thene otherne. and ne ni nen mon otheron ondwardia. fon there nede. and fon tha ongosta. hwande thenne is iahwelik mon thes sinnes birauad. thes twilifta dis sa werth egadurad. alle thet benete efter there wralde anna ene stidi. thes threddinga dis. sa fallath alle stera fon tha himule. thes fiuwertinda dis sa steruath alle tha liode. and skilun ther efter upstonda mith othera clathon. thes filtinda dis. sa burnt alle thiu wrald. fon asta there wralde. to westa there wralde. al to there hille porta. Sa cumth use hera mith alle sine anglon. and mith alle sine heligon. sa beuath alle thiu wrald alsa thet espene laf. alsa se him siath mith tha criose and mith tha spiri. and mith fif wnden. ther hi an tha criose tholade fori us. and fori al mansesklik slachte.

war, ehe sie unser i) Herr k) geschaffen hat. Des eilften Tages läuft ein Mensch wider den andern, und kein Mann kann dem andern antworten von Noth und Angst, denn alsdann ist Jedermann des Sinnes beraubet. Des zwölften Tages werden alle Gebeine versammelt hinter der Welt an einer Stelle. Des dreizehnten Tages fallen alle Sterne vom Himmel. Des vierzehnten Tages sterben alle Leute, und sollen darnach auferstehen mit andern Kleidern. Des funfzehnten Tages brennet die ganze Welt vom Osten der Welt zum Westen der Welt, bis zu der Hölle Pforte. Wenn dann kömmt unser Herr mit allen seinen Engeln und mit allen seinen Heiligen, so bebet alle Welt wie das Espenlaub, wenn sie ihn siehet mit dem Kreuze und mit dem Speere und mit fünf Wunden, die er an dem Kreuze litt für uns und das ganze menschliche Geschlecht.

§. 12.

Tha thi Kinig Kerl. and thi Paus Leo thes rumiska rikes wildon. and thiu Kerstenede onbigonste to waxande. tha setton se biscopa and Prestera. ther tha Kerstenede sterka. and stera skolde. and thene wi wisa to ta himulrike. Tha ben thi Paus Leo and thi biscop Liodgar. hara bon ther on. and hiara fretho. alle Presteron mith thes Kinig Kerles rede. and mith sina orloui. Sa hwet sa thi were ther enne Prestere fon tha liue dede. thet hi an godis bonne were. and an allera godis heligana. and an thes Paus Leo bonne. and an thes Patriarche fon Jherusalem. and an allera biscopa bonne. and ther efter an thera euga urdemnese were. sa is thi fretho the ther on ebreken is. an there forma wigene twa and siguntich punda. thet Punt skil wesa bi siugun agripinska panningon. Sa is thiu other wigene other sa hach. alsa ist al to ta thera lesta ena alsa grat. sa hit an tha otheron

Da der König Karl und der a) Papst Leo das Römische Reich b) verwalteten, und die Christenheit anfing zu wachsen, da setzten sie Bischöfe und Priester, die die Christenheit stärken und c) regieren und den Weg zum Himmelreiche weisen sollten. Darauf d) erließen der Papst Leo und der Bischof e) Ludger ihren Bann und ihren f) Frieden für alle Priester mit des Königs Karl Einstimmung und mit seiner Erlaubniß: wo es irgendwo wäre, da Jemand einen Priester erschlüge, g) daß der in Gottes Bann sey und in aller Gottes Heiligen und in des Papstes Leo Bann, und in des h) Patriarchen von Jerusalem und in aller Bischöfe Bann, und darnach in der ewigen Verdammniß sey. So ist auch der i) Friede, der daran verwirket ist, bei k) der ersten Weihe l) zwei und siebenzig Pfunde. Das Pfund soll seyn an sieben Agripinnische Pfenninge. So ist die zweite Weihe m) ein andermal so hoch n), und so ist alles bis zu einer der letzten also groß, wie es bei den andern allen o) entrichtet wird. Wäre

al bedelon. Sa whersa thi were ther enne Prestere bi tha here gripi. iestha mith feste sloge. to allera wigena welik en pund. wrperne anda irtha so allera wigena ek. twa pund. Blodgaderne to allera wigena ek fiuwer pund.

es, daß einer einen Priester bei dem Haar griffe oder mit Fäusten schlüge, so ist für jede aller Weihen p) ein Pfund; würfe man ihn an die Erde, so ist für jede aller Weihen zwei Pfund; q) Blutströmung für jede aller Weihen vier Pfund.

§. 13.

Efter thes sa fretha. tha sette thi Kinig Kerl thera Prestera ield. Sa is thet forma ield thera prestera an thera forma wigene. twilif stunda sex and thritich skill. thes panninges ther binna there stidi geue and ganse se ther hi binna ewiged is. Sa is thet other. and thet thredde. and thet fiarde. and thet fifte ield. allerek alsa grat. thet sexte ield. fiftine stunda sex and thritich skill. thet siugunde ield. alsa grat. sa tha othera algadur. fon tha siugun wigena ther thi Prester undfangen heth fon thes wera godis haluon. sa is thera wigena allerek twi ielde and thes riuchte Presteres ield stont bi siugun stiga merkon. buta ena halua punde. thet send al fulla merk. bi soluere and bi golde. and thi biscop. ther him ewiged heth. hach twa hundred skill. to fretha.

a) Nach diesem solchen Friedensgelde da bestimmte König Karl das Wehrgeld der Priester. So ist denn das erste b) Wehrgeld der Priester bei der ersten Weihe c) zwölfmal sechs und dreißig Schill. d) Des Pfenninges welcher in der Stäte gäb und gangbar ist, worin er geweihet ist. So ist auch e) das andere und das dritte und das vierte und das fünfte Wehrgeld jegliches f) eben so groß. Das sechste Wehrgeld ist g) funfzehnmal sechs und dreißig Schill. Das siebente Wehrgeld ist eben so groß, h) wie die andern alle zusammen. i) Für die sieben Weihen, die der Priester von des wahren Gottes halben empfangen hat, ist jede der Weihen doppeltes Wehrgeld, und des rechten Priesters Wehrgeld stehet bei sieben Stiege Marken weniger ein halb Pfund. Das sind alle volle Marken bei Silber und bei Golde, und der Bischof der ihn geweihet hat, hat zweihundert Schill. zum Frieden.

§. 14.

Vmbe thria haued neda. mima thet Godis hus breka. mith thes Presteres orloui. thet thi biscop ne mi, nenne fretho. ther on bitella. thet forme is. sa hwersa en wif enedgad werth anda godis huse. sa mima thes godis hus breka mith thes Presteres orloui. and helpa there wivi of there nede. thet other is. sa hwersa en mon annede. anda ende leith. anda wili ologad wertha. and thi opperman nawet rede is mith tha sletelon. sa hach ma thet godis hus to brekande and godi tha selua sele to winnande. thet thredde is. sa hwersa en iung kind to

a) Wegen dreier Hauptnothsachen mag man das Gotteshaus brechen mit des b) Priesters Erlaubniß, so daß der Bischof sich davon kein Friedensgeld zurechnen kann. Die erste ist: c) Wo ein Weib genothzüchtigt wird in einem Gotteshause, so mag man das Gotteshaus erbrechen mit des Priesters Erlaubniß, und dem Weibe aus der Noth helfen. Die zweite ist: wo ein Mann seinem Ende nahe ist und d) die heilige Oehlung verlangt, und e) der Küster die f) Schlüssel nicht bei der Hand hat, so mag man das Gotteshaus g) erbrechen, um Gott dieselbe h) Seele zu erhalten. Die dritte ist: wo ein junges Kind zu

tha godis huse brocht werth. therma depa skil. and tha sletela unwisse send. sa brekema thet godis hus and depe thet kind.

dem Gotteshause gebracht wird, da man es taufen will, und die Schlüssel i) nicht vorzufinden sind, so erbreche man das Gotteshaus und taufe das Kind.

§. 15.

Sa hwersama enne mon a morth sleith thruch sinera hawna willa. and hi thenne werth bihrepen and bifolgath. sa skil hi thenne mon other diore ielde. sa tha lioda keren hebbath. and thene fretho other sa diore sella. iestha hini skil ma opa en reth setta. Sa hwasa enne mon barnt inna ena huse. sa skilma thet efter morthe beta. iestha thenne mon skilma opa en reth setta. ther thet eden heth.

Wo man einen Mann a) ermordet um seines Gutes willen, und er denn b) beschrien und verfolget wird, so soll er den Mann noch einmal so theuer gelten, c) als die Leute es gekühret haben, und den Frieden noch einmal so theuer bezahlen, d) oder man soll ihn auf ein Rad setzen. Wo ein Mann e) brennet in einem Hause, so soll man das f) gleich einem Morde büßen, oder den Mann auf ein Rad setzen, der es gethan hat.

§. 16.

Sa hwasa otheron ena swarta benda deth. and hi thes birethat werth. thet mat him unskeldiges eden hebbe: sa skilma thet beta mith ena twede jelde. Sa hwasa otheron ena reil benda deth. and hi thes birethat werth thet mat him unskeldiges eden hebbe. sa skilma him beta mit siugun and twintich merkon. Sa hwasa otheron ned benda deth. and hi thes birethad werth. thet hit him unskeldiges eden se. sa is thiu bote achtunda half merk. Hiribenda alsa felo. Slotbenda tian skill.

Wo man einen Andern mit einem a) schwarzen Bande bindet, b) und ihm das bezeuget wird, daß man es ihm c) unschuldig gethan habe; so soll man es büßen mit zwei Drittel des d) Wehrgeldes. Wo man einen andern mit e) einem Reilbande bindet, und ihm das bezeugt wird daß man es ihm unschuldig gethan habe, so soll man es büßen mit sieben und zwanzig Marken. Wo man einem andern ein f) Nothband thut, und ihm das bezeuget wird daß es ihm unschuldig gethan sey, so ist die Buße achtehalb Mark. g) Haarband ebensoviel. Slotband zehn Schill.

§. 17.

Thi hagosta irth fal of Widzia. iestha of weine. of stokke. iestha of stene. thet him haued and halsdok allera erost anda irthe kome and hit wera willa anda withon. sa is thiu bote fif merk. and twene enza. ak ief hi thet nawet wera nelle. thet him haued and halsdok erost anda irthe come. sa is thiu bote halua lessa. Jef ma him skuft

Der a) höchste Erdfall von einer b) Karre oder einem Wagen, einem c) Kloße oder Steine, da ihm [dem Mann] der d) Kopf und das Halstuch zuerst auf die Erde kömmt, und er das bewähren will auf die Heiligen, so ist die Buße fünf Mark und zwei Enza; und wenn er das nicht bewähren will, daß ihm sein Kopf und Halstuch zuerst auf die Erde gekommen sey, so ist die Buße halb so viel. Oder wenn man ihn e) schiebet,

thet hi opa there irthe with stont. sa is thiu bote tian skill.

daß er f) wieder auf der Erde steht, so ist die Buße g) zehn Schill.

§. 18.

Hwersama enne mon werpth of skipi. iestha of enere bregge. ana en unlende wetir. thet hi grund ne lond sperthera. ne spera ne mi. mith foton. ne mit hondon. sa is thiu bote fif merk. Soldede alsa felo. Swimslek. Berdis hemolinge. Kenep urbarnet. Sleitotha fara hafde. thet feroste lith an tha fingron. and an tha tanon. and en swart swang allerek thera fif merk. Hwasa otheron ene wapuldepene deth. thet hi nena grund sperthera. ne spera ne mi. sa is thiu bote fiftine enza and achta panninga. Hwasa otherne werpth an wetir and an wasa. and hi nawet al gadur wet uerth. sa is thiu bote tian skill.

Wo man einen Mann wirft von einem Schiffe oder von einer Brücke in ein a) tiefes Wasser, daß er b) weder Grund noch Land spüret noch spüren kann mit Füßen oder mit Händen, so ist die Buße fünf Mark. c) Soldede ebensoviel. d) Verstümmelung des Bartes, e) der Knebelbart verbrannt, f) Schneidezähne g) vorne im Kopfe, das erste Glied an den Fingern und an den Zehen, und ein h) Swarteschwang: deren jedes ist fünf Mark. Wo man einem andern eine i) Wassertauche thut, daß er keinen Grund spüret, noch spüren kann, so ist die Buße funfzehn Enza und acht Pfenninge. Wo man einen andern wirft in ein Wasser und in k) Schlamm, und er l) nicht überall naß wird, so ist die Buße zehn Schill.

§. 19.

Hwersa en wif en morth clagath. and thet other wif mith werde foribrangat. thet hit nawet sa fir ekimin ne se. thet hit hebbe her and nila. sa mot hi thes mith twilif hondon anda withon ontswera. Hwersa en wif morth clagat and hit alsa fir ekimin is. thet hit ac hebbe her and neilar. sa skilma thet mith niugun skeron untgunga. Sa hwersa twene kedda fiuchtat and ther en wif to hlapt. and hiu sa fir on efuchten werth. thet hiu morth to monnon brange. binna di and binna nachte. sa ne mima umbe thet morth nena witha biada.

Wo ein Weib a) auf einen Mord klaget, und das b) andre Weib c) vorbringt, daß es nicht so weit gekommen sey daß d) es Haar und Nägel habe, e) so muß er [der Thäter] das mit zwölf Händen auf die Heiligen abschwören. Wo ein Weib auf Mord klaget, und es also weit gekommen ist daß es Haar und Nägel habe, so f) soll man es mit neun Eisen entgehen. Wo zwei g) Kedden fechten und dabei ein Weib zuläuft, und sie so sehr angefochten wird daß sie h) Mord i) zur Welt bringt innerhalb Tag und Nacht, so darf man wegen des Mordes sich k) zu keinem Eide auf die Heiligen anbieten.

§. 20.

Sa hwersama enamonne birauath wies and wendes. and biot him benda and ne deth him nena. and makath him to thiaue and hi nis nen. sa hach hi to bote sex merk.

Wo man einen Mann beraubet a) verstellterweise und b) bietet ihm Bande und c) thut ihm keine, und macht ihn zu einem Diebe und er ist d) keiner, so hat er zur Buße sechs Mark,

and sex merk tha liodon to fretha. Brang therne anda halda and ana heftnese. sa hach hi to bote twilif merk. and twilif merk tha liodon to fretha, al bi there grata merk.

und sechs Mark dem Volke für den Frieden. Bringt man ihn zu Fesseln und Gefängniß, so hat er zur Buße zwölf Mark, und zwölf Mark dem Volke für den Frieden. Alles an großen Marken.

§. 21.

Thet is ak frisek riucht. theter allera monnik stele opa sinne eynnene. hals. and allera monnik borge opa sina eyna haua. Thesse twa unskelda ne thur nen friond fori thene otherne ielda. Hia ne thur ac nen brother fori thene orne ielda. alsa fir sa hiara god edelet is. stelt ma to tha mena gode. sa skil mat ielda fon tha mena gode. Borgath ma to tha mene gode. sa skil mat ielda fon tha mena gode.

a) Das ist auch Friesisches Recht, daß Jedermann stehle auf seinen eignen Hals, und Jedermann borge auf seine eigne Habe. b) Diese zwei Unschulden darf kein Freund für den andern gelten. Es darf auch kein Bruder für den andern bezahlen, c) insofern ihre Güter getheilt sind. Stiehlt man d) zu dem gemeinen Gute, so soll man es bezahlen von dem gemeinen Gute. Borgt man zu dem gemeinen Gute, so soll man es bezahlen von dem gemeinen Gute.

§. 22.

Thit is ak f. r. theter ne mi twisk thene feder and twisk thene sunu. twisk thene brother and twisk thene otherne. twisk thene fidrian sunu. and twisk thene modiran sunu, twisk thene emes sunu and twisk thene fethan sunu. ther ne mi nen stef tha nen strid twisk risa. nen asyga dom. tha nen aldirmonnes lhiene. buta thet skilun alla tha mena friond skifta. iestha thet skilma al mith ethon riuchta.

Das ist auch a) Fr. R. daß zwischen dem Vater und dem Sohne, zwischen dem Bruder und dem andern, zwischen b) des Vaters Sohn und der Mutter Sohn, zwischen des c) Oheims Sohn und des d) Vaters-Bruders Sohn, nicht mag e) Zank oder Streit aufkommen, und kein Asiga Urtheil, noch eines f) Aeltermanns g) Ausspruch. h) Dagegen sollen i) alle gemeine Freunde k) sie auseinander setzen, oder man soll dies alles l) durch Eide richten.

§. 23.

Thet is ak f. r. Sa hwersa en wif anna ene were cumth. and ther nen bern ne tiuch. sa hach mat hiri fan there were to utrande alsa den sa hiat heth thard ebrocht. tha driuanda and tha dreganda. skinande gold and fiar fote kuic. thet hachma fon

Das ist auch Fr. R. Wo ein Weib auf einen a) Heerd kömmt, und da kein Kind b) gebieret, so muß c) man es ihr von dem Heerde wieder auskehren eben so, als sie es da eingebracht hat: das d) treibende und tragende Gut, das scheinende Gold und vierfüßige e) Vieh. f) Das muß man von dem Heerde

there were to swerande mith twilif hondon. thet hit hebbe alle utad. alsa bli sa hiut hede anda were ebrocht. Bitegathma hiri thenne eniges thinges the hiu nelle nawet ia. sa skil hiu ther mith twilif hondon to fara stonda.

schwören mit zwölf Händen, daß man es alle habe ausgekehrt g) ebensogut, als sie es hat in den Heerd gebracht. Beschuldiget man sie denn h) einiges Dinges, welches sie nicht gestehen will, so soll sie da i) mit zwölf Händen für stehen.

§. 24.

Thet is ak f. r. Sa hwersa thi husig enne thiaf hant. deth hi thenne enige monne enige skatha er hi ebunden werth. thet fiucht hi tha Kenne to there hond. Alsa hi ebunden is. werth hi thenne làs. sa fiucht hi tha husinge to there hond. Ac is hi under tha bonne. and warth hi thenne las. deth hi enige monne enigine skatha. thet fiucht hi tha bonne to there hond. thruch thet. thet ma hach alle thiaua alsa feste to bindande thet se nene monne nenne. skatha ne dwe.

Das ist auch Fr. R. Wenn der a) Hausmann einen Dieb b) fängt, thut er denn Jemanden c) einigen Schaden d) ehe er gebunden wird, das fechtet er e) dem Kenne f) zu der Hand. Wenn er gebunden ist, und er denn los wird, g) so fechtet er dem Hausmann zur Hand. Ist er auch unter dem h) Banner, und wird er denn los und thut er denn Jemanden einigen Schaden; das fechtet er dem Banner zu der Hand, darum daß man alle Diebe also feste binden muß, daß sie keinen Schaden thun.

§. 25.

Thet is ak f. r. theti greua mi coma. anda fif wenda. anna nedmonda. and anna waldbronda. and anna iechtega thiuuetha. and anna daddolga. and sa hwersama enne menotere bifari mith falske. tha mith fade. ief ma hini lesa wili. sa is allerek thera wenda thritich fulla merk. ther of hach allera erost thi bon and thi greua ene merk. tha helegon ene merk. tha Asyga and tha aldirmonne ene merk. hwita selouere. iestha fif fiardunge anna were.

Das ist auch Fr. R. daß der Graf a) mag kommen zu den b) fünf Wenden, zu der c) Nothzucht, und zu der d) gewaltsamen Brandstiftung und zu dem offenbaren Diebstale, und zu einer e) tödtlichen Verwundung, und wenn man einen Münzer mit f) Verfälschung oder Verringerung ertappet. Wenn man g) ihn h) lösen will, so sind jegliche dieser fünf Wenden dreißig volle Marken. Davon haben zuerst der Banner und der Graf eine Mark, die Heiligen eine Mark, der Asiga und der Aeltermann eine Mark weißen Silbers, oder i) fünf Vierdinge am Werthe.

§. 26.

Thet is ak f. r. Sa hwelik Aldirmon sa ther lhige ther hi nenne eth nebbe. sa brekth hi wed. and sine hauedlesne. thiu

Das ist auch Fr. R. Wenn irgend ein Aeltermann da eine a) richterliche Verfügung macht, b) wo er keinen Eid hat, c) so verwirkt

is twira skitt. wicht goldis. thet wed is fiuwertine skitt.

er Wette und seine d) Hauptlöse. Diese ist zwei Schill. wichtigen Goldes. Die Wette ist vierzehn Schill.

§. 27.

Thet is ak f. r. theti Prestere hach to wetande ur sthereka and ur stherekhof. and alle thet ter binna there withuma sketh. thet is thiu riuchte withume binna tha fiuwer stenon. alsa fir sa thi sprangel hit bigunth. and thi biscop ewiged heth. Thi Prestere and thi Oppermon tha willath binna there withume wesa. mith hiera weruon and thet nis nen riucht umbe thet.

Das ist auch Fr. R. daß der Priester a) wissen möge über die b) Kirche und über den Kirchhof, und über alles was innerhalb dem c) Withum geschieht. Das ist das rechte Withum innerhalb den d) vier Steinen, insofern der e) Sprengel es f) bereicht. Der Priester und der g) Küster wollen auch da innerhalb dem Withum seyn mit ihren h) Wohnungen, und i) das ist nicht Recht darum.

§. 28.

Sa hwasa to breue and to bonne cumth. sa leith ma hini buta there withume. and buta tha helich drachta. Sa hwasa ande breue is. and ma hini thenne leith opa thet hof. sa brekth hi sextich skill.

Wo Jemand a) zu dem Briefe und zum b) Banne c) kömmt, so d) legt man ihn e) außerhalb dem Withum und f) außerhalb der Heiligen Versammlung. g) Wo Jemand in dem Briefe ist, und man legt ihn denn auf den h) Hof, so verwirkt er sechzig Schill.

§. 29.

Thet is ak f. r. thet thi Liadamon hach to wetande thera helegona god. mith thes Presteres rede. iefma ther auwet to iesth. hwerma thet onkere thet hit god se.

Das ist auch Fr. R. daß der a) Kirchenvorsteher b) wissen möge c) der Heiligen Güter mit des Priesters d) Beirath, wenn man e) etwas dazu giebt, wie man das f) verwendet, daß es gut sey.

§. 30.

Thet is ak f. r. thet thi Aldirmon ak hach to wetande alle theter sketh anna ena wrpena warue. tha anna ena heida synuthe. tha anna ena heida thinge.

Das ist auch Fr. R. daß der a) Aeltermann wissen möge alles was geschiehet bei einer b) öffentlichen Volksversammlung, oder bei einem c) gehegten geistlichen Gerichte, oder bei einem gehegten weltlichen Gerichte.

§. 31.

§. 31.

Thet is ak f. r. Sa hwasa otheron fari to houi and to huse. and sin hus stat. iestha hauth. iestha sina anderna in stat. a fori thera thrira deda allerek en skill. w. g. and tian reil merk tha frana to fretha. werth ther emakad ingong and utgong. sa send twa and thritich reil merk to fretha. and thene fretho mima bithingia bi libbanda liuon. and onfesta lithon. Sa hach thi frana en and twintich skill. werth ac ther inne enich skatha eden. sa hach thi asega tha bote to findande.

Das ist auch Fr. R. Wo einer dem andern a) fährt zu Hofe und zu Hause, und sein Haus b) einstößt oder haut, oder seine c) Fenster einstößt, so ist für jede d) dieser drei Thaten e) ein Schill. wichtigen Goldes, und zehn Reil-Marken dem Fronen für den Frieden. Wird da gemacht f) Eingang und Ausgang, so sind es zwei und dreißig Reilmarken für den Frieden. Und diesen Frieden muß man g) gerichtlich abmachen h) bei lebendem Leibe und festen Gliedern. So hat der Frone davon i) ein und zwanzig Schill. Wird auch k) darin einiger Schaden gethan, so hat der Asega die Buße zu finden.

§. 32.

Thet is ak f. r. thet thi dik Aldirmon hach to wetande and to wisande alle son swiththa. and alle apala. and alle riuchte ondhafda. sa stondath alle londraf and alle biwend bi tha dike bi tian fulle merkon.

Das ist auch Fr. R. daß der a) Deich-Aeltermann müsse wissen und anweisen alle b) Sandgränzpfähle und alle c) Wasserpfähle und alle rechte d) Endhäupter. So stehet aller e) Landraub und alles f) Biwend bei dem Deiche bei zehn vollen Marken.

§. 33.

Thet is ak f. r. Sa hwasa fari anna enes otheres monnes fenne and halath ther binna en fiar fote quic. and ma ther foliath mith skrichta and mith tianut rofte. and ther to herth and fiucht. thi aththa and thi uni aththa. hwet thi is ther thet raf and deth unriucht deth. wili hi thenne biseka ther thet raf and thet unriucht eden heth. sa ne mi thes nena witha biada.

Das ist auch Fr. R. Wo Jemand a) fährt in eines andern Mannes b) Weide, und holet c) daraus ein d) vierfüßiges Thier, und man denn e) folget mit f) Geschrei und mit g) Tianut Ruf, und da höret und siehet h) der Alte und der Nicht-Alte, i) wer der ist der den Raub und das Unrecht thut; will denn läugnen der, welcher den Raub und das Unrecht gethan hat: so mag er sich dessen nicht zu einem Witheide anbieten.

§. 34.

Thet is ak f. r. Sa hwersa en mon otherne nimth bi here and bi halsdoke and werpth him utur skipis bord and anna uthaldene stram. and twa skipu hini urskridath. and thet thredde hini feth. sa

Das ist auch Fr. R. Wo ein Mann den andern nimmt bei dem Haare und bei dem Halstuche, und wirft ihn über Schifsbord in einen a) ausholenden Strom, und zwei Schiffe b) über ihn wegfahren, und das dritte c) ihn wieder-

hach hi to bote thritich enza. and thritich merk tha liodon to fretha. Sa hwersa en mon ana enne uthaldene stram ewrpen werth. sa hach hi to bote fiftine enza. and fif tho fretha. Sa hwersama enne mon skuft pet and apol. sa hach hi to bote achta skill. and achta merk to fretha.

fängt, so hat er zur Buße dreißig Enza und dreißig Mark dem Volke für den Frieden. Wo ein Mann in einen ausholenden Strom geworfen wird, so hat er zur Buße funfzehn Enza und fünf Enza für den Frieden. Wo man einen Mann d) schiebt in eine e) Pfütze und f) Wasserpfuhl, so hat er zur Buße acht Schill. und acht Mark für den Frieden.

§. 35.

Thiu ield merk thiu is en skill. w. g. thet is thiu hagoste merk. thiu fulle merk is sextine skill. thiu wed merk is fiuwertine skill. thiu lein merk is twilif skill. thiu reil merk is fiuwer skillinga.

Die Geld-Mark die ist ein Schill. wichtigen Goldes, das ist die höchste Mark. Die volle Mark ist sechszehn Schill. Die Wed-Mark ist vierzehn Schill. Die Lein-Mark ist zwölf Schill. Die Reil-Mark ist vier Schillinge.

Anmerkungen.

Bisher sind in dem Asegabuche theils allgemeine Friesische Gesetze, theils besondere Rüstringische Willküren vorgekommen. Dieser nun folgende Abschnitt enthält keine eigentliche Willküren, oder von dem Staate verordnete und öffentlich bekannt gemachte Gesetze, sondern practische Observationen, und einige Observanzen. Jeder §., nur die nachher eingeschobenen §§. 11 bis 20 ausgenommen, hebt sich an: Das ist auch Friesisches Recht. Ein solcher Anfang entspricht nicht dem Stile eines Gesetzgebers. Dies leitet uns schon von selbst auf die größte Wahrscheinlichkeit hin, daß wir in diesem Abschnitte eine Sammlung theils von Observanzen und Gewohnheitsrechten, theils von richterlichen Decisionen oder Asega-Weisthümern über solche Fälle, worüber die Gesetze gar nichts oder doch nicht bestimmt genug verordnet haben, vorfinden werden. So verordneten die Brockmer ausdrücklich, daß die gerichtlichen Sentenzen über solche Fälle, die in ihren Willküren nicht entschieden worden, besonders aufbewahret, und dem Briefe d. i. den Litteris Brocmannorum oder den Brockmer Willküren, beigeleget werden sollten. Sie wurden also gesammelt, und dienten bei Entscheidung ähnlicher Fälle zur Richtschnur. Wenn in dem §. 173 der Litt. Br. zuvörderst die Richter angewiesen wurden, genau die Vorschrift der Willküren zu befolgen, so heißt es in dem § 174 weiter: Alsa skieth en thichtega ther nis naut inna breue, sa andgie tha redieua bi liuda skiffene and efter lidzema inna thet bref, d. i. „Wenn eine Klage geschieht, davon (von welchem Falle) nichts in dem Briefe stehet, so entscheiden solche die Richter bei dem Gutfinden des Volkes, und nachher lege man es (das Urtheil) in den Brief.“ Ob nun aber die, in diesem Abschnitte enthaltene, Sammlung der theils auf Observanzen, theils auf gerichtliche Erkenntnisse gegründeten Friesischen Rechte unter öffentlicher Autorität veranstaltet worden, oder ob sie eine Privatsammlung irgend eines Richters oder eines Geistlichen gewesen, laße ich dahin gestellt seyn.

Nach unserm Texte treffen wir 1) Observationen über einige Friesische Rechte und deren nähere Bestimmungen und Erläuterungen an: von §. 1-10, und von §. 21—34. Alle diese §§. heben sich so an: Das ist auch Friesisches Recht; 2) kommen, von §. 11—20, erst die Zeichen, welche vor dem jüngsten Tage erscheinen sollen; und dann Bruchstücke aus dem Sendrechte und dem Criminalrechte vor. Da diese nicht den Anfang haben: dies ist auch Friesisches Recht; sie auch nicht in der Handschrift des Plattdeutschen Uebersetzers vorhanden gewesen sind: so sind sie entweder bloße Privatbemerkungen des Schreibers gewesen, oder er hat sie aus einem andern Klosterbuche genommen und hier eigenmächtig eingeschaltet. Diese Einschaltung hat er, wie es scheint, selbst merkbar machen wollen, indem er den auf ächten Mönchsunsinn gebauten §. 11 mit einem farbigen Initialbuchstaben anhebt, und dann wieder den §. 21, womit der bis dahin abgebrochene ächteText fortfährt, durch einen solchen Initialbuchstaben absetzt.

Anmerkungen zu §. 1.

a) Allen Ländern, nämlich dem ganzen Friesischen Staate in allen einzelnen Landschaften desselben.

b) nützlich, fere. s. §. 9. g. Der Verfasser will vielleicht sagen: Dies ist die erste Grundregel unserer Staatsverfassung, daß jedes Verbrechen bestraft werde.

Anmerkungen zu §. 2.

a) Buße. Das Plattd. As. B. (dort ist es §. 3) hat deutlicher: dath he fulvest bethere.

b) Stellvertreter, foriiongera. Fangen, fongen, heißt fangen und fassen. Forifonga, wörtlich: vorfangen, vorfassen, ist also, für einen etwas auffassen oder fangen, d. i. eines andern Stelle vertreten, oder sich für Jemand verpflichten. Dieses vorfangen ist das veraltete Deutsche verfangen, sich verpflichten: Adel. IV, 1414. Auch bedienet sich der Holländer noch itzt des Wortes vervangen, für vertreten. Ik zal u vervangen, ich werde eure Stelle einnehmen. Forifonger ist also der sich für einen andern verpflichtet, ein Bürge, oder überhaupt ein Stellvertreter. Das Plattd. As. B. hat: Vorgänger. Es kann seyn, daß in der Handschrift forigongera gestanden; der Sinn bleibet allemal derselbe, denn vorgehen oder eigentlich fürgehen ist, für Jemand gehen, so wie Vorwort, eigentlich Fürwort, ein für Jemand oder zu dessen Besten geführtes Wort, und vertreten, eigentlich fürtreten heißt, für Jemand treten, sich für denselben (statt desselben) hinstellen. Vorgeher ist also wieder ein Stellvertreter. So hält auch Adel. IV, 1655 Vorgeher und Vorsteher synonymisch.

c) erhalte, winne. s. V, §. 2, f.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Ausgesöhnte Sühne. Dies ist eine wörtliche Uebersetzung dieser Tautologie. Hierunter werden alle getroffene Vergleiche verstanden. Nach dem Altfr. L R. S. 322 war es ein schweres Verbrechen, wenn Jemand wr selle soen, ende wr sweren eede, ende wr kesten monde, d. i. „nach getroffener Sühne, und nach geschwornem Eide, und geküßtem Munde," die einmal so feierlich ausgeglichene Streitsache wieder anhub. War aber der Vergleich gerichtlich getroffen, so wurde bei den Brokmern der Bruch sogar mit dem Halse gebüßt. s. von Wicht S. 231.

b) stehen; d. i. feststehen, oder gehalten werden sollen.

c) versprochene Zusage, welddade wed. s. II. §. 17, p und t.

d) leiste, elaste. Lesta, lasta, leisten, bezahlen: Altfr. Wb. S. 243.

Diese drei ersten §§. scheinen Rechtssprüche gewesen zu seyn. Darnach soll, §. 1, Keiner dem Andern schaden; und, §. 2, Jeder selbst büßen was er verwirket hat. Auch sollen, §. 3, alle Sühnen und Versprechungen unverbrüchlich gehalten werden.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Gilden, Joldskipum. Eine Gilde ist eigentlich eine zu einem gemeinschaftlichen Zweck geschlossene Gesellschaft, besonders aber wird darunter eine Brüderschaft, Zunft oder Innung der Handwerker verstanden. Davon ist auch hier die Rede, weil weiter unten die beschwornen Zunftrollen vorkommen, und die Mitgenossen der Gesellschaft Jelde brotheron, Gildebrüder, genannt werden. Noch itzo heißen sie in Niedersachsen Gildebrüder, und nach Kil. S. 207 Gulde Broedern. Das Plattd. As. B. hat daher ganz richtig Joldskip durch „Gilde offt Brodorschup" gegeben. Daß hier Jold, und unten Jeld, statt gild stehet, verschlägt nicht das mindeste, weil die Selbstlauter so oft verwechselt werden, auch der Friese g mit i mehrmal verwechselt. So heißt Geld (pecunia) ield, hield, und gild.

b) doppelt, twam mannon; wörtlich: zweimännig oder zweimanch, d. i. zwiefach. Uebrigens treffen wir die nämliche Verordnung in dem Ostfr. L. R. S. 710 an: „was in ehrlichen Gesellschaften und geschwornen Gilden geschieht, ist doppelt."

c) dreifaches Friedensgeld, oder Brüche, there fretha; wörtlich: drei Frieden.

d) Gilde Frieden, ilod fretho. Hier sind offenbar die Buchstaben verwechselt, so daß, statt ilod, iold gelesen werden muß. Dieser Gildefriede, oder die Brüche für den in der Gilde gestörten Frieden, scheint in den Amtsrollen festgesetzt gewesen zu seyn. Denn so lautet das Plattd. As. B. „und schall geven deme Gilde Frede, also gudt, alse de Gildesüsteren und Broderen gekoren hefft."

e) Meineides. Hieraus folgt, daß jeder Zunftgenosse bei seiner Aufnahme die Statuten der Zunft eidlich habe beschwören müssen.

Der Sinn dieses §. ist deutlich: Aller Schade, und jede Verletzung und Verwundung, so Jemand in einer Gilde anrichtet, wird doppelt ersetzt. Außerdem muß eine dreifache Brüche, nämlich der Gilde nach Inhalt der Statuten, dem Volke nach Maaßgabe des Verbrechens und der in den Gesetzen darauf bestimmten Brüchen, und endlich der Geistlichkeit wegen des Meineides bezahlet werden.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Banner, Bon. Bon ist verkürzt statt Bonner oder Banner. s. II. §. 1, r. Dieser stellt hier zugleich den Fiscal vor, der ex officio ein Criminalverbrechen rügen konnte.

b) bezüchtiget einer Klage, bitegath enere clagi. s. II, §. 10, b. d. i. Jemanden öffentlich wegen eines Verbrechens anklagt.

c) kein Ankläger vorhanden ist, and ther nen onspreke ne stont; wörtlich: und kein Anspruch oder Ansprecher da stehet.

d) eingestehen, ia; wörtlich: bejahen.

e) soll dem Mann gehören. Unter dem Mann ist der Banner, als Fiscal und Ankläger zu verstehen. Der Kläger trägt auf Genugthuung an. Seinethalben muß der Beklagte sich eidlich reinigen. Ihm gehöret also der Eid.

f) dem Volke: weil dem Volk von einem überführten Verbrechen das Fredum, die Staatsbrüche, gebührt.

g) Dem Frohnen: weil er den Bann über den Beklagten hat.

In diesem §. wird der Fall vorgetragen, wenn der Beschädigte, oder dessen Erbe, nicht klagte, das begangene Verbrechen aber von dem Banner von Amtswegen gerüget wurde; daher ist hier bloß von dem Volksfrieden und des Fronen Bann, keineswegs aber von einer dem Beschädigten zustehenden Buße die Rede. Die alte Rechtsregel: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, fand nicht bloß bei bürgerlichen, sondern auch Criminalsachen ihre Anwendung. Dreyers Nebenstunden, S. 30; und Gebauer in vest. J. G. ant. Diss. 17, p. 721. Dem Beschädigten oder Beleidigten stand es frei, die ihm gebührende Buße dem Verbrecher nachzugeben, oder sich mit ihm über eine Genugthuung außergerichtlich zu setzen. In dem Fall konnte auch der Staat auf keine Brüchen, und das Gericht auf keine Gebühren, Anspruch machen. So heißt es in dem Hunsg. L. R. S. 62: Thetter nen Redgeua sinne berjelda urherech in Kethe, hi nebbe thenne clagere a honda. d. i. „Es soll kein Richter seine Biergelder (Sporteln, Brüche) widerrechtlich einfordern, er habe denn den Kläger bei der Hand.“ Dieses scheint nun nachher zufolge dieses §. abgeändert zu seyn, wornach ein Criminalverbrechen ex officio von dem Gerichte gerügt werden konnte. Weil aber doch verfassungsmäßig ein Kläger vorhanden seyn mußte; so mußte der Banner den Kläger vorstellen, und die Klage wider den Delinquenten bei dem Gerichte anstellen. Auf diese erhobene Klage mußte der Delinquent sich bejahend oder verneinend einlassen. Entkannte er die Thatsache, so mußte er dreimal einen Reinigungseid auf die Heiligen, und jedesmal mit drei Consacramentalen, schwören. So reinigte er sich erst vor dem fiscalischen Kläger, dann vor dem Volke, und zuletzt vor dem Richter; und wurde denn nach diesem dreifachen Eide von der Klage entbunden. Dieser Proceß war von dem gewöhnlichen dadurch verschieden, daß die Zahl der Mitschwörenden, welche sich sonst nach den Umständen und nach dem Objecte der Sache richtete, immer auf drei fest bestimmt war, auch der Eid dreimal abgestattet werden mußte. Gestand aber der Delinquent das angeklagte Verbrechen, so verfiel er in das Friedensgeld und in die Gerichtsgebühren; nur befaßte sich nicht das Gericht mit der Buße, die eine Privatsache des Dannificaten blieb.

Anmerkungen zu §. 6.

a) Hut, Feldzeichen, Panier. s. IV, §. 1, h; und V, §. 13, i.

b) Edelinge. Die Grundeigenthümer, ersten Beamten, und Mächtigen im Volke, s. I, §. 8, h.

c) der reichsten, allera rikera; wörtlich: aller Reichern.

d) Freunde genug. Der Sinn ist: Ihr dürft euch nicht fürchten. Ihr wisset ja, ich habe mächtige Gehülfen genug.



e) stehet auf ihre eigene Habe; d. i. Für alles, was gefochten ist, oder für allen durch den Tumult angerichteten Schaden sollen sie sowohl in Ansehung der Buße, als der Brüche, mit ihrem eigenen Vermögen haften.

f) letzte, lethost. Es kann beides heißen: Der letzte; und auch der kleinste, geringste. Altfr. Wb. S. 254. Er wird hier der letzte oder geringste seiner Genossen genannt, weil er diesen in Hinsicht seines Vermögens nachstehet, und die Buße und Brüche nicht bezahlen kann.

g) Genossen, Nata. s. Altfr. Wb. S. 273. Genossen sind Mittheilhaber an dem Auflaufe, oder die welche ihm und seinem Hute folgen. Das Plattd. Af. B. drückt sich deutlich aus: „Item alle de ehme volgen und helpen ehne fechten, dath steit up eren eigen Gudt."

h) Freunde. Verwandte, in welchem Sinne dieses Wort mehrmals im Af. B., und auch noch in dem gemeinen Leben oft, vorkömmt.

i) verfechten, ouir fiuchta; wörtlich: überfechten. Das Vorwort über bedeutet in der Zusammensetzung mit den Zeitwörtern etwas größeres, ein mehreres, starkes: prae, valde, ultra modum. Kil. S. 470. So hat man überarbeiten, überfließen, überwinden u. s. w. Ueberfechten würde denn stark, gewaltig fechten heißen. Dies kann von beiden Seiten, sowohl von dem Angreifer, als Vertheidiger, geschehen. Daher wird im Angelf. überfechten, ofurfechtan, nach Sommer, sowohl für expugnare und vincere, als repugnare und arcere gegeben. In dem letztern Sinn kömmt dies Wort überfechten hier vor, und bezeichnet verfechten d. i. fechtend vertheidigen. von Wicht ziehet diese Stelle S. 434 an, und übersetzt zwar ouirfiuchta ebenfalls durch verfechten, leget aber dem Worte einen andern Sinn bei, indem er hinzusetzet: oder mit Fechten und Schlagen herdurch bringen. Allein vorerst leidet der Zusammenhang eine solche Erklärung nicht, und dann läßt es sich von einem vernünftigen Gesetzgeber nicht vermuthen, daß er geringere Leute berechtigen sollte, das Vermögen ihrer reichen Verwandten durch Fechten und Schlagen durchzubringen.

k) öffentlichen Fehde. Ofledene s. IV, §. 1, i.

Ohne Vorwissen des Richters durfte Niemand das Feldzeichen aufheben, dadurch das Volk aufbieten, und es zu einer Fehde oder zu einem öffentlichen Auflauf anführen. Ein solcher Anführer stand sowohl in Hinsicht der Buße, als des Friedensgeldes für den Riß. s. V, §. 13. Veranlaßte aber ein armer Mann, oder ein solcher der die Buße und Brüche nicht entrichten konnte, eine solche Volksfolge, so sollte, nach diesem §., nicht auf ihn, als Anführer, gesehen werden, sondern alle die dem Feldzeichen gefolget waren, sollten zum Schadenersatz und zur Entrichtung der Brüchen verpflichtet seyn. Dem armen oder unbegüterten Mann blieb indessen die Befugsamkeit, seiner bedrängten Verwandtschaft beizustehen, und sie und ihre Güter wider die Angreifer kräftig zu vertheidigen; doch durfte er nicht den Hut aufstecken, und dadurch eine öffentliche Volksfolge veranlassen.

Anmerkungen zu §. 7.

a) Hausmann, Einwohner, Eingesessener. s. I, §. 8, a.

b) anbinden. Vielleicht lag die Fahne abgesondert von der Stange, und wurde bei jedesmaligem Gebrauche an die Stange gebunden. Eine Fahne anbinden heißt denn, eine Fahne zu dem Gebrauch in Stand setzen, und damit ein Aufgebot des Volks veranlassen. Das Plattd. Af. B. hat, statt anbinden, nehmen, in die Hand nehmen. Der Sinn ist derselbe.

c) andres Land, fremdes Land.

d) hauptloses Heer. s. II, §. 22, u.

e) Graf oder Herzog. Unter Graf ist hier der erste Staatsbeamte, und unter Herzog, nach dem ursprünglichen Begriff dieses Worts, der öffentlich angestellte Anführer zu verstehen. Das ist ein hauptloses Heer, will unser Text sagen, dessen Anführer nicht von dem Staate bestellt ist.

f) täglich, to allera disthik. Dies letztere Wort findet man auch oft distolyk geschrieben. Es ist zusammengesetzt von di Tag und lyk gleich. to allera distolyk, oder verkürzt disthik, heißt also wörtlich: zu jedem Tage gleich, das ist, an einem Tage wie an dem andern, oder täglich. So ist es auch in dem Plattd. A. B. übersetzt: alle Dage.

g) Bewilligung, rede. Rath wird hier für Wille, Geheiß, Bewilligung, Vorwissen, genommen. Adel. III, 1265.

Nach dem vorigen §. konnte jeder begüterte Mann zu seiner Selbstvertheidigung oder zum Schutz seiner Freunde, jedoch auf seine Gefahr, den Hut aufstecken und eine Volksfolge veranlassen; nur war es ihm nach diesem §. nicht erlaubt, das versammelte Volk über die Gränze zu führen und eine ausländische Fehde zu veranlassen. Bloß das Land, d. i. der Staat oder das ganze Volk, konnte eine ausländische Fehde beschließen, da denn ein Heerführer unter öffentlicher Autorität angesetzt wurde. Wer daher ohne Zustimmung des Staats aus eigner Bewegung die Heerfahne ergriff, und mit der zu der Fahne versammelten Schaar über die Gränze zog, setzte sich einer außerordentlichen Brüche aus. Diese ist hier für jeden Tag, solange er in dem Auslande steht, auf 30 Mark bestimmt; auch mußte Jeder, welcher ihm gefolget war, 21 Schillinge zur Volkscasse erlegen.

Anmerkungen zu §. 8.

a) Ein Wasser, abfließendes Wasser. Das Plattd. A. B. hat Watertucht, Wasserzug.

b) aufhält, betent; d. i. abdammet, oder auf irgend eine Weise den Abfluß des Wassers hemmt. Betema, wörtlich, bezähmen, kömmt von tema, zähmen, aufhalten, zurückhalten, her. Steht eine Wasserschleuse offen, so ist sie tiand, ziehend; ist sie geschlossen, und läßt sie das andringende Wasser nicht durch, oder hält es zurück, so ist sie temand, zurückhaltend. s. Altfr. Wb. S. 368. Betena, oder Angels. betynan, nach Somn. claudere, ist also verschließen, oder durch das Verschließen aufhalten, hemmen. Das Plattd. A. B. hat: betöven. Dies ist dasselbe, denn das Niedersf. töven heißt warten, verweilen. Betöven ist also verweilend machen, aufhalten.

c) dem Rüstringer und dem Ausländer, inrosta iestha utrosta. Nachher, §. 10, kömmt Inrosta wieder vor, wo, nach dem Zusammenhange, ein Einwohner in Rüstringen darunter verstanden wird. Dagegen ist also Utrosta, wörtlich Ausrüstringer, der welcher außerhalb Rüstringen wohnt, der Ausländer, und hier der benachbarte Ausländer. So nennt auch der Hamburger die außerhalb [buten] Hamburg und in der Nähe der Stadt wohnen, buten Minsken, oder buten Luide.

d) täglich: nach Maaßgabe der Größe des Werks, welche nach Tagwerken, oder der Zeit worin eine solche Arbeit verrichtet werden kann, hier bestimmt wird.

e) die ihm folgen: die unter dem Werkmeister arbeiten, oder ihm behülflich sind.

f) viertehalb Wed. Das Plattd. A. B. setzt hinzu: „dat is elften halven ($10\frac{1}{2}$) Groten."

ten." Darnach würde eine Wedde 3 Groten oder 1 gGr. betragen. Weiter unten, S. 93, wird wieder die Wedde auf 3 Groten gesetzt. Von den Wedden s. auch I, §. 4, c.

g) inländischen Wasser, inwetir. Dem Inwetir, wörtlich dem In-Wasser, stehet utwetir entgegen. Letzteres wird das außer dem Deiche befindliche Wasser, das Weltmeer, bedeuten; ersteres aber die inländischen Wasser, die Landseen, Ströme und Bäche.

h) stehen sollen; d. i nicht verändert werden sollen, so daß weder der Abfluß gehemmt, noch ein nachtheiliger Zufluß, oder eine Ueberströmung befördert werden solle.

i) wie sie Gott geschaffen hat. Hieraus scheint hervorzugehen, daß hier nicht sowohl von angelegten Wasserzügen, als von Bächen und Flüssen die Rede ist.

Der Sinn dieses §. dürfte kurz dieser seyn: Niemand darf sich unterfangen, so wnig zum Nachtheil der Rüstringer Einwohner, als der benachbarten Anwohner, den Abfluß eines laufenden Wassers zu hemmen. Der welcher solches unternimmt, muß, so lange er daran gearbeitet hat, täglich 21 Schillinge, jeder seiner Gehülfen aber täglich 3½ Wedden, Brüche entrichten.

Anmerkungen zu §. 9.

a) Der Banner, thi bon. Dieser ist hier wieder, wie im §. 5, der abgekürzte Bonner oder Banner. Das Plattd. A. B. (dort §. 1) hat dieses Wort mißverstanden. Der Uebersetzer macht den Banner zu dem Beklagten: „Bonier, dat is ein, de beklaget werth." Pufendorf folget diesem Urtheil, und setzt in der Anmerkung: Bonier, i. e. sub banno citatus.

b) drei neunte Stunden, thria niugun stunda. Gewöhnlich wurde bei den Deutschen der Beklagte dreimal vorgeladen. Blieb er auch in dem dritten Termin zurück, so wurde wider ihn in contumaciam verfahren. L. Sal. tit. 53, §. 2; und Sachsensp. Buch 1, Art. 67. Ebenso war es bei den Friesen, nach dem Altfr. L. R. S. 72: So schel di schelta da Bannere bieda, dat hi dine man toe Howe bodie tweer dagen aen syne bura andert. Jef hi dan naet komma wil, so aegh him di schelta dis tredda deys bodyen. Jef hi dan ieta naet komma wil, soe aegh hi him dis fyaerda deys wrherich to tyoeghen; d. i. „So soll der Schulze dem Banner gebieten, daß er den Mann zu Hofe (zu dem Gerichtshof) lade zweier Tagen (zu zwei Gerichtstagen) in seiner Nachbarn Gegenwart. Wenn er denn nicht kommen will, so soll ihn der Schulze zu dem dritten Tage (Termin) selbst laden. Wenn er denn noch nicht kommen will, so muß er am vierten Tage ihn für ungehorsam erklären." Daß hier in unserm Texte die thria stonda, drei Stunden, die drei Gerichtstage oder gerichtlichen Termine bedeuten, geht aus dem Zusammenhange klar hervor, da die Brüchen für jeden dieser drei Termine bestimmt werden. In den Citationen werden noch itzt die Stunden bemerket, gegen welche die Parteien sich einfinden müssen. Thria niugun stunda to tha thing lada, wörtlich: drei neunte Stunden zu dem Gerichte laden, würde denn heißen, dreimal vor das Gericht laden, um sich in jedem Termin gegen 9 Uhr einzufinden.

c) Wette thun, wed dwa Wed heißt Eingeständniß, Zusage, und Bürgschaft. s. I, §. 17, p. l. v. Hier wird dieses Wort wohl, wie oben II, §. 24, i, für Sicherheit, Caution, Bürgschaft zu nehmen seyn. Dann würde der Sinn seyn: Will er denn nicht vor das Gericht erscheinen, und will er keine Sicherheit stellen, so hat er die hier festgesetzte Brüche verwirkt. Bei den Franken wurde die Citation in Zeugen Gegenwart verrichtet. Dem Citirten wurde ein Stock-

chen überreichet, und er gab ein anderes wieder zurück. Dies war das vadium, oder vadimonium, die Versicherung oder Gewährleistung, daß er die Citation angenommen, und sich vor Gericht stellen wolle. Heinec. El. J. Germ. lib. 3, §. 110. Eine solche symbolische oder etwa sonstige Erklärung und Versicherung des Vorgeladenen, daß er die Citation annehmen und sich einstellen wolle, war auch vielleicht bei den Friesen üblich, wenigstens mußte auch bei ihnen, so wie bei den Franken, die Citation nach dem oben angeführten Altfr. L. R. in Zeugen, oder der Nachbaren Gegenwart — hura andert — geschehen. Unser wed ist denn wohl dieses vadium, die Versicherung sich in dem Termine einzufinden.

d) des ersten Tages. oder für den ersten versäumten Tag.

e) Schillinge wed, skill. ved. Ob dieses ved, wed, da es in dem Plattd. A. B. nicht steht, ein Zusatz des Schreibers unsers Textes seyn mag, oder ob es weddische Schillinge bezeichnen solle, da man auch weddische Marken hatte (s. I, §. 4, d, und §. 9, cc), muß ich anheimgestellt seyn lassen.

Der Sinn dieses §. mag denn seyn: Der Beklagte muß dreimal vorgeladen werden, bevor die Klage für gestanden angenommen und in contumaciam wider ihn verfahren werden kann. Dafür, daß er sich auf die Citation nicht einlassen wollen, und sich nicht in dem Gerichte eingefunden hat, verwirkt er für jeden Termin die in diesem §. festgesetzte Brüche.

Anmerkungen zu §. 10.

a) Seeburg, seburch; d. i. eine See-Veste, Bollwerk gegen die See, um die Fluthen abzuhalten. Hierunter wird der Seedeich verstanden.

b) zu machen und zu unterhalten, to stiftande and to sterande; wörtlich: zu stiften (d. i. zu errichten, zu machen), und zu steuern (oder zu regieren, d. i. den schon vorhandenen Deich ferner zu unterhalten).

c) goldenen Haufen. So wird der Seedeich genannt, entweder wegen der kostbaren Anlage und Unterhaltung, oder weil der Seedeich, als Schutzwehr des Landes, von unendlichem Werthe ist. Pufendorf bemerkt, daß nachher am Rande der Handschrift des Plattd. A. B. beigeschrieben ist: ao. X. im 70ten (1570) up alle Hilligen Dage warth men woll ehnwahr, dath de Dyck einen gulden Walle is, denne desülve Dyck is mith nenen Golde to betalen." Der Bemerker will sagen: Hätten wir damals keinen Deich gehabt, so wäre Rüstringen unwiederbringlich verloren gewesen. Und doch büßte Rüstringen bei dieser großen Fluth über 1000 Menschen ein. Ostfr. Gesch. III, 108.

d) der um ganz Friesland liegt. Das damalige Friesland erstreckte sich von der einen Seite zu der andern an die Nordsee. Folglich mußte der Deich Nordwärts um ganz Friesland gehen.

e) woran alle Deicherde sich gleich seyn soll, ther skil on wesa allera ierdik iuin har oron; wörtlich: davon soll seyn aller ierdik eben oder gleich dem andern. Jerdik ist wahrscheinlich von iord, Erde, und dik, Deich, zusammengesetzt, und wird Erddeich oder Deicherde heißen. Das Plattd. A. B. hat Rode Dyckes, d. i. Deichruthe. Der Sinn ist immer derselbe. Jede Deicherde nämlich, oder jede Deichruthe soll sich gleich seyn, so daß der nach der Schnur gezogene Deich an keiner Stelle weder höher noch breiter angelegt werden darf, als an der andern. Besonders ist dieses bei der äußern Seite des Deiches zu beachten, wovon, wie



der Text weiter lautet, das Meerwasser bei der wiederkehrenden Fluth anspült oder anschwillt.

f) da soll der Ausländer und der Rüstringer des Weges berechtigt seyn... utrosta and thi inrosta. s. §. 8, c. Der Sinn dieser Stelle scheint zu seyn: Unten an dem Fuße des innern Deiches an der Landseite ist gewöhnlich, wie noch itzt, ein Fahrweg angelegt. Diesen Weg kann Jeder, der Inländer sowohl als der Ausländer, zu jeder Jahreszeit mit Wagen und mit Schlitten befahren. Dieser Weg soll so breit seyn, daß ein Wagen dem andern ausweichen kann. Nach dem Altfr. L. R. S. 298 ist dieser Weg auf 26 Fuß Breite bestimmt: dat is riucht, dat to der bannena seeburch een vei gaen schel 26 fota breed, „das ist Rechtens, daß längst dem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Seedeiche ein Weg gehen soll 26 Fuß breit."

g) berechtigt, plichtich. Dieses Wort kömmt von pligia, pflegen, ausüben, her. s. Altfr. Wb. S. 292. Plichtich ist denn hier, um etwas auszuüben, oder zu gebrauchen, berechtigt seyn.

h) begegnen, meta. s. Brem. Wb. III, 190, und Altfr. Wb. S. 263. Englisch: meet, begegnen.

i) Wenn der Rüstringer, alsa thi inrosta. Es ist hier nun die Rede von dem, was bei Legung, oder Reparatur des Deiches erfordert wird; daher spricht unser Text bloß von dem Inrosta, dem Rüstringer, weil dem Ausländer die Legung und der Unterhalt des Deiches nicht zur Last liegen konnte.

k) zu dem Deiche kömmt, um daran zu arbeiten.

l) Frieden auf dem Deiche. Für den Deichfrieden war schon in den allgemeinen Küren (s. I, §. 12) gesorgt. Dort ist die Störung desselben auf 32 Reilmarken gesetzt.

m) fehdelosen Warf, wilosa werpa. Warf, werf, auch werp, ist der Hügel, worauf die Volsversammlung gehalten wurde. s. I, §. 16, i; II, §. 17, q; und V, §. 4, a. Wilos und vedelos, oder vedeles, ist einerlei. In dem Altfr. L. R. kömmt ebenfalls ein vedeles werp vor, wo es nach dem Zusammenhange einen fehdelosen Warf, d. i. einen besonders befriedigten Warf, welcher vor Streit und Fehde gesichert ist, bedeutet.

n) Außenseite des Deichs, buta Dike. Die äußere Seite des Deichs, buta Dike, ist die Nordseite, welche der See zugekehrt ist. Die andere Seite, die nach dem festen Lande hinsieht, heißt dagegen binna Dike, der inwendige Deich. Noch itzo bezeichnet man die beiden Seiten durch Buten- und Binnen-Deich.

o) Dichte Erde, heles londes; wörtlich: ganzes Land, d. i. dichte und feste Erde, die zu dem Deiche gebraucht werden kann.

p) grüne Rasen, grenes turves. Torf wird zwar gewöhnlich für die getrocknete brennbare Erde genommen, heißt aber auch, so wie hier, Rasen, oder die aus Graswurzeln und Erde bestehende grüne Decke der Erdfläche. Adel. IV, 1011; und Brem. Wb. V, 86. Der Engländer nennt gerade, wie unser Text, den Rasen a green Turf. Von Erde wird der Deich erst aufgeworfen, und dann wird auswärts der Deich mit ausgestochenen Rasen belegt, damit der Wellenschlag die rohe Erde nicht wegspüle, und damit der Deich Festigkeit erhalte.

q) Die Deich-Kappe, dik stathul. Es scheint hier nicht sowohl von der Anlage eines neuen Deichs, als der Herstellung eines beschädigten die Rede zu seyn, weil es vorher heißt: wenn der Rüstringer auf den Deich kömmt; welches denn schon die Existenz eines vorhandenen Deiches voraussetzt. Weil nun bei schwerem Sturm und bei den dadurch veranlaßten Deichschaden gewöhnlich der Fuß stehen bleibt, und nur die Kappe, oder das Oberste des Deichs heruntergeworfen wird, oder doch vorzüglich leidet, und daher einer Reparatur bedarf; so glaube ich, daß unter dik stathul die Kappe des Deichs zu verstehen sei. s. auch III, §. 6, h.

r) damit halten möge, oder ihr die gehörige Festigkeit damit geben könne.

s) so nehme er daraus (nämlich aus dem Vorlande an der Seeseite) die Erde und die Rasen. Ich habe mir die Freiheit genommen dieses hinzuzusetzen, weil der Sinn und der ganze Zusammenhang diesen Zusatz erfordert. Eben diese Verordnung finden wir in dem Ostfr. Deichrechte vor. „Gleichergestalt ist verordnet, daß wo man Erde oder Rasen (hele Lond und

greene turf) außerhalb Deiches (buta Dikes) bekommen kann, man daselbst das Land innerhalb Deiches ungegraben und unausgespittet lassen solle:" Ostfr. L. R. S. 892.

t) so hat er vor der inwendigen Seite 30 Fuß Rasen und 30 Fuß zum Grase. D. i. so ist er zwar befugt aus der inwendigen oder Landseite Erde und Rasen zu nehmen, er muß aber, wenn er Rasen abstechen will, 30 Fuß von dem Deiche abbleiben, und wenn er sich der Erde bedienen will, so muß er wieder 30 Fuß, also in dem Fall 60 Fuß zurückspringen. Das Ostfr. Deichrecht S. 891 hat eine nämliche Verordnung. „Niemand soll Erde oder Rasen unten am Deiche graben oder stechen, sondern 200 Fuß davon abbleiben, damit, wenn etwa die Deiche zerrissen würden, man desto besser Erde und Rasen bekommen und die Höhe unter dem Deiche beibehalten möge."

u) das soll dem ganzen Lande zur Sicherheit seyn vor St. Veits Tag. D. i. durch ein solches Deichwerk, welches vor St. Vitus Tag vollendet seyn muß, wird das ganze Land gegen die Fluthen gesichert.

v) dem ganzen platten Lande, alle fennon; wörtlich: allen Wiesen, oder allen niedrigen Ländern. s. Brem. Wb. I, 374; Altfr. Wb. S. 127; und Kil. S. 700. Englisch fen, Sumpf, Morast.

w) zur Sicherheit, anda fili. Felig, feilich, heißt sicher, fest; feiligen, sicher machen; fili, Sicherheit. Altfr. Wb. S. 126.

x) vor St. Veits oder Vitus Tag, er santes Vites di; also vor dem 15 Juni. Auch nach dem Ostfr. Deichrechte S. 881 mußte gegen St. Vitus der Deich im Stande seyn: „Die vierte Schauung soll zwischen Pfingsten und St. Viti, wenn der Pflug bestellt ist, geschehen, und sollen die Deichrichter befehlen, daß Niemand die Sense anschlage, noch Heu zu machen anfange, ehe er seine Deiche fertig hat."

y) draußen sollen wir unser Land beschützen. D. i. wenn auswärts die hohen Fluthen den Deich beschädigen, so muß jeder mit den Werkzeugen sofort bei der Hand seyn, den Schaden zu herstellen und den Einriß zu stopfen.

z) Werkzeugen, tauwon. Tauen und tawa heißt machen, bereiten: Altfr. Wb. S. 366. Tau, plural. tawon, ist das Instrument, womit etwas gemacht wird, ein Werkzeug. Touwe und Werck getouwe ist ein Instrument. Kil. S. 680. Dies Tau ist das Plattd. Tüg, und das Deutsche Zeug. Davon: Hebezeug, Rüstzeug, Schreibzeug, Werkzeug u. s. w. Es kömmt ursprünglich von tügen und zeugen her, welches ehedem machen und hervorbringen hieß. Adelung, V, 377.

aa) Bere, bera. Ich lasse dies Wort unübersetzt, vermuthe indeß, daß darunter eine Bahre verstanden wird, worauf Mist, Stroh, und Erdsäcke nach dem Deiche gebracht werden, um damit einen Durchriß zu stopfen. Doch mag auch Bere eine Karre bedeuten, die die Deicher immer zur Hand haben. So heißt in Thüringen eine Karre, Radbahre. Adel. I, 616.

bb) Gabel, forka. Forke ist noch Niedersächs. und fork Engl.

cc) Schärfe und Spitze, egge and orde. s. Altfr. Wb. 96 und 286. Das ist mit Schwertern und Spießen.

dd) mit dem braunen Schilde. Diesem braunen Schilde wird gleich weiter der feindliche rothe Schild entgegengesetzt. Hieraus läßt sich folgern, daß die Friesen braune und ihre Feinde rothe Schilde geführt haben. Da dieser §., wenigstens dieser nachgefügte Schluß, aus jüngern Zeiten ist, so werden unter den Feinden hier nicht die Normänner, sondern die Sachsen zu verstehen seyn. Herzog Bernhard von Sachsen befehdete in der Mitte des XI. Jahrhunderts die Friesen. Diese Fehde wurde mit Erbitterung von beiden Seiten unter Heinrich dem Dicken und Heinrich dem Löwen fortgesetzt. s. Ostfr. Gesch. I, 146–161. Daß auf diese, oder eine andre, mit den Sachsen geführte Fehde hier gezielet sey, gehet aus dem Altostfr. L. R. hervor, wo es in der 16 Kür heißt: de verath (verräth) Land und Luede, und he treke (ziehe) in Sasserland, unde hale darut den hogen Helm und den roden Schild, unde den wapenden Ridder – sal men drencken (tränken, ertränken) . . .; und schon in dem viel ältern Hunf. L. R. S. 20 steht: Sa weisa en eethata fereth inur Saxena merca, and hi halath ut thene haga helm and thene rada skeld, and thene serade Riddere, sa ach-

ma bine te ferane inna thet narth hef. D. i. „wo ein Schulze fährt über die Sächsische Gränze, und er daraus holet den hohen Helm und den rothen Schild, und den südlichen Ritter, so muß man ihn führen in die Nordsee (ersäufen). Wenn es daher in unserm Texte heißt, daß die Friesen ihr Land mit dem braunen Schilde gegen den rothen Schild vertheidigen sollen; so ist dieses nach Anleitung des Altostfr. L. R. und Hunsf. L. R. so zu verstehen, daß die Friesen sich mit ihren braunen Schilden wider die Sächsischen Ritter, welche rothe Schilde führten, vertheidigen sollten. Ob nun etwa die Friesen ihre Schilde mit braunem Leder überzogen, und die Sachsen rothe polirte Schilde hatten, oder ob beide Völker ihre Schilde, die Friesen mit brauner, und die Sachsen mit rother Farbe angestrichen hatten, muß ich anheimgestellt seyn lassen.

ee) hohen Helm, stapa helm. s. Altfr. Wb. S. 345. In dem angeführten Altostfr. und Hunsf. L. R. steht ebenfalls hoge Helm. Hieraus gehet hervor, daß die Friesen und Sachsen sich auch durch die Helme unterschieden: jene hatten kleinere, diese höhere Helme.

ff) ungerechte Herrschaft, unriuchte Herskipi. Die Ansprüche, die die Sächsischen Herzöge auf Friesland machten, wurden von den Friesen nicht anerkannt: Ostfr. Gesch. I, 145. 155. 161. Daher der Ausdruck: ungerechte Herrschaft. Das Plattd. Af. B. hat: „wedder den unrechtverdigen R—." Dadurch wird wahrscheinlich, wiewohl durchaus unrichtig, der Dänische Tyrann Radbod bezielt.

gg) von oben bis unten, d. i. das ganze Land von der einen Gränze zur andern. Das Plattd. Af. B. hat: van buten wenthe tho binnen und baven und wodderumme.

hh) wie uns, ief us; oder: so wahr uns Gott helfen will.

ii) St. Peter. Vielleicht war der heilige Peter der Schutzpatron von Rüstringen, so wie St. Jacob der Schutzpatron der Brockmer war.

Dieser §. liefert uns Bruchstücke aus dem Deichrechte. Darnach soll ein neuer Deich in gerader Höhe und Breite angelegt werden. Den, an dem Fuße des inwendigen Deiches vorbeigehenden, Weg kann Jeder, der Inländer sowohl wie der Ausländer, befahren, und dieser Weg soll so breit seyn, daß sich zwei Wagen ausweichen können. Bei der zu verrichtenden Arbeit an dem Deiche darf Niemand beunruhigt werden. Daher wird in Hinsicht der Brüche der Deichfriede dem Gerichts- und Kirchenfrieden gleichgesetzt. Die zur Reparatur des beschädigten Deiches erforderliche Erde muß aus den Groden oder dem grünen Ufer des Marschlandes außerhalb des Deiches genommen werden. Sind da keine Rasen und feste Erde vorhanden, so kann man den Bedarf aus dem Lande innerhalb des Deiches nehmen, doch muß man bei dem Abschälen der Rasen 30 Fuß, und bei dem Ausgraben der Erde 60 Fuß landeinwärts von dem Deiche zurückspringen. Vor dem 15ten Juni muß alle Deicharbeit vollendet seyn. Bei Sturm und Fluthen muß jeder Deichpflichtige sich mit dem Spaten, der Bere, und der Gabel einfinden, um die beschädigten Stellen sofort auszubessern. So soll der Friese sein Vaterland wider die Meeresfluthen schützen; dagegen muß er es wider den auswärtigen Feind mit dem Schwerte, dem Spieße und dem Schilde vertheidigen.

Anmerkungen zu §. 11.

Daß dieser §. und die folgenden bis zu dem §. 20, von dem Schreiber eigenmächtig hier eingeschoben sind, habe ich schon in der Einleitung zu diesem Abschnitte bemerkt. Ich beziehe mich dahin. Dieser §. 11, aus welchem der Mönchsgeist so klar hervorgeht, gehört offenbar nicht zu dem As. B. Daher kann ich mich nicht lange dabei verweilen.

a) Gerichtstage, domes di; von dom Gericht und Urtheil, und di Tag. Daß hier das jüngste Gericht bezielt wird, darf wohl nicht erst erinnert werden.

b) heilige Hieronymus. Am Rande des Oldenburgischen Codex ist von einer jüngern Hand, wahrscheinlich von dem Prediger Schröter, folgendes bemerkt. „Dies sind die 15 Zeichen, die vor dem Gerichtstag kommen sollen. Ex Hieronymo haec recenset Thomas in IV. Sent. Dist. 48, qu. 1, art. 4. item Ger. Jo. Vossius in Thesib. theol. et hist. Disp. XVI. de adventu Christi ultimo, §. 8. edit. Hag. Com. 1658. 4to." Da ich so wenig diese Schriften, als die Werke des heil. Hieronymus besitze, so muß ich es der Beurtheilung eines sachkundigen Lesers überlassen, inwieferne dieser §. mit den Nachrichten des Hieronymus stimmt oder davon abweicht. Indessen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß eben diese 15 Zeichen auch in dem 1318 geschriebenen Spiegel Historial in gereimten alten Holländischen Versen vorkommen (s. Ausgabe von le Long. Amsterdam 1727. p. 459).

c) wie sie zuvor war. D. i. das so hoch geschwollene Wasser senkt sich wieder zu der gewöhnlichen Tiefe herab.

d) tief, side. s. Brem. Wb. IV, 782.

e) und da stiftete Niemand etwas außer Gott allein, and tha stifne net nen manniska buta God allena; wörtlich: und da stiftete nichts kein Mensch (Niemand) außer Gott allein. Der Sinn ist: da war alles unthätig außer Gott.

f) blutiger Thau. Ein, von irgend einer Naturbegebenheit, röthlich gefärbtes Wasser wurde für ein Vorbote der schrecklichsten Strafgerichte gehalten. Ein solcher Blutregen veranlaßte noch 1641 besonders ausgeschriebene Bettage. Ostfr. Gesch. IV, 414. In dem angeführten Spiegel historial heißt es:

> Dat vifte selen Boomen ende Cruut
> blodegen dan geven ut.

Da hier in dem Worte dan das n mit u verwechselt ist, so übersetzt der Herausgeber letztere Zeile so: Bladeren alsdan uitgeven. Ich führe dieses nur an, um zu zeigen, welche Irrungen ein einziger Buchstabe veranlassen kann.

g) Form oder Gestalt, Skipenese; wörtlich: Schöpfung. Schepsel heißt aber sowohl die Kreatur, als die Form. Kil. S, 560.

h) gebracht, geführt, zurückgeführt, emenat. Mena leiten, führen, ist das Französische mener, das Ital. menare, und das Holländ. mennen.

i) Herr, drochten. s. Altfr. Wb. S. 89.

k) geschaffen hat. Der Sinn ist: Die Welt kömmt wieder in ihre Urgestalt zurück, die sie vor der letzten Ausbildung von der Hand Gottes hatte. In dem Spiegel historial stehet:

> — dan sal die eerde daer
> Gelyc ende effen werden vorwaer.

Man stellte sich denn vielleicht vor, daß die Erde anfänglich allenthalben gleich und eben gewesen sey, und Gott nachher vor Erschaffung des Menschen Berge und Thäler gebildet habe.

Dann würde der Sinn seyn: Berge und Hügel sollen sich wieder in die Thäler senken, und die Erde soll allenthalben, wie vorhin, geebnet seyn.

Das übrige, dieses §. bedarf keiner Erklärung.

Anmerkungen zu §. 12.

Dieser und die beiden folgenden §§. gehören eigentlich zu dem Sendrechte. Sie enthalten die Bußen und Friedensgelder für Mißhandlung eines Geistlichen, und dann die einzelnen Fälle, unter welchen es erlaubt ist eine Kirche zu erbrechen. Richtiger findet man diesen hier eingeschobenen §. in dem Plattd. Af. B. S. 108, unter dem besondern Abschnitt der Priesterbuße vor.

a) Papst Leo. Dieser soll den Friesen das Sendrecht gegeben haben. Davon weiter unten IX, §. 1.

b) verwalteten, wildon. Walda, wilda, walten, verwalten, Gewalt haben: Altfr. Wb. 403. Das Plattd. Af. B. hat: des Römischen Rikes Macht hadden, d. i. wie Karl Römischer Kaiser und Leo Papst in Rom waren.

c) regieren, stera; wörtlich: steuren, d. i. den Lauf bestimmen, lenken, oder regieren.

d) erließen ihren Bann, ben hara bon ther on; wörtlich: banden ihren Bann daran. D. i. Mit Einsetzung der Bischöfe und Priester verknüpften sie ihren Bann, oder ließen nach dieser Einsetzung ihren Bann folgen.

e) Ludger. Dieser war von Karl zum Lehrer über fünf Friesische Gauen bestellt. Seine Predigten und Lehren hatten anfänglich nicht den gehoften Erfolg. Die Friesen verjagten bei einer neuen Rebellion die angeordneten Priester, und rissen die Kirchen nieder. Zuletzt gelang es ihm aber, sie zu überreden, daß sie dem Götzendienste entsagten und zu dem Christenthum wieder zurückkehrten. Karl stiftete hierauf die Bisthümer Münster und Bremen, und setzte Ludger zum ersten Bischof von Münster ein. Ostfr. Gesch. I, 19–81; und Acta Ludgeri in Leibnitz Scr. rer. Br. tom. I, p. 19 seq. Es mag denn auch wohl historisch richtig seyn, daß der Bischof Ludger zur Sicherheit der von den Friesen vorher mißhandelten Priester, und der mehrmals von ihren zerstörten Gotteshäuser, in seinem Sprengel, worunter ein Theil von Friesland gehörte, eine ähnliche Verordnung veranlasset habe, wie wir sie hier und in dem folgenden §. vorfinden.

f) Frieden oder Friedensgebot, d. i. ein geschärftes Edict für die Sicherheit.

g) daß der in Gottes Bann sey. Der Sinn ist: Wer einen Priester erschlägt, begeht vor Gott, seinen Heiligen, dem Pabste u. s. w. eine so unverzeihliche Sünde, daß er auf immer mit dem Kirchenbann zu belegen ist, davon nie absolviret werden kann, und ohne Gnade in dem Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet, ewig Pein leiden muß.

h) Patriarchen von Jerusalem. Die fünf Großen Bischöfe zu Rom, Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, und Jerusalem, nahmen schon in dem fünften Jahrhundert den Titel Patriarchen an. Des Patriarchen von Jerusalem wird hier von dem Schreiber vielleicht darum namentlich erwähnt, weil noch zu seiner Zeit so viele Pilger nach dem heiligen Grabe wallfahrteten, und von diesem Patriarchen sich die Absolution ertheilen ließen.

i) Friede. Das Fredum Friedensgeld, gebührte sonst dem Staat; in diesem Falle zog es aber die Kirche, oder nach dem Schlusse des folgenden §. der Bischof.

k) ersten Weihe. Von den sieben Weihen der Geistlichen s. VIII, §. 2, b.

l) zwei und siebenzig Pfunde — oder Schillinge. Denn das Cölnische Pfund war bei Bußen und Brüchen auf 1 Schill. berechnet, s. I, §. 2, n.

m) ein andermal so hoch, other sa hach, d. i. noch einmal so hoch.

n) so ist alles bis zu einer der letzten Weihen also groß... Der Sinn ist: Eben so wird bei allen übrigen Weihen verfahren, so daß bei den höheren die unteren alle mit berechnet werden. Für einen Geistlichen also, der die zweite Weihe hat, wird das Friedensgeld doppelt, und für den der die sechste oder siebente Weihe hat, sechsfach und siebenfach entrichtet. Das Plattd. As. B. drückt sich richtig so aus: „De Latste jho so vele (eben so viel) alse de andern alle tho mhale." Das Fredum also für die Entleibung eines Geistlichen von sieben Weihen betrug siebenmal 72 Pfunde oder Schillinge, folglich 504 Schill. Gerade so wurde dieses Fredum nach dem Altostfr. L. R. gerechnet. „Und den Bischof syn Ban vor itlick Wielse is 72 Schill. Summa van soven Wielsen 504 Schill." von Wicht S. 639.

o) entrichtet wird, bedelon; wörtlich: zu betheilen ist, d. i. wie jeder einzelne Theil, oder jede vorhergehende Weihe beträgt.

p) ein Pfund, nämlich Friedensgeld; denn von Buße ist hier gar nicht die Rede.

q) Blutströmung, Blodgader. e. Gadern heißt versammeln, zusammenfließen. Blodgaderne ist also Zusammenfluß von Blut, Blutströmung.

Das Fredum für einen erschlagenen Geistlichen betrug also für jede Weihe 72 Pfund oder Schill; war er bloß mit Fäusten geschlagen, ein Pfund; war er zu Boden geworfen, zwei; blutete er, vier Pfund.

Anmerkungen zu §. 13.

a) Nach diesem solchen Friedensgelde. In dem vorigen §. ist bloß von dem Friedensgelde oder von der Brüche die Rede gewesen, die dem Bischof, der den Kirchenbann führte, zufiel. Dieser §. aber handelt von dem Wehrgelde der Priester.

b) Wehrgeld, ield. Daß unter Jeld Wehrgeld verstanden wird, ist schon mehrmals bemerket.

c) zwölfmal, twilif stunda. So wie das Deutsche mal, welches den Zahlwörtern beigesetzet wird, eine Abwechselung und Wiederholung bezeichnet, wie oft eine Sache ist, oder geschieht; so bedeutete vormals stund ebendasselbe. Adel. III, 317. Noch itzo wird Stunde für jeden Zeitraum genommen, als: stündlich bereit seyn, zu jeder Stunde zahlen u. dgl. m. Stond, vice, vicem: Kil. S. 642.

d) des Pfenninges, d. i. in dem Gelde, in der Münze.

e) das andere, dritte... Wehrgeld. d. i. des Priesters Wehrgeld für die zweite, dritte... Weihe.

f) eben so groß, nämlich ebenfalls zwölfmal 36 Schill., oder 432 Schill. Für jede der untern Weihen wurde ihm so viel für das Wehrgeld gerechnet.

g) funfzehnmal 36, also 540 Schill.

h) wie die andern zusammen. Davon scheint der Sinn zu seyn: Der Priester hat sieben Weihen. Das Wehrgeld eines erschlagenen Priesters beträgt so viel, wie das Wehrgeld aller untern sechs Weihen zusammengerechnet. Wenn nun das Wehrgeld jeder der ersten 5 Weihen auf 432 Schill. also zusammen auf 2160 Schill. gesetzt war, und hiezu für die sechste Weihe 540 Schill. hinzutraten, so belief sich die Priesterbuße überhaupt auf 2700 Schill. In dem Altostfr. L. R.

L. R. treffen wir folgende Berechnung der Priesterbuße an: die Prester heft souen wielse. die erste wielse wynt to boete 200 Scil., die twede also vele, de derde also vele, de verde also vele, de vyfte 300 Scil., de seste 400 Scil., de sovende 600 Scil. Summa 2100 Scil.

i) Für die sieben Weihen. Der Schreiber der Oldenburgischen Handschrift, welcher diesen und einige folgende §§. eigenmächtig eingeschaltet hat, hat hier zwei zu verschiedenen Zeiten verfertigte und von einander abweichende Verordnungen über die Priesterbuße vor sich gehabt, und sie diesem §. einverleibet. Hier fängt die zweite Verordnung an. Wir werden sie wörtlich unten VIII, §. 3 wieder vorfinden. Dort werde ich sie näher zu beleuchten suchen, und beziehe mich dahin.

Anmerkungen zu §. 14.

a) Wegen dreier Nothsachen... Auch dieser §. gehört zu dem Sendrechte. Man trifft diese Verordnung auch in dem Plattd. Af. B. unter dem Sendrechte S. 107 vor. Die Götzentempel waren bei den Sachsen und Friesen besonders geheiligt und befriedigt. Schwer war die Strafe derer, welche einen Götzentempel erbrachen und daraus heilige Gefäße raubten. Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo quod accessus maris operire solet, finduntur ures ejus, et castratur et immolatur Diis, quorum templa violavit. So lautet die den LL Fris. angehängte letzte Verordnung, die vor Gründung des Christenthums, oder in der Epoche der Rebellion bei der Rückkehr zu dem Heidenthum ertheilet seyn mag. Wie sich die Sachsen und Friesen der Fränkischen Oberbotmäßigkeit unterwarfen, mußten sie die neuerrichteten Kirchen eben so heilig und befriedigt halten, wie vormals ihre Götzentempel. Karl der Große verordnete daher ausdrücklich im Cap. de Part. Sax. §. 1: ut ecclesiae Christi, quae modo construuntur in Saxonia, non minorem habeant honorem, sed majorem et excellentiorem, quam fana habuissent Idolorum. In den folgenden §§. 2 und 3 dehnte Karl die Befriedigung der Kirchen so weit aus, daß auch der größte Missethäter in der Kirche persönliche Sicherheit finden sollte, und bei Todesstrafe der gewaltsame Einbruch in eine Kirche untersagt war. Eben dieses finden wir in dem Ostfr. L. R. S. 111 auf den Grund einer alten Verordnung bestätigt: „Alle Freesen moegen oere Mißedeit mit Gelde, oder Guit beteren, sünder (ausgenommen) in viff Saeken: 1) De erste sienen de Kercken Brekers..." Der Kirchenbruch war also ein unablösliches Verbrechen, welches mit dem Tode bestraft werden mußte. In dringenden Nothfällen war es indessen erlaubt, eine Kirche zu erbrechen. Diese Fälle werden hier namhaft gemacht.

b) mit des Priesters Erlaubniß. Hieraus scheint zu folgen, daß man auch selbst bei einem solchen, sonst erlaubten, Nothstande nicht eigenmächtigerweise eine verschlossene Kirche erbrechen durfte, sondern erst die Erlaubniß des Priesters nachsuchen mußte.

c) wo ein Weib genothzüchtigt wird. Eine ähnliche Verordnung findet man in den Ueberküren vor. Sie ist vollständig abgedruckt in den Anmerkungen zu dem Ostfr. Landrechte S. 836.

d) heilige Oehlung verlangt, anda wili ologad wertha; wörtlich: und will geöhlet werden.

e) Küster, Opperman. Das Plattd. Af. B. hat richtig: Cöster. Der Kirchner oder Küster wurde, nach Haltaus, und (vielleicht aus ihm) nach Adel. III, 914, in Niedersachsen Op-

fermann genannt. Sie leiten diese Benennung daher, weil er die, der Kirche gebrachten, Opfer in Empfang nehmen und verwahren mußte. Allein die von Haltaus angezogenen Niedersächsischen Urkunden haben nicht Opferman, sondern gerade, wie unser Text, Oppir- oder Opperman. Die jüngern Deutschen Documente von 1709 und 1717, worin dieser Oppermann in Opfermann umgebildet ist, entscheiden hier nichts. Ist Oppermann der Küster oder der Bruder Pförtner, Ostiarius, ad quem pertinent claves ecclesiae, ut claudat et aperiat templum (Isidor. in epist. ad Luidfredum), so dürfte diese Benennung von dem Fries. Holl. und Niederf. openen, eröfnen, offenmachen, und also von seiner vorzüglichen Amtspflicht um so vielmehr herkommen, weil er gleich weiter hier mit den Schlüsseln erscheint.

f) die Schlüssel nicht bei der Hand hat, nawet rede nis mith tha sletelon. Red, fertig, paratus, promtus: Kil. p. 524; bereit; also wörtlich: nicht fertig mit den Schlüsseln ist.

g) erbrechen. Das Plattd. Af. B. setzt hinzu: und dat Sacramente und de Cresem Vathe (das Gefäß, worin das Chrisma, das geweihte Oehl, ist) dorut tho halen.

h) erhalten, to winnande; zu gewinnen, zu erwerben. s. II, §. 2, f.

i) nicht vorzufinden sind, unwisse send; wörtlich: unwissend sind, d. i. man nicht weiß, wo die Schlüssel vorhanden seyn mögen.

Anmerkungen zu §. 15.

Dieser §. und die folgenden, ebenfalls eingeschobenen, enthalten Bruchstücke aus dem Criminalrechte.

a) ermordet, a morth sleith; wörtlich: zum Mord schlägt. Hier ist nicht von dem gemeinen Todtschlage, sondern von dem eigentlichen Morde, oder von einem heimlichen und gewaltsamen mit Straßenraub verknüpften Todtschlage die Rede. Dies erhellet aus dem Zusatz: um seines Gutes willen.

b) beschrieen oder berufen, d. i. wenn der Mörder mit Waffenruf und Zetergeschrei verfolget wird. s. VI, §. 2, c und d.

c) als es die Leute gekäret haben, d. i. wie das in den Volksküren bestimmte Wehrgeld eines gewaltsam ermordeten Menschen beträgt. Das Wehrgeld wurde nach Maaßgabe der Umstände, wie solches schon öfter vorgekommen ist, vervielfältigt. Nach den LL. Fr. tit. 20, §. 2 wurde ein heimlicher Todtschlag (mordrit) mit neunfachem Wehrgelde gebüßt. Nach diesem §. wurde das schon erhöhte Wehrgeld eines ermordeten Mannes nochmals verdoppelt.

d) oder man soll ihn auf ein Rad setzen. Gerade so das Ostfr. L. R. S. 799: „Offte he sall hebben by Rechte dat Noerd olde Tree, dat is ein Ratt, daerup he gelecht sall werden." So auch nach dem Emf. L. R.: Jef hi acht bi riuchte thet north alde thre anda thet niugen spetze fial to warien, d. i. „oder er hat nach Rechten den Nordischen Baum und das neunspeichige Rad zu gewärtigen." Hiebei wird denn noch bemerket, daß gewöhnlich die Missethäter an dem Nordstrande hingerichtet wurden. Ich beziehe mich auf die schöne Anmerkung von Wichts S. 798—803.

e) brennet in einem Hause, d. i. einen Mordbrand oder heimlichen Brand stiftet.

f) gleich einem Morde, efter morthe; wörtlich: nach einem Morde, d. i. man soll mit dem Mordbrenner gerade so verfahren, wie mit einem Mörder.

Nach einer der ältesten Volksküren (s. I, §. 16), und auch dem Ostfr. L. R. lib. 1, cap. 59 und lib. 3, cap. 17, waren Mord und Mordbrand unablösliche Verbrechen, die mit dem Rade bestraft wurden. Es wird aber vorausgesetzt, daß der Mörder oder der Mordbrenner, wenn die Strafe vollzogen werden sollte, bei der That ertappt, oder dieses Verbrechens durch offenbare sonstige Umstände völlig überwiesen worden. So wurde auch nach den Lit. Broc. §. 147, der welchen man gleich nach angelegtem Brande mit einem Topfe glühender Kohlen antraf, ohne fernern Beweis für den Mordbrenner angenommen und mit dem Rade bestraft. Hier in unserm Texte aber ist nicht von einem völlig überführten, sondern von einem durch Waffenruf verfolgten und dadurch sehr verdächtigen Mörder und Mordbrenner die Rede. Zwar hatte der Waffenruf die Wirkung, daß der Ankläger mit seinen Consacramentalen wider den Verbrecher zu dem Erfüllungseide gelassen wurde (s. IV, §. 2, c und d); weil aber doch der Delinquent nicht in handhafter That ertappt und also nicht völlig überwiesen war: so ließ man es zwar bei der gesetzlichen Todesstrafe bewenden, verstattete ihm aber, sein Leben durch Erlegung der doppelten gesetzlichen Buße und des doppelten Friedensgeldes zu lösen.

Anmerkungen zu §. 16.

a) Schwarzem Bande. Dieser §. handelt von dem Verhaft und der Bindung eines unschuldigen Mannes. Der Friese nahm hiebei, wie bei mehrern andern Verbrechen, drei Grade an. Man hatte daher auch die höchste, die mittlere und geringste Bindung. Die höchste war, wenn man Jemand wie einen verurtheilten Dieb behandelte, ihm die Hände auf den Rücken und ein schwarzes Tuch vor die Augen band, ihn so unter den Galgen führte, und in einer solchen schimpflichen Stellung stehen ließ. Diese Beschimpfung nannte man das schwarze Tuch oder das schwarze Band. So heißt es in dem Huns. L. R. S. 40: Tha hagesta benda thet him thi swarta doc wr tha achne bunden is, end tha honda urbec en til there rode let is. d. i. „Die höchste Bindung ist, daß ihm das schwarze Tuch vor die Augen gebunden ist, und die Hände auf den Rücken, und er zu dem Galgen geleitet ist.“ Eben so beschreiben das Ems. L. R. (s. Ostfr. L. R. S. 749), und die Lit. Br. §. 143, die höchste Bindung.

b) und ihm (dem Gebundenen) des bezeuget wird, and hi thes birethat werth; wörtlich: und er dessen bezeuget wird. Bireda heißt bezeugen, beweisen. Dies Wort wird gewöhnlich von dem Richter gebraucht. s. Altfr. Wb. S. 300. Der Sinn ist, daß der Richter es bezeuget, oder erkennt daß jener unschuldig gebunden sey.

c) unschuldig. So heißt es auch in den LL. Fris. tit. 22, §. 82: et eum innocentem ligaverit; und in den LL. Ripuar. tit. 43, §. 1: Si quis ingenuum ligaverit, et ejus culpam cum sex testibus in haraho non approbaverit. Einen Dieb konnte man ungebüßt binden, und gebunden dem Gerichte überliefern. Konnte man nun den gebundenen angeschuldeten Dieb des Diebstahls nicht überführen, so erkannte der Richter, daß er unschuldig gebunden sey. Nach diesem Erkenntnisse war er berechtigt, auf die gesetzmäßige Buße anzutragen.

d) Wehrgeld, Jeld. Dies Jeld wird hier wieder für Wehrgeld genommen.

e) Reilband, reil benda. Dies ist der zweite oder mittelste Grad der Bindung. Das Plattd. Af. B. hat ebenfalls Reylband, und setzt hinzu: „dat is dat kolde Iserne, Helde und Kramme.“ In dem Ems. L. R. wird es Hremband genannt: the middelste bend is thet, huasa inna kald irsen slaen wert, sa send het hrembendar. d. i. „Die mittelste Bindung ist, wo

Jemand in kaltes Eisen geschlagen wird, so sind es Rhembande." Dies Wort kömmt auch im Huns. L. R. vor: Hwasa otherum Reembende deth, en kald Irsen umbe sin ben leith …, und S. 50 wird dieser zweite oder mittlere Grad der Bindung Ringband genannt: Tha medemesta tha Hringbende, thet hi on tha helda slein is, „der mittelste Grad ist der Ringband, daß er in die Helde (Fesseln) geschlagen ist." Remband, Ringband, und Reilband, sind also der zweite Grad der Bindung, und bezeichnen wohl eiserne Fesseln. Das Wort Ringband erklärt sich selbst; dagegen ist mir die Ableitung von Reil- und Reemband unbekannt. Die Litt. Brocm. §. 144 beschreiben den mittlern Grad so: Thiu midleste bende is, alsa mar enne man nymth and hwerpth hine a hefte and a halda, d. i. „die mittlere Bindung ist, wenn man einen Mann (gefangen) nimmt, und wirft ihn in Haft und Bande." Ein solches Verhaften dürfte denn wohl überhaupt die mittlere Bindung seyn.

f) Nothbande, ned benda. Das A. B. geht nun zu dem dritten oder geringsten Grade der Bindung über. Diesen Grad beschreiben die Litt. Br. §. 145 kurz so: Thiu lereste bende is tet hwersamer enne mon a frethe inlet and halt hine ur enne fenzena, d. i. „Die niedrigste Bindung ist, wenn man Jemand (in sein Haus) mit Frieden einläßt, und hält ihn als einen Gefangenen." Zu diesem niedrigsten Grad scheint unser Text den Nothband, Haarband und Schlotband zu rechnen. In dem Huns. L. R. finden wir von dem Nothbande folgende Erklärung: Hwersoma thene mon en nara end en nede unthonkes helt, sa send tha nedbende bote fif pund, d. i. „Wo man einen Mann in Angst (en nara; near Angels., naar Holl. und Niederf.: ängstlich, bange) und Noth wider seinen Willen hält, so sind dieser Nothbande Buße fünf Pfund." So auch das Ems. L. R.: Hwasa lath werth in wr hof anda in wr hus anda hi thenne sit wr sin wald and wr sin willa in sine fiunden handen. d. i. „Wo Jemand in einen Hof und in ein Haus geladen wird, und er da sitzt wider seine Macht (so daß er nicht herauskommen kann) und wider seinen Willen in seiner Feinde Händen." Nothband wird also seyn, wenn man Jemanden zwinget, jedoch ohne ihn zu binden, sich in einem Hause als Gefangener zu verweilen.

g) Haarband, Hiribenda; und nach dem Huns. L. R. Herebende. Der lateinische Uebersetzer nimmt, wiewohl sehr irrig, Hiri oder Here für Herr, exercitus. s. v. J. Fr, III, §. 13. Da Haar in seiner weitesten Bedeutung jedes Fäserchen bezeichnet (Adel. II, 864); so bedeutet vielleicht Haarband, im Gegensatz der eisernen Fesseln — indem nach dem Altfr. L. R. S. 86 und 886. Hesten (Fesseln) den Heerbeinden entgegengesetzt werden — jedes Band, Tau oder Strick, aus Hanf, Flachs, oder eigentlichem Haar gemacht. Wenn nun Haarband zu dem niedrigsten Grade der Bindung gerechnet werden soll, so dürfte man etwa darunter die Handlung verstehen, wo man Jemand mit Stricken bindet, und ihn, ohne ihn gefangen zu halten, so laufen läßt.

h) Slotbond, Slothenda. Ich habe dieses Wort zwar buchstäblich wiedergegeben, vermuthe indessen, daß Slosbenda gelesen werden müsse; denn so finden wir es in dem Huns. Fivel. und Altostfr. L. R., ferner in dem Plattd. As. B.; und in dem v. J. Fr. (s. III, §. 13) heißt es: pro minima vinculatione, id est, Slosbende, V sol. Deutlicher wird es in dem Fivel. L. R. erklärt: Slosbenda, thet ma thene mon mith hondum halde. „Schlosband ist, wenn man den Mann mit den Händen hält." Also, wenn man Jemand bloß festhält, und ihn hindert seinen Weg weiter fortzusetzen. Slof oder Slopbend (denn das Huns. L. R. hat S. 42 und 50 beides) dürfte denn, da slof und slop schlaff bedeutet, wörtlich durch schlaffe, das ist, lose, leichte, geringe Bindung zu übersetzen seyn.

Der Deutsche spricht noch itzt: ich bin ein gebundener Mann, mir sind meine Hände gebunden u. s. w., und bezeichnet dadurch die Einschränkung der natürlichen Freiheit. Sowohl in diesem weiten als in dem engern Verstande, wird hier das Binden und das Band genommen. Nach den verschiedenen Graden des Bindens, oder nach Maaßgabe der Handlung, ob Jemand bloß festgehalten, oder eingeschlossen, oder wirklich gebunden, oder wie und womit er gebunden oder gefesselt ist, sind in diesem §. die Bußen festgesetzt. Das eigentliche Binden wurde von jeher für eine entehrende und schmählige Handlung gehalten. Daher wurde das Binden eines freigebornen Mannes nach den LL. Fr. tit. 22, §. 82 schwer geahndet: Qui libero homini manus injecerit et eum innocentem ligaverit, XV solid. componat, et XII sol. pro freda. Und daher stand die Buße für das Binden nach unserm Texte, in Vergleichung der auf andere Missetha-

ten und Beleidigungen gesetzten Bußen, sehr hoch. Hiebei kann ich nicht unbemerkt lassen, daß man besonders die Kriegsgefangenen durch Binden zu mißhandeln pflegte. So hatte unter andern Hayo Hüseken, ein Edelmann in Stadtland, die grausame Gewohnheit, seinem Gefangenen einen Strick um den bloßen Leib zu binden, und dann mit einem Knebel festdrehen zu lassen. Aber ebenso wurde er auch selbst wieder 1380 von dem Rüstringischen Edelmann, Edo Winken, erst gebunden und dann mit neuen härenen Stricken durchgesäget: Ostfr. Gesch. I, 340. Dies ist denn wohl der höchste Grad der Bindung, der sich denken läßt.

Anmerkungen zu §. 17.

a) Höchste Erdfall. Erdfall ist, wenn Jemand so geschlagen, geworfen oder gestoßen wird, daß er zur Erde niederstürzt. Nach dem Huns. L. R. S. 45, und dem Af. B. III, §. 10, hatte auch der Erdfall drei Grade; nur werden diese unerklärt gelassen. Der höchste Erdfall mag vielleicht darin bestanden haben, daß der Gefallene sich selbst wieder zu heben nicht im Stande gewesen.

b) von einer Karre oder Wagen, witzia of weine. s. III. §. 7, o.

c) von einem Klotze oder Steine. Der Sinn ist: von jeder Höhe, man mag auf einem Wagen, oder einer Karre, oder auf einem Holz- oder Steinhaufen stehen.

d) Kopf und Halstuch. Die beiden Enden des vorne zugebundenen Halstuches werden lang herunter gehangen haben, so wie in dieser Gegend der gemeine Mann noch hin und wieder sein weißes Halstuch zu tragen pflegt. Wenn nun bei einem Fall das niederhangende Halstuch zuerst die Erde berührt, so muß der Gestürzte vorwärts fallen, so daß das Gesicht oder doch die Brust zuerst an die Erde kömmt. Da ein solcher Fall von einer Höhe herab immer gefährlich ist, so wird solches für den höchsten Grad genommen.

e) schiebt, skuft; d. i. vor sich wegstößt, herunterstößt. Scufan, detrudere: Somn. Skufa, trudere, detrudere, propellere: Ihre, p. 634.

f) daß er wieder auf der Erde stehet, d. i. daß er nicht gestreckt zu Boden fällt, sondern bei dem Fall von einer Höhe auf den Beinen stehen bleibt.

g) zehn Schill., also viel weniger, als der geringste Erdfall, der mit 24 Schill. gebüßet wurde. s. III, §. 10.

Nach diesem §. wird der gewaltsame Sturz von einer Höhe, wenn das niederhangende Halstuch zuerst die Erde berührt, dem höchsten Erdfall gleichgesetzt, und mit der nämlichen Buße von 5 Mark und 2 Enzen (s. III, §. 10) abgebüßt. Diese Buße wird auf die Hälfte gesetzt, wenn das Halstuch nicht zuerst die Erde berührt hat. Wird aber Jemand bloß von einer Höhe geschoben, so daß er aufrecht stehen bleibt, so wird dieses auch nicht einmal für den niedrigsten Erdfall genommen.

Anmerkungen zu §. 18.

a) Tiefes Wasser, unlend weir; wörtlich: unlandes Wasser, d. i. Wasser welches kein Land hat, oder so tief ist, daß man das Land oder den Grund nicht sehen kann, kurz ein tiefes Wasser. In L. Fr. in Add. Sap. tit. 3, §. 66 finden wir eben diese Verordnung vor: Qui alium in flumine vel in qualibet aqua in profundum impinxerit, ut pedibus terram tangere non possit, sed natare debeat, ter XII sol. componat.

b) weder Grund noch Land spürt noch spüren kann; oder wie es in L. Fr. heißt, ut pedibus terram tangere non possit. Das Emſ. L. R. setzt hinzu: ne then Himel sia, d. i. „noch den Himmel sehen kann,“ indem der Kopf unter dem Wasser ist; und das Bußregister bei v. Schwarzenb. I, p. 100 hat den Zusatz: ner mit arem hera thine roest, „noch mit Ohren den Ruf hören kann.“ Unlend weir ist also ein Wasser, dessen Tiefe die Länge eines Mannes übersteiget.

c) Soldede, oder gewaltsame Mißhandlung eines niedergeworfenen oder auch in das Wasser gestürzten Menschen. s. III, §. 13, h.

d) Verstümmlung des Bartes. s. III, §. 6, l.

e) Knebelbart. s. III, §. 5, a.

f) Schneidezähne. s. III, §. 6. d.

g) vorne im Kopfe; oder nach dem v. J. Fr. qui ante prominent. s. III, §. 6, k.

h) Swarteschwang, muthwillige Begießung. s. II, §. 15, b.

i) Wassertauche. s. unten §. 34; und II, §. 15, c.

k) Schlamm, wasa. Skaldin, quam multi a limo wasiam dixisse videntur: Hamcon: Frisia p. 82. Wasa iesta mit Skern, „mit Koth, Schlamm oder mit Mist:“ Emſ. L. R. Veet ende vasich, naß und kothig: Altfr. Wb. S. 413.

l) nicht überall naß wird, d. i. nicht ganz untergetaucht wird. Nach den Litt. Brocm. §. 205 ist die niedrigste Wassertauche: ief him her and halsdoc wet werthat, d. i. „wenn ihm Haar und Halstuch naß wird;“ und dann, welches noch niedriger gebüßet wurde, ief him sin clathar wet werthat, d. i. „wenn ihm seine Kleider naß werden.“ Englisch wet, naß.

Dieser §. handelt von der Wassertauche. Auch von dieser Mißhandlung hatte man drei Grade, die höchste, mittlere und geringste Wassertauche: s. III, §. 10. So auch nach dem v. J. Fr. demersio in aquam maxima, media, et minima: s. III, §. 13. Die höchste Wassertauche ist nach unserm Texte, wenn man Jemand von einer Höhe herab in ein so tiefes Wasser wirft, daß er den Grund darin nicht erreichen kann, sondern schwimmen muß, wenn er den Kopf über Wasser halten will. Die mittlere Wassertauche ist, wenn man ihn nicht von einem hohen Standorte, sondern von dem flachen Ufer in ein solches Wasser wirft; und die niedrigste, wenn Jemand in einen seichten Graben geworfen wird, worin er nicht überall naß werden kann. Mit einer solchen Wassertauche waren oft auch andere Mißhandlungen, als Soldede, Swarteschwang u. s. w. verknüpft. Diese wurden alsdenn noch besonders gebüßt. Uebrigens kann ich nicht unbemerkt lassen, daß in der Sächsischen Fehde 1500 die Friesen keine Ausländer unter sich dulden wollten. Jeder Unbekannte, der das Friesische Schibolet: dyr is nyn Klyrck so krol, als Klyrcamster Krolherede Klyrck, aller Klyrcken is he te krol, nicht rein aussprechen konnte, mußte die Wassertauche untergehen. Diese Wassertauche war aber eine Todesstrafe, indem der eingeschlichene Ausländer so lange mit Stangen unter dem Wasser gehalten wurde, bis er erstickte. Ostfr. Gesch. II, 173, und die daselbst angezogenen Schriftsteller.

Anmerkungen zu §. 19.

a) Auf einen Mord klaget; d. i. klaget, daß durch ihre erlittene Mißhandlung das Kind, welches sie im Leibe trägt, gestorben ist.

b) das andere Weib. War ein Kind im Mutterleibe nach Mißhandlung der Mutter gestorben, so mußten Kunstverständige das Alter des Kindes beurtheilen, und darnach wurde das Wehrgeld bestimmt. s. II, §. 23, v. Das andere Weib wird denn hier eine Hebamme oder eine sonst erfahrne Frau, der die Untersuchung aufgetragen war, bedeuten.

c) vorbringet, aussagt.

d) es, das Kind.

e) so muß er das mit 12 Händen auf die Heiligen abschwören, oder wie es II, §. 23 deutlicher heißt: Wenn er die That läugnet, so muß er sich mit 12 Mitschwörenden auf die Heiligen reinigen.

f) so soll man es mit 9 Eisen entgehen, d. i. so soll man sich durch das Ordale, über 9 heiße Eisen zu gehen, reinigen. s. II, §. 23, bb.

g) Kedden, Kedda. Ich lasse dieses Wort unübersetzt. Es ist hier offenbar von einer Schlägerei oder Balgerei die Rede. Ob nun etwa unter Kedda Streiter, Balger, zu verstehen seyn, und dieses Wort von Kasa Schlägerei (Altfr. Wb. S. 214) abzuleiten sey, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

h) Mord, todtes Kind.

i) zur Welt, to monnon; wörtlich: zu den Menschen.

k) zu keinem Eide anbieten. Das Ostfr. L. R. S. 135 setzt den Grund hinzu: so ist solches gichtig und offenbar.

Der Sinn dieses §. ist: Wenn eine schwangere Frau so mißhandelt ist, daß sie binnen 24 Stunden mit einer unzeitigen Geburt oder mit einem todten Kinde niederkömmt, so muß der verdächtige Thäter, wenn die Mißhandlung nicht völlig erwiesen ist, sich durch die Probe des zu betretenden heißen Eisens reinigen. Wenn aber das Kind, nach dem Urtheil der Hebamme, noch keine Haare und Nägel gehabt hat, so kann er sich mit 12 Consacramentalen reinigen. Im Fall aber eine schwangere Frau zwischen zwei Balger geräth, die sich öffentlich schlagen, und sie bei der Gelegenheit so mißhandelt wird, daß sie binnen 24 Stunden mit einem todten Kinde niederkömmt, so wird die That für offenbar begangen angenommen, und können die Balger sich nicht zu dem Reinigungseide auf die Heiligen anbieten. Eben dieses ist in dem Ostfr. L. R. S. 134 verordnet. Uebrigens bemerke ich, daß durch diesen §. das 23ste Landrecht (s. II, §. 23) eine nähere Bestimmung erhalten hat.

Anmerkungen zu §. 20.

a) Verstellter Weise, wies and wendes. Es ist hier nicht von einem wirklichen Raube und dem wirklichen Binden, sondern von dem angenommenen Schein, Jemanden zu berauben und zu binden, die Rede. Nach dem Zusammenhange muß also, wie bei dem gleich folgenden verstellterweise binden, das raua wies and wendes zum Schein oder verstellterweise rauben heißen. Wir haben hier zwei besondere für sich bestehende Wörter: wendes und wies. Umgekehrt und an

einandergefügt, würden sie lauten: wendes-wies, und da das a in dem Friesischen so oft mit e verwechselt wird, wands-wies. Dies mögte denn wohl das noch in der Holländischen und Niedersächsischen Sprache lebende Wort quantswies seyn, welches zum Schein und verstellterweise bedeutet. Brem. Wb. III, 395; und Adel. III, 1195. s. auch Frisch, Kilian, Tuinman, und Strodtman. Dieses Wort kömmt nach Adel. und dem Brem. Wb. von quant dem Schein, oder einer verstellten Handlung (quanteln zum Schein etwas thun, sich hin und her bewegen, sich kehren, wenden) her. Quants wies mögte also wörtlich heißen: den Schein weisend. Vielleicht mag auch das in der Mitte stehende and nicht das Verbindungswort und seyn, sondern zu wies gehören, daß man also lesen müßte: wiesand wendes, weisend den Schein; und dann würden wir gerade das Gewandweise vor uns haben, dessen sich die Schlesier und einige Niedersachsen statt quants wies bedienen. s. Adel. II, 651.

b) bietet ihm Bande, drohet ihn mit Banden, oder stellt sich ihn zu binden.

c) thut ihm keine, bindet ihn aber nicht.

d) keiner, kein Dieb.

Dieser §. ist sehr dunkel. Es scheint darin von zwei verschiedenen Personen die Rede zu seyn: von dem der zum Schein beraubt ist, und dem den man für den Dieb ausgiebt; denn es läßt sich nicht absehen, wie man den zum Schein Bestohlnen selbst zum Diebe machen kann. Der Sinn davon dürfte etwa dieser seyn: Der welcher den Schein eines Räubers annimmt, und Jemanden aus Muthwillen oder ihn zu schrecken beraubt, und ihn gar zu binden droht, indessen ihm gleich nachher das geraubte Gut wieder zurückgiebt, muß diese That dem Beleidigten mit 6 Mark abbüßen, und eben so viel an Brüche zur Volkscasse erlegen. In nämliche Buße und Brüche verfällt der, welcher vorgiebt bestohlen zu seyn, und einen andern für den Dieb ausgiebt. Diese Buße und Brüche werden verdoppelt, wenn der unschuldige Mann auf jenes Veranlassen gefesselt und eingekerkert worden.

Anmerkungen zu §. 21.

a) Das ist auch Friesisches Recht. Hier endigen sich die, von §. 11 bis hieher eingeschobenen, Rhapsodieen aus dem Deichrechte, dem Criminal- und geistlichen Rechte. Diese und die folgenden §§. enthalten den ächten Text, und haben, wie die erstern, wieder den Anfang: das ist auch Friesisches Recht.

b) diese zwei Unschulden, thissa twa unskelda. So wörtlich. von Wicht hat diese Stelle S. 661 angezogen, und sie durch Schulden übersetzt. Allein wir dürfen hier keinen Schreibfehler annehmen, weil auch in der Handschrift, die der Plattd. Uebersetzer vor sich gehabt hat, unskelda gestanden haben muß, indem seine Uebersetzung S. 80 so lautet: „de twa Unschuldt bedarvet nen Fründt vor den anderem to betalende." Der Sinn ist: Hat Jemand gestohlen, oder etwas geborgt, so darf der Verwandte diese beiden Unschulden, d. i. diese beiden Fälle, woran er unschuldig ist, oder woran er keinen Theil genommen hat, nicht gelten oder dafür haften.

c) insofern ihre Güter getheilt sind. Stehet aber der Dieb oder Schuldner noch mit seinen Geschwistern in unvertheilten Gütern, so muß aus dieser Communion-Masse sein Antheil abgesondert werden, und daraus erhält der Bestohlne oder Gläubiger seine Entschädigung. s. oben §. 8.

d) zu

d) zu dem gemeinen Gute, d. i. bringt man das Gestohlne oder Geborgte zu der Communionmasse, oder vermehrt und verbessert sie damit.

Der Sinn dieses §. ist: Die Verwandtschaft, welche sonst nach Friesischen Gesetzen sich ihrer Verwandten annehmen mußte, haftet nicht für den Dieb und Schuldner, es sey denn, daß er noch mit seinen Geschwistern in ungetheilten Gütern sitzet. In dem Fall muß der Bestohlne oder der Gläubiger aus seinem Antheil an der Communionmasse befriedigtwerden (s. auch §. 8), sofern sein Antheil dazu hinreicht. War aber das gestohlne oder geborgte Gut in die Communion gebracht, so durfte auf keine Absonderung angetragen werden, sondern die ganze Masse haftete für die Entschädigung.

Anmerkungen zu §. 22.

a) Fr. R. F. r. Die beiden Wörter, frisesk riucht, sind von hier an von dem Schreiber immer abgekürzt.

b) Vaters und Mutters Sohn, Halb- oder Stiefbruder.

c) Oheim, eme. s. I, §. 5, f.

d) Vaters Bruder, fetha, sonst auch fedria genannt.

e) Zank und Streit, stef tha nen strid. So ist es auch in dem Plattd. A. B. übersetzt: Stridt offt Kyf. Stef und Streit bedeutet gerichtlichen Streit, d. i. Proceß oder processualisches Verfahren. s. I, §. 14, k. Daß dies der Sinn ist, gehet aus dem Texte selbst hervor, indem weder der Asiga noch der Aeltermann sich mit diesem Streite befassen sollen. von Wicht hat diese Stelle in der Vorrede S. 180 angezogen, und sich geirret, wenn er stef für Stabgang (s. V, §. 9, b) nimmt.

f) Aeltermann. s. V, §. 13, m; und §. 12, a.

g) Ausspruch, lhiene s. V, §. 2 und 13; VI, §. 12. Das Plattd. A. B. hat diese Stelle richtig: Ock mach nen Azinge Dhom delen und nen Oldermanns Lyege ehre Schedinge wesen.

h) buta thet; wörtlich: außer diesem, d. i. mit Ausschluß des Asigadoms und des Aeltermanns Ausspruch.

i) alle gemeine Freunde, d. i. die ganze Verwandtschaft.

k) aus einander setzen, skifta; wörtlich: scheiden. Richtig nach dem Plattd. A. B.: men bath scholen de gemeinen Fründen soenen.

l) durch Eide richten; dürfte vielleicht heißen: Die Eide sollen die einzigen Beweismittel seyn.

Da ein festes Band die Blutsverwandten zusammenhielt, so gehörte auch die Beilegung und Entscheidung der Streitigkeiten der Verwandten unter sich für die Verwandtschaft. Nach diesem §. durfte über Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, zwischen Brüdern voller und halber Geburt, und zwischen Vettern väterlicher oder mütterlicher Seite, keine gerichtliche Klage angestellt werden. Bei solchen Familienzwistigkeiten durfte weder der Asiga über ein Urtheil, noch der Aeltermann über einen Ausspruch angetreten werden. Dagegen lag der ganzen Verwandtschaft ob, die Streitsache zu untersuchen, und die Parteien auseinander zu setzen. Falls aber keine Sühne Platz finden konnte, oder die eine oder andere Partei sich bei dem Ausspruche der

Verwandte nicht beruhigen wollte, alsdenn erst konnte die Streitsache den gewöhnlichen Rechtsgang nehmen; nur fanden dann keine Ordalien Statt, sondern bloß die Eide sollten die Beweismittel seyn.

Anmerkungen zu §. 23.

a) Heerd, were, Heerd, Haus. s. II, §. 6, h.

b) gebieret, tiuch. Tia, zeugen, gebähren, hervorbringen: Altfr. Wb. S. 367.

c) man es, mat; eigentlich ma't, zusammengezogen von ma und thet.

d) das treibende und tragende Gut. Hierunter werden die beweglichen Güter, oder die sogenannte fahrende Habe verstanden. „Fahrende Habe ist, die man getreiben und getrag n mag": Senkenb. Corp. Jur. Feud. p. 276. Das Ems. L. R. hat: anda schel to him nima al thet ma driwa anda dreiga mey, „und soll zu sich nehmen alles, was man treiben und tragen kann," d. i. was man mit Händen oder auf der Schulter tragen, und mit Pferden treiben oder schleppen kann.

e) Vieh, kuic. s. §. 33, d.

f) das muß man von dem Heerde schwören; d. i. das müssen die Eigenthümer des Heerdes, woraus das eingebrachte Gut wieder herausgegeben ist, beschwören.

g) eben so gut, d. i. ohne Abgang, und mit Ersatz der etwanigen Verschlimmerung und des Verlustes. So mußte ihr auch, wenn ihr eingebrachtes Gut während der Ehe verkauft war, der Kaufpreis oder der Werth ersetzt werden. Jef dyo frouwe queth, dat hio her seld habbe, mei hioet awa anda buirschip, so schilmet forfulla, d. i. „wenn die Frau sagt, daß sie das Ihrige (die illata) verkauft habe, kann sie es mit der Nachbarschaft beweisen; so soll man es ihr vergüten."

h) einiges Dinges, in Absicht der Verheimlichung oder Verschleppung einiger, nicht zu ihrem eingebrachten Gute gehörigen, Sachen.

i) mit zwölf Händen vorstehen, d. i. mit 12 Mitschwörenden sich von dieser Anschuldigung reinigen. Auch nach dem Ostfr. L. R. S. 281, und dem dabei angeführten L. R., mußte eine Witwe sich von der Anschuldigung, daß sie einige, zur Masse ihres verstorbenen Mannes gehörige, Sachen unterschlagen habe, mit Fiaeiden und sechs Wyteiden reinigen.

Nach diesem §. konnte eine Witwe, wenn sie kein lebendiges Kind zur Welt gebracht hatte, nach Absterben ihres Ehemannes nichts weiter, als ihr eingebrachtes Gut zurückfordern. Dieses mußte ihr aber in derselben Qualität, oder nach dem Werthe, welchen es bei der Illation gehabt, und also mit dem Ersatze des etwanigen Abganges, oder der Verschlimmerung, geliefert werden. Bei Irrungen über die Qualität und Quantität der eingebrachten Güter, mußten die Erben, auf welche der Heerd verstammt war, mit 12 Consacramentalen schwören, daß der Witwe alle Illata zurückgegeben und sie völlig entschädigt worden. Dagegen mußte sie sich mit 12 Consacramentalen eidlich reinigen, wenn sie der Verheimlichung oder Verschleppung einiger, zur Erbmasse ihres verstorbenen Ehemannes gehörigen, Sachen beschuldiget worden.

Anmerkungen zu §. 24.

a) Hausmann, Husig; Hauswirth, oder jeder Eingesessener. Nach §. 7, a; und I, §. 8, a, Husman genannt. Auch hier hat das Plattd. A. B. S. 90 Hußman.

b) fängt, hant. s. IV, §. 3.

c) einigen Schaden, den der Dieb, der flucht, fechtet, sich zur Wehre setzet, anrichtet.

d) ehe er gebunden wird, oder bevor er in der völligen Gewalt des Hausmanns ist, so daß er nicht entwischen kann.

e) dem Kenne. Der Kenne ist nach dem Zusammenhange weder der Hausmann, noch der Banner, sondern jeder Dritte, den der Dieb nach seiner Flucht bestiehlt, verletzet oder verwundet. Sollte nicht Kenne der Deutsche Kund oder Kundmann, der Bekannte, seyn?

f) zu der Hand. Leib, Kopf, Hals und Hand wird oft in dem Friesischen für den Menschen selbst, und also hier für den Kenne genommen, der den Schaden selbst stehen muß.

g) so fechtet er dem Hausmann zur Hand, d. i. so ist der Schade für Rechnung des Hausmanns, der dafür einstehen muß.

h) Banner, Bonne. Der Gerichtsdiener, dem die Verwahrsam des Gefangenen anvertraut war, und der den Dieb binden mußte. s. II, §. 1, r.

Jeder war verpflichtet, einen gefangenen Dieb zu binden, und ihn, gebunden, dem Gerichte zu überliefern. Entwischte der Dieb, ehe er in der völligen Gewalt des Hausmanns war, so blieb dieser ohne alle Verantwortung, und es mußte Jeder, den der Dieb nachher beschädigt hatte, selbst seinen Schaden stehen. Entwischte aber der Dieb, wenn er schon gebunden war, durch Sorglosigkeit oder Nachsicht des Hausmanns, so mußte dieser für allen Schaden haften, den nachher der Dieb anrichtete. War der Dieb schon gebunden dem Banner überliefert, so war dieser jedem Dritten, den er nach seiner Flucht beschädigt hatte, zur Indemnisation verpflichtet.

Anmerkungen zu §. 25.

a) Mag kommen, mag zutreten, concurriren, Antheil nehmen.

b) fünf Wenden, oder Criminalverbrechen, wovon man sich nicht durch Wyteide reinigen konnte. s. II, §. 10, d; und IV, §. 1, a.

c) Nothzucht, nedmonda. Ned heißt Noth, Zwang, und monna heißt wörtlich sich bemenschen, d. i. sich fleischlich vermischen. Davon monda oder manda der Beischlaf. Altfr. Wb. S. 269. Nedmonda ist also der erzwungene Beischlaf.

d) gewaltsamen Brandstiftung, waldbronda. s. V, §. 2, a.

e) tödtlichen Verwundung, daddolga: von dad todt, und dolg Verwundung. s. II, §. 8, g.

f) Verfälschung oder Verringerung. s. IV, §. 5, c.

g) ihn, den Verbrecher.

h) lösen will, die Todesstrafe abkaufen und den verwirkten Hals lösen will.

i) fünf Vierdinge, fif fiardung. Bloß hier und einmal wieder unten (IX, §. 5) kömmt

diese Münze vor. Auch das Plattd. A. B. S. 93 erwähnet der Vierdinge, die vier Enza betrugen, und denn davon vielleicht ihre Benennung hatten, so wie man die 4 Pfennigstücke noch Vierlinge nennt. Englisch farthing, eine geringe Münze, vom Vierthel benannt. Unser Text läßt fünf Vierdinge auf eine Mark Silbers gehen.

Dieser §. scheint nicht in andern Handschriften vorhanden gewesen zu seyn. Man trifft ihn wenigstens nicht in dem Plattd. A. B. an. Ob der Schreiber diesen §. etwa aus einer ältern Verordnung genommen, und hier eingeschoben habe, muß ich dahingestellt seyn lassen. Der Sinn dürfte dieser seyn: Nothzucht, Mordbrand, offenbarer Diebstahl, gewaltsamer Todtschlag und Münzverfälschung, bleiben zwar Capitalverbrechen; indessen kann der Delinquent sein verwirktes Leben mit dreißig vollen Marken lösen. Bei solchen Capitalverbrechen ist der Graf berechtigt, den von dem Asiga instruirten Proceß vor sein Obertribunal zu ziehen, und darin selbst rechtlich zu erkennen. Daher sollte der Graf sowohl als das Untergericht Theil an den Brüchen nehmen. Die Vertheilung der Brüchen scheint von dem Schreiber indessen willkürlich hingeworfen zu seyn, weil er den Banner und Grafen in eine Classe setzet.

Anmerkungen zu §. 26.

a) Richterliche Verfügung macht, lhige. Das schon mehrmals vorgekommene Wort lhige bedeutet überhaupt jede richterliche oder obrigkeitliche Verfügung oder Handlung. Eben diese Verordnung finden wir in den Litt. Brocm. §. 18 vor: And nen Ked, and nene Redieua ni mothe ketha, ni echta, ni riuchta in ene otheres welde, d. i. „Und kein Kedde und kein Richter darf auskündigen, noch pfänden, noch richten in eines Andern Gerichtszwange.“ s. auch V, §. 13, k.

b) wo er keinen Eid hat. Der Richter mußte bei dem Antritt seines Amts einen Eid schwören. Daher wird Eid für das Amt, das Richteramt, selbst genommen. Eth waria, das Amt wahrnehmen; of tha ede, von dem Amte kommen; iuen eth, Amtsgenosse; Eedspil, Gerichtssprengel u. s. w. sind mehrmals vorkommende Wörter und Redensarten. Wo er keinen Eid hat, heißt also: außerhalb seines Gerichtszwanges, wo ihm keine Jurisdiction zusteht. So ist auch in den Litt. Brocm. §. 22 verordnet: Fether aeng Redieua iestha Talemon iestha helegena mon inna otheres herna sa geie hi mith achta mercum and mitha huse, d. i. „Greift ein Richter oder Talemann, oder Kirchenvorsteher in eines andern Gerichtszwang, so büße er es mit 8 Mark und dem Hause;“ und §. 18: Hec mon se weldech vr sine eyna herna and naute ferra bi achte mercum, d. i. „Jeder Mann (obrigkeitliche Person) sey mächtig (führe sein Amt) über seine eigene Ecke (seinen ihm angewiesenen District) und nicht weiter, bei 8 Mark.“

c) so verwirkt er Wette, sa brekth hi wed. Wed, Wette, heißt überhaupt eine Zusage, ein Sicherheitsversprechen, und denn auch besonders eine Caution, und ein zur Sicherheit niedergelegtes Pfand. s. I, §. 17, t; und II, §. 8, o. Der Sinn wird also seyn: So handelt er wider sein bei dem Antritt seines Amtes geleistetes Versprechen, wider seinen Amtseid, oder welches mir wahrscheinlicher vorkömmt, so verwirkt er sein Pfand. Denn bei den Brockmern, und vielleicht auch bei den Rüstringern, die fast die nämliche Verfassung hatten, mußte der Richter bei dem Antritt seines Amtes ein Pfand, am Werthe einer Englischen Mark, deponiren. Litt. Brocm. §. 5: And thet wellath Brocmen, thetter aliec Redieua sette sine helgena

monnum enre engleske merk werth goldes, „Dieses ist der Wille der Brockmer, daß jeder Richter bei seinem Kirchenvorsteher niederlege Geld am Werthe einer Englischen Mark.“ Eben so wurde es bei den Angelsachsen gehalten, welche das von dem Richter deponirte Pfand ebenfalls wed nannten. Thet tha witan ealle wealdan heara wedd ealle to gaedere tham Arcebisceop — thet aelo Geresa name thaet wedd on his agenre Scipe, thet ealle thet frid swa healden soldan, swa Aethelstan Cyng hit geraed haeft. Judicia Civit. Lund. sub Rege Aethelstano edita, §. 10. Dieses übersetzt Wilkins in LL. Anglosax. p. 69 so: Quod omnes Sapientes (Judices) vadimonium suum omnes simul dederint Archiepiscopo — ut quilibet Praefectus vadimonium sumat in propria sua Provincia, ut omnes (Judices) pacem ita observent, uti Aethelstanus Rex constituerat.

d) Hauptlöse, Hauedlesne. Mögte man, statt dieses Wortes, Huslesne lesen, so würde diese Rüstringische Verordnung genau mit der Brockmerischen übereinkommen, wonach ein solcher Richter mit dem Hause, d. i. mit dem in Brockmerland so gewöhnlichen Abbrechen und Abbrennen des Hauses bestraft wurde, von welcher Strafe denn der Rüstringer durch Erlegung der, auf zwei Schillinge Goldes bestimmten, Hauslöse sich befreien konnte. Indessen darf ich von dem Texte nicht eigenmächtig abweichen.

Der Sinn dieses §. ist: Kein Aeltermann darf in eines andern Gerichtsbarkeit eine obrigkeitliche Verfügung treffen. Handelt er dawider, so ist sein, bei Antritt seines Amts deponirtes und auf 14 Schillinge bestimmtes, Pfand verfallen, und er muß noch außerdem an Brüche 2 Schillinge wichtigen Goldes erlegen.

Anmerkungen zu §. 27.

a) Wissen möge, hach to wetande. Denjenigen, dem man eine besondere Wissenschaft von einer Sache zutraut, hält man für einen gültigen Zeugen. Daher nimmt der Friese sehr oft wissen für zeugen, beweisen, und beschwören. s. Altfr. Wb. S. 421. Der Priester mag wissen, heißt daher: der Priester mag zeugen, mag die Sache beschwören, ist ein unverwerflicher Zeuge.

b) Kirche, sthereka. Dieses Wort findet man nach den verschiedenen Friesischen Dialecten auch: Szurke, Tzurke, Tiurk, Zierk, Tzierka und Karka geschrieben vor.

c) Withum, withuma, wird auch sonst wedem, weeme und wethem geschrieben. Es ist dieses der geweihte zu der Kirche gehörige Bezirk, und kömmt von wia, weihen, consecriren, her. s. von Wicht S. 690; und Altfr. Wb. S. 414.

d) vier Steinen. Der geweihte Sprengel der Kirche hielt, außer dem Kirchhofe, gewöhnlich 60 Schritte in der Runde nach allen Seiten. Diesen Bezirk, spatium canonicum, auch salvatorium genannt, pflegte man mit Kreuzen zu bezeichnen. In der Bulle des Papstes Calixti II von 1122 heißen sie salvitatis et securitatis termini: Matth. Anal. vet. aevi, tom. 3, p. 791. Die Rüstringer bezeichneten die Gränzen dieses geweihten Bezirks nach den vier Seiten mit vier steinernen Kreuzen, oder etwa mit vier großen Steinen, die denn hier die vier Steine genannt werden.

e) Sprengel, der eingeschlossene Raum.

f) es bereichet, oder befasset, hit bigunth; wörtlich: es begehet. Diese Redensart ist von den Füßen hergenommen, sowie das Begreifen von den Händen. Der Uebersetzer des

Plattd. A. B. hat irrig, statt bigunth, biguuth, gelesen. Was er sich dabei gedacht hat, ergehet aus seiner Erklärung: und de Wapelquast dat begudt."

g) Küster, Opperman. s. §. 14, e.

h) Wohnungen, weruon. Altfr. Wb. S. 397.

i) das ist nicht recht darum. von Wicht führt S. 691 diese Stelle an, und läßt das darum, umbe thet, ganz weg. Seine Uebersetzung lautet: das ist aber nicht recht. Er scheint sich dabei gedacht zu haben, daß die Priester innerhalb dem Withum wohnen wollen, sie aber dazu nicht berechtigt gewesen seyen. Diesen Sinn kann man aber unserm Texte nicht beilegen, weil gerade die Priesterwohnung zu dem Withum gehörte. Ich verstehe diese, freilich an sich dunkle, Stelle so: der Priester ist nach diesem §. und auch nach IX, §. 7, ein gültiger Zeuge über alles, was innerhalb dem Withum vorfällt. Die Priester scheinen daraus gefolgert zu haben, daß sie auch die, ihnen selbst in dem Withum zugefügten, Beschädigungen oder Beleidigungen wider den von ihnen angegebenen Thäter auf die Heiligen beschwören könnten. Diese vermeinte rechtliche Befugsamkeit ist ihnen in dem Altfr. L. R. S. 219 aberkannt, indem darin ausdrücklich festgesetzt ist, daß ein Laie, welcher von dem Priester angeklagt worden, daß er ihn bestohlen, oder ihn geschlagen habe, sich mit 6 Consacramentalen reinigen könne. Eben dieses will wahrscheinlich unser Text sagen. Obschon nämlich die Priester in dergleichen Sachen gültige Zeugen sind, und obschon sie innerhalb dem Withum wohnen wollen, oder wohnen, so ist das darum doch nicht Recht, nämlich in ihrer eigenen Sache zu zeugen. Wenn nun gar statt weruon, weron gelesen werden müßte (denn das Plattd. A. B. S. 88 hat wirklich „mit eren Weren"); so würde diese Stelle noch deutlicher so zu übersetzen seyn: Der Priester und der Küster wollen auch da mit ihren Weren [Zeugen, Mitschwörenden: Altfr. Wb. S. 409] seyn; das ist aber nicht recht.

Der Sinn dieses §. ist also wohl dieser: Gewöhnlich konnte sich Jeder von der angeschuldeten Thathandlung eidlich mit seinen Consacramentalen reinigen, nur fand der Reinigungseid über solche Sachen, die in einer öffentlichen Volksversammlung, oder auch in dem weltlichen oder geistlichen Gerichte vorgefallen waren, nicht Statt, wenn der wissende Richter diese Thatsache bewährte. s. IV, §. 1, a; und §. 4. Hier in unserm Texte, und weiter unten IX, §. 7, ist nun verordnet, daß wenn Jemand das Zeugniß des wissenden Priesters über einen, innerhalb dem Withum sich zutragenden, Vorfall wider sich hatte, dieser nicht zu dem Reinigungseide gelassen werden sollte; nur sollte der Priester nicht in seiner eigenen Sache und in der Sache des Küsters zeugen.

Anmerkungen zu §. 28.

a) Zu Briefe, to breue. So dunkel dieser §. auch immer seyn mag, so ist es doch klar, daß hier von einem Manne die Rede ist, der mit dem Kirchenbanne belegt ist, und dessen Leiche nunmehr beerdigt werden soll. Brief bedeutet in seiner weiten Bedeutung jede schriftliche Urkunde, als: Heuerbrief, Kaufbrief, Lehnbrief; auch ein schriftliches Gesetz, als Brockmerbrief u. s. w. Sollte nun Jemand mit dem Kirchenbanne belegt, oder von Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, excommunicirt werden, so mußte der Bann schriftlich verfaßt und registrirt werden. Bevor der Bann erkannt wurde, ging ein Breve de excommunicando capiendo vorab, und

dann erfolgte das Breve excommunicationis, oder der Bannbrief selbst. Sollte der Excommunicirte des Bannes entschlagen werden, so wurde erst ein Breve de excommunicato deliberando ausgefertigt, und dann, wenn er nach angestellter Untersuchung qualificirt befunden war, erfolgte die Absolution. Gloss. med. lat. I, 793. Unter Brief ist also hier der Bannbrief zu verstehen. Von dem Bannbriefe s. auch VIII, §. 1, b; und IX, §. 10.

b) und zu dem Banne, and to bonne. Das Plattd. A. B. hat: „Wehr to Breve offt [oder] Banne kameth" und nimmt also Brief und Bann für ein und dasselbe, woraus denn wieder erhellt, daß unter Brief der Bannbrief zu verstehen sey.

c) kömmt, d. i. mit dem Banne belegt wird.

d) legt, d. i. begräbt man ihn. Auch hat das Plattd. A. B. grafft.

e) außerhalb dem Withum. Man nahm in der ältern Kirche eine Gemeinschaft der verstorbenen Seelen an, Nach der hieraus gezogenen canonischen Regel: Quibus non communicamus vivis, nec mortuis communicare debemus, durften die welche aus der Kirchengesellschaft ausgeschlossen und in dem Kirchenbanne gestorben waren, weder in der Kirche noch auf dem Gottesacker beerdigt werden. Boehmer Jus Eccl. Prot. tom. 2, lib. 3, tit. 28. Man legte daher eine solche Leiche nach unserm Texte außerhalb dem Withum.

f) außerhalb der Heiligen Versammlung, oder der Gesellschaft der Heiligen und der selig Verstorbenen, buta tha helich drachta. Drang und drot heißt ein Gedränge, ein versammeltes zusammengedrängtes Volk: Wachter p. 302 und 309;. Druchte, nach den Salischen Gesetzen tit. 16, §. 3, eine Gesellschaft, Contubernium; und in den Überkören kömmt Drechte für eine Menge Volks vor. s. von Wicht S. 826. Drachte, Druchte und Drechte dürfte also eine Gesellschaft, Versammlung, seyn. Das Plattd. A. B. hat: Draht. Da Draht, oder ein Faden, eine Schnur, figürlich eine Gränze bezeichnen mag, oder (abgeleitet von drehen, sich in einem Kreise bewegen) einen Cirkel, Kreis, bedeuten kann;. so bleibt der Sinn immer derselbe, und wird hier der Bezirk zu verstehen seyn, worin die Seligverstorbenen begraben liegen.

g) Wo Jemand in dem Briefe ist. In diesem §. wird zu dem Briefe kommen, und in dem Briefe seyn, unterschieden. Wenn ein Excommunicirter ohne Absolution dahin starb, so blieb er in dem, bei seinem Leben über ihn verhängten, Bann; und nun hieß dieses der Todtenbann. Dieser Todtenbann konnte aus besonders eintretenden Umständen wieder aufgehoben werden. Geschah dieses nicht, so war oder blieb der Verstorbene in dem Briefe oder dem Banne, wozu er bei seinem Leben gekommen war.

h) Hof, Kirchhof; so auch nach dem Plattd. A. B. Kerckhave.

War ein Excommunicirter ohne Absolution gestorben, so blieb er auch nach seinem Tode in dem Banne. Es wurden keine Opfer für ihn angenommen, keine Seelmessen wurden für ihn gesungen, und seiner Leiche wurde das Begräbniß auf dem Gottesacker versagt. In dem Altfr. L. R. S. 226 heißt es: ende ief hi oenda banne sterft, soe ne aegh him neen Prester to bifellane, ner neen Liacht wr to barnene, neen Pater noster wr to syonge, op neen hof to lidzane,. d. i. „Und wenn er in dem Banne stirbt, so darf kein Priester ihn (seine Seele) empfehlen, noch ein Licht vor ihm brennen, kein Pater Noster singen, auf keinen Kirchhof ihn legen." Ausnahme von dieser Regel machte, wenn hinreichende Merkmale der Reue und Buße des Excommunicirten vor seinem Absterben vorhanden gewesen waren, während Zufälle die Absolution verhindert hatten. Si in excommunicato indicia poenitentiae fuerint manifesta, nec per eum steterit, quo minus reconciliaretur ecclesiae, et sic non suscepto beneficio decesserit. Cap. 28. X. de sent. excom. Diese Umstände mußten also untersucht werden. Hier war denn wieder, denn dieser §. hängt mit dem vorigen und dem folgenden zusammen, der Priester, der die beste Wissenschaft von dem Seelenzustande des Verstorbenen haben konnte, ein vollgültiger Zeuge. So lange nun nicht ausgemacht war, ob der Excommunicirte von dem Banne entledigt werden konnte, durfte die Leiche nicht auf den geweihten Gottesacker gebracht werden. Verzögerten Umstände den Ausspruch, oder appellirten etwa die Verwandten von einer abschlägigen Sentenz an die Synode, oder an den Bischof, so legte man die Leiche so lange außerhalb dem Withum und außerhalb dem Bezirke wo die Seligverstorbenen begraben liegen. Erfolgte aber nachher die Absolution, so wurde die Leiche wieder mit den gewöhnlichen Ceremonien auf dem Gottesacker

begraben. Blieb aber, wie unser Text sich ausdrückt, der Excommunicirte in dem Briefe, d. i. ließ man den Bann fortdauern, oder erneuerte man sogar förmlich den Todtenbann (excommunicatio enim est vel per mortem continuata, vel de novo indicta et imposita: Boehm. l. c. §. 21 und 31); so wurde der, welcher heimlich oder gewaltsamerweise die Leiche auf den Kirchhof brachte, mit 60 Schill. gebrüchet.

Anmerkungen zu §. 29.

a) Kirchenvorsteher, Liodamon. Das Plattd. A. B. hat Olderman offt Karckschworn. Der Zusammenhang weiset es auch an, daß hier von einem Kirchenvorsteher, sonst auch Kirchenvogt, Kirchverwalter, Kirchenältermann und Kirchgeschworner genannt, die Rede ist. Daher habe ich kein Bedenken getragen, dies Wort durch Kirchenvorsteher zu übersetzen. Er wird Liodamon, wörtlich Volksmann, genannt: entweder weil er nicht aus dem geistlichen, sondern dem Volks- oder Laienstande war, oder weil er das Volk wider die Geistlichen vertreten mußte.

b) wissen möge. Der Kirchenvorsteher mußte die beste Wissenschaft haben, wie und wozu das was der Kirche geschenkt worden, am besten zu verwenden sey. Er mußte darüber urtheilen. Daher wird hier wissen für urtheilen, beurtheilen, beschließen genommen.

c) heiligen Güter, die der Kirche oder den Heiligen gewidmet sind.

d) Beirath, rede; Rath, Beirath, Gutheißer. Altfr. Wb. S. 301.

e) etwas, auwet. Hwet, was: Altfr. Wb. S. 198. Aethwet, etwas; verkürzet: awet, und auwet. Dagegen heißt nawet, nicht etwas, nichts: Altfr. Wb. S. 272. Englisch: aught etwas, naught nichts.

f) verwendet, onkere. Keren heißt kehren, wenden; onkeren anwenden, verwenden. Das Plattd. A. B. faßt den Sinn ganz richtig: „dat idt so bestadet (angelegt, verwendet: Brem. Wb. IV, 1015) und vorbuweth werde, dat idt erliken und nutte is, tho dem Gadeshuse."

Dieser §. ist deutlich. Nicht der Geistlichkeit, nicht dem Priester, sondern dem aus der Mitte des Volks genommenen Kirchenvorsteher gebührt die Beurtheilung, wie das was dem Gotteshause und den Heiligen geschenkt ist, nützlich zu verwenden sey. Doch darf er dabei nicht eigenmächtig verfahren, sondern muß sich des Beirathes des Priesters bedienen.

Anmer-

Anmerkungen zu §. 30.

a) Aeltermann. s. V, §. 13, m. Wir treffen hier also einen Aeltermann in der Volksversammlung, und in den geistlichen und weltlichen Gerichten an.

b) öffentlichen Volksversammlung, wrpena warue. s. I, §. 17, q.

c) gehegten geistlichen Gerichte, heida synuthe. s. I, §. 17, r.

Schon in der 17ten Kür ist verordnet, daß alle bei öffentlichen Volksversammlungen und in geistlichen und weltlichen Gerichten gethane Versprechen, übernommene Verpflichtungen, und verlautbarte Geständnisse für völlig überwiesene Thatsachen angenommen, und dawider keine Wyteide verstattet werden sollen. Da doch aber noch einige Dunkelheiten vorwalten können, ob nämlich ein solches Versprechen oder Eingeständniß unbedingt geschehen, oder wie man sich eigentlich dabei ausgedrückt habe; so ist dem Aeltermann, welcher der Volksversammlung und den geistlichen und weltlichen Gerichten beiwohnte, ein unverwerfliches Zeugniß nicht nur über solche Geständnisse und Zusagen, sondern überhaupt über alle, in den Volksversammlungen und Gerichten vorgefallene, Handlungen beigelegt.

Anmerkungen zu §. 31.

a) Fährt, zufährt, d. i. überzieht, überfällt. In dem Sinne ist fahren schon oft vorgekommen. s. II, §. 22, v. Das Plattd. A. B. hat hier richtig: anfuchte, „anficht."

b) stößt oder hauet, d. i. die Wand durchstößt, oder die Thür einschlägt.

c) Fenster, anderna. Dasselbe Wort kömmt in der nämlichen Verbindung in den Litt. Brocm. und dem Ems. L. R. vor. von Wicht führt S. 785 an, daß in einem kleinen Vocabularium einiger, in dem Lande Wursten übriggebliebenen, Wörter auch die Fenster Andren genannt werden. Englisch window (das erste w wird als ein u, das letzte gar nicht ausgesprochen).

d) dieser drei Thaten, nämlich wenn die Wand durchgestoßen, oder die Thüre eingeschlagen, oder die Fenster eingestoßen sind.

e) ein Schilling wichtigen Goldes, den der Damnificat außer dem besondern Schadenersatz erhielt. So setzen die Litt. Br., welche §. 48 eben diese Verordnung haben, ausdrücklich hinzu: and tha dura to makiande, d. i. „und die Thüre (wieder) zu machen" oder herzustellen.

f) Eingang und Ausgang, ingong and utgong, d. i. wenn die Wände an beiden Seiten eingestoßen sind, und also in jeder Seite eine Oefnung ist, so daß man dadurch ohne Eröfnung der Thüre an der einen Seite eingehen und an der andern wieder herausgehen kann. Das Ems. L. R. nennet dieses: Jnwei and utwei, Einweg und Ausweg. And brekth wach and thet hus maketh inwei anda utwei, d. i. „und man zerbricht die Wand, und macht das Haus zum Ein- und Ausweg." Dagegen heißt es in den Lit. Br. §. 47: Inwind and utwei, „Einwind und Ausweg," d. i. wo der Wind an der einen Seite eingehet und an der andern einen Ausweg hat.

g) gerichtlich abmachen, bithingia. s. VI, §. 4, c.

h) bei lebendem Leibe und festen Gliedern, d. i. so lange er lebt und seine Glieder rühren kann. Der Sinn davon mag seyn: die verwirkten Friedensgelder müssen schleunig auserkannt und beigetrieben werden, damit der Thäter nicht darüber wegsterbe oder durch Krankheit und körperliche Schwäche so zurückkomme, daß er sie nicht entrichten könne. Vielleicht mogte es auch seyn, daß der Erbe nicht für die Brüche oder Friedensgelder haftete.

i) ein und zwanzig Schillinge. Dies waren die vormaligen Sporteln, die dem Fronen gebührten. s. I, §. 2. 9. 11. 12 u. s. w.

k) einigen Schaden gethan, nämlich durch Entwendung, Zernichtung, Verletzung, Verwundung. Alsdann sind solche Thathandlungen noch besonders zu büßen.

Nach diesem §. wird für die Sicherheit des Eingesessenen in seinem Hause gesorgt. Wird ihm die Wand, oder die Thüre oder das Fenster eingestoßen oder eingehauen, so wird ihm jede dieser Thathandlungen, außer dem eigentlichen Schadenersatz, mit 1 Schill. wichtigen Goldes gebüßt. Die Brüche oder das Friedensgeld ist auf 10 Reilmarken bestimmt. Sind gar die äußern Wände so weit eingestoßen, oder niedergerissen, daß man durch die Oefnungen an beiden Seiten ein- und ausgehen kann, so beträgt das Friedensgeld 30 Reil-Marken. Nach demselben Maaßstabe werden denn auch die Bußen zu verdreifachen seyn. Das Gericht muß diese zur Staatscasse fließende Friedensgelder, wovon der Frone seine Sporteln zu 21 Schill. abzieht, schleunig beitreiben.

Anmerkungen zu §. 32.

a) Deich-Aeltermann, Dikaldirmon. Ist der Deichaufseher, Deichvorsteher, dem die Oberaufsicht und die zu treffenden Anordnungen bei dem Deichwesen anvertraut ist. Sonst heißt ein solcher Deichaufseher gewöhnlich Dikgraeve, Deichgraf. Wenn graev oder grav seine Ableitung von grau, greis, haben mag, und man damit das Alter bezielt; so ist Deichgraf und Deichältermann nicht bloß von einer und derselben Bedeutung, sondern selbst die Benennung sich gleich. Weil ein solcher Deichvorsteher auch die Jurisdiction bei Deichsachen über die deichpflichtigen Interessenten und Deicharbeiter hat (Ostfr. L. R. S. 924); so wird er auch hin und wieder, und besonders in dieser Gegend, Deichrichter genannt.

b) Sand-Gränzpfähle, son swithia. Swit, swet heißt nahe; davon swette, swetha, die Nachbarschaft und Gränze. Altfr. Wb. S. 360. Noch itzo nennt der Ostfriese die Gränze Swette. Sweta, oder wie hier, switha, bedeuten auch Gränzpfähle. So steht in dem Altostfr. L. R.: we de swetta breket efte rotet, „wer die Gränzpfähle zerbricht oder ausreißt." Son scheint das verkürzte sond, Sand, zu seyn. Sond, arena; sond hyllas, aggeres: Somn. Son switha mögen denn also Sandgränzpfähle seyn, Pfähle die an der inwendigen Seite des Deiches in dem Sande, d. i. in dem trocknen festen Lande, zur Bezeichnung der Gränzen eingerammet sind. Es lag nämlich die Anlegung und Unterhaltung der Deiche den Grundeigenthümern ob. Zu dem Ende wurden die Ländereien vermessen, und jedem Eigenthümer nach Maaßgabe der Größe und Güte des Landes ein gewisses Theil an dem Deiche, Pfand genannt, zugewiesen. Ostfr. L. R. S. 876. 912. 915. Um Irrungen vorzubeugen, wurden diese Pfänder, so wie noch itzo, mit Gränzpfählen bezeichnet; und dies werden denn die sonswitha, die Sand- oder

Land-Gränzpfähle seyn, die von den gleichfolgenden Wasserpfählen, apala, unterschieden werden.

c) Wasserpfähle, apala. Oben I, §. 10, e, sind wepilinge, Wegepfähle, vorgekommen. Hier haben wir apala, von a dem Grundwort des Wassers (Altfr. Wb. S. 412) und pal, Pfahl, zusammengesetzt, also Wasserpfähle. Vielleicht werden hierunter die Holzdeiche, oder die an der Wasserseite eingerammten Pfähle verstanden. Auch diese durften nicht willkürlich geschlagen noch aus- oder eingerückt werden. Ostfr. L. R. S. 911.

d) Endhäupter, ondhafda. Höfd bedeutet einen Damm, der in den Wasserströmen gelegt ist, um die Gewalt des Wassers zu brechen: Brem. Wb. II, 639. Hoofd, moles opposita fluctibus, moles sive agger eminens, quo fluminum vis coercetur: Kil. p. 244. Deutsch nennt man diese Hofden Häupter. „Man soll auch mit Fleiß bedacht seyn, Häupter zu schlagen, als welches sehr nöthig ist, angesehen das Wasser größer wird:" Ostfr. L. R. S. 915. Weil nun ein solches Werk in dem Wasser mit einem Winkel von dem Ufer abgeschlagen wird, so gleicht es einem Vorgebirge, Cap, und hat davon seine Benennung Höfd, Hoofd, Haupt. Warum aber das A. B. die Häupter ondhafda, Endhäupter nennt, ist mir unbewußt. Etwa darum, weil sie außerhalb dem Deiche und dem festen Lande sich am weitesten in das Wasser herein erstrecken, und das äußerste Ende der Wasserwerke sind?

e) Landraub, londraf. Unter Landraub scheint hier die Versetzung der, unter Anordnung der Deichrichter gesetzten, Gränz- oder Markpfähle zu verstehen zu seyn, weil man dadurch bezielet, einen Theil von dem benachbarten Lande an sich zu ziehen, oder zu rauben.

f) Biwend, biwend. Ich lasse dieses Wort unübersetzt, weil ich es nicht verstehe. Da indeß bewenden vormals auch anwenden und verwenden hieß (Adel. I, 870); so mag vielleicht unter Bewend oder Biwend alles das was zu dem Deiche angewandt ist, als Holz, Pfähle und Eisen, zu verstehen seyn. Ein solcher Diebstahl wurde nach den Deichrechten scharf geahndet. So heißt es auch in dem Ostfr. L. R. S. 916: Niemand soll von den Deichen Holz, oder Bolzen oder anderes Eisenwerk wegnehmen bei Strafe von 5 rheinischen Gulden.

Wir haben hier, so wie im §. 9, wiederum ein Bruchstück aus dem Deichrechte vor uns. Es wird hier verordnet, daß bei etwanigen Irrungen der Deichpflichtigen über die Pfänder, oder den, jedem Interessenten zur Last liegenden, Antheil an dem Deiche der Deichrichter oder Deichältermann allein zu urtheilen und die Gränzen anzuweisen habe, wie auch, daß es seiner Beurtheilung überlassen werde, wo die Holzungen an der Aussenseite des Deiches zu schlagen, und wo die tiefer in das Wasser gehenden Häupter anzulegen seyen. Die Verrückung der Gränzpfähle zum Nachtheil des benachbarten Deichpflichtigen und die Entwendung der zu dem Deiche verwendeten Materialien wird mit einer Brüche von 12 vollen Marken bestraft.

Anmerkungen zu §. 33.

a) Fährt, d. i. geht, kömmt. s. II, §. 24, a. Das Plattd. As. B. hat: trede, „tritt."

b) Weide, Fenne. Noch itzo heißt in dieser Gegend eine Viehweide Fenne. Fenn ist auch Angelsächs. und bedeutet Grasland, eine wässerichte Wiese, und überhaupt ein niedriges wässeriges Land. s. von Wicht S. 577; Brem. Wb. I, 374; Altfr. Wb. S. 126. Ven, Venne, palus et pascuum: Kil. p. 700.

c) daraus, ther binnen; eigentlich also: darinnen. Der Sinn ist: und holet das Vieh, was darin ist, heraus.

d) vierfüßiges Thier, fiar fote quic. Dieses Wort ist schon §. 23, e, vorgekommen, und war dort kuic geschrieben. Quic bedeutet jedesmal lebendiges Thier. „So war ein Quick id sy Osse, id sy Peerd, id sy Swien:" Künd. R. O. s. Brem. Wb. S. 401. Unter Quic wird aber nicht bloß ein vierfüßiges Thier, sondern jedes lebendige Geschöpf aller Art verstanden Dies bewährt schon das Beiwort vierfüßig, denn dadurch wird das vierfüßige Quic von dem zweifüßigen, oder dem Federvieh unterschieden. Quic est animal, pecus animans armentum, foetus, pullus, et infans; Kil. p. 515. Quic heißt überhaupt lebendig, lebhaft, frisch, rege, und quicken lebendig machen. Davon Quik, der Geist; Quecksilber, argentum vivum; erquicken u. s. w. s. Brem. Wb. und Kil. l. c. und Altfr. Wb. S. 294 Quick, sagt Adel. III, 1212, ist eines der ältesten Wörter nicht nur in der Deutschen, sondern auch in allen verwandten Sprachen.

e) folget. Hier ist von einem Nothgeschrei die Rede, dem Jeder, der es hörte, folgen und dem Verbrecher nachsetzen mußte. s IV, §. 2, d.

f) mit Geschrei, mith skrichta; von scria, schreien, rufen: Altfr. Wb. S. 320. Mit Geschrei, d. i. mit dem Nothgeschrei, mit Gerüfte, mit Waffenruf. s. IV, §. 2, c.

g) Tianut Ruf, Tianut rofte. Das Plattd. A. B. hat diese Stelle gegeben: „wen dat ruchtbar worde myt Joduten, Zeter, und Wapene ropende edder der gelicken," d. i. oder mit andern dergleichen bei dem Nothgeschrei gebräuchlichen Ausrufungen. Einige derselben sind schon oben IV, §. 2, c, erwähnt. Ich beschränke mich hier auf das Tianut. Tia heißt ziehen, utia ausziehen. Tianut würde denn heißen: Ziehe heraus! Komm herbei! Das Nothgeschrei der Normänner war: Haro, Harou, Harrous, d. i. Heraus! Heraus! du Fresne I, 794 und Haltaus S. 814. Tianut und Haro oder Harous mögten denn von Einer Bedeutung seyn. Sonst trift man, so viel mir bewußt ist, das Tianut nirgends vor, wie hier in dem As. B. Vielleicht kann es auch das verstümmelte Tiodut der Niedersachsen seyn. „Dath schölen se kündigen sinen Naburen mit einem Tiodute:" Brem. Stat. bei Puffend. tom. 2 in Append. p. 77. So steht auch in der Niedersächs. Bibel Jerem. XII, 6: „Schryen Tyodute aver dy..." Thiad und Thiod heißt das Volk: Altfr. Wb. S. 371. Tiodut würde also bedeuten: Volk heraus! ihr Leute heraus! Das bekannte Jodute, worüber die Etymologen so sehr verschiedener Meinung sind, und welches Wachter p. 794 durch: adeste vulgus, adeste homines! giebt, mag denn um so vielmehr das verkürzte Tiodute seyn, da in der Schwedischen und Dänischen Bibel-Uebersetzung das Niederſ. Tiodut durch Jadut und Jodut gegeben wird. Ropa Jadut ofuer tig: Schwed.; und Skrige Jodut ofger dig: Dän.

h) der Atte und Richtatte, thi aththa and thi uniaththa. Atte heißt ein Vater, eine vormals bei den Deutschen und vielen andern Völkern gemeine Benennung. Adel. I. 402. Dieser ehrwürdige Name wird oft solchen beigelegt, welche die Ersten in dem Volke, oder Vorsteher eines Volks, oder Geschlechts, oder gewisser Personen sind, oder denen die Aufsicht und Vorsorge über gewisse Sachen und Angelegenheiten anvertrauet ist. Daher denn Landesvater, Gasthausvater, Waisenvater, Hausvater, Patres in den Klöstern, Patrizier, Patriarchen. Vater und Aeltermann, Pater et Senior, sind von derselben Bedeutung. Von den Römischen Senatoren schreibt Florus lib. 1, cap. 15: Auctoritate patres, ob aetatem senatus vocabantur. So wie der Rüstringer den Deichrichter Deichältermann, Dik Aldirmon, nannte, so nannte der Friese jenseit der Ems denselben Deichatte; Altfr. L. R. S. 317. Auch hießen die Kirchenvorsteher Tzerk-Atten, Kirchenatten: v. Schwarzenb. I, 344: und gewisse Unterobrigkeiten, etwa Beisitzer des Asegagerichts, oder die dem Asega untergeordneten Dorfrichter, nannte man Atten. s. Altfr. L. R. S. 301. 316. 336; und Altfr. Wb. S. 15. Indessen irrt Adel. sich, wenn er I, 412 vermeint, daß noch itzt Atta bei den Friesen einen Richter bedeute. — Unter Atten und Richtatten werden hier wahrscheinlich alle Eingesessene, junge und alte, Obrigkeitliche Personen, und Bürger, Hausväter, Söhne und Knechte verstanden. Das Plattd. As. B. hat Aththa für Edelleute genommen: „Eddelunge offt Uneddelunge." Der Sinn trifft auch so überein.

i) wer der ist, der den Raub thut. Der Sinn ist: wenn man da hört das Nothgeschrei, und sieht den flüchtigen Dieb, und nun weiß, wer es ist, der das Vieh gestohlen hat.

Nicht um jede Kleinigkeit durfte das Nothgeschrei erhoben werden. Geschah es indessen, so hatte es in Absicht des Beweises nicht die rechtliche Wirkung, wie bei einem Hauptverbrechen. s. IV, §. 2, d. In diesem §. wird nun das Entwenden eines Viehes aus der Weide für ein solch s Hauptverbrechen erklärt, worüber das Nothgeschrei erschallen durfte. Sah nun Jemand, er mogte seyn, wer er wollte, gleich nach dem vernommenen Nothgeschrei den flüchtigen Dieb; so wurde, nach dessen beschwornem Zeugnisse, diese That für offenbar gestanden angenommen, und konnte sich der angeschuldete Dieb mit seinen Consacramentalen durch Eide auf die Reliquien der Heiligen nicht reinigen.

Anmerkungen zu §. 34.

a) Ausholenden Strom, uthaldene stram. Von hala, holen, uthala ausholen. In dem Emſ. L. R. finden wir gerade dieselbe Verordnung vor. Da lautet es: inna Ebbe ieftha uthaldene Stram, „in die Ebbe oder uthalden Strom;“ und in dem Ostfr. L. R. S. 789 heißt es: Da hoegeste Doepinge, we den ondern int Water uth dem Schepe werpet, dair de Vloit eder Ebbe. Es ist hier also von einem tiefen schiffbaren Strome die Rede, der mit der See Ebbe und Fluth hält. Ein solcher Fluß wird ein ausholender Strom genannt, weil er bei der Ebbe das Wasser aus dem Lande holt und in die Nordsee führet.

b) über ihn wegfahren, hini urskridath; wörtlich: ihn überschreiten, über ihn wegschreiten.

c) ihn wiederfängt, d. i. ihn wieder aus dem Wasser herausholet.

d) schiebet, stößt, wirft. In dem Ostfr. L. R. S. 791 steht: Wanner einer geiaget, geworpen, oder geschaven werd int Water.

e) Pfütze, Pet, Sumpf, schlammiges Wasser. Brem. Wb. III, 385.

f) Wasserpuhl, apol. Von a Wasser, und pol Pfuhl: stillstehendes, schmutziges Wasser. Adel. III, 1067. So wie hier in unserm Texte, nimmt auch der Niedersachse Pütte und Pool im gemeinen Leben oft zusammen. Wenn alle Pütten un Pôle vull sünnt, kumt de Frost: Brem. Wb. III, 350. Das Ostfr. L. R. S. 790 hat: in ein Sloet ofte in eine Groepe. Sloet ist ein schmaler zur Abwässerung dienender Graben; Groepe ein Kloak, worin Mist und Unflat fließet.

Dieser §. 34 scheint eine jüngere Verordnung zu enthalten, wodurch der von der Wassertauche handelnde §. 18 Zusätze erhalten und näher bestimmt worden. Nach dem §. 18 war die höchste Wassertauche, wenn man Jemand von einer Höhe herab in ein tiefes Wasser warf. Nachher trieb man den Muthwillen und die Bosheit immer weiter. Nach dem Emſ. und Ostfr. L. R. S. 790, war die höchste Wassertauche, oder der höchste Grad der höchsten Wassertauche, wenn man Jemand aus dem Vordertheile des Schiffes warf, und ihn bei dem Steuerruder wieder aus dem Wasser hervor zog. Dies läßt sich wohl nicht anders erklären, als daß ein solcher Mensch, mit einem Strick gebunden, tief in das Wasser herunter gelassen und unter das Schiff durchgezogen wurde. Dies war eine Art von Kielholen: eine in den Seerechten bekannte Leibes- oder gar Todesstrafe. Nach unserm Texte wurde ein solcher, unstreitig ebenfalls mit einem langen Strick gebundener, Mann aus dem Schiffe geworfen, und solange unter Wasser gehalten, daß zwei Schiffe über ihn wegfahren konnten. Weil nun mit einem solchen boshaften Verfahren Lebensgefahr verbunden war, so bestimmte hier der Rüstringer das Friedensgeld auf 30 Mark.

Dann war nach dem §. 18 die mittlere Wassertauche, wenn Jemand von dem flachen Ufer in ein so tiefes Wasser geworfen wird, worin der Boden nicht abzureichen ist. Nach diesem §. 34 ist bloß von einem Strome ohne Rücksicht auf die Tiefe die Rede. Endlich scheint bei der niedrigsten Wassertauche hier nur das Friedensgeld festgesetzt zu seyn, welches §. 18 unbestimmt gelassen ist.

Anmerkungen zu §. 35.

Alle, in diesem §. erwähnte, Münzen sind schon vorhin mehrmals vorgekommen, und, so viel es mir möglich gewesen ist, erläutert. Ich füge bloß hinzu, daß mir die hier benannte Lein Mark, die ich sonst nirgend vorgefunden habe, völlig unbekannt ist. Vielleicht ist hier ein Schreibfehler vorhanden, den ich aber nicht verbessern kann, wenn nicht etwa statt Lein Merk, Lude Merk, gelesen werden müßte.

* * *

Am Schlusse dieses Abschnittes kann ich nicht umhin noch Folgendes zu bemerken. Der Plattdeutsche Uebersetzer des Asegabuches hat, wie schon mehrmals nachgewiesen ist, einen andern, von der Oldenburgischen Handschrift abweichenden, Codex vor sich gehabt. Dieses ist besonders bei diesem Abschnitte sichtbar. Denn vorerst stehen die §§. in einer andern Ordnung; und dann sind in dem Plattd. A. B. die §§. 11—20 unsers Textes weggelassen, dagegen aber wiederum andere §§. eingeschoben, die man nicht in der Oldenburgischen Handschrift vorfindet. Diese sind die §§. 8. 12. 13. 14. 15. 19. 21. 22. 23. Wenn sie gleich jüngere Zusätze enthalten, die offenbar aus dem Zeitalter genommen sind, worin das Römische Recht, wie solches die hin und wieder vorkommenden Spuren bewähren, schon einen merklichen Einfluß auf diese Gegend hatte, und wenn gleich diese jüngere Zusätze nicht zu unserm Texte gehören; so wird man mir erlauben, sie, weil sie sich auf alte Friesische Gesetze und Observanzen gründen, hier kurz zu berühren. Fast alle diese angezeigte §§. des Plattd. A. B. handeln von Vormundschaften und Erbschaften.

§. 8.

Der nächste Verwandte eines elternlosen Kindes mußte dessen Güterverwaltung übernehmen, und das ganze ihm anvertraute Vermögen in eben der Güte und Beschaffenheit wieder überliefern, wie er es empfangen hatte. Er, der vormundschaftliche Verwandte, zog alle Nutzungen

für sich, dagegen mußte er allen Schaden tragen, so, daß des Curanden Vermögen weder einen Zuwachs erhielt, noch eine Abnahme erlitt. Eben diese Verordnung von der usufructuarischen Tutel findet man auch in den Litt. Broc., dem Emf. L. R., und dem Ostfr. L. R. vor. s. von Wicht S. 529.

§. 12.

In Gegenwart der übrigen Verwandten mußte dem Vormunde das Vermögen des Kindes nach einem Inventarium überliefert werden. Erreichte der Pupille, war es ein Knabe, das zwölfte, war es ein Mädchen, das vierzehnte Jahr; so mußte der Vormund nach Abzug der zu berechnenden Auslagen dem Pupillen das Vermögen wieder zustellen. (Dem Pupillen wurde nun nicht die Administration seines Vermögens selbst überlassen. Er blieb noch bis zur Volljährigkeit unter Curatel, indessen konnte er sich selbst einen Curator wählen. s. Ostfr. L. R. S. 351 und 541. Es hing also von ihm ab, ob sein bisheriger Vormund die Verwaltung fortsetzen sollte, oder ob er einen andern Curator ernennen wollte.) Alle Contracte und Erbvergleiche zwischen dem Curator und dem Curanden waren durchaus ungültig. Waren die taxirten und dem Vormund zu Gelde gesetzten Mobilien und Movenzien umgekommen, verloren oder verdorben, so mußte der Vormund sie ersetzen und den Schaden stehen (s. auch Ostfr. L. R. S. 534).

§. 13.

Zwar sind die nächsten Verwandten Vormünder der Kinder und Verwalter ihres Vermögens; doch dürfen die Kinder nicht bei ihnen im Hause auferzogen werden, „um Varlicheit eres Levendes," oder wie es in dem Ostfr. L. R. S. 548 heißt: „umb to befrüchten den Doet der Kinder, oir Guit to hebben."

§. 14.

Brüder und Schwestern ziehen bei Erbschaften gleiche Theile, so lange sie mit einander in unvertheilten Gütern sitzen. Ist aber die Tochter von den Eltern, oder die Schwester von den Brüdern abgefunden; so kann sie so wenig auf die Nachlassenschaft ihrer Eltern, als auf die nachherigen Nachlassenschaften ihrer Geschwister Anspruch machen, so lange noch Geschwister am Leben sind, welche sie ausschließen. Eben dieses ist in dem Ostfr. L. R. S. 270, in Lit. Broc. §. 117, dem Emf. L. R., und dann in den Wurster Statuten art. 9, §. 1 (bei Puffend. tom. 1, in App. p. 66) verordnet. s. auch II, §. 4, a.

§. 15.

Das Jus repraesentationis hat bis zum vierten Grade der absteigenden Linie Statt. s. auch Ostfr. L. R. S. 314.

§. 19.

Wenn Eheleute Kinder zeugen, diese aber vor ihnen sterben; so ist der zuletzt überlebende Ehegatte Erbe zu einem vierten Theile. (s. auch Wurster Statuten tit. 1, art. 1, §. 1—3; und Ostfr. L. R. S. 259, §. 3.) Der überlebende Mann zieht, bevor zur Erbtheilung geschritten wird, voraus: das Brautbette mit dem Zubehör, seinen Stuhl mit dem Küssen, seinen besten Rock, und solche Kleider worin er sich anständig kleiden kann, seinen Bogen und einen langen

Spieß und eine Sehne, ferner ein Tischtuch, welches den ganzen Tisch bedeckt, mit den Küssen die bei dem Tische auf der Bank liegen. Alles übrige gehört zur Theilung. Dagegen nimmt die, den Mann überlebende, Frau vor der Erbtheilung zu sich: eine Retse (ein Frauenkleid s. Altfr. Wb. S. 278) mit silbernen Knöpfen, die zu den Ermeln gehören (so wie noch itzt die Weiber auf dem Lande in dieser Gegend solche Wämse mit großen silbernen Knöpfen in den Ermeln tragen), und alles übrige was der Mann, wie oben erwähnt ist, voraus zieht, mit Ausschluß des Heergewedde. Wörtlich finden wir diesen Artikel in den Wurster Stat. art. 14, §. 3 und 4 vor.

§. 21.

Es kann kein geächteter oder friedloser Mann, so wenig als ein eigener (eigenbehöriger) Mann, einen Eid schwören, oder Zeuge seyn; denn der eigene Mann kann nicht in dem Gerichte und in der Volksversammlung persönlich gegenwärtig seyn („hefft nennen Frede tho Dyngen offt tho tyade“). Auch darf kein eigener Mann Mönch werden, und kein Kreuz tragen, oder einen Johannisorden.

§. 22.

In der Regel ist der nächste Verwandte Vormund elternloser Kinder. Außer den Müttern und Großmüttern kann keine Frauensperson Vormünderinn seyn. Die Eltern, die Mutter sowohl als der Vater, können in den Testamenten ihren Kindern Vormünder setzen. Der Vater bleibt Vormund seiner Kinder, wenn er auch zur zweiten Ehe übergeht, nicht aber die Mutter. Bleibt sie in ihrem Witwenstande, so muß sie, als Vormünderinn, das Kind drei Jahre lang aus ihrem Vermögen unterhalten, nachher kann sie zum Unterhalt des Kindes das väterliche Vermögen angreifen. Unter 25 Jahren kann Niemand Vormund seyn. Wer 70 Jahre erreicht hat, kann die Vormundschaft ablehnen. (Mit diesen, größtentheils aus dem Römischen Rechte genommenen, Sätzen stimmt das Ostfr. L. R. lib. 2, cap. 216—220, 224. 227. 230.)

§. 23.

Keine Mutter kann in Absicht ihrer ein unächtes Kind haben, weil sie immer unbezweifelte Mutter bleibt. Wird sie erschlagen, so gehört das Wehrgeld dem Kinde; wird das Kind erschlagen, so gehört das Wehrgeld der Mutter.

Ein-

Achter Abschnitt.

Von der Priesterbuße, und andern Verbrechen, die vor das Sendgericht gehören.

§. 1.

Sa hwasa sinne feder iestha sine moder. sinne swester iestha sinne brother ouir bulgena mode to dade sleith. sa ne mi him nen Prestere skriua. buta alsa longe sare libbe skil hi wondria and kriapa. and festia. Jestha hi skil alle there skena wralde ofstonda. and gunga anna en claster. and wertha tha Abbete underdenoch. and dwe alsare him twe hete. and nammermar ne mot hi anda godis huse wesa mith ore Kerstene Liodon. hine gunge esta tha durum stonda. and bidde to sinre helde godis uses hera.

Wo Jemand seinen Vater, oder seine Mutter, seine Schwester oder seinen Bruder im a) zornigen Muthe zu Tode schlägt, so mag ihn kein Priester b) schreiben; sondern so lange er lebt, soll er c) wandern und kriechen und fasten, oder er soll der ganzen schönen Welt absteben und gehen in ein Kloster, und werde dem Abte unterthänig, und d) thue so, als der ihm zu thun heißt; und nimmermehr soll er im Gotteshause seyn e) mit andern Christen-Menschen. Er soll hinter der Thüre stehen, und bitten um seine f) Gnade Gott unsern Herrn.

§. 2.

Efter en Papa lemid werth fon ena leya. hu monich pund hach hi to bote fori tha siugun wiena. fori tha erosta fiuwer wiena allerek hach hi to bote tian pund. and tha biscope fiuwertich skill. to fretha. and siugun ier festa and ena Karina hach hi to festandi fori tha erosta fiuwer wiena. Thi subdiacon heth fif wiena. Jef hi ele-

Wenn ein a) Pfaffe b) gelähmet wird von einem Laien, wie viel Pfund hat er zur Buße c) für die sieben Weihen? Für d) alle und jede der ersten vier Weihen hat er zur Buße e) zehn Pfund, und dem Bischof (gebühren) vierzehn Schill. für den Frieden; und sieben Jahre muß er fasten und eine f) Karine muß er fasten für die ersten vier Weihen. Der Subdiakon hat fünf Wei-

mid werth. sa hach hi to bote fiftine pund and thi biscop sextich skill. to fretha. and siugun ierfesta and ene Karina hach hi to festande. Thi diacon heth sex wiena. ief hi bifuchten werth. iestha lemid. sa hach hi to bote fori tha sex wiena twintich pund and tha biscope to fretha achtantich skill. and siugun ierfesta and ena Karina hach hi to festande fori allerek thera wiena. Thi Prestere ther tha siugun wiena heth. ief hi bifuchten werth. iestha lemid. sa hach hi to bote fori allerek thera siugun wiena. thritich pund. and tha biscope to fretha fiuwertich skill. Fon allerek thera siugun wiena siugun ierfesta and ena Karina hach hi to festande fori allerek thera siugun wiena.

hen. Wenn er gelähmet wird, so hat er zur Buße funfzehn Pfund, und der Bischof sechzig Schill. für den Frieden, und sieben Jahre muß er [der Thäter] fasten und eine Karine muß er fasten. Der Diakon hat sechs Weihen. Wenn er g) befochten, oder gelähmet wird, so hat er zur Buße für die sechs Weihen zwanzig Pfund, und dem Bischof für den Frieden achtzig Schill., und sieben Jahre muß er fasten und eine Karine muß er fasten für jede aller Weihen. Der Priester, der sieben Weihen hat, wenn er befochten oder gelähmet wird, so hat er zur Buße h) für alle und jede der sieben Weihen dreißig Pfund, und dem Bischof für den Frieden i) vierzig Schill. Von allen diesen sieben Weihen muß er 7 Jahre fasten, und eine Karine fasten für jede der sieben Weihen.

§. 3.

Werther en prestere to dada sleln. sa hach hi fori tha siugun wiena. ther hi utfangen heth fon thes wera godis haluon. sa is thera wiena allerek twi ielde. Alsa hit is hir on eskriuin. thetes presters ield is. siugun stiga merka. and tian merk. thet send al fulla merk. buta ena halue punde. sa hach thi biscop to fretha twa hundred skill.

Wird ein Priester zu Tode geschlagen, so hat er [a) die Buße] für die sieben Weihen, die er empfangen hat von des wahren Gottes halben. So ist jede der Weihen b) doppeltes Wehrgeld: also es hierin geschrieben ist, daß des Priesters Wehrgeld ist sieben c) Stiege=Marken und zehn Mark, das sind alle d) volle Marken, e) weniger ein halb Pfund. So hat der Bischof für den Frieden f) zweihundert Schillinge.

§. 4.

Sa hwasa enne prestere unwerthlike biropth. iestha biliucht. sa hach hi ther fori to festande ene Karina. sa hwasa enne Prestere mith feste sleith. iestha mith steue sleith. iestha sine clatha to splitt. sa hach hi him to betande mith sextich skillingon. and tha biscope to fretha fiuwertich skill.

Wo Jemand einen Priester a) schändlich b) berüchtigt oder belügt, so muß er dafür eine Karine fasten. Wo Jemand einen Priester mit der Faust schlägt, oder mit einem Stocke schlägt, oder seine Kleider c) zerreißt, so muß er es ihm büßen mit sechzig Schill. und dem Bischof für den Frieden vierzig Schill.

§. 5.

Sa hwersa thi stherekhof bewllen werth. Thi forma gong thes biscopes sextich skill. Thiu other gong twia sextich skill. Thiu

Wo der Kirchhof a) verunreinigt wird, so ist der b) erste Gang des Bischofs sechzig Schill. der andere Gang zweimal 60 Schill. der höchste

hagoste thria sextich skill. Inur dora and inur dreppelsa. halue diorra. Thera thria grada to fara tha altare. eyder sundroge bote. Thiu hagoste treppe ther thi Prestere oua stont. alsa grat fretho. alsa tha othera alsemin. binna and buta. thruch thet thetet alter is thera erana wel werth. hit is thiu hirte thes godis huses. Thet is thi hagoste breke. thet ma enne Prestere sle bi tha altare. ther fon rist thi hagoste fretho.

dreimal 60 Schill. Innerhalb c) der Thüre und innerhalb d) der Schwelle, e) ein halb mal theurer. Jeder der drei Staffeln vor dem Altar hat f) seine besondere Buße. g) Die höchste Treppe, worauf der Priester steht, hat also großen Frieden, als h) die andern alle zusammen von innen und außen, darum, daß der Altar der Ehren wohl werth ist. Es ist i) das Herz des Gotteshauses. Das ist das k) höchste Verbrechen, daß man einen Priester schlägt bei dem Altar, daraus fließt der l) höchste Friede.

§. 6.

Sa hwersama thet godis hus brekth ouir willa and ouir wald. sex bete thera helegana laster and skatha. and sextunda sextich skill. umbe thes godis huse bote. sa hwasa thet brekth to thes biscopes bonne. Hwasa anna ena godis huse fiucht and tha helega wiena to brekth. tha ther on eleid send. sa hach thiu sthereke to bote niugun pund. thet send sex fulla merk. and ta biscope to fretha fiuwertine and twintich skill.

Wo man das Gotteshaus a) bricht b) über Willen und c) über Gewalt, so ist sechsfache Buße der Heiligen d) Nachtheil und Schade, und e) sechsmal sechszig Schill. f) wegen der Buße des Gotteshauses, wenn Jemand g) es bricht, h) zu des Bischofs Banne. Wo man in einem Gotteshause i) ficht und der k) Heiligen geweihte Sachen zerbricht, so hat die Kirche l) zur Buße m) neun Pfund, das sind sechs volle Marken, und der Bischof zum Frieden n) vierzig und zwanzig Schill.

Anmerkungen.

Dieser Abschnitt enthält die Kirchenbuße der Eltern- und Geschwistermörder, die Buße für Beleidigung der Priester, und für Entheiligung der Gotteshäuser. Es gehört daher dieser Abschnitt zu dem folgenden, oder zu dem Sendrechte. Es scheint, daß irgend ein Geistlicher diese Stücke aus dem Sendrechte ausgehoben, und mit einigen willkürlichen Zusätzen weiter ausgedehnt habe. In dem Plattd. A. B. findet man diesen Abschnitt, jedoch mit einigen von unserm Texte abweichenden Aenderungen, als einen Anhang zu dem Sendrechte S. 108—111, vor. Weil die darin festgesetzte Buße für getödtete oder verletzte Priester der Hauptinhalt ist, so ist er dort überschrieben: Der Priester Buße.

Anmerkungen zu §. 1.

a) Zornigem Muthe, ouir bulgena mode. Balgen, Angelſ. belgan, abelgan heißt zürnen: Wicht S. 103. Belgen hitzig, aufgebracht werden, belzugtig hitzig, rachsüchtig, ist noch itzt Holländisch; und bolgen, verbolgen, zornig, rachsüchtig, Niedersächsisch: Brem. Wb. I, 111. Das Fries. ouirbulgen ist das Niederſ. verbolgen.

b) schreiben. Der Kirchenbann wurde schriftlich verfaßt, und hieß schlechtweg Brief. ſ. VII, §. 28. Kein Priester mag ihn schreiben, heißt hier: Kein Priester ist für sich befugt, ihn mit dem Kirchenbann zu belegen, oder ihm eine besondere Kirchenbuße zu diktiren, die er abbüßen kann, oder wovon er nachher absolvirt werden kann; weil das Verbrechen von der Art ist, daß der ganze Sendstuhl darüber urtheilen, und die Kirchenbuße festsetzen oder schreiben muß. So ist es auch in dem Plattd. A. B. genommen: den mach nen schlycht Priester Bote setten, „dem mag kein gemeiner Priester Buße setzen."

c) wandern und kriechen, als büßender Pilger kümmerlich herumwandeln. Das Wort kriechen steht nicht im Plattd. A. B.

d) thue so, als er ihm zu thun heißt, befolge strenge seine Befehle.

e) mit andern Christen Menschen. Nach dem Plattd. A. B. mank (zwischen) andern Christen Luden. Das ist, er darf während des Gottesdienstes nicht in die Kirche kommen.

f) Gnade, helde, ſ. Altfr. Wb. S. 179.

Vater- und Brudermord gehörte zwar vor das bürgerliche Criminal-Gericht. Hatte sich aber der Mörder durch Erlegung des Wehrgeldes mit den nächsten Verwandten des Entleibten, und des Friedensgeldes mit dem Staate ausgesöhnt; so mußte er sich doch noch der Criminalbuße unterwerfen. Diese konnte ihm nicht ein bloßer Priester auflegen, sondern wurde von dem Sendstuhl bestimmt. Nie konnte er völlig absolvirt werden. Entweder mußte er sich der beständigen Pilgerschaft unterwerfen, oder mußte sich in ein Kloster begeben und sich zu einem strengen Gehorsam dem Abte verpflichten. Auch dann blieb er noch von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und konnte nur den Gottesdienst in der Ferne draußen vor der Thüre als büßender Sünder anhören.

Anmerkungen zu §. 2.

a) Pfaffe, Papa. Unter Pfaffe, welches Wort man itzt gewöhnlich in verächtlichem Sinne nimmt, wurde vormals jeder Geistliche verstanden, so wie Paepheed, „Pfaffenthum," die Geistlichkeit überhaupt bezeichnet. Auch hier wird unter Pfaffe kein gemeiner Geistlicher, sondern ein solcher verstanden, der die vier ersten und mehrere Weihen hat.

b) gelähmet wird. Lähmung, worunter sonst jeder Mangel oder Abgang des gewöhnlichen Gebrauchs eines Gliedes verstanden wird (s. III, §. 8, c), scheint hier für jede thätige Mißhandlung genommen zu seyn.

c) sieben Weihen. Die Weihe, ordinatio ecclesiastica, ist die feierliche Inauguration und Einsegnung einer Person zu einem geistlichen Amte, wozu sie gewidmet oder eingeweihet wird. Diese geistliche Weihe ist nun eine der, in der Römischkatholischen Kirche angenommenen, sieben Sacramente, nachdem sie in dem tridentinischen Concilium für ein wirkliches Sacrament anerkannt worden: Sarpi Gesch. des Trid. Conc. VI, 113. Die Kirche hatte sieben Aemter oder Ordnungen. Daher waren auch sieben Weihen vorhanden, die der Geistliche erhielt, so wie er von dem einen Grade zu dem andern stieg, oder zu einer höhern Ordnung überging. Man theilte diese Ordnungen in zwei Classen ab: in die höhere, und geringere (Ordines majores vel sacri, und ordines minores vel non sacri). Nur die welche die höheren Weihen hatten, konnten den Altardienst verrichten, die andern aber mußten geringere Dienste thun. Zu dem Altardienste oder zu den höheren Ordnungen gehörten: 1) der Bischof, 2) der Priester, 3) der Diakon, und 4) der Subdiakon. Auf diese folgten aus der geringern Ordnung: 5) der Acoluthus 6) der Exorcista, 7) der Lector und Ostiarius. Boehm. J. Eccl. Prot. tom. 1, lib. 1, tit. 11, §. 4. In der Französischen Kirche war die Bischofsweihe von der Priesterweihe nicht verschieden, indem der Bischof keine besondere Weihe bedurfte. Episcopi et Presbyteri una ordinatio est, uterque enim sacerdos est. Episcopus est, qui inter presbyteros primus est. So drückte sich schon der Französische Bischof Hilarius in dem vierten Jahrhundert aus. s. Boehm. l. c. §. 6. Dagegen hatten die Lectores und Ostiarii jede ihre besondere Weihen. Auf diese Art waren auch in der Französischen Kirche die sieben Weihen, nur in anderer Folge. Duaren. de Sacr. Eccl. Min. lib. I, cap. 14 und 16. Gerade dieselben Weihen hatten die Friesen, welche vielleicht schon bei der ersten Gründung des Christenthums bei ihnen eingeführt waren, wie sie unter die Fränkische Botmäßigkeit kamen. So findet man diese sieben Weihen in einer alten Handschrift des Ostfr. L. R. verzeichnet. „Ein Prester heft 7 Weihen, die aldus heten: 1) Hostiarius (Pförtner), 2) Lector, 3) Exorcista, 4) Accolutus (Küster), 5) Subdiaconus, 6) Diaconus, 7) Presbiter"

(Priester). Hiermit stimmt wörtlich das Huns. L. R. S. 52, und auch unser A. B., worin dem Subdiakon die fünfte, dem Diakon die sechste, und dem Priester die siebente Weihe beigelegt wird.

d) alle und jede, allerek. Nicht für jede Weihe besonders zehn Pfund, sondern für jede aller dieser Weihen ohne Unterschied, sie mag die erste oder vierte seyn, 10 Pfund. Daß dieses so zu verstehen ist, erhellt nicht nur daraus, daß die untern Weihen gleich hoch gebüßet wurden (§. 3, b), sondern auch daraus, daß dem Subdiakon nur 15 Pfund beigelegt wird.

e) zehn Pfund. Das Pfund wird hier bei der Priesterbuße nach vollen Marken gerechnet (§. 3, d). Wenn nun ein Pfund zu $\frac{2}{7}$ volle Marken angeschlagen wird (§. 6), eine volle Mark aber 36 Schill. galt (VII, §. 35); so betrug ein solches Pfund $10\frac{2}{3}$ Schill. Zehn Pfunde sind also $106\frac{2}{3}$ Schill. Dies war an sich schon eine hohe Buße, weil die höchste Lähmung nur mit 36 Schill. gebüßet wurde. s. III, §. 8.

f) Karine, s. I, §. 6, e.

g) befochten. Dies Wort fechten kömmt mehrmals für einen gewaltsamen Angriff vor.

h) für alle und jede der 7 Weihen, nämlich überhaupt, nicht für jede besonders 30 Pfund. Sonst würde diese Priesterbuße siebenmal 30 Pfund, also 210 Pfund oder 3360 Schill. betragen, und das Wehrgeld eines erschlagenen Priesters (§. 3) überstiegen haben.

i) vierzig Schill. Dies wird für jede Weihe zu verstehen seyn, so wie es auch in dem Plattd. Ast. B. lautet: „40 Schill. vor eine jewelike Weyunge," weil sonst das Friedensgeld für einen gemißhandelten Subdiakon noch einmal so viel, als für den Priester betragen würde.

Die ängstliche Umständlichkeit, womit dieser §. abgefaßt ist, bewährt schon, daß ein Pfaffe dessen Verfasser gewesen, damit ja sein Orden durch Verdrehungen und Chicanen nicht gefährdet werden sollte. In diesem §. ist bloß die Rede von einem mißhandelten oder gelähmten Geistlichen. Dessen Buße wird nach seinen verschiedenen Aemtern oder Weihen, und zwar in der Art bestimmt, daß für jede der vier ersten Weihen die Buße auf 10 Pfund ($106\frac{2}{3}$ Schill.), für den Subdiakon auf 15 Pf. (160 Schill.), für den Diakon auf 20 Pf. ($213\frac{1}{3}$ Schill.), und für den Priester auf 30 Pfund (320 Schill.) festgesetzt wird. Eine ähnliche verhältnißmäßige Bußtaxe für die Geistlichen finden wir schon in dem Capitulari II. von 803. cap. 1 vor: Qui subdiaconum occideriit trecentos solidos componat, qui diaconum 400, qui presbyterum 600, qui episcopum 900 solid. culpabilis judicetur. Ungefähr nach demselben Verhältnisse waren auch die dem Bischof zustehenden Friedensgelder bestimmt. Außer der erwähnten Geldbuße und dem Friedensgelde, mußte sich der Delinquent einem siebenjährigen Fasten und der Karine unterwerfen, wozu ihm aber die, durch gute Werke und baare Gelder zu erhaltenden, Ablässe treflich werden zu statten gekommen seyn.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Die Buße, ist in dem Texte ausgelassen.

b) doppeltes Wehrgeld, twi ielde. Auch nach dem Ostfr. L. R. S. 687 wurde jeder Geistliche, er mogte die erste oder vierte Weihe haben, mit doppeltem Wehrgelde, die Geistlichen der höhern Weihen aber mit dreifachem Wehrgelde gebüßt. Der Sinn wird wahrscheinlich dieser seyn: Ein Geistlicher wird mit doppeltem Wehrgelde gebüßet, des Priesters Wehrgeld aber auf 150 Mark bestimmt.

c) Stiege, stiga, ist ein in Niedersachsen noch gangbares Wort, welches die Zahl 20

bedeutet. Brem. Wb. IV, 1037. s. auch Adelung, Wachter, du Fresne, und Ihre. Sieben Stiege sind also 140 Mark. Des Priesters Wehrgeld betrug demnach, mit Einschluß der zugefügten zehn Marken, überhaupt 150 Mark.

d) volle Marken. Die volle Mark stand zu 16 Schill. VII, §. 35. Darnach betrug denn die Priesterbuße, zu 150 vollen Marken, 2400 Schill.

e) weniger ein halb Pfund. Diese Stelle ist versetzt und muß heißen: Sieben Stiege Marken und 10 Mark, weniger ein halb Pfund, das sind alle volle Marken s. VII, §. 13.

f) zweihundert Schill. Nach VII, §. 12, betrug das Friedensgeld 504 Schill.

Der Sinn dieses Textes scheint dieser zu seyn: Das Wehrgeld eines Geistlichen ist in der Regel das doppelte Wehrgeld eines Laien. Indessen wird ein erschlagener Priester, der die sieben Weihen hat, mit 150 vollen Marken gebüßet. Diese Bestimmung der Priesterbuße weicht also von der ab, die wir VII, §. 13 angetroffen haben. Daselbst betrug sie 2700 Schill., hier 2400 Schill., und nach dem dort angeführten Altostfr. L. R. 2100 Schill. In dem Vergleiche mit dem Bischof von Münster von 1276, art. 20, war das Wehrgeld eines Priesters auf 60, eines Diakons auf 50, eines Subdiakons auf 40, und eines geringern Geistlichen auf 36 alte Marken gesetzt; dagegen wurden wieder nach dem neuen Ostfr. L. R. S. 686 die Geistlichen, welche die vier untern Weihen hatten, mit doppeltem, die übrigen mit dreifachem Wehrgelde gebüßet. Merkwürdig ist der Zusatz, daß ein in der Schenke oder in einem Hurhause erschlagener Geistliche nur einfach gebüßet werden sollte. Nach dem Hunf. L. R. S. 29 wurde immer nur ein Priester einfach gebüßet, wenn er nicht sein priesterliches Gewand angehabt hatte, als er erschlagen ward. Daß die Priesterbuße nicht zu jeder Zeit und in allen Districten gleich hoch bestimmt gewesen, rührt von den vielen Streitigkeiten her, die das Volk mit den Bischöfen überhaupt, und besonders auch wohl wegen der Priesterbuße, hatte. Daher wurde denn die Priesterbuße nach den verschiedenen mit den Bischöfen getroffenen Vereinbarungen, je nachdem die geistliche Autorität gestiegen oder gefallen war, bald erhöhet, bald erniedrigt. Wie eigenmächtig und parteiisch öfter die Bischöfe in ihren Sendstühlen mit Anerkennung der Priesterbuße verfuhren, davon führt der damals lebende Abt Emo bei dem Jahre 1218 ein Beispiel an, wornach die Sentenz des Bischofs von Münster durch ein Compromiß auf inländische Schiedsrichter gemildert wurde.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Schändlich, unwerthlik. Dieses Wort kömmt nicht von wera, wahr, sondern von wehrte, Werth, werthera würdigen, schätzen (Altfr. Wb. S. 410) her, und ist daher nicht durch unwahr, falsch, sondern durch unwürdig, der Ehre nachtheilig, schändlich, zu übersetzen. So heißt es gleich weiter in dem Plattd. A. B. „der einen Prester uhnwerdliken (nicht unwahr, sondern schändlich) syne Kleider splitedt."

b) berüchtigt, biropth; wörtlich: beruft. Berufen wird auch in nachtheiligem Verstande für übel berufen genommen: Adel. I, 793; und bedeutet also berüchtigen.

c) zerreißt, to split. spliten, spleißen, spalten, auch mit Gewalt abreißen, ist in allen Germanischen Sprachen gangbar. s. auch Brem. Wb. IV, 958.

Dieser von geringern, dem Geistlichen zugefügten, Beleidigungen handelnde §. ist deutlich, und bedarf keiner Erläuterung.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Verunreinigt, bewllen. Wllen heißt verunreinigen, und kömmt von dem Angelſ. auch Engliſchen foul, und Niederſächſ. vuul, unrein, ſchmutzig, her. Altfr. Wb. S. 425. Bewllen, oder bevuulen iſt alſo beſchmutzen, verunreinigen. Unter Verunreinigung iſt hier jede unerlaubte Handlung, wodurch der geweihte Ort entheiligt wird, zu verſtehen. Völlig dem Sinn angemeſſen ſteht in dem Plattd. A. B. „antwedemat,“ d. i. entweiht, entheiligt. Beſonders iſt hier unter Entheiligung, die Entweihung durch Schlägerei und Verwundung zu verſtehen. ſ. IX, §. 7.

b) erſte Gang, forma gong. Die gewöhnlich hoch angelegten Kirchhöfe waren mit einer Mauer umgeben. Da wo man nun durch die Oeffnung der Mauer, oder durch das Thor auf den Kirchhof trat, war der erſte Eingang. Ging man weiter, und betrat die geweihte Erde oder den Kirchhof ſelbſt, ſo hatte man den zweiten Gang. Der dritte Gang wird denn wohl bei der Kirchthüre geweſen ſeyn, weil unſer Text gleich hierauf die Kirche innerhalb der Thüre und der Schwelle folgen läßt.

c) die Thüre, nämlich die Kirchthüre.

d) Schwelle, dreppelsa; ſonſt auch dreple und dorpel genannt. Altfr. Wb. S. 88. Dies Wort iſt aus dor Thür und pel Pfahl zuſammengeſetzt. In mittlerm Latein heißt es dorpilus und dorpilum. Das in dem Plattd. A. B. ſtehende Dreſkeloff ſcheint ein Schreib- oder Druckfehler zu ſeyn.

e) ein halb mal theurer, oder höher, als dreimal ſechzig, folglich 270 Schill.

f) ſeine beſondere Buße. Das Quantum der Buße hat unſer Text nicht ausgedrückt. Vielleicht war ſolches dem Sendſtuhl nach Maaßgabe des Verbrechens überlaſſen.

g) höchſte Treppe, unmittelbar vor dem Altar.

h) die andern alle zuſammen von innen und von außen, nämlich, als die beiden untern Treppen, und der erſte Gang innerhalb der Kirche, und die drei Gänge außerhalb oder vor der Kirche.

i) das Herz, das Edelſte, Heiligſte.

k) höchſte Verbrechen, hagoste breke; wörtlich: höchſte Brüche.

l) höchſte Friede. Auch die Summe dieſes Friedensgeldes, welches dem Biſchof gebührte, iſt hier nicht ausgedrückt, vielleicht weil man ſie als damals allgemein bekannt vorausſetzte.

Dieſer §. handelt von der beſondern Befriedigung der Kirchen und der Kirchhöfe, wornach das Friedensgeld für allen in der Kirche und auf dem Gottesacker beſonders durch Balgerei und Verwundung begangenen Unfug beſtimmt wurde. Dieſes Friedensgeld, womit ſich der Verbrecher mit der Kirche ausſöhnte, fiel der Kirche oder dem Biſchof, der in ſeinem Sprengel den obern Kirchenbann hatte, anheim. War der Unfug gleich bei dem Auftritt auf den Kirchhof vorgefallen, ſo betrug das Fredum 60 Schill. Dieſes Fredum wurde verdoppelt und gar verdreifachet, wenn der Unfug auf dem Kirchhofe ſelbſt, oder bei der Kirchthüre vorgefallen war. Noch höher ſtand das Fredum, wenn die Treppen zu dem Altar entheiligt waren. Die letzte oder nächſte Stufe vor dem Altar war am mehrſten befriedigt. Das Fredum war ſo hoch, als ſämtliche Friedensgelder für alle vorhin bemerkte Stellen in und außerhalb der Kirche zuſammengerechnet betrugen. Die thätige Beleidigung, oder Mißhandlung eines Prieſters vor dem Altar wurde für das größte Verbrechen gehalten, und dem Prieſtermorde gleich geachtet. Für dieſes Verbrechen mußte das höchſte, hier unbeſtimmt gelaſſene, Fredum entrichtet werden.

Anmer-

Anmerkungen zu §. 6.

a) Bricht, brekth. Unter brechen wird hier erbrechen, oder nach dem Plattd. A. B. einbrechen, verstanden. Brechen ist also, in feindseliger oder böser Absicht in die Kirche einbrechen, oder die geschlossene Thüre gewaltsamer Weise erbrechen.

b) über Willen, ouir willa; eigentlich: wider Willen, nämlich derer die der Kirche vorgesetzt sind. Wie man mit deren Willen und Gutheißen die Kirche erbrechen durfte, s. VII, §. 14.

c) über Gewalt, d. i. dem Widerstande der Kirchenvorsteher und deren Gehülfen ungeachtet.

d) Nachtheil, laster. s. VI, §. 5, q.

e) sechsmal sechzig Schill. nämlich Friedensgelder.

f) wegen der Buße, d. i. wegen der an der befriedigten Kirche begangenen That selbst, weshalb die Buße verwirkt ist.

g) es bricht, die Kirche erbricht.

h) zu des Bischofs Bann, wohin diese Friedensgelder flossen.

i) fechtet. Vorhin ist von dem gewaltsamen Einbruch in einer Kirche die Rede gewesen; nun geht der Text auf den Fall über, wenn Jemand friedfertig in die offenstehende Kirche eintritt, aber darin fechtet, das ist, Händel oder Schlägerei anfängt.

k) heiligen geweihten Sachen, helega wiena: als Altar, Taufstein, heilige Gefäße, u. dergl.

l) zur Buße neun Pfund, d. i. außer dem zu taxirenden Schadenersatz und der Wiederherstellung der zerbrochenen Sachen hat die Kirche noch besonders neun Pfund, als eine Urbuße, zu genießen.

m) sechs volle Marken, oder 96 Schill. Hier wird also das Pfund zu $\frac{2}{3}$ volle Mark, oder $10\frac{2}{3}$ Schill. gerechnet.

n) vierzig und zwanzig Schill. Warum 40 und 20, und nicht zusammen 60? In dem Plattd. A. B. steht: „und dem Byschop und ock dem Prowest eren Frede.“ Vielleicht gebührten also von dem Friedensgelde dem Bischof 40 und dem Probste 20 Schillinge. Daher mag unser Text jede Summe besonders hier nennen.

Der Sinn dieses §. ist: Erbricht Jemand feindseliger oder gewaltsamerweise eine Kirche, so muß er allen angerichteten Schaden sechsfach der Kirche büßen, und zu des Bischofs Bann 360 Schill. an Friedensgeld erlegen. Ist aber zwar Jemand friedfertig in die Kirche gekommen, fängt indessen darin Händel an, so muß er, außer dem Schadenersatz, der Kirche annoch 9 Pfund, als eine Urbuße, und zu des Bischofs Banne das Fredum mit 60 Schill. entrichten.

Einleitung zu dem neunten Abschnitte.

Die Geistliche Jurisdiction in Friesland war unter den Bischöfen von Uetrecht, Münster und Bremen getheilt. In Friesland waren daher drei besondere Geistliche- oder Kirchengesetze. Das Uetrechtsche Sendrecht (jus synodale, geistliche Recht, s. §. 4, c) galt in dem Sprengel des Bischofs von Uetrecht, welcher sich über das Westerlauersche Friesland und einen Theil des angränzenden Gröningerlandes erstreckte. Es ist das umständlichste Sendrecht, welches wir haben. Wir treffen es in dem Altfr. L. R. S. 201 bis 260, und in Winshemii Chron. van Vriesland S. 100 — 104 an. Eigentlich sind es zwei Sendrechte, wovon das eine die Ueberschrift hat: Hyr bighint dat Syndriucht in't ghemeen, und das andere: Hyr bighinnet da Syndriuchta. Entweder enthielt ersteres die allgemeinen, und letzteres besondere kirchliche Gesetze, die nach getroffenen Concordaten für einzelne Gauen errichtet waren; oder letzteres war eine jüngere und nähere Bestimmung des ältern und allgemeinen Sendrechtes. Dieses Sendrecht belehrt uns, daß der Bischof alle vier Jahr entweder selbst in seinen Sprengel kommen, oder doch seinen bevollmächtigten Chor- oder Weihbischof absenden mußte, um das Sendgericht zu hegen. Es wurde also um das vierte Jahr ein förmliches und feierliches Sendgericht gehalten. Sechs Wochen vorher erließ der Bischof eine öffentliche Publication und ein allgemeines Friedensgebot. Dieses Sendgericht wurde in jeder Hauptkirche gehalten, wo sich alle eingepfarrte Hausväter einfinden mußten. Nach Eröfnung des Sendgerichtes mußten die Kirchvögte von dem Zustande der Kirche und der Gebäude referiren, und von der Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen. Dabei wurde genau nachgeforscht, ob die Zehnten gehörig entrichtet, die zu gewissen Jahreszeiten fälligen Kirchenopfer eingegangen, und die Beichtpfenninge gezahlt worden. Die Schulzen waren angewiesen, alle vorgefallene und vor den Sendstuhl gehörende Verbrechen anzuzeigen. Die eigentliche Rüge oder Anklage geschah durch besonders angesetzte Geschworne. Die, vor den Sendstuhl gehörenden und hier gemeldeten, Verbrechen waren: Hurerei, Ehebruch, Sodomie, Meineid, Zauberei, Abgötterei, Entheiligung der Feiertage, Kirchen- und Leichen-Beraubung, und alle Vergehungen wider die Kirche und die Geistlichen. Da der Bischof, oder in dessen Abwesenheit der bevollmächtigte Weihbischof sich bis zur Beendigung aller dieser Geschäfte nicht aufhalten konnte; so wurden die ferneren Verhandlungen dem Dekane mit den weltlichen Richtern überlassen. — Außer diesem feierlichen, um das vierte Jahr zu hal-

tenden, Sendgerichte mußte der Dekan alle Jahre einmal in seinem Sprengel Send halten. Hier wurde eben so verfahren, wie bei dem Sendgerichte, worin der Bischof oder dessen Suffragan zugegen waren, nur konnte der Dekan Niemand wegen seines Ungehorsams mit dem großen Kirchenbann belegen. Uebrigens werden in diesem Uetrechtischen Sendrechte die Beweis- und Reinigungsmittel durch die Consacramentalen, das Kampfordale und die Wasser- und Feuerprobe ausführlich auseinandergesetzt, und die Bußen und Friedensgelder genau bestimmt.

Dagegen gehörten zu dem Sprengel des Bischofs von Münster im Groningerlande die Humsterländer, Hunsingoer, und Fivelingoer, und in dem heutigen Ostfriesland die Emsigerländer, und Reiderländer. Ein altes Sendrecht aus diesem Münsterischen Sprengel ist, so viel mir bewußt, nicht mehr vorhanden. Zwar wird in einem, dem Altfr. L. R. bei Schotanus S. 120 — 124 nachgefügten, Auszuge des Sendrechtes des Bischofes von Münster erwähnt; der Extrahent, ein Gröninger, hat aber entweder aus Unachtsamkeit oder aus Absicht Uetrecht mit Münster verwechselt: denn diese Stelle (S. 122) ist wörtlich aus dem Uetrechtischen Sendrechte genommen, so wie der ganze in Plattholländischer Sprache geschriebene und in jüngern Zeiten verfertigte Aufsatz ein Auszug des Altfr. L. R. und des darin vorkommenden Uetrechtischen Sendrechtes ist. Bruchstücke des Münsterischen Sendrechtes liegen indessen in dem, mit dem Bischofe 1276 getroffenen, und bei Beninga abgedruckten Vergleiche. Auf den Grund dieses Vergleiches scheinen die Emsiger und Reiderländer ein neues Sendrecht erhalten zu haben. Es ist wenigstens noch eine Handschrift in Plattdeutscher Sprache vorhanden, welche in Bezug auf diesen Vergleich ein Münsterisches-Ostfriesisches Sendrecht enthält. Die Hegung eines förmlichen Sendgerichtes durch den Bischof oder dessen Suffraganen, und des jährlichen oder gemeinen Sendgerichtes durch die Pröbste, deren Qualification, Bestellungen der Priester und Kirchgeschwornen, wechselseitige Pflichten der Geistlichen und der Gemeinen, Rügen der Verbrechen vor dem Sendstuhl, Benennung der Verbrechen, die vor den Sendstuhl gehören, Matrimonial-Processe und Bestimmung der Bußen, sind die vornehmsten Gegenstände dieses Sendrechtes.

Zu dem Sprengel des Bischofs von Bremen gehörten in dem heutigen Ostfrieslande und dem Herzogthume Oldenburg die Norder, Brockmer, Harlinger, Ostringer, Wangerländer und Rüstringer. (s. Ostfr. Gesch. I, 103.) Diese kleinen Völker werden wahrscheinlich ein allgemeines Sendrecht gehabt haben. Da aber jedes Volk für sich bestand, und seine besondere Verfassung und besondere Willküren hatte, so mag auch das allgemeine Bremisch-Friesische Sendrecht für jedes einzelne Volk besondere Abänderungen und Zusätze gehabt haben. Wir kennen aus dem Bremischen Sprengel bloß das Rüstringische Sendrecht; und dieses ist es, welches wir hier in dem Texte vor uns haben.

Neunter Abschnitt.

Von dem Send- oder geistlichen Rechte.

§. 1.

Hir is eskrivin alsa den riucht sa us God selua sette. an ti Kinig Kerl urief. Tha thet was. thet rumera tha unriuchta Liode. Paus Leo utbrecon sina twa skena agon. Tha hwet wi frisa tha Kinig Kerle fon tha siugun selandon siugun hundred folkes santon. Tha dede God use hera en grate gama. thet wi Frisa thene si wnnon and slogen alsa felo to dada. thera rumera unriuchta Lioda. thetma an sante Peders dome thet blod al to tha onclenon wod. Tha urjef God use hera and sante Peter tha Paus Leo. twa agon alsa skene alsa ther hede to Rume. iestha to letteren. enich mon hede enige allera skenast. Tha urief us thi Kinig Kerl frie hals. and fria speka. Londriucht and Liodkesta. and thet wi tha twam riuchton heinzioch. and heroch were. tham wraldlika riuchte. and tha ieftlika riuchte.

a) Hier ist geschrieben solches Recht, so uns b) Gott selbst setzte und der König Karl gab, c) damals, wie die Römer, dies ungerechte Volk, dem d) Papste Leo ausbrachen e) seine beide schöne Augen. Damals war es, wie wir Friesen dem König Karl von den f) sieben Seelanden siebenhundert g) Mann sandten. Da gab Gott unser Herr eine große h) Gnade, daß wir Friesen i, den Sieg gewannen, und so viele von dem Römischen ungerechten Volke todt schlugen, daß man in St. Peters Dom in dem Blute bis an die k) Fußknöchel wadete. Da gab Gott unser Herr und St. Peter dem Papst Leo l) zwei Augen also schöne, als zu Rom oder im Lateran ein Mann die allerschönsten hatte. Da gab uns der König Karl m) freien Hals und n) freie Sprache, o) Landrecht und Volkskűren p) und daß wir den beiden Rechten q) anhängig und gehorsam seyn sollten, dem weltlichen Rechte und dem geistlichen Rechte.

§. 2.

Sa hach use hera thi erze biscop fon brema umbe thet thredde jer an riostringa lond to farande. godis hus to wiande and kindera to fermande. and alle misdedoge liodon to redande. thet se hiara sende bete. and godis helde winne. and alsa thet is thet use hera. thi biscop anna riostringa lond cumth. sa skil ma him fon tha Liodon liaflike undfa. mith alsa denere kost sa hir anda Londe best is.

So muß unser Herr der a) Erzbischof von Bremen b) um das dritte Jahr in Rüstringerland fahren, c) Gotteshaus zu weihen und Kinder zu d) firmeln, und allen e) Missethätern f) zu rathen, daß sie ihre g) Sünden bessern und Gottes Huld gewinnen. Und wenn es ist, daß unser Herr der Bischof in Rüstringerland kömmt, so soll man ihn von den Leuten h) lieblich empfangen mit i) solcher Kost, als hier in dem Lande die beste ist.

§. 3.

Thet bad sante Willehad. ther erost biscop was to Brema. and wi under kersten wrdon fon godis haluon and thes Paus Leo. thet wi godis hus buvde. and riuchtene kerstendome hilde. and alle Frisa mote thruch there neda willa buwa oua hiara fria gode godis hus. sunder onsprek thes biscopes. and thes Progostes. and tha Liode ther thet godis hus bieruath. and tha buwnge dwath thruch godis era and thruch hiara sendana willa. tha hagon thene Prestere to kiasande binnalonda. and nawet buta Londe. and thi Progost hach him thet alter to lenande.

Das gebot der heilige a) Willehad, der der erste Bischof zu Bremen war, und unter dem b) wir Christen wurden, von Gottes und des Papstes Leo wegen, daß wir c) Gottes Haus bauen und rechtes Christenthum halten sollten. Und alle Friesen d) mögen e) um der Noth willen bauen f) auf ihrem freien Gute Gotteshäuser g) ohne Ansprache des Bischofs und h) des Probstes. Und die Leute, die das Gotteshaus i) beerben und bauen zu Gottes Ehren und um ihrer Sünden willen, die mögen k) Priester wählen in dem Lande und l) nicht außer dem Lande, und der Probst muß ihn m) mit dem Altar belehnen.

§. 4.

Sa hach use hera thi Progost sin sinuth to kethande niugun nacht er sancte Walburge di. to tha fiuwer gasterekon. and thet letore niugun nacht er sancte Michaelis di. Thet send tha fiuwer gasthereka therma et sinuthia skil. Farle. Aldeson. longowarthe. and Blakeson. Sa hwelek Prestere sa thene Progost undfeth. sunder tha fiuwer gastherekon. and thet riucht brekth. the god use hera us urief. and thi Paus Leo. and thi Kinig Kerl. and sante Willehad. tha wi kerston werthon. thet

So muß a) unser Herr, der Probst, b) seinen c) Send d) verkündigen e) neun Nächte vor St. Walpurgis Tage zu den f) vier g) Hauptkirchen, und den h) letztern neun Nächte vor St. Michaelis Tage. Das sind die i) vier Hauptkirchen, worin man den Send halten soll: k) Farle, l) Aldesen, m) Langewerthe, und n) Blakesen. Welcher Priester den o) Probst empfängt p) außer den vier Hauptkirchen q) und dieses Recht bricht, welches Gott, unser Herr, uns gab, und der r) Papst Leo und der König Karl und der heilige Willehad, da wir Christen wurden, der

hi thes erues las se. the tha godis huse hach. and hundred merka tha liodon to fretha.

der soll des s) Erbes los seyn, das er zu dem Gotteshause hat, und hundert Mark t) den Leuten für den Frieden.

§. 5.

Sa hach use hera thi Progost in to comande mith sigun monnum to tha fiuwer gastherekon. and sin sinuth to heyande mith tha Prestere the etere gasthereka weldich is. and thi biswerena asyga mit him to sittande. and riucht urdel to fiande. and fon allerek thera capella thi prestere ene halue fiardunge to sinuth kost to rekande.

So muß unser Herr der Probst einkommen a) mit sieben Männern zu den vier Hauptkirchen, und seinen Send b) hegen c) mit dem Priester, der der d) Hauptkirche e) vorsteht, und der geschworne f) Asiga soll mit ihm sitzen und ein gerechtes Urtheil finten, und von jeder der g) Capellen ist dem Priester ein h) halber Vierding i) zur Sendkost zu reichen.

§. 6.

Sa ne hach ther ac nen prestere to tha capittele te farande. buta tha fiuwer prestera fon tha fiuwer gastherekon. tha hagon thet capittel to brema te sittande. and fori use lond to stondane. betha fori thene Papa and fori thene leya. and thene kersoma an thet lond to brigande. and allerek prestere fon there gasthereka to sinere capella to delande. Ac ne dhet hi thet nawet. sa brekth hi to friseka riuchte. sigunstunda sextich skill. and to tha lioda kere hundred merk.

So darf auch kein Priester a) zu dem Capitel fahren b) außer den vier Priestern von den vier Hauptkirchen. Diese müssen das Capitel zu Bremen c) besuchen, und d) für unser Land stehen beides für die Pfaffen und für die Laien, und das e) Chrisma in das Land bringen, und jeder Priester von der Hauptkirche muß f) seiner Capelle davon mittheilen. Und g) thut er das nicht, so verwirkt er zu dem Friesischen Rechte siebenmal sechzig Schill. und zu der Volkskür hundert Mark.

§. 7.

Alsa thet synuth is eheid. sa haehma allera erost to helpande tha godis huse. and tha godis huses erue. ief tham se ana enigera herna enich unriucht eden. Sa hach thi prestere to wetande ur sthereka. and ur stherekhof. and alle thete binna there withume sketh. Sa hwersa en mon dad eslein werth buta sthereka durun and binna there withume. niugun fiardunge tha progoste to fretha. werthere wndad. halue

Wenn nun der Send a) eröfnet ist, so muß man zuerst helfen dem Gotteshause und des b) Gotteshauses Erbe, wenn demselben c) an irgend einer Seite einiges Unrecht gethan ist. d) So mag der Priester wissen e) von der Kirche und dem Kirchhofe, und allem was in dem Withum geschieht. f) Wird ein Mann todtgeschlagen außerhalb der Kirchthür aber innerhalb dem Withum, neun Vierdinge g) dem Probste für den Frieden; wird er verwundet, halb so viel.

lessa. Binna durun dad eslein. fifta halue merk. werthere wndad binna durun. niugun fiardunga tha progoste to fretha. Thera twira grada to fara tha altare. eider sextich skill. Sa hwersa en mon werth eslein opa there hagoste treppa ther thi prestere oua stont. thetet alter. letsen blodich werthe. fiftine merk. Sa hwasa thet godis hus brekth niugun fiardunge tha progoste to fretha. umbe thrira haued neda mima thet godis hus breka. et caetr.

Innerhalb der Thüre todtgeschlagen, fünftehalb Mark; wird er verwundet innerhalb der Thüre, neun Vierdinge dem Probste für den Frieden. Der zwei Stufen vor dem Altar jede sechzig Schill. Wird ein Mann erschlagen auf der höchsten Treppe, worauf der Priester steht, daß das h) Altartuch blutig wird, funfzehn Mark. Wenn Jemand das Gotteshaus erbricht, neun Vierdinge dem Probste für den Frieden. i) Um drei Haupt-Nothsachen mag man das Gotteshaus erbrechen. etc.

§. 8.

Sa hwersa thi tegothere clagande kumth. and thi werere thet wreith. thete husig ene him raflike halde. thet hi sextich skill. breke with thene progost. Alle thetma ded widuon and weson. pilugerimon and palmeron. and alle sante boden. thet hachma ande synuthe to clagande. and thi hemethoga to wrogande.

Wenn der a) Tegother b) klagend kömmt und der c) Rüger d) es rüget, daß e) ein Hausmann ihn f) räuberisch gehalten, so hat g) er sechzig Schill. verwirkt h) an den Probst. Alles, was man thut Witwen und Waisen, Pilgern und i) Palmträgern, und allen k) heiligen Boten, das hat man an den Send zu klagen, und hat der l) Hemethoge zu rügen.

§. 9.

Sa hwersa twa liod fiuchtat. and mith hodon to hape tiath. binna tha bonnena fretha. sa ne hach thi hemethoga nenne mon to wreiande buta eider sida enne folkledere. wrogath hi enigene otheres. sa brekth hi hundred merk. and eider folkledera sextich skill. tha progoste to fretha. and umbe tha seke nen godis hus to beslande. hit ne se thet hiara or anda weddon befalle. Sa hwersama fiuchte binna tha godis huse. iestha binna withume. sa mot hit stonda biwllen al hwenne tha wed elast werthat the ther on ebreken send. and alle thete buta godis huse fiuchten werth. and hi tha wed last. ther him thi hemethoga mithi bi wrogath. tha sextich

Wo a) zwei Parteien fechten und mit b) Hüten zusammenziehen c) in dem gebannten Frieden, so darf der Hemethoge keinen Mann rügen außer von d) jeder Seite einen e) Volksanführer. Rüget er f) sonst einige, so verwirkt er hundert Mark, und jeder Volksanführer sechzig Schill. dem Probste für den Frieden, und um der Sache muß man kein Gotteshaus g) beschlagen, es sey denn, daß ihrer einer h) an den Wunden i) stürbe. Wo man fechtet innerhalb dem Gotteshause oder innerhalb dem Withum, so muß k) es l) verunreinigt stehen, bis daß m) die Brüche bezahlt wird, die daran verwirkt ist. Und alles, was außerhalb dem Gotteshause gefochten wird, und n) er die Brüche bezahlet, darüber ihn der Hemethoge anrüget (nämlich) die

skill. sa ne mima ther umbe nen godis hus besla. tha ther umbe nene clagi dwe. hit ne se. thet hi anda weddon bi falla. sa motma ther umbe thet godis hus bisla. al hwenne tha twia sextich skill. elast werthat.

sechzig Schill., so darf man darum kein Gotteshaus beschlagen, o) noch darum eine Klage thun, es sey denn daß einer an den Wunden stürbe; so mag man darum das Gotteshaus beschlagen, bis daß die p) zweimal sechzig Schill. bezahlet werden.

§. 10.

Sa ne hach thi hemethoga nawet mar to wrogande buta tha fiuwer hachtida. Tha heliga Kerstes tide and sancte Maria dega. Pascha tida. and pincostera tida. Ther to thes heliga crioses di. Sunnandega and apostolis dega. Thene advent al to letora twilifta. and tha helega thiad festa. sa hwasa thene helega bonnena freto brekth mit fiuchte. tha ores mith unriuchte. wili ther enich hemethoga firor wrogia. tha thet riucht wist. sa brekth hi to friseska riuchte sextich skill. and to tha lioda kere hundred merka. and thes ethes las. and alle thi the mith unriuchte to breue cumi. thi skil of sunder panningon. hwasa mith riuchte to breue cumi. thi reke sina riuchte wed ante scriuere enne panning and wese lethoch and las. Sa ne mima ther umbe bicumbria feder ner moder. brother ni swester. kind ne kindis kind. buta thene therma anda breue find. Sa ne mima ther umbe nena sthereka bisla. tha nenne song umbe uphalde. hit ne se thet ma fiuchte opa tha stherekhoui. and binna there withume.

So mag der Hemethoge nichts mehr rügen, a) als nur die b) vier hohen Festtage, das heilige c) Christfest, und d) St. Maria Tage, Ostern- und Pfingstfest, e) demnächst den f) heiligen Kreuzestag, die Sonn- und Aposteltage, den g) Advent bis zum h) letzten Zwölften, und die heiligen i) Volksfeste, wenn Jemand den k) heiligen gebanneten Frieden bricht mit l) Fechten oder sonst mit Unrecht. Will aber da ein Hemethoge weiter rügen, als das Recht ausweiset, so verwirkt er m) zu dem Friesischen Rechte sechzig Schill., und zu der Volkskür hundert Mark, und wird des n) Eides los. Und jeder der mit Unrecht o) zum Briefe kömmt, der p) soll ab ohne Pfenninge. Wer mit q) Recht zum Briefe kömmt, der entrichte seine r) rechtmäßige Brüche, s) und dem t) Schreiber u) einen Pfennig, und sey v) befreiet und los. So mag man w) darum nicht bekümmern Vater noch Mutter, Bruder noch Schwester, Kindes noch Kindeskind, sondern nur den, x) den man in dem Briefe findet. So mag man auch y) darum keine Kirche z) beschlagen, noch den aa) Gesang darum aufhalten, es sey denn, daß man fechtet auf dem bb) Kirchhofe oder innerhalb dem Withume.

§. 11.

Thet urief us thi Kinig Kerl. and thi Paus Leo bi sonte Willehadus tidon. ther wi under Kersten wrthon. Sa hwasa thit riucht halt. sa is hi gode harsum anta riuchte. Sa hwasa us Frison thes riuchtes biraue sa werth hi birauad anna himulrike fon godi and fon alle sine heligon.

a) Dies gab uns der König Karl und der b) Papst Leo bei St. Willehadus Zeiten, unter dem wir Christen wurden. So Jemand dieses Recht hält, so ist er Gott gehorsam und dem Rechte. So Jemand c) uns Friesen dieses Recht beraubet, so wird er d) beraubet des Himmelreiches von Gott und allen seinen Heiligen,

sa werth hi edomad, an edelet thiu niuent hille. Thes send fre to tha iungosta di alle tha the thit riucht haldath. hwante god use hera thi skil se leda to tha euga himulrike.

so wird er verdammet und ihm zugetheilet die e) tiefe Hölle. Davon sind frei an dem jüngsten Tage alle, die dies Recht halten, denn Gott unser Herr der soll sie leiten zu dem ewigen Himmelreiche.

Explicit, expliceat! Ludere scriptor erat.
Est liber hic scriptus; qui scripsit sit benedictus.
Qui me scribebat, Ricmari nomen habebat.
Non videat Christum, qui librum subtrahat istum.
Scriptor scripsisset melius, bene non potuisset.
Qui michi dat cenam sine potu, dat m̄. p.
Qui struit in colle imbres, habet ac . . . . . .
Omnibus etiam non mea sompnia dicere possum.
Itzardus est bonus scholaris a. b. c. d. e. f. g.

Anmerkungen zu §. 1.

a) **Hier ist geschrieben.** Dieser §. ist eine Vorrede zu dem Send- oder geistlichen Rechte. Der Leser wird bei dem ersten Blick darin, so wie in der Vorrede zu den Küren und Landrechten, die denselben Anfang hat: „Hier ist geschrieben,“ den Mönchsgeist erkennen.

b) **Gott selbst setzte.** Dies soll nicht heißen, daß Gott unmittelbar dies Sendrecht ertheilet habe, sondern, daß es Gottes Wille gewesen sey und er es befohlen habe, daß wir dieses Sendrecht halten, und demselben nachleben sollen. Dieser Sinn liegt auch in der Vorrede zu den Küren, ist aber hier undeutlicher ausgedrückt.

c) **damals**, tha thet was; wörtlich: da es war oder geschah.

d) **Papste Leo.** Karl der Große wurde allgemein für den Gesetzgeber der Friesen gehalten. Man glaubte, er habe den Friesen die 17 Willküren und die 24 Landrechte selbst ertheilt, oder doch bestätigt. Der geistliche Stolz erlaubte den Gedanken nicht, daß das Sendrecht jünger seyn sollte als das bürgerliche Recht, und daß dieses einen erhabenern Stifter haben sollte als jenes. Nichts war daher natürlicher, als daß gerade der Papst, welcher während der Regierung Karls auf dem päpstlichen Stuhle saß, auch Stifter des geistlichen Rechtes seyn mußte. Dieser war Leo III, welcher von 795 bis 816 das geistliche Regiment führte. So entstand denn die Fabel: Leo III habe den Friesen das Sendrecht gegeben. Ausdrücklich heißt es in dem Altfr. L. R. S. 231: dat Syndriucht gaf ws di Paeus Leo to Roem. Unsere besten Geschichtschreiber haben die so allgemein verbreitete Mähre nicht bezweifelt. Selbst der biedere Beninga meldet: Pawst Leo III heft dat Sendtrecht, daer beyde Geestelyken und Wereltlicken sick na richten schulden, vorsehgelt: lib. 1, cap. 49; und sogar der scharfsinnige Emmius schreibt: Eodem quoque tempore Leo III sacrorum jus aliquot capitibus comprehensum — iisdem instituit, quod sündriucht appellant: lib. 5, p. 72; und weiter: Leges ad sacra pertinentes Leo Pontifex dedit: lib. 2, p. 35. Der Verfasser dieser Vorrede giebt nun aber nicht den Papst Leo als Stifter des Sendrechtes an, vielmehr nennt er hier das Sendrecht ein Recht, welches der König Karl den Friesen damal gegeben hat, wie die Römer den Papst Leo so sehr mißhandelt hatten. Hieraus scheint zu folgen, daß diese Sage jünger seyn müsse als unser Text, weil sonst der Verfasser, selbst ein Geistlicher, sie nicht würde unerwähnt gelassen haben. Zwar wird weiter unten §. 4 und 11, gesagt: König Karl und Päpst Leo hätten den Friesen das Sendrecht gegeben. Dies wird aber so zu verstehen seyn, daß der Papst solches entworfen, Karl aber es bestätigt habe, und zur allgemeinen Nachachtung es publiciren lassen. Daher heißt es hier am Schlusse dieses §.: Karl habe befohlen, daß wir den beiden Rechten, dem weltlichen und geistlichen, an-

hängig und gehorsam seyn sollten. Daß übrigens die nachher so allgemeine Sage, daß der Papst Leo dieses Sendrecht, oder irgend ein anderes geistliches Recht den Friesen ertheilet habe, eine offenbare Fabel ist, geht schon daraus hervor, daß Karl der Große in seinen Capitularien ohne Erwähnung des Papstes Kirchengesetze gab, und aus eigner Autorität sowohl in Frankreich als in Deutschland Kirchenversammlungen hielt, und darüber die Verordnungen erließ. Selbst nach dem A. B. VII, §. 12, durfte der Papst Leo nur mit Erlaubniß und Zustimmung Karls wider die Priestermörder eine Bannverordnung ertheilen, und nach §. 13 bestimmte Karl selbst das Wehrgeld der Priester.

e) seine beide schöne Augen. Aus der Geschichte ist die, von Campulus und Paschalis wider den Papst Leo angesponnene, Verschwörung bekannt. Er wurde meuchelmörderischer Weise bei einer großen Procession angegriffen und durch Schläge mißhandelt. Man wollte ihm sogar die Zunge ausreißen und die Augen ausstechen. In dieser größten Noth wurde er gerettet. Er entfloh und nahm seine Zuflucht zu Karl dem Großen, der damal in dem Lager bei Paderborn stand. Dieser nahm sich seiner an, und setzte ihn wieder auf den Römischen Stuhl. Die Annales Fuldens. ad an. 799 lassen den Papst wirklich blenden, und ihm die Zunge ausreißen: Leo Papa a Romanis in Litania majore, lingua detruncata, excoecatus, et per Wirundum Abbatem et Wingisum Ducem Spoletanum ereptus, ad Carolum in Saxonia ad Padubrunno deductus est. So läßt auch unser Text dem Papste „seine beide schöne Augen" ausreißen.

f) sieben Seelanden. Friesland wurde vorhin in sieben Hauptprovinzen oder Cantons eingetheilt, die man, weil Friesland sich längst der Seeküste erstreckte, Seelande nannte. Eine Eintheilung, die sich lange und sogar noch bis zu dem Anfange des 15ten Jahrhunderts erhalten hat. Ostfr. Gesch. I 128 132.

g) siebenhundert Mann. Es soll also wohl jedes Seeland 100 Mann zu diesem Zuge gestellt haben.

h) Gnade, gama. Sonst auch gome: Altfr. Wb. S. 160. Goma heißt eigentlich Vorsorge. Göm gothisch, gaem Isländ.; Gouma cura, attentio, custodia: Schilt. p. 401; und Ihre p. 704. Goom, Goem, custodia, cura: Kil. p. 195.

i) den Sieg gewonnen. So viel ist historisch wahr, daß Karl mit einem Heere nach Italien gezogen, unwahr aber, daß es zu einer Schlacht gekommen. Er ist vielmehr feierlich mit dem Papste in Rom eingezogen, und ist feierlich von den Römern empfangen. Weitläuftig erzählt das Altfr. L. R. S. 109—113 die Legende, wie d. Friesen unter ihrem Heerführer Magnus Fortema diesem Zuge mit beigewohnt, die Stadt Romiederrumpelt, und zuerst ihre Fahne auf den höchsten Thurm gepflanzet haben. Man läßt sie vor und in Rom so tapfer fechten, daß Karl selbst sie erst beneidet, nachher aber ihnen die größte Ehre erwiesen hat. In dem Hunſ. L. R., und daraus bei von Wicht in der Vorrede S. 57, finden wir diese Heldenthaten der Friesen und ihre Belohnungen in Friesischen Knüttelversen geschildert. Dieser Heerzug soll denn die erste Veranlassung zu der Friesischen Freiheit und dann zu der Errichtung der Küren und Landrechte gewesen seyn. Die Friesischen Geschichtschreiber Occo Scarlensis, Winshemius, Hamconius u. m. a. haben kein Bedenken getragen, dieser Fabel als einer wahren Thatsache zu folgen, wenn schon Melis Stocke, dieser alte Dichter, lange vorher diese Legende so gerügt hatte:

> Noeit en lasen wi noch en kenden,
> Dat Kaerl de Stadt van Romen belach
> Tott an einen sterfdach:
> Noch van den Vriesen en sprect boec niet.

Hieraus läßt sich auf das hohe Alter dieser Sage schließen, indem Melis Stocke in dem Ausgange des 12ten Jahrhunderts lebte.

k) Fußknöchel, onclenon: sonst Fries. Anckel, Niedersächs. Enkel, kömmt von Anke her, welches jede Biegung bedeutet.

l) zwei Augen also schöne. Ein Oberhaupt der ganzen Christenheit mit ausgestochenen Augen war ein Scandal. Da nun aber die Legende den Papst einmal blenden lassen, so

mußte er durch ein Wunderwerk sein Gesicht wieder erhalten. Gott nahm sich seines Statthalters und der heilige Peter seines Nachfolgers an. Sie setzten ihm wieder zwei neue Augen ein, und weil er vorhin zwei „schöne Augen" gehabt hatte, so mußten diese die schönsten in dem Lateranischen Pallaste und in der ganzen Stadt Rom seyn.

m) freien Hals, d. i. Freiheit und Sicherheit gegen Unterjochung von einer fremden Herrschaft. So heißt es in dem Reimgedichte nach dem Huns. L. R.:

Ther ni hia bad Kaiserlike
Thet se ne scolde nen Hera thuwinga waldelike
Hit ne were thet hia
Bi iera gudawilla thet dua
Thet se anne there wolde undfa.

d. i. „Darnach befahl er (Karl) kaiserlich, daß sie kein Herr mit Gewalt zwingen sollte, es wäre denn, daß sie es mit ihrem guten Willen thun würden, daß sie da einen annehmen wollten." So lautet auch das berüchtigte Privilegium, welches Karl den Friesen gegeben haben soll. Wenn er darin zuvörderst den kühnen Friesen bei Eroberung Roms Gerechtigkeit wiederfahren läßt, heißt es weiter: Praeterea auctoritate regia indulsimus iisdem, ut cum omni prole sua, nata vel nascitura, in perpetuum liberi permaneant, et a servitute proprietaria penitus absoluti. Statuimus quoque, ut usualiter eligant consules, quotquot sibi viderint expedire.

n) freie Sprache. s. I, §. 7, c.

o) Landrecht und Volkskůren. Diese soll ihnen Karl zugleich mit ihrer Freiheit ertheit haben, wie sie sich der Fränkischen Oberbotmäßigkeit unterworfen hatten. s. I, §. 7. Nach dieser Legende aber erhielten sie Freiheit und diese Gesetze wegen ihrer bei Rom erwiesenen Tapferkeit.

p) und daß wir, darum, daß wir —

q) anhängig und gehorsam, hinzioch und heroch. s. I. §. 7, k.

Dieser, von irgend einem Geistlichen dem Rüstringischen Sendrechte vorgesetzte, Eingang beruhet also auf eine, hier noch weiter ausgeschmückte, Legende.

Anmerkungen zu §. 2.

a) Erzbischof von Bremen, unter dessen geistlichem Sprengel Rüstringen stand.

b) um das dritte Jahr. Nach dem Uetrechtischen Sendrechte um das vierte Jahr.: Dis fiarda jeris aegh thi Biscop to sindande. In der Regel mußte der Bischof selbst kommen; war er verhindert, dann sandte er seinen Chor- oder Weihbischof ab, um dieses feierliche Sendgericht zu halten. So schiller self comma, ief hi naet mei, so schil incomma syn Choerbiscop, d. i. „So soll er selbst kommen, wenn er nicht kann, so soll einkommen sein Chorbischof:" Altfr. L. R. S. 234. Eben so wird es denn auch wohl in Rüstringen unter dem Bremischen Sprengel gehalten seyn.

c) Gotteshaus zu weihen. Die Weihe, Consecratio, wodurch einer, zum geistlichen Gebrauch gewidmeten, Sache eine besondere Heiligkeit und Kraft beigelegt wurde, und denn besonders die Weihe einer Kirche oder eines Gotteshauses, war mit besondern Feierlichkeiten verknüpft. Umständlich beschreibt sie Boehm. in J. Eccl. Pr. tom. 3, tit. 40, §. 19—32. Bloß der Bischof konnte nach päpstlicher Verordnung eine solche Weihe verrichten.

d) zu firmeln, to firmande. Wachter leitet dieses Wort aus dem Latein. firmare her. Diese Ableitung ist wohl nicht zu bezweifeln, da die Firmelungsformel das Wort confirmare hat:

Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis. Die Firmelung, welche in der katholischen Kirche zu den Sacramenten gehört, konnte bloß von dem Bischof vorgenommen werden. C. 1 und 4 et seq. de Consecr. D. 4. Bei Hegung des Sendgerichtes nahm denn der Bischof oder der Chorbischof in jeder Hauptkirche diese Handlung vor.

e) Missethäter, misdedoge liodon. Sünder aller Art; wörtlich: missethätige Leute.

f) zu rathen, to redande. Es kann auch heißen: zu retten. Der Sinn ist derselbe. Der Bischof soll durch Ermahnung ihnen zur Buße rathen, oder ihre Seelen retten.

g) Sünder bessern, abbüßen, Buße thun.

h) lieblich, liaflike; gutherzig, gütig.

i) mit solcher Kost, als hier im Lande die beste ist. Ganz natürlich, denn Bischöfe und Prälaten waren von jeher keine Kostverächter. Sie waren aber zuweilen gar zu lecker. In dem Würtembergischen klagten daher die Pfarrherren, daß sie von den Officialen bei Haltung des heiligen Sendes mit übermäßiger Atzung beschweret würden. Diese Klagen sind in der Reformation des Würtemb. geistlichen Gerichts von 1512 abgestellt.

Nach diesem §. also wurde in Rüstringen das feierliche Sendgericht von dem Bischof von Bremen oder dessen Weihbischof um das dritte Jahr gehalten. Einweihung der Kirchen, Firmlung der Kinder, und Rettung der Seelen durch Bußpredigten und Absolutionen, waren die ersten geistlichen Handlungen, die der Bischof verrichtete. Dagegen mußten die Gemeinen ihn nach Stand und Würden empfangen, und bischöflich mit der besten Kost bewirthen.

Anmerkungen zu §. 3.

a) Willehad. Er war ein Priester aus England, ein gelehrter Mann und ein eifriger Christ. Er predigte den Friesen das Evangelium, und gründete wieder das, nach dem Märtyrertode des heil. Bonifacius gesunkene, Christenthum. Von den Friesen gieng er auf Veranlassen Karls des Großen zu den Sachsen. Auch diese unterrichtete er in dem Christenthum. Nach diesem verrichteten Geschäfte ernannte ihn Karl zum ersten Bischof von Bremen. Adami Brem hist. eccl. cap. 8; Wolteri Chron. Brem. bei Meibom tom. 2, p. 19; und Emmii rer. Fr. hist. lib. 4, p. 61.

b) wir Christen wurden. Sein Zeitgenosse Marcellinus nennet ihn, eximium Frisicae gentis doctorem.

c) Gotteshaus bauen. Solchemnach wäre denn die erste christliche Kirche in Rüstringen unter dem Willehad gebauet. Dieses mag wohl historisch richtig seyn.

d) mögen, mote; eigentlich: müssen. Es wird auch, wie hier und an mehrern Stellen des A. B., für können und mögen genommen. s. Adel. III, 630.

e) um der Noth willen, thruch there neda willa. D. i. wenn es Noth oder Umstände erfordern, daß ein neues Gotteshaus zu erbauen ist.

f) auf ihrem freien Gute, oder ihnen eigenthümlich zustehenden Grunde, worauf weder die Geistlichkeit noch ein dritter Anspruch hat.

g) ohne Ansprache des Bischofs. Kirchen und Bethäuser durften nur unter Autorität und Genehmigung des Bischofs erbauet werden. Primum in erigendis templis requisitum est auctoritas publica sive immediate sive mediate per episcopos interponenda, uti olim ex delegatione Imperatorum: Boehm. I. E. Pr. tom. 3, lib. 3, tit. 48, §. 14; und Episcopi auctoritate templa et Oratoria exstruenda: tit. 40, §. 36. So nicht bei den Rüstringern. Wollten sie eine Kirche erbauen, so durften sie darum nicht erst die Genehmigung des Bischofs darüber

nachsuchen. Sie konnten auf ihrem freien eigenen Grunde eine Kirche bauen, wo und wann sie wollten.

h) des Probstes, Progostes. Beides ist das lateinische Praepositus, und bedeutet überhaupt jeden Vorgesetzten. Daher hatte man Praepositi militum Camerae, sacri cubiculi Thesauri, villarum u. s. w. Besonders aber bezeichneten Pröbste in dem geistlichen Stande solche Obergeistliche, die mehreren Kirchen und Gemeinen vorstanden; und der Bezirk, worin sie ihr Amt führten, hieß eine Probstei. Probst und Dechant oder Decan war ursprünglich eine und dieselbe Würde. So hießen vorhin die Pröbste in dem Münsterischen Sprengel erst Decani, nachher Praepositi, Pröbste. Emmii rer. Fr. H. lib. 11, p. 168. Auch war in dem Westerlauerschen Friesland der Decan und der Probst eine und dieselbe Person: dis Dekens ieftha dis Prouestes bon: Altfr. L. R. S. 233. Auch auswärts wurden der Decan und Probst mit einander verwechselt: Praepositum suum Decanum vocamus: Gervas. in epist. Centur. bei du Fresne s. v. Decanus In dem Bremischen Bisthum hießen die Pröbste erst Praepositi: Adam. Br. cap. 180 et seq.; nachher Archidiaconi: Meiers Rüst. Merkw. S. 49 und 50. Ein Dechant oder Probst war der Stellvertreter des Bischofs, und gewissen, in seinem Sprengel liegenden, Parochieen vorgesetzt. Unter seiner Inspektion standen die Geistlichen und die Kirchengüter dieser Parochieen. Dabei war er Richter in allen geistlichen Sachen, wozu auch die Matrimonialsachen gehörten. Daher hatte er in den gewöhnlichen Sendgerichten, worin weder der Bischof noch der Chorbischof präsidirten, den Vorsitz. Emm. l. c. Die Qualification eines Probstes oder Decans zu dieser Würde ist in dem Altfr. L. R. S. 212 vorgeschrieben: Di Decken schil vessa fri ende freesch, ende fulre berthe boren, ende syn vyed ende syn riucht onforloren ende enis Lekasuen. d. i. „Der Dechant soll seyn frei und ein Friese (kein Ausländer), und von voller Geburt geboren, und seiner Weihe und seines Rechtes unverloren, und eines Laien Sohn" So lautet auch das oben angeführte, in Plattdeutscher Sprache geschriebene, Münsterische Sendrecht: „Die Provest, die den Sendstoel schall besitten, die moet ein von Adel in Fresland geboren sein und ein freye Frese, ock eines Laien Sohne, und also gelehrt, da he im Rechte nen sei avervunnen."

i) beerben, bierualh. Erbe bedeutet ursprünglich jedes Eigenthum, und dann auch, was man sich durch Fleiß oder Arbeit erwirbt: Adel. I, 1714. Beerben wird also hier, sich durch Stiftung erwerben oder sich zu eigen machen, bedeuten.

k) Priester wählen. Nicht also der Bischof konnte ihnen einen Priester aufdringen. Sie selbst hatten die freie Wahl.

l) nicht außer dem Lande. Der Priester mußte also nothwendig, wo nicht ein Rüstringer, dennoch ein Friese seyn.

m) mit dem Altar belehnen, thet alter to lenande. Lehnen, ursprünglich leihen, bedeutet überhaupt geben, übertragen, und am häufigsten wird es von Ertheilung des Rechts des Nießbrauches unter gewissen Feierlichkeiten gebraucht. Adel. III, 123. Besonders bediente man sich dieses Wortes von Pfarreinkünften. Pfarrlehnen sind noch bekannt. Mit dem Altar belehnen, heißt also, jemanden als Priester einsetzen, und ihm die Einkünfte von dem Altar zuweisen.

Nach diesem §. soll denn in Rüstringen die erste Kirche zur Zeit des ersten Bremischen Bischofs Willehad gebauet seyn. Den Rüstringern war das besondere Privilegium zugestanden, daß sie auf ihren eignen freien Grund nach ihrem eignen Gutfinden, und auch ohne Genehmigung des Bischofs oder des der Kirchenpolizei vorstehenden Probstes eine Kirche erbauen konnten, wie, wann und wo sie wollten. Nur mußte eine solche Kirche nach dem vorigen §. von dem Bischofe eingeweihet werden. Auch konnte den Rüstringern kein Priester aufgedrungen werden. Sie selbst hatten bei den Vacanzen die freie Wahl; indessen waren die Stimmführer verpflichtet einen Rüstringer, oder doch einen Friesen, zu wählen. Einen solchen gewählten Priester mußte der Probst mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten einsetzen.

Anmerkungen zu §. 4.

a) Unser Herr der Probst. Da nur hier von dem Probste in der einfachen Zahl die Rede ist, so wird auch nur ein Probst in Rüstringen gewesen seyn. Es erhellet dieses auch daraus, weil der Probst nach diesem §. den Send in allen vier Hauptkirchen hielt. Er mußte also den vier Hauptkirchen vorgesetzt seyn.

b) seinen Send, nicht das von dem Bischof um das dritte Jahr zu haltende feierliche Sendgericht, sondern sein eigenes Sendgericht, welches er jährlich hielt.

c) Send. Sinuth wird auch sonst in den Friesischen Gesetzen Send, Zenth und Sind geschrieben. Davon Sindriucht Sendrecht, Sendewald Sendgerichtsbarkeit, sindia Sendhalten, Synedstola Sendstuhl, Sindslita Sendstörung. s. auch Altfr. Wb. S. 331. In deutschen Urkunden hat man Sendrichter, Sendpflichtig, Sendfällig, Sendkosten, Sendzins, Sendrügen u. s. w. Schotel de sing. in G. J. cap. 6, §. 9. Send oder Sind, und noch deutlicher das hier stehende Sinuth, kömmt von Synodus her. Eccard in not. ad L. Sal. p. 88. Daher nennt Siccama ad L. Fr. tit. 5 das Friesische Sendrecht jus synodale Frisicum. Hier in unserm Texte bedeutet Sinuth das geistliche Gericht.

d) zu verkündigen, to kethande. s. V, §, 4, b.

e) neun Nächte vor St. Walburgis Tage. Des Probstes Send wurde also am Walburgistage oder am 1. Mai eröffnet. Neun Tage vorher, oder wie es hier nach altdeutscher Gewohnheit, wo man den Zeitraum nach Nächten abmaß, heißt, neun Nächte vorher, mußte der Probst die bevorstehende Hegung des Sendes öffentlich bekannt machen. Trat aber des Bischofs Jahr ein, dann ließ der Bischof durch besonders abgesandte Boten sechs Wochen vorher den Send publiciren. Altfr. L. R. S. 208.

f) vier Hauptkirchen. So wie Brockmerland eine Tetrarchie war, und jedes Vierthel seine Hauptkirche hatte, nämlich Marienhave, Utengrahave, Victorshave und Lambertshave (Lib. Br. §. 71); so hatte auch das ebenfalls in vier Vierthel abgetheilte Rüstringen (s. V, §. 5, e) vier Hauptkirchen.

g) Hauptkirchen, gastherekon. Sthereka hieß eine Kirche s. VII, §. 27, b. Gasthereka, Gakirche, ist eine Haupt- Parochial- oder Kathedralkirche; denn in dem folgenden §. wird eine Hauptkirche von einer Capelle unterschieden, so wie in dem Altfr. L. R. S. 203 eine Haudsto den Capellen entgegen gesetzt wird. Eine Gakirche ist also unstreitig, wie Haudsto, eine Hauptkirche. Auch in dem Plattd. A. B. steht Havedt Kerken. Aber woher die Benennung? Gau, Gauw, Gae bedeutet eine Landschaft, Provinz, Gebiet, Bezirk. s. Wacht. Schilt. Kil. Adel. u. a. m. Nach dem Friesischen Dialect war es Ga und Go; daher: Emisga (Emsigerland), Fivelga, Hunesgo, Ostergo, Westergo u. s. w. Eine Go- und Gakirche wird denn eine für inden Gau oder jedes Landesvierthel bestimmte Hauptkirche seyn.

h) den letztern, nämlich Send. Hieraus folgt, daß der Probst zweimal im Jahre den Send hielt: einmahl an dem ersten Mai und den folgenden Tagen, und dann den letztern Send am Michaelistage. Nach dem Altfr. L. R. hielt der Decan dreimal im Jahre den Send, indem S. 211 von drei Jahren und neun Senden (tria jeer ende nioghen Sinden) die Rede ist.

i) vier Hauptkirchen. Das Plattd. A. B. hat sieben Hauptkirchen, indem es zu den hier benannten vier noch die Kirchen zu Dornhem, Wreme, und Imbsen hinzufügt. Diese Oerter liegen aber nicht in Rüstringen, sondern jenseit der Weser in dem Lande Würsten. Der Schreiber, selbst ein Wurster, hat diese Kirchen hier eigenmächtig eingeschoben. s. meine Vorrede §. 50.

k) Farle ist der bekannte Flecken Varel in der Herrschaft gleiches Namens, welche ebenfalls zu Rüstringen gehörte.

l) Aldeson ist eines von den Dörfern, die durch die Wasserfluthen untergegangen, und in dem Meerbusen der Jade liegen. Nach den Oldenburgischen Chroniken von Hamelmann S.

18, und Winkelmann S. 13, soll Aldeson schon in der großen Wasserfluth 1216 untergegangen seyn. Unter den sehr wahrscheinlichen Vermuthungen, daß Oldensen und Aldeson, oder Aldesen, ein und dasselbe Dorf gewesen, erweiset Meyer in seinen Rüstring. Merkw. S. 23, aus einer gerichtlichen Acte, daß dieser Ort noch 1422 vorhanden gewesen, vermuthet aber, daß solcher bald nachher in der Wasserfluth von 1428 untergegangen sey. Es läßt sich also aus dem Untergange dieses Orts das Alter des A. B. nicht beurtheilen.

m) Longewarthe, nach dem Plattd. A. B. Langhwarden, ist das oben in Butjadingerland an der Weserseite liegende Langwarden, welches nach Meyer S. 35 drei Kirchen gehabt haben soll.

n) Blakeson, nach dem Plattd. A. B. Blexsen. Adam von Bremen meldet, daß der Bischof Willehad in Rüstringnn in villa Pleccaze gestorben sey. Kranz, der ihm wörtlich nachschreibt, setzet hinzu: in villa Pleccaze, nunc Plexen vocant. Kr. Saxon. lib. 2, cap. 15. Dieses Blakesen, Plexen, ist das ebenfalls im Butjadingerlande tiefer herunter an der Weser liegende Blexen.

o) empfängt. Es mußte also auch der Probst, so wie oben §. 2 der Bischof, feierlich empfangen, und in das Sendgericht eingeführt werden.

p) außer den vier Hauptkirchen. Der Priester, der den Probst empfing, durfte kein fremder seyn. Er mußte Priester gerade der Hauptkirche seyn, wobei das Sendgericht gehalten wurde. Da der Priester mit in dem Send saß, und die Gemeine, die ihn selbst gewählt hatte, auf ihn ihr Zutrauen setzte, so ließen die Rüstringer keinen Priester von einer andern Kirche zu. Auch betraf das Sendgericht bloß die zu der Hauptkirche, worin der Send geheget wurde, eingepfarrten Personen. Alle da deer to disse Godes huse here, da ladie ic foerd, dat se to sinde comme, iefma se oenspreet, dat se sindelic anderde. D. i. „alle die, welche zu diesem Gotteshause gehören, die lade ich (der Decan) vor, daß sie zu dem Send kommen, damit, wenn man sie anklaget, sie sendmäßig antworten sollen."

q) und dieses Recht bricht. Nach dem Plattd. A. B. „de brickt dath Recht, dath Pawesth Leo und Karl uns gegewen hebben." D. i. der handelt diesem unserm Sendrecht zuwider.

r) Pabst Leo, s. §. 1, d.

s) Des Erbes los seyn. D. i. seines Dienstes entlassen seyn, oder soll abgesetzt werden. Gerade so war es auch in der Civilverfassung, indem kein Richter bei Strafe des Dienstverlustes sich in eines Andern Gerichtszwang eindrängen durfte. s. VII, §. 26.

t) den Leuten, oder dem Volke. Dieses Friedensgeld zog also nicht die Geistlichkeit, sondern es floß zur Volkscasse, weil das Volk durch das widerrechtliche Eindringen des fremden Priesters in seiner Gerechtsame gekränket wurde.

Der Bischof hielt um das dritte Jahr den feierlichen großen Send. Dagegen mußte der Probst jährlich zweimal bei jeder Hauptkirche das Sendgericht hegen. Diesem Sendgerichte mußte der Priester jeder Hauptkirche beiwohnen. Kein fremder Priester einer andern Kirche durfte sich in diese Versammlung eindringen. Geschah es, so wurde er seines Priesteramtes verlustig, und mußte 100 Mark Brüche zur Volkscasse erlegen. Dies ist der Inhalt dieses §.

Anmerkungen zu §. 5.

a) Mit sieben Männern, vielleicht werden darunter der Priester, der Asega, der Kirchvogt, und die bei dem Sendgerichte angesetzten Geschwornen (Altfr. L. R. S. 213) verstanden.

b)

b) Sendhegen, Sinuth to heyande, d. i. den Send zu eröffnen und der Versammlung persönliche Sicherheit zu ertheilen. s. I, §. 17, r, wo das Friedens- und Sicherheitsgebot vorkömmt.

c) mit dem Priester. Der von der Gemeine nach der, ihr zustehenden, freien Wahl angesetzte Priester mußte sich des Volkes annehmen. Er saß daher in dem Sendgerichte, um das Volk und die vorgeladenen Laien gegen etwanige Ungerechtigkeiten des Bischofs oder des Probstes zu sichern.

d) der Hauptkirche, worin der Send gehalten wird.

e) vorstehet, weldich is; wörtlich: mächtig ist. Von welda, Gewalt haben und verwalten. Dies Wort wird gewöhnlich bei einem anvertrauten Amte gebraucht. Alle Kedar se en Jar weldech, d. i. „alle Kedden sollen ein Jahr im Amte seyn." Lit. Br.

f) Asiga. Nicht also der Probst, und die Geistlichkeit, sondern der Volksrichter, der Asiga, fand das Urtheil über die, welche vor dem Send angeklaget waren.

g) der Capellen. Dies waren kleinere Kirchen, die bei Anwachs der Gemeine erbauet wurden, und der Ga- oder Hauptkirche untergeordnet waren; daher die letztere die Mutterkirche genannt wurde. Die Rechte des Taufens, des Copulirens, und des Begrabens der Leiche verblieb gewöhnlich der Mutterkirche. Capella est parva ecclesia, quae nec habet baptismum nec coemiterium. Joan. de Janua. Indessen war den, bei den Rüstringischen Capellen angesetzten, Geistlichen verstattet, Sacramente zu verrichten. s. §. 6, f. Diese Untergeistlichen nannten die Friesen Capella Papen, Capellpfaffen. Dagegen hieß der Priester bei der Hauptkirche Haudprester, und auch Persona. Altfr. L. R. S. 235. Eine Capelle war bei den Christen gerade das, was vormals bei den Römern eine aedicula oder sacellum war. Admonemus, ut posthabitis aediculis, quas usus inclitus Capellas appellat, Basilicae Deo dicatae adeantur; Conc. Paris. von 829; s. du Fresne s. v. Capella. So wie aedicula das Diminutivum von aedes ist, so mögte ich lieber Capella für das Diminutiv von Caput, der Capitalkirche, Haudsto, halten, als es mit du Fresne und Adelung von der Kappe des heil. Martins ableiten.

h) ein halber Vierling, ungefähr 1½ Schillinge. s. VII, §. 25, i.

i) zur Sendkost. Unter Kost ist hier, wie im §. 2, Essen und Trinken zu verstehen. Zu diesem Kostenaufwand, den die Hauptkirche bestreiten mußte, trug denn zu deren Erleichterung, und zwar wahrscheinlich täglich, so lange das Sendgericht währte, die Capelle einen halben Vierling bei.

Nach diesem §. mußte der Probst mit seinen Beisitzern in jeder der vier Hauptkirchen das Sendgericht halten. Ein solches Sendgericht erstreckte sich bloß über die Eingepfarrten jeder Haupt- oder Mutterkirche und der derselben untergeordneten Capellen. Der Probst konnte als Inquisitor nicht willkürlich verfahren, denn der Priester, der nach dem §. 6 für die Rechte seiner Gemeine, und der einzelnen Glieder derselben sorgen mußte, saß mit in dem Sendgerichte. Auch nicht der Probst, sondern der von dem Volke angestellte Asega mußte das Urtheil aufmachen. Zur Bewirthung und Beköstigung des Sendpersonals trugen die Capellen einen mäßigen Beitrag.

Anmerkungen zu §. 6.

a) Zu dem Capitel, dem Bremer Domcapitel.

b) außer den vier Priestern. Nur diese also durften sich nach dem Bremer Domcapitel begeben, und konnten keinem Capellpriester, noch weniger einem fremden Priester, dieses Geschäft auftragen.

c) besuchen, te sittande; wörtlich: zu sitzen. Weil aber die Rüstringischen Priester keinen Sitz in dem Bremischen Domcapitel hatten, so vermuthe ich hier einen Schreibfehler, und glaube, daß, statt sittande, sekande, „zu besuchen," zu lesen ist. Auch hat das Plattd. A. B.: dat Capitel tho Bremen soeken. In der Handschrift des Uebersetzers wird also auch sekande gestanden haben.

d) für unser Land stehen. Das Plattd. A. B. setzet hinzu: woer des von noden is. Der Sinn ist also: Sie sollen allen etwa vorkommenden Beschwerden über die Eingriffe des Bischofs oder des Probstes in die Gerechtsame der Rüstringischen Geistlichkeit oder der Laien abhelfen, und alle Ungerechtigkeiten abwenden.

e) Chrisma, Kersoma. Ist das heilige geweihte Oehl, welches bei der Taufe, Firmelung und letzten Oehlung gebraucht wird. Da der Bischof dieses heilige Oehl am grünen Donnerstage selbst zubereitete und weihte, so mußten die Priester es von ihm oder dem Domcapitel aus Bremen abholen. Im Niedersl. heißt es Kresem. Renner schreibt in seiner Brem. Chron: Alse (Bischof) Gieselbertus in den guden Donnerdage hadde den Kresem gewiet und sin Ambt gedahn. Der Friese sprach Kerst, statt Christ, und nannte daher dieses Salböhl, statt Chrisma, Kersoma.

f) seiner Capelle davon mittheilen. Die Capellgeistlichen erhielten also das geweihte Oehl aus den Händen des Priesters ihrer Mutterkirche. Sie konnten dann selbst damit die Sacramente administr ren.

g) thut er das nicht. D. i. vertritt er nicht die inländische Geistlichkeit und das Volk, und holet er nicht das Chrisma, und theilet es nicht der Capelle mit.

h) zu Friesischem Rechte siebenmal 60 Schill., und zu der Volkskür 100 Mark. Dies ist sehr dunkel. Unten §. 10, kömmt es nochmals vor, da es in dem Plattd. A. B. heißt: so brickt he tho Freden in dath Sened Recht 60 Schill. und an der LüdeKhoere 100 Mark. Hieraus sollte man vermuthen, daß diese Stelle so zu verstehen sei: Alsdenn verwirkt er nach gemeinem Friesischen Rechte siebenmal 60 Schill., die dem Send, der Geistlichkeit, oder der Kirche anheim fallen, und nach den besondern Rüstringischen Küren 100 Mark Friedensgeld zur Volkscasse. Auch diese 100 Mark Friedensgeld für das Volk sind schon §. 4, t, vorgekommen.

Nach diesem §. durfte also, außer den Priestern der vier Hauptkirchen, sich Niemand an das Capitel zu Bremen wenden. Diese mußten die etwanigen Beschwerden sowohl von Seiten der Rüstringer Geistlichkeit und der Kirchen, als von Seiten des Volks bei dem Capitel anbringen, und sowohl die Geistlichen und Kirchen, als die Laien wider die Eingriffe der Obrigkeit in deren Gerechtsame vertreten. Auch mußten sie das von dem Bischof geweihte Chrisma von Bremen holen, und davon den Capellen mittheilen. Verabsäumten sie hierin ihre Pflichten, so mußten sie zur geistlichen und zur Volkscasse die hier festgesetzten Brüche erlegen.

Anmerkungen zu §. 7.

a) Eröfnet ist. s. §. 5, b.

b) Gotteshauses Erbe, dem Eigenthum der Kirche, oder den Kirchengütern.

c) Seite, an irgend einer Seite, oder irgendwo, es sey, wo es sey. Seite oder Ecke, herna. s. III, §. 6, g.

d) So mag der Priester auch wissen, oder so ist er ein gültiger, unverwerflicher Zeuge. s. VII, §. 27.

e) von der Kirche und dem Kirchhofe, nicht von den Angelegenheiten und der Gerechtsame der Kirche, sondern, wie es hier heißt, von dem was in der Kirche und innerhalb dem Withum geschehen ist. Es wird hier also bloß der in und bei der Kirche begangene Unfug bezielet, welcher gleich hierauf näher angegeben wird.

f) Wird ein Mann todtgeschlagen. Da fast alles dieses bereits VIII, §. 5 und 6 vorgekommen ist, so beziehe ich mich lediglich dahin.

h) Altartuch, alter letsen. Letsen, auch lek, Tuch: Altfr. Wb. S. 241. Holl. und Niedersf. Laken: Disklaken, Bedde Laken, wullen Laken u. s. w. Es kömmt entweder von leiz, und litza, fränk. lakan, legen, auflegen; oder von laka, letzen, bedecken, her.

i) Um drei Rothsachen. Diese sind VII, §. 14 schon angeführt. Darum bricht hier der Schreiber, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, mit einem et caetera ab.

Nach Eröffnung des Sendgerichts mußten zuerst alle Beeinträchtigungen der Kirche und der Kirchengüter angegeben und deren Abstellungen bewirkt werden. Dann mußten die Entweihungen der Kirchen und der Kirchhöfe durch Balgereien und sonstigen Unfug gerüget werden. Ueber solchen in und bei der Kirche vorgefallenen Unfug war der, bei der Kirche angestellte, Priester ein gültiger Zeuge, so daß der Thäter mit seinen Consacramentalen nicht zu dem Reinigungseide gelassen werden konnte. s. VII, §. 27. Je näher diese That bei dem Altar verübt war, desto größer war das Verbrechen, und darnach wurde die Buße und das Friedensgeld bestimmt. Uebrigens setzt dieser §. bloß den Antheil des, dem Send vorsitzenden, Probstes an dem Friedensgelde fest, wornach denn auch überhaupt das Friedensgeld zu berechnen ist, welches schon oben VIII, §. 5 und 6 vorgekommen ist.

Anmerkungen zu §. 8.

a) Der Tegother, thi thegothere; nach dem Plattd. A. B. Tegeder. Jedweder Hausvater, der bei der Hauptkirche, worin der Send gehalten wurde, eingepfarret war, mußte sich bei dem

Send einfinden. s. §. 4, p. So heißt es auch in dem Altfr. L. R. S. 213: Soe aeg syn Sind di Haudprester to keden, ende da Lioed to sekande, alle Huismanne. D. i. „so muß seinen Send der Hauptpriester verkündigen, und alle Leute, alle Hausmänner, müssen ihn besuchen." Bei Strafe des Bannes durfte Niemand auf der Hin- und Rückreise den Sendpflichtigen beunruhigen, noch weniger ihn von dem Send zurückhalten. Ferd bon ik — alle mannen to da Sinde ende fan da Sinde van da Huse, dat enich man oderen wald ieftha onriucht dwe, dat wrbiede ik bi da banne, d. i. „Friede banne ich (der Dekan) allen Männern nach dem Send, und von dem Send, von dem Hause und zu dem Hause. Daß ein Mann dem andern Gewalt oder Unrecht thue, das verbiete ich bei dem Banne:" Altfr. L. R. S. 202. Der nun, welcher gewaltsam angehalten und von dem Send zurückgehalten wurde, wird hier Tegother genannt. Wahrscheinlich kömmt dieses Wort von Tegetha, Zucht, Zwang, Gewalt her. Altfr. Wb. S. 380. Tegether dürfte also ein Gezwungener, Gewaltleidender heißen.

b) klagend kömmt, oder die ihm angethane Gewalt dem Send klaget.

c) der Rüger, thi werere, kömmt von wreia und wroga rügen, her. s. folgende Anmerkung d. Ganz richtig steht in dem Platd. A. B. de Wroger. Wenn der Send eröfnet war, setzte das Volk oder die Gemeine einen öffentlichen Ankläger, Fiscal oder Rüger an. Dieser wurde von dem Decan oder Probste eidlich verpflichtet, und hieß daher auch Eedswara, „der Geschworne." Nach diesem abgestatteten Eide ertheilte ihm der Decan oder Probst den besondern Sendfrieden, um ihn gegen alle etwanige Rache wegen der, von ihm anzubringenden, Rügen zu sichern. Diesen Friedensbann mußte das Volk feierlich bestätigen. Bloß dieser Geschworne durfte ein, vor den Send gehörendes, Verbrechen rügen. Selbst der Decan war dazu nicht befugt. In dem Falle durfte der Inculpat sich nicht auf die Klage einlassen. Inzwischen durfte der Geschworne nicht eigenmächtig jedes Verbrechen für sich rügen. Erst mußte er mit dem Priester und einigen Gliedern der Gemeine darüber Rücksprache nehmen, und deren Gutachten einholen, und dann erst konnte er als Rüger mit den vorgeschriebenen Sendformeln in den Send öffentlich auftreten. Ihm selbst war bei Strafe des Bannes alle falsche Klage und ungerechte Rüge untersagt. Uebrigens wurde in dem Send ebenso verfahren, wie bei Civil- und Criminalsachen in den weltlichen Gerichten, indem der Inculpat, falls das angebrachte Verbrechen nicht an sich offenbar war, sich mit seinen Consacramentalen auf die Heiligen reinigen konnte. Dies alles geht umständlich aus dem Altfr. L. R. S. 206—220 hervor. Ich bemerke nur noch, daß auch die Sachsen bey ihren Synodalgerichten solche geschworne Rüger hatten. Accusatoribus et caeteris Villanis, ante nos ad Chorum ingressis, legi feci ea, quae in synodis solent accusari. Deinde dixi accusatoribus: fecistis vos juramentum, quod vultis rugare et accusare, quae a Parochianis vestris contra Dei et ecclesiae sanctae mandata facta noveritis? Responderunt, quod sic. Busch: de Reform. Monast. in Leibn: Script. rer. Brunswic. tom. 2, p. 814.

d) es rüget, thet wreith. Wreia und wroga finden wir hier und in dem folgenden §. wechselsweise vor. Beides heißt rügen. Altfr. Wb. S. 430. Wregan Angelsächs. wrohjan Goth., wroegen, Holl., wrogen Niedersächs., ruogan Fränk. Rügen ist mehr, als bloß anklagen, denunciiren. Rugen est deferre delictum vel excessum denuntiatione certa, fideli et jurata, quae pro fundamento sit inquisitioni et convictioni, ad eum finem, ut Magistratus mulctet et puniat: Haltaus p. 1563. Rügen dürfte vielleicht von Rache, so wie wreia von wrek, die Rache, herkommen, und eigentlich auf Rache (das ist, auf Strafe) antragen, bedeuten.

e) ein Hausman, husing ene; wörtlich: der Hausmänner einer.

f) räuberisch gehalten, raflike halde. Hier ist von keinem eigentlichen Raube die Rede. Räuberisch halten heißt, wie ein Räuber Jemanden anfallen und ihn festhalten, so daß er nicht den Send besuchen kann. Dieser Fall mag sich öfter zugetragen haben, um den vorhin Beleidigten abzuhalten, seine gerechte Klage durch den geschwornen Rüger vor den Send zu bringen.

g) er, der Thäter.

h) an den Probsten, an Friedengeld, außer der Buße.

i) Palmträger. s. I, §. 11, f.

k) heiligen Boten. s. I, §. 11, h.

l) Hemethoge, Hemethoga. Dieses Wort habe ich sonst nirgend angetroffen, als hier in dem A. B. In dem folgenden §. kömmt es wieder vor, da es in dem Plattd. A. B. durch Wroger, Rüger, gegeben ist. Auch weiset uns der Zusammenhang an, daß der werere, Rüger, und der Hemethoge eine und dieselbe Person ist, welcher die vor den Send gehörenden Verbrechen rügen mußte. Sollte dieses Wort von Hemel, Himmel, und tia, tioga, klagen, zusammengesetzt seyn, so würde es den himmlischen oder geistlichen Kläger, den Kläger bei dem himmlischen oder geistlichen Gericht, bedeuten; denn himmlisch wird oft für geistlich genommen. So werden unter andern in dem Altfr. L. R. S. 115 die Prästationen an die Geistlichkeit himelschielda, „Himmelsschatzungen" genannt. Lieber aber mögte ich doch dieses Wort von haemd, die Rache, die Ahndung (Ihre Gloss. p. 812), und iog, der Zieher, Führer (wie bei Herthog Herzog) ableiten. Dann würde Hemethog wörtlich Racheführer heißen, und dies entspricht gerade der Amtspflicht des Rügers.

Nach dem vorigen §. wurden bei Hegung des Sendgerichtes zuerst alle Beeinträchtigungen der Kirchen und der Kirchengüter und dann die Entweihungen der Kirchen und des Withums durch Balgereien und sonstigen Unfug vorgenommen, und von dem Priester der Hauptkirche gerüget. Alle übrige Verbrechen aber, die vor den Send gehörten, als Beleidigungen und Beeinträchtigungen der Witwen und Waisen, Pilger und heiligen Boten, und dann das gewaltsame Anhalten und Wegsperren eines Sendbesuchers, wurden nach diesem §. von dem besonders angeordneten Rüger öffentlich gerüget.

Anmerkungen zu §. 9.

a) Zwei Partheien, twa liod; wörtlich: zwei Leute, oder zweierlei Leute.

b) mit Hüten zusammenziehen, d. i. durch Aufstecken der Hüte das Volk aufgeboten haben, und sich befehden. s. V, §. 13, i.

c) in dem gebanneten Frieden, d. i. während der Sendversammlung, da der Friede feierlich gebannet und jeder Tumult bei schwerer Strafe verboten war, und dann auch während der hohen Festtage, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Altfr. Wb. S. 202 und 236.

d) von jeder Seite, von jeder Partei.

e) Volksanführer, folk ledera. Von leda, leiten, führen, leder Führer, Anführer. Das Plattd. A. B. nennet sie: Hodt Fhorer, die mit dem emporgehaltenen Hute, dem Feldzeichen, vorangehen und das Volk anführen; und gleich nachher Sakewalden, Sachwalter, die die Sache oder den Tumult walten oder regieren.

f) sonst einige, nämlich von denen, die dem Anführer gefolget sind.

g) beschlagen, to beslande. Beschlagen und in Beschlag nehmen, das ist bekümmern, mit Arrest belegen, in obrigkeitliche Verwahrung bringen. Adel. I, S. 805; und Halt. p. 143. Statt beschlagen sagte man auch verschlagen. Halt. p. 1886. Weil nun durch einen solchen Beschlag oder Verschlag der Gebrauch einer Sache aufgehoben oder verboten wird; so heißt auch beschlagen den Gebrauch einer Sache hindern oder verbieten. So stehet in einer von Halt. daselbst angeführten Urkunde von 1284: „Man soll Niemand die Kirche verschlagen. Es ist schädlich, daß man den Gottesdienst hindert." So kömmt auch in mehrern Urkunden „das Singen verschlagen," cessationem cantus vel divini officii missae per interdictum imperare, vor. Halt. p. 681. Eine Kirche beschlagen heißt also, eine Kirche verschließen, und darin den Gottesdienst aufheben. Daß dieses der Sinn sey, ergehet klar aus dem folgenden §., worin die Kirche beschlagen und den Gottesdienst aufheben zusammenstehen.

h) an den Wunden, anda weddon. Weden, wedene heißen Schmerzen, Entkräftung, Verwundung. s. Altfr. Wb. S. 404.

i) sterbe, befalle. An den Wunden befallen, ist an den Wunden sterben; denn fallen heißt tödten, und auch umkommen, sterben. s. VI, §. 6, b.

k) es, hit; nämlich das Withum und Gotteshaus.

l) verunreiniget, biwllen. s. I, §. 6, f. Die Kirche soll verunreinigt oder entheiligt stehen, heißt, die Kirche soll geschlossen bleiben; denn in einer entweihten Kirche konnte kein Gottesdienst gehalten werden. Ganz richtig drückt sich hier das Plattd. A. B. aus: so schall men dath Godes Huß beslahn, so lange, dath de Broke geloset is.

m) die Brüche, tha wed. Dieses vormals so viel bedeutende Wort Wedde, Wette, bezeichnete auch besonders eine Geldstrafe, Brüche. Wachter p. 1887; und fast alle Glossarien.

n) er, nämlich der Balger.

o) noch darum eine Klage thun, d. i. die tumultuarische Schlägerei geht das Sendgericht nicht weiter an. Es muß sich mit der Brüche begnügen, und findet ferner keine Klage bei dem Send Statt.

p) zweimal sechzig Schill., tha twia sextich skill.; wörtlich: die zwei sechzig Schill. Es wurden also in diesem Falle die Brüchen verdoppelt.

Fehden, Schlägereien und Balgereien, und die dadurch verwirkten Bußen und Brüche gehörten lediglich vor das Civilgericht; nur konnte die Geistlichkeit bei Excessen den Verbrecher mit einer Kirchenbuße belegen. Von dieser Kirchenbuße ist hier so wenig, als von den gemeinen Bußen, oder Entschädigungen und von Brüchen die Rede. Dieser §. handelt bloß von den Fällen, wenn die Geistlichkeit befugt war, den Gottesdienst aufzuheben und die Kirche zu schließen. Diese Fälle traten ein: 1) Wenn während des gebanneten Friedens, es sey an den hohen Festtagen oder in dem Sendfrieden, ein Auflauf zwischen zwei Parteien mit Feldzeichen entstanden und dann Jemand dabei geblieben war. Dies in dem heiligen Frieden geflossene Blut haftete auf dem Lande, und scheint die Kirche so lange geschlossen geblieben zu seyn, als das Land oder das Volk den Frieden wieder bewirket oder sich mit der Kirche ausgesöhnet hatte. 2) Wenn innerhalb der Kirche oder dem Withum eine blutige Schlägerei vorgefallen war. Indessen mußte die, dadurch entweihte, Kirche wieder geöfnet werden, sobald die, der Kirche zustehende, Brüche entrichtet worden. 3) Wenn auch bei einer Privatschlägerei, jedoch in dem gebanneten heiligen Frieden, denn davon ist hier, wie solches die Verbindung mit dem folgenden §. zeigt, die Rede, Jemand getödtet war. Auch in diesem Falle mußte der Gottesdienst sofort wieder seinen Fortgang nehmen, sobald die Brüche der Kirche ausgezahlet wurde. Dann ist in diesem §. verordnet, daß der geistliche Fiscal bei einem, während dem heiligen Frieden, vorgefalle-

nen, öffentlichen Tumulten bloß die beiden Anführer in Anspruch nehmen durfte, ging seine Rüge auch auf die Theilhaber des Auflaufs, so grif er in die Rechte des Volks, und verwirkte zur Volkscasse 100 Mark.

Anmerkungen zu §. 10.

a) Als nur die vier hohen Festtage, d. i. die an solchen Tagen begangenen Verbrechen, wodurch diese Festtage entweihet worden.

b) hohen Festtage, hach tida; wörtlich: hohe (feierliche) Zeiten. Auch Otfried nennet die drei hohen Feste (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) di hohun Giziti; und in dem Schwabenspiegel heißen sie die dri Hochzeiten. Den grünen Donnerstag, den Mittwochen nach Pfingsten, und Sonnabend nach Ostern, nannte man: den hohen Donnerstag, hohen Mittwoch und hohen Samstag; und das Frohnleichnamsfest hieß: Hochtydt des hilligen Lichnams. Haltaus Jahrzeitbuch der Deutschen S. 230. 251. 255. Wahrscheinlich kömmt also hachtid von hoch, feierlich, und nicht, wie von Wicht S. 20 vermuthet, von heughen sich freuen oder auch sich erinnern her. Auch irrt er sich darin, wenn er unter den, in dem Ostfr. L. R. S. 20 vorkommenden, veer Hochtyden, die vier Quatember oder Bußtage versteht. Unser Text nennet ausdrücklich Weihnachten, Marientag, Pfingsten, und Ostern. Eben diese Feste werden in einer alten Urkunde aus dem Plassenburger Archive die vier hochzeitlichen Opfertage genannt.

c) Christfest, Kerstes tide; wörtlich: Christus Zeit, d. i. Weihnachten.

d) St. Maria Tage. Nicht alle Marientage, sondern bloß Maria Himmelfarth gehörte zu den vier hohen Festen. So hat auch das Plattd. A. B.: Wynachten, Paschedach, Pyngost Dach, unser leven Frouwen Hemmelfarts Dag. Dieses auf den 15ten August einfallende Fest wurde der große Frauentag genannt, und mit besonderer Pracht gefeiert. Halt. Jahrz. S. 129. Später scheinen die übrigen zur Ehren der Mutter Gottes angeordneten Feste auch von der hiesigen Geistlichkeit zu den hohen Festen gerechnet zu seyn. Daher redet unser Text in der mehrern Zahl von Maria Tagen, und das Plattd. A. B. setzet hinzu: Dornegest (darneben noch nächst den hohen Festen), alle unsere leven Frouwen Dage, als Purificationis, Visitationis, Annuntiationis, Visitationis und Nativitatis beatae Virginis.

e) demnächst, ther to: dazu, d. i. außer diesen vier hohen Festen, sind noch folgende benannte besonders befriedigt, und kann der geistliche Fiscal alle, an diesen Festen begangene, Verbrechen ebenfalls rügen.

f) heiligen Kreuzes Tag. Das Fest der Kreuzerfindung wurde am 3ten Mai, und der Kreuzerhöhung am 14 Sept. gefeiert. Wahrscheinlich wird hierunter das letztere verstanden, weil es das vorzüglichste war, und vorhin Jahrhunderte lang das Andenken der Kreuzerfindung an diesem Tage zugleich gefeiert wurde.

g) Advent, bekanntermaßen vier Wochen vor Weihnachten.

h) letzten Zwölften, letora twilifta. Das Fest der Erscheinung oder der heiligen drei Könige fällt auf den 6ten Januar, also auf den zwölften Tag nach Weihnachten ein. Daher hieß schon bei den Griechen dieses Fest Dodekymeron, und bei den Angelsachsen Twoelftandaeg. Halt. Jahrz. S. 76. So nannten denn auch die Friesen dieses Fest, letora twilifta, den letztern Zwölften, oder den letztern zwölften Tag nach dem Christfeste.

i) Volksfasten, thiad festa. Der Sonntag vor dem großen Fasten, Quinquagesima oder Estomihi, hieß auch der Herren oder Pfaffen Fastnacht, weil das Fasten der Geistlichen schon mit dem folgenden Montag anfing. Dagegen hieß der folgende Sonntag, oder Invocavit, aller Mannen Fastnacht, oder auch, Sonntag zu aller Mannen Fasten, weil vormals alle Nichtgeistlichen oder Laien in der Lateinischen Kirche, und auch späterhin in Deutschland, erst alsdann ihre Fasten anfingen. Halt. S. 197 und 211. Unter Volksfasten werden daher hier die, von dem Pfaffenfasten unterschiedenen, allgemeinen Fasten bezielet.

k) heiligen gebanneten Frieden. Weil die Festtage an sich heilig waren, so hieß dieser besondere Friede, der Jeden an diesen Festen zu statten kam, der heilige Friede. Die Vergehungen an diesen Tagen gehörten aber ebenfalls vor das Civilgericht; nur mußte alsdann der Geistlichkeit eine besondere Brüche entrichtet werden. Bloß in der Hinsicht konnte der geistliche Fiscal ein solches Verbrechen rügen. Hwasoe fiocht op disse daghen farschz. soe scel hi dae banna betha mith ene punde, d. i. wer an diesen vorbemeldeten (Fest)Tagen ficht, soll den Bann büßen mit einem Pfunde. v. Schwarz. I, 341.

l) mit Fechten. Bloße an solchen Festtagen vorgefallene Zänkereien, oder auch unbedeutende Thätigkeiten, die keine Verwundungen zur Folge hatten, konnten nicht von dem Sendgerichte gerüget werden. Nen helgis deys Kaesa to wroghian oers dan daeddel, breyn wonda, lam lyth, gersfallich lith, inrith dolch, ende fan elkum iz di ban en dio breke tria scillinge, d. i. „Kein Heiligen Tages Streit ist sonst zu rügen, als nur Todtschlag, Wunden auf dem Kopfe, gelähmte Glieder, abgehauene Glieder, und durchgehende Wunden. Von jedem ist der Bann und die Brüche drei Schillinge." v. Schwarzenb. I. 376.

m) zu dem Friesischen Rechte. s. §. 6, h.

n) des Eides los, d. i. so wird er von seinem Amte abgesetzt. s. VII, §. 26, b.

o) zum Briefe kömmt. Das Buch oder Protocoll, worin die Namen derer eingetragen wurden, die mit dem Kirchenbann oder auch nur mit einer Kirchenbuße belegt waren, oder auch eine, der Kirche zustehende, Brüche entrichten mußten, hieß der Brief. s. VII, §. 28, a und g. War nun ein angeblicher Verbrecher, aber unschuldig befundener Mann, in dieses Bann- Buß- und Brüchprotocoll registrirt, so war er, wie unser Text sich ausdrückt, mit Unrecht zu dem Briefe gekommen.

p) soll ab ohne Pfennige, d. i. dessen Name sollte unentgeldlich wieder gelöschet werden, und durften dafür keine Gebühren genommen werden.

q) mit Recht, schuldig und überführet.

r) rechtmäßige Brüche, d. i. die der Geistlichkeit oder der Kirche zustehende und in den Gesetzen bestimmte Brüche.

s) und dem, anta. Ist ein Schreibfehler und muß heißen: and tha.

t) Schreiber, skriuere: dem Protocollisten, der das Buß- und Brüchbuch führte.

u) einen Pfenning, für die Löschung.

v) be-

v) befreiet und los, d. i. hat er die Brüche entrichtet, und dem Protocollisten für die Eintragung und Löschung seine Gebühren bezahlt, so hat der Send keinen Anspruch mehr an ihn.

w) darum nicht bekümmern. Die nächsten Verwandten hatten, wie solches schon mehrmal erinnert ist, die Verpflichtung, die Bußen und Brüche für ihre verarmten, oder entwichenen, Verwandte zu entrichten. Das Sendgericht war aber nicht berechtiget, die Verwandten wegen der, der Geistlichkeit zustehenden, Brüchen in Anspruch zu nehmen.

x) den man in dem Briefe findet, oder der, als Brüchschuldner zu Buche stehet, der Delinquent selbst und allein.

y) darum, nämlich, wenn Jemand durch Balgereien und Schlägereien die in diesem §. benannten Feste entheiliget hatte, und nun die gesetzmäßige Brüche nicht entrichten wollte.

z) beschlagen, verschließen. s. §. 9, f.

aa) Gesang aufhalten, song uphalde. Aufhalten wird hier für aufheben, den Fortgang unterbrechen, Stillstand machen, genommen. So sagt man auch noch: die Uhr aufhalten.

bb) auf dem Kirchhofe, weil alsdenn die Verordnung in dem vorigen §. ihre Anwendung fand.

Die Entheiligung der Festtage gehörte in Hinsicht der Kirchenbuße und der, der Geistlichkeit zustehenden, Brüche vor den Send. Rügbar aber waren nur die Verbrechen, welche an diesen in diesem §. benannten hohen Fest- und Feiertagen begangen waren. Die Rüstringer hielten hierauf so strenge, daß sie den geistlichen Fiscal, wenn er ein, an einem andern oder geringern Festtage begangenes, Verbrechen rügen wollte, mit 100 Mark Brüche zur Volkscasse bestraften, und ihn seines Amtes entsetzten. Wurde ein unschuldiger Mann in das geistliche Buß- und Brüchprotocoll eingetragen, so mußte sein registrirter Name unentgeldlich gelöschet werden. Entrichtete der Schuldige die ihm rechtmäßig zuerkannte Brüche, so hatte die Geistlichkeit keinen weitern Anspruch auf ihn. Für die Gebühr mußte der Schreiber ihn aus dem Protocolle streichen. Auch durfte die Geistlichkeit sich nicht unterfangen, wegen irgend einer Entheiligung der Festtage die Kirche zu schließen, wenn nicht etwa die Kirche oder das Withum selbst entheiligt worden.

Anmerkungen zu §. 11.

Mit dem vorigen §. endigt sich das Sendrecht. Der gegenwärtige ist ein angehängter Schluß, worin die Friesen bei ihrer Seelen Seligkeit aufgefordert werden, auf dieses Sendrecht zu halten, und das Anathema über die ausgesprochen wird, welche diese geistliche Verordnungen entkräften würden.

a) Dies, dieses Sendrecht.

b) Papst Leo. s. §. 1, d.

c) uns Friesen dieses Recht beraubet. Die Friesen, welche von jeher so strenge auf ihre Freiheiten hielten, widersetzten sich, wie die Geschichte ausweiset, oft den Eingriffen der Bischöfe und der Geistlichkeit in ihre Gerechtsame. Es wurden daher mehrmal Con-

cordate errichtet, worin die Bischöfe von ihren usurpirten Rechten und Forderungen nachgeben mußten. Selbst der Bischof Eberhard von Münster mußte dieses in dem mehrmahls angezogenen Vergleich von 1276 gestehen. Deerhalven sinnen wy een weinich van de Canones oder Geestlichen rechte geweken: Beninga lib. I. cap. 120; und der Abt Emo konnte mit Recht schreiben: In tanta libertate in Frisia constituti sumus, quod nec pullo gallinae per suos violenter nos potuit Episcopus spoliare. Matth. Anal. vet. aev. tom. 2. Auch dieses Sendrecht ist als ein Concordat zwischen dem Bischof von Bremen und den unter seinem Sprengel stehenden Friesen anzusehen. Darnach konnte er ihnen keinen fremden Priester aufdringen. Jede Parochialgemeine hatte ihre freie Wahl. Sie konnten ohne seine Zustimmung, wo sie wollten, Gotteshäuser erbauen. In dem Sendgerichte durfte nicht eigenmächtig und willkürlich von der Geistlichkeit verfahren werden. Der Volksrichter mußte das Urtheil aufmachen. Die Rüstringischen Priester, die selbst geborne Friesen seyn mußten, waren verpflichtet, die Gerechtsame der Kirchen und des Volks wider die Eingriffe des Bischofs und des Domcapitels zu vertreten. Der geistliche Fiscal hatte seine angewiesene Schranken, die er nicht überschreiten durfte; und nur die Sachen konnten vor das Sendgericht gezogen werden, die in dem Sendrechte benannt waren. Weil nun durch das Sendrecht die Freiheit der Friesen wider die Eingriffe der Geistlichkeit aufrecht erhalten wurde, so hielten die Rüstringer strenge auf ihre Vorschriften, und schlossen dieses ihr Sendrecht: So Jemand uns Friesen dieses Recht beraubet, so soll er ewig verdammt werden.

d) beraubet des Himmelreiches, d. i. so wird er von dem Himmelreiche ausgeschlossen.

e) tiefe Hölle, niuent helle. Dies Wort niuent habe ich sonst nirgend vorgefunden. Es kömmt vielleicht von nida, nither, niedrig, tief, her. Auch nannten die Angelsachsen den Abgrund niuelnisse. Niuent Helle dürfte also die tiefe, in dem Abgrund liegende, Hölle heißen. Mögte etwa niuent mit niul, niful, Nebel (welches vormals auch Finsterniß bedeutete: Wachter S. 1129) von einer Bedeutung seyn, so würde es durch finstere Hölle zu übersetzen seyn.

* * *

Explicit etc. — Mit diesen Lateinischen Reimen hat der Schreiber seine Arbeit geschlossen. Der Anfang bedeutet: „Hier endigt sich das Buch. Ich heiße Riemar, und habe diese Abschrift aus einem Codex genommen, den Luder (Ludger, Lotharius) vormals geschrieben hat." Es ist nur zu bedauern, daß wir so wenig diesen Luder, als den Abschreiber Riemar kennen, und nicht das Zeitalter angeben können, worin sie gelebt haben. — Die vier ersten Zeilen hat Riemar selbst geschrieben. Die beiden folgenden sind mit blässerer Dinte von einer schlechtern Hand aus Langerweile nachgefügt. Dabei bemerke ich beiläufig, daß das abgekürzte dat m. p., dat mihi poenam heißen solle. Die drei letztern Zeilen, wovon die siebente mit Cursivbuchstaben geschrieben und am Ende unleserlich ist, sind wieder von einer andern Hand, und wahrscheinlich von dem Klosterschüler, der sich Idzardus (Edzard) nennet, später zugesetzt. Weiter unten auf diesem letztern Blatte sind zwei Alphabete, ein größeres und kleineres, und der Anfang des Pater Noster gekritzelt.

Erstes Register

der merkwürdigsten Sachen.

(Die in Klammern gefaßten Zahlen weisen auf die Vorrede.)

Zweites Register

der merkwürdigsten Friesischen Wörter.

Blo-

G.

H.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U. V und W.

Diese Buchstaben werden oft verwechselt und willkührlich gebraucht.

Erklärung der vorzüglichen Abkürzungen

in den nachherigen Anmerkungen.

Af. B.	bedeutet	Asegabuch.
Altfr. L. R.	—	Altfriesisches Landrecht (man s. Vorrede §. 40): und zwar die neue Camper Ausgabe, wenn nicht ausdrücklich die Schotanische bemerkt wird.
Altostfr. L. R.	—	Altostfriesisches Landrecht (Vorrede §. 33).
Emf. L. R.	—	Emsiger Landrecht (V. §. 42).
extr. A. B.	—	extrahirtes Asegabuch (V. §. 47).
Fiv. Kür.	—	Fivelingoer Küren (§. 24).
Fred. K.	—	Fredewolder Küren (§. 25).
Hunf. K.	—	Hunsingoer Küren (§. 23).
Hunf. L. R.	—	Hunsingoer Landrecht (§. 41).
Lang. K.	—	Langewolder Küren (§. 22).
LL. Fr.	—	Leges Frisionum antiquae (§. 10. 11): und zwar die Ausgabe von Siccama.
LL. Opst.	—	Leges Opstalsbomicae (§. 15).
Lit. Br.	—	Litterae Brocmannorum (§. 29.)
Ost. L. R.	—	Das gedruckte Ostfriesische Landrecht.
Pl. A. B.	—	Plattdeutsches Asegabuch, oder die Plattdeutsche Uebersetzung bei Puffendorf (§. 50).
Ueberk.	—	Ueberküren (s. §. 13).

Die Abkürzungen der, mit den Anfangsbuchstaben der Verfasser, bezeichneten Wörterbücher (Wb.), als von Adelung, Benson, du Fresne, Frisch, Haltaus, Ihre, ten Kate, Kilian (neueste Quartausgabe von 1777), Schilter, Skinner, Somner, Tuinman, Wachter u. s. w., wie auch das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch, Altfriesisches Wörterbuch, Glossarium mediae latinitatis, u. s. w. lassen sich leicht entziffern.

Druckfehler.

In der Vorrede.

Seite	Zeile	anstatt	
9	24	anstatt	römische lies dänische.
— 22	— 13	—	Familienstand l. Familienband.
— 51	— 24	—	4000 l. 400.
— 84	— 13	—	Osterstode l. Osterstade.

In dem Buche selbst.

Seite	Zeile	anstatt	
— 12	— 14	—	sirguntiga l. siuguntiga.
— —	— 20	—	Thu l. Tha.
— 14	— 2	—	urtinga l urtiuga.
— 15	— 25	—	urguede l. urgulde.
— 16	— 22	—	ayon l. agon.
— 19	— 31	—	ortichta l. ertichta.
— 21	— 23	—	sa het l. sa het hi.
— 22	— 44	—	quamvis l. quam is.
— 28	— 41	—	Protestaten l. Potestaten.
— 59	— 22	—	headene l. hendene.
— 60	— 11	—	fuere l. fulre.
— 74	— 47	—	Klugheit l. Keuschheit.
— 77	— 23	—	niet l. mit.
— 78	— 51	—	abkehlen l. abkühlen.
— 91	— 29	—	thiunetha l. thiuuetha.
— 92	— 8	—	deele l. dede.
— 116	— 8	—	Aeswird l. Aefwird.
— 117	— 52	—	Onkels l Enkels.
— 132	— 13	—	Vlte l. 17te.
— 136	— 40	—	Schelte l. Schette.
— 136	— 47	—	quien l. quick.
— 138	— 46	—	Kn ande l. Kniande.
— 147	— 36	—	beschuldigt l. beschädigt.
— 151	— 28	—	asta l. lasta.
— 163	— 20	—	deiling l. deiting.
— 186	— 21	—	lesokn l. lesoka.
— 204	— 2	—	figlern l. fioleren.
— —	— 24	—	hoth mi l. moth hi.
— 209	— 30	—	Slefslek l. Stefslek.
— 224	— 4	—	nima l. mima.
— 229	— 7	—	namhaftige l. nochaftige.
— 231	— 1	—	Pronotorius l. monetarius:
— —	— 19	—	fod von folsk l. fad von falsk.
— 281	— 24	—	Alte und Nichtalte l. Atte und Nichtatte.
— 297	— 16	—	ures l. aures.
— 321	— 9	—	twe l. dwa.

